LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN

VERWALTUNGSRECHTES

VON

GEORG MEYER,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN HEIDELBERG.

IM ANSCHLUSS AN DAS LEHRBUCH DES DEUTSCHEN STAATSRECHTES
VON DEMSELBEN VERFASSER BEARBEITET.

ZWEITE AUFLAGE.

TEIL I.

ALLGEMEINE LEHREN. INNERE VERWALTUNG.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1893.

Digitized by Google

24757

Das Übersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN VERWALTUNGSRECHTES.

ZWEITE AUFLAGE.

ERSTER TEIL.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jl. 401. 2 v. 440

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage meines Lehrbuches hat die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft durch zahlreiche systematische und monographische Arbeiten einen bedeutenden Aufschwung genommen. Sowohl durch die umfangreiche Litteratur als durch die fortschreitende Gesetzgebung ist eine erhebliche Umarbeitung des Buches notwendig geworden. Es ist wohl kaum ein Paragraph unverändert geblieben. Einzelne Partien, z. B. die allgemeinen Lehren, das Heimats- und Niederlassungsrecht, das Preſsrecht, Schulrecht, Gewerberecht haben eine sehr bedeutende Umgestaltung erfahren. Neu hinzugekommen ist das Arbeiterversicherungsrecht.

In der ersten Auflage habe ich Elsaſs-Lothringen nicht in den Bereich der Darstellung hereingezogen, weil dort noch überwiegend französisches Verwaltungsrecht galt. Nachdem durch mannigfache neuere Gesetze die Verwaltungseinrichtungen des Reichslandes sich mehr und mehr den deutschen angepaſst haben, erschien es mir notwendig, die Darstellung auch auf sie zu erstrecken.

Unter diesen Umständen war es unvermeidlich, daſs das Buch auch einen äuſserlich gröſseren Umfang gewann. Doch habe ich mich möglichster Kürze und Präcision im Ausdruck bestrebt, so daſs der Charakter des Lehrbuches, wie ich hoffe, nicht verloren gegangen ist.

Mit der Umarbeitung des zweiten Bandes bin ich unausgesetzt beschäftigt und glaube das Erscheinen desselben in nicht allzulanger Frist in Aussicht stellen zu können.

Heidelberg, den 15. Juli 1893.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

1. Der Begriff der Verwaltung. § 1 1
2. Das Verwaltungsrecht. § 2 4
3. Quellen des Verwaltungsrechtes. § 3 6
4. Litteratur des Verwaltungsrechtes. § 4 8

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

I. Die Organe der Verwaltung.
   1. Die Verwaltungsorganisation der deutschen Einzelstaaten. § 5 . 15
   2. Die Verwaltungsorganisation des Deutschen Reiches. § 6 . . . 24
   3. Das Exekutivpersonal. § 7 27
II. Die rechtliche Natur der Verwaltungsakte. § 8 29
III. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
   1. Die Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. § 9 35
   2. Die Organisation der Verwaltungsgerichte. § 10 42
   3. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
      a. Allgemeine Grundsätze. § 11 45
      b. Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten. § 12 48
      c. Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden. §§ 13—15 50
   4. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren. § 16 60
IV. Die Verwaltungsexekution. § 17 66

Zweites Buch.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

Einleitung.
1. Begriff der inneren Verwaltung. § 18 70
2. Rechtlicher Charakter der inneren Verwaltung. Einleitung. § 19 . 72
   a. Die polizeilichen Akte. §§ 20, 21 73
   b. Die rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakte § 22. 87
   c. Die Feststellungen und Beurkundungen. § 23 92
   d. Die fürsorgenden Thätigkeiten. § 24 93
3. Die Gebiete der inneren Verwaltung. § 25 97

Digitized by Google

Seite

Erster Abschnitt. Die Regelung der persönlichen Verhältnisse.

Einleitung. § 26 98

Erstes Kapitel. Die privatrechtliche Stellung der Personen.

I. Die physischen Personen.
1. Der Personenstand. §§ 27—29 99
2. Die Grofsjährigkeitserklärung. § 30 105
3. Die Namensänderung. § 31 106

II. Die juristischen Personen.
1. Die Korporationen. § 32 107
2. Die Stiftungen. § 33 109

Zweites Kapitel. Das Heimats- und Niederlassungsrecht.

1. Geschichtliche Entwickelung. § 34 110
2. Die Freizügigkeit. § 35 118
3. Die Verehelichung. § 36 124
4. Der Unterstützungswohnsitz. §§ 37—40 125
5. Das Heimatsrecht (die Gemeindeangehörigkeit). § 41 145

Drittes Kapitel. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1. Geschichtliche Entwickelung. § 42 148
2. Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit. § 43 150
3. Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. § 44 155
4. Aufenthalt der Ausländer im Reichsgebiete. § 45 158

Zweiter Abschnitt. Die Sicherheitspolizei.

Einleitung. § 46 159

Erstes Kapitel. Sicherheitspolizeiliche Mafsregeln gegen gefährliche Personen und gefahrbringende menschliche Thätigkeiten.

I. Ordentliche sicherheitspolizeiliche Mafsregeln.
1. Allgemeine sicherheitspolizeiliche Mafsregeln. § 47 161
2. Sicherheitspolizeiliche Mafsregeln gegen einzelne Klassen von Personen.
a. Mafsregeln gegen Bettler und Landstreicher. § 48 . . . 165
b. Mafsregeln gegen bestrafte Verbrecher. § 49 167
c. Mafsregeln gegen Fremde (Pafs- und Meldewesen). §§ 50—52. 169
3. Prefs- und Vereinspolizei.
a. Die Prefspolizei. §§ 53—59 172
b. Vereins- und Versammlungspolizei. §§ 60—62 186

II. Aufserordentliche sicherheitspolizeiliche Mafsregeln.
1. Der Kriegszustand (Belagerungszustand). §§ 63—65 191
2. Aufhebung gesetzlicher Vorschriften ohne Verkündigung des Belagerungszustandes. § 66 196

Zweites Kapitel. Sicherheitspolizeiliche Mafsregeln gegen Unglücksfälle.

1. Die Feuerpolizei. § 67 197
2. Die Wasserpolizei. § 68 198
3. Die Baupolizei. §§ 69, 70 198
4. Die Strafsenpolizei. § 71 204
5. Die Begräbnispolizei. § 72 204

Dritter Abschnitt. Das Gesundheitswesen.

I. Das Gesundheitswesen im allgemeinen. § 73 205

II. Das Sanitätswesen.
1. Die Gegenstände der Sanitätsverwaltung. § 74 208
2. Das Seuchenwesen. § 75 209

Digitized by Google

Seite

3. Das Impfwesen. § 76 210
4. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen. § 77 213

III. Das Medizinalwesen.
1. Gegenstände der Medizinalverwaltung. § 78 217
2. Das Heilpersonal.
a. Die Ärzte. § 79 218
b. Die Apotheker. § 80 222
c. Die Hebammen. § 81 225
3. Die Heilanstalten. § 82 227

Vierter Abschnitt. Das Bildungswesen.

I. Das Schulwesen.
1. Geschichtliche Entwickelung. § 83 228
2. Allgemeine Grundsätze des deutschen Schulrechtes. § 84 . . 237
3. Die Volksschule. §§ 85, 86. 244
4. Die höheren Lehranstalten. § 87. 253
5. Die Fachschulen. § 88 255

II. Die Universitäten und die Hochschulen für künstlerische und technische Berufsarten.
1. Die Universitäten. §§ 89, 90. 256
2. Die Hochschulen für technische und künstlerische Berufsarten. § 91 264

III. Die übrigen Bildungsanstalten. § 92 265

Fünfter Abschnitt. Die Sittenpolizei.

Einleitung. § 93. 267
1. Die Regelung der Prostitution. § 94 268
2. Die Überwachung der Gast- und Schankwirtschaften. § 95 . 269
3. Die Polizei der Glücksspiele. § 96. 271
4. Die Erziehung verwahrloster Kinder. § 97 273

Sechster Abschnitt. Die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Einleitung. § 98. 274

Erstes Kapitel. Die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes.

Einleitung. § 99 278
I. Die Enteignung. § 100. 280
II. Die Ordnung der Agrarverhältnisse.
1. Die Grundentlastung, insbesondere die Ablösung der Reallasten. §§ 101, 102. 288
2. Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Servitutenablösungen. § 103 304

III. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundbesitz durch die Verwaltungsorgane. § 104 314
IV. Die Vermarkung der Grundstücke. § 105 314

Zweites Kapitel. Das Wasserrecht.

1. Geschichtliche Entwickelung. § 106 315
2. Allgemeine Grundsätze. § 107 319
3. Die Benutzung des Wassers. § 108 323
4. Der Wasserschutz. § 109 329

Drittes Kapitel. Die Urproduktionen.

Einleitung. § 110 332
I. Die Landwirtschaft. § 111 333
II. Die Viehzucht.
1. Die Sorge für Zuchttiere. § 112 336
2. Die Maßregeln gegen Viehseuchen. § 113 337
3. Das Veterinärwesen. § 114 344

Digitized by Google

Seite

III. Die Forstwirtschaft. § 115 345
IV. Die Jagd. § 116 353
V. Die Fischerei. § 117 358
VI. Der Bergbau. § 118 362

Viertes Kapitel. Das Gewerbewesen.

I. Begriff des Gewerbes. § 119 371
II. Geschichtliche Entwickelung des deutschen Gewerberechtes. § 120 372
III. Das heutige deutsche Gewerberecht.
1. Quellen des deutschen Gewerberechtes. § 121 378
2. Das Princip der Gewerbefreiheit. § 122 380
3. Stehender Gewerbebetrieb.
a. Allgemeine Grundsätze über den stehenden Gewerbebetrieb. § 123 385
b. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb. §§ 124—127 387
c. Die polizeilichen Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes. §§ 128, 129 406
4. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiergewerbe). § 130 . . 412
5. Der Marktverkehr. § 131 422
6. Die Innungen. §§ 132—136 425
7. Das gewerbliche Hülfspersonal. § 137 436

Fünftes Kapitel. Die Industrie.

1. Die Förderung der Industrie im allgemeinen. § 138 444
2. Das Patentwesen. § 139 445

Sechstes Kapitel. Der Handel. § 140 455

Siebentes Kapitel. Das Gesindewesen. § 141 458

Achtes Kapitel. Das Mafs-, Gewichts- und Geldwesen.

I. Das Mafs- und Gewichtswesen. § 142 459
II. Das Geldwesen.
1. Das Geldwesen im allgemeinen. § 143 466
2. Das Münzwesen. §§ 144—146 468
3. Das Staats- bez. Reichspapiergeld. § 147 478
4. Die Banknoten. §§ 148—152 481
5. Papiergeld von Korporationen. § 153 498

Neuntes Kapitel. Das Kreditwesen.

Einleitung. § 154 499
I. Der Immobiliarkredit. § 155 500
II. Der Mobiliar- und Personalkredit.
1. Die Banken. § 156 503
2. Die Leihanstalten. § 157 505
3. Die Sparkassen. § 158 508

Zehntes Kapitel. Das Transportwesen.

Einleitung. § 159 509
I. Die Wege. §§ 160—162 510
II. Die Eisenbahnen. §§ 163—166 523
III. Wasserstrafsen und Schiffahrt.
1. Die Wasserstrafsen im allgemeinen. § 167 538
2. Die Schiffahrt auf Binnengewässern. § 168 540
3. Die Flöfserei. § 169 545
4. Die Seeschiffahrt. §§ 170—172 547
IV. Post und Telegraphie.
1. Allgemeiner Charakter der Post- und Telegraphenverwaltung. § 173 562
2. Geschichtliche Entwickelung der Post- und Telegraphenverwaltung in Deutschland. § 174 564

Digitized by Google

Seite

3. Die staatsrechtlichen Grundlagen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung. § 175 570
4. Die deutsche Postverwaltung. §§ 176—178 574
5. Die deutsche Telegraphenverwaltung. § 179 597

Elftes Kapitel. Das Versicherungswesen.

Einleitung. § 180 602
I. Die Realversicherung. § 181 603
II. Die Personalversicherung.
1. Die Personalversicherung im allgemeinen. § 182 607
2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung. § 183 608
3. Allgemeine Grundsätze der Arbeiterversicherung. § 184 . . 614
4. Die Krankenversicherung. § 185 627
5. Die Unfallversicherung. § 186 642
6. Die Invaliditäts- und Altersversicherung. § 187 657

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. H. E. Allerhöchster Erlafs.
A. L. R. Allgemeines Landrecht.
Ausd. G. G. über Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1885.
B. A. Bundesakte.
B. B. Bundesbeschlufs.
B. G. Berggesetz.
B. R. Bundesrat.
B. U. V. G. G., betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.
Centr. Bl. Centralblatt für das Deutsche Reich.
D. O. Dorfordnung.
D. Sp. Deutschenspiegel.
E. G. Eisenbahngesetz.
E. Sch. A. Elbschiffahrtsakte.
Ent. G. Enteignungsgesetz.
Expr. G. Expropriationsgesetz.
F. G. Fischereigesetz.
F. G. Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867.
G. Gesetz.
G. B. Goldene Bulle.
G. Bl. Gesetzblatt.
G. G. Grundgesetz, Gemeindegesetz.
G. O. Gemeindeordnung, Gesindeordnung.
G. V. G. Gemeindeverfassungsgesetz.
H. G. Heimatsgesetz.
H. K. G. Hülfskassengesetz vom 7. April 1876.
J. G. Jagdgesetz.
J. P. G. Jagdpolizeigesetz.
J. R. A. Jüngster Reichsabschied.
I. u. A. V. G. G., betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.
Kl. B. G. Kleinbahngesetz.
Kr. O. Kreisordnung.
Kr. V. G. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, bez. 10. April 1892.
L. G. G. Landesgrundgesetz.
L. G. O. Landgemeindeordnung.
L. U. V. G. G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.
M. u. G. O. Mafs- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868.
Neb. B. G. Nebenbahngesetz.
N. L. O. Neue Landschaftsordnung.
P. Fr. G. G., betr. die Portofreiheiten, vom 5. Juni 1869.
P. G. Pafsgesetz vom 12. Okt. 1867.
P. G. Postgesetz vom 28. Okt. 1871.
P. O. Postordnung.
P. Str. G. B. Polizeistrafgesetzbuch.
P. T. G. Posttaxgesetz vom 28. Okt. 1871.
Pr. O. Provinzialordnung.
Pstd. G. Personenstandgesetz vom 6. Febr. 1875.
R. A. Reichsabschied.
R. B. G. Reichsbankgesetz v. 14. März 1875.
R. C. Pr. O. Reichscivilprozefsordnung vom 30. Jan. 1877.
R. Konk. O. Reichskonkursordnung vom 10. Febr. 1877.
R. D. H. Schl. Reichsdeputationshauptschlufs.
R. G. Reichsgesetz.
R. G. Bl. Reichsgesetzblatt.
R. Gew. O. Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869.
R. G. V. G. Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877.

Digitized by Google

R.I.G. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874.
R.M.G. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.
R.N.G. Reichsnahrungsmittelgesetz vom 12. Febr. 1879.
R.P.G. Reichspatentgesetz v. 25. Mai 1877.
R.P.G. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869.
R.Pr.G. Reichsprefsgesetz vom 7. Mai 1874.
R.Str.G.B. Reichsstrafgesetzbuch v. 26. Febr. 1876.
R.Str.Pr.O. Reichsstrafprozefsordnung vom 1. Febr. 1877.
R.V. Reichsverordnung.
R.Verf. Reichsverfassung.
Rh.Sch.A. Rheinschiffahrtsakte.
S.O. Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872.
S.Sp. Sachsenspiegel.
S.U.V.G.G., betr. die Unfallversicherung der Seeleute, vom 13. Juli 1887.
Sch.G. Schulgesetz.
Sch.G.G. Schutzgebietsgesetz vom 19. März 1888.
Sch.O. Schulordnung.
Sch.V.O. Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888.
Schw.Sp. Schwabenspiegel.
St.A.G. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870.
St.G.G. Staatsgrundgesetz.
St.O. Städteordnung.
Str.G. Strafsengesetz.
Str.O. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
T.G. Telegraphengesetz vom 6. April 1892.
T.O. Telegraphenordnung.
U.W.G. Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870.
V. Verordnung.
V.G. Vereinsgesetz.
V.S.G. Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880.
V.Sch.G. Volksschulgesetz.
Verf. Verfassung.
Verw.Ger.G. Verwaltungsgerichtsgesetz.
W.G. Wegegesetz.
W.K. Wahlkapitulation.
W.O. Wegeordnung.
W.P.V. Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891.
W.Sch.A. Weserschiffahrtsakte.
Zust.G. Zuständigkeitsgesetz.

Digitized by Google

Einleitung.

1. Der Begriff der Verwaltung[1].

§ 1.

Die Thätigkeit des Staates besteht teils in dem Erlafs von allgemeinen oder abstrakten Vorschriften (Rechtssätzen), teils in der Regelung individueller oder konkreter Angelegenheiten. Die erstere Thätigkeit bezeichnet man als Gesetzgebung[2], die letztere als Verwaltung im weiteren Sinne. Die Verwaltung im weiteren Sinne zerfällt in die Rechtspflege, d. h. die auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichtete Thätigkeit, und die Verwaltung im engeren Sinne, d. h. die Sorge für die Staats- und Volksinteressen. Da, wo das Wort Verwaltung ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, ist es in der letzteren Bedeutung zu verstehen.

Die Verwaltung umfafst folgende Thätigkeiten:

1. die innere Verwaltung, d. h. die Förderung der Volksinteressen durch Schutz und Fürsorge;
2. die auswärtige Verwaltung, d. h. die Regelung des Verkehrs mit anderen Staaten;
3. die Verwaltung des Militärwesens, d. h. die Sorge für Herstellung und Organisation der bewaffneten Macht;
4. die Verwaltung der Finanzen, d. h. die Beschaffung und Verwaltung von Sachgütern für staatliche Zwecke.

---

[1] Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. IX, S. 1 ff.; v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts in der Zeitschr. für Staatswiss. Bd. XXXVIII, S. 221 ff.; Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. I, § 64, S. 671 ff. Bd. II, § 82, S. 345 ff.

[2] Über den Begriff der Gesetzgebung vgl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 8, S. 19, N. 1.

Digitized by Google

Zu den Verwaltungsfunktionen gehört endlich auch die Bestellung der für die Erfüllung der Staatsaufgaben notwendigen Organe, sowie die Überwachung ihrer Thätigkeit. Diese Funktion bildet aber kein besonderes Gebiet der Verwaltung, sondern jedes Verwaltungsdepartement erfüllt dieselbe innerhalb seines Gebietes. Auch für die Rechtspflege macht sich eine derartige Verwaltungsthätigkeit notwendig, so dafs neben den eben erwähnten Verwaltungsgebieten das besondere Gebiet der Justizverwaltung entsteht. Die Darstellung der Justizverwaltung[3] wird aber zweckmäfsiger mit der Darstellung der Justiz als mit der der Verwaltung im engeren Sinne verbunden[4].

Im konstitutionellen Staate sind für die Ausübung der Funktionen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung verschiedene Organe berufen. Die gesetzgebenden Befugnisse stehen in konstitutionell-monarchischen Staaten dem Monarchen in Gemeinsamkeit mit der Volksvertretung, in Republiken den repräsentativen Körperschaften zu. Die Verwaltungsfunktionen werden vom Monarchen bez. dem republikanischen Staatsoberhaupt und den demselben untergeordneten Verwaltungsbehörden unter Beteiligung der Kommunalverbände wahrgenommen. Die Ausübung der richterlichen Befugnisse geschieht durch die Gerichte in völliger Unabhängigkeit vom Monarchen bez. Staatsoberhaupt.

Die Verteilung der staatlichen Befugnisse unter die gedachten Organe hat nun aber thatsächlich nicht in der principiellen Weise stattgefunden, wie sie bei der Begründung der konstitutionellen Verfassungen in Aussicht genommen war. Sie ist aus praktischen Rücksichten vielfach durchbrochen worden. Dies gilt sowohl von dem Verhältnis der gesetzgebenden und Verwaltungsorgane, als von dem Verhältnis der Verwaltungsorgane und Gerichte.

Im Verhältnis der gesetzgebenden Organe zu den Verwaltungsorganen hat die Verschiebung der principiellen Grenze in zweifacher Weise stattgefunden. Die gesetzgebenden Organe üben Funktionen aus, welche sich ihrem materiellen Gehalte nach als Verwaltungsfunktionen charakterisieren. Die Regelung individueller oder konkreter Rechtsverhältnisse ist grundsätzlich ein Akt der Verwaltung. Die Gesetzgebung, welche befugt ist, allgemeine Rechtsvorschriften zu erlassen, besitzt aber, da die weitere Befugnis die engere stets in sich schliefst, auch das Recht, konkrete Rechtsverhältnisse zu ordnen. Die Ordnung eines konkreten Rechts-

[3] Vgl. darüber mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 174, S. 521 ff.

[4] Neben den angegebenen fünf Verwaltungszweigen nimmt v. Stengel, Organisation der preufs. Verw. S. 6, Lehrbuch des deutsch. Verw. R. S. 5, noch einen sechsten an: die „allgemeine Landesverwaltung“ oder „die Verwaltung der Landeshoheitsachen“, d. h. die Verwaltungsthätigkeite., welche auf die Verwirklichung der die Verfassung im engeren Sinne bildenden Thätigkeiten gerichtet sind. Zur Aufstellung dieses Begriffes besteht kein Bedürfnis, und das Vorkommen desselben in der preufsischen Gesetzgebung ist mehr auf historische als auf principielle Gründe zurückzuführen.

Digitized by Google

verhältnisses muſs durch einen Akt der gesetzgebenden Organe erfolgen, wenn dabei entweder eine Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet oder diese Art der Regelung durch die Verfassung speciell vorgeschrieben ist. So kommt z. B. die Verleihung von Eisenbahnkonzessionen und Enteignungsrechten, die Vornahme von Naturalisationen, die Erteilung principieller Ermächtigungen durch die gesetzgebenden Organe vor, obgleich alle diese Akte materiell den Charakter von Verwaltungsakten haben. Andererseits steht den Verwaltungsorganen nicht bloſs die Befugnis zu, konkrete Angelegenheiten zu regeln; sie besitzen kraft gesetzlicher Ermächtigung auch das Recht, allgemeine für die Unterthanen verbindliche Rechtsvorschriften, sog. Rechtsverordnungen, also Anordnungen, welche ihrem materiellen Inhalte nach Gesetze sind, zu erlassen.

Dieselbe Verschiebung der principiellen Grenze besteht auch zwischen Verwaltungsorganen und Gerichten. Den Gerichten ist keineswegs die Ausübung der gesamten Rechtspflege zugewiesen, ihre Thätigkeit beschränkt sich auf zwei Gebiete derselben, die Civilrechtspflege und die Strafrechtspflege. Diejenige Rechtssprechung dagegen, welche auf dem Gebiete der Verwaltung stattfindet, wird durch die Verwaltungsorgane, entweder durch die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden oder durch besondere Verwaltungsgerichte, ausgeübt. Ja den Verwaltungsorganen sind zum Teil sogar Befugnisse der Rechtssprechung eingeräumt, welche Gegenstände der Civilrechtspflege und Strafrechtspflege betreffen. So steht in manchen Staaten die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten auf solchen Rechtsgebieten, wo sich Privatrecht und Polizei berühren, z. B. auf dem des Wasserrechtes, Jagdrechtes, Fischereirechtes, den Verwaltungsbehörden zu. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden besitzen ein Entscheidungsrecht in Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Arbeitern und der Dienstherrschaft mit ihrem Gesinde, die Seemannsämter in Streitigkeiten des Schiffsführers mit der Schiffsmannschaft. Die Verwaltungsbehörden haben ferner das Recht provisorischer Straffestsetzungen bei gewissen Vergehen. — Andererseits beschränkt sich die Thätigkeit der Gerichte nicht auf die Funktionen der Rechtssprechung, sondern umfaſst auch die sog freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen teils in einer Mitwirkung bei Begründung von Rechtsverhältnissen, teils in Beurkundungen, teils in der Aufsicht über Personen, welche fremdes Vermögen verwalten, teils in der Verwahrung von Urkunden und Wertgegenständen. Sie sind also Handlungen, welche als Ausfluſs der fürsorgenden Thätigkeit des Staates für die Privatverhältnisse seiner Angehörigen erscheinen und charakterisieren sich ihrem materiellen Gehalte nach als Verwaltungshandlungen.

Infolge dieser Verschiebungen, welche hinsichtlich der Abgrenzung der verschiedenen Gebiete staatlicher Thätigkeit stattgefunden haben, sind neben den ursprünglichen Begriffen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege noch anderweite ent-

Digitized by Google

standen. Letztere knüpfen nicht an den materiellen Inhalt der betreffenden Thätigkeiten, sondern an die Organe an, welche zur Ausübung derselben berufen sind. In diesem Sinne bezeichnet Gesetzgebung die Thätigkeit der gesetzgebenden Organe, Verwaltung die der Verwaltungsorgane, Justiz die der Gerichte. Im Gegensatz zu den vorher entwickelten materiellen Begriffen bezeichnet man die zuletzt erwähnten als formelle Begriffe, weil es bei ihnen nicht auf den materiellen Inhalt der fraglichen Akte, sondern auf die Form ankommt, in der sie auftreten. So heifst Gesetz im formellen Sinne jede staatliche Anordnung, welche von den gesetzgebenden Organen ausgeht und in der Gesetzsammlung publiziert wird, Verwaltungsakt im formellen Sinne jeder staatliche Akt, der von den Verwaltungsorganen vorgenommen wird, Justizakt jeder Akt der Gerichte[5].

2. Das Verwaltungsrecht[1].

§ 2.

Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der auf die Verwaltung bezüglichen Rechtsgrundsätze. Der Abgrenzung des verwaltungsrechtlichen Gebietes ist nicht der Begriff der Verwaltung im materiellen, sondern der Begriff der Verwaltung im formellen Sinne zu Grunde zu legen. Diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche den Erlafs allgemeiner Vorschriften, und diejenigen, welche die Regelung konkreter Angelegenheiten zum Gegenstande haben, also die Verordnungs- und die Verfügungsbefugnisse der Verwaltungsorgane, durchdringen und ergänzen sich in solcher Weise, dafs sie in der Darstellung nicht von einander getrennt werden können. Auch die Jurisdiktionsbefugnisse der Verwaltung hängen mit den eigentlich verwaltenden Funktionen so eng zusammen, dafs sie bei der Darstellung letzerer nicht aufser Betrachtung gelassen werden dürfen. Dagegen finden diejenigen Verwaltungsakte, welche formell den Charakter von Gesetzen haben, namentlich die Feststellung des Staatshaushaltsetats, notwendig ihre Darstellung im Staatsrecht, da die auf dieselben bezüglichen Rechtssätze zu den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung gehören. Eben so wenig besteht im Verwaltungsrecht ein Bedürfnis, auf die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche schon in den Disciplinen des Privatrechtes eine ausreichende Behandlung zu finden pflegen, näher einzugehen.

---

[5] Vergl. über diese Begriffe mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 155, S. 456 ff.

[1] Hoffmann, über den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des positiven Staatsverwaltungsrechtes in der Zeitschr. für Staatswiss. Bd. I, S. 190 ff.; K. v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechtes ebendas. Bd. XXXVIII, S. 221 ff.; A. Pann, über die Grenzlinien zwischen öffentlichem und Privatrecht. Wien 1881.

Digitized by Google

Die Aufgabe des Verwaltungsrechtes ist demnach die Darstellung derjenigen Rechtsgrundsätze, welche die Organisation und die Thätigkeiten der Verwaltungsorgane zum Gegenstande haben.

Das Verwaltungsrecht bildet, da es Rechtsgrundsätze für die Thätigkeit staatlicher Organe enthält, einen Teil des Staatsrechtes im weiteren Sinne. Es nimmt in dieser Beziehung dieselbe Stellung ein wie die beiden Prozesse. Nachdem Verwaltungsrecht und beide Prozesse als specielle Disciplinen aus dem Staatsrecht ausgesondert sind, hat das Staatsrecht im engeren Sinne (Verfassungsrecht) nur die Funktionen der Gesetzgebung in ausführlicher Weise zu behandeln, bei den Funktionen der Verwaltung und der Justiz dagegen sich auf die Darstellung der Hauptgrundsätze zu beschränken, das Detail den speciellen Disciplinen überlassend.

Das Verwaltungsrecht ist jedoch in einer Beziehung genötigt über seinen Bereich hinauszugreifen und Rechtssätze zum Gegenstand seiner Darstellung zu machen, welche principiell dem Strafrecht angehören. Das Strafrecht besteht aus Verboten und Geboten, die auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhen. Durch diese Gebote und Verbote werden aber nicht bloſs Rechtsverletzungen und Verletzungen anerkannter sittlicher Grundsätze unter Strafe gestellt, sondern auch vielfache Beschränkungen der individuellen Handlungsfähigkeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt begründet. Die Gebote und Verbote der letzteren Art finden ihre Ergänzung in denjenigen Geboten und Verboten, welche von den Verwaltungs-, namentlich von den Polizeibehörden ausgehen und teils in der Form von Verordnungen, teils in der von Verfügungen auftreten. Diejenigen Rechtsgebiete nun, wo gesetzliche Strafvorschriften dieser Art und Befugnisse der Verwaltungsorgane sich gegenseitig ergänzen, können in der wissenschaftlichen Behandlung nicht von einander getrennt werden. Das Strafrecht ist nicht im stande, die Darstellung derselben zu übernehmen. Da eine solche gegenseitige Ergänzung fast auf allen Verwaltungsgebieten stattfindet, so würde dies praktisch den Erfolg haben, daſs beinahe das ganze Verwaltungsrecht in das Strafrecht hineingezogen würde. Es erscheint daher als Aufgabe des Verwaltungsrechtes, denjenigen strafrechtlichen Stoff, der zu ihm in enger Beziehung steht, seinerseits mit zur Darstellung zu bringen. Dieses Verfahren rechtfertigt sich um so mehr, als auf den in Frage stehenden Rechtsgebieten das verwaltungsrechtliche Material das strafrechtliche entschieden überwiegt.

Etwas anders liegt das Verhältnis des Verwaltungsrechtes zu dem Privatrecht. Zwischen beiden Rechtsdisciplinen besteht in so fern eine enge Berührung, als Rechtssätze vorkommen, welche sowohl der einen als der anderen angehören. Es giebt Verwaltungsakte, welche in ihrer Wirkung darauf hinausgehen, ein Privatrechtsverhältnis zu begründen, so z. B. die Großjährigkeitserklärung, die Verleihung des Bergbaurechtes (Bergwerkeigentums), die Patenterteilung. Diese sind im Privatrecht zu behandeln, weil ihr Zweck

Digitized by Google

die Begründung von Privatrechten ist. Sie bilden aber, da sie den Charakter von Verwaltungshandlungen haben, zugleich auch einen Gegenstand verwaltungsrechtlicher Darstellung. Dasselbe Verhältnis besteht auf einzelnen Gebieten des vermögensrechtlichen Verkehrs. Der Staat, soweit er nicht als Herrschermacht sondern auf dem Gebiete des vermögensrechtlichen Verkehrs thätig wird, gilt nach unserem Rechte als Privatperson und steht unter den Regeln des Privatrechtes. Diejenigen Handlungen, welche die Verwaltung im Bereiche dieses vermögensrechtlichen Verkehrs, z. B. beim Abschluſs von Kauf- und Mietverträgen vornimmt, bedürfen daher keiner besonderen rechtlichen Regelung; es sind für sie die Vorschriften des Civilrechtes maſsgebend. Sie bilden daher auch keinen Gegenstand verwaltungsrechtlicher Darstellung. Nun giebt es aber gewisse Verwaltungshandlungen vermögensrechtlicher Natur, welche nicht den allgemeinen Regeln des Privatrechtes unterworfen sind, sondern für die ein Specialrecht besteht, so z. B. die Thätigkeit der Post, der Telegraphie, der Abschluſs von Staatsanleihen. Die auf diese Verwaltungsthätigkeiten bezüglichen Rechtsgrundsätze sind, weil sie ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Fiskus und dem Einzelnen zum Gegenstande haben, privatrechtlicher Natur und können daher in Systemen des Privatrechtes dargestellt werden. Sie bilden aber, da sie ein besonderes Recht für die Staatsverwaltung begründen, zugleich auch einen Bestandteil des Verwaltungsrechtes.

Das Verwaltungsrecht erscheint als ein Zweig der Verwaltungslehre oder Verwaltungswissenschaft. Verwaltungslehre oder Verwaltungswissenschaft ist die wissenschaftliche Darstellung der auf die Verwaltung bezüglichen Grundsätze. Sie zerfällt in das Verwaltungsrecht, welches die auf die Verwaltung bezüglichen Rechtsgrundsätze und die Verwaltungspolitik, welche die für die Verwaltung maſsgebenden Gesichtspunkte der Zweckmäſsigkeit zum Gegenstande hat. Die Verwaltungspolitik nimmt zum Verwaltungsrechte dieselbe Stellung ein wie die Politik zum Staatsrecht. Sie hat die doppelte Aufgabe, das Verwaltungsrecht selbst auf seine Zweckmäſsigkeit hin zu prüfen und Grundsätze zweckmäſsigen Handelns innerhalb der verwaltungsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

3. Quellen des Verwaltungsrechtes.

§ 3.

Die Quellen des Verwaltungsrechtes sind dieselben wie die des Staatsrechtes überhaupt. Da unser heutiges Verwaltungsrecht wesentlich ein Produkt moderner Entwickelung ist, so kommen die älteren Rechtsquellen für die Behandlung desselben nur insofern in Betracht, als sie Material für die Erforschung der geschichtlichen Entwickelung desselben gewähren. Die heutzutage anwendbaren

Digitized by Google

Rechtssätze sind dagegen ausschliefslich in modernen Quellen enthalten.

Diese Quellen sind:

1. Gesetze. Sie bilden weitaus die bedeutendste Quelle des Verwaltungsrechtes.

Die Gesetze zerfallen in Gesetze im engeren Sinne und Verordnungen. Gesetze im engeren Sinne heifsen die mit Zustimmung der Volksvertretung erlassenen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche von den Regierungsorganen ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassen sind. Das Verwaltungsrecht hat seine erste Ausbildung in den Verordnungen und Instruktionen gefunden, durch welche Könige und Landesherren die Thätigkeit ihrer Beamten zu regeln suchten. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist aber an deren Stelle die gesetzliche Ordnung des Verwaltungsrechtes getreten so dafs jetzt der gröfste Teil der verwaltungsrechtlichen Grundsätze auf Gesetzen im engeren Sinne beruht. Neben den Gesetzen kommen aber auch jetzt noch Verordnungen als Quelle des Verwaltungsrechtes in Betracht. Sie zerfallen in zwei Gruppen. Zum Teil enthalten sie Vorschriften, welche unmittelbare Verbindlichkeit für die Unterthanen haben. Dies sind die sog. Rechtsverordnungen, welche nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden können; die bedeutendste Klasse derselben bilden die Polizeiverordnungen. Zum Teil verfolgen sie aber auch nur den Zweck, die Thätigkeit der Verwaltungsbeamten, die Organisation der Verwaltungsbehörden und der staatlichen Anstalten zu regeln. Dies sind die sog. Verwaltungsverordnungen (Reglements, Instruktionen). Für den Erlafs dieser Verordnungen ist eine gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich; sie sind ein Ausfluſs der Ueber- und Unterordnung, welche innerhalb des Verwaltungsorganismus besteht.

Die Gesetze zerfallen ferner in Reichsgesetze und Landesgesetze. Die für die Reichsverwaltung maſsgebenden Grundsätze beruhen lediglich auf Reichsgesetzen, die für die Landesverwaltung können entweder in Reichs- oder in Landesgesetzen enthalten sein. Das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht ist auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes dasselbe wie auf anderen Rechtsgebieten[1].

2. Staatsverträge. Sie sind eine Quelle des Verwaltungsrechtes, wenn in denselben Bestimmungen vorkommen, welche die Thätigkeit der Verwaltungsorgane der kontrahierenden Staaten zum Gegenstande haben. Derartige Bestimmungen finden sich in Zollverträgen, Handelsverträgen, Post- und Telegraphenverträgen und vielen andern. Durch den völkerrechtlichen Abschluſs werden lediglich die kontrahierenden Staaten berechtigt oder verpflichtet. Für die Behörden und Unterthanen derselben erlangen die Verträge erst

[1] Vergl. darüber mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 167, S. 500 ff.

Digitized by Google

durch Einführung seitens der betreffenden Staatsgewalt Verbindlichkeit und haben dann dieselbe Gültigkeit wie Gesetze.

3. Autonomische Festsetzungen. Von diesen kommen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes in Betracht die Statuten der Kommunalverbände und der mit Verwaltungsfunktionen betrauten öffentlich rechtlichen Korporationen, sowie die Geschäftsordnungen der kollegialisch organisierten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

4. Gewohnheitsrecht[2]. Wie im Staatsrecht überhaupt so kann auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes eine Bildung von Rechtssätzen im Wege der gewohnheitlichen Übung stattfinden. Bei der genauen Fixierung der Rechtsgrundsätze in Gesetzen und Verordnungen ist jedoch die thatsächliche Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechtes nur eine geringe.

Die Verwaltungsorgane haben, da ihre Thätigkeit teils in der Ausübung staatlicher Herrschaftsrechte, teils in der Administrierung staatlicher Anstalten besteht, die auf diese bezüglichen Rechtsgrundsätze aber nur durch den betreffenden Staat selbst festgestellt werden können, lediglich die Rechtsquellen des eigenen Landes anzuwenden. Ausländisches Verwaltungsrecht ist für sie ohne Bedeutung.

Da das Verwaltungsrecht im Gegensatz zum Privatrecht nicht die Begründung und Regelung individueller Rechte, sondern die Verwirklichung öffentlicher Interessen bezweckt, so äufsern Änderungen im Rechtszustande ihre Einwirkung auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse und schwebenden Angelegenheiten. Die Verwaltungsorgane einschliefslich der Verwaltungsgerichte haben daher stets diejenigen Rechtsvorschriften in Anwendung zu bringen, welche zu der Zeit, wo sie einen Verwaltungsakt vornehmen oder eine Entscheidung treffen, sich in Geltung befinden. Auch bei Entscheidungen in der Beschwerde- und Berufungsinstanz sind die inzwischen ergangenen Gesetze zu berücksichtigen. Nur wenn ein Verwaltungsakt auf Grund der Behauptung angefochten wird, dafs er dem bestehenden Rechte zuwider sei, ist bei der Entscheidung über das Rechtsmittel dasjenige Recht zu Grunde zu legen, welches zur Zeit der Vornahme des Verwaltungsaktes in Geltung war[3].

4. Litteratur des Verwaltungsrechtes.

§ 4.

Wissenschaftliche Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes stammen erst aus neuerer Zeit. Das Verwaltungsrecht hat aber Vorläufer

[2] W. Lüders, das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung. Kiel 1863; v. Stengel, Art. „Gewohnheitsrecht" in seinem Wörterbuch. Bd. I, S. 607 ff. — Die Möglichkeit des Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete der Verwaltung bestreitet Grotefend, preufs. Verw. R. Bd. I, S. 38, N. 1.

[3] Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes. Bd. V, S. 376 ff.; VI, S. 258 ff., 270 ff.

Digitized by Google

in anderen Wissenschaften gehabt, von denen es sich allmählich als selbständige Disciplin loslöste. Im wesentlichen bestehen für dasselbe zwei Anknüpfungspunkte. Der eine liegt im Staatsrecht. Die Wissenschaft des Staatsrechtes umfafste ursprünglich sowohl denjenigen Stoff, welchen man jetzt als Verfassungsrecht oder Staatsrecht im engeren Sinne, als denjenigen, welchen man als Verwaltungsrecht zu bezeichnen pflegt. Die staatsrechtlichen Werke aus der Zeit des alten deutschen Reiches und des Deutschen Bundes enthalten daher neben dem verfassungsrechtlichen auch verwaltungsrechtliches Material, wenn auch letzteres gegegenüber dem ersteren in den Hintergrund tritt. Der zweite Anknüpfungspunkt liegt in der Polizei- und Kameralwissenschaft. Diese Disciplinen stellten sich die Aufgabe, den künftigen Beamten diejenigen Kenntnisse zu überliefern, deren sie bei Ausübung ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete der inneren und Finanzverwaltung bedurften. Die Bearbeiter derselben behandelten aber die von ihnen erörterten Fragen mehr vom politischen als vom Rechtsstandpunkte; es kam ihnen weniger darauf an, Rechtsgrundsätze zu entwickeln, als Gesichtspunkte zweckmäfsigen Verhaltens aufzustellen.

Diese Art wissenschaftlicher Bearbeitung der auf die Verwaltung bezüglichen Disciplinen konnte genügend erscheinen, so lange das Verwaltungsrecht im wesentlichen auf Verordnungen und Instruktionen der höheren Verwaltungsorgane beruhte. Als aber im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die gesetzliche Regelung des Verwaltungsrechtes immer weiter fortschritt, konnte die bisherige Behandlung nicht mehr für genügend erachtet werden. Zuerst fingen die Systeme des partikulären Staatsrechts an, dem Verwaltungsrecht eine eingehendere Darstellung zu widmen. Bahnbrechend war in dieser Beziehung R. v. Mohl in seinem Württemberger Staatsrecht. Ihm schlossen sich Pözl für Bayern und v. Rönne für Preufsen an. Diese Schriftsteller verfolgten allerdings überwiegend praktische Zwecke; sie wollten den Behörden und der Bevölkerung des Landes die Kenntnis des Rechtszustandes vermitteln. Von einem allgemeineren Gesichtspunkte hat zuerst R. Gneist das Verwaltungsrecht behandelt. Es ist ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst seiner später zu erwähnenden Schriften über englisches Verwaltungsrecht, auf die Bedeutung des Verwaltungsrechtes für das konstitutionelle Staatsleben hingewiesen zu haben. Nach ihm hat namentlich L. v. Stein durch seine Schriften über Verwaltungslehre zur Förderung der verwaltungsrechtlichen Wissenschaft beigetragen. Wenn dieselben auch keineswegs einen specifisch juristischen Charakter haben, so machen sie doch im Gegensatz zu den früheren Werken über Polizeiwissenschaft neben anderen Gesichtspunkten auch die juristischen geltend und zeichnen sich durch eine genaue Berücksichtigung sowohl der deutschen als der englischen und französischen Gesetzgebung aus.

Unter dem Einfluls dieser Anregungen hat sich das Verwaltungsrecht in Deutschland während der letzten Jahrzehnte zu einer selbstständigen Wissenschaft entwickelt. Es ist als eigene Disciplin

Digitized by Google

in den Lehrplan der Universitäten aufgenommen worden und hat während der kurzen Zeit seines Bestehens schon eine verhältnismäfsig reichhaltige Litteratur hervorgebracht.

1. Die Werke über Verwaltungslehre sind auch für das Verwaltungsrecht von Bedeutung, da letzteres einen Bestandteil der ersteren bildet. Das Verwaltungsrecht hat sich erst allmählich von der allgemeinen Disciplin der Verwaltungslehre losgelöst; die Arbeiten auf dem Gebiete der Verwaltungslehre erscheinen daher als Vorläufer der neueren Litteratur über Verwaltungsrecht. Die hauptsächlichsten Werke dieser Art sind:

L. v. Stein, die Verwaltungslehre. Teil I. 2. Aufl. Stuttgart 1869. Teil II—VII. 1. Aufl. Stuttgart 1866—68, davon Teil III u. V, Abt. 1—3. 2. Aufl. 1882—84.

L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes. 3. Aufl. 3 Bde. Stuttgart 1888.

K. Th. v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen. Innsbruck 1870.

L. J. Gerstner, die Grundlehren der Staatsverwaltung. Bd. I, II. Abt. 1. Würzburg 1862 u. 1864.

2. Zusammenfassende Werke über deutsches und allgemeines Verwaltungsrecht sind:

F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechtes. Tübingen 1862.

R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin 1869.

E. Meier, das Verwaltungsrecht, in v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, systematischer Teil. 5. Aufl. Leipzig 1890. S. 1155 ff.

H. Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Bd. I u. II. Das sociale Verwaltungsrecht. Erlangen 1872 u. 1873.

O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880.

E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1884.

O. v. Sarwey, allgemeines Verwaltungsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes. Bd. I. Abt. 2. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

A. v. Kirchenheim, Einführung in das Verwaltungsrecht. Nebst Grundrifs. Stuttgart 1885.

K. Freih. v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Stuttgart 1886.

K. Freih. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1890 (unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter).

3. Aufserdem enthalten die Werke über deutsches Staatsrecht meist auch eine kurze Behandlung der Hauptgrundsätze und einzelner Lehren des Verwaltungsrechtes. Von diesen sind zu nennen:

H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 2 Bde. Göttingen 1865 u. 1867.

H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes. 5. Aufl. 2 Bde. Leipzig und Heidelberg 1863.

C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes. 3. Aufl. Leipzig 1880.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 3. Aufl. Leipzig 1891.

H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 2 Bde. Leipzig 1881 u. 1886.

v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Stuttgart 1887.

A. Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. Leipzig 1892.

v. Rönne, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1876—77.

Digitized by Google

P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1888 u. 1891.

Ph. Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1880 u. 1883.

4. Partikularrechtliche Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes sind:

v. Rönne, das Staatsrecht der preufsischen Monarchie. 4. Aufl. Bd. III u. IV Leipzig 1883. (Bd. V ist nicht erschienen).

H. Schulze, das preufsische Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. II. Leipzig 1890. S. 164 ff.

M. v. Oesfeld, Preufsen in staatsrechtlicher, cameralistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1870 u. 1871.

Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. 9. Aufl. Berlin 1893.

C. Bornhak, preufsisches Staatsrecht. Bd. II, III. Freiburg i. Br. 1889, 1890. Ergänzungsband 1893.

G. A. Grotefend, Lehrbuch des preufsischen Verwaltungsrechtes. Bd. I, II. Berlin 1890, 1892.

K. Parey, Handbuch des preufsischen Verwaltungsrechtes. 2 Bde. Berlin 1887.

J. Pözl, Lehrbuch des bayrischen Verwaltungsrechtes. 3. Aufl. München 1871. Supplement 1874.

M. Seydel, bayerisches Staatsrecht. Bd. IV—VI. Freiburg i. Br. 1889—1893.

R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Bd. II, 2. Aufl. Tübingen 1840.

O. v. Sarwey, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Bd. II. Tübingen 1883. S. 320 ff.

C. E. Leuthold, das königlich sächsische Verwaltungsrecht. Leipzig 1878.

W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grofsherzogtum Hessen. 2 Bde. Darmstadt 1885, 1886.

W. v. Melle, das hamburgische Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891. S. 197 ff.

A. Leoni, das öffentliche Recht des Reichslandes Elsafs-Lothringen (bis jetzt Teil I. Freiburg i. Br. 1892. Teil II wird das Verwaltungsrecht enthalten).

Auch die Bearbeitungen des Staatsrechtes der deutschen Einzelstaaten in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes Bd. II u. III gehen zum Teil auf das Verwaltungsrecht ein.

5. Von Bearbeitungen des ausländischen Verwaltungsrechtes sind für Deutschland namentlich die über England, Frankreich, Belgien und Österreich von Wichtigkeit.

Das englische Verwaltungsrecht hat seine bedeutendste Bearbeitung gefunden in den Werken von

R. Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. 3. Aufl. 2 Bde. Berlin 1883, 1884; Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte. 3. Aufl. Berlin 1871.

Das französische Verwaltungsrecht ist von einheimischen Autoren vielfach und eingehend behandelt worden; die wichtigsten Werke über dasselbe sind:

M. F. Laferrière, cours de droit public et administratif. 5ème édition. Tome I et II. Paris 1860.

M. Th. Ducrocq, cours de droit administratif. 6ème édition. Tome I et II. Paris 1881.

Digitized by Google

A. Batbie, traité théorique et pratique de droit public et administratif. 2ème édition. Tome I—VIII. Paris 1885. Précis du cours de droit public et administratif. 5ème édition. Paris 1885.

G. Dufour, traité général de droit administratif appliqué. 3ème édition. Tome I—VIII. Paris 1868—70.

Maurice Block, dictionnaire de l'administration française. 3ème édition. Paris 1892.

J. B. Simonet, traité élémentaire de droit public et administratif. Paris 1885.

Eine deutsche Bearbeitung des französischen Verwaltungsrechtes ist:

O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. Strafsburg 1886.

Auf dem Gebiete des belgischen Verwaltungsrechtes ist zu nennen:

Giron, le droit administratif de la Belgique 2ème édition. Tome I—III. Bruxelles 1885.

Werke über österreichisches Verwaltungsrecht sind:

J. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes. Berlin 1882. S. 411 ff.

L. Gumplowicz, Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechtes. Innsbruck 1882.

J. Ulbrich, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes. Prag und Leipzig 1884.

L. Gumplowicz, das österreichische Staatsrecht. Wien 1891. S. 261 ff.

6. Von Sammelwerken enthalten verwaltungsrechtliche Artikel:

Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 3. Aufl. von Welcker. 14 Bde. Leipzig 1856—66.

Deutsches Staatswörterbuch, herausgegeben von Bluntschli und Brater. 11 Bde. Stuttgart und Leipzig 1857—70

Bluntschlis Staatswörterbuch in 3 Bänden, herausgegeben von E. Loening. 3 Bde. Zürich 1872.

Rechtslexikon, als zweiter Teil der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. v. Holtzendorff. 3. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1880 u. 1881.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad in Verbindung mit Elster, Lexis und E. Loening, bis jetzt 4 Bde. Jena 1890—92. (Bd. 5 im Erscheinen.)

7. Die für das Verwaltungsrecht wichtigsten Zeitschriften sind:

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, herausgegeben von v. Linde. 4 Bde. Giefsen 1850—63.

Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Reyscher, Wilda, Beseler u. Stobbe. 20 Bde. Leipzig und Tübingen 1839—60.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, jetzt herausgegeben von Fricker, Schaeffle und A. Wagner. 48 Bde. Tübingen 1844—92.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl, E. J. Bekker, Windscheid, Brinz, Seydel und Bechmann. 34 Bde. München 1859—92.

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von Haym, v. Treitschke, Wehrenpfennig und H. Delbrück, bis jetzt 71 Bde. Berlin 1858—93.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Hildebrand und Conrad, bis jetzt 59 Bde. Jena 1863—92.

Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, herausgegeben von Aegidi. Bd. I. Berlin 1865—67.

Digitized by Google

Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, von Band 3 ab unter dem Titel: Annalen des Deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth und Seydel, bis jetzt 25 Bde. Berlin und München 1868—92.

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, herausgegeben von Hauser. 5 Bde. Nördlingen 1874—81.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preufsen, von Bd. V an unter dem Titel: Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht, herausgegeben von F. und P. Hinschius, Behrend und Dahn. 8 Bde. Berlin 1867—75.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut. 19 Bde. Wien 1874—92.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von Hartmann. 6 Bde. Berlin 1875—80.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, herausgegeben von v. Holtzendorff. 4 Bde. Leipzig 1871—76. Neue Folge unter dem Titel: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Brentano und v. Holtzendorff, seit Bd. V von Schmoller. 16 Bde. Leipzig 1877—92.

Deutsche Gemeindezeitung. Wochenschrift für deutsches Gemeinde- und Staatsverwaltungswesen, herausgegeben von H. Stolp, später von Klinckmüller. 31 Bde. Berlin 1862—92.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Stoerk, bis jetzt 7 Bde. Freiburg i. Br. 1886—92.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, bis jetzt Bd. I im Erscheinen. Berlin 1892/93.

Als partikularrechtliche Zeitschriften sind zu nennen:

Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern, herausgegeben von Brater und Luthardt, bis jetzt 44 Bde. Nördlingen und München 1851—92.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, herausgegeben vom voigtländischen Juristenverein. 3 Bde. Leipzig 1838—40. Neue Folge herausgegeben von Tauchnitz, Richter, Sperber, Duchesne und Heydenreich. 46 Bde. Leipzig 1841—79.

Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung im Königreich Sachsen, herausgegeben von O. Fischer, bis jetzt 13 Bde. Leipzig 1880—92.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschlufs der Administrativjustiz, herausgegeben von Sarwey und Kübel. 23 Bde. Stuttgart 1858—82.

Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, herausgegeben von den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes und dem Vorstand der Anwaltskammer. 4 Bde. Stuttgart 1889—92.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgegeben von E. Loening und F. Wielandt, bis jetzt 24 Bde. Heidelberg 1869—92.

Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Grofsherzogtum Hessen, herausgegeben von Diemer. 17 Bde. Mainz 1877—93.

Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grofsherzogtum Oldenburg, herausgegeben von v. Bach, Barnstedt, Hullmann, Janfsen, Schomann, Mutzenbecher, Oeltermann, bis jetzt 19 Bde. Oldenburg 1874—92.

Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsafs-Lothringen, herausgegeben von Puchelt, Maurer, Duy, Sauter, Doemling, Poehn. 17 Bde. Strafsburg und Mannheim 1876—92.

Digitized by Google

8. Für die Ausbildung des Verwaltungsrechtes sind seit Begründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte von grofser Bedeutung geworden. Sammlungen derartiger Entscheidungen sind:

Entscheidungen des königlichen (preufsischen) Oberverwaltungsgerichtes, herausgegeben von Jebens, v. Meyeren und Jacobi, 22 Bde. Berlin 1877—92; dazu als Ergänzungsbände: Entscheidungen des Königlich preufsischen Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen, herausgegeben von Reinick. Bd. I im Erscheinen 1893.

Die Rechtsgrundsätze des Königlich preufsischen Oberverwaltungsgerichtes, herausgegeben von Parey. Berlin 1887. Ergänzungsbände 1887—92. Zweite Reihe von Parey und Wiedemann. Berlin 1888.

Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, bis jetzt 13 Bde. München 1881—92.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes. 12 Bde. u. 1 Ergänzungsband. Nördlingen und München 1881—92.

Archiv für Verwaltungsrecht (Beilage zur deutschen Gemeindezeitung), herausgegeben von H. Stolp, später von Klinckmüller. 18 Bde. Berlin 1876—92.

Die Rechtsprechung des Grofsherzoglich badischen Verwaltungsgerichtshofes (1864—90), herausgegeben von F. Wielandt. Karlsruhe 1891.

Zahlreiche verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse sind aufserdem in den partikularrechtlichen Zeitschriften abgedruckt.

Digitized by Google

Erstes Buch.
Allgemeine Lehren.

I. Die Organe der Verwaltung[1].

1. Die Verwaltungsorganisation der deutschen Einzelstaaten.

§ 5.

1. Die deutsche Verwaltungsorganisation hat sich nicht im Anschluſs an das Reich sondern in den einzelnen Ländern entwickelt.

Im Mittelalter lagen die Verwaltungsbefugnisse wesentlich in den Händen des Landesherrn und seiner Beamten. Die Centralverwaltung führte den Landesherrn selbst mit Unterstützung seiner Hofbeamten; für die Beratung wichtiger Angelegenheiten versammelte er diese und Personen aus den einzelnen Teilen des Landes zu einem Rat. Seit dem sechzehnten Jahrhundert entwickelten sich am landesherrlichen Hofe ständige Behörden mit kollegialer Organisation. Dies waren zunächst die Kanzleien oder Hofräte, später Regierungen genannt, für die allgemeine Landesverwaltung, welche aber neben ihren Verwaltungsbefugnissen auch richterliche Funktionen ausübten und die Hofgerichte ausschlieſslich für Gerichtsbarkeit. Von ersteren sonderten sich allmählich Specialbehörden für einzelne Verwaltungszweige ab, so die Kammern (Amtskammern, Rentkammern) für die Domänenverwaltung, die Kriegsräte

[1] Eine genauere Darstellung der Verwaltungsorganisation liegt nicht im Plane dieses Werkes, da dieselbe in meinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes eine eingehende Behandlung gefunden hat. Vergl. das. § 106 ff., S. 279 ff.; § 134 ff., S. 380 ff.; § 139, S. 396 ff.; meine Abhandlung über die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl. Bd. III, S. 823 ff.; v. Stengel, die Organisation der preuſsischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. Leipzig 1884. Art.: „Verwaltungsorganisation“ für Preuſsen, Bayern u. s. w. in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 753 ff.

Digitized by Google

für die Heeresverwaltung, die Konsistorien für die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt. Diejenigen Angelegenheiten, welche der Landesherr sich zur persönlichen Erledigung vorbehalten hatte, wurden im Geheimen Rate beraten. Allmählich nahm aber dieser den Charakter einer selbständigen Behörde an; die Beratung des Landesherrn ging auf einen Ausschufs desselben, das Kabinett, über.

Für die lokale Verwaltung zerfielen die Territorien in drei Teile: die landesherrlichen Besitzungen, die Besitzungen der Ritterschaft und der landsässigen Prälaten und die Städte. Auf den landesherrlichen Besitzungen wurde die Verwaltung durch einen landesherrlichen Beamten (Amtmann, Droste, Pfleger, Vogt) geführt, der in seinen Händen Justiz, Polizei und Domanialverwaltung vereinigte. In den Gebieten der Ritterschaft und der Prälaten bestand Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei der Gutsherrn. Die Städte hatten eine selbständige Verwaltung und die Ausübung einzelner Hoheitsrechte; sie regierten sich selbst durch ihren Rat. Die Landgemeinden standen unter dem Einflufs des Grundherrn, wenn sie auch eine gewisse Beteiligung bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten bewahrt hatten. Zwischen den Organen der lokalen Verwaltung und den Centralbehörden entwickelten sich Mittelbehörden.

Diese Organisation blieb in den meisten deutschen Territorien bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein bestehen. Nur im brandenburg-preufsischen Staate vollzog sich schon seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eine Umbildung. Hier bestellten die Landesherrn Kommissarien für die Militärverwaltung und für die zu Zwecken des Heeres zu erhebenden Steuern. Aus einer Verbindung dieses Amtes mit dem der ständischen Land- und Kreiskommissarien entwickelte sich das Amt des Landrats, auf den auch Polizei und Kreisfinanzverwaltung überging. Als höhere Behörden über den Kommissarien fungierten die Provinzialkommissariate und das Generalkommissariat. Friedrich Wilhelm I. vereinigte die Provinzialkommissariate mit den Amtskammern zu Kriegs- und Domänenkammern. Letzteren wurde als Centralbehörde das Generaldirektorium übergeordnet; unter denselben standen die Landräte. In den Händen dieser Organe vereinigte sich schliefslich die gesamte Polizei-, Militär- und Finanzverwaltung. Für die Regierungen blieb daher nur noch die Gerichtsbarkeit und die Ausübung einzelner Landeshoheitsrechte übrig. So war die Trennung von Justiz und Verwaltung in Preufsen schon im achtzehnten Jahrhundert im wesentlichen durchgeführt. Als Centralorgane bestanden neben dem Generaldirektorium noch das Kabinettsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten und das aus einer Umbildung des Geheimen Rates hervorgegangene Justizdepartement.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sich in allen deutschen Staaten eine vollständige Reorganisation der Verwaltung vollzogen. An die Steile der kollegialen Geheimen Räte sind überall bureaumäfsig organisierte Ministerien getreten. Justiz und Verwaltung ist getrennt worden. Die lokale Organisation hat eine systematischere

Digitized by Google

und übersichtlichere Gliederung erhalten; überflüssige Zwischeninstanzen sind beseitigt worden. Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei ist aufgehoben. Neben den landesherrlichen Beamten sind Personen, welche aus der Thätigkeit für den Staat keinen Lebensberuf machen, sog. Elemente der Selbstverwaltung, zur Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften berufen worden. Die Gemeinden haben neue Verfassungen und eine gröfsere Selbständigkeit erhalten; den Bürgern ist eine thätige Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beigelegt worden. Auch die gröfseren Bezirke des Staates sind als Kommunalverbände ausgestaltet und dadurch selbständige Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes geworden. Durch die Reformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte ist die Selbstverwaltung auf die Erledigung staatlicher Geschäfte ausgedehnt und hat in den Kreisen, Bezirken und Provinzen eine weittragende Bedeutung erlangt.

2. An der Spitze der Verwaltung in den monarchisch regierten Einzelstaaten steht der Monarch, der seine Rechte unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Minister ausübt. Ihm sind einzelne Verwaltungsgeschäfte zur persönlichen Erledigung vorbehalten. Im übrigen liegt die Centralverwaltung in den Händen der bureaumäfsig organisierten Ministerien, unter welche sich die Geschäfte nach der materiellen Verschiedenheit verteilen. Die fünf Hauptdepartements sind: auswärtige Angelegenheiten, innere Angelegenheiten, Justiz, Krieg und Finanzen. Doch haben die auswärtigen und die Kriegministerien in vielen deutschen Staaten aufgehört zu bestehen. Andrerseits sind vom Ministerium des Innern oft besondere Verwaltungszweige abgezweigt, so namentlich kirchliche und Unterrichtsangelegenheiten, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten. Die Minister vereinigen sich zur Beratung und Beschlufsfassung über allgemeinere Angelegenheiten zu einem kollegialischen Ministerrat oder Staatsministerium. Die neben den Ministerien bestehenden Staatsräte sind nicht mehr von grofser Bedeutung. Dieser Organisation entspricht auch die von Elsafs-Lothringen, nur dafs an die Stelle des Monarchen der Kaiser tritt, der seine Verwaltungsbefugnisse teils selbst ausübt teils durch einen Statthalter ausüben läfst. Unter diesem steht das Ministerium, dessen Chef den Titel Staatssekretär führt und das in Abteilungen zerfällt, an deren Spitze Unterstaatssekretäre stehen.

3. Die deutsche Lokalverwaltung ist eine Mischung von Staats- und Kommunalverwaltung.

Die unterste Stufe der Verwaltung bilden die Gemeinden. Sie haben eine rein kommunale Organisation. Alle Organe der Gemeindeverwaltung gehen aus der Gemeinde selbst hervor. Den Gemeinden und ihren Organen ist die Erfüllung wichtiger Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten des Staatslebens übertragen. Sie werden sowohl im Bereiche der innern als in dem der Militär- und Finanzverwaltung thätig: bei Ausübung der Ortspolizei, bei der Armenpflege, dem Schulwesen, dem Wegebau, der Krankenversicherung,

Digitized by Google

der Führung der Standesregister, bei den Militärlasten, bei der Verwaltung ihrer eigenen Finanzen, bei der Einschätzung und Veranlagung zu den Staatssteuern. In Bezug auf die Verfassung der Gemeinden stehen sich zwei Systeme gegenüber. Das erste, welches sich im Anschluſs an die preuſsische Städteordnung vom 19. Nov. 1808 entwickelt hat, charakterisiert sich dadurch, daſs die Verfassung für Städte und Landgemeinden eine verschiedene ist. In den Städten besteht für die Verwaltung ein kollegialisch organisierter Magistrat mit einem Bürgermeister an der Spitze, dem als Vertretung der Bürgerschaft das Kollegium der Stadtverordneten zur Seite tritt. In den Landgemeinden wird die Verwaltung von einem Einzelbeamten (Bürgermeister oder Schulze) geführt, neben ihm steht entweder die Gemeindeversammlung oder ein gewählter Gemeindeausschuſs. Dieses System ist namentlich in dem Norden und Osten Deutschlands verbreitet; es besteht in den östlichen Provinzen Preuſsens[2], den Provinzen Hannover[3], Westfalen[4] und Schleswig-Holstein[5], dem Königreich Sachsen[6], Braunschweig[7], Oldenburg[8], Lippe[9] und Schaumburg-Lippe[10], ferner in Sachsen-Koburg Gotha[11] und in Bayern diesseits des Rheins[12]. Das zweite System, welches seine Verbreitung wesentlich unter dem Einfluſs der französischen Gesetzgebung erlangt hat, kennt nur eine einzige Art der Verfassung, welche sowohl für Städte als für Landgemeinden gilt. Dieses System tritt in einer doppelten Gestaltung auf. Nach der ersten Gestaltung werden die Verwaltungsgeschäfte von einem Bürgermeister mit einem oder mehreren Beigeordneten geführt; die Befugnisse der Gemeindevertretung übt ein gewählter Gemeinderat aus. Diese Form der Gemeindeverfassung ist im westlichen und mittleren Deutschland herrschend, namentlich in der preuſsischen Rheinprovinz[13] und der bayrischen Pfalz[14], ferner

---

[2] St.O. vom 30. Mai 1853. L.G.O. vom 3. Juli 1891.

[3] Rev. St. O. vom 24. Juni 1858. G., betr. die Landgemeinden vom 28. April 1859.

[4] St.O. vom 19. März 1856. L.G.O. vom 19. März 1856.

[5] G., betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken vom 14. April 1869. L.G.O. vom 4. Juli 1892.

[6] Rev. St.O. vom 24. April 1873. St.O. für mittlere und kleinere Städte vom 24. April 1873. L.G.O. vom 24. April 1873.

[7] St.O. vom 18. Juni 1892. L.G.O. vom 18. Juni 1892.

[8] Rev. G.O. vom 15. April 1873.

[9] St.O. vom 17. April 1886. V., die Gemeindeverfassung betr. (L.G.O.) vom 2. März 1841.

[10] St.O. vom 7. April 1870. L.G.O. vom 7. April 1870.

[11] S. Goth. Gem. G. vom 11. Juni 1858. S. Kob. Gem. G. vom 22. Februar 1867.

[12] G.O. vom 29. April 1869. Die Landgemeindeverfassung ist hier etwas abweichend. Die Verwaltung führt ein kollegialer Gemeindeausschuſs, neben dem die Gemeindeversammlung fungieren kann.

[13] St.O. vom 15. Mai 1856. G.O. vom 23. Juli 1845 mit Abänderung durch G. vom 15. Mai 1856 und Kr.O. vom 30. Mai 1887 § 21 ff.

[14] G.O. vom 29. April 1869.

Digitized by Google

in Elsafs-Lothringen[15], Hessen[16], Sachsen-Weimar[17], den reufsischen[18] und schwarzburgischen[19] Fürstentümern, Anhalt[20] und Waldeck[21]. Nach der zweiten Gestaltung ist zwar die Verfassung für Stadt und Land gleichfalls eine einheitliche, aber sie nähert sich mehr der städtischen als der ländlichen Verfassung, die Verwaltung wird von einem kollgialen Gemeinderat (Stadtrat) mit einem Bürgermeister (Schultheifs) an der Spitze geführt; als Gemeindevertretung fungiert ein Gemeindeausschufs (Bürgerausschufs), an defsen Stelle in kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlung tritt. Diese Gestaltung kommt in Württemberg[22], Baden[23], dem ehemaligen Kurhessen[24] und dem ehemaligen Herzogtum Nassau[25] vor. Allerdings gelten jetzt sowohl in Baden als im Regierungsbezirk Wiesbaden besondere Städteordnungen, aber die Verfassung ist für beide Arten der Gemeinden wesentlich gleichmäfsig gestaltet. Neben diesen Organen kommen Ausschüsse und Deputationen zur Verwaltung einzelner Specialangelegenheiten vor, welche sich aus Mitgliedern der Gemeindebehörden und andern Gemeindebürgern zusammensetzen. Die Besetzung der Gemeindeämter findet regelmäfsig durch Wahl statt. Die Wahl der Gemeindevertretung erfolgt durch die Bürgerschaft; Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder werden entweder von der Bürgerschaft oder von der Gemeindevertretung, der Bürgermeister auch wohl von einem durch Magistrat und Stadtverordnete gebildeten Wahlkollegium gewählt. Die Ämter werden meist als Selbstverwaltungsämter bekleidet; berufsmäfsige und besoldete Beamte sind die Bürgermeister der gröfseren Orte und eine Anzahl von Beigeordneten und Stadträten in sehr grofsen Städten. Dem Staate steht über die Gemeinden eine Aufsicht zu, welche sich in der Bestätigung der Gemeindebeamten, der Genehmigung wichtigerer Akte der Gemeindeverwaltung, der Befugnis, die Gemeindever-

---

[15] Die Gemeindeverfassung Elsafs-Lothringens beruht auf den früheren französischen Gesetzen mit einzelnen durch die deutsche Gesetzgebung bewirkten Abänderungen. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §§ 139, 140 S. 399 ff.

[16] St.O. vom 13. Juni 1874. L.G.O. vom 15. Juni 1874.

[17] G.O. vom 24. Juni 1874.

[18] Reufs ä. L. G.O. vom 25. Januar 1871. Reufs j. L. rev. G.O. vom 17. Juni 1874.

[19] Schwarzb.-Sondersh. G.O. vom 15. Jan. 1876. Schwarzb.-Rud. G.O. vom 9. Juni 1876.

[20] G.O. vom 26. Mai 1882.

[21] G.O. vom 16. Aug. 1855.

[22] Verw.Ed. für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. G., betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften vom 21. Mai 1891.

[23] St.O. vom 20. Juni 1884. G.O. vom 25. Juni 1890.

[24] G.O. vom 23. Oktober 1834.

[25] G.O. vom 26. Juli 1854. St.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891. — Daneben besteht das Gem.Verf.G. für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 und eine L.G.O. vom 12. Aug. 1824 für die ehemals frankfurter Landgemeinden.

Digitized by Google

tretung aufzulösen und eine kommissarische Verwaltung der Gemeinde anzuordnen, äufsert.

Die gröfseren Abteilungen des Staates kommen unter der Bezeichnung Kreise, Bezirke, Provinzen vor. Die Gliederung derselben ist nach der Gröfse der Staaten aufserordentlich verschieden. Preufsen zerfällt in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, und selbst letztere teilen sich meist noch in Unterabteilungen (Amtsbezirke, Ämter, Bürgermeistereien). Die Mittelstaaten haben eine zweifache Gliederung. Bayern zerfällt in Kreise und Distrikte, Sachsen in Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften, Württemberg in Kreise und Oberämter, Hessen in Provinzen und Kreise. Auch in Baden sind Kreise und Bezirke zu unterscheiden, doch dienen nur letztere den Zwecken der Staatsverwaltung, erstere sind reine Kommunalverbände. Elsafs-Lothringen hat eine Gliederung in Bezirke und Kreise, welche den französischen Departements und Arrondissements entsprechen. Die kleineren Staaten kennen nur eine einmalige Einteilung; sie zerfallen in Bezirke, Kreise oder Ämter.

Die gröfseren Abteilungen des Staates hatten in älterer Zeit lediglich den Charakter von Staatsbezirken. Ihre Verwaltung lag in den Händen von berufsmäfsigen und besoldeten Staatsbeamten. Auf diesem Standpunkte stehen jetzt nur noch einige kleine Staaten, Sachsen-Altenburg[26], Sachsen-Koburg-Gotha[27], Schwarzburg-Rudolstadt[28].

In den meisten Staaten sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die Bezirke zu Kommunalverbänden ausgestaltet worden. Sie haben den Charakter als selbständige Subjekte des öffentlichen Rechtes und eine eigene Organisation erhalten. Den kommunalen Organen wurden jedoch lediglich Funktionen der Vermögens- und Anstaltsverwaltung und beratende Befugnisse beigelegt. Die Ausübung der obrigkeitlichen Verwaltung blieb den staatlichen Behörden vorbehalten, welche aus besoldeten Berufsbeamten bestanden. Diesen Grundsätzen entsprach die ältere Gestaltung der preufsischen Verwaltung, in welcher Oberpräsident, Bezirksregierung und Landrat als staatliche Organe, Kreisstände und Provinzialstände mit ihren Ausschüssen für die kommunale Verwaltung thätig waren. Eine ähnliche Organisation besteht auch jetzt noch in vielen Staaten. So fungieren in Bayern[29] Kreisregierungen und Bezirksämter als staatliche

---

[26] G., die Organisation der Verwaltung in den unteren Instanzen betr. vom 13. Juni 1876. G., betr. die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher vom 13. Juni 1876.

[27] S. Kob. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1858. G., die Verwaltung im Amtsbezirk Königsberg betr., vom 1. Juli 1879. S. Goth. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858. S. Goth. G., die Justizamts- und Verwaltungsbezirke betr., vom 21. Juni 1869.

[28] G., die Reorganisation der Landesverwaltung betr., vom 7. Febr. 1868.

[29] V., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., vom 17. Dezember 1825. V., die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr., vom 24. Febr.

Digitized by Google

Behörden, Landräte und Distriktsräte mit ihren Ausschüssen als kommunale Vertretungen. In Württemberg[30] sind Kreisregierungen und Oberämter auf dem Gebiete der Staatsverwaltung thätig; die Oberamtsbezirke haben zugleich den Charakter von Kommunalverbänden, in welchen die Amtsversammlungen als kommunale Vertretungen bestehen. Eine ähnliche Organisation ist vorhanden in Oldenburg[31] (Amtshauptleute und Amtsräte), Sachsen-Meiningen[32] (Landräte und Kreisausschüsse), Schwarzburg-Sondershausen[33] (Landräte und Bezirksausschüsse), Waldeck[34] (Kreisamtmänner und Kreisvorstände), Schaumburg-Lippe[35] (Amtshauptleute und Amtsversammlungen), Lippe[36] (Amtshauptleute und Amtsgemeinderäte). Diesen Grundsätzen entspricht auch die französische Verwaltungsorganisation, welche im wesentlichen in Elsafs-Lothringen bestehen geblieben ist[37]. Hier fungieren Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren als staatliche Verwaltungsbeamte; ihnen stehen Bezirkstage und Kreistage als Vertretungen der Bevölkerung zur Seite, deren Befugnisse denen der französichen Generalräte und Arrondissementsräte entsprechen.

Die neueste Entwickelung charakterisiert sich dadurch, dafs sie Elemente der Selbstverwaltung auch zur Erledigung staatlicher Geschäfte und zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse herangezogen hat. Dagegen sind die Angelegenheiten der kommunalen Vermögens- und Anstaltsverwaltung den kommunalen Organen belassen worden. Diese Grundsätze haben, nachdem sie zuerst, wenn auch nur in beschränkter Weise, 1850 im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar, in weiterem Umfange durch die badische Verwaltungsgesetzgebung des Jahres 1863 durchgeführt worden sind, ihre bedeutendste Verwirklichung in der preufsischen Reformgesetzgebung der Jahre 1872 bis 1889 gefunden. In Preufsen[38]

1862. G., die Distriktsräte betr., vom 28. Mai 1852. G., die Landräte betr., vom 28 Mai 1852.

[30] IV. Edikt von 1817. Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819. Verw.Ed. für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, vom 1. März 1822. G., betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891.

[31] G. vom 29. Aug. 1857, betr. die Einrichtung der Ämter. G.O. vom 15. April 1873, Art. 84 ff.

[32] G., mehrere Bestimmungen in Bezug auf das Gemeindewesen betr., vom 15. April 1868. V. vom 12 Juli 1872.

[33] Bez.O. vom 10. Juli 1857.

[34] Kr.-O. vom 16. Aug. 1855. A.H.E. vom 25. Jan. 1869.

[35] G., betr. die Reorganisation der Behörden, vom 31. Dez. 1877 und 27. Juni 1879 L.G.O. § 70 ff.

[36] V., betr. die Bildung der Verwaltungsbezirke, vom 23. Juli 1879. L.G.O. § 21 ff.

[37] Aufser den älteren französischen Gesetzen, auf welchen die elsafs-lothringische Verwaltungsorganisation noch jetzt zum gröfsten Teile beruht, kommen namentlich das G., betr. die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dez. 1870 und das G., betr. die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahl der Gemeinderäte, vom 24. Januar 1873 in Betracht.

[38] G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Org. Ges.). G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehör-

Digitized by Google

fungieren jetzt neben dem Oberpräsidenten, der Bezirksregierung und dem Landrat als staatliche Organe auf dem Gebiete der obrigkeitlichen Verwaltung der Provinzialrat, der Bezirksausschufs und der Kreisausschufs, welche sich aus staatlichen Berufsbeamten und Personen zusammensetzen, die von den Kreistagen bez. Provinzialausschüssen gewählt werden. Die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Provinzen liegt in den Händen der Kreisversammlungen (Kreistage) und Kreisausschüsse, der Provinziallandtage, Provinzialausschüsse und der vom Provinziallandtage gewählten Landesdirektoren. Ähnliche Organisationen sind auch in anderen Staaten durchgeführt. In Sachsen[39] stehen an der Spitze der Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften Amtshauptleute und Kreishauptleute als staatliche Verwaltungsbeamte, ihnen treten gewählte Bezirks- und Kreisausschüsse zur Seite, welche an der obrigkeitlichen Verwaltung teilnehmen. Die kommunalen Angelegenheiten der Bezirke werden von den Bezirksversammlungen wahrgenommen. Baden[40] zerfällt für die Zwecke der staatlichen Verwaltung in Bezirke, in welchen die aus Berufsbeamten bestehenden Bezirksämter im Verein mit den aus Elementen der Selbstverwaltung zusammengesetzten, auf ministerieller Ernennung beruhenden Bezirksräten die obrigkeitliche Verwaltung ausüben. Die Kreise haben lediglich den Charakter von Kommunalverbänden und werden durch Kreisversammlungen und Kreisausschüsse vertreten, In den hessischen Provinzen und Kreisen[41] fungieren Provinzdirektoren und Kreisräte als staatliche Berufsbeamten, Kreistage und Provinzialtage als kommunale Vertretungen, Kreisausschüsse und Provinzialausschüsse als Organe sowohl für die kommunale als für die staatliche und obrigkeitliche Verwaltung. Die Bezirke in Sachsen-Weimar[42] sind staatliche Verwaltungsbezirke, in ihnen nimmt neben dem Bezirksdirektor ein von den für die Landtagswahl bestellten Wahlmännern gewählter

den vom 1. Aug. 1883 (Zust. G.). G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 2. Aug. 1880 (Verw. Ger. G.). Kr. O. für die östlichen Provinzen vom 19. März 1881, für Hannover vom 6. Mai 1884, für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, für Westfalen vom 31. Juli 1886, für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888. Prov. O. vom 22. März 1881, für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885. G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen, vom 19. Mai 1889.

[39] G., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873. G., die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betr., vom 21. April 1873.

[40] G., die Organisation der inneren Verwaltung betr., vom 5. Oktober 1863. G., die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräte sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betr., vom 1. März 1864. G., die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betr., vom 17. Mai 1886.

[41] G., betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 12. Juni 1874. G., die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen betr., vom 15. Mai 1885.

[42] G. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850.

Digitized by Google

Bezirksausschuſs an der Verwaltung Teil. Ähnliche Ausschüsse treten in beiden reuſsischen Fürstentümern den Landräten zur Seite[43]. In den braunschweigischen[44] und anhaltischen[45] Kreisen bestehen als kommunale Organe Kreisversammlungen und Kreisausschüsse; die letzteren sind aber neben den Kreisdirektoren auch auf dem Gebiete der obrigkeitlichen Verwaltung thätig.

4. In den freien Städten ist die Verwaltungsorganisation um vieles einfacher gestaltet als in den monarchisch regierten Staaten. An der Spitze der Verwaltung steht der Senat, der in Ausübung seiner Befugnisse teils durch Deputationen, die sich aus Senatsmitgliedern und Mitgliedern der Bürgerschaft oder anderen Bürgern zusammensetzen, teils durch Behörden unterstützt wird. Diese Organe führen sowohl die Geschäfte der Staats- als die der Stadtverwaltung. Für das Landgebiet besteht eine Gliederung in Verwaltungsbezirke, Gemeinden und höhere Kommunalverbände.

5. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden[46] bestimmt sich teils nach örtlichen, teils nach sachlichen Gesichtspunkten. Für die örtliche Zuständigkeit ist, sofern die Verwaltungsthätigkeiten sich auf Grundstücke beziehen, die Lage des Grundstückes, sofern sie Personen zum Gegenstande haben, Wohnsitz und Aufenthalt entscheidend. In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit sind allgemeine Verwaltungsbehörden und Specialbehörden zu unterscheiden. Die ersteren haben alle Verwaltungsbefugnisse auszuüben, welche nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind, während sich die Thätigkeit der letzteren auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Verwaltungsgeschäfte beschränkt.

6. Die Vereine sind keine Organe der Verwaltung[47]. Allerdings können gewisse Ziele, welche den Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit bilden, auch von Vereinen verfolgt werden. Aber letztere werden dadurch nicht zu einem Gliede der Staatsverwaltung. Ihre Beziehungen zu ihren Mitgliedern sind nicht staatsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur. Die Zugehörigkeit der Einzelnen zum Verein beruht nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf freiwilligem Beitritt. Der Verein besitzt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Zwangsrechte, er ist, wenn er gegen sie vorgehen will, ge-

---

[43] Reuſs ä. L. G., die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., vom 1. Sept. 1868. G., die Bildung eines Landesausschusses betr., vom 23. Jan. 1871. Reuſs j. L., G., die Landratsamtsbezirke betr., vom 4. Dez. 1871. G., die Bildung der Bezirksausschüsse betr., vom 30. April 1866.

[44] G. über die Organisation der Landesverwaltungsbehörden, vom 19. März 1850. Kr.O. vom 5. Juni 1871.

[45] V. vom 19. Aug. 1868. Kr.O. vom 18. Juli 1870. G., die Bildung von Amtsbezirken betr., vom 7. April 1878.

[46] Vergl. G. Meyer, Art. „Zuständigkeit“ in v. Stengels Wörterbuch. Bd. II, S. 998 ff.

[47] Als solche betrachten sie L. v. Stein, Verwaltungslehre. Teil I, Abt. III, Handbuch Teil I, S. 68 ff.; v. Stengel, Organisation, S. 14, Verwaltungsrecht S. 112 ff. Vergl. dagegen mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 106 S. 284, N. 9.

Digitized by Google

nötigt, die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Dies ändert sich auch dadurch nicht, dafs ein Verein Korporationsrechte erhält, denn eine derartige Verleihung hat nur den Erfolg, ihn zu einem selbständigen Subjekte des Privatrechtes zu machen. Selbst der Umstand, dafs Vereine oder Korporationen sich die Förderung gewisser öffentlicher Interessen zur Aufgabe stellen, läfst dieselben noch nicht aus dem Bereiche des Privatrechtes hinaustreten. Er kann zur Folge haben, dafs zwischen ihnen und dem Staate nähere Beziehungen entstehen. Der Staat kann solchen Vereinen eine privilegierte Stellung einräumen, er kann Aufsichtsrechte über sie in Anspruch nehmen, er kann einen Beitrittszwang entweder allgemein durch Gesetz oder durch eine Anordnung der Behörde im einzelnen Fall aussprechen. Aber trotzdem bleiben die Vereine oder Korporationen doch lediglich privatrechtliche Subjekte. Subjekte des öffentlichen Rechtes werden sie erst dadurch, dafs sie obrigkeitliche Gewalt besitzen. Derartige öffentlich rechtliche Korporationen können vom Staate für von ihm gewollte Zwecke errichtet, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet und dadurch zu einem Gliede der Staatsverwaltung werden. Es giebt aber auch öffentlich rechtliche Korporationen, welche unabhängig vom Staate entstanden sind, deren obrigkeitliche Gewalt vom Staate nicht geschaffen, sondern nur anerkannt ist, so namentlich die Kirchen[48]. Bei den öffentlichen Korporationen findet in der Regel ein Beitrittszwang statt, obwohl die Eigenschaft als öffentliche Korporation und der Beitrittszwang nicht notwendig zusammen fallen. Ebenso wie Korporationen können auch öffentliche Anstalten, die mit besonderer Rechtssubjektivität ausgestattet sind, für die Erfüllung vom Staat gewollter Zwecke errichtet und dem Organismus der Staatsverwaltung eingefügt werden.

2. Die Verwaltungsorganisation des Deutschen Reiches.

§ 6.

Die obersten Verwaltungsorgane des Reiches sind Kaiser und Bundesrat. Die Verwaltungsbefugnisse verteilen sich unter die-

[48] Dafs das Wesen der öffentlich rechtlichen Korporationen in dem Besitz einer obrigkeitlichen Gewalt besteht, wird anerkannt von Hinschius, Verhältnis von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes. Bd. I, S. 250 ff.; Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887. S. 162 ff: Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. Br. 1892. S. 252 ff. — Eine andere Theorie stellt auf Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. Br. 1886. Er bezeichnet (S. 18) als öffentliche Genossenschaft diejenige, welche kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist. Diese Charakterisierung trifft nicht zu. Unter den aufgestellten Begriff fallen nicht die Kirchen, deren Rechtsstellung doch zur Entwickelung des Begriffes der öffentlichen Korporation wesentlich Veranlassung gegeben. Andererseits giebt es auch Privatkorporationen, welche dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sind.

Digitized by Google

selben nicht nach einem grundlegenden Princip, sondern auf Grund einer Masse von Specialbestimmungen, welche bei den einzelnen Verwaltungsgebieten ihre Erwähnung finden werden.

An der Spitze der Reichsbehörden steht der Reichskanzler. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte des Reiches, besitzt allein das Recht der verantwortlichen Kontrasignatur der kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen und ist Chef aller Reichsbehörden. Der Reichskanzler kann in Verhinderungsfällen entweder für den gesamten Umfang seiner Geschäfte und Obliegenheiten durch einen Generalstellvertreter oder für diejenigen Amtszweige, welche sich in der eigenen Verwaltung des Reiches befinden, durch die Vorstände der höheren Reichsbehörden als Specialstellvertreter vertreten werden.

Die Reichsbehörden sind, da das Deutsche Reich nur auf wenigen Gebieten eine unmittelbare Verwaltung besitzt, die Durchführung der Reichsgesetze vielmehr regelmäfsig den Einzelstaaten überläfst und sich selbst nur die Aufsicht vorbehält, zum gröfsten Teil reine Centralbehörden. Nur auf denjenigen Gebieten, auf welchen das Reich unmittelbare Verwaltungsbefugnisse ausübt, welche eine lokale Thätigkeit erfordern, z. B. auf dem des Post- und Telegraphenwesens, besteht eine in die einzelnen Teile des Reiches hinein verzweigte Behördenorganisation.

Nach Gründung des Norddeutschen Bundes wurde eine Behörde für die Bearbeitung der dem Bundeskanzler überwiesenen Gegenstände der Bundesverwaltung errichtet. Sie führte den Namen Bundeskanzleramt, eine Bezeichnung, welche seit der Gründung des Reiches in Reichskanzleramt überging. Als zweite Reichsbehörde trat neben das Bundeskanzleramt das frühere preufsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches, nachdem es durch den Etat auf den Bund übernommen war, die Bezeichnung auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches erhielt. Neben diesen beiden Behörden traten allmählich noch andere auf: die kaiserliche Admiralität, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, das Reichseisenbahnamt, die Reichsbankbehörden. Es lösten sich ferner vom Reichskanzleramt im Laufe der Zeit einzelne Abteilungen los und wurden zu selbständigen Behörden, zuerst das Generalpostamt und die Generaltelegraphendirektion, dann das Reichsjustizamt und das Reichskanzleramt für Elsafs-Lothringen, endlich das Reichsschatzamt. Generalpostamt und Generaltelegraphendirektion wurden unter dem Generalpostmeister zu einer Behörde vereinigt und später als Reichspostamt bezeichnet. Das Reichskanzleramt für Elsafs-Lothringen wurde infolge der Umgestaltung, welche die Verfassung Elsafs-Lothringens durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 erfuhr, wieder aufgehoben. Für die Verwaltung der Reichsbahnen wurde ein besonderes Reichsamt errichtet. So blieb von dem Reichskanzleramt schliefslich nur noch die sogen. Centralabteilung übrig, welche seit dem 1. Januar 1880 die Bezeichnung Reichsamt des Innern annahm. Im Jahre 1889 wurde die Admiralität,

Digitized by Google

welche bisher Oberkommando und Marineverwaltung vereinigte, getrennt und für letztere ein besonderes Reichsmarineamt errichtet.

Die dem Reichskanzler untergeordneten Reichsbehörden, deren Vorstände meist den Titel Staatssekretär führen, sind demnach folgende:

1. das Reichsamt des Innern. Es ist die Behörde für die Bearbeitung aller derjenigen Reichsangelegenheiten, für welche Specialbehörden nicht vorhanden sind. Als untergeordnete Behörden ressortieren von ihm die Normalaichungskommission, der Kommissar für das Auswanderungswesen, das Reichsgesundheitsamt, das statistische Amt, sowie die später zu erwähnenden Behörden: Bundesamt für Heimatswesen, Patentamt und Reichsversicherungsamt;

2. das auswärtige Amt für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten Unter ihm stehen die Gesandten und Konsuln des Reiches;

3. das Reichsmarineamt für die Verwaltung der Kriegsmarine. Von ihm ressortieren die Marinebehörden und die Seewarte;

4. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds;

5. das Reichseisenbahnamt für die Ausübung des dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechtes über die Eisenbahnen;

6. die Reichsbankbehörden, nämlich das Reichsbankdirektorium für die Verwaltung der Reichsbank und das Reichsbankkuratorium für die Aufsicht über dieselbe;

7. das Reichspostamt für die obere Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens;

8. das Reichsjustizamt für die dem Reiche obliegenden Geschäfte der Justizverwaltung;

9. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen;

10. das Reichsschatzamt für die Finanzverwaltung des Reiches.

Die vorgenannten Behörden befinden sich sämtlich in dem Verhältnis der Unterordnung zum Reichskanzler. Neben denselben existieren jedoch noch anderweite Behörden, welche die ihnen übertragenen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen in kollegialischer Beschlufsfassung ohne Einfluſs des Reichskanzlers erledigen. Es sind:

1. das Bundesamt für Heimatswesen, eine Behörde zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter den Armenverbänden über die Unterstützung Hülfsbedürftiger;

2. das durch Richter verstärkte Reichseisenbahnamt für die Entscheidung von Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen des Reichseisenbahnamtes, wenn behauptet wird, daſs dieselben in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet seien;

3. die Reichsrayonkommission, eine ständige Militär-

Digitized by Google

kommission zur Entscheidung von Rekursen in Rayonangelegenheiten;

4. das Reichspatentamt für die Erteilung und Zurücknahme der Patente;

5. das Reichsoberseeamt, eine kollegiale Behörde, welche über Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Seeämter urteilt, welche einem Schiffer oder Steuermann die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen oder einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars keine Folge gegeben haben;

6. das Reichsversicherungsamt für die obere Leitung der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts und Altersversicherung.

3. Das Exekutivpersonal[1].

§ 7.

Für die Ausübung der Zwangsbefugnisse, welche den Verwaltungsorganen zustehen, bedürfen dieselben eines besonderen exekutiven Personals. Demselben liegt namentlich die zwangsweise Vollstreckung der polizeilichen Anordnungen ob. Das polizeiliche Exekutivpersonal hat aber neben seinen Befugnissen auf dem Gebiete der Verwaltung auch die Pflicht, die Kriminaljustiz bei der Verfolgung von Verbrechen zu unterstützen; in dieser Beziehung nimmt es die Stellung von Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ein[2].

Für die einzelnen Orte sind Polizeidiener oder Schutzleute vorhanden, welche in gröfseren Städten eine militärische Organisation erhalten. Da wo den Gemeinden die Ortspolizei zusteht, wird das exekutive Polizeipersonal von den Gemeindeorganen angestellt und aus Gemeindemitteln unterhalten. Ist in einem Orte staatliche Polizei vorhanden, so haben auch die exekutiven Polizeibeamten die Eigenschaft staatlicher Beamten, und die Kosten für die Unterhaltung derselben werden grundsätzlich, jedoch unter Heranziehung der Gemeinden zu Beiträgen, von der Staatskasse getragen.

Für die Vollstreckung der Befehle der Landespolizei, überhaupt für diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche sich nicht auf den Bereich einer Ortschaft beschränkt, dienen die bewaffneten und militärisch organisierten Gendarmeriecorps, welche in Deutschland im Anfang dieses Jahrhunderts nach französischem Muster eingeführt wurden[3]. Die Gendarmen sind in Bezug auf Wirksamkeit und Dienstleistung dem

---

[1] Leuthold, Art. „Gendarmerie" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. Bd. II, S. 76 ff.; v. Stengel, Art. „Gendarmerie" in seinem Wörterbuch. Bd. I, S. 567 ff.

[2] R.G.V.G. § 153. R.St.P.O. §§ 159. 161, 187.

[3] Preufs. V. über die anderweitige Organisation der Gendarmerie, vom 30. Dezember 1820. V., betr. die Organisation der Gendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. Mai 1867, eingeführt in Lauenburg durch V. vom 5. Juli 1871, in Helgoland durch G. vom 18. Febr. 1891, § 5. Bayr.

Digitized by Google

Ministerium des Innern und den Landespolizeibehörden, in Bezug auf Verfassung, Ökonomie und Disciplin ihren militärischen Vorgesetzten, bez. dem Kriegsministerium untergeordnet. Sie gelten aber nicht als Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetze und haben daher weder die Rechte noch die Pflichten, welche diesen reichsgesetzlich zustehen. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich vielmehr lediglich nach Landesrecht[4].

Neben den allgemeinen polizeilichen Exekutivorganen besteht häufig noch ein besonderes Exekutivpersonal für einzelne Specialthätigkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung. Beamte dieser Art sind die Grenzbeamten für die Bewachung der Grenzen, welche in der Regel eine besonders organisierte Abteilung der Gendarmeriecorps bilden, die Forstschutzbeamten, für den Schutz der Forsten und die Ausübung der Forstpolizei, die Feldhüter und Flurbeamten für die Flurpolizei, die besonderen Beamten für die

---

V., die Organisation der Gendarmerie in den Landesteilen diesseits des Rheins, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr., vom 24. Juli 1868. Änderung durch V. vom 12. Mai 1872 und 3. Juni 1892. V., die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München betr., vom 12. August 1868. V., die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betr., vom 19. Dezember 1868. Sächs. Generale, die Gendarmerieanstalt betr., vom 7. April 1820. Instr. vom 18. Juni 1850, V. vom 18. Juni 1867. Württ. V., die Organisation und die Dienstverhältnisse des Landjägercorps betr., vom 5. Juni 1823. Bad. G. über die Gendarmerie, vom 31. Dezember 1831. Hess. Bek., die Versehung des Sicherheitsdienstes im Grofsherzogtum durch das grofsherzogliche Gendarmeriecorps, vom 23. Mai 1879. Abänderung durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1880. S.-Weim. V. über die Errichtung eines Gendarmeriecorps, vom 1. Dezbr. 1847. S.-Alt. Regl. für die Gendarmerie, vom 8. Febr. 1841. Nachtr. vom 14. Juni 1881. S.-Kob. V. vom 3. Januar 1843. Braunschw. V., den Friedensdienst der herzoglich braunschweigischen Husaren betr., vom 4. Februar 1816. G., die Stellung des Polizeimilitärs in militärischer und strafrechtlicher Beziehung, vom 3. Juni 1871. G., die Pensionierung der Mannschaften der herzoglichen Gendarmerie betr., vom 17. Mai 1883. Schwarzb.-Rud. G., die Organisation der Gendarmerie betr., vom 15. August 1873. Reufs ä. L., V., die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmerie betr., vom 26. August 1882. Lipp. Bekanntmachung, die Gendarmerie betr., vom 20. Januar 1846. Wald. G., die Errichtung einer Gendarmerie betr., vom 9. Februar 1855. G. über die Pensionierung der Gendarmen, vom 15. Januar 1874. Abänderung vom 1. Juni 1883. Elsafs-lothr. G., betr. die Einrichtung der Gendarmerie, vom 20. Juni 1872.

[4] Übereinstimmend: Fuchs im Archiv für Strafrecht, Bd. XXVIII, S. 169 ff.; Laband im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 224; Seydel, bayrisches Staatsrecht. Bd. II, S. 133, N. 3. Hänel, deutsches Staatsrecht. Bd. I, S. 506, N. 19. Anderer Ansicht: Herbst im Archiv für Strafrecht, Bd. XXIII, S. 91 ff., der die preufsischen Gendarmen für Angehörige des deutschen Heeres, und Hecker, ebenda Bd. XXXI, S. 92 ff., der dieselben zwar nicht für Bestandteile des deutschen, wohl aber des preufsischen Heeres erklärt. Die erste Ansicht steht im Widerspruch mit § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; gegen die letztere ist einzuwenden, dafs ein vom deutschen Heere verschiedenes preufsisches überhaupt nicht existiert. Vergl. auch Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes, Bd. XVII, S. 197 ff., Bd. XXII, S. 65, und des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. XXVIII, S. 1 ff.

Digitized by Google

Beaufsichtigung der Fischerei. Von ihnen wird bei den einzelnen Verwaltungszweigen die Rede sein. Wo die Kräfte der polizeilichen Exekutivorgane für die Durchführung einer Anordnung nicht ausreichen, kann die Hülfe der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden[5].

II. Die rechtliche Natur der Verwaltungsakte.

§ 8.

Die Verwaltungsakte sind teils solche Handlungen der Verwaltungsorgane, welche sich innerhalb des Organismus der Verwaltung bewegen, teils solche, durch welche die Verwaltung zu anderen Rechtssubjekten in Beziehung tritt[1].

I. Die Verhältnisse des Verwaltungsorganismus beruhen auf dem Princip der Über- und Unterordnung. Die höheren Verwaltungsorgane haben gegenüber den niederen das Recht des Befehls, die niederen gegenüber den höheren die Pflicht der Folgeleistung. Die Befehle der höheren Verwaltungsorgane können aber in einer zweifachen Form vorkommen: als Verfügungen, d. h. Anordnungen für konkrete Angelegenheiten, und als Verordnungen, d. h. als abstrakte oder allgemeine Vorschriften für eine Anzahl von individuell nicht bestimmten Fällen. Verordnungen dieser Art heifsen Verwaltungsverordnungen oder Instruktionen[2]. Für die innerhalb des Verwaltungsorganismus vorkommenden Verfügungen und Verordnungen ist eine bestimmte Art der Publikation nicht erforderlich; es genügt, wenn sie in authentischer Weise zur Kenntnis der Behörden oder Beamten gebracht werden. Die Mitteilung erfolgt bei Verfügungen stets durch Zufertigung. Auch Verwaltungsverordnungen können durch Zufertigung an sämtliche Behörden, für welche sie erlassen sind, bekannt gemacht werden; es genügt aber auch, wenn sie in Blättern abgedruckt werden, welche diese zu halten verpflichtet sind.

---

[5] R. Verf. Art. 66.

[1] Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, § 65, S. 686 ff., bezeichnet die Thätigkeit der Verwaltung als Geschäftsführung, die Verwaltungsakte als Rechtsgeschäfte; ebenso O. Mayer im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, S. 44, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 22; Dantscher v. Kollesberg, die politischen Rechte der Unterthanen. Heft 3, S. 70. Wenn auch diesen Bezeichnungen unrichtige Gedanken nicht zu Grunde liegen, so sind doch die dem Privatrechte entnommenen Ausdrücke besser zu vermeiden oder wenigstens auf die Thätigkeit der Verwaltung im Bereiche des vermögensrechtlichen Verkehrs zu beschränken, da sie zur Charakterisierung der obrigkeitlichen Funktionen der Verwaltung nicht angemessen erscheinen. Vergl. auch Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 10.

[2] Bornhak, Art. „Instruktionen" in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 677 ff.

Digitized by Google

Den höheren Verwaltungsorganen steht gegenüber den niederen ferner das Recht der Aufsicht zu. Dieses Recht umfafst ein Doppeltes. Zunächst die Befugnis, von der Thätigkeit der niederen Verwaltungsorgane Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme kann entweder durch eigene Thätigkeit der höheren Verwaltungsorgane erfolgen, oder es kann dazu eine Mitwirkung der niederen in Form der Berichterstattung notwendig werden. In dem Recht der Aufsicht ist aber aufserdem die Befugnis enthalten, im Falle eines unangemessenen oder pflichtwidrigen Verhaltens der niederen Organe die erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen. Diese Mafsregeln sind entweder Verfügungen, welche die Anordnungen niederer Verwaltungsorgane abändern, oder diesen die Abänderung auftragen, oder Zwangsmafsregeln, durch welche dieselben zur Erfüllung von Pflichten angehalten werden, oder endlich Rügen und Ordnungsstrafen, welche wegen stattgehabter Pflichtwidrigkeiten verhängt werden. Ein derartiges Einschreiten der höheren Verwaltungsorgane kann entweder von Amtswegen erfolgen, oder durch die Beschwerde einer beteiligten Privatperson veranlafst werden. Dagegen ist in dem Recht der Aufsicht die Befugnis nicht enthalten, die Handlungen an Stelle der untergeordneten Behörde selbst vorzunehmen. Diese Befugnis kann den Verwaltungsbehörden nur gegenüber solchen untergeordneten Beamten zugesprochen werden, welche lediglich als Hülfs- und Vollstreckungsbeamte der vorgesetzten Stelle fungieren[3].

Die Aufsichtsbefugnisse stehen den höheren Staatsverwaltungsorganen sowohl gegenüber den niederen staatlichen als gegenüber den kommunalen Organen zu. Sofern letztere zur Mitwirkung bei der Ausübung staatlicher Verwaltungsbefugnisse, z. B. der Polizeigewalt, berufen werden, sind sie dem Organismus der Staatsbehörden vollständig eingegliedert. Die vorgesetzten Staatsbehörden können ihnen gegenüber alle vorher erwähnten Aufsichtsbefugnisse ausüben. Wo es sich dagegen um eigene Angelegenheiten der Kommunalverbände, z. B. um die Abfassung kommunaler Statuten und Akte der kommunalen Vermögensverwaltung handelt, findet eine derartige Unterordnung der Kommunalorgane unter die Staatsorgane nicht statt. Der Einfluſs der letzteren auf die Kommunalangelegenheiten äufsert sich in diesem Falle vielmehr in der Form der Bestätigung der betreffenden Akte[4]. Ein besonderer Ausfluſs der staatlichen Aufsicht über die Kommunalverbände ist endlich das Recht der Bestätigung gewisser Kommunalbeamten und der Auflösung kommunaler Vertretungen. Diese Befugnisse finden ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daſs die betreffenden Kommunalorgane entweder geradezu zur Ausübung staatlicher Funktionen oder doch wenigstens zur Ausübung von Thätigkeiten, welche für das Staatsleben von

[3] Vgl. E. Loening, Verwaltungsrecht, S. 54. Anderer Ansicht hinsichtlich polizeilicher Anordnungen: Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes, Bd. II, S. 423 ff.

[4] G. Meyer, Art. „Bestätigung“ in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 189 ff., „Genehmigung“ ebenda S. 571.

Digitized by Google

grofser Bedeutung sind, berufen werden, während den staatlichen Organen ein unmittelbarer Einfluſs auf die Bestellung derselben nicht zusteht.

Die höheren Reichsverwaltungsorgane haben unmittelbare Aufsichtsbefugnisse nur gegenüber den niederen Reichsverwaltungsbehörden auszuüben. Die Staats- und Kommunalbehörden der Einzelstaaten sind, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist, ihnen nicht unmittelbar untergeordnet; die Reichsorgane müssen sich bei Ausübung der Aufsichtsbefugnisse über dieselben der Vermittlung der Centralbehörden der Einzelstaaten bedienen. Dagegen besteht auf den Gebieten der Reichskompetenz eine Aufsicht der höheren Reichsverwaltungsorgane, namentlich des Kaisers und des Reichskanzlers, gegenüber den Regierungen der Einzelstaaten. Gegenstand dieser Aufsicht ist die Einhaltung der reichsgesetzlichen Vorschriften. Dieselbe bewegt sich aber nicht in denjenigen Formen, welche für den Verkehr zwischen höheren und niederen Behörden desselben Staates maſsgebend sind. Die Befugnis der höheren Reichsorgane beschränkt sich darauf, die Abänderung solcher Anordnungen zu fordern, welche sich mit den Reichsgesetzen nicht in Einklang befinden. Zweifel über die Anwendung und Auslegung von Reichsgesetzen, welche dabei auftreten, entscheidet der Bundesrat. Der Ungehorsam gegenüber den Entscheidungen des letzteren kann die Verhängung der Exekution zur Folge haben.

II. Diejenigen Verwaltungsakte, weche aufserhalb des Verwaltungsorganismus sich bewegen, bei deren Ausübung die Verwaltung also mit anderen Rechtssubjekten in Berührung tritt, sind teils völkerrechtlicher, teils privatrechtlicher, teils staatsrechtlicher Natur.

1. Völkerrechtlicher Natur sind diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche den Verkehr mit anderen Staaten zum Gegenstande haben, also die Verwaltungsakte auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Sie bewegen sich in den Formen der Mitteilung, der Unterhandlung und der Vertragsschliefsung. Von allen Verwaltungshandlungen entziehen sie sich am meisten einer gesetzlichen Regelung. Für die betreffenden Verwaltungsorgane, die Gesandten und Konsuln, sind daher wesentlich nur die Grundsätze des Völkerrechtes auf der einen, die Instruktionen der vorgesetzten Behörden auf der andern Seite maſsgebend. — Allerdings sind den angegebenen Organen auch gewisse anderweite Befugnisse übertragen, welche nicht gegenüber den fremden Staaten, sondern gegenüber den Angehörigen des eigenen Staates ausgeübt werden. So besitzen namentlich die deutschen Reichsgesandten und Reichskonsuln die Befugnifs, für die Reichsangehörigen gewisse rechtsbegründende Akte und Beurkundungen vorzunehmen; ja den Konsuln steht sogar eine Polizeigewalt und in einzelnen aufsereuropäischen Ländern eine Jurisdiktion über die Reichsangehörigen zu. Die in Ausübung dieser Befugnisse vorgenommenen Akte haben ihrem materiellen Gehalte nach nicht den Charakter von Funktionen der auswärtigen Verwaltung. So fern

Digitized by Google

sie nicht, wie die als Ausfluſs der konsularischen Jurisdiktionsbefugnisse vorkommenden Entscheidungen und Befehle, die Natur richterlicher Verfügungen besitzen, stehen sie ihrem materiellen Inhalte nach denjenigen Handlungen gleich, welche sonst auf dem Gebiete der inneren Verwaltung vorkommen. Sie werden nur im Gegensatz zu diesen nicht innerhalb des Reiches, sondern im Auslande vorgenommen und sind deshalb den Organen der auswärtigen Verwaltung übertragen.

2. Privatrechtlichen Charakters sind diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche den vermögensrechtlichen Verkehr mit Privatpersonen betreffen. Sie bewegen sich in den Formen des Privatrechtes, äuſsern sich also im Abschluſs von Rechtsgeschäften, namentlich von Verträgen, Leistungen und Empfangnahme von Leistungen aus denselben, gerichtlicher Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche u. s. w. Derartige Verwaltungsakte kommen sowohl auf dem Gebiete der innern Verwaltung als auf dem Gebiete der Finanzverwaltung vor; auf ersterem beim Betriebe gewisser staatlicher Anstalten (Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten), auf letzterem so weit der Staat die für seine Zwecke notwendigen Sachgüter im Wege des gewöhnlichen vermögensrechtlichen Verkehrs beschafft. Für diese Thätigkeiten sind die Vorschriften des Privatrechtes maſsgebend, so fern nicht durch besondere Gesetze Specialbestimmungen für einen einzelnen Verwaltungszweig erlassen sind.

3. Staatsrechtlicher Natur sind diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche sich als Ausübung von obrigkeitlichen Befugnissen oder Staatshoheitsrechten charakterisieren. Derartige Verwaltungshandlungen kommen auf dem Gebiete der innern Verwaltung, der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung vor. Ihre Darstellung bildet die wesentlichste Aufgabe des Verwaltungsrechtes. Die regelmäſsige Form, in der sie auftreten, ist entweder die der Verordnung oder die der Verfügung. Verordnungen in dem hier gebrauchten Sinne (Rechtsverordnungen) sind allgemeine oder abstrakte die Unterthanen verpflichtende Anordnungen der Verwaltungsorgane, Verfügungen dagegen Anordnungen für konkrete Angelegenheiten[5]. Ihrem Inhalte nach sind die obrigkeitlichen Verwaltungsakte:

a) Befehle, also entweder Gebote oder Verbote. Solche Befehle kommen vor auf dem Gebiete der Militärverwaltung, so z. B. der Befehl zum Eintritt in den Kriegsdienst, der Finanzverwaltung, so z. B. der Befehl der Steuerzahlung, und der innern Verwaltung, wo der Erlaſs von Geboten und Verboten den wesentlichsten Bestand-

[5] Über den Begriff der Verfügung und den Unterschied von Verfügung und Verordnung vergl. v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege, S. 48, allgemeines Verwaltungsrecht, S. 27 ff.; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preuſsen. S. 8. ff., 22 ff.; Laband, Staatsrecht. Bd. I, § 65, S. 690 ff.; E. Loening, Verwaltungsrecht, S. 240 ff.; Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 367 N. 3.; G. Meyer, Art „Verfügung" in v. Stengels Wörterbuch. Bd. II. S. 669 ff.

Digitized by Google

teil der polizeilichen Thätigkeit ausmacht. Gebote und Verbote erscheinen sowohl in der Gestalt von Verordnungen als in der von Verfügungen. Sie bedürfen, um die Pflicht der Folgeleistung für die davon betroffenen Personen zu begründen, einer ordnungsmäfsigen Bekanntmachung. Diese erfolgt bei Verfügungen entweder durch schriftliche Zufertigung oder durch mündliche Mitteilung; sie kann auch wohl durch blofse Zeichen geschehen. Verordnungen müssen, wenn sie für den ganzen Staat bestimmt sind, in der Gesetzsammlung publiziert werden, die lokalen Verordnungen werden durch dazu bestimmte Blätter oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

b) Erlaubniserteilungen, durch welche jemand die Befugnis zur Vornahme gewisser Handlungen erteilt wird. Sie haben den Charakter von Verfügungen. Ihre Hauptanwendung finden sie in den dem Gebiete der innern Verwaltung angehörenden polizeilichen Konzessionen. Doch kommen sie auch auf anderen Gebieten, z. B. auf dem der Militärverwaltung vor, wo die Vornahme gewisser Arbeiten und die Errichtung gewisser Anlagen in Festungsrayons und Kriegshäfen von der Genehmigung der militärischen Autorität abhängig ist.

c) Rechtsbegründende und rechtsaufhebende Akte d. h. Verwaltungsakte, durch welche einer Person Rechte oder rechtliche Eigenschaften beigelegt oder entzogen, Rechtssubjekte geschaffen oder aufgehoben werden. Sie sind vorzugsweise im Gebiete der innern Verwaltung von Bedeutung und treten in der Form von Verfügungen auf[6].

d) Feststellungen und Beurkundungen, d. h. Konstatierungen und Bezeugungen von Ereignissen oder Zuständen. Sie finden sich zahlreich im Bereiche der innern Verwaltung, kommen aber auch auf dem der Militär- und Finanzverwaltung vor, wo z. B. die Aufstellung der Rayonpläne und Rayonkataster und die Führung der Steuerkataster unter diesen Gesichtspunkt fällt. Da die Feststellungen

---

[6] Gegen diese Einteilung wendet O. Mayer im Archiv für öffentliches Recht. Bd. III. S. 43 ein, dafs auch durch Befehle und Erlaubniserteilungen Rechtsverhältnisse begründet würden. Dies ist richtig. Trotzdem unterscheiden sich dieselben sehr wesentlich von den hier als rechtsbegründende Akte bezeichneten Verwaltungshandlungen. Die Befehle schon dadurch, dafs sie nicht Rechte sondern Pflichten begründen. Näher stehen den rechtsbegründenden Akten die Erlaubniserteilungen, da dieselben ebenso wie jene die Entstehung von Rechten zur Folge haben, weshalb man auch beide unter der Bezeichnung konstitutive Akte zusammenfafst. Aber es besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen. Die Erlaubniserteilungen geben dem Einzelnen nur die Ermächtigung zum Handeln, schaffen also ein Rechtsverhältnis, das lediglich zwischen ihm und der Behörde zum Ausdruck kommt. Die rechtsbegründenden Verwaltungsakte dagegen legen einer Person eine rechtliche Eigenschaft oder eine gegenüber dritten Personen bestehende rechtliche Befugnis bei oder rufen eine neue Rechtspersönlichkeit in das Leben, erzeugen also Rechtsverhältnisse, welche nicht blofs gegenüber den Behörden sondern auch gegenüber andern Rechtssubjekten von Bedeutung sind. Vergl. auch Bernatzik a. a. O. S. 9 ff.

Digitized by Google

und Beurkundungen verbindliche Anordnungen nicht enthalten, so haben sie nicht den Charakter von Verfügungen.

Dazu kommen endlich

e) Diejenigen Akte, welche in Ausübung der der Verwaltung zustehenden Jurisdiktionsbefugnisse erlassen werden, welche also nur formell als Verwaltungsakte erscheinen, materiell dagegen den Charakter richterlicher Urteile besitzen[7].

Der Vertrag ist keine Form der staatsrechtlichen Verwaltung. So weit der Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte thätig wird, tritt er dem Einzelnen nicht als gleichstehendes sondern als übergeordnetes Subjekt entgegen. Die Begründung der Rechtsverhältnisse erfolgt daher nicht durch vertragsmäfsige Vereinbarung sondern durch einseitigen Staatsakt[8]. Dagegen können auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes Verträge über die Teilnahme an öffentlichen Lasten unter den verpflichteten Subjekten, z. B. Verträge mehrerer Gemeinden über Verpflegung eines Hülfsbedürftigen, über Unterhaltung eines Weges, Verträge zwischen Grundeigentümern und Gemeinden über Abtretung von Grundstücken und Kosten der Strafsenherstellung vorkommen. Bei solchen Verträgen handelt es sich aber nicht um Ausübung von Hoheitsrechten sondern um vermögensrechtliche Verbindlichkeiten.

Die Verwaltungsakte zerfallen in solche, welche eine blofse Vollziehung gesetzlicher Vorschriften sind, und solche, bei deren Vornahme die Verwaltung nach freiem Ermessen verfährt. Zu den ersteren gehören beispielsweise der Befehl, eine gesetzlich bestehende Abgabe zu zahlen, die Erteilung von Aufnahmeurkunden an Angehörige anderer deutscher Staaten, die Patenterteilung, die Beurkun-

---

[7] Die rechtliche Charakterisierung der Verwaltungsakte, welche meiner Darstellung zu Grunde liegt, ist angenommen von v. Stengel Organisation S. 28. Lehrb. S. 182 ff.; v. Kirchenheim Einführung S. 75 ff. Etwas abweichend Bernatzik a. a. O. S. 4 ff. Derselbe unterscheidet abstrakte Anordnungen (Verordnungen) und Regelung konkreter Thatbestände. Die auf letztere bezüglichen Verwaltungakte sind 1. Urteile und zwar: a. Beurkundungen, b. Entscheidungen; 2. Verfügungen und zwar: a. Befehle, b. konstitutive (rechtsschaffende, = ändernde, = vernichtende) Akte. Vergl. auch E. Loening a. a. O. S. 240 ff., und A. Hänel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 122 ff.

[8] Staatsrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes nehmen an: E. Löning a. a. O. S. 245, v. Stengel, Organisation, S. 28, 40, Lehrbuch S. 40, 43, 186 Wörterbuch Bd. II S. 700 ff., Laband a. a. O. S. 687 ff., Jellinek, subjektive, öffentliche Rechte S. 198 ff. Als Beispiele solcher Verträge führen die genannten Schriftsteller die Verleihung der Staats- und Gemeindeangehörigkeit, die Anstellung der Beamten u. s. w. an. Diese Akte sind aber in Wahrheit einseitige Staatsakte. O. Mayer, zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrage im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 1 ff. giebt zu, dafs wahre Verträge auf dem Gebiete des Staatsrechtes nicht vorkommen, vielmehr die Kraft des Staatswillens bindend ist (S. 42), will aber trotzdem den Ausdruck öffentlich rechtlicher Vertrag beibehalten (S. 44); ebenso Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 290 ff. Vergl. auch mein Lehrbuch des deutsch. Staatsr. § 11, S. 25 N. 2 und die daselbst citierten Schriftsteller; Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes Nr. 169, 172, (S. 106, 107).

Digitized by Google

dungen der Standesbeamten, zu den letzeren der gröfste Teil der polizeilichen Gebote und Verbote, viele Konzessionserteilungen, die Verleihung von Naturalisationsurkunden an Angehörige aufserdeutscher Staaten. Für die Thätigkeit der ersteren Art ist das Gesetz der Bestimmungsgrund, für die der letzeren bildet es lediglich eine Schranke.

Das Verfahren in Verwaltungssachen[9] ist im allgemeinen formlos. Doch kann durch gesetzliche Vorschriften die Beobachtung gewisser Formen vorgeschrieben sein. Dies ist entweder möglich für specielle Verwaltungsanlegenheiten, z. B. Gewerbekonzessionen, Enteignungen, Aushebungen, Steuereinschätzungen oder für bestimmte Gruppen von Behörden. In letzterer Beziehung sind namentlich die Bestimmungen über das Beschlufsverfahren in Preufsen zu nennen[10]. Dieselben finden Anwendung bei der Verhandlung vor den Provinzialräten sowie bei der Verhandlung vor den Kreis- (Stadt) ausschüssen und den Bezirksausschüssen, so fern diese über reine Verwaltungsangelegenheiten, nicht über Verwaltungsstreitsachen zu entscheiden haben[11]. Eine allgemeine Regelung des Verfahrens in Verwaltungssachen hat in Baden auf dem Verordnungswege stattgefunden[12].

III. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit[1].

1. Die Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9.

Die Ausbildung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nur da möglich, wo eine gesetzliche Regelung der Verwaltungsbefugnisse stattgefunden hat. So lange eine solche nicht existiert, ent-

[9] v. Stengel, Art. „Verwaltungsverfahren" in seinem Wörterbuch Bd. II. S. 796 ff.

[10] Preufs, G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 50—60, 115—126.

[11] a. a. O. § 54.

[12] Landh. V. vom 31. Aug. 1884 das Verfahren, in Verwaltungssachen betr.

[1] O. Bähr, der Rechtsstaat. Kassel und Göttingen 1866; R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin 1869; ders., die preufsische Kreisordnung. Berlin 1870; ders., der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1879; ders., zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preufsen. Leipzig 1880; ders. Art. „Beschwerde (verwaltungsrechtlich)", „Verwaltungsjurisdiktion, Verwaltungsjustiz" in v. Holtzendorffs Rechtslex. 3. Aufl. Bd. I, S. 322 ff.; III. S. 1112 ff.; K. v. Stengel, die Uebertragung der Verwaltungsrechtssprechung an die ordentlichen Gerichte, in den Annalen des Deutschen Reiches. 1875. S. 1314 ff.; ders., das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsafs-Lothringen, ebendaselbst 1876, S. 808 ff., 832 ff.; ders. die preufsische Verwaltungsreform und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schmollers Jahrbuch, Bd. VII, S. 373

Digitized by Google

scheidet über die Vornahme der Verwaltungsfunktionen lediglich das Ermessen der Verwaltungsorgane. Die höheren Verwaltungsorgane sind durch keinerlei rechtliche Schranken, die niederen nur durch die Instruktionen der höheren gebunden. Der Einzelne besitzt gegenüber der Verwaltung nur Pflichten, keinerlei Rechte. Dies ändert sich mit der gesetzlichen Regelung des Verwaltungsrechtes. Die Thätigkeit der Verwaltungsorgane wird nunmehr objektiven, von ihrem eigenen Ermessen unabhängigen Vorschriften unterworfen, und es findet eine Abgrenzung der individuellen Rechtskreise gegenüber der Verwaltung statt. Durch die Verwaltungsgesetze werden den Einzelnen subjektive Rechte beigelegt, sowohl eine gewisse Freiheit von den Einwirkungen der Verwaltungsorgane als Ansprüche auf eine positive Thätigkeit derselben. Durch die Verwaltungsgesetze werden ferner die den Einzelnen obliegenden Pflichten näher begrenzt. Aber die Beilegung subjektiver Rechte und die Begrenzung subjektiver Pflichten ist weder die einzige noch die Hauptaufgabe der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung. Während das Privatrecht lediglich den Zweck verfolgt, die individuellen Rechtskreise gegen einander abzugrenzen, ist der principale Zweck des Verwaltungsrechtes die Aufstellung von Vorschriften für die Verwirklichung öffentlicher Interessen; die Abgrenzung der individuellen Rechtskreise hat nur die Bedeutung, dieser Verwirklichung der öffentlichen Interessen bestimmte Schranken zu ziehen. Die Verwaltungsgesetze sind daher in erster Linie dazu be-

---

ff.; K. J. Schmitt, die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staat. Stuttgart 1878; L. v. Stein, Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. VI, S. 27 ff., 297 ff.; L. Jolly, die Verwaltungsgerichte, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXIV, S. 575 ff.; O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880; E. Löning, die deutsche Verwaltungsrechtspflege in Schmollers Jahrbuch, Bd. V, S. 801 ff.; C. E. Leuthold, öffentliches Interesse und öffentliche Klage in den Annalen, 1884. S. 321 ff.; M. Seydel, die Verwaltungsrechtspflege in Bayern ebenda 1885. S. 213 ff.; E. Bernatzik, Rechtssprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. Wien 1886; die Artikel über Verwaltungsgerichtsbarkeit in v. Stengels Wörterbuch, Bd. II, S. 710 ff.; Erg. Bd. I, S. 96 ff.; Art. „Verwaltungsstreitverfahren" ebenda S. 786 ff.; Art. „Beschwerde" ebenda Bd. I. S. 182 ff. Von den Arbeiten über Verwaltungsgerichtsbarkeit in aufserdeutschen Staaten sind zu nennen: für England die Gneistschen Werke über englisches Verwaltungsrecht; für Frankreich: R. Dareste, la justice administrative en France. Paris 1862. E. Löning, die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes. Bd. V, S. 337 ff., VI. S. 12 ff., 181 ff., 308 ff.; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 87 ff.; für Österreich; J. Ulbrich, über öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit Rücksicht auf die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Österreich. Prag 1875; L. Grünwald, der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Wien 1875; A. Pann, die Verwaltungsjustiz in Österreich. Wien 1876; ders. Beiträge zur Reform des Verwaltungsrechtes. Wien 1877; H. Roesler, der österreichische Verwaltungsgerichtshof in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. IV, S. 201 ff.

Digitized by Google

stimmt, die Organisation und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse zu regeln, und dienen erst in zweiter Linie der Abgrenzung des individuellen Rechtskreises.

Mit der gesetzlichen Regelung der Verwaltungsbefugnisse und der Abgrenzung des individuellen Rechtskreises gegenüber der Verwaltung tritt nun auch die Möglichkeit hervor, besondere Organe zu bestellen, denen die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Schutz des individuellen Rechtskreises obliegt. Diese Organe sind die Verwaltungsgerichte.

In den deutschen Territorien bildete sich das Verwaltungsrecht zunächst durch Verordnungen der Landesherren aus. Ein gesetzliches Verwaltungsrecht konnte sich in denselben nicht entwickeln, weil der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung dort überhaupt unbekannt war. Es bestand daher auch kein der Verwaltung gegenüber geschützter individueller Rechtskreis. Die Handhabung der auf die Verwaltung bezüglichen Vorschriften war lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen. Diese besafsen ein Entscheidungsrecht in allen Verwaltungsangelegenheiten, bei welchem sie nur an die von dem Landesherrn ausgehenden allgemeinen Anordnungen gebunden waren. Vom Landesherren selbst konnten letztere jederzeit, auch für den einzelnen Fall, aufser Anwendung gesetzt werden. Eine rechtliche Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse der Landesherren war dagegen nur in dem Reichsrecht enthalten. Die Sorge für Aufrechterhaltung dieser reichsrechtlichen Vorschriften stand den Reichsgerichten zu. Wegen jeder Verletzung, welche ein Einzelner durch eine in Ausübung landesherrlicher Hoheitsrechte erlassene Verfügung erlitt, konnte Klage bei den Reichsgerichten erhoben werden[2]. Diese Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch die Reichsgerichte hatte jedoch wesentlich nur für die kleineren Territorien Bedeutung; gegenüber den gröfseren Territorialherren war der Rekurs thatsächlich undurchführbar. Aufserdem waren die Landesherren bemüht, ihm reichsgesetzliche Schranken zu ziehen[3]. Mit der Auflösung des Reiches hörten die Reichsgerichte auf zu existiren und damit verschwand von selbst die Klage wegen Mifsbrauchs der landesherrlichen Gewalt bei denselben.

Die Einführung der konstitutionellen Verfassungen und der damit entstehende Unterschied von Gesetz und Verordnung hatte eine rechtliche Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse zur Folge. Durch die Verfassungen wurden den Staatsangehörigen gewisse individuelle Freiheitsrechte, sog. Grundrechte, zugesichert. Eine eingehende Verwaltungsgesetzgebung regelte die Funktionen der Verwaltungsbehörden und suchte den individuellen Rechtskreis gegenüber den Befugnissen der Verwaltungsorgane abzugrenzen. Trotzdem

[2] Bähr a. a. O. S. 110 ff.; Gneist, Rechtsstaat S. 81 ff.; E. Meier in der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, Bd. I, S. 279; H. Schulze, preufs. Staatsr. § 274, E. Loening, deutsch. Verw. R. § 199, S. 773 ff.

[3] R. A. von 1594, § 94, 95, R. H. O. von 1654, Tit II, § 2, J. R. A. §§ 105 und 106; W. C. Art. 15, 19, § 6.

Digitized by Google

blieb die Anwendung der Verwaltungsgesetze zunächst lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen. Ihr Entscheidungsrecht erstreckte sich sowohl auf die bei den Verwaltungsangelegenheiten in Betracht kommenden Gesichtspunkte der Billigkeit und Zweckmäfsigkeit, als auf die dabei auftretenden Rechtsfragen. Auch der Schutz des individuellen Rechtskreises war lediglich dem pflichtmäfsigen Verhalten der Verwaltungsorgane anvertraut. Nur in sehr schwachen Ansätzen machte sich der Versuch, eine Verwaltungsjurisdiktion herzustellen bemerkbar. In einigen Mittelstaaten wurden für solche Verwaltungsangelegenheiten, bei denen mehrere Privatpersonen oder Korporationen, einschliefslich der Gemeinden, als Beteiligte einander gegenüber standen, besondere Entscheidungsorgane eingesetzt oder wenigstens besondere Vorschriften über das Verfahren gegeben[4]. Diese Streitigkeiten umfafsten jedoch nicht blofs Angelegenheiten verwaltungsrechtlicher sondern meist auch Angelegenheiten privatrechtlicher Natur. Weiter als die Gesetzgebungen der übrigen Staaten ging die des Königreichs Württemberg. Nach dieser hatte der Geheime Rat unter Zuziehung der Vorstände des Obertribunals Rekurse gegen die Verfügungen der Departementsminister zu entscheiden[5], eine Bestimmung, welche die Praxis auf solche Fälle beschränkte, wo jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubte. Andere Staaten suchten die Aufrechterhaltung der der Verwaltung gezogenen rechtlichen Schranken dadurch zu sichern, dafs sie in gewissen Fällen gegenüber den Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Beschreitung des Rechtsweges zuliefsen. Dies war namentlich in Preufsen in einem verhältnifsmäfsig weiten Umfange der Fall[6]. Am weitesten ging jedoch in dieser Beziehung die

---

[4] In Württemberg wurden die betreffenden Angelegenheiten als Verwaltungsgjustizsachen bezeichnet; die Entscheidung derselben erfolgte durch die Verwaltungsbehörden, aber in einem besonderen Verfahren (G., betr. die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, vom 13. November 1855). Im Grofsherzogtum Hessen bestand für die Entscheidung der sog. streitigen Administrativsachen und Administrativjustizsachen ein Administrativjustizhof (Ed., die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Regierungsbehörden betr., vom 6. Juni 1832 Art. 31 ff.; Bekanntmachung vom 27. April 1853). Bis zum heutigen Tage besteht dieser Rechtszustand in Sachsen, Die sog. streitigen Verwaltungssachen werden dort in erster Instanz teils von den Amtshauptmannschaften, teils von den Kreishauptmannschaften entschieden, in der Rekursinstanz von einem Kollegium, das aus dem Vorstand des betreffenden Ministeriums, zwei bei demselben angestellten Räten und zwei Räten der oberen Justizstellen, welche für diese Sachen fortdauernd deputiert sind, sich zusammensetzt (G., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., vom 30. Januar 1835; G., die Verminderung der Instanzen in Administrativjustizsachen betr., vom 5. Januar 1870; G., betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, vom 21. April 1873, §§ 6, 23, 31.)

[5] Württ. Verf. § 60, Nr. 1.

[6] In Preufsen bestimmte die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808, § 36 ff., dafs über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, über allgemeine in Gegenständen der Regierungsgewalt ergangene Verordnungen und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben kein Prozefs zugelassen werde. Dagegen sollte in Bezug auf polizeiliche Verfügungen

Digitized by Google

Gesetzgebung des ehemaligen Kurfürstentums Hessen. Nach derselben waren die Gerichte befugt, jeden unberechtigten Eingriff der Regierungsgewalt in die natürliche Freiheit oder das Eigentum der Privatpersonen zurückzuweisen[7].

Die Entscheidung fast aller im Bereiche der Verwaltung auftretenden Rechtsfragen durch die Verwaltungsbehörden erwies sich auf die Dauer als immer unhaltbarer. In den Zeiten des absoluten Staates war zwar der Monarch in Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse durch keinerlei Schranken gebunden gewesen. Dagegen lag eine grofse Garantie für eine unparteiische Anwendung der vom

---

der Regierungen der Weg Rechtens unbedingt offen stehen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze entgegenlief oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wurde. Das G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 bestimmte dagegen, dafs Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehörten. Eine Beschreitung des Rechtsweges wurde nur zugelassen: 1. wenn jemand die Befreiung von einer Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptete; 2. wenn durch die Verfügung ein Eingriff in die Privatrechte stattgefunden hatte, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gezahlt werden mufste, über die Notwendigkeit und den Betrag dieser Entschädigung; 3. wenn Privatpersonen untereinander stritten, wem von ihnen eine Verpflichtung obliege. Das G. betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, hat abgesehen von den oben erwähnten Fällen den Rechtsweg noch zugelassen: 1. hinsichtlich vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, namentlich der Ansprüche auf Besoldung, Pension und Wartegeld; 2. hinsichtlich öffentlicher Abgaben in folgenden Fällen: a) bei Rückforderung des Gezahlten auf Grund der Behauptung, dafs die einzelne Forderung getilgt oder bezahlt sei; b) bei der Behauptung, dafs die Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem privatrechtlichen Titel beruhe; c) bei Stempelabgaben, wenn der Betreffende zur Zahlung überhaupt nicht oder nicht in dem verlangten Betrage verpflichtet zu sein glaubt; d) bei Kirchen- und Schulabgaben, wenn dieselben auf einer notorischen Orts- und Bezirksverfassung beruhen, so wie hinsichtlich der Schul- und Pensionsgelder. Diese Gesetzgebung ist durch V. vom 16. September 1867 auf die neuen Provinzen, durch G. vom 25. Februar 1878 § 3 auf Lauenburg ausgedehnt worden. — Auch in Sachsen ist die Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten dann zulässig, wenn jemand sich auf ein besonderes Gesetz oder einen speciellen Rechtstitel beruft (G. über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 §§ 7 und 10).

[7] In Hessen war, nachdem das Land ein umfassendes privilegium de non apellando erhalten hatte, am 15. Februar 1746 ein Oberappellationsgericht zu Kassel errichtet worden und diesem an Stelle der Reichsgerichte auch die Entscheidung der Rekurse wegen mifsbräuchlicher Ausübung der Hoheitsrechte übertragen worden. Dadurch bildete sich eine umfassende Kontrolle des obersten Gerichtshofes über die Verwaltung aus, welche in den Formen einer Extrajudicialappellation geltend gemacht wurde. An die Stelle der letzteren trat seit dem Jahre 1817 die selbständige Beschreitung des Rechtsweges in Form der Klage. Diese Praxis erhielt durch die Bestimmungen des Organistionsediktes vom 29. Juni 1821 § 60, der Verf. Urk. vom 5. Januar 1831 §§ 35, 113, 123 und des Gesetzes vom 11. Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staatsanwälte, ihre gesetzliche Bestätigung und Fortbildung. Vergl. Bähr a. a. O. S. 135 ff.; E. Meier a. a. O. S. 295 ff.

Digitized by Google

Monarchen ausgegangenen allgemeinen Anordnungen sowie für eine maſsvolle Handhabung der Verwaltungsbefugnisse in der kollegialen Organisation der Verwaltungsbehörden und der rechtlich geschützten Stellung ihrer Mitglieder. Infolge des Instanzenzuges war jedem Unterthan die Möglichkeit gegeben, sich mit einer Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden zu wenden, wenn er durch eine Verfügung der niederen Organe beschwert zu sein glaubte. Mit der Einführung der konstitutionellen Staatsform änderten sich diese Verhältnisse. Die Stellung der Minister wurde eine parteimäſsige, die Organisation der Verwaltungsbehörden nahm eine bureaumäſsige Gestalt an, die unteren Verwaltungsorgane gerieten mehr und mehr in eine Abhängigkeit von der zeitigen Ministerialverwaltung. Dadurch entstand die Gefahr einer parteilichen Handhabung der Verwaltungsbefugnisse, und eine solche machte sich namentlich in Preuſsen in der Reaktionsperiode von 1850—58 in bedenklichster Weise bemerkbar[8].

Für das deutsche Staatsleben trat daher das Problem auf, Einrichtungen zu schaffen, durch welche eine miſsbräuchliche Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt verhindert werden konnte. Von einer Seite glaubte man dasselbe dadurch lösen zu können, daſs man die Verwaltung der Kontrolle der ordentlichen Gerichte unterstellte. Gegen Rechtsverletzungen durch die Verwaltung sollte dem Einzelnen eine Klage bei den Gerichten, gegen Interessenverletzungen eine Beschwerde bei den höheren Verwaltungsbehörden gegeben sein[9]. Gegen diesen Vorschlag wurden jedoch von anderer Seite mit Recht Einwendungen erhoben und die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte für die Entscheidung der Rechtsfragen des Verwaltungsrechtes empfohlen. Die Vertreter der letzteren Ansicht hoben namentlich hervor, daſs eine Aufsicht der Gerichte über die Verwaltung zu einer völligen Lahmlegung der letzteren führen könne und daſs die überwiegend strafrechtliche und privatrechtliche Bildung der deutschen Richter die notwendige Einsicht in die Fragen des Verwaltungsrechtes leicht werde vermissen lassen[10].

Der Streit hat seine Lösung im letzteren Sinne gefunden. In fast allen gröſseren deutschen Staaten sind im Laufe der letzten

---

[8] Gneist, zur Verwaltungsreform S. 15 ff.

[9] Diesen Standpunkt vertreten von den N. 1 angeführten Schriftstellern namentlich Bähr, v. Stengel und Schmitt, ferner L. v. Stein, Verwaltungslehre. T. I, Abt. 1, S 367. ff., 409 ff., Seydel, allgemeine Staatslehre S. 83 ff.; O. Gierke in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXX, S. 197.

[10] Diesen Standpunkt vertreten von den N. 1 angeführten Schriftstellern Gneist, namentlich Rechtsstaat S. 262 ff. und in den Verhandlungen des zwölften deutschen Juristentages (Stenogr. Berichte S. 231 ff.); Ulbrich a. a. O. S. 78; Pann, Verwaltungsjustiz S. 23 ff.; Sarway a. a. O. S. 81 ff.; H. Roesler a. a. O.; ferner: E. Meier in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. I, S. 1228 ff.; H. Schulze, preuſs. Staatsrecht. § 276, Bd. II, S. 655 ff.; der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Leipzig 1873.

Digitized by Google

zwei Jahrzehnte besondere Verwaltungsgerichte errichtet worden, denen die Aufrechterhaltung der Rechtskontrollen der Verwaltung zusteht: zuerst in Baden[11] im Jahre 1863, sodann seit 1875 in Preufsen[12], Hessen[13], Württemberg[14] und Bayern[15], zuletzt in Anhalt[16]. Damit ist der Unterschied zwischen reinen Verwaltungssachen, d. h. solchen Angelegenheiten, welche im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden erledigt werden und Verwaltungsstreitsachen, d. h. solchen Angelegenheiten, deren Entscheidung den Verwaltungsgerichten zusteht, entstanden.

---

[11] Bad. G., die Organisation der inneren Verwaltung betr., vom 5. Oktober 1863, (Verw. G.); G., den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., vom 24. Januar 1880. G., das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. vom 12. April 1882; G., die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 14. Juni 1884. (Verw. Ger. G.); vergl. Weizel, das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung. Karlsruhe 1864.

[12] In Preufsen erfolgte die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen und für die hohenzollernschen Lande durch das G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875. Im Anschlufs an dieses Gesetz wurde ein Gesetz betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 26. Juli 1876 erlassen. Das Gesetz vom 3. Juli 1875 wurde durch G. vom 2. Aug. 1880 abgeändert und erhielt eine neue Redaktion von demselben Datum (Verw. Ger. G.). Abänderung dieses G. durch G. vom 26. März 1893. Später trat dazu das G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Org. G.). Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 wurde durch das G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Zust. G.) ersetzt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit der Einführung der neueren Verwaltungsorganisation auch auf die andern Teile des Staates ausgedehnt worden und befindet sich seit dem 1. April 1890 im ganzen Gebiete desselben in Geltung. Das G. über die allgemeine Landesverwaltung und das Zuständigkeitsgesetz sind auch auf Helgoland ausgehnt worden (G. v. 18. Febr. 1891 § 2). Vergl. v. Brauchitsch, die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung. Berlin 1876. Neuere Auflagen unter dem Titel: die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze herausgegeben von Studt und Braunbehrens. Bd. I. 10. Aufl. 1888. Bd. II, 9. Aufl. 1887 mit Ergänzungsbänden für Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Bd. III, 11. Aufl. 1892, Bd. IV, 8. Aufl. 1888; v. Stengel, die Organisation der preufsischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, Leipzig 1884, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, Leipzig 1884.

[13] Hess. G. über die innere Verwaltung, vom 12. Juni 1874, Art. 48, 67; (Hess. G.) G., betr. das oberste Verwaltungsgericht vom 11. Januar 1875 (Hess. Verw. Ger. G.). G., die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes betr., vom 16. April 1879.

[14] Württ. G. über die Verwaltungrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Württ. G.), Kommentar von C. Hohl. Stuttgart 1877.

[15] Bayr. G., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichthofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, vom 8. August 1878 (Bayr. G.). Kommentare von Krais, Erlangen 1879; Nachträge 1879, 1887; Kahr, Nördlingen 1879.

[16] Anh. G., die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betr., vom 27. März 1888 (Verw. Ger. G.) G., betr. die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, vom 27. März 1888 (Zust. G.); Abänderungsgesetz zu beiden Gesetzen vom 1. März 1890.

Digitized by Google

In Elsafs-Lothringen besteht noch eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit im Ansatz an die älteren französischen Einrichtungen.

2. Die Organisation der Verwaltungsgerichte.

§ 10.

Die Organisation der Verwaltungsgerichte war ursprünglich in den süddeutschen Staaten einerseits und in Preufsen andererseits eine wesentlich verschiedene. In ersteren bestand lediglich ein oberster Verwaltungsgerichtshof, während die Entscheidung der Verwaltungsstreitsachen in den unteren Instanzen den Verwaltungsbehörden überlassen blieb. Dagegen trat in Preufsen die Scheidung schon in der mittleren Instanz ein. Während dem Kreis-(Stadt)-Ausschufs noch die Entscheidung sowohl in Verwaltungsangelegenheiten, den sog. Beschlufssachen als in Verwaltungsstreitsachen zustand, begann in der Bezirks- und Provinzialinstanz bereits eine Trennung beider Angelegenheiten. Die Beschlufssachen wurden vom Bezirksrat und Provinzialrat, die Verwaltungsstreitsachen vom Bezirksverwaltungsgericht erledigt. Von den Bezirksverwaltungsgerichten ging der Instanzenzug an das Oberverwaltungsgericht. Durch das preufsische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wurden aber Bezirksrat und Bezirksverwaltungsgericht zu einer einzigen Behörde, dem Bezirksausschufs, vereinigt, vor welchen sowohl Beschlufssachen als Verwaltungsstreitsachen gehören. Dadurch ist die Verschiedenheit, welche zwischen Preufsen und den süddeutschen Staaten vorhanden war, beseitigt worden, so dafs die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt überall eine wesentlich gleichartige Gestaltung aufweist. In unterer Instanz bestehen keine besonderen Verwaltungsgerichte. Als Verwaltungsgerichte fungieren hier Behörden, die auch reine Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen haben. Die Besetzung dieser Behörden ist allerdings eine verschiedene. In Bayern und Württemberg bestehen dieselben lediglich aus Berufsbeamten[1], während sie in Preufsen, Baden und Hessen zu einem erheblichen Teil aus Elementen der Selbstverwaltung zusammengesetzt sind[2]. Der Unterschied zwischen Verwaltungssachen und Verwal-

---

[1] In Bayern entscheiden in den unteren Instanzen die Distriktsbehörden bez. Magistrate, die Kreisregierungen, das Oberbergamt, die Generalzolladministration (Verw. Ger. G. Art. 9—12). Die den Magistraten zustehenden Entscheidungen können und die den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zustehenden müssen durch besondere Senate erfolgen, welche bei den betreffenden Behörden gebildet werden. In Württemberg steht die Entscheidung in den niederen Instanzen den Kreisregierungen (Verw. Ger. G. Art. 6, 7, 12) zu.

[2] In Preufsen fungieren als Verwaltungsgerichte unterer und mittlerer Instanz die Kreis- (Stadt-) ausschüsse und Bezirksausschüsse (Org. G. § 7), in Baden die Bezirksräte (Verw. Ger. G. von 14. Juni 1884, § 2), in Hessen die Kreis- und Provinzialausschüsse (G. betr. die innere Verwaltung, (Art. 48, 67).

Digitized by Google

tungsstreitsachen ist daher für die unteren Instanzen nur in so fern von Bedeutung, als bei den Verwaltungsstreitsachen die besonderen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren beobachtet werden müssen.

Als höhere Instanz fungiert der Verwaltungsgerichtshof oder das Oberverwaltungsgericht[3]. Diese Behörde hat ausschliefslich mit Verwaltungsstreitsachen zu thun. Sie entscheidet teils Berufungen von den unteren Verwaltungsgerichten, teils erkennt sie auf Klagen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden. Die obersten Verwaltungsgerichte sind lediglich mit Berufsbeamten besetzt. Die Mitglieder werden vom Monarchen ernannt; sie müssen die Qualifikation zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen[4]. Im bayrischen und preufsischen Oberverwaltungsgerichte bestehen für die Erledigung der Geschäfte verschiedene Senate; Plenarentscheidungen sind nur dann notwendig, wenn ein Senat bei Entscheidung einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines Senates oder des Plenums abweichen will[5].

Etwas abweichend ist die Organisation der Verwaltungsgerichte in Anhalt gestaltet. Hier wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in unterer Instanz durch die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse ausgeübt, während in mittlerer und oberer Instanz ein besonderes Landesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht fungieren. Beide letztere setzen sich aus vom Herzog ernannten Berufsbeamten und vom Landtag gewählten Mitgliedern zusammen[6].

Die Verwaltungsgerichte sind mit allen denjenigen Garantieen richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet, welche die ordentlichen Gerichte besitzen. Den höheren Regierungsbehörden steht zwar eine allgemeine Dienstaufsicht über dieselben, aber keinerlei Einwirkung auf ihre rechtlichen Entscheidungen zu. Demnach sind die Verwaltungsgerichte ebenso wie die ordentlichen Gerichte befugt, über das verfassungsmäfsige Zustandekommen der Gesetze und die Gesetzmäfsigkeit der Verordnungen zu urteilen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte genieſsen in Bezug auf ihre rechtliche Stellung denselben Schutz, welchen die Richter besitzen. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus denjenigen Gründen und unter Beobachtung derjenigen Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben, auf eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Die richterliche Entscheidung erfolgt jedoch in diesem Falle nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch das oberste Verwaltungsgericht[7]. Auch die Bildung der Senate geschieht ohne Ein-

[3] Preufs. Verw. Ger. G. § 5, Org. G. § 7. Bayr. G. Art. 1. Württ. G. Art. 3., Bad. Verw. G. § 1., Verw. Ger. G. § 2.; Hess. Verw. Ger. G. Art. 1.

[4] Preufs. Verw. Ger. G. §§ 17, 18.; Bayr. G. Art. 3.; Württ. G. Art. 3. Bad. G. vom 24. Februar 1880 Art. 1. Hess. G. vom 16. April 1879 Art. 1.

[5] Preufs. Verw. Ger. G. §§ 26—29.; Bayr. G. Art. 6, 39, 43 und 44.

[6] Anh. Verw. Ger. G. §§ 1, 3—5, 8, 9. 17.

[7] Preufs. Verw. Ger. G. §§ 12, 21—25.; Bayr. G. Art. 2., Disciplinargesetz für richterliche Beamte, vom 26. März 1881 Art. 79.; Württ.

Digitized by Google

wirkung der höheren Regierungsbehörden durch das Präsidium des Gerichtes für eine längere Zeit im voraus[8].

In Elsafs-Lothringen sind noch Reste der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen geblieben. Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit, das sog. contentieux administratif, umfafst nicht blofs Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch fiskalische Streitigkeiten und Strafsachen. Die Hauptorgane derselben sind die Präfekturräte und der Staatsrat. Die ersteren haben erstinstanzliche Jurisdiktion in einer Reihe ihnen überwiesener Angelegenheiten. Letzterer besitzt eine dreifache Kompetenz: er entscheidet Berufungen von den Präfekturräten, erledigt eine Reihe von Verwaltungsstreitsachen in erster und letzter Instanz und kann Verfügungen der Verwaltungsbehörden wegen Überschreitung der Amtsgewalt aufheben. Durch die deutsche Gesetzgebung sind die fiskalischen Streitigkeiten und die Strafsachen den ordentlichen Gerichten überwiesen[9]. An Stelle der Präfekturräte fungieren jetzt die Bezirksräte, welche aus dem Bezirkspräsidenten und den ihm beigegebenen Räten bestehen. Rekursinstanz für die Entscheidung derselben ist der kaiserliche Rat, ein Kollegium, dessen Mitglieder in der Zahl von zehn durch den Kaiser ernannt werden. Die übrigen Befugnisse des Staatsrates sind aufgehoben, die Entscheidung von Beschwerden gegen Verwaltungsverfügungen erfolgt im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden[10]. Die Bezirksräte und der kaiserliche Rat sind aber keine Verwaltungsgerichte im Sinne der neueren deutschen Gesetzgebung. Sie entbehren durchaus der für diese erforderlichen richterlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Das contentieux administratif in der Gestalt, wie es jetzt noch in Elsafs-Lothringen besteht, hat daher mehr den Charakter eines eigenartigen Verfahrens vor besonders dazu bestellten Verwaltungsbehörden als den einer Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Neben den ordentlichen Verwaltungsgerichten bestehen einzelne besondere Behörden, welche mit Verwaltungsgerichtsbarkeit für specielle Verwaltungszweige ausgestattet sind, so namentlich die Behörden für Ordnung der Grundeigentumsverhältnisse. (Agrargerichte.) Sie werden bei Darstellung der speciellen Verwaltungsgebiete ihre Behandlung finden.

Das Deutsche Reich hat bis jetzt eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht organisiert. Dagegen sind Organe für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in Bezug auf einzelne Specialfragen des Verwaltungsrechtes in dem Bundesamt für Heimatwesen, dem durch Richter verstärkten Reichseisenbahnamt, dem Reichs-

---

G. Art. 4.; Bad. G. vom 24. Februar 1880 Art. 4, 5.; Hefs. G. vom 16. April 1879 Art. I, 1.; Anh. Verw. Ger. G. §§ 20—25.

[8] Preufs. Verw. Ger. G. § 26; Bayr. G. Art. 6.

[9] E. G. zum R. Str. G. B. vom 30. Aug. 1871 Art. XII. Ausf. G. zum R. G. V. G. vom 4. Nov. 1878 § 8.

[10] G., betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dez. 1871 § 5, 8, 13, G., betr., die Verfassung und Verwaltung Elsafs-Lothringens, vom 4. Juli 1879 § 11.

Digitized by Google

patentamt und dem Reichsversicherungsamt geschaffen worden. Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Behörden werden ebenfalls bei Gelegenheit der einzelnen Verwaltungsgebiete zur Darstellung gebracht werden. Wo solche specielle Organe nicht bestehen, kann die Verletzung reichsgesetzlicher Vorschriften durch die Verwaltungsbehörden nur im Wege der Beschwerde bei den höheren Reichsorganen geltend gemacht werden. Eine solche ist sowohl gegenüber Akten der Reichsbehörden als gegenüber Akten der Landesbehörden zulässig. Sie wird bei letzteren auch dadurch nicht ausgeschlossen, dafs wegen der fraglichen Handlung landesgesetzlich der Weg der Verwaltungsklage beschritten werden kann.

3. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

a. Allgemeine Grundsätze.

§ 11.

Verwaltungsgerichtsbarkeit heifst die Befugnis zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes. Diese Befugnis kann den Verwaltungsbehörden zustehen oder durch besondere Organe, sog. Verwaltungsgerichte, ausgeübt werden. Im Gegensatz zu der durch die Verwaltungsbehörden ausgeübten Jurisdiktion bezeichnet man aber in neuerer Zeit mit dem Ausdruck Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Regel nur die Rechtssprechung durch besondere Verwaltungsgerichte[1].

---

[1] Einen viel weiteren Umfang geben dem Begriff der Rechtssprechung Gneist in den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages. Bd. III, S. 229 ff. und Bernatzik a. a. O. S. 36 ff. Letzterer versteht darunter „jede nach abstrakt geregeltem Verfahren seitens eines von der Rechtsordnung dazu beauftragten behördlichen Organs vor sich gehende Erklärung, mit welcher die beabsichtigte Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht wird“ (a. a. O. S. 64). Diese Begriffsbestimmung entfernt sich nicht nur durchaus von dem hergebrachten Sprachgebrauch, sondern ist auch sachlich nicht zutreffend. Die Verwaltungsbehörden sind bei Ausübung ihrer Funktionen häufig in der Lage, über die Subsummierung eines konkreten Verhältnisses unter einen abstrakten Rechtssatz zu entscheiden. Aber diese Thätigkeit darf deshalb nicht als Rechtssprechung bezeichnet werden. Denn die Entscheidung über die Anwendung der betreffenden Rechtssätze auf den konkreten Thatbestand ist in einem solchen Falle nicht der Zweck, sondern nur das Motiv des fraglichen Verwaltungsaktes. Es sind allerdings Erlasse der Verwaltungsbehörden denkbar, welche den Charakter von Urteilen über öffentlich rechtliche Verhältnisse haben, und daher unter den Begriff der Rechtssprechung fallen. So z. B. wenn die Verwaltungsbehörde darüber entscheidet, ob jemand sich im Besitz der Staats- oder der Gemeindeangehörigkeit befindet, ob ein Weg ein öffentlicher ist. Aber diese Entscheidungen bilden doch einen verhältnismäfsig geringfügigen Teil der Verwaltungsakte und kommen wesentlich nur da vor, wo Verwaltungsgerichte nicht bestehen. Vergl. v. Stengel in seinem Wörterbuch. Bd. II. S. 714. — v. Sarwey a. a. O. S. 4, württemb. Staatsr. Bd. II, S. 35, macht einen Unterschied zwischen Verwaltungsjurisdiktion und Verwaltungsrechtssprechung; unter ersterer begreift er das gesamte Entscheidungsrecht der

Digitized by Google

Der Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Aufrechterhaltung der in Bezug auf die Verwaltung bestehenden Rechtsgrundsätze. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die Garantie gewähren, dafs sich die Verwaltungsakte mit den Vorschriften des objektiven Rechtes, insbesondere mit denen der Verwaltungsgesetze im Einklang befinden. Indem sie diese Aufgabe erfüllt, dient sie zugleich dem Schutz der subjektiven Rechte, da alle subjektiven Rechte Ausflufs eines objektiven Rechtssatzes sind, in jeder Verletzung eines subjektiven Rechtes also auch die Verletzung einer Rechtsvorschrift enthalten ist. Aber der Schutz der subjektiven Rechte ist nicht die einzige Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Gebiete des Verwaltungsrechtes kommen viele Rechtsgrundsätze vor, durch welche subjektive Rechte nicht begründet, sondern nur Vorschriften im öffentlichen Interesse gegeben werden. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften kann ebenfalls den Verwaltungsgerichten anvertraut sein. Und auch da, wo die Bestimmungen des okjektiven Rechtes das Ziel verfolgen, den individuellen Rechtskreis gegenüber den Befugnissen der Verwaltungsorgane abzugrenzen, erfolgt die Aufrechterhaltung derselben nicht bloſs im Interesse des berechtigten Individuums, sondern auch im Interesse der öffentlichen Rechtsordnung[2].

Dagegen ist der Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit allerdings in so fern ein beschränkter, als letztere nur auf denjenigen Verwaltungsgebieten thätig werden kann, auf welchen die

---

Verwaltungsorgane, mit letzterem bezeichnet er die durch besondere Verwaltungsgerichte ausgeübte Jurisdiktion in Verwaltungssachen. Wegen der völligen Gleichbedeutung beider Ausdrücke ist die Terminologie nicht empfehlenswert. Vergl. dagegen auch Loening in Schmollers Jahrb. S. 803 N. **.

[2] Die herrschende Meinung geht allerdings davon aus, dafs die Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich zum Schutz subjektiver Rechte berufen sei. Sie wird beispielsweise vertreten von O. Bähr a. a. O. S. 54; L. v. Stein, Verwaltungslehre. Teil I, Abt. 1, S. 371 ff., Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege S. 50 ff.; Sarwey a. a. O. S. 65, 73, 76, allgemeines Verwaltungsrecht in Marquardsens Handbuch S. 153; H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes. § 232, S. 646; Schmitt in der Zeitschrift für badische Verwaltung. Bd. II, S. 161 ff.; E. Loening, deutsch. Verw. R. § 203, S. 797 ff.; v. Stengel, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 220 ff.; Grotefend, preufs. Verw.R. Bd. I, S. 324; Seydel, Annalen 1885. S. 325, bayr. Staatsr. Bd. II, S. 440; Gluth im Archiv für öffentl. Recht. Bd. III, S. 570; Rehm in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XL, S. 227. Dem gegenüber hat Gneist mit Recht hervorgehoben, dafs die Verwaltungsgerichtsbarkeit die weitergehende Aufgabe hat, die objektive Rechtsordnung aufrecht zu erhalten (Rechtsstaat S. 270 ff., zur Verwaltungsreform S. 19, Verwaltungsjurisdiktion in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 1117). Dagegen geht Gneist zu weit, wenn er die Existenz individueller Rechte im Verwaltungsrecht überhaupt leugnet und das Parteirecht im Verwaltungsstreitverfahren nicht als Ausflufs eines Individualrechtes, sondern als etwas aus dem objektiven Recht Abgeleitetes erklärt und mit der formellen Parteistellung des Anklägers und Angeklagten im Strafverfahren in Parallele stellt. Mit Gneist stimmt überein: Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. II, S. 413 ff. Vergl. dagegen auch Jellinek, subjektive, öffentliche Rechte S. 342.

Digitized by Google

Befugnisse der Verwaltungsorgane durch objektive Rechtsvorschriften begrenzt sind. Diejenigen Verwaltungshandlungen, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzunehmen berechtigt sind, eignen sich nicht dazu, zum Gegenstand richterlicher Kognition gemacht zu werden[3]. Allerdings ist auch innerhalb der Grenzen des bestehenden Rechtes noch eine sehr parteiische Handhabung der Verwaltungsbefugnisse möglich, indem die mit der Verwaltung in Berührung kommenden Privatpersonen unter Rücksichtnahme auf Verhältnisse, die aufserhalb der einzelnen Verwaltungsfrage liegen, z. B. auf ihre politische Parteistellung, in ungleicher Weise behandelt werden können. Aber derartigen Eventualitäten kann durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, überhaupt durch bloſse Rechtskontrollen nicht

---

[3] Ausdrücklich ausgesprochen ist dieser Grundsatz im bayr. G. Art. 13. Vergl. auch Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes. Nr. 3, S. 25. Über den Begriff des freien Ermessens ist in neuerer Zeit ein Streit entstanden, der sich namentlich an die Bestimmungen des österreichischen Rechtes anlehnt. Es handelt sich darum, ob ein freies Ermessen, welches die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschliefst, nur da vorliegt, wo keine Pflicht der Behörde zu einem Handeln oder Unterlassen gegenüber einer bestimmten Person besteht, es also überhaupt an einem klagberechtigten Subjekte fehlt (Tezner, zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Wien 1888, über das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XIX, S. 326 ff.), oder auch da, wo es auf die Beurteilung gewisser Verhältnisse thatsächlicher Natur, sog. verwaltungstechnisches Ermessen, ankommt (Bernatzik, Rechtssprechung und materielle Rechtskraft S. 36 ff., in der angeführten Zeitschrift Bd. XVIII, S. 148 ff.). Die Frage ist folgendermafsen zu entscheiden. Freies Ermessen im strengen Sinne liegt nur da vor, wo über die Voraussetzungen für die Vornahme oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes gar keine gesetzlichen Vorschriften bestehen. Hier ist jede Anwendung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Allerdings sollen die Verwaltungsbehörden auch in solchen Fällen nicht nach Willkür, sondern unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen verfahren. Aber die Wahrung dieser ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte. Wo dagegen ein Verwaltungsakt an bestimmte gesetzliche Vorschriften geknüpft ist, besteht die Möglichkeit, denselben im Verwaltungsstreitverfahren anzugreifen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Die Voraussetzungen können nun entweder objektive Thatbestände (z. B. Staatsangehörigkeit, ein bestimmtes Alter, strafgerichtliche Urteile, eine bestimmte Entfernung) oder Verhältnisse sein, welche einer subjektiven Beurteilung unterliegen (schlechter Leumund, Zuverlässigkeit, Gefährlichkeit, Belästigung des Publikums). Unzweifelhaft eignen sich die Fälle der ersteren Art mehr dazu, Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sein, als die der letzteren, bei denen die Entscheidung gleichfalls von einem gewissen Ermessen der Behörde abhängig ist. Doch ist die Nachprüfung derartiger thatsächlicher Verhältnisse durch die Verwaltungsgerichte nicht ausgeschlossen, wenn der betreffende Verwaltungsakt vor ihnen auf Grund der Behauptung, dafs gesetzwidrig verfahren sei, angegriffen werden kann. Von den deutschen Gesetzgebungen hat die preufsische den Verwaltungsgerichten in dieser Hinsicht den weitesten Spielraum eingeräumt. Doch sind die Befugnisse derselben auf denjenigen Gebieten, wo es sich lediglich um Zweckmäfsigkeitserwägungen und Beurteilungen thatsächlicher Verhältnisse handelt, durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Zust. G. vom 1. August 1883, gegenüber den ursprünglichen Vorschriften einigermafsen beschränkt worden.

Digitized by Google

begegnet werden; die Garantie dagegen ist nur in einer entsprechenden Verfassung der Verwaltungsbehörden zu finden.

Die Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte ist nach einer zweifachen Richtung notwendig: 1. gegenüber den ordentlichen Gerichten, 2. gegenüber den Verwaltungsbehörden.

b. Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten.

§ 12.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist teils Strafgerichtsbarkeit, teils Civilgerichtsbarkeit. Erstere bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung durch Verhängung von Strafe für schuldvolle Verletzungen derselben, letztere den Schutz des individuellen Rechtskreises gegenüber Verletzungen durch andere Privatrechtssubjekte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit dagegen soll die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung und den Schutz des individuellen Rechtskreises gegenüber Handlungen der Verwaltungsorgane sichern.

Verwaltungsgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit berühren sich in so fern, als beide die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung bezwecken. Sie unterscheiden sich jedoch durch die Beschaffenheit der zu verfolgenden Rechtsverletzungen und durch die Maßregeln, welche gegen dieselben ergriffen werden. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit genügt das Vorhandensein einer objektiven Rechtsverletzung, bei der Strafgerichtsbarkeit muß ein subjektives Moment, das Verschulden des Thäters, hinzukommen. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt es sich um Handlungen staatlicher Organe, bei der Strafgerichtsbarkeit um Handlungen bestimmter physischer Personen. Die betreffende physische Person kann allerdings nicht bloß eine Privatperson, sondern auch ein Beamter sein, welcher in Ausübung seines Amtes schuldvolle Verletzungen der Rechtsordnung begangen hat, Sie tritt dann aber in dem Strafverfahren nicht als Träger des öffentlichen Amtes, sondern als verbrecherisches Individuum auf. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit endlich begnügt sich mit einer Beseitigung der objektiveu Rechtsverletzung, die Strafgerichtsbarkeit geht darauf hinaus, den schuldvollen Verletzer der Rechtsordnung mit Strafe zu belegen, d. h. ihm ein Übel zuzufügen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit und Civilgerichtsbarkeit bezwecken beide den Schutz des individuellen Rechtskreises, die Civilgerichtsbarkeit ausschließlich, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem größten Teil der in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die Civilgerichtsbarkeit den Schutz der Privatrechte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit den der öffentlichen Rechte zum Gegenstande hat. Bei den privatrechtlichen Streitigkeiten stehen sich einzelne Individuen als gleich-

Digitized by Google

berechtigte Subjekte gegenüber. Als ein solches Individuum kann auch der Staat auftreten. Derselbe übt gegenüber seinen Unterthanen nicht bloſs Hoheitsrechte aus, sondern tritt zu ihnen auch in vermögensrechtliche Beziehungen, wie sie unter Privatpersonen vorkommen können. In Bezug auf diese gilt er in unserem Recht unter der Bezeichnung Fiskus als Privatrechtssubjekt, Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der gedachten Art gehören vor die Civilgerichte. Bei den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten kommt dagegen der Einzelne nicht als Individuum, sondern als Glied des Gemeinwesens in Betracht. Zu ihnen gehören also namentlich diejenigen Streitigkeiten, bei denen es sich um die Rechtmäſsigkeit von solchen Verwaltungsakten handelt, welche die Ausübung von Hoheitsrechten zum Gegenstande haben. Hinsichtlich dieser waren vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maſsgebend. Der Rechtsweg konnte gegenüber derartigen Verwaltungshandlungen nur beschritten werden, sofern er durch Gesetz ausdrücklich zugelassen war[1]. Die Jurisdiktion der Verwaltungsgerichte ist an Stelle der bisherigen Verwaltungsentscheidungen getreten. Dagegen hat die Errichtung der Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Privatrechtsstreitigkeiten nicht berührt. Die Entscheidungen der ersteren ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse[2].

Die principielle Abgrenzung von Verwaltungs- und Civilgerichtsbarkeit ist aber in der Gesetzgebung nicht immer beobachtet, sondern nach einer zweifachen Richtung durchbrochen worden.

1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach einigen Gesetzgebungen auch auf solche Gegenstände ausgedehnt worden, welche den Charakter von Privatrechtssachen besitzen. Dies hängt mit der allgemeinen Verschiebung der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung zusammen. Den Verwaltungsbehörden war schon nach der älteren Gesetzgebung die Entscheidung in gewissen Privatrechtsstreitigkeiten teils definitiv, teils provisorisch übertragen worden. Da diese Angelegenheiten zu einer Erledigung in den Formen eines Rechtsstreites besonders geeignet erschienen, so war es naturgemäſs, daſs sie bei Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten den letzteren zur Entscheidung überlassen wurden[3].

---

[1] Anderer Ansicht das Reichsgericht, welches in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmungen den Rechtsweg über die Frage, ob bei polizeilichen Verfügungen die objektiven Grenzen der Amtsbefugnisse eingehalten sind, ob eine öffentliche Abgabe rechtmäſsig erhoben wird, für zulässig erachtet (Entscheidungen in Civilsachen Bd. VI, S. 204 ff., V, S. 34 ff.). Vergl. Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung. S. 179 N. 2.

[2] Preuſs. Org.G. § 7. Zust.G. § 160 Abs. 2. Bayr. G. Art. 13. Württ. G. Art. 1, 2. Bad. Verw.Ger.G. § 1.

[3] So entscheiden die Verwaltungsgerichte über Klagen der Armenverbände gegen Hülfsbedürftige auf Rückerstattung der ihnen geleisteten Unterstützung (Bayr. G. Art. 10 Nr. 6), Klagen der Armenverbände gegen alimen-

Digitized by Google

2. In einzelnen Fällen ist die Entscheidung über solche Angelegenheiten, welche den Charakter von Verwaltungsstreitigkeiten haben, den ordentlichen Gerichten übertragen. Dies erklärt sich dadurch, dafs in älterer Zeit wegen des Mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in solchen Fällen die Beschreitung des Rechtsweges gestattet war. Bei Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat man diese Einrichtungen zum Teil beibehalten, an Stelle der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte also die durch die ordentlichen Gerichte treten lassen[4].

Kompetenzstreitigkeiten zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten eines Landes werden nach Mafsgabe der allgemeinen Grundsätze entschieden, welche über Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung bestehen[5]. Dagegen sind die Reichsverwaltungsgerichte an die Entscheidungen der Kompetenzgerichtshöfe der Einzelstaaten nicht gebunden, sondern erkennen selbständig über ihre Zuständigkeit[6].

c. Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden.

§ 13.

Das wichtigste Problem bei Feststellung des Anwendungsbereiches der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber der der Verwaltungsbehörden. Diejenigen Angelegenheiten, welche im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden erledigt werden, bezeichnet man als reine Verwaltungssachen (Beschlufssachen), diejenigen, welche zur Kompetenz der Verwaltungsgerichte gehören, als Verwaltungsstreitsachen. Zur Verfolgung der ersteren dient die

---

tationspflichtige Verwandte der Hülfsbedürftigen (Anh. Zust. G. § 3), über privatrechtliche Streitigkeiten, welche die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes zum Gegenstande haben (Preufs. Zust. G. §§ 101, 106. Bayr. G. Art. 8 Nr. 17. Württ. G. Art. 10 Nr. 25. Bad. Verw. Ger. G. § 2 Nr. 16, 17), über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens (Preufs. Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 §§ 9, 10. Hess. G. Art. 48 I Nr. 3. Württ. G. Art. 10 Nr. 25), über den Genufs von Stiftungen (Bayr. G. Art. 8 Nr. 35. Württ. G. Art. 10 Nr. 18. Bad. Verw. Ger. G. § 3 Nr. 6. Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 § 11 Nr. 4), über die Verbindlichkeit der Unternehmer und Arbeitgeber zur Sorge für ihre erkrankten Arbeiter (Bayr. G. Art. 10 Nr. 7), über religiöse Kindererziehung (Bayr. G. Art. 8 Nr. 4).

[4] So z. B. in Preufsen in den Fällen, wo nach Mafsgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 wegen öffentlicher Abgaben die Beschreitung des Rechtsweges zulässig war. Nach dem Zust. G. vom 26. Juli 1876 wurde in einzelnen Fällen auch gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Rechtsweg vorbehalten. Das Zust. G. vom 1. August 1883 hat diese Einrichtung beseitigt (§ 160). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Verwaltungsgerichte zuständig sind, bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen.

[5] Vergl. mein Lehrbuch des deutsch. Staatsr. § 181, S. 541 ff.

[6] Vergl. Entscheidung des Bundesamtes für Heimatswesen im Centralblatt 1886 S. 220 ff.

Digitized by Google

Verwaltungsbeschwerde, zur Verfolgung der letzteren die Verwaltungsklage.

Die Verwaltungsstreitsachen zerfallen in zwei Hauptgruppen:

1. solche, bei welchen es sich lediglich um Aufrechterhaltung von Rechtsvorschriften handelt. Hier stehen sich als streitende Teile entweder zwei Verwaltungsorgane oder ein Verwaltungsorgan und ein Einzelner gegenüber.

2. solche, bei welchen nicht bloſs die Aufrechterhaltung objektiver Rechtsvorschriften, sondern auch der Schutz subjektiver Rechte in Frage steht. Sie bilden den gröſsten und praktisch wichtigsten Teil der Verwaltungsstreitsachen. Hier steht auf der einen Seite notwendig ein individuell bestimmtes Rechtssubjekt, welches entweder ein Recht für sich in Anspruch nimmt oder eine Verbindlichkeit ablehnt. Die entgegen stehende Partei kann sein:

a. ein individuell berechtigtes Subjekt, entweder eine Privatperson oder ein Kommunalverband oder eine öffentliche Körperschaft;

b. ein Verwaltungsorgan. Der Berechtigte klagt entweder gegen einen Verwaltungsakt, der ihm gesetzlich nicht begründete Pflichten auferlegt bez. unbefugter Weise in seinen Rechtskreis eingreift. Oder er verlangt die Vornahme einer Verwaltungshandlung, deren Vollziehung die Verwaltung verweigert, trotzdem sie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vornahme derselben verpflichtet ist[1].

Innerhalb dieses Bereiches ist die thatsächliche Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Staaten in sehr verschiedenen Umfange erfolgt. Zwischen Bayern, Württemberg, Hessen, Anhalt einer-, Preuſsen und Baden andererseits besteht in so fern ein Unterschied[2], als in jenen Ländern ausschlieſslich der Gesichtspunkt des Individualrechtes maſsgebend ist, während die Verwaltungsgerichte in Preuſsen und Baden neben der Aufgabe, individuelle Rechte zu schützen, auch die Funktion haben, objektive Rechtsvorschriften aufrecht zu erhalten[3]. Am engsten begrenzt ist die Ver-

[1] v. Sarwey a. a. O. S. 113 ff. bezeichnet im Anschluſs an das württembergische Recht die Streitigkeiten der ersteren Art als Parteistreitigkeiten, die der letzteren Art als Rechtsbeschwerden. Die Verschiedenheit beider ist übrigens, wie auch v. Sarwey a. a. O. S. 114 hervorhebt, nur eine formale und prozessualische. Bei den sog. Parteistreitigkeiten stehen sich zwar formell zwei individuell berechtigte Subjekte als streitende Teile gegenüber. Materiell richtet sich die Klage jedoch auch in diesem Falle gegen die Verfügung eines Verwaltungsorganes, durch welche der eine Teil zu Gunsten des anderen in seinen Rechten verletzt oder mit einer Verbindlichkeit belastet zu sein behauptet.

[2] Gneist, zur Verwaltungsreform S. 16 ff.; in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1116 ff.

[3] Bei der Feststellung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wird die Befugnis zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um subjektive Rechte handelt, besonders hervorgehoben. So namentlich in Bayern (G. § 8: Verwaltungsrechtssachen sind „alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten"), und Württemberg (G. Art. 13: der Verwaltungsgerichtshof entscheidet,

Digitized by Google

waltungsgerichtsbarkeit in Hessen, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich wesentlich auf solche Streitigkeiten beschränkt, bei denen sich mehrere individuell berechtigte Subjekte gegenüber stehen. Alle anderen Staaten dehnen dieselbe auch auf Streitigkeiten zwischen Einzelnen und Verwaltungsorganen aus; als Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint hier der Schutz des individuellen Rechtskreises gegenüber den Eingriffen der Verwaltung. Die Festsetzung der der Verwaltungsrechtsprechung unterliegenden Angelegenheiten hat in Preußen[4], Bayern[5], Baden[6], Anhalt[7] durch eine detaillierte Aufzählung stattgefunden. In Württemberg sind die sog. Parteistreitigkeiten ebenfalls durch Einzelbestimmungen festgestellt; für Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Einzelnen ist dagegen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch eine allgemeine Formel geregelt[8]. Eine derartige allgemeine Formel besteht neben den Detailbestimmungen in Preußen und Baden für polizeiliche Verfügungen[9], in Baden und Anhalt für öffentliche Abgaben[10]. — Die Entscheidung der Verwaltungsgerichte in Fragen, wo lediglich die Anwendung objektiven Rechtes in Frage steht, kommt namentlich in Preußen und in geringerem Umfange auch in Baden vor.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten werden entweder vom obersten Verwal-

---

wenn jemand behauptet, „daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechtes gestützte Entscheidung rechtlich nicht begründet, und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei); aber auch in Baden (Verw. Ger. G. § 1: der Entscheidnng der Verwaltungsgerichte unterliegen die Streitigkeiten über „Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht"). In Preußen findet sich eine ähnliche Formulierung zwar nicht, aber auch hier verfolgt die Verwaltungsgerichtsbarkeit den Zweck, subjektive Rechte zu schützen Dies ist in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses ausdrücklich anerkannt worden (vergl. auch v. Sarwey a. a. O. S. 408 ff.), tritt auch in der Fassung des § 127 des Org. G. (die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes „den Kläger in seinen Rechten verletzt") deutlich hervor. Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 353 ff. Es würde daher unrichtig sein, dem preußischen Recht, wie Gneist in den N. 2 angeführten Schriften thun zu wollen scheint, den Zweck, Individualrechte zu schützen, gänzlich abzusprechen.

[4] Zust. G. vom 1. August 1883.

[5] Bayr. G. Art. 8 u. 10.

[6] Verw. Ger. G. §§ 2—4.

[7] Zust. G. vom 27. März 1888.

[8] Württ. G. Art. 10 u. 13. Vgl. N. 3. Die württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit findet zwei Anknüpfungen in der älteren Gesetzgebung des Landes. Die sog. Parteistreitigkeiten des jetzigen Gesetzes entsprechen im wesentlichen, wenn auch nicht vollständig, den in § 9, N. 4 angeführten Verwaltungsjustizsachen, die Jurisdiktion des Verwaltungsgerichtshofes über Rechtsbeschwerden ist eine Fortentwickelung der ebendaselbst N. 5 erwähnten Befugnis des Geheimen Rates, Rekurse gegen die Verfügungen der Departementsminister zu entscheiden.

[9] Preuß. Org. G. §§ 127, 128, 130. Bad. Verw. Ger. G. § 4 Nr. 1.

[10] Bad. Verw. Ger. G. § 3 Nr. 1. Anh. Zust. G. § 31.

Digitized by Google

tungsgerichtshofe[11] oder von dem ordentlichen Kompetenzgerichtshofe[12] oder von einem besonderen Senate des Verwaltungsgerichtshofes entschieden, der sich aus höheren Verwaltungsbeamten und Mitgliedern des obersten Verwaltungsgerichtshofes zusammensetzt[13].

§ 14.

Die erste Gruppe der Verwaltungsstreitsachen bilden diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es sich nicht um Schutz eines individuellen Rechtskreises, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung objektiver Rechtsvorschriften handelt. Die Verwaltungsklage bezweckt in diesem Falle Anfechtung von Verwaltungshandlungen wegen Gesetzwidrigkeit. Derartige Anfechtungen kommen im preufsischen und badischen Recht und zwar in einer zweifachen Form vor.

1. Die erste Form ist die, dafs einem Verwaltungsorgan die Befugnis übertragen wird, die Handlungen eines anderen Verwaltungsorganes im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten. Im Verhältnis solcher Behörden, welche lediglich aus Staatsberufsbeamten bestehen, hat sich das Bedürfnis einer derartigen Einrichtung nicht herausgestellt, da hier die staatliche Aufsicht und Disciplin ausreicht. Dagegen besteht dieselbe im Verhältnis der an der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke stehenden Staatsverwaltungsbeamten und solcher Kollegien, welche ausschliefslich oder zu einem grofsen Teil aus Elementen der Selbstverwaltung bestehen. Sie tritt in Preufsen in einer zweifachen Gestalt auf. Entweder steht dem staatlichen Verwaltungsbeamten die Befugnis zu, die Beschlüsse der angegebenen Kollegien im Wege bes Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten, so dafs ersterer als Kläger, letztere als Beklagte auftreten. Diese Befugnis besitzt der Landrat bez. der Vorsitzende des Kreis(Stadt)-Ausschusses, gegenüber Beschlüssen des Kreis(Stadt)-Ausschusses in staatlichen Verwaltungsangelegenheiten, der Regierungspräsident gegenüber den Beschlüssen des Bezirksausschusses und der Oberpräsident gegenüber den Beschlüssen des Provinzialrates[1]. Oder den staatlichen Verwaltungsbeamten ist das Recht eingeräumt, Beschlüsse kommunaler Körperschaften zu beanstanden und dadurch deren Ausführung zu verhindern; gegenüber dieser Beanstandung können letztere ihrerseits den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens beschreiten. Sie treten also als Kläger, der staatliche Verwaltungs-

---

[11] Preufs. Org.G. § 113.

[12] Württ. G., betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879. In Baden entscheiden die Verwaltungsgerichte über ihre Zuständigkeit; dem Vertreter des Staatsinteresses steht gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit zu, über welche der Kompetenzgerichtshof entscheidet (Verw. Ger.G. § 42).

[13] Bayr. G. über Kompetenzkonflikte vom 18. August 1879. Art. 29.

[1] Org.G. § 126.

Digitized by Google

beamte als Beklagter auf. Ein solches Recht der Beanstandung ist dem Bürgermeister, Gemeindevorstand bez. Amtmann gegenüber den Gemeindekollegien[2], dem Landrat gegenüber den Beschlüssen des Kreistages und der Kreiskommissionen und gegenüber Beschlüssen des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten des Kreises[3], dem Oberpräsidenten gegenüber Beschlüssen des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen[4] eingeräumt. Das erstere Verfahren ist also auf dem Gebiete der staatlichen, das letztere auf dem der kommunalen Angelegenheiten herrschend. In Baden kann der Versitzende des Bezirksrates Beschlüsse desselben wegen Gesetzwidrigkeit im öffentlichen Interesse anfechten und zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bringen[5]. Ebenso dürfen kommunale Körperschaften die Verwaltungsklage erheben, wenn ihre Beschlüsse von den staatlichen Aufsichtsbehörden als gesetzwidrig aufgehoben werden[6]. Der Rechtsgrund, auf welchen sich diese Anfechtungen und Beanstandungen zu stützen haben, ist die Verletzung der Gesetze oder die Ueberschreitung der Befugnisse durch das betreffende Kollegium, zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gelangen also in diesem Falle nur Fragen des objektiven Rechtes[7].

2. Die zweite Form ist die, dafs die Anfechtung nicht einem bestimmten Verwaltungsorgane zusteht, sondern in Form einer Popularklage geltend gemacht werden kann. Dies ist der Fall bei Wahlen von kommunalen Beamten oder Wahlen zu kommunalen Körperschaften, sowie bei Wahlen zu einzelnen Specialvertretungen, namentlich den Handelskammern[8]. Die Anfechtung steht hier jedem Wahlberechtigten oder jedem Mitgliede der Wahlversammlung zu. Der Rechtsgrund der Anfechtung ist die nicht ordnungsmäfsige Vollziehung der Wahl, also die Verletzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften[9].

---

[2] Zust. G. § 15, 29. L.G.O. für die östl. Provinzen § 140, für Schleswig-Holstein § 140. St.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden § 79.

[3] Kr.O. für die östl. Provinzen § 178, für Hannover § 106, für Hessen-Nassau § 107, für Westfalen § 94, für die Rheinprovinz § 94, für Sehleswig-Holstein § 142.

[4] Prov.O. § 118. Prov.O. für Hessen-Nassau § 91.

[5] Verw.Ger.G. § 4 Nr. 5, § 41 Nr. 3.

[6] Verw.Ger.G. § 4 Nr. 2.

[7] Nicht zutreffend ist die Ansicht von Rehm in den Blättern für admin. Praxis Bd XL, S. 229 ff., dafs auch hier subjektive Rechte, nämlich Zuständigkeiten der verschiedenen Staatsorgane, in Frage ständen. Auf Zuständigkeiten ist der Begriff des subjektiven Rechts überhaupt nicht anwendbar. Vergl. Jellinek, subjektive öffentliche Rechte S. 219 ff.

[8] Preufs. Zust.G. §§ 10, 11, 27, 28 L.G.O. für die östlichen Provinzen §§ 66, 67, für Schleswig-Holstein §§ 66. 67. St.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden § 27. Kr.O. für die östl. Provinzen §§ 110, 113, für Hannover §§ 66, 70, für Hessen-Nassau §§ 67, 71, für Westfalen §§ 54, 58, für die Rheinprovinz §§ 54, 58, für Schleswig-Holstein §§ 96, 100. Zust.G. § 135. Bad. Verw.Ger.G. § 3 Nr. 24.

[9] Die Behauptung E. Loenings, deutsch. Verw.R. S. 798, N. 2, dafs die deutschen Gesetze Popularklagen, mittelst deren ein mehr oder minder unbestimmter Kreis von Personen zur Wahrung der Rechtsordnung im Ver-

Digitized by Google

§ 15.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Angelegenheiten steht die zweite Gruppe der Verwaltungsstreitsachen. Es sind das diejenigen, bei welchen der Zweck des Verfahrens nicht blofs die Aufrechterhaltung von Rechtsvorschriften, sondern zugleich auch der Schutz einer individuellen Rechtssphäre ist. Bei diesen steht die Geltendmachung der individuellen Rechte nur dem persönlich berechtigten Subjekte zu. Dieses persönlich berechtigte Subjekt kann entweder eine Privatperson oder ein Beamter oder eine öffentliche Korporation, insbesondere ein Kommunalverband sein.

I. Diejenigen Verwaltungsstreitsachen, bei welchen es sich um Rechte von Privatpersonen handelt, zerfallen in zwei Klassen:

A. Bei den Verwaltungsstreitsachen kann es sich darum handeln, festzustellen, ob der betreffende Private ein Recht oder eine rechtliche Eigenschaft besitzt, welche für das öffentliche Recht von Bedeutung werden kann. Derartige Rechte und rechtliche Eigenschaften sind Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, Gemeindeangehörigkeit und Gemeindebürgerrecht, Zugehörigkeit zu einem anderweiten politischen Verbande, z. B. einem Schulverbande, Wahlrecht und Wählbarkeit zu staatlichen und kommunalen Ämtern und Körperschaften, so wie zu wirtschaftlichen Interessenvertretungen, z. B. Handelskammern [1].

B. Die Verwaltungsstreitsachen können einen bestimmten Verwaltungsakt zum Gegenstande haben. Für ihre Klassifikation kommt weniger der Inhalt des zu schützenden Individualrechtes, z. B. die Frage, ob dasselbe ein persönliches oder ein Vermögensrecht ist, als der Zweck, welcher mit Anstellung der Klage verfolgt wird, und die rechtliche Natur der von derselben betroffenen Verwaltungsakte in Betracht.

---

waltungsstreitverfahren berufen wäre, nicht kennten, ist demnach unzutreffend. Auch die Berufung auf zwei Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes (Bd. III, S. 189. Bd. IV, S. 92) beweist nichts, da diese ganz andere als die hier behandelten Fälle betreffen. Dafs das preufsische Recht in einzelnen Fällen Popularklagen zuläfst, hat das Oberverwaltungsgericht in anderen Entscheidungen ausdrücklich anerkannt (Bd. XIII, S. 335. XIV, S. 46). Vergl. auch Radnitzky, die Parteiwillkür im öffentlichen Recht. Wien 1888. S. 34.

[1] Preufs. Zust.G. §§ 10, 11, 27, 28, 135. Kr.O. für die östl. Prov. § 110, für Hannover § 66, für Hessen-Nassau § 67, für Westfalen § 54, für die Rheinprovinz § 54, für Schleswig-Holstein § 96. L.G.O. für die östl. Prov. § 67, für Schleswig-Holstein § 67. St.O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden § 9. Württ. G. Art. 10 Nr. 4. Bad. Verw.Ger.G. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 17—22, 25. Hess. G. Art. 48 Nr. II, 6. Anh. Zust. G. II, 28. In den meisten Staaten erstreckt sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit sie das Wahlrecht zum Gegenstande hat, lediglich auf Wahlen zu kommunalen Körperschaften- und Interessenvertretungen. Nur die badische Gesetzgebung hat den Anwendungsbereich derselben auch auf Landtagswahlen erstreckt (Verw.Ger.G. § 3 Nr. 18).

Digitized by Google

1. Verwaltungsklagen dieser Art können entweder auf Anfechtung einer Verwaltungshandlung gerichtet sein. Die anzufechtenden Verwaltungshandlungen sind teils solche, welche dem Einzelnen eine Verpflichtung auferlegen, teils solche, welche ihm ein Recht entziehen.

a. Die Verwaltungshandlungen, welche dem Einzelnen eine Pflicht auferlegen, sind teils Gebote, teils Verbote. Sie können Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfähigkeit des Individuums begründen, d. h. dasselbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichten. Verwaltungsakte dieser Art sind polizeiliche Verfügungen. Die fraglichen Verwaltungsakte können aber dem Einzelnen auch bestimmte Leistungen für den Staat auferlegen. Diese Leistungen sind teils Sachleistungen, teils Dienstleistungen. Die Sachleistungen bestehen in der Zahlung von Geldabgaben (Gebühren, Steuern) und in der Prästierung von Naturalabgaben. Erstere gehören dem Gebiete der Finanz-, letztere zum Teil dem der inneren, namentlich aber dem der Militärverwaltung an, wo sie in der Gestalt von Quartierleistungen, Stellung von Transportmitteln u. s. w. auftreten. Unter den Dienstleistungen bildet die bedeutendste die Pflicht zum Militärdienst. Daneben kommen die Verpflichtungen zur Uebernahme gewisser Ämter, namentlich Ämter der Kommunalverwaltung, so wie die Pflicht zu Gemeindediensten niederer Art in Betracht. Die Verwaltungsklage ist in diesen Fällen auf die Aufhebung der die Pflicht unberechtigter Weise auflegenden Verwaltungsverfügung gerichtet. Auf diesem Gebiete besitzt die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg kraft der Generalklausel des dortigen Gesetzes den weitesten Umfang; die Verwaltungsklage kann wegen jeder unberechtigt auferlegten Verbindlichkeit erhoben werden[2]. In den anderen Staaten dagegen sind die Einrichtungen sehr verschieden. Das Gebiet der Polizeiverwaltung ist in Preußen und Baden ebenfalls durch eine Generalklausel gedeckt, in den übrigen Staaten findet auch hier ein Verwaltungsstreitverfahren nur auf Grund von Specialbestimmungen statt. Auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben ist das Verwaltungsstreitverfahren in Württemberg, Baden und Anhalt auf Grund der Generalklauseln der betreffenden Gesetze in vollem Umfange, in den übrigen Staaten nur in beschränkter Weise zugelassen. Auf dem Gebiete der Militärverwaltung findet die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur ausnahmsweise Anwendung. Die Pflicht zur Uebernahme von Ämtern kann in einzelnen Fällen zum Gegenstande eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gemacht werden[3].

b. Die Verwaltungshandlungen, welche dem Einzelnen Rechte entziehen, sind teils Konzessionsentziehungen, welche demselben

[2] Württ. G. Art. 13.

[3] Preuſs. Zust. G. §§ 10, 11, 27, 28, 70. Kr. O. für die östl. Prov. §§ 8, 25, für Hannover §§ 8, 33, für Hessen-Nassau §§ 8, 36, für Westfalen § 8, für die Rheinprovinz §§ 8, 25, für Schleswig-Holstein §§ 8, 25. Bayr. G. Art. 8 Nr. 7, 33. Bad. Verw. Ger. G. § 2 Nr. 4.

Digitized by Google

die Befugnis nehmen, eine bestimmte Thätigkeit zu entwickeln, teils rechtaufhebende Verwaltungsakte, durch welche ihm private oder öffentliche Rechte, z. B. Eigentum, Gewerbeberechtigungen, Bergbaurecht, Patentrecht, Staatsangehörigkeit entzogen werden. Diese rechtsentziehenden Akte gehören meist dem Gebiete der inneren Verwaltung an. Die Möglichkeit, dieselben zum Gegenstande eines Verwaltungsstreitverfahrens zu machen, liegt da vor, wo die Entziehung der betreffenden Rechte nicht nach Ermessen der Verwaltungsbehörden, sondern nur aus gesetzlich fixierten Gründen erfolgen darf. Die Verwaltungsklage ist in diesem Falle auf Aufhebung der das Recht unbefugter Weise entziehenden Verwaltungsverfügung zu richten.

2. Die den Schutz des individuelleu Rechtskreises bezweckenden Verwaltungsklagen einzelner Privaten können aber auch darauf gerichtet sein, eine Verwaltungsbehörde zur Vornahme eines Verwaltungsaktes anzuhalten. Die Verwaltungsakte, deren Vornahme in dieser Weise gefordert werden kann, sind:

a. obrigkeitliche Akte, z. B. Konzessionserteilungen, rechtsbegründende und rechtsaufhebende Verwaltungsakte, Beurkundungen, zu deren Vornahme die Verwaltungsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, die sie sich aber weigert, zu vollziehen.

b. Prästierung von Leistungen vermögensrechtlichen Wertes. Eine Verwaltungsklage auf diese ist nur möglich, wenn demjenigen, welcher dieselben zu empfangen hat, ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt ist, also nicht bei der Armenunterstützung, auf welche niemand ein subjektives Recht besitzt. Dagegen ist sie denkbar bei Ansprüchen auf Entschädigungen wegen entzogener Vermögensrechte, bei den Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung. Doch wird in diesen Fällen statt der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig auch der Rechtsweg zugelassen. Das Recht auf Teilnahme am Gemeindenutzen ist ebenfalls im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens verfolgbar[4].

c. Zulassung zu den für die Förderung der Volksinteressen errichteten Anstalten, so weit der Einzelne ein Recht auf die Benutzung derselben besitzt.

II. Beamte oder solche Personen, welche zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen berufen sind, können zum Schutz ihres individuellen Rechtskreises ebenfalls den Weg des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschreiten. Die Klagen können zum Gegenstand haben:

1. die Anerkennung der betreffenden Personen in ihrer amtlichen Eigenschaft. Solche Klagen besitzen den Charakter

[4] Obwohl der Anteil am Gemeindenutzen sehr wohl als Privatrecht aufgefafst werden kann, da die Gemeinde in Bezug auf denselben nicht als politisches Gemeinwesen, sondern als wirtschaftliche Korporation in Betracht kommt, gehen die deutschen Gesetzgebungen doch von einem anderen Gesichtspunkte aus; sie betrachten die betreffenden Ansprüche, so weit sie Ausflufs des politischen Gemeindebürgerrechtes sind, als öffentlich-rechtliche und lassen demnach das Verwaltungsstreitverfahren zu. Preufs. Zust. G. §§ 18, 34. L. G. O. für die östl. Prov. § 71. Bayr. G. Art. 8 Nr. 28. Württ. G. Art. 10, Nr. 5. Bad. Verw. Ger. Ges. § 2 Nr. 2. Hess. G. Art. 48 Nr. II, 1.

Digitized by Google

von Feststellungsklagen; sie kommen im deutschen Verwaltungsrecht nur ausnahmsweise vor[5].

2. die Pflichten der Beamten. Dem Zwecke, die Erfüllung der Beamtenpflichten zu sichern, dient das Institut der Beamtendisciplin. Die Disciplinarmafsregeln haben teils den Charakter von Zwangsmitteln, durch welche die Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden sollen, teils den von Strafen, welche wegen stattgehabter Pflichlverletzungen über die Beamten verhängt werden. Die Verhängung der leichteren Disciplinarstrafen, sog. Ordnungsstrafen, erfolgt durch die dienstlichen Vorgesetzten, die der härteren Disciplinarstrafen, namentlich der Dienstentlassung, im Wege eines gerichtlichen Verfahrens, des sog. Disciplinarverfahrens. Auch gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen kann unter Umständen der Weg eines disciplinargerichtlichen Verfahrens beschritten werden. Die Ausübung dieser Jurisdiktion ist zwar regelmäfsig, namentlich für Staatsberufsbeamte, besonderen Disciplinargerichten übertragen[6], wird aber bei Kommunalbeamten und Elementen der Selbstverwaltung, auch wohl von den Verwaltungsgerichten ausgeübt[7].

3. die Rechte der Beamten. Als solche kommen nur diejenigen Rechte in Betracht, welche Bestandteile der individuellen Rechtssphäre des betreffenden Beamten sind, namentlich das Recht auf Gehalt, Dienstunkostenentschädigung, Gebühren u. dgl. Diese Rechte können entweder im ordentlichen Rechtswege[8] oder in dem Verwaltungsstreitverfahren[9] geltend gemacht werden.

III. Die öffentlichen Korporationen, insbesondere die Kommunalverbände, können ebenfalls zu einem dreifachen Zwecke die Verwaltungsgerichte anrufen:

1. um ihre Eigenschaft als öffentliche Korporation

---

[5] Preufs. Zust. G. § 70, Nr. 2, 135. Bayr. G. Art. 8, Nr. 21.

[6] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 148, S. 432; § 153, S. 450.

[7] Preufs. Org. G. §§ 14, 32, 39. Zust. G. §§ 20, 36. Kr. O. für die östl. Prov. §§ 68, 133, für Hannover § 90, für Hessen-Nassau § 91, für Westfalen § 78, für die Rheinprovinz § 78, für Schleswig-Holstein § 121. Prov. O. §§ 51, 98, für Hessen-Nassau §§ 49, 71. L. G. O. für die östl. Prov. §§ 112, 143, 144, für Schleswig-Holstein §§ 112, 143, 144, St. O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden §§ 48, 58, 82. G., betr. das Disciplinarverfahren beim Oberverwaltungsgericht, vom 8. Mai 1889. Bad. Verw. Ger. G. § 4 Nr. 3. Hess. G. vom 11. Januar 1875 Art. 5 Nr. 2.

[8] Dies ist die Regel, namentlich für Staatsberufsbeamte. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 150, S. 442 N. 20, 21.

[9] So z. B. in Preufsen Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten (Zust. G. §§ 20, 36. L. G. O. für die östl. Prov. § 118, für Schleswig-Holstein § 118), in Bayern Ansprüche auf Beitritt zu Pensionskassen und Unterstützungsvereinen (Bayr. G. Art. 10 Nr. 25), in Baden Ansprüche auf Gebühren (Verw. Ger. G. § 2 Nr. 8, 9), auf Teilnahme an Witwenkassen (Verw. Ger. G. § 3 Nr. 2), Rechte der Volksschullehrer und deren Hinterbliebenen (Verw. Ger. G. § 3 Nr. 3). In Anhalt unterliegen Streitigkeiten über Dienstgrundstücke der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Zust. G. § 30).

Digitized by Google

oder Kommunalverband oder auch den Umfang ihres Bereiches, also ihre Grenzen feststellen zu lassen[10];

2. um Verwaltungsverfügungen anzugreifen, durch welche ihnen unberechtigter Weise Pflichten auferlegt werden[11]. Die Pflichten, um welche es sich hier handelt, sind Verbindlichkeiten zur Gewährung von Unterstützungen oder zur Errichtung und Unterhaltung allgemeiner Anstalten. Sie gehören meist dem Gebiet der inneren Verwaltung an, kommen aber auch auf anderen Verwaltungsgebieten, namentlich auf dem der Militärverwaltung vor. Die Klage kann entweder gegen das die Verfügung erlassende Aufsichtsorgan oder gegen eine andere Korporation, bezw. einen anderen Kommunalverband gerichtet werden, von dem behauptet wird, dafs er zur Uebernahme der Last verbunden sei;

3. zur Geltendmachung von Rechten, welche der Korporation oder dem Kommunalverbande zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht das Recht, eine bestimmte Anzahl von Vertretern in eine höhere kommunale Vertretung zu senden[12], das Recht der selbständigen Ordnung gewisser Angelegenheiten und Ausübung bestimmter obrigkeitlicher Befugnisse[13], der Anspruch auf Beisteuer des Staates zu den Kosten gewisser Verwaltungszweige[14].

Auch diejenigen Streitigkeiten der Kommunalverbände, welche bei den durch Grenzveränderungen notwendig gewordenen Auseinandersetzungen entstehen, eignen sich, da sie entweder Rechte oder Pflichten derselben zum Gegenstande haben, zur Erledigung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und sind demselben von den einzelnen Gesetzgebungen teils in weiterer teils in engerer Ausdehnung überwiesen worden[15].

IV. Dem Schutze des individuellen Rechtskreises dient endlich auch die Thätigkeit, welche die Verwaltungsgerichte auf dem Gebiete des Kirchenrechtes entwickeln[16]. Bei dieser, welche im allgemeinen aufserhalb des Rahmens des gegenwärtigen Werkes fällt und hier nur kurz erwähnt werden soll, handelt es sich teils um

---

[10] Preufs. Zust. G. §§ 9, 21, 26. Bayr. G. Art. 8 Nr. 25. Bad. Verw. Ger. G. § 2 Nr. 6, 24. Anh. Zust. G. § 25.

[11] Bayr. G. Art. 10 Nr. 2. Württ. G. Art. 13. Bad. Verw. Ger. G. § 4 Nr. 2.

[12] Preufs. Kr. O. für die östl. Prov. § 112a, für Hannover § 69, für Hessen-Nassau § 70, für Westfalen § 57, für die Rheinprovinz § 57, für Schleswig-Holstein § 99.

[13] Bayr. G. Art. 10 Nr. 2.

[14] Württ. G. Art. 10 Nr. 16. Bad. Verw. Ger. G. § 3 Nr. 4, 5.

[15] Preufs. Zust. G. §§ 2, 8, 25, 140. Kr. O. für die östl. Prov. §§ 3, 4, für Hannover §§ 3, 4, für Hessen-Nassau §§ 3, 4, für Westfalen §§ 3, 4, für die Rheinprovinz §§ 3, 4, für Schleswig-Holstein §§ 3, 4. Prov. O. §§ 3, 4. für Hessen-Nassau § 2. G., betr. die Teilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreufsen, vom 6. Juni 1887 § 2. L. G. O. für die östl. Prov. §§ 3. 130, für Schleswig-Holstein §§ 3, 130. Zust. G. § 140. Bayr. G. Art. 11, 12. Bad. Verw. Ger. G. § 3 Nr. 10. Hess. G. Art. 3. Anh. Zust. G. § 29.

[16] C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes. München 1891.

Digitized by Google

Rechte der einzelnen Individuen, teils um Rechte der Religionsgesellschaften. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über die Zugehörigkeit zu einem Kirchengemeindeverbande[17], über die Rechte und Pflichten, welche sich für Einzelne aus der Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verbande oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft ergeben[18], über Ansprüche der Kirchenbeamten[19]; sie sind ferner zuständig für Streitigkeiten der Kirchen, Gemeinden und kirchlichen Stiftungen unter einander[20]. In allen diesen Fällen handelt es sich um Angelegenheiten, welche grundsätzlich kirchlicher Natur sind, für welche aber der Staat kraft seiner Aufsichtsbefugnisse ein Entscheidungsrecht in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgerichte haben aber aufserdem auch die Aufgabe, den individuellen Rechtskreis sowohl der Einzelnen als der Religionsgesellschaften gegenüber den Eingriffen der staatlichen Verwaltungsorgane zu schützen, also sowohl Eingriffe der letzteren in die individuelle Religionsfreiheit zurückzuweisen[21], als bei Handhabung der dem Staate bezüglich der Religionsgesellschaften zustehenden Aufsichtsrechte die Rechtskontrollen aufrecht zu erhalten[22].

4. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren[1].

§ 16.

Die örtliche Kompetenz der Verwaltungsgerichte regelt sich nach denselben Gesichtspunkten wie die der Verwaltungsbehörden. Es kommen also namentlich der Gerichtsstand des Sitzes der in Anspruch genommenen Person, Korporation oder Behörde und der

---

[17] Bayr. G. Art. 10 Nr. 12.

[18] Bayr. G. Art. 8 Nr. 37, 39; 10 Nr. 13. Württ. G. Art. 10 Nr. 17. Bad. Verw.Ger.G. § 2 Nr. 24. G., die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., vom 26. Juli 1888 Art. 38; für israelitische Religionsgemeinschaften: preufs. Zust.G. § 54. Bad. Verw.Ger.G. § 2 Nr. 25, § 3 Nr. 23.

[19] Bayr. G. Art. 10 Nr. 13, 14, 22, 23. Anh. Zust.G. § 30.

[20] Bayr. G. Art. 10 Nr. 11, 12. Bad. Verw.Ger.G. § 3 Nr. 7. Anh. Zust.G. § 23.

[21] Diesem Zwecke dient die Generalklausel des württ. G., sowie die Bestimmungen der preufs. und badischen Gesetzgebung über Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen. In Bayern ist die verfassungsmäfsig gewährte Hausandacht unter den Schutz der Verwaltungsgerichte gestellt. (Bayr. G. Art. 10 Nr. 16).

[22] Preufs. G. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 § 6 und die neueren Gesetze über die evangelische Kirchenverfassung (vergl. Sartorius a. a. O. S. 50 ff.). Bayr. G. Art. 10 Nr. 3. Bad. Verw.Ger.G. § 4 Nr. 2. Für Württemberg kommt auch hier die Generalklausel des Art. 13 in Anwendung.

[1] Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist durch die Gesetze über Verwaltungsgerichtsbarkeit eingehend geregelt. Nur in Hessen beschränkt sich das Gesetz auf wenige Vorschriften. Das Verfahren wird nach Verw. Ger.G. Art. 16, soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmungen darüber enthält, durch ein Regulativ geregelt, welches der Verwaltungsgerichtshof selbst mit Genehmigung des Ministeriums erläfst.

Digitized by Google

Gerichtsstand des belegenen Grundstückes in Betracht[2]. In Bezug auf Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Grundsätze des Civilprozesses analoge Anwendung[3].

Die Stellung der Parteien ist nach den verschiedenen Gesetzgebungen keine gleichartige. Da, wo individuell berechtigte Subjekte, Personen oder Korporationen, einander gegenüber stehen, erscheinen sie auch formell stets in der Stellung von Prozefsparteien. In Hessen ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit im wesentlichen auf Streitigkeiten dieser Art beschränkt. Dagegen gelangen in den übrigen Staaten auch solche Angelegenheiten zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte, bei denen auf der einen Seite eine öffentliche Behörde beteiligt ist. Letztere nimmt in Preufsen, Baden und Anhalt die Stellung einer Prozefspartei ein und kann je nach Verschiedenheit der Fälle ebensowohl als Kläger wie als Beklagter auftreten[4]. In Bayern und Württemberg dagegen werden diejenigen Angelegenheiten, bei welchen Verfügungen der Behörden den Gegenstand des Streites bilden, mehr in der Form einer Verwaltungsbeschwerde, als in der eines Prozesses behandelt. Die Befugnis, die Verwaltungsgerichte anzugehen, steht nur demjenigen zu, der in seinen individuellen Rechten verletzt zu sein glaubt und die Behörde nimmt nicht die Stellung einer Prozefspartei, sondern die eines niederen Verwaltungsorganes ein, gegen dessen Entscheidung Rekurs an die höhere Instanz ergriffen wird[5]. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen[6]. Bei Verwaltungsstreitigkeiten handelt es sich aber niemals bloſs um individuelle Rechte und Pflichten, sondern stets auch um öffentliche Interessen. Die Wahrung letzterer liegt in allen Fällen, wo eine öffentliche Behörde in dem Verfahren auftritt, zunächst dieser ob. Es kann aber zu diesem Zweck auch ein besonderer Kommissar bestellt werden[7]. Das Bedürfnis zu einer derartigen Bestellung wird namentlich da hervortreten, wo als Parteien nur individuell berechtigte Subjekte erscheinen, welche lediglich ihre speciellen Rechte und Interessen verfolgen. Doch beschränkt sich die Zulässigkeit dieser Bestellung nicht bloſs auf diesen Fall, sondern besteht auch da, wo eine öffentliche Behörde als Partei fungiert. In

---

[2] Preufs. Org. G. §§ 57—59. Bayr. G. Art. 17. Württ. G. Art. 20. Bad. Verw. Ger. G. § 9. Anh. Verw. Ger. G. §§ 26, 27.

[3] Preufs. Org. G. §§ 61, 62. Bayr. G. Art. 18. Württ. G. Art. 8. Bad. Verw. Ger. G. § 11. Hess. Verw. Ger. G. Art. 3. Anh. Verw. Ger. G. §§ 28, 29.

[4] Preufs. Org. G. §§ 63, 74. Wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet, so hat der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, der Regierungspräsident oder der Ressortminister einen Kommissar zur Übernahme der Parteirolle zu bestellen. Bad. Verw. Ger. G. §§ 12, 41. Anh. Verw. Ger. G. §§ 30, 41.

[5] Bayr. G. Art. 10, 45. Württ. G. Art. 24, 59, 61.

[6] Preufs. Org. G. § 73. Bayr. G. Art. 19. Württ. G. Art. 19. Bad. Verw. Ger. G. § 12. Anh. Verw. Ger. G. § 40.

[7] Preufs. Org. G. § 74. Württ. G. Art. 20, 67. Bad. Verw. Ger. G. § 8. Hess. G. Art. 7. Anh. Verw. Ger. G. § 41.

Digitized by Google

Bayern ist für die Vertretung der öffentlichen Interessen beim Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt worden[8].

Die Grundsätze des Verfahrens sind im wesentlichen nach Analogie der civilprozessualischen Vorschriften geregelt. Sie haben jedoch einzelne Modifikationen erfahren, welche namentlich dadurch bedingt sind, dafs bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten stets auch ein öffentliches Interesse in Frage steht.

Von den Grundprincipien des Verfahrens, welche im Civilprozefs anerkannt sind, hat ein Teil auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Geltung erlangt. Es gilt der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs; derselbe hat jedoch, der Natur der Verwaltungsstreitigkeiten gemäfs, in so fern eine Erweiterung erfahren, als vor der Entscheidung nicht blofs die Parteien, sondern auch die Vertreter des öffentlichen Interesses gehört werden müssen[9]. Anerkannt sind ferner die Principien der Öffentlichkeit[10] und Mündlichkeit[11] mit einzelnen gesetzlich näher bestimmten Ausnahmen. Dagegen findet die Verhandlungsmaxime des Civilprozesses auf Verwaltungsstreitigkeiten keine Anwendung. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren beruht vielmehr auf einer Mischung von Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime[12]. Erstere besteht in so weit, als der Richter nur auf Antrag einer Partei in Thätigkeit treten kann und hinsichtlich seiner Entscheidungen an die Anträge der Parteien gebunden ist[13]. Doch findet auch in dieser Beziehung eine Modifikation gegenüber dem Civilprozefs statt, indem nicht blofs die Parteien im engeren Sinne, sondern auch der Vertreter des öffentlichen Interesses zur Antragstellung berechtigt ist. Die Grundsätze der Untersuchungsmaxime bestehen dagegen in so fern, als der Richter den Thatbestand selbständig zu erforschen hat[14]. Der Grundsatz der Eventualmaxime ist dem Verwaltungsprozefs selbstverständlich fremd.

Die erstinstanzliche Verhandlung beginnt mit Erhebung

---

[8] Bayr. G. Art. 4, 42.

[9] Preufs. Org. G. §§ 71, 74, 80. Bayr. G. Art. 36, 42. Württ. G. Art. 18, 20. Bad. Verw. Ger. G. §§ 5, 8. Anh. Verw. Ger. G. §§ 38, 41, 47.

[10] Preufs. Org. G. § 72. Bayr. G. Art. 28, 34, 41. Württ. G. Art. 21. Bad. Verw. Ger. G. § 6. Hess. G. Art. 7 Anh. Verw. Ger. G. § 39.

[11] Preufs. Org. G. §§ 71, 80. Bayr. G. Art. 27, 32, 33. 41. Württ. G. Art. 21, 24, 67. Bad. Verw. Ger. G. § 6. Hess. G. Art. 7. Anh. Verw. Ger. G. §§ 38, 47.

[12] Eccius, die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren des preufsischen Rechtes in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Rechtes. Bd. III, S. 233 ff.

[13] Preufs. Org. G. §§ 63, 71. Württ. G. Art. 17. Bad. Verw. Ger. G. § 5. Hess. G. Art. 6. Anh. Verw. Ger. G. §§ 30, 38. In Bayern haben diese Grundsätze keine unbedingte Geltung. Vergl. Seydel, Annalen 1885, S. 250, 251, bayr. Staatsr. Bd. II, S. 488. 489.

[14] Preufs. Org. G. § 71. Bayr. G. Art. 14, 20, 27, 36, 41. Württ. G. Art. 17. Bad. Verw. Ger. G. § 5. Anh. Verw. Ger. G. § 38.

Digitized by Google

der Klage (Beschwerde) bei dem Verwaltungsgericht[15]. Diese wird dem Beklagten bezw. der öffentlichen Behörde, gegen welche sie gerichtet ist, mitgeteilt[16]. Bei vollständig klarer Sachlage kann ein Vorbescheid ohne kontradiktorische Verhandlung erlassen werden, den Beteiligten steht jedoch das Recht zu, gegen diesen Bescheid Einspruch zu erheben und eine kontradiktorische Verhandlung zu beantragen[17]. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter Androhung des Präjudizes, dafs sonst nach Lage der Verhältnisse entschieden werden würde[18]. Die Beiladung dritter Personen, deren Interesse durch die Entscheidung berührt wird, kann entweder auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen erfolgen[19]. Das Verfahren in der Sitzung ist dem civilprozessualischen analog[20]. Wenn Thatsachen bestritten werden, so findet Beweisaufnahme statt. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennt kein Beweisinterlokut, sondern nur einen Beweisbeschlufs. Die Beweismittel sind die des Civilprozesses. Das Gericht urteilt über das Resultat der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen[21]. Eine Beweislast im Sinne des Civilprozesses besteht in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht, weil der Richter selbständig die Wahrheit zu erforschen hat. Er kann zwar den Parteien aufgeben, den Beweis für gewisse von ihnen behauptete Thatsachen zu erbringen. Aber wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so werden die von ihnen zu beweisenden Thatsachen noch nicht als unwahr angesehen. Den Abschlufs des Verfahrens bildet das Urteil, welches mit Entscheidungsgründen versehen sein mufs. Es wird in öffentlicher Sitzung publiziert und aufserdem den Parteien schriftlich zugefertigt[22].

Die Rechtsmittel des Verwaltungsprozesses sind nach Verschiedenheit der verwaltungsgerichtlichen Organisation aufserordentlich verschieden geregelt worden. In Preufsen und Anhalt werden die Rechtsmittel der Berufung, Revision und Beschwerde unterschieden. Berufung und Revision richten sich gegen die Endurteile der Verwaltungsgerichte, die Berufung auch gegen die ohne

---

[15] Preufs. Org.G. § 63. Württ.G. Art. 24, 59. Bad. Verw.Ger.G. § 17. Anh. Verw.Ger.G. § 30.

[16] Preufs. Org.G. § 65. Württ. G. Art. 28, 29, 65. Bad. Verw. Ger. G. § 18. Anh. Verw.Ger.G. § 32.

[17] Preufs. Org.G. §§ 64, 67. Württ. G. Art. 26, 27. Anh. Verw.Ger. G. §§ 31, 34.

[18] Preufs. Org.G. § 68. Bayr. G. Art. 35. Württ. G. Art. 30. Anh. Verw.Ger. G. § 35.

[19] Preufs. Org.G. § 70. Württ. G. Art. 34. Bad. Verw.Ger.G. § 21. Anh. Verw.Ger.G. § 37.

[20] Preufs. Org.G. §§ 71, 72. Bayr. G. Art. 36—38. Württ. G. Art. 32—35, 68. Bad. Verw. Ger. G. §§ 22, 27. Hess. G. Art. 8—15. Anh. Verw.Ger.G. §§ 38, 39.

[21] Preufs Org.G. §§ 66, 68, 71, 76—79. Bayr. G. §§ 19—21, 27. Württ. G. Art. 36, 37, 39, 68. Bad. Verw.Ger.G. §§ 23, 24, 29. Anh. Verw. Ger.G. §§ 33, 35, 38, 43—46.

[22] Preufs. Org.G. § 81. Bayr. G. Art. 21. Württ. G. Art. 39, 42, 68. Bad. Verw.Ger.G. §§ 30, 31. Hess. G. Art. 12.

Digitized by Google

kontradiktorische Verhandlung erlassenen Bescheide, die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche die Leitung des Verfahrens zum Gegenstande haben. Berufung und Revision unterscheiden sich dadurch, daſs erstere auf Grund der Behauptung, daſs das Urteil ein unrichtiges sei, ergriffen werden, letztere dagegen nur auf die Behauptung gestützt werden kann, daſs: 1) entweder die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des geltenden Rechtes beruhe, 2) oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide[23]. Die Beschwerde geht an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht, also gegen Verfügungen der Kreis-(Stadt-) Ausschüsse an den Bezirksausschuſs, (in Anhalt das Landesverwaltungsgericht), vom Bezirksausschuſs (Landesverwaltungsgericht) an das Oberverwaltungsgericht[24]. Die Berufung kann gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse und Bezirksausschüsse (des Landesverwaltungsgerichtes) ergriffen werden; es besteht in Bezug auf sie derselbe Instanzenzug wie bei der Beschwerde. Die Befugnis Berufung einzulegen, steht den Parteien und im öffentlichen Interesse dem Vorsitzenden des Kreisausschusses bez. des Bezirksausschusses (in Anhalt der Regierung) zu[25]. Eine Revision ist nur gegenüber zweitinstanzlichen Erkenntnissen der Bezirksausschüsse (des Landesverwaltungsgerichtes) zulässig, sie geht an das Oberverwaltungsgericht. Die Befugnis Revision einzulegen, steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (der Regierung) zu[26]. In Baden kann gegen Endurteile des Bezirksrates von den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses vom Vorsitzenden die Berufung ergriffen werden, gegen andere Entscheidungen ist Beschwerde zulässig. Beide Rechtsmittel gehen an den Verwaltungsgerichtshof[27]. Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung vorbehalten, über welche der Kompetenzgerichtshof zu erkennen hat[28]. In Bayern, Württemberg und Hessen besteht bei solchen Streitigkeiten, bei welchen zwei individuell berechtigte Subjekte beteiligt sind, gegenüber den Entscheidungen der niederen Verwaltungsbehörden das Rechtsmittel der Berufung (Beschwerde) an das oberste Verwaltungsgericht[29]. Dasselbe kann sowohl von den Parteien als von dem Vertreter des

[23] Preuſs. Org. G. § 94. Anh. Verw. Ger. G. § 61.
[24] Preuſs. Org. G. §§ 110, 111. Anh. Verw. Ger. G. §§ 80, 81.
[25] Preuſs. Org. G. §§ 82, 83. Anh. Verw. Ger. G. §§ 49, 50.
[26] Preuſs. Org. G. § 93. Anh. Verw. Ger. G. § 60.
[27] Bad. Verw. Ger. G. § 32, 40.
[28] Bad. Verw. Ger. G. § 42.
[29] Bayr. G. Art. 22. Württ. G. Art. 43. Hess. Verw. Ger. G. Art. 5. In Bayern und Hessen hat das oberste Verwaltungsgericht den Charakter einer reinen Revisions- oder Kassationsinstanz; es entscheidet auf Grund des in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhaltes (Bayr. G. Art. 40. Hess. Verw. Ger. G. Art. 5), während dies in Württemberg (Art. 46, 62) nicht der Fall ist.

Digitized by Google

öffentlichen Interesses ergriffen werden. Dagegen ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegenüber Verfügungen der Verwaltungsorgane eine definitive und gegen dieselbe ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Als aufserordentliches Rechtsmittel besteht die Wiederaufnahme des Verfahrens[30].

Urteile der Verwaltungsgerichte, welche mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden können, sind formell rechtskräftig. Sie besitzen aber auch materielle Rechtskraft[31], d. h. sie stellen Recht unter den streitenden Parteien endgültig fest[32]. Die Rechtskraft hat aber nur für die Abgrenzung der Rechtskreise Bedeutung; sie beschränkt nicht etwa die Handlungsfähigkeit der Verwaltung innerhalb des ihrem Ermessen überlassenen Bereiches. Die Verwaltungsbehörden dürfen daher sowohl Gebote und Verbote, die verwaltungsgerichtlich für zulässig erklärt sind, zurücknehmen als eine Erlaubnis, deren Versagung als gesetzmäfsig anerkannt ist, nachträglich erteilen.

Die Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Urteile erfolgt im Wege der Verwaltungsexekution[33].

Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil[34].

---

[30] Preufs. Org. G. § 100; Bayr. G. Art. 26; Württ. G. Art. 52—56. Bad. Verw. Ger. G. § 43; Anh. Verw. Ger. G. § 67; Das bayrische Recht läfst Wiederaufnahme des Verfahrens zu, wenn eine bei den früheren Verhandlungen nicht hinreichend bekannte Thatsache vorliegt; die andern Gesetzgebungen verweisen in dieser Beziehung auf die Vorschriften der Civilprozessordnung. Übrigens findet in Württemberg die Wiederaufnahmeklage nur bei Parteistreitigkeiten statt; bei sog. Rechtsbeschwerden besteht blofs eine Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung, deren Erhebung aber ausschliefslich der Verwaltungsbehörde überlassen ist.

[31] Vergl. Bernatzik in der § 9 S. 35 N. 1 angeführten Schrift über Rechtssprechung und materielle Rechtskraft; Seydel, Annalen 1885 S. 261 ff.; v. Stengel in seinem Wörterbuch, Bd. II, S. 792. Die materielle Rechtskraft ist die notwendige Konsequenz der Rechtssprechung. Verwaltungsakte haben im allgemeinen keine Rechtskraft. Nur solche Erlasse der Verwaltungsbehörden, welche nach den früheren Auseinandersetzungen (§ 11 S. 45 N. 1) den Charakter von Urteilen haben, können Rechtskraft erlangen. Dagegen darf die Rechtskraft nicht, wie Bernatzik a. a. O. S. 144 will, auf diejenigen Entscheidungen ausgedehnt werden, welche als Prämissen einer Verwaltungsverfügung in derselben enthalten sind.

[32] Nicht gegen jedermann, wie Bernatzik a. a. O. S. 189, 200, 216 behauptet. Die Wirksamkeit gegen alle ist nur bei solchen Entscheidungen vorhanden, die eine rechtliche Eigenschaft feststellen. Über die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Arbeiterversicherung vergl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I. S. 783.

[33] Preufs. Org. G. § 60; Bayr. G. Art 46; Württ. G. Art. 58, G. über die Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. Aug. 1879; Bad. Verw. Ger. G. §§ 44 45. Anh. Verw. Ger. G. § 77.

[34] Preufs. Org. G. §§ 102—109; Bayr. G. Art. 21; Württ. G. Art. 40, 41, 69; Bad. Verw. Ger. G. §§ 13, 25; Anh. Verw. Ger. G. §§ 70—76.

Digitized by Google

IV. Die Verwaltungsexekution[1].

§ 17.

Verwaltungsexekution heifst die zwangsweise Durchführung der von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Anordnungen.

Die Befugnis der Verwaltungsorgane, dem Einzelnen gegenüber ihre Anordnungen im Wege des Zwanges zur Durchführung zu bringen, ist schon in dem mittelalterlichen Rechte des Bannes enthalten. Aus diesem heraus hat sich sowohl die gerichtliche als die Verwaltungsexekution entwickelt. In der Zeit, wo Verwaltung und Justiz in einer Hand vereinigt waren, trat ein scharfer Unterschied zwischen beiden Arten der Exekution äufserlich nicht hervor. Mit der Trennung von Justiz und Verwaltung hat derselbe eine gröfsere Bedeutung gewonnen. Die gerichtliche Exekution ist durch die Civil- und Strafprozefsordnungen, die Verwaltungsexekution durch besondere Verwaltungsgesetze geregelt worden. Aber die Exekutivbefugnisse der Verwaltungsbehörden verdanken nicht etwa den letzteren ihre Entstehung; sie haben durch dieselben nur eine nähere Bestimmung und Begrenzung erfahren.

Das Bedürfnis von Exekutivmafsregeln macht sich nur auf denjenigen Verwaltungsgebieten geltend, wo die Verwaltung dem Einzelnen mit Gebot und Verbot entgegen tritt, also auf den Gebieten der Polizei-, Militär- und Finanzverwaltung. Zweck der Exekutivmafsregeln ist, den Einzelnen zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu zwingen. So fern diese Handlungen den Charakter von vermögensrechtlichen, insbesondere von Geldleistungen haben, ist die Exekution eine gewöhnliche Zwangsvollstreckung in das Vermögen, wie sie auch im Civilprozefs vorkommt. Die Befugnis, solche Zwangsvollstreckungen vorzunehmen, steht den Verwaltungsbehörden nach allen deutschen Gesetzgebungen zu[2]. Insbesondere haben die Finanz-

[1] Gneist, Art. „Verwaltungsexekution" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1106 ff.; G. Meyer, Art. „Ordnungsstrafen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 203 ff.; „Verwaltungszwangsverfahren" ebenda S. 800 ff.; „Zwangsgewalt" ebenda S. 1008 ff.

[2] Preufs. Ausf. G. zur deutschen Civ, Pr. O. vom 24. März 1879, § 14. V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879, eingeführt in Helgoland durch V. vom 22. März 1891 § 1 Nr. II, 9 und 12. Bayr. Ausf. G. zur R. Civ. Pr. O. vom 23. Februar 1879, Art. 4—8; Sächs. G., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., vom 7. März 1879; Württ. G. über die Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Ansprüche, vom 18. August 1879; Bad. G., die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen vom 20. Februar 1879; Hefs. G., die Pfändung in den nicht gerichtlichen Beitreibungen betr., vom 2. Februar 1881: S.-Weim. G. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, vom 8. Mai 1879; G., die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betr., vom 13. Mai 1879; G. betr., die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden vom 13. April 1892; S.-Altenb. G., die Zwangsvollstreckung in Geldleistungen wegen Verwaltungssachen betr., vom 31. März 1879; S.-Mein. G., über die Erhebung und Beitreibung der Staatseinnahmen vom 29. Juli 1831.

Digitized by Google

behörden das Recht, öffentliche Abgaben auf diesem Wege beizutreiben. Nur für die Subhastation der Grundstücke wird eine Mitwirkung der Gerichte erfordert[3]. Anders liegt die Sache da, wo es sich um eine persönliche Leistung oder um eine Unterlassung handelt. Hier besitzt die Verwaltung folgende Zwangsmittel: 1) die Befugnis, die Handlung, wenn sie durch einen Dritten ausgeführt werden kann, auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen und den Kostenbetrag von diesem beizuziehen, 2) das Recht, solche Handlungen, welche durch Dritte nicht ausgeführt werden können, und Unterlassungen bei Androhung von Geldstrafen anzubefehlen, und im Falle des Zuwiderhandelns diese Geldstrafen beizutreiben, 3) die Anwendung unmittelbaren physischen Zwanges, wenn die Anordnung ohne solchen nicht durchführbar ist. Die Beitreibung der fraglichen Kostenbeträge und Geldstrafen findet in den Formen der vermögensrechtlichen Zwangsvollstreckung statt, und es sind die allgemeinen für die letztere geltenden Grundzätze auch in diesen speciellen Fällen maßsgebend. Diese Zwangsmittel finden ihre Hauptanwendung auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung und werden daher später bei der Erörterung

---

Abänderungsgesetze vom 1. April 1862 und 24. Nov. 1874; S.-Goth. G. über die Beitreibung öffentlicher Abgaben und Domänengefälle, vom 21. Juni 1852. Zusatzbestimmungen vom 20. Juli 1869, 7. April 1879 und 22. Oktober 1880; S.-Kob. G., die Entrichtung und Beitreibung der Staats- und Domänenlasten betr., vom 13. Juli 1870. Abänderungen vom 15. Dezember 1875 und 7. Juli 1879; Oldenb. G., betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, vom 14. April 1882; Braunschw. G., das Verwaltungszwangsverfahren bei Geldbeträgen betr., v. 9. Apr. 1888; Anhalt. Ausf. G. zur R. Civ. Pr. O. vom 10. Mai 1879, § 9; V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 23. September 1879; G. betr., die Einziehung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben für die Kassen des Deutschen Reiches, vom 12. März 1884; Schwarzb.-Sondersh. Exekutionsordnung vom 13. August 1847. Nachtr. durch G. vom 26. Mai 1879 u. 19. Okt. 1885; Schwarzb.-Rudolst. G., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883. Reuſs ä. L. G., die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr., vom 2. Juli 1879; G., über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, vom 3. Juli 1879; Reuſs j. L. G., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen im Verwaltungswege betr., vom 19. September 1879. Nachtragsges. vom 26. Nov. 1886; Schaumb.-Lipp. G., betr. die Beitreibung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, Kosten u. s. w. im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung, vom 5. März 1881; Brem. G., betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 13. März 1880; G., betr. die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 16. März 1881; Lübeck. G., die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr., vom 16. Okt. 1882. Nachtr. vom 8. Nov. 1886; Hamb. G., das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege betr., vom 23. Apr. 1879, § 17; R. G. über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, § 25. Über Rechtshülfe gegenüber andern deutschen Staaten bei Verwaltungsvollstreckungen vergl. sachs. weim. G. vom 9. Juni 1886, sachs.-mein. G. vom 17. Sept. 1887, Reuſs ä. L. G. vom 3. Jan. 1883, brem. G. vom 15. Juni 1883.

[3] In Elsaſs-Lothringen bestehen auf Grund der dort noch in Geltung befindlichen französischen Gesetzgebung abweichende Einrichtungen. Die Beitreibung der direkten Steuern und der diesen gleichgestellten Abgaben geschieht durch besondere Steuerexekutoren, die anderer öffentlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

der Polizei noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden[4]. Sie kommen aber auch auf anderen Verwaltungsgebieten vor. So dienen sie namentlich auch dem Zweck, die im Interesse der Erhebung der Verbrauchssteuern angeordneten Maßregeln durchzuführen[5]. Der unmittelbare physische Zwang kann in Freiheitsberaubung oder Anwendung von Waffengewalt bestehen. Letztere ist jedoch nur bestimmten Kategorieen des Exekutivpersonals, namentlich den Gendarmeriecorps[6], Forstbeamten[7], Grenzbeamten[8] und dem für polizeiliche Zwecke requirierten Militär[9] gestattet. Auch diesen steht sie nur dann zu, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, wenn nämlich die fraglichen Beamten entweder angegriffen oder mit einem Angriffe bedroht werden oder wenn ihren Anordnungen Widerstand entgegengesetzt wird[10].

Die Anwendung von Zwangsmitteln ist keine selbständige Funktion der Verwaltung mit einem eigenen materiellen Inhalt[11], sondern lediglich ein Mittel zur Durchführung anderweiter Verwaltungsanordnungen. Der Weg des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann daher gegenüber einer Exekutivmaßregel in zweifacher Weise beschritten werden: es kann entweder gegen die Verfügung, zu deren Vollstreckung die Maßregel bestimmt ist, oder gegen die Exekutivmaßregel selbst Widerspruch erhoben werden. Die Verfügung kann in der Exekutionsinstanz aus denselben Gründen angegriffen werden, aus denen Verfügungen der betreffenden Art überhaupt der Anfechtung unterliegen. Ausgeschlossen wird die Zulässigkeit der Anfechtung durch eine bereits vorliegende rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Verfügung, sowie durch Ablauf der Frist, welche für die Beschreitung des Ver-

---

[4] Vergl. § 20 N. 32.

[5] R. G. betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 § 40; R. G. betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 § 31; R. G., betr. die Besteuerung des Zuckers vom 9. Juli 1887 § 54.

[6] Vergl. die § 7, S. 27 N. 3 citierten Gesetze über die Organisation der Gendarmeriecorps.

[7] Preuß. G. vom 31. März 1837; Braunschw. G. vom 10. Mai 1838; Anh.-Bernb. G. vom 13. November 1856; Reuß j. L. V. vom 7. Dezember 1853; Wald. G. vom 9. Februar 1881.

[8] Preuß. G. vom 28 Juni 1834; Bad. V. vom 28. August 1837; Oldenb. V. vom 24. Dezember 1853.

[9] Preuß. G. über den Waffengebrauch des Militärs, vom 20. März 1837, in Helgoland eingeführt durch V. vom 22. März 1891 § 1 II. Nr. 16; Bayr. G., das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., vom 4. Mai 1851; Sächs. V. vom 14. Juni 1881; Württ. V. vom 27. Mai 1878. Das preuß. G. vom 20. März 1837 ist als eine für die preußische Armee erlassene Anordnung für den ganzen Verband derselben maßgebend. In Sachsen und Württemberg ist es durch die angegebenen Verordnungen eingeführt. Es gilt also im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern.

[10] G. Meyer, Art. „Waffengebrauch" in v. Stengels Wörterbuch. Bd. II, S. 848 ff.; F. v. Calker, das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch. München 1889.

[11] So scheint sie Gierke in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VI. S. 232, aufzufassen.

Digitized by Google

waltungsstreitverfahrens gegeben ist. Der Widerspruch gegen die Exekutivmafsregel selbst mufs darauf gegründet werden, dafs bei Ausführung der Exekution die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet seien. In dieser Beziehung ist der Weg der Verwaltungsklage durch die verschiedenen Gesetzgebungen in verschiedenem Umfange zugelassen [12].

[12] In Preufsen ist die Verwaltungsklage gegen Androhung, nicht aber gegen Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels zulässig (G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 133) In Bayern tritt bei der Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten, welche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erledigt werden können, der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug ein, in anderen Angelegenheiten findet nur eine Verwaltungsbeschwerde statt (G. über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, Art. 46; Ausführungsgesetz zur R. Civ. Pr. O. vom 23. Februar 1879, Art. 4 und 7). In Württemberg wird bei den sog Parteistreitigkeiten über die auf die Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile bezüglichen Beschwerden im verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuge entschieden (G. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 58); bei Vollstreckung von Verwaltungsverfügungen kann, abgesehen von dem Falle, dafs letztere selbst mit einer Rechtsbeschwerde angegriffen werden, eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur auf Grund der Behauptung stattfinden, dafs die Exekution mit einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch stehe. Vergl. v. Sarwey a. a. O. S. 647; Hohl a. a. O. S. 178. In Baden kann die Verwaltungsklage nur auf Grund der Behauptung erhoben werden, dafs der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil nicht übereinstimme, oder dafs das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei (G. die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 14. Juni 1884 § 4). In Anhalt ist verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Gesetzwidrigkeit eines polizeilichen Zwangsmittels zulässig (Zust. G. § 46.)

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten[1].

Einleitung.

1. Begriff der inneren Verwaltung.

§ 18.

Verwaltung der inneren Angelegenheiten heifst diejenige staatliche Verwaltungsthätigkeit, welche auf die Förderung der Volksinteressen gerichtet ist[2].

[1] Die Lehre von der inneren Verwaltung wurde in älterer Zeit in den Werken über Polizeiwissenschaft behandelt. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 3. Aufl. Göttingen 1782; die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Darstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. 2. Bde. Königsberg 1760; Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. 3 Bde. 7. Aufl. Wien 1804; v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. 7 Bde. 2. Aufl. Hannover 1802—9; R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bde. 3. Aufl. Tübingen 1866. — Von den neueren Werken über Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht behandeln viele ebenfalls nur die innere Verwaltung, so namentlich Stein, Verwaltungslehre und Handbuch der Verwaltungslehre und H. Roesler, deutsches Verwaltungsrecht, E. Loening und K. v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.

[2] An die Stelle des Begriffs der inneren Verwaltung will H. Roesler, deutsches Verwaltungsrecht, § 1, S. 1 ff., den der socialen Verwaltung setzen. Sociales Verwaltungsrecht ist nach ihm die rechtliche Ordnung der menschlichen Kulturverhältnisse und der auf Kulturentwickelung gerichteten Thätigkeit innerhalb der Gesellschaft. Dieser Begriff ist jedoch aus einem zweifachen Grunde unbrauchbar. Einmal deshalb, weil er von der Auffassung der Verwaltung als einer gesellschaftlichen Thätigkeit ausgeht, während sie sich in der That als eine staatliche Funktion darstellt. Sodann deshalb, weil dadurch der Bereich des Verwaltungsrechtes so weit ausgedehnt wird, dafs in denselben nicht blofs das ganze Kirchenrecht, sondern auch der

Digitized by Google

Die innere Verwaltung ist ein Erzeugnis höherer Kulturentwickelung. Der mittelalterliche Staat besitzt kein entwickeltes System der inneren Verwaltung. Seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Ausübung einzelner sicherheitspolizeilichen Funktionen, die Sorge für Mafs, Gewicht, Münze und wenige andere Angelegenheiten. Die Förderung der Bildung und Wirtschaft bleibt ihm fremd; ein Teil dieser Fürsorge liegt in den Händen anderweiter korporativer Verbände, der Kirche, Zünfte, Markgenossenschaften u. s. w. Gegen Ende des Mittelalters erweitert sich zuerst in den Städten der Kreis der obrigkeitlichen Thätigkeit. Den Städten folgen die Landesherren nach. Seit dem 16. Jahrhundert gewinnt die fürsorgende Thätigkeit des Staates eine immer gröfsere Bedeutung. Das Reich sucht in den Reichspolizeiordnungen allgemeine Grundsätze dafür aufzustellen Die thatsächliche Handhabung liegt jedoch in den Händen der Territorialgewalten. Letztere entwickeln namentlich seit dem dreifsigjährigen Kriege eine energische Wirksamkeit, um den gesunkenen Volkswohlstand wieder zu heben. Es macht sich eine bevormundende Thätigkeit der Obrigkeit geltend, welche im Interesse des Gemeinwohls in alle möglichen Privatverhältnisse der Unterthanen eindringt. Erst in diesem Jahrhundert sind mit und nach Einführung der konstitutionellen Verfassungen dieser Verwaltungsfunktion rechtliche Schranken gezogen worden.

Die innere Verwaltung wurde in älterer Zeit als Polizei bezeichnet. Polizei[3] (*πολιτεία*) bedeutete ursprünglich die Gesamtheit der staatlichen Angelegenheiten (res politicae) im Gegensatz zu den kirchlichen (res ecclesiasticae). Indem man allmählich die auswärtigen Angelegenheiten (die sog. Politik), ferner die Justiz-, Militär- und Finanzsachen von der Polizei absonderte, blieb der Ausdruck noch für die gesamte innere Verwaltung bestehen. In diesem Sinne wird das Wort von den Schriftstellern des vorigen und noch von vielen Schriftstellern des gegenwärtigen Jahrhunderts gebraucht[4].

---

gröfste Teil des Privatrechtes hineingezogen werden müfste. Vergl. dagegen auch v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechtes, Zeitschrift für Staatswissenschaft. Bd. XXXVIII, S. 232 ff.; Rosin, in den Annalen des Deutschen Reiches 1883, S. 310.

[3] Über den Begriff „Polizei" vergl. F. X. Funk, die Auffassung des Begriffs Polizei im vorigen Jahrhundert, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XIX, S. 489 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre. T. II, S. 67 ff.; T. IV, S. 1 ff., Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. I, S. 204 ff., in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 247 ff.; Förstemann, Principien des preufsischen Polizeirechtes. Berlin 1869, S. 1 ff.; H. Schulze, preufsisches Staatsrecht. § 215, Bd. II, S. 298 ff.; H. Rosin, das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Breslau 1882, S. 74 ff.; E. Löning, Lehrb. d. deutsch. Verw. R. § 2, S. 4 ff.; Art. „Polizei" in Conrads Handwörterb. der Staatswiss. Bd. V, S. 159. M. Seydel in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 863; O. Gerland, über den Begriff der Polizei im Archiv für öffentl. Recht. Bd. V. S. 1 ff.

[4] R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft. § 1, Bd. I, S. 1 ff; H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. § 179, Bd. II, S. 276 ff.; H. Zoepfl, deutsches Staatsrecht. § 459, Bd. II, S. 608 ff.

Digitized by Google

Man teilte die Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei ein. Erstere sollte die Aufgabe haben, die Einzelnen gegenüber den sie bedrohenden Gefahren zu beschützen, letztere die Aufgabe, Anstalten zur positiven Förderung der menschlichen Entwickelung herzustellen.

Gegenüber diesem umfassenden Begriffe der Polizei hat sich jedoch in Gesetzgebung und Praxis ein engerer entwickelt, der allmählich auch in der Wissenschaft zur Geltung gelangt ist[5]. In diesem Sinne bedeutet Polizei diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung, welche sich als Beschränkung der persönlichen Freiheit der Einzelnen äufsert und in der Form von Zwang auftritt. Der Zweck dieser polizeilichen Thätigkeit ist vorzugsweise, aber nicht ausschliefslich, die Beseitigung von Gefahren[6]. Die Polizei im modernen Sinne ist daher nicht identisch mit der alten Sicherheitspolizei. Nicht jede Mafsregel, welche die Abwendung von Gefahren bezweckt, hat einen polizeilichen Charakter[7]. Andererseits werden polizeiliche Mafsregeln auch da in Anwendung gebracht, wo es sich nicht um die Abwendung von Gefahren, sondern um positive Förderung handelt[8].

2. Rechtlicher Charakter der inneren Verwaltung.

Einleitung.

§ 19.

Die Verwaltungsthätigkeiten auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zerfallen in zwei grofse Gruppen;

---

[5] Rau, über Begriff und Wesen der Polizei, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. IX, S. 605 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre. T. I. 2. Aufl., Abt. I. S. 46, T. IV, S. 1 ff.; Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. I, S 204 ff., in v. Stengels Wörterb. a. a. O.; Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, S. 273 ff.; Medicus, Art. „Polizei" Staatswörterbuch. Bd. VIII, S. 125 ff.; E. Meier in v. Holtzendorffs Encyklopädie Bd. I, S. 1087; H. Schulze, preufsisches Staatsrecht. § 215, Bd. II, S. 303 ff; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 77, 95 ff.; Ulbrich, östereichisches Staatsrecht. §§ 156, 169 ff. (S. 413, 451 ff.), Rechtsbegriff der Verwaltung in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. IX, S. 3 ff.; v. Stengel, Zeitschr. f. Staatsw. S. 558, Organisation der preufs. Verw. S. 4, Lebrb. S. 12 ff.; v. Sarwey, württemb. Staatsr., Bd. II, S. 36 ff.; E. Loening, Lehrb. S. 8, in Conrads Handwörterb. a. a. O. S. 161; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III. S. 156, 157; O. Gluth, die Lehre von der Selbstverwaltung S. 116, 117; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. S. 161.

[6] Von den N. 5 aufgeführten Schriftstellern betonen diesen Zweck zu einseitig: Rau a. a. O., L. v. Stein a. a. O., E. Meier a. a. O., Ulbrich a. a. O., v. Stengel a. a. O. Seydel in Schönbergs Handb. der polit. Ökon. Bd. III. S. 863 und bayr. Staatsr. Bd. V, Abt. 1, S. 6 fafst den Begriff der Polizei sogar noch enger und versteht darunter nur diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt.

Z. B. nicht die Organisation des Löschwesens.

Z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens.

Digitized by Google

1. obrigkeitliche Thätigkeiten, d. h. solche, welche sich in der Ausübung von Herrschaftsrechten äufsern; diese sind ihrem Wesen nach staatliche Funktionen. Sie können daher nur von staatlichen Organen oder von Personen und Korporationen ausgeübt werden, denen die Befugnis dazu durch staatliche Autorisation übertragen ist. Sie treten in der Form der Verordnung und Verfügung auf. Aufgabe des Verwaltungsrechtes ist, die zum Erlafs derselben kompetenten Organe, die Voraussetzungen, Formen und Wirkungen derselben zu bestimmen. Sie umfassen die polizeilichen Akte, rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakte, die Feststellungen und Beurkundungen;

2. fürsorgende Thätigkeiten, d. h. solche, welche die Förderung des Einzelnen und der Gesamtheit durch Gewährung von Unterstützung und Errichtung allgemeiner Anstalten bezwecken. Den Inbegriff dieser Thätigkeiten fafst man unter dem Begriff der staatlichen Pflege zusammen. Bei ihnen handelt es sich nicht um die Ausübung von staatlichen Herrschaftsrechten. Die betreffenden Thätigkeiten gehören nicht zu den ihrem Wesen nach staatlichen Funktionen; sie können eben so gut von Privatpersonen und Privatkorporationen ausgeübt werden.

a. Die polizeilichen Akte.

§ 20.

Die polizeilichen Akte sind teils Gebote, teils Verbote, teils Erlaubniserteilungen.

1. Die polizeilichen Gebote und Verbote haben entweder den Charakter von allgemeinen oder den von speciellen Anordnungen. Die allgemeinen Verbote und Gebote enthalten Rechtssätze und beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die speciellen begründen Pflichten bestimmter Personen, also Rechtsverhältnisse und beruhen auf Verfügungen.

Die Befugnis, in polizeilichen Angelegenheiten zu gebieten und zu verbieten, war während des Mittelalters in dem Recht des Bannes enthalten, welches von dem Könige und den königlichen Beamten auf die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten überging. Eine gesetzliche Ordnung des Polizeirechtes fand im Laufe des Mittelalters nicht statt, wenn auch die Landfrieden einzelne Bestimmungen polizeilicher Natur enthielten. Erst gegen Ende des Mittelalters begann zunächst in den einzelnen Territorien ber Erlafs von Landes- und Polizeiordnungen. Ihnen folgten im sechzehnten Jahrhundert die Polizeiordnungen des Reiches[1]. Diese enthielten eine Reihe von allgemeinen Verboten und Geboten; die Übertretung derselben war entweder ausdrücklich mit einer bestimmten Strafe bedroht oder die Festsetzung dieser Strafe wurde den einzelnen Obrigkeiten überlassen.

[1] Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577.

Digitized by Google

Den Bestimmungen der Reichs- und Landespolizeiordnungen trat das Gebietungs- und Verbietungsrecht der Polizeibehörden ergänzend zur Seite[2]. So entwickelte sich neben dem „peinlichen Recht" ein besonderes, sog. „Polizeistrafrecht." Während jenes die Aufgabe hatte, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, sollte dieses den Zwecken der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dienen. Da ein sehr erheblicher Bestandteil desselben auf den Erlassen der einzelnen Polizeibehörden beruhte, so wies es die gröfsten lokalen Verschiedenheiten auf. Mit der Einführung der modernen Verfassungen trat das Bestreben hervor, dasselbe gesetzlich zu fixieren. Dies geschah in Frankreich durch das vierte Buch des code pénal, in Deutschland teils durch besondere Polizeistrafgesetzbücher[3], teils durch bestimmte Abschnitte des allgemeinen Strafgesetzbuches[4]. Die gesetzlichen Vorschriften reichten jedoch nirgends aus, weil die Verschiedenheit der örtlichen und individuellen Verhältnisse überall das Bedürfnis besonderer Anordnungen hervortreten liefs. Deshalb ist auch nach erfolgter Kodifikation des sog. Polizeistrafrechtes das Verordnungs- und Verfügungsrecht der Polizeibehörden durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten worden.

Man scheidet demnach die Polizeigesetze in zwei grofse Gruppen: die Polizeistrafgesetze und die Polizeiverwaltungsgesetze[5].

Polizeistrafgesetze[6] sind diejenigen Polizeigesetze, welche den Unterthanen gewisse Handlungen unter Androhung von Strafe gebieten oder verbieten. Derartige Gebote und Verbote finden sich sowohl in den Polizeistrafgesetzbüchern und gewissen Abschnitten der allgemeinen Strafgesetzbücher als in solchen Verwaltungsgesetzen, welche lediglich die Regelung eines einzelnen Verwaltungsgebietes bezwecken. Die sog. Polizeistrafgesetze bilden einen Bestandteil des Strafrechtes, nicht des Verwaltungsrechtes. Eine scharfe

---

[2] L. v. Stein, Verwaltungslehre. T. IV, S. 36 ff.; Gneist, Rechtsstaat a. a. O. S. 114 ff.; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preufsen, S. 25 ff.

[3] So namentlich in den süddeutschen, aber auch in einzelnen norddeutschen Staaten. Bayr. Pol. Str. G. B. vom 26. Dezember 1871. Abänderung und Ergänzung durch G. vom 28. Februar 1880, 20. März 1882, 9. Febr. 1892; Württ. G., betr. Änderungen des Polizeistrafrechtes vom 27. Dezember 1871; Abänderung durch G. vom 12. August 1879; Bad. Pol. Str. G. B. vom 31. Oktober 1863. Abänderung und Ergänzung durch G. vom 31. Dezember 1873, 14. April 1882, 17. Apr. 1884, 7. Mai 1890; Hefs. Pol. Str. G. B. vom 10. Oktober 1871, Nachtr. vom 1. Juli 1892; Braunschw. G. wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872. Ergänzung durch G. vom 21. Dezember 1881 und G. vom 26. Juni 1889; Anh.-Dess. Pol. Str. G. B. vom 29. März 1855, auf das ganze Herzogtum ausgedehnt durch G. vom 1. Juli 1864.

[4] Preufs. Str. G. B. vom 14. April 1851, § 332 ff.; Str. G. B. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, § 360 ff.

[5] L. v. Stein, Verwaltungslehre. T. IV, S. 31 ff.; Gneist, Rechtsstaat S. 113 ff., zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preufsen, S. 7 ff.; Rosin a. a. O. S. 15 ff.

[6] Rosin, Art. „Polizeistrafrecht" in v. Stengels Wörterbuch Bd. II. S. 273 ff.

Digitized by Google

Grenze zwischen polizeilichem und kriminellem Unrecht läfst sich überhaupt nicht ziehen[7]. Jedenfalls hat die frühere Unterscheidung von peinlichem Recht und Polizeistrafrecht alle praktische Bedeutung verloren[8]. Das Reichsstrafgesetzbuch und diejenigen Gesetze, welche als polizeiliche bezeichnet zu werden pflegen, enthalten neben einander Strafbestimmungen für solche Handlungen, welche sich als Rechtsverletzungen charakterisieren, und für solche, welche lediglich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit involvieren Die Aburteilung aller dieser Vergehen ist Sache der ordentlichen Gerichte. Das den Polizeibehörden zustehende provisorische Straffestsetzungsrecht ist nicht von der materiellen Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung, sondern nur von der Höhe der darauf gesetzten Strafe abhängig. Bei der Aburteilung der sog. Polizeivergehen finden demnach auch alle diejenigen Grundsätze Anwendung, welche für die Aburteilung von Verbrechen überhaupt in Betracht kommen. Insbesondere darf auch bei sog. polizeilichem Unrecht eine Verurteilung des Thäters nur stattfinden, wenn demselben ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last gelegt werden kann[9]. — Die Darstellung des

[7] Der Unterschied wird in der bisherigen Litteratur entweder so gefafst, dafs man den Begriff des kriminellen Unrechtes auf diejenigen Handlungen beschränkt, welche eine Rechtsverletzung enthalten (Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes. § 432; L. v. Stein, Verwaltungslehre. Bd. IV, S. 36 ff.), oder auf diejenigen, welche entweder ein Recht oder die Sittlichkeit verletzen (C. G. v. Wächter, königlich sächsisches und thüringisches Strafrecht, S. 296 ff.; deutsches Strafrecht, Vorlesungen herausgegeben von O. v. Wächter, S. 118 ff., 516; Hälschner, preufs. Strafrecht. Bd. II, S. 1 ff.; deutsches Strafrecht. Bd. I, S. 34 ff.), während die Polizeivergehen Handlungen sein sollen, welche eine blofse Gefahr enthalten. Oder man bezeichnet als Kriminalunrecht diejenigen, Handlungen, welche die notwendigen Grundlagen, als Polizeiunrecht diejenigen welche die mehr zweckmäfsigen Einrichtungen des Gemeinwesens verletzen (H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. § 22). Oder die Polizeivergehen werden den die Integrität der Rechtsgüter angreifenden (verletzenden oder gefährdenden) Handlungen gegenüber als blofse Ungehorsamsdelikte charakterisiert (Merkel, krimminalistische Abhandlungen. Bd. I, S. 95 ff.; Rosin, in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 275). Binding, die Normen und ihre Übertretung. 2. Aufl. Bd. I, S. 312 ff. unterscheidet zwar ebenfalls Verletzungsdelikte, Gefährdungsdelikte und einfache Ungehorsamsdelikte, will aber die Bezeichnungen „Verbrechen" und „Polizeiunrecht" auf diese Unterscheidung nicht angewendet wissen (a. a. O. S. 409). Gegen einen principiellen Unterschied zwischen Polizei- und Kriminalunrecht haben sich erklärt: Hefftter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. § 31; Wahlberg, das Princip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, S. 124; L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechtes. Bd. I, S. 348; Hänel, deutsches Staatsrecht, Bd. I, S. 467 ff.; — Einen Überblick der verschiedenen Ansichten giebt Lilienthal, Art. „Polizeistrafverfahren" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 73 ff.; Rosin in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 274 ff.

[8] Übereinstimmend: Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. I, S. 512; v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafr. § 25; Rosin in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 276.

[9] Binding a. a. O. Bd. I, 2. Aufl. S. 319, B. II, S. 615 ff.; v. Liszt, deutsches Preſsrecht. S. 68 ff.; Geyer in der kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. XX. S. 595; v. Bar a. a. O. S. 349; Rosin, in v. Stengels Wörterb.

Digitized by Google

sog. Polizeistrafrechtes ist also grundsätzlich nicht Aufgabe des Verwaltungsrechtes. Aber auf vielen Gebieten des Staatslebens ergänzen sich die gesetzlichen mit Strafbestimmungen versehenen Gebote und Verbote und die polizeilichen Thätigkeiten in der Weise, dafs die Behandlung der einen von der der anderen nicht getrennt werden kann. Wo dies der Fall ist, wird sich das Verwaltungsrecht der Verpflichtung nicht entziehen können, auch das für sein eigenes Verständnis notwendige strafrechtliche Material in seine Darstellung mit hinein zu ziehen.

Polizeiverwaltungsgesetze heifsen diejenigen Gesetze, welche den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlafs von Geboten und Verboten beilegen. Sie bilden, da sie die Thätigkeit von Verwaltungsbehörden regeln, einen Bestandteil des Verwaltungsrechtes. Die von den Polizeibehörden ausgehenden Gebote und Verbote sind aber teils allgemeiner, teils specieller Natur. Sie treten daher teils in der Form von Verordnungen, teils in der von Verfügungen auf.

Polizeiverordnungen[10] sind allgemeine Anordnungen der Polizeibehörden, welche den ihrer Herrschaft unterworfenen Personen unter Androhung von Strafen gewisse Handlungen gebieten oder verbieten. Die Polizeiverordnungen haben, da sie allgemeine Vorschriften (Rechtssätze) enthalten, materiell den Charakter von Gesetzen. Die Polizeibehörden besitzen daher das Recht zum Erlafs derselben nur, sofern es ihnen durch Gesetz ausdrücklich beigelegt ist[11]. Eine solche Beilegung hat aber fast in allen, jedenfalls in allen gröfseren deutschen Staaten stattgefunden[12]. Da die Polizei-

a. a. O. S. 276. — Die Praxis ist allerdings vielfach anders verfahren und hat die Feststellung der Schuld bei sog. Polizeivergehen für gänzlich irrelevant erklärt.

[10] H. Rosin, das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Breslau 1882; Art. „Polizeiverordnungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 279 ff.; Gneist, Art. „Polizeiverordnungen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 85 ff.: Förstemann, preufsisches Polizeirecht S. 141 ff.; Parey, das behördliche Polizeistrafverordnungsrecht in Preufsen. Berlin 1882. S. Roedenbeck, das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen mit besonderer Beziehung auf die Sonntagsruhe. Magdeburg 1884. O. Gerland, das Recht der Polizeiverordnungen in der preufsischen Monarchie. Hannover 1885. F. Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht. Berlin 1888.

[11] Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preufsen S. 38 ff.

[12] Preufs. G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§ 5—19; V. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, §§ 5—17; Org. G. vom 30. Juli 1883 §§ 136—45.; Kr. O. vom 19. März 1881, § 62; G. vom 12. Juni 1889 § 3; Lauenb. G. über die Polizeiverwaltung vom 7. Jan. 1870 §§ 6, 8, 11; Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 1—15; Sächs. G. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835, § 2. St. O. §§ 101, 102. St. O. für mittlere und kleinere Städte Art. IV, § 8. L. G. O. § 72; Württemb. G. vom 27. Dez. 1871, Art. 51—57; Bad. Pol. Str. G. B. §§ 23—29; Hess. G., betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 12. Juni 1874 Art. 78 u. 79. St. O. vom 13. Juli 1874 Art 56; S.-Weim. G., das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden betr. vom 7. Jan. 1854. Nachtr. vom 7 Apr. 1869; S.-Mein. Ed. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden betr., vom 15. Aug. 1840; G. vom 31. März 1848, Art. 1. S.-Altenb. V. die

Digitized by Google

verordnungen namentlich dazu dienen sollen, das allgemeine Strafrecht durch Bestimmungen lokalen Charakters zu ergänzen, so ist nach den meisten Gesetzgebungen die Befugnis zum Erlafs derselben nur den Orts- und Bezirkspolizeibehörden eingeräumt, während die centralen Verwaltungsorgane Verordnungen mit Strafandrohung nur kraft einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung für den einzelnen Gegenstand zu erlassen berechtigt sind[13]. Im übrigen besteht zwischen der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten ein Unterschied[14]. Die süddeutschen Staaten haben im Anschlufs an die umfassende Kodifikation ihres sog. Polizeistrafrechtes die polizeilichen Verordnungsbefugnisse möglichst specialisiert und überlassen den Behörden nur den Erlafs der Gebote und Verbote, während die Strafe im Gesetze selbst festgestellt ist. Dagegen erteilen das preufsische Recht und die sich ihm anschliefsende Gezetzgebung der meisten norddeutschen Staaten den Polizeibehörden allgemeinere Ermächtigungen und geben ihnen auch die Befugnis der Straffestsetzung. Die Gesetze bestimmen nur, welche Strafen in den Verordnungen angedroht werden dürfen; es sind meist Geldstrafen bis zu einem bestimmten Betrage. Die zum Erlafs der Verordnungen berechtigten Subjekte sind die Polizeibehörden. Auch da, wo dieser Erlafs von der Zustimmung einer kommunalen Vertretung abhängig ist, bleibt die Polizeibehörde Inhaber des Verordnungsrechtes. Die erwähnte Zustimmung ist nur eine Voraussetzung, welche erfüllt sein mufs, ehe dasselbe in Anwendung gebracht werden darf. Die Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche mit den bestehenden Gesetzen oder den Polizeiverordnungen höherer Behörden in Widerspruch sich

---

Erweiterung des Geschäftskreises und der Kompetenzen der Kreishauptleute betr., vom 17. Okt. 1865; G., die Organisation der Verwaltung in den untern Instanzen betr. vom 13. Juni 1876, § 5; G., die Einführung des Institutes der Amtsvorsteher betr., vom 13. Juni 1876 § 10; S.-Goth. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858 §§ 8, 28, 31, 34; S.-Kob. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1858 §§ 8, 27, 30, 33; Oldenb. G., die Organisation des Staatsministeriums und einiger ihm untergeordneten Behörden betr., vom 5. Dez. 1868; G. O. vom 15. Apr. 1873 Art. 35. G., betr. die Einrichtung der Amter, vom 7. Jan. 1879 Art. 4: Braunschw. Kr. O. § 7. St. O. §§ 2, 100; L. G. O. §§ 4, 74; Anh. G. über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 §§ 10, 18, 22, 23; G., die Bildung von Amtsbezirken betr., vom 7. Apr. 1878 § 8; Schwarzb.-Sondersh. V., betr. Befugnis der Polizeibehörden allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, vom 29. März 1854; Schwarzb.-Rudolst. G., betr. das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden und den Erlafs polizeilicher Verordnungen vom 6. Dez. 1892 § 3—10; Schaumb.-Lipp. St. O. § 52. G. vom 18. Dez. 1873 G. vom 22. Mai 1882 § 1—5; Lipp. St. O. § 73, Wald. Kr. O. §§ 29, 88, 89; G. betr., die Befugnis der Landespolizeibehörden zum Erlafs von Polizeiverordnungen, vom 13. Jan. 1875. In Elsafs-Lothringen sind die früheren französischen Vorschriften mafsgebend. Vergl. Leoni, elsafs-lothr. Staatsr. in Marquardsens Handbuch S. 282.

[13] Ausdrücklich ausgesprochen in Preufsen (G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 136). Auch die übrigen Gesetze gehen meist von demselben Gesichtspunkte aus. Vergl. Rosin a. a. O. S. 120 ff.

[14] Vgl. auch Rosin a. a. O. S. 55. ff.

Digitized by Google

befinden. Die Verordnungen der niederen Behörden müssen den höheren zur Kenntnisnahme vorgelegt werden; diese besitzen die Befugnis, sie aufser Kraft zu setzen. Nach einigen Gesetzgebungen sind die Verordnungen der niederen Behörden sogar erst dann vollstreckbar, wenn die höhere Behörde entweder binnen bestimmter Zeit keinen Widerspruch erhoben oder sie ausdrücklich bestätigt hat.

Die Polizeiverfügung[15], sofern sie ein Gebot oder Verbot enthält, ist eine konkrete Anordnung der Polizeibehörde, durch welche eine bestimmte Handlung oder Unterlassung befohlen wird[16]. Sie stellt keine Rechtssätze fest, sondern begründet subjektive Pflichten, also Rechtsverhältnisse. Die Polizeibehörden bedürfen zum Erlafs derartiger Verfügungen keiner ausdrücklichen Ermächtigung durch ein specielles Gesetz, da das Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt zu gebieten und zu verbieten, ein Ausfluſs der allgemeinen Rechtsstellung ist, welche die Polizei im Staate einnimmt[17].

---

[15] Rosin, Art. „Polizeiverfügungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 269 ff.

[16] Beispiele von Geboten sind: Das Gebot der Hülfeleistung in Fällen gemeiner Not, des Auseindergehens einer Versammlung, der Räumung einer Grube; von Verboten: Das Verbot des Aufenthaltes an einem Orte (Ausweisung); der Verbreitung eines Prefserzeugnisses, der Abhaltung einer Versammlung, des Betriebs geräuschvoller Gewerbeanlagen. Zu den Polizeiverfügungen dieser Art gehören auch diejenigen Polizeimafsregeln, welche auf eine persönliche Freiheitsberaubung hinausgehen, wie z. B. Verhaftung und Unterbringung im Arbeitshaus. Sie enthalten ein polizeiliches Gebot, den Befehl sich in das Haftlokal oder das Arbeitshaus zu begeben. Eine Anwendung physischen Zwanges tritt erst dann ein, wenn der von dem Befehl Getroffene demselben nicht Folge leistet.

[17] Dies ergiebt sich schon aus der geschichtlichen Entwickelung des Polizeirechtes. In früherer Zeit war für die Ausübung der polizeilichen Befugnisse lediglich das Ermessen der Polizeibehörden mafsgebend. Durch die Polizeigesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts sind die polizeilichen Befugnisse auf vielen Gebieten eingeschränkt worden. Soweit aber eine solche Einschränkung nicht stattgefunden hat, besteht die Polizeigewalt in ihrem früheren Umfange fort. Die allgemeine Befugnis der Polizei, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gebietend und verbietend einzuschreiten kann gesetzlich festgestellt sein, sie kann aber auch auf Gewohnheitsrecht beruhen. Eine gesetzliche Feststellung findet sich im preufsischen Landrecht T. II, Tit. 17, § 10, wo die Aufgabe der Polizei — allerdings etwas enger, als es hier geschehen ist — dahin formuliert wird, sie habe die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Im Anschlufs an diese Bestimmung erachtet das preufsische Oberverwaltungsgericht da, wo polizeiliche Verfügungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung von Gefahren erlassen werden, eine specielle gesetzliche Ermächtigung nicht für erforderlich, (Entscheidungen Bd. XI. S. 365 ff.), während eine solche verlangt wird, wenn die Polizei lediglich im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt einschreitet (Entscheidungen Bd. XV, S. 427 ff.). Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung fordert ein ausdrückliches Gesetz für jedes polizeiliche Gebot oder Verbot: Laband, Staatsrecht. Bd. I, § 65, S. 692, in Marquardsens Handbuch S. 98; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preufsen, S. 11 ff.; E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw. R. S. 241; Arndt, Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 225; Leuthold in den Annalen 1884 S. 388 ff.; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, Abt. 1, S. 7; und dieser Ansicht scheint sich

Digitized by Google

Aber die polizeilichen Verfügungen müssen sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen. Sie dürfen niemals eine Anordnung enthalten, welche mit einem Gesetz in Widerspruch steht. Eine polizeiliche Verfügung kann entweder den Zweck haben, einen Einzelnen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten anzuhalten; in diesem Falle ist sie eine bloſse Ausführung der Gesetze. Oder sie kann darauf ausgehen, jemand eine durch Gesetz nicht begründete Pflicht aufzuerlegen; in diesem Falle hat sie den Charakter einer Thätigkeit, welche nach freiem Ermessen der Polizeibehörde innerhalb gesetzlicher Schranken ausgeübt wird.

Die polizeilichen Verfügungen konnten früher nur im Wege der Beschwerde angegriffen werden. Die höhere Instanz, an welche die Angelegenheit dadurch gebracht wurde, hatte dann sowohl über die Rechtmäſsigkeit als über die Zweckmäſsigkeit und Angemessenheit der Verfügung zu urteilen. Nur ausnahmsweise wurde gegen polizeiliche Verfügungen die Beschreitung des Rechtsweges zugelassen[18]. Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dagegen die Möglichkeit gegeben, die Polizeiverfügungen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzugreifen, sofern dieselben den Gesetzen nicht entsprechen oder den davon Betroffenen in seinen Rechten verletzen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beruht in Bayern und Anhalt auf einer Reihe von Specialbestimmungen, in Preuſsen, Baden und Württemberg auf einer Generalklausel[19]. Mit

---

im allgemeinen auch das preuſsische Oberverwaltungsgericht zuzuneigen (Entscheidungen Bd. XII, S. 400). Übereinstimmend: Ulbrich, österr. Staatsr. § 149, S. 393, N. 2; Zorn in den Annalen 1885 S. 309, N. 1; Bornhak, preuſs. Staatsr. Bd. III, S. 139, 140.

[18] Nach dem preuſs. G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842 §§ 1, 2 konnte der Rechtsweg dann beschritten werden, wenn es sich um Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechtes handelte und die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet wurde. Ähnliche Bestimmungen bestanden in Anhalt (G. über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 § 28).

[19] In Preuſsen kann gegen polizeiliche Verfügungen nach Belieben des Verletzten, entweder der Weg der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde oder der Weg der Verwaltungsklage beschritten werden, und im ersteren Falle findet gegen die letztinstanzliche Entscheidung im Verwaltungswege stets noch die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann in beiden Fällen nur darauf gestützt werden, daſs: 1) entweder die Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes den Kläger in seinen Rechten verletze; 2) oder die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden (G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 127—131). Aus denselben Gründen ist in Baden, abgesehen von gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen, die Anfechtung von Polizeiverfügungen beim Verwaltungsgerichtshofe zulässig (Verw. Ger. G. § 4). In Württemberg kann der durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene, kraft der Generalklausel des dortigen Gesetzes, dieselbe auf Grund der Behauptung anfechten, daſs sie rechtlich nicht begründet, und daſs er dadurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. (Württ. G. Art. 13). In Anhalt besteht eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in

Digitized by Google

der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen beseitigt worden[20]. Eine formelle Rechtskraft der polizeilichen Verfügungen besteht in so fern, als derjenige, gegen welchen eine derartige Verfügung ergangen ist, dieselbe nach Ablauf einer gewissen Frist nicht mehr angreifen kann. Der Begriff der materiellen Rechtskraft dagegen findet auf Polizeiverfügungen keine Anwendung. Insbesondere ist die Polizeibehörde an die von ihr erlassenen Verfügungen nicht gebunden. Sie kann sowohl eine ergangene Verfügung zurücknehmen als eine zurückgenommene oder in der Beschwerdeinstanz aufgehobene von neuem erlassen. Nur wenn eine Verfügung durch verwaltungsgerichtliches Erkenntnis aufgehoben ist, ist ein wiederholter Erlafs derselben nicht zulässig. Dagegen darf die Polizeibehörde eine vom Verwaltungsgericht bestätigte Verfügung zurücknehmen. Auch die Partei, welche mit einem Einspruch gegen eine polizeiliche Verfügung zurückgewiesen ist, kann denselben bei einer neuen Verfügung desselben Inhalts wieder erheben[21].

2. Den polizeilichen Geboten und Verboten stehen die Erlaubniserteilungen (Konzessionen)[22] gegenüber, welche ihre bedeutendste Anwendung auf dem Gebiete des Gewerberechtes finden. Die Konzessionen sind polizeiliche Akte, durch welche jemand die Vornahme bestimmter Handlungen und zwar entweder die Errichtung von Anlagen oder die Ausübung persönlicher Thätigkeiten, gestattet wird. Sie setzen also voraus, dafs die Handlung nicht jedermann erlaubt ist, mit anderen Worten, dafs eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit besteht. Ihre Bedeutung liegt darin, dafs sie Handlungen, welche anderen Personen verboten sind, für denjenigen, der die Konzession erlangt, zu erlaubten machen. Die Konzession kann daher auch nur individuell bestimmten Personen erteilt werden; sie tritt niemals in der Form der Verordnung, sondern stets in der Form der Verfügung auf. Sie mufs, da sie sich als Beseitigung einer gesetzlichen Beschränkung für bestimmte Personen charakterisiert, stets auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen. Die Erteilung der Konzessionen kann entweder ganz in das Ermessen des erteilenden Organes gestellt oder so geregelt sein, dafs die Verweigerung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen erfolgen darf. Im letzteren Falle bestehen wieder zwei Möglichkeiten. Die

Bezug auf Polizeiverfügungen, abgesehen von Specialbestimmungen, nur in dem Umfange, in welchem früher der Rechtsweg beschritten werden konnte (Zust. G. § 46).

[20] Preufs. G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. § 127.

[21] Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XI, S. 397, XIX, S. 382 ff., XXIII, S. 163 ff.

[22] G. Meyer, Art. „Konzession" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 841 ff.; O. Gluth, Genehmigung und subjektives Recht im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 568 ff.; H. Rehm, die rechtliche Natur der Gewerbskonzession. München 1889; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 104 ff.

Digitized by Google

Erteilung kann entweder an persönliche Eigenschaften des zu Konzessionierenden, bez. an sonstige thatsächliche Voraussetzungen, z. B. Beschaffenheit des Lokales, geknüpft sein, über welche subjektives Ermessen entscheiden mufs. Oder Erteilung und Verweigerung ist von bestimmten objektiven Thatbeständen, z. B. Befähigungsnachweisen, strafgerichtlichen Urteilen und dergl. abhängig. Durch die Konzession erwirbt der Konzessionierte ein subjektives Recht auf Ausübung der betreffenden Thätigkeit[23]. Dieses Recht ist ein öffentliches; kein Privatrecht.

Das aus der Konzession hervorgehende Recht kann erlöschen durch Verzicht[24] und Zurücknahme der Konzession. Letztere ist regelmäfsig nur aus gesetzlich bestimmten Gründen, ausnahmsweise auch nach Ermessen der erteilenden Behörde zulässig. Wo letzteres der Fall sein soll, mufs es im Gesetze oder bei Erteilung der Konzession ausdrücklich ausgesprochen werden. Wenn als Gegenstand der Konzession die Errichtung einer Anlage erscheint, so ist die Entziehung der Konzession ausgeschlossen. Die Wegräumung einer Anlage oder die Einstellung ihres Betriebes kann nur im Wege der Enteignung bewirkt werden.

[23] Übereinstimmend: Ulbrich in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart a. a. O. S. 28, N. 67; österr. St.R. S. 429, N. 2; Radnitzky, Parteiwillkür im öffentlichen Recht S. 46; Luthardt in den Blättern für administrative Praxis Bd. XXXIX, S. 42; Rehm a. a. O. S. 29 ff. im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung Annalen 1885 S. 185. — Anderer Ansicht: Seydel, Annalen 1881 S. 637, und bayr. Staatsr. Bd. V, S. 682 ff., der in der Ausübung der konzessionierten Thätigkeit nur eine Bethätigung der allgemeinen Handlungsfreiheit erblickt. Aber in Bezug auf Thätigkeiten, welche einer Konzessionspflicht unterliegen, besteht eben keine allgemeine Handlungsfreiheit. — Gluth a. a. O. stellt folgende Theorie auf: Dem Einzelnen steht auch auf Vornahme derjenigen Handlungen, welche einer Konzessionspflicht unterliegen, ein subjektives Recht zu, weil die Gesetze, welche derartige Konzessionen einführen, z. B. Gewerbeordnungen, Prefsgesetze, Vereinsgesetze, stets den Grundsatz der Handlungsfreiheit an die Spitze stellen, und Ausnahmen oder Beschränkungen derselben nur im Wege des Gesetzes zulassen. Die Handlungsfreiheit erleidet daher durch das Konzessionssystem keine Einschränkung; sie äufsert sich darin, dafs die Konzession nur aus gesetzlichen Gründen versagt werden darf. Materiell besteht auch schon vor Erteilung der Konzession ein subjektives Recht auf Vornahme der betreffenden Handlung, formell äufsert es sich in dieser Zeit als Anspruch auf Erteilung der Konzession. Die Konzessionserteilung selbst begründet kein neues subjektives Recht, sondern bewirkt nur eine formelle Änderung des bestehenden Rechtsverhältnisses. Diese Theorie geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Bei konzessionspflichtigen Handlungen steht dem Einzelnen vor Erteilung der Konzession durchaus kein subjektives Recht auf Vornahme derselben zu, im Gegenteil, dieselben sind ihm verboten. Ebensowenig trifft die Behauptung zu, dafs die Konzessionen nur aus gesetzlich bestimmten Gründen versagt werden dürften; die Entscheidung darüber ist vielmehr regelmäfsig dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Vergl. auch Rehm a. a. O. S. 12 ff.

[24] Radnitzky a. a. O. S. 46; Luthardt a. a. O. S. 41 ff.; Rehm a. a. O. S. 78, 79; Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II, S. 144 ff. — Anderer Ansicht: Seydel a. a. O., weil er ein subjektives Recht, auf das verzichtet werden könne, nicht anerkennt. In der ersten Auflage dieses Lehrb., § 21, S. 70 N. 1, wurde eine andere Auffassung vertreten.

Digitized by Google

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet bei der Erteilung der Konzessionen grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn diese von gesetzlich bestimmten objektiven Thatbeständen abhängig ist. Sie wird thatsächlich durch die Gesetzgebungen aber auch auf solche Fälle ausgedehnt, in denen ein subjektives Ermessen der erteilenden Behörde maſsgebend erscheint. Die Fälle, in welchen gegen einen abweisenden Beschluſs das Verwaltungsstreitverfahren beschritten werden kann, sind in Preuſsen[25], Bayern[26] und Anhalt[27] gesetzlich bestimmt. In Württemberg[28] findet dasselbe kraft der Generalklausel des dortigen Gesetzes statt, wenn behauptet wird, daſs die Abweisung rechtlich nicht begründet und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt sei. Aber auch in Preuſsen und Baden muſs kraft der dort bestehenden Generalklauseln über polizeiliche Verfügungen in denselben Fällen die Verwaltungsklage zugelassen werden[29]. Bei Konzessionsentziehungen kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren eintreten, wenn dieselben nur aus gesetzlich fixierten Gründen zulässig und die Vorschriften der Gesetze nicht beobachtet sind. Auch hier müssen für Württemberg, Preuſsen und Baden die erwähnten Generalklauseln als maſsgebend erachtet werden. Auſserdem bestehen in Preuſsen, Bayern, Baden und Anhalt Specialbestimmungen[30]. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet entweder erst, nachdem die Entziehung erfolgt ist, infolge des Widerspruches statt, welchen der Konzessionierte gegen die entziehende Verfügung erhebt, hat also die Bestätigung oder Vernichtung der letzteren zum Gegenstande. Oder die Entziehung selbst erfolgt im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens auf Grund einer Klage, welche von der Verwaltungsbehörde gegen den Konzessionierten erhoben wird. In letzterem Falle üben die Verwaltungsgerichte in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens eine Thätigkeit aus, welche sich ihrem materiellen Inhalte nach als eine Verwaltungsthätigkeit charakterisiert[31].

3. Der Ungehorsam gegen polizeiliche Maſsregeln,

---

[25] Gewerbekonzessionen (Zust. G. §§ 114, 115, 117, 121. V. vom 31. Dezember 1883 §§ 1—3), Genehmigung von Ansiedlungen (G. für die östl. Prov. und Westfalen vom 25. August 1876 §§ 17, 19, für Hannover vom 4. Juli 1887 §§ 18, 20, für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888 §§ 17, 19, für Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 §§ 5, 7).

[26] Verehelichungszeugnisse, Gewerbekonzessionen, Konzessionen für Benutzung des Wassers, für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Jagdscheine (Bayr. G. Art. 8, Nr. 4, 8, 14, 18 vergl. mit Art. 13, Nr. 3).

[27] Gewerbekonzessionen (Zust. G. § 35), Jagdscheine (Zust. G. § 37), Baukonzessionen (Zust. G. § 5).

[28] Württ. G. Art. 13.

[29] Dies ist deshalb anzunehmen, weil auch der Bescheid, welcher ein Konzessionsgesuch abweist, den Charakter einer Polizeiverfügung hat. Entscheidungen des preuſs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 441 ff., Bd. IX, S. 400 ff.; Rosin in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 270.

[30] Preuſs. Zust. G. §§ 119, 120. V. vom 31. Dezember 1883 §§ 4, 5. Bayr. G. Art. 8, Nr. 18. Bad. G. § 4, Abs. 1, Nr. 4. Anh. Zust. G. § 35.

[31] Dieses Verfahren ist namentlich in Preuſsen üblich (Zust. G. §§ 119, 120. V. vom 31. Dezember 1883 §§ 4, 5).

Digitized by Google

unter welchen Gesichtspunkt sowohl die Nichtbefolgung eines polizeilichen Gebotes oder Verbotes als die Vornahme einer konzessionspflichtigen Handlung ohne Erlangung der Konzession fällt, kann eine zweifache Folge haben: Bestrafung des Zuwiderhandelnden und Anwendung von Zwangsmitteln gegen denselben.

Die Bestrafung des Zuwiderhandelnden setzt voraus, dafs die Übertretung der betreffenden Anordnung gesetzlich, d. h. entweder durch ein Gesetz i. e. S. oder durch eine auf gesetzlicher Basis beruhende Polizeiverordnung mit Strafe bedroht ist. Solche Strafandrohungen kommen namentlich bei den allgemeinen Verboten und Geboten vor, welche in den Gesetzen oder den Verordnungen selbst enthalten sind. Es kann jedoch auch der Ungehorsam gegen die in Ausführung des Gesetzes zu erlassenden polizeilichen Verfügungen schon durch das Gesetz mit Strafe bedroht sein. Die in den Polizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen haben den Charakter gewöhnlicher strafrechtlicher Vorschriften. Sie werden in Anwendung gebracht, weil und nachdem feststeht, dafs die gesetzliche Vorschrift oder die in Ausführung derselben erlassene Verfügung übertreten ist. Die Verhängung der Strafen steht den ordentlichen Gerichten zu. Der Richter ist dabei befugt, die Rechtmäfsigkeit aber nicht die Zweckmäfsigkeit einer Verfügung zu prüfen. Die Polizeibehörden besitzen höchstens das Recht einer provisorischen Straffestsetzung.

Die Zwangsmittel, welche gegenüber denjenigen Personen, die polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, in Anwendung gebracht werden können, sind dreifacher Art[32]. 1) Die Polizeibehörden

[32] Preufs. G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 20. V. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Septemper 1867 § 18. Org.G. §§ 132—134. Bayr. Pol. St.G.B. Art. 16, 20, 21. Sächs. G. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 § 2; St.O. für mittlere und kleinere Städte Art. IV, § 14; L.G.O. § 76. Württ. Verw.Ed. vom 1. März 1822 §§ 15, 16, 98, G. v. 12. August 1879 Art. 2. Bad. Pol.Str.G.B. §§ 30, 31. Hess. G., betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 12. Juni 1884 Art. 80; St.O. Art. 56. S.-Weim. G. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 8. Mai 1879 §§ 12, 13; G., betr. die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden, vom 13. April 1892. S.-Mein. Ed., die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden betr., vom 15. August 1840, Art. 3; G., die Stellung und Befugnisse der Gemeindebehörde betr., vom 31. März 1848 Art. 1; G. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 8. Mai 1879 § 12. S.-Altenb. V., die Erweiterung des Geschäftskreises und der Kompetenzen der Kreishauptleute betr., vom 17. Okt. 1865 Art. I.; G., die Organisation der Verwaltung in der unteren Instanz betr., vom 13. Juni 1876 § 6; G., die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher betr., vom 13. Juni 1876 § 6. S.-Goth. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858 §§ 8, 28, 31, 34. S.-Kob. G. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1858 §§ 8, 27, 30, 33. Oldenb. Gem.O. Art. 34; G., betr. die Einrichtung der Ämter, vom 7. Jan. 1879 Art. 4. Braunschw. St.O. § 104; L.G.O. § 73. Anh. G. über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 §§ 25, 26; G., die Bildung von Amtsbezirken betr., vom 7. April 1878 § 7. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 26. Mai

Digitized by Google

können Handlungen, welche der dazu Verpflichtete nicht vornimmt, durch einen Dritten ausführen lassen und den Kostenbetrag exekutivisch beitreiben. 2) Die Polizeibehörden sind befugt, jemand eine Handlung oder Unterlassung bei Androhung einer Strafe anzubefehlen[33]. Die Strafart und der Höchstbetrag der Strafen sind gesetzlich fixiert. Diese Strafen haben nicht den Charakter von Strafen im eigentlichen Sinne, sondern den von Zwangsmitteln. Sie werden nicht erkannt, weil und nachdem eine Übertretung stattgefunden hat, sondern zu einer Zeit, wo es noch zweifelhaft ist, ob eine solche stattfinden wird, festgesetzt[34]. Ihre Festsetzung erfolgt nicht durch die Gerichte, sondern durch die Polizeibehörden. Gegen die Androhung derselben kann nicht der Rechtsweg beschritten, sondern nur eine Beschwerde im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden, bez. da, wo Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, eine Klage im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens erhoben werden. Die Strafandrohung kommt namentlich bei solchen Verfügungen, welche Ausfluſs des freien Ermessens der Polizeibehörden sind, in Anwendung. Sie kann aber auch benutzt werden, um jemand zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten anzuhalten, wenn im Gesetze selbst für die Verletzung derselben eine Strafe nicht angedroht ist. Dagegen ist die Androhung einer Exekutivstrafe nicht zulässig, um eine Handlung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Zuwiderhandlung schon gesetzlich mit Strafe bedroht ist[35]. 3) Die

1879 § 15; V. vom 29. März 1854 § 1. Schwarzb.-Rud. G., betr. das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden und den Erlaſs polizeilicher Verordnungen, vom 6. Dezember 1892 §§ 1, 2. Reuſs ä. L. G. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Polizeibehörden vom 3. Juli 1879 § 14; G., gewisse Abänderungen der Gem.O. betr., vom 6. Mai 1884 Art. 14. Reuſs j. L. G. über die Polizeistrafgewalt vom 8. Juli 1864 § 4. Schaumb.-Lipp. G. über die Polizeiverwaltungen vom 22. Mai 1882 § 13. Lipp. St.O. § 72; G. vom 15. Juni 1888. Hamb. G., die Verhältnisse der Verwaltung zur Rechtspflege betr., vom 23. April 1879 § 19. Lüb. G., die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden betr., vom 16. Juni 1879 §§ 7, 8.

[33] Dem französischen Recht ist dieses Strafandrohungsrecht unbekannt, infolge dessen besteht es auch nicht in Elsaſs-Lothringen.

[34] Gegen die Unterscheidung von Strafen und Zwangsmitteln E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 251, weil auch die Strafen vorher in Gesetzen und Verordnungen angedroht würden. Der Unterschied liegt aber darin, daſs die Festsetzung der im konkreten Fall eintretenden Strafe bei Strafen im eigentlichen Sinn nach der Übertretung der polizeilichen Anordnung, bei Zwangsmitteln in bedingter Weise vorher erfolgt, um dadurch den Ungehorsam gegen die Anordnung zu verhüten. Vergl. auch Preger im Archiv für öffentl. R. Bd. VII, S. 418 ff.; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung. Bd. I, S. 816 ff.

[35] Entscheidungen des preuſs. Oberverwaltungsgerichtes. Bd. V, S. 278 ff., Bd. VII, S. 215 ff., Bd. XXIII, S. 384 ff.; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preuſsen S. 67 ff.; E. Loening a. a. O. S. 252; Erlasse des preuſsischen Ministers des Innern (bei Reger Bd. V, S. 287 ff.), des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern (ebenda Bd. VI, S. 153). Dagegen ist die Polizeibehörde befugt, trotz der gesetzlich feststehenden Strafe exekutivische Zwangsmittel da anzuwenden, wo es sich darum handelt, einen durch die Zuwiderhandlung herbeigeführten dauernd gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen. Vergl. Rosin a. a. O. S. 69 ff.

Digitized by Google

Polizeibehörden sind endlich zur Anwendung unmittelbaren physischen Zwanges befugt, wenn eine Anordnung ohne diesen nicht durchführbar ist. Derselbe wird also namentlich in Anwendung gebracht werden, um Unterlassungen oder solche Handlungen, welche an eine bestimmte Person gebunden sind, zu erzwingen.

4. Den Polizeibehörden stehen endlich neben denjenigen Funktionen, welche materiell den Charakter von polizeilichen Befugnissen haben, auch gewisse Jurisdiktionsrechte zu. Bei der Trennung von Justiz und Verwaltung wurde zwar der Grundsatz aufgestellt, daſs Strafen nur von den Gerichten erkannt werden sollten. Er fand aber nicht überall eine konsequente Durchführung, vielmehr blieb für gewisse geringe Vergehen eine Gerichtsbarkeit der Polizeibehörden bestehen. Die neuere Gesetzgebung, insbesondere die Reichsstrafprozeſsordnung hat diese Jurisdiktion auf eine provisorische Straffestsetzung beschränkt, gegenüber welcher die Beschreitung des Rechtsweges zulässig ist[86].

§ 21.

Die Polizei ist keine abgeschlossene Thätigkeit der inneren Verwaltung, sondern durchdringt das ganze Gebiet derselben. Jeder Verwaltungszweig hat eine polizeiliche Seite (Unterrichtspolizei, Gewerbepolizei, Forstpolizei, Sanitätspolizei usw.) Die Gesamtheit derjenigen polizeilichen Thätigkeiten, welche im Interesse einzelner Verwaltungszweige entwickelt werden, pflegt man als Verwaltungspolizei zu bezeichnen. Den Gegensatz dazu bildet die Sicherheitspolizei im heutigen Sinne, d. h. diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche nicht im Interssse eines speciellen Verwaltungsgebietes entwickelt wird, sondern den allgemeinen Schutz des Einzelnen und des Geweinwesens, sowohl gegen gefährliche Personen und gefahrbringende menschliche Thätigkeiten als gegen Naturereignisse zum Gegenstande hat[1]. Der Verwaltungspolizei wird aber auch die gerichtliche Polizei gegenüber gestellt, d. h. diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche den Zweck verfolgt, der Strafjustiz bei Ermittelung der Verbrechen Hülfe zu leisten. Im französischen Recht hat sich die gerichtliche Polizei als ein eigener Zweig der Polizei entwickelt, welcher der Autorität der Gerichtshöfe unterstellt ist. Dem deutschen Recht ist diese Gestaltung unbekannt, dasselbe spricht aber den Grundsatz aus, daſs die Polizeiorgane bei Verfolgung von Verbrechen

---

[86] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 180, S. 538.

[1] Etwas enger faſst den Begriff der Sicherheitspolizei E. Loening in Conrads Handw. der Staatswiss. Bd. V, S. 165, 166. Danach hat die Sicherheitspolizei nur die Aufgabe, einerseits den sog. politischen Verbrechen und Vergehen, andrerseits den rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen, welche unmittelbar Rechtsgüter des Einzelnen bedrohen. Die Sicherheitspolizei hat aber keineswegs bloſs die Aufgabe, verbrecherische, sondern auch die, gemeingefährliche Bestrebungen zu bekämpfen.

Digitized by Google

die Stellung von Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte einnehmen[2].

Man unterscheidet ferner Ortspolizei und Landespolizei. Die Verschiedenheit dieser beiden Arten von Polizei beruht nicht auf der Verschiedenheit der Interessen, zu deren Schutze sie berufen sind[3], sondern auf dem räumlichen Umfange, innerhalb dessen die Thätigkeiten ausgeübt werden. Die Ortspolizei liegt regelmäfsig in den Händen der Gemeindeorgane entweder so, dafs die Polizeigewalt der Gemeinde als solche zusteht oder dafs sie zwar als ein specifisches Recht des Staates erscheint, aber durch Gemeindebeamte ausgeübt wird. Die Staaten haben sich aber meist vorbehalten, in gröfseren Städten eigene staatliche Polizeiverwaltungen einzurichten. Auch wenn die Gemeinden für die Ausübung der Ortspolizei zu klein sind, wird dieselbe für eine Reihe von Gemeinden einem staatlichen Beamten übertragen[4].

Polizeiliche und privatrechtliche Beschränkungen können inhaltlich identisch sein[5]. Sie unterscheiden sich aber durch Zweck und Geltendmachung. Erstere sind im öffentlichen Interesse eingeführt, bestehen gegenüber dem Staate und müssen von den Polizeibehörden aufrecht erhalten werden. Letztere bestehen gegenüber einer bestimmten Privatperson in deren Interesse und können nur von dieser geltend gemacht werden. Die polizeilichen Anordnungen und die auf dieselben bezüglichen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse zu anderen Personen[6]. Dagegen bilden die Privatrechte desjenigen, gegen den eine polizeiliche Verfügung erlassen wird, keine Schranke für das polizeiliche Eingreifen. Personen, welche durch polizeiliche Anordnungen oder Versagung einer polizeilichen Erlaubnis in ihren Privatrechten beschränkt werden, haben daher auch einen Anspruch auf Entschädigung nur in so weit, als derselbe durch Gesetz ausdrücklich anerkannt ist[7].

---

[2] R.G.V.G. § 153, R.St.Pr.O. §§ 159, 161, 187.

[3] Dies behaupten v. Rönne, preufs. Staatsr. Bd. I, S. 552; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preufsen S. 100; H. Schulze, Lehrb. des deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 623. Vergl. dagegen E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 183.

[4] Vergl. mein Lehrbuch des deutsch. Staatsr. § 111, S. 306, 307.

[5] Z. B. Vorschriften der Bau- oder Gewerbepolizei und Grundsätze des Nachbarrechtes.

[6] Preufs. Zust.G. § 127. Vergl. § 12 S. 49 N. 2. So kann z. B. eine polizeilich genehmigte Anlage seitens einer Privatperson auf Grund von nachbarrechtlichen Vorschriften oder von Servitutrechten angegriffen werden.

[7] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. IX, S. 203 ff., XIX, S. 353 ff., XXVI, S. 337 ff., Entscheidung des Reichgerichtes bei Reger Bd. IV, S. 111, Entscheidung des Oberlandesgerichtes München ebenda Bd. VII, S. 261 ff.; E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 254, 255; Seydel, bayer. Staatsr. Bd. V, Abt. 1, S. 7. Nach preufs. Recht wird eine Entschädigung dann gewährt, wenn jemand durch eine polizeiliche Verfügung seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird (A.L.R. Einl. § 75, G. vom 11. Mai 1842 § 4).

Digitized by Google

b. Die rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakte.

§ 22.

Die Verwaltungsakte, welche die Begründung oder Aufhebung von Rechten zum Gegenstande haben, beziehen sich teils auf physische, teils auf juristische Personen und können sowohl auf dem Gebiete des Privatrechtes als auf dem des Staatsrechtes vorkommen.

I. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein bestanden die rechtsbegründenden Verwaltungsakte vielfach in der Erteilung von Privilegien. Diese hatten den Zweck, einem einzelnen Rechtssubjekte eine bevorrechtigte Stellung einzuräumen, so z. B. die Münz- und Zollberechtigungen, die Privilegien gegen Nachdruck, die Erfindungspatente. Durch die neuere Gesetzgebung haben diejenigen Rechtsgebiete, auf welchen früher die Herrschaft des Privilegs maſsgebend war, eine gesetzliche Regelung erfahren und die Privilegien damit ihr Anwendungsfeld verloren. Zum Teil sind sie gänzlich beseitigt, so namentlich die Privilegien staatsrechtlicher Natur. Zum Teil sind sie überflüssig geworden, weil diejenigen Rechte, welche früher nur durch besonderes Privileg erworben wurden, jetzt bestimmten Personen unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschrift zustehen, so z. B. das Recht des Urhebers von Schriftwerken zur ausschlieſslichen Vervielfältigung derselben. Aber auch da, wo zur Begründung bestimmter Rechte jetzt noch besondere Verwaltungsverfügungen notwendig werden, wie z. B. bei den Erfindungspatenten, haben dieselben nicht mehr den Charakter von Privilegserteilungen, sondern erscheinen als Ausflüsse des gemeinen Rechtes.

1. Auf dem Gebiete des Privatrechtes besteht die rechtsbegründende und rechtsaufhebende Verwaltungsthätigkeit entweder in der unmittelbaren Begründung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen durch Verwaltungsakt oder in einer Bestätigung rechtlich relevanter Handlungen der beteiligten Rechtssubjekte.

a. Die rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakte der ersteren Art sind verschieden, je nachdem sie bei physischen oder bei juristischen Personen vorkommen.

α. Die Verwaltungsthätigkeiten, welche die Begründung von Rechten physischer Personen zum Gegenstande haben, dienen teils dazu, denselben gewisse rechtliche Eigenschaften beizulegen, so z. B. die Volljährigkeitserklärung und die Legitimation unehelicher Kinder, teils verfolgen sie den Zweck, ein Rechtsverhältnis unter mehreren physischen Personen zu begründen, zo z. B. die eheschlieſsende Thätigkeit des Standesbeamten, teils gehen sie darauf hinaus, gewissen Personen eine ausschlieſsliche Befugnis beizulegen, so z. B. die Verleihung des Bergbaurechtes (Bergwerkseigentums) und die Patenterteilung. Die letzteren Akte berühren sich in so fern mit den polizeilichen Konzessionen, als sie ebenso wie diese einem Einzelnen die Befugnis zur Vornahme bestimmter Handlungen

Digitized by Google

beilegen. Trotzdem sind beide ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach völlig verschieden. Die Konzession begründet kein Privat-, sondern ein öffentliches Recht. Sie gewährt dem Einzelnen die Befugnis, eine Handlung vorzunehmen, ohne einer Strafe unterworfen zu sein oder an der Ausübung derselben durch die Polizei verhindert werden zu können. Eine Verletzung der Konzession kann daher nur durch die Polizeibehörden erfolgen, die Verfolgung einer solchen Verletzung nur im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte stattfinden. Die Verleihung des Bergbaurechtes und die Patenterteilung dagegen begründen Rechte gegenüber anderen Privatpersonen. Sie legen dem Berechtigten die Befugnis bei, die betreffenden Handlungen mit Ausschluſs anderer Privaten vorzunehmen. Eine Verletzung dieser Rechte kann daher auch durch Private geschehen. Die Verfolgung dieser Verletzungen findet im Rechtswege statt.

Die Verwaltungsakte können aber auch die Aufhebung von Rechten physischer Personen zum Gegenstande haben. Eine solche Aufhebung findet einmal dann statt, wenn die betreffenden Privatrechte der Realisierung eines öffentlichen Interesses, z. B. der Durchführung eines öffentlichen Unternehmens entgegen stehen. In diesem Falle wird für das entzogene Recht eine Entschädigung geleistet. Die Aufhebung kommt aber auch deshalb vor, weil der Berechtigte von seinem Rechte entweder keinen oder einen die öffentlichen Interessen schädigenden Gebrauch macht, so namentlich bei den vorher erwähnten ausschlieſslichen Berechtigungen, dem Bergbaurecht und dem Patentrecht. Da hier die Entziehung gewissermaſsen zur Strafe erfolgt, so besteht keinerlei Pflicht zur Entschädigung des bisherigen Berechtigten.

Rechtsbegründung und Rechtsaufhebung können sich aber auch in der Weise verbinden, daſs durch denselben Verwaltungsakt ein bestimmtes Recht aufgehoben und ein anderes begründet wird. Einen solchen Verwaltungsakt kann man auch als einen rechtsverändernden Verwaltungakt bezeichnen. Es handelt sich dabei entweder darum, ein Recht von einem Rechtssubjekte auf ein anderes zu übertragen, so z. B. bei der Enteignung, der Zusammenlegung der Grundstücke und derjenigen Art der Gemeinheitsteilung, welche die Verwandlung von Korporationseigentum in Einzeleigentum bezweckt. Oder durch den betreffenden Verwaltungsakt soll ein Recht, welches einem Rechtssubjekte zusteht, in ein Recht anderer Art verwandelt werden. Ein solcher Fall liegt z. B. bei denjenigen Gemeinheitsteilungen vor, welche Grundstücke, die im Miteigentum stehen, zum Gegenstande haben; durch diese wird an die Stelle des bisherigen Miteigentums an dem ganzen Grundstücke das alleinige Eigentum an einem Teile desselben gesetzt.

β. Bei den juristischen Personen verfolgt die rechtsbegründende Verwaltungsthätigkeit nicht bloſs den Zweck, denselben gewisse rechtliche Eigenschaften oder Befugnisse beizulegen, sondern sie dient auch dazu, das Rechtssubjekt selbst zu schaffen.

Digitized by Google

Der Verein wird Korporation, die Vermögensmasse Stiftung durch einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt: die Erteilung der Korporationsrechte oder die Verleihung der Stiftungsqualität. Und wie die Verwaltung im stande ist, ein derartiges Rechtsubjekt zu schaffen, so besitzt sie unter gewissen Voraussetzungen auch die Befugnis, dasselbe zu vernichten, die Korporation aufzulösen, dem Verein die Korporationsqualität zu entziehen, die Stiftung aufzuheben.

b. Den bisher behandelten Verwaltungsakten stehen diejenigen gegenüber, welche den Charakter von Bestätigungen (Genehmigungen) besitzen. Sie sind keine selbständigen Anordnungen der Verwaltungsorgane, sondern treten accessorisch zu den Handlungen der beteiligten Personen hinzu. Ihre Bedeutung besteht regelmäfsig darin, dafs sie denselben rechtliche Wirksamkeit verleihen. Zu diesen Bestätigungen oder Genehmigungen gehört z. B. die Zustimmung zu gewissen Veräufserungen, zur Annahme von Schenkungen, zur Begründung von Fideikommissen, die Genehmigung der Namensänderung bei physischen, die Bestätigung der Statuten und Zustimmung zur Auflösung bei juristischen Personen.

2. Auf dem Gebiete des Staatsrechtes können sich die rechtsbegründenden Verwaltungsakte sowohl auf physische Personen als auf Korporationen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit beziehen. Die rechtsbegründende Thätigkeit verfolgt bei physischen Personen regelmäfsig das Ziel, denselben eine bestimmte staatsrechtliche Eigenschaft beizulegen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Verleihung der Staatsangehörigkeit, der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechtes, die Ernennung zum Beamten. Zweck der rechtsaufhebenden Verwaltungsakte ist die Entziehung der gedachten Eigenschaften. So kann die Staatsangehörigkeit aus gewissen im Gesetze bestimmten Gründen durch Verwaltungsverfügung entzogen werden und die Entziehung eines Amtes ist je nach der Verschiedenheit der Gesetzgebungen entweder im Wege der bloßen Verwaltungsverfügung oder im Wege eines besonderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig. Die Korporationen und Anstalten sind für das Staatsrecht nur dann von Bedeutung, wenn ihnen, wie beispielsweise den Deichverbänden und anderen Wassergenossenschaften, den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften, den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, die Ausübung staatlicher Funktionen übertragen ist. Die rechtliche Existenz dieser Korporationen und Anstalten beruht nicht auf Vereinbarung der beteiligten Personen, sondern auf rechtsbegründenden Verwaltungsakten. Dem Rechte der Verwaltung, derartige Korporationen und Anstalten zu begründen, entspricht die Befugnis, dieselben aus gewissen gesetzlich bestimmten Gründen wieder aufzulösen.

Diejenigen Akte der Verwaltung, welche die Begründung oder Aufhebung von Rechten zum Gegenstande haben, beziehen sich stets auf bestimmte Personen. Sie treten daher immer in der Form der Verfügung, niemals in der der Verordnung auf. Diejenigen

Digitized by Google

Akte, welche die Begründung von Rechten bezwecken, werden mit wenigen Ausnahmen nur auf Antrag oder mit Zustimmung der betreffenden Person vorgenommen. Sie dürfen aber trotzdem nicht etwa als Verträge zwischen der Verwaltung und dem Einzelnen angesehen werden. Das betreffende Rechtsverhältnis wird nicht durch Willenseinigung zweier Kontrahenten, sondern durch einen einseitigen Akt des Staates geschaffen. Der Antrag oder die Zustimmung des Beteiligten ist nur eine Voraussetzung, welche erfüllt sein muſs, damit die Verwaltung ihre Thätigkeit entwickeln kann.

II. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet auf die rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakte in folgendem Umfange Anwendung.

1. Die rechtsbegründenden Verwaltungsakte sind dann geeignet, Gegenstand der Verwaltunggerichtsbarkeit zu werden wenn die Vornahme derselben unter gewissen gesetzlich fixierten Voraussetzungen eine Pflicht der Verwaltungsbehörde ist. Dieser Pflicht steht ein Anspruch des Beteiligten auf Vornahme des Aktes gegenüber. Dagegen sind diejenigen Fälle, wo die Vornahme des betreffenden Aktes dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen ist, für die Anwendung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht geeignet. Die deutschen Gesetzgebungen lassen den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens in verschiedenem Umfange zu. In Württemberg kann derselbe kraft der Generalklausel des dortigen Gesetzes stets beschritten werden, wenn jemand durch die Weigerung den Akt zu vollziehen, in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet[1]. Dagegen gestatten die übrigen Gesetzgebungen die Erhebung der Verwaltungsklage nur in einzelnen gesetzlich fixierten Fällen, namentlich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit[2], der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechtes[3], bei der Genehmigung von Innungsstatuten[4], bei der Zulassung von eingeschriebenen Hülfskassen[5]. Dagegen bildet der Anspruch des Finders und Muters auf Verleihung des Bergbaurechtes (Bergwerkseigentums), obwohl er dazu an sich völlig geeignet ist, meist keinen Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Thätigkeit[6]. Ebenso ist gegen Entscheidungen des Reichspatentamtes über Verleihung von Patenten nur eine Beschwerde zulässig, über welche von einer anderen Abteilung derselben Behörde geurteilt wird[7].

2. Die rechtsaufhebenden Verwaltungsakte können

---

[1] Württ. G. Art. 13.

[2] Preuſs. Zust. G. § 155. Bayr. G. Art. 8, Nr. 1. Bad. Verw. Ger. G. § 3 Nr. 26.

[3] Preuſs. Zust. G. §§ 10, 27. Bayr. G. Art. 8 Nr. 26. Württ. G. Art. 10, Nr. 4, 6. Bad. Verw. Ger. G. § 2 Nr. 1.

[4] Preuſs. Zust. G. § 124. Bad. Verw. Ger. G. § 4, Abs. 1, Nr. 5. Anh. Zust. G. § 35.

[5] Preuſs. Zust. G. § 141. Bayr. G. Art. 8, Nr. 9. Bad. Verw. Ger. G. § 4, Abs. 1, Nr. 5.

[6] Vergl. § 118, N. 25. Eine Ausnahme besteht in Württemberg und Anhalt.

[7] R. Patentgesetz vom 7. April 1891 §§ 16, 26.

Digitized by Google

in zweifacher Hinsicht durch gesetzliche Vorschriften beschränkt sein und demgemäfs Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden.

Die Befugnis der Behörde, dem berechtigten Subjekte Rechte zu entziehen, kann an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden sein. In diesem Falle besitzt der Berichtigte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ein subjektives Recht auf Beibehaltung seiner Berechtigung. Dieses Recht kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens geltend gemacht, der dasselbe verletzende Verwaltungsakt in diesem Wege angefochten werden. In Württemberg ist das Verwaltungsstreitverfahren kraft der Generalklausel des betreffenden Gesetzes stets zulässig, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird[8]. In Preufsen, Bayern, Baden und Anhalt findet es nur in einzelnen gesetzlich fixirten Fällen statt, so z. B. bei der Schliefsung von Innungen und Innungsausschüssen[9] von Hülfskassen[10], bei der Auflösung von eingetragenen Genossenschaften[11], bei Aufhebung von Gewerbeberechtigungen[12] und Fischereiberechtigungen[13], bei Enteignungen[14]. Die Verwaltungsgerichte werden da, wo ihre Kompetenz begründet ist, entweder in der Weise thätig, dafs sie auf Grund erhobenen Widerspruchs über die Rechtmäfsigkeit der betreffenden Verwaltungsverfügung entscheiden oder in Folge einer Klage der Behörde die Entziehung selbst vornehmen[15]. Die Entziehung des Bergbaurechtes bildet in Bayern einen Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Preufsen ist kraft älterer Vorschriften gegen die betreffende Verwaltungsverfügung die Beschreitung des Rechtsweges zulässig[16]. Bei Entziehung von Patenten kann Berufung an das Reichsgericht ergriffen werden[17].

Der Behörde kann aber unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auch die Pflicht zur Vornahme eines rechtsaufhebenden Verwaltungsaktes auferlegt sein. Dies ist namentlich bei der Entlassung aus dem Staatsverbande der Fall. Das Recht, unter gewissen Voraussetzungen aus dem Staatsverbande entlassen zu werden, eignet sich demnach zur Geldentmachung im Wege verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und kann nach den meisten Gesetzgebungen in demselben verfolgt werden[18].

Da, wo jemandem im öffentlichen Interesse ein Recht, welches

---

[8] Württ. G. Art. 13.
[9] Preufs. Zust. G. § 126. Bad. Verw. Ger. G. § 4, Abs. 1 Nr. 5. Anh. Zust. G. § 35.
[10] Preufs. Zust. G. § 142. Bayr. G. Art. 8, Nr. 9. Bad. Verw. Ger. G. § 4, Abs. 1, Nr. 5.
[11] Preufs. V. vom 28. Mai 1890.
[12] Preufs Zust. G. § 133.
[13] Preufs. Zust. G. § 102. Anh. Zust. G. § 14.
[14] Bayr. G. Art. 8, Nr. 10. Anh. Zust. G. § 19.
[15] Preufs. Zust. G. §§ 126, 142.
[16] Bayr. G. Art. 11, Nr. 9. Preufs. Bergges. vom 24. Juni 1865, § 157.
[17] R. Patentgesetz vom 7. April 1891 § 33.
[18] Preufs. Zust. G. § 155. Bayr. G. Art. 8, Nr. 1. Württ. G. Art. 13. Bad. Verw. Ger. G. § 3, Nr. 26.

Digitized by Google

Vermögenswert besitzt, entzogen wird, ist der Staat nach Maſsgabe unserer Gesetzgebung zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet. Der dem Einzelnen daraus erwachsende Anspruch findet zwar seine Entstehung in einem öffentlich rechtlichen Akte, hat aber, da er einen Bestandteil der individuellen Rechtssphäre ausmacht und ihm eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Fiskus gegenübersteht, inhaltlich den Charakter eines Privatrechtes. Die Geltendmachung desselben kann daher vor den ordentlichen Gerichten stattfinden. Regelmäſsig ist sogar nicht bloſs für die Verfolgung des Entschädigungsanspruches überhaupt, sondern auch für die Feststellung der Höhe der Entschädigung die Beschreitung des Rechtsweges zugelassen[19]. In einzelnen Fällen findet diese Feststellung jedoch auch im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens statt[20].

Ein umfangreiches Verwaltungsgebiet, auf dem rechtsbegründende und rechtsaufhebende Akte neben einander vorkommen, ist dasjenige, welches die Ordnung der Verhältnisse des Grundeigentums zum Gegenstande hat, also das Gebiet der Ablösungen, Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegung von Grundstücken. Da alle Verwaltungsthätigkeiten dieser Art durch Rechtsgrundsätze geregelt sind, da es sich ferner bei Vornahme derselben stets um Rechte handelt, welche Bestandteile der individuellen Rechtssphäre bilden, so stellt sich hier das Bedürfnis eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als besonders dringend heraus. Ein solches ist in sehr vielen deutschen Staaten schon vor Begründung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit hergestellt und zu diesem Zweck eine besondere Behörden-Organisation in den Generalkommissionen u. s. w. geschaffen worden. Diese Organisation hat man auch nach Einführung der verwaltungsgerichtlichen Einrichtungen bestehen laſsen[21].

c. Die Feststellungen und Beurkundungen.

§ 23.

Die Feststellungen haben die Aufgabe, gewisse für den Staat wichtige Zustände und Ereignisse, oder auch die Ursachen, durch welche derartige Ereignisse herbeigeführt sind, amtlich zu konstatieren. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Thätigkeit der amtlichen Statistik und die untersuchende Thätigkeit der Seeämter. Die Feststellung hat an und für sich den Charakter einer rein geistigen Thätigkeit und entzieht sich daher einer rechtlichen Ordnung. Den Charakter einer obrigkeitlichen Funktion nimmt sie erst dann an, wenn zum Zweck der Feststellung von den Einzelnen Auskunft gefordert und die Er-

[19] So namentlich bei Enteignungen (vergl. unten § 100), ferner nach § 133 des preuſs. Zust.G. bei Entschädigungsansprüchen von Privatschlächtereien im Falle der Einrichtung von öffentlichen Schlachthäusern.

[20] Preuſs. Zust.G. §§ 71, 133. Bad. Verw.Ger.G. § 3, Nr. 16. Hess. G. Art. 48, Nr. 1, 9.

[21] Vergl. §§ 102, 103.

Digitized by Google

teilung derselben durch Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Beurkundungen sind Bezeugungen rechtlich relevanter Thatsachen. Eine Urkunde, welche öffentlichen Glauben haben, d. h. den vollen Beweis der in ihr bezeugten Thatsachen erbringen soll, kann nur kraft einer öffentlichen Autorisation, d. h. entweder von staatlichen Organen oder von Privatpersonen, die eine staatliche Autorisation erhalten haben (Notaren), ausgestellt werden. Die von den staatlichen Organen vorgenommenen Beurkundungen charakterisieren sich, weil sie die Verpflichtung zur Anerkennung der bezeugten Thatsachen begründen, als Ausübungen staatlicher Hoheitsrechte. Beurkundungen dieser Art können sowohl durch die Gerichte als durch die Verwaltungsbehörden vorgenommen werden. Sie erfolgen meist durch schriftliche Aufzeichnungen über die zu beurkundenden Thatsachen. Beurkundungen dieser Art enthalten beispielsweise die Standesregister und die Auszüge aus denselben, die Schiffsregister und Schiffscertifikate, die Meßbriefe. Die Beurkundungen können aber auch so stattfinden, daß einem Gegenstande ein Stempel aufgedrückt wird, durch welchen eine rechtlich relevante Beschaffenheit desselben beglaubigt werden soll. So ist z. B. in der Prägung der Münzen eine Beurkundung ihres Metallgehaltes enthalten, und die Aichung der Gewichte und Maße charakterisiert sich als eine öffentliche Beglaubigung ihrer Schwere und räumlichen Ausdehnung.

Die Vornahme von Beurkundungen ist den Behörden in gewissen Fällen zur Pflicht gemacht und dem Einzelnen dadurch ein Recht auf diese Vornahme beigelegt worden. Ein Bedürfnis für dieses Recht, einen verwaltungsgerichtlichen Schutz zu gewähren, ist jedoch nur in seltenen Fällen, so z. B. bei Vermarkungen von Grundstücken[1] hervorgetreten. Nur in Württemberg besteht ein solcher Schutz gemäß der Generalklausel des dortigen Gesetzes in weiterem Umfange[2].

d. Die fürsorgenden Thätigkeiten.

§ 24.

Die fürsorgenden Thätigkeiten der inneren Verwaltung oder die sog. Staatspflege äußern sich in der Gewährung von Unterstützung und der Errichtung allgemeiner Anstalten.

1. Die Gewährung von Unterstützungen kommt in der Form der Armenunterstützung, bei hülfsbedürftigen Personen aber auch in andern Anwendungsfällen vor. Im Gegensatz zu dem französischen in Elsaß-Lothringen noch in Geltung befindlichen System, welches die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen der freien Privatwohlthätigkeit überläßt, ist durch das deutsche Verwaltungsrecht die Prästierung derartiger Unterstützungen als eine staatliche Pflicht aner-

[1] Bayr. G. Art. 8, Nr. 16.
[2] Württ. G. Art. 13.

Digitized by Google

kannt. Die Erfüllung derselben liegt jedoch in erster Linie nicht dem Staate, sondern den Kommunalverbänden ob; der Staat tritt höchstens subsidiär ein, wo die Kräfte dieser nicht ausreichen. Ein subjektives Recht auf Armenunterstützung ist in Deutschland mit Ausnahme von Bayern nicht anerkannt. Neben der Armenunterstützung besteht eine Unterstützungspflicht, bei der die Hülfsbedürftigkeit zwar die Voraussetzung aber nicht der Rechtsgrund der Unterstützung ist; dahin gehören die Unterstützungen, welche die Angehörigen der zum Dienst eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms erhalten. Auf diese Unterstützungen haben die betreffenden Personen einen Rechtsanspruch. Endlich giebt es Unterstützungen, deren Bezug von der Hülfsbedürftigkeit gänzlich unabhängig ist und welche der zu Unterstützende kraft besonderer Rechtstitel in Anspruch zu nehmen hat. Dies sind namentlich die Unterstützungen, welche auf Grund der Arbeiterversicherung gewährt werden müssen.

Da wo ein subjektives Recht des Einzelnen auf Unterstützung nicht besteht, ist eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht möglich. Auf dem Gebiete der Armenunterstützung ist sie daher ausgeschlossen. Selbst in Bayern, wo ein derartiges Recht anerkannt ist, kann die Geltendmachung nur im Verwaltungswege stattfinden. Die Verwaltungsstreitigkeiten auf dem Gebiete der Armenpflege sind daher nur Streitigkeiten der Gemeinden und Armenverbände darüber, wer von ihnen zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichtet ist. Hier besteht ein verwaltungsgerichtliches Verfahren sogar in solchen Ländern, welche eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besitzen und es sind zu diesem Zwecke besondere Behörden geschaffen worden[1]. Auch das Reich hat für Fragen dieser Art ein eigenes Verwaltungsgericht, das Bundesamt für Heimatswesen, errichtet, dem reichsgesetzlich die höchstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten zusteht, dessen Wirkungskreis aber durch landesgesetzliche Bestimmungen auch auf Streitigkeiten unter Armenverbänden desselben Bundesstaates erweitert ist[2]. Bei Verfolgung der Ansprüche der Familien zum Dienst eingezogener Mannschaften würde ein verwaltungsgerichtliches Verfahren möglich sein, es ist aber reichsgesetzlich ausgeschlossen[3]. Dagegen können die Ansprüche aus der Arbeiterversicherung sämtlich im Wege eines gerichtlichen Verfahrens verfolgt werden, teils im ordentlichen Rechtswege teils im Wege des gewöhnlichen Verwaltungstreitverfahren teils vor besonderen für diese Zwecke geschaffenen verwaltungsgerichtlichen Organen[4].

2. Die Errichtung und Verwaltung von Anstalten, welche den Zweck haben, den Volksinteressen zu dienen (Bildungs-

[1] Vergl. § 40, N. 5, 6.
[2] Vergl. § 40, N. 7.
[3] R. G., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 § 6. In Baden war früher verwaltungsgerichtliches Verfahren zugelassen (Verw. Ger. G. § 2, Nr. 22).
[4] Vergl. §§ 185—87.

Digitized by Google

anstalten, Kreditanstalten, Land- und Wasserstrassen, Post- und Telegraphenanstalten, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten) kann entweder vom Staate oder von Privatpersonen und Privatkorporationen ausgehen. Es kommt auch vor, dafs derartige Anstalten Privatgesellschaften gehören und für Rechnung derselben, aber durch staatliche Organe, verwaltet werden, wie das z. B. bei der Reichsbank und bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen der Fall ist. Die Verwaltung solcher der Förderung der Volksinteressen dienender Anstalten hat, auch wenn sie in den Händen des Staates liegt und die Anstalten selbst diesem gehören, nicht den Charakter einer obrigkeitlichen Verwaltung; sie ist eine bloſse Geschäftsführung. Es können jedoch den zur Verwaltung der betreffenden Anstalten berufenen Beamten im Interesse dieser Verwaltung obrigkeitliche Befugnisse beigelegt sein, wie z. B. die Post- und Eisenbahnbeamten und die Wegeaufseher solche besitzen. Ja die Befugnis zur Ausübung obrigkeitlicher Funktionen steht sogar mitunter solchen Beamten zu, welche von den im Besitz derartiger Anstalten befindlichen Privatgesellschaften angestellt sind, so z. B. den Bahnpolizeibeamten der Privateisenbahnen.

Gegenstand des Verwaltungsrechtes werden die gedachten Anstalten erst dann, wenn die Errichtung derselben nicht der freien Privatthätigkeit überlassen bleibt, sondern als eine Aufgabe des Staates angesehen wird. Wo dies der Fall ist, kann die Errichtung der einzelnen Anstalten entweder dem jedesmaligen Ermessen der staatlichen Organe vorbehalten sein, so z. B. der Bau von Eisenbahnen, oder die Pflicht zur Errichtung gesetzlich geregelt werden. Letzteres geschieht namentlich dann, wenn die Errichtung nicht bloſs dem Staate, sondern auch den Kommunalverbänden obliegt. So bildet z. B. die Verteilung der Wege- und Schullast einen wichtigen Gegenstand verwaltungsgesetzlicher Festsetzung[5]. Der Staat kann die Errichtung der gedachten Anstalten sich allein vorbehalten, sie zu einem Gegenstande der Regalität machen, wie dies z. B. bei der Post und in vielen Ländern bei den Immobiliarversicherungsanstalten der Fall ist oder daneben freie Privatkonkurrenz zulassen, was die Regel bildet.

Die Benutzung der staatlichen Anstalten durch das Publikum ist ebenfalls rechtlich geordnet. Die Benutzung kann entweder dem Ermessen des Einzelnen überlassen oder ihm zur Pflicht gemacht sein. Pflichten dieser Art sind die Schulpflicht und die Versicherungspflicht bei Gebäuden; früher bestand vielfach auch eine Verpflichtung zur Benutzung besimmter Wege, der sogen. Strafsenzwang. Derartige allgemeine Pflichten können den Unterthanen nur durch

[5] Über den Einfluſs der kommunalen Bezirksveränderungen auf die Verteilung dieser Lasten vergl. Jahr, über die Natur der kommunalen Bezirksveränderungen und deren Einfluſs auf die öffentlichen Rechte und Pflichten, insbesondere die Armenlast nach preuſsischem Recht in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes. Bd. IV, S. 385 ff.

Digitized by Google

gesetzliche Vorschriften auferlegt werden. Wo eine Pflicht zur Benutzung nicht besteht, kommt es lediglich darauf an, das Recht und die Bedingungen der Benutzung zu regeln: zu den letzteren gehören namentlich auch die für die Benutzung zu zahlenden Gebühren. Die Festsetzung dieser Bedingungen kann zwar durch Gesetz, sie kann aber auch durch Verordnung erfolgen. Verordnungen dieser Art haben, da sie den Unterthanen keine Verpflichtungen auferlegen, sondern nur die Verhältnisse staatlicher Anstalten regeln, den Charakter von Verwaltungsverordnungen.

Die Frage, ob zwischen demjenigen, der eine derartige Anstalt benutzt, und dem Staate bez. dem Kommunalverbande, welchem die Verwaltung derselben zusteht, ein vertragsmäfsiges Verhältnis besteht, ist nicht allgemein, sondern nur konkret mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Anstalt zu entscheiden. Da wo die Benutzung nicht auf dem freien Willen des Einzelnen beruht, sondern ein Zwang zur Benutzung stattfindet, besteht kein Vertragsverhältnis, sondern nur gesetzliche Rechte und Verbindlichkeiten, so z. B. bei den Elementarschulen und den Zwangsimmobiliarversicherungsanstalten. Dasselbe ist auch da der Fall, wo die Benutzung der Anstalten jedermann frei steht und eine Erklärung, dieselben benutzen zu wollen, weder durch Worte noch durch konkludente Handlungen stattfindet. Ein solches Verhältnis besteht z. B. bei Land- und Wasserstrafsen; hier beruht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren lediglich auf gesetzlicher Vorschrift. Dagegen findet der Abschluſs eines Vertrages statt, wo der Benutzende eine specielle Leistung der Anstalt für sich in Anspruch nimmt und dieser Absicht durch Worte oder konkludente Handlungen einen Ausdruck giebt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn jemand die Post und die Staatseisenbahnen benutzt oder auf den staatlichen Münzstätten Münzen für sich ausprägen läfst.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet in Bezug auf diese Angelegenheiten namentlich bei zwei Fragen Anwendung. Die erste Frage ist die über die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Errichtung und Unterhaltung allgemeiner Anstalten. Diese Verpflichtungen haben den Charakter subjektiver Verbindlichkeiten, die Grundsätze über die Verteilung der Lasten sind gesetzlich geregelt, die betreffenden Fragen erscheinen also nach jeder Richtung hin geeignet, Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu werden. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten lassen dementsprechend auch bei Streitigkeiten über Schullast, Wegelast, die Pflicht für Schutz gegen Überschwemmungen zu sorgen, das Verwaltungsstreitverfahren in weitem Umfange zu[6]. Der Streit ist entweder ein Streit zwischen der staatlichen Aufsichtsbehörde und dem Kommunalverbande bez. der öffentlichen Korporation über die Ver-

[6] Preufs. Zust. G. §§ 47—49, 55—64, 66, 94. Bayr. G. Art. 8, Nr. 22—24, 34. Art. 10, Nr. 1, 2, 4, 5, 18—22. Württ. G., Art. 10, Nr. 17, 20, 24. Bad. Verw. Ger. G. § 2, Nr. 13—15, 24; § 3, Nr. 5, 13, 14. Anh. Zust. G. §§ 6—9, 10, 15, 16, 18, 21, 22.

Digitized by Google

pflichtung der letzteren oder ein Streit unter mehreren Kommunalverbänden bez. Korporationen darüber, wer vor ihnen der Verpflichtete sei. Die zweite Frage ist die über die Berechtigung des Einzelnen auf Benutzung der Anstalten. Wo ein subjektives Recht auf diese Benutzung besteht, ist ein durchaus angemessenes Anwendungsfeld für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Doch hat sich ein Bedürfnis dazu nur in geringem Maſse herausgestellt[7].

3. Die Gebiete der inneren Verwaltung.

§ 25.

Die auf die Förderung der Volksinteressen gerichtete Thätigkeit ist teils eine solche, welche die allgemeinen Verhältnisse der Personen, teils eine solche, welche nur einzelne Seiten des menschlichen Lebens zum Gegenstande hat.

Die allgemeine Thätigkeit setzt sich entweder zur Aufgabe, die rechtliche Stellung der Personen und zwar sowohl die staatsrechtliche als die privatrechtliche zu regeln oder denselben Schutz gegen Gefahren zu gewähren. Daraus ergeben sich zwei Verwaltungsgebiete:

1. die Regelung der persönlichen Verhältnisse,
2. die Sicherheitspolizei.

Als die speciellen Interessen der Bevölkerung, welche einer Fürsorge seitens der Verwaltung bedürfen, erscheinen Gesundheit, Bildung, Sittlichkeit, Wirtschaft. Die auf diese Gegenstände bezüglichen Verwaltungsthätigkeiten sind:

3. das Gesundheitswesen,
4. das Bildungswesen,
5. die Sittenpolizei,
6. die wirtschaftliche Verwaltung.

Die Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung ist nicht Sache des Staates, sondern der Religionsgesellschaften. Der Staat beschränkt sich darauf, gewisse Hoheitsrechte über dieselben auszuüben. Die Handhabung dieser bildet einen Teil der staatlichen Verwaltungsthätigkeit und zwar der Verwaltung des Innern[1].

---

[7] Die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet Anwendung in Preuſsen, Baden und Anhalt auf die Benutzung der Gemeindeanstalten (Preuſs. Zust. G. §§ 18, 34. L. G. O. für die östl. Prov. § 9, für Schleswig-Holstein § 9. St. O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden § 4. Bad. Verw. Ger. G. § 2, Nr. 1 u. 2. Anh. Zust. G. § 24), in Baden auch auf die Benutzung von Grabstätten (Verw. Ger. G. § 2, Nr. 5), in Baden und Anhalt auf Teilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (Verw. Ger. G. § 3, Nr. 11. Anh. Zust. G. § 20). Einen gröſseren Umfang hat dieselbe in Württemberg kraft der Generalklausel des Art. 13 des dortigen Gesetzes.

[1] Im vorliegenden Werke werden dieselben keinen Gegenstand der Erörterung bilden. Es genügt in dieser Beziehung auf die Darstellung in

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Regelung der persönlichen Verhältnisse.

Einleitung.

§ 26.

Die rechtliche Stellung der Personen bestimmt sich teils durch natürliche Verhältnisse und durch eigene Handlungen derselben, teils wird sie durch Akte der staatlichen Organe geregelt. Diese Regelung bildet einen Bestandteil der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. Aber auch in Bezug auf solche Rechtsverhältnisse, zu deren Begründung ein Verwaltungsakt nicht notwendig ist, kann die Verwaltung thätig werden, indem sie eine Beurkundung derselben vornimmt.

Die Rechtsstellung der Personen ist eine doppelte: eine privatrechtliche und eine staatsrechtliche.

Eine privatrechtliche Stellung haben nicht bloſs physische, sondern auch juristische Personen. Die privatrechtliche Stellung der physischen Personen ist wesentlich durch Momente bestimmt, welche auſserhalb jeder Einwirkung der Verwaltung liegen. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich daher regelmäſsig auf Beurkundung; nur ausnahmsweise nimmt sie einen rechtsbegründenden Charakter an. Der Zweck dieser rechtsbegründenden Thätigkeit ist, den betreffenden Personen Rechte und rechtliche Eigenschaften beizulegen, oder Rechtsverhältnisse unter ihnen zu begründen. Die juristischen Personen dagegen bedürfen, so fern sie nicht auf Grund eines allgemeinen Rechtssatzes bestehen, schon zu ihrem Inslebentreten eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes.

Als staatsrechtliche Stellung einer Person bezeichnen wir ihr Verhältnis zu den politischen Verbänden. Ein solches ist nur bei physischen Personen möglich. Dasselbe kann ein doppeltes sein: Aufenthalt auf dem Gebiet oder rechtliche Zugehörigkeit. Als politische Verbände kommen in Betracht:

1. Die Kommunalverbände und zwar sowohl die Gemeinden, als die Kommunalverbände höherer Ordnung. Da jedoch das Verhältnis zu den Kommunalverbänden höherer Ordnung nur Ausfluſs des Verhältnisses zur Gemeinde ist, so erscheint praktisch lediglich letzteres von Bedeutung. Den Inbegriff der auf dasselbe bezüglichen Grundsätze bezeichnet man als Heimats- und Niederlassungsrecht,

2. Staat und Reich. Das Verhältnis, um welches es sich hier handelt, ist das der Reichs- und Staatsangehörigkeit,

---

meinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 233 ff., S. 688 ff. zu verweisen.

Digitized by Google

im Anschluſs an dessen Darstellung auch die Frage über das Recht der Ausländer zum Aufenhalt auf dem Reichsgebiet zu erörtern ist.

Erstes Kapitel.

Die privatrechtliche Stellung der Personen.

I. Die physischen Personen.

1. Der Personenstand.

§ 27.

Personenstand heiſst diejenige Rechtsstellung einer physischen Person, welche Ausfluſs ihrer Familienverhältnisse ist. Die Familienverhältnisse, durch welche sich die Rechtsstellung einer Person bestimmt, sind Kindesverhältnis und eheliches Verhältnis. Das Kindesverhältnis entsteht regelmäſsig durch Abstammung, ausnahmsweise durch Legitimation, Adoption oder Einkindschaft. Das eheliche Verhältnis wird nur durch Verheiratung begründet. Alle bestehenden Familienverhältnisse lösen sich durch Tod; ein bestehendes eheliches Verhältnis kann auſserdem durch Ehescheidung beseitigt werden.

Von denjenigen Thatsachen, welche auf den Personenstand einer Person von Einfluſs sind, heben sich Geburten, Todesfälle und Verheiratungen als eine besondere Gruppe heraus. Sie erscheinen als die normalen Bestimmungsgründe desselben, während Adoptionen, Legitimationen, Einkindschaften und Ehescheidungen nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Dieser Umstand macht es erklärlich, daſs jene in der Gesetzgebung eine andere Behandlung als diese erfahren haben.

§ 28.

Von denjenigen Thatsachen, welche als die normalen Bestimmungsgründe des Personenstandes erscheinen, sind Geburten und Sterbefälle Naturereignisse, denen gegenüber die Verwaltung sich auf Beurkundung zu beschränken hat. Heiraten dagegen haben den Charakter von Rechtsakten; bei ihnen ist eine aktive Mitwirkung der Verwaltung, wenn auch nicht notwendig, so doch jedenfalls möglich und zulässig.

Im Mittelalter war die Eheschlieſsung[1] ein bürgerlicher Akt,

[1] Über die geschichtliche Entwickelung des Eheschlieſsungsrechtes ist zu vergl. E. Friedberg, das Recht der Eheschlieſsung in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1865; R. Sohm, das Recht der Eheschlieſsung

Digitized by Google

auch das kanonische Recht vertrat den Standpunkt, dafs sie durch blofsen Konsens erfolge. Erst das tridentiner Concil schrieb vor, dafs die Konsenserklärung vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen geschehen müsse[2]. Dasselbe Concil ordnete an, dafs der Pfarrer über die vor ihm stattgehabten Eheschliefsungen und die von ihm vorgenommenen Taufen Register zu führen habe[3]. Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholten diese Bestimmung und erweiterten sie, indem sie die Aufzeichnungen der in der Pfarrei vorgekommenen Sterbefälle vorschrieben. Auch in der protestantischen Kirche bildete sich in der Zeit vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert die Rechtsanschauung aus, dafs eine rechtsgültige Eheschliefsung nur unter Mitwirkung des Pfarrers erfolgen könne. Im Gegensatz zur katholischen Kirche, welche sich mit passiver Assistenz begnügte, forderte die protestantische eine aktive Thätigkeit desselben, die Trauung der Brautleute durch den Pfarrer. Ueber die Aufzeichnung von Taufen, Trauungen und Sterbefällen enthielten die protestantischen Kirchenordnungen ähnliche Anordnungen wie die, welche in der katholischen Kirche vorkamen.

So entstand die Errichtung der Kirchenbücher. Ursprünglich bestimmt, Aufzeichnungen über kirchlich wichtige Akte aufzunehmen, wurden sie bald auch von der staatlichen Verwaltung für ihre Zwecke benutzt. Der Staat nahm ein Aufsichtsrecht über die Führung der Kirchenbücher in Anspruch und legte sich die Befugnis bei, die Einrichtung derselben durch seine Gesetze zu regeln.

An die Stelle der kirchlichen Eheschliefsung ist später die Civilehe, an die Stelle der Kirchenbücher sind die Civilstandsregister getreten. In Deutschland wurden diese Einrichtungen durch die französische Gesetzgebung eingeführt und blieben in den Ländern des französischen Rechtes auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft bestehen. In dem übrigen Deutschland erlangten sie dagegen für die Angehörigen der drei anerkannten Hauptkirchen nur geringe Verbreitung; wo sie vorkamen, waren sie meist auf die sog. Dissidenten beschränkt. Erst durch die neuere Gesetzgebung ist die allgemeine Einführung derselben erfolgt. Nach dem Vorgange von Baden[4] und Preufsen[5] hat das Deutsche Reich die obligatorische Civilehe eingeführt und die Beurkundung des Personenstandes in die

---

aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875; E. Friedberg, Verlobung und Trauung. Leipzig 1876; R. Sohm, Trauung und Verlobung. Weimar 1876; A. v. Scheurl, die Entwickelung des kirchlichen Eheschliefsungsrechtes. Erlangen 1877; A. v. Scheurl, das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Erlangen 1882. S. 38 ff.

[2] Conc. Trid. sess. XXIV c. 1 de ref. matr.

[3] Conc. Trid. sess. XXIV c. 1 et 2 de ref. matr.

[4] G. vom 21. Dezember 1869.

[5] G. vom 9. März 1874.

Digitized by Google

Hände von bürgerlichen Beamten gelegt[6]. Diese Beamten heifsen Standesbeamte, die betreffenden Behörden Standesämter[7].

Im Deutschen Reiche kann nach dem R. G. vom 6. Februar 1875 eine Ehe rechtsgültig nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden[8]; zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält[9], kraft schriftlicher Ermächtigung durch diesen auch ein anderer Standesbeamter[10]. Doch ist auch eine vor einem unzuständigen Standesbeamten abgeschlossene Ehe rechtsgültig[11]; es setzt sich nur der Standesbeamte, der unbefugter Weise eine solche vornimmt, den im Gesetz angedrohten Strafen aus.

Der Standesbeamte mufs die Eheschliefsung auf Verlangen der Nupturienten vornehmen, wenn er zuständig ist und keine Ehehindernisse vorhanden sind; wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf er sie nicht vollziehen[12]. Um zu konstatieren, ob Ehehindernisse vorliegen, mufs der Standesbeamte: 1. eine amtliche Prüfung über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse eintreten lassen, zu welchem Zweck die Verlobten gewisse Urkunden beizubringen haben[13]; 2. ein Aufgebot, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschliefsung in den gesetzlich dafür vorgeschriebenen Formen erlassen[14]. Die Unterlassung dieser Handlungen bewirkt ebenfalls keine Ungültigkeit der Ehe. Eine solche tritt nur ein, wenn in Folge derselben trennende Ehehindernisse unbeachtet geblieben sind. Doch unterliegt der Standesbeamte, welcher die Eheschliefsung unter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen vorgenommen hat, der im Gesetz festgesetzten Strafe.

Die Eheschliefsung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete

[6] R. G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Febr. 1875 (Pstd. G.); Ausführungsverordnung des Bundesrates vom 22. Juni 1875 (Centralblatt 1875 S. 386 ff.); Kommentare von Hinschius. 3. Aufl. Berlin 1890; v. Sicherer, Erlangen 1879; A. v. Scheurl, das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; G. Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1885. S. 111 ff., 503 ff. v. Sicherer, Art. „Standesregister" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 529 ff.

[7] Über die Organisation der Standesämter in Deutschland vergl. §§ 2—11, 71, 72 des Pstd. G.: Geistliche und andere Religionsdiener dürfen nicht als Standesbeamte fungieren (§ 4).

[8] Pstd. G. § 41. Eine Ausnahme besteht für die Angehörigen einzelner auswärtiger Staaten, welche eine Ehe vor dem Konsul oder einem diplomatischen Vertreter ihres Heimatsstaates schliefsen können. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertr. mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 Art. 9 und Schlufsprotokoll. Kons.-Vertr. mit Brasilien vom 10. Jan. 1882 Art. 14; Zus.-Vertrag zum Kons.-Vertr. mit Italien vom 4. Mai 1891.

[9] Pstd. G. § 42.

[10] Pstd. G. § 43.

[11] Pstd. G. § 42.

[12] Pstd. G. §§ 42, 48. Strafbestimmungen in § 69.

[13] Pstd. G. § 45.

[14] Pstd. G. §§ 44, 46, 47, 49—51.

Digitized by Google

Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, dafs sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dafs er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäfsig verbundene Eheleute erkläre[15]. Der Ausspruch des Standesbeamten hat konstitutive, nicht blofs deklaratorische Bedeutung[16]; er ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Erst durch den Ausspruch des Standesbeamten wird das eheliche Verhältnis unter den Nupturienten hergestellt.

Im Deutschen Reiche erfolgt ferner die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschliefslich durch die Standesbeamten[17]. Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk die betreffende Thatsache sich ereignet hat. Die Form, in welcher diese Beurkundung stattfindet, ist die Eintragung in öffentliche Bücher, die Standesregister. Der Standesbeamte hat für jede Klasse der von ihm zu beurkundenden Thatsachen ein besonderes Register zu führen[18].

Die Beurkundung der Heiraten erfolgt auf Grund der vor dem Standesbeamten stattgehabten Eheschliefsung, ist also die Beurkundung einer von demselben vorgenommenen amtlichen Handlung[19]. Für den Rechtsbestand der Ehe ist dieselbe ohne Bedeutung, sie geschieht nur zum Zweck des Beweises.

Die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle findet auf Grund einer dem Standesbeamten erstatteten Anzeige statt. Damit die betreffenden Thatsachen sämtlich zur Kenntnis des Standesbeamten gelangen, ist bestimmten Personen eine Anzeigepflicht auferlegt. Die Versäumnis dieser Pflicht bedroht das Gesetz mit Strafe[20]; der Standesbeamte hat aufserdem die Befugnis, den Pflichtigen durch Geldstrafen zur Erfüllung derselben anzuhalten[21]. Die Pflicht zur Anzeige liegt ob: 1. bei Geburten und Sterbefällen, welche in öffentlichen, d. h. von einem Beamten des Reiches, eines Staates, eines Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Kirchengesellschaft geleiteten[22] Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und

---

[15] Pstd. G. §§ 52, 53.

[16] Die entgegenstehende Ansicht Sohms, Recht der Eheschliefsung S. 284 ff., widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Vergl. dagegen: Friedberg, Verlobung und Trauung S. 70 ff.; v. Sicherer, Kommentar S. 385 ff.; v. Scheurl a. a. O. S. 89.

[17] Pstd. G. § 1.

[18] Pstd. G. § 12. Aufserdem mufs ein Nebenregister geführt werden, welches bestimmt ist, beglaubigte Abschriften der Eintragungen aufzunehmen. Dasselbe wird nach Ablauf des betreffenden Jahres bei Gericht aufbewahrt (§ 14).

[19] Pstd. G. § 54.

[20] Pstd. G. § 68. Die Strafe trifft jeden, der die Anzeige entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erstattet. Vergl. v. Sicherer, Kommentar S. 422 ff.

[21] Pstd. G. § 68.

[22] Über den Begriff „öffentlich" vergl. v. Sicherer, Kommentar S. 73 ff.

Digitized by Google

ähnlichen Anstalten, so wie in Kasernen sich ereignen, dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten[28]; abgesehen von diesem Falle: 2. bei Geburten: a) in erster Linie dem ehelichen Vater, eventuell b) der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, c) dem dabei zugegen gewesenen Arzt, d) jeder anderen zugegen gewesenen Person, e) der Mutter[24]; 3. bei Sterbefällen: in erster Linie dem Familienhaupt, eventuell demjenigen, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, d. h. nicht dem Eigentümer des Hauses, sondern dem Inhaber der Wohnung[25]. Die Anzeige einer Geburt mufs innerhalb einer Woche[26], die eines Todesfalles spätestens am nächsten Wochentage[27], die der Geburt eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen[28]. Die Mutter eines geborenen Kindes braucht jedoch die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn sie dazu im stande ist[29]. Die Anzeige ist mündlich zu machen, entweder vom Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person, nur die vorher erwähnten Anstaltsvorsteher können sie schriftlich in amtlicher Form erstatten[30]. Der Standesbeamte kann die Eintragung auf Grund der Anzeige ohne weiteres vornehmen, wenn ihm letztere glaubwürdig erscheint. Hat er Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit, so ist er verpflichtet, eine amtliche Untersuchung anzustellen[31], zu welchem Zwecke er Augenschein und Zeugenvernehmungen vorzunehmen befugt ist. In einzelnen Fällen darf sogar die Eintragung nur nach Ermittelung des Sachverhaltes und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen; bei Geburten dann, wenn die Anzeige über drei Monate verzögert ist[32], bei Sterbefällen, wenn die Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Register stattgefunden hat[33]. — Die Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen sind von demjenigen Standesbeamten zu beurkunden, in dessen Bezirk der Verstorbene oder die Eltern des Kindes ihren letzten Wohnsitz haben bez. gehabt haben. Die Beurkundung erfolgt, so weit es sich um Schiffe der kaiserlichen Marine handelt, auf Grund einer Benachrichtigung durch das zuständige Marinestationskommando, sonst auf Grund der Aufzeichnungen, welche der Schiffer bez. Steuermann im Tagebuche des Schiffes zu machen verpflichtet ist[34].

---

[23] Pstd. G. §§ 20, 58.
[24] Pstd. G. § 18.
[25] Pstd. G. § 58. Vgl. Hinschius, Kommentar S. 183 N. 30; v. Sicherer, Kommentar S. 394.
[26] Pstd. G. § 17.
[27] Pstd. G. § 56.
[28] Pstd. G. § 23.
[29] Pstd. G. § 18.
[30] Pstd. G. §§ 19, 20, 58.
[31] Pstd. G. §§ 21, 58.
[32] Pstd. G. § 27.
[33] Pstd. G. § 60.
[34] Pstd. G. §§ 61—64; V., betr. die Beurkundung von Sterbefällen

Digitized by Google

Die Standesregister haben den Charakter öffentlicher Urkunden. Sie beweisen die in ihnen eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle bis zum Beweise der Unrichtigkeit[35]. Eine Berichtigung derselben kann nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung stattfinden[36].

§ 29.

Als aufserordentliche Ereignisse, welche auf den Personenstand von Einfluſs sein können, erscheinen Ehescheidungeu, Adoptionen, Legitimationen, Einkindschaften.

Die Ehescheidungen erfolgen nach dem im gröſsten Teile des Reiches geltenden Rechte durch gerichtliches Erkenntnis. Nur nach französischem Recht spricht das Gericht lediglich die Zulässigkeit der Scheidung aus, während die Vornahme der Scheidung selbst Sache des Standesbeamten ist, eine Bestimmung, welche in modifizierter Form auch im badischen Landrecht vorkommt[1]. Diese Grundsätze sind durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes nicht berührt worden[2]. Aufserdem besteht in einigen Ländern das landesherrliche Scheidungsrecht fort[3]. Die Ehescheidungen,

---

solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der kaiserlichen Marine befinden, vom 4. Nov. 1875.

[35] Pstd. G. § 15.

[36] Pstd. G. §§ 65, 66.

[1] Hinschius, Kommentar S. 121, 122, N. 22; v. Sicherer, Kommentar S. 389 ff.

[2] Pstd. G. § 55.

[3] Die Frage, ob das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit sich heutzutage noch in Geltung befindet, ist bestritten. Einzelne Schriftsteller nehmen die Aufhebung an, weil § 76 des Pstd. G. jede kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen beseitigt (H. Wasserschleben, das Scheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Gieſsen 1877, zweiter Beitrag Berlin 1880; v. Sicherer, Kommentar S. 452 ff.; Hinschius, Kommentar. 2. Aufl. S. 199). Von anderer Seite wird behauptet, nach § 568 der R. Civ. Pr. O. für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hätten, sei ausschliefslich das Landgericht zuständig; landesherrliche Ehescheidung könne also höchstens im Falle der Übereinstimmung der Ehegatten eintreten (Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. § 160, S. 428, N. 92). Endlich ist behauptet, das landesherrliche Ehescheidungsrecht bestehe zwar fort, aber der Ausspruch der Ehescheidung müsse in Form des richterlichen Urteils erfolgen (Meurer, das landesherrliche Ehescheidungsrecht im Archiv für öffentl. Recht Bd. VI, S. 1 ff.). Alle diese Ansichteu gehen von der Anschauung aus, die landesherrliche Ehescheidung sei ein Jurisdiktionsakt, was, wie die geschichtliche Entwickelung des protestantischen Ehescheidungsrechtes zeigt, durchaus nicht der Fall ist. Vergl. namentlich Stoelzel, zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. XVIII, S. 1 ff., über das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Berlin 1891. Übereinstimmend ferner: E. Hubrich, das Recht der Ehescheidung in Deutschland. Berlin 1891. S. 163; Zimmermann in der Zeitschr. für Kirchenr. Bd. XIV, S. 260 ff.; Buchka, ebenda Bd. XVI, S. 241 ff.; v. Scheurl, ebenda Bd. XVII, S. 201 ff., Eherecht S. 334; Weinrich, ebenda Bd. XX, S. 308 ff. Auch Hinschius in der 3. Aufl. seines Kommentars S. 212 ff. hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Digitized by Google

welche vom Landesherrn oder vom Standesbeamten vorgenommen werden, sind rechtsaufhebende Verwaltungsakte. Die landesherrlichen Scheidungen erfolgen nach freiem Ermessen des Landesherrn, die Scheidungen der Standesbeamten erscheinen als bloſse Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse. Alle stattgehabten Ehescheidungen sind von dem Standesbeamten zu beurkunden. Zu dieser Beurkundung ist derjenige Standesbeamte verpflichtet, in dessen Register sich die Eintragung über die Eheschlieſsung findet[4]. Er erhält zu diesem Zwecke eine Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft[5].

Adoption und Einkindschaft sind privatrechtliche Rechtsgeschäfte, welche durch die beteiligten Parteien selbst vollzogen werden; eine Mitwirkung der Verwaltung findet bei denselben nicht statt. Anders bei der Legitimation. Diese kann nach gemeinem Recht entweder durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript des Landesherrn erfolgen; Partikularrechte haben an die Stelle des Landesherrn häufig einen Minister oder die Gerichte gesetzt[6]. Das legitimierende Reskript hat den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes. Über den Erlaſs desselben entscheidet das Ermessen des berechtigten Verwaltungsorganes. Den Standesämtern liegt die Aufgabe ob, die hier erwähnten Akte in dem Geburtsregister zu beurkunden. Die Beurkundung erfordert Antrag eines Beteiligten und Nachweis des Vorganges durch öffentliche Urkunden[7].

Eine standesamtliche Beurkundung kann endlich auch dann notwendig werden, wenn ein vom Standesbeamten als vorhanden angenommenes und der Eintragung zu Grunde gelegtes Familienverhältnis vom Gerichte für rechtlich nicht existent erklärt wird. Ein solcher Fall liegt einmal bei Nichtigkeitserklärung von Ehen vor. Diese sind ebenso wie die Ehescheidungen von Amtswegen zu berücksichtigen[8]. Ein zweiter Anwendungsfall sind gerichtliche Erkenntnisse, durch welche ein als unehelich eingetragenes Kind für ehelich oder ein als ehelich eingetragenes Kind für unehelich erklärt wird. Diese hat der Standesbeamte nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten zu berücksichten[9].

2. Die Groſsjährigkeitserklärung.

§ 30.

Die privatrechtliche Rechtsstellung der Personen ist von gewissen natürlichen Zuständen, namentlich Geschlecht und Alter, abhängig.

---

[4] Pstd. G. § 55.
[5] Ausf. V. des B. R. vom 22. Juni 1875, § 14.
[6] P. v. Roth, System des deutschen Privatrechtes. Bd. II, § 153, S. 287, N. 13.
[7] Pstd. G. § 26.
[8] Pstd. G. § 55.
[9] Pstd. G. § 26.

Digitized by Google

Auf das Vorhandensein derselben kann die Verwaltung eine Einwirkung nicht ausüben. Wohl aber ist es möglich, dafs einer Person eine Berechtigung, welche sie in Folge ihrer natürlichen Eigenschaften nicht besitzen würde, durch staatlichen Verwaltungsakt beigelegt wird.

Von praktischer Bedeutung ist in dieser Hinsicht nur die Grofsjährigkeitserklärung. Sie charakterisiert sich als ein rechtsbegründender Verwaltungsakt, zu dessen Vornahme je nach Verschiedenheit der Landesgesetzgebung entweder der Landesherr oder eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht befugt ist[1]. Die Erteilung der Grofsjährigkeitsrechte steht im Ermessen des berechtigten Staatsorganes.

3. Die Namensänderung[1].

§ 31.

Zur individuellen Bezeichnung der Person dient der Name. Der Vorname wird durch Beilegung erworben, der Familienname bestimmt sich nach den Familienverhältnissen einer Person. Die Grundsätze über die Namensführung bilden einen Bestandteil des Privatrechtes.

Das römische Recht stellt die Änderung des Namens durchaus in das Belieben der betreffenden Privatpersonen[2]. Dieser Grundsatz gilt, was die Vornamen betrifft, auch für unser heutiges Recht und mufs hinsichtlich der Familiennamen in Ermangelung anderweiter partikularrechtlicher Bestimmungen, als Grundsatz des gemeinen Rechtes, ebenfalls für mafsgebend erachtet werden[3]. Landesgesetze haben aber vielfach die Änderung des Familiennamens von der Genehmigung eines Verwaltungsorganes abhängig gemacht[4]. Da, wo dies der Fall ist, kann die Änderung des Namens ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde für die betreffende Person insofern privatrechtliche Nachteile haben, als ihr der Indentitätsbeweis erschwert

---

[1] Eine Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften bei P. v. Roth, deutsches Privatrecht. Bd. I, § 65, N. 14, S. 378.

[1] K. Einert, Erörterungen einzelner Materien des Civilrechtes. 2. Aufl. Dresden und Leipzig 1846. Nr. 2; R. Hermann, über das Recht der Namensführung und Namensänderung. Archiv für civilistische Praxis Bd. XLV, S. 153 ff., 315 ff.; S. Levy, Vorname und Familienname im Recht. Giefsen 1888; v. Sicherer, Art. „Namengebung" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 158 ff.

[2] C. un. Cod. de mutat. nominis (9, 25).

[3] Ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht, auf welches sich Hermann a. a. O. S. 163 ff. und Levy a. a. O. S. 36 berufen, ist nicht erwiesen, wenn auch zugegeben werden mufs, dafs schwerwiegende legislative Gründe gegen die Freiheit der Namensänderung sprechen.

[4] Preufs. Kabinettsordre vom 15. April 1822; A.H. Erlafs vom 12. Juli 1867; Bayr. Pol.St.G.B. Art. 25; Bad. V., die Änderung der Vor- und Familiennamen betr., vom 16. Dezember 1875; Hess. Pol.St.G.B. Art. 75; Old. V. in betreff der willkürlichen Änderung der Geschlechtsnamen, vom 28. August / 6. Septbr. 1826.

Digitized by Google

wird. Aufserdem setzt sie sich den in der landesgesetzlichen Anordnung etwa angedrohten Strafen aus[5]. Jedenfalls unterliegt sie, falls sie sich des ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde angenommenen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten bedient, den Strafen, welche in § 360 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches festgesetzt sind.

Da die Änderung des Namens keine Änderung der Standesrechte ist, so fällt sie nicht unter diejenigen Thatsachen, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift in dem Geburtsregister zu verzeichnen sind. Doch haben Landesgesetze eine solche Eintragung gestattet, zum Teil sogar vorgeschrieben[6].

II. Die juristischen Personen.

1. Die Korporationen.

§ 32.

Korporationen sind juristische Personen, deren Grundlage ein Personenverein ist. Die Theorie der Korporationen gehört dem Privatrecht an. Das Verwaltungsrecht hat sich mit denselben nur insoweit zu beschäftigen, als sie Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit werden. Dies ist aber in dreifacher Hinsicht der Fall.

Der Verwaltung steht die Erteilung der Korporationsrechte zu. Die Eigenschaft einer Korporation, d. h. eines selbstständigen Privatrechtssubjektes kann ein Verein nur durch einen allgemeinen Rechtssatz oder durch Verleihung seitens der Regierung erlangen[1]. Die Beilegung durch allgemeinen Rechtssatz, insbesondere durch Gesetz, ist wieder in zweifacher Weise möglich: entweder direkt oder indirekt, so dafs die Erlangung der Korporationsrechte als die gesetzliche Folge gewisser vom Vereine vorzunehmender oder zu

---

[5] Preufs. Kab. O. vom 15. April 1822.

[6] Hinschius, Kommentar S. 97 u. 98, N. 66; v. Sicherer, Kommentar S. 123 ff.

[1] Die Frage ist bekanntlich sehr bestritten. Ausführliche Litteraturnachweise bei Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes. Bd. I. 3. Aufl. S. 462 ff. Für die hier vertretene Ansicht läfst sich allerdings ein gemeinrechtlicher Satz nicht anführen, weil die Bestimmungen des römischen Rechtes über diesen Punkt bei der völligen Verschiedenheit der römischen und der neueren deutschen Vereinsgesetzgebung für uns nicht anwendbar sind. Wohl aber entspricht dieselbe den Grundsätzen, welche in allen deutschen Ländern, entweder auf Grund ausdrücklicher landesgesetzlicher Vorschrift oder gewohnheitsrechtlich gehandhabt werden. Vergl. die Nachweisungen bei P. v. Roth, System des deutschen Privatrechtes. Bd. I, S. 412 ff. Die Ausführungen von Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtssprechung S. 54, zeigen allerdings, dafs die Praxis der Gerichte keine ganz konstante gewesen ist, im wesentlichen bestätigen sie aber das obige Resultat.

Digitized by Google

veranlassender Handlungen (Einreichung des Grundvertrages bei Gericht, Eintragung in ein Register u. s. w.) erscheint[2]. Die Erteilung der Korporationsrechte durch ein Verwaltungsorgan kann ebenfalls direkt und indirekt geschehen. Eine direkte Verleihung findet da statt, wo die betreffende Verwaltungsverfügung mit ausdrücklichen Worten dem Verein die Korporationsqualität beilegt; eine indirekte Verleihung erfolgt in einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch Statutenbestätigung oder Zulassung des Vereins[3]. Die Verleihung der Korporationsrechte charakterisiert sich als ein rechtsbegründender Verwaltungsakt[4]. Sie geschieht in der Regel nach freiem Ermessen des betreffenden Verwaltungsorganes. Nur in einzelnen der Fälle, in welchen sie als integrierender Bestandteil der Statutenbestätigung erscheint, steht der Verwaltung die Befugnis zur Verweigerung lediglich dann zu, wenn die Statuten den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen[5]. Da die Korporationseigenschaft eines Vereines nicht nur für diesen selbst Rechtswirkungen erzeugt, sondern auch auf seine Rechtsbeziehungen zu Dritten von Einfluſs ist, so muſs die Verleihung der Korporationsrechte öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Verwaltung der Korporationsangelegenheiten ist Sache der Korporationsorgane. Doch kann für gewisse Handlungen derselben auf Grund besonderer gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften eine Bestätigung oder Genehmigung der staatlichen Behörden gefordert werden; die Korporationen können überhaupt einer staatlichen Aufsicht unterworfen sein[6].

Die Aufhebung einer Korporation durch Verwaltungsakt kann in der Weise erfolgen, daſs der betreffende Verein aufgelöst

---

[2] H.G.B. Art. 208 ff.; R.G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, § 2 ff.; Bayr. G., die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., vom 29. April 1869; Sächs. G., die juristischen Personen betr., vom 15. Juni 1868.

[3] So z. B. bei den Innungen (R.G. vom 18. Juli 1881 § 98 b), bei den Hülfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden (R.Gew.O. § 140), bei den eingeschriebenen Hülfskassen (R.G. vom 7. April 1876 §§ 4, 5), bei den Knappschaftsvereinen nach den Bestimmungen des preuſsischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 § 165, bei den Krankenkassen (R.G., betr. die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883, §§ 24, 25, 64, 72), bei den Berufsgenossenschaften (R. Unfallversicherungsgesetz §§ 9, 20).

[4] Sie ist also nicht bloſs deklaratorisch, wie Gierke a. a. O. S. 118 behauptet.

[5] R.G. über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 § 4; Preuſs. Berggesetz § 169; R.G. vom 18. Juli 1881 § 98b; R.G., betr. die Krankenversicherung, vom 15. Juni 1883 §§ 24, 64, 72.

[6] Eine eingehende allgemeine gesetzliche Regelung der Aufsicht über Korporationen hat nur im preuſs. A.L.R. Teil II, Tit. 6, § 25 ff. stattgefunden. In den anderen Staaten werden die etwaigen Bestimmungen statutarisch oder in den Erlassen, welche die Erteilung der Korporationsrechte zum Gegenstande haben, festgesetzt. Zu den Akten, welche nach preuſsischem Recht einer Genehmigung der staatlichen Organe bedürfen, gehört namentlich die Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen über einen bestimmten Betrag. Vergl. hierüber jetzt G. vom 23. Febr. 1870.

Digitized by Google

wird. Über die Zulässigkeit einer solchen Auflösung entscheiden die Grundsätze der Vereinsgesetzgebung und die Bestimmungen einzelner Specialgesetze über bestimmte Arten von Vereinen[7]. Einzelne Gesetzgebungen kennen auch eine Entziehung der Korporationsrechte ohne Auflösung des Vereins[8].

2. Die Stiftungen.

§ 33.

Stiftungen sind juristische Personen, deren Grundlage eine Vermögensmasse ist, welche zu einem erlaubten dauernden Zweck verwendet werden soll. Auch die Lehre von den Stiftungen gehört grundsätzlich dem Privatrecht an; das Verwaltungsrecht hat sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit die Stiftungen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit werden.

Dies ist einmal insofern der Fall, als die Begründung einer Stiftung, d. h. die Erhebung einer Vermögensmasse zu einem selbstständigen Rechtssubjekt einen staatlichen Verwaltungsakt erfordert[1].

Den Verwaltungsbehörden stehen ferner Aufsichtsrechte über die Stiftungen zu. Sie haben dafür zu sorgen, dafs das Stiftungsvermögen seinem Zwecke gemäfs verwendet wird; wichtigere Akte der Vermögensverwaltung unterliegen ihrer Bestätigung; die Rechnungen sind ihnen zur Prüfung vorzulegen; wenn es an einem Verwalter des Stiftungsvermögens fehlt, so haben sie für die Bestellung eines solchen Sorge zu tragen[2].

Die Aufhebung einer Stiftung durch Verwaltungsakt aus Gründen des öffentlichen Wohls oder, weil der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllt werden kann, ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsorgane zu einem derartigen Vorgehen durch Gesetz ermächtigt sind; sonst erfordert die Aufhebung einer Stiftung einen besonderen Erlafs der gesetzgebenden Organe.

---

[7] Vergl. § 61. R.G. vom 18. Juli 1881 § 103. R.G. über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 § 29. R.G., betr. die Krankenversicherung, vom 15. Juni 1883 §§ 24, 68, 72. R. Unfallversicherungsgestz vom 6. Juli 1884 § 33.

[8] Sächs. G. vom 15. Juni 1868 §§ 78 u. 79.

[1] Auch diese Frage ist sehr bestritten. Vergl. die Litteraturnachweise bei Stobbe a. a. O. S. 577, N. 5; sie mufs aber mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehende Gesetzgebung und Praxis genau in demselben Sinne entschieden werden, wie die § 32 N. 1 behandelte Frage über die Entstehung der Korporationen. Über die Gesetzgebung der einzelnen Länder vergl. P. v. Roth a. a. O. S. 418 ff.

[2] Eine eingehende gesetzliche Regelung besteht in Württemberg (Verw. Ed. für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. G., betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891) und Baden (G., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., vom 5. Mai 1870).

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Das Heimats- und Niederlassungsrecht.

1. Geschichtliche Entwickelung[1].

§ 34.

Der Begriff der Gemeindeangehörigkeit ist schon im Mittelalter entwickelt[2]. Die Gemeindeangehörigkeit beruhte auf dem Wohnsitz, den jemand entweder infolge seiner Geburt oder, weil er sich mit Bewilligung der Gemeindegenossen in der Gemeinde niedergelassen hatte, besitzen konnte. Mit dem Wohnsitz war regelmäfsig auch Grundbesitz im Gemeindegebiet verbunden. Später sah man in den Städten von dem letzteren Erfordernis ab; man begnügte sich mit dem Nachweis eines bestimmten Vermögens. Das Hauptgewicht lag seit dieser Zeit auf der Aufnahme durch die Organe des städtischen Gemeinwesens. Für diese mufste in der Regel eine Aufnahmegebühr entrichtet werden. Doch war den Eingeborenen die Erlangung des Bürgerrechtes meist unter erleichterten Bedingungen gestattet. Die Eigenschaft eines städtischen Bürgers gewährte das Recht der Teilnahme am Stadtregiment, verpflichtete dagegen zur Übernahme städtischen Ämter, sowie zur Leistung des Heeres- und anderer Dienste an die Stadt. Abgesehen von den Vollbürgern gehörten zur Stadt noch die sogen. Schutzgenossen d. h. Personen, welche in der Stadt wohnten, den Schutz derselben genossen und dafür zur Tragung gewisser städtischer Lasten verpflichtet waren. Ähnliche Unterschiede, wenn auch nicht so scharf ausgeprägt, bestanden in den Landgemeinden.

Die Niederlassung im Gemeindegebiet wurde seitens der Gemeinden im allgemeinen nicht gehindert, eher gefördert. Namentlich geschah dies seitens der Städte, welche bestrebt waren, Arbeitskräfte vom Lande heranzuziehen. Trotzdem war die Bewegung der Bevölkerung wegen der manigfachen Beschränkungen, welche der Freiheit des persönlichen Verkehrs entgegen standen, äufserst gering. Leib-

[1] H. Rehm, der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung in den Annalen des Deutschen Reiches, 1892. S. 137 ff.

[2] Rehm a. a. O. S. 64 ff.; O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868. S. 593 ff., Bd. II, 1873, S. 692 ff.; G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854. S. 141 ff.; Geschichte der Markenverfassung. Erlangen 1856. S. 76 ff.; Geschichte der Dorfverfassung Bd. I. Erlangen 1865. S. 120 ff., 175 ff.; Geschichte der Städteverfassung Bd. II. Erlangen 1870. S. 745 ff.; Thudichum, die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. Giefsen 1860. S. 209 ff. E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Würzburg 1883. S. 56, 247.

Digitized by Google

eigne und Hörige durften ihr Grundstück ohne Erlaubnis des Grundherrn nicht verlassen[3]: bei jedem Wegzuge aus einer Grundherrschaft oder aus dem Gebiete einer Stadt mufste ein Abzugsgeld oder eine Nachsteuer entrichtet werden.

Die Unterstützung der Armen war im Mittelalter wesentlich Sache der Kirche. Aufserdem sorgten Gilden und Innungen im Verarmungsfalle für ihre Mitglieder und deren Familien. Auch in den Grundherrschaften und Städten finden sich Anfänge der Armenpflege. Namentlich in den Städten, wo eine gröfsere Menge ärmerer Bevölkerung zusammenzuströmen pflegte, reichten die kirchlichen Anstalten schliefslich nicht mehr aus. Die Städte sahen sich daher genötigt, die Armenpflege zu einem Gegenstande ihrer eigenen Verwaltung zu machen[4]. Durch die in Folge der Reformation eintretende Säkularisation des Kirchengutes wurde der kirchlichen Armenverwaltung der wesentlichste Boden entzogen. Gleichzeitig veranlafste das starke Überhandnehmen von Bettlern und Vagabunden ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung. Die Reichspolizeiordnungen sprachen ein Verbot des Bettels aus und bestimmten, dafs jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und unterhalten solle[5]. Die Landesgesetze aus dem sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wiederholten diese Vorschriften und enthielten nähere Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Unterstützung der Armen in das Werk zu setzen sei[6]. Seit dieser Zeit ist die Armenpflege

---

[3] Die Aufnahme der Leibeigenen und Hörigen seitens der Städte wurde bekanntlich schon im dreizehnten Jahrhundert durch Reichsgesetze untersagt. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis a 1220 c. 3 (Mon. Germ. Leg. Tom. II, p. 236). Statutum in favorem principum a 1231 (a. a. O. p. 282). Curia Sibidati a 1232 (a. a. O. p. 292). Ähnliche Vorschriften erliefsen später die Landesherren im Interesse der landsässigen Ritterschaft. So wird z. B. noch im 16. Jahrhundert den Städten und Amtleuten der Mark Brandenburg durch zahlreiche Bestimmungen untersagt, Unterthanen der Prälaten oder Ritterschaft als Bürger oder Unterthanen anzunehmen, wenn sie nicht Abzugsbriefe von ihrer Herrschaft haben. Landtagsrecefs von 1536 (Mylius, corpus constitutionum Marchicarum VI, 1, 36), von 1538 (a. a. O. S. 51), von 1572 (a. a. O. S. 110); Landesrevers von 1602 Nr. 15 (a. a. O. S. 161); Landtagsabschied und Revers der neumärkischen Landschaft von 1611 Nr. 16 (a. a. O. S. 219.

[4] G. L. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III. Erlangen 1870. S. 45 ff.

[5] Reichspolizeiordnungen von 1530 Tit. 34; 1548 Tit. 26, § 1; 1577 Tit. 27.

[6] Kurbrand. Edikt von 1565 (Mylius, corpus constitutionum Marchicarum V, 5, 1 ff.); Renov. Mandat von 1574 (a. a. O. S. 11 ff.); Edikt von 1596 § 15 (a. a. O. S. 21); Kursächs. Edikt vom 27. Januar 1588 (Codex Augusteus I, 1429 ff.); Mandat vom 4. April 1609 (a. a. O. S. 1446 ff.); Polizei- und Kleiderordnung vom 23. April 1612 (a. a. O. S. 1475 ff.); Hess. Armen- und Bettlerordnung für Stadt und Amt Kassel vom 11. August 1627 (Hessische Landesordnungen Bd. II, S. 4 ff.); Württ. Ordnung vom 27. März 1531 (Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze. Bd. XII, S. 69 ff.); Kastenordnung von 1536 (a. a. O. S. 125 ff.); Generalreskript vom 1. Mai 1551 (a. a. O. S. 183 ff.); Verordn. vom 17. Februar 1562 (a. a. O. S. 319 ff.); Mandat vom 16. Juli 1590 (a. a. O. S. 457 ff.).

Digitized by Google

ein regelmäfsiger Gegenstand der Gemeindeverwaltung geworden. In der Zeit nach dem dreifsigjährigen Kriege, wo das Bettler- und Vagabundentum in Deutschland wieder stark verbreitet war, sahen sich die Landesherren veranlafst, die früheren Vorschriften von neuem einzuschärfen und so weit es notwendig schien, zu ergänzen[7].

In Anknüpfung an die früheren kirchlichen Einrichtungen wurde zunächst bestimmt, dafs die Mittel zum Unterhalt der Armen dem Kirchenkasten und den freiwilligen Almosen der Einwohner entnommen werden sollten. Spätere Verordnungen gestatteten, von solchen Einwohnern, welche nicht freiwillig Almosen gaben, zwangsweise Beiträge auf Grund einer obrigkeitlichen Einschätzung einzuziehen oder Gemeindeumlagen für die Zwecke der Armenpflege zu erheben[8]. Auch gewisse Gebühren und Strafgelder waren dazu bestimmt, den Zwecken der Armenpflege zu dienen. Je mehr aber die landesherrliche Gesetzgebung die Verpflichtung der Gemeinden, für Unterstützung Verarmter Sorge zu tragen, ausbildete, desto mehr sah sie sich auch veranlafst, Mafsregeln zu treffen, durch welche eine übermäfsige Belastung derselben verhindert wurde. Diesem Zwecke dienten zunächst die Ausweisungsbefugnisse der Gemeinden. Da jede Gemeinde nur die Verpflichtung hatte, für ihre eigenen Armen zu sorgen, so sollten ausländische Bettler des Landes verwiesen, inländische dagegen in ihre Heimat, d. h. den Ort, wo sie geboren waren oder wo sie sich längere Zeit (ein Jahr, drei Jahre) aufgehalten hatten, gesendet werden[9]. Aber auch gegen die Entstehung verarmter Familien wurden Mafsregeln ergriffen. Man erschwerte die Begründung eines eigenen Hausstands, indem man

---

[7] Kurbrand. Edikt vom 10. April 1696 (Mylius a. a. O. V, 5, 47 ff.); Edikt vom 19. November 1698 (a. a. O. S. 49 ff.); Armen- und Bettlerordnung vom 18. März 1701 (a. a. O. S. 55 ff.), vom 19. September 1708 (Mylius I, 2, 173 ff.); Edikt von Versorgung der Armen für den ganzen preufsischen Staat vom 10. Februar 1715 (a. a. O. S. 189 ff.); Edikt vom 21. Juni 1725 (a. a. O. S. 237 ff.); Erneuertes Edikt vom 28. April 1748 (a. a. O. Cont. IV, 41 ff.); Kursächs. Mandat vom 10. Aug. 1684 (Codex Augusteus I, 1673 ff.); Erneuertes und geschärftes Mandat vom 7. Dezember 1715 (a. a. O. S. 1843 ff.); Mandat vom 5. April 1729 (Codex Augusteus 1. Folge I, 537 ff.); Erneuertes und erläutertes Mandat vom 11. April 1772 (Codex Augusteus 2. Folge. I, 639 ff.); Hess. Bettelordnung vom 27. September 1651 (Hess. Landesordnungen II, 149 ff.), vom 28. Juni 1737 (a. a. O. IV, 457 ff.), vom 18. Juli 1752 (a. a. O. V, 49 ff.). Weitere Landgesetze bei v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. III. S. 214 ff. In denjenigen Gegenden Deutschlands, wo eine starke Territorialzersplitterung bestand, verabredeten die Landesherren auch wohl gemeinsame Mafsregeln. Vergl. z. B. den Beschlufs des schwäbischen Kreises vom 6. Mai 1720 über Jauner- und Bettlerwesen (abgedruckt bei Reyscher a. a. O. Bd. XIII, S. 1171 ff.).

[8] Kurbrand. Armen- und Bettlerordnung vom 18. März 1701 § 5, vom 19. September 1708 § 12; Preufs. Edikt vom 10. Febr. 1715 § 12; Kursächs. Mandat vom 5. April 1729 Kap. I, § 6. Anderweit. Gesetze bei v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. III, S. 214 ff.

[9] Preufs. Edikt vom 21. Juni 1725 § 15; Erneuertes Edikt vom 28. April 1748 § 15; Kursächs. Mandat vom 5. April 1729 Kap. I, § 2. Vergl. E. Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 973; Rehm a. a. O. S. 183 ff. 219 ff.

Digitized by Google

verarmten Personen das Heiraten untersagte oder die Verehelichung von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig machte[10].

Inzwischen hatten die Gemeinden selbst, namentlich die Städte, ihren Charakter wesentlich verändert. Der im Mittelalter herrschende Gemeinsinn machte mehr und mehr einer engherzigeren Auffassung Platz. Das Bürgerrecht wurde als ein Mittel betrachtet, private Vorteile zu genieſsen; als seine Ausflüsse erschienen der Anspruch auf bürgerliche Nutzung und bürgerliche Nahrung. Die Gewinnung des Bürgerrechtes war die Voraussetzung für den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes, oft auch für den Erwerb von Grundstücken innerhalb der Stadt. Andererseits war diese Gewinnung wieder an sehr erschwerende Bedingungen, bedeutende Vermögensnachweise, Zahlung eines hohen Aufnahmegeldes, geknüpft. Die Landesherren hatten nicht selten Veranlassung, hiergegen einzuschreiten und den Städten anzubefehlen, daſs sie den Erwerb des Bürgerrechtes nicht übermäſsig erschweren sollten[11]. Auch die Landgemeinden schlossen sich enger ab und machten den Eintritt Auswärtiger in den Gemeindeverband von der Zahlung hoher Aufnahmegebühren und anderen schwer zu erfüllenden Vorraussetzungen abhängig.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurde der Bevölkerung durch die landesherrliche Gesetzgebung allmählich eine gröſsere Freiheit der Bewegung eingeräumt. Es begann die Aufhebung der Leibeigenschaft. Auch mit der Beseitigung von Abschoſs und Nachsteuer wurde ein Anfang gemacht. Landesherrliche Gesetze bestimmten, daſs alle diejenigen Abgaben gedachter Art, welche in die Kasse des Landesherrn flossen, aufgehoben sein sollten. Dagegen wurden Ritterschaft und Städte vorläufig noch bei ihren wohlerworbenen Rechten belassen[12]. In diesem Jahrhundert gelangte die Entwickelung zum Abschluſs. Die Leibeigenschaft wurde in allen deutschen Staaten aufgehoben, Abzugsgeld und Nachsteuer wurden beseitigt. Nachdem die Bundesakte diese Abgaben bei Wegzügen aus einem Bundesstaat in einen anderen für unzulässig erklärt hatte und durch völkerrechtliche Verträge gleichartige Grundsätze für den internationalen Verkehr zur Geltung gelangt waren, muſste notwendiger Weise auch die innere Nachsteuer fallen. In allen deutschen Staaten erfolgte daher in den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts ihre Aufhebung[13].

---

[10] Thudichum, über unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung. Tübingen 1866. S. 16 ff.; E. Loening a. a. O. S. 972.

[11] Vergl. z. B. die revidierte Generalsteuer- und Konsumtionsordnung in den Städten und Flecken der Kur- und Mark-Brandenburg vom 2. Januar 1684 Kap. VIII, § 11 (Mylius, corpus constitutionum Marchicarum IV, 3, 170); Instruktion für die Kreis- und Steuerkommissarien vom 6. Mai 1712 § 27 (Mylius III, 1, 292).

[12] Preuſs. Resolution vom 8. Juli 1750 (Mylius Cont. IV, 259 ff.); Kursächs. Mandat vom 2. Juli 1746 (Codex Augusteus, 1. Forts. I, 350), Generale vom 9. März 1747 (a. a. O. S. 365).

[13] In Preuſsen beispielsweise durch V. vom 21. Juni 1816.

Digitized by Google

Seitdem die staatlichen Organe strenger darauf hielten, dafs die Gemeinden den ihnen obliegenden Pflichten der Armenunterstützung nachkamen, seitdem andererseits durch die staatliche Gesetzgebung eine gröfsere Verkehrsfreiheit hergestellt und damit die Möglichkeit der Anhäufung einer zahlreicheren Bevölkerung an gewissen Verkehrsmittelpunkten gegeben war, machte sich die Befürchtung der Gemeinden vor einem allzu starken Anwachsen der Armenlast immer lebhafter geltend. Unter dem Einfluſs dieser Befürchtungen steht die Gemeindegesetzgebung der mittleren und kleineren deutschen Staaten seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts. In dem Bestreben, die Gemeinden vor Armenlasten zu bewahren, erschwerte sie den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, beschränkte sie die Befugnis zur Niederlassung und zur Gründung eines eigenen Hausstandes immer mehr. Der Begriff des Heimatsrechtes, zu dem die Ansätze allerdings schon in der Gesetzgebung des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts vorhanden waren, gelangten nunmehr zu seiner vollen Ausbildung[14].

Nur der Heimatsberechtigte war befugt, sich in der Gemeinde aufzuhalten und hatte einen Anspruch darauf, von derselben im Falle der Verarmung unterstützt zu werden[15]. Nur der Heimatsberechtigte durfte sich in der Gemeinde verehelichen, und selbst bei Verehelichung Heimatsberechtigter stand den Gemeindebehörden häufig ein Einspruchsrecht zu[16]. Auch das Recht, in einer Gemeinde Grundbesitz zu erwerben oder Gewerbe zu betreiben, war regelmäfsig an den Besitz des Heimatsrechtes geknüpft. Das Heimatsrecht wurde durch Geburt, Verheiratung, Anstellung oder Aufnahme seitens der Gemeinde erworben. Ein Verlust desselben trat nur durch Erwerb eines anderen Heimatsrechtes oder Ausscheiden aus dem Staatsverbande ein; die Verlegung des Wohnsitzes war für die Fortdauer des Heimatsrechtes entweder völlig irrellevant oder dem Heimatsberechtigten blieb wenigstens die Möglichkeit, sich dasselbe vorzubehalten. Alle Gesetzgebungen, welche den Begriff des Heimatsrechtes entwickelt hatten, setzten voraus, dafs jeder Staatsangehörige in irgend einer Gemeinde des Staates heimatsberechtigt war, von der er im Falle der Verarmung unterstützt werden mufste. Personen, die ausnahms-

[14] Vergl. Rehm a. a. O. S. 236 ff. Bayr. G. über die Heimat und über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825; Württ. G. über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828 und das revidierte G. über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezember 1833; Sächs. Heimatsgesetz vom 26. November 1834; S. Weim. Heimatsgesetz vom 11. April 1833; Kurhess. Gemeindeordnung vom 23. November 1834. Über Mecklenburg vergl. Boehlau, die Wandelung des Heimatsrechtes in Mecklenburg-Schwerin. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. XIX, S. 321 ff.

[15] Eine Ausnahme in dieser Beziehung machte die sächsische Gesetzgebung; nach ihr war die Befugnis der Niederlassung für Staatsangehörige nicht vom Besitz des Heimatsrechtes abhängig, dieses gewährte lediglich den Anspruch auf Armenunterstützung. Heimatsgesetz vom 26. November 1834.

[16] Thudichum, über unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung S. 31 ff.

Digitized by Google

weise kein Heimatsrecht besafsen, konnten durch Verfügung der Regierung einer Gemeinde zugewiesen werden. — Aus der Zahl der Heimatsberechtigten traten die Gemeindebürger als eine bevorrechtigte Klasse von Personen hervor, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern zustand. Das Bürgerrecht konnte nach den meisten Gemeindegesetzgebungen nur durch Verleihung seitens der Gemeinde erworben werden, nach einigen galten alle Heimatsberechtigten, welche gewisse persönliche Erfordernisse besafsen, ohne weiteres als Gemeindebürger. — Personen, welche nicht heimatsberechtigt waren, hatten kein Recht, sich in der Gemeinde aufzuhalten; nicht blofs die thatsächlich notwendig gewordene Armenunterstützung, sondern schon die Befürchtung, dafs eine Armenunterstützung notwendig werden könnte, berechtigte die Gemeinde zur Ausweisung. Personen, denen die Niederlassung durch eine besondere Erlaubnis der Gemeindebehörden gestattet war, wurden als Schutzgenossen bezeichnet[17].

Im Gegensatz zu der mittel- und kleinstaatlichen Gesetzgebung hat die preufsische den Begriff des Heimatsrechtes nicht entwickelt. Weder das Recht der Niederlassung noch der Anspruch auf Armenunterstützung wurden von der ausdrücklichen Aufnahme in eine Gemeinde abhängig gemacht. Das Recht der Niederlassung wurde jedem gewährt, welcher in dem betreffenden Orte eine Wohnung oder ein Unterkommen zu finden im stande war[18], die Pflicht der Armenunterstützung auf den Wohnsitz basiert[19]. Diejenigen Armen, zu deren Unterstützung keine bestimmte Gemeinde verpflichtet war, sollten in den Landarmenanstalten untergebracht werden[20]. Diese Grundsätze, welche schon die ältere preufsische Gesetzgebung aufgestellt hatte, wurden durch zwei Gesetze vom 31. Dezember 1842 für das Gebiet des ganzen Staates in gleichartiger Weise zur Durchführung gebracht[21]. Das erste derselben gewährte jedem Preufsen das Recht, an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu finden imstande war, sich niederzulassen. Das zweite regelte die Verpflichtung zur Armenpflege. Es bestimmte, dafs verarmte Personen von der Gemeinde unterstützt werden sollten, in welcher sie: 1. entweder als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen

---

[17] Die Belege für diese Ausführungen finden sich in meinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes. § 112, S. 308 ff.

[18] Patent über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern vom 8. September 1804 §§ 17 u. 18.

[19] A.L.R. Teil II, Tit. 19, §§ 10–12; Reskr. vom 2. Juli 1801; Patent vom 8. September 1804 §§ 8–10.

[20] A.L.R. a. a. O. § 16 ff.; Patent vom 8. September 1804 §§ 13, 14; Reglement für die Landarmenanstalten in der Kurmark vom 16. Juni 1791, in Ostpreufsen, Ermeland u. s. w. vom 31. Oktober 1793, in Hinterpommern vom 6. April 1799, in der Neumark vom 12. Mai 1800, in der Uckermark vom 19. Dezember 1803.

[21] G. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842; G. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. Einzelne Abänderungen beider Gesetze erfolgten durch das G. v. 21. Mai 1855.

Digitized by Google

waren oder 2. unter Beobachtung der Vorschriften des vorher erwähnten Gesetzes einen Wohnsitz erworben[22] oder 3. nach erlangter Groſsjährigkeit die drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ihre Hülfsbedürftigkeit hervortrat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten. Die Verpflichtung der Gemeinde erlosch, wenn die betreffende Person nach erlangter Groſsjährigkeit seit drei Jahren aus derselben abwesend war. Die Sorge für solche Personen, zu deren Unterstützung eine Gemeinde nicht verpflichtet war, lag den Landarmenverbänden ob. — Die abweichenden Bestimmungen der preuſsischen Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenunterstützung hatten naturgemäſs zur Folge, daſs auch über den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und des Bürgerrechtes andere Grundsätze aufgestellt wurden als in den übrigen deutschen Staaten bestanden. Die seit Anfang der 50er Jahre erlassenen Gemeindeordnungen betrachten als Gemeindemitglieder alle diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben; diese erwerben, sofern sie preuſsische Staatsangehörigkeit und gewisse gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, nach Ablauf eines Jahres ohne weiteres das Bürgerrecht[23].

Auch darin unterschied sich die preuſsische Gesetzgebung von der in den Mittel- und Kleinstaaten herrschenden, daſs sie die Grundsätze der Verehelichungsfreiheit seit Anfang dieses Jahrhunderts im vollen Umfange durchgeführt hatte[24].

Nach den Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten war demnach schon den Inländern die Niederlassung in einer anderen Heimatsgemeinde sehr erschwert; in noch höherem Maſse galt dies von Ausländern. Auch diejenigen Staaten, welche wie Preuſsen und Sachsen, den Grundsatz der freien Niederlassung durchgeführt hatten, beschränkten die Anwendbarkeit desselben auf ihre eigenen Staatsangehörigen. Ausländern gegenüber bestand also in allen deutschen Staaten ein fast schrankenloses Ausweisungsrecht der Gemeinden. Als Ausländer galten aber auch die Angehörigen anderer deutscher Staaten. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen war jeder Staat verpflichtet, diejenigen seiner Staatsangehörigen, welche von einem andern Staate ausgewiesen wurden, bei sich aufzunehmen. Die Realisierung dieser Pflicht erwies sich jedoch oft als schwierig, weil das Vorhandensein der Staatsangehörigkeit im einzelnen Falle bestritten wurde. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, hatten einzelne deutsche Regierungen besondere Verträge über die Aufnahme Auszuweisender abgeschlossen. Eine gleichmäſsige Regelung erfolgte für ganz Deutschland durch die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851, der allmählich alle beim Deutschen Bunde beteiligten Staaten mit Ausnahme von Österreich, Holstein-Lauenburg und Lichtenstein

[22] Nach den Vorschriften des G. vom 21. Mai 1855 entstand die Verpflichtung zur Armenunterstützung erst, wenn der Neuanziehende den Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hatte.

[23] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 112, S. 312.

[24] Thudichum a. a. O. S. 25, 30.

Digitized by Google

beitraten. Diese Konvention bestimmte, dafs zur Übernahme eines Ausgewiesenen verpflichtet sei: 1) der Staat dem er angehörte, 2) der Staat, dem er früher angehört hatte, 3) der Staat, in dem er nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten hatte, 4) der Staat, in welchem er sich verheiratet und und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschliefsung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hatte, 5) der Staat, in welchem er geboren war. Die drei letzten Verpflichtungsgründe kamen erst dann in Betracht, wenn eine noch bestehende oder frühere Staatsangehörigkeit nicht nachweisbar war; Geburt begründete die Verpflichtung nur, soweit keiner der beiden anderen Verpflichtungsgründe (3 und 4) vorlag. Trafen diese beiden zusammen, so entschied das neuere Verhältnis. Streitigkeiten unter zwei Staaten über die Übernahmepflicht sollten durch den Schiedsspruch einer dritten bei dem Vertrage beteiligten Regierung entschieden werden, welche der in Anspruch genommene Staat zu bestimmen hatte; bis zu erfolgter Entscheidung war der Aufenthaltsstaat verpflichtet, die betreffende Person zu behalten. Die Gothaer Konvention bezweckte demnach zunächst nur, die Übernahmepflicht bei Ausweisungen zu regeln. Der Umstand aber, dafs diese Übernahmepflicht für jeden Fall, in welchem eine Ausweisung notwendig wurde, vertragsmäfsig feststand, bewirkte, dafs thatsächlich die Duldung eine gröfsere wurde. Durch einen besonderen Vertrag, die sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, verpflichteten sich dieselben Staaten, ihre erkrankten hülfsbedürftigen Angehörigen gegenseitig zu verpflegen und im Falle des Todes zu beerdigen ohne Anspruch auf Ersatz zu erheben.

Schon durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde das in demselben bestehende Heimats- und Niederlassungsrecht insofern wesentlich modifiziert, als der Angehörige eines jeden Bundesstaates in Bezug auf Niederlassung, Erwerb von Grundstücken und Gewerbebetrieb in jedem anderen Bundestaate als Inländer behandelt werden mufste. Die spätere Bundes- und Reichsgesetzgebung hat die wesentlichsten Fragen des Heimats- und Niederlassungsrechtes einheitlich für ganz Deutschland geregelt und zwar durch Ausdehnung der in der preufsischen Gesetzgebung zum Ausdruck gelangten Grundsätze auf das übrige Reichsgebiet. Das R. G. über die Freizügigkeit (F. G.)[25] hat ein freies Niederlassungsrecht in Deutschland hergestellt und das Recht zum Erwerb von Grundeigentum von der Gemeindeangehörigkeit unabhängig gemacht. Das R. G. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe-

[25] R. G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (F. G.). Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870; in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870, Art. 2; in Bayern durch R. G. vom 22. April 1871; in Elsafs-Lothringen durch G. vom 8. Januar 1871.

Digitized by Google

schliefsung[26] hat die Grundsätze der Verehelichungsfreiheit zur Durchführung gebracht. Das R.G. über den Unterstützungswohnsitz (U. W. G.)[27] hat die Verpflichtung zur Armenpflege einheitlich geregelt. Auch die R. Gewerbeordnung[28] hat hier insofern eingegriffen, als durch sie die Befugnis zum Gewerbebetrieb von dem Besitz der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechtes losgelöst worden ist. In Folge dieser reichsgesetzlichen Vorschriften hat das Institut des Heimatsrechtes seinen wesentlichen Inhalt verloren. Nur in Bayern, wo die Reichsgesetze über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliefsung und den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt sind, besitzt dasselbe noch heutzutage eine gröfsere Bedeutung.

2. Die Freizügigkeit[1].

§ 35.

Für Reichsangehörige besteht im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches ein freies Niederlassungsrecht. Jeder Reichsangehörige hat die Befugnis, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist und an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben[2]. Er bedarf zur Niederlassung keiner obrigkeitlichen Erlaubnis: Die Behörden haben auch nicht die Befugnis, ihm den Aufenthalt zu untersagen, soweit sie nicht durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften dazu ermächtigt sind[3]. Ebensowenig darf das Recht der Niederlasssung durch lästige Bedingungen, beispielsweise durch Erhebung von Gebühren für Anzug, Abzug oder Aufenthalt, durch die Forderung von Leumunds- oder Vermögensnachweisen, beschränkt werden. Die einzigen Nachweise, welche von dem Anziehenden verlangt werden dürfen, sind

---

[26] R.G. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliefsung zom 4. Mai 1868. Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870; in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870, Art. 2.

[27] R.G. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870; in Baden und Württemberg durch R.G. vom 8. Nov. 1871.

[28] R.Gewerbeordnung vom 21 Juni 1869.

[1] Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872; Riedel, Reichsverfassungsurkunde. S. 221 ff.; Seydel, Annalen des Deutschen Reiches. 1876. S. 159 ff.; Gneist Art. „Freizügigkeit" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 450 ff.; v. Stengel, Art. „Niederlassung" ebenda Bd. II, S. 163 ff.; H. Rehm, Art. „Freizügigkeit" in Conrads Handwörterbuch Bd. III, S. 672 ff.

[2] F.G. § 1. Dagegen wird die Pflicht zum Erwerb des Gemeindebürgerrechtes, welche Folge des Erwerbes von Grundeigentum ist, durch das F.G. nicht berührt (Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XV, S. 22 ff.).

[3] F.G. §§ 1, 12.

Digitized by Google

der Nachweis der Reichsangehörigkeit und bei unselbständigen Personen der Nachweis der Genehmigung ihres Gewalthabers zur Niederlassung[4].

Von dem Grundsatze der freien Niederlassung bestehen jedoch einzelne gesetzlich bestimmte Ausnahmen, indem die Verwaltungsorgane befugt sind, gewissen Klassen von Personen den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, oder anzuweisen[5]. Diese Befugnisse der Verwaltungsorgane zerfallen in zwei Klassen: 1) Befugnisse der Polizeibehörden, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingeführt, 2) Befugnisse der Gemeinden und Armenverbände, die durch Rücksichten der Armenpflege veranlafst sind.

I. Die sicherheitspolizeilichen Befugnisse beziehen sich:

1. auf bestrafte Verbrecher. Für diese gelten folgende Vorschriften.

a. Kraft reichsgesetzlicher Bestimmung kann solchen bestraften Verbrechern, welche auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt sind, der Aufenthält an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden[6].

b. Aufserdem sind diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche bei bestraften Verbrechern Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, durch das Gesetz über die Freizügigkeit aufrecht erhalten worden[7]. Dieselben werden auch nach dem Erlafs des Reichsstrafgesetzbuches als fortbestehend erachtet[8]. Nach Mafsgabe derselben

---

[4] F.G. § 2.

[5] Diesen durch die Reichsgesetzgebung aufgestellten Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen auch die Standesherren. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 229, N. 11, S. 680.

[6] R.St.G.B. § 39.

[7] F.G. § 3 Abs. 1. Vergl. C. Vogt in der juristischen Zeitschrift für Elsafs-Lothringen Bd. XIV, S. 414 ff.; M. Seydel in den Annalen 1890 S. 90 ff., 173 ff.; E. Mayer, ebenda S. 561 ff.

[8] In der ersten Auflage des vorliegenden Lehrbuches ist die Ansicht vertreten worden, dafs die betreffenden Vorschriften des F.G. nach Erlafs des Reichsstrafgesetzbuches nur insofern Anwendung fänden, als sie sich auf Materien bezögen, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches seien und daher kaum noch eine praktische Bedeutung besäfsen. Diese Ansicht wird auch von Zorn, Staatsr. des Deutsch. Reiches. Bd. I, S. 289; Gaupp, württemb. Staatsr. in Marquardsens Handb. S. 27, N. 3; Seydel, Annalen 1876 S. 165; v. Bar in der Nation Bd. II, S. 19 ff.; K. Fuhr, die Polizeiaufsicht nach dem R.Str.G.B. Giefsen 1887. S. 83 vertreten. Dagegen haben andere Schriftsteller die fortdauernde Gültigkeit der fraglichen landesgesetzlichen Bestimmungen behauptet (R. Gneist, die Beschränkungen der Freizügigkeit im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 245 ff.; E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 262, 263; v. Stengel in seinem Wörterb. a. a. O. S. 165; H. Seuffert ebenda Bd. II, S. 258 ff.; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 165 ff.; Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit S. 60; Rehm a. a. O. S. 675; E. Mayer in den Annalen 1890 S. 562). Die von dieser Seite vorgebrachten Argumente, namentlich die Behauptung, dafs Heimatsrecht und Strafrecht einen durchaus verschiedenen Ausgangspunkt hätten, eine Änderung des letzteren das erstere also nicht beeinflussen

Digitized by Google

darf Personen, welche wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurteilt sind, der Aufenthalt an einzelnen Orten untersagt werden[9]. Die betreffenden Vorschriften finden in gleicher Weise auf Angehörige des Staates, von dem die Mafsregel ausgeht und auf Angehörige anderer deutscher Staaten Anwendung[10]. Eine Landesverweisung ist bei Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso wenig zulässig wie bei den eigenen Angehörigen[11].

c. Personen, welche derartigen Beschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, d. h. welche entweder kraft Polizeiaufsicht[12] oder kraft landesgesetzlicher Vorschriften von

---

könne, sind zwar keineswegs durchschlagend. Denn die Bestimmung in § 3 Abs. 1 des F.G. hatte namentlich auch die auf strafrechtlicher Grundlage beruhenden polizeilichen Beschränkungen, insbesondere die Polizeiaufsicht, im Auge, und war gerade wegen der damals noch bestehenden Verschiedenheit des Landesstrafrechtes notwendig. Aber die letztere Meinung hat eine entschiedene Anerkennung in der Praxis gefunden, welche sowohl in gerichtlichen Entscheiduugen (Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. IX, S. 415 ff., X, S. 336 ff, XII, S. 405 ff.; Entscheidung des württemb. Verwaltungsgerichtshofes im württemb. Archiv Bd. XXIII, S. 330 ff.; bei Reger Bd. V, S. 365 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. VI, S. 378 ff.) als in Erlassen höherer Verwaltungsbehörden (Erlafs des Königl. sächs. Ministeriums des Innern bei Reger Bd. III, S. 328 ff.; des württemb. Ministeriums des Innern bei Reger Bd. IV, S. 348 ff., des Reichsamtes des Innern bei Cahn a. a. O. S. 64) als endlich in Gesetzen (sächs. G. vom 15. April 1886, württemb. G. vom 16. Juni 1885, anh. G. vom 22. März 1892) zum Ausdruck gekommen ist. Sie wird sich also jedenfalls als mafsgebend behaupten.

[9] Preufs. G. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 § 2. Bayr. G. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 23. Febr. 1872 Art. 43, 45, Nr. 5 u. 6. Sächs. G., die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlafs von Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber bestraften Personen betr., vom 15. April 1886. Württemb. G., betr. die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 Art. 57—60. Anh. G., die Befugnis zur Ausweisung bestrafter Personen betr., vom 22. März 1892.

[10] Die aus der Zeit vor Erlafs des Freizügigkeitsgesetzes herrührenden Gesetze haben allerdings nur Angehörige des betreffenden Staates im Auge. Bei Angehörigen anderer deutscher Staaten waren derartige Bestimmungen nicht notwendig, da diese als Ausländer der Landesverweisung unterlagen. Nachdem dieselben aber in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt den Inländern gleichgestellt und die Landesverweisung bei ihnen ausgeschlossen war, mufsten auch die für Inländer bestehenden Aufenthaltsbeschränkungen auf sie Anwendung finden.

[11] Die Fortdauer derselben behaupten Seydel, Annalen 1890 S. 91, 95, 97, 176; E Mayer, ebenda S. 562, 564, 565. Nun bestand die Landesverweisung gegenüber Angehörigen anderer deutscher Staaten früher in einer zweifachen Form: als polizeiliche Mafsregel, welche eine Bestrafung nicht voraussetzte, sondern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen konnte, und als Strafe, die durch gerichtliches Erkenntnis auszusprechen war. Erstere wurde durch Art. 3 der R.Verf. und das F.G. beseitigt, letztere wenn nicht durch das F.G., so doch jedenfalls durch das R.Str.G.B. aufgehoben. Die nach dem F.G. erlassenen, N. 9 verzeichneten Landesgesetze kennen daher auch keine Landesverweisung von deutschen Reichsangehörigen.

[12] Die Bestimmung des Abs. 1 § 3 des F.G. hielt alle landesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen aufrecht, bezog sich also sowohl auf Polizeiaufsicht, als auf andere polizeiliche Beschränkungen. Wenn man nun annimmt, dafs dieselbe nach Erlafs des R.Str.G.B. noch

Digitized by Google

einzelnen Orten ausgeschlossen werden dürfen, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden[13]. Dieselben können also auch aus ihrem Heimatsstaate ausgeschlossen werden[14].

---

fortdauert, so wird man sich der Konsequenz nicht entziehen können, dafs die Folgen, welche an die früher kraft landesrechtlicher Bestimmungen eingetretene Polizeiaufsicht geknüpft waren, jetzt bei der kraft reichsrechtlicher Vorschriften verhängten Platz greifen.

[13] F.G. § 3 Abs. 2.

[14] Übereinstimmend: Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. I, § 16, S. 151, in Marquardsens Handbuch S. 33; v. Stengel a. a. O. S. 165, und früher Seydel, Annalen 1876 S. 166. Dagegen halten die Untersagung des Aufenthaltes im Heimatsstaat für unzulässig: Pözl, bayr. Verf.R. § 29; Zorn, Staatsr. d. Deutschen Reiches. Bd. I, S. 290; v. Sarwey, allgemeines Verwaltungsrecht S. 126, N. 5; H. Rehm a. a. O. S. 676; Leoni, öffentliches Recht des Reichslandes Elsafs-Lothringen S. 35 ff., namentlich aber Vogt a. a. O. S. 427 ff.; jetzt Seydel, Annalen 1890 S. 90 ff., 173 ff.; E. Mayer a. a. O. S. 561 ff. Für die hier vertretene Ansicht spricht der klare und unzweideutige Wortlaut des Gesetzes. Allerdings ist der Verfasser des Gesetzentwurfes, wie aus den Ausführungen Vogts und Seydels hervorgeht, augenscheinlich von der Ansicht ausgegangen, dafs die in Abs. 1 § 3 des F.G. erwähnten Aufenthaltsbeschränkungen immer vom Heimatsstaate verhängt würden. Aber diese Voraussetzung trifft, wie N. 10 nachgewiesen, durchaus nicht zu. Demnach erweist sich auch die in dem N. 8 erwähnten Erlafs des Reichsamtes des Innern ausgesprochene Meinung, die in Abs. 2 des § 3 des F.G. für zulässig erklärten Ausweisungen bezögen sich nur auf solche Personen, die von ihrem Heimatsstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen seien, als den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechend. Die Ausführungen aber, welche die vorher erwähnten Schriftsteller machen, um ihre Ansicht gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes aufrecht zu erhalten, sind nicht überzeugend. Denn man darf weder zu dem Worte „Bundesstaat“ in Abs. 2 ohne weiteres „Heimatsstaat“ hinzudenken, wie Seydel a. a. O. S. 95 vorschlägt, noch kann man behaupten, das F.G. habe am Wohnrecht der Staatsangehörigen im Staatsgebiete nichts ändern wollen (Seydel a. a. O. S. 91, 94). Im Gegenteil: das F.G. hat das Wohnrecht im Staatsgebiet durch das Wohnrecht im Reiche ersetzt. Ebensowenig trifft es zu, wenn Seydel behauptet, nach der hier vertretenen Ansicht gewönnen bestrafte Personen ein Recht, in dem Staate zu wohnen, in dem sie sich verfehlt hätten (a. a. O. S. 93, 94, 95). Die Begehung der strafbaren Handlung hat nur zur Folge, dafs die bestraften Personen in einem Bundesstaate, der übrigens nicht notwendig der strafende Staat zu sein braucht, Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können. Dadurch erlangen die anderen Staaten das Recht der Ausweisung. Der Staat, welcher die Aufenthaltsbeschränkungen verhängt, besafs aber auch vor der Verhängung nicht das Recht der Ausweisung, also gewinnt der Verbrecher nicht etwa erst durch diese Verhängung ein Wohnrecht in demselben. Keinesfalls befindet sich der Bestrafte zu diesem Staate in einem festeren Verhältnis als zu einem Staate, dessen Landesgesetze Aufenthaltsbeschränkungen bei bestraften Verbrechern überhaupt nicht kennen. Ebenso erscheint es nicht durchschlagend, wenn Vogt a. a. O. S. 420 meint, das F.G. habe nicht die Absicht haben können, die Landesverweisung für Inländer wieder einzuführen. Durch die Einführung der Freizügigkeit hat sich eben der Begriff der Landesverweisung geändert. Landesverweisung würde für Reichsangehörige nur Verweisung aus dem Reichsgebiet, nicht Verweisung aus dem Staatsgebiete sein. Man kann endlich auch nicht mit E. Mayer sagen: § 3 des F.G. gebe nur eine Befugnis zur Ausweisung, für die eigenen Staatsangehörigen bestehe aber nach den einzelnen Landesrechten ein gesetzlicher

Digitized by Google

d. Solchen Personen, welche in einem Bundesstaate während der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann gleichfalls der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate verweigert werden[15]. Dieselben können also auch aus ihrem Heimatsstaate ausgeschlossen werden[16].

2. Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen kann der Aufenthalt in betsimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden[17].

Die Aufenthaltsbeschränkungen werden durch polizeiliche Verfügungen angeordnet. Gegen diese stehen dem davon Betroffenen diejenigen Rechtsmittel zu, welche überhaupt gegen polizeiliche Verfügungen zulässig sind, also Beschwerde im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden, und soweit die Gesetzgebung des betreffenden Staates dies für zulässig erklärt, Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren[18]. Die Polizei ist befugt, die von ihr ausgegangenen Verfügungen mit allen Zwangsmitteln, welche ihr überhaupt zu Gebote stehen, also mit Strafandrohungen und nötigenfalls zwangsweisen Transportierungen zu vollstrecken.

II. Die Ausweisungsbefugnisse der Gemeinden und Armenverbände haben den Zweck, dieselben vor übermäfsigen Armenlasten zu schützen. Zur Abweisung eines neu Anziehenden sind Gemeinden und Armenverbände befugt, wenn sie nachweisen, dafs derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Dagegen steht dem Abgewiesenen der Gegenbeweis frei, dafs

---

oder gewohnheitsrechtlicher Verzicht auf dieselbe. Denn abgesehen davon, dafs ein solcher Verzicht schwer nachzuweisen sein möchte, sind landesrechtliche Verzichte auf reichsrechtliche Befugnisse überhaupt nicht zulässig.

[15] F. G. § 3 Abs. 2.

[16] Die Frage liegt genau so, wie die N. 14 erörterte. Nur ist der Wortlaut des Gesetzes hier womöglich noch klarer und unzweideutiger. Die Ansicht, dafs eine Verweigerung des Aufenthaltes im Heimatsstaate unzulässig sei (Seydel a. a. O. S. 93 ff., 176 ff.; Vogt a. a. O. S. 428, der N. 8 erwähnte Erlafs des Reichsamtes des Innern) ist demnach zurückzuweisen. Noch weniger kann behauptet werden, dafs auch der strafende Staat befugt sei, den Bestraften in seinen Heimatsstaat zu verweisen, wie Seydel a. a. O. S. 176, E. Mayer a. a. O. S. 564 behaupten. Dagegen auch der Erlafs des Reichsamtes des Innern und Vogt a. a. O. S. 415, 430.

[17] R. G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872. Bekanntmachung des Bundesrates, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 5. Juli 1872. Eingeführt in Elsafs-Lothringen durch G. vom 8. Juli 1872. Als dem Jesuitenorden verwandte Orden und Kongregationen sind nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 20. Mai 1873 anzusehen: die Kongregationen der Redemtoristen, Lazaristen und Priester vom heiligen Geiste, sowie die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu.

[18] In Preufsen, Württemberg und Baden kommen die betreffenden Generalklauseln in Anwendung. Vergl. § 20, N. 19. In Baden ist jedoch die Verwaltungsklage bei Ausweisungen von Bettlern, Landstreichern und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen ausgeschlossen. (Verw. Ger. G. § 4.)

Digitized by Google

er den Unterhalt aus eigenem Vermögen bestreiten kann oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält[19]. Die Ausweisung eines bereits Aufgenommenen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig[20]. 1) Es mufs sich die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung herausgestellt haben, d. h. eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln thatsächlich gezahlt worden sein. Nicht notwendig ist, dafs die Zahlung aus den Mitteln der Aufenthaltsgemeinde erfolgt. 2) Die Gemeinde oder der Armenverband mufs nachweisen, dafs die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen vorübergehender Hülfsbedürftigkeit notwendig geworden ist[21]. 3) Die in Frage stehende Person darf an dem Aufenthaltsorte noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben.[22].

Die Ausweisung geschieht auch in denjenigen Fällen, wo sie auf Grund eines Einspruchs der Gemeinde stattfindet, durch polizeiliche Verfügung. Zuständig zum Erlafs derselben ist die Ortspolizeibehörde. Steht der Gemeinde selbst oder deren Vorsteher die Ausübung der Ortspolizei zu, so kann dieser ohne weiteres die betreffende Verfügung erlassen; andernfalls ist ein Antrag der Gemeinde bei der Polizeibehörde erforderlich. Dem von der Verfügung Betroffenen stehen gegen dieselbe diejenigen Rechtsmittel zu, welche gegenüber polizeilichen Verfügungen überhaupt zuständig sind[23]. Die Befolgung der Verfügung kann durch Strafandrohungen erzwungen, nötigenfalls darf dieselbe zwangsweise vollstreckt werden. Doch ist die zwangsweise Vollstreckung nicht eher zulässig, bis entweder eine Annahmeerklärung desjenigen Armenverbandes, in welchen die Ausweisung erfolgen soll, oder eine einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht vorliegt[24].

Für Bayern besteht eine Specialvorschrift in Art. 8, Nr. 3, des G. vom 8. August 1878.

[19] F.G. § 3.

[20] F.G. § 5.

[21] Der angeführte § 5 des F. G. spricht allerdings nur von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Aus der Entstehungsgeschichte desselben ergiebt sich aber, dafs mit diesem Ausdruck überhaupt der Fall einer vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit bezeichnet werden soll. Die Ausweisung darf demnach auch dann nicht stattfinden, wenn die Hülfsbedürftigkeit die Folge eines vorübergehenden Notstandes ist. Vergl. Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1877 S. 585, N. 1; Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 2. Aufl. S. 176, N. 112.

[22] Diese Bestimmung findet auch auf Bayern und Elsafs-Lothringer Anwendung, welche sich im übrigen Reichsgebiet aufhalten. Vergl. Münsterberg in Schmollers Jahrbuch Bd. XI, S. 358, N. 1; Tourbié im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 153, 413; Erlafs des preufsischen Ministers des Innern bei Reger Bd. VIII, S. 271 ff.

[23] Vergl. Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. VII, S. 364 ff. Für Preufsen und Baden kommen die Generalklauseln der betreffenden Gesetze (vergl. § 20, N. 19) in Anwendung, für Bayern die Bestimmung in Art. 8, Nr. 3 des G. vom 8. August 1878 In Württemberg wird der Streit als ein Parteistreit zwischen Gemeinde und Einzelnen behandelt (G. vom 16. Dezember 1876, Art. 10, Nr. 1).

[24] F.G. § 6.

Digitized by Google

3. Die Verehelichung[1].

§ 36.

Nach dem R.G. vom 4. Mai 1868 bedürfen Reichsangehörige zur Eingehung einer Ehe oder der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes irgend einer Gemeindeangehörigkeit, noch der Genehmigung der Gemeinde oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis[2]. Ebenso wenig steht den Gemeinden, Armenverbänden oder staatlichen Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht gegen eine beabsichtigte Verehelichung zu. Die für Beamte[3] und Militärpersonen[4] bestehenden Beschränkungen sind durch diese Bestimmungen nicht berührt worden. Dasselbe gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eheschliefsung bei Ausländern von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machen.

Auf Bayern und Elsafs-Lothringen ist das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 nicht ausgedehnt worden. In Elsafs-Lothringen und der bayrischen Pfalz besteht jedoch infolge der dort geltenden französichen Gesetzgebung ebenfalls der Grundsatz der Verehelichungsfreiheit. Im rechtsrheinischen Bayern dagegen darf eine Verehelichung nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses stattfinden. Vor Ausstellung dieses Zeugnisses kann die Heimatsgemeinde des Mannes, bei Personen mit angewiesener Heimat das Fiskalat des Regierungsbezirks aus gesetzlich bestimmten Gründen Widerspruch erheben, über den die Distriktsverwaltungsbehörde zu entscheiden hat[5]. Die Ausstellung des Zeugnisses hat den Charakter einer polizeilichen Erlaubniserteilung. Sie mufs erfolgen, wenn die Personen, welche sich verehelichen wollen, die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise erbracht haben und ein Einspruch entweder nicht erhoben ist oder sich als unbegründet herausgestellt hat. Streitigkeiten über diesen Gegenstand werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erledigt[6]. Ehen, welche von einem rechtsrheinischen Bayern ohne Verehelichungszeugnis geschlossen werden, sind bürgerlich gültig, Frau und Kinder erwerben nur nicht die Heimat des Ehemanns und Vaters[7].

---

[1] H. Rehm, Art. „Eheschliefsung" in Conrads Handwörterbuch Bd. III, S. 7 ff.

[2] R.G. vom 4. Mai 1868 §§ 1 u. 2.

[3] Vgl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 147, S. 428, 429.

[4] R. Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 40, 60, Nr. 4.

[5] Bayr. G., Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., vom 16. April 1868 Art. 32—42. Abänderungsgesetze vom 23. Februar 1872 Art. 5—8, 21. April 1884, 17. März 1892 Art. 8, 9.

[6] Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 5.

[7] Nach der früheren Gesetzgebung waren die Ehen bürgerlich ungültig. Diese Bestimmung, welche ursprünglich ganz allgemein galt, beruhte auf dem G. vom 16. April 1868 Art. 33. Sie wurde durch die Novelle vom

Digitized by Google

4. Der Unterstützungswohnsitz[1].

§ 37.

Die jetzt geltenden Grundsätze über die Verpflichtung zur Armenunterstützung beruhen auf dem R.G. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Die Wirksamkeit desselben

---

23. Februar 1872 dahin modifiziert, dafs die Ungültigkeit nur dann eintreten sollte, wenn die Ehe entweder in Bayern geschlossen wurde, oder zwar aufserhalb Bayerns, aber von einem Bayern, der seinen Wohnsitz innerhalb Europas hatte. In diesem Umfange wurde die Bestimmung auch nach Erlafs des R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung von den bayrischen Gerichten als fortbestehend erachtet. Die Gerichte der übrigen deutschen Staaten dagegen erklärten die Ehen, auch ohne dafs ein Verehelichungszeugnis vorlag, für gültig, wenn sie aufserhalb Bayerns geschlossen waren. Die Mifsstände, welche sich aus dieser Verschiedenheit der Rechtssprechung ergaben, haben zu einer Revision der bayrischen Gesetzgebung geführt. Die jetzt geltenden Bestimmungen beruhen auf dem G. vom 17. März 1892 Art. 7. Mit dem Erlafs desselben haben die früheren Streitfragen alles praktische Interesse verloren. Vergl. Rehm, die jüngste Reform des bayrischen Heimatsrechtes im Archiv für öffentl. Recht Bd. VIII, S. 47 ff.

[1]) Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. Berlin 1870; H. Stolp, der Unterstützungswohnsitz. Annalen des Deutschen Reiches. 1871. S. 395 ff.; F. Arnold, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872; Herse, das öffentliche Armenpflegerecht in Preufsen. Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht Bd. VI, S. 109 ff.; C. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechtes. Berlin 1873; H. Boehlau, die Wandelung des Heimatsrechtes in Mecklenburg-Schwerin in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. XIX, S. 321 ff.; G. Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. 2. Aufl. Breslau 1884; Wohlers, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen 5. Aufl. Berlin 1892; M. Seydel, das Reichsarmenrecht. Annalen des Deutschen Reiches. 1877. S. 545 ff.; E. Loening, Armenpflege und Armenpolizei in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III., S. 963 ff.; Münsterberg, die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887. (Bd. VI., Heft 4 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller); Tourbié, die Kollision der Armenfürsorge in Deutschland im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 139 ff., 407 ff.; Münsterberg, Art. „Armenrecht" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 65 ff., und Ergänz. Bd. I, S. 10, Art. „Armenverwaltung" ebenda Bd. I, S. 83 ff., Art. „Unterstützungswohnsitz" ebenda Bd. II, S. 664; Krech, Art. „Armengesetzgebung in Deutschland" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I, S. 842 ff.; J. Kohler, Streitfragen aus dem Gebiete des Unterstützungswohnsitz- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Zeitschrift für badische Verwaltung Bd. V, S. 205 ff. Auch sonst viele Erörterungen über Einzelfragen in den partikularrechtlichen Zeitschriften. Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen. Herausgegeben von Wohlers, später v. Krech, 24 Hefte. Berlin 1873–1892. Aufserdem sind viele Entscheidungen des Bundesamtes publiziert durch das Centralblatt für das Deutsche Reich; Krech, aus der Spruchpraxis des Bundesamtes für Heimatwesen im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 205 ff., II, S. 581 ff., III, S. 394 ff.

Digitized by Google

erstreckt sich nicht auf Bayern und Elsafs-Lothringen. In Bayern beruht die Pflicht zur Armenfürsorge auf dem Heimatsrecht (§ 41); in Elsafs-Lothringen besteht keine obligatorische sondern nur eine fakultative Armenpflege. Das Reichsgesetz ist durch Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten ausgeführt und der Verwaltungsorganisation derselben angepafst worden[2].

Die Organe der öffentlichen Armenpflege, d. h. die verpflichteten Subjekte, welche die Armenunterstützung zu prästieren haben, sind:

1. die Ortsarmenverbände. Dieselben bestehen aus einer oder mehreren Gemeinden bez. Gutsbezirken[3],

---

[2] Preufs. Ausf.G. vom 8. März 1871. Abänderungsgesetz vom 11. Juli 1891. G., betr. die Berechnung des Kostenpauschquantums in Sachen der Armenverbände, vom 10. Jan. 1874. Zust.G. vom 1. Aug. 1883 §§ 39—44. Lauenb. Ausf.G. vom 24. Juni 1871. Abänderung durch Gesetz vom 4. November 1874 und preufs. G. vom 9. März 1879. Sächs. Ausf.V. vom 6. Juni 1871 und 15. Juni 1876. Württemb. Ausf.G. vom 17. April 1873. Abänderungsgesetz vom 2. Juli 1889. Bad. Ausf.V. vom 14. März 1872. G., betr. die Kosten der Landarmenpflege, vom 1. März 1884. Hess. Ausf.G. vom 14. Juli 1871. Meckl.-Schwer. Ausf.V. vom 20. Februar 1871. Meckl. Strel. Ausf.V. vom 20. Februar 1871. Abänderung vom 10. Februar 1891. Sachs.-Weimar. Ausf.G. vom 23. Februar 1872. G., die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen betr., vom 9. März 1892. Old. Rev. Gem. O. vom 15. April 1873 Art. 68 ff. G., betr. das Verfahreu in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz, vom 28. Januar 1882. Braunschw. Ausf.G. vom 5. Juni 1871. S.-Mein. Aust.G. vom 24. Februar 1872. Ergänzungsgesetz vom 14. Dez. 1889. S.-Altenb. Ausf.V. vom 3. Juni 1871 mit Nachtrag vom 12. August 1876. S.-Kob.-Goth. Ausf.G. vom 31. Mai 1871. Anhalt. Ausf.G. vom 29. Juni 1871. G. vom 7. April 1887 § 2. Zust.G. vom 27. März 1888 §§ 2—4. Schw.-Rud. Ausf.G. vom 23. Juni 1871 und 10. Dezember 1878. Schw.-Sondersh. Ausf.G. vom 25. Januar 1872 und autentische Interpretation vom 13. Mai 1872. Reufs ä. L. Ausf.G. vom 1. Juli 1878 mit Nachtrag vom 5. Juli 1879 und 30. Januar 1892. G., die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidende Spruchbehörde betr., vom 9. Jan. 1886. Reufs j. L. Ausf.G. vom 21. Juni 1871 und 25. Mai 1878. Schaumb.-Lipp. Ausf. G. vom 7. März 1872. Lipp. Ausf. G. vom 12. September 1877. Abänderung durch V. vom 9. Oktober 1879 (vergl. Bekanntmachung vom 5. Dezember 1879) u. 5. Jan. 1888. Wald. Ausf. G. vom 29. Juni 1871. Lüb. Ausf. V. vom 29. März 1871. Brem. Ausf.G. und V. vom 2. Januar 1871 und 2. November 1879. Hamb. Ausf.V. vom 23. Juni 1871. Neben den Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz sind noch einige Landesgesetze über Armenpflege, meist aus älterer Zeit stammend, anzuführen, welche ergänzende Bestimmungen zu diesen enthalten: Sächs. Armenordnung vom 22. Oktober 1840. Abänderung durch G. vom 15. April 1886, 30. April 1890. Bad. G., die öffentl. Armenpflege betr., vom 5. Mai 1870. S.-Altenb. G. über Heimatsrecht und Armenpflege, vom 9. August 1833. G.. die Armenlast in den Landgemeinden betr., vom 12. März 1864. Wald. allgemeine Armenordnung vom 11. Mai 1863. Lüb.G. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 10. Februar 1868. Hamb.G., das Armenwesen in den Vororten betr., vom 12. April 1878. Abänderungsgesetz vom 4. März 1889. G., betr. das Armenwesen, vom 18. Mai 1892. Brem.G., betr. die stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892. G., betr. die Armensteuer in der Stadt Bremen, vom 31. Dezember 1879.

[3] U.W.G. §§ 2—4.

Digitized by Google

2. die Landarmenverbände. Als solche fungieren entweder die Bundesstaaten selbst oder das Gebiet derselben ist in eine Reihe räumlich abgegrenzter Landarmenverbände eingeteilt worden[4].

Innerhalb der Ortsarmenverbände liegt die Verwaltung der Armenangelegenheiten entweder den ordentlichen Gemeindebehörden oder besonderen Organen (Armendeputationen, Armenräten) ob, welche sich aus dem Gemeindevorstand, dem Ortspfarrer, Mitgliedern der Gemeindebehörden und sonstigen Gemeindebürgern zusammensetzen. Die Verwaltung des Landarmenwesens steht, je nachdem der Staat oder ein Kommunalverband höherer Ordnung die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen hat, entweder den oberen Staatsbehörden oder kommunalen Organen zu. Hinsichtlich der Unterstützungspflicht ist das Verhältnis von Orts- und Landarmenverbänden reichsgesetzlich so gestaltet, daſs die Armenunterstützung regelmäſsig von den Ortsarmenverbänden geleistet werden muſs. Da, wo es an einem verpflichteten Ortsarmenverbande fehlt, tritt ergänzend der Landarmenverband ein. Landesgesetze haben den Landarmenverbänden auſserdem die Verpflichtung auferlegt, für Geisteskranke, Sieche, Taubstumme und Blinde Sorge zu tragen[5] und denjenigen Ortsarmenverbänden, welche unvermögend sind, pekuniäre Beihülfe zu leisten[6 7].

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift muſs Armenunterstützung allen Hülfsbedürftigen, d. h. denjenigen Personen gewährt werden, die oder deren Angehörige infolge von Umständen, deren Abwendung auſser ihrer Macht liegt, nicht den notwendigen Lebensunterhelt besitzen. Die Ergreifung von Maſsregeln der sog. präventiven Armenpflege, d. h. von solchen Maſsregeln, welche den Zweck haben, drohende

---

[4] U.W.G. § 5. Die kleineren Staaten haben in der Regel die Funktionen des Landarmenverbandes selbst übernommen. Besondere vom Staate verschiedene Landarmenverbände bestehen in Preuſsen (A.G. § 26), Württemberg, (G. vom 2. Juli 1889 Art. 1—11), Baden (A.G. § 1), Hessen (A.G. Art. 4), Oldenburg (Rev. Gem.O. Art. 85), S.-Meiningen (A.G. Art. 6), Waldeck (A.G. § 3). In Reuſs ä. Linie bilden die sämtlichen Ortsarmenverbände den Landarmenverband, der durch besondere Organe vertreten wird. (G. vom 9. Jan. 1886.)

[5] Preuſs.G. vom 11. Juli 1891. Lauenb. A.G. § 22. Württemb. Ausf.G. Art. 21. Hess. A.G. Art. 5. S.-Weim. A.G. § 7. S.-Mein. A.G. Art. 9 u. 10. G. vom 14. Dez. 1889. Anh. A.G. § 23. Schw.-Sondersh. A.G. § 6.

[6] Preuſs. A.G. § 36. Lauenb. A.G. § 26. Württemb. A.G. Art. 25. Hess. A.G. Art. 7. S.-Weim. A.G. § 7. S.-Mein. A.G. Art. 11. S.-Altenb. A.G. § 6. S.-Kob.-Goth. A.G. § 14. Anh. A.G. § 22. Schw.-Sondersh. A.G. § 6. Wald. A.G. § 8. Reuſs j. L., G. vom 25. Mai 1878 § 15. Schaumb.-Lipp. A.G. § 23. Lipp. A.G. § 8.

[7] Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Armenverbände beruhen auf landesgesetzlichen Vorschriften. Ausführliche Nachrichten darüber bei Rocholl a. a. O. S. 124 ff., 292 ff. und Münsterberg in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 67. Über den Einfluſs von Veränderungen der Armenverbände auf die Unterstützungspflicht vergl. Seydel, Annalen 1877, S. 592 ff.; Jahr, über die Natur der kommunalen Bezirksveränderungen in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. VI, S. 385 ff.

Digitized by Google

Armut abzuwenden, ist keine reichsgesetzliche Verpflichtung. Die Unterstützung wird sowohl Inländern[8] als Ausländern[9] geleistet. Inländer sind die Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das R. G. über den Unterstützungswohnsitz sich in Geltung befindet, also alle Reichsangehörigen mit Ausnahme der Bayern und Elsafs-Lothringer[10]. Als Ausländer gelten diejenigen Personen, welche deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, Bayern und Elsafs-Lothringer[11]. Ausländer, welche der inländischen Armenunterstützung verfallen, können in ihren Heimatsstaat zurückgesandt werden. Die Übernahme derselben ist eine völkerrechtliche Pflicht des letzteren[12].

Die Pflicht zur Armenunterstüzung hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie ist vom Reiche den Staaten und Kommunalverbänden im öffentlichen Interesse auferlegt. Der

---

[8] U.W.G. §§ 2, 28.

[9] U.W.G. § 60.

[10] Der Grundsatz, dafs diese Personen in den übrigen deutschen Staaten als Inländer zu behandeln sind, findet nach den ausdrücklichen Vorschriften des Art. 3 der R. Verf. auf die Armenversorgung keine Anwendung.

[11] Über die Unterstützung hülfsbedürftiger erkrankter Personen sind mit einzelnen auswärtigen Staaten völkerrechtliche Verträge abgeschlossen worden. — Im Verhältnis Bayerns zum übrigen Reichsgebiet erscheinen in dieser Hinsicht die Vorschriften der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 als mafsgebend. Dieselben kommen auch in Elsafs-Lothringen für die Angehörigen anderer deutscher Länder kraft eines Bundesbeschlusses vom 16. Januar 1874 in Anwendung. Vergl. M. Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1890, S. 178 ff. Aufserdem bestehen besondere völkerrechtliche Verträge mit Österreich-Ungarn (Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853), der Österreich am 27. Oktober desselben Jahres beigetreten ist und deren Vorschriften kraft besonderer Vereinbarung auch für den Verkehr Österreichs mit Elsafs-Lothringen mafsgebend sind. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1874 im G. Bl. f. E.-L.), mit Italien (Übereinkunft vom 8. August 1873. Centralbl. S. 281 ff.), mit Dänemark (Übereinkunft vom 11. Dezember 1873. Centralbl. 1874, S. 31 ff. Zusatzdeklaration vom 25. August 1881, Centralbl. 1881, S. 407 ff.) u. 17. Juli 84 (Centralbl. S. 201), mit der Schweiz (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890, Art. 11 R. G. Bl., S. 131 ff.), und mit Belgien (Deklaration vom 7. Juli 1877, Centralbl. S. 411). Über Verträge betr. Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, vergl. Centralbl. 1890, S. 263 ff.

[12] Für das Verhältnis Bayerns und Elsafs-Lothringens zum übrigen Reichsgebiet sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 mafsgebend. Dieselbe ist für den Verkehr mit Bayern durch das Schlufsprotokoll vom 23. November 1870 Nr. III ausdrücklich aufrecht erhalten, für Elsafs-Lothringen hat sie durch R. G. vom 8. Januar 1873 Geltung erlangt, durch welches das Freizügigkeitsgesetz dort eingeführt wurde. Vergl. Seydel, Annalen 1890 a. a. O. Völkerrechtliche Vereinbarungen über diesen Gegenstand bestehen aufserdem mit Italien (Übereinkunft vom 8. August 1873, Art. 4, 5), mit Dänemark (Übereinkunft vom 11. Dezember 1873, Art. 4), mit Österreich (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 2. September 1875. Centralbl. 1875, S. 475), mit der Schweiz (Niederlassungsvertrag, Art. 8, Schlufsprotokoll Nr. 4, Protokoll vom 21. Dez. 1881. Centralbl. 1882, S. 16 ff.), mit Belgien (Deklaration vom 7. Juli 1877, Art. 4 u. 5). Durch diese Verträge haben die Staaten sich gegenseitig verpflichtet, nicht nur ihre jetzigen, sondern auch ihre früheren Staatsangehörigen zu übernehmen, vorausgesetzt, dafs dieselben nicht inzwischen die Staatsangehörigkeit des ausweisenden Staates erworben haben.

Digitized by Google

Hülfsbedürftige besitzt kein subjektives Recht auf Armenunterstützung[13]. Es steht ihm demnach auch keine Klage auf Gewährung der Unterstützung, sondern nur eine Beschwerde zu, welche im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden geltend zu machen ist[14]. Diese Beschwerde dient dem Zwecke, die Organe der Armenpflege zur Erfüllung ihrer öffentlichen Verpflichtungen anzuhalten. Da die Pflicht zur Gewährung der Armenunterstützung auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, so können nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Instanzen auch die höheren Reichsorgane angegangen werden.

Die Frage, ob der Arme, wenn er später Vermögen erwirbt, zur Rückerstattung der geleisteten Unterstützung verpflichtet ist, hat das Reichsgesetz nicht entschieden; sie beantwortet sich nach Landesrecht. Eine solche Verbindlichkeit darf jedoch nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz ausgesprochen ist[15], aus der Natur der öffentlichen Armenunter-

---

[13] Dies ist sowohl durch den Wortlaut des R.G. anerkannt, welches nach § 61 „Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet," als auch bei der Beratung desselben wiederholt ausgesprochen. (Vergl. namentlich Kommissionsbericht vom 2. Mai 1870. Sten. Ber. Bd. II, S. 564, 590.) Übereinstimmend: Seydel a. a. O. S. 589 ff.; Boehlau a. a. O S. 356 u. 60; E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verw.R. § 181, S. 699; in Schönbergs Handbuch S. 989, Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes Nr. 624, S. 307. — Anderer Ansicht ist Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, S. 293; Rocholl a. a. O. S. 239 ff. Letzterer meint, wenn auch das Reichsgesetz einen subjektiven Anspruch nicht begründe, so habe der Arme doch nach der Landesgesetzgebung überall ein Recht auf öffentliche Unterstützung. Dies trifft nicht zu. Schon von den älteren deutschen Landesgesetzen gewährten nur wenige dem Armen ein Recht auf Unterstützung (vergl. Emminghaus a. a. O. S. 13); diejenigen aber, welche dies thaten, knüpften dasselbe an den Besitz des Heimatsrechtes, basierten es also auf ein Rechtsverhältnis, dessen Bedeutung für die Armenunterstützung gerade durch das R. G. über den Unterstützungswohnsitz beseitigt ist.

[14] Die meisten Ausführungsgesetze sprechen dies ausdrücklich aus. Preufs. A. G. § 63, vergl. mit Zust.G. vom 1. Aug. 1883, § 41. Württ. A. G. Art. 7. Bad. A. G. § 4. Meckl.-Schw. A V. § 6. Meckl.-Strel. A.V. § 6. Old. Rev. G. O. Art. 72. S.-Mein. A G. Art. 1. S.-Altenb. A.V. § 14. S.-Kob.-Goth. A. G. § 36. Anh. A. G. § 50. Schw.-Rud. A. G. § 20. Schw.-Sondersh. A. G. §§ 10—12. Wald. A. G. § 25. Reufs ä. L. A. G. § 3. Reufs j. L. A.G. § 33. Schaumb.-Lipp. A.G. §§ 51 u. 52. Lipp. A.G. § 29. Lüb. G. vom 10. Februar 1868, Art. 6. Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. III, S. 270 ff. In Hessen bildet die Pflicht der Armenverbände zur Unterstützung Hülfsbedürftiger einen Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens (G. vom 14. Juni 1874 Art. 48, Nr. II, 7).

[15] Dies ist allerdings in einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen geschehen. Sächs. Arm. O. § 65. Bad. G. vom 5. Mai 1870 § 5. Old. Rev. G. O. Art. 73. S.-Mein. G., den Ersatz empfangener öffentlicher Armenunterstützung betr., vom 26. April 1888. S.-Altenb. Heim. u. Arm. G § 67. Wald. Arm. O. § 5. Brem. G. vom 28. Dez. 1887, vom 1. April 1892 § 11, 27. Nov. 1892. Hamb. G. vom 18. Mai 1892 § 14. In Preufsen besteht keine ausdrückliche Bestimmung. Über die auf diesen Punkt bezüglichen Landtagsverhandlungen vergl. Rocholl a. a. O. S. 242 ff.

Digitized by Google

stützung ist sie nicht abzuleiten[16]. Wo eine Erstattungspflicht besteht, hat sie den Charakter einer privatrechtlichen Verbindlichkeit; sie mufs daher im Rechtswege geltend gemacht werden[17].

Auch Mafs und Art der öffentlichen Unterstützung bestimmt sich nach Landesrecht[18]. Reichsgesetzlich ist in dieser Hinsicht nur vorgeschrieben, dafs jeder Staat alle Deutsche wie seine eigenen Angehörigen behandeln mufs[19]. Dagegen besteht keine reichsgesetzliche Verpflichtung, auch Ausländer den eigenen Staatsangehörigen gleich zu stellen[20].

Die öffentliche Armenpflege tritt nur subsidiär ein, so weit anderweit Verpflichtete nicht vorhanden sind. Die anderweite Verpflichtung kann auf einem Verwandtschafts- oder Dienstverhältnis, in welchem der Unterstützungsbedürftige sich befindet, auf der Zugehörigkeit desselben zu einer Korporation, auf Ansprüchen gegen eine Stiftung, auf Haftung wegen Beschädigung oder Tötung einer Person beruhen. Aus dem subsidiären Charakter der öffentlichen Armenpflege ergiebt sich ein zweifaches Recht des auf Unterstützung in Anspruch genommenen Armenverbandes gegenüber dem anderweit Verpflichteten: 1: die Befugnis, denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Hülfsbedürftigen anhalten zu lassen, 2. der Anspruch auf Rückerstattung der im Interesse des Hülfsbedürftigen gemachten Aufwendungen, so weit sie das Mafs derjenigen

---

[16] Übereinstimmend: Seydel Annalen 1877, S. 589 ff.; Krech in Conrads Handwörterbuch S. 852 und Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XIV, S. 197 ff. And. Ans.: Roesler, deutsches Verwaltungsrecht § 64 N. 5, welcher der Armenunterstützung auch ohne dafs eine specielle gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, den Charakter eines Vorschusses zuschreibt.

[17] And. Ans.: Seydel a. a. O., weil das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Armenverbande ein öffentlich rechtliches sei. Die Pflicht des Armenverbandes zur Unterstützung ist allerdings eine öffentlich rechtliche; aber daraus folgt noch nicht, dafs die Ersatzverbindlichkeit denselben Charakter hat. In S.-Mein. erfolgt die Entscheidung im Verwaltungswege (G. vom 26. April 1888, Art. 3, 4).

[18] U.W.G. § 8. Die meisten Ausführungsgesetze schreiben nach dem Muster des preufsischen vor, dafs den Hülfsbedürftigen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren sei. Preufs. A.G. § 1. Lauenb. A.G. § 1. Württ. A.G. Art. 1. Hess. A.G. Art. 1. S.-Weim. A.G. § 4. S.-Mein. A.G. Art. 1. S.-Altenb. A.V. § 1. S.-Kob.-Goth. A.G. Art. 1. Braunschw. A.G. § 1. Anhalt. A.G. § 1. Schw.-Rud. A.G. § 1. Schw.-Sondersh. A.G. § 4. Wald. A.G. § 1. Reufs ä. L. A.G. § 1. Reufs j. L. A.G. § 1. Schaumb.-Lipp. A.G. § 1. Lüb. A.V. § 1. Hamb.G. vom 18. Mai 1892 §§ 12, 15. Die sächs. Arm.O. §§ 23—46 und das bad. G. vom 5. Mai 1870 § 18 erwähnen aufserdem die Sorge für Kindererziehung. Vergl. übrigens Rocholl a. a. O. S. 254 ff.

[19] U.W.G. § 1.

[20] Landesgesetzlich ist jedoch vielfach eine solche Gleichstellung erfolgt. Preufs. A.G. § 64. Württ. A.G. Art. 47. Hess. A.G. Art. 20. Old. Rev. G.O. Art. 76. S.-Mein. A.G. Art. 28. S.-Altenb. A.V. § 15. S.-Kob.-Goth. A.G. § 37. Anhalt. A.G. § 3. Schw.-Rud. A.G. § 21. Wald. A.G. § 26. Schaumb.-Lipp. A.G. § 53. Reufs ä. L. G. vom 5. Juli 1879 § 1. Reufs j. L. A.G. Art. 28. Lipp. A.G. § 30.

Digitized by Google

Leistungen nicht übersteigen, welches der Hülfsbedürftige selbst von dem Dritten zu fordern berechtigt war[21]. Da die hier in Frage stehenden Verbindlichkeiten auf privatrechtlichen Titeln beruhen, so müssen die Ansprüche in Ermangelung anderweiter Bestimmungen im Rechtswege geltend gemacht werden. Doch gestatten die Landesgesetze vielfach die Feststellung der Verbindlichkeit durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde, gegen welche Beschreitung des Rechtsweges nachgelassen ist[22]. Andererseits sind die unterstützungspflichtigen Armenverbände verbunden, demjenigen Ersatz zu leisten, der an ihrer Stelle die Sorge für einen Hülfsbedürftigen übernommen hat, einerlei ob dies der Staat oder eine Privatperson ist. Derartige Ersatzansprüche müssen im Rechtswege geltend gemacht werden[23]. Über das Verhältnis der Armenpflege zur Arbeiterversicherung bestehen besondere Grundsätze, welche später ihre Erörterung finden[24].

§ 38.

Die Unterstützungspflicht verteilt sich unter Ortsarmenverbände und Landarmenverbände folgendermaßen:

Die vorläufige Unterstützungspflicht liegt stets demjenigen Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirk sich der Hülfsbedürftige beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet[1].

Hinsichtlich der definitiven Unterstützungspflicht bestehen verschiedene Grundsätze für Inländer und Ausländer.

1.

Zur definitiven Unterstützung der Inländer ist verpflichtet:

I. in erster Linie derjenige Ortsarmenverband, in welchem der Hülfsbedürftige den Unterstützungswohnsitz hat[2].

Unterstützungswohnsitz bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit des Reichsangehörigen zu einem Ortsarmenverbande. Jedermann kann nur einen Unterstützungswohnsitz haben, weshalb der

---

[21] U. W. G. § 62. Hierher gehören auch Ansprüche, welche einem Hülfsbedürftigen auf Grund des R. Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zustehen. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II, S. 45 ff.

[22] Preuſs. A.G. § 65—68. Zust.G. § 43. Old. Rev. G. O. Art. 71. S.-Altenb. H.G. § 88. S.-Mein. A.G. Art. 29 u. 30. S.-Kob.-Goth. A.G. §§ 38 bis 41. Braunschw. A.G. §§ 31—33. Schw.-Rud. A.G. §§ 22—25. Schw.-Sondersh. A.G. §§ 11—13. Wald. A.G. §§ 27—30. Reuſs ä. L. A.G. § 1. Reuſs j. L. A.G. §§ 35—38. Schaumb.-Lipp. A.G. §§ 54—57. Lipp. A. G. §§ 31—34. Brem.G. vom 4. Sept. 1884. In Anhalt werden die Streitigkeiten im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entschieden (Zust.G. § 3).

[23] Vergl. die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M. und Kiel und des preuſsischen Kompetenzgerichtshofes bei Reger Bd. VI, S. 26 ff., VIII, S. 26 ff.. Ergänzungsband I, S. 54 ff.

[24] Vergl. §§ 185—87.

[1] U.W.G. §§ 28, 60.

[2] U.W.G. §§ 28, 30.

Digitized by Google

Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes stets das Erlöschen des früheren zur Folge hat[3]. Die Grundsätze darüber, wo einem Reichsangehörigen der Unterstützungswohnsitz zusteht, sind reichsgesetzlich fixiert; sie können weder durch Landesgesetzgebung noch durch Vereinbarung oder Privatdisposition geändert werden[4].

Der Unterstützungswohnsitz einer Person bestimmt sich entweder durch den Aufenthalt derselben oder durch ein familienrechtliches Verhältnis.

1. Die Befähigung, einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt zu gewinnen oder zu verlieren, besitzen nur Personen, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben[5] und zwar: 1. Personen männlichen Geschlechts unbedingt, 2. Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie: a. entweder nicht verheiratet sind, also unverehelicht gebliebene Mädchen, Witwen und geschiedene Frauen[6], b. oder zwar verheiratet sind, aber zu den sogen. selbständigen Ehefrauen gehören, d. h, *α.* entweder von ihrem Ehemann böswillig verlassen sind, *β.* oder von ihm getrennt leben und zwar entweder während der Dauer einer von ihm zu verbüfsenden Haft oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft einer ihnen nach den Landesgesetzen zustehenden Befugnis, vorausgesetzt, dafs sie ohne seine Beihülfe ihre Ernährung finden[7].

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erfolgt durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem Ortsarmenverbande[8], der Verlust durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit von demselben[9]. Die zweijährige Frist beginnt mit dem Tage, wo der Aufenthalt bez. die Abwesenheit ihren Anfang nimmt[10]. War die betreffende Person in dem Augenblicke, wo sie ihre Selbständigkeit erlangte, bereits anwesend oder abwesend, so beginnt die Frist mit demjenigen Tage, wo die Selbstständigkeit ihren Anfang nimmt, also entweder das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder die Ehe aufgelöst wird oder die Trennung vom Ehemann eintritt bez. dessen Beihülfe aufhört[11]. Von diesen Grundsätzen bestehen jedoch Ausnahmen. Es giebt Fälle, in welchen die Frist trotz vorhandenen Aufenthaltes bez. Abwesenheit nicht zu laufen beginnt, nämlich: 1. wenn der Aufenhalt bez. die Abwesenheit durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt veranlafst wird[12], 2. wenn der Aufenthalt bez. die Abwesenheit durch Umstände veranlafst ist, welche die Annahme der freien Selbst-

---

[3] U.W.G. § 22.
[4] Eine Anwendung des letzteren Grundsatzes enthält § 64 des U.W.G.
[5] U.W.G. §§ 10, 22.
[6] U.W.G. §§ 15, 16.
[7] U.W.G. § 17.
[8] U.W.G. § 10.
[9] U.W.G. § 22.
[10] U.W.G. §§ 11, 23.
[11] Vergl. auch Seydel a. a. O. S. 574.
[12] U.W.G. §§ 11, 23.

Digitized by Google

bestimmung bei der Wahl des Aufenthaltes ausschliefsen[13]. Es giebt ferner Fälle, wo an die Stelle des wirklichen Anfangstermines kraft gesetzlicher Vorschrift ein anderer tritt. Wo nämlich für ländliches und städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes oder der Abwesenheit, so fern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt bez. die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat[14]. Die zweijährige Frist läuft ab mit dem Ende des letzten Tages im zweiten Jahre[15]. Die Frist ruht: 1. während der Dauer der von irgend einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung[16], 2. während des Vorhandenseins von Umständen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird[17]. Die Zeit, während welcher die Frist ruht, wird in dieselbe nicht eingerechnet; es läuft jedoch eine einmal begonnene Frist weiter, nachdem diejenigen Umstände, welche das Ruhen derselben veranlafsten, in Wegfall gekommen sind. Dagegen wird die Frist unterbrochen, d. h. ihr Lauf hört gänzlich auf, so dafs sie nach Beseitigung des Umstandes, welcher die Unterbrechung bewirkt, von neuem begonnen werden mufs: 1. durch den von einem Armenverbande gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hülfsbedürftigen. Wird der Antrag innerhalb zweier Monate nicht weiter verfolgt oder bleibt er erfolglos, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt, d. h. die Wirkungen derselben werden rückwärts vernichtet[18]; 2. durch Entfernung vom Aufenthaltsorte bez. Rückkehr in den Ort der Abwesenheit. Doch tritt eine Unterbrechung der Erwerbsfrist nicht ein, wenn die Entfernung unter Umständen erfolgt, aus denen die Absicht erhellt, den Aufent-

---

[13] U.W.G. §§ 12, 24. Über den Begriff der freien Selbstbestimmung vergl. Seydel a. a. O. S. 576 ff.; Rocholl a. a. O. S. 82 ff.; Eger a. a. O. S. 57 ff., N. 33; Arnoldt a. a. O. S. 196 ff.; Wohlers a. a. O. S. 15 ff.; Krech im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 396 ff.; Münsterberg in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 69. Durch das Gesetz (§ 26) ist der selbstverständliche Grundsatz ausgesprochen, dafs die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blofs zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschliefsender Umstand gilt.

[14] U.W.G. §§ 11, 23.

[15] So richtig Seydel a. a. O. S. 577; Wohlers a. a. O. S. 52, 53 gegen Arnoldt a. a. O. S. 92 ff. und Eger a. a. O. S. 52, N. 30, welche Ablauf der Frist mit dem Beginne des letzten Tages annehmen, in der unzutreffenden Voraussetzung, dafs es sich hier um Erwerb eines Rechtes handele. Vergl. auch die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. III, Nr. 12. H. XI, Nr. 2. H. XIII, Nr. 2.

[16] U.W.G. §§ 14, 27.

[17] U.W.G. §§ 12, 24.

[18] U.W.G. §§ 14, 27.

Digitized by Google

halt beizubehalten[19], eben so wenig eine Unterbrechung der Verlustfrist, wenn die Rückkehr unter Umständen stattfindet, aus denen die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen[20].

Bei den bisher behandelten Personen bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz in erster Linie durch den Aufenthalt, erst subsidiär durch familienrechtliche Verhältnisse; d. h. letztere sind nur maſsgebend, wenn nicht durch Aufenthalt ein Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes eingetreten ist. Bei anderen Personen, also bei allen Personen unter 24 Jahren und bei Ehefrauen über 24 Jahren — mit Ausnahme der sogen. selbständigen Ehefrauen — entscheiden lediglich die familienrechtlichen Verhältnisse.

2. Die familienrechtlichen Verhältnisse, welche den Unterstützungswohnsitz bestimmen, sind Ehe und Kindesverhältnis. Die Frau teilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes[21], die Kinder den Unterstützungswohnsitz der Eltern. Eheliche und diesen gleichstehende[22] Kinder folgen dem Vater[23], ausnahmsweise der Mutter, wenn der Vater tot ist oder wenn eine Scheidung der Ehe stattgefunden hat und der Mutter das Erziehungsrecht der Kinder zusteht oder wenn eine thatsächliche Trennung der Ehe unter solchen Verhältnissen erfolgt ist, daſs die Mutter als selbständige Ehefrau erscheint und die Kinder dem Hausstande der letzteren angehören[24]. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter[25]. So lange das familienrechtliche Verhältnis besteht, ist der jeweilige Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes auch für diejenigen seiner Familienangehörigen maſsgebend, für welche die Möglichkeit eines selbständigen Erwerbes oder Verlustes entweder überhaupt nicht besteht oder bei welchen ein solcher selbständiger Erwerb oder Verlust wenigstens thatsächlich nicht stattgefunden hat. Hat dagegen das familienrechtliche Verhältnis aufgehört zu existieren, so behalten die Familienangehörigen denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen das Familienhaupt im Augenblick der Auflösung, also des Todes, der Ehescheidung, der thatsächlichen Trennung der Ehe bez. des Aufhörens der ehemännlichen Beihülfe besaſs[26].

---

[19] U.W.G. § 13.
[20] U.W.G. § 22.
[21] U.W.G. § 15.
[22] Welche Kinder als den ehelichen gleichstehend anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Privatrecht des einzelnen Landes. Es kommen dabei in Betracht legitimierte und adoptierte Kinder, Kinder aus einer Putativehe, Kinder, in Bezug auf welche das Verhältnis der Einkindschaft besteht. Vergl. Seydel a. a. O. S. 572, N. 2.
[23] U.W.G. § 18.
[24] U.W.G. §§ 19, 20. Die Kinder folgen also nicht dem Stiefvater als solchem; sie teilen dessen Unterstützungswohnsitz höchstens insofern, als sich nach diesem der ihrer Mutter bestimmt. Vergl. Entscheidung des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. XVIII, Nr. 10 und Krech im Archiv für öffentl. Recht Bd. II, S. 593.
[25] U.W.G. § 21.
[26] U.W.G. §§ 16, 17, 18—21.

Digitized by Google

Es sind demnach hinsichtlich der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes folgende Klassen von Personen zu unterscheiden:

A. Personen, bei welchen die Möglichkeit nicht vorhanden ist, dafs sie selbst einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt gewonnen oder verloren haben und zwar:

1, solche, welche sich noch im Familienverbande befinden, also:

a. Personen männlichen Geschlechtes und unverheiratet gebliebene Personen weiblichen Geschlechtes unter 26 Jahren, deren mafsgebender Parens noch am Leben ist, Sie teilen den Unterstützungswohnsitz des betreffenden Parens.

b. Ehefrauen mit Ausnahme der sog. selbständigen. Sie teilen den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

2. solche, deren Familienverband aufgelöst ist, also:

a. Personen männlichen Geschlechtes und unverheiratet gebliebene Personen weiblichen Geschlechtes unter 26 Jahren, deren mafsgebender Parens sich nicht mehr am Leben befindet. Sie haben ihren Unterstützungswohnsitz da, wo ihn der betreffende Parens im Augenblick des Todes hatte.

b. Witwen, geschiedene Ehefrauen und sog. selbstständige Ehefrauen unter 26 Jahren. Sie haben ihren Unterstützungswohnsitz da, wo ihn ihr Ehemann im Moment des Todes, der Ehescheidung, der thatsächlichen Trennung der Ehe bez. des Aufhörens der Beihülfe besafs.

B. Personen, bei denen die Möglichkeit vorliegt, dafs sie selbst einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt gewonnen oder verloren haben und zwar:

1. Personen, welche sich noch im Familienverbande befinden, nämlich Personen männlichen Geschlechtes und unverheiratet gebliebene Personen weiblichen Geschlechtes über 26 Jahren, deren mafsgebender Parens noch am Leben ist. Sie haben ihren Unterstützungswohnsitz da, wo ihn der betreffende Elternteil in demjenigen Augenblicke besitzt, in welchem ihre Hülfsbedürftigkeit eintritt[27], voraus-

[27] Die Behauptung Egers a. a. O. S. 94, N. 62, dafs diese Personen nicht denjenigen Unterstützungswohnsitz hätten, welchen der betreffende Parens in dem Augenblick besitzt, in welchem sie hülfsbedürftig werden, sondern denjenigen, welchen er besafs, als sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendeten, ist unzutreffend und schon von Seydel a. a. O. S. 571 u. 72, N. 4 mit Recht zurückgewiesen. Die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahrs begründet nur die Befähigung zum Erwerb und Verlust eines eigenen Unterstützungswohnsitzes, ist dagegen auf den Grundsatz, dafs Kinder den Unterstützungswohnsitz ihrer Eltern teilen, absolut ohne Einfluss (§§ 18—21 vergl. mit §§ 10 u. 22 des U.W.G.). Übereinstimmend: Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 238, N. 11. Das Bundesamt für Heimatswesen, welches früher ebenfalls die hier verteidigte Ansicht vertrat (vergl.

Digitized by Google

gesetzt, daſs sie denselben nicht durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre verloren oder einen anderweiten Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre erworben haben.

2. Personen, deren Familienverband bereits aufgelöst ist, also:

a. Personen männlichen Geschlechtes und unverheiratet gewesene Personen weiblichen Geschlechtes über 26 Jahren, deren maſsgebender Parens sich nicht mehr am Leben befindet. Sie haben den Unterstützungswohnsitz da, wo ihn dieser im Augenblick des Todes besaſs, vorausgesetzt, daſs sie denselben nicht durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre verloren oder einen anderweiten Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahr erworben haben.

b. Witwen, geschiedene Frauen und sog. selbstständige Ehefrauen über 26 Jahren. Sie haben den Unterstützungswohnsitz da, wo ihn der Ehemann im Momente des Todes, der Ehescheidung oder der thatsächlichen Trennung der Ehe bez. des Aufhörens der Beihülfe besaſs[28], vorausgesetzt, daſs sie denselben nicht durch eine zweijährige ununterbrochene Abwesenheit, welche nach den vorher erwähnten Ereignissen und nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr eingetreten ist, verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz durch einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, der unter denselben Bedingungen stattgefunden hat, erworben haben.

Alle Personen, welche den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes teilen, gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinn. Es besteht also eine armenrechtliche Familiengemeinschaft. Nach Maſsgabe derselben gelten Unterstützungen, welche den Familiengliedern geleistet werden, als dem Familienhaupt geleistet und bewirken das Ruhen der Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes[29].

Wohlers H. IV, Nr. 5. VIII, Nr. 13), ist später davon abgegangen und hat sich der entgegengesetzten angeschlossen (Wohlers H. X, Nr. 15; Krech H. XXIV, Nr. 22).

[28] Daſs in diesem Falle der Wohnsitz des Ehemanns im Augenblick der Trennung der Ehe entscheidet, erkennt auch das Bundesamt für Heimatswesen in einer Entscheidung bei Wohlers H. XII, Nr. 7 an. Vergl. auch Krech im Archiv für öffentl. Recht Bd. I, S. 209 ff.; Münsterberg in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 68.

[29] Den Grundsatz der armenrechtlichen Familiengemeinschaft hat das Bundesamt für Heimatswesen in zahlreichen Entscheidungen zur Geltung gebracht (vergl. die Zusammenstellung im Centralblatt 1883 S. 87 ff.; Wohlers H. XXII, Nr. 8. XXIII, Nr. 8). Doch sind keineswegs alle Konsequenzen anzuerkennen, welche das Bundesamt aus diesem Grundsatze zieht. Vergl. unten N. 33, sowie Münsterberg, deutsche Armengesetzgebung S. 497 ff., in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 74.

Digitized by Google

II. Inländer, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, sind sog. Landarme[30]. Ihre definitive Unterstützung liegt demjenigen Landarmenverbande ob, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Werden sie im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen, so ist zur definitiven Unterstützung derjenige Landarmenverband verpflichtet, aus welchem ihre Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist[31]. Familienangehörige, deren Unterstützungswohnsitz sich nach dem des Familienhauptes bestimmt, teilen auch die Landarmut des letzteren[32]. Dagegen gilt nicht etwa der Grundsatz, dafs die gesamte Familie immer von demselben Armenverbande unterstützt werden mufs[33]; es ist vielmehr für jedes einzelne Familienglied der Aufenthalt entscheidend. Die Landarmenverbände können die von ihnen zu unterstützenden Personen entweder im Landarmenhause unterbringen oder gegen Entschädigung einem Ortsarmenverbande überweisen[34].

---

[30] Zu diesen gehören also namentlich auch solche Familienangehörige, deren Familienhaupt durch Aufgeben oder Entziehung der Reichsangehörigkeit den Unterstützungswohnsitz verloren hat. Vergl. Entscheidung des Königl. sächs. Minist. des Innern bei Reger Bd. IV, S. 161 ff. und des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. XX, Nr. 9.

[31] U.W.G. §§ 5, 30.

[32] Anderer Ansicht: Rocholl a. a. O. S. 104 ff., 113, 119. Derselbe meint, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz behandle Abstammung und Verehelichung lediglich als Erwerbstitel des Unterstützungswohnsitzes, mit dem Worte „teilen" in §§ 15 u. 18 könne daher nur die erwerbende Teilnahme gemeint sein. Demnach behielten Familienangehörige, wenn das Familienhaupt landarm würde, den früheren Unterstützungswohnsitz desselben. Dieser Ansicht steht aber sowohl der unzweideutige Wortlaut der beiden angeführten Paragraphen, als auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen. Vergl. über letztere Seydel a. a. O. S. 568 ff. Mit Recht haben sich daher alle anderen Schriftsteller gegen die Ansicht erklärt, so namentlich Herse a. a. O. S. 114; Eger a. a. O. S. 95, N. 65; Arnoldt a. a. O. S. 209 ff.; Seydel a. a. O. S. 566 ff.; Kohler a. a. O. S. 206 ff.; E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw. R. § 181, S. 702, N. 3; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 240; ebenso das Bundesamt für Heimatswesen (Centralblatt 1873 S. 346 ff.; Wohlers H. III, Nr. 10 u. 11. XIV, Nr. 15. XV, Nr. 13). Rechtssprechung des bad. Verwaltungsgerichtshofes Nr. 735, S. 350.

[33] Dies nimmt das Bundesamt für Heimatswesen an (Centralblatt 1883 S. 59 ff., 88, 141 ff., 328 ff.; Wohlers H. XV, Nr. 33. XIX, Nr. 31; Krech H. XXIV, Nr. 44). Dagegen hat der badische Verwaltungsgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen entschieden die entgegengesetzte Meinung vertreten (Rechtssprechung S. 382 ff.; Zeitschrift für bad. Verw. Bd. XX, S. 12 ff., 21 ff.; bei Reger Bd. VII, S. 378 ff.. IX, S. 36 ff. XII, S. 64 ff.), ebenso das sächs. Minist. des Innern (Centralblatt 1883 S. 153 ff.; Reger Bd. III, S. 103 ff. VII, S. 377 ff.), ferner E. Loening a. a. O. S. 702, N. 3; Münsterberg, Armengesetzgebung S. 498, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 75.

[34] Preufs. A.G. § 34. Lauenb. A.G. § 24. Sächs. A.V. §§ 2—5. Württ. A.G. Art. 22. Bad. G. über Armenpflege § 16. Hess. A.G. Art. 6. S.-Weim. A.G. § 8. Meckl.-Schwer. A.G, § 8. Meckl.-Strel. A.G. § 3. Old. Rev.G.O. Art. 75. Braunschw. A.G. § 6. S.-Alt. A.V. § 5. S.-Mein. A.G. § 8. S.-Kob.-Goth. A.G. § 13. Anh. A.G. § 30. Schw.-Sondersh. A.G. § 7. Wald. A.G. § 6. Reufs. ä. L. A.G. § 13. Reufs j. L. A.G. § 15. Schaumb.-Lipp.

Digitized by Google

In einem Falle bestehen abweichende Grundsätze. Wenn nämlich ein Inländer, der auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden übernommen werden mufs, im Moment der Übernahme hülfsbedürftig ist oder sieben Tage nach erfolgter Übernahme hülfsbedürftig wird und einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, so liegt die Unterstützung demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen er seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Den Staaten steht es frei, die Verpflichtung im Wege der Landesgesetzgebung auf ihre Armenverbände zu übertragen[35].

III. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen besteht bei Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen. Wenn diese am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken und infolgedessen hülfsbedürftig werden, so liegt die Pflicht zur Unterstützung, so weit letztere durch die Krankheit veranlafst ist, während der ersten sechs Wochen nicht bloſs vorläufig, sondern endgültig dem Ortsarmenverbande des Dienstortes ob. Derselbe hat ihnen Kur und Verpflegung zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob und wo sie einen Unterstützungswohnsitz besitzen[36].

2.

Die definitive Unterstützungspflicht in Bezug auf Ausländer liegt demjenigen Bundesstaate ob, welchem der Ortsarmenverband angehört, der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist. Die Staaten sind befugt, ihre Verpflichtung im Wege der Landesgesetzgebung auf ihre Armenverbände zu übertragen[37]. Sie haben gröſstenteils von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. In einzelnen Landesgesetzen ist die Pflicht, hülfsbedürftige Ausländer zu unterstützen, den Landarmenverbänden auferlegt worden[38]. Andere haben festgesetzt, daſs sich dieselbe unter die Orts- und Landarmenverbände

---

A.G. § 22. Lipp. A.G. § 6. Lüb. A.V. § 1. Brem. A.G. § 4. Hamb. A.V. § 2. Durch eine derartige Überweisung wird nicht etwa ein Mandatsverhältnis civilrechtlicher Natur (Apelt, über die Verbindlichkeit des Landarmenverbandes zur Übernahme der Landarmen. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Bd. XLIV, S. 97 ff.), sondern ein Verhältnis öffentlich rechtlicher Natur begründet (Waentig, die rechtliche Stellung der Landarmen. Ebendas. Bd. XLVI. S. 289 ff.). Für die Erstattungsforderungen der Ortsarmenverbände sind daher die etwa festgestellten Tarife (vergl. § 39, N. 3) maſsgebend.

[35] U.W.G. § 33. Von der Befugnis haben alle diejenigen Staaten Gebrauch gemacht, welche besondere Landarmenverbände eingerichtet haben. Preuſs. A.G. § 37. Württ. A.G. Art. 27. Bad. A.G. § 2. Hess. A.G. Art. 8. Old. Rev. G.O. Art. 77. S.-Mein. A.G. § 7. Wald. A.G. § 9.

[36] U.W.G. § 29. Vergl. über diese Bestimmung Seydel a. a. O. S. 611 ff.; Wohlers a. a. O. S. 93 ff.; Münsterberg in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 70, 71.

[37] U.W.G. § 60.

[38] Dies ist namentlich in solchen Staaten geschehen, welche selbst die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen haben, so daſs die Bestimmung keine groſse praktische Bedeutung hat.

Digitized by Google

nach denselben Grundsätzen verteilen soll, welche für die Unterstützung von Inländern maſsgebend sind[89].

§ 39.

Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband hat gegenüber dem definitiv unterstützungspflichtigen einen zweifachen Anspruch:

1. den Anspruch auf Schadloshaltung[1].

Die Schadloshaltung wird regelmäſsig darin bestehen, daſs der

---

[89] Das preuſs. A.G. § 64 drückt dies folgendermaſsen aus: „Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln." Diese Fassung ist nicht korrekt. Nach dem Wortlaute des Paragraphen würde zwar die Pflicht zur Unterstützung von Ausländern, in deren Person die Voraussetzungen des Unterstützungswohnsitzes gegeben sind, dem betreffenden Ortsarmenverbande obliegen, dagegen die Pflicht zur Unterstützung derjenigen Ausländer, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, also der landarmen Ausländer, dem Staate verbleiben. Dies ist aber nicht die Absicht des Gesetzes, es geht vielmehr aus den Motiven der Regierungsvorlage und den Verhandlungen des Landtags über den betreffenden Paragraphen deutlich hervor, daſs die Bestimmung gerade die völlige Entlastung der Staatskasse bezweckt. Demnach muſs angenommen werden, daſs die Verpflichtung zur Unterstützung eines Ausländers, wenn derselbe einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, demjenigen Landarmenverbande obliegt, in dessen Bezirk er sich im Moment der Hülfsbedürftigkeit befindet. — Dagegen erscheint ein Bedenken, welches die früheren Schriftsteller (Seydel a. a. O. S. 616, N. 1; Rocholl a. a. O. S. 412 ff.) geltend machen, nicht begründet. Sie halten es für unzulässig, daſs das preuſsische Ausführungsgesetz auch bei Ausländern einen Unterstützungswohnsitz statuiere, da das Reichsgesetz einen solchen nur bei Deutschen kenne. Aber wenn auch die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine unmittelbare Anwendung nur für Deutsche finden, so schlieſst dasselbe doch die Ausdehnung derselben auf Ausländer weder direkt noch indirekt aus. Man wird daher annehmen dürfen, daſs der Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht freie Hand gelassen ist. Vergl. auch Eger a. a. O. S. 264, N. 191 und Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. XIV, Nr. 15. XV, Nr. 13. Die Bestimmung des preuſsischen Ausführungsgesetzes ist in mehrere andere übergegangen: Hess. A.G. Art. 20. S.-Mein. A. G. § 28. S.-Kob.-Goth. A. G. § 37. Anh. A.G. § 3. Schw.-Rud. A.G. § 21. Wald. A.G. § 26. Schaumb.-Lipp. A.G. § 53. Materiell übereinstimmend ist auch die S.-Altenb. A.V. § 15, das Württ. A.G. Art. 47 und die Old. Rev. G.O Art. 76. In Preuſsen und den auf demselben Standpunkt stehenden Staaten können demnach kraft landesrechtlicher Vorschrift Bayern und Elsaſs-Lothringer einen Unterstützungswohnsitz erwerben und, wenn dies geschehen ist, dürfen sie nach § 5 des F.G. nicht ausgewiesen werden (vergl. Erlaſs des preuſs. Ministers des Innern bei Reger Bd. VIII, S. 271 ff.). Dagegen ist es nicht zutreffend, wenn Tourbié Archiv f. öffentl. Recht. Bd. III, S. 153, 413 und Münsterberg in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 664 behaupten, Bayern und Elsaſs-Lothringer erwürben überall den Unterstützungswohnsitz auf Grund des § 5 des F.G. und des U.W.G. also kraft reichsrechtlicher Vorschriften, wie Inländer. Vergl. auch Seydel, Annalen 1890 S. 185 ff.

[1] U.W.G. §§ 28, 30, 33.

Digitized by Google

definitiv verpflichtete Armenverband dem vorläufig verpflichteten die aufgewendeten Kosten ersetzt.

Der vorläufig verpflichtete Armenverband kann nur Ersatz für diejenigen Kosten fordern, welche er thatsächlich aufgewendet hat. Dabei darf er jedoch weder die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten noch besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz bringen[2]. Aber auch die wirklich aufgewendeten Kosten kann er nur unter zwei Voraussetzungen fordern:

a. Sie müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechen. Die Unterstützung mufs demnach einer Person gewährt sein, welche hülfsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes ist. Sie mufs ferner den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung gehabt haben, d. h. aus den öffentlichen Mitteln des Armenverbandes zu dem Zwecke geleistet sein, die Hülfsbedürftigkeit zu beseitigen.

b. Sie müssen ihrer Höhe nach angemessen sein. In dieser Hinsicht entscheiden die Grundsätze, welche an dem Orte der stattgehabten Unterstützung über das Mafs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger gelten. Es ist jedoch den einzelnen Bundesstaaten freigestellt, für häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läfst (Verpflegungssätze, namentlich für Personen in Armen- und Krankenhäusern, Gebühren für ärztliche Behandlung u. s. w.) Tarife aufzustellen[3]. Die Sätze dieser Tarife haben den Charakter gesetzlich feststehender Positionen, nicht den blofser Maximalsätze[4]. Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband ist berechtigt, auf Grund derselben Erstattung zu fordern, wenn er nachweist, dafs er dem Hülfsbedürftigen die betreffende Untertützung (Verpflegung, ärztliche Behandlung) gewährt hat. Er braucht weder darzuthun, dafs diese Leistung die von ihm geforderten Kosten wirklich veranlafst hat, noch auch dafs die von ihm gezahlten Preise den örtlichen Verhältnissen angemessen waren. Andererseits kann er niemals mehr fordern als die Tarifsätze, selbst wenn er thatsächlich mehr aufgewendet hat und die betreffenden Zuwendungen zu dem im Tarif festgesetzten Preise nicht zu beschaffen waren. Die Geltung der von den Einzelstaaten aufgestellten Tarife beschränkt sich keineswegs auf das Verhältnis der eigenen Armenverbände zu einander[5]; dieselben finden

---

[2] U.W.G. § 30.

[3] U.W.G. § 30.

[4] Vergl. Eger a. a. O. S. 167, N. 109; Wohlers S. 125; Entscheidung des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. XII, Nr. 24.

[5] Diese Ansicht vertritt ein Circularerlafs des preufsischen Ministers des Innern vom 28. April 1871 Nr. 5 (abgedruckt bei Eger a. a. O. S. 167); Seydel Annalen 1877 S. 602; Eger a. a. O. S. 167 N. 109; Wohlers S. 124. Der § 30 des R.G, welcher den Einzelstaaten die Befugnis, Tarife aufzustellen, beilegt, weifs aber nichts von einer derartigen Beschränkung. Auch aus der Natur der Sache ist sie nicht abzuleiten. Dafs die Regierung eines Staates Bestimmungen über die Höhe von Ersatzforderungen trifft, welche auch gegenüber Armenverbänden eines anderen Staates mafsgebend sind,

Digitized by Google

in Ermangelung anderweiter Bestimmung auch Anwendung auf Erstattungsforderungen, die gegen andere Armenverbände des Reiches erhoben werden. Doch steht es jedem Staate frei, den von ihm aufgestellten Tarifen eine derartige beschränkte Geltung beizulegen[6].

Die Schadloshaltung braucht übrigens nicht notwendig den Charakter einer Kostenerstattung zu haben; sie kann auch darin bestehen, dafs der definitiv verpflichtete Armenverband vermögensrechtliche Verbindlichkeiten übernimmt, welche der vorläufig verpflichtete im Interesse des Hülfsbedürftigen eingegangen ist[7].

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadloshaltung ist aufserdem noch von der Beobachtung gewisser formeller Vorschriften seitens des vorläufig unterstützenden Armenverbandes abhängig. Derselbe mufs nämlich: 1) eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Familien-, Heimats- und Aufenthaltsverhältnifse bewirken, 2) den Anspruch binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage, ob er anerkannt werde, anmelden[8]. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat ein Erlöschen des gesamten Anspruch auf Schadloshaltung zur Folge, nicht blofs der Kosten, welche bereits erwachsen sind, sondern auch derjenigen, welche aus demselben Unterstützungsfalle künftig erwachsen[9]. — Hierzu kommt in einem speciellen Falle noch eine weitere Bestimmung. Ortsarmenverbände, welche erkranktes Gesinde, Gewerbegehülfen und Lehrlinge während der ersten sechs Wochen endgültig zu unterstützen verpflichtet sind, nach Ablauf dieser Zeit dagegen eine Ersatzforderung gegen den definitiv verpflichteten Armenverband haben, müssen diesem spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung geben. Die Unterlassung dieser Anzeige bewirkt keine Vernichtung, sondern nur ein Hinausschieben des Anspruches auf Schadloshaltung;

---

kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich die Höhe dieser Kosten kraft ausdrücklicher Bestimmung des Reichsgesetzes nach den Grundsätzen richtet, welche am Unterstützungsorte gelten. Übereinstimmend: Rocholl a. a. O. S. 274.

[6] Eine solche besitzen, wie es scheint, alle bisher erlassenen Tarife, z. B. der preufsische Tarif vom 2. Juli 1876 (bei Eger a. a. O. S. 167, Wohlers a. a. O. S. 125), der grofsh. sachs-weimarische Tarif (G. vom 6. März 1878), der schwarzb.-rudolst. Tarif (G. vom 10. Dezember 1878), der lippische Tarif (V. vom 8. Dezember 1877), der Tarif von Reufs ä. L. (Bekanntmachung vom 31. Januar 1880).

[7] Vergl. Seydel a. a. O. S. 599, N. 7 und die daselbst angeführte Entscheidung des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers VII, Nr. 17.

[8] U.W.G. §§ 34 u. 35.

[9] Dies ergiebt sich deutlich aus dem Wortlaut des Gesetzes, welches die Anmeldung des Anspruchs auf „Erstattung der aufgewendeten bez. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches“ vorschreibt. Auch unter den Schriftstellern besteht völlige Übereinstimmung über diesen Punkt. Vergl. Seydel a. a. O. S. 607: Rocholl a. a. O. S. 272; Eger a. a. O. S. 195, N. 122. Anderer Ansicht ist dagegen das Bundesamt für Heimatswesen in den Entscheidungen bei Wohlers II, Nr. 26, III, Nr. 43 A, im Centralbl. 1883, S. 216 ff. und das königl. sächs. Ministerium des Innern bei Reger Bd. VII, S. 382 ff.

Digitized by Google

derselbe beginnt infolge der Unterlassung erst, wenn sieben Tage seit Eingang der Nachricht abgelaufen sind[10].

Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband hat

2. den Anspruch auf Übernahme[11], d. h. auf Aufnahme des Hülfsbedürftigen in die unmittelbare Verpflegung des definitiv verpflichteten Armenverbandes[12]. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn der vorläufig verpflichtete Armenverband zur Ausweisung des Betreffenden befugt, also die Hülfsbedürftigkeit desselben eine dauernde ist. Er kann zu jeder Zeit geltend gemacht werden[13].

Der definitiv verpflichtete Armenverband hat aber in den Fällen, wo er zur Übernahme verpflichtet ist, zugleich ein Recht, dieselbe zu fordern[14]. Eine Unterlassung oder Verzögerung der Überführung durch Schuld des vorläufig verpflichteten Armenverbandes bewirkt, dafs dieser seinen Anspruch auf Schadloshaltung überhaupt oder für die Zeit der Verzögerung einbüfst.

Aus dem Grundsatz der armenrechtlichen Familiengemeinschaft ergiebt sich, dafs wenn ein Familienglied unterstützungsbedürftig wird, der vorläufig verpflichtete Armenverband von dem definitiv verpflichteten auch die Übernahme des Familienhauptes fordern kann. Denn die dem Familiengliede gewährte Unterstützung gilt als dem Familienhaupt geleistet. Dem entsprechend mufs aber auch der definitiv verpflichtete Armenverband für berechtigt erachtet werden, die Überführung des Familienhauptes in seine Fürsorge zu verlangen[15].

---

[10] U.W.G. § 29.

[11] U.W.G. §§ 28, 31, 33.

[12] And. Ans.: Seydel a. a. O. S. 610, N. 2, der die Pflicht zur Übernahme nur als eine Pflicht zur Übernahme der Kosten auffafst. Dieser Auffassung ist entgegen zu halten, dafs der Anspruch auf Übernahme nach den Bestimmungen des Gesetzes mit dem Recht auf Ausweisung korrespondiert (F.G. § 5, U.W.G. §§ 31, 55) und dafs der Ausdruck „Übernahme" technisch gerade in solchen Fällen gebraucht wird, in welchen es sich um Ausweisung einer Person handelt. Dem gegenüber kann man sich auch nicht, wie Seydel a. a. O. thut, auf § 47 der Regierungsvorlage berufen; in diesem ist von „Übernahme der Fürsorge" die Rede, während das Gesetz von „Übernahme eines Deutschen" redet.

[13] In § 34 des U.W.G. ist allerdings bestimmt, dafs der Ortsarmenverband, welcher Kostenersatzansprüche anmeldet und der Meinung ist, dafs er zur Ausweisung des Betreffenden befugt sei, dies in der Benachrichtigung bemerken soll. Aber die Unterlassung der Bemerkung hat keinen Verlust des Anspruches auf Übernahme zur Folge; die Versäumnis der Frist bewirkt nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nur den Verlust des Anspruches auf Kostenerstattung. Übereinstimmend: Seydel a. a. O. S. 609, N. 2; Rocholl a. a. O. S. 97 ff.; das Bundesamt für das Heimatswesen (Entscheidungen bei Wohlers III, Nr. 43, A. B.); der badische Verwaltungsgerichtshof (Erk. vom 5. September 1876 in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, Bd. IV, S. 204 ff., Rechtsprechung S. 415 ff. And. Ans.: Eger a. a. O. S. 203, N. 127.

[14] U.W.G. § 32.

[15] Vergl. Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen, Centr. Bl. 1883 S. 88, bei Wohlers H. XV, Nr. 37, XVI, Nr. 44; Krech H. XXIV, Nr. 55; Krech im Archiv für öffentl. Recht Bd. I, S. 212 ff., 709 ff. Der Grundsatz kann allerdings Härten und Unzuträglichkeiten zur Folge haben,

Digitized by Google

Auch wenn das Recht oder die Pflicht zur Übernahme durch Anerkenntnis oder rechtskräftige Entscheidung feststeht, kann die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung ausgeschlossen werden: 1) durch eine Vereinbarung der beteiligten Armenverbände[16], 2) durch eine Verfügung der Spruchbehörde, welche das Verbleiben des Hülfsbedürftigen in seinem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Erstattung eines von dem definitiv verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages anordnet. Eine solche Verfügung ist zulässig, wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte[17]. Dem Hülfsbedürftigen selbst ist durch diese Bestimmungen kein Recht beigelegt[18]; der Antrag auf Belassung desselben kann daher nur von einem der beteiligten Armenverbände gestellt werden[19].

Ein gleicher Anspruch auf Schadloshaltung und auf Übernahme, wie ihn der vorläufig verpflichtete Armenverband besitzt, steht auch demjenigen Armenverbande zu, welcher, ohne verpflichtet zu sein, eine Unterstützung thatsächlich geleistet hat. Und zwar besteht dieser Anspruch sowohl in dem Falle, wo der unterstützende Armenverband die Sorge für den Hülfsbedürftigen freiwillig, etwa weil er sich irrtümlich für verpflichtet hielt, übernommen[20], als auch in dem Falle, wo der gesetzlich verpflichtete Armenverband sich seiner Verpflichtung rechtswidrig entzogen hat (sog. Abschiebung)[21]. Im ersteren Falle kann der Anspruch nur gegenüber dem definitiv verpflichteten im letzteren Falle dagegen auch gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband geltend gemacht werden[22].

---

ist aber als rechtliche Konsequenz der bestehenden Vorschriften nicht abzulehnen. Die Einwendungen Münsterbergs, Armengesetzgebung S. 499, 500, in Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 75, sind mehr legislativen und Zweckmäfsigkeitserwägungen als rechtlichen Gesichtspunkten entnommen.

[16] U. W. G. § 55.

[17] U. W. G. § 56.

[18] U. W. G. § 61.

[19] Seydel a. a. O. S. 609, N. 1.

[20] Seydel a. a. O. S. 611. Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen bei Wohlers H. VIII, Nr. 23, XIII, Nr. 16, XVI, Nr. 30 A.B., B. XVII, Nr. 22.

[21] Seydel a. a. O. S. 595 ff.; Krech im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 205 ff.: Münsterberg in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 68. Der Grundsatz ist aufserdem durch zahlreiche Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen (bei Wohlers an verschiedenen Stellen) und des badischen Verwaltungsgerichtshofes (Rechtssprechung S. 356 ff.) anerkannt.

[22] Die Zulässigkeit der Geltendmachung gegenüber dem vorläufig verpflichteten Armenverband wurde ursprünglich verneint vom Königl. sächs. Ministerium des Innern (bei Reger Bd. IV, S. 169). Dasselbe hat diese Ansicht aber später aufgegeben (Reger Bd. VI, S. 25 ff., VII, S. 380 ff.).

Digitized by Google

§ 40.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz enthält nähere Bestimmungen über die Entscheidung der zwischen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten. Dieselben beziehen sich nur auf Streitigkeiten von Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, aber auch auf alle Streitigkeiten dieser Art[1].

Streitigkeiten unter Armenverbänden desselben Bundesstaates werden auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden[2]. Streitigkeiten unter Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten sind in erster Instanz durch die von der Landesgesetzgebung bestimmten Behörden zu entscheiden. Die Entscheidung mufs im Verwaltungswege erfolgen, d. h. sie kann entweder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, dagegen nicht den ordentlichen Gerichten übertragen werden. Gegen dieselbe findet Berufung an das Bundesamt für Heimatswesen statt. Nur in dem Falle, wo ausschliefslich die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bleibt es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz[3]. Das Bundesamt entscheidet als Reichsverwaltungsgericht selbständig über seine Zuständigkeit, es hat die Befugnis, alle Fragen, von denen seine Entscheidung abhängig ist, nach eigenem Ermessen zu beurteilen, namentlich auch privatrechtliche Fragen und Fragen über Organisation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände[4].

Die Landesgesetzgebungen haben über die Entscheidung der Armenstreitsachen sehr verschiedene Bestimmungen getroffen. In denjenigen Ländern, welche Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, bilden dieselben einen Bestandteil der Verwaltungsstreitsachen[5]. In den übrigen Staaten erfolgt die Entscheidung im Verwaltungswege. Als erste Instanz fungieren vielfach besondere Organe, s. g. Deputationen für Heimatswesen[6]. Die zweitinstanzliche Entscheidung haben einzelne

---

[1] Seydel a. a. O. S. 616 ff. und die daselbst angeführten Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen, ferner Entscheidungen bei Wohlers H. XII, Nr. 39 u. 39a H. XIII, Nr. 40 im Centralbl. 1883, S. 302, 1886, S. 220; B. Koenig in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 305. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. VII, S. 12 ff.; Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes Nr. 57, S. 51.

[2] U. W. G. § 37.

[3] U. W. G. §§ 38—52.

[4] Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen im Centralbl. 1886, S. 220, bei Wohlers H. XVIII, Nr. 38.

[5] Preufs. Verw. Ger. G. vom 2. August 1880 § 3. Org. G. vom 30. Juli 1883 § 7. Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 39. Bayr. G. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 5. Württ. G. vom 16. Dez. 1876 Art. 10 Nr. 2, 11 Nr. 1. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 2, Nr. 10. Anh. Zust. G. vom 27. März 1888 § 4.

[6] Württ. A. G. Art. 31. Meckl.-Schwer. A. G. § 9. Meckl.-Strel. A. G. § 9. Braunschw. A. G. §§ 12—26. S.-Kob.-Goth. A. G. §§ 15—31. Anhalt. A. G. §§ 31—45. Schw.-Rud. A. G. §§ 3—15. Wald. A. G. §§ 10—20. Reufs j. L. A. G. §§ 17—29. Schaumb.-Lipp. A. G. §§ 25—42. Lipp. A. G. §§ 11—25. V. vom 9. Oktober 1879.

Digitized by Google

Länder auch bei Streitigkeiten der eigenen Armenverbände untereinander dem Bundesamte für Heimatswesen übertragen[7].

Die Entscheidungen der Spruchbehörden in Armenstreitsachen sind zwangsweise vollstreckbar. Die Vollstreckung liegt der in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob. Schon auf Grund der erstinstanzlichen Entscheidung kann Vollstreckung gefordert werden; die Berufung ist auf die Vollstreckbarkeit ohne Einfluſs. Wird die erstinstanzliche Entscheidung in der Berufungsinstanz abgeändert, so müssen die Folgen der Vollstreckung nachträglich rückgängig gemacht werden[8]. Die thatsächliche Vollstreckung einer Ausweisung darf nicht erfolgen, so lange ein Verfahren schwebt, welches auf Belassung des Hülfsbedürftigen in seinem bisherigen Aufenthaltsorte gerichtet ist[9].

5. Das Heimatsrecht (die Gemeindeangehörigkeit).

§ 41.

Nach den älteren deutschen Gemeindeordnungen gewährte das Heimatsrecht die Befugnis, in der Gemeinde sich aufzuhalten, Grundbesitz zu erwerben, sich zu verehelichen, ein Gewerbe zu betreiben und den Anspruch auf Armenunterstützung. In allen diesen Beziehungen hat dasselbe durch die Heimats- und Niederlassungsgesetzgebung des Deutschen Reiches seine Bedeutung verloren. Übrig geblieben ist nur das Recht, das Gemeindebürgerrecht unter erleichternden Bedingungen zu erwerben und an gewissen Gemeindeanstalten, namentlich örtlichen Stiftungen, zu partizipieren. Es besteht demnach auch kein Bedürfnis mehr, den Erwerb des Heimatsrechtes oder der Gemeindeangehörigkeit an einen besonderen Akt der Verleihung zu knüpfen. Die seit Anfang der 70er Jahre erlassenen deutschen Gemeindeordnungen haben daher nach dem Muster der preuſsischen Gesetzgebung die Gemeindeangehörigkeit lediglich auf den Wohnsitz basiert und die Verleihung des Heimatsrechtes beseitigt. Damit hat der Erwerb desselben aufgehört, ein Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit zu sein. Nur das Gemeindebürgerrecht muſs auch jetzt noch nach vielen Gemeindegesetzen durch einen besonderen Beschluſs der Gemeindeorgane übertragen werden[1].

Eine vom übrigen Deutschland abweichende Stellung nimmt Bayern ein. Da hier das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, so hat das Heimatsrecht einen Teil seiner alten Bedeutung bewahrt[2].

---

[7] Preuſsen, Hessen, S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuſs j. L., Lippe, Waldeck, Bremen und Lübeck. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 136, N. 22, S. 389.

[8] U. W. G. §§ 53, 54.

[9] U. W. G. § 57.

[1] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 112, S. 313 ff.

[2] Die maſsgebenden Bestimmungen finden sich in dem Gesetz über

Digitized by Google

Das Heimatsrecht in einer bayrischen Gemeinde ist mit der bayrischen Staatsangehörigkeit auf das engste verbunden. Nach der früheren Gesetzgebung war nur ein bayrischer Staatsangehöriger imstande Heimatsrecht zu erwerben. Die neuere Gesetzgebung ist allerdings hiervon abgegangen und gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Verleihung des Heimatsrechtes an Ausländer, hält aber doch den Grundsatz fest, daſs die Verleihung erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn die betreffende Person bayrische Staatsangehörigkeit erworben hat[3].

Das Heimatsrecht wird in Bayern erworben durch Geburt[4], Verehelichung[5], Anstellung[6], Verleihung[7], bei heimatslosen bayrischen Staatsangehörigen durch 5 bez. 10jährigen Aufenthalt[8] und durch Zuweisung[9]. Reichsangehörige, welche die bayrische Staatsangehörigkeit durch Aufnahme und Beamte, welche sie durch Anstellung erworben haben, besitzen eine vorläufige Heimat am Orte der Niederlassung bez. Anstellung, bis sie eine ordentliche Heimat erworben haben[10]. Das Gemeindebürgerrecht kann nur durch Verleihung erworben werden[11]; die Verleihung des Bürgerrechtes schlieſst die des Heimatsrechtes ein[12]. In der Pfalz bestehen insofern abweichende Bestimmungen, als eine besondere Verleihung des Heimatsrechtes dort nur für Angehörige des diesseitigen Bayerns und Ausländer erforderlich ist. Pfälzer, d. h. Personen, welche in einer Pfälzer Gemeinde heimatsberechtigt sind, erwerben das Heimatsrecht in jeder andern Pfälzer Gemeinde durch Niederlassung und Zahlung der Heimatsgebühr[13]. Ebensowenig bedürfen dort Heimatsberechtigte einer Verleihung des Gemeindebürgerrechtes. Dasselbe steht ihnen von Rechtswegen zu, wenn sie gewisse gesetzlich vorgeschriebene Er-

---

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (H.G.) und in den Abänderungsgesetzen vom 23. Februar 1872, 21. April 1884, 17. März 1892, Kommentar von Riedel, später herausgegeben von L. A. Müller 3. Aufl. Nördlingen 1883, von Reger 2. Aufl. Ansbach 1888. Aufserdem kommen in Betracht die beiden Gemeindeordnungen für die Landesteile diesseits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 mit den Abänderungsgesetzen vom 29. Januar 1872, sowie das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 mit dem Abänderungsgesetze vom 3. Februar 1888. Vergl. Seydel, das bayrische Heimatsrecht in den Annalen des Deutschen Reiches 1886, S. 719 ff. K. v. Stengel, die bayrische Gesetzgebung über Heimat und Verehelichung im Verwaltungsarchiv Bd. I, S. 273 ff. H. Rehm, die jüngste Reform des bayrischen Heimatsrechtes im Archiv für öffentl. Recht Bd. VIII, S. 47 ff.

[3] G. vom 23. Februar 1872 Art. 1 G. vom 19. Januar 1872 für das diesseitige Bayern Art. 3, für die Pfalz Art. 2.
[4] H.G. Art. 1. G. vom 17. März 1892 Art. 1, 7.
[5] H.G. Art. 3, 4. G. vom 17. März 1892 Art. 3, 7.
[6] H.G. Art. 2. G. vom 17. März 1892 Art. 2.
[7] H.G. Art. 5—10. G. vom 23. Februar 1872 Art. 1.
[8] G. vom 23. Februar 1872 Art. 2.
[9] H.G. Art. 15—18.
[10] G. vom 23. Februar 1872 Art. 3.
[11] G.O. für das diesseitige Bayern Art. 10.
[12] H.G. Art. 5.
[13] H.G. Art. 28, 29.

Digitized by Google

fordernisse in sich vereinigen[14]. Nicht heimatsberechtigten Personen kann das Gemeindebürgerrecht verliehen werden[15]; eine solche Verleihung schliefst die Verleihung des Heimatsrechtes ein[16].

Verloren wird das Heimatsrecht durch Verlust der bayrischen Staatsangehörigkeit und durch Erwerb des Heimatsrechtes in einer anderen bayrischen Gemeinde[17].

Das Heimatsrecht gewährt dem Heimatsberechtigten einen Anspruch auf Armenunterstützung[18]. Nach der bayrischen Gesetzgebung ist im Gegensatz zu den reichsrechtlichen Vorschriften die Gewährung von Unterstützung nicht blofs eine Pflicht der Gemeinde, sondern auch ein Recht des Hülfsbedürftigen. Doch kann dieses Recht lediglich im Verrwaltungswege geltend gemacht werden[19], sodafs der Unterschied zwischen Bayern und dem übrigen Reichsgebiet nur theoretische, nicht auch praktische Bedeutung hat[20].

Organe der Armenunterstützung sind in Bayern die Ortsgemeinden, Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden. Da der Begriff der Landarmen in Bayern unbekannt ist, so beschränkt sich die Thätigkeit der beiden letzteren auf die Errichtung und Verwaltung von gröfseren Anstalten, welche den Zwecken der Armenpflege dienen und die Unterstützung überbürdeter Gemeinden[21]. Die unmittelbare Unterstützung der Hülfsbedürftigen ist lediglich Sache der Ortsgemeinden[22]. Innerhalb derselben fungiert als Behörde für die Armenpflege der Armenpflegschaftsrat. Die vorläufige Unterstützung liegt auch nach bayrischem Recht derjenigen Ortsgemeinde ob, in welcher der Hülfsbedürftige sich aufhält[23]. Zur definitiven Unterstützung hülfsbedürftiger Bayern ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher dieselben heimatsberechtigt sind[24]. Die vorläufig verpflichtete

---

[14] G. O. für die Pfalz Art. 10.

[15] G.O. für die Pfalz Art. 11 u. 12. G. vom 29. Januar 1872 Art. 1 u. 2.

[16] H.G. Art. 5.

[17] H.G. Art. 14.

[18] H.G. Art. 13. G. vom 17. März 1892 Art. 4. Das Recht des Heimatsberechtigsen, sich im Gemeindebezirk aufzuhalten, hat durch die Einführung des R.G. über die Freizügigkeit seine Bedeutung verloren. Anderer Ansicht: Seydel a. a. O. S. 727, 728, der auf Grund des bayerischen Reservatrechtes annimmt, dem Heimatsberechtigten könne der Aufenthalt in der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verweigert werden. Aber auf die Bestimmungen des F.G. über polizeiliche Ausweisungen findet das bayrische Reservatrecht keine Anwendung.

[19] Auch die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes hat hieran nichts geändert. Vergl. Kahr, das bayrische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Nördlingen 1879. S. 145.

[20] Damit erledigt sich der unter den bayrischen Juristen geführte Streit, ob es einen Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung gäbe. (Blätter für administrative Praxis Bd. XXII, S. 17 ff.).

[21] G. über die Armenpflege Art. 38—41. G. vom 3. Febr. 1888 Art. 5.

[22] G. über die öffentliche Armenpflege Art. 9—37. In Ausnahmefällen liegt die Unterstützung anderen Kassen ob. H.G. Art. 13.

[23] G. über die die öffentliche Armenpflege Art. 12.

[24] G. über die öffentliche Armenpflege Art. 10. Erkrankte Personen, die in einer Gemeinde in Dienst stehen, sind während 90 Tagen von dieser zu unterstützen (Art. 11). Personen, welche in ihrer Aufenthaltsgemeinde

Digitized by Google

Gemeinde hat gegenüber der definitiv verpflichteten Anspruch auf Kostenersatz und Übernahme[25]. Ist der Hülfsbedürftige Angehöriger eines anderen deutschen Staates, so liegt diesem die Pflicht zur Übernahme ob. Die Übernahme mufs bei Gesunden sofort erfolgen[26], bei Kranken, sobald der Transport ohne Nachteil für ihre Gesundheit geschehen kann[27]. Einen Ersatzanspruch hat die bayrische Gemeinde hinsichtlich der durch die Behandlung und Verpflegung von Kranken entstandenen Kosten überhaupt nicht[28], sonst nur in soweit die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat[29]. Streitigkeiten unter bayrischen Gemeinden werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen[30], in letzter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof[31] entschieden. Streitigkeiten mit den Behörden anderer deutscher Staaten sind durch diplomatische Vermittlung zu erledigen und wenn dies nicht gelingt, durch eine unbeteiligte deutsche Regierung zu entscheiden[32].

Auch nach bayrischem Recht tritt die öffentliche Armenpflege nur subsidiär ein. Der unterstützenden Gemeinde steht daher ein Regrefsanspruch gegen die alimentationspflichtigen Verwandten des Hülfsbedürftigen, sowie unter gewissen Voraussetzungen ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten bez. seinem Nachlafs zu[33].

Drittes Kapitel.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1. Geschichtliche Entwickelung.

§ 42.

Im alten Deutschen Reiche beruhte die Angehörigkeit zu einem Territorium in der Regel auf dem Domizil, in einigen Ländern auf der Gemeindeangörigkeit[1].

während des letzten Aufenthaltes Umlagen entrichtet haben, mufs von derselben während 14 Tagen Krankenhülfe und Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt werden, ohne dafs sie auf Erstattung Anspruch hat (Art. 13).

[25] G. über die öffentliche Armenpflege Art. 10, 12, 13. G. vom 3. Februar 1888 Art. 4.

[26] Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 § 1.

[27] Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 § 1.

[28] Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 § 2.

[29] F.G. § 7. Vergl. Schiedsspruch der grofsh. badischen Regierung vom 4. März 1881 bei Reger Bd. I, S. 413 ff. und Erlafs des sächs. Ministeriums vom 14. April 1882 (ebendas. Bd. III, S. 67 ff.).

[30] G. über die öffentliche Armenpflege Art. 43.

[31] G. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 Art. 10.

[32] Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 § 12.

[33] G. vom 3. Febr. 1888 Art. 1—3.

[1] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 75, S. 182.

Digitized by Google

Einwanderungen und Auswanderungen wurden seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahunderts ein Gegenstand staatlicher Fürsorge. Die in dieser Zeit in Europa herrschende Bevölkerungspolitik ging auf eine Vermehrung der Bevölkerung hinaus, weil man in letzterer die Hauptgrundlage für die Staatsmacht erblickte. Man begünstigte daher die Einwanderungen. Am meisten geschah dies in Deutschland, wo man dieselben als ein Mittel betrachtete, die durch den dreifsigjährigen Krieg entvölkerten Gegenden wieder zu bevölkern und bisher unbekannte Industriezweige im Lande einzuführen. Derartige Tendenzen sind neben religiösen Motiven für die Politik, welche die preufsischen Könige und andere deutsche Landesherren gegenüber den französischen Refugiés verfolgten, wesentlich bestimmend gewesen. Dieselben wurden nicht nur bereitwilligst im Lande aufgenommen, sondern auch reichlich mit Privilegien ausgestattet. Auch sonst suchte man durch Zusicherung von Vorrechten den Strom der Einwanderer möglichst in das Land zu lenken[2].

Im Gegensatz dazu unterlagen die Auswanderungen mannigfachen Beschränkungen. Diese Beschränkungen waren zum Teil Ausflufs der privatrechtlichen Abhängigkeit, in welcher sich ein grofser Teil des Volkes befand. Leibeigene und Hörige durften ihr Gut, also auch das Land, nur mit Bewilligung der Herrschaft verlassen, Für Personen freien Standes bestand grundsätzlich das Recht der freien Auswanderung, welches auch durch reichsgerichtliche Erkenntnisse anerkannt war[3]. Doch wurde die Reichs- und Landespolizei für befugt erachtet, gemeinschädlichen Auswanderungen durch Verbote entgegen zu treten[4]. Auch bei erlaubten Auswanderungen mufste der Auswandernde eine besondere Abgabe, die Nachsteuer, das Abfahrts- oder Abzugsgeld (gabella emigrationis, detractus personalis) entrichten. Die Nachsteuer kommt schon im Mittelalter, teils als Abgabe der wegziehenden Leibeigenen und vogteipflichtigen Personen an den Grund- und Schutzherrn, teils als Abgabe der wegziehenden städtischen Bürger an die Stadtkasse vor. Im sechzehnten Jahr-

---

[2] Preufs. Ed. vom 13. März 1709 (Mylius, corpus constitutionum Marchicarum VI, 2, 97 ff.), Patente vom 15. u. 16. März 1719 (a. a. O. V, 1, 403, 405), erneutes Edikt vom 1. September 1747 (a. a. O. Cont. III, 181 ff.), Ed. vom 8. April 1764 (Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium III, 409 ff.), Avertissement vom 26. Oktober 1770 (a. a. O. IV, 7401). Kursächs. rev. Generalkonsumtionsaccisordnung in den Städten der Grafschaft Mansfeld vom 20. Dezember 1705 § 11 (Cod. Aug. II, 2000 ff.), Reskript vom 29. Januar 1742 (Cod. Aug. I F. II, 883 ff.). Hess. Extrakt der Privilegien und Begnadigungspunkte für die Refugirten vom 17. Februar 1690 (Hess. Landesordnungen III, 348 ff.).

[3] Reichshofrathskonklusum vom 8. März 1723 (Faber, Staatskanzlei. Teil 49, S. 461 ff.). Vergl. Seidensticker, commentatio de jure emigrandi. Göttingen 1778; Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. II, S. 52; Struben, Nebenstunden. Abh. 18, § 5, Teil III. Neue Ausgabe. Darmstadt 1789. S. 106 ff.

[4] Berg a. a. O. S. 55 ff. Bd. IV, S. 710 ff.; J. J. Moser, neuestes Reichsstaatshandbuch. Teil II. Leipzig und Frankfurt 1769. S. 121 ff.; Seidensticker a. a. O. p. 57 ff.

Digitized by Google

hundert wird sie reichsgesetzlich als ein Recht der Landesherrn anerkannt[5]. Seit dieser Zeit faſsten die Juristen die Nachsteuer als landesherrliches Regal auf und wollten den Magistraten, Guts- und Gerichtsherrschaften die Erhebung derselben nur dann zugestehen, wenn sie ein besonderes Privileg oder unvordenklichen Besitz für sich hatten[6]. Eine analoge und in ihrer geschichtlichen Entwickelung mit der Nachsteuer eng zusammenhängende Abgabe war der Abschoſs (gabella hereditaria), welcher von Erbschaften entrichtet werden muſste, die aus dem Lande, der Stadt, der Grundherrschaft hinausgingen.

Seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gelangten allmählich andere Grundsätze zur Herrschaft, die jedoch erst im Laufe des neunzehnten vollständig durchgedrungen sind. Diejenigen Auswanderungsbeschränkungen, welche eine Folge der Leibeigenschaft waren, kamen mit Aufhebung der letzteren von selbst in Wegfall. Abschoſs und Nachsteuer wurden durch zahlreiche Verträge der deutschen Territorien untereinander und mit fremden Staaten beseitigt. Auf dieser Grundlage baute die deutsche Bundesakte fort, indem sie den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht des freien Wegzuges in jeden anderen Bundesstaat, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen wollte, und die Freiheit von aller Nachsteuer zusicherte, sofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat überging[7]. Ein B. B. vom 23. Juni 1817[8] erläuterte diese Bestimmung dahin, daſs darunter auch die an Guts- oder Gerichtsobrigkeiten oder Städte zu zahlende Nachsteuer zu verstehen sei.

War demnach die Landesgesetzgebung schon seit dem vorigen Jahrhundert bemüht, die Auswanderungsbeschränkungen und Auswanderungsverbote zu beseitigen, so verlangte sie doch andererseits, daſs Auswanderungen nicht ohne Vorwissen der Regierung erfolgten. Personen, welche dem Staate durch besondere Pflichten, namentlich Militärpflicht oder Beamtenverhältnis, verbunden waren, durfte die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis diese Pflichten erfüllt oder das Verhältnis gelöst war. Von den deutschen Gesetzgebungen hat namentlich die preuſsische diese Grundsätze zur Durchführung gebracht[9].

Die Bevölkerungspolitik ist seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eine andere geworden. Man betrachtet es nicht mehr als

---

[5] Zuerst im R.A. von 1530 § 60 und von 1555 § 24.

[6] Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 77; L. v. Stein, Verwaltungslehre. Bd. II, S. 195 ff.; Bodmann, pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältnis der Abzugs- und Nachsteuer. Mainz 1791. Preuſs. A.L.R. Teil II, Tit. 17, § 174 ff.

[7] B.A. Art. 18.

[8] G.v. Meyer, corpus juris confoederationis Germanicae. Bd. II, S.49 ff.

[9] A.L.R. Teil II, Tit. 17, § 127 ff.; Tit. 10, § 48 ff. Ed. wegen der Auswanderung preuſsischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten vom 2. Juli 1812 mit strengeren, durch die damaligen Zeitverhältnisse bedingten Vorschriften. V. wegen Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt vom 15. September 1818. G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuſsischer Unterthan und über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842.

Digitized by Google

Aufgabe der Verwaltung, die Volkszahl zu regulieren, sondern überläfst diese ihrem natürlichen Wachstum. Infolge dieses veränderten Standpunktes sind die Mafsregeln zur Beförderung der Einwanderungen völlig in Wegfall gekommen.

Dagegen hat sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine neue Thätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens entwickelt.

Nach dem Vorbild der französischen hat auch die deutsche Gesetzgebung den Begriff einer besonderen, vom Domizil unabhängigen Staatsangehörigkeit geschaffen, welche durch Geburt, Verheiratung, Verleihung erworben wird[10].

Seit dieser Zeit sind die Verleihung der Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus dem Staatsverbande besondere Funktionen der staatlichen Verwaltungsorgane geworden.

Die Grundsätze über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit haben ihre Regelung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gefunden, welche in ihren wesentlichen Grundlagen auf der früheren preufsischen Gesetzgebung beruht[11].

2. Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit[1].

§ 43.

Der Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit erfolgt durch Abstammung, Verheiratung, Legitimation, Verleihung und Anstellung. Der Erwerb durch Abstammung, Legitimation und Verheiratung ist nicht Gegenstand des Verwaltungsrechtes, da bei diesen Erwerbsarten eine Verwaltungsthätigkeit nicht stattfindet. Doch auch der Erwerb durch Anstellung ist hier aus der Betrachtung aus-

[10] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 75, S. 182. — Das wichtigste der Landesgesetze ist das N. 9 angeführte preufsische Gesetz vom 31. Dezember 1842.

[11] R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (St.A.G.). Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870, in Bayern durch R.G., betr. die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern, vom 22. April 1871, in Elsafs-Lothringen durch V. vom 8. Januar 1873, in Helgoland durch V. vom 22. März 1891 Art. 1. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

[1] Vergl. Riedel, Reichsverfassungsurkunde S. 249 ff.; Theod. Landgraff, Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze. Annalen des Norddeutschen Bundes 1870 S. 625 ff.; M. Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit. Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 135 ff.; ders., zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, ebenda. 1883 S. 577 ff.; E. Milner, die österreichische Staatsbürgerschaft. Tübingen 1880; E. Meier, Art. „Reichs- und Staatsangehörigkeit" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 413 ff.; F. Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Berlin und Leipzig 1889; Zorn, Art. „Reichs- und Staatsangehörigkeit" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 340 ff.

Digitized by Google

zuscheiden. Der Zweck der betreffenden Verfügung ist nicht die Begründung der Staatsangehörigkeit, sondern die Begründung des Staatsdienstverhältnisses. Die dafür maſsgebenden Grundsätze sind im Staatsdienerrecht enthalten; die Staatsangehörigkeit erscheint nur als Folge des Eintritts in den Staatsdienst. Als Gegenstand des Verwaltungsrechtes bleibt sonach nur die Verleihung der Staatsangehörigkeit über.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit eines deutschen Staates kann entweder an einen Reichsangehörigen oder an einen Ausländer, d. h. eine Person erfolgen, welche nicht reichsangehörig ist. Erstere wird als Aufnahme, letztere als Naturalisation bezeichnet.

Naturalisation und Aufnahme sind rechtsbegründende Verwaltungsakte[2]. Das zuständige Organ für Vornahme derselben sind die höheren Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten[3]; für Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, und Eingeborene derselben der Reichskanzler, welcher die Funktion einem andern kaiserlichen Beamten übertragen kann[4]. Diese Behörden haben die Befugnis, über das Vorhandensein der Voraussetzungen selbständig zu entscheiden. Auch eine Nichtbeachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften macht die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht ungültig; es giebt kein Rechtsmittel dieselbe anzufechten[5]. Durch die Aufnahme wird das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit zum Einzelstaate, durch die Naturalisation seitens einer einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde zugleich das Verhältnis der Staatsangehörigkeit zum Einzelstaate und der Angehörigkeit zum Reiche, durch Naturalisation seitens des Reichskanzlers oder eines kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten lediglich das Verhältnis der Reichsangehörigkeit begründet. Die Wirkung erstreckt sich auf den Aufgenommenen bez. Naturalisierten selbst, seine Ehefrau und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit nicht hinsichtlich letzterer Personen eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird[6].

Die Voraussetzungen sind für die Naturalisation andere als für die Aufnahme.

Eine Naturalisation darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen[7]: 1) Dispositionsfähigkeit des zu Naturalisie-

---

[2] Vergl. mein Lehrbuch des deutsch. Staatsr. § 76, S. 184, N. 8.

[3] St.A.G. § 6.

[4] R.G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 18. März 1888 § 6.

[5] Übereinstimmend: Laband, Staatsr. des Deutsch. Reiches. Bd. I, § 18, S. 160, N. 3; v. Roenne, preuſs. Staatsr. Bd. I, § 131, S. 22, N. 2b; Bornhak, preuſs. Staatsr. Bd. I, S. 252; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. I, S. 527; Bernatzik, Rechtssprechung und materielle Rechtskraft S. 287, N. 37; Leoni, öffentliches Recht des Reichslandes Elsaſs-Lothringen S. 23. Entscheidungen des preuſs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XIII, S. 416 ff. Anderer Ansicht: Landgraf, Annalen 1876 S. 1028 ff.; v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege S. 461, württemb. Staatsr. Bd. I, S. 161 ff.

[6] St.A.G. § 11.

[7] St.A.G. § 8.

Digitized by Google

renden nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat, welche durch Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt werden kann; 2) unbescholtener Lebenswandel; 3) Fähigkeit, an dem Orte, wo der zu Naturalisierende sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu finden; 4) Fähigkeit, an dem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren[8]. Über die Punkte 2—4 ist die Gemeinde oder der Armenverband desjenigen Ortes, wo der zu Naturalisierende sich niederlassen will, mit ihrer Erklärung, d. h. einer gutachtlichen Äufserung zu hören. — Wenn eins dieser Erfordernisse nicht vorhanden ist, so darf die Naturalisation nicht stattfinden; ein Dispensationsrecht steht den betreffenden Behörden nicht zu[9]. Ein Recht auf Naturalisation besteht im allgemeinen nicht; die Einzelstaaten haben die Befugnis, aber nicht die Pflicht, Ausländer zu naturalisieren. Die Zurückweisung eines Naturalisationsgesuches kann daher nur zu einer Beschwerde im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden des betreffenden Staates Veranlassung geben. Nur zwei Klassen von Personen ist ausnahmsweise ein Recht auf Naturalisation eingeräumt worden: 1) Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren ist, haben, wenn sie in das Reichsgebiet zurückkehren, einen Anspruch darauf, von demjenigen Staate, in welchem sie sich niederlassen, naturalisiert zu werden[10]; 2) Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, mufs die Staatsangehörigkeit von demjenigen Staate, bei welchem sie dieselbe nachsuchen, verliehen werden[11]. Diesen Personen

---

[8] Es wird also nicht vorausgesetzt, dafs der zu Naturalisierende sich im Reichsgebiet niedergelassen hat (Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XIII, S. 415; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. I, S. 533, N. 4; Cahn a. a. O. S. 82), wohl aber, dafs er die Absicht hat und nötigenfalls nachweist, dies zu thun. Eine Ausnahme besteht jedoch für solche Personen, welche ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben. Ihnen kann die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dafs sie beabsichtigen, sich dort niederzulassen (St. A. G. § 21).

[9] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 76, S. 185, N. 9.

[10] St. A. G. § 21. Das Gesetz spricht zwar von einer „Aufnahmeurkunde"; der Ausdruck ist jedoch inkorrekt, die Verleihung der Staatsangehörigkeit fällt in diesem Falle unter den Begriff der Naturalisation. Denn die in Frage stehenden Personen sind Ausländer (vergl. auch die Motive zum Gesetzentwurf § 21. Sten. Ber. des Nordd. Reichst. I. Legislaturper. Sess. 1870. Bd. III, S. 159); Ausländer erwerben aber nach den Bestimmungen der §§ 2 u. 8 des R. G. vom 1. Juni 1870 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Naturalisation, nicht durch Aufnahme. Vergl. Krazeisen in den Blättern für administrative Praxis Bd. XL, S. 5. Man mufs aber annehmen, dafs durch die Bezeichnung der betreffenden Urkunde als Aufnahmeurkunde die für diese mafsgebenden Grundsätze, also namentlich die kostenfreie Erteilung, als mafsgebend erklärt werden sollen. Vergl. Erlafs des bayr. Minist. des Inn. a. a. O. S. 210. Anderer Ansicht: Luthardt, ebenda S. 217.

[11] R. G., betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. Dezember 1875.

Digitized by Google

haben Landesgesetze Rechtsmittel gewährt, welche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend zu machen sind[12]; aufserdem ist bei unberechtigter Weigerung der einzelstaatlichen Behörde eine Beschwerde an die höheren Reichsorgane möglich.

Die Aufnahme Reichsangehöriger ist an bestimmte Erfordernisse nicht gebunden; die einzelnen Staaten dürfen ihre Staatsangehörigkeit jedem Reichsangehörigen verleihen, der darum nachsucht[13]. Unter gewissen Voraussetzungen aber ist die Verleihung eine Pflicht der betreffenden Regierung. Sie mufs erfolgen, wenn der dieselbe nachsuchende Reichsangehörige sich in dem Gebiete desjenigen Staates, in welchem er die Aufnahme nachsucht, niedergelassen hat. Die kompetente Verwaltungsbehörde ist zur Verweigernng nur dann berechtigt, wenn Gründe vorliegen, welche nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verweigerung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigen würden[14]. Diese Gründe sind: 1. Unfähigkeit sich eine Wohuung oder ein Unterkommen zu verschaffen; 2. Unselbständigkeit und mangelnde Zustimmung des Gewalthabers; 3. Vorhandensein polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen; 4. Unfähigkeit sich und seine Angehörigen zu ernähren. Der Reichsangehörige, in dessen Person die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, hat also ein Recht auf Aufnahme. Dem entsprechend ist ihm in solchen Staaten, welche eine organisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, die Möglichkeit gegeben, dieses Recht im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geltend zu machen[15].

Die Form, in welcher die Verleihung der Staatsangehörigkeit sowohl im Falle der Aufnahme als im Fallc der Naturalisation, erfolgt, ist die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde[16]. Die Wirkungen beginnen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung dieser Urkunde[17]. Die Erteilung der Aufnahmeurkunden erfolgt kostenfrei[18], für die Erteilung der Naturalisationsurkunden können Gebühren in beliebiger Höhe erhoben werden[19].

---

[12] Preufs. Zust.G. vom 1. August 1883 § 155, welches allerdings nur den ersten der hier behandelten Fälle erwähnt. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 1. Württ. G. vom 16. Dezember 1876 Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 3 Nr. 26. Vergl. v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege S. 461, 463.

[13] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 76, S. 186, N. 15.

[14] St.A.G. § 7.

[15] Preufs. Zust.G. vom 1. August 1883 § 155. Bayr. G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 1. Württ. G. vom 16. Dezember 1876 Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 3, Nr. 26.

[16] St.A.G. § 6.

[17] St.A.G. § 10.

[18] St.A.G. § 24.

[19] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 76, S. 186, N. 16.

Digitized by Google

3. Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 44.

Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist, ebenso wie der Erwerb derselben, nur in so weit Gegenstand verwaltungsrechtlicher Darstellung, als derselbe eine besondere Thätigkeit der Verwaltungsbehörden erfordert. Aufser Berücksichtigung bleibt also der Verlust durch Verheiratung, Legitimation und Aufenthalt im Auslande; in Betracht kommen nur: die Entlassung aus dem Staatsverbande auf Antrag und die Entziehung der Staatsangehörigkeit zur Strafe.

1. Kein deutscher Staatsangehöriger kann seine Staatsangehörigkeit einseitig aufgeben; zur Aufgabe derselben ist eine Entlassung aus dem Staatsverbande erforderlich. Befugt zur Erteilung dieser Entlassung ist die höhere Verwaltungsbehörde des Staates, dem der Betreffende angehört, für Personen, welche nur Reichsangehörigkeit besitzen, der Reichskanzler oder der von diesem ermächtigte kaiserliche Beamte[1].

Die Entlassung aus dem Staatsverbande kann entweder zum Zweck der Überwanderung in einen anderen deutschen Staat oder zum Zweck der Auswanderung in einen aufserdeutschen Staat gefordert werden. Im ersteren Falle mufs sie erteilt werden; dieser Fall ist als vorhanden anzusehen, wenn der betreffende Staatsangehörige nachweist, dafs er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Staate erworben hat[2]. Im letzteren Falle dagegen darf sie gewissen Klassen von Personen, welche dem Reiche oder den Staaten durch besondere Pflichten (Heeresdienst, Beamtenverhältnis) verbunden sind, nicht oder nur unter gewissen Bedingungen erteilt werden. Unbedingt mufs sie verweigert werden aktiven Militärpersonen und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind[3]. Anderen Personen, welche sich zwar nicht im aktiven Militärdienst befinden, aber noch eine Wehrpflicht gegenüber dem Reiche zu erfüllen haben, darf die Entlassung aus dem Staatsverbande nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden: 1. Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, jedoch noch nicht ausgehoben sind, nur auf Grund eines Zeugnisses der Kreisersatzkommission, dafs sie die Entlassung nicht blofs in der Absicht nachsuchen, sich der Dienstpflicht zu entziehen[4]; 2. einzelnen Klassen des Beurlaubtenstandes nur mit Genehmigung der

---

[1] St.A.G. § 14. Sch.G.G. § 6.
[2] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 77, S. 189, N. 5.
[3] St.A.G. § 15, Nr. 2 u. 3.
[4] St.A.G. § 15, Nr. 1. Über die Bedeutung dieser Bestimmung vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 77, S. 189.

Digitized by Google

Militärbehörde[5]. Die Stellung der Militärbehörde ist jedoch gegenüber den verschiedenen zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen eine verschiedene. Sie kann nach freiem Ermessen die Genehmigung entweder erteilen oder versagen: a) Offizieren und im Offizierrang stehenden Ärzten, b) den nach erfolgter Annahme oder Aushebung, aber vor der Einstellung vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, c) den während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit unbrauchbar gewordenen und bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten, d) den vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften[6]. Sie mufs dagegen die Genehmigung erteilen den Mannschaften der Reserve, der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebotes sowie der Ersatzreserve, so fern diese Mannschaften nicht zum Dienst einberufen sind[7]. — Abgesehen von diesen Beschränkungen darf die zum Zweck der Auswanderung geforderte Entlassung aus dem Staatsverbande nicht verweigert werden[8]. Auch die soeben erwähnten Wehrpflichtigen und Personen des Beurlaubtenstandes haben einen Anspruch auf Erteilung der Entlassung, wenn sie den dafür aufgestellten Voraussetzungen genügen, also das vorgeschriebene Zeugnis der Kreisersatzkommission oder die erforderliche Genehmigung der Militärbehörde beibringen. Land- und Seewehrleute zweiten Aufgebotes bedürfen keiner Erlaubnis zum Aufgeben der Staatsangehörigkeit. Sie sind aber verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen[9]. Die Unterlassung dieser Anzeige ist durch das Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht[10].

Die betreffenden Vorschriften gelten jedoch nur für den Frieden; für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr ist dem Kaiser der Erlafs besonderer Anordnungen vorbehalten[11].

Die Entlassung aus dem Staatsverbande ist ein rechtsaufhebender Verwaltungsakt[12]. Wird die Entlassung zum Zweck der Überwanderung in einen anderen deutschen Staat nachgesucht, so hebt die betreffende Verwaltungsverfügung lediglich das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit zu dem Einzelstaate auf; wird sie

---

[5] R.Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 56, 60, Nr. 1 u. 2. R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 Art. II, § 11. R.Str.G.B. § 140, Nr. 2, 360 Nr. 3.

[6] R.Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 60; vergl. mit §§ 34, 52, 54, 56. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 77, S. 190, N. 14.

[7] R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 § 15. R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888 Art. 2, § 11.

[8] St.A.G. § 17.

[9] R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, Art. II, § 4, Nr. 3, 21.

[10] R.Str.G.B. § 360, Nr. 3.

[11] St.A.G. § 17.

[12] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 77, N. 4, S. 188.

Digitized by Google

dagegen zum Zweck der Auswanderung gefordert, so hat sie die Erlöschung sämtlicher Staatsangehörigkeiten, welche der Betreffende besitzt, und damit die Erlöschung der Reichsangehörigkeit zur Folge[13]. Die Wirkung erstreckt sich in beiden Fällen auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, so fern nicht eine besondere Ausnahme gemacht wird[14].

Die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen ist Sache der Behörde, welche die Entlassung erteilt. Eine einmal erteilte Entlassung kann daher wegen Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse nachträglich nicht angefochten werden, weder im ordentlichen Rechtswege noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren[15]. Beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ist die Erteilung der Entlassung eine Pflicht der Behörde. Die Erfüllung dieser Pflicht kann landesgesetzlich im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens[16], aufserdem durch Beschwerde bei den höheren Reichsorganen erzwungen werden.

Die Form, in welcher die Entlassung erteilt wird, ist die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde[17]. Sie bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit[18]. Zum Zweck der Überwanderung in einen anderen deutschen Staat mufs sie kostenfrei erteilt werden. Für Entlassungsurkunden, die zum Zweck der Auswanderung in einen aufserdeutschen Staat erteilt werden, darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens drei Mark erhoben werden[19].

II. Die Staatsangehörigkeit kann dem Staatsangehörigen auch zur Strafe entzogen werden. Befugt zu einer derartigen Entziehung sind die Centralbehörden desjenigen Staates, dem die betreffende Person angehört, für Personen, die blofse Reichsangehörigkeit besitzen, der Reichskanzler. Die Entziehung ist zulässig gegenüber folgenden Personen:

1. Personen, welche im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr, die von dem Kaiser für das ganze Reichsgebiet erlassen wird, binnen der darin bestimmten Frist, keine Folge leisten[20],

2. Personen, welche ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremde

---

[13] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 78, S. 194.

[14] St.A.G. § 19. Es müssen daher, wenn die Kinder militärpflichtig sind, die für militärpflichtige Personen geltenden Vorschriften auch in Bezug auf sie beobachtet werden. Vergl. Seydel, Annalen 1876 S. 148.

[15] Übereinstimmend: Seydel a. a. O. S. 147, N. 2; bayr. Staatsr. Bd. I, S. 542; Bernatzik a. a. O. S. 287 N. 37.

[16] Preufs. Zust.G. vom 1. August 1883 § 155. Bayr. G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 1. Württ. G. vom 16. Dezember 1876 Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 3, Nr. 24. Vergl. v. Sarwey a. a. O. S. 462.

[17] St.A.G. § 14.

[18] St.A.G. § 18.

[19] St.A.G. § 24.

[20] St.A.G. § 20.

Digitized by Google

Staatsdienste treten und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Zeit keine Folge leisten[21].

Über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen entscheidet die Centralbehörde bez. der Reichskanzler; ein Rechtsmittel gegen deren Beschluſs ist nicht gegeben.

4. Aufenthalt der Ausländer im Reichsgebiet.

§ 45.

Ausländer haben kein Recht, sich im Reichsgebiet aufzuhalten. Sie können durch polizeiliche Verfügungen des Landes verwiesen werden. Dieses Ausweisungsrecht ist den Polizeibehörden durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften für den Fall gewisser strafgerichtlicher Verurteilungen[1] und bei Mitgliedern der Gesellschaft Jesu[2] beigelegt worden. Nach anerkannten staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen kann aber die Ausweisung eines Ausländers auch ohne gesetzliche Grundlage erfolgen, wenn sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig wird oder wenn derselbe der Armenunterstützung verfällt[3].

Zuständig für die Verfügung der Ausweisungen ist in den reichsgesetzlich festgestellten Fällen die Landespolizeibehörde[4]; bei den übrigen Ausweisungen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht[5]. Da die Ausweisungen der Ausländer nach Ermessen der Polizeibehörde vorgenommen werden dürfen, so können dieselben im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund der Behauptung angegriffen werden, daſs der Ausgewiesene nicht Ausländer sondern Reichsangehöriger sei[6].

Die Ausweisung ist ein Gebot der Polizeibehörde an den Ausländer, das Land zu verlassen und ein Verbot, dasselbe wieder zu betreten. In den reichsgesetzlich fixierten Fällen äuſsert die polizeiliche Ausweisung ihre Wirkung für das ganze Reichsgebiet. In anderen Fällen beschränkt sie sich in ihrer Wirksamkeit auf das Gebiet desjenigen Staates, durch dessen Organe die Ausweisung erfolgt. Denn die Behörden eines deutschen Staates können ohne

---

[21] St.A.G. § 22.

[1] R.St.G.B. §§ 39, 284, 362. Nach diesen Bestimmungen sind Ausweisungen zulässig gegenüber solchen Personen, welche wegen gewerbsmäſsigen Glücksspiels verurteilt sind oder gegen die auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

[2] R.G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, § 2.

[3] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 215, S. 648. N. 6.

[4] R.Str.G.B. §§ 39, 248, 362. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872.

[5] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XII, S. 154 ff., Entscheidungen des preuſs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XVI, S. 381 ff.

[6] Preuſs. Org.G. vom 30. Juli 1883 § 130. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 4, Entscheidungen des preuſs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XVI, S. 381 ff.

Digitized by Google

reichsgesetzliche Ermächtigung nicht für befugt erachtet werden, jemand den Aufenthalt in einem anderen deutschen Staate zu untersagen[7]. Die Nichtbeachtung des Ausweisungsbefehles kann zwangsweise Transportierung aufser Landes zur Folge haben, die unbefugte Rückkehr eines Ausgewiesenen ist reichsgesetzlich mit Strafe bedroht[8].

Daraus, dafs die Ausländer überhaupt kein Wohnrecht im Reichsgebiet besitzen, ergiebt sich von selbst, dafs sie auch keinen Anspruch auf Niederlassung in einer bestimmten Gemeinde haben. Sie werden jedoch, wenn sie überhaupt im Reiche zugelassen sind, hinsichtlich der Niederlassung regelmäfsig den Reichsangehörigen gleich behandelt. Mitunter ist dieser Grundsatz ausdrücklich durch völkerrechtliche Verträge ausgesprochen[9].

Zweiter Abschnitt.

Die Sicherheitspolizei[1].

Einleitung.

§ 46.

Sicherheitspolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, welche den Schutz des Gemeinwesens und des Einzelnen entweder gegenüber gefährlichen Personen und gefahrbringenden menschlichen Thätigkeiten oder gegenüber Unglücksfällen bezwecken[2].

Gegenstände der sicherheitspolizeilichen Mafsregeln sind demnach:

A. gefährliche Personen und gefahrbringende menschliche Thätigkeiten. Die hiergegen gerichteten Mafsregeln zerfallen in zwei Klassen:

---

[7] v. Martitz, internationale Rechtshülfe in Strafsachen Bd. I, S. 22; Zorn in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 118, v. Stengel ebenda Bd. II, S. 168; Kayser in Conrads Handwörterbuch Bd. I, S. 1045.

[8] R.Str.G.B. § 361, Nr. 2.

[9] Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890, Art. 1—3. Handelsvertrag mit Italien vom 6. Dez. 1891, Art. 1—3, mit Serbien vom 6. Januar 1883, Art. II, mit Mexiko vom 15. Dezember 1882, Art. 2.

[1] M. Seydel, die Sicherheitspolizei in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl., Bd. III, S. 863 ff.

[2] Die letzteren Mafsregeln will Seydel a. a. O. S. 864 nicht unter den Begriff der Sicherheitspolizei gebracht wissen, weil Polizei nur ein gegen Menschen geübter Zwang sei. Letzteres ist richtig, aber dieser Zwang kann auch ausgeübt werden, um natürliche Gefahren zu beseitigen.

Digitized by Google

I. ordentliche sicherheitspolizeiliche Mafsregeln, d. h. solche, welche in normalen Zuständen zur Anwendung kommen und auf den allgemeinen Gesetzen des Staates beruhen. Sie sind:

1. allgemeine sicherheitspolizeiliche Mafsregeln, d. h. solche, welche gegen jedermann in Anwendung gebracht werden können,

2. sicherheitspolizeiliche Mafsregeln, welche nur gegen bestimmte Klassen von Personen in Anwendung gebracht werden dürfen. Die Personen, gegen welche derartige Mafsregeln sich richten, sind solche, von denen die Gemeingefährlichkeit entweder feststeht oder bei denen wenigstens die Möglichkeit vorliegt, dafs sie gemeingefährlich werden könnten, nämlich:

a. Bettler und Landstreicher,
b. bestrafte Verbrecher,
c. Fremde[3].

3. Mafsregeln der Prefs-[4] und Vereinspolizei. Presse und Vereinswesen sind an sich keine gemeingefährlichen, sondern nützliche Einrichtungen. Nur durch Mifsbrauch können sie gemeingefährlich werden. Ein solcher Mifsbrauch unterliegt aber namentlich deshalb besonderen Bedenken, weil Presse und Vereine das hauptsächlichste Mittel sind, auf die Massen zu wirken. Die Verhinderung eines derartigen Mifsbrauches ist der Zweck der Prefs- und Vereinspolizei.

II. aufserordentliche sicherheitspolizeiliche Mafsregeln, d. h. solche, welche in Fällen besonderer Gefahr auf dem Verordnungswege eingeführt werden können. Während die ordentlichen sicherheitspolizeilichen Mafsregeln zum Teil schon in sehr frühe Zeiten zurückreichen, konnte sich ein Bedürfnis nach aufserordentlichen erst, nachdem eine schärfere Scheidung zwischen Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt eingetreten war, also erst seit Einführung der konstitutionellen Staatseinrichtungen, entwickeln.

B. Unglücksfälle. Den Schutz gegen Unglücksfälle bezwecken folgende Gebiete der Sicherheitspolizei:

---

[3] Zu diesen Mafsregeln gehörten während des Bestehens des Socialistengesetzes auch die gegen Socialdemokraten. Das R.G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 war zunächst bis zum 31. März 1881 erlassen und wurde verschiedene Male, zuletzt bis zum 30. Sept. 1890 verlängert. Beim Ablauf des letzten Termins hat aber eine Erneuerung nicht stattgefunden.

[4] Von L. v. Stein, Verwaltungslehre T. VI. S. 44 ff., Handbuch der Verwaltungslehre Bd. II, S. 207 ff. wird die Presse als Teil des Bildungswesens behandelt. Die Bedeutung der Presse liegt allerdings wesentlich darin, dafs sie ein Element der allgemeinen Bildung ist; die Thätigkeit der Verwaltungsorgane gegenüber der Presse hat jedoch einen überwiegend sicherheitspolizeilichen Charakter, deshalb ist für das Verwaltungsrecht die Behandlung des Prefswesens unter der Sicherheitspolizei das angemessenste.

Digitized by Google

1. die Feuerpolizei,
2. die Wasserpolizei,
3. die Baupolizei,
4. die Straſsenpolizei,
5. die Begräbnispolizei.

Erstes Kapitel.

Sicherheitspolizeiliche Maſsregeln gegen gefährliche Personen und gefahrbringende menschliche Thätigkeiten.

I. Ordentliche sicherheitspolizeiliche Maſsregeln.

1. Allgemeine sicherheitspolizeiliche Maſsregeln.

§ 47.

Allgemeine sicherheitspolizeiliche Maſsregeln sind:

1. Verhaftungen[1].

Eine Verhaftung kann entweder eine strafprozessualische oder eine polizeiliche Maſsregel sein[1]. Die strafprozessualische Verhaftung findet zu dem Zweck statt, die Bestrafung eines Verbrechers herbeizuführen; die polizeiliche Verhaftung erfolgt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ruhe und Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Verbrechen, oder zum eigenen Schutze der verhafteten Person.

Während noch in der Carolina das Bestreben hervortritt, den Angeklagten gegen jede ungerechtfertigte Verhaftung zu schützen, hatte sich unter der Herrschaft des Inquisitionsprozesses ein fast unbeschränktes Verhaftungsrecht des Richters ausgebildet. Von dem polizeilichen Verhaftungsrecht war dieses schon deshalb nicht streng geschieden, weil richterliche und polizeiliche Befugnisse regelmäſsig in den Händen derselben Behörden lagen. Jedenfalls galt die Polizei für befugt, ebensogut wie die Strafjustiz Verhaftungen vorzunehmen und zwar nicht bloſs wegen begangener Verbrechen, sondern auch zur Verhinderung derselben[2].

Die Landesverfassungen des gegenwärtigen Jahrhunderts suchten

---

[1] L. v. Stein, Verwaltungslehre T. IV, S. 140 ff.; H. Seuffert, Art. „Verhaftungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 671 ff.

[2] Lotz, über das Verhältnis der Polizei zur Kriminaljustiz. Neues Archiv des Kriminalrechtes Bd. IV, S. 184 ff., 188 ff.

Digitized by Google

diese Befugnisse einzuschränken und setzten gröfstenteils fest, dafs eine Verhaftung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen erfolgen dürfe[3]. Da man bei diesen Bestimmungen in der Regel nur die strafprozessualische Verhaftung im Auge hatte, so erfolgte die gesetzliche Regelung gewöhnlich durch die Strafprozefsordnungen. Diese setzten als Erfordernis der Verhaftung den Erlafs eines Haftbefehls seitens des Richters fest und gestatteten daneben in Ausnahmsfällen (bei Ergreifung auf frischer That, bei Verdacht der Flucht u. s. w.) auch ein Einschreiten der Polizeibehörde ohne Haftbefehl mit der Verpflichtung, den Verhafteten binnen bestimmter Zeit dem zuständigen Richter vorzuführen. An die Stelle der landesgesetzlichen Vorschriften sind jetzt die Bestimmungen der Reichsstrafprozefsordnung getreten. Diese gestattet die Verhaftung wegen eines begangenen Verbrechens: 1. auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, 2. durch Polizei- und Sicherheitsbeamte bei Gefahr im Verzuge, 3. durch jeden Privaten bei Betreffen auf frischer That, wenn der Verbrecher der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann[4].

Die polizeiliche Verhaftung hat nur durch wenige Landesgesetze eine ausdrückliche Regelung erfahren[5]. Die Bestimmungen dieser sind durch die Reichsstrafprozefsordnung, welche lediglich von der strafprozessualischen Verhaftung handelt, nicht berührt worden[6]. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung mufs der Polizei als Ausflufs ihrer allgemeinen Zwangsgewalt die Befugnis zugestanden werden, Verhaftungen vorzunehmen, wenn diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Sittlichkeit oder zum eigenen Schutze der verhafteten Person notwendig erscheinen. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Ermessen der zuständigen Polizeibeamten. Die durch eine polizeiliche Verhaftung veranlafste Haft hat also weder den Charakter einer Untersuchungs- noch den einer Strafhaft, sondern den einer polizeilichen Verwahrung. Daraus folgt, dafs der Verhaftete entlassen werden mufs, wenn die Gefahr, wegen welcher die Verhaftung erfolgte, beseitigt ist. Die Landesgesetze bestimmen den Zeitraum, innerhalb dessen die Entlassung zu erfolgen hat.

---

[3] Preufs. Verf. Art. 5; Bayr. Verf. Tit. IV, § 8; Sächs. Verf. § 27; Württ. Verf. § 26; Bad. Verf. § 15; Hess. Verf. § 33; S.-Alt. G.G. § 51; S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 32; Wald. Verf. § 29.

[4] R.Str.Pr.O. § 112 ff.

[5] Preufs. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850, § 6; eingeführt in den hohenzollernschen Landen durch G. vom 30. April 1851 § 1, Nr. 4, in Helgoland durch G. v. 18. Febr. 1891, § 2. Bayr. Ausf.G. zur R.Str.Pr.O. vom 18. Aug. 1879, Art. 102. Old. St.G.G. Art. 39, § 4. Hamb. G., das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege betr., vom 23. April 1879, § 22. Lübeck. G., die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden betr., vom 16. Juni 1879, § 4.

[6] Übereinstimmend: H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 146, S. 372; v. Roenne, preufsisches Staatsrecht. Bd. II, § 134, S. 45, N. 1; H. Seuffert a. a. O. S. 676.

Digitized by Google

2. Der Befehl zum Auseinandergehen an eine auf öffentlichen Wegen, Strafsen oder Plätzen versammelte Menschenmenge. Zum Erlafs eines derartigen Befehls ist sowohl der zuständige Polizeibeamte[7], als der Befehlshaber der zur Beseitigung des Auflaufes etwa aufgebotenen bewaffneten Macht befugt. Die versammelte Menge mufs dem Befehle Folge leisten. Thut sie dies nach dreimaliger Aufforderung nicht, so tritt Bestrafung ein[8].

3. Die Waffenpolizei verfolgt das Ziel, die Führung von Waffen bei solchen Personen zu verhüten, in deren Händen dieselben gefährlich werden können. Sie hat sich in Frankreich seit der Revolution entwickelt und ist von da nach Deutschland verbreitet worden. In älterer Zeit war das Führen von Waffen häufig von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig, in neuerer Zeit beschränkt man sich wesentlich darauf, das Führen heimlicher Waffen zu verhindern. Auf diesem Standpunkt steht auch das R. Str. G. B., welches denjenigen mit Strafe bedroht, der einem gesetzlichen Verbote zuwider Stofs-, Hieb- oder Schufswaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt[9]. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält also kein unmittelbares Verbot, sondern setzt eine Strafe für solche Personen fest, welche gegen landesgesetzliche Verbote derartige Waffen führen[10]. Aufserdem bestehen landesrechtliche Vorschriften über den Besitz von Geschützen, das Waffentragen seitens jugendlicher Personen und das Waffenführen während aufständischer Bewegungen[11].

4. Die Polizei der Sprengstoffe will die Gefahren beseitigen, welche durch den Besitz von Sprengstoffen seitens gemeingefährlicher Personen herbeigeführt werden können. Diese Gefahren sind während der letzten Jahrzehnte infolge der Entdeckung neuer Sprengstoffe (Dynamit u. s. w.) und der Verwendung dieser zu verbrecherischen Zwecken in solchem Umfange hervorgetreten, dafs die Gesetzgebung fast aller europäischen Staaten sich zu einem Einschreiten veranlafst gesehen hat. Auch im Deutschen Reiche ist ein Gesetz über Sprengstoffe erlassen worden, welches neben strafrechtlichen Vorschriften eine Reihe verwaltungsrechtlicher Bestimmungen enthält[12]. Danach ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz

[7] Über den Begriff „zuständig" vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. VI, S. 91 ff.

[8] R. Str. G. B. § 116.

[9] R. Str. G. B. § 367, Nr. 9.

[10] Landesgesetzliche Verbote dieser Art finden sich im preufs. Str. G. B. vom 14. April 1851 § 345, Nr. 7. Bayr. Pol. Str. G. B., Art. 2, Nr. 10, V. vom 4. Jan. 1872 § 9. Sächs. V. vom 30. Nov. 1835. Württ. G. vom 27. Dez. 1871, Art. 8. Bad. Pol. Str. G. B. § 41, code pénal Art. 314.

[11] Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 39, V. vom 21. Jan. 1872. Sächs. V. vom 28. Juli 1856. Württ. G. vom 1. Juni 1853. Bad. Pol. Str. G. B. § 41. Französ. G. vom 24. Mai 1834, Ord. vom 23. Febr. 1837 für Elsafs-Lothringen.

[12] R. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch

Digitized by Google

von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Genehmigung wird nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen. Fabrikanten und Händler von Sprengstoffen haben über ihren Geschäftsbetrieb Register zu führen. Die Vorschriften über Sprengstoffe finden keine Anwendung: a) auf solche, welche vorzugsweise als Schiefsmittel dienen[13], b) auf solche, welche von Reichs- oder Landesverwaltungen zum eigenen Gebrauch hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden.

5. Bei Unglücksfällen sowie bei gemeiner Gefahr oder Not darf die Polizei jedermann zur Hülfe auffordern. Der Aufgeforderte ist verpflichtet Folge zu leisten, wenn er dies ohne erhebliche eigene Gefahr thun kann. Die Nichtbefolgung des Gebotes ist mit Strafe bedroht[14].

6. Um die Gemeinden für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihrem Gebiete zu interessieren, haben neuere Landesgesetze denselben die Verpflichtung auferlegt, den durch Aufläufe und Zusammenrottungen in ihrem Gebiete veranlafsten Schaden zu ersetzen[15]. Die Bestimmungen stammen meist aus den Jahren 1848—50 und sind durch die revolutionären Bewegungen dieser Zeit veranlafst worden, wobei aber irrtümliche Vorstellungen über eine Gesamtbürgschaft des älteren deutschen Rechtes ebenfalls einen Einfluſs ausgeübt haben. Die Verpflichtung der Gemeinden

---

von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. Vergl. Haelscher im Gerichtssaal Bd. XXXVIII, S. 161 ff.

[13] Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch den Bundesrat. (Bekanntmachungen vom 13. März 1885, 16. April 1891.)

[14] R.Str.G.B. § 360, Nr. 10. Vergl. Leuthold, Art. „Nothülfe" in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 175 ff.

[15] Preufs. G., betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850. Bayr. G., die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr., vom 12. März 1850. Württ. G., das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht betr., vom 28. August 1849, Art. 14 ff. Bad. G., die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betr., vom 13. Februar 1851. Hess. G., die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen infolge von Zusammenrottungen betr., vom 3. März 1859. S.-Weim. G. über die Haftpflicht der Gemeinden für die bei einem Aufruhr, Auflauf oder Landfriedensbruch vorgekommenen Eigentumsverletzungen, vom 14. April 1848. S.-Goth. G., die Haftung für die bei einem Auflauf vorkommenden Beschädigungen betr., vom 13. November 1848. S.-Kob.-G., die Vergütung der bei einem Aufruhr verübten Beschädigungen des Eigentums betr., vom 6. April 1848. Braunschw. Städteordnung vom 19. März 1850, §§ 168—173. Schwarzb.-Rudolst. G., die Haftpflicht der Gemeinden bei gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ruhe betr., vom 5. Januar 1849. Wald. G. über den Ersatz des bei Zusammenrottungen entstandenen Schadens, vom 4. November 1848. Brem. V., die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betr., vom 10. Dezember 1849. — In Elsafs-Lothringen und der bayrischen Pfalz ist noch das franz. G. vom 10. vendémiaire des Jahres IV. in Geltung.

Digitized by Google

hat, obwohl bei ihrer Feststellung Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses maßgebend gewesen sind, doch ihrem Inhalt nach den Charakter einer privatrechtlichen Verbindlichkeit. Sie kann daher von den Beschädigten im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemacht werden.

2. Sicherheitspolizeiliche Maßregeln gegen einzelne Klassen von Personen.

a. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher[1].

§ 48.

Bettler ist eine Person, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen für sich und ihre Familienangehörigen Unterstützungen erbittet[2], Landstreicher eine Person, welche, ohne Arbeit zu haben und ohne Absicht Arbeit zu suchen, im Lande umherzieht.

Die ersten Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher sind durch das zahlreiche Umhertreiben schlechten Gesindels veranlaßt worden, welches in Deutschland im sechzehnten Jahrhundert und dann wieder nach dem dreißigjährigen Kriege stattfand. Bettel und Landstreicherei wurde bereits durch die Reichsgesetze des sechzehnten Jahrhunderts[3] und zahlreiche sich daran anschließende Landesgesetze verboten. Die auswärtigen Bettler sollten des Landes verwiesen, die inländischen in ihre Heimat gesendet und dort, sofern sie arbeitsfähig waren, nötigenfalls zwangsweise zur Arbeit angehalten werden. Nur ausnahmsweise, wenn eine Gemeinde so viel Arme hatte, daß sie nicht imstande war, dieselben zu ernähren oder bei außergewöhnlichen Unglücksfällen konnte bestimmten Personen durch besondere obrigkeitliche Erlaubnis das Betteln gestattet werden[4]. Diese Konzessionen zur Bettelei sind, nachdem durch Organisation der staatlichen Armenpflege für die Unterstützung aller Verarmter Sorge getragen und durch Versicherungsanstalten auch für besondere Unglücksfälle Fürsorge getroffen ist, gänzlich in Wegfall gekommen. Nur s. g. Kollekten für

---

[1] Rotering, Landfahrer und Landstreicher im Archiv für Strafrecht Bd. XXXIII, S. 323 ff., XXXIV, S. 161 ff.; Münsterberg, Art. „Bettler und Landstreicher" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 191, „Korrigendenwesen" ebenda S. 842 ff.

[2] Nicht jedes Bitten um Unterstützung fällt unter den Begriff des Bettelns. Bettelei liegt namentlich nicht vor, wenn jemand bei Verwandten, Freunden, Wohlthätigkeitsanstalten, auch bei Berufsgenossen gemäß einer unter denselben bestehenden Gewohnheit eine Unterstützung nachsucht. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XX, S. 434 ff.

[3] R.A. von 1495 § 4, von 1497 § 20, von 1498 § 44, von 1500 Art. 27. R.P.O. von 1530 Tit. 34, von 1548, Art. 26 § 1, von 1577 Art. 27.

[4] R.P.O. von 1530 Tit. 34, von 1548 Art. 26 § 1, von 1577 Art. 27; Brand. Armen- und Bettlerordnung vom 19. September 1708 § 4 (Mylius I, 2, 173); Preuß. Edikt vom 10. Februar 1715 § 5 (a. a. O. S. 189); Kursächs. Edikt vom 27. Januar 1588 (Codex Augusteus I, 1429); Mandat vom 10. August 1684 (a. a. O. S. 1673 ff.).

Digitized by Google

allgemeine, insbesondere Kirchen-, Schul- und wohlthätige Zwecke werden mit obrigkeitlicher Genehmigung noch zugelassen[5].

Die jetzt maſsgebenden Bestimmungen über Bettelei und Landstreicherei finden sich in dem Reichsstrafgesetzbuch[6]. Dasselbe faſst folgende Klassen von Personen zusammen:

1. Personen, welche als Landstreicher umherziehen,

2. Personen, welche betteln, Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken oder solche Personen, die ihrer Gewalt und Aufsicht untergeben sind oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlassen.

3. Personen, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müſsiggang dergestalt hingeben, daſs zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muſs,

4. Personen welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

5. Personen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daſs sie solches ungeachtet der von ihnen angewandten Bemühungen nicht vermocht haben.

Diese Personen unterliegen einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen. Neben derselben kann darauf erkannt werden, daſs die verurteilte Person nach verbüſster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. In den unter 2 erwähnten Fällen ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte wegen der Übertretung in den letzten drei Jahren mehrmals, also mindestens zweimal verurteilt ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Die Überweisung giebt der Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, wenn er Ausländer ist, auch die Befugnis, denselben aus dem Reichsgebiete zu verweisen. Die Voraussetzung der Befugnis ist ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis, welches auf Überweisung an die Polizeibehörde lautet. Ob die letztere von der Befugnis Gebrauch machen will, steht in ihrem Ermessen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde hat der davon Betroffene diejenigen Rechtsmittel, welche überhaupt bei polizeilichen Verfügungen zuständig sind[7].

---

[5] Vergl. Müller, Art. „Kollekten" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 803 ff.

[6] R. Str. G. B. §§ 361 u. 362.

[7] Vergl. § 20 S. 79, N. 19. Die Beschreitung des Verwaltungsstreitverfahrens kann jedoch nur auf Grund der Behauptung stattfinden, daſs ein die Polizeibehörde ermächtigendes gerichtliches Erkenntnis nicht vorliege, da, wenn ein solches vorhanden ist, über die Vornahme der Maſsregel lediglich das Ermessen derselben entscheidet.

Digitized by Google

b. Mafsregeln gegen bestrafte Verbrecher[1].

§ 49.

Das gemeine deutsche Strafrecht kannte bei gewissen Verbrechen die Strafe der Konfination (Verstrickung), d. h. die Verweisung einer Person an einen bestimmten Ort, verbunden mit Beaufsichtigung[2]. An ihre Stelle hat die neuere Gesetzgebung die Stellung unter Polizeiaufsicht gesetzt. Dieses Institut kommt zuerst im code pénal[3] vor und ist von da in die Gesetzgebungen der deutschen Staaten übergegangen. Doch hatte dasselbe in den verschiedenen Landesgesetzgebungen einen aufserordentlich verschiedenen Charakter angenommen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht kam teils als Nebenstrafe, und zwar sowohl fakultativ als obligatorisch, teils als administrative Mafsregel vor[4].

Eine einheitliche und gleichmäfsige Regelung hat auch dieser Gegenstand durch das Reichsstrafgesetzbuch erhalten[5].

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist die Stellung unter Polizeiaufsicht eine polizeiliche Mafsregel, welche aber nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses verhängt werden darf. Die Befugnis eine Person unter Polizeiaufsicht zu stellen, steht der höheren Landespolizeibehörde zu. Die Voraussetzungen dieser Befugnis sind: 1) dafs durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, 2) dafs die Gefängnisverwaltung desjenigen Gefängnisses, in welchem der Verurteilte seine Strafe verbüfst hat, vorher gehört worden ist. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so hat die Polizeibehörde das Recht, aber nicht die Pflicht, die Stellung unter Polizeiaufsicht anzusprechen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf auf höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüfst, verjährt oder erlassen ist.

Die Wirkungen der Polizeiaufsicht sind folgende: 1) die Landespolizeibehörde ist befugt, dem entlassenen Sträfling den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen; 2) sie kann ihn, wenn er Ausländer ist, aus dem Reichsgebiete verweisen; 3) Haussuchungen, die bei ihm stattfinden, unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit.

---

[1] Berner, Polizeiaufsicht im Gerichtssaal. Bd. XXXIII, S. 321 ff. Fuhr, die Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Gieſsen 1887. H. Seuffert, Art. „Polizeiaufsicht“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 249 ff.

[2] Vergl. C. C. C. Art. 161.

[3] Code pénal Art. 44 ff.

[4] Vergl. über den früheren Rechtszustand den Anhang III der Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (Stenogr. Ber. des Reichstages des Norddeutschen Bundes Sess. 1870. Bd. III, S. 96 ff.).

[5] R. Str. G. B. Art. 38 u. 39.

Digitized by Google

c. Mafsregeln gegen Fremde. (Pafs- und Meldewesen.)

§ 50.

Fremde oder Reisende sind Personen, welche sich aufserhalb ihres Wohnortes befinden.

Im Mittelalter beschränkte sich die Thätigkeit, welche die öffentliche Gewalt inbezug auf Fremde entwickelte, anf die Gewährung von Schutz. Das Recht, Fremde zu schützen, erschien als ein Ausfluſs des Rechtes über den Landfrieden zu wachen. Es wurde als Geleitsrecht bezeichnet[1]. Die Landesherren verwandelten dasselbe allmählich in ein nutzbares Recht. Sie erteilten bestimmten Personen ausdrücklich ihr Geleit, forderten von denselben eine Abgabe und sorgten ihrerseits für Sicherheit der Landstraſsen, nötigenfalls durch bewaffnete Begleitung. Wer trotz des vom Landesherrn zugesicherten Geleites beraubt wurde, hatte Anspruch darauf, den Schaden von diesem ersetzt zu erhalten[2]. Obwohl das Geleit mit Einführung des ewigen Landfriedens und Herstellung einer geordneten Gerichts- und Polizeiverwaltung eigentlich seine Bedeutung verloren hatte, erhielt es sich bis zum Ende des Reiches. Es wurde jedoch später eine reine Finanzquelle. An die Stelle des lebendigen Geleits trat das sog. tote Geleit, d. h. die Erteilung eines Geleitsscheines. Die Annahme des Geleites stand in einzelnen Territorien im Belieben der Reisenden, in andern bestand ein Zwang zur Geleitung. Letzterer kam namentlich bei Fuhrleuten und reisenden Kaufleuten, vor allem solchen, welche zur Messe reisten, vor[3]. Erst nach dem Untergange des Deutschen Reiches ist das Geleitsrecht durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, gröſstenteils zur Rheinbundszeit, abgeschafft worden[4].

Dagegen hatte sich seit dem dreiſsigjährigen Kriege eine anderweite Verwaltungsthätigkeit inbezug auf die Fremden entwickelt, welche wesentlich sicherheitspolizeilicher Natur war. Sie bezweckte eine Überwachung und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs und ist einer der vielen Ausflüsse der damals entstandenen Vagabundenpolizei. Aus ihr heraus entwickelten sich die modernen Institute des Pafswesens und Meldewesens.

---

[1] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. § 312, Bd. II, S. 474, N. c.

[2] R.A. von 1559 § 34.

[3] Pütter, instutiones juris publici germanici § 339; Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechtes Bd. III, S. 26 ff.; Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes § 213; Goenner, teutsches Staatsrecht § 385; H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht § 231.

[4] Nachweisungen bei Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes § 411, N. e.

Digitized by Google

§ 51.

Die Einrichtung der Pässe[1] stammt aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege. Anfangs wurden Pässe nur von Personen gefordert, welche aus verdächtigen Orten, namentlich aus solchen kamen, in denen Seuchen herrschten. Später machte man aus der Paßpflichtigkeit eine allgemeine Einrichtung und verlangte von jedem Reisenden, daß er einen Paß bei sich führe[2]. Der Paß diente zur Legitimation des Reisenden und die Paßeinrichtung hatte ursprünglich nur den Zweck, die Verbreitung von schlechtem Gesindel zu hindern. Die Pässe erlangten jedoch allmählich unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung noch eine andere Bedeutung. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen war jeder Staat berechtigt, Ausländern den Eintritt in sein Gebiet zu untersagen. Die Regierungen legten sich außerdem die Befugnis bei, ihren eigenen Unterthanen das Reisen in das Ausland zu verbieten. Man betrachtete daher einen einem Ausländer erteilten Paß als eine Erlaubnis zum Eintritt in das Staatsgebiet, während der einem Inländer zum Zweck einer Reise in das Ausland gewährte Paß als eine Genehmigung zum Austritt aus dem Staatsgebiet angesehen wurde. Die Folge dieses Standpunktes war, daß nur für den Eintritt in den Staat oder für den Austritt aus demselben ein Paß verlangt wurde, während für Inländer, die im Staate reisen wollten, bloße Legitimationskarten genügten[3]. Nur von gewissen Klassen der Bevölkerung wurden auch bei bloßen Reisen im Inland Pässe gefordert. Zu letzteren gehörten namentlich die Handwerksgesellen. Da diese außerdem nach den Bestimmungen der Zunftordnungen eine gewisse Zeit gewandert, d. h. bei auswärtigen Meistern gearbeitet haben mußten, so wurde für sie eine besondere Einrichtung, die sog. Wanderbücher geschaffen, welche gleichzeitig als Pässe und Arbeitsbücher dienten. Die paßpflichtigen Personen, einerlei ob Inländer oder Ausländer, waren verpflichtet, ihre Pässe von der Polizeibehörde jedes Ortes, in welchem sie eine bestimmte Zeit verweilten, visieren zu lassen.

Die Paßvorschriften wurden bei dem sich immer steigernden Fremdenverkehr als ein lästiges Verkehrshindernis empfunden. Die strenge Durchführung erwies sich als unmöglich und die Praxis kehrte sich oft nicht mehr an die Vorschriften der Gesetze. Eine Erleichterung

---

[1] Brockhaus, Art. „Paßpflicht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 18 ff.; Jolly, Art. „Paßwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 206 ff.; Rehm, Art. „Paßwesen" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Bd. V, S. 121 ff.

[2] Preuß. Instruktion vom 19. Januar 1725 (Mylius II, 3, 135); Intruktion vom 20. November 1730 (Mylius V, 5, 95); Sächs. Mandat vom 7. Dezember 1715 § 7 (Cod. August. I, 1846); Mandat vom 14. Dezember 1753 § 1 (Cod. August. 1. Forts. I, 797); Württ. Gen.Ver. vom 11. September 1807 (Reyscher Bd. XV, Abt. I, S. 136 ff.).

[3] Auf diesem Standpunkte stehen namentlich die preußischen Paßgesetze aus dem Anfang dieses Jahrhunderts: das Paßreglement vom 20. März 1813 und das Paßedikt vom 22. Juni 1817.

Digitized by Google

brachte die Konvention vom 21. Oktober 1850, welcher allmählich alle deutschen Staaten, einschliefslich Österreichs, beitraten. Durch dieselbe wurde bestimmt, dafs die Angehörigen aller beteiligten Staaten sich zu Reisen innerhalb des Gebietes derselben statt der Pässe sog. Paſskarten bedienen konnten, welche auf ein Jahr ausgestellt wurden und keines Visums bedurften. Weiter ging die Übereinkunft vom 7. Febr. 1865 zwischen Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover, der sich später noch andere deutsche Staaten anschlossen. Sie beruhte bereits auf dem Grundsatz der Paſsfreiheit. In vollem Umfange ist dieser für ganz Deutschland durch das R.G. über das Paſswesen verwirklicht worden[4].

Der Paſs hat nach dem jetzt in Deutschland geltenden Recht nicht mehr den Charakter einer Reiseerlaubnis. Kein Reisender bedarf zum Eintritt in das Reichsgebiet, zum Austritt aus oder zu Reisen in demselben eines Passes oder sonst eines Reisepapieres, ein Grundsatz, der in gleicher Weise für Reichsangehörige und Ausländer gilt[5]. Doch ist die Verpflichtung der Reisenden, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person zu legitimieren, durch die Aufhebung des Paſszwanges nicht beseitigt worden[6]. Diese Legitimation kann durch Pässe oder Paſskarten, aber auch durch anderweitige Legitimationsurkunden erbracht werden. Der Paſs ist demnach heutzutage Legitimationspapier, eine öffentliche Beurkundung, durch welche der Inhaber auswärtigen, d. h. aufserhalb seines Wohnsitzes befindlichen Behörden gegenüber seine Persönlichkeit nachweist. Da der Staat eine solche Legitimation unter Umständen fordert, so gewährt er auch die Mittel, sie zu erbringen. Deshalb ist jedem Reichsangehörigen ein Recht auf Erteilung von Reisepapieren beigelegt worden. Da andererseits eine Legitimation dieser Art nur von Reisenden gefordert wird, so haben auf die Erteilung nur solche Personen Anspruch, denen das Reisen überhaupt gestattet ist, also diejenigen nicht, welche gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen[7]. Die Befugnis zur Erteilung von Pässen steht nach reichsgesetzlicher Vorschrift den Gesandten und Konsuln zu; über die Befugnis inländischer Behörden zur Ausstellung von Pässen entscheiden die Bestimmungen der Einzelstaaten[8].

Die Paſspflicht kann vorübergehend durch kaiserliche Verordnung eingeführt werden. Zum Erlafs einer derartigen Verordnung ist der Kaiser befugt, wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen Staates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg,

---

[4] R.G. über das Paſswesen vom 12. Oktober 1867 (P.G.). Ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, auf Württemberg durch Art. 2 des Vertr. vom 25. November 1870, auf Bayern durch R.G. vom 22. April 1781 § 2. — In Elsafs-Lothringen ist die auf dem Grundsatz des Paſszwanges beruhende französische Gesetzgebung in Kraft geblieben.

[5] P.G. §§ 1, 2.

[6] P.G. § 3.

[7] P.G. § 1.

[8] P.G. §§ 6—8, 4.

Digitized by Google

innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint; über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet lediglich das Ermessen des Kaisers. Die Verordnung hat auch zu bestimmen, ob die Paßpflichtigkeit für das ganze Reich oder nur für einen bestimmten Bezirk oder für Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes in Kraft treten soll.

§ 52.

Ziemlich gleichzeitig mit dem Paßwesen tritt das Meldewesen in Deutschland auf. Die massenhafte Ansammlung von Bettlern und Vagabunden in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege ließ eine genaue Kontrolle über alle Reisenden wünschenswert erscheinen. Deshalb wurde durch zahlreiche Bestimmungen, meist lokalen Charakters, Wirten und Privatpersonen, welche Fremde beherbergten, die Verpflichtung auferlegt, dieselben bei der Polizei anzumelden[1].

Derartige Bestimmungen haben sich bis auf den heutigen Tag, namentlich in den Städten erhalten. Sie beruhen meist auf lokalen Polizeiverordnungen. Durch diese wird den Wirten und Inhabern selbständiger Wohnungen die Verpflichtung auferlegt, der Polizei sowohl über die Beherbergung von Reisenden als über alle Veränderungen, welche sich unter den ständigen Bewohnern ihrer Wohnungen zutragen, binnen einer bestimmten Zeit Anzeige zu erstatten[2]. Im Laufe dieses Jahrhunderts war in vielen Städten die Einrichtung der sog. Aufenthaltskarten eingeführt worden: alle Personen, welche nicht Ortseinwohner waren und über eine gewisse Zeit in der Stadt bleiben wollten, mußten bei der Polizei eine solche Aufenthaltskarte lösen. Diese Aufenthaltskarten sind durch Reichsgesetz abgeschafft worden[3]. Im übrigen haben die reichsgesetzlichen Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung das Meldewesen nicht berührt. Es ist nur vorgeschrieben, daß die Unterlassung der Meldung eines neu Anziehenden lediglich mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes gestraft werden darf[4].

---

[1] V. vom Bürgermeister und Rat in Berlin vom 9. Februar 1700 (Mylius V, 1, 296). Edikt für die königlichen Residenzen vom 2. Februar 1707 (a. a. O. V, 5, 231 ff). Instruktion für die commissaires des quartiers in den königlichen Residenzen vom 20. Februar 1742 § 4 (a. a. O. Kont. II, 53), für die Polizeidirektion in Berlin vom 12. März 1742 § 29 (a. a. O. Kont. II, 64). Avertissement vom 22. Mai 1743 (a. a. O. Kont. II, 131). A.L.R. T. II, Tit. 8, § 438 u. 439. Kursächs. Mandat vom 16. September 1710 (Cod. Aug. I, p. 1769). Generale vom 26. Februar 1793 (a. a. O. 1. Forts. I, 105). Hess. V. vom 21. Juni 1765 § 6 (L. O. VI, 241). Avertissement vom 6. April 1774 (a. a. O. 763), vom 3. Februar 1779 (a. a. O. 962). Württ. Gen. Ver. vom 11. September 1807 § 12 (Reyscher. Bd. XV, Abt. 1, S. 136 ff.

[2] Vergl. Leuthold, Art. „Meldewesen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 739 ff. und in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 92 ff.

[3] P. G. § 10.

[4] F. G. § 10.

Digitized by Google

3. Preſs- und Vereinspolizei.

a. Die Preſspolizei[1].

§ 53.

Man unterscheidet zwei Systeme des Preſsrechtes: das Prohibitiv- oder Präventivsystem und das Repressivsystem. Ersteres sucht rechtswidrige oder sicherheitsgefährliche Handlungen der Presse dadurch zu verhindern, daſs es die Verbreitung der Preſserzeugnisse an eine vorherige obrigkeitliche Prüfung und Bewilligung knüpft (Censur). Letzteres macht die Herstellung und Verbreitung der Preſserzeugnisse von einer derartigen Genehmigung nicht abhängig, sondern läſst, wenn von der Presse verbotene Handlungen begangen sind, nur eine nachträgliche Bestrafung eintreten.

Die Notwendigkeit, die Verhältnisse der Presse rechtlich zu ordnen, entstand mit Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Einführung der Censur erfolgte zunächst durch Anordnungen der Päpste (Sixtus IV., Alexander VI., Leo X.). Auch in Deutschland wurde dieselbe ursprünglich von den kirchlichen Organen gehandhabt[2]. Seit dem sechzehnten Jahrhundert beschäftigte sich die Reichsgesetzgebung mit dem Gegenstande. Die Reichsgesetze bestimmten, daſs auf den Drucksachen Name und Wohnort des Druckers angegeben werden müſste und daſs die landesherrliche Obrigkeit alle Preſserzeugnisse zu überwachen und nötigenfalls zu verbieten habe[3]. Um die Durchführung dieser Maſsregeln zu erleichtern, wurde festgesetzt, daſs Druckereien nur in Residenz-, Universitäts- und ansehnlichen Reichsstädten zugelassen werden sollten[4]. Zur Überwachung des Bücherwesens im Reiche bestand ein kaiserliches Bücherkommissariat zu Frankfurt a. M. Trotz dieser Bestimmungen wurde die Censur nicht überall sofort in Anwendung gebracht, sondern erst

---

[1] Pözl und Brater, Art. „Preſsfreiheit“ und „Preſspolizei“, Staatswörterbuch Bd. VIII, S. 227 ff. Kommentare zum Reichspreſsgesetz von Thilo, Berlin 1874, Schwarze, 2. Aufl., Erlangen 1885; Marquardsen, Berlin 1875; Koller, Nördlingen 1888; Berner, Lehrbuch des deutschen Preſsrechtes. Leipzig 1876; P. Kayser, das Reichspreſsrecht in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechtes Bd. IV, S. 545 ff.; F. v. Liszt, das deutsche Reichspreſsrecht. Berlin und Leipzig 1880; F. v. Liszt, Art. „Preſsgesetzgebung“, „Preſsgewerbe“, „Preſspolizei“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 132 ff.; Jolly, Art. „Preſsgewerbe“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 300, „Preſspolizei“ ebenda S. 301 ff.; H. Rehm, Art. „Preſsgewerbe und Preſsrecht“ in Conrads Handwörterbuch Bd. V, S. 266 ff. — Vergl. auch F. v. Liszt, Lehrbuch des österreich. Preſsrechtes. Leipzig 1878.

[2] F. Sachse, die Anfänge der Büchercensur in Deutschland in dem 11. Bericht der Buchhändlerlehranstalt in Leipzig. Leipzig 1870.

[3] R.A. von 1529 § 9, von 1530 § 58, von 1541 § 40, R.P.O. von 1548 Tit. 38. R.A. von 1570 §§ 154—159. R.P.O. von 1577 Tit. 35. Kais. Ed. vom 18. Juli 1715 (Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. IV, S. 33 ff.). Kais. Pat. vom 10. Februar 1746 (a. a. O. Anh. S. 114 ff.).

[4] R.A. von 1750 §§ 155 u. 156. R.P.O. von 1577 Tit. 35, § 6.

Digitized by Google

allmählich im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, oft auf Grund von Verträgen mit einzelnen Druckern, durchgeführt[5]. Im achtzehnten Jahrhundert bestand sie fast in allen deutschen Territorien, doch kam vereinzelt auch völlige Freiheit der Presse vor.

Art. 18 der deutschen Bundesakte sicherte eine einheitliche Gesetzgebung über die Presse zu, welche auf dem Princip der Preßfreiheit beruhen sollte. Denselben Grundsatz brachten die in dieser Zeit erlassenen Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten zur Durchführung. Das Bundesgesetz vom 20. September 1819[6] führte jedoch für alle Zeitungen, Zeitschriften und Bücher bis zu zwanzig Bogen die Censur wieder ein, eine Maßregel, welcher die entgegenstehenden Gesetze der Einzelstaaten weichen mußten[7]. Der B. B. vom 3. März 1848[8] stellte die Preßfreiheit wieder her, welche seit dieser Zeit definitive Geltung in Deutschland behielt. Die Verhältnisse der Presse wurden durch landesgesetzliche Bestimmungen geregelt[9]. Neue bundesrechtliche Vorschriften versuchte der B. B. vom 6. Juli 1854 aufzustellen[10], dessen Einführung jedoch in sehr vielen Bundesstaaten, namentlich in allen größeren (Österreich, Preußen, Bayern) unterblieb. Die aus dieser Zeit stammenden Landesgesetze und der erwähnte B. B. standen allerdings in so fern auf dem Standpunkte der Preßfreiheit, als sie die Preßerzeugnisse keiner vorgängigen Censur unterwarfen. Nichts destoweniger wurden durch sie zahlreiche Beschränkungen der Presse aufrecht erhalten; zu denselben gehörten namentlich die für Ausübung von Preßgewerben erforderlichen Konzessionen, die Konzessionsentziehungen auf administrativem Wege und die Kautionsbestellungen bei der Herausgabe von Zeitungen.

Nach Auflösung des Deutschen Bundes wurden viele dieser Beschränkungen beseitigt, zum Teil auf dem Wege der Landesgesetzgebung, zum Teil durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Eine einheitliche Regelung des Preßrechtes ist durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. Pr. G.) erfolgt[11].

Das Reichsgesetz über die Presse beruht auf dem Grundsatz der

---

[5] Berner a. a. O. S. 26 ff.

[6] B. B. vom 20. September 1819 (G. v. Meyer, corpus juris confoederationis Germanicae Bd. II, S. 97 ff.). Dem ursprünglich nur auf 5 Jahre erlassenen Gesetze wurde definitive Geltung beigelegt durch B. B. vom 16. Aug. 1824 (a. a. O. S. 157 ff.).

[7] H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. B. I, § 88, S. 455, N. 11.

[8] G. v. Meyer a. a. O. S. 460 ff.

[9] Von Bedeutung sind namentlich die bayrischen Gesetze vom 4. Juni 1848 und 17. März 1850 und das preußische vom 12. Mai 1851.

[10] G. v. Meyer a. a. O. S. 601 ff.

[11] In Elsaß-Lothringen ist dasselbe bisher nicht eingeführt (R Pr. G. § 31), also die französische Gesetzgebung in Kraft geblieben. (Vergl. darüber E. Loening, deutsches Verw. R. S. 286 ff.) Auch in Bezug auf den Betrieb der Preßgewerbe sind trotz der Einführung der Gew. O. die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben (R. G. vom 27. Febr. 1888 § 2). Dagegen ist das R. Pr. G. eingeführt in Helgoland (V. vom 22. März 1891, Art. I).

Digitized by Google

Preſsfreiheit[12]. Die Presse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche durch eine ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen sind[13].

§ 54.

Der Betrieb der Preſsgewerbe, d. h. derjenigen Gewerbe, als deren Gegenstand die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften erscheint, unterliegt den Vorschriften der Gewerbeordnung, ist also frei[1]. Wer ein Preſsgewerbe betreiben will, bedarf keiner Konzession. Personen, welche Preſsgewerbe betreiben, sind nur verpflichtet, neben der allgemeinen Anzeige, welche jedem Gewerbetreibenden obliegt, noch eine besondere Anzeige über das Lokal, in welchem ihr Gewerbe betrieben wird, zu erstatten[2]. Eine Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden[3].

§ 55.

Preſserzeugnisse (Druckschriften i. w. S.) sind alle durch die Buchdruckerpresse oder durch andere mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen[1]. Die Bestimmungen über Preſserzeugnisse finden jedoch keine Anwendung auf Stimmzettel, welche nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten[2].

Die Herstellung von Preſserzeugnissen ist frei. Es wird dazu weder eine obrigkeitliche Erlaubnis noch die Bestellung einer Kaution erfordert.

Für die äuſsere Form der Preſserzeugnisse bestehen gesetzliche Vorschriften. Auf denselben muſs der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind[3], der Name und Wohnort des Verlegers,

---

[12] R.Pr.G. § 1.

[13] Die folgende Darstellung hat, dem Zwecke des vorliegenden Werkes gemäſs, lediglich das Verwaltungsrecht der Presse zum Gegenstande, mit dem Preſsstrafrecht beschäftigt sie sich nicht.

[1] R.Pr.G. § 4.

[2] R.Gew.O. § 14. Vergl. § 123, N. 2 u. 3.

[3] R.Pr.G. § 4.

[1] R.Pr.G. § 2.

[2] R.G., betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, vom 12. Nov. 1884.

[3] Unter Verbreitung wollen einige Schriftsteller nur die gewerbsmäſsige Verbreitung verstehen, so namentlich v. Liszt a. a. O. S. 73 und, wie es scheint, auch Marquardsen a. a. O. S. 68. Diese Interpretation wird aber durch den Wortlaut des betreffenden Paragraphen nicht gerechtfertigt und kann ebensowenig aus der Entstehungsgeschichte desselben als begründet nachgewiesen werden. Vergl. auch Thilo a. a. O S. 14; Schwarze a. a. O. S. 30; Koller a. a. O. S. 23; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V Abt. 1, S. 120,

Digitized by Google

beim Selbstvertriebe des Verfassers oder Herausgebers genannt sein[4]. Ausgenommen sind die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt[5]. Unter Gemeindebehörden sind Kommunalbehörden im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen[6]. Dagegen gehören die amtlichen Publikationen der Kirchenbehörden nicht zu den Druckschriften, welche von den Bestimmungen des Gesetzes eximiert sind[7]. Kupferstiche avant la lettre fallen ebenfalls nicht unter die im Gesetz bestimmten Ausnahmen, doch pflegt bei ihnen die Praxis von der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen thatsächlich abzusehen[8].

Besondere Vorschriften existieren für die periodische Presse, d. h. für Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen. Sie müssen außer der Bezeichnung der vorher genannten Personen auf jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten[9]. Verantwortliche Redakteure dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben[10]. Die Benennung sog. Scheinredakteure, d. h. die Bezeichnung solcher Personen als Redakteure, welche die Redaktion thatsächlich nicht führen, ist unzulässig[11]. Dagegen können für dieselbe Druckschrift mehrere Redakteure genannt werden; es muß nur mit Bestimmtheit zu ersehen sein, für welchen Teil der Druckschrift jeder derselben die Redaktion besorgt[12]. Die Verpflichtung, einen verantwortlichen Redakteur anzugeben, besteht nicht für die amtliche Mitteilungen enthaltenden Publikationen der deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, des Reichstages und der Landesvertretungen, sowie für die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (Korrespondenzen), welche ausschließ-

---

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XX, S. 63 ff., Entscheidung des Oberlandesgerichtes München bei Reger Bd. X, S. 472.

[4] R.Pr.G. § 6.

[5] R.Pr.G. §§ 6, 12.

[6] Vergl. die Äußerungen des Bundeskommissars v. Brauchitsch in der Reichstagssitzung vom 19. März 1874 (Sten. Ber. S. 423).

[7] Auch diejenigen kirchlichen Behörden, welche als Organe des landesherrlichen Kirchenregiments fungieren, machen hiervon keine Ausnahme, denn sie sind keineswegs, wie Berner a. a. O. S. 242 und v. Liszt a. a. O. S. 67 behaupten, als Staatsbehörden anzusehen.

[8] Vergl. hierüber die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 18. März 1874 (Sten. Ber. S. 393 ff.).

[9] R.Pr.G. § 7.

[10] R.Pr.G. § 8.

[11] R.Pr.G. § 18.

[12] R.Pr.G. § 7.

Digitized by Google

lich an Redaktionen verbreitet werden[13]. Dagegen unterliegen letztere denjenigen allgemeinen Bestimmungen, welche für Druckschriften überhaupt, nicht blofs für periodische bestehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die äufsere Form der Prefserzeugnisse haben Strafe zur Folge und begründen die Befugnis der Polizeibehörde zur vorläufigen Beschlagnahme[14].

§ 56.

Die Verbreitung der Prefserzeugnisse unterliegt in mehrfacher Hinsicht Beschränkungen.

1. Für die Verbreitung an öffentlichen Orten, d. h. auf Wegen, Strafsen, Plätzen und anderen Orten, welche dem Publikum allgemein zugänglich sind (Bahnhöfe, Wirthschaftsräume u. s. w.) gelten folgende Grundsätze:

a. Zur gewerbsmäfsigen Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten ist eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche in der Form eines für ein Jahr gültigen Legitimationsscheines erteilt wird[1]. Unter gewerbsmäfsiger Verbreitung ist jede Verbreitung zu verstehen, welche den Charakter einer dauernden, zum Zweck des Erwerbes stattfindenden Thätigkeit hat; als Verbreitung gilt nicht blofs das Verkaufen und Verteilen, sondern auch das Anheften und Anschlagen. Der Legitimationsschein mufs verweigert werden: 1. Personen, welche mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind. Der Umstand, dafs eine Person in abschreckender Weise entstellt ist, berechtigt jedoch nicht zur Verweigerung des Legitimationsscheines, wenn dieselbe sich auf blofses Anschlagen oder Anheften von Prefserzeugnissen beschränken will, 2. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, 3. Personen, welche wegen gewohnheitsmäfsiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt sind[2]. Der Legitimationsschein soll in der Regel versagt werden: 1. Minderjährigen, 2. blinden, tauben, stummen und geistesschwachen Personen[3]. Der Legitimationsschein kann endlich versagt werden: 1. Personen, welche im Inlande keinen festen Wohnsitz haben, 2. Personen, welche wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen

---

[13] R. Pr. G. §§ 12 u. 13. Da gedruckte Korrespondenzen ebenfalls auf mechanischem Wege vervielfältigt sind, so mufs entgegen einer Entscheidung des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XI, S. 406 ff.) angenommen werden, dafs die Bestimmung des § 13 auch auf diese Anwendung finden. Übereinstimmend ein Urteil des Kammergerichts bei Reger Bd. VII, S. 93 ff.

[14] R. Pr. G. §§ 18, 19, 23. Vergl. über die in dieser Beziehung auftretenden strafrechtlichen Fragen v. Liszt a. a. O. S. 82 ff.

[1] R. Gew. O. §. 43. Strafbestimmungen § 148, Nr. 5.

[2] R. Gew. O. §§ 43, 57, Nr. 1, 2, 4.

[3] R. Gew. O. § 43, 57a.

Digitized by Google

Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Anderen Personen als den hier erwähnten darf der Legitimationsschein nicht verweigert werden. Wegen Verweigerung des Legitimationsscheines ist ein Rekurs zulässig, über den nach Maßgabe der Vorschriften, welche bei gewerblichen Konzessionserteilungen gelten, entschieden wird[4]. Eine polizeiliche Genehmigung wird nicht erfordert für die Verteilung von Druckschriften, welche für Wahlzwecke bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften, d. h. Reichstag, Landtagen, Bürgerschaften bestimmt sind. Diese Freiheit besteht jedoch nur von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes[5]. Verboten ist die gewerbsmäßige Verbreitung solcher Druckschriften an öffentlichen Orten, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden. Derjenige, der Druckschriften an öffentlichen Orten verbreiten will, muß der zuständigen Behörde ein Druckschriftenverzeichnis zur Genehmigung vorlegen und darf nur diejenigen Druckschriften führen, welche in dem Verzeichnis enthalten sind[6].

b. Für die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten ist eine vorherige Erlaubnis nicht erforderlich. Dagegen darf dieselbe denjenigen Personen verboten werden, welchen die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung versagt werden kann. Eine Ausnahme besteht auch hier für die Verbreitung von Druckschriften für Wahlzwecke zur Wahlzeit[7].

c. Weitere Beschränkungen der Verbreitung von Preßerzeugnissen an öffentlichen Orten sind auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften möglich. Das Reichspreßgesetz behält der Landesgesetzgebung das Recht vor, Bestimmungen über Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe zu erlassen[8]. Bekanntmachungen sind für das Publikum bestimmte Mitteilungen aller Art, Plakate solche Preßerzeugnisse, welche durch Anschlagen, Anheften oder Ausstellen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden

---

[4] R. Gew. O. §§ 43, 63. Vergl. unten § 127. In Preußen findet in diesen Fällen das Verwaltungsstreitverfahren statt (Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 116), ebenso in Württemberg kraft der Generalklausel in Art. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876.

[5] R. Gew. O. § 43. Hier werden außer den Druckschriften zu Wahlzwecken auch noch Stimmzettel erwähnt. Diese Bestimmung hat aber ihre Erledigung durch das R. G. vom 12. März 1884 gefunden, nach welchem Stimmzettel überhaupt nicht als Druckschriften im Rechtssinne behandelt werden.

[6] R. Gew. O. §§ 42a, 56 Nr. 10, 148 Nr. 5.

[7] R. Gew. O. §§ 43, 148 Nr. 5. R. Pr. G. § 5.

[8] R. Pr. G. § 30.

Digitized by Google

sollen, Aufrufe sind Aufforderungen zu einer bestimmten Thätigkeit oder einem bestimmten Verhalten. Die landesgesetzlichen Bestimmungen können sich auf das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen und auf die öffentliche unentgeltliche Verteilung derselben beziehen[9]. Durch die Vorschrift des Reichspreſsgesetzes sind aber nur diejenigen Bestimmungen der vor Erlaſs desselben bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten worden, welche sich speciell auf Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe beziehen[10]. Dagegen ist es nicht zulässig, diejenigen Vorschriften der früheren Landesgesetze, welche allgemeine Beschränkungen der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften enthalten, nach dem Inkrafttreten des Reichspreſsgesetzes in Bezug auf Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe als noch fernerhin in Kraft befindlich zu behandeln[11]. Auch die Befugnis der Landesgesetzgebung, neue Bestimmungen über den Verkehr mit Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, umfaſst nur das Recht, sachliche Beschränkungen dieses Verkehrs einzuführen, insbesondere die Verbreitung gewisser Arten dieser Druckschriften zu verbieten oder von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen. Dagegen erscheint es nicht zulässig, auf dem Wege der Landesgesetzbung die Verbreitung von Bekanntmachungen, Plakaten

---

[9] In Bezug auf den Verkauf der gedachten Druckschriften sind also lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung maſsgebend. Es hat jedoch dieser Punkt geringe praktische Bedeutung, da Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe in der Regel nicht den Gegenstand des Verkaufes zu bilden pflegen.

[10] Eine Übersicht dieser landesgesetzlichen Vorschriften giebt v. Liszt a. a. O. S. 58 ff., Marquardsen a. a. O. S. 257 ff., Thilo a. a. O. S. 117 ff., Berner a. a. O. S. 326 ff.

[11] Dies wird namentlich für das Gebiet des preuſsischen Rechtes von Wichtigkeit. Das preuſs. G. über die Presse vom 12. Mai 1851 § 9 verbot Anschlagzettel und Plakate mit Ausnahme solcher, deren Inhalt in Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe oder in anderen Nachrichten für den gewerblichen Verkehr bestand, und mit Ausnahme amtlicher Bekanntmachungen öffentlicher Behörden. In § 10 wurde für jede Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten das Erfordernis einer polizeilichen Erlaubnis aufgestellt. Nach Maſsgabe der obigen Ausführungen ist nun allerdings der § 9 des preuſsischen Preſsgesetzes durch § 30 des Reichspreſsgesetzes aufrecht erhalten worden. (Vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. V, S. 413 ff.) Der § 10 ist dagegen seinem vollen Inhalte nach durch § 43 der R. Gew. O und § 5 des R. Pr. G. ersetzt worden. (Vergl. auch die Ausführungen in N. 12.) Die Bestimmungen desselben dürfen nach Lage der Reichsgesetzgebung selbst auf Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe nicht mehr angewendet werden. Noch viel weniger kann natürlich der Fortbestand des ganzen § 10 behauptet werden, denn, soweit sich derselbe auf andere Druckschriften als Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe bezieht, berührt derselbe ein Gebiet, welches überhaupt gänzlich aufserhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung liegt. Die frühere preuſsische Praxis ging allerdings von anderen Anschauungen aus und betrachtete den § 10 noch als in Geltung befindlich. (Vergl. die Mitteilungen des Abg. Traeger in der Reichstagssitzung vom 12. April 1883. Sten. Ber, Bd. III, S. 1879 ff.) Diese Praxis muſs aber als unberechtigt bezeichnet werden.

Digitized by Google

und Aufrufen solchen Personen zu untersagen, welche nach Mafsgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zur Verbreitung von Druckschriften befugt sind[12]. Aber auch der sachliche Geltungsbereich der Landesgesetzgebung ist durch reichsgesetzliche Festsetzung in so weit beschränkt worden, als die Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu Wahlzwecken während der Wahlzeit und die nicht gewerbsmäfsige Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen in geschlossenen Räumen, auch wenn diese sonst den Charakter öffentlicher Orte haben, von einer polizeilichen Erlaubnis nicht abhängig gemacht, demnach auch nicht durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung verboten werden darf[13].

---

[12] Dies ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 30 des R.Pr.G. Die Regierungsvorlage vom 11. Febr. 1874 (Sten. Ber. Bd. III, S. 135 ff.) stellte in § 3 für die nicht gewerbsmäfsige Verbreitung von Prefserzeugnissen an öffentlichen Orten ganz allgemein das Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung auf. In § 14 beschränkte sie die Befugnis zum Anheften, Anschlagen und der unentgeltlichen Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen auf amtliche Bekanntmachungen, Ankündigungen über nicht verbotene Versammlungen, gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, Verkäufe, Vermietungen und andere Nachrichten für häusliche Zwecke und den gewerblichen Verkehr. An Stelle des § 3 der Regierungsvorlage setzte die Kommission den jetzigen § 5 des Prefsgesetzes, welcher eine Erlaubnis nicht für notwendig erklärt, sondern nur die Zulässigkeit eines Verbotes ausspricht und zwar mit der Motivierung, dafs dadurch für die Kontrolle über die mit dem nicht gewerbsmäfsigen Vertrieb von Prefserzeugnissen sich beschäftigenden Personen ausreichend gesorgt sei (Kommiss. Ber. vom 10. März 1874. Sten. Ber. a. a. O. S. 251). Der betreffende § wurde vom Reichstage ohne Debatte angenommen und auch von der Regierung nicht weiter bekämpft (Sitzung vom 16. März 1874. Sten. Ber. Bd. I, S. 389). An Stelle des § 14 der Regierungsvorlage schlug die Kommission eine Fassung vor, welche die Plakate völlig freigab und nur die Ablieferung eines Pflichtexemplars vorschrieb (Kommiss. Ber. a. a. O. S. 252, 259). Diese Fassung wurde vom Reichstage in zweiter Beratung angenommen (Sitzung vom 19. März 1874. Sten. Ber. Bd. I, S. 430), in dritter Beratung aber wegen des Widerspruches der verbündeten Regierungen wieder aufgegeben und an ihre Stelle die hier in Frage stehende Bestimmung des jetzigen § 30 gesetzt. (Sitzungen vom 24. u. 25. April 1874. Sten. Ber. Bd. II, S. 1101 u. 1118.) Wie der Abg. Dr. Marquardsen im Namen der Antragsteller in dritter Beratung ausführte (Sten. Ber. a. a O. S. 1084), sollte dieselbe lediglich die Bestimmungen in § 14 der Regierungsvorlage ersetzen, also nur auf die sachlichen Beschränkungen des Plakatwesens Bezug haben. Demnach kann nicht angenommen werden, dafs dadurch der Landesgesetzgebung die Befugnis gegeben ist, gegenüber den Bestimmungen des § 43 der R.Gew.O. und des § 5 des R.Pr.G. noch weitere persönliche Beschränkungen eintreten zu lassen. Vergl. auch v. Liszt a. a. O. S. 57 ff.

[13] R.Gew.O. § 43. Hier werden allerdings nicht blofs Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, sondern ganz allgemein Druckschriften zu Wahlzwecken, ferner Stimmzettel, bei der Verbreitung in geschlossenen Räumen neben Druckschriften auch noch andere Schriften und Bildwerke erwähnt. Diese Anführungen, welche durch die N. 11 erwähnte Praxis der preufsischen Behörden veranlafst sind (vergl. die Ausführungen des Abg. Traeger in der Reichstagssitzung vom 12. April 1883. Sten. Ber. Bd. III, S. 1879 ff. und des Abg. Richter-Hagen in der Reichstagssitzung vom 1. Juni 1883. Sten. Ber. Bd. IV, S. 2723), müssen vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus als überflüssig bezeichnet werden. Denn die Landesgesetzgebung besitzt keinerlei

Digitized by Google

2. Der Handel mit Druckschriften im Umherziehen, die sog. Kolportage, unterliegt, wenn er gewerbsmäfsig betrieben wird, den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen[14].

3. Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift hat der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein sog. Pflichtexemplar unentgeltlich an die Polizeibehörde des Ausgabeortes abzuliefern. Diese ist verpflichtet, über die Ablieferung sofort eine Bescheinigung zu erteilen[15]. Die Verpflichtung besteht nicht bei Druckschriften, welche ausschliefslich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen, bei Publikationen der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, des Reichstages und der Landesvertretungen mit amtlichen Mitteilungen und bei den für Redaktionen bestimmten Korrespondenzen[16].

§ 57.

Hinsichtlich des Inhaltes der Preſserzeugnisse bestehen Beschränkungen zweifacher Art. Gewisse Mitteilungen müssen von der Presse gebracht werden, während andere derselben untersagt sind.

I. Eine Verpflichtung zur Aufnahme bestimmter Mitteilungen existiert nur für die periodische Presse mit Ausnahme der vorher erwähnten amtlichen Mitteilungen und der Korrespondenzen für Redaktionen[1]. Die Verpflichtung liegt dem verantwortlichen Redakteur ob. Sie besteht in Bezug auf zwei Klassen von Publikationen:

1. Amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, d. h. der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. Diese müssen auf deren Verlangen in jede periodische Druckschrift, welche überhaupt Anzeigen aufnimmt, gegen Erstattung der üblichen Einrückungsgebühren aufgenommen werden und zwar in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes[2].

2. Berichtigungen von Thatsachen[3]. Die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme solcher Berichtigungen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: a) Gegenstand der Berichtigung muſs eine Thatsache, nicht etwa ein Urteil oder eine Kritik sein; b) die betreffende Thatsache muſs in der periodischen Druckschrift mitgeteilt sein. Gleichgültig ist, ob die Mitteilung den

---

Befugnis, für die unentgeltliche Verteilung von anderen Druckschriften als Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen irgend welche Beschränkungen einzuführen. Für Stimmzettel ist die Frage aufserdem durch das R.G. vom 12. März 1884 erledigt.

[14] R. Gew. O. § 55 ff. Vergl. § 130.
[15] R. Pr. G. § 9.
[16] R. Pr. G. §§ 9, 12, 13.
[1] R. Pr. G. §§ 10, 11, 12, 13.
[2] R. Pr. G. § 10.
[3] R. Pr. G. § 11.

Digitized by Google

Charakter einer Originalmitteilung hat oder ob sie einer anderen periodischen Druckschrift entlehnt ist[4]. Dagegen besteht die Verpflichtung nicht, wenn die betreffende Zeitung die Thatsache nicht selbst mitteilt, sondern nur über die Mitteilung einer anderen Person oder Zeitung referiert[5]. c) Das Verlangen der Berichtigung mufs von der beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson, d. h. von derjenigen Behörde oder Privatperson, auf welche sich die mitgeteilte Thatsache bezieht, gestellt sein. d) Die Berichtigung mufs vom Einsender unterzeichnet sein. e) Sie darf keinen strafbaren Inhalt haben. f) Sie mufs sich auf thatsächliche Angaben beschränken. Enthält sie neben den thatsächlichen Angaben noch irgend welche andere Bestandteile (Kritiken, Urteile), so ist der Redakteur berechtigt, die ganze Berichtigung zurückzuweisen. Dagegen braucht die Berichtigung nicht in derselben Sprache wie der zu berichtigende Artikel abgefafst zu sein[6]. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen mufs die Aufnahme in folgender Weise geschehen: a) ohne Einschaltungen und Weglassungen, b) in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, c) in demselben Teile der Druckschrift, wo der zu berichtigende Artikel abgedruckt ist, d) mit derselben Schrift, e) kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet. Für die über dies Mafs hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Als übliche Einrückungsgebühren gelten, wenn die in Frage stehende periodische Druckschrift Anzeigen aufnimmt, diejenigen, welche sie für diese Anzeigen berechnet. Nimmt sie keine Anzeigen auf, so sind die Sätze anzuwenden, nach welchen die Gebühren von gleichartigen und an demselben Orte erscheinenden periodischen Druckschriften erhoben werden. Nötigenfalls hat eine Feststellung derselben durch Sachverständige stattzufinden.

Weigert sich der Redakteur einer periodischen Druckschrift, amtliche Bekanntmachungen oder Berichtigungen aufzunehmen, so kann er durch gerichtliches Erkenntnis dazu angehalten werden. Ist die Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so hat sich das gerichtliche Erkenntnis auf die Anordnung der Aufnahme zu beschränken. Andernfalls trifft den Redakteur Strafe. Doch tritt die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag ein[7].

---

[4] Marquardsen a. a. O. S. 86; Berner a. a. O. S. 241.

[5] v. Liszt a. a. O. S. 97. Welcher dieser beiden Fälle vorliegt, ist facti questio und nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Keinesfalls kann man, wie v. Liszt a. a. O. will, behaupten, dafs schon die blofse Angabe der Quelle von der Verpflichtung zur Berichtigung befreie. — Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch die wahrheitsgetreuen Mitteilungen von Äufserungen einzelner Redner in parlamentarischen Versammlungen, bei Gerichtsverhandlungen u. s. w.

[6] Dies ergiebt sich aus der Ablehnung des Amendements v. Donimirski, in der Reichstagssitzung vom 18. März 1874 (Sten. Ber. S. 420). Vergl. Marquardsen a. a. O. S. 86; Berner a. a. O. S. 236 ff.; Koller a. a. O. S. 85. — And. Ans.: v. Liszt a. a. O. S. 99, im Rechtslexikon S. 144.

[7] R.Pr.G. § 19.

Digitized by Google

II. Die Verbote gewisser Mitteilungen beruhen zum Teil auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, zum Teil auf Anordnung des Reichskanzlers.

1. Gesetzlich verboten sind: a) Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie Bescheinigungen über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge[8]. b) Die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat[9]. Der öffentlichen Kundgebung der Schriftstücke selbst steht die in öffentlicher Sitzung erfolgte Mitteilung der in denselben enthaltenen Thatsachen gleich. Die Beendigung des Verfahrens kann entweder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Einstellungsbeschluſs erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote haben Strafe zur Folge; im ersten Falle ist aufserdem der Ertrag der Sammlung der Armenkasse des betreffenden Ortes für verfallen zu erklären[10].

2. Durch Anordnung des Reichskanzlers können verboten werden Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel in Zeiten des Krieges und der Kriegsgefahr[11]. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen, insbesondere darüber, ob eine Kriegsgefahr vorliegt, entscheidet der Reichskanzler nach seinem Ermessen. Die Anordnung hat den Charakter einer Verordnung; sie ist öffentlich bekannt zu machen. Über die Art der Publikation enthält das Gesetz keine näheren Vorschriften; der Reichskanzler kann sich für die Publikation des Reichsgesetzblattes aber auch anderer öffentlicher Organe bedienen. Die Publikation durch das Reichsgesetzblatt hat zur Folge, daſs Berufung auf Unkenntnis des Verbotes ausgeschlossen wird[12]. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind strafbar und begründen die Berechtigung der Polizei zur vorläufigen Beschlagnahme[13].

§ 58.

Das Reichsgesetz über die Presse kennt, dem von ihm angenommenen Standpunkte des Repressivsystems entsprechend, keine administrativen Verbote von Preſserzeugnissen. Nur in einem einzigen Ausnahmefalle läſst es ein derartiges Verbot

---

[8] R. Pr. G. § 16.

[9] R. Pr. G. § 17. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd, IX, S. 193 ff., XIV, S. 340 ff. Auf ehren- und disciplinargerichtliches Verfahren bezieht sich die Bestimmung nicht. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. III, S. 42 ff.

[10] R. Pr. G. §§ 16, 18.

[11] R. Pr. G. § 15.

[12] Von den Schriftstellern über Preſsrecht will Berner a. a. O. S. 249 Berufung auf Unkenntnis überhaupt nicht zulassen, v. Liszt a. a. O. S. 167 ff. dagegen erklärt sie unbedingt für zulässig.

[13] R. Pr. G. §§ 18, 23.

Digitized by Google

zu, nämlich gegenüber ausländischen periodischen Druckschriften[1]. Aber auch dieses Verbot hat nicht den Charakter einer Präventiv-, sondern den einer administrativen Repressivmaßregel[2]; es tritt an die Stelle der bei ausländischen Zeitungen in der Regel unausführbaren gerichtlichen Bestrafung. Die Voraussetzung desselben ist, daß gegen eine Nummer (Stück, Heft) der betreffenden Zeitschrift zweimal binnen Jahresfrist eine Verurteilung auf Grund der Paragraphen 41 und 42 des Reichsstrafgesetzbuches stattgefunden hat, d. h. daß wegen Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person lediglich auf Unbrauchbarmachung der Exemplare, Platten und Formen erkannt ist. Die beiden Verurteilungen müssen in Bezug auf zwei verschiedene Nummern derselben Druckschrift und zwar nacheinander erfolgt sein; nicht notwendig ist dagegen, daß das zweite Delikt, wegen dessen die Verurteilung stattgefunden hat, die strafrechtlichen Erfordernisse des Rückfalls an sich trage[3]. Für die Berechnung des Zeitraumes ist die Fällung des Erkenntnisses erster Instanz maßgebend[4]. Die Befugnis zum Erlaß des Verbotes steht dem Reichskanzler und zwar innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses zu. Der Reichskanzler kann das Verbot erlassen, braucht es aber nicht zu thun. Ob er von seiner Befugnis Gebrauch machen will, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die er nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Zeitlich kann sich das Verbot auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken; es kann aber auch auf kürzere Zeit erlassen werden. Ebenso steht dem Reichskanzler die Befugnis zu, ein erlassenes Verbot wieder aufzuheben. Inhaltlich hat das Verbot die fernere Verbreitung der Druckschrift zum Gegenstande. Verboten ist die Verbreitung von solchen Nummern derselben, welche nach dem Erlaß des Verbotes erschienen sind. Nicht verboten ist dagegen die Reproduktion ihres Inhaltes. Das Verbot muß öffentlich bekannt gemacht werden. Nähere Bestimmungen über die Art der Publikation sind in dem Gesetze nicht enthalten, in dieser Beziehung entscheidet das Ermessen des Reichskanzlers. Der Reichskanzler kann sich zum Zweck der Publikation des Reichsgesetzblattes bedienen. Im Falle der Publikation durch das Reichsgesetzblatt, aber auch nur in diesem Falle, ist jede

[1] R. Pr. G. § 14.

[2] v. Liszt a. a. O. S. 108 meint, die Maßregel habe einen Präventivcharakter, weil sich das Verbot nur auf die nach der Bekanntmachung erschienenen Nummern erstrecke. Dieser Umstand ist aber für die Frage, ob Präventiv- oder Repressivmaßregel, nicht entscheidend. Es kommt dabei lediglich auf den Zweck an. Der Zweck des Verbotes ist aber nicht, künftige Rechtsverletzungen zu verhüten, sondern begangene zu bestrafen. Übereinstimmend: Thilo a. a. O. S. 46, N. 1.

[3] Dies behaupten Berner a. a. O. S. 248 und v. Liszt a. a. O. S. 117; das Gesetz selbst bietet aber für die Ansicht derselben keine Anhaltspunkte dar. Übereinstimmend: Thilo a. a. O. S. 248, N. 5.

[4] Thilo a. a. O. S. 48, N. 6; v. Liszt a. a. O. S. 107 ff.

Digitized by Google

Berufung auf Unkenntnis des Verbotes ausgeschlossen[5]. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot haben Strafe zur Folge und begründen das Recht der Polizeibehörde zur vorläufigen Beschlagnahme[6]. Wird an Stelle der verbotenen Druckschrift eine Druckschrift unter verändertem Titel herausgegeben, welche sich sachlich als dieselbe darstellt, so kann nicht nur das reichskanzlerische Verbot auf diese erstreckt werden, es ist auch die Verbreitung derselben strafbar, wenn sich der Verbreiter der Identität beider Druckschriften bewufst gewesen ist[7].

§ 59.

Die Beschlagnahme von Preſserzeugnissen ist eine Besitzergreifung durch obrigkeitliche Organe. Sie kommt sowohl als richterliche wie als polizeiliche Maſsregel vor.

1. Die richterliche Beschlagnahme ist eine strafprozessualische Maſsregel. Eine definitive Beschlagnahme erfolgt im Strafprozeſs, um ein richterliches Urteil zu vollstrecken, welches die Unbrauchbarmachung eines Preſserzeugnisses oder der zu seiner Herstellung bestimmten Platten und Formen anordnet. Eine vorläufige richterliche Beschlagnahme hat den Zweck, entweder Beweismittel für die Untersuchung zu beschaffen oder die Ausführung eines künftigen Strafurteiles, welches auf Unbrauchbarmachung des Preſserzeugnisses, bez. der zu seiner Herstellung bestimmten Platten und Formen lauten könnte, zu sichern. Für diese Beschlagnahme sind in erster Linie die Bestimmungen der Strafprozeſsordnung maſsgebend[1]. Nur soweit letztere nähere Vorschriften nicht enthält, kommen die Bestimmungen des Preſsgesetzes in Betracht.

2. Die polizeiliche Beschlagnahme hat den Charakter eines Verwaltungsaktes und zwar einer vorläufigen Maſsregel, welche im Interesse einer künftigen strafprozessualischen Untersuchung ergriffen wird. Nach den Bestimmungen des Reichspreſsgesetzes ist die Polizeibehörde und die Staatsanwaltschaft befugt, eine Beschlagnahme vorzunehmen[2]:

a. wenn eine Druckschrift denjenigen Erfordernissen nicht entspricht, welche für ihre äuſsere Form bestehen, d. h. wenn auf derselben der Name oder Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers, Herausgebers oder verantwortlichen Redakteurs nicht enthalten ist, obgleich sie zu derjenigen Klasse der Druckschriften gehört, für

---

[5] Auch in dieser Frage stehen sich die Ansichten von Berner a. a. O. S. 249 und v. Liszt a. a. O. S. 109 ff. so gegenüber, wie § 57, S. 182, N. 12 angegeben ist.

[6] R.Pr.G. §§ 18, 23.

[7] v. Liszt a. a. O. S. 110 ff.

[1] R.Str.P.O. § 94 ff. Vergl. Thilo a. a. O. S. 99, N. 3; Marquardsen a. a. O. S. 225: v. Liszt a. a. O. S. 121.

[2] Von den Bestimmungen des Preſsgesetzes finden §§ 27 und 28 auch auf die richterliche Beschlagnahme Anwendung.

[3] R.Pr.G. § 23.

Digitized by Google

welche diese Angaben vom Gesetze gefordert werden. Auch wenn mehrere Redakteure genannt sind, ohne dafs der Teil, für welchen jeder die Verantwortlichkeit übernimmt, genau bezeichnet wird, ist eine Beschlagnahme zulässig. Dagegen darf eine solche weder deshalb erfolgen, weil die als Redakteur genannte Person die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, noch weil sie ein sog. Scheinredakteur ist[4];

b. wenn eine ausländische periodische Druckschrift entgegen einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote verbreitet wird;

c. wenn eine Druckschrift trotz eines vom Reichskanzler erlassenen Verbotes Mitteilungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel bringt;

d. wenn eine Druckschrift eine Aufforderung zu hochverräterischen Handlungen, eine Majestätsbeleidigung oder eine unzüchtige Abbildung oder Darstellung enthält;

e. wenn eine Druckschrift eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung oder eine Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander enthält und dringende Gefahr besteht, dafs bei Verzögerung der Beschlagnahme diese Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde.

Da in den vorstehenden Fällen der Grund der Beschlagnahme eine strafbare Handlung ist, eine solche aber erst in dem Momente vorliegt, wo mit der Verbreitung des Preſserzeugnisses begonnen wird, so ist der Beginn der Verbreitung eine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit der vorläufigen Beschlagnahme[5]. Daraus, dafs es sich hier stets um ein specielles Delikt handelt, erklärt sich ferner die der Polizeibehörde auferlegte Verpflichtung, bei der Beschlagnahme die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen[6]. Eine Konsequenz dieses Umstandes ist endlich auch die Vorschrift, dafs trennbare Bestandteile der Druckschrift, welche nichts strafbares enthalten, von der Beschlagnahme auszuschliefsen sind[7].

Über das Vorhandensein der Voraussetzungen entscheidet zunächst das Ermessen der Polizeibehörde. Diese Entscheidung ist jedoch nur eine vorläufige; die definitive liegt in den

---

[4] In § 23 des R.Pr.G. ist die Beschlagnahme nur gestattet, wenn die Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 u. 7 nicht entspricht. Die zuletzt angeführten Bestimmungen sind dagegen in den §§ 8 und 18 des R.Pr.G. enthalten.

[5] In dieser Beziehung stimmen alle Kommentare überein: Thilo a. a. O. S. 101, N. 8; Schwarze a. a. O. S. 178 ff.; Marquardsen a. a. O. S. 226; Koller a. a. O. S. 213 ff.; Berner a. a. O. S. 308; v. Liszt a. a. O. S. 123 ff. Letzterer weicht nur insofern ab, als er in dem unter 1 behandelten Falle den Beginn der Verbreitung nicht für notwendig erachtet, sondern schon im Moment der Ausgabe die Beschlagnahme für zulässig hält. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dafs eine scharfe Scheidung zwischen Ausgabe und Verbreitung nicht möglich ist, die Ausgabe vielmehr gerade als Beginn der Verbreitung erscheint.

[6] R.Pr.G. § 27.

[7] R.Pr.G. § 27.

Digitized by Google

Händen des Gerichtes. Zum Zweck der schleunigen Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung enthält das Gesetz folgende Vorschriften. Ist die Beschlagnahme von der Polizei ausgegangen, so muſs die Verhandlung spätestens binnen 12 Stunden an die Staatsanwaltschaft abgesandt werden. Diese hat entweder sofort die Wiederaufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen die gerichtliche Bestätigung zu beantragen. Ist die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft verfügt, so muſs sie die gerichtliche Entscheidung binnen 24 Stunden beantragen. Das Gericht hat in allen Fällen spätestens 24 Stunden nach Empfang des Antrages die Entscheidung zu erlassen, welche entweder auf Bestätigung oder auf Aufhebung der Beschlagnahme lauten muſs. Die Beschlagnahme erlischt von selbst, wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung derselben der bestätigende Gerichtsbeschluſs der Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, zugegangen ist[8]. Hat das Gericht die Beschlagnahme aufgehoben, so findet ein Rechtsmittel nicht statt[9]; hat es dieselbe bestätigt, so ist Beschwerde zulässig[10]. Die bestätigte Beschlagnahme muſs wieder aufgehoben werden, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist[11]. Durch das Urteil in der Hauptsache findet die Beschlagnahme jedenfalls ihre Erledigung. Im Falle der Verurteilung ist die Unbrauchbarmachung der Exemplare, sowie der Platten und Formen auszusprechen. Dagegen hört mit der Freisprechung die Beschlagnahme von selbst auf, auch wenn diese Aufhebung nicht ausdrücklich im Urteil ausgesprochen sein sollte[12].

b. Vereins- und Versammlungspolizei[1].

§ 60.

Im Mittelalter bestand in Deutschland grundsätzlich Vereins- und Versammlungsfreiheit. Auch die Reichsgesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts beschränkte sich noch darauf, Verbindungen

---

[8] R. Pr. G. § 24. Über die Zuständigkeit des Gerichtes vergl. v. Liszt a. a. O. S. 125 ff.

[9] R. Pr. G. § 25.

[10] R. Str. Pr. O. § 346.

[11] R. Pr. G. § 26.

[12] Vergl. auch v. Liszt a. a. O. S. 128 ff.

[1] Brater, Art. „Vereine und Versammlungen“ Staatswörterbuch Bd. X, S. 755 ff.; Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I, S. 865 ff.; Bd. III, S. 769 ff.; Lewis, Art. „Vereinsrecht“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1017 ff.; R. Sohm, über die Geschichte der Vereinsfreiheit in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich Bd. VI, S. 803 ff.; Mascher, das Vereins- und Versammlungsrecht Deutschlands. Berlin 1888.; Jolly, Art. „Vereine und Versammlungen“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 666 ff.

Digitized by Google

zu rechtswidrigen und unerlaubten Zwecken zu verbieten[2]. Erst durch den Einfluſs des römischen Rechtes entstanden Beschränkungen. Unter den Juristen bildete sich die Theorie aus, daſs alle nicht ausdrücklich genehmigten Vereine unzulässig seien[3]. Doch wurde die stillschweigende Duldung in der Regel der ausdrücklichen Genehmigung gleichgestellt. Das preuſsische allgemeine Landrecht legte der Regierung die Befugnis bei, alle Vereine durch Verwaltungsverfügung zu verbieten; gesetzlich verboten waren solche Vereine, deren Zweck der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlief, und geheime Gesellschaften[4]. Später wurde dieses Verbot, namentlich infolge des Eindruckes, welchen die Ereignisse der französischen Revolution hinterlassen hatten, auf alle politischen Vereine ausgedehnt[5].

Auch die Gesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts blieb bis zum Jahre 1848 auf dem Standpunkte stehen, daſs politische Vereine möglichst zu unterdrücken seien, während Vereinen, die sich zu anderen Zwecken bildeten, Hindernisse nicht in den Weg gelegt wurden. Insbesondere behielt das preuſsische Edikt vom 20. Oktober 1798 bis zum Jahre 1848 unveränderte gesetzliche Geltung. Ein B. B. vom 5. Juli 1832[6] verbot gleichfalls alle politischen Vereine. Er bestimmte ferner, daſs auſserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste nur mit obrigkeitlicher Bewilligung stattfinden und bei denselben keine Reden politischen Inhaltes gehalten werden sollten.

Erst mit dem Jahre 1848 gelangte in Deutschland der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit wieder zur Geltung. Er wurde sowohl in den Grundrechten des deutschen Volkes[7] als in den Verfassungen und Gesetzen der Einzelstaaten ausgesprochen. Ein B. B. vom 13. Juli 1854[8] beabsichtigte, gleichartige Normen über die Behandlung der Vereine für alle deutschen Staaten aufzustellen. Er ist jedoch in vielen deutschen Staaten gar nicht eingeführt, in anderen nach Auflösung des Deutschen Bundes wieder beseitigt worden.

Das deutsche Vereinsrecht beruht auf landesgesetzlichen Vorschriften[9]; die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat bis

---

[2] R. A. von 1555 §§ 43 u. 44.

[3] Vergl. die bei Gierke a. a. O. Bd. I, S. 873, N. 11 citierten Schriftsteller.

[4] Preuſs. A. L. R. Teil II, Tit. 6 §§ 3 u. 4; Tit. 20 §§ 184 u. 185.

[5] Ed. vom 20. Oktober 1798, von neuem eingeschärft und auf die 1815 erworbenen Provinzen ausgedehnt durch V. vom 6. Januar 1816.

[6] G. v. Meyer, corpus juris confoederationis Germanicae Bd. II, S. 250 ff.

[7] R. Verf. von 1849 §§ 161 u. 162.

[8] G. v. Meyer a. a. O. S. 604 ff.

[9] Die Landesgesetze über Vereinswesen sind: Preuſs. G. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mifsbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts, vom 11. März 1850. Eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 25. Juni 1867, in Lauenburg durch G. vom 28. Juni 1876 § 10, in Helgoland durch G. vom 18. Febr. 1891 § 5. Bayr. G., die Versammlungen und Vereine betr., vom 26. Jan. 1850. Sächs.

Digitized by Google

jetzt eine systematische Regelung desselben nicht unternommen, sondern nur gelegentlich in dasselbe eingegriffen[10].

§ 61.

Vereine sind freiwillige auf die Dauer berechnete Verbindungen mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks.

Nach deutschem Verwaltungsrecht ist die Bildung von Vereinen frei. Vereine bedürfen keiner vorgängigen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde[1]. Die Vereine unterliegen jedoch gewissen gesetzlichen Beschränkungen und können unter Umständen durch die Verwaltungsorgane verboten werden.

Gesetzliche Beschränkungen bestehen für sog. politische Vereine, d. h. solche, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken oder politische Gegenstände in Ver-

G., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. Nov. 1850, durch V. vom 30. März 1865 wieder eingeführt. Württ. G., die Volksversammlungen betr., vom 2. April 1848, durch V. vom 24. Dez. 1864 wieder eingeführt. G. vom 1. Juni 1853. G., betr. Abänderung des Polizeistrafrechtes, vom 27. Dez. 1871 Art. 9. Bad. G., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 21. Nov. 1867. Hess. V., die Verhütung des Mifsbrauches der Volksversammlungen betr., vom 17. Nov. 1849. Meckl.-Strel. V., betr. Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken, vom 19. Febr. 1891. S.-Weim. V., betr. Versammlungen zu politischen Zwecken, vom 15. Juli 1874. S.-Mein. G.G. Art. 28. S.-Alt. V. vom 1. März 1855 zur Publikation und Ausführung des B.B. vom 13. Juli 1854. V., die Verhütung des Mifsbrauchs des Versammlungsrechtes betr., vom 28. Jan. 1888. S.-Kob.Goth. St.G.G. §§ 44, 46. Braunschw. G., politische Mafsregeln gegen den Mifsbrauch des Vereins- u. Versammlungsrechtes betr., vom 4. Juli 1853. Oldenb. St.G.G. Art. 50, 51. Anh.-Dess. G., die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit störenden Mifsbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes, vom 26. Dez. 1850. Anh.-Bernb. V. vom 5. Nov. 1854 zur Publikation des B.B. vom 13. Juli 1854. Schwarzb.-Sondersh. G., die Ausführung des B.B. vom 13. Juli 1854 betr., vom 9. Juni. 1856. Nachtrag vom 1. Juli 1884. G., den Mifsbrauch des Versammlungsrechtes betr., vom 16. Febr. 1874. Schwarzb.-Rud. V. vom 23. Mai 1856 zur Ausführung des B.B. vom 13. Juli 1854. Reufs ä. L. G., das Versammlungsrecht betr., vom 3. Jan. 1887. Reufs j. L. G., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 5. Juli 1852. Nachtrag vom 12. Sept. 1879. Lipp. G., das Versammlungs- und Vereinsrecht betr., vom 23. Febr. 1891. Schaumb.-Lipp. V. vom 30. Juni 1855 zur Publikation und Ausführung des B.B. vom 13. Juli 1854. Lübeck. G., betr. die politischen und socialistischen Vereine und Versammlungen, vom 15. Sept. 1888. Brem. Verf.G. vom 22. März 1871. Hamb. V. zur Verhütung des Mifsbrauches des Vereins- und Versammlungsrechtes, vom 30. Juni 1851 und V. vom 20. Oktober 1854 zur Publikation des B.B. vom 13. Juli 1854. — In Elsafs-Lothringen beruhen die Bestimmungen über Vereine auf Art. 291—94 des code pénal und den Dekreten vom 25. März 1852 u. 8. Juni 1868 (durch E.G. zum R.Str.G.B. vom 30. Aug. 1871 Art. II aufrecht erhalten).

[10] R. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (R. W.G.) § 17, R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 §§ 152 u. 153.

[1] Nur für bewaffnete Vereine mit militärischen Einrichtungen und zu militärischen Übungen wird nach einigen Gesetzgebungen Staatsgenehmigung erfordert (Württ. G. vom 1. Juni 1854 Bad. V. G. § 2). — Eine Genehmigung für alle politischen Vereine ist notwendig in Mecklenburg-Strelitz (V. § 1.), für alle Vereine über 20 Personen in Elsafs-Lothringen (code pénal Art. 291);

Digitized by Google

sammlungen erörtern. Die Vorsteher dieser Vereine sind verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit die Statuten des Vereins und deren Abänderungen, ein Verzeichnis der Vereins- oder wenigstens der Vorstandsmitglieder bei der Ortspolizeibehörde einzureichen[2]. Die Vereine dürfen keine Frauen, Schüler, Lehrlinge, oft keine minderjährigen oder nicht dispositionsfähigen Personen[3], ferner keine Militärpersonen aufnehmen[4]. Es ist ihnen nicht gestattet, sich mit andern Vereinen gleicher Art zu einer gemeinsamen Organisation zu verbinden[5]. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist mit Strafe bedroht.

Das Verbietungsrecht der Polizeibehörden ist nach den Gesetzen der meisten deutschen Staaten ein sehr diskretionäres. Die Polizei hat die Befugnis, Vereine aller Art aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu untersagen. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen entscheidet lediglich ihr Ermessen[6]. Auf Vereine, welche zum Betrieb der auf den Reichstag bezüglichen Wahlangelegenheiten von den Wahlberechtigten gebildet werden, finden diese Verbotsrechte keine Anwendung[7]. Einen anderen Standpunkt nimmt die preußische Gesetzgebung ein. Nach dieser kann das Verbot eines Vereins nur durch richterliches Urteil und zwar nur in dem Falle ausgesprochen werden, wenn der Verein den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Die Polizeibehörde hat das Recht, einen solchen Verein vorläufig zu schließen, muß aber binnen bestimmter Zeit eine richterliche Entscheidung herbeiführen[8]. Die Teilnahme an derartigen verbotenen Vereinen wird nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen bestraft.

---

diese Bestimmungen finden jedoch auf Vereine, welche zu Zwecken der Reichstagswahlen gebildet werden, keine Anwendung (R.W.G. § 17).

[2] Preuß. V.G. § 2. Bayr. V.G. Art. 13 u. 14. Sächs. V.G. § 19. Württ. G. vom 27. Dezember 1871 Art. 9. Meckl.-Strel. V. § 2. Braunschw. V.G. §§ 2 u. 3. Anh.-Dess. V.G. § 2. Reuß j. L. V.G. § 3. Brem. V.G. § 2. Lübeck. V.G. § 1. Lipp. V.G. § 2. — Einzelne Gesetze, z. B. S.-Alt. V. Art. I, Schwarzb.-Sondersh. G. §§ 1 u. 2, Schwarzb.-Rud. V. §§ 1, 2, 5, Schaumb.-Lipp. V. Art. 2, Hamb. V. §§ 9, 10, 12 dehnen diese Verpflichtung auf alle Vereine aus. — Das bad. V.G. § 3 legt den Vereinen nur die Verpflichtung auf, auf Verlangen der Polizei über die Verhältnisse des Vereins Auskunft zu geben.

[3] B.B. § 4. Preuß. V.G. § 8. Bayr. V.G. Art. 15. Sächs. V.G. § 22. Braunschw. V.G. § 4. Anh.Dess. V.G. § 10. Reuß j. L. V.G. § 1. Lipp. V.G. § 7,

[4] R.Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.

[5] B.B. § 4. Preuß. V.G. § 8. Bayr. V.G. Art. 17. Sächs. V.G. § 24. Braunschw. V.G. § 4. Anh.-Dess. V.G. § 2. Reuß j. L. V.G. § 11.

[6] Bayr. V.G. Art. 19. Gegenüber der Polizeiverfügung kann der Weg des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschritten werden (G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 6). Sächs. V.G. § 10. Bad. V.G. §§ 4—6. S.-Alt. V. Art. 2. Braunschw. V.G. §§ 5 u. 6. Old. St. G.G. Art. 51. Anh.-Dess. V.G. §§ 8–10. Schwarzb.-Sondersh. V.G §§ 4, 8. Schwarzb.-Rud. V. §§ 3, 8. Reuß j. L. V.G. §§ 9—11. Durch die R.St.P.O. sind diese Bestimmungen nicht berührt worden. E.G. zur R.St.P.O. § 6.

[7] R.W.G. § 17.

[8] Preuß. V.G. §§ 8, 16.

Digitized by Google

§ 62.

Versammlungen sind einmalige oder periodische Zusammenkünfte mehrerer Personen zum Zweck der Erörterung bestimmter Angelegenheiten. Sie zerfallen in öffentliche und nicht öffentliche. Nicht öffentliche Versammlungen sind solche, zu welchen nur individuell bestimmte Personen — Mitglieder eines Vereins (Vereinsversammlungen) speciell eingeladene oder eingeführte Personen — zugelassen werden. Öffentliche Versammlungen sind solche, bei welchen eine derartige Beschränkung nicht stattfindet.

Die Versammlungen unterliegen gewissen gesetzlichen Beschränkungen. Sie müssen unbewaffnet stattfinden[1]. An politischen Versammlungen, d. h, an solchen, in welchen politische Fragen behandelt werden, dürfen Militärpersonen nicht teilnehmen[2].

Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, sind eine bestimmte Zeit (meist 24 Stunden) vor Beginn bei der Ortspolizeibehörde anzumelden[3]. Diese Bestimmung ist im Zweifel nur auf öffentliche Versammlungen anzuwenden, in denen derartige Erörterungen stattfinden sollen. Doch erstrecken viele Vereinsgesetze sie auch auf Vereinsversammlungen. Bei solchen Vereinsversammlungen, für welche Zeit und Ort statutenmäfsig oder durch Vereinsbeschluſs feststeht, ist eine Anzeige nicht erforderlich[4].

Eine vorgängige Genehmigung zu politischen Versammlungen wird nur ganz vereinzelt gefordert[5]. Dagegen hat die Polizeibehörde nach mehreren Vereinsgesetzen das Recht, Versammlungen dieser Art zu verbieten[6].

Der Polizeibehörde steht ferner die Befugnis zu, in die Versammlungen, welche ihr anzumelden sind, einen Vertreter zu ent-

[1] Preuſs. V.G. § 7. Bayr. V.G. Art. 1. Sächs. V.G. § 11. Bad. V.G. § 9. Hess. V. § 6. Meckl.-Strel. V. § 4. S.-Kob.-Goth. St. G. G. § 44. Braunschw. V.G. § 15. Oldenb. St. G. G. Art. 50. Anh.-Dess. V.G. § 4. Schwarzb.-Sondersh. V. G. § 6. Reuſs ä. L. V.G. § 7. Reuſs j. L. V.G. §§ 1, 6. Lipp. V.G. § 6. Brem. V.G. § 1. Hamb. V. § 4. Lüb. V.G. § 5. R. W. G. § 17.

[2] R.M.G. vom 2. Mai 1874 § 49.

[3] Preuſs. V.G. § 1. Bayr. V.G. Art. 2. Sächs. V.G. § 2. Hess. V. § 1. Meckl.-Strel. V. § 2. S.-Weim. V. § 1. S.-Alt. V. vom 28. Jan. 1888 § 1. Braunschw. V.G. § 10. Anh.-Dess. V.G. § 1. Schwarzb.-Sondersh. V.G. § 1. Reuſs ä. L. V.G. § 2. Reuſs j. L. V.G. § 2. Lipp. V.G. § 1. Schaumb.-Lipp. V. Art. 3 u. 4. Lüb. V.G. § 3. Brem. V.G. § 3. Hamb. V. § 8. Das württ. G. vom 2. April 1848 fordert nur öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige, das bad. V.G. verlangt weder das eine noch das andere.

[4] Preuſs. V. G. § 3, Bayr. V.G. Art. 16. Sächs. V.G. § 21. Braunschw. V.G. § 8. Anh.-Dess. V.G. § 3. Reuſs j. L. V.G. § 4.

[5] In Mecklenburg-Strelitz (V. § 1) und in Elsaſs-Lothringen, falls mehr als 20 Personen anwesend sind (code pénal Art. 291). Auf Versammlungen, in denen über Reichstagswahlen verhandelt wird, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[6] Sächs, V.G. § 5. Bad. V.G. § 11. S.-Alt. V. vom 28. Jan. 1888 § 3. Oldenb. St. G.G. Art. 50. Reuſs ä. L. V.G. § 1. Hamb. V. § 3.

Digitized by Google

senden. Dieser hat das Recht, die Versammlung aufzulösen, wenn in derselben Gesetzwidrigkeiten vorkommen[7]. Die Auflösung ist der Befehl, auseinander zu gehen. Da über das Vorhandensein der Voraussetzungen lediglich der anwesende Polizeibeamte zu entscheiden hat, so mufs dem Befehle unbedingt Folge geleistet werden. Die Nichtbeachtung hat Strafe zur Folge; auch kann der Befehl nötigenfalls mit Waffengewalt vollstreckt werden.

Versammlungen unter freiem Himmel, denen öffentliche Aufzüge gleichstehen, bedürfen entweder einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung oder können wenigstens bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit von der Polizeibehörde verboten werden[8]. Nicht zulässig sind sie innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Residenz des Monarchen und von dem Versammlungsorte des Landtages während der Sitzungsperiode[9].

II. Aufserordentliche sicherheitspolizeiliche Mafsregeln.

1. Der Kriegszustand (Belagerungszustand)[1].

§ 63.

Das Wesen des Kriegszustandes oder Belagerungszustandes besteht in der Unterordnung der gesamten Verwaltung unter die militärische Autorität. Das Institut hat seine Ausbildung in der französischen Gesetzgebung gefunden[2]. Von da ist es in die Landes-

---

[7] Preufs. V.G. §§ 4—6. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. I, S. 347 ff. Bayr. V.G. Art. 7—9. Sächs. V.G. §§ 6—10, 30. Bad. V.G. §§ 9, 11. Hess. V. §§ 2, 4. Meckl.-Strel. V. §§ 5—7. S.-Weim. V. § 2. S.-Alt. V. vom 28. Jan. 1888 § 4. Braunschw. V.G. §§ 9, 17, 18. Anh.-Dess. V.G. §§ 4, 6. Schwarzb.-Sondersh. V.G. §§ 3—5. Reufs ä. L. V.G. §§ 5, 9. Reufs j. L. V.G. §§ 5, 6, 11. Lipp. V.G. §§ 3—5. Schaumb.-Lipp. V, Art. 5. Lüb. V.G. § 6, 7. Brem. V.G. § 3. Hamb. V. § 6.

[8] Preufs. V.G. §§ 9 u. 10. Bayr. V.G. Art. 3 u. 4. Sächs. V.G. §§ 12 u. 13. Hess. V. § 12. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 44. Braunschw. V.G. § 13. Anh.-Dess. V.G §§ 11, 12. Reufs ä. L. V.G. §§ 11—13. Reufs j. L. V.G. §§ 12, 13. Lippe V.G. §§ 8, 9. Lüb. V.G. § 2. Brem. V.G. § 1. Hamb. V. § 3. — In Meckl.-Strel. sind Versammlungen unter freiem Himmel verboten (V. § 4).

[9] Preufs. V.G. § 12. Bayr. V.G. Art. 10. Sächs. V.G. § 15. Anh.-Dess. V.G. § 13. Reufs ä. L. V.G. § 17. Reufs j. L. V.G. § 14. — Die hamb. V. § 3 verbietet alle Versammlungen unter freiem Himmel in der Stadt.

[1] Th. Reinach, de l'état de siège. Étude historique et juridique. Paris 1885; Seydel, Art. „Belagerungszustand" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 158 ff.

[2] Es erscheint zuerst in dem G. vom 8. Juli 1791 Tit. I, § 5 ff. Einen Überblick über die weitere Entwickelung der französischen Gesetzgebung

Digitized by Google

gesetzgebungen verschiedener deutscher Staaten übergegangen[3]. Nach diesen besitzt die Regierung das Recht, in Zeiten aufserordentlicher Gefahr den Kriegs- oder Belagerungszustand zu proklamieren. Die Folge einer solchen Proklamierung ist der Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden, die Befugnis zur Suspendierung gewisser Verfassungsartikel, namentlich der Bestimmungen über Verhaftungen, Haussuchungen, Briefgeheimnis, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, sowie die Zulässigkeit der Einsetzung von Kriegsgerichten.

Durch die Reichsverfassung ist dem Kaiser das Recht beigelegt worden, jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand zu erklären, wenn die öffentliche Sicherheit daselbst bedroht erscheint[4]. Für die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung sollen bis zum Erlafs eines darauf bezüglichen Reichsgesetzes die Vorschriften des preufsischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 mafsgebend sein. Auf Bayern findet die kaiserliche Befugnis vorläufig keine Anwendung, weil das preufsische Gesetz auf Bayern nicht ausgedehnt, die Regelung des Gegenstandes vielmehr einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten ist[5].

Bei der Betrachtung des geltenden Rechtes mufs demnach zwischen dem vom Kaiser auf Grund reichsgesetzlicher und dem von den einzelnen Landesregierungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift proklamierten Kriegszustande unterschieden werden.

§ 64.

Die Befugnis zur Verkündigung des Kriegszustandes steht kraft reichsgesetzlicher Vorschrift dem Kaiser und zwar lediglich dem Kaiser zu[1]. Die Verkündigung geschieht durch kaiserliche Ver-

---

giebt v. Holtzendorff in seinem Rechtslexikon Bd. I, S. 261 ff.; Reinach a. a. O. S. 59 ff.; Seydel in Schönbergs Handb. a. a. O. S. 876 ff.

[3] Preufs. G. über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851. Ausdehnung auf die neuen Provinzen durch V. vom 25. Juni 1867, auf Helgoland durch V. vom 22. März 1891 § 1, III, 17. Sächs. G., das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr., vom 10. Mai 1851. Bad. G., den Kriegszustand betr., vom 29. Januar 1851; G., das Standrecht betr., vom 29. Januar 1851.

[4] R.Verf. Art. 68.

[5] Vertr. vom 23. November 1870 Nr. III, § 5, VI. Über den in Bayern bestehenden Rechtszustand vergl. Seydel, bayr. Staatsr. Bd V, S. 79 ff., in Schönbergs Handbuch a. a. O. S. 878, in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 160.

[1] R.Verf. Art. 68. Die Behauptung Thudichums, Verf.R. S. 293, dafs auch die in dem preufsischen Gesetze vom 4. Juni 1851 erwähnten Befugnisse der kommandierenden Generale und Festungskommandanten auf das Reich ausgedehnt seien, ist nicht richtig, da das preufsische Gesetz, nur insofern es die Voraussetzungen, Formen der Verkündigung und Wirkungen des Kriegszustandes regelt, im Reiche Geltung erlangt hat. Vergl. dagegen Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II. S. 537 N. 4; Seydel in Schönbergs Handb. a. a. O. S. 878, in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

ordnung. Sie kann für jeden Teil des Reichsgebietes, also auch für das ganze Reichsgebiet[2], erfolgen.

Die Voraussetzung der kaiserlichen Befugnis ist, dafs in dem Reichsgebiet oder dem betreffenden Teile desselben die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint. Die Befugnis ist nicht beschränkt auf den Fall des Krieges[3]. Ebensowenig sind die Bestimmungen des preufsischen Gesetzes, wonach die Erklärung des Kriegszustandes nur im Falle eines Krieges in den vom Feinde bedrohten und teilweise schon besetzten Provinzen oder im Falle eines Aufruhrs gestattet ist, für das Reich als mafsgebend zu erachten[4]. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen entscheidet vielmehr lediglich das Ermessen des Kaisers.

Die kaiserliche Verordnung ist im Reichsgesetzblatt zu publizieren. Aufserdem mufs die Erklärung des Kriegszustandes bei Trommelschlag und Trompetenschall verkündet, sowie durch Mitteilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden[5].

Die Wirkungen des Kriegszustandes sind folgende:

1. Die vollziehende Gewalt geht auf die Militärbefehlshaber über[6]. Die Thätigkeit der Behörden für die Civilverwaltung wird nicht suspendiert, dieselben werden aber dem militärischen Oberbefehl untergeordnet.

2. Die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der preufsischen Verfassungsurkunde können aufser Kraft gesetzt werden[7]. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Verhaftung, Haussuchung, Gerichtsstand, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, Ver-

---

[2] R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 88; v. Roenne, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. I, § 10, S. 86 ff.; Laband a. a. O. S. 537. — Anderer Ansicht: Thudichum a. a. O. S. 289.

[3] Thudichum a. a. O. S. 289; R. v. Mohl a. a. O. S. 86 ff.; v. Roenne a. a. O. S. 82 ff.; Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht Bd. VII, S. 619 ff.; Laband a. a. O. S. 537.

[4] Die Bestimmungen des preufsischen Gesetzes haben einen subsidiären Charakter, d. h. sie kommen nur in Anwendung, so weit reichsgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind. Die Voraussetzungen der kaiserlichen Befugnis sind aber in Art. 68 der R. Verf. ausreichend formuliert worden. Vergl. die Äufserungen des Bundesratsbevollmächtigten Graf zu Eulenburg in der Reichstagssitzung vom 16. Oktober 1878 (Sten. Ber. S. 312), meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1880 S. 346 ff. — Anderer Ansicht: Thudichum a. a. O. S. 289; v. Roenne a. a. O. S. 84; der Kommissionsbericht des Reichstages vom 4. Oktober 1878 (Sten. Ber. Bd. II, S. 107); der Abgeordnete Beseler in der Reichstagssitzung vom 16. Oktober 1878 (a. a. O. Bd. I, S. 311); Laband a. a. O. S. 538; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. III, S. 314; Brockhaus, das deutsche Heer und die Einzelstaaten S. 72; Haenel, deutsches Staatsr. Bd. I, S. 434 N. 4.

[5] G. vom 4. Juni 1851 § 3.

[6] G. vom 4. Juni 1851 § 4.

[7] G. vom 4. Juni 1851 § 5.

Digitized by Google

wendung des Militärs zur Unterdrückung von Unruhen beziehen. An die Stelle der preufsischen Bestimmungen treten für die anderen Staaten des Reiches die entsprechenden Vorschriften ihrer Verfassungen und Gesetze. Hat eine reichsgesetzliche Regelung stattgefunden, so sind die Bestimmungen der Reichsgesetze zu suspendieren, so namentlich die Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes über den Gerichtsstand, der Reichsstrafprozefsordnung über Verhaftung und Haussuchung, und die Vorschriften des Reichspreſsgesetzes[8].

3. Zur Untersuchung und Aburteilung gewisser Verbrechen können Kriegsgerichte eingesetzt werden[9].

4. Gewisse Verbrechen unterliegen einer härteren Bestrafung[10].

5. Die Kriegsgesetze, d. h. die für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften treten in Kraft[11],

6. Der Befehlshaber der Besatzung des betreffenden Ortes oder Distriktes hat die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörige Militärpersonen[12].

Die Aufhebung des Kriegszustandes hat ebenfalls durch eine im Reichsgesetzblatt zu publizierende kaiserliche Verordnung zu erfolgen. Sie ist durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen[13].

Zu einer Rechenschaftslegung gegenüber dem Reichstage ist die Reichsregierung nicht verpflichtet[14].

§ 65.

Die durch landesgesetzliche Vorschriften den Regierungen der Einzelstaaten beigelegten Befugnisse zur Verkündigung des Belagerungszustandes sind durch die Gründung des Reiches nicht berührt worden. Weder hat eine ausdrückliche Aufhebung derselben stattgefunden, noch sind sie für unvereinbar mit der im Reiche bestehenden Gestaltung des Militärwesens zu erachten[1]. Derartige landesgesetz-

---

[8] Vergl. hinsichtlich des letzten Punktes R.G. über die Presse, vom 7. Mai 1874 § 30.

[9] G. vom 4. Juni 1851 §§ 5, 10—14. R.G.V.G. § 16.

[10] E.G. zum R.Str.G.B. vom 31. Mai 1870 § 4. Durch diesen Paragraphen sind nicht nur die Bestimmungen in § 8, sondern auch die in § 9 des preufs. G. vom 4. Juni 1851 für aufgehoben zu erachten. Anderer Ansicht: Laband a. a. O. S. 540; Seydel in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 159.

[11] R.Militärstrafgesetzbuch vom 20. Januar 1872 § 9, Nr. 2.

[12] G. vom 4. Juni 1851 § 7 vergl. mit Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 § 20 ff.

[13] G. vom 4. Juni 1851 § 3.

[14] Die betreffenden Bestimmungen des preufsischen Gesetzes gehören nicht zu denjenigen, welche durch Art. 68 der R.Verf. auf das Reich ausgedehnt sind. Vergl. v. Roenne a. a. O. S. 83, N. 7a; Laband a. a. O. S. 538, N. 2. — Anderer Ansicht: Thudichum a. a. O. S. 295.

[1] Übereinstimmend: Thudichum a. a. O. S. 294; Seydel, Kommentar S. 248; Leoni in Marquardsens Handb. S. 231; Proebst, Kommentar zur Reichsverf., zu Art. 68 Nr. 2; Reinach a. a. O. S. 246; im wesentlichen

Digitized by Google

liche Vorschriften bestehen in Preufsen, Sachsen und Baden[2]. Befugt zur Verkündigung des Belagerungszustandes sind danach das Staatsministerium, unter Umständen auch militärische Befehlshaber[3].

Die Wirkungen eines derartigen Belagerungszustandes sind: 1. der Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber, 2. das Recht zur Suspendierung gewisser Verfassungsartikel, namentlich solcher, welche sich auf Verhaftung, Haussuchung, Briefgeheimnis, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, und Einschreiten des Militärs beziehen. An die Stelle der landesgesetzlichen Bestimmungen über die angeführten Gegenstände sind zum grofsen Teil reichsgesetzliche Vorschriften getreten. Soweit dies der Fall ist, hat die Suspendierungsbefugnis aufgehört, da die Regierungen der Einzelstaaten Reichsrecht nicht aufzuheben vermögen. Nur insoweit ist sie bestehen geblieben, als sie durch eine ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift aufrecht erhalten wird[4]. 3. Das Recht der Einsetzung von Kriegsgerichten[5]. 4. Das Inkrafttreten der Kriegsgesetze[6]. — Nach preufsischem Recht hat die Verkündigung des Belagerungszustandes noch die weitere Folge, dafs dem Befehlshaber der Besatzung die gesamte höhere Militärgerichtsbarkeit zusteht[7]. — Dagegen ist die härtere Bestrafung gewisser Verbrechen durch das E. G. zum Reichstrafgesetzbuch[8] ausdrücklich auf den vom Kaiser verkündeten Kriegszustand beschränkt worden, findet also auf den von den Landesregierungen proklamierten Belagerungszustand keine Anwendung.

---

auch: R. v. Mohl a. a. O. S. 90 ff. und v. Roenne S. 87 ff. — Anderer Ansicht: Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung S. 620 ff., in Schönbergs Handb. a. a. O. S. 878, in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 158; Laband a. a. O. S. 542; Zorn a. a. O. S. 313 u. 314; E. Loening, deutsch. Verw.R. S. 293; H. Schulze, preufs. Staatsr. Bd. II, § 178, S. 62 ff., Lehrbuch des deutsch. Staatsr. Bd. II, § 331, S. 257; v. Stengel, Lehrb. des deutsch. Verw.R. S. 287; Brockhaus a. a. O. S. 72 ff.; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 132; Haenel a. a. O. S. 440, N. 10; Dantscher von Kollesberg, die politischen Rechte der Unterthanen. Heft 3, S. 155. Vergl. gegen diese, namentlich gegen Laband, meine Ausführungen in den Annalen a. a. O. S. 347 ff.

[2] Vergl. § 63, S. 192, N. 3.

[3] So namentlich nach §§ 1 u. 2 des preufs. G. vom 4. Juni 1851. Die Behauptung v. Roennes a. a. O. S. 84, N. 1, dafs diese Bestimmungen für Preufsen in Geltung geblieben sind, ist nach den obigen Ausführungen für richtig zu erachten. — Anderer Ansicht: Laband S. 537, N. 4 und Haenel S. 443 ff. von dem in N. 1 angegebenen Standpunkte aus. In der Praxis wird die Befugnis als fortbestehend erachtet.

[4] Dies ist hinsichtlich der auf die Presse bezüglichen Befugnisse durch R.G. über die Presse vom 7. Mai 1874 § 30 geschehen.

[5] Auch dieses Recht ist durch § 16 des R.G.V.G. ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

[6] R. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 9, Nr. 2.

[7] Vergl. hierüber meine Ausführungen in den Annalen a. a. O. S. 349.

[8] § 4.

Digitized by Google

Der Kaiser besitzt nicht die Befugnis, den von einer Landesregierung verkündeten Belagerungszustand wieder aufzuheben[9].

2. Aufhebung gesetzlicher Vorschriften ohne Verkündigung des Belagerungszustandes.

§ 66.

Durch Bestimmungen der Landesverfassungen und Landesgesetze ist den Regierungen vielfach das Recht beigelegt worden, in Fällen des Krieges und Aufruhrs gewisse Verfassungsartikel und gesetzliche Vorschriften zeitweilig aufser Kraft zu setzen, ohne dafs es dazu einer Verkündigung des Belagerungszustandes bedarf[1]. Die fraglichen Vorschriften sind solche, welche sich auf Verhaftung, Haussuchung, Briefgeheimnis, Gerichtsstand, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse und Einschreiten des Militärs beziehen.

Durch die Befugnis des Kaisers, den Kriegszustand zu verkündigen, sind die angeführten landesgesetzlichen Vorschriften nicht berührt worden. Dagegen haben die Befugnisse der Einzelregierungen aufgehört, sofern an die Stelle der zu suspendierenden landesgesetzlichen Bestimmungen reichsgesetzliche getreten sind, vorausgesetzt, dafs nicht eine ausdrückliche Aufrechterhaltung derselben erfolgt ist[2].

In Elsafs-Lothringen kann im Falle des Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs jeder mindestens in der Stellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der betreffenden Civilverwaltungsbehörde. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben nunmehr den Anordnungen des Militärbefehlshabers Folge zu leisten. Dieser mufs unverzüglich die Enscheidung des Kaisers über Verhängung des Kriegszustandes einholen, Bundesrat und Reichstag ist über die Anordnungen sofort bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft abzulegen[3].

---

[9] R. v. Mohl a. a. O. S. 91; v. Roenne a. a. O. S. 88 gegen Thudichum a. a. O. S. 294.

[1] Preufs. G. vom 4. Juni 1851 §§ 16 u. 17. Oldenb. St.G.G. Art. 54. Anh.-Bernb. G., die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr., vom 24. März 1850 § 19 ff. Hamb. Verf. Art. 102 u. 103. Brem. Verf. § 20.

[2] Dies ist nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Presse und den Gerichtsstand durch R.G. über die Presse vom 7. Mai 1874 § 30 u. R G.V.G. § 16 geschehen.

[3] R.G. über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsafs-Lothringen vom 30. Mai 1892.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Sicherheitspolizeiliche Mafsregeln gegen Unglücksfälle.

1. Die Feuerpolizei[1].

§ 67.

Feuerpolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, welche den Schutz gegen Feuersgefahr bezwecken. Derartige Mafsregeln kommen schon während des Mittelalters, sowohl in den Dörfern als namentlich in den Städten vor[2]. Die Bestimmungen sind lokalen Charakters. Seit dem siebzehnten Jahrhundert beginnt die landesherrliche Gesetzgebung und Verwaltung sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen; es werden seitens der Landesherren Feuerordnungen für einzelne Städte, später besondere Feuerordnungen für das platte Land erlassen[3]. Auch die heutzutage bestehenden Vorschriften sind meist lokaler Natur; sie beruhen zum Teil auf Landesgesetzen, zum gröfsten Teil auf orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bez. ortsstatutarischen Festsetzungen. Die Reichsgesetzgebung hat nur insoweit eingegriffen, als das Reichsstrafgesetzbuch gewisse Übertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften mit Strafe bedroht[4].

Die Mafsregeln gegen Feuersgefahr bezwecken, teils den Ausbruch von Feuersbrünsten zu verhüten (Feuerpolizei i. e. S.), teils die Gefahren einer ausgebrochenen Feuersbrunst zu beseitigen und einzuschränken.

1. In ersterer Beziehung sind zu unterscheiden diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Anlage von Gebäuden und Feuerstätten beziehen, und diejenigen, welche das Umgehen mit Feuer und Licht, sowie mit feuergefährlichen Objekten zum Gegenstande haben.

a. Hinsichtlich der Anlage von Gebäuden gelten die Vorschriften der Baupolizei, welche zum Teil von dem Gesichtspunkte der Sicherung gegen Feuersgefahr beherrscht werden[5]. Feuerstätten dürfen nur mit Genehmigung der Polizei angelegt und verändert werden, sie müssen in baulichem und brandsicherem Zustande

---

[1] Leuthold, Art. „Feuerpolizei" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 821 ff. und in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 395 ff.; Krameyer, Art. „Feuerpolizei" in Conrads Handwörterbuch Bd. III, S. 386 ff.

[2] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III, S. 36 ff.

[3] Zahlreiche derartige Ordnungen sind abgedruckt in Mylius, corpus constitutionum Marchicarum V, 1, 143 ff., Clodex Augusteus Bd. I, S. 1449 ff., 1873 ff.

[4] R.Str.G.B. § 267 Nr. 4—6, § 368 Nr. 3—8, § 369 Nr. 3.

[5] Vergl. § 69.

Digitized by Google

erhalten werden und unterliegen einer periodischen polizeilichen Revision. Die Schornsteine sind zu bestimmten Zeiten zu reinigen. Besondere Vorschriften bestehen über feuergefährliche Gewerbsanlagen[6].

b. Feuer darf innerhalb der Häuser nur in den Feuerstätten angezündet werden. Unverwahrtes Licht und Feuer darf feuergefährlichen Gegenständen nicht genähert werden. Es ist verboten, feuergefährliche Gegenstände an Orten oder in Behältnissen, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder in Verbindung mit solchen Stoffen aufzubewahren, mit welchen sie ohne Gefahr der Entzündung nicht beieinanderliegen können[7]. Auch im Freien ist die Anzündung von Feuern, das Schiefsen mit Feuergewehr oder das Abbrennen von Feuerwerk an solchen Orten untersagt, wo es gefährlich werden könnte.

2. Dem Zwecke, eine ausgebrochene Feuersbrunst oder die aus derselben entstehenden Gefahren zu beseitigen, dienen die Einrichtungen des Lösch- und Rettungswesens. Die Herstellung derselben ist Sache der Gemeinden. Insbesondere liegt denselben die Organisation der Feuerwehr (Pflichtfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr) und die Sorge für die Löschgerätschaften ob. Letztere werden teils von der Gemeinde selbst beschafft, teils ist es eine Verpflichtung der einzelnen Gemeindeangehörigen (Hauseigentümer u. s. w.), für die Anschaffung und Instandhaltung derselben Sorge zu tragen. Kleinere Gemeinden können behufs gemeinsamer Organisation des Löschwesens zu Löschverbänden vereinigt werden.

2. Die Wasserpolizei.

§ 68.

Wasserpolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, welche den Schutz gegen Wassersgefahr bezwecken. Die auf die Wasserpolizei bezüglichen Rechtssätze bilden einen Bestandteil des Wasserrechtes und werden mit diesem ihre Erörterung finden[1].

3. Die Baupolizei[1].

§ 69.

Baupolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, welche den Zweck haben, gegen die durch Bauten veranlafsten Ge-

[6] Vergl. § 125.

[7] Besondere reichsgesetzliche Vorschriften bestehen über das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum einer bestimmten Beschaffenheit (R.G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 § 5, Nr. 5. Kaiserl. V. vom 24. Febr. 1882).

[1] Vergl. § 106 ff.

[1] C. E. Leuthold, das deutsche Baupolizeirecht. Annalen des Deut-

Digitized by Google

fahren zu schützen. Unter Bauten versteht man künstlich hergestellte und mit dem Erdboden untrennbar verbundene Räume über und unter der Erde, welche zum Aufenthalt für Menschen oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind einschliefslich der dazu gehörigen Hülfsbauten[2]. Die Gefahren, deren Abwendung die Mafsregeln der Baupolizei bezwecken, sind Gefahr des Einsturzes, Feuersgefahr, Gefahr für die Gesundheit der Bewohner. Diese Gefahren können entweder durch ursprünglich mangelhafte Anlage des Gebäudes oder durch einen allmählich eintretenden Verfall desselben veranlafst werden.

Die Baupolizei hat sich während des Mittelalters in den Städten entwickelt, wo schon seit dem vierzehnten Jahrhundert Bauordnungen erlassen wurden, welche genaue Vorschriften über die Beschaffenheit der Bauten enthielten[3]. Im siebzehnten Jahrhundert wird das Bauwesen ein Gegenstand der landesherrlichen Gesetzgebung. Die landesherrlichen Verordnungen haben namentlich die Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr im Auge; sie sind meist für einzelne Orte oder Bezirke erlassen[4]. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert ist beim Erlafs der Bauordnungen auch der Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheitspflege zur Geltung gelangt. Die baupolizeilichen Vorschriften beruhen zum Teil auf landesgesetzlichen, zum Teil auf lokalen Anordnungen[5].

---

schen Reiches 1879 S. 809 ff. Daselbst S. 822 ff. findet sich auch eine Übersicht über die zahlreiche partikularrechtliche Litteratur. Jolly in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 925 ff.; Leuthold, Art. „Baumeister", „Baupolizei", „Bauwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 125 ff., Art. „Wohnungspolizei" ebenda Bd. II, S. 935 ff.; E. Loening, Art. „Baupolizei" in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 330 ff.

[2] Ausführliche Erörterungen über den Begriff des Baues bei Leuthold, Annalen a. a. O. S. 814 ff.

[3] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III, S. 32 ff.; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 47, 243.

[4] Zahlreiche Beispiele bei Mylius, corpus constitutionum Marchicarum V, 1, S. 381 ff.

[5] Preufsen besitzt keine Baupolizeiordnung für den ganzen Staat. Für die landrechtlichen Gebietsteile enthält das A. L. R. Teil I, Tit. 8, § 67 ff. einzelne Vorschriften; im übrigen bestehen nur Anordnungen mit provinzieller und lokaler Geltung. Die Kompetenzverhältnisse sind durch Zust. G. §§ 143—45 geregelt. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsrecht Bd. IV, § 324, S. 303 ff.; Leuthold a. a. O. S. 822 ff. Bayr. Bauordnung für die rechtsrheinischen Gebietsteile vom 31. Juli 1890. Bauordnung für die Pfalz vom 30. August 1890. Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879. Sächs. G., das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Bauten zu beobachtende Verfahren betr., vom 6. Juli 1863. Württ. allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872 vergl. mit G. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 79. Bad. V., die Handhabung der Baupolizei betr., vom 5. Mai 1869. Abänderungen vom 18. April 1872, 9. Nov. 1874, 21. März 1888, 4. Aug. 1890. Hess. allgem. Bauordnung vom 30. April 1881. S.-Weim. G., betr. das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, vom 6. Juli 1863. S.-Altenb. Bauordnung für die Ortschaften des platten Landes vom 19. März 1878. S.-Goth. Bauordnung vom 23. Januar 1882. S.-Kob. Bauordnung vom 24. Mai 1888. Braunschw. Bauordnung vom 15. Juni 1876. Abänderung und authent. Interpret. vom 1. Juni 1892. Anh. Bauordnung vom 26. Mai

Digitized by Google

Die baupolizeilichen Vorschriften berühren sich mit den Rechtssätzen des privaten Nachbarrechtes und sind sogar inhaltlich mit demselben vielfach identisch. Sie unterscheiden sich jedoch von ihnen durch den Zweck, dem sie dienen sollen, und durch den rechtlichen Charakter, den sie besitzen. Die Grundsätze des Nachbarrechtes sind im privaten, die Vorschriften der Baupolizei im öffentlichen Interesse aufgestellt; jene haben die Natur von privatrechtlichen, diese die von öffentlich rechtlichen Rechtssätzen. Die baupolizeilichen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden, die Vorschriften des Nachbarrechtes von den berechtigten Privaten geltend zu machen. Die Geltendmachung der ersteren ist nicht blofs ein Recht, sondern eine Pflicht der Polizeibehörden; die Geltendmachung der letzteren steht im Belieben der berechtigten Privatperson. Die Anwendung jener auf den einzelnen Fall kann nur durch gesetzliche Vorschrift, die dieser auch durch Privatdisposition z. B. durch Vertrag ausgeschlossen werden[6].

Die baupolizeilichen Vorschriften beziehen sich teils auf neu zu errichtende, teils auf bereits vorhandene Bauten.

1. Die Vorschriften der ersteren Art wollen denjenigen Unglücksfällen vorbeugen, welche durch eine mangelhafte Anlage des Baues herbeigeführt werden können. Diesem Zwecke dienen sowohl die Bestimmungen über die Befähigung der berufsmäfsig mit Herstellung von Bauwerken sich beschäftigenden Personen als die Bestimmungen über die materielle Beschaffenheit der Bauten und die Beaufsichtigung derselben durch die Polizeibehörde.

1882. Abänderung vom 8. April 1885. Schwarzb.-Rud. revidierte Bauordnung vom 10. Dezember 1878. Schwarzb.-Sondersh. Baupolizeiordnung vom 2. Mai 1881. Abänderung durch G. vom 24. Dezember 1891. Reufs ä. L. G., das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., vom 10. November 1871. Zusatzbestimmung vom 4. Juni 1881 und 21. Dezember 1885. V., einige Änderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betr., vom 6. Dezember 1880. Waldeck. Baugesetz vom 19. Mai 1862. Baupolizeiordnung vom 15. März 1875. Abänderung durch V. vom 15. Juni 1877. Brem. Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883, mit Nachträgen und Abänderungen vom 29. Januar 1885, 3. Juli 1888, 8. Februar 1889, 6. Oktober 1889, 15. Oktober 1889, 20. Juli 1890, 9. November 1890. G., betr. die Aufhebung der Beiträge der Anlieger zur Unterhaltung der Strafsen, vom 27. März 1892. Lübeck. Bauordnung für die Stadt Lübeck, die Vorstädte und Travemünde, vom 16. Mai 1881. Bauordnung für die Landbezirke vom 3. August 1867. Hamb. provisor. G., betr. die Handhabung der Baupolizei in einem Teile des Landgebietes, vom 24. Januar 1872. Baupolizeigesetz vom 23. Juni 1882. Abänderung durch G. vom 21. Dezember 1885 und 9. Oktober 1891. Das in Elsafs-Lothringen geltende französische Recht hat keine eingehenderen baupolizeilichen Vorschriften, sondern beschränkt sich wesentlich auf Bestimmungen über Baufluchten. Vergl. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 256 ff. Besondere Bestimmungen bestehen für die neuen Stadtteile von Strafsburg (G. vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892).

[6] Leuthold a. a. O. S. 811 ff.

Digitized by Google

Befähigungsnachweise wurden durch die Landesgewerbeordnung und andere landesgesetzliche Vorschriften nicht bloß von den Baumeistern, sondern auch von Bauhandwerkern gefordert. Die Notwendigkeit derartiger Nachweise für die bei der Ausführung von Bauten beteiligten Personen ist durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beseitigt worden. Die Staaten haben jedoch Prüfungen für Baumeister eingerichtet und dadurch die Möglichkeit gewährt, Nachweise der Befähigung zu erbringen; sie lassen außerdem ihre eigenen Bauten nur durch geprüfte Baumeister ausführen.

Über die materielle Beschaffenheit der Bauten sind in den Baupolizeiordnungen eingehende allgemeine Vorschriften gegeben. Außerdem übt die Polizei darauf eine maßgebende Einwirkung aus durch das System der Baukonsense oder Baugenehmigungen. Alle Neubauten, sowie alle wichtigeren Veränderungen an bestehenden Bauten bedürfen einer Genehmigung der Polizeibehörde[7]. Dieser ist ein genaues Projekt des beabsichtigten Baues vorzulegen, dasselbe muß von ihr unter Zuziehung von Sachverständigen geprüft werden und nach dem Resultat dieser Prüfung ist die Genehmigung zum Bau entweder zu erteilen oder zu verweigern. Die Polizei muß die Erlaubnis verweigern, darf sie aber auch nur dann verweigern, wenn der Bau den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen nicht entspricht[8]. Die Ausführung eines Baues oder die Vornahme einer Veränderung ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis ist strafbar[9]. Durch die polizeiliche Genehmigung eines Baues wird für denjenigen, der dieselbe erhält, ein subjektives öffentliches Recht zum Bauen begründet[10]. Dagegen

---

[7] Preuß. A.L.R. Teil I, Tit. 8, § 67 ff. Bayr. allg. B.O. § 6; B.O. für München § 7. Sächs. G. § 2. Württ. B.O. Art. 79. S.-Weim. G. § 1. S.-Altenb. G. § 1 ff. S.-Goth. B.O. §§ 28, 29. S.-Kob. B.O. §§ 35, 36. Braunschw. B.O. Art. 68. Anh. B.O. § 73. Schwarzb.-Rud. B.O. §§ 9–16. Schwarzb.-Sondersh. B.O. § 1. Waldeck. B.P.O. § 1. Lüb. B.O. für die Stadt § 8, für das Land § 6. Brem. B.O. für Stadt und engeres Landgeb. §§ 2, 3. In einzelnen Ländern bestehen abweichende Grundsätze. In Hamburg (Baupol. G. § 11) wird nur eine Bauanzeige, in Elsaß-Lothringen weder Genehmigung noch Anzeige erfordert. Letzterer Grundsatz gilt im allgemeinen auch in der bayrischen Pfalz; nur bei Bauten von außergewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr ist eine Genehmigung vorgeschrieben (B.O. § 16). In Elsaß-Lothringen kann durch Verordnung für einzelne Städte eine Bauanzeige eingeführt werden (Dekr. vom 26. März 1852 Art. 9).

[8] Einzelne Gesetze stellen diese Prüfung ganz den Verwaltungsbehörden anheim, andere enthalten sehr genaue Vorschriften über die materielle Beschaffenheit der Bauten. Vergl. Leuthold a. a. O. S. 833 ff. Die in Preußen durch das Zust.G. vom 26. Juli 1876 begründete Kompetenz der Verwaltungsgerichte ist durch Zust.G. vom 1. August 1883 wieder beseitigt worden. Dagegen besteht eine solche in Anhalt (Zust.G. § 5).

[9] R.Str.G.B. § 367, Nr. 15.

[10] Rehm, rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 31. Die Meinung dieses Schriftstellers a. a. O. N. 6, in der ersten Auflage des vorliegenden Werkes sei die Baugenehmigung für einen Feststellungsakt erklärt, ist unbegründet. Die betreffende Stelle hat aber, um diesen Irrtum

Digitized by Google

enthält die polizeiliche Erlaubniserteilung keine Entscheidung über streitige Privatrechte. Einwendungen gegen einen beabsichtigten Bau auf Grund privatrechtlicher Titel können daher auch nach erfolgter polizeilicher Genehmigung im Rechtswege geltend gemacht werden[11]. Für gewerbliche Bauten bestehen besondere Vorschriften, welche teils von Gesichtspunkten der Bau-, teils von Gesichtspunkten der Gewerbepolizei beherrscht werden[12]. Für Staatsbauten ist eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Bauten an Ortsstrafsen sind in der Regel nach Mafsgabe vorher festgestellter Ortsbaupläne auszuführen. Die Festsetzung der Bebauungspläne erfolgt durch die Gemeinde. Dieselben sind eine Zeit lang öffentlich auszulegen und es steht jedermann frei, dagegen Einwendungen zu erheben. Die endgültige Entscheidung über den aufgestellten Plan und die gegen denselben erhobenen Einwendungen steht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu. Der Bebauungsplan hat den Charakter einer polizeilichen Anordnung. Durch denselben werden die Strafsen und Baufluchtlinien festgestellt und die Verpflichtung der Grundeigentümer begründet, den zur Anlage der Strafse erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten. Zu den Kosten der Strafsenherstellung können die anliegenden Grundeigentümer herangezogen werden[13].

---

auszuschliefsen, in der gegenwärtigen Auflage eine anderweite Fassung erhalten.

[11] Leuthold a. a. O. S. 817, N. 4, 883; H. Roesler, Verwaltungsrecht. Bd. I, S. 445; Rehm a. a. O. S. 31.

[12] Vergl. § 125.

[13] Die Bestimmungen über Strafsenanlagen und Ortsbaupläne finden sich teils in den Bauordnungen, teils in besonderen Gesetzen. Preufs. G., betr. die Anlegung von Strafsen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875, durch G. vom 25 Februar 1878 § 8 auf Lauenburg ausgedehnt. Zust.G. § 146. Bad. G., die Anlage der Ortsstrafsen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstrafsen und Eisenbahnen betr., vom 20. Februar 1868. Abänderungsgesetz vom 26. Juni 1890. Oldenb. G., die Anlegung oder Veränderung von Strafsen und Plätzen in den Städten und gröfseren Orten vom 25. März 1879. S.-Mein. G., die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung der Strafsen betr., vom 26. März 1888. S.-Goth. G., betr. die Anlegung und Veränderung von Strafsen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften, vom 15. Juni 1884. S.-Kob. G., betr. die Anlegung und Veränderung von Strafsen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften, vom 23. Mai 1888. Lüb. G. über die Anlage von Strafsen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten vom 30. April 1877; G. über die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Strafsen und Wege in den Vorstädten vom 30. April 1877, Nachtrag vom 19. November 1877; G. über Anlage von Strafsen in der Stadt Travemünde vom 17. November 1883; G., betr. den Anbau an Strafsen und Plätzen in den Vorstädten, vom 15. Juli 1889, Nachtrag vom 20. April 1891 und 13. Juni 1892. G., betr. den Bebauungsplan für die Vorstädte, vom 21. April 1890. Vergl. Gneist, eine Streitfrage aus dem Strafsen- und Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. IV, S. 297 ff.; von Bosse, über die Wirkungen eines Bebauungsplanes, in der Zeitschrift für Verwal-

Digitized by Google

Eine Konsequenz der Baugenehmigungen sind die Baurevisionen (Bauabnahmen). Die Polizei ist befugt, während der Dauer und nach Beendigung des Baues sich davon zu überzeugen, ob derselbe den polizeilichen Vorschriften gemäfs ausgeführt ist. Das Gebäude darf erst nach erfolgter Abnahme in Gebrauch genommen werden.

Während des Baues ist der Bauende verpflichtet, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche notwendig sind, um Unglücksfälle zu verhindern (Einzäunungen, Beleuchtungen u. s, w.)[14]. Die Polizei hat das Recht, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist[15].

2. Vorhandene Gebäude, welche von einer solchen Beschaffenheit sind, dafs sie durch Einsturz gefährlich zu werden drohen, mufs der Eigentümer ausbessern oder niederreifsen lassen. Die Polizei ist befugt, die Vornahme von Reparaturen oder die Niederlegung schadhafter Gebäude durch Verfügung anzuordnen. Die Nichtbeachtung einer derartigen Verfügung ist mit Strafe bedroht[16]. Aufserdem hat die Polizeibehörde nach den Grundsätzen der administrativen Exekution das Recht, die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen durch einen Anderen ausführen zu lassen.

§ 70.

Eine besondere Art von Bauten sind die sog. Ansiedelungen[1]. Unter Ansiedelung versteht man die Errichtung eines Wohngebäudes auf einem bisher unbebauten Grundstück aufserhalb einer bewohnten Ortschaft und aufserhalb eines für die Erweiterung einer Ortschaft aufgestellten Bauplanes. Für solche Ansiedelungen reichen die gewöhnlichen Mafsregeln der Baupolizei nicht aus; es kommen neben den Gefahren, welche aus der Beschaffenheit der Bauten entstehen können, noch andere Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit in Betracht. Deshalb haben einzelne Gesetzgebungen derartige Ansiedelungen an besondere Voraussetzungen geknüpft. Sie fordern eine von der Ortspolizeibehörde zu erteilende Ansiedelungsgenehmigung, vor deren Aushändigung die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden darf[2].

---

tung und Rechtspflege zunächst für das Königreich Sachsen Bd. XXXVIII S. 97 ff.; v. Reitzenstein, Art. „Strafsenfluchtlinien" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 581 ff., Ergänzungsband I, S. 93 ff.

[14] Leuthold a. a. O. S. 875 ff.

[15] R. Str. G. B. § 367, Nr. 14.

[16] R. Str. G. B. § 367, Nr. 13.

[1] Gierke, Art. „Ansiedelung in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 120 ff.; Hermes, Art. „Ansiedelungssachen" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 52 ff.

[2] Preufs. G., betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887, in der Provinz Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888. G., betr. die Gründung

Digitized by Google

Die Errichtung eines Komplexes von Wohngebäuden (Kolonie) aufserhalb einer Ortschaft ist von ähnlichen Voraussetzungen abhängig; es müssen aber aufserdem auch noch die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie sicher gestellt sein, ehe die Ansiedelungsgenehmigung erteilt werden darf.

4. Die Strafsenpolizei.

§ 71.

Strafsenpolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, durch welche für Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf den Strafsen Sorge getragen wird. Die Strafsenpolizei ist namentlich für Städte von Bedeutung und hat daher auch vorzugsweise in den Städten ihre Ausbildung erfahren. Die auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen sind lokalen Charakters. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält eine Reihe allgemeiner Vorschriften über die Ordnung auf den Strafsen und bedroht die Nichtbeachtung derselben mit Strafe[1].

5. Die Begräbnispolizei[1].

§ 72.

Begräbnispolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Mafsregeln, welche den Zweck haben, die aus Beerdigungen hervorgehenden Gefahren zu beseitigen. Dieselben beziehen sich teils auf die einzelnen Beerdigungen, teils auf die Anlage von Begräbnisplätzen.

Die Bestimmungen über die einzelnen Beerdigungen verfolgen ein doppeltes Ziel. Sie wollen die Bestattung Scheintoter und die Verheimlichung von Verbrechen verhindern. Dem ersteren Zwecke dienen diejenigen Vorschriften, welche festsetzen, dafs die Beerdigung erst eine bestimmte Zeit nach eingetretenem Tode statt-

---

neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890. Gegen die Versagung der Ansiedelung kann der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens beschritten werden (G. für die alt. Prov. §§ 17, 18, für Hannover §§ 17, 18, für Schleswig-Holstein §§ 16, 17, für Hessen-Nassau §§ 4, 5), trotzdem es sich in diesem Falle wesentlich um Fragen des administrativen Ermessens handelt. Lauenb. G., betr. die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 4. November 1874. In anderen Ländern ist eine vorgängige Genehmigung nicht erforderlich; die Ansiedelung kann aber aus sicherheits- oder feuerpolizeilichen Gründen untersagt werden. (Braunschw. B. O. § 29. G. vom 8. September 1876. Schwarzb.-Rud. G., die Gründung neuer Ansiedelungen betr., vom 11. Dezember 1875.)

[1] R. Str. G. B. § 367, Nr. 3—5, 8—10; § 368, Nr. 11 u. 12.

[1] Kornfeld, Art. „Beerdigungswesen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 248 ff. und die das. S. 252 citierte Litteratur. Jolly in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 932 ff., Art. „Beerdigungswesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 143 ff.; Raths, Art. „Beerdigungswesen" in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 351 ff.

Digitized by Google

finden darf. Sie kommen bereits seit dem vorigen Jahrhundert vor[2] und beruhen auf polizeilichen Festsetzungen für einzelne Orte und Bezirke. Die Übertretung derselben ist reichsgesetzlich unter Strafe gestellt[3]. Aus sanitären Gründen und um Beerdigungen Scheintoter zu verhindern, sind aufserdem an vielen Orten Leichenhäuser eingerichtet worden, welche den Charakter von Gemeindeanstalten haben. Der zweite Gesichtspunkt hat die Verbote heimlicher Beerdigungen veranlafst. Insbesondere bedarf jede Beerdigung, welche vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfindet, einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde[4]. Die Einrichtung einer obligatorischen Leichenschau, welche gleichzeitig beiden Zwecken dient, kommt zwar ebenfalls schon seit dem vorigen Jahrhundert in Deutschland vor[5], hat jedoch eine allgemeine Verbreitung bis jetzt nicht gefunden[6]. — Der Transport von Leichen darf regelmäfsig nur auf Grund von Leichenpässen geschehen.

Die Begräbnisplätze befanden sich früher im Eigentum der Kirchen und Religionsgesellschaften. Daneben sind allmählich zahlreiche kommunale Friedhöfe entstanden, welche von Angehörigen aller Konfessionen benutzt werden. Aber auch auf den kirchlichen Friedhöfen mufs die Beerdigung von Angehörigen anderer Konfessionen zugelassen werden, wenn für die betreffende Konfession ein eigener Friedhof am Orte nicht vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen über die Anlage und die Einrichtungen der Begräbnisplätze sind lokaler Natur und vorzugsweise von sanitären Gesichtspunkten beherrscht.

Dritter Abschnitt.

Das Gesundheitswesen[1].

I. Das Gesundheitswesen im allgemeinen.

§ 73.

Gesundheitsverwaltung heifst die Verwaltungsthätigkeit, als deren Gegenstand die Sorge für die Gesundheit der Bevölkerung erscheint. Sie zerfällt in zwei Hauptgebiete:

---

[2] v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. II, S. 207.

[3] R. Str. G. B. § 367, Nr. 2.

[4] R. G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Febr. 1875 § 60. Vergl. R. Str. G. B. § 367, Nr. 1.

[5] v. Berg a. a. O. S. 208.

[6] Sie besteht in folgenden Ländern: Bayern (V. vom 20. November 1885), Württemberg (V. vom 24. Januar 1882), Baden (V. vom 16. Dezember 1875), S.-Meiningen (G. vom 22. Mai 1838), S.-Gotha (V. vom 17. Januar 1892), im Gebiete des früheren Kurfürstentums Hessen (V. vom 15. Mai 1824).

[1] H. Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens. 2 Bde.

Digitized by Google

1. das Sanitätswesen, d. h. diejenige Verwaltungsthätigkeit, welche die Verhütung von Krankheiten bezweckt,

2. das Medizinalwesen, d. h. diejenige Verwaltungsthätigkeit, deren Gegenstand die Sorge für die Heilung von Krankheiten ist.

Beide Gebiete der Gesundheitsverwaltung haben ihre erste Ausbildung während des Mittelalters in den Städten gefunden. Die Heilkunde, welche in der abendländisch-christlichen Welt ursprünglich ihren Sitz wesentlich in den Klöstern gehabt hatte, war unter dem Einfluſs der Universitäten zu einem besonderen, von Laien ausgeübten, Berufe geworden. Die auf den Universitäten gebildeten und mit dem akademischen Doktorgrade versehenen Ärzte lieſsen sich vorzugsweise in den Städten nieder. Die Stadtverwaltungen betrachteten es als ihre Aufgabe, für ein tüchtiges Heilpersonal zu sorgen, und schon seit dem vierzehnten Jahrhundert kommen in einzelnen Städten angestellte und besoldete Ärzte, Apotheker und Hebammen vor[2]. Da in dem Besitze des akademischen Doktorgrades nicht immer die sichere Garantie für die Befähigung der betreffenden Personen zu finden war, so wurden von den Stadträten besondere städtische Prüfungen angeordnet[3]. Gleichzeitig entwickelte sich auch die Sanitätspolizei, deren Maſsregeln namentlich gegen die Ausbreitung von Seuchen und gegen die Verfälschung von Lebensmitteln gerichtet waren[4].

Nach dem Vorbilde der städtischen Obrigkeiten begannen auch die Landesherren die Gesundheitsverwaltung zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen. Die Reichsgesetzgebung griff ebenfalls, wenn auch nur gelegentlich in dem einen oder anderen Punkte, in dieselbe ein. Im sechzehnten Jahrhundert entwickelte sich die medicina forensis, eine Wissenschaft, welche die Medizin in ihrer Eigenschaft als Hülfsmittel für das Rechtsleben, speciell für den gerichtlichen Prozeſs behandelte, Seit dem siebzehnten Jahrhundert schied sich von ihr die öffentliche Gesundheitspflege als eine besondere Wissenschaft ab.

Nach dem dreiſsigjährigen Kriege begann eine systematischere Thätigkeit der landesherrlichen Gesetzgebung. Sie äuſserte sich namentlich in dem Erlaſs umfangreicher Medizinalordnungen, welche die Verhältnisse des gesamten Heilpersonals zu regeln ver-

---

Berlin 1881, 82; A. Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen. 2 Bde. Leipzig 1890, 91; L. v. Stein, das Gesundheitswesen (2. Aufl. des Teils III der Verwaltungslehre) Stuttgart 1882. Jolly, Gesundheitswesen in Schönbergs Handb. Bd. III, S. 910 ff. Art. „Gesundheitspolizei“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 585; Finkelnburg, Art. „Gesundheitspflege“ in Conrads Handwörterbuch Bd. III, S. 855 ff.

[2] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III, S. 117 ff.; G. L. Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter. Bd. I. Frankfurt a. M. § 868, S. 8 ff.; L. v. Stein a. a. O. S. 99; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 246.

[3] G. L. v. Maurer a. a. O. G. Kriegk a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

suchten. Der erste Staat, welcher eine derartige Regelung unternahm, war Preußen[5]. Ihm folgten andere deutsche Länder[6]. An die Spitze der Medizinalverwaltung wurde in der Regel ein collegium medicum oder Sanitätskollegium gesetzt, welchem die Aufsicht über das gesamte Medizinalwesen zustand. Auch die Sanitätspolizei bildete einen Gegenstand der landesherrlichen Verwaltung. Zu den Äußerungen derselben gehörten die Maßregeln gegen Seuchen, die Sorge für reine Luft und reines Wasser, das Austrocknen von Sümpfen, Verhütung von gesundheitsgefährlichen Überschwemmungen, Reinigung der Flüsse und Gräben, Verbot des sog. Röstens (Rotten, Beizen) des Flachses in stehenden Gewässern und kleinen Bächen, die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich zur Verhütung von Verfälschungen[7].

Im neunzehnten Jahrhundert hat sich das Medizinalwesen auf den schon im Laufe des achtzehnten gelegten Grundlagen weiter entwickelt. Insbesondere sind in den einzelnen Staaten eingehendere Bestimmungen über Prüfung und Niederlassung des Heilpersonals erlassen worden. Durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 haben sie in den wesentlichsten Beziehungen eine einheitliche Regelung für das Deutsche Reich erhalten.

Die Sanitätsverwaltung hat durch das Auftreten der Cholera im Jahre 1830 eine neue Anregung empfangen. Namentlich ist man seit dieser Zeit in höherem Maße als bisher bemüht gewesen, nicht bloß gegen bereits ausgebrochene Seuchen einzuschreiten, sondern die allgemeinen Bedingungen einer gesunden Entwickelung der Bevölkerung herzustellen.

Die Organe für die Verwaltung des Gesundheitswesens sind die allgemeinen Organe der innern Verwaltung. Diesen stehen jedoch für die Bearbeitung der technischen Fragen besondere medizinisch gebildete Personen, teils als Beiräte, teils als Hülfsbeamte zur Seite. Als Beirat der Centralbehörden fungiert ein wissenschaftliches Kollegium; den Mittelbehörden sind medizinisch gebildete Räte beigegeben; bei den unteren Behörden besondere Physici, Kreis- oder

[4] G. L. v. Maurer a. a. O. S. 116 ff.; K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. IV. Bonn 1829, S. 52 ff.

[5] Schon am 12. Nov. 1685 erschien das königlich preußische und kurfürstlich brandenburgische Medicinal-Edikt und Ordnung (Mylius V, 4, 11 ff.). An seine Stelle trat später das allgemeine und neu geschärfte Medicinal-Edikt vom 27. Sept. 1725 (a. a. O. S. 219 ff.).

[6] Die bedeutendsten deutschen Medizinalordnungen neben den preußischen sind die österreichische von 1770, die württembergische von 1755, die hessen-kasselsche von 1767 und 1778, das kursächsische Mandat vom 13. Sept. 1768, die kurpfälzische von 1773, die hildesheimische von 1787, die lippische von 1789. Vergl. v. Berg Bd. II, S. 70 ff.; Joh. Jac. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen S. 74 ff.

[7] Vergl. v. Berg Bd. II, S. 100 ff. Joh. Jac. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen S. 87 ff., 126 ff.

Digitized by Google

Bezirksärzte angestellt[8]. Die Befähigung zur Erlangung der Physikatsstellen ist von der Approbation als praktischer Arzt und dem Bestehen einer besonderen Physikatsprüfung abhängig.

II. Das Sanitätswesen.

1. Die Gegenstände der Sanitätsverwaltung.

§ 74.

Die Sanitätsverwaltung bezweckt die Verhütung von Krankheiten. Die Sorge für die individuelle Gesundheit ist Sache des Individuums. Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit bildet nur die Aufgabe, die Bedingungen der allgemeinen Gesundheit herzustellen. Sie muſs für gesunde Wohnungen, für Reinlichkeit in den Häusern und auf den Straſsen, für gutes Wasser und gute Luft, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einrichtungen im Gewerbebetrieb, für eine gesundheitsmäſsige Einrichtung des Jugendunterrichtes Sorge tragen. So verzweigen sich die sanitätlichen Gesichtspunkte durch das ganze Gebiet des Verwaltungsrechtes; sie beeinflussen die Grundsätze der Baupolizei, Straſsenpolizei, Begräbnispolizei, Gewerbepolizei, des Unterrichtswesens. Auch die Überwachung der Prostitution erfolgt ebensowohl aus gesundheitspolizeilichen wie aus sittenpolizeilichen Rücksichten. Ebenso sind die Bestimmungen über die Aufnahme fremder Kinder in Kost und Pflege (sog. Kost- und Ziehkinder), wenn auch nicht ausschlieſslich, so doch zu einem wesentlichen Teil von Gesichtspunkten der Gesundheitspflege beeinfluſst[1]. Daneben

[8] In Preuſsen steht die obere Leitung des Medizinalwesens dem Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu; ihm ist als konsultative Behörde die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen beigegeben. Für jede Provinz besteht ein Medizinalkollegium, bei jeder Regierung ist ein Regierungsmedizinalrat angestellt, in den einzelnen Kreisen fungieren Kreisphysici und Kreiswundärzte. In Bayern gehört die Medizinalverwaltung zum Ressort des Ministeriums des Innern, dem als technischer Referent ein Obermedizinalrat beigegeben ist. Auſserdem besteht der Obermedizinalausschuſs als beratendes Organ des Ministeriums, welchem der Obermedizinalrat angehört. Bei den Kreisregierungen fungiert je ein Kreismedizinalrat und ein Kreismedizinalausschuſs, der auſser dem Kreismedizinalrat 6 Mitglieder zählt, bei den Bezirksämtern Bezirksärzte. Eine gleichartige Stellung haben in Württemberg das Medizinalkollegium, die Kreismedizinalräte und Oberamtsärzte, in Sachsen das Landesmedizinalkollegium, die Medizinalbeisitzer der Kreishauptmannschaften und die Bezirksärzte. In Baden liegt die obere Leitung des Gesundheitswesens dem Ministerium des Innern ob, welchem mehrere Medizinalreferenten beigegeben sind, in den Bezirken fungieren Bezirksärzte. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch in den übrigen Ländern. Als konsulatives und wissenschaftliches Organ für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches fungiert das Reichsgesundheitsamt. Vergl. Jolly Art. „Medizinalbehörden“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 90 ff.

[1] Die Pflege und Erziehung fremder Kinder kann entweder gegen Entgelt

Digitized by Google

kommen jedoch besondere Maßregeln in Betracht, welche rein sanitätlicher Natur sind. Zu ihnen gehören:

1. alle diejenigen Maßregeln, welche gegen eine bestimmte Krankheit gerichtet sind, sei es, daß dieselbe bereits ausgebrochen ist und nur der Weiterverbreitung entgegen getreten werden soll, sei es, daß man von vornherein die Entstehung derselben zu verhindern bezweckt, also:

a. das Seuchenwesen,

b. das Impfwesen;

2. die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, so wie mit Gebrauchsgegenständen.

2. Das Seuchenwesen[1].

§ 75.

Seuche (Epidemie) ist eine Krankheit, welche in einer bestimmten Gegend massenhaft auftritt und sich durch Ansteckung weiter verbreitet. Seuchenwesen ist der Inbegriff derjenigen Maßregeln, welche beim Ausbruch einer Seuche ergriffen werden, um die weitere Verbreitung derselben zu verhindern.

Derartige Maßregeln kamen schon im Mittelalter vor und sind damals namentlich durch das Auftreten der Pest veranlaßt worden. Sie finden sich vorzugsweise in den Städten. Später hat sich auch die landesherrliche Gesetzgebung mit dem Gegenstande beschäftigt. Die älteren Vorschriften über Seuchen waren jedoch meist nur auf eine einzelne zur Zeit herrschende Seuche berechnet. Sogar im gegenwärtigen Jahrhundert hat man sich in der Regel darauf beschränkt, nach Ausbruch einer Seuche Maßregeln für den speciellen Fall kraft der Verordnungsgewalten anzuordnen. Derartige Maßregeln haben teils den Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Orten zum Gegenstande, teils besitzen sie einen rein lokalen Charakter. Zu ersteren gehören Einfuhrverbote und Einführung der Paßpflichtigkeit, Anordnungen, welche vom Kaiser auszugehen haben, ferner Einrichtung von Quarantänen und Desinfektionen an der Grenze, zu letzteren die Auferlegung der Verpflichtung zur Anzeige, die lokalen Desinfektionen, Isolierungen der Kranken, Schließung von Schulen und

---

oder unentgeltlich erfolgen. Im ersteren Falle hat sie den Charakter eines Gewerbebetriebs. Doch finden die Bestimmungen der R. Gew. O. darauf keine Anwendung (R. Gew. O. § 6). Es besteht daher die Möglichkeit, landesrechtliche Vorschriften darüber zu erlassen. Diese Vorschriften, welche zum kleineren Teil auf Landesgesetzen, in der Regel auf orts- oder bezirkspolizeilichen Verordnungen beruhen, haben die Übernahme fremder Kinder in Erziehung und Pflege in der Regel von vorgängiger Genehmigung abhängig gemacht. Bayr. Pol. St. G. B. Art. 41. Bad. Pol. St. G. B. § 98a. Hess. G. vom 10. Sept. 1878.

[1] Finkelnburg, Art. „Volksseuchen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1159 ff.; Jolly, Art. „Seuchenpolizei" in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 450 ff.

Digitized by Google

öffentlichen Vergnügungslokalen. Eine allgemeine Gesetzgebung über den Gegenstand besitzt nur Preufsen[2]. Dieselbe bezieht sich lediglich auf die lokalen Mafsregeln. Insbesondere ist dadurch die Bildung von Sanitätskommissionen angeordnet worden, welche der Ortspolizeibehörde teils als beratende, teils als ausführende Organe zur Seite stehen sollen. Ein Seuchengesetz für das Deutsche Reich ist in Vorbereitung begriffen.

3. Das Impfwesen[1].

§ 76.

Impfung (Vaccination) ist die künstliche Übertragung des Kuhpockengiftes auf den Menschen. Sie erfolgt zu dem Zwecke, die geimpften Personen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfänglich zu machen. Im letzten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts in England aufgekommen, verbreitete die Impfung sich schnell über ganz Europa. In Deutschland machten die meisten Staaten das Impfwesen zu einem Gegenstande gesetzlicher Regelung, indem sie einen Impfzwang einführten. Zum gröfsten Teil schrieben sie eine einmalige Impfung der Kinder während der beiden ersten Lebensjahre, vereinzelt aufserdem eine Revaccination in einem späteren Alter vor. Nur in wenigen Ländern, namentlich in den alten Provinzen Preufsens und dem Königreich Sachsen bestand keine Verpflichtung zur Impfung. Doch war auch hier die Verwaltung erfolgreich bemüht, der Impfung immer gröfsere Verbreitung zu verschaffen. Auf dem Wege der Reichsgesetzgebung ist der Impfzwang für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches eingeführt worden[2].

Im Deutschen Reiche besteht eine gesetzliche Pflicht zur Impfung und zwar sowohl zur Vaccination als zur Revaccination. Bei dieser Verpflichtung kommen zwei Klassen von Personen in Betracht:

1. Diejenigen Personen, welche geimpft werden müssen (impfpflichtige Personen). Dies sind: a) Kinder vor Ablauf des auf

---

[2] Regulativ vom 8. Aug. 1835. Dasselbe ist durch das Auftreten der Cholera veranlafst worden. Ein infolge der gleichen Veranlassung erlassenes bayr. G., die Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der sanitätspolizeilichen Mafsregeln betr., vom 28. Oktober 1831 ist später wieder aufgehoben worden (G., die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., vom 10. Nov. 1861, Art. 2).

[1] Jolly, Art. „Impfpflicht" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 670 ff.; Uffelmann, Art. „Impfwesen und Impfrecht" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 559 ff.

[2] R. Impfgesetz vom 8. April 1874. In einer Reihe von Staaten sind besondere Ausführungsgesetze zu diesem Reichsgesetz erlassen, welche namentlich über die Verteilung der Kosten des öffentlichen Impfwesens unter Staat und Gemeinden Bestimmungen enthalten. Preufs. G. vom 12. April 1875. Lauenb. G. vom 13. Dez. 1875. Württ. G. vom 29. März 1875. Hess. G. vom 25. Mai 1875. S.-Weim. G. vom 15. März 1876. Lipp. G. vom 12. Sept. 1877. Waldeck. G. vom 4. Aug. 1875.

Digitized by Google

ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, b) Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind[3]. Bei Berechnung dieses Zeitraumes ist das Jahr, in welches die Impfpflicht fällt, mit einzurechnen. Ein Aufschub der Impfung darf nur stattfinden, wenn der Impfpflichtige nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann[4]. Bleibt die Impfung erfolglos, so muſs sie spätestens im nächsten Jahre, und bleibt sie auch dann erfolglos, spätestens im dritten Jahre wiederholt werden[5].

2. Diejenigen Personen, welche dafür zu sorgen haben, daſs die Impfung vollzogen wird. Dies sind, da die Impfpflicht in die Zeit der Unmündigkeit fällt, nicht die impfpflichtigen Personen selbst, sondern deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder. Sie haben die Pflicht: a) die Kinder impfen zu lassen, b) sie in der Zeit vom sechsten bis achten Tage nach der Impfung d. h. nach dem Tage, an welchem geimpft ist, dem impfenden Arzte vorzustellen, damit dieser entscheiden kann, ob die Impfung Erfolg gehabt hat[6], c) sie, falls die Impfung erfolglos geblieben ist, binnen der gesetzlich bestimmten Zeit nachimpfen zu lassen. — Ist die Impfung unterblieben, so muſs zunächst eine amtliche Aufforderung zur Vornahme derselben ergehen. Ebenso hat eine amtliche Aufforderung zur Vornahme einer neuen Impfung stattzufinden, wenn zwar die Impfung erfolgt, aber die nachherige Vorstellung unterblieben ist. Die Nichtbeachtung der amtlichen Aufforderung wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu dreiſsig Tagen bestraft[7]. Die Strafbarkeit tritt aber nur ein, wenn die amtliche Aufforderung zur Kenntnis der verpflichteten Personen gelangt ist. Dagegen wird nicht erfordert, daſs sie derselben speciell mitgeteilt ist; es genügt auch eine allgemeine Bekanntmachung, wenn nur die Kenntnis zweifellos feststeht[8]. Bei fortgesetztem Ungehorsam kann die Bestrafung wieder-

[3] R.I.G. § 1.
[4] R.I.G. §§ 2, 10.
[5] R.I.G. § 3.
[6] R.I.G. § 5.
[7] R.I.G. § 14.
[8] Daſs die Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“ in § 14 in dem Sinne verstanden sind, daſs die Aufforderung zur Kenntnis der verpflichteten Person gelangt sein müsse, ergiebt sich aus den Verhandlungen des Reichstages vom 9. März 1874. Vergl. namentlich die Äuſserungen des Antragstellers Abg. Prinz Radziwill (Sten. Ber. Bd. I, S. 264 ff.). Denselben Standpunkt vertreten auch zwei Erkenntnisse des preuſsischen Obertribunals in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. IV, S. 579 ff., V, S. 194 ff.; v. Roenne, preuſs. Staatsr. Bd. IV, § 318, S. 275 N. 4.

Digitized by Google

holt und eventuell die Impfung nach den Grundsätzen der administrativen Exekution zwangsweise vollzogen werden[9].

Die Befugnis, Impfungen vorzunehmen, steht nur Ärzten, d. h. solchen Personen zu, welche nach § 29 der R. Gew. O. die Befugnis haben, sich als Ärzte zu bezeichnen[10]. In den einzelnen Bundesstaaten sind Impfbezirke einzurichten, von denen jeder einem Impfarzt unterstellt wird. Der Impfarzt wird vom Staate oder einem Kommunalverbande angestellt und remuneriert; er hat die Verpflichtung, an bestimmten Orten und Tagen unentgeltlich Impfungen vorzunehmen[11]. Die Landesregierungen haben Impfinstitute zur Beschaffung der Schutzpockenlymphe einzurichten[12]. Die Ärzte, sowohl die Impfärzte als die übrigen impfenden Ärzte sind jedoch nicht gehindert, anderweitig beschaffte Lymphe zu verwenden. Den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern geimpfter Kinder kann durch polizeiliche Anordnung die Pflicht auferlegt werden, die Entnahme von Lymphe von letzteren zu gestatten[13].

---

[9] Für wiederholte Bestrafung, da es sich in jedem einzelnen Falle um eine neue Übertretung handelt, der Grundsatz „ne bis in idem" also keine Anwendung findet, Jolly in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 671 und verschiedene gerichtliche Erkenntnisse bei Reger Bd. I, S. 190, III, S. 190, VII, S. 91, 92, 463, IX, S. 109, XIII, S. 191; für die Zulässigkeit administrativer Exekution v. Sarwey, allg. Verw. R. in Marquardsens Handb. S. 122. Im Gegensatz dazu erklärt ein Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. (bei Reger Ergänzungsband I, S. 354 ff.) sowohl wiederholte Bestrafung als administrative Exekution und Jolly a. a. O. wenigstens letztere für unzulässig. Die Unanwendbarkeit der administrativen Vollstreckung wird deshalb behauptet, weil ein dieselbe festsetzender § der Regierungsvorlage des Reichsimpfgesetzes vom Reichstag gestrichen sei. Aber die Verhandlungen in den Reichstagssitzungen vom 9. u. 14. März 1874 (Sten. Ber. Bd. I, S. 255 ff. u. 341 ff.) ergeben, dafs der Reichstag nur die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zwangsimpfungen Erwachsener, bei Epidemien, dagegen nicht die zwangsweisen Impfungen von Kindern beseitigen wollte. Die Unzulässigkeit mehrfacher Bestrafung sucht das erwähnte Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Frankfurt durch die Behauptung darzuthun, dafs dieselbe nach der Regierungsvorlage wegen des administrativen Zwanges überflüssig gewesen und daher nicht in Aussicht genommen, vom Reichstag aber bei Beseitigung der Verwaltungsvollstreckung nicht eingeführt sei. Diese Voraussetzung ist unzutreffend, da beide Zwangsmittel, wiederholte Bestrafung und administrative Exekution, sehr wohl neben einander bestehen können. In einem neueren Erkenntnis (bei Reger Bd. XI, S. 426 ff.) hat das Oberlandesgericht zu Frankfurt die wiederholte Bestrafung für zulässig erklärt, an der Unzulässigkeit der administrativen Exekution dagegen festgehalten.

[10] R.I.G. §§ 8 u. 16.

[11] R.I.G. § 6.

[12] R.I.G. § 9.

[13] Anderer Ansicht ein Erkenntnis des Obertribunals in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. III, S. 490 ff., v. Roenne, preufs. Staatsr. a. a. O. S. 274, N. 4; v. Sarwey a. a. O. S. 122; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 194, unter Berufung darauf, dafs eine derartige Befugnis den Polizeibehörden durch das R.I.G. nicht eingeräumt sei. Die Befugnis besteht aber schon als ein Ausflufs der allgemeinen polizeilichen Verordnungs- und Zwangsgewalt, eine besondere Einräumung derselben in dem Gesetze war daher nicht erforderlich.

Digitized by Google

Die Verwaltungsbehörden haben das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der durch das Reichsgesetz den Einzelnen auferlegten Pflichten zu wachen. Zu diesem Zwecke sind folgende Maßregeln der amtlichen Kontrolle angeordnet: 1. die Impflisten, d. h. Listen der impfpflichtigen Personen. Die Listen über die der ersten Vaccination unterliegenden Kinder sind von der zuständigen Behörde, in der Regel der Gemeindebehörde, die Listen über die der Revaccination unterliegenden Zöglinge von Lehranstalten von den Vorstehern dieser Lehranstalten aufzustellen. In den Listen haben die Impfärzte Vermerkungen über Vornahme und Erfolg der Impfungen einzutragen. Andere Ärzte, welche Impfungen vornehmen, sind verpflichtet, über dieselben gleichartige Listen zu führen[14]. 2. Die Impfscheine d. h. Bescheinigungen, welche von den impfenden Ärzten über Vornahme und Erfolg jeder einzelnen Impfung ausgestellt werden müssen. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auf amtliches Erfordern vorzulegen[15]. 3. Die Verpflichtung der Schulvorsteher, auf die Impfung ihrer impfpflichtigen Zöglinge zu dringen und der zuständigen Behörde ein Verzeichnis der nicht geimpften impfpflichtigen Zöglinge vorzulegen[16].

Durch die früheren Landesgesetze war vielfach bestimmt worden, daß beim Ausbruch von Pockenepidemien Zwangsimpfungen aller Personen, auch der Erwachsenen, angeordnet werden könnten[17]. Diese Vorschriften sind in denjenigen Staaten, in welchen sie bisher bestanden, nach Erlaß des Reichsimpfgesetzes bestehen geblieben[18]. Dagegen steht den Staaten, in welchen derartige Bestimmungen früher nicht existierten, die Befugnis nicht zu, sie auf dem Wege der Landesgesetzgebung neu einzuführen[19].

4. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[1].

§ 77.

Bestimmungen über die Verfälschung von Lebensmitteln, namentlich von Wein kamen schon während des Mittelalters in den

---

[14] R.I.G. §§ 7, 8, 15.

[15] R.I.G. §§ 10—12, 14. Über den Begriff des amtlichen Erfordernis vergl. N. 8.

[16] R.I.G. §§ 13, 15.

[17] Vergl. z. B. preuß. Regulativ vom 8. Aug. 1835 § 55. S.-Weim. G. vom 26. Mai 1826 § 13 (vergl. Ausf.G. § 4).

[18] R.I.G. § 18.

[19] Vergl. die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 14. März 1874 (Sten.Ber. S. 351 ff.).

[1] Leuthold, Art. „Nahrungsmittel" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 844 ff.; Finkelnburg, Art. „Lebensmittelkontrole" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 30 ff., „Nahrungs- und Genußmittel" ebenda S. 153 ff.; Uffelmann, „Nahrungspolizei" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 2 ff.

Digitized by Google

deutschen Städten vor[2]. Auch die Reichsgesetzgebung des fünfzehnten, sechsehnten und siebzehnten Jahrhunderts hat die Weinfälschungen häufig zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht[3]. Nicht minder war die landesherrliche Polizei bemüht, den Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel zu verhindern; namentlich wendete sie dem Brot, Fleisch und Wein ihre Aufmerksamkeit zu[4]. Im gegenwärtigen Jahrhundert hatte, unterstützt durch die Fortschritte der Chemie, die Verfälschung der Nahrungs- und Genufsmittel, sowie gewisser Verbrauchsgegenstände bisher unbekannte Dimensionen angenommen. Dies gab Veranlassung zu polizeilichen und gesetzgeberischen Mafsregeln seitens der Einzelstaaten. Dieselben waren jedoch nach Umfang und Charakter aufserordentlich verschieden[5]. In neuerer Zeit ist die Reichsgesetzgebung dem Gegenstande näher getreten und hat den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen einheitlich für Deutschland geregelt[6].

Das Reichsgesetz enthält zunächst strafrechtliche Bestimmungen, welche sich als Ergänzungen des R. St. G. B. darstellen. Mit Strafe bedroht es: 1) die Nachmachung oder Verfälschung von Nahrungs- und Genufsmitteln, sowie den Verkauf oder das Feilhalten nachgemachter, verfälschter und verdorbener Nahrungs- und Genufsmittel, 2) die Herstellung den Verkauf, das Feilhalten, das in Verkehrbringen von Nahrungs- und Genufsmitteln, von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Efs-, Trink- und Kochgeschirr, deren Genufs bez. Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist[7]. Es legt aber aufserdem den Verwaltungsorganen Befugnisse bei, welche den Zweck haben, den Verkehr mit den genannten Gegenständen zu überwachen und zu beschränken.

Diese Befugnisse sind doppelter Art.

I. Ein Teil derselben steht den Polizeibehörden zu und hat den Zweck, eine vorbeugende Kontrolle über Nahrungs- und Genufsmittel, sowie über die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Gebrauchsgegenstände zu ermöglichen. Zu den letzteren gehören Spielwaren, Tapeten, Farben, Efs-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Petroleum[8]. Die Polizeibeamten sind befugt:

---

[2] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III, S. 117; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. IV, S. 52 ff.; Gengler, deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. S. 169; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 37 ff.

[3] Wein-Ordnung, auf dem Reichskonvent zu Rotenburg 1487 festgestellt. R. A. von 1495 §§ 41, 42. von 1497 § 27. von 1498 § 50. Wein-Ordnung von 1498. R. A. von 1500 Art. 34. R. P. O. von 1548 Art. 15 u. 16, von 1577 Art. 15 u. 16. Anfang des R. A. von 1670 (Neue und vollständigere Sammlung Bd. IV, S. 77).

[4] v. Berg Teil II, S. 115 ff.

[5] Eine Übersicht der früheren landesgesetzlichen Bestimmungen findet sich in Anlage E. zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 12. Febr. 1879 (Sten. Ber. Bd. III, S. 242 ff.).

Digitized by Google

1) von Gegenständen der vorbezeichneten Art, welche verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen[9]. Sie haben die Pflicht, dafür eine Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Bei der Entnahme wird nicht etwa ein Kaufvertrag zwischen dem Polizeibeamten und dem Privatmanne abgeschlossen; dieselbe hat vielmehr den Charakter einer Zwangsenteignung. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zu stande, so kann derjenige, von dem die Waren entnommen sind, seine Forderung im Rechtswege geltend machen. Die Polizeibeamten müssen ferner über die entnommenen Waren eine Empfangsbescheinigung ausstellen und dem Besitzer auf Verlangen einen Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurücklassen. Werden die betreffenden Gegenstände öffentlich d. h. auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehn feilgehalten, so unterliegt die Entnahme hinsichtlich der Zeit keinerlei Beschränkung. Findet dagegen der Verkauf in Räumlichkeiten statt, welche sich in Gebäuden befinden, so darf die Entnahme und das zu diesem Zwecke notwendige Betreten der Räume nur stattfinden: a) während der üblichen Geschäftsstunden, d. h. während der Tageszeit, wo das fragliche Geschäft dem Publikum geöffnet zu sein pflegt, auch wenn dies an dem betreffenden Tage ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte[10], b) außerhalb der üblichen Geschäftsstunden, so lange die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind.

2) Weitergehende Befugnisse stehen den Polizeibeamten gegenüber solchen Personen zu, welche wegen vorsätzlicher Übertretung der vorher erwähnten Strafbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind. Bei diesen haben sie das Recht, in den Räumlichkeiten, wo die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Gegenstände hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, Revisionen vorzunehmen. Auch letztere Befugnis darf nur während der üblichen Geschäftsstunden und während der Zeit, wo die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, ausgeübt werden. Sie erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist[11].

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die den Polizeibeamten zustehenden Rechte haben den Zweck, ein Minimum von Befugnissen festzustellen, welches dieselben unter allen Umständen besitzen sollen. Weitergehende Befugnisse, welche ihnen nach Landesrecht zu-

[6] R.G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.N.G.).

[7] R.N.G. §§ 10—17.

[8] R.N.G. § 1.

[9] R.N.G. §§ 2, 9.

[10] Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit sind nicht nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen. Motive zu §§ 1—3 des Regierungsentwurfes. Sten. Ber. Bd. III, S. 176.

[11] R.N.G. §§ 3, 9.

Digitized by Google

stehen, sind dadurch nicht beseitigt worden[12]; auch bleibt es der Landesgesetzgebung unbenommen, ihnen künftig solche beizulegen. Ebensowenig wird durch das Reichsgesetz das Recht der Polizei berührt, unter Wahrung der prozessualischen Formen Haussuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt[13].

II. Neben den in die Hände der Polizeibehörden gelegten Befugnissen administrativer Kontrolle hat das Gesetz Verordnungsbefugnisse geschaffen, kraft derer zum Schutz der Gesundheit besondere Vorschriften erlassen werden können[14]. Der Kaiser ist befugt mit Zustimmung des Bundesrates:

1. zu verbieten:

a. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genufsmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

b. das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genufsmitteln einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

c. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;

d. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Efs-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbot zuwider hergestellt sind;

e. das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit;

2. zu verbieten oder zu beschränken: das gewerbsmäfsige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genufsmitteln bestimmt sind.

Die kaiserlichen Verordnungen müssen im Reichsgesetzblatt publiziert werden. Sie sind dem Reichstage vorzulegen, — wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten — und aufser Kraft zu setzen, sofern der Reichstag dies verlangt. Zuwiderhandlungen gegen die kaiserlichen Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Durch die dem Kaiser beigelegten Verordnungsbefugnisse werden landesrechtliche Vorschriften über die betreffenden Gegenstände nicht ausgeschlossen. Es bleiben nicht nur die bisher bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft, sondern es können auch künftighin solche erlassen werden. Sie dürfen jedoch eine höhere Strafe als die

---

[12] R.N.G. § 4.

[13] Vergl. auch Motive zu §§ 1—3 des Regierungsentwurfes (a. a. O. S. 176).

[14] R.N.G. §§ 5—8.

Digitized by Google

reichsrechtlich auf die Zuwiderhandlungen gegen die kaiserlichen Verordnungen gesetzte nicht androhen. Soweit sich eine solche Androhung in älteren landesrechtlichen Anordnungen findet, ist die Strafe als durch das Reichsgesetz auf das dort festgesetzte Maſs erniedrigt anzusehn. Im übrigen bestimmt sich das Verhältnis zwischen den kaiserlichen Verordnungen und den landesrechtlichen Vorschriften nach den gewöhnlichen Grundsätzen über das Verhältnis von Reichsrecht und Landesrecht.

Auf Grund der dem Kaiser erteilten Ermächtigung sind einzelne kaiserliche Verordnungen ergangen[15]. Aber auch durch unmittelbare reichsgesetzliche Vorschriften ist eine Reihe von Maſsregeln angeordnet worden, welche sich auf Herstellung, Feilhalten und Verkauf einzelner Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände beziehen[16].

Neben den auf dem Reichsnahrungsmittelgesetz beruhenden Bestimmungen bestehen noch landesrechtliche Festsetzungen. Unter diesen ist namentlich die meist durch Polizeiverordnungen eingeführte obligatorische Fleischschau, insbesondere die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, zu erwähnen. Zu diesem Zwecke werden besondere Fleischbeschauer bestellt. Dieselben können den Charakter von Beamten haben, brauchen es aber nicht; ob das eine oder das andere der Fall ist, läſst sich nur nach Maſsgabe der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften entscheiden. Das Bestreben, Garantien für den Verkauf gesunden und guten Fleisches zu schaffen, hat in vielen Städten zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser geführt, worüber sich nähere Bestimmungen in der Reichsgewerbeordnung und einer Anzahl sich dieser anschlieſsender Landesgesetze finden[17].

III. Das Medizinalwesen.

1. Gegenstände der Medizinalverwaltung.

§ 78.

Medizinalwesen ist der Inbegriff derjenigen Verwaltungsthätigkeiten, als deren Gegenstand die Sorge für die Heilung der Krankheiten erscheint. Die unmittelbare Heilung der einzelnen Krankheiten ist selbstverständlich nicht Aufgabe der Verwaltung;

[15] V. über das gewerbsmäſsige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Febr. 1882. V., betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffebohnen, vom 1. Febr. 1891.

[16] G., betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887. Abänderung durch G. vom 22. März 1888. G., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, vom 5. Juli 1887. G., betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887. G., betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892. Ausf. V. vom 29. April 1892.

[17] Vergl. § 125, N. 20.

Digitized by Google

letztere hat nur dafür zu sorgen, dafs der Bevölkerung die Bedingungen und Mittel geboten werden, welche zur Heilung von Krankheiten notwendig sind. Die Medizinalverwaltung umfafst daher:

1) die Sorge für das Heilpersonal, nämlich;
   a. Ärzte,
   b. Apotheker,
   c. Hebammen;
2. die Sorge für die Heilanstalten.

2. Das Heilpersonal.

a. Die Ärzte[1].

§ 79.

Nachdem sich die Heilkunde zu einem besonderen Lebensberufe ausgebildet hatte, erhielten die Ärzte eine korporative Organisation, welche sich im Anschlufs an die Fakultäten entwickelte. Die erste derartige Organisation wurde durch die Statuten der Fakultät von Salerno im Jahre 1232[2] geschaffen und diese blieben das Vorbild für die übrigen Fakultäten. Es hatten jedoch schon im Mittelalter die städtischen Obrigkeiten die Ordnung des ärztlichen Berufes zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht, Prüfungen eingeführt und besoldete Stadtärzte angestellt[3]. Eine eingehende Regelung der Rechtsverhältnisse des ärztlichen Personals erfolgte durch die landesherrlichen Medizinalordnungen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts[4]. An die Stelle der akademischen Doktorprüfungen traten Staatsprüfungen, die Rechte und Pflichten der der Ärzte wurden genau festgesetzt und die gesamte Thätigkeit derselben der Aufsicht des collegium medicum unterstellt. Nur wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatte, durfte die Heilkunde ausüben. Im übrigen entwickelten sich die Verhältnisse der Ärzte in den einzelnen Ländern verschieden. In einigen Ländern bestand ein freies Niederlassungsrecht, sodafs jedermann, der die Approbation als Arzt erhalten hatte, befugt war, an jedem Orte sich niederzulassen

---

[1] E. Meier, Art. „Ärzte“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 159 ff.; M. Cohn, Studien zur Gewerbeordnung. Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht. Bd. VI, S. 624 ff.; Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 681 ff.; O. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Erlangen 1877; Jolly, Art. „Ärzte“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 88 ff. „Zahnärzte“ ebenda Bd. II, S. 937; G. Meyer, Art. „Arzt“ in Conrads Handwörterb. Bd. I, S. 936 ff.; Cörmann, die rechtliche Stellung der Ärzte in Elsafs-Lothringen in der jurist. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen. Bd. XV, S. 424 ff., 466 ff.

[2] L. v. Stein a. a. O. S. 334.

[3] Vergl. § 73, S. 206, N. 2 u. 3.

[4] Vergl. § 73, S. 207, N. 5 u. 6.

Digitized by Google

und die ärztliche Praxis auszuüben. In andern Ländern wurde den geprüften Ärzten der Wohnsitz von der Regierung angewiesen.

Die Ärzte beschränkten sich ursprünglich auf die Behandlung von inneren Krankheiten. Die Heilung der äufseren Krankheiten war im Mittelalter den Badern, Bruch- und Steinschneidern überlassen, welche ihre Kunst rein handwerksmäfsig ausübten. Aus ihnen ging die Klasse der Chirurgen oder Wundärzte hervor, für welche durch die landesherrlichen Medizinalordnungen besondere Prüfungen eingeführt und die, ebenso wie die Ärzte, der Aufsicht des collegium medicum unterstellt wurden. Nachdem seit dem gegenwärtigen Jahrhundert die Wissenschaft auch die äufseren Krankheiten mehr zum Gegenstande ihrer Behandlung gemacht hat, ist die Ausübung der Chirurgie in die Hände der Ärzte übergegangen und die Klasse der besondern Chirurgen verschwunden. Nur für chirurgische Hülfsleistungen hat sich noch eine niedere Klasse des Heilpersonals, die geprüften Heildiener, erhalten.

Die jetzige Ordnung des ärztlichen Berufes in Deutschland beruht auf den Vorschriften in § 29 der Reichsgewerbeordnung.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist die Ausübung der Heilkunde jedermann gestattet, das durch die früheren Strafgesetzbücher aufgestellte Verbrechen der Medizinalpfuscherei also aufgehoben. Die Behandlung eines Kranken durch eine Person ohne medizinische Bildung ist an und für sich nicht strafbar. Allerdings kann sich jemand der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung schuldig machen, wenn er, ohne im Besitz der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu sein, eine erkrankte Person behandelt und durch Fehler bei der Behandlung den Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung derselben herbeiführt.

Einer Approbation bedürfen diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen wollen. Die Approbation ist eine Verwaltungsverfügung, durch welche dem Approbierten die Erlaubnis erteilt wird, sich als Arzt zu bezeichnen. Nur approbierte Personen dürfen seitens eines Staates oder einer Gemeinde, d. h. eines Kommunalverbandes mit amtlichen Funktionen betraut werden. Personen, welche ohne approbiert zu sein, sich als Arzt bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch welchen der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft[5]. Die Frage, ob der angenommene Titel geeignet war, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, ist im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen zu entscheiden[6].

[5] R. Gew. O. § 147, Nr. 3.

[6] Hierüber sind zahlreiche oberstrichterliche Erkenntnisse ergangen. Ein Verzeichnis derselben findet sich bei Seydel, Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S 683, N. 2. Vergl. aufserdem Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XV, S. 170 ff. Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XVII, S. 356 ff., sowie Erkenntnisse des Ober-

Digitized by Google

Die Approbation darf nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden; sie mufs aber auch jedem erteilt werden, der diesen Nachweis der Befähigung erbringt. Der Bundesrat hat durch eine Verordnung die Behörden zu bestimmen, welche befugt sind, Approbationen zu erteilen, sowie die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen[7]. Dem Bundesrat ist ferner vorbehalten, festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind[8].

Die Approbation gilt für das ganze Reichsgebiet. Wer die Approbation erlangt hat, kann innerhalb des Reiches an jedem Orte sich niederlassen und daselbst unter der Bezeichnung „Arzt" ärztliche Praxis ausüben. Die Ausübung der Heilkunde im Umherziehn ist nicht freigegeben sondern ausschliefslich den approbierten Ärzten vorbehalten[9]. Den approbierten Ärzten stehen diejenigen Personen gleich, welche vor Verkündung der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte erlangt haben. In den nahe der Grenze gelegenen Ortschaften werden kraft völkerrechtlicher Verträge auch Ärzte des

landesgerichts München bei Reger Bd. XI, S. 27 ff., Ergänzungsband I. S. 48 ff. In den Entscheidungen ist wiederholt die Meinung ausgesprochen, dafs auch die unbefugte Annahme des Doktortitels unter die Strafbestimmungen der R.Gew.O. falle. Hiergegen erhebt Seydel a. a. O. Opposition, weil die Gewerbeordnung die Promotion als etwas für die Approbation unerhebliches bezeichne, der Titel Dr. med. also objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheine. Die Gewerbeordnung spricht aber nicht von Titeln, welche objektiv geeignet sind, als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson zu erscheinen, sondern legt nur Gewicht darauf, ob durch den Titel der Glauben erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Dafs dies durch Annahme des Doktortitels möglich ist, kann wenigstens für diejenigen Gegenden Deutschlands, in welchen es allgemein üblich ist, den Arzt als „Doktor" zu bezeichnen, nicht bestritten werden. Übereinstimmend: Cohn a. a. O. S. 640 ff.: Meves a. a. O. S. 68 u. 69; Zorn, Staatsr. des Deutschen Reiches Bd. II, S. 141; Jolly in Schönbergs Handb. Bd. III, S. 941, N. 78, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 89. Dagegen ist Meves a. a. O., Jolly a. a. O., Cörmann a. a. O. S. 426 nicht zuzugeben, dafs auch die berechtigte Führung des Doktortitels strafbar sei, wenn letzterer in eine Beziehung zur Ausübung der ärztlichen Praxis gesetzt werde. Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 117 ff.

[7] Eine reichsgesetzliche Beschränkung ist dem Bundesrat in so fern auferlegt, als die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Die jetzt mafsgebenden Bestimmungen enthält die V. vom 2. Juni 1883 (Centralbl. S. 191 ff.) mit Abänderungen vom 25. März 1885, 2. April 1885 und 25. April 1887. Danach sind zur Erteilung der Approbation die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, und das Ministerium für Elsafs-Lothringen befugt. Der Nachweis der Befähigung ist durch eine Prüfung zu erbringen, welche vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden kann. Über die medizinische Vorprüfung ist eine besondere V. vom 2. Juni 1883 (Centralbl. S. 198 ff.) mit Abänderung vom 17. Jan. 1888 ergangen.

[8] R.Gew.O. § 29. Bekanntmachung vom 9. Dez. 1869.

[9] R.Gew.O. § 56a.

Digitized by Google

Nachbarstaates zugelassen[10]. Die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes, z. B. die Bestimmungen über die Anzeigepflicht, finden auf Ärzte keine Anwendung[11].

Approbationen für Specialfächer werden im allgemeinen nicht mehr erteilt. Wer die Approbation als Arzt erlangt hat, ist befugt, sich sowohl als Arzt für innere Krankheiten wie als Chirurg, als Augenarzt und als Geburtshelfer zu bezeichnen. Nur die Zahnärzte bilden eine abgesonderte Klasse der Ärzte, für welche eine besondere Prüfung vorgeschrieben ist[12].

Eine Entziehung der Approbation ist zulässig: 1) wenn sich später herausstellt, dafs die notwendigen Voraussetzungen bei der Erteilung derselben nicht vorhanden waren, also wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt wurde, 2) wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, für die Dauer des Ehrenverlustes[13].

Hinsichtlich der Ausübung ihres Berufes unterliegen die Ärzte keinen Beschränkungen. Die landesgetzlichen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegten, sind aufgehoben[14]. Nur bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr kann der Arzt durch die Polizeibehörde zur Hülfeleistung aufgefordert werden und mufs dieser Aufforderung Folge leisten, sofern er dazu ohne erhebliche eigene Gefahr imstande ist[15]. Auch die Bezahlung der Ärzte für ihre Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Von den Centralbehörden können zwar Taxen festgesetzt werden, aber diese haben keine zwingende Kraft, sondern dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung[16]. Die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung eingeführten Taxen sind auch nach dem Erlafs derselben als fortbestehend anzusehen[17].

Nachdem die besondere Klasse der Wundärzte aufgehört hatte zu existieren, ist in einzelnen Staaten in den Heildienern (Badern) ein ärztliches Hülfspersonal für chirurgische Dienstleistungen geschaffen worden[18]. Diese Personen mufsten nach der früheren Gesetzgebung

[10] Vertr. mit Belgien vom 7. Febr. 1873, mit den Niederlanden vom 11. Dez. 1873, mit Österreich-Ungarn vom 30. Sept. 1882, mit Luxemburg vom 4. Juni 1883, mit der Schweiz vom 29. Febr. 1884.

[11] R. Gew. O. § 6. Vergl. Seydel a. a. O. S. 687. Die entgegengesetzte Ansicht von Cohn a. a. O. S. 634 ff. ist gegenüber dem klaren Wortlaut des § 6 nicht haltbar.

[12] V. vom 5. Juli 1889 (Centralbl. S. 417 ff. Vergl. auch Centralbl. 1890, S. 81).

[13] R. Gew. O. § 53.

[14] R. Gew. O. § 144.

[15] R. St. G. B. § 360, Nr. 10.

[16] R. Gew. O. § 80.

[17] Vergl. zwei Erkenntnisse des preufsischen Obertribunals in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Rechtes Bd. I, S. 52 ff.; II, S. 617 ff.

[18] Vergl. Jolly, Art. „Heilpersonal, niederes" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 647. In Preufsen besteht seit 1851 das Institut der Heildiener (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 312, S. 235 ff.). Eine ähnliche Stel-

Digitized by Google

eine Ausbildung, welche wesentlich praktischer Art war, genossen und eine Prüfung bestanden haben. Sie waren dann zur Hülfeleistung bei chirurgischen Operationen und zur Vornahme einzelner unbedeutender chirurgischer Verrichtungen befugt. Diese Grundsätze sind durch die Reichsgewerbeordnung beseitigt worden. Da nach derselben besondere Erfordernisse für die Ausübung der Heilkunde überhaupt nicht bestehen, so kann auch die Vornahme der gedachten chirurgischen Thätigkeiten niemand verwehrt werden. Ebensowenig sind die Heildiener gehindert, solche medizinische Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie nach der früheren Gesetzgebung nicht befugt waren[19]. Allerdings hat man die Prüfungen in den einzelnen Staaten auch nach Erlafs der Gewerbeordnung beibehalten; dieselben haben aber jetzt nur noch die Bedeutung, dafs sie dem Geprüften eine Legitimation über seine Ausbildung und Befähigung gegenüber dem Publikum gewähren[20], nicht mehr die Bedeutung, dafs sie ihm die ausschliefsliche Berechtigung geben, die vorher erwähnten chirurgischen Verrichtungen vorzunehmen.

b. Die Apotheker[1].

§ 80.

Der Beruf der Apotheker entwickelte sich gleichzeitig mit dem der Ärzte. Auch die Apotheker hatten ursprünglich eine rein korporative Organisation in Anlehnung an die Fakultäten. Mafsgebend dafür wurden ebenfalls die Statuten von Salerno[2]. In den deutschen Städten kommen seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts Apotheken vor[3]. Sie wurden der Aufsicht der Ärzte unterstellt und ihre Verhältnisse durch besondere Apothekerordnungen geregelt. Die Reichsgesetze des sechzehnten Jahrhunderts legten den Obrigkeiten die Verpflichtung auf, die Apotheken jährlich zu revidieren und für die Bezahlung

---

lung nehmen in Bayern die Bader ein, für deren Rechtsstellung jetzt die V. vom 24. Juni 1884 mafsgebend ist.

[19] Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XIII, S. 259 ff. Die sämtlichen Beschränkungen der Heildiener trägt auch nach dem Erlafs der Gewerbeordnung als geltendes Recht vor H. Roesler, Verwaltungsrecht. Bd. II, § 252, S. 33 ff.

[20] Es erscheint demnach auch zulässig, diesen Personen landesgesetzlich die ausschliefsliche Befugnis beizulegen, sich „geprüfte Heildiener“ zu nennen. Anderer Ansicht: Cohn a. a. O. S. 630 ff. Übereinstimmend: v. Roenne a. a. O. S. 236, N. 6b. Jolly a. a. O.

[1] E. Meier, Art. „Apothekergewerbe“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 130 ff. Jolly, Art. „Apotheken“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 58 ff.; H. Böttger, Art. „Apotheken“ in Conrads Handwörterb. Bd. I, S. 360 ff, „Arzneiverkehr“ ebenda S. 936 ff.; H. Böttger, die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. 2 Bde. Berlin 1880. Reform der Apothekengesetzgebung in den Annalen des Deutschen Reiches 1877 S. 926 ff.

[2] L. v. Stein a. a. O. S. 365.

[3] Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter. Bd. I, S. 60 ff.

Digitized by Google

der aus denselben entnommenen Medikamente eine Taxe festzusetzen [4]. In den landesherrlichen Territorien wurden die Grundsätze über den Betrieb der Apotheken durch die Medizinalordnungen festgestellt. Die Apotheker mufsten sich, ehe sie den Betrieb einer Apotheke übernehmen durften, einer Prüfung bei dem collegium medicum unterziehen. Die subjektive Befähigung allein genügte jedoch nicht; es war aufserdem notwendig, dafs sie sich im Besitz einer betriebsberechtigten Apotheke befanden. Die Apothekenberechtigungen hatten sich zunächt als Realprivilegien entwickelt, später wurden solche auch durch polizeiliche Konzessionen erteilt. Diese Verhältnisse haben sich bis in die neueste Zeit erhalten. Die Reichsgewerbeordnung greift nur insofern ein, als sie einheitliche Grundsätze über die Approbation der Apotheker aufstellt. Dagegen ist die Frage über die Errichtung und Anlage von Apotheken bis jetzt nicht zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung gemacht worden, es sind vielmehr die hierüber bestehenden Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben [5].

Zum Betriebe des Apothekergewerbes ist nach dem heutzutage im Deutschen Reiche geltenden Rechte erforderlich:

1. Die allgemeine Befähigung zur Ausübung des Apothekergewerbes. Diese wird durch Approbation erlangt, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird [6]. Die Approbationen sind für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches wirksam. Die Bestimmungen über die Behörden, welche zur Erteilung der Approbationen befugt sind, sowie die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erläfst der Bundesrat [7]. Im übrigen sind für die Approbationen der Apotheker dieselben Grundsätze mafsgebend, welche für die Approbationen der Ärzte gelten [8].

2. die specielle Berechtigung zum Betrieb einer bestimmten Apotheke. Über diese Berechtigungen bestehen keinerlei reichsgesetzliche Vorschriften; es sind dafür die Bestimmungen des Landesrechtes mafsgebend [9]. Nach denselben beruhen

[4] R.Pol.O. von 1548 Art. 33, von 1577 Art. 34.

[5] Über die bisherigen Versuche, die Frage auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu lösen, vergl. Annalen a. a. O.; E. Meier a. a. O. S. 132 ff.; v. Roenne, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. I, § 15, S. 140, N. 5; Böttger in Conrads Handwörterb. a. a. O. S. 362 ff.

[6] R.Gew.O. § 29.

[7] Die Apothekerprüfung ist jetzt durch V. vom 5. März 1875 (Centralbl. S. 167 ff.) geregelt, welche durch VV. vom 13. November 1875, 4. Februar und 25. Dezember 1879, 23. Dezember 1882, 13. Januar 1883, 6. Mai 1884, 6. Juli 1889 verschiedene Abänderungen erfahren hat. Zur Erteilung der Approbation sind befugt die Centralbehörden der Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten besitzen, das herzoglich braunschweigische Ministerium und das Ministerium für Elsafs-Lothringen. Voraussetzung der Approbation ist das Bestehen der pharmaceutischen Prüfung, welche bei einer deutschen Universität, dem collegium Carolinum in Braunschweig oder den polytechnischen Schulen in Karlsruhe, Stuttgart und Darmstadt abgelegt werden kann.

[8] Vergl. § 79.

[9] Eine Übersicht über dieselben findet sich Annalen a. a. O. S. 934 ff. und Böttger, Apothekengesetzgebung. Bd. II.

Digitized by Google

die Berechtigungen zum Teil auf Realprivilegien, zum Teil auf Konzessionen. Letztere sind entweder rein persönlich verliehen, so dafs sie mit dem Tode der konzessionierten Person erlöschen, oder vererblich und veräufserlich.

Die Ausübung des Apothekergewerbes unterliegt den allgemeinen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über den Gewerbebetrieb[10]. Über den Verkauf von Arzneiwaren bestehen in zwei Beziehungen besondere Vorschriften: 1. der Verkauf und das Feilhalten gewisser Waren ist nur den Apothekern gestattet. Die Bestimmung, welche Waren dies sind, erfolgt durch kaiserliche Verordnung[11]. 2. Die Apotheker sind verpflichtet, gewisse Arzneimittel in bestimmter Quantität und Qualität vorrätig zu haben und Medikamente in vorgeschriebener Weise zu bereiten. Die Bestimmungen darüber enthält das auf Beschlüssen des Bundesrates beruhende Arzneibuch für das Deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica)[12].

Für den Gewerbeverkehr der Apotheker können von den Centralbehörden der Bundesstaaten Taxen festgestellt werden[13]. Diese Taxen dürfen sich auf alle Waren erstrecken, welche den specifischen Charakter von Apothekerwaren haben, d. h. auf diejenigen, deren Verkauf den Apothekern ausschliefslich gestattet ist und auf diejenigen, welche die Apotheker zu führen verpflichtet sind. Die Taxen haben den Charakter von Maximalsätzen; die Apotheker dürfen keine höheren Beträge fordern, als die Taxen enthalten, dagegen ist eine Ermäfsigung durch Vereinbarung gestattet. Sie haben ferner den Charakter von Normalsätzen, d. h. die Käufer sind verpflichtet, die in den Taxen festgestellten Summen als Preis der entnommenen Waren zu zahlen, wenn eine anderweitige Vereinbarung unter den Kontrahenten nicht stattgefunden hat.

Die Apotheken unterliegen der staatlichen Aufsicht und einer periodisch wiederkehrenden Revision durch vom Staate bestellte Revisoren.

---

[10] Die R.Gew.O. findet nach den Bestimmungen des § 6 nur auf die Errichtung und Verlegung der Apotheken keine Anwendung. Der Betrieb derselben fällt also unter die Vorschriften der Gewerbeordnung. Vergl. Seydel, Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S. 687.

[11] R.Gew.O. § 6. Mafsgebend sind jetzt die Bestimmungen der V. vom 27. Januar 1890. Vergl. auch R.Str.G.B. § 367, Nr. 3. H. Böttger, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. Berlin 1882.

[12] Vergl. über die jetzt mafsgebende 3. Ausg. Bekanntmachung des Bundesrates vom 17. Juni 1890 (Centralbl. S. 282). Eine reichsgesetzliche Vorschrift, welche dem Bundesrate die Befugnis zum Erlafs einer Pharmakopöe beilegte, besteht nicht.

[13] R.Gew.O. § 80. Vergl. über die rechtliche Bedeutung der gewerblichen Taxen § 129.

Digitized by Google

c. Die Hebammen[1].

§ 81.

Das Gewerbe der Hebammen ist seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts Gegenstand landesgesetzlicher Regelung geworden. Die Medizinalordnungen schrieben vor, dafs die Hebammen zur Ausübung ihres Berufes nur nach vorangegangener Prüfung zugelassen werden sollten. Später wurde durch Errichtung von Hebammenschulen für eine gehörige Ausbildung derselben Sorge getragen.

Die Reichsgewerbeordnung bestimmt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde“[2]. Die Ausübung des Hebammengewerbes ist demnach nicht freigegeben; dasselbe darf vielmehr nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche ein derartiges Prüfungszeugnis oder eine auf Grund desselben erteilte Approbation erhalten haben. Die Ausübung des Hebammengewerbes ohne eine derartige Voraussetzung wird nach den Bestimmungen des § 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung bestraft[3]. Im übrigen sind die Vorschriften der Landesgesetze über das Hebammengewerbe in Kraft geblieben[4], namentlich also die Bestimmungen über die Art der Ausbildung, die Einrichtung der Prüfungen, die Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung, zur Prüfung und zur Praxis, die Einrichtung besonderer Hebammenbezirke u. s. w.

Die Approbation der Hebammen ist demnach nicht wie die der Ärzte und Apotheker eine reichsrechtliche, sondern eine landesrechtliche Einrichtung. Daraus folgt, dafs sie im Zweifel nur für das Gebiet desjenigen Staates Geltung hat, von dessen Regierung sie ausgegangen ist[5]. Selbstverständlich bleibt es jedoch den einzelnen

---

[1] Jolly, Art. „Hebammen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 638.

[2] R.Gew.O. § 30.

[3] Anderer Ansicht: v. Roenne, preufs. Staatsrecht. Bd. IV, § 311, S. 233 ff. und H. Roesler, Verwaltungsrecht § 253, N. 17 (Bd. II, S. 41). Diese nehmen an, dafs die Ausübung des Hebammenberufes jedermann gestattet sei, die geprüften Hebammen nur das Vorrecht hätten, sich ausschliefslich als Hebammen zu bezeichnen, und zwar unter Berufung auf § 29 der R.Gew.O. Aber gerade die durchaus verschiedene Wortfassung der §§ 29 und 30 der R.Gew.O. zeigt, dafs die in Bezug auf das ärztliche Personal ausgesprochenen Grundsätze sich nicht auf Hebammen erstrecken sollen. Dieses Ergebnis wird auch durch die Entstehungsgeschichte der beiden Paragraphen bestätigt. Vergl. Cohn a. a. O. S. 632 ff.; Meves a. a. O. S. 39 u. 40, 65. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XIII, S. 216 ff., des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV, S. 182 ff. Die Ausführungen v. Roennes a. a. O. S. 228 ff. sind mit den S. 233 ff. entwickelten Ansichten nicht vollständig in Einklang.

[4] Vergl. auch Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III, S. 265 ff.; Loening, deutsch. Verw.R. § 74, S. 327, N. 3.

[5] Vergl. Seydel, Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S. 685;

Digitized by Google

Staaten unbenommen, auch solche Hebammen bei sich zuzulassen, welche in anderen Staaten approbiert worden sind.

Die Approbationen der Hebammen können zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden sind, oder wenn der Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, für die Dauer des Ehrenverlustes[6]. Wenn in einem Staate besondere Approbationen nicht erteilt werden, vielmehr jede geprüfte Hebamme auf Grund des Prüfungszeugnisses für befugt gilt, ihren Gewerbebetrieb auszuüben, so findet diese Vorschrift auf die durch die Prüfungszeugnisse begründete Berechtigung analoge Anwendung. Die Zurücknahme der Approbation äufsert ebenso wie die Erteilung derselben eine Wirkung nur für das betreffende Land.

Die Festsetzung von Taxen für die Hebammen ist nach der Reichsgewerbeordnung nicht für zulässig zu erachten[7].

Zorn, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. II, S. 140; v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 311, S. 229, N. 2; Loening a. a. O. S. 327; Erlafs des württemb. Minister. bei Reger Bd. V, S. 135; Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XV, S. 352 ff. Anderer Ansicht: Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche S. 61, N. 2.

[6] R. Gew. O. § 53, Abs. 1. Dagegen findet Abs. 2 des § 53, wonach die Genehmigung entzogen werden kann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung derselben nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mufsten, klar erhellt, auf Hebammen keine Anwendung. Denn „dieses Gesetz", d. h. die R. Gew. O., enthält keine Bestimmungen über derartige Eigenschaften. Ebensowenig kann man behaupten, dafs an ihre Stelle die gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten zu treten hätten. Letztere bestehen zwar nach Erlafs der R. Gew. O. noch fort, aber sie sind doch kein integrierender Bestandteil derselben geworden, so dafs sie als Vorschriften „dieses Gesetzes" hätten bezeichnet werden können. Übereinstimmend: v. Roenne a. a. O. S. 234; Seydel, Annalen a. a. O. S. 684, N. 1. Anderer Ansicht: Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 165; Loening a. a. O. S. 237; Jolly a. a. O.; Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III, S. 269 ff., XI, S. 302 ff. und bei Reger, Bd. IV, S. 277 ff.; Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. VI, S. 146 ff. und Bd. XIII, S. 451 ff. Ebensowenig darf eine Entziehung der Approbation erfolgen, weil sich nachträglich der Mangel der für den Hebammenberuf notwendigen Fertigkeiten herausstellt. Durch das Bestehen der Prüfung wird bei allen Approbationen der Besitz der Kenntnisse und Fähigkeiten endgültig festgestellt; eine nachträgliche Entziehung der Approbation wegen mangelnder Befähigung kann nur da für zulässig erachtet werden, wo dies wie bei Seeschiffern und Seesteuerleuten gesetzlich besonders vorgesehen ist. Anderer Ansicht auch in dieser Beziehung Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XVII, S. 365 ff.

[7] R. Gew. O. § 72. Vergl. v. Roenne a. a. O. S. 232 und den daselbst N. 4a erwähnten Cirkularerlafs des preufsischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Grundsatz gilt aber natürlich nur für frei praktizierende Hebammen. Für angestellte Bezirkshebammen ist die Festsetzung von Taxen zulässig.

Digitized by Google

3. Die Heilanstalten.

§ 82.

Heilanstalten sind:

1. Krankenhäuser, Entbindungshäuser und Irrenanstalten[1]. Diese sind entweder vom Staate oder einem Kommunalverbande (Provinz, Landarmenverband, Gemeinde) errichtet, in dessen Eigentum und Verwaltung sie sich befinden, oder sie gehören einer Stiftung, oder sie werden von einem Privatunternehmer geleitet. Die Einrichtung der staatlichen und kommunalen Anstalten beruht auf besonderen Statuten und Reglements. Auch für die Anstalten der Stiftungen bestehen regelmäfsig besondere statutarische Vorschriften. Unternehmer von Privatanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde[2]. Diese Konzession ist nur dann zu versagen: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt darthun[3], b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Entziehung der Konzession ist zulässig wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung erfolgt ist, oder wegen Mangels derjenigen Eigenschaften, welche nach den vorher erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mufsten[4]. Die Konzession ist eine persönliche, nicht die Konzession einer Gewerbsanlage. Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers tritt daher auch eine neue Prüfung der baulichen und sonstigen Einrichtungen ein[5]. Die Anstalten unterliegen einer staatlichen Beaufsichtigung[6].

2. Gesundbrunnen und Bäder[7]. Sie sind ebenfalls teils staatliche oder kommunale Anstalten, teils Unternehmungen von Pri-

---

[1] Jolly, Art. „Irrenwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 691 ff., Art. „Krankenanstalten" ebenda S. 844.

[2] R. Gew. O. §§ 30 u. 40.

[3] Die ursprüngliche Fassung lautete: „welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun". Schon diese Fassung beabsichtigte nicht blofs bürgerlich bescholtene, sondern auch administrativ und technisch unfähige Personen auszuschliefsen. Da indessen über diesen Punkt Zweifel entstanden, so wurde durch R. G. vom 23. Juli 1879 an die Stelle der früheren Fassung eine anderweite gesetzt, welche den Gedanken noch deutlicher zum Ausdruck bringt (vergl. Motive zu Art. 1 des Regierungsentwurfes vom 3. Mai 1879 Sten. Ber. Bd. V, S. 1325 ff.).

[4] R. Gew. O. § 53.

[5] Vergl. Seydel a. a. O. S. 646 u. 647; Jolly a. a. O. S. 844.

[6] Über das Verfahren bei Konzessionierung und Konzessionsentziehung vergl. § 127.

[7] Jolly, Art. „Bäder" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 123.

Digitized by Google

vaten oder Gesellschaften. Die Verhältnisse derselben sind durch besondere Reglements geordnet.

Vierter Abschnitt.

Das Bildungswesen.

I. Das Schulwesen[1].

1. Geschichtliche Entwickelung.

§ 83.

Während des Mittelalters lag die Erteilung des Unterrichtes in den Händen der kirchlichen Organe, welche sich allein im Besitz der dazu erforderlichen Bildung befanden. Schon in fränkischer Zeit bestanden bei den Klöstern und Kathedralen Schulen zur Heran-

---

[1] Kirsch, das deutsche Volksschulrecht. 2. Aufl. 3 Bde. Hamburg 1872; H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 5 Bde. Gotha 1858—60; Strack, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gütersloh 1872; F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig 1885; F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Stuttgart 1885; Kämmel, Geschichte des Schulwesens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1882; L. v. Stein, das Bildungswesen als 2. Aufl. des Teils V der Verwaltungslehre. 3 Bde. Stuttgart 1883 u. 84; Jolly, Unterrichtswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 1047 ff.; L. v. Roenne, das Unterrichtswesen des preufsischen Staates. 2 Bde. Berlin 1855; L. Wiese, das höhere Schulwesen in Preufsen. 3 Bde. Berlin 1864—74; L. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preufsen. 3. Aufl. von Kübler. 2 Bde. Berlin 1886 u. 88; L. Clausnitzer, Geschichte des preufsischen Unterrichtswesens. Berlin1876; L. Sturm, das Volksschulwesen Schlesiens in seiner geschichtlichen Entwickelung. Breslau 1881; Bornhak, das preufsische Unterrichtswesen als Staatsinstitut in rechtsgeschichtlicher Entwickelung im Archiv für öffentl. Recht Bd. IV, S. 101 ff.; C. G. Firnhaber, die nassauische Simultanvolksschule. 2 Bde. Wiesbaden 1881, 1883; Englmann, Handbuch des bayrischen Volksschulrechtes. 3. Aufl. v. Stingl. München 1888; Walter, das königlich sächsische Volksschulrecht. Dresden 1882; Aug. Joos, die Gesetze über Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht u. s. w. im Grofsherzogtum Baden. Heidelberg 1879; Gneist, Art. „Schulaufsicht", „Schulbauten", „Schullehrer", „Schulzwang", „Unterrichtswesen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 599 ff., 604 ff., 613 ff., 615 ff., 938 ff.; Dirksen, Art. „Lehrer", „Privatunterricht", „Schullasten", „Volksschulwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 37 ff., 306 ff., 421 ff., 820 ff.; Sachse, Art. „Unterrichtswesen höheres" ebenda S. 651 ff.; Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. IV, S. 572 ff.

Digitized by Google

bildung der Kleriker; aufserdem erteilten Pfarrer und Priester auf dem Lande Knaben und jungen Leuten Unterricht, um sie für die niedern geistlichen Funktionen vorzubereiten. Karl der Grofse ordnete die Herstellung solcher Schulen an[2] und richtete eine besondere Schule an seinem Hofe ein. Aber alle diese Bildungsanstalten waren doch wesentlich nur für die Vorbereitung zum künftigen geistlichen Berufe bestimmt. In der nachkarolingischen Zeit hörte die Thätigkeit der weltlichen Gewalt auf diesem Gebiete ganz auf. Die Sorge für den Unterricht blieb nun lediglich der Kirche überlassen. Das kanonische Recht bestimmte, dafs jeder Pfarrer einen Gehülfen (Küster) bei sich haben sollte, welchem neben anderen Funktionen die Verpflichtung oblag, Schule zu halten[3]. Auch lokale Anordnungen für einzelne Pfarreien schrieben dasselbe vor[4]. Aber diese Bestimmungen blieben grofsenteils unausgeführt; jedenfalls war das Wissen, welches in den Pfarrschulen überliefert wurde, ein höchst dürftiges. Auf einem höheren Standpunkte befanden sich die Dom- und Klosterschulen, welche bei den Domkirchen und Klöstern errichtet waren. Die Klosterschulen zerfielen in eine innere und eine äufsere Schule. In der ersteren wurden diejenigen Knaben unterrichtet, welche für den Mönchsstand bestimmt waren, in der letzteren die übrigen, namentlich solche, welche für den Weltklerus vorbereitet werden sollten. Auch bei den Domschulen kam eine derartige Scheidung, wenn auch seltener, vor. In diesem Falle diente die innere Schule namentlich zur Heranbildung künftiger Kanoniker.

Auch in den Städten bestanden Dom- und Klosterschulen und Pfarrschulen neben einander. Aber die in denselben überlieferten Kenntnisse genügten schliefslich nicht mehr den Anforderungen, welche der fortdauernd steigende Handelsverkehr der Städte an die Bildung der Bevölkerung stellte. Die Städte begannen daher schon seit dem dreizehnten Jahrhundert eigene Stadtschulen, oft unter hartnäckigen Kämpfen mit der Geistlichkeit, zu errichten[5]. Es bestanden zwei Arten städtischer Schulen. In einem Teil derselben wurde lediglich Unterricht im Deutschen, im Lesen und Schreiben erteilt. Dies waren die sog. deutschen Schulen, aus welchen die späteren Volksschulen hervorgegangen sind. Andere Schulen dienten dem gelehrten Studium, namentlich dem der lateinischen Sprache. Sie hiefsen lateinische Schulen oder Trivialschulen (weil in ihnen das sog. Trivium, d. h. Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurde), Bezeichnungen, neben denen seit

---

[2] Caroli M. admonitio generalis 789 c. 72. Mon. Germ. Leg. Sect. II, T. I, p. 1, p. 50, epist. de lit. colend. 780—800 a. a. O. p. 79.

[3] C 3 X de vita et honest. clericor. (3, 1).

[4] Heppe a. a. O. Bd. I, S. 1; Sturm a. a. O. S. 8.

[5] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. III, S. 61 ff.; Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge. 1871. S. 64 ff.; Strack a. a. O. S. 10 ff.; v. Roenne, Unterrichtswesen. Bd. I S. 12 ff.; Sturm a. a. O. S. 6 ff.; Specht a. a. O. S. 249 ff.; Kämmmel a. a. O. S. 58 ff.

Digitized by Google

dem sechzehnten Jahrhundert auch der Name Gymnasien auftritt.

Einen bedeutsamen Anstofs zur Weiterentwickelung der Schuleinrichtungen gab die Reformation[6]. Die Reformatoren selbst regten die Verbesserung des Schulwesens an, Landesherren und Städte verwandten das säkularisierte Kirchen- und Klostergut zur Begründung neuer und zur besseren Dotierung vorhandener Schulen. Die Kirchenordnungen enthielten nähere Bestimmungen über die Einrichtung derselben. Dabei hatte man jedoch zuerst wesentlich die städtischen Schulen und unter diesen wieder namentlich die gelehrten Schulen im Auge[7]. Als den Hauptzweck der Schule betrachtete man die Sorge für die Ausbildung von künftigen Beamten, Geistlichen, Ärzten u. s. w., kurz die Vorbereitung für das Universitätsstudium. Unterstützt wurde diese Entwickelung durch die humanistische Richtung des sechzehnten Jahrhunderts. In den katholischen Territorien wurde die Reorganisation der gelehrten Schulen seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts namentlich unter dem Einfluſs des Jesuitenordens durchgeführt[8].

Volksschulen bestanden in den Städten schon vor der Reformation. Dagegen hat sich die Volksschule auf dem Lande erst infolge der Reformation allmählich entwickelt. Sie setzt an die kirchliche Katechese und den Konfirmandenunterricht an. Die Verpflichtung zur Vornahme der Katechese und zur Erteilung des Religionsunterrichtes lag zunächst dem Pfarrer ob. Da aber dieser, namentlich in groſsen ländlichen Gemeinden, oft nicht im stande war, seiner Pflicht im vollem Umfange nachzukommen, so wurde der Unterricht an seiner Stelle von seinem Gehülfen, dem Küster, erteilt. Für den Konfirmandenunterricht erschien aber der Besitz gewisser elementarer Kenntnisse als notwendig; man fing daher an, den Unterricht auch auf diese auszudehnen[9]. Seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ging der Ausdruck Schule, welcher bisher nur von den städtischen Lehranstalten gebraucht worden war, auch auf das Lehrinstitut des Küsters über; den Küster selbst bezeichnete man

---

[6] Heppe a. a. O. S. 4 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 68 ff.; Strack a. a. O. S. 19 ff.; v. Roenne a. a. O. S. 16 ff.; Sturm a. a. O. S. 12 ff.; Paulsen a. a. O. S. 180 ff.

[7] Auch die Vorschriften der älteren Kirchenordnungen beziehen sich meist nur auf diese. Vergl. z. B. brandenb. Kirch. Ord. von 1537 (Mylius I, 1. 246). Hess. Visitationsordnung von 1537 Nr. 13 (Hess. Land. Ord. Bd. I, S. 105). Württ. Instruction für die Visitationsräte von 1546 (Reyscher, Sammlung württ. Ges. Bd. XI, Abt. 1, S. 1).

[8] Paulsen a. a. O. S. 261 ff.; Hinschius a. a. O. S. 627 ff.

[9] Im Vordergrunde der Entwickelung steht in dieser Zeit Kursachsen. In den Generalartikeln vom 8. Mai 1557 heifst es noch, der Dorfküster solle Sonntag nachmittags und einen Tag in der Woche den Katechismus und christliche deutsche Gesänge lehren (Cod. August Bd. I, S. 451). In den Generalartikeln von 1580 wird dagegen dem Küster schon die Verpflichtung auferlegt, täglich Schule zu halten und den Kindern Lesen, Schreiben und deutsche Gesänge zu lehren (a. a. O. S. 708), gleichzeitig auch eine Schulordnung für die deutschen Schulen erlassen (a. a. O. S. 594 ff.).

Digitized by Google

seit dieser Zeit als Schulmeister[10]. Das Schulwesen wurde bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunders als eine kirchliche Angelegenheit betrachtet. Noch der westfälische Friede giebt dieser Auffassung einen entschiedenen Ausdruck, indem er die institutio ministeriorum scholasticorum als ein Annexum der Religionsübung behandelt[11].

Während des dreifsigjährigen Krieges hatten höchstens die Stadtschulen eine kümmerliche Existenz gefristet, die Dorfschulen waren völlig in Verfall geraten[12]. Nach der Beendigung desselben stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, das Schulwesen von neuem zu organisieren. Bei Gelegenheit dieser Reorganisation veränderten allmählich die Schulen ihren Charakter; aus kirchlichen Einrichtungen entwickelten sie sich zu staatlichen Anstalten. Die Sorge für die Schule wurde nicht mehr als ein Gegenstand der kirchlichen Verwaltung, sondern als eine Angelegenheit der landesherrlichen Polizei angesehen. Die Ordnung der Schulverhältnisse erfolgte nicht mehr durch die Kirchenordnungen, sondern durch besondere landesherrliche Schulgesetze. Die Unterhaltung der Schulen geschah nicht mehr aus kirchlichen, sondern aus Staats- und Gemeindemitteln[13]. Doch blieb noch immer eine enge Verbindung zwischen Kirche und Schule bestehen, insofern der Schulmeister regelmäfsig auch als Gehülfe des Pfarrers fungierte und die Aufsicht über die Schule in den Händen der kirchlichen Organe lag.

Der bedeutendste Fortschritt, welcher in dieser Periode auf dem Gebiete der Volksschule gemacht wurde, war die Einführung des Schulzwanges. Den Eltern wurde die Pflicht auferlegt, ihre Kinder während eines bestimmten Alters in die Schule zu schicken und die Nichterfüllung derselben mit Strafe bedroht[14]. Die Voraussetzung einer derartigen Bestimmung war, dafs überall ordentliche Schulen bestanden. Die Einführung des Schulzwanges führte daher notwendig auch zu einer Regelung der Schullast, d. h. zu einer

---

[10] Heppe a. a. O. S. 17 ff.; L. v. Stein, Bildungswesen. Bd. III, S. 238 ff.

[11] Instr. pac. Osnabr. Art. V, S. 31.

[12] Heppe a. a. O. S. 39 ff.; Strack a. a. O. S. 117 ff.; Sturm a. a. O. S. 24 ff.

[13] In den Vordergrund der Entwickelung tritt nunmehr Preufsen. Die bedeutendsten Akte der preufsischen Gesetzgebung aus dem 18. Jahrhundert sind die Verordnungen vom 28. Sept. 1717 (Mylius I, 1, 527) und 19. Dezember 1736 (a. a. O. I, 2, 267) über die Schulpflicht, die Gymnasial- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713 (a. a. O. I, 459 ff.), das Generallandschulreglement vom 12. August 1763 (Nov. Corp. const. Brandenb.-Prussic. Bd. III, S. 265 ff.), die Bestimmungen im Teil II, Tit. 12 des A.L.R.

[14] Der Schulzwang wurde in einzelnen Territorien schon im siebzehnten, in anderen erst im achtzehnten Jahrhundert eingeführt. Hess.-Darmst. Schul O. von 1628. S.-Goth. Schul O. von 1642. Württ. Gen. Reskr. vom 10. August 1649 (Reyscher a. a. O. S. 10). Preufs. V.V. vom 28. Sept. 1717 und 19. Sept. 1736. Kursächs. Resolution v. 1763 Nr. 4 (Cod. August. 1. Forts. Bd. I, S. 861) und Ver. vom 24. Juli 1769 (a. a. O. S. 247). Vergl. v. Berg, teutsches Polizeirecht. Bd. II, S. 317 ff.

Digitized by Google

Festsetzung darüber, wem die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen obliegen sollte. Für den Besuch der Schule war ein Schulgeld zu entrichten, das nur Unvermögenden erlassen wurde. Das Schulgeld floſs dem Lehrer zu, welcher zunächst auf diese Einnahme beschränkt blieb. Erst allmählich trat an die Stelle des Schulgeldes eine feste Besoldung. Seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entwickelte sich auch ein eigener Stand von Volksschullehrern, für dessen Vorbildung besondere Schullehrerseminare errichtet wurden[15].

Die Volksschule war auf dem Boden des protestantischen Deutschlands erwachsen. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wurden jedoch auch in den katholischen Ländern und Landesteilen Volksschulen nach dem Muster der protestantischen errichtet[16].

Auch das höhere Schulwesen erfuhr im achtzehnten Jahrhundert eine wesentliche Umgestaltung[17]. Diese wurde vor allem dadurch herbeigeführt, daſs sich das Bedürfnis nach realen Kenntnissen neben den gelehrten geltend machte. Die Gymnasien erweiterten ihren Lehrplan. Während der Unterricht in denselben sich ursprünglich auf die lateinische und griechische Sprache und die Kirchenlehre beschränkt hatte, wozu allmählich noch die Elemente der Mathematik und Geschichte gekommen waren, fing man jetzt an, daneben auch Deutsch, Geographie, Mathematik und Geschichte in weiterem Umfange, Naturwissenschaften und Französisch zu lehren[18]. Auſserdem entstand aber neben den Gymnasien eine zweite Klasse von Lehranstalten, die sog. Realschulen, welche sich die Überlieferung der realen Kenntnisse zur wesentlichen Aufgabe setzten[19]. Sie wurden zum Teil neu gegründet, zum Teil bildeten sie sich aus Gymnasien, welche ihren Lehrplan im Sinne der neuen Richtung umgestalteten. Endlich entwickelte sich eine groſse Zahl von Fachschulen verschiedener Art.

Im neunzehnten Jahrhundert haben die Verhältnisse der Schulen eine eingehendere gesetzliche Regelung erhalten. Es sind genauere Bestimmungen über die Schullast, namentlich über die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule getroffen worden, welche entweder der politischen Gemeinde oder besonderen Schulsocietäten obliegt. Die Rechtsverhältnisse der Lehrer haben im Anschluſs und nach dem Muster der Gesetzgebung über die Staatsdiener eine gesetzliche Ordnung erfahren. Endlich ist der Grundsatz, daſs die Schule den Charakter einer Staatsanstalt hat, noch entschiedener zum Ausdruck gelangt,

---

[15] Heppe a. a. O. S. 240 ff.; Strack a. a. O. S. 235 ff.; Sturm a. a. O. S. 40 ff.

[16] Heppe a. a. O. S. 76 ff.; Strack a. a. O. S. 220 ff., 256 ff.

[17] Rethwisch, der Staatsminister Freiherr v. Zedlitz und Preuſsens höheres Schulwesen. Berlin 1881.

[18] Wiese, höheres Schulwesen. Bd. I, S. 20 ff.; Rethwisch a. a. O. S. 39 ff.; L. v. Stein, Bildungswesen. Bd. III, S. 461 ff.; Paulsen a. a. O. S. 451 ff.

[19] Wiese a. a. O. S. 26 ff.; Heppe a. a. O. S. 27 ff.; Strack a. a. O. S. 175 ff.; Rethwisch a. a. O. S. 38 ff.; L. v. Stein a. a. O. S. 464 ff.; Paulsen a. a. O. S. 482 ff.

Digitized by Google

indem die bisherigen kirchlichen Aufsichtsrechte beseitigt sind und die gesamte Aufsicht über die Schulen in die Hände des Staates gelegt worden ist.

Anmerkung: Die Gesetzgebung der deutschen Staaten über Schulwesen ist folgende: Preufsen besitzt bis jetzt kein für den ganzen Staat geltendes Unterrichtsgesetz. (Über die Versuche, ein solches zu stande zu bringen, vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. II, § 167, S. 446 ff.). Auch die Bestrebungen auf Herstellung eines einheitlichen Volksschulrechtes haben zu keinem Ergebnis geführt. Eine gleichmäfsige Regelung für das gesamte Staatsgebiet haben daher bis jetzt nur einzelne Gegenstände gefunden, nämlich die Fragen der Schulaufsicht (G., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872, ausgedehnt auf Lauenburg durch G. vom 25. Febr. 1878 § 5), der Pensionierung der Volksschullehrer und der Sorge für ihre Hinterbliebenen (G., betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885. Abänderung durch G. vom 26. April 1890. G,, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890), der zu den Gehalten der Volksschullehrer zu leistenden Staatsbeiträge. (G., betr. die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888. ErgänzungsG. vom 31. März 1889) und des Diensteinkommens der Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen (G. vom 25. Juli 1892). Aufserdem enthalten das Zust. G. vom 1. Aug. 1883 §§ 45—49 und das G., betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887, Bestimmungen über die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in Schulangelegenheiten. Im übrigen beruhen die auf die Schulen bezüglichen Vorschriften auf speciellen Gesetzen der einzelnen Landesteile. Für das landrechtliche Gebiet bildet T. II, Tit. 12, die Grundlage des Schulrechtes, die Bestimmungen desselben sind jedoch durch Anordnungen provinziellen Charakters vielfach ergänzt und modifiziert worden. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 395, S. 680 ff. Unter den provinciellen Anordnungen sind namentlich die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preufsen vom 11. Dez. 1845 und das G., betr. die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreufsen vom 15. Juli 1886, hervorzuheben. Die in Art. 21—25 der Verf. enthaltenen Bestimmungen über das Schulwesen sind durch Art. 112 bis zum Erlafs des Unterrichtsgesetzes suspendiert worden. Vergl. Arndt über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des preufsischen Unterrichtswesens im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1, S. 512 ff.. Von den neuen Provinzen besitzt das ehemalige Kurfürstentum Hessen ebenfalls kein allgemeines Gesetz über das Schulwesen. Dagegen gilt in der Provinz Hannover das G., betr. das christliche Volksschulwesen, vom 26. Mai 1845, und das G. über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 nebst Zusätzen vom 5. November 1850 und 9. Oktober 1864, im vormaligen Herzogtum Nassau das Edikt vom 24. März 1817, betr. die Errichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, in der Provinz Schleswig-Holstein die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814, im Kreise Herzogtum Lauenburg die Landschulordnung vom 10. Oktober 1868. Auch Bayern hat bis jetzt ein umfassendes Unterrichtsgesetz nicht erhalten; nur die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist durch ein besonderes G. vom 10. Nov. 1861 geregelt worden. Vergl. über die Verhandlungen im bayrischen Landtage Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 352 ff. Die Gesetze der übrigen deutschen Staaten sind: Sächs. G., die Emeritierung der ständigen Lehrer an den Volksschulen betr., vom 31. März 1870. G., die Emeritierung der ständigen Lehrer an den höheren Lehranstalten betr., vom 9. April 1872. G., das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, welches an die Stelle des früheren Gesetzes vom 6. Juni 1835 getreten ist. G. über Gymnasien, Realschulen und Seminare, vom 22. August 1878. G., die gewerblichen Schulen betr., vom 3. April 1880. G., veränderte Bestimmungen

Digitized by Google

über die Realschulen I. u. II. Ordnung betr., vom 15. Febr. 1884. G., den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr., vom 10. März 1890. G., betr. die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten sowie der Hinterbliebenen derselben, vom 25. März 1892. G., die Bewilligung fortdauernder Staatsbeihülfen an die Schulgemeinden betr., vom 26. April 1892. G., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betr., vom 4. Mai 1892. Württ. G., betr. die Volksschulen, vom 29. September 1836. Abänderungsgesetze vom 6. Nov. 1858 u. 25. Mai 1865. G., betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Volksschulen, vom 18. April 1872. G., betr. die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen, vom 14. Januar 1873. G., betr. die Pensionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen, vom 4. November 1873. G., betr. die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an den Volksschulen, vom 22. Januar 1874. G., betr. die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen, vom 1. Juli 1876. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren vom 31. Dezember 1877. G., betr. die Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten, vom 9. Juni 1891. G., betr. die Ortsschulbehörden, vom 13. Juni 1891. Bad. G., den Elementarunterricht betr., vom 8. März 1868 mit zahlreichen späteren Abänderungen, jetzt in einer Redaktion vom 13. Mai 1892. G., die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betr., vom 11. Februar 1870. G., die Aufhebung des Schulpatronates betr., vom 28. April 1870. G., den Fortbildungsunterricht betr., vom 18. Februar 1874. G., die Ablösung von Schulkompetenzen zu Volksschullehrergehalten betr., vom 7. März 1884. Hess. G., das Volksschulwesen betr., vom 16. Juni 1874. Abänderung durch G. vom 11. Juni 1887. G., betr. die Gehalte der Volksschullehrer vom 9. März 1878 u. 23. Juli 1890. S.-Weim., G. über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874. Nachtrag vom 27. März 1889. G. über die Besoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer vom 24. Juni 1874. Nachträge vom 7. März 1877, 26. Dezember 1886, 17. April 1889, 10. Juni 1892. S.-Mein. G., betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer vom 23. Februar 1875. Nachtrag vom 1. Jan. 1887. Volksschulgesetz vom 22. März 1875. Nachtrag vom 22. Mai 1877. G., das Schulgeld, die Aufnahme- und Entlassungsgebühren an den Gymnasien und Realschulen betr., vom 6. März 1875. G., betr. die Erziehung Blinder und Taubstummer, vom 18. Februar 1887. G., betr. das Schulgeld an den höheren Schulen, vom 15. Februar 1890. S.-Alt., G., die Kirchen- und Schullasten betr., vom 30. Juni 1862, mit Novellen vom 28. Dezember 1871 und 13. Juni 1876. G., die Besoldungen der Volksschullehrer betr., vom 16. Juli 1862, mit einer Novelle vom 26. Febr. 1872. G., einige Verhältnisse des Volksschulwesens, insbesondere die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer betr., vom 22. Dezember 1875, nebst V. vom 6. März 1876. Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877. G., das Volksschulwesen betr., vom 12. Februar 1889. G., die Zusammensetzung der Bezirksschulinspektionen betr., vom 29. Juni 1889. G., die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer betr., vom 4. Januar 1893. S.-Goth. G., die Fortbildungsschule betr., vom 3. Juni 1872. Volksschulgesetz vom 26. Juni 1872 mit verschiedenen Abänderungsgesetzen. Neue Redaktion vom 13. Mai 1892. G., die Bezahlung der Ruhestandsgehalte und Wartegelder der Volksschullehrer betr., vom 15. Nov. 1880. S.-Kob. Volksschulgesetz vom 27. Oktober 1874. Abänderungsgesetz vom 1. April 1878, 3. Juli 1889. G. über die Schulpflicht der taubstummen Kinder vom 18. Mai 1877. G., die Bezahlung der Ruhestandsgehalte und Wartegelder der Volksschullehrer betr., vom 1. Juli 1879. Old. G., betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 3. April 1855. Abänderungsgesetze vom 27. Juli 1868, 31. März 1870. 10. Januar 1873, 3. Januar 1876, 20. Dezember 1878, 14. Februar 1882, 21. Januar 1885, 29. Dezember

Digitized by Google

1887, 15. März 1888. G., betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, vom 22. April 1858. G., betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen, vom 26. Februar 1870. G., betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, vom 26. Juni 1876. G., betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die katholischen Volksschullehrer, vom 13. März 1879. G., betr. Änderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften u. s. w., vom 24. März 1891. Braunschw. G., die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betr., vom 23. April 1840. Abänderungsgesetz vom 27. März 1861. G., die Schulpflichtigkeit in den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken betr., vom 12. Mai 1840. G. über die Gemeindeschulen vom 8. Dezember 1851. Abänderungsgesetz vom 6. April 1892. G., die Anwendung von Straf- und Zwangsmitteln bei willkürlichen Schulversäumnissen in den Gemeindeschulen betr., vom 10. April 1867. G., die anderweite Regulierung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen, sowie die Anstellung von Lehrerinnen betr., vom 17. April 1873. G., die Errichtung einer Oberschulkommission und die staatliche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten betr., vom 8. April 1876. G., die anderweite Feststellung der Normalgehaltssätze und Remunerationen für die Lehrer an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen betr., vom 29. März 1886. G., wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze, die Schulpflicht und das Schulgeld in den Landgemeinden, die anderweite Regulierung der Gehaltssätze und die anderweite Feststellung der Normalgehaltssätze und Remunerationen für die Lehrer an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen betr., vom 22. Mai 1888. G., die Ermäfsigung des Schulgeldes in den Landgemeinden betr., vom 10. April 1890. G., die Oberaufsicht über Lehrer an den Schulen, die nicht Staatsanstalten sind, und die Disciplinarmafsregeln gegen dieselben betr., vom 13. Juni 1891. G., die Einführung des Handarbeitsunterrichtes in den Landgemeindeschulen betr., vom 19. Mai 1892. Anh.-Dess. Schulgesetz vom 22. April 1850. Anh. G., die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen betr., vom 21. Februar 1873. Abänderung durch G. vom 24. März 1883. G., betr. die Regelung der Eigentumsverhältnisse am Schulvermögen, vom 25. März 1883. G., die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betr., vom 1. April 1884. Schwarzb.-Sondersh. G., die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer betr., vom 21. März 1850. G., das Volksschulwesen betr., vom 6. Mai 1852. Abänderung durch G. vom 12. Dezember 1889. G., die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betr., vom 9. Dez. 1865. G., die Gemeinde- und sog. Privatschreiberei der Volksschullehrer betr., vom 28. Dezember 1875. G., die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Volksschullehrer betr., vom 4. Januar 1876. G. über die Fortbildungsschulen vom 15. Januar 1876 G., die Besoldungen der Volksschullehrer betr., vom 6. Juni 1883. Abänderung durch G. vom 6. November 1888. G., die Feststellung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Volksschullehrer betr., vom 9. Juni 1883. G., einen Zusatz dazu betr., vom 31. Dezember 1887. G., die Aufbringung der Ruhegehalte und Wartegelder der Volksschullehrer betr., vom 25. Dezember 1891. G., die Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volksschulen betr., vom 26. Januar 1892. Schwarzb.-Rud. G., die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen betr., vom 17. März 1854. G. über die Volksschulen vom 22. März 1861. Abänderungen und Nachträge vom 18. März 1864, 24. Mai 1867, 21. August 1868, 5. Januar 1872, 21. Februar 1873 u. 19. Dezember 1881. G., die anderweite Festsetzung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 11. Dez. 1875. G., die Errichtung von Fortbildungsschulen betr., vom 11. Dezember 1875. G., die Erhebung von Schulgeld in den Volksschulen betr., vom 14. Dezember 1878. G., die anderweite Normierung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 16. Dezember 1887. G., die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betr., vom 16. Dezember 1887. G., die anderweite Festsetzung der Dienstzulagen

Digitized by Google

der Volksschullehrer betr., vom 12. Dezember 1890. G., die Erteilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule betr., vom 12. Dezember 1890. G., die anderweite Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 22. Nov. 1892. Reufs ä. L. V., die Aufbringung des für Kirche und Schule erforderlichen Aufwandes betr., vom 7. Jan. 1854. Nachtrag durch G. vom 7. Dezember 1880. Abänderung vom 7. Jan. 1886. G., die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 7. Mai 1862. G., die Pensionsverhältnisse der Witwen und Waisen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betr., vom 6. Febr. 1864. G., die Pensionierung der in den Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betr., vom 27. März 1868. G., die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 4. Januar 1874. Abänderung durch G. vom 20. Dezember 1885 u. 31. Januar 1891. G., die Erstreckung der Pensionsberechtigung auf die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen betr., vom 1. März 1875. G., die zeitweilige Enthebung der Lehrer von ihren Dienstverrichtungen betr., vom 28. Dezember 1876. G., das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betr., vom 2. März 1883. Abänderung dieses Gesetzes vom 3. Febr. 1892. G., die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden betr., vom 12. Januar 1887. G., betr. die Besoldung der Volksschullehrer auf dem Lande, vom 31. Jan. 1891. Reufs j. L. Volksschulgesetz vom 4. Nov. 1870. Nachtr. vom 12. Sept. 1879. G., die Besoldungen der Volksschullehrer betr., vom 17. April 1888. Lipp. G. über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849. V., die Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr., vom 24. Nov. 1855. Abänderung durch G. vom 14. Febr. 1889. Interimistische V., das Volksschulgesetz betr., vom 24. Dezember 1855. G., einige Abänderungen des Gesetzes über das Volksschulwesen betr., vom 22. Juni 1864. G., die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 28. Febr. 1878. G., die Abänderung des § 87 des Schulgesetzes betr., vom 26. Jan. 1879. G., die Aufserhebungsetzung eines Teils des Schulgeldes für 1891, 92 betr., vom 18. Febr. 1891. Schaumb.-Lipp. G. über das Volksschulwesen vom 4. März 1875. G., betr. diejenigen öffentlichen Lehranstalten aufser dem Gymnasium, welche weitere Lehrziele als die erweiterten Volksschulen verfolgen, vom 7. Febr. 1876. Waldeck. Schulordnung vom 9. Juli 1855. Erläuterungen und Zusätze durch G. G. vom 21. Dez. 1855 und 9. Jan. 1861. G., das Diensteinkommen der Lehrer an den öffentlichen Schulen betr., vom 30. Juli 1875. Lübeck. Unterrichtsgesetz vom 17. Okt. 1885. Nachtr. vom 7. Sept. 1889. G., die Schulpflichtigkeit der taubstummen Kinder betr., vom 19. März 1888. Hamb. G., betr. das Unterrichtswesen, vom 11. Nov. 1870. Zusätze und Abänderungen vom 11. Febr. 1874. 8. Nov. 1876, 14. Juni 1880, 13. Febr. 1885. G., betr. die Gehaltsverhältnisse der ordentlichen Lehrer an den höheren Staatsschulen, vom 29. Jan. 1877. G., betr. das Schulwesen in den Vororten, vom 14. Mai 1877. G., betr. die Gehaltsverhältnisse der an den Lehrerbildungsanstalten, an den Volksschulen der Stadt, der Vorstadt und der Vororte, sowie an den Vorklassen der höheren Staatsschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, vom 17. Juni 1878. Abänderung durch G. vom 30. Dez. 1892. G., betr. das Schulwesen in den Landgemeinden, vom 12. Dez. 1879. Abänderung durch G. vom 20. Juli 1881. Brem. V. zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt vom 19. Jan. 1844. V., das Volksschulwesen in Vegesack betr., vom 16. Jan. 1865. V., das Volksschulwesen in der Stadt Bremerhaven betr., vom 26. April 1866. G., die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen betr., vom 7. Juni 1872. G., betr. das Schulgeld der öffentlichen Schulen, vom 29. Juni 1872. Abänderung durch G. vom 31. Okt. 1875. G., betr. die Lehrerprüfungen, vom 23. März 1879. G., betr. die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, vom 20. Febr. 1881. G., betr. das Landschulwesen, vom 2. März 1889. G., betr. die Staatszuschüsse für die Schulen der Hafenstädte, vom 2. März 1889. In Elsafs-Lothringen bilden die französischen G.G. vom 28. Juni 1833 u. 15. März

Digitized by Google

1850 mit den Abänderungen durch Dekrete vom 9. März 1852 u. 14. Juni 1854 noch immer die Grundlage der Gesetzgebung. Dazu sind folgende deutsche Gesetze gekommen. V. des Generalgouverneurs vom 18. April 1871, wodurch die Schulpflicht eingeführt wurde. G., betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, vom 4. Juni 1872. G., betr. das Unterrichtswesen, vom 12. Febr. 1873. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dez. 1873. G., betr. die Pensionen der Witwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dez. 1873. G., betr. die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen, vom 1. Nov. 1878. G., betr. Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen, vom 19. Mai 1879. G., betr. die Ausgaben für den Elementarunterricht, vom 29. März 1889.

2. Allgemeine Grundsätze des deutschen Schulrechtes.

§ 84.

1. Die Schule hat sich in Anlehnung an die Kirche entwickelt. Durch die Ausbildung, welche das Schulwesen im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts erhalten hat, ist jedoch eine Loslösung der Schule von der Kirche eingetreten; die Schulen haben den Charakter von Staatsanstalten angenommen[1]. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Staatsgesetze geregelt; sie werden aus Mitteln des Staates oder der kommunalen Verbände unterhalten; die Aufsicht über sie steht dem Staate zu[2].

So lange die Schulen kirchliche Einrichtungen waren, hatten sie der Natur der Sache nach einen konfessionellen Charakter. Lehrer und Kinder gehörten einer Konfession an, und in der Volksschule bildete die konfessionelle Religionslehre den Mittelpunkt des Unterrichtes, um welchen sich die anderen Lehrgegenstände gruppierten. Auch nachdem die Schulen Staatsanstalten geworden waren, blieb dieser Zustand bestehen, weil die Territorien selbst konfessionell, d. h. entweder katholisch oder protestantisch waren. Allmählich haben sich jedoch die konfessionellen Territorien zu paritätischen Staaten umgebildet. Damit hat die konfessionelle Schule ihre Berechtigung verloren. Naturgemäfs ist von demjenigen deutschen Staate, der zuerst eine konfessionell gemischte Bevölkerung erhalten und das Princip der Toleranz zur Durchführung gebracht hat, von Preufsen, auch zuerst der Grundsatz aufgestellt worden, dafs die öffentlichen Schulen den Angehörigen aller Konfessionen in gleicher Weise zugänglich sein sollen[3]. Im Laufe der Zeit ist derselbe aber auch von den übrigen deutschen Staaten zur Durchführung gebracht worden. Die einzelnen Staaten haben jedoch das Ziel, die öffent-

[1] Diesen Grundsatz spricht zuerst das preufs. A.L.R. T. II, Tit. 12, § 1 aus. Vergl. für Bayern Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 398 ff.

[2] Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht über alle Schulen und Erziehungsanstalten hatte für Preufsen schon das A.L.R. T. II, Tit. 12, § 9 ausgesprochen. Nachdem derselbe durch die spätere Verwaltungspraxis beinahe verdunkelt war, ist er durch das G., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 wieder zur Geltung gelangt.

[3] Preufs. A.L.R. T. II, Tit. 12, § 10.

Digitized by Google

lichen Schulen den Angehörigen aller Konfessionen in gleicher Weise zugänglich zu machen, in verschiedener Weise zu erreichen gesucht. Dabei ist zwischen den Volksschulen und höheren Lehranstalten zu unterscheiden.

In Bezug auf die Volksschulen haben einzelne Staaten das System der konfessionellen Anstalten beibehalten. Jede Schule mufs einer bestimmten Konfession angehören. An derselben werden nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt. Dagegen findet die Aufnahme von Kindern auch dann statt, wenn diese einer anderen Konfession angehören, eine Schule ihrer Konfession aber an dem betreffenden Orte nicht besteht. Einen derartigen, ausgesprochen konfessionellen Charakter haben die Volksschulen in den preufsischen Provinzen Hannover[4] und Schleswig-Holstein[5], in Sachsen[6], Württemberg[7], Oldenburg[8], Sachsen-Altenburg[9], Braunschweig[10], Reufs j. L.[11], Waldeck[12] und Lübeck[13]. In anderen Ländern herrscht ein gemischtes System. Die Schulen sind teils konfessionelle, teils solche, welche Kinder verschiedener Konfessionen in sich vereinigen, sog. paritätische, interkonfessionelle, Simultanschulen. Dieser Rechts-

---

[4] G. vom 26. Mai 1845.

[5] Sch.O. vom 24. August 1814. Lauenb. Land-Sch.O. vom 10. Okt. 1868.

[6] Sächs. V.Sch.G. § 6.

[7] Württ. V.Sch.G. Art. 8, 13—15.

[8] Oldenb. Unt.G. vom 3. April 1855, Art. 46.

[9] S.-Alt. V.Sch.G. § 13.

[10] Braunschw. G. vom 8. Dezember 1851 § 1. G., die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betr., vom 10. Mai 1867 § 8 in Verbindung mit dem G. vom 8. April 1876 § 4, 8.

[11] V.Sch G. § 24, 25.

[12] Sch.O. § 4, 10.

[13] Lüb. Unt.G. Art. 23 schreibt vor, dafs der Religionsunterricht in den Volksschulen nur nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis erteilt wird. Über die Konfession der Lehrer enthält es keine Bestimmungen.

[14] Über den Rechtszustand in den landrechtlichen Gebietsteilen Preufsens besteht Streit. Ein Teil der Schriftsteller nimmt an, dafs nach preufsischem Landrecht die Schule grundsätzlich konfessionell gemischt sein solle, und dafs konfessionelle Schulen daher unzulässig oder doch nur ausnahmsweise zu gestatten seien. R. Gneist, die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preufsischen Landesgesetzen und die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin 1869, die Simultanschule. Berlin 1880, die staatsrechtlichen Fragen des preufsischen Volksschulgesetzes. Berlin 1892, dem sich v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. II § 172, S. 477 ff.; H. Schulze, preufs. Staatsr. Bd. II, § 225, S. 348 ff. und Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 7. Aufl. § 298 angeschlossen haben. Andere behaupten, dafs die preufsische Volksschule grundsätzlich konfessionell sei und Simultanschulen nur ausnahmsweise zugelassen werden dürften: Claisen, de schola confessionali jure Borussico probata. Bonn 1870; E. R. Bierling, die konfessionelle Schule in Preufsen und ihr Recht. Gotha 1885, dem sich Kahl in der 8. Aufl. von Richters Kirchenrecht S. 1252, Anm. 11 und v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 4. bezw. 1. Aufl. S. 527 anschliefsen. Endlich wird von einer Reihe von Schriftstellern die Ansicht vertreten, dafs weder die konfessionelle noch die paritätische Schule gesetzlich vorgeschrieben seien, die Verwaltung also bei der Errichtung von Schulen in Bezug auf die Konfessionalität völlig freie Hand habe (E. Loening, Lehrbuch des

Digitized by Google

zustand besteht in den alten Provinzen Preufsens[14], in Bayern[15], Hessen[16], Anhalt[17], Elsafs-Lothringen[18]. In noch anderen Ländern sind dagegen die Volksschulen kraft gesetzlicher Vorschrift sämtlich paritätische oder konfessionell gemischte Schulen. Dies ist der Fall

---

deutsch. Verw.R. S. 743, 44; v. Stengel, Lehrbuch des deutsch. Verw.R. S. 328; Hinschius, Kirchenrecht. Bd. IV, S. 589; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. § 163, S. 434; Arndt a. a. O. S. 530, N. 47). Die entscheidenden Bestimmungen des A.L.R. sind T. II, Tit. 12, § 29 („Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob" und 30 („Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schullehrer von seiner Religionspartei beizutragen verpflichtet"). Danach sollen die öffentlichen Schulen regelmäfsig gemeinsame Schulen für die Angehörigen verschiedener Konfessionen sein; nur wo an einem Orte verschiedene Konfessionsschulen bereits vorhanden sind, sollen dieselben erhalten bleiben. Die königlichen Kabinetsordres vom 4. Oktober 1821 und 23. März 1829 haben an diesem Rechtszustande nichts geändert; sie bezogen sich nur auf einzelne Fälle und entbehren schon wegen mangelnder Publikation der gesetzlichen Gültigkeit. Auch die Verfassung hat hier nicht eingegriffen. Art. 24 bestimmt zwar, dafs bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind. Derselbe ist aber, weil durch Art. 112 vorläufig suspendiert, nicht in Kraft getreten (vergl. § 83, Anmerk.), aufserdem kann aus demselben keineswegs eine streng konfessionelle Gestaltung der Schulen abgeleitet werden. Unter dem Einflufs der Verwaltungspraxis hat das preufsische Schulwesen allerdings im Gegensatz zu den landrechtlichen Vorschriften einen überwiegend konfessionellen Charakter angenommen, so dafs die konfessionell gemischten Schulen thatsächlich die Ausnahme bilden. — In den nicht landrechtlichen Gebietsteilen der alten Provinzen und in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen fehlt es an gesetzlichen Vorschriften über den konfessionellen Charakter der Schulen; hier hat also die Verwaltung freie Hand.

[15] Das Verhältnis ist hier so, dafs die Konfessionsschulen die Regel bilden, ausnahmsweise aber auch konfessionell gemischte Schulen zugelassen werden. (V. vom 26. August 1883.)

[16] In Hessen sind die öffentlichen Schulen grundsätzlich konfessionell gemischt. Doch bleiben die vorhandenen Konfessionsschulen bestehen, bis ihre Vereinigung beschlossen wird. An den Orten, wo konfessionelle Schulen bestehen, müssen neue konfessionelle Schulen errichtet werden, wenn die Kinder der betreffenden Konfession eine entsprechende Zahl erreicht haben. (V. Sch. G. Art. 4—8.)

[17] In Anhalt ist bestimmt, dafs die Konfessionsschulen der der evangelischen Landeskirche nicht angehörenden Religionsgemeinschaften für öffentliche Volksschulen erklärt werden müssen, wenn sie von einer bestimmten Zahl von Kindern besucht werden. (G. vom 21. Febr. 1873, § 2.) Die öffentlichen Volksschulen sind demnach grundsätzlich entweder evangelisch konfessionell oder konfessionell gemischt.

[18] In Elsafs-Lothringen bildet nach dem franz. Gesetz vom 15. März 1850 Art. 15 u. 36 die konfessionelle Schule die Regel, die Simultanschule die Ausnahme.

[19] Nach dem bad. Element. Unt. G. vom 8. März 1868 §§ 6—12 sollten die bestehenden Konfessionsschulen erhalten bleiben, mit Zustimmung der konfessionellen Schulgemeinden aber eine Vereinigung derselben stattfinden können. Durch das G. vom 18. Sept. 1876 Art. 1 wurden diese Bestimmungen aufgehoben und vorgeschrieben, dafs der Unterricht sämtlichen schulpflichtigen

Digitized by Google

in Baden [19], dem ehemaligen Herzogtum Nassau [20], Sachsen-Weimar [21], Sachsen-Meiningen [22], Sachsen-Gotha [23], Sachsen-Koburg [24], Reufs ä. L. [25], Schaumburg-Lippe [26], Hamburg [27]. In die konfessionell gemischten Schulen werden nicht nur Kinder verschiedener Konfessionen aufgenommen, sondern es können an denselben auch Lehrer verschiedener Konfession angestellt werden. Doch werden auch hier die konfessionellen Verhältnisse insoweit berücksichtigt, dafs wenn eine Schule zwar grundsätzlich paritätisch ist, thatsächlich aber nur aus Kindern eines Bekenntnisses besteht, auch der Lehrer diesem Bekenntnis angehören mufs. Sind dagegen in der Schule thatsächlich mehrere Konfessionen vorhanden, so soll der Lehrer dem Bekenntnis entnommen werden, welchem die Mehrzahl der Kinder angehört; werden an der betreffenden Schule mehrere Lehrer angestellt, so findet bei dieser Anstellung eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Konfessionen statt. Diese Grundsätze werden von der Verwaltungspraxis überall festgehalten, sind aber in einzelnen Län-

---

Kindern gemeinschaftlich erteilt wird mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, so fern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören (jetzt Elem. Unt. G. § 8). Dadurch sind die in einzelnen Gemeinden damals noch nebeneinander stehenden Konfessionsschulen ohne weiteres in eine vereinigt worden. (Vergl. Erläuterungen zu der Regierungsvorlage in den Verhandlungen der zweiten Kammer 1875/76. Beilageheft IV, S. 51.)

[20] SchulEd. vom 24. März 1817 § 2.

[21] S.-Weim. V. Sch. G. §§ 9, 47. Konfessionsschulen werden hier nur als Privatunterrichtsanstalten zugelassen.

[22] S.-Mein. V. Sch. G. Art. 14, 16. Nach diesen Bestimmungen besteheu die öffentlichen Volksschulen als gemeinsame Ortsschulen; die Religionsgemeinden können neben den gemeinen Ortsschulen konfessionelle Schulen auf ihre Kosten unterhalten.

[23] S.-Goth. V. Sch. G. §§ 2, 6. Jede Gemeinde hat eine Schule zu erhalten; der Religionsunterricht wird auf Grundlage der biblischen Geschichte, namentlich des neuen Testamentes erteilt, er hört mit Beginn des Konfirmandenunterrichts auf. Die Schulen haben also keinen konfessionellen Charakter.

[24] S.-Kob. V. Sch. G. Art. 8. Dasselbe enthält allerdings nur die Bestimmung, dafs jede Gemeinde eine Volksschule haben mufs. Damit soll aber augenscheinlich das Bestehen mehrerer Konfessionsschulen nebeneinander ausgeschlossen und derselbe Rechtszustand, welcher in Gotha besteht, hergestellt werden.

[25] Reufs ä. L. G. vom 12. Jan. 1887 § 1. Hier gehören auch diejenigen Personen, welche der Landeskirche nicht angehören, zu der Schulgemeinde, so lange sie nicht Mitglieder einer anderen Religionsgemeinschaft sind, welche mit Genehmigung der Obrigkeit eine eigene Schule errichtet. Es besteht also ein ähnlicher Rechtszustand wie in Sachsen-Meiningen.

[26] Schaumb.-Lipp. V. Sch. G. § 2, 4. Nach diesen Bestimmungen ist der Religionsunterricht in der Konfession wie bisher zu erteilen, so lange in den konfessionellen Verhältnissen der Mitglieder einer Schulgemeinde keine wesentliche Umgestaltung eintritt. Mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann bei geeigneten Verhältnissen aber auch Religionsunterricht in dem Bekenntnis der Minderheit erteilt werden. Die Schulen sind also grundsätzlich nicht konfessionell.

[27] Hamb. Unt. G. § 35. Nach den Bestimmungen desselben wird der Religionsunterricht in der Regel evangelisch-lutherisch erteilt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein gröfserer Bruchteil der Schüler einer andern Konfession angehört. Die Schulen sind also konfessionell gemischt.

Digitized by Google

dern, welche konfessionell gemischte Schulen haben, auch gesetzlich ausgesprochen worden[28].

In allen Volksschulen wird ein konfessioneller Religionsunterricht erteilt. In der konfessionellen Schule ist nur ein konfessioneller Religionsunterricht. d. h. der Religionsunterricht in derjenigen Konfession zulässig, welcher die Schule angehört. In der paritätischen Schule wird, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, ein mehrfacher konfessioneller Religionsunterricht erteilt[29]. Überall gilt der Grundsatz, dafs diejenigen Kinder, welche in einer anderen Konfession erzogen werden sollen oder deren Eltern einer anderen Konfession angehören, zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht verpflichtet sind[30 31].

Für die höheren Lehranstalten bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften über den konfessionellen Charakter derselben. Infolgedessen hat die Verwaltung im allgemeinen freie Hand, ob sie denselben einen konfessionellen oder paritätischen Charakter beilegen will. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Anstalten, welche stiftungsgemäfs einer bestimmten Konfession angehören, bei diesen mufs der konfessionelle Charakter erhalten bleiben. Im übrigen ist es der Regierung unbenommen, den Charakter zu ändern, konfessionelle Anstalten in paritätische und paritätische in konfessionelle zu verwandeln. An den konfessionellen höheren Schulen werden nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt und der Religionsunterricht lediglich im Sinne dieser Konfession erteilt. Dagegen werden, so weit nicht

---

[28] Bayr. V. vom 26. Aug. 1883 § 12. Bad. Elem. Unt. G. § 19. Hess. V. Sch. G. Art. 4. Nass. SchulEd. § 2.

[29] Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in dem nass. SchulEd. § 2, der bayr. V. vom 29. Aug. 1873 § 10, im bad. Elem. Unt. G. § 8, im hess. V. Sch. G. Art. 4, im s.-weimar. V. Sch. G. § 47, im s.-meining. V. Sch. G. Art. 7, im schaumb.-lipp. V. Sch. G. § 4, im hamb. Unt.-G. § 35.

[30] Preufs. A. L. R. Teil II, Tit. 12, § 11. Nass. SchulEd. § 2. Sächs. V. Sch. G. § 6. Bad. Elem. Unt. G. § 8. Hess. V. Sch. G. Art. 4. S. Weim. V. Sch. G. § 9. S.-Mein. V. Sch. G. Art. 26. S.-Alt. V. Sch. G. § 13. S.-Goth. V. Sch. G. § 20. S.-Kob. V. Sch. G. Art. 21. Old. Unt. G. Art. 46. Reufs j. L. V. Sch. G. § 25. Schaumb.-Lipp. V. Sch. G. § 4. Wald. Sch. O. § 34. Lüb. Unt. G. Art. 23. Hamb. Unt. G. § 35. Nach dem sächs. V. Sch. G. § 6 sind jedoch die Kinder von Dissidenten gezwungen, an dem Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgesellschaft Teil zu nehmen.

[31] Die Frage, ob konfessionelle oder konfessionell-gemischte Schulen bestehen, hat eine grofse Bedeutung für Länder mit konfessionell gemischter Bevölkerung. Wo dagegen eine Konfession ganz überwiegend vertreten ist, werden die thatsächlichen Verhältnisse ziemlich gleichartig sein, einerlei ob rechtlich konfessionelle oder paritätische Schulen bestehen. Die Schulen gehören entweder sämtlich oder doch ganz überwiegend der herrschenden Konfession an, die Lehrer werden regelmäfsig aus dieser genommen und der Religionsunterricht in derselben erteilt unter Dispensation der vereinzelten Kinder anderer Konfession. Dieser Zustand besteht thatsächlich auch in denjenigen kleineren, überwiegend protestantischen Ländern, welche wie die schwarzburgischen Fürstentümer, Lippe und Bremen, gesetzlicher Vorschriften über den konfessionellen Charakter der Schulen entbehren. Rechtlich ist die Verwaltung hier in der Lage, nach ihrem Ermessen entweder konfessionelle oder konfessionell gemischte Anstalten zu errichten.

Digitized by Google

stiftungsmäfsige Bestimmungen entgegen stehen, auch Schüler anderer Konfessionen unter Dispensation vom Religionsunterricht zugelassen. An den paritätischen Anstalten können Lehrer jeder Konfession angestellt werden[32], und es findet nach Bedürfnis die Erteilung eines mehrfachen konfessionellen Religionsunterrichtes statt[33].

Die Erteilung des Religionsunterrichtes geschieht durch die vom Staate angestellten Lehrer[34] und das dem Staate zustehende Leitungs- und Aufsichtsrecht schliefst auch die Befugnis, den Religonsunterricht zu leiten und zu beaufsichtigen ein. Daneben ist jedoch auch den Religionsgemeinschaften das Recht zu einer Aufsicht über den Religionsunterricht ihrer Konfession und in einzelnen Ländern sogar ein Recht der Leitung desselben eingeräumt[35].

2. Als die Landesherren anfingen, das Schulwesen zu einem Gegenstande ihrer Verwaltung zu machen, suchten sie den öffentlichen Schulen dadurch eine gröfsere Lebensfähigkeit zu sichern, dafs sie die Privatschulen völlig verboten. Namentlich wurde die Errichtung von sog. Winkelschulen auf dem Lande untersagt. Von diesen Grundsätzen ist die neuere Gesetzgebung abgegangen. Wenn sie es auch als eine Aufgabe des Staates betrachtet, öffentliche Unterrichtsanstalten zu errichten, so schliefst sie doch die private Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht aus. Die Privatschulen bedürfen aber einer staatlichen Genehmigung, und diese wird nur solchen Personen erteilt, welche

---

[32] In Baden ist gesetzlich ausgesprochen, dafs an Gelehrtenschulen Lehrer jeder Konfession angestellt werden können. (G. vom 11. Febr. 1870.)

[33] In Preufsen wurde unter dem Einflufs der allgemeinen Tendenz, konfessionelle Schulen herzustellen, seitens der Regierung auch hinsichtlich der höheren Lehranstalten behauptet, dafs sie normaler Weise konfessionelle, d. h. entweder evangelische oder katholische, Anstalten seien. Zu Direktoren, Lehrern und Mitgliedern des Kuratoriums sollten nur Personen ernannt werden dürfen, welche der betreffenden Konfession angehörten. Den Konfessionsschulen wurden die Simultanschulen gegenüber gestellt, in welchen ein zweiseitiger Religionsunterricht erteilt, die Lehrerstellen zur Hälfte von Angehörigen der einen, zur Hälfte von Angehörigen der anderen Konfession besetzt wurden und das Direktorat unter beiden Konfessionen alternierte. Die Simultanschule sollte jedoch nur als vereinzelte Ausnahme und aus besonderen Gründen zugelassen werden (Wiese, höheres Unterrichtswesen. Bd. I, S. 37 ff.; II, S, 19 ff.). Die Unhaltbarkeit dieser Auffassungen hat in überzeugender Weise dargethan Gneist, die konfessionelle Schule. Auch die Verwaltungspraxis ist später davon abgegangen. (Vergl. Wiese a. a. O. Bd. III, S. 18 ff.; Gneist, Simultanschule S. 15.)

[34] Eine Ausnahme besteht in Bayern, wo die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes den Religionsgesellschaften überlassen ist (Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 404, 405) in Württemberg, wo der Religionsunterricht in der Volksschule vom Geistlichen unter Zuziehung der Schullehrer erteilt wird (V. Sch. G. Art. 2) und in Baden, wo die Religionsgemeinschaften das Recht der Leitung und Besorgung des Religionsunterrichtes haben (G. vom 9. Okt. 1860, § 12. Elem. Unt. G. §§ 22, 23.).

[35] Thudichum, deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. II, S. 21 ff.; Hinschius, Kirchenrecht. Bd. IV, S. 603 ff.; 637 ff.; Art. „Religionsunterricht“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 380 ff.

Digitized by Google

die erforderliche Befähigung und ihre sittliche Würdigkeit nachweisen[36]. Die Privatschulen stehen ebenso wie die öffentlichen Schulen unter staatlicher Aufsicht. Zu den Privatschulen gehören auch die von einzelnen Religionsgesellschaften errichteten konfessionellen Schulen[37]. Ebenso steht es jedermann frei, seinen Kindern neben dem Schulunterricht oder an Stelle desselben Privatunterricht erteilen zu lassen. Doch bedürfen Personen, welche aus der Erteilung eines derartigen Unterrichtes ein Gewerbe machen wollen oder deren Unterricht den in der Volksschule vertreten soll, dazu einer besonderen staatlichen Erlaubnis, oder sie müssen wenigsten eine der staatlichen Prüfungen bestanden haben, durch welche die Befähigung zur Übernahme eines Lehramtes erworben wird[38].

3. Die obere Leitung des Schulwesens liegt in den Händen der Ministerien. In den gröfseren Staaten bestehen eigene Ministerien, welche Kirchen- und Schulangelegenheiten verwalten, in den kleineren wenigstens besondere Abteilungen für diese Gegenstände[39]. In den kleineren Staaten sind die höheren Lehranstalten und die Aufsichtsbeamten über die Volksschulen dem Ministerium unmittelbar untergeordnet, in den gröfseren besteht dazwischen die Instanz der Provinzialbehörden[40].

---

[36] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, §§ 3—6. Cab. Ordre vom 10. Juni 1834. Lauenb. G. über die Landschulen § 1. Bayr. V. vom 18. April 1873. Rev. Pol. Str. G. B. Art. 59. Sächs. V. Sch. G. § 15. G. über Gymnasien § 35. Württ. V. Sch. G. Art. 25. Bad. Elem. Unt. G. §§ 110—116. Hess. V. Sch. G. Art. 28. S.-Weim. V. Sch. G. § 10. S.-Meining. V. Sch. G. Art. 94. S.-Altenb. V. Sch. G. § 18. Anh.-Dess. Sch. G. § 8. Lipp. V. Sch. G. § 56. Waldeck. Sch. O. § 91. Schaumb.-Lipp. V. Sch. G. §§ 36—38. Lüb. Unt. G. Art. 77—80. Elsafs-Lothr. G. vom 12. Febr. 1873. — Eine blofse Anzeige verlangen Old. Unt. G. Art. 13, Hamb. Unt. G. §§ 49—52.

[37] In Baden ist kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet (Elem. Unt. G. § 116.).

[38] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, §§ 7 u. 8. Kab. Ordre vom 10. Juni 1834. Sächs. V. Sch. G. § 15. Württ. V. Sch. G. Art. 24. S.-Weim. V. Sch. G. § 10. S.-Mein. V. Sch. G. Art. 94. S.-Altenb. V. Sch. G. § 18. Schwarzb.-Sondersh. V. Sch. G. § 5. Reufs ä. L. V., die Erteilung von Privatunterricht betr., vom 3. Febr. 1874. Lipp. V. Sch. G. § 57. Wald. Sch. O. § 91. Elsafs-Lothr. G. vom 12. Febr. 1873.

[39] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 108, N. 3, S. 294 ff.

[40] In Preufsen steht die obere Leitung des Schulwesens dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu. Als Provinzialorgane fungieren die Provinzialschulkollegien, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führt (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817 § 6 ff. Cab. Ordre, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden, vom 31. Dez. 1825. Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 § 3. V. vom 22. Sept. 1867 für die neuen Provinzen) und die Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulsachen (Instruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 § 18. G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 22). Die Kompetenz verteilt sich unter diesen beiden Behörden in der Art, dafs die höheren Lehranstalten den Provinzialschulkollegien unterstehen, während Elementarschulen und Privatunterrichtsanstalten zum Ressort der Regierungsabteilungen gehören. Nur die obere Leitung derselben in wissenschaftlicher Beziehung ist eben-

Digitized by Google

Die Grundsätze über die Schulpflicht, Schullast und die Rechtsverhältnisse der Lehrer sind meist gesetzlich geregelt, während die Bestimmungen über die inneren Einrichtungen der Schule, den Lehrplan u. s. w. auf Verordnungen und Regulativen der höheren Behörden beruhen.

Die Schüler stehen unter der Disciplin der Schule. Insbesondere sind die Lehrer befugt, wo es im Interesse der Erreichung des Schulzweckes notwendig ist, eine körperliche Züchtigung der Schüler, namentlich der jüngeren Schüler vorzunehmen. Die Ausübung dieser Befugnis muſs sich aber innerhalb der durch den Zweck gegebenen Grenzen halten, sie kann auſserdem landesgesetzlich oder durch Instruktionen der vorgesetzten Behörden Beschränkungen unterworfen sein. Übertretungen derselben unterliegen gerichtlicher oder disciplinarischer Bestrafung[41].

3. Die Volksschule.

§ 85.

Die Volkschule ist die allgemeine Bildungsanstalt für die gesamte Bevölkerung. Sie hat die Aufgabe, der Jugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben unumgänglich notwendig sind, sowie die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung zu gewähren[1]. Sie besteht, je nachdem die Zahl der Schüler geringer oder gröſser ist, entweder aus einer oder aus mehreren Klassen. Die mehrklassigen Volksschulen in den Städten, welche neben den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen der Volksschulen noch weitere in ihren Lehrplan aufnehmen, werden als Bürgerschulen bezeichnet.

---

falls den Provinzialschulkollegien vorbehalten. In Bayern ist die oberste Staatsbehörde für das Unterrichtswesen das Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten, dem zum Zwecke der technischen Oberleitung der höheren Lehranstalten ein besonderes Kollegium zur Seite steht, welches die Bezeichnung „oberster Schulrat“ führt. Als untere Instanz fungieren die Kreisregierungen (Seydel, bayr. Staatsr. Bd. II, S. 336 398). Auch in andern Ländern kommen besondere dem Ministerium untergeordnete Schulbehörden für die Verwaltung der Schulangelegenheiten, namentlich die technische Leitung der Schulen vor, so der Oberschulrat in Baden (V. vom 12. Aug. 1862 u. 6. Nov. 1868), die Oberschulkommission in Braunschweig (G. vom 8. April 1876), die Oberschulkollegien in Oldenburg (Unt. G. Art. 1—6), der Oberschulrat in Elsafs-Lothringen (V. vom 21. April 1882, 20. Juni 1883).

[41] v. Schwarze, das Züchtigungsrecht der Lehrer und das Strafgesetzbuch im Gerichtssaal. Bd. XXIX, S. 597 ff.; Kessler, das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer. Ebenda Bd. XLI, S. 161 ff.; Stenglein, das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer. Ebenda Bd. XLII, S. 1 ff.

[1] Nass. Ed. § 1. Sächs. V. Sch. G. § 1. Württ. V. Sch. G. Art. 1. Bad. Elem. Unt. G. § 20. Hess. V. Sch. G. Art. 1. S.-Weim. V. Sch. G. § 1. S.-Mein. V. Sch. G. Art. 1. S.-Altenb. V. Sch. G. § 1. S.-Goth. V. Sch. G. § 3. S.-Kob. V. Sch. G. Art. 1. Schwarzb.-Sondersh. V. Sch. G. § 1. Reufs j. L. V. Sch. G. § 1. Lipp. V. Sch. G. § 1. Schaumb.-Lipp. V. Sch. G. § 1. Wald. Sch. O. § 1.

Digitized by Google

Der oberste Grundsatz des deutschen Volksschulrechtes ist der Grundsatz des Schulzwanges oder der Schulpflicht. Die Unterweisung der heranwachsenden Jugend in den notwendigsten allgemeinen Kenntnissen soll nicht vom Belieben der Erzieher abhängen. Diejenigen Personen, welchen die Erziehung der Kinder obliegt (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder), sind verpflichtet, dieselben in die Schule zu schicken oder durch privaten Unterricht für ihre Bildung Sorge zu tragen. Die Schulpflicht beginnt mit dem Anfange und hört auf mit der Beendigung desjenigen Schuljahrs (Semesters), in welchem das Kind ein bestimmtes Lebensjahr vollendet hat[2]. Nur aus Gesundheitsrücksichten ist ein Aufschub des Schulbeginnes zulässig. Andrerseits darf ein Kind über den gesetzlichen Endtermin hinaus zurückbehalten werden, wenn es den notwendigen Grad allgemeiner Bildung noch nicht erreicht hat[3]. Eltern und andere mit der Erziehung von Kindern betraute Personen, welche der Pflicht, für den Schulbesuch derselben zu sorgen, nicht nachkommen, unterliegen einer Bestrafung[4]. Bei wiederholter Weigerung können die Kinder zwangs-

---

[2] Nach dem preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, § 43—46 beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 5. Jahre und dauert so lange, bis das Kind nach dem Befunde des Seelsorgers die notwendigen allgemeinen Kenntnisse erlangt hat. Diese Vorschriften sind durch Cab.Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Gebietsteile des damaligen Staates ausgedehnt worden, in welchen das A.L.R. keine Geltung hat. Übrigens weichen die provinzialrechtlichen Bestimmungen vielfach vom Landrecht ab, lassen den Beginn der Schulpflicht später eintreten und erstrecken die Dauer derselben nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensjahres (v. Roenne, Unterrichtswesen. Bd. I, S. 560 ff.) Die Gesetzgebung der neuen Provinzen, sowie der übrigen deutschen Staaten, hat meist bestimmte Anfangs- und Schlufstermine der Schulpflicht und zwar läfst sie in der Regel den Beginn mit dem vollendeten 6., die Beendigung mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten. Hanov. V.Sch.G. §§ 3—6. Kurhess. Ausschr. vom 2. Januar 1818 u. V. vom 17. Febr. 1853. Nass. Sch.Ed. §§ 41—43. Schlesw.-Holst. Sch.O. §§ 31, 65. Lauenb. G. über die Landschulen §§ 13—15. Bayr. rev. Pol.Str. G.B. Art. 58; V. vom 26. April 1882. Sächs. V.Sch.G. § 4. Württ. G. vom 6. Nov. 1858 Art. 1. Bad. Elem.Unt.G. § 1—2. Hess. V.Sch.G. Art. 19. S.-Weim. V.Sch.G. § 5. S.-Meining. V.Sch.G. Art. 24. S.Altenb. V.Sch.G. § 8. S.-Goth. V.Sch.G. §§ 4, 17—19. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 18—20; G. vom 18. Mai 1877. Oldenb. G. vom 26. Febr. 1870 § 1. Braunschw. G. vom 23. April 1840 §§ 2—8; G. vom 12. Mai 1840 §§ 1—5. Anh.-Dess. Sch.G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. V.Sch.G. §§ 47—52. Schwarzb.-Rudolst. V.Sch.G. vom 19. Dezember 1881. Reufs ä. L. V. vom 26. Mai 1883. Reufs j. L. V.Sch.G. §§ 17—23. Lipp. V.Sch.G. §§ 58—61, 77. Schaumb.-Lippe V.Sch.G. §§ 6—9. Waldeck. Sch.O. § 28. Brem. V. vom 19. Jan. 1844 §§ 1 u. 2, 16. Jan. 1865 § 2, 26. April 1866 § 1. G. vom 7. Juni 1872, vom 2. März 1889 §§ 22—23. Hamb. Unt.G. §§ 54—56. Lüb. Unt.G. § 7. Els.-Lothr. V. vom 18. April 1871.

[3] Bayr. V. vom 5. Nov. 1880 § 3. Sächs. V.Sch.G. § 4. Württ. G. vom 6. Nov. 1858, Art. 1. Bad Elem.Unt.G § 3. Hess. V.Sch.G. Art. 21. Sachs.-Weim. V.Sch.G. § 4. Sachs.-Mein. V.Sch.G. Art. 24. S.-Altenb. V.Sch.G. §§ 10—12. S.-Goth. V.Sch.G. § 19. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 20. Old. G. vom 26. Febr. 1870 § 2. Schwarzb.-Sondersh. V.Sch.G. § 51. Reufs j. L. V.Sch.G. § 23. Lipp. V.Sch.G. § 77. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. § 10. Wald. Sch.O. § 29. Brem. V. vom 19. Jan. 1844 § 3. G. vom 16. Jan. 1865 § 2, vom 26. April 1866 § 1, vom 2. März 1889 § 23, 24.

[4] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, § 48. G. vom 6. Mai 1886. Cab.Ordre

Digitized by Google

weise zur Schule gebracht und äufsersten Falles kann den Eltern das Erziehungsrecht genommen werden[5].

Die Durchführung der Schulpflicht ist aber nur dann möglich, wenn in allen Teilen des Staates gehörig eingerichtete Lehranstalten bestehen. Der Grundsatz der Schulpflicht führt daher mit Notwendigkeit zu einer Regelung der Schullast. Schullast ist die Verpflichtung, für die Herstellung und Einrichtung der Volksschulen Sorge zu tragen. Sie umfafst die Sorge für die Schulgebäude, die Lehrerwohnungen, das Schulinventar und die Lehrerbesoldungen. Sie liegt nicht dem Staate, sondern den kommunalen Verbänden ob. Inbezug auf die Organisation dieser Verbände bestehen aber in Deutschland zwei Systeme nebeneinander. Das erste System, welches namentlich im Norden und Osten Deutschlands verbreitet ist, legt die Schullast besonderen Verbänden auf, welche lediglich zu diesem Zwecke gebildet sind und den Charakter sog. Verwaltungsgemeinden haben. (Schulgemeinden, Schulsocietäten, Schulverbände.) Die Schulverbände haben einen räumlich abgegrenzten Bezirk und bestehen aus der Gesamtheit der selbständigen Bewohner (Hausväter) dieses Bezirkes[6]. Die Verteilung der Lasten auf die Einzelnen geschieht unter Berücksichtigung der von denselben zu zahlenden Staats- oder Gemeindesteuern und des Herkommens durch Gemeindebeschlüsse unter Bestätigung der Aufsichtsbehörden oder durch bloſse Anordnungen der letzteren. Nach dem anderen Systeme, welches namentlich im mittleren und westlichen Deutschland gilt, ist die Sorge für die Schule eine Verpflichtung der politischen Gemeinde[7]. Hier

---

vom 20. Juni 1835 für die Rheinprovinz. Lauenb. G. über die Landschulen § 18. Bayr. rev. Pol.Str.G.B. Art. 58. Sächs. V.Sch.G. § 5. Württ. V.Sch.G. Art. 9. Bad. Pol.Str.G.B. § 71. Bad. Elem.Unt.G. § 4. Hess. V.Sch.G. Art. 24. S.-Weim. V.Sch.G. §§ 7, 11. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 27—29. S.-Altenb. V.Sch.G. §§ 15, 17. S.-Goth. V.Sch.G. § 23. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 23—25. Old. G. vom 21. Jan. 1885, Art. 49. Braunschw. G. vom 10. April 1867. Anh.-Dess. Sch.G. § 45. Anh. Pol.Str.G.B. Art. 78. Schwarzb.-Sondh. V.Sch.G. § 53. Reufs j. L. V.Sch.G. §§ 27 u. 28. Lipp. V.Sch.G. §§ 63 u. 64, 76. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. § 11. Wald. Sch.O. §§ 41 u. 42. Brem. V. vom 19. Jan. 1844 § 7. G. vom 16. Jan. 1865 § 2, vom 26. April 1866 § 1. G. vom 2. März 1889 § 25, 26. Hamb. Unt.G. § 57. Lüb. Unt.G. Art. 11.

[5] Sächs. V.Sch.G. § 5. S.-Weim. V.Sch.G. § 11. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 29. S.-Altenb. V.Sch.G. § 13. S.-Kob. V.Sch.G. Art 25. Reufs j. L. V.Sch.G. § 29. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. § 12. Hamb. Unt.G. § 58.

[6] Dieses System ist das System des preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12 §§ 29—38. (Vergl. über die Entstehung der preufsischen Schulsocietäten Gneist, die preufsische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern. Berlin 1881 S. 204 ff.). Es besteht ferner in der Provinz Hannover (V.Sch.G. §§ 12—16), im Kreise Herzogtum Lauenburg (Ld.Sch.G. §§ 1, 32—34), im Königreich Sachsen (V.Sch.G. §§ 7, 9), im Herzogtum S.-Altenburg (G., die Kirchen- und Schullasten betr., vom 30. Juni 1862. Sch.Gem. Ordn. §§ 1—3), in Oldenburg (Unt.G. Art. 46—48), in Reufs ä. L. (G. vom 12. Jan. 1887 § 1—5), in Schaumburg-Lippe (V.Sch.G. §§ 15, 19), in Lübeck (Unt.G. Art. 51, 57—66).

[7] Dieses System besteht sogar vielfach im Gebiete des preufsischen Landrechtes kraft besonderer provinzialrechtlicher Vorschriften, so z. B. in

Digitized by Google

werden die Kosten des Schulwesens entweder aus den allgemeinen Gemeindemitteln bestritten oder zu diesem Zweck besondere Umlagen erhoben, welche sich nach Maſsgabe der Gemeindelasten verteilen. Ist eine Gemeinde zu klein, um allein eine Schule zu unterhalten, so kann sie mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In einem solchen Falle wird der Maſsstab, nach welchem die vereinigten Gemeinden zu den Kosten der gemeinsamen Schulen beitragen, unter Berücksichtigung ihrer Seelenzahl und der in ihnen gezahlten direkten Staatssteuern von der Aufsichtsbehörde festgestellt. In Notfällen, wenn die Mittel der Gemeinde oder des Schulverbandes nicht ausreichen, tritt ergänzend der Staat ein[8]. Streitigkeiten über die Heranziehung einzelner Personen, Verbände und Gemeinden zu den Schullasten werden im Wege des Verwaltungstreitverfahrens entschieden[9].

---

den Provinzen Ost- und Westpreuſsen (Schul-Ordn. für die Elementarschulen der Provinz Preuſsen vom 11. Dezember 1845 §§ 39—41). Auch in denjenigen Gebietsteilen, in welchen dies nicht der Fall ist, haben die Gemeinden das Recht, die Unterhaltung der Schulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen (v. Roenne, preuſs. Staatsr. § 170 Bd. II, S. 465). Das System gilt ferner in der Rheinprovinz (G.O. vom 23. Juli 1845 § 86), in der Provinz Hessen-Nassau und den Hohenzollerschen Landen (v. Roenne a. a. O. S. 465 und 466, N. 9 und 10), in Bayern (G. vom 10. November 1861 Art. 1 und 2), in Württemberg (V.Sch. G. Art. 11—12, 18—22), in Baden (Elem. Unt.G. §§ 6 u. 7), in Hessen (V.Sch.G. Art. 2. 81 u. 82), in S.-Weim. (V. Sch. G. §§ 45—51), in S.-Mein. (V. Sch. G. Art. 14, 15, 19—23), in S.-Goth. (V.Sch.G. §§ 6—14), in S.-Kob. (V. Sch. G. Art. 8—17), in Braunschw. (G. vom 8. Dezember 1851 §§ 2—4), in Schwarzb.-Sondersh. (V. Sch. G. §§ 13—17, 21—26), in Schwarzb.-Rud. (V. Sch. G. §§ 1—4), in Reuſs j. L. (V.Sch.G. §§ 1—16), in Lippe (V. Sch. G. §§ 4—11), in Wald. (Sch. O. §§ 9—14), in Bremen (V. vom 16. Jan. 1865 § 1. G. vom 2. März 1889 § 1), in Elsaſs-Lothr. (G. vom 29. März 1889 § 4).

[8] In neuerer Zeit sind in verschiedenen Ländern den Gemeinden erhebliche Staatszuschüsse zur Zahlung der Lehrergehalte gewährt. Preuſs. G.G. vom 14. März 1888, 31. März 1889. Sächs. G. vom 26. April 1892. S.-Weim. G. vom 27. März 1889, Nr. III. S.-Goth. V.Sch.G. §§ 54—56. Elsaſs-Lothr. G. vom 29. März 1889 § 2. In Baden werden die Lehrergehalte jetzt aus der Staatskasse bestritten, die Gemeinden haben zu diesem Zweck Beiträge an den Staat zu entrichten. Nur die gröſseren Städte, welche der Städteordnung unterstehen, zahlen die Lehrergehalte aus eigenen Mitteln (Elem.Unt.G. §§ 52, 53, 99). In Anhalt wird auf Grund des dess. G. vom 22. April 1850 und der allgemeinen Gesetze vom 21. Febr. 1873 u. 24. März 1883 der gesamte Schulaufwand aus der Staatskasse bestritten; nur an der Baulast partizipieren die Gemeinden bez. Schulverbände.

[9] Daſs Fragen dieser Art der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen, ist in allen deutschen Staaten anerkannt, in denen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Preuſs. Zust.G. vom 1. August 1883 §§ 46—49. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878, Art. 10, Nr. 19—21. Württ. G. vom 16. Dez. 1876 Art. 10, Nr. 17 Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 2, Nr. 24. Hess. G. über die Volksschule vom 16. Juni 1874 Art. 81, 82 vergl. mit G. vom 12. Juni 1874, Art. 48, Nr. II, 2, 3, 5. Anh. Zust.G. vom 27. März 1888 §§ 21, 22. Die verwaltungsgerichtliche Kompetenz ist nur dann als begründet zu erachten, wenn es sich bei dem Streit um öffentlich rechtliche Verbindlichkeiten handelt, für welche feste Rechtssätze bestehen, Dagegen sind Verbindlichkeiten, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Digitized by Google

Die Gemeinden und Schulverbände sind berechtigt, von denjenigen Kindern, welche die Schule besuchen, ein Schulgeld zu erheben. Das Schulgeld ist ein Äquivalent für die Benutzung der Schule, hat also den Charakter einer Gebühr. Da die Benutzung der Schulen nicht vom Ermessen der Eltern oder Erzieher abhängt, sondern eine gesetzliche Pflicht zur Benutzung der Schule besteht, so beruht die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nicht auf einem zwischen der Schulverwaltung und dem Einzelnen abgeschlossenen Vertrage, sondern auf gesetzlichen Vorschriften bez. Anordnungen der Kommunalorgane. Zur Zahlung verpflichtet sind die Eltern der die Schule besuchenden Kinder, eventuell diejenigen Personen, denen die Alimentation derselben obliegt. Unvermögende bleiben von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Das Schulgeld soll jedoch nicht dazu dienen, die Gemeinden oder Schulverbände gänzlich zu entlasten oder ihnen Überschüsse zu gewähren. Deshalb sind staatlicherseits Maximalsätze festgestellt worden, über welche hinaus der Betrag des Schulgeldes nicht gesteigert werden darf[10]. In einzelnen Staaten ist das Schulgeld aufgehoben[11], in andern den Gemeinden gestattet, dasselbe wegfallen zu lassen[12].

Die lokale Aufsicht über die Volksschule stand, so lange diese ein kirchliches Institut war, dem Pfarrer zu. Seitdem sie

---

[10] Bayr. G. vom 10. Nov. 1861 Art 5. Sächs. V.Sch.G. § 7. G. vom 26. April 1892. Württ. G. vom 6. Nov. 1858 Art. 3. Bad. Elem.Unt.G. §§ 68, 69. Hess. V.Sch.G. Art. 86 ff. S.-Weim. V.Sch.G. § 49. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 17. S.-Altenb. G. vom 30. Juni 1862. G. vom 22. Dezember 1875 §§ 1 u. 2. V.Sch.G. § 26. S.-Goth. V.Sch.G. § 15. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 14. Braunschw. G. vom 17. April 1873 §§ 16—17. G. vom 22. Mai 1888 Art. 4. G. vom 10. April 1890. Anh. G. vom 21. Februar 1873 § 35. G. vom 24. März 1883 Art. 5. Reufs ä. L. G. vom 7. Mai 1862 § 4. Reufs j. L. V.Sch.G. §§ 31, 32. Schwarzb.-Sondersh. V.Sch.G. § 3. Schwarzb.-Rud. G. vom 14. Dezember 1878. Lipp. V. vom 24. Nov. 1855. G. vom 14. Febr. 1889, vom 18. Februar 1891. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. §§ 27—29. Waldenb. Sch.O. §§ 16—18, 27—29. Brem. V. vom 16. Januar 1865 § 3, vom 26. April 1866 § 2. G. vom 29. Juni 1872, vom 31. Oktober 1875, vom 2. März 1889 §§ 3—5. Hamb. Unt.G. § 38. Lüb. Unt.G. Art. 17, 42, 43. G. vom 19. März 1888.

[11] In Preufsen bestimmte das A.L.R. Teil II, Tit. 12, § 29, dafs die Lehrerbesoldung durch Beiträge der Hausväter aufgebracht und die Kinder dieser vom Schulgeld befreit sein sollten. Trotzdem erhielt sich das Schulgeld. Die Verf. Art. 25 ordnete an, dafs der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich erteilt werden sollte, die Vorschrift blieb aber unausgeführt. Durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 § 4 und 31. März 1889 Art. 2 ist festgesetzt worden, dafs Schulgeld nur noch in soweit erhoben werden darf, als dasselbe nicht durch den zu den Lehrergehalten geleisteten Staatszuschufs gedeckt wird. Die Erhebung findet also nur noch ausnahmsweise statt. Durch die ältere Gesetzgebung war das Schulgeld aufgehoben im vormaligen Herzogtum Nassau (Ed. vom 24. März 1817) und in den Herzogtümern Schleswig-Holstein (Sch.O. §§ 35 u. 56), mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg (G. über die Landschulen §§ 49—53). Aufgehoben ist das Schulgeld ferner in Oldenburg (G. vom 5. März 1888).

[12] Bad. Elem.Unt.G. § 71. S.-Goth. V.Sch.G. § 15. Elsafs-Lothr. G. vom 29. März 1889 § 5.

Digitized by Google

den Charakter einer staatlichen Anstalt angenommen hat und die Pflicht ihrer Unterhaltung auf die Gemeinden und Schulverbände übergegangen ist, haben die letzteren auch das Recht der Beaufsichtigung gewonnen. Die Aufsichtsrechte werden durch einen Schulvorstand (Schuldeputation, Lokalschulinspektion) ausgeübt, welcher sich aus dem Gemeindevorstande, dem Pfarrer, einigen Mitgliedern der Gemeinde oder Gemeindevertretung und dem Lehrer, bei gröfseren Schulen dem Direktor zusammensetzt[13]. Die Überwachung des Volksschulunterrichtes geschieht entweder durch den Schulvorstand als Kollegium oder durch ein einzelnes Mitglied desselben, welches als Ortsschulinspektor fungiert. Der lokalen Aufsicht durch den Pfarrer entsprach die Kreis- oder Bezirksaufsicht durch den protestantischen Superintendenten und katholischen Dechanten. Sie hatte sich auch dann noch erhalten, als die Schulen bereits des konfessionellen Charakters entkleidet und zu Staatsanstalten geworden waren[14]. Durch die neuere Gesetzgebung ist sie jedoch ebenfalls beseitigt worden[15]. Die Bezirks- oder Kreisaufsicht über die Volksschulen hat jetzt den Charakter eines staatlichen Amtes angenommen, welches zwar nach einigen Gesetzgebungen einem Geistlichen als Ehren- und Nebenamt in widerruflicher Weise übertragen werden kann[16], nach andern dagegen einem theoretisch und praktisch gebildeten Schulmanne übertragen werden mufs[17]. Dieser übt seine Befugnisse teils, namentlich was

---

[13] Über die Schulvorstände bez. städtischen Schuldeputationen in Preufsen vergl. v. Roenne, Unterrichtswesen. Bd. I, S. 321 ff.; preufs. Staatsr. Bd. IV § 396, S. 684 ff.; über die bayrischen Lokalschulinspektionen Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 401 ff.; ferner: Hann. G. vom 14. Okt. 1848 §§ 26—28. G. vom 5. Nov. 1850 u. 9. Okt. 1864. Lauenb. G. über Landschulen §§ 35 u. 36. Sächs. V.Sch.G. §§ 24—31. Württ. G. vom 25. Mai 1865 Art. 15—18. G. vom 13. Juni 1891. Bad. Elem.Unt.G. §§ 10—12, 106, 107. St.O. § 19a, b. Hess. V.Sch.G. Art. 68—74. S.-Weim. V.Sch.G. §§ 52—60. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 74—80. S.-Altenb. Sch.G.O. §§ 4, 5, 8—16. S.-Goth. V.Sch.G. §§ 90—108. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 70—80. Old. Unt.G. Art. 7—8. G. vom 10. Jan. 1873 Art. 7. Braunschw. G. vom 8. Dez. 1851 §§ 8—16. G. vom 6. April 1892. Anh. G. vom 21. Febr. 1873 § 17. G. vom 24. März 1883 Art. 2, 3. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 9. Dez. 1865 §§ 26—33, 36—44. Schwarzb.-Rud. G. vom 17. März 1854. Reufs ä. L. G. vom 12. Jan. 1887 §§ 6—9. Reufs j. L. V.Sch.G. §§ 54—91. Lipp. V.Sch.G. §§ 13—33, V. vom 24. Dezember 1855 § 1. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. §§ 74—86. Wald. Sch.O. §§ 98—103. Lüb. Unt.G. Art. 60—66. Brem. G. vom 2. März 1889 §§ 6—10. Hamb. Unt.G. § 26. G. vom 11. Mai 1877 § 3. G. vom 12. Dezember 1879 Art. 7.

[14] So namentlich auch in Preufsen. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 396, S. 686.

[15] Nur sehr vereinzelt ist sie auch in neuerer Zeit bestehen geblieben, so namentlich in Württemberg (V.Sch.G. Art. 76), Schwarzburg-Sondersh. (G. vom 9. Dezember 1865 §§ 19, 23), und in Braunschweig wenigstens als Regel (G. vom 8. Dez. 1851 § 19).

[16] Preufs. G. vom 11. März 1872 § 2. Dieselbe Einrichtung besteht auch in Bayern (Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 400, 401). Schwarzb.-Rud. G. vom 21. Febr. 1873 §§ 3 u. 4.

[17] Sächs. V.Sch.G. §§ 32—35. Bad. Elem.Unt.G. § 13. Hess. V.Sch.G. Art. 77. S.-Weim. V.Sch.G. §§ 63—66. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 81—87. S.-Altenb. G. vom 29. Juni 1889. S.-Goth. V.Sch.G. §§ 109, 110. S.-Kob.

Digitized by Google

die technische Seite des Unterrichtswesens betrifft, allein, teils in Verbindung mit dem höheren Verwaltungsbeamten des betreffenden Bezirkes aus. Die aus diesen beiden Personen bestehende Behörde wird als Bezirksschulinspektion oder Schulamt bezeichnet[18].

Die Volksschullehrer erhalten ihre Ausbildung in besonderen Schullehrerseminarien, obwohl eine private Ausbildung nicht ausgeschlossen ist. Die Befähigung zum Amte mufs durch Prüfungen nachgewiesen werden[19]. Das Recht, die Lehrer anzustellen, wurde in früherer Zeit als ein Ausflufs der Befugnis, die Kirchenämter zu besetzen angesehen. Infolge dieser Auffassung hatte sich ein dem Kirchenpatronate parallel gehendes Schulpatronat entwickelt. Dasselbe ist auch unter der Herrschaft der neuen Schulgesetzgebung bestehen geblieben[20]. Wo ein privates Schulpatronat nicht existiert, steht die Befugnis der Besetzung der Lehrerstellen entweder der Gemeinde unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder den staatlichen Verwaltungsorganen zu[21]. Die Lehrer haben den Charakter von Be-

---

V. Sch. G. Art. 82—86. Anh.-Dess. Sch. G. § 93. Schaumb.-Lipp. V. Sch. G. § 89.

[18] Vergl. die N. 17 angeführten Gesetze des Königreiches Sachsen und der sächs. Herzogtümer. In Hessen gehören zur Kreisschulinspektion aufser dem Kreisrat und dem Schulinspektor noch einige vom Kreisausschufs gewählte Mitglieder und die Bürgermeister der gröfseren Städte (V. Sch. G. Art. 77).

[19] In den meisten Staaten besteht eine zweifache Prüfung: eine wissenschaftliche, deren Bestehen zur provisorischen und eine praktische, deren Bestehen zur definitiven Anstellung befähigt; so in Preufsen (Prüfungsordnung vom 15. Okt. 1872, abgedruckt Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 931 ff.), in Bayern (Poezl, bayr. Verw. R. § 210, S. 485 ff.), Sachsen (V. Sch. G. §§ 17, 18), Baden (Elem. Unt. G. §§ 26—29), Hessen (V. Sch. G. Art. 30—32), S.-Weimar (V. Sch. G. §§ 16, 17), S.-Meiningen (V.-Sch. G. Art. 34), S.-Altenburg (V. Sch. G. §§ 28, 29), S.-Gotha (V. Sch. G. § 34, 35), S.-Koburg (V. Sch. G. Art. 29—31), Oldenburg (G. vom 26. Juni 1876, 13. März 1879), Waldeck (Sch. O. § 54), Schaumburg-Lippe (V. Sch. G. § 41), Lübeck (Unt. G. Art. 82). Andere Staaten begnügen sich mit einer Prüfung, welche nach Beendigung des Seminarkursus stattfindet, lassen jedoch die Fähigkeit zur definitiven Anstellung meist erst nach Ablauf einer bestimmten praktischen Dienstzeit eintreten. Württ. V. Sch. G. Art. 47. Braunschw. G. vom 8. Dezember 1851 § 23. Schwarzb.-Sondersh. V. Sch. G. § 29. G. vom 4. Jan. 1876. Schwarzb.-Rud. V. Sch. G. § 11. Reufs. j. L. V. Sch. G. § 34. Lipp. V. Sch. G. § 40. Brem. G. vom 23. März 1873 u. 20. Febr. 1881. Hamb. Unt. G. § 4. G. vom 8. Nov. 1876.

[20] Aufgehoben ist das Schulpatronat in Baden (G. vom 28. April 1870), Anhalt (G. vom 21. Febr. 1873 § 5), Schwarzburg-Sondershausen (V. Sch. G. § 8) und den Ländern französischen Rechtes.

[21] In Einzelheiten weisen die Gesetzgebungen der deutschen Staaten, in Preufsen die Einrichtungen der Provinzen mannigfache Verschiedenheiten auf. Vergl. für Preufsen A. L. R. Teil II, Tit 12, §§ 22 u. 23. Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 18. G. vom 15. Juli 1886 für Posen und Westpreufsen; v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. II, § 172, S. 481, Bd. IV, § 397, S. 694; für Bayern Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 427 ff. Sächs. V. Sch. G. § 20; Württ. V. Sch. G. Art. 49; Bad. Elem. Unt. G. §§ 30, 31, 104. Hess. V. Sch. G. Art. 37. S.-Weim. V. Sch. G. § 25. S.-Mein. V. Sch. G. Art. 38. S.-Alt. Sch. G. O. § 6. S.-Goth. V. Sch. G. Art. 36—38. S.-Kob. V. Sch. G. Art. 32—33. Oldenb. G. vom 10. Jan. 1836

Digitized by Google

amten und zwar entweder den von Staats- oder den von Kommunalbeamten. Zum Teil finden auf sie die Vorschriften der Staatsdienergesetze Anwendung[22]; zum Teil sind ihre Rechtsverhältnisse durch besondere gesetzliche Vorschriften, aber analog denen der Staatsdiener, geregelt[23]. Da die Lehrer ihren Gehalt nicht aus den Staatskassen, sondern aus kommunalen Mitteln erhalten, so hat sich die staatliche Gesetzgebung veranlafst gesehen, Minimalgehaltsätze für dieselben festzustellen[24]. Für die Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer ist durch die Errichtung besonderer Witwen- und Waisenkassen Sorge getragen.

Art. 16. Braunschw. G. vom 8. Dez. 1851 §§ 25—28. Schwarzb.-Sond. V.Sch.G. § 4. Schwarzb.-Rud. V.Sch.G. § 12. G. über Kirchen- und Schulvorstände vom 17. März 1854, Reufs j. L. V.Sch.G. §§ 36—38. G. vom 12. Sept. 1879. Lipp. V. vom 24. Dezember 1855. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. § 47. Wald. Sch.O. § 64. Lüb. Unt.G. Art. 89. Brem. G. vom 2. März 1889 § 19. Hamb. Unt.G. §§ 14, 16, 17. G. vom 17. Juni 1878 § 7.

[22] Das preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, §§ 65 u. 73 legt die Rechte der Staatsdiener nur den Lehrern an höheren Schulen und den Professoren an den Universäten bei. In späteren Ministerialerlassen sind jedoch auch die Elementarlehrer für Staatsbeamte erklärt worden (vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. II § 172, S. 482). Es ist aber zweifelhaft, in welchem Umfange dieser Grundsatz Anwendung findet. Die Disciplin über die Schullehrer wird jedenfalls nach Mafsgabe des G. vom 21. Juli 1852 ausgeübt, während für die Pensionierung derselben besondere Vorschriften bestehen (G. vom 6. Juli 1885 mit Abänderung vom 26. April 1890). Auch in mehreren andern Ländern sind die Lehrer für Staatsdiener erklärt, so dafs auf sie die Bestimmungen der Staatsdienergesetze, zum Teil mit Modifikationen, Anwendung finden, so in Baden (Elem.Unt.G. § 30 ff.). Braunschweig (St.D.G. vom 12. Oktober 1832 § 1), in Schwarzburg-Sondershausen (St.D.G. § 1, V.Sch.G. §§ 40, 75, 76), Reufs j. L. (Civ. St.D.G. vom 9. Oktober 1891 § 2, V.Sch.G. §§ 51—53. G. vom 12. September 1879). Lippe (V.Sch.G. §§ 39, 100—3, 115—20), Waldeck (St.D.G. § 1, Sch.O. § 88). Bremen (G. vom 2. März 1889 §§ 20, 21). Elsafs-Lothringen (G. vom 23. Dezember 1873).

[23] In Bayern hat nur die Frage der Emeritierung eine ausdrückliche Regelung durch G. vom 10. Nov. 1861, Art. 8 gefunden. Vergl. übrigens Sächs. V.Sch.G. §§ 21—23. GG. vom 31. März 1870 u. 25. März 1892. Württ. G. vom 30. Dezember 1877. Hess. V.Sch.G. Art. 46—67. S.-Weim. V.Sch.G. Art. 38—68. G. vom 27. März 1889 Nr. I. S.-Alt. V.Sch.G. § 27 ff. S.-Goth. V.Sch.G. § 48 ff. G. vom 15. Nov. 1880. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 35 bis 65. G. vom 1. April 1878 u. 1. Juli 1879. Old.Unt.G. Art. 20—45. G. vom 27. Juli 1868, 31. März 1870, 10. Jan. 1873, 14. Febr. 1882, 21. Jan. 1885, 29. Dez. 1887. Braunschw. G. vom 8. Dez. 1851 §§ 36—50. Anh.-Dess. Sch.G. §§ 72—86. Anh. G. vom 21. Febr. 1873 §§ 18—20. Reufs ä. L. G. vom 6. Febr. 1864, 4. Jan. 1874, 1. März 1875, 28. Dezember 1876, 2. März 1883, 3. Febr. 1892. Schwarzb.-Rud. V.Sch.G. §§ 27—34. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. §§ 51, 52, 56—73. Lüb. Unt.G. Art. 81 ff. Hamb. Unt.G. §§ 18, 19. G. vom 17. Juni 1878 §§ 8—10. G. vom 12. Dez. 1879, Art. 12 vom 14. Juni 1880.

[24] In den alten Provinzen Preufsens beruhen die Minimalgehalte der Schullehrer auf Regierungserlassen (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. II § 170, S. 467), im Regierungsbezirk Kassel auf einer V. vom 29. Juli 1867, in Hannover, Nassau und Schleswig-Holstein bestehen gesetzliche Vorschriften. Hann. G. vom 26. Mai 1845 §§ 20—22. Nass. Ed vom 24. März 1817 § 27 ff. Schlesw.-Holst. Sch.-O. vom 24. Aug. 1814 § 56. Lauenb. G. über die Landschulen §§ 43—48. Vergl. aufserdem: Bayr. G. vom 10. Nov. 1861 Art. 3, 4. Sächs. G. vom 4. Mai 1892. Württ. G. vom 18 April 1872, 22. Jan. 1874, 22. Dez. 1877 Art. 4, 5. Bad. Elem.Unt.G. §§ 39—49. Hess. G. vom 9. März

Digitized by Google

§ 86.

An die Volksschule schliefst sich eine Reihe von Unterrichtsanstalten an, welche ähnliche Zwecke wie diese besonders für solche Kinder verfolgen, die mit besonderen Mängeln behaftet sind. Zu ihnen gehören namentlich die Taubstummen- und Blindenanstalten, welche teils staatliche, teils provinzielle Institute sind. Ihre Organisation beruht auf besonderen Statuten oder Reglements.

Eine Fortsetzung der Volksschule ist die Fortbildungsschule. Sie verfolgt die Aufgabe, bei den aus der Volksschule entlassenen Kindern, namentlich den Knaben, die in dieser erlangte Bildung zu befestigen und zu vervollständigen[1]. Da die in der Fortbildungsschule zu unterrichtenden Personen in der Regel schon in einen bürgerlichen Beruf eingetreten sind, so wird der Unterricht an Sonntagen oder in den Abendstunden erteilt. In neuerer Zeit haben einige Staaten den Besuch der Fortbildungsschule für die aus der Volksschule entlassenen Kinder, für deren Unterricht nicht anderweitig gesorgt ist, obligatorisch gemacht[2]. Andere gestatten die Anordnung eines obligatorischen

---

1878. G. vom 23. Juli 1890. S.-Weim. G. vom 24. Juni 1874. Nachtr. vom 7. März 1877, 26. Dez. 1886, 17. April 1889, 10. Juni 1892. S.-Mein. G. vom 23. Febr. 1875. Nachtr. vom 1. Jan. 1887. S.-Alt. G. vom 16. Juli 1862. Nov. vom 26. Febr. 1874. G. vom 22. Dez. 1875, 4. Jan. 1893. S.-Goth. V.Sch.G. §§ 48—53. G. vom 23. Juni 1874 § 5. G. vom 20. Nov. 1877. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 35—39. G. vom 3. Juli 1889. Old. Unt.G. Art. 16, 37—44, 45a. G. vom 14. Febr. 1882, 21. Jan. 1885, 29. Dez. 1887. Braunschw. G. vom 17. April 1873, 29. März 1886, 22. Mai 1888. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 21. März 1850. V.Sch.G. §§ 38 u. 39. G. vom 13. Aug. 1863, 24. Jan. 1874, 28. Dez. 1875, 6. u. 9. Juni 1883, 31. Dez. 1887, 6. Nov. 1888. Schwarzb.-Rud. V.Sch.G. §§ 19, 20, mit Nachträgen vom 18. März 1864, 24. Mai 1867, 21. Aug. 1868, 5. Jan. 1872. 21. Febr. 1873 § 6, 11. Dez. 1875, 16. Dez. 1887 Art. 1, 12. Dez. 1890, 22. Nov. 1892 Reufs ä. L. GG. vom 7. Mai 1862, 4. Jan. 1874, 20. Dez. 1885, 31. Jan. 1891. Reufs j. L. V.Sch. G. §§ 45—48. G. vom 17. April 1888. Lipp. G. vom 28. Febr. 1878. Schaumb.-Lipp. V.Sch.G. §§ 54, 55. Wald. G. vom 30. Juli 1875 § 1. (Festsetzung der Minimalgehalte durch die Oberschulbehörde.) Lüb. Unt.G. Art. 92. Hamb. Unt.G. § 43. G. vom 17. Juni 1878 §§ 1—6 vom 30. Dez. 1892. Elsafs-Lothr. G.G. vom 4. Juni 1872, 19. Mai 1879 § 3 29. März 1889 § 1.

[1] Sächs. V.Sch.G. § 14. Bad. G. vom 19. Febr. 1874. Hess. V.Sch.G. Art. 16 u. 17. S.-Weim. V.Sch.G. § 68. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 91. S.-Goth. G. vom 3. Juni 1872. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 89. Schwarzb.-Sondh. G. vom 15. Januar 1876 § 1. Schwarzb.-Rud. G. vom 14. Dezember 1875 § 1. — Eine ähnliche Einrichtung sind die Sonn- und Feiertagsschulen in Bayern, an deren Stelle aber auch Fortbildungsschulen treten können (Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 407), und in Württemberg (V.Sch.G. Art. 3).

[2] Sächs. V.Sch.G. § 4. Bad. G. vom 19. Februar 1874. Hess. V.Sch.G. Art. 23 S.-Weim. V.Sch.G. § 69. S.-Mein. V.Sch.G. Art. 91. S.-Kob. V.Sch.G. Art. 91. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 15. Januar 1876 § 3. Wald. Sch.O. § 32. Auch der Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, sowie der Fortbildungsschule in Bayern ist obligatorisch (V. vom 5. November 1880 § 4 u. 5. Pol.Str.G.B. Art. 58), ebenso in Württemberg (V.Sch.G. Art. 6. G. vom 6. November 1858 Art. 2).

Digitized by Google

Besuches der Fortbildungsschule durch Ortsstatut[3]. Auf Grund einer Bestimmung der Reichsgewerbeordnung kann durch Ortsstatut oder Statut eines gröfseren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für gewerbliche Arbeiter unter achtzehn Jahren begründet werden[4].

4. Die höheren Lehranstalten.

§ 87.

Höhere Lehranstalten sind alle diejenigen Schulen, welche ihren Schülern eine über das Mafs der Elementarkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gewähren.

Für die höheren Lehranstalten besteht kein Schulzwang. Es ist in das Belieben des Einzelnen gestellt, ob er seinen oder den seiner Erziehung anvertrauten Kindern das in denselben dargebotene Mafs allgemeiner Bildung gewähren will. Die Folge davon ist, dafs auch eine Schullast inbezug auf die höheren Lehranstalten nicht existiert. Ein grofser Teil derselben wird vom Staate errichtet. Daneben bestehen allerdings auch höhere Lehranstalten, welche den Gemeinden gehören. Aber keine Gemeinde ist verpflichtet, solche zu begründen. Vielmehr bedarf sie zu einer derartigen Begründung der Genehmigung des Ministeriums, welche nur erteilt wird, wenn für das Volksschulwesen in der Gemeinde bereits hinreichend gesorgt ist, die Existenz eines geeigneten Schullokales und eine genügende Dotation nachgewiesen wird[1]. Für Benutzung der höheren Lehranstalten sind Aufnahme- und Abgangsgebühren, sowie Schulgeld zu entrichten. Die höheren Lehranstalten haben in der Regel die Eigenschaft juristischer Personen und können daher eigenes Vermögen besitzen.

Die höheren Lehranstalten sind entweder unmittelbar dem Ministerium oder den unter demselben stehenden Central- oder Provinzialschulbehörden (in Preufsen den Provinzialschulkollegien) untergeordnet. Diesen steht namentlich die Bestimmung über die Organisation des Unterrichtes zu. Bei den städtischen Lehranstalten werden auch den städtischen Organen (Magistraten, Schuldepu-

---

[3] S.-Goth. G. vom 3. Juni 1872. S.-Altenb. V. Sch. G. § 22. Schwarzb.-Rud. G. vom 17. Dezember 1875 § 1.

[4] R. Gew. O. § 120 (G. vom 1. Juni 1891). — In Preufsen gilt dieselbe Vorschrift für Bergarbeiter kraft landesgesetzlicher Festsetzung (G., betr. Abänderung des Berggesetzes, vom 24. Juni 1892 Art. I, § 87). Aufserdem kann in den preufsischen Provinzen Posen und Westpreufsen für diejenigen Orte, für welche eine ortsstatutarische Bestimmung nicht besteht, die Verpflichtung bei gewerblichen Arbeitern unter 18 Jahren durch den Minister für Handel und Gewerbe eingeführt werden (G., betr. die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen für Westpreufsen und Posen vom 4. Mai 1886 § 2).

[1] Vergl. über die preufsischen Einrichtungen v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 401, S. 705. Sächs. G. vom 22. August 1876 § 2. Elsafs-lothr. G. vom 1. November 1878 §§ 1, 2.

Digitized by Google

tationen, Schulkommissionen) gewisse Verwaltungsbefugnisse eingeräumt, dieselben beschränken sich jedoch auf die äufseren Angelegenheiten der Schule.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt bei den staatlichen Anstalten durch die staatlichen, bei den städtischen Anstalten durch die städtischen Organe unter Bestätigung der Aufsichtsbehörden[2]. Auch bei den höheren Lehranstalten kommen mitunter Patronatsrechte vor. Die anzustellenden Lehrer müssen ihre Befähigung durch Prüfungen nachgewiesen haben[3]. Die Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener[4].

Die Einrichtung des Unterrichtes beruht auf Vorschriften, welche durch Ministerialregulative festgestellt sind. Die näheren Bestimmungen über Aufnahme, Entlassung und Disciplin der Schüler enthalten die für die einzelnen Anstalten erlassenen Schulordnungen.

Als die beiden Hauptarten der höheren Lehranstalten erscheinen die Gymnasien und die Realschulen.

Gymnasien sind diejenigen höheren Lehranstalten, welche dazu bestimmt sind, ihre Schüler zu den gelehrten Berufsarten, insbesondere zum Universitätsstudium vorzubereiten; in ihnen bildet das Studium der alten Sprachen den Mittelpunkt des Unterrichtes. Progymnasien (isolierte Lateinschulen in Bayern) sind Anstalten, welche lediglich die unteren Klassen der Gymnasien umfassen; sie dienen dazu, für den Besuch der höheren Klassen der Gymnasien vorzubereiten.

Realschulen heifsen diejenigen höheren Lehranstalten, welche das Ziel verfolgen, ihre Schüler für die höheren praktischen Berufsarten, insbesondere für den Besuch der technischen Hochschulen aus-

---

[2] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, §§ 54—66. V. vom 9. Dezember 1842. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 403, S. 711. Sächs. G. vom 22. August 1876 § 4 u. 5. Württ. G. vom 1. Juli 1876. Hamb. Unt.G. § 14. Lüb. Unt.G. § 89.

[3] Für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten bestehen im allgemeinen folgende Erfordernisse der Anstellung: dreijähriges Universitätsstudium, Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung bei einer der an den Universitäten errichteten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, Absolvierung einer Probezeit. Vgl. v. Roenne, preufs. Staatsr. § 330, Bd. IV, § 403, S. 708 ff.; Poezl, bayr. Verw.R. § 217, S. 499. Sächs. G. vom 22. August 1876 § 18. Für diejenigen Lehrer, welche nur in den Elementarfächern unterrichten sollen, genügt auch der Nachweis der für Elementarlehrer erforderlichen Vorbildung.

[4] In einigen Staaten werden die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten zu den Beamten gerechnet, so dafs die gewöhnlichen Staatsdienergesetze auch auf sie Anwendung finden. Vergl. die in meinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 143 N. 7, S. 412 angeführten Gesetze und Reufs j. L. Civ.St.D.G. vom 9. Oktober 1891 § 2. In anderen Ländern bestehen für dieselben besondere Vorschriften, durch welche ihre Rechtsverhältnisse analog denen der Staatsdiener geregelt sind. Sächs. G. vom 22. August 1874 §§ 19—34. G., die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Lehranstalten betr., vom 9. April 1872 vergl. mit G., die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., vom 31. März 1870. G. vom 25. März 1892. Anh.-Dess. Sch.G. §§ 72—79, 87—89. Hamb. Unt.G. §§ 18, 19. G. vom 29. Januar 1877. Lüb. Unt.G. § 81 ff.

Digitized by Google

zubilden. Den Mittelpunkt des Unterrichtes bilden neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften. Diejenigen Anstalten, in welchen der Unterricht sich auch auf das Lateinische erstreckt, heifsen Realgymnasien und wenn sie nur einen Teil der Klassen umfassen, Realprogymnasien. Realschulen im engeren Sinne sind diejenigen, in welchen der sprachliche Unterricht nur die modernen Sprachen umfafst. Sie zerfallen in Realschulen erster Ordnung (Oberrealschulen), welche die Realschulbildung in vollem Umfange gewähren, demnach die vollständige Klassenzahl haben, und in Realschulen zweiter Ordnung (höhere Bürgerschulen), welche bei einem früher erreichten Bildungsstandpunkte abschliefsen, demnach nur eine geringere Klassenzahl besitzen.

Zu den höheren Lehranstalten gehören ferner die Lehrer- und Lehrerinnenseminare und die höheren Töchterschulen. Die Lehrerseminare bezwecken die Ausbildung von Volksschullehrern; sie sind staatliche Anstalten. Die Lehrerinnenseminare haben die Aufgabe, Lehrerinnen auszubilden; sie kommen als staatliche und private Anstalten vor. Die höheren Töchterschulen sind dazu bestimmt, Mädchen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren. Sie haben teils den Charakter privater, teils den kommunaler Institute.

5. Die Fachschulen.

§ 88.

Fachschulen heifsen diejenigen Lehranstalten, welche ihren Schülern nicht allgemeine Bildung gewähren, sondern sie für einen bestimmten Lebensberuf vorbereiten wollen. Zu ihnen gehören die landwirtschaftlichen Schulen (Ackerbauschulen) nebst den besonderen Schulen für einzelne landwirtschaftliche Gewerbe (Wiesenbauschulen, Obstbauschulen, Weinbauschulen, Gartenbauschulen u. s. w.); die Gewerbeschulen, welche teils als gewerbliche Fortbildungsschulen, teils als allgemeine mittlere Lehranstalten (Gewerbeschulen i. e. S.) teils als Specialschulen für gewisse Gewerbszweige (Baugewerkschulen, Webeschulen, Töpferschulen, Holzschnitzerschulen, Kunstgewerbeschulen u. s. w.) vorkommen; die Navigationsschulen, welche den Seeleuten Gelegenheit geben, sich die für die Schiffer- und Steuermannsprüfung notwendige theoretische Bildung zu verschaffen; die Forstschulen für die Ausbildung der niederen Forst- und die Bergschulen für die Ausbildung der niederen Bergbeamten. Die genannten Schulen sind teils staatliche, teils kommuale Anstalten. Die Organisation derselben beruht auf Statuten und Regulativen: ihre Einrichtungen weisen im einzelnen grofse Verschiedenheiten auf. Die Handelsschulen sind meistens Privatinstitute; vereinzelt kommen sie auch als öffentliche, namentlich städtische Anstalten vor[1].

[1] G. Schmoller, das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in

Digitized by Google

II. Die Universitäten und die Hochschulen für künstlerische und technische Berufsarten.

1. Die Universitäten[1].

§ 89.

Universitäten sind diejenigen Bildungsanstalten, welche die Aufgabe haben, die höchste allgemeine und Fachbildung zu gewähren und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten. Während die englischen Universitäten lediglich allgemeine Bildung gewähren, die französischen in einzelnen Fakultäten aufgelöst sind, welche nur die Aufgabe verfolgen, für bestimmte Berufszweige vorzubilden, ist die charakteristische Eigentümlichkeit der deutschen Universitäten die Verbindung von Fachbildung und allgemeiner Bildung.

Die Universitäten sind keine ursprünglich deutsche Einrichtung. Die ersten Universitäten haben sich in Italien und Frankreich gebildet und zwar in völlig naturwüchsiger Weise, indem sich um eine Anzahl hervorragender Gelehrter ein Kreis von Schülern sammelte[2]. Die beiden ersten und bedeutendsten Universitäten dieser Länder waren Bologna, wo die Rechtswissenschaft und Paris wo vor allem die Theologie in Blüte stand. Ihnen trat Salerno für Medizin zur Seite. Erst allmählich entwickelten die Schulen eine korporative

---

Preufsen in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich Bd. V, S. 267 ff.; C. Roscher, gewerbliches Unterrichtswesen in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 1088 ff.; Leuthold, Art. „Baugewerkschulen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 124; Sachse, Art. „Fachschulen" ebenda Bd. I, S. 374, „Gewerbliches Unterrichtswesen" S. 599 ff., „Landwirtschaftliches Unterrichtswesen" Bd. II, S. 26 ff., „Navigationschulen" S. 161 ff.; Schwappach, Art. „Forstlicher Unterricht" ebenda Bd. I, S. 446 ff.; Nadbyl, Art. „Kunstschulen" ebenda S. 888 ff.

[1] F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. Bd. III. Heidelberg 1854. S. 152 ff.; C. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. 2 Bde. Göttingen 1801 u. 2; C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdteils. 4 Bde. Göttingen 1802 u. 5; K. v. Raumer, die deutschen Universitäten (Teil IV der Geschichte der Pädagogik). 4. Aufl. Gütersloh 1874; O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868. S. 437 ff.; G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. II, S. 282 ff.; F. Paulsen, die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter in v. Sybels historischer Zeitschrift Bd. 45, S. 251 ff., Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter ebenda S. 385 ff., Geschichte des gelehrten Unterrichtes. Leipzig 1885; H. Denifle, die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885; G. Kaufmann, die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. I. Stuttgart 1888, die Universitätsprivilegien der Kaiser in Quiddes deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. I, S. 118 ff.; F. Stein, die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891; Jolly, Art. „Universitäten" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 646 ff. und Handb. der politischen Ökonomie Bd. III, S. 1088 ff.; Hinschius, Kirchenrecht. Bd. IV, S. 640 ff.

Digitized by Google

Organisation[2]. Es bestand jedoch ein Unterschied zwischen der Verfassung der italienischen Universitäten, als deren Typus die von Bologna erscheint, und der der französischen, deren Vorbild Paris war. Die italienischen Universitäten haben sich in kleinen Städterepubliken entwickelt und ihre korporative Organisation im Kampf mit den städtischen Lokalgewalten ausgebildet. Die Korporation wurde hier, namentlich in Bologna, durch die Gesamtheit der Studenten (Scholaren) gebildet, welche den Rektor wählte. Die Lehrer (Magister) gehörten der Korporation der Stadtbürger an und befanden sich in einer gewissen Abhängigkeit von den Scholaren[3]. Die Pariser Universität dagegen war eine wesentlich klerikale Anstalt, welche sich an die Kirche anlehnte, unter starkem Einfluſs des zu den Mitgliedern des Domkapitels gehörenden Kanzlers stand und ihre Verfassung im Kampf mit den kirchlichen Lokalgewalten, namentlich dem Bischof und dem Kanzler ausbildete. Die Korporation umfaſste hier Magister und Scholaren, die Leitung derselben lag in den Händen der ersteren, aus denen der Rektor gewählt wurde[4].

Mit dem vierzehnten Jahrhundert begann auch in Deutschland die Errichtung von Universitäten (zuerst Prag 1348). Die Gründung erfolgte meist durch die Landesherren, seltener durch Städte. In jener Zeit hatte die ursprünglich nicht bestehende Ansicht Verbreitung erlangt, daſs für eine Universität die Bestätigung durch eine der universalen Gewalten, Kaiser oder Papst, erforderlich sei. Diese Bestätigung wurde für notwendig erachtet, damit die von der Universität erteilten akademischen Grade allgemeine Anerkennung fanden. Während eine Reihe älterer auſserdeutscher Universitäten auf Grund von kaiserlichen Privilegien errichtet war, erlangten die Landesherrn und Städte, welche in Deutschland Universitäten errichteten, durchweg päpstliche Bestätigungen. Bei Gelegenheit der Bestätigung ernannten die Päpste hohe Geistliche zu Kanzlern oder Konservatoren der Universitäten. Überhaupt bestand eine enge Verbindung zwischen Kirche und Universitäten, insofern letztere die höchsten theologischen Lehranstalten waren, mit Kirchengut dotiert wurden und insofern als Lehrer an denselben meist Kleriker fungierten. Aber die Universitäten sind in Deutschland niemals rein kirchliche Anstalten gewesen[5].

---

[2] Der Ausdruck „universitas“ bedeutet ursprünglich lediglich die Korporation, auf welcher die Universität beruht; die Anstalt als solche wird als studium generale bezeichnet. Die Auffassung der universitas als einer „universitas literarum“ gehört erst der neueren Zeit an.

[3] Denifle a. a. O. S. 132 ff.; Kaufmann a. a. O. S. 157 ff.; F. Stein a. a. O. S. 18 ff.

[4] Denifle a. a. O. S. 64 ff.: Kaufmann a. a. O. S. 240 ff.; F. Stein a. a. O. S. 29 ff.

[5] Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I, S. 373 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. S. 314 ff.; v. Raumer a. a. O. S. 7 ff.; Richter, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechtes. 8. Aufl. von Dove und Kahl. § 299, S. 1254; Hinschius a. a. O. S. 655.

Digitized by Google

Bei der Errichtung von Wittenberg (1502) wurde zuerst von der Erteilung eines päpstlichen Privilegiums abgesehen und statt dessen ein Privileg des Kaisers eingeholt, welches allerdings später eine Bestätigung durch den Papst erhielt. Ebenso erfolgte die Errichtung von Frankfurt a. O. im Jahre 1506 auf Grund eines kaiserlichen Privilegs[6]. In Folge der Reformation, welche den Anlafs zur Gründung einer Reihe von neuen Universitäten gab, wurde überhaupt die Verbindung der Universitäten mit der Kirche gelöst: an die Stelle der päpstlichen traten nunmehr fast allgemein kaiserliche Privilegien. Doch kam die Einholung päpstlicher Privilegien vereinzelt auch noch später, selbst bei der Begründung von Universitäten mit ausgesprochen protestantischem Charakter vor[7]. In der letzten Zeit des Deutschen Reiches betrachtete man das Recht, Universitäten zu gründen, als einen Ausfluſs der Unterrichtspolizei und schrieb dasselbe jedem Landesherrn zu. Die kaiserlichen Privilegien wurden nur für nötig erachtet, um den akademischen Würden allgemeine Anerkennung im Reiche zu verschaffen[8].

Die deutschen Universitäten sind nach dem Muster von Paris organisiert worden. Das Regiment lag daher von vornherein in den Händen der Lehrenden, die Studenten hatten an demselben keinen Anteil. Das Organ der Universität war das concilium generale, welches sich aus allen Graduierten zusammensetzte und an dessen Spitze ein Rektor stand[9]. Dem Pariser Vorbild entsprechend waren auch die deutschen Universitäten in Nationen und Fakultäten eingeteilt. Da jedoch die Einrichtung der Nationen in den eigentümlichen Verhältnissen der deutschen Universitäten nicht begründet sondern nur die Nachahmung eines ausländischen Musters war, so hatten die Fakultäten von vornherein die überwiegendere und einflufsreichere Stellung. Hinter ihnen traten die Nationen allmählich mehr zurück und verschwanden zuletzt vollständig. Die seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts gegründeten Universitäten (zuerst Erfurt 1392) kennen die Einteilung in Nationen überhaupt nicht mehr[10]. Auch hinsichtlich der Prüfungen und Erteilung der Grade schlofs man sich an die Pariser Einrichtungen an. Doch begannen die Kaiser seit dem fünfzehnten Jahrhundert, auch aus eigener Machtvollkommenheit akademische Würden zu verleihen[11]. Die Studenten wohnten anfangs in Kollegien oder Bursen zusammen, welche jedoch seit dem sechzehnten Jahrhundert allmählich in Verfall gerieten.

Die Universitäten waren ursprünglich Korporationen, welche

---

[6] Denifle a. a. O. S. 763 ff.; Kaufmann in Quiddes Zeitschrift a. a. O. S. 162 ff.; Hinschius a. a. O. S. 640 ff.; F. Stein a. a. O. S. 84 ff.

[7] Bei der Begründung von Halle (1697); Kaufmann a. a. O. S. 165.

[8] v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. II, S. 313 ff.

[9] Meiners a. a. O. Bd. III, S. 75 ff. G. L. v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 301 ff.; F. Stein a. a. O. S. 49 ff.

[10] Meiners a. a. O. Bd. I, S. 66 ff., Bd. III, S. 79 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. S. 296 ff.; v. Raumer a. a. O. S. 11 ff.; F. Stein a. a. O. S. 49 ff.

[11] Meiners a. a. O. Bd. II, S. 308 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. S. 320.

Digitized by Google

sich selbst regierten. Sie besafsen eigenes Vermögen; es stand ihnen das Recht zu, ihre Rechtsverhältnisse durch statutarische Anordnungen zu regeln, sie besetzten die Lehrerstellen selbst und besafsen Gerichtsbarkeit über alle ihre Angehörigen. Mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt wurden sie mehr und mehr zu staatlichen Anstalten herabgedrückt. Die Landesherren behielten sich schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert das Recht vor, der Universität ihrerseits Statuten zu erteilen oder die vorhandenen abzuändern[12]. Während früher nur wenige Lehrerstellen existiert, das Lehren aber jedem Graduierten freigestanden hatte, der sich bei der Fakultät anmeldete, wurden seit dem sechzehnten Jahrhundert für alle wichtigen Fächer besoldete Lehrerstellen geschaffen. Aus diesen besoldeten Lehrern sind die ordentlichen Professoren hervorgegangen. Zur Aushülfe wurden ihnen Adjunkten zur Seite gesetzt, anfangs ohne, dann auch mit Besoldung; aus ihnen entwickelten sich später die aufserordentlichen Professoren. Aus den Doktoren endlich, welche aufserdem Vorlesungen hielten, ist die Klasse der Privatdozenten hervorgegangen. Die Ernennung der angestellten Lehrer ging auf die Regierungen über, das Ernennungsrecht der Universitäten verwandelte sich in ein bloſses Vorschlagsrecht. Die Teilnahme am Universitätsregiment wurde auf die ordentlichen Professoren beschränkt. An die Stelle der päpstlichen Konservatoren waren, nachdem die Verbindung mit der Kirche aufgehört hatte, landesherrliche Konservatoren getreten. Aus diesen bei der Universität angestellten landesherrlichen Beamten sind die Kuratoren und Kanzler hervorgegangen. Die Gerichtsbarkeit der Universitäten blieb bestehen, wurde aber vom Landesherrn abgeleitet und bildete sich aus einer korporativen zu einer staatlichen Gerichtsbarkeit um[13]. Für die Unterhaltung reichte allmählich das eigene Vermögen der Universitäten nicht mehr aus, so daſs die staatlichen Mittel dazu herangezogen werden muſsten.

Mit der Auflösung des Reiches ging zwar die gleichartige Grundlage, auf der die deutschen Universitäten bisher beruht hatten, die kaiserlichen Privilegien, verloren. Trotzdem haben dieselben nicht aufgehört, eine nationale Gemeinschaft zu bilden. Bei der Besetzung von Professuren erfolgt die Auswahl der zu Ernennenden aus allen an deutschen Universitäten wirkenden Dozenten. Die von einer deutschen Universität erteilten akademischen Grade werden in ganz Deutschland anerkannt. Die an einer deutschen Universität immatrikulierten Studenten können auf Grund des Abgangszeugnisses dieser Universität bei jeder anderen deutschen Universität immatrikuliert werden. Der Ausschluſs von einer Universität wirkt auch für die anderen Universitäten. Das für gewisse Berufsarten geforderte Universitätsstudium kann an jeder deutschen Universität absolviert

[12] Meiners a. a. O. Bd. II, S. 196 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. S. 300 ff.; F. Stein a. a. O. S. 87 ff.

[13] F. Stein a. a. O. S. 115 ff.

Digitized by Google

werden. Die früher in einzelnen Ländern hinsichtlich des Besuches ausländischer Universitäten erlassenen Verbote sind im Laufe dieses Jahrhunderts beseitigt worden. Auch die Forderung, dafs jemand, der im Dienste eines Staates angestellt werden sollte, eine bestimmte Zeit auf inländischen Universitäten studiert haben mufste, ist in neuerer Zeit aufgegeben worden.

Die Universitäten haben auch im neunzehnten Jahrhundert den Charakter von sich selbst regierenden Korporationen bewahrt, welche allerdings unter starkem Einflufs des Staates stehen. Von dem Bundestage als hauptsächliche Träger der nationalen Bestrebungen verfolgt, wurden sie durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 13. Nov. 1834[14] vielfachen Beschränkungen und einer erheblich verstärkten Regierungsaufsicht unterworfen. Der Bundesbeschlufs vom 2. April 1848[15] beseitigte mit den anderen Ausnahmegesetzen auch diese Vorschriften.

Im übrigen sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts bedeutende Veränderungen in der Verfassung der Universitäten nicht mehr vor sich gegangen. Letztere haben nur ihre Gerichtsbarkeit eingebüfst. Diese wurde schon in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts auf geringere Vergehen der Studenten und Civilklagen gegen dieselben beschränkt. Später ist ihre vollständige Aufhebung erfolgt: auf den süddeutschen Universitäten schon durch Landesgesetzgebung, für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz.

§ 90.

Das Recht, Universitäten zu errichten, steht jedem deutschen Staate zu. Die Errichtung einer Universität ist ein Verwaltungsakt; eine Zustimmung des Landtages zu derselben ist nur wegen der finanziellen Dotierung erforderlich. Die Kompetenz des Reiches erstreckt sich nicht auf das Universitätswesen. Die Errichtung einer Reichsuniversität im Gebiete eines Bundesstaates kann daher nur mit Zustimmung des betreffenden Staates oder unter Wahrung der für die Abänderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen erfolgen. Nur im Gebiete des Reichslandes Elafs-Lothringen ist das Reich zur Errichtung von Universitäten befugt, ohne an diese Erfordernisse gebunden zu sein.

Die Verfassung der einzelnen Universitäten ist durch Statuten geregelt[1]. Die Universitäten haben den Charakter öffentlicher Korporationen. Sie besitzen Organe, welche die Universität zu

[14] G. v. Meyer, corpus juris confoederationis Germanicae. Bd. II, S. 96 u. 320 ff.

[15] G. v. Meyer a. a. O. S. 475.

[1] Allgemeine gesetzliche Vorschriften enthält das preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12 § 67 ff. Dieselben sind jedoch gröfstenteils antiquiert. Eine Übersicht der Universitätsstatuten bei H. Roesler, deutsches Verwaltungsrecht Bd. II, S. 166.

Digitized by Google

vertreten und die derselben zustehenden Rechte auszuüben haben. Es steht ihnen die Befugnis zu, durch statutarische Anordnungen und Festsetzungen verbindliche Vorschriften für ihre Mitglieder zu erlassen. Diese statutarischen Anordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Regierung. Die Universitäten haben ein eigenes Vermögen. So weit dieses zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreicht, treten ergänzend die Zuschüsse des Staates ein.

Die Korporation der Universität besteht aus den Lehrern, Studenten und Beamten. Früher gehörten zu derselben auch die sog. Universitätsverwandten, d. h. Gewerbtreibende der Universitätsstadt, deren Gewerbe in einer Beziehung zur Universität stand, die von der Universität konzessioniert und der akademischen Jurisdiktion mit unterworfen waren. Diese Klasse von Personen hat mit Einführung der Gewerbefreiheit, mit der Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit auf die Studenten, vollends aber mit der Aufhebung derselben ihre Bedeutung verloren.

Die Universitätslehrer zerfallen in Professoren und Privatdozenten. Professoren heifsen die vom Staate angestellten Lehrer der Universität. Sie haben den Charakter von Beamten. Für ihre rechtliche Stellung sind entweder die gewöhnlichen Staatsdienergesetze mafsgebend[2], oder dieselbe ist durch besondere gesetzliche Vorschriften, analog der der übrigen Staatsdiener geregelt[3]. Die Professoren sind teils ordentliche, teils aufserordentliche. Die ordentlichen Professoren haben Anteil am Universitätsregiment, d. h. Sitz und Stimme im Senat und in den Fakultäten. Den aufserordentlichen Professoren stehen diese Rechte nicht zu. Die ordentlichen Professoren sind stets besoldet, die aufserordentlichen teils besoldet, teils unbesoldet. Die Privatdozenten sind nicht angestellt, sondern haben nur das Recht, Vorlesungen zu halten (venia legendi). Die Annahme der Privatdozenten erfolgt durch die Fakultäten mit Genehmigung der Regierung. Die venia legendi kann ihnen aus statutarisch festgestellten Gründen entzogen werden[4].

---

[2] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 12, § 73. Vergl. für Bayern: Seydel, bayr. Staatsr. Bd. III, S. 336, N. 2. VI, S. 481. Bad. Beamten G. vom 24. Juli 1888. Elsafs-lothr. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strafsburg, vom 18. Juni 1890.

[3] Württ. G.G. vom 30. März 1828 und 30. Dezember 1877.

[4] Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes erfordert jedes Lehramt, dessen Gegenstand die Religion oder die Theologie ist, eine bischöfliche Mission, welche jederzeit vom Bischof entzogen werden kann (Schulte, das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XIX, S. 1 ff.; Hinschius, Kirchenrecht. Bd. IV, S. 620 ff.; Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 8. Aufl. von Dove und Kahl. § 299, S. 1255). Diese Grundsätze sind jedoch für den Staat nicht verbindlich. Es ist weder die Erlangung der bischöflichen missio ein Erfordernis für den Beginn der Lehrthätigkeit an einer staatlichen Universität, noch hat die etwaige Entziehung derselben einen Verlust des Staatsamtes zur Folge. Vergl. Richter a. a. O.; Hinschius a. a. O. S. 677 ff.: Friedberg, Johannes Baptista Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und

Digitized by Google

Den Inbegriff der Rechte und Pflichten der Studierenden bezeichnet man als akademisches Bürgerrecht. Das akademische Bürgerrecht wird erlangt durch Immatrikulation. Zur Immatrikulation ist das Abgangszeugnis eines Gymnasiums erforderlich; bei Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen genügt das Abgangszeugnis einer Realschule I. Ordnung. Das akademische Bürgerrecht begründet das Recht auf Zulassung zum Besuch der akademischen Vorlesungen, sowie auf Benutzung der akademischen Sammlungen und Anstalten. Es verpflichtet zur Befolgung der von der Universität innerhalb ihres Bereiches erlassenen Anordnungen. Für den Besuch der Vorlesungen ist, so weit dieselben nicht unentgeltlich gelesen werden, ein Kollegienhonorar zu entrichten. Unbemittelten werden diese Honorare erlassen oder gestundet. Das akademische Bürgerrecht wird verloren durch Exmatrikulation, welche auf Antrag des Studierenden erfolgt und durch Ausschluſs (consilium abeundi, Relegation). Auch nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit ist eine korporative Disciplin der Universität über die Studierenden bestehen geblieben[5].

Die Beamten der Universität werden von dieser angestellt und genieſsen die Rechte der Staatsdiener.

Das oberste Organ der Universität ist der Senat, an dessen Spitze der Rektor oder Prorektor steht. Der Senat besteht auf einigen Universitäten aus der Gesamtheit der ordentlichen Professoren; auf anderen ist er ein engerer Ausschuſs, welcher sich aus dem Rektor (Prorektor), den Dekanen und einer Anzahl gewählter Mitglieder zusammensetzt[6]. Die Besorgung einzelner Geschäfte ist sog. Deputationen übertragen. Der Rektor oder Prorektor wird meist von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte, an einigen Universitäten von den ordentlichen und auſserordentlichen Professoren aus den ordentlichen gewählt[7].

Kirche in Preuſsen. Berlin 1873. Doch ist statutarisch den kirchlichen Organen vielfach das Recht eingeräumt worden, vor Anstellung der Lehrer der Theologie gutachtlich gehört zu werden. Vergl. Richter a. a. O. S. 1255 ff.; Hinschius a. a. O. S. 672 ff.

[5] Preuſs. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disciplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg, vom 29. Mai 1879. Sächs. G., die Studierenden auf der Universität Leipzig betr., vom 28. Februar 1878. S.-Weim. G., betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Grofsh. Herz. Gesamtuniversität Jena, vom 20. Mai 1879. Statut der Grofsh. Herz. Sächs. Gesamtuniversität Jena, die Studierenden und die Disciplin betr., vom 30. September 1879. Hess. V., die Aufhebung des Universitätsgerichtes an der Landesuniversität Gieſsen und die Rechtsverhältnisse der Studierenden betr., vom 15. Januar 1879.

[6] Eine genaue Übersicht über die Einrichtung sämtlicher deutschen Universitäten giebt A. W. Hofmann, die Frage der Teilung der philosophischen Fakultät. Rede zum Antritt des Rektorats. Berlin 1880. S. 49 ff.

[7] Mit einer einzigen Ausnahme, der Universität Jena. Das Amt des Prorektors wechselt hier unter den ordentlichen Professoren nach einem statutarisch festgesetzten Turnus.

Digitized by Google

Die Universität gliedert sich in Falkultäten. Diese sind Abteilungen der Universität, welche die Aufgabe haben, ein bestimmtes Wissensgebiet zu vertreten. An den meisten Universitäten hat sich die althergebrachte Einteilung in vier Fakultäten: theologische, juristische, medizinische und philosophische erhalten. Die theologische Fakultät kann entweder eine katholisch- oder eine protestantisch-theologische sein, an einigen Universitäten bestehen beide neben einander (Bonn, Breslau, Tübingen). An die Stelle der juristischen Fakultät ist in neuerer Zeit an zwei Universitäten (Straſsburg, Würzburg) eine juristisch-staatswissenschaftliche getreten, an anderen besteht eine besondere staatswirtschaftliche oder staatswissenschaftliche Fakultät (München, Tübingen). Auch von der philosophischen Fakultät ist mitunter eine mathematisch-naturwissenschaftliche abgesondert (Straſsburg, Tübingen, Heidelberg) oder dieselbe in zwei Sektionen, eine philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche geteilt worden (München, Würzburg). Den Fakultäten liegt die Pflege ihrer speciellen Wissenschaft ob. Sie haben den Vorlesungsplan für jedes Semester gemeinsam festzustellen, Preisfragen auszuschreiben, Vorschläge für die Besetzung der Lehrerstellen zu machen, akademische Grade zu erteilen, Privatdozenten anzunehmen, Gutachten über Gegenstände ihrer Wissenschaft abzugeben. An der Spitze der Fakultät steht der Dekan, dessen Amt durch Wahl oder Turnus besetzt wird.

Die obere Leitung der Universitäten steht den Staatsbehörden zu. Dieselben sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet, als dessen Kommissare vielfach Kuratoren oder Kanzler fungieren.

Die Universitäten unterscheiden sich von allen anderen Unterrichtsanstalten durch die freie Gestaltung des wissenschaftlichen Unterrichtes, die sog. akademische Lehr- und Lernfreiheit. Lehrfreiheit ist die Freiheit, welche den Universitätslehrern hinsichtlich ihres Lehrberufes zusteht. Die Professoren, namentlich die ordentlichen Professoren, sind zwar für bestimmte Fächer angestellt und es liegt ihnen die Pflicht ob, Vorlesungen über diese Fächer zu halten. Sie können aber auſserdem jeden anderen Zweig ihrer Wissenschaft zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Ebenso unterliegen die Privatdozenten hinsichtlich der Auswahl ihrer Vorlesungen keinerlei Beschränkungen. Auch über den Inhalt der Vorlesungen und die Art der Behandlung des Stoffes entscheidet jeder Universitätslehrer nach seinem Ermessen. Er unterliegt dafür einer Verantwortung nur so fern er sich Übertretungen der Strafgesetze zu Schulden kommen läſst. Lernfreiheit ist die den Studenten hinsichtlich der Wahl und Einrichtung ihres Studiums eingeräumte Freiheit. Der Student kann durch die staatlichen Vorschriften, welche über die Ausbildung für seinen künftigen Lebensberuf bestehen, in der Gestaltung seiner Studien beschränkt sein; die Universität übt auf die Einrichtung derselben keinerlei Einfluſs aus. Sie fordert von ihren Gliedern nur, daſs sie den Zweck des Aufenthaltes auf der Universität, das

Digitized by Google

Studium der Wissenschaften, überhaupt im Auge behalten. Deshalb kann notorischer Unfleifs den Ausschlufs von der Universität zur Folge haben.

An die Universitäten schliefsen sich einige Specialanstalten für das Studium der katholischen Theologie und der philosophischen Disciplinen an. Sie besitzen nur zwei Fakultäten, eine katholisch-theologische und eine philosophische[8].

2. Die Hochschulen für technische und künstlerische Berufsarten.

§ 91.

Die Ausbildung der höheren technischen Lehranstalten gehört erst dem gegenwärtigen Jahrhundert an. Die erste Anregung dazu ist durch ausländische Vorbilder, namentlich durch die im Jahre 1794 gegründete école polytechnique in Paris erfolgt. Aber das höhere technische Bildungswesen hat doch in Deutschland eine eigenthümliche Gestaltung erhalten. Zu einem vollständigen Abschlufs ist die Entwickelung desselben noch nicht gelangt. Die Tendenz geht zweifellos dahin, die früher vielfach isoliert bestehenden Anstalten zu sog. technischen Hochschulen (Polytechniken) zu vereinigen[1]. Die technischen Hochschulen sollen alle diejenigen Wissenschaften in sich vereinigen, welche für die höhere technische Berufsbildung erforderlich und deren Grundlage Mathematik und Naturwissenschaften sind. Sie zerfallen in verschiedene Abteilungen und Sektionen; für Architektur, Bau-Ingenieurwesen, Maschinen-Ingenieurwesen, Chemie und Hüttenkunde. Diesen schliefsen sich oft noch besondere Abteilungen für Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Pharmazie an. Die Einteilung ist aber keineswegs überall gleichartig. Eine allgemeine Abteilung, welche gewissermafsen die Stelle der philosophischen Fakultät an den Universitäten vertritt, ist für das Studium der philosophischen, historischen und staatswissenschaftlichen Disciplinen bestimmt.

Neben den technischen Hochschulen kommen einzelne Specialanstalten vor, welche sich die Ausbildung in gewissen Specialzweigen der technischen Berufsarten zur Aufgabe setzen, so namentlich Bergakademien, landwirtschaftliche Akademien, forstwirtschaftliche Akademien und Tierarzneischulen[2].

---

[8] Diese Anstalten sind: die Akademie zu Münster, das Lyceum Hosianum in Braunsberg und die in den bayerischen Bistümern bestehenden Lyceen. (Vergl. Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 466). Die Einrichtungen der Akademie zu Münster sind denen der Universitäten analog; die übrigen Anstalten haben nicht die freie Verfassung der Universitäten.

[1] Sachse, Art. „Hochschulen, technische“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 655 ff.

[2] Kratz, Art. „Bergakademieen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 161; Schwappach. Art. „Forstlicher Unterricht“ ebenda S. 446 ff.; Sachse, Art. „Landwirtschaftliches Unterrichtswesen“ ebenda Bd. II, S. 26 ff.

Digitized by Google

Es bestehen endlich Bildungsanstalten zur Ausbildung für künstlerische Berufsarten (Malerei, Bildhauerkunst, Musik)[3].

Die Verfassung der technischen Hochschulen, sowie der Specialbildungsanstalten für technische und künstlerische Berufszweige beruht auf besonderen Statuten und Reglements. Sie nähert sich zwar in manchen Punkten der der Universitäten, doch ist sie weniger frei als diese gestaltet. An der Spitze steht ein Rektor oder Direktor, der entweder von den Professoren gewählt oder von der Regierung ernannt wird. Die Professoren sind zu einem Senat vereinigt, dem gewisse Verwaltungsbefugnisse zustehen. Im einzelnen weisen die Einrichtungen noch grofse Verschiedenheiten auf.

III. Die übrigen Bildungsanstalten.

§ 92.

Anderweite Bildungsanstalten sind:

1. Die Akademien. Akademien der Wissenschaften sind Korporationen von Gelehrten zur Förderung der Wissenschaft. Diese Förderung besteht in der Veranstaltung von Sitzungen, in welchen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden, in der Herausgabe und Unterstützung von wissenschaftlichen Werken, in dem Ausschreiben von Preisaufgaben. Die Akademien ergänzen sich durch Kooptation: die kooptierten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Monarchen[1]. Die Akademien der Künste sind Korporationen von Künstlern zur Förderung der Kunst, verbunden mit Kunstlehranstalten[2].

2. Bibliotheken[3]. Sie sind teils Staats-, teils Provinzial-, teils städtische Bibliotheken, teils Bibliotheken der gelehrten öffentlichen Korporationen, namentlich der Universitäten. Die Grundsätze über ihre Verwaltung und Benutzung sind durch besondere Statuten oder Reglements festgestellt. Durch landesgesetzliche Vorschrift ist den Verlegern vielfach die Verpflichtung auferlegt worden, von den in ihrem Verlage erscheinenden Werken Freiexemplare an öffenliche

---

[3] Nadbyl, Art. „Kunstschulen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 888 ff.

[1] In Deutschland bestehen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin (v. Roenne, preufsisches Staatsr. Bd. IV § 414, S. 734 ff.) und München (Seydel, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 485). Eine ähnliche Stellung nehmen die Gesellschaften der Wissenschaften zu Göttingen und Leipzig ein. Vergl. Nadbyl, Art. „Akademien der Wissenschaften und Künste" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 28 ff.

[2] Akademien der Künste bestehen ebenfalls in Berlin (v. Roenne a. a. O. S. 735 ff.) und München. Vergl. Nadbyl, Art. „Akademieen" und „Kunstschulen" a. a. O.

[3] Nadbyl, Art. „Bibliotheken" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 211 ff.; Dziatzko, Art. „Bibliotheken" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 542 ff.

Digitized by Google

Bibliotheken abzuliefern. Diese Vorschriften sind durch das Reichspreſsgesetz nicht berührt worden[4].

3. Sammlungen und Museen[5], für deren Benutzung und Verwaltung ebenfalls besondere statutarische oder reglementarische Vorschriften bestehen.

4. Theater[6]. Die Theater haben sich zuerst an den fürstlichen Höfen entwickelt; neben den Hoftheatern sind allmählich städtische und Privattheater entstanden. Diese drei Klassen von Theatern bestehen auch heutzutage neben einander. Die Thätigkeit der Verwaltung in Bezug auf die Theater äuſsert sich in einer zweifachen Richtung:

a. in der Konzessionierung[7]. Eine Konzession ist für Schauspielunternehmer, d. h. für Privatpersonen, welche den Betrieb eines Theaters gewerbsmäſsig ausüben wollen, erforderlich. Eine fürstliche Hofverwaltung oder eine Stadt, welche ein Theater aus eigenen Mitteln errichten und für ihre Rechnung verwalten will, bedarf keiner Konzession. Dagegen ist eine solche auch für diejenigen Privatunternehmer notwendig, welche in Hof- oder städtischen Theatern bez. mit Unterstützung aus den Mitteln des Hofes oder der Stadt Vorstellungen veranstalten. Überhaupt wird die Konzession nicht einem bestimmten Unternehmen, sondern dem einzelnen Unternehmer persönlich erteilt. Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muſs versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daſs der Nachsuchende die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt[8]. Über das Vorhandensein der angegebenen Eigenschaften entscheidet die subjektive Meinung der Behörde, für diese subjektive Meinung muſs aber eine thätsächliche Unterlage vorhanden sein. Bei der Konzession können dem Unternehmer Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Kategorien theatralischer Darstelluugen auferlegt werden, sei es in der Weise, daſs ihm lediglich gewisse Klassen von Aufführungen gestattet oder einzelne Kategorien von Aufführungen

---

[4] R.Pr.G. § 30. — Über die landesgesetzlichen Vorschriften vergl. Marquardsen, Kommentar zum Reichspreſsgesetz S. 267 ff.; Berner, Lehrbuch des deutschen Preſsrechtes S. 239 ff.; Joh. Franke, die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen (Heft 3 der Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten von Dziatzko). Berlin 1889.

[5] Nadbyl, Art. „Museen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 147 ff.

[6] Leuthold, Art. „Schaustellungen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 539 ff., Art. „Theaterpolizei“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 625 ff.; Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 647 ff.

[7] R.Gew.O. § 32 (R.G. vom 15. Juli 1880).

[8] Ein Erlaſs des sächs. Minist. des Innern vom 7. April 1892 bei Reger Bd. XII, S. 377 behauptet, daſs in diesem Falle die Erlaubnis versagt werden müsse, aber auch sonst versagt werden könne. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut des § 32 im Einklang, gegen dieselbe spricht aber die Entstehungsgeschichte desselben. Vergl. Seydel a. a. O. S. 647, N. 4.

[9] In § 32 der R.Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hieſs es: „Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzu-

Digitized by Google

untersagt werden[9]. Die Konzession wirkt für den ganzen Geltungsbereich der Gewerbeordnung[10].

b. in der Theatercensur, d. h. in dem Recht der Polizei, von den aufzuführenden Stücken vorher Kenntnis zu nehmen und die Aufführung derselben oder einzelner Stellen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu untersagen. Die Theatercensur ist ein Ausfluſs des allgemeinen Verbietungsrechtes der Polizeibehörden. Die näheren Bestimmungen über dieselbe beruhen auf lokalen Polizeiverordnungen[11].

Fünfter Abschnitt.

Die Sittenpolizei[1].

Einleitung.

§ 93.

Sittenpolizei ist der Inbegriff derjenigen polizeilichen Maſsregeln, welche die Beförderung der allgemeinen Sittlichkeit bezwecken.

Da der Staat sich nur im Besitze von äuſserlichen Zwangsmitteln befindet und das innere Leben der Menschen seiner Einwirkung verschlossen ist, so kann er für die Beförderung der Sittlichkeit unmittelbar gar nichts thun. Er ist nicht im stande, im Individuum eine sittliche Gesinnung zu erzeugen. Nur insoweit als die unsittlichen Grundsätze desselben in die äuſsere Erscheinung treten,

---

lässig". In der durch R.G. vom 15. Juli 1880 festgestellten Fassung dieses Paragraphen findet sich die betreffende Bestimmung nicht mehr. Die Weglassung hat in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht stattgefunden, die Möglichkeit beschränkter Konzessionen wiederherzustellen. (Vergl. die Äuſserungen des Berichterstatters Freih. v. Soden in der Reichstagssitzung vom 26. April 1880, Sten. Ber. Bd. II, S. 921.) Allerdings ist von Seydel a. a. O. S. 649 u. 650 die Behauptung aufgestellt worden, der beabsichtigte Erfolg sei durch die Streichung nicht erreicht, der Satz, daſs Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig seien, als selbstverständlich auch fernerhin bestehen geblieben. Nur soweit das Gesuch auf eine beschränkte Konzession gerichtet werde, sei die Erteilung einer solchen zulässig. Dies ist jedoch gegenüber der bestimmten gesetzgeberischen Absicht nicht für richtig zu erachten. Übereinstimmend: Leuthold in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 625.

[10] Vergl. § 126 N. 6.

[11] In Elsaſs-Lothringen ist nach den Vorschriften des französischen Rechtes für jedes aufzuführende Stück die vorherige polizeiliche Genehmigung einzuholen. Diese Vorschrift ist bei Einführung der Gew.O. ausdrücklich aufrecht erhalten worden (R.G. vom 27. Febr. 1888 § 3.).

[1] E. Loening, Sittlichkeitspolizei in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 1031 ff.; O. Mayer, Art. „Sittenpolizei" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 455 ff.

Digitized by Google

vermag er dagegen einzuschreiten. Er thut das einmal, indem er gewisse von ihm als unsittlich erkannte Handlungen verbietet und unter Strafe stellt. Diese Verbote gehören dem Strafrecht, nicht dem Verwaltungsrecht an[2]. Aber die Thätigkeit des Staates zur Beförderung der Sittlichkeit beschränkt sich nicht auf die Verbote unsittlicher Handlungen. Wichtiger und wirksamer als sie, sind diejenigen Maßregeln, welche die Beseitigung von Anreizungen zur Unsittlichkeit bezwecken. Diesem Zwecke dienen gewisse Befugnisse der Polizeibehörden, deren Darstellung Sache des Verwaltungsrechtes ist. Sie betreffen namentlich:

1. die Regelung der Prostitution,
2. die Überwachung der Gast- und Schankwirtschaften,
3. die Glücksspiele.

In neuerer Zeit ist auf dem Gebiete der Sittenpolizei neben die bisherige, rein negative Thätigkeit eine positiv fördernde getreten. Diese liegt auf dem Gebiete des Erziehungswesens. Die sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation ist zwar zunächst Sache der Familie, welcher die Schule ergänzend und fördernd zur Seite tritt. Wo aber die Familie die notwendigen Garantien für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht darbietet, da sollen an ihrer Stelle Staat und Gemeinde die Fürsorge für die Erziehung übernehmen. So hat sich ein neues Gebiet der Verwaltungsthätigkeit, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, ausgebildet.

1. Die Regelung der Prostitution.

§ 94.

Die Prostitution, d. h. die gewerbsmäßige Unzucht, hat ihren Sitz in den Städten, namentlich in den größeren Städten. Schon während des Mittelalters sahen sich die Städte veranlaßt, Maßregeln in Bezug auf dieselbe zu ergreifen[1]. Die öffentlichen Häuser standen unter städtischer Aufsicht, waren sogar mitunter geradezu städtische Anstalten. Seit der Reformation änderte sich dies. Die Häuser verschwanden zum Teil vollständig; so weit sie sich erhielten, verloren sie wenigstens den Charakter städtischer Einrichtungen.

Die polizeiliche Aufsicht über die Prostituierten ist dagegen bestehen geblieben. Die näheren Vorschriften über die Gestaltung dieser Aufsicht beruhen auf lokalen Polizeiverordnungen; sie sind teils von sittenpolizeilichen, teils von sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten beherrscht. Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht Weibsper-

[2] So z. B. die Bestimmungen über Tierquälerei. R.Str.G.B. § 360, N. 13.

[1] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III, S. 103 ff.; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Bd. I, S. 45 ff.

Digitized by Google

sonen, welche wegen gewerbsmäfsiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind und den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäfsig Unzucht treiben, mit Haftstrafe. Durch das Urteil kann gleichzeitig bestimmt werden, dafs die verurteilte Person nach verbüfster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugnis, dieselbe entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, bei Ausländerinnen auch die Befugnis, sie aus dem Reichsgebiete zu verweisen[2].

Die Errichtung von Bordellen fällt unter die Bestimmungen des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches und ist daher für unzulässig zu erachten. Auch der Umstand, dafs einem solchen Institute eine polizeiliche Konzession erteilt ist, ändert daran nichts, da die Polizeibehörden nicht die Befugnis besitzen, von Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches zu dispensieren[3].

2. Die Überwachung der Gast- und Schankwirtschaften.

§ 95.

Schon die Reichsgesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts ist bestrebt, der Unmäfsigkeit im Trinken durch Strafbestimmungen entgegen zu treten[1]. Aus den Reichsgesetzen sind diese Straffestsetzungen in die Landesgesetze übergegangen. Sie haben sich bis in die neuere Zeit erhalten und kehren auch in der Gesetzgebung des heutigen Deutschen Reiches wieder[2].

Neben den strafrechtlichen Vorschriften treten aber, namentlich seit dem achtzehnten Jahrhundert, auch polizeiliche Mafsregeln hervor, welche den Zweck haben, Trunksucht und Müfsiggang zu hindern. Sie äufsern sich in der Überwachung der Gast- und Schankwirtschaften. Diese Mafsregeln sind folgende:

1. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist von einer polizeilichen Konzession abhängig[3].

---

[2] R. Str. G. B. § 361. Nr. 6 u. 362. Vergl. § 48, S. 165.

[3] In diesem Sinne hat sich auch ein Erkenntnis des Reichsgerichtes ausgesprochen: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 88 ff. Übereinstimmend: E. Loening, Lehrb. des deutsch. Verw. R. § 189, S. 729 N. 1, in Schönbergs Handbuch a. a. O. S. 1044; v. Stengel, Lehrb. des deutsch. Verw. R. S. 343, N. 2; v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 304, S. 194, N. 3b.; O. Mayer in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 456; v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafrechts. 4. Aufl. § 109, S. 391. Anderer Ansicht: H. Meyer, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts. 4. Aufl. S. 1004; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 134, N. 4. Vergl. das deutsche Strafgesetzbuch und die polizeilich konzessionierten Bordelle. Hamburg 1877.

[1] R. Pol. O. von 1530, 1548 u. 1577 Art. 8.

[2] R. Str. G. B. Art. 361, Nr. 5.

[3] R. Gew. O. vom 1. Juli 1883 § 33.

Digitized by Google

2. Die Schankwirtschaften und öffentlichen Vergnügungsorte sind zu einer bestimmten Stunde des Abends oder der Nacht zu schließen. Diese Stunde heißt die Polizeistunde[4]. Die Festsetzung derselben geschieht durch lokale Polizeiverordnungen. Nach Eintritt der Polizeistunde ist jeder Gast auf Aufforderung des Wirtes, seines Vertreters oder eines Polizeibeamten zum Verlassen des Lokales verpflichtet. Unter Gästen sind jedoch nur Schankgäste d. h. solche Personen zu verstehen, welche in der betreffenden Wirtschaft Verzehrungsgegenstände gegen Bezahlung entnehmen, also nicht Privatgäste des Wirtes. Eben so wenig bezieht sich die Vorschrift auf durchreisende Fremde, welche in einem Gasthause ihr Nachtquartier genommen haben, oder auf Lokalitäten geschlossener Gesellschaften. Die Nichtfolgeleistung ist mit Strafe bedroht. Strafbar macht sich auch der Wirt, der, nachdem die Polizeistunde geboten ist, das weitere Verweilen seiner Gäste gestattet[5].

3. Nach lokalen Anordnungen besitzen die Polizeibehörden die Befugnis, den Wirten zu verbieten, einzelnen Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind, geistige Getränke zu verabreichen oder den Aufenthalt in der Gaststube zu gestatten[6].

4. Öffentliche Tanzbelustigungen bedürfen in vielen Ländern einer polizeilichen Genehmigung und unterliegen einer polizeilichen Überwachung[7]. Auch für gewisse Aufführungen und Schaustellungen in öffentlichen Wirtschaften ist durch die Reichsgewerbeordnung die Einholung einer polizeilichen Erlaubnis vorgeschrieben[8].

---

[4] Leuthold, Art. „Polizeistunde" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 83 ff., in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 279 ff.

[5] R. Str. G. B. § 365.

[6] v. Roenne, preuſs. Staatsr. Bd. IV, § 304, S. 197. Bayr. Pol. Str. G. B Art. 31. Bad. Pol. Str. G. B. § 76a. Anh. Pol. Str. G. B. Art. 84, Zust. G. § 47. Lipp. V. vom 28. Dezember 1892 § 9.

[7] Leuthold, Art. „Lustbarkeiten" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 684 ff., Art. „Lustbarkeiten" und „Tanzlustbarkeiten" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 59 ff., 613 ff.; v. Roenne, preuſs. Staatsr. a. a. O. S. 196. Bayr. revid. Pol. Str. G. B. vom 26. Dezember 1871 Art. 32. Leuthold, sächs. Verw. R. S. 275. Württ. G. vom 27. Dezember 1871 Art. 17. Bad. Pol. Str. G. B. § 60. Hess. Pol. Str. G. B. Art. 215. S.-Weim. G., betr. die Veranstaltung von Tänzen, vom 19. März 1879. S.-Altenb. V., die öffentl. Vergnügungen betr., vom 9. Nov. 1868. Abänderung vom 23. Aug. 1872 u. 29. Juli 1890. Braunschw. G., die öffentlichen Tanzmusiken betr., vom 31. Mai 1882. Anh. G., die öffentl. Tanzmusiken betr., vom 3. Februar 1876. Schwarzb. Sondersh. V., die Tanzbelustigungen betr., vom 30. September 1867. Reuſs ä. L. G., die Konzessionspflicht der gewerbsmäſsigen Abhaltung von Tanzlustbarkeiten betr., vom 3. Oktober 1887. Lipp. V., die Abhaltung und Besteuerung von Tanzlustbarkeiten betr., vom 6. September 1883. Schaumb.-Lipp. V., betr. Tanzlustbarkeiten, vom 28. Dezember 1892. Andere Gesetze fordern nur eine Anmeldung der Tanzbelustigungen und legen der Polizeibehörde die Befugnis bei, dieselben aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu untersagen. S.-Goth. V., die Veranstaltung von Tänzen betr., vom 4. Juli 1873. Die Fortdauer dieser Bestimmungen auch nach Erlaſs der Gew. O. ist ausdrücklich anerkannt (R. Gew. O. § 33c.).

[8] Vergl. § 126.

Digitized by Google

3. Die Polizei der Glücksspiele[1].

§ 96.

Spiel ist ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen für den Fall des Eintrittes, dieser dagegen jenem für den Fall des Nichteintrittes einer künftigen ungewissen Thatsache eine vermögensrechtliche Leistung verspricht. Gleichgültig für den Begriff des Spieles ist, ob der Eintritt der betreffenden Thatsache durch eigene Thätigkeit der Parteien oder ohne eine solche herbeigeführt wird. Die Wette unterscheidet sich vom Spiel dadurch, dafs bei derselben sich Behauptungen gegenüber stehen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit für die gegenseitigen Leistungen mafsgebend ist, während ein solches Gegenüberstehen von Behauptungen beim Spiel nicht stattfindet[2].

Schon im Mittelalter hatte die Entartung des Spielwesens zu Verboten einzelner Spiele geführt[3]. Unter dem Einfluſs des römischen Rechtes bildete sich in der Landesgesetzgebung der deutschen Territorien der Unterschied von erlaubten und unerlaubten Spielen aus. Als unerlaubt wurden die Hazardspiele, d. h. diejenigen Spiele angesehen, bei welchen die Entscheidung lediglich vom Zufall abhängig ist.[4]. Aus diesen konnte nicht nur keine civilrechtliche Klage angestellt werden, sondern sie waren aufserdem noch unter Strafe gestellt. Das Reichsstrafgesetzbuch dagegen verbietet das Glücksspiel nur, so weit es gewerbsmäfsig oder an öffentlichen Wegen, Straſsen, Plätzen oder Versammlungsorten betrieben wird[5].

Dem Glücksspiel verwandt sind die Lotterien und Aus-

---

[1] Rehm, Art. „Glücksspiel" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 77 ff. Der Begriff des Spieles ist ein privatrechtlicher. Auf die an denselben sich knüpfenden Kontroversen, namentlich auf die verschiedenen Meinungen über den Unterschied zwischen Spiel und Wette ist daher an dieser Stelle nicht näher einzugehen.

[2] Der Betrieb des sog. Totalisators und die Thätigkeit der sog. Buchmacher charakterisiert sich daher als eine Vermittlung von Spiel-, nicht von Wettverträgen. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. VIII, S. 363 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. VI, S. 421 ff., VII, S. 21 ff.

[3] Wilda, die Lehre vom Spiel, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II, Heft 2, S. 155 ff.; H. M. Schuster, das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im deutschen Recht. Wien 1878. S. 152 ff.

[4] Wilda a. a. O. S. 173 ff.; v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. II, S. 248 ff.

[5] R. Str. G. B. §§ 284, 285, 360, Nr. 14. Die öffentlichen Spielbanken sind durch R. G., betr. die Schliefsung und Beschränkungen der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 aufgehoben worden. Dasselbe ist eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertrags vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch R. G., betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 § 2. In Baden und Elsafs-Lothringen ist die Einführung nicht erfolgt. Das Verbot der öffentlichen Spielbanken ist jedoch auch für diese Länder schon in den vorher angeführten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches enthalten.

Digitized by Google

spielgeschäfte[6]. Beide Geschäfte haben gemeinsam, dafs ein Unternehmer mehreren Personen gegen einen Einsatz Nummern giebt und dem Inhaber einer solchen für den Fall, dafs seine Nummer in einem vorher bestimmten Verfahren gezogen wird, einen Vermögensvorteil zu leisten verspricht. Dieser Vermögensvorteil besteht bei der Lotterie in einer Geldsumme, beim Ausspielgeschäft in einem anderen Wertgegenstande. Derartige Lotterien und Ausspielgeschäfte bedürfen, wenn sie öffentlich, d. h. nicht auf einen Kreis von individuell bestimmten Personen beschränkt sind, einer obrigkeitlichen Erlaubnis[7]. Die Staatslotterien fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie dienen fiskalischen Zwecken; auch das Verbot, dafs die Staatsangehörigen in fremden Staatslotterien nicht spielen dürfen, ist nicht durch sittenpolizeiliche, sondern durch finanzielle Motive veranlafst.

Die Lotterien kommen häufig in Verbindung mit Anleihen vor. Dies ist der Fall bei den sog. Inhaberpapieren mit Prämien. Inhaberpapiere mit Prämien sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben aufser der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, dafs durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen. Dagegen fallen unter den Begriff nicht solche Schuldverschreibungen, durch welche den Inhabern eine Prämie zugesichert wird, welche für alle gleichzeitig zur Einlösung gelangenden Obligationen gleich ist. Dieselben Gründe, durch welche die Mafsregeln gegen Lotterien veranlafst worden sind, haben auch dazu geführt, für die Inhaberpapiere mit Prämien Verkehrsbeschränkungen aufzustellen. Diese Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches festgestellt worden[8]. Danach ist die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien nur auf Grund einer Ermächtigung durch Reichsgesetz zulässig. Diese Ermächtigung soll lediglich zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches erteilt werden[9]. Letztere Bestimmung hat jedoch keinerlei rechtliche Bedeutung, da die Reichsgesetzgebung stets in der Lage ist, sich selbst von der fraglichen Vorschrift zu dispensieren und unter Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 1871 eine Prämienanleihe auch zu anderen Zwecken zu gestatten. Der Verkehr mit Inhaberpapieren, welche entgegen den Bestimmungen des Gesetzes ausgegeben sind, ist strafbar[10]. Gestattet ist dagegen: 1. der Verkehr mit inländischen In-

[6] Fr. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte. Bonn 1882; Leuthold, Art. „Ausspielungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 119 ff.

[7] R. Str. G. B. § 286.

[8] R. G., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. Bekanntmachung des Bundesrates vom 19. Juni, 1. Juli, 10. Juli und 4. Dezember 1871. — In Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 27. Januar 1872. Dazu Bekanntmachung des Bundesrates vom 30. Januar 1872.

[9] R. G. § 1.

[10] R. G. §§ 2, 6.

Digitized by Google

haberpapieren mit Prämien, welche vor der Verkündigung des Reichsgesetzes ausgegeben sind, 2. der Verkehr mit ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben und in der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Weise abgestempelt sind[11]. Die Abstempelung ist eine öffentliche Beurkundung, durch welche bezeugt wird, dafs sich das Papier in dem Momente der Abstempelung bereits im inländischen Verkehr befand.

4. Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder[1].

§ 97.

Verwahrloste Kinder sind solche, welche infolge einer mangelhaften häuslichen Erziehung der bei Kindern gleichen Alters durchschnittlich vorhandenen sittlichen Reife entbehren. Gegenüber solchen verwahrlosten Kindern sind Verwaltungsmafsregeln zulässig, welche den Zweck haben, den Eltern oder den grundsätzlich zur Erziehung berufenen Personen das Erziehungsrecht zu entziehen und die Erziehung zwangsweise anderen geeigneten Personen zu übertragen.

Die Bestimmungen, wonach eine solche Zwangserziehung stattfindet, finden sich zum Teil in den Schulgesetzen[2] zum Teil in besonderen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzen, welche in neuerer Zeit in fast allen deutschen Staaten erlassen sind[3]. Die Gründe,

---

[11] R.G. §§ 3—5.

[1] A. Lammers, das preufsische Gesetz über die öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder. Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches. N. F. Bd. II, S. 315 ff.; Leuthold, Art. „Erziehungsanstalten" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 750 ff.; Münsterberg, Art. „Zwangserziehung" in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 1003 ff.

[2] Vergl. die § 85 S. 246, N. 5 citierten Gesetze.

[3] Preufs. G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878. Ergänzung durch G. vom 27. März 1881. Württ. G. vom 27. Dezember 1871. Bad. G., die staatliche Fürsorge für verwahrloste jugendliche Personen betr., vom 4. Mai 1886. Hess. G., die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder betr., vom 4. Januar 1888. S.-Weim. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 9. Febr. 1881. Nachtrag vom 23. März 1892. S.-Mein. G., betr. die Zwangserziehung, vom 15. April 1887. S.-Koh.-Goth. G., die Unterbringung jugendlicher Personen zu Erziehungs- und Besserungszwecken, vom 8. Juli 1884. G., die Zwangserziehung schulpflichtiger Kinder betr., vom 16. Juli 1886. S.-Altenb. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 20. Mai 1879. Oldenb. G. vom 12. Februar 1880. Braunschw. G. über polizeiliche Mafsregeln gegen Kinder, vom 22. Dezember 1870. Anh. G., die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, vom 29. Dezember 1873. G., betr. den Schutz kleiner Kinder, vom 12. März 1881. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 22. Mai 1883. Reufs ä. L. G., betr. Mafsregeln behufs Besserung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher sowie verwahrloster Kinder, vom 27. Dezember 1876. Lipp. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 2. Juli 1891. Wald. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 4. Januar 1888. Lüb. G., betr. die Zwangserziehung ver-

Digitized by Google

welche zu einer Zwangserziehung Anlafs geben können sind: 1) mangelhafter Besuch der Schule seitens schulpflichtiger Kinder, namentlich wenn Eltern und Erzieher es unterlassen, dieselben zur Schule anzuhalten; 2) Begehen einer strafbaren Handlung durch das Kind. Das Reichsstrafgesetzbuch stellt den Grundsatz auf, dafs Personen, welche bei Begehung einer unter die Strafgesetze fallenden Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden können[4]. Da Zweifel entstanden waren, ob neben dieser Vorschrift die landesgesetzlichen Bestimmungen über Zwangserziehung in Kraft geblieben seien, so hat die Novelle vom 26. Februar 1876 ausdrücklich erklärt, dafs gegen derartige Kinder nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Mafsregeln getroffen werden können, 3. sittliche Verwahrlosung überhaupt, namentlich wenn das sittliche Wohl der Kinder durch Eltern oder Erzieher gefährdet wird oder die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule sich als ungenügend erweisen. Liegt einer der in dem Gesetz vorgesehenen Gründe vor, so können die Kinder von Obrigkeitswegen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in eine geeignete Familie untergebracht werden. Die zwangsweise Unterbringung der Kinder hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer sittenpolizeilichen Mafsregel[5]. Die Kosten der zwangsweisen Erziehung sind zunächst aus dem eigenen Vermögen des betreffenden Kindes bez. von den aus privatrechtlichen Titeln zu seiner Alimentation verpflichteten Personen zu tragen; subsidiär treten die Armen- und Kommunalverbände bez. der Staat ein.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Einleitung.

§ 98.

Die wirtschaftliche Entwickelung eines Volkes beruht in erster Linie nicht auf der Thätigkeit der staatlichen Organe, sondern auf

---

wahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter, vom 17. März 1884. Brem. G., betr. die Ausführung der §§ 55, 56 des R.Str.G.B., vom 19. Juni 1877. Hamb. G., betr. die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 6. April 1887. Elsafs-Lothring. G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 18. Juli 1890.

[4] R.Str.G.B. § 55.

[5] Vergl. auch Leuthold, sächsisches Verwaltungsrecht S. 215, N. 13.

Digitized by Google

der der einzelnen Individuen. Die für diese Thätigkeit maßgebenden Rechtsgrundsätze enthält das Privatrecht. Der Staat greift in die wirtschaftliche Entwickelung in einer doppelten Weise fördernd und unterstützend ein. Er stellt durch seine Privatrechtsgesetzgebung die Vorbedingungen her, welche für eine gedeihliche wirtschaftliche Thätigkeit notwendig sind. Er macht außerdem die wirtschaftliche Entwickelung auch zum Gegenstande seiner Verwaltung. Die Verwaltungsthätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens bewegt sich in denjenigen Formen, in welchen die innere Verwaltung überhaupt thätig wird. Sie ist polizeilicher Natur, insofern sie dem Einzelnen Beschränkungen auferlegt und als Gebot, Verbot, Erlaubniserteilung in Erscheinung tritt. Sie hat Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen zum Gegenstande, so z. B. bei der Enteignung, Separation, Ablösung, Erteilung des Bergbaurechtes, Patenterteilung. Sie äußert sich als Beurkundung bei Eichung der Maße und Gewichte, bei der Prägung von Münzen. Sie bezweckt die Errichtung und Verwaltung von Anstalten, welche der Förderung der nationalen Wirtschaft zu dienen bestimmt sind (Kreditanstalten, Transportanstalten, Versicherungsanstalten).

Die wirtschaftliche Verwaltung des Staates kann sich auf alle möglichen Gebiete des Wirtschaftslebens erstrecken, alle Arten wirtschaftlicher Thätigkeit umfassen. Wie weit sich dieselbe im einzelnen Staate erstrecken soll, ist eine Frage der Volkswirtschaftspolitik. Eine feste Abgrenzung dieses Gebietes staatlicher Thätigkeit läßt sich daher principiell überhaupt nicht aufstellen. Durch neue Erscheinungen des Wirtschaftslebens kann ebensowohl eine neue Art wirtschaftlicher Verwaltungsthätigkeit notwendig werden als mit dem Verlassen veralteter Wirtschaftsformen bisherige Verwaltungsthätigkeiten ihre Bedeutung verlieren können.

Bei der wirtschaftlichen Verwaltung sind sowohl das Reich als die Einzelstaaten beteiligt. In den letzteren bestehen für gewisse Zweige der wirtschaftlichen Verwaltung besondere Ministerien, so z. B. das Ministerium für Landwirtschaft, für Gewerbe und Handel, für öffentliche Arbeiten. Auch in den mittleren und niederen Instanzen existiert eine besondere Behördenorganisation für einzelne Wirtschaftsangelegenheiten, so z. B. Generalkommissionen und Specialkommissionen für Ablösungen, Seperationen u. s. w., Forstbehörden, Bergbehörden, Eisenbahnbehörden. Unter den höheren Reichsämtern sind als Specialbehörden für wirtschaftliche Angelegenheiten das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, und die Reichsbankbehörden zu nennen. Eine in die einzelnen Teile des Reiches hinein verzweigte Behördenorganisation besteht für die Reichspost und Telegraphie sowie für die Reichsbank.

Für die Begutachtung wirtschaftlicher Fragen und die Berichterstattung über wirtschaftliche Verhältnisse bestehen kollegialisch organisierte Vertretungen der einzelnen wirtschaftlichen

Digitized by Google

Interessengruppen[1]. Sie sind zum Teil freie Vereinigungen von Angehörigen der betreffenden Interessenkreise, welche sich zur Förderung der gemeinschaftlichen Interessen gebildet haben und von der Regierung für die angegebenen Aufgaben benutzt werden. Zum Teil beruht ihre Organisation auf gesetzlichen Vorschriften und sie sind speciell zu dem Zwecke errichtet worden, als Ratgeber der Regierungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu fungieren.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft überwiegt das freie Vereinswesen. Als begutachtender und berichterstattender Organe in den einzelnen Teilen des Landes bedient sich die Regierung der landwirtschaftlichen Vereine[2]. Als Centralorgan fungiert ein Kollegium, welches sich aus den von diesen Vereinen und gewissen Gruppen der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewählten und andern von der Regierung ernannten Personen zusammensetzt[3].

Vertretungen des Handels und der Grofsindustrie sind die kaufmännischen Korporationen und die Handels- und Gewerbekammern. Erstere sind teils alte kaufmännische Innungen, welche sich nach Einführung der Gewerbefreiheit erhalten haben, teils moderne Vereine, welche auf freier Association beruhen. Ihre Verfassung ist durch besondere Statuten geregelt. Die Handels- und Gewerbekammern dagegen beruhen auf staatlicher Anordnung. Sie sind zuerst in Frankreich errichtet und von da nach Deutschland übergegangen[4]. Sie

---

[1] R. v. Kaufmann, die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas Berlin 1879. W. Kompe, die deutschen Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Korporationen in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. IV, S. 121 ff. Landgraff, Art.: „Handels- und Gewerbekammern" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 258 ff., in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 627 ff. R. Maresch, Art. „Gewerbekammern" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 1034 ff., Art. „Handelskammern" ebenda Bd. IV, S. 306 ff.; Stegemann, die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preufsen in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich Bd. XII, S. 619 ff.

[2] Paasche, Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 28 ff.

[3] So z. B. das Landesökonomiekollegium in Preufsen (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. III § 197, S. 127 ff.; Paasche, Art. „Landesökonomiekollegium" a. a. O. S. 17 ff.), der Landeskulturrat in Sachsen (G. vom 9. April 1872 u. 15. Juli 1876), die Centralstelle für Landwirtschaft in Württemberg (V. vom 1. Juli 1886), der Landwirtschaftsrat in Baden (V. vom 26. Dez. 1891), der Landwirtschaftsrat in Elsafs-Lothringen (V. vom 25. Jan. 1888). Über den landwirtschaftlichen Verein des Königreiches Bayern vergl. Poezl, bayr. Verw.R. § 164, S. 383 ff. — In Bremen besteht eine Kammer für Landwirtschaft (G. vom 17. Nov. 1875).

[4] Preufs. G. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870. Ausgedehnt auf den Kreis Herzogtum Lauenburg durch G. vom 25. Febr. 1878 § 8. Bayr. V., die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 25. Oktober 1889. Sächs. G., die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes betr., vom 23. Juni 1868 § 17. Württ. G., betr. die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, vom 4. Juli 1874. Min.Ver., betr. die Centralstelle für Handel und Gewerbe, vom 15. April 1875. Bad. G., die Handelskammern betr., vom 11. Dez. 1878. Abänderung durch G. vom 26. April 1886. Hess. G., die Handelskammern betr., vom 17. Nov. 1871. S.-Weim.

Digitized by Google

kommen entweder getrennt als Handelskammern und Gewerbekammern oder vereinigt als Handels- und Gewerbekammern, im letzteren Falle häufig unter der bloſsen Bezeichnung Handelskammern, vor. Ihre Bildung erfolgt durch Wahlen der Handels- und gröſseren Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes; die Kosten werden von den Wahlberechtigten getragen. Sie haben den Regierungen periodische Berichte über den Stand des Handels und der Industrie ihres Bezirkes zu erstatten und führen die Aufsicht über gewisse zur Förderung des Handels und Verkehrs bestimmte Anstalten (Börsen u. dgl.). Ihr Charakter ist nicht der von Staatsbehörden, sondern der von beratenden repräsentativen Körperschaften. Als staatliche Organe unterliegen sie zwar einer Einwirkung der Regierung, diese darf sich aber nur auf den Umfang und die Formen ihrer Geschäftsführung erstrecken. Ein Einfluſs auf den materiellen Inhalt der Berichte steht der Regierung nicht zu. Ein Recht der Auflösung würde die Regierung nur dann in Anspruch nehmen können, wenn es ihr durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift eingeräumt wäre. Insbesondere kann aus dem Umstande, daſs zur Errichtung einer Handelskammer die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, eine solche Befugnis nicht hergeleitet werden[5].

Das Kleingewerbe ist in diesen Kollegien nur ausnahmsweise vertreten[6] und entbehrt daher geordneter Organe zur Geltendmachung seiner wirtschaftlichen Interessen. Nur in Baden sind Gewerbekammern

---

V., die Errichtung einer Gewerbekammer betr., vom 5. Mai 1877. S.-Mein. Gewerbegesetz vom 16. Juni 1862 Art. 77. G., die Handels- und Gewerbekammer betr., vom 21. Dez. 1874. Braunschw. G., die Errichtung einer Handelskammer betr., vom 19. März 1890. Anh. G., die Errichtung einer Handelskammer betr., vom 15. März 1889. Nachtr. vom 29. März 1892. Reuſs ä. L. G., die Errichtung einer Handelskammer betr., vom 18. Febr. 1874. — In den Hansestädten haben die angegebenen Organe weitergehende Funktionen; sie werden als ein Bestandteil der Behördenorganisation angesehen und ihre Kosten vom Staat getragen. Hamb. G., betr. eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung, vom 5. Dez. 1866. G., betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Jan. 1880. G., betr. die Gewerbekammer, vom 18. Dez. 1872. Lüb. Ordnung für die Gewerbekammer vom 17. Sept. 1877. Revid. Kaufmannsordnung vom 28. Jan. 1867. Brem. G., die Handelskammer betr., vom 17. Nov. 1875. G., die Gewerbekammer betr., vom 17. Nov. 1875. Abänderung vom 20. Nov. 1879, 5. Dez. 1882. Vergl. Nagel, die hanseatischen Gewerbekammern in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich Bd. VII, S. 189 ff.

[5] Für Streitigkeiten, welche sich auf das Recht der Teilnahme an der Handelskammer, oder an den Wahlen zu derselben, sowie auf die Verpflichtung zu den Kosten derselben beizutragen beziehen, findet in Preuſsen und Baden das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung (Preuſs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883 §§ 134, 136—138. Bad. G. vom 14. Juni 1884 Art. 3, Nr. 22, 24).

[6] So in Bayern und Sachsen, wo bei den Gewerbekammern im Gegensatz zu den Handelskammern auch die kleineren Gewerbetreibenden, welche einen bestimmten Steuersatz entrichten, beteiligt sind und in S.-Weimar, wo ein Teil der Mitglieder der Gewerbekammer von den Gewerbevereinen gewählt wird.

Digitized by Google

zur Vertretung des handwerksmäfsigen Kleingewerbes in Aussicht genommen, die Errichtung ist jedoch nicht obligatorisch sondern erfolgt nur auf Antrag der betreffenden Gewerbetreibenden[7].

Vertretungen des Arbeiterstandes bestehen bis jetzt nicht.

Als ein Centralorgan für die Vertretung aller wirtschaftlichen Interessen, insbesondere für Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, durch welche wichtigere derartige Interessen berührt werden, ist in Preufsen nach französischem Muster ein sog. Volkswirtschaftsrat[8] gebildet worden. Derselbe zerfällt in drei Sektionen: des Handels, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft. Die Mitglieder desselben werden sämtlich von der Regierung ernannt, zum Teil nach freiem Ermessen, zum Teil auf Grund einer Präsentation durch Handelskammern, kaufmännische Korporationen und landwirtschaftliche Vereine. Die Bestrebungen, ein ähnliches Organ für das gesamte Deutsche Reich herzustellen, sind ohne Erfolg geblieben.

Erstes Kapitel.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes.

Einleitung.

§ 99.

Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes werden von den Vorschriften des Privatrechtes beherrscht. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften ist nicht Sache der Verwaltungsbehörden, sondern der Gerichte. Eine Thätigkeit der Verwaltungsbehörden findet hinsichtlich der Verhältnisse des Grundeigentums in drei Beziehungen statt.

1. Diese Thätigkeit tritt einmal da ein, wo Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses eine Änderung der bestehenden Rechtsverhältnisse verlangen. Die Gesamtheit derjenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche die Aufhebung bestehender und die Begründung neuer Privatrechte zum Gegenstande haben, pflegt man unter dem Begriff der Entwährung zusammen zu fassen.

a. Derartige Eingriffe der Verwaltung in den bestehenden Rechtszustand können den Zweck haben, ein konkretes Vermögensobjekt im Interesse eines bestimmten öffentlichen Unternehmens dem derzeitigen Inhaber gegen Entschädigung zu entziehen und auf ein anderes Rechtssubjekt zu übertragen. Eine solche Entziehung bezeichnet man als Expropriation oder Enteignung.

---

[7] Bad. G., die Gewerbekammern betr., vom 22. Juni 1892.

[8] V., betr. die Errichtung eines Volkswirtschaftsrates, vom 17. Nov. 1880. Vergl. Gneist, Art. „Volkswirtschaftsrat“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 832 ff.

Digitized by Google

b. Es werden aber derartige Verwaltungsmaßregeln auch ergriffen, um einen ganzen Rechtszustand umzugestalten, insbesondere um an die Stelle einer bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eine andere zu setzen. Im gegenwärtigen Jahrhundert haben namentlich die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes zu einer solchen Reform Veranlassung gegeben. Die fragliche Verwaltungsthätigkeit hat also die Ordnung der Agrarverhältnisse zum Gegenstande. Diese Thätigkeit verfolgt aber eine zweifache Aufgabe: einmal die Beseitigung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche in der Grundherrlichkeit ihren Ursprung gefunden haben, sodann die Beseitigung derjenigen Rechtszustände, welche mit der Markverfassung und dem Verhältnis von Gemeinde- und Sondereigen im Zusammenhange stehen. Dem ersten Zwecke dient die Grundentlastung, insbesondere die Ablösung der Reallasten, dem letzteren die Gemeinheitsteilungen, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung der Wald- und Weideservituten.

Bei der Ordnung der Agrarverhältnisse findet ebenso wie bei der Expropriation eine Entziehung von Rechten im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung statt. Wenn nun die Resultate der Umgestaltung auch in erster Linie einzelnen Privaten zu Gute kommen, so wird doch die Gesamtheit der Maßregeln von dem Gesichtspunkte der Herbeiführung einer besseren Gesellschaftsordnung und der Förderung der Landeskultur beherrscht. Es wird also hier das Princip der Enteignung in einer Reihe von Fällen, welche sämtlich nach einem bestimmten Ziele hinstreben, zur Anwendung gebracht[1].

2. Eine Verwaltungsthätigkeit inbezug auf die Verhältnisse des Grundeigentums findet ferner statt, um die Größe der Grundbesitzungen zu regulieren. Der Umfang der Grundbesitzungen einer Person ist teils durch die Erwerbungen, welche dieselbe von Todes wegen macht, teils durch Rechtsgeschäfte, welche sie unter Lebenden abschließt, bedingt. Weil aber der Staat die Vergrößerung und Verkleinerung des Grundbesitzes über ein bestimmtes Maß für schädlich erachtet, macht er die Wirksamkeit gewisser Rechtsge-

[1] L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. VII, S. 70 ff., 292 ff. meint, die Anwendung des Princips der Entwährung sei zunächst notwendig gewesen, um die Reste der Geschlechter- und Ständeordnung vom Standpunkte der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung aufzuheben. Erst später habe die Entwährung in der Form des Enteignungsrechtes auch auf die staatsbürgerliche Gesellschaft Anwendung gefunden, indem die Aufhebung des Einzeleigentums da zulässig sei, wo es zu einem Hindernis für die volle Entwickelung des Erwerbes Aller werde. Nur indem man erkenne, daß der Staat das Einzeleigentum in Entlastung, Ablösung und Aufteilung hergestellt habe, könne man ihn für berechtigt halten, es wieder aufzuheben. — Diese Auffassung steht mit der historischen Entwickelung der betreffenden Institute nicht im Einklang. Der Gedanke und die praktische Verwirklichung der Enteignung ist älter als die Grundentlastung und Aufteilung. Das Enteignungsrecht findet daher seine Begründung nicht in der Thätigkeit des Staates zur Herstellung des Einzeleigentums. Vielmehr sind bei den Ablösungen, Aufteilungen und Zusammenlegungen die schon längst anerkannten Grundsätze des Enteignungsrechtes zur Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

schäfte, bei welchen die Gefahr vorliegt, dafs sie ein solches Resultat herbeiführen, von einer Genehmigung oder Bestätigung abhängig. Die Erteilung dieser Genehmigungen und Bestätigungen ist ein Akt staatlicher Verwaltungsthätigkeit.

3. Die Verwaltung wird endlich thätig, um durch Vermarkung der einzelnen Grundstücke eine sichere Feststellung der Grenzen herbeizuführen.

I. Die Enteignung[1].

§ 100.

Enteignung (Expropriation) ist derjenige Verwaltungsakt, durch welchen der Staat im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung Eigentum oder andere dingliche Rechte entzieht, um sie auf sich selbst oder einen Privaten zu übertragen. Die Enteignung ist begrifflich nicht auf Grundeigentum beschränkt, sie kann auch bei beweglichen Sachen vorkommen. Aber die Enteignung von Grundeigentum ist der praktisch wichtigste Fall der Enteignung; die neueren Enteignungsgesetze beziehen sich fast ausnahmslos nur auf die Enteignung von Grundeigentum, während die Enteignungen von Mobilien, soweit sie überhaupt vorkommen, durch Specialgesetze geregelt sind. Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, die Enteignung unter den Eingriffen des Staates in die Verhältnisse des Grundeigentums zu behandeln.

---

[1] Treichler, über zwangsweise Abtretung von Eigentum und anderen Rechten. Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XII, S. 123 ff.; Haeberlin, die Lehre von der Zwangsenteignung historisch-dogmatisch erörtert. Archiv für civilistische Praxis Bd. XXXIX, S. 1 ff., 147 ff.; A. Thiel, das Expropriationsrecht und Expropriationsverfahren. Berlin 1866; G. Meyer, das Recht der Expropriation. Leipzig 1868; Laband, die rechtliche Natur des Retracts und der Expropriation im Archiv für civilistische Praxis. Bd. III, S. 151 ff.; C. S. Grünhut. das Enteignungsrecht. Wien 1873; W. v. Roland, zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes. Leipzig 1875. E. Meier, Art. „Expropriation" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 764 ff.; M. Seydel, die neuere Entwiklung der Lehre von der Enteignung in Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. III, S. 223 ff., 424 ff.; W. Endemann, das Recht der Eisenbahnen. Leipzig 1886, S. 226 ff.; Randa, das Recht der Enteignung in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. X, S. 693 ff., XI, S. 1 ff.; Eger, Beiträge zur Lehre von der Enteignung im Archiv für civilist. Praxis Bd. LXX, S. 249 ff., LXXI. S. 93 ff.; Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. II. 2. Aufl., S. 169 ff.; P. v. Roth, deutsches Privatrecht. Bd. III, S. 233 ff.; G. Meyer, Art. „Enteignung" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 335 ff.; Grünhut, Art. „Enteignung" in Conrads Handwörterbuch Bd. III, S. 249 ff.; Schelcher, Beiträge zur Lehre von der Zwangsenteignung in der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Bd. XIII, S. 1 ff., 97 ff. Vergl. auch G. Prazák, das Recht der Enteignung in Österreich. Prag 1877; Sieber, das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes. Zürich 1889.

Digitized by Google

Eine Theorie des Enteignungsrechtes war schon während des Mittelalters von den italienischen Juristen im Anschluſs an einige Bestimmungen des römischen Rechtes entwickelt worden[2]. Im siebzehnten Jahrhundert erhielt das Institut unter dem Einfluſs von Hugo Grotius eine selbständige rechtsphilosophische Grundlage. Praktische Anwendungsfälle der Enteignung kamen während des Mittelalters nur vereinzelt vor. Gegen Ende desselben tritt uns das Institut der Expropriation deutlich erkennbar auf dem Gebiete des Bergbaues entgegen, auſserdem findet sich eine Abtretung von Grund und Boden zum Zweck von Deichanlagen und Straſsenbauten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gegenstand blieben jedoch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts vereinzelte. Erst seit dieser Zeit fand das Institut der Enteignung zunächst durch die Civilgesetzbücher, später durch die Verfassungen eine principielle Normierung. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat es infolge des Landstraſsen- und Eisenbahnbaues eine bisher unbekannte Ausdehnung gewonnen und dadurch ist Veranlassung zu einer eingehenden Specialgesetzgebung gegeben worden. In allen deutschen Staaten sind Voraussetzungen, Formen und Wirkungen der Expropriation durch besondere Gesetze geregelt worden[3].

---

[2] Über die geschichtliche Entwickelung des Enteignungsrechtes vergl. mein Recht der Expropriation S. 9 ff.

[3] Preuſs. G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874; eingeführt in Lauenburg durch G. vom 28. April 1875. Kommentare von A. Dalke. Berlin 1874, Bähr und Langerhans 2. Ausg. Berlin 1878, F. Seydel 2. Aufl. Berlin 1887, Eger 2. Bde. Berlin 1887, 1892. Vergl. G. Meyer, das Recht der Enteignung des Grundeigentums in Preuſsen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1874 in Behrend und Dahns Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht Bd. VIII, S. 547 ff.; Gleim, der privatrechtliche Charakter der Enteignung nach dem preuſsischen Enteignungsgesetz im Archiv für Eisenbahnwesen Bd. VIII, S. 43 ff.; Eger, das Princip und die Gliederung des preuſsischen Enteignungsverfahrens im Verwaltungsarchiv Bd. I, S. 48 ff. Bayr. G., die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. Nov. 1837. G. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Aug. 1878, Art. 8 Nr. 10, Art. 47. Kommentare zum Enteignungsgesetz von Samhaber, Würzburg 1839, Hartmann, Würzburg 1879. Sächs. Mandat über den Chausseebau vom 4. Jan. 1821. G. wegen Abtretung des Grundeigentums für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn vom 3. Juli 1835, durch spätere Gesetze auf die andern sächsischen Eisenbahnen ausgedehnt. G. über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen vom 28. März 1872. Vergl. Haepe, die Zwangsenteignung nach dem im Königreich Sachsen geltenden Recht. Leipzig 1891. Württ. Verf. § 30. G., betr. die Abänderung des § 30 der Verf. Urk. vom 20. Dez. 1888. G., betr. die Zwangsenteignung der Grundstücke, vom 20. Dez. 1888. Bad. Expropriationsgesetz vom 28. Aug. 1835. Abänderungen durch G. vom 29. März 1838, 7. Mai 1858 u. Ausf. G. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 § 113. Hess. G., die Enteignung von Grundeigentum betr., vom 26. Juni 1884. Vergl. Fuld, das Enteignungsrecht im Groſsherzogtum Hessen in den Annalen des Deutschen Reiches 1885, S. 58 ff. Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. V., betr. die Enteignung von Grundeigentum in den Landstädten, vom 21. Juli 1886. S.-Weim. Eisenbahnexpropriationsgesetz vom 2. Febr. 1842. G. über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen vom

Digitized by Google

Eine Enteigung wird dann notwendig, wenn der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben bestimmter Vermögensobjekte bedarf, welche

---

23. April 1856. G. über den Chausseebau vom 10. April 1821, 5. Febr. 1836, 19. März 1842 u. 31. Aug. 1844. G. über die zum Zweck der Versorgung der Gemeinden mit Wasser erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen vom 23. April 1856. G., die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betr., vom 10. Dez. 1884. Nachtrag vom 23. März 1892. S.-Mein. Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845. Nachtrag vom 9. April 1868. Expropriationsgesetz für die Werrabahn vom 28. März 1855, durch G. vom 18. Juni 1867 auf alle künftigen Eisenbahnanlagen ausgedehnt. S.-Alt. G.G. § 54. Wegebaugesetz vom 26. Mai 1837. Mandat für die Gera-Gössnitzer Eisenbahn vom 13. Juli 1863, auf die späteren Eisenbahnanlagen ausgedehnt. S.-Goth. G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 31. Mai 1884. S.-Kob. G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 20. Mai 1888. Oldenb. G., betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen vom 28. März 1867. Abänderung vom 9. Jan. 1882. Deichordnung vom 8. Juni 1855 Art. 141 ff. Wegeordnung vom 12. Juli 1861 Art. 124 ff. G., betr. die Enteignung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staates zu fördernde Baggergut, vom 8. Januar 1885. G., betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staates und zu Anlagen zum Zweck der Versorgung von Gemeinden mit Wasser, vom 12. Januar 1888. G., betr. Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 23. April 1890. Braunschw. N.L.O. § 33. V. vom 26. März 1823. Allg. Feuerordnung vom 15. Oktober 1832. Deklaration vom 4. Mai 1835. G., das Verfahren zur Abfindung der Realberechtigten an den zu Chaussee- und Eisenbahnanlagen abzutretenden Grundstücken betr., vom 17. Sept. 1841. Ausdehnung der Bestimmungen desselben auf andere Fälle durch G. vom 20. Juni 1843. G., die Ausmittelung der Entschädigung bei Expropriationen betr., vom 13. Sept. 1867. Wegeordnung vom 5. Juni 1871 §§ 48—53. Anh. G., betr. die Enteignung von Grundeigentum, vom 12. April 1875. Ausdehnung desselben auf den Wegebau durch G. vom 7. Febr. 1876. Anh.-Dess. G., die unfreiwillige Enteignung des zur Erhaltung, Verbesserung und Verlegung der Deiche erforderlichen Grund und Bodens betr., vom 6. Juli 1862. Schwarzb.-Sondh. G. über Zwangsabtretungen für öffentliche Zwecke vom 3. April 1844. Nachträge und Abänderungen durch G. vom 20. Aug. 1863 u. 22. Jan. 1880. Schwarzb.-Rud. G., die Entschädigung des zum Strafsenbau abzugebenden Grundeigentums betr., vom 5. Febr. 1840. Ausdehnung auf andere Enteignungen durch G. vom 24. Febr. 1860. Nachträge durch G. vom 9. Aug. 1861 und G. vom 21. Juni 1872. Abänderung des letzteren durch G. vom 28. März 1885. G. über die bei Anlegung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht erforderlichen zwangsweisen Enteignungen vom 7. Dezember 1868, auf alle künftigen Eisenbahnanlagen ausgedehnt durch G. vom 21. Februar 1871. Reufs ä. L. G. vom 18. Mai 1870 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen. Nachträge vom 24. Dez. 1873 u. 2. März 1875. Reufs j. L. G., die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke betr., vom 26. Juni 1856. Ausdehnung auf die Anlage von Gottesäckern durch G. vom 5. Nov. 1879. G. für Eigentumsabtretungen bei Anlegung von Eisenbahnen vom 15. März 1856. Abänderung durch G. vom 26. Febr. 1872, 17. April 1888. G., die Kompetenz bei Entscheidungen der Berufungen in Expropriationsangelegenheiten betr., vom 24. Okt. 1870. Lipp. G., die Expropriation von Grund und Boden zu Strafsen in den Städten und zu Dorfwegen betr., vom 8. Juni 1864. G., die Anlage von Eisenbahnen betr., vom 3. Febr. 1869. Schaumb.-Lipp. V. über Expropriationen zum Zweck der Anlage von Eisenbahnen vom 25. April 1845. V. vom 25. Jan. 1847. Ausdehnung auf den Wegebau durch G. vom 18. April 1872, betr. die Regelung der Wegebaulast § 37. Waldeck. V. über das bei Expropriationen von Grundstücken zu öffentlichen Wegen zu beobachtende Verfahren betr.,

Digitized by Google

sich im Vermögen von Privatpersonen befinden. In solchen Fällen mufs das Privatrecht dem Staatsbedürfnis weichen; dem Einzelnen wird seine Sache oder sein Recht an derselben im öffentlichen Interesse entzogen. Da aber zur Realisierung des fraglichen Staatszweckes nur die Sache, bezw. das Recht selbst, nicht auch deren Wert erforderlich ist, so gewährt der Staat dem Einzelnen als Äquivalent den vollen Ersatz dieses Wertes.

Die Zwecke, für welche enteignet wird, sind entweder durch allgemeine gesetzliche Vorschriften festgestellt[4]. oder die Entscheidung, ob bei einem Unternehmen das Enteignungsrecht in Anwendung gebracht werden soll, erfolgt im einzelnen Falle durch dazu berufene staatliche Organe. Als solche Organe fungieren die gesetzgebenden Faktoren des Staates nur ausnahmsweise[5], regelmäfsig ist die Entscheidung in die Hände eines Regierungsorganes gelegt worden[6]. Auch das Reich ist befugt, Enteignungen anzuordnen, wenn diese zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind. Zum Teil bestehen hierfür allgemeine gesetzliche Vorschriften[7];

---

vom 24. Nov. 1851. G., die Abtretung der behufs von Flufsbauten einzunehmenden Grundstücke betr., vom 6. Aug. 1853. G. über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854. G., die Enteignung zur Anlage neuer und Erweiterung schon vorhandener Totenhöfe betr., vom 7. Mai 1856. G., die Expropriation von Grundeigentum zu Hochbauten betr., vom 19. Mai 1862. G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 11. März 1870. Brem. G. über die Enteignung von Grundeigentum, vom 16. April 1882. Abänderung vom 27. März 1890. Lüb. G. über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums vom 21. Mai 1870. Nachtrag vom 14. Juli 1879. Hamb. Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886. In Elsafs-Lothringen gilt das französische G. vom 3. Mai 1841 und das G., betr. die Feststellung der Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung, vom 20. Juni 1886.

[4] Bayr. Expr. G. Art. 1. S.-Mein. Expr. G. Art. 1. Meckl.-Schwer. V. § 1. Meckl.-Strel. V. § 1. Anh. Ent. G. § 2. Schwarzb.-Sondh. Expr. G. Art. 1 u. G. vom 20. Aug. 1863 Art. 1. Derselbe Zustand besteht auch in denjenigen Staaten, welche kein allgemeines Enteignungsgesetz, sondern nur besondere Gesetze für die einzelnen Klassen der Enteignungen besitzen.

[5] Brem. Ent. G. § 3. Lüb. Expr. G. § 2. Hamb. Expr. G. § 2.

[6] Preufs. Ent. G. § 2. Württ. Ent. G. Art. 2, Bad. Expr. G. § 3. S.-Goth. Ent. G. § 2. S.-Kob. Ent. G. § 2. — In Hessen steht das Enteignungsrecht dem Staate, den Provinzen, Kreisen und Gemeinden kraft Gesetzes zu, durch landesherrliche Verordnung kann es dem Reiche, einem andern Bundesstaate, sowie Privatpersonen und Privatgesellschaften für Eisenbahnzwecke verliehen werden, zu anderweiten Verleihungen an Privatpersonen ist ein Specialgetz erforderlich (Ent. G. Art. 2) In Elsafs-Lothringen erfolgt die Verleihung des Enteignungsrechtes auf Grund der Bestimmungen des französischen Rechtes regelmäfsig durch das Staatsoberhaupt, bei gröfseren Unternehmungen durch Specialgesetz (Dekr. vom 25. Dezember 1852 Art. 4. G. vom 27. Juli 1870).

[7] Solche allgemeine Vorschriften finden sich namentlich in dem R. G., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 § 41 und für Enteignungen von Mobilien in dem R. G., betr. Mafsregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 und dem R. G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Digitized by Google

soweit dies nicht der Fall ist, wird im einzelnen Falle der Erlafs eines Specialgesetzes notwendig[8].

Bei jeder Enteignung stehen sich zwei Subjekte gegenüber: derjenige, zu dessen Gunsten enteignet wird, der Expropriant, und derjenige, von dem enteignet wird, der Expropriat. Als Expropriant tritt entweder der Staat bez. das Reich oder ein als Teil des Staates erscheinendes Gemeinwesen (Provinz, Kreis, Gemeinde) oder eine Privatkorporation oder ein einzelner Privater auf[9]. Expropriat ist diejenige physische oder juristische Person, welche im Gebiete des Staates Vermögensobjekte, insbesondere Grundeigentum oder dingliche Rechte an fremden Grundstücken besitzt, die mit der Realisierung des fraglichen Unternehmens nicht vereinbar sind. Auch der Staat kann unter Umständen als Expropriat erscheinen.

Der Expropriat erhält für das entzogene Vermögensobjekt volle Entschädigung. Es ist ihm nicht blofs der gewöhnliche Kaufwert der Sache, sondern auch derjenige specielle Wert zu ersetzen, welchen dieselbe gerade für ihn repräsentiert. Insbesondere mufs bei Enteignung von Grundstücken derjenige Mehrwert berücksichtigt werden, welchen das abzutretende Grundstück durch seinen örtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem übrigen Grundbesitz des Expropriaten hat, sowie die Minderung des Wertes, welche für den übrigen Grundbesitz infolge der Enteignung des betreffenden Grundstückes eintritt. Der Expropriat hat das Recht, wenn ein Teil eines Grundstückes enteignet wird, die Übernahme des Ganzen zu verlangen, falls das Restgrundstück seiner bisherigen Bestimmung nach nicht mehr zweckmäfsig benutzt werden kann. Für Anlagen, welche der Expropriat lediglich zu dem Zweck gemacht hat, eine höhere Entschädigung zu erzielen, braucht Ersatz nicht geleistet zu werden. Die Werterhöhung, welche der übrige Grundbesitz des Expropriaten durch die Ausführung des öffentlichen Unternehmens erfährt, ist bei der Berechnung der Entschädigung nicht in Abzug zu bringen[10]. Die Entschädigung wird regelmäfsig in Geld gezahlt. Aufser dem Eigen-

---

[8] Ausdrücklich erklärt ein solches für notwendig Art. 41 der R. Verf. bei Eisenbahnen.

[9] Die Behauptung Grünhuts, Enteignungsrecht S. 78 ff., 97 ff. in Conrads Handwörterbuch S. 258, der sich Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 295 anschliefst, dafs nur der Staat Subjekt des Enteignungsrechtes (Expropriant) sei, widerspricht den klaren Bestimmungen aller neueren Enteignungsgesetze und ist auch innerlich nicht gerechtfertigt. Die Verleihung des Enteignungsrechtes kann allerdings nur durch den Staat erfolgen, aber der durch die Enteignung bewirkte Rechtsübergang ist auch zu Gunsten einer Privatperson möglich. Vergl. mein Recht der Expropriation S. 261 und die das. N. 2 citierten Schriftsteller, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung a. a. O. S. 567 ff., ferner Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. II, S. 158, N. 2; v. Rohland a. a. O. S. 10 ff.; Seydel a. a. O. S. 225; Endemann a. a. O. S. 306; P. v. Roth a. a. O. S. 238; Randa a. a. O. S. 632 ff.; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. III, S. 628; Eger, Kommentar S. 2; Sieber a. a. O. S. 122 ff.; Haepe a. a. O. S. 6; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 241.

[10] Nur das hamb. Expr. G. § 6 gestattet eine solche Anrechnung.

Digitized by Google

tümer sind auch dritte Personen zu entschädigen, denen Rechte an der Sache zustehen, welche infolge der Enteignung erlöschen. Als derartige Personen kommen namentlich in Betracht Lehns- und Fideikommifsberechtigte, Pfandgläubiger, Servitutberechtigte, Pachter und Mieter. Die Entschädigung für diese kann entweder in der dem Grundeigentümer zuerkannten Summe enthalten sein oder besonders festgesetzt werden. Lehns- und Fideikommifsberechtigte, sowie Pfandgläubiger sind lediglich auf die dem Eigentümer zugebilligte Entschädigung angewiesen. Bei Servitutberechtigten, Pachter und Mieter ist dagegen zu unterscheiden. Wenn die Berechtigung einen höhern Wert hat als der Betrag, um den sie den Wert des Grundeigentum vermindert, so mufs die Entschädigung für Eigentümer und Berechtigte besonders festgestellt werden. Wenn dagegen die Berechtigung und Verminderung im Werte, welche das Eigentum durch dieselbe erleidet, einander aufwiegen, so kann die Entschädigung in einer einzigen Summe ausgeworfen und der dritte Berechtigte auf einen Anteil an derselben verwiesen werden.

Die Feststellung der Gegenstände der Enteignung erfolgt durch einen Beschluſs der Verwaltungsbehörde, regelmäfsig nach vorausgegangenem kontradiktorischem Verfahren. Die Entschädigung wird entweder durch gerichtliches Erkenntnis oder durch einen Verwaltungsakt auf Grund einer Abschätzung von Sachverständigen festgestellt, gegen letzteren ist jedoch die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. Sodann erfolgt die Zahlung oder Deposition der Entschädigung und erst nach dieser der Übergang der Sache.

Die Frage, wann dieser Eigentumsübergang stattfindet und wie er beschaffen ist, kann genau nur vom Standpunkte eines bestimmten Partikularrechtes beantwortet werden, da bei derselben sowohl die Grundsätze über den Eigentumserwerb, namentlich an Grundstücken, als auch die besonderen Vorschriften der Enteignungsgesetze in Betracht zu ziehen sind[11]. Ist in dem betreffenden Rechte der Eigentumserwerb bei Grundstücken an die Eintragung in das Grundbuch geknüpft und die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Enteignung nicht durch unzweideutige Bestimmungen ausgeschlossen, so

[11] Von Laband a. a. O. S. 178, dem sich Grünhut, Enteignungsrecht S. 183, in Conrads Handwörterbuch S. 266, P. v. Roth, deutsches Priv.R. Bd. II, S. 236 anschliefsen, ist die Behauptung aufgestellt worden, bei der Enteignung erfolge der Eigentumserwerb durch Gesetz. Das Gesetz enthält jedoch nur allgemeine Vorschriften darüber, wie sich bei der Enteignung der Eigentumsübergang vollzieht; um denselben im konkreten Falle herbeizuführen, genügt das Gesetz nicht, sondern es wird eine besondere Thätigkeit, sei es der Parteien, sei es der Behörde, erfordert. Vergl. auch Stobbe in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes Bd. XII, S. 271. — Die ältere Theorie faſste die Enteignung als einen Zwangskauf auf, diese Auffassung enthielt aber einen Widerspruch in sich. Sie ist in neuerer Zeit fast allgemein aufgegeben und wird nur noch von einigen Schriftstellern über preufsisches Recht festgehalten. Dalke, Kommentar S. 129 ff.; Eger, Kommentar S. 24 ff. Vergl. gegen diese Gleim a. a. O. S. 43 ff.

Digitized by Google

mufs angenommen werden, dafs bei dieser der Eigentumsübergang ebenfalls durch Umschreibung stattfindet[12]. Der Enteignungsbeschlufs der Verwaltungsbehörde bildet in diesem Falle den Rechtstitel, auf Grund dessen die Umschreibung erfolgt. Wird eine Umschreibung bei der Enteignung nicht gefordert, so tritt der Eigentumsübergang durch Besitzerwerb ein. Zu einer Besitzesübertragung ist der Expropriat jedoch nur dann verbunden, wenn ihm das Gesetz diese Verpflichtung ausdrücklich auferlegt[13]; abgesehen von diesem Falle erfolgt die Einweisung in den Besitz durch einen Akt der das Enteignungsverfahren leitenden Behörde[14]. Dieser hat den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes. In allen diesen Fällen entsteht durch den die Gegenstände der Enteignung feststellenden Beschlufs der Verwaltungsbehörde ein Anspruch des Exproprianten auf Erwerb des zu expropriierenden Objektes und eine Pflicht zur Entschädigung des Expropriaten[15]. Letztere ist nach Anologie der Verpflichtung eines Käufers zu beurteilen, während die Stellung des Expropriaten der eines Verkäufers nur dann analog erscheint, wenn derselbe zu einer Besitzesübertragung verpflichtet ist. Die Enteignungsgesetze haben aber vielfach abweichende Vorschriften. Nach einigen geht das Eigentum mit Zahlung bez. Deposition der Enschädigung über[16]: in diesem Falle hat der Expropriant die Befugnis, kraft des erworbenen Eigentums von der Sache eigenmächtig Besitz zu ergreifen. Neuere Gesetze endlich bestimmen, dafs der Eigentumsübergang durch einen besonderen Akt der Verwaltungsbehörde, die sog. Vollziehung der Enteignung, bewirkt wird[17]. Nach diesen kommen im Enteignungsverfahren zwei rechtsbegründende Verwaltungsakte vor. Der Verwaltungsbeschlufs, durch welchen die Gegenstände der Enteignung festgestellt werden, begründet einen Anspruch des Exproprianten auf Erwerb der betreffenden Grundstücke und die Pflicht desselben zur Entschädigung. Der Verwaltungsakt, welcher die Vollziehung der Enteignung ausspricht, überträgt das Eigentum von dem Expropriaten auf den Exproprianten[18].

---

[12] Ausdrücklich sagt dies das lüb. Expr.G. § 35. Auch das hamb. Expr.G. § 33 geht von der Ansicht aus, dafs eine solche notwendig ist. In Bremen erfolgt eine Adjudikation wie bei zwangsweiser Versteigerung (Ent.G. § 42).

[13] Dies thut z. B. das lipp. Eisenb. Expr.G. § 6. Die in meinem Recht der Expropriation S. 239 ff. über die Pflicht des Expropriaten zu tradieren und den durch die Tradition bewirkten Eigentumsübergang aufgestellten Grundsätze sind in diesem Sinne zu modifizieren. Die Polemik von Randa a. a. O. Bd. XI, S. 11 und Schelcher a. a. O. S. 9 ff. gegen mich ist ohne Bedeutung, da diese Schriftsteller meine neueren Ausführungen noch nicht kennen.

[14] Ausdrücklich bestimmt dies das oldenb. Eisenb. Expr.G. Art. 18.

[15] Vergl. auch Enneccerus, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin. Marburg 1889, S. 604 ff.

[16] Bad. Expr.G. § 76. Braunschw. G. vom 13. Sept. 1867 § 15.

[17] Preufs. Ent.G. §§ 32, 44. Württ. Ent.G. Art. 37, 39. Hess. Ent.G. Art. 48, 49. Meckl.-Schwer. V. §§ 19, 22. Meckl.-Strel. V. §§ 19, 22. S.-Goth. Ent.G. §§ 32, 43. S.-Kob. Ent.G. §§ 32, 43. Anh. Ent.G. §§ 34, 43.

[18] Die Behauptung Stobbes a. a. O. S. 164, das Eigentum gehe, wo

Digitized by Google

Die Expropriation ist perfekt mit Feststellung der Gegenstände der Enteignung[19]. In diesem Momente sind beide Teile gebunden, sodafs ein einseitiger Rücktritt des Exproprianten nicht mehr stattfinden darf, und die Gefahr der Sache geht auf denselben über. Die Enteignungsgesetze haben zum Teil abweichende Bestimmungen. Sie lassen die Perfektion erst mit Feststellung der Entschädigung eintreten; vorher gestatten sie den einseitigen Rücktritt des Exproprianten gegen Ersatz derjenigen Nachteile, welche dem Expropriaten durch das bisherige Enteignungsverfahren erwachsen sind[20].

Wenn zwischen Exproprianten und Expropriaten eine gütliche Vereinbarung über die Abtretung des zu enteignenden Gegenstandes zustande kommt, so liegt ein Kaufvertrag vor[21]. Auf denselben finden gesetzliche Veräufserungsbeschränkungen und Veräufserungsverbote keine Anwendung. Derartige freiwillige Veräufserungen dürfen überhaupt nicht nach der reinen Theorie des Kaufes beurteilt werden. Der Expropriat will durch die freiwillige Einwilligung in die Abtretung nur diejenigen Verpflichtungen übernehmen, welche ihm im Enteignungsverfahren auferlegt werden könnten, jedenfalls will er sich dadurch in keine rechtlich schlechtere Lage bringen. Sofern daher die Anwendung der Grundsätze über den Kauf seine Lage verschlechtern würde, sind nicht diese, sondern die Vorschriften über die Enteignung in Anwendung zu bringen.

Die Enteignungsgesetze räumen dem Expropriaten für den Fall, dafs das Unternehmen nicht zu stande kommt oder sich herausstellt, dafs die enteigneten Gegenstände zur Durchführung desselben nicht

---

die Gesetze nicht abweichend bestimmten, mit dem endgültigen Ausspruch der Behörde über, dafs der Antragende ein Recht habe, die geforderten Grundstücke zu expropiieren, ist in dieser Allgemeinheit schon deshalb nicht zutreffend, weil viele Gesetze einen derartigen endgültigen Ausspruch überhaupt nicht kennen. Auch Haepe a. a. O. S. 11 ff. bezeichnet die Enteignung als einen einseitigen Staatsakt und zwar als einen rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakt. Diese Charakterisierung trifft gleichfalls für viele, aber doch nicht für alle Partikularrechte zu.

[19] Mein Recht der Expropriation S. 213 ff.; Grünhut, Enteignungsrecht S. 187 ff., in Conrads Handwörterbuch S. 266; Stobbe a. a. O. S. 160; W. v. Rohland a. a. O. S. 37 ff.; P. v. Roth a. a. O. Bd. III, S. 244; Randa a. a. O. Bd. XI, S. 3 ff.; Sieber a. a. O. S. 164 ff.; Schelcher a. a. O. S. 9 ff.

[20] Preufs. Ent.G. § 42. Vergl. meine Abhandlung in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung S. 574 ff. Hess. Ent.G. Art. 68. S.-Goth. Ent.G. § 41. S.-Kob. Ent.G. § 41. Über anderweite partikularrechtliche Vorschriften vergl. mein Recht der Expropriation S. 234 ff. und meine Ausführungen in v. Stengels Wörterbuch a. a. O. S. 359.

[21] Anderer Ansicht: Laband a. a. O. S. 172 N. 30. Grünhut, Enteignungsrecht S. 185; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. III, S. 627. Vergl. dagegen meine Abhandlung in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung a. a. O. S. 581 ff. Übereinstimmend: Randa a. a. O. Bd. XI, S. 1 ff.; Sieber a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

erforderlich sind, ein Rückforderungs- oder wenigstens für den Fall, dafs der Expropriant den Gegenstand anderweitig verkaufen will, ein Vorkaufsrecht ein.

II. Die Ordnung der Agrarverhältnisse.

1. Die Grundentlastung, insbesondere die Ablösung der Reallasten[1].

§ 101.

Die Deutschen bestanden ursprünglich aus freien Grundbesitzern, welche ihr Land selbst, mit Hülfe von Unfreien, bewirtschafteten. Die Grundbesitzungen hatten nur einen mäfsigen Umfang und waren von annähernd gleicher Gröfse. Infolge der Eroberungen entstand eine starke Ungleichheit im Grundbesitz; die Könige, die Kirche und einige weltliche Grofse gelangten in den Besitz sehr umfangreicher Ländereien[2]. Die Grofsgrundbesitzer

---

[1] Über die geschichtliche Entwicklung vergl. G. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I, 3. Aufl. Kiel 1880. Bd. II in 2 Abt., 3. Aufl. 1882. Bd. III u. IV, 2. Aufl, 1883 u. 85. Bd. V—VIII, 1874—78. G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854. Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde. Erlangen 1862 u. 63. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde. Erlangen 1865—66; O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I u. II. Berlin 1868—73; K. Th. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde. Leipzig 1879—91; F. Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gieſsen 1860; G. Hanssen, agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880; Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 667 ff., 778 ff.; Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Petersburg 1861; G. F. Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preufsens, 2 Bde. Leipzig 1887, die Art. „Bauernbefreiung“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 182 ff. (von verschiedenen Verfassern). — Das geltende Recht behandeln: A. Lette und L. v. Roenne, die Landeskulturgesetzgebung des preufsischen Staates. Bd. I, II, 1, 2. Berlin 1853 u. 54; A. Lette, Art. „Agrarverfassung und Agrargesetzgebung“ im Staatslexikon Bd. I, S. 322 ff.; A. Judeich, die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863; H. v. Stengel, die Grundentlastung in Bayern. Würzburg 1874; O. Gierke, Art. „Ablösungskapitalien“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 14 ff. „Ablösungssachen“ ebendas. S. 15 ff., „Agrarwesen“ ebendas. S. 54 ff., „Allmende“ ebendas. S. 75 ff., „Dismembration“ ebendas. S. 537 ff., „Gemeinheitsteilung“ ebendas. Bd. II, S. 72 ff.; A. Meitzen, Landwirtschaft II. Teil (Agrarpolitik im engeren Sinne) in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 127 ff., die Artikel „Ablösungen der Reallasten“ und „Auseinandersetzungsverfahren“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 8 ff., 90 ff. (von verschiedenen Verfassern); P. v. Roth, deutsches Privatrecht. Bd. III, S. 472 ff., 785 ff.

[2] v. Inama-Sternegg, die Ausbildung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Leipzig 1878, S. 95 ff. (Staats-

Digitized by Google

waren nicht mehr im stande, ihr Land selbst zu bewirtschaften; auch die Verleihung von Land an Unfreie und Hörige, welche dasselbe gegen Zahlung von Abgaben bebauten, reichte nicht mehr aus. Man fing daher an, besitzlose und schutzbedürftige Freie auf fremdem Grund und Boden anzusiedeln und zur Leistung von Diensten (Fronden) oder zur Zahlung von Abgaben (Grundzinsen) zu verpflichten. So entstand die Klasse der freien Hintersassen. Die Gesamtheit der von einem Grundherrn abhängigen Unfreien, Hörigen und freien Hintersassen bildete den Hofverband desselben. Die grofsen Grundherrschaften, welche auf diese Weise entstanden, wurden in einzelne Abteilungen gegliedert, an deren Spitze ein Wirtschaftsbeamter (Meier, villicus, judex) stand. Für diese Organisation bot die Villenverfassung Karls des Grofsen das Muster dar. Die Grundherren erlangten allmählich auch gewisse öffentliche Befugnisse, insbesondere das Heeresaufgebot und die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen.

Gleichzeitig mit der Entstehung der Grundherrlichkeit, der Fronden und Grundzinsen hatten sich unter dem Einfluſs der Kirche die Zehnten ausgebildet.

Neben den Verleihungen der Hofgüter gegen Zinsen und gemeine Dienste entwickelten sich noch andere Verleihungen von Grundstücken, die zu Diensten ehrenvoller Art verpflichteten. Die fränkischen Könige übertrugen den Grofsen, um sie an sich zu fesseln, Grundstücke zu einem zeitlich beschränkten Nutzungsrecht in der Form eines Beneficium. Auch die Kirche und bedeutende weltliche Grundbesitzer nahmen derartige Vergabungen vor. Gleichzeitig entstand die Vasallität, ein durch Kommendation begründetes Treueverhältnis zum König oder einer Privatperson, mit dem die Verpflichtung zur Leistung von Kriegsdiensten, namentlich zu Reiterdiensten, verbunden war. Zu der Ausbildung derselben gab vorzugsweise das in den Kriegen mit den Arabern hervortretende Bedürfnis nach berittenen Streitkräften Veranlassung. Aus der Verschmelzung von Beneficium und Vasallität ging das Lehnsverhältnis hervor[3].

---

und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller Bd. I, Heft 1).

[3] P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850; P. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863; Waitz, die Anfänge der Vasallität, Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Histor.-phil. Klasse Bd. VII, S. 69 ff. (auch in besonderem Abdruck. Göttingen 1856); Waitz, die Anfänge des Lehnswesens in v. Sybels histor. Zeitschrift Bd. 1, S. 90 ff.; G. Kaufmann, die Entstehung der Vasallität eine Folge wirtschaftlicher Veränderungen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. XXIII, S. 105 ff.; V. Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht. Weimar 1877; H. Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. VIII, S. 1 ff.

Digitized by Google

So befand sich seit dem zehnten Jahrhundert der gröfste Teil der Grundgüter im Leiheverbande; freies Eigentum (Allod) kam nur selten vor und verschwand mehr und mehr gegenüber den sich immer weiter ausbreitenden Lehns- und Zinsgütern. Die höheren Stände leiteten ihre Güter mittelbar oder unmittelbar durch Belehnung von der Krone ab, die lehnsweise Übertragung hatte sich auch auf die Ämter und obrigkeitlichen Befugnisse ausgedehnt und im Laufe des zwölften Jahrhunderts war die Erblichkeit der Lehen zur Anerkennung gelangt[4]. Den Lehnsgütern standen die Zinsgüter gegenüber, welche sich in den Händen von freien und unfreien Hintersassen befanden und von denen Zinsen und gemeine Dienste geleistet wurden. Auch an diesen Gütern bildete sich ein erbliches Recht aus, es war jedoch bei Änderungen in herrschender oder dienender Hand dem Grundherren eine Abgabe zu prästieren.

Bis in das zehnte Jahrhundert waren die Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande wesentlich gleichartig Seit dieser Zeit vollzog sich eine Scheidung der Entwickelung. In den Städten kam es zur Aufhebung der Hörigkeit und Leibeigenschaft, die hofrechtlichen Lasten wurden aufgehoben oder für ablösbar erklärt und so schon im Laufe des Mittelalters ein freies Grundeigentum hergestellt[5]. Auf dem Lande gewannen dagegen die Abhängigkeitsverhältnisse eine immer gröfsere Verbreitung. Die Gesamtheit der freien Hintersassen, Hörigen und Unfreien verschmolz zu einer einzigen Klasse höriger oder leibeigener Bauern, deren Rechtsverhältnisse allerdings in den verschiedenen Teilen Deutschlands sehr verschieden gestaltet waren. Daneben erhielten sich auch freie Bauern, aber Landes- und Grundherren strebten danach, auch diese mehr und mehr in Abhängigkeitsverhältnisse herabzudrücken.

Die Bedrückung des Bauernstandes veranlafste einen Aufstand desselben in den Bauernkriegen des sechzehnten Jahrhunderts. Da aber die Bauern in diesen Kämpfen unterlagen, so wurde ihre Lage nach Beendigung derselben schlimmer als sie vorher gewesen war. Gleichzeitig hatten mit der Ausbildung der Feuerwaffen die Lehnsmilizen ihre Bedeutung verloren, die Ritterschaft fing an statt dem Kriegsdienste obzuliegen, sich mit der Bewirtschaftung ihrer Güter zu beschäftigen. Hierdurch wurde das Bestreben hervorgerufen, gröfsere Güterkomplexe in der eigenen Hand zu vereinigen, man zog Bauernstellen ein und vereinigte sie mit den Ländern des Herrenhofes (sog. Legen der Bauern). Der dreifsigjährige Krieg führte zu einer beinahe völligen Vernichtung des Bauernstandes. Die bäuerlichen Grundbesitzungen waren von den das Land durchziehenden Kriegsscharen verwüstet, die Bevölkerung ausgestorben. Die

[4] In völliger Ausbildung erscheint der Grundsatz der Erblichkeit der Lehen in den Lehnrechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts. Vet. auct. de benef. I, § 24. Sächs. Lehnr. Art. 21 § 3. Schwäb. Lehnr. ed. Lassberg Art. 42.

[5] Arnold, zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Digitized by Google

Grundherren und deren Beamte durften sich in jener Zeit der Gewaltthätigkeit die stärksten Übergriffe erlauben, und wenn die dadurch herbeigeführten Verhältnisse auch zunächst nur einen Zustand thatsächlicher Bedrückung darstellten, so wurden sie doch nach Beendigung des Krieges vielfach als zu Recht bestehend angesehen und vermochten sich infolgedessen dauernd zu behaupten[6].

Die gedrückte Lage des Bauernstandes gab aber Veranlassung, daſs seit dem achtzehnten Jahrhundert sich die Landesherren desselben annahmen. Sie traten einzelnen Übergriffen der Grundherren entgegen, verboten das Legen der Bauern und führten einen Leihezwang ein, d. h. bestimmten, daſs jede erledigte Bauernstelle vom Grundherren wieder ausgeliehen werden müsse[7]. Es wurde auf eine Beschränkung der bäuerlichen Lasten, namentlich auf eine Verwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene hingearbeitet. Auch der Gedanke der völligen Beseitigung der Leibeigenschaft trat schon seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hervor, aber die in dieser Beziehung in Preuſsen, Österreich und einigen kleineren Territorien gemachten Bestrebungen katten keinen dauernden Erfolg[8]. Auch das preuſsische allgemeine Landrecht lieſs im wesentlichen alles beim alten und ersetzte nur die Bezeichnung „Leibeigenschaft“ durch die milder lautende „Unterthänigkeit“[9].

Den entscheidenden Anstoſs gab erst die französische Revolution. In Frankreich wurden durch einen einzigen Akt alle Feudalrechte ohne Entschädigung beseitigt. Diese Bestimmung des französischen Rechtes gelangte auch in den Frankreich unterworfenen deutschen Gebietsteilen zur Durchführung. Die deutschen Regierungen wurden dadurch ebenfalls zu einer energischeren Thätigkeit veranlaſst; sie gingen aber vorsichtiger und mit gröſserer Schonung der bestehenden Rechte vor, als dies in Frankreich der Fall gewesen war. Die Leibeigenschaft wurde zwar ohne Entschädigung aufgehoben, die Reallasten dagegen nur für ablösbar erklärt, d. h. den Beteiligten das Recht beigelegt, die Aufhebung gegen Entschädigung zu verlangen.

Zuerst wurde die Befreiung des Bauernstandes in Preuſsen in Angriff genommen. Für die Domänenbauern war dieselbe im wesentlichen schon in der Zeit von 1799 bis 1807 durchgeführt worden[10]. Die Edikte vom 9. und 28. Oktober 1807 beseitigten die Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit vollständig: dieselbe sollte vom 1. Juni 1808 an auf den königlichen Domänen, so weit sie noch

---

[6] Sugenheim a. a. O. S. 368 ff.

[7] L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. VII, S. 199; Sugenheim a. a. O. S. 379, 386; Bornhak, Geschichte des preuſsischen Verwaltungsrechtes. Bd. II, S. 8. Preuſs. allg. Landr. Teil II, Tit. VII, §§ 14 u. 15.

[8] L. v. Stein a. a. O. S. 199 ff.; Sugenheim a. a. O. S. 376 ff.; Isaacsohn, Geschichte des preuſsischen Beamtentums. Bd. III, S. 45; Bornhak a. a. O. S. 8; Knapp a. a. O. Bd. I, S. 81 ff.

[9] Preuſs. allg. Landr. Teil II, Tit. VII, § 87 ff.

[10] Knapp a. a. O. Bd. I, S. 94 ff.

Digitized by Google

bestand, vom Martinitage 1810 an im ganzen Staate aufhören. Die Verordnung vom 16. März 1811 ordnete die Ablösung der Domanialabgaben an. Ein Edikt vom 14. September 1811 traf Bestimmungen über die Verwandlung der von den Bauern bisher nicht eigentümlich besessenen Grundstücke in Eigentum und die Ablösung der auf denselben ruhenden Lasten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch durch eine Deklaration vom 29. Mai 1816 auf solche bäuerliche Stellen beschränkt, welche ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirt ernähren konnten. Die Ablösung der Reallasten, welche auf den zu Eigentum, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessenen Grundstücken hafteten, wurde erst durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 ausgesprochen, die Wirksamkeit dieses Gesetzes aber gleichfalls auf solche Stellen beschränkt, welche im Sinne der Deklaration vom 29. Mai 1816 eine Ackernahrung waren[11].

Aufser in Preufsen ging man auch in einigen Rheinbundstaaten mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und dem Erlafs von Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten vor. Da diese Bestimmungen jedoch meist auf einer sehr ungenauen Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse beruhten, so hatten die betreffenden Gesetze zunächst nur einen geringen praktischen Erfolg[12].

Die Restaurationsperiode, welche nach Beseitigung der Fremdherrschaft in Deutschland eintrat, war für die Fortentwickelung der Grundentlastung im allgemeinen nicht günstig. In einigen Ländern, z. B. in Hannover und Kurhessen, wurden die während der Rheinbundszeit erlassenen westfälischen Gesetze über die Grundentlastung aufgehoben und die alten Verhältnisse wieder hergestellt. Die Verfassungen, welche in dieser Zeit einzelne, namentlich süddeutsche Staaten erhielten, hoben die Leibeigenschaft auf und sprachen grundsätzlich auch die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lasten aus. Aber es fehlte an speciellen gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung dieser Ablösungen. In Bayern wurde die Ablösung nur in Bezug auf die an den Staat zu zahlenden Gefälle geregelt. In Württemberg wufsten Standes- und Grundherren den Erlafs der Ablösungsgesetze völlig zu verhindern. Im Grofsherzogtum Hessen begnügte man sich mit der Abschaffung der Jagdfronden und der Verwandlung anderer Reallasten in ständige Grundrenten. Die weimarischen Ablösungsgesetze bezogen sich nur auf Hand- und Spanndienste. Auch in Preufsen veranlafste die reaktionäre Strömung mancherlei Beschränkungen im Interesse der Gutsherren. Die Verschiedenheit der einzelnen erst kurz vorher zu einem Staatswesen vereinigten Landesteile liefs es hier zunächst nicht zu einer einheitlichen Gesetzgebung für den ganzen Staat kommen, sondern die Vorschriften über die Ablösung waren in einer Reihe von Specialgesetzen zerstreut, welche nur für einzelne Gebietsteile Geltung besafsen.

Erst die politischen Bewegungen, welche infolge der französi-

[11] Knapp a. a. O. S. 161 ff.
[12] Sugenheim a. a. O. S. 411 ff.

Digitized by Google

schen Julirevolution in Deutschland entstanden, veranlafsten eine energischere Thätigkeit auf dem Gebiete der Grundentlastung. Die Leibeigenschaft wurde da, wo sie überhaupt noch bestand, beseitigt. Aber auch die Ablösungsgesetzgebung kam jetzt entschiedener in Fluſs. In einem groſsen Teile der nord- und mitteldeutschen Staaten wurden im Laufe der dreifsiger Jahre Ablösungsgesetze erlassen, so in Hannover, Königreich Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Lippe, Reufs j. L. In Süddeutschland nahm die Angelegenheit ebenfalls einen besseren Fortgang. Die württembergischen Ablösungsgesetze kamen endlich zu stande, in Hessen wurde die Ablösbarkeit der Renten ausgesprochen, auch in Baden, welches schon in den zwanziger Jahren verschiedene Gesetze über Ablösung erhalten hatte, fand eine weitere Förderung der Sache statt.

Eine neue Anregung gab das Jahr 1848. In den Bewegungen desselben machte sich die Forderung des Bauernstandes nach endlicher Beseitigung der Feudallasten mit groſser Entschiedenheit geltend. Die Folge davon war, daſs nicht nur die Grundrechte der 1849er Reichsverfassung[13] die Unzulässigkeit jedes Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes und die Ablösbarkeit aller auf Grund und Boden haftenden Leistungen aussprachen, sondern daſs nunmehr auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten entschiedener vorging. In denjenigen Staaten, welche bisher noch keine Gesetzgebung über Beseitigung der Grundlasten hatten, wurden jetzt entsprechende Gesetze erlassen, so in Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, den schwarzburgischen Fürstentümern. In anderen Staaten, wo die Ablösbarkeit der Reallasten nur in beschränktem Umfange anerkannt war, führte die Gesetzgebung dieselbe in umfassenderer Weise durch, so in Preufsen, Bayern, Württemberg, Baden, Groſsherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Nassau. Preufsen erhielt im Jahre 1850 ein verbessertes Ablösungsgesetz, welches für den ganzen Umfang des damaligen Staatsgebietes mit Ausnahme des linken Rheinufers in Geltung trat. Eine sehr wesentliche Förderung erfuhr die Ablösungsangelegenheit dadurch, daſs nunmehr aus staatlichen Mitteln Rentenbanken und Ablösungskassen errichtet wurden, welche dazu bestimmt waren, dem Pflichtigen das erforderliche Kapital vorzuschieſsen.

Mit dem Jahre 1848 und den folgenden Jahren hat die deutsche Ablösungsgesetzgebung ihren Abschluſs erreicht. Die späteren Gesetze enthalten nur Nachträge und unbedeutende Modifikationen. Insbesondere ist durch neuere Gesetze die Ablösbarkeit auch auf die an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen zu entrichtenden Grundlasten ausgedehnt worden, welche durch frühere Bestimmungen vielfach ausgeschlossen war. In Preufsen hat die im Jahre 1866 eingetretene Vergröſserung des Staates zu einigen gesetzlichen Vor-

[13] Art. IX, §§ 166–168.

Digitized by Google

schriften über die Ablösungen in den neuen Provinzen Veranlassung gegeben.

Der Lehnsverband hatte schon mit der Erfindung der Feuerwaffen und der dadurch bedingten Änderung der Heeresverfassung seine Bedeutung verloren. Deshalb macht sich schon seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Bestreben der Landesherren bemerkbar, denselben zu beseitigen. So ordnete namentlich Friedrich Wilhelm I. von Preußen durch das Edikt vom 5. Januar 1717 die Aufhebung des Lehnsnexus gegen Entrichtung jährlicher Geldzahlungen an, eine Vorschrift, welche jedoch nur unvollständig ausgeführt wurde. Erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Allodifikation der Lehen in Deutschland zur Durchführung gelangt.

Die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts hat endlich auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit und grundherrliche Polizei in Wegfall gebracht.

Anmerkung. Der Gang der Ablösungsgesetzgebung in Deutschland ist folgender. Den Beginn der preußischen Ablösungsgesetzgebung bilden die V. vom 16. März 1811, das Ed. vom 14. September 1814 mit der Deklarat. vom 29. Mai 1816 und die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Letztere wurde für diejenigen Landesteile, in welchen das Ed. vom 14. September 1811 in Kraft war, sowie für einen Teil der Provinz Sachsen erlassen. Beide Gesetze wurden durch G. vom 8. April 1823 auch im Landgebiete der Stadt Danzig eingeführt. Durch ein G. von demselben Datum erhielten die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem kulm- und michelauischen Kreise, sowie in dem Landgebiet der Stadt Thorn ihre gesetzliche Regelung. Für diejenigen Landesteile, welche zum Königreich Westfalen, zum Großherzogtum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehört hatten, wurde ein G. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 25. September 1820 erlassen, dem sich weitere G.G. vom 21. April 1825 und eine Ablösungsordnung vom 13. Juni 1829 anschlossen. Das Herzogtum Westfalen erhielt ein G. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 25. Sept. 1820 und eine Ablösungsordnung vom 18. Juni 1840. In den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg erfolgte die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes durch G. vom 22. Dez. 1839, im Fürstentum Siegen durch G. vom 18. Juni 1840, in den früheren nassauischen Landesteilen und dem Gebiet der Stadt Wetzlar durch G. vom 4. Juli 1840. Alle diese Gesetze sind ersetzt worden durch G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850, welches für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile erlassen ist, doch haben einzelne Vorschriften desselben nur beschränkte örtliche Geltung. Die Deklarat. vom 24. Mai 1853 enthält Einschränkungen für einige Regierungsbezirke. Für Neuvorpommern und Rügen ist ein besonderes Gesetz, betr. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 12. Juni 1892 erlassen. Für die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten wurden durch G. vom 15. April 1857 besondere Bestimmungen erlassen, die aber durch G.G. vom 27. April 1872 und 15. März 1879 wieder abgeändert sind. Ein G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, ist am 18. Februar 1880 erlassen. Die hohenzollernschen Lande haben ein G., betr. die Ablösung der Reallasten, vom 28. Mai 1860 erhalten. In der Provinz Hannover gelten die V. über die bei Ablösung der gutsherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze vom 10. November 1831 und die Ablösungsordnung vom 23. Juli

Digitized by Google

1833. Sie sind modifiziert durch die preufs. V vom 28. September 1867 und das preufs. G. vom 3. April 1869. Die Bestimmungen dieser Gesetze finden nach dem G. vom 15. Febr. 1874 auch auf die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen Anwendung. Hierzu ist später ein G., betr. die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1876, gekommen. Im ehemaligen Kurhessen war die Beseitigung der grundherrlichen Berechtigungen durch G. G. vom 29. Februar 1832, 26. August 1848 und 20. Juni 1850 erfolgt. Diese Bestimmungen sind durch das preufs. G., betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirkes Kassel, ausschliefslich der zu demselben gehörigen vormals grofsherzoglich hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876, ersetzt worden, welches durch G., betr. die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 6. April 1876, auf den preufsischen Fiskus übergegangenen Gefälle vom 2. Februar 1879 eine Modifikation erfahren hat. Im Herzogtum Nassau war die Aufhebung der Leibeigenschaft und der aus derselben herrührenden Abgaben durch Edikt vom 12. Sept. 1812 und 8. April 1826, die Abschaffung der landesherrlichen Jagd- und Strafsenbaufronden durch Edikt vom 22. März 1848 erfolgt. Auf die Ablösung der Zehnten und Gülten beziehen sich die G. G. vom 14. Juni 1841, 24. Dezember 1848 und und 14. April 1849. Nach der Einverleibung des Landes in Preufsen sind erlassen: G., betr. die Umwandlung des Erbleih-, Lansiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, vom 5. April 1869, G., betr. die Ablösung der Reallasten, vom 15. Februar 1872 und Abänderungsgesetz vom 16. Juni 1876, welche sämtlich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals grofsherzoglich hessischen Gebietsteile Anwendung finden. Auf die Ablösung von Wasserlaufabgaben im Regierungsbezirk Wiesbaden bezieht sich ein G. vom 8. Juni 1874. In den Herzogtümern Schleswig-Holstein war zwar die Leibeigenschaft im Anfang des Jahrhunderts aufgehoben, für die Ablösung der Reallasten dagegen nur wenig geschehen. Erst ein preufs. Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten, vom 3. Januar 1873, hat die Angelegenheit zum Abschlufs gebracht. Für das Herzogtum Lauenburg ist ein G., betr. die Umwandlung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, vom 14. August 1872 und ein Ergänzungsgesetz vom 7. Dezember 1874 erlassen worden, wozu ein preufs. G., betr. die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren vom 1. Februar 1879 kommt. In Bayern war die Leibeigenschaft schon im Jahre 1808 aufgehoben, und diese Aufhebung hatte durch Tit. IV, § 6 der Verf. ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden. Die bis zum Jahre 1848 erlassenen Gesetze bezogen sich dagegen nur auf Ablösung der an den Staat zu zahlenden Gefälle. Erst das G., die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten betr., vom 4. Juni 1848, beseitigte einen Teil der Grundlasten durch Aufhebung ohne Entschädigung, während es die anderen in fixe Geldabgaben verwandelte, welche durch Zahlung eines Kapitals abgelöst werden konnten. Die Ablösungsgesetzgebung des Königreichs Sachsen beginnt mit dem G. über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832. Daran schliefsen sich folgende weitere Gesetze: G., die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., vom 14. Juli 1840. G., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetz betr., vom 21. Juli 1846. G., die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr., vom 21. Juli 1846. G., einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betr., vom 11. November 1850. G., die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., vom 10. Februar 1851. G., Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., vom 15. Mai 1851. G., eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen betr., vom 5. März 1879. In Württemberg erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft bereits im Jahre 1817; der Erlafs der Ablösungsgesetze

Digitized by Google

wurde dagegen durch den Widerstand der Standes- und Grundherren verzögert. Erst die Gesetzgebung der Jahre 1836, 1848 und 1849 brachte die näheren Bestimmungen über die Ablösungen. Die einzelnen in Betracht kommenden württembergische Gesetze sind folgende: Königl. Bekanntmachung von Abänderungen in den Verwaltungsgrundsätzen und Formen vom 18. November 1817. Beilage II. V., das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben und des Lehnverbandes, sowie bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle betr., vom 13. September 1818. G., den Ablösungsmafsstab für die Grundabgaben betr., vom 23. Juni 1823. G. in betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben vom 27. Oktober 1836. G. in betreff der Ablösung der Fronden vom 28. Oktober 1836. G. in betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen vom 29. Oktober 1836. G., betr. die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, vom 14. April 1848. G., betr. die Freigebung der Teilnahme an der Ablösungskasse, vom 13. Juni 1849. G., betr. die Ablösung der Zehnten, vom 17. Juni 1849. G. in betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Zehntablösungsgesetz vom 27. Juli 1849. G., betr. die Beseitigung der Überreste älterer Abgaben, vom 24. August 1849. G., betr. die Erläuterung und teilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, vom 24. August 1849. G., betr. die Beteiligung der Verwaltungen inländischer öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen an den Gefäll- und Zehntablösungskassen, vom 2. Juli 1851. G., betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, vom 19. April 1865. Baden besitzt eine Ablösungsgesetzgebung, welche aus einer Reihe einzelner Gesetze besteht, deren Erlafs mit dem Anfang der 20er Jahre beginnt. Es sind: die G.G. vom 5. Oktober 1820, die Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben, die Ablösung der Herrenfronden und der Grundgülten und Zinsen betr., G.G. vom 14. Mai 1825, vom 11. Mai 1826, 14. Mai 1828, G. vom 28. Dezember 1831, die Herrenfronden und den Blutzehnten betr., G.G. vom 15. November 1833, vom 3. August 1837, vom 3. August 1844, vom 10. April 1848, vom 21. April 1849, 13. Februar 1851. 26. März 1852, vom 25. Juli 1876, vom 20. Februar 1879. Im Grofsherzogtum Hessen wurden die Jagdfronden durch G. vom 6. März 1824 aufgehoben. Andere Reallasten wurden zunächst in ständige Grundrenten verwandelt, so die fiskalischen Zehnten durch G. vom 15. August 1816, die Privatzehnten durch G. vom 13. März 1824, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vorteil von geistlichen und Schul-Stellen zu leistenden Frohnden durch G. vom 29. Januar 1836, die Teilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen durch G. vom 9. August 1836, der Holzzehnte durch G. vom 20. Juni 1839. Über die Ablösbarkeit dieser Grundrenten wurden wieder besondere Gesetze erlassen, ein G. vom 25. Januar 1831 über fiskalische Grundrenten für Oberhessen und Starkenburg, ein allgemeines G. über Ablösung der Grundrenten vom 27. Juni 1836, das ebenfalls zunächst nur für Oberhessen und Starkenburg galt, durch G. vom 2. Februar 1841 aber auch auf Rheinhessen ausgedehnt wurde. Die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelleihgüter wurde durch G. vom 6. August 1848, die Ablösung bisher nicht berücksichtigter Lasten wurde durch G. vom 3. Oktober 1849 ausgesprochen. Im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar wurden die Hand- und Spannfrohnden sowie die Zwangsgesindedienste schon durch G.G. vom 2. März und 11. Mai 1821 aufgehoben, bezw. für ablösbar erklärt. Die weitere Förderung der Ablösungsgesetzgebung erfolgte aber erst mit dem Jahre 1848. Die einzelnen Gesetze sind: G. über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848. Nachtrag vom 1. März 1850. G., die Entschädigung der Pachter für die nach gesetzlicher Bestimmung in Wegfall gekommenen Berechtigungen betr., vom 10. Mai 1851. Provis. G., den Wegfall der persönlichen Abgaben betr., vom 22. Oktober 1851 (vergl. Patent vom 24. Februar 1852 über Genehmigung des Landtages). Nachträge zum Ablösungsgesetz vom 25. Mai und 22. Oktober 1853, 8. Oktober 1859, 26. Februar 1862, 15. Februar 1865. G. über die Ablösung grundherrlicher und

Digitized by Google

sonstiger Rechte vom 28. April 1869. Nachtrag vom 27. Dezember 1871, 25. Juni 1874 und 29. März 1876. G., die Ablösung grundherrlicher Rechte der Kirchen, geistlichen und Schulstellen betr., vom 13. Juni 1878. G., die Aufbringung der Kosten betr., vom 21. März 1883. G., die Aufbringung der an Kirchen, Geistliche oder Schulen zu zahlenden Ablösungskapitalien durch die Gemeinden betr., vom 5. Juni 1890. Im Herzogtum Sachsen-Meiningen besteht ein G. vom 23. März 1846 über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Lasten, zu dem später folgende Gesetze hinzugekommen sind: G., die Erweiterung und teilweise Abänderung des Ablösungsgesetzes betr., vom 6. Juni 1848. G., die Aufhebung und Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten betr., vom 5. Mai 1850. Abänderungen vom 11. Juni 1859, 18. Juni 1862, 12. Juni 1865 u. 21. November 1874. Im Herzogtum Sachsen-Altenburg wurde durch zwei G.G. vom 23. Mai 1837 die Ablösbarkeit der Frondienste, gewisser Grundstücksdienstbarkeiten und gewisser Arten des Lehngeldes ausgesprochen. Das G. vom 20. Dezember 1848 hob das Schutzgeld auf. Die vollständige Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch G. über die Ablösung des Lehngeldes vom 17. Januar 1849. G., die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr., vom 16. Februar 1849 und G., die Ablösung der Zehnten betr., vom 6. August 1849. Dazu kommen Abänderungs- und Zusatzgesetze vom 4. Aug. 1850, 15. Mai 1854, 27. Dezember 1855, 19. Januar 1856, 12. Juni 1865, 9. Februar 1869, 28. März 1879. Im Herzogtum Sachsen-Gotha wurde die Grundentlastung durch ein G., die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit der Frondienste, Fron- und Dienstgelder u. s. w., betr., vom 20 Oktober 1848 eingeleitet. Die Bestimmungen über die Ablösungen sind enthalten in dem G., die Ablösung der Grundlasten betr., vom 5. Nov. 1853, dem Zusatzgesetz vom 11. Dez. 1854, dem G., die Ablösung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen betr., vom 4. März 1876 und dem Forstablösungsgesetz vom 5. März 1876. Das Herzogtum Sachsen-Koburg hat ein Ablösungsgesetz vom 16. August 1835 erhalten, an dessen Stelle später das G. vom 25. Januar 1849 trat. Nachtr. zum letzteren vom 21. Dez. 1850. Das ebenfalls am 21. Dez. 1850 erlassene G., die Errichtung einer Ablösungskommission betr., ist durch G. vom 28. Juni 1858 wieder aufgehoben worden. Im Grofsherzogtum Oldenburg wurde durch Art. 59 des St.G.G. von 1849 (entsprechend dem Art. 63 des jetzigen St.G.G.) der gutsherrliche Verband beseitigt und die bäuerlichen Lasten teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. Im Anschlufs an diese Bestimmungen erfolgte die Grundentlastung, welche in folgenden Gesetzen ihren Ausdruck fand. G., betr. die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, vom 14. Okt. 1849. Abänderung durch V. vom 3. Febr. 1851. G., betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, vom 11. Febr. 1851. G. über Ablösung der Berechtigungen des Staates, vom 12. März 1851. G., betr. Zusätze zur Anlage A des Ablösungsgesetzes vom 16. Juni 1856. G., die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betr., vom 21. April 1855. G., betr. die Ablösung der Ordinärgefälle, vom 18. Mai 1855. G., betr. einige Änderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes, vom 24. März 1870. Im Herzogtum Braunschweig wurde im Anschlufs an die Bestimmungen der N.L.O. die Ablösung schon durch die Ablösungsordnung vom 20. Dez. 1834 durchgeführt. Dazu sind später folgende Gesetze gekommen: G., die Organisation und den Geschäftskreis der Herzoglichen Landesökonomiekommission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betr., vom 20. Dez. 1834. G., die Deklaration und Ergänzung der §§ 38, 77 bis 79 und 81 der Ablösungsordnung betr., vom 29. Juli 1837. G., Ergänzungen der §§ 7 und 130 der Ablösungsordnung vom 20. Dezember 1834 betr., vom 14. Mai 1840. G., die Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste betr., vom 23. April 1867. Im Herzogtum Anhalt-Dessau kam die Grundentlastung erst in Folge der 1848er Bewegungen in Gang und wurde durch folgende Gesetze

Digitized by Google

geregelt: V., die Errichtung der Landrentenbank betr., vom 19. Dez. 1848. G. über die Ablösbarkeit der Grundabgaben vom 8. Jan. 1850. G. über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen vom 26. März 1850. G. über die Ablösung der Naturaldienste vom 26. März 1850. G. über die Ablösung der Natural-, Frucht- und Fleischzehnten vom 26. März 1850. Nachträge und Erläuterungen zu diesen Gesetzen vom 16. April 1851, 1. März 1852, 26. Juni 1853, 26. Jan. 1856, 30. Aug. 1857. Sämtliche vorgenannte Gesetze mit Ausnahme des Gesetzes über die Ablösung der Naturaldienste sind durch G., die Herstellung gleichmäfsiger Bestimmungen für das Separations- und Ablösungsverfahren betr., vom 30. Jan. 1865 auch auf das frühere Herzogtum Bernburg ausgedehnt und durch ein Gesetz von demselben Datum in einzelnen Punkten modifiziert worden. Dazu kommen aus späterer Zeit folgende Gesetze: G., die Ablösung der feststehenden Geldabgaben und Renten betr., vom 19. Febr. 1873. G., die Schliefsung der Landrentenbank und die Ablösung der Reallasten betr., vom 25. Juni 1879. Auch die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt gelangten erst in den Jahren 1848—50 zur Grundentlastung. Die in denselben über Ablösungen erlassenen Gesetze sind folgende: Schwarzb.-Sondersh. G., die Ablösung der Fronden und Dienstgelder betr., vom 28. März 1848. G., die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliefsenden persönlichen Leistungen betr., vom 29. Juni 1849. G. über die Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850. G., die Errichtung einer Landrentenbank betr, vom 8. April 1850 mit Nachtr. vom 21. Mai 1853. G., das Verfahren in Ablösungssachen betr., vom 20. April 1850. Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der vorgenannten Gesetze durch G. G. vom 15. September 1851, 7. Febr., 4. April u. 8. Juli 1852, 17. April 1853, 2. Januar, 22. Juni und 14. Juli 1857, 12. Febr. 1872, 18. Sept. 1876. G., das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten betr., vom 13. April 1881. Schwarzb.-Rudolst. G. wegen Ablösung der Fronden, Lehen und Zinsen vom 27. April 1849. Abänderungen und Nachträge durch Gesetze vom 29. April 1850, 27. Mai 1853, zwei Gesetze vom 23. Febr. 1855, 11. Jan. 1856 u. 1. März 1861. G., die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1849 über die Ablösung der Fronden, Lehnen und Zinsen und des Gesetzes vom 7. Jan. 1856 über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegung von Grundstücken betr., vom 11. Jan. 1856. G. betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 11. Februar 1881. Im Fürstentum Reufs ä. L. beginnt die Ablösung erst mit den 50er Jahren und findet in folgenden Gesetzen ihren Ausdruck: G., die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn- und Auflafsgroschen betr, vom 11. März 1857. Nachtrag vom 10. Mai 1870 u. 11. Juli 1873. G., die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betr., vom 10. Juli 1873. G., die Errichtung einer Landrentenbank betr., vom 27. Febr. 1873. Abänderungen vom 24. Febr. 1875 und 29. Dez. 1876. Dagegen erhielt von den zum Fürstentum Reufs j. L. gehörigen Gebieten das Fürsteutum Gera ein G. über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 23. März 1838. Dieses wurde auf das ganze Fürstentum Reufs j. L. ausgedehnt durch G. vom 15. Jan. 1858. Abänderungen und Nachträge durch Gesetze vom 6. Juni, 16. Juli und 10. Sept. 1864. G., den Übergang der Landrentenbank auf den Staat betr., vom 19. Dez. 1876. Das Fürstentum Lippe besitzt eine V., die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben betr., vom 4. Sept. 1838 und Abänderungsgesetze vom 30. Nov. 1849, 26. Aug. 1857 u. 26. Febr. 1868. In Schaumburg-Lippe bestehen folgende Gesetze über die Grundentlastung: Ablösungsgesetz vom 24. Jan. 1845. Abänderungsgesetze vom 20. März und 10. Nov. 1857 und 2. April 1859. G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Auflösung des gutsherrlichen Verbandes betr., vom 26. April 1870. G., betr. die Errichtung einer Ablösungstilgungskasse, vom 26. April 1870. G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, vom 20. April 1882. G., betr. das Verfahren bei Provokationen, vom 6. März

Digitized by Google

1888. Das Fürstentum Waldeck hat eine umfangreiche Ablösungsgesetzgebung, welche mit den 40er Jahren dieses Jahrhunderts beginnt. Die einzelnen Gesetze sind: G. über die Umwandlung und Ablösung der Zehnten vom 15. Sept. 1842. G., die Ablösung der Zehnten betr., vom 7. Juli 1848. G., die Ablösung der Schafzähl- und sonstiger Abgaben rücksichtlich des Schafviehs betr., vom 8. Juli 1848. G., die Ablösung der Zehnten im Fürstentum Pyrmont betr., vom 29. Juli 1849. G., die Ablösung gutsherrlicher Abgaben betr., vom 20. Nov. 1848. G., die Aufhebung verschiedener gutsherrlichen Abgaben betr., vom 20. Nov. 1848. Abänderungen und Nachträge zu den vorgenannten Gesetzen durch G. G. vom 22. Febr. und 10. Nov. 1850, 6. Mai 1852, 20. Juli 1853, 4. Nov. 1854, 31. Jan. 1857, 7. Dez. 1860. G., die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter und die Regulierung sonstiger gutsherrlicher Verhältnisse betr., vom 24. Sept. 1851. Abänderung durch G. vom 16. Febr. 1856. G., die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont betr., vom 4. Nov. 1854. Zusatzbestimmungen durch G. G. vom 25. April 1855 u. 19. Febr. 1869. G., die Ablösung der an Schulen, Pfarren und Kirchen zu leistenden Natural- und ständigen Geldabgaben betr., vom 2. Febr. 1870. — Von Gesetzen der freien Städte sind zu nennen: Brem. Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 mit Abänderung vom 15. Jan. 1889. Abänderungen vom 10. Febr. 1854. G., betr. die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen, vom 27. März 1877. Hamb. V. über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den §§ 35 und 36 der Grundrechte des deutschen Volkes erwähnten Abgaben und Leistungen im Amte Ritzebüttel vom 24. Sept. 1849. — Eine Übersicht über die deutschen Allodifikationsgesetze giebt Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. II, S. 418 ff.

§ 102.

Der Aufhebung des Lehnsverbandes, der Leibeigenschaft, sowie der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei ist durch den Erlafs gesetzlicher Vorschriften erfolgt. Auch die aus der Leibeigenschaft hervorgegangeuen persönlichen Dienste (Zwangsgesindedienste, Jagdfronden u. s. w.), sowie die Leistungen aus öffentlich rechtlichen Titeln sind durch Akte der Gesetzgebung beseitigt worden. Ebenso ist die Verwandlung der dinglichen Nutzungsrechte an Bauerngütern in Eigentum durch gesetzliche Anordnungen bewirkt worden. Bei allen diesen Veränderungen hat eine Zahlung von Entschädigung nicht stattgefunden. Dagegen wird für die Ablösung der Reallasten eine Verwaltungsthätigkeit notwendig. Die auf diese Thätigkeit bezüglichen Rechtsvorschriften bilden einen Bestandteil des Verwaltungsrechtes.

1. Die Ablösung ist eine Aufhebung der Lasten gegen Entschädigung, hat demnach den Charakter der Enteignung. In einigen Staaten sind die Reallasten unmittelbar durch Gesetz aufgehoben und es ist gleichzeitig mit dieser Aufhebung dem Pflichtigen die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Berechtigten auferlegt[1]; hier

[1] Württ. G. vom 14. April 1848, vom 17. Juni u. 24. Aug. 1849. Bad. G. G. über Herrenfronen und Blutzehnten vom 28. Dezember 1831, G. vom 10. April 1848, 13. Februar 1851, 26. März 1852. Oldenb. St. G. G. Art. 59 (63) § 3.

Digitized by Google

beschränkt sich die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden auf die Feststellung der Entschädigung. Nach den meisten Gesetzgebungen findet die Ablösung auf Antrag einer der beteiligten Parteien statt; in diesem Falle bildet nicht nur die Feststellung der Entschädigung, sondern auch die Beseitigung der Reallasten einen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit.

Der Antrag auf Ablösung heifst Provokation. Das Recht der Provokation stand nach den älteren Ablösungsgesetzen nur dem Pflichtigen zu; die spätere Gesetzgebung hat es auch auf den Berechtigten ausgedehnt, so dafs nach dem jetzt bestehenden Rechte beide Teile befugt sind, die Ablösung zu beantragen. Bei Abgaben und Diensten, zu welchen mehrere Personen gemeinschaftlich verpflichtet sind, namentlich auch bei solchen, welche einer ganzen Feldmark obliegen, kann die Ablösung nur gemeinsam beantragt werden. Um die Ablösung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zum Abschlufs zu bringen, haben einzelne Gesetzgebungen eine Präklusivfrist festgesetzt, binnen welcher die Geltendmachung des Provokationsrechtes erfolgen mufs. Nach Ablauf derselben erlöschen alle bis dahin nicht zur Ablösung angemeldeten Lasten ohne Entschädigung.

2. Die Entschädigung ist ein Äquivalent, welches dem Berechtigten für die Aufhebung seiner Berechtigung gewährt wird. Die Berechnung derselben erfolgt nach gesetzlich normierten Grundsätzen, welche unter Berücksichtigung der verschiedenen Natur der einzelnen Reallasten für jede Art derselben besonders festgestellt sind.

Die Fronden oder Dienstleistungen sind entweder gemessene, d. h. solche, welche der Quantität und Qualität nach feststehen, teils ungemessene, d h. solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Ungemessene Fronden werden zunächst in gemessene verwandelt. Dies geschieht entweder auf Grund einer Berechnung der Durchschnittsleistungen der letzten Jahre, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch sachverständige Schätzung. Die gemessenen Fronden werden ihrem Werte nach in Geld veranschlagt. Den Mafsstab für diese Veranschlagung bildet die Berechnung derjenigen Kosten, die dem Berechtigten erwachsen, wenn er die bisher durch Fronpflichtige geleistete Arbeit durch freie Arbeiter verrichten läfst. Dabei ist jedoch die geringere Qualität der Zwangsarbeit mit in Anschlag zu bringen. Der so ermittelte Jahresertrag wird kapitalisiert und das aus dieser Kapitalisierung sich ergebende Resultat ist die Ablösungssumme.

Zehnten heifsen diejenigen periodischen Sachleistungen, welche in Prozenten des Ertrages ausgedrückt sind. Auch bei diesen mufs zunächst der jährliche Wert der Leistung ermittelt werden. Dies geschieht durch Berechnung des Durchschnittsertrages der letzten Jahre. Dieser wird auf Grund der durchschnittlichen Produktenpreise zu Geld veranschlagt und die so gefundene Summe ebenfalls kapitalisiert.

Hinsichtlich der Grundzinsen, d. h. derjenigen periodischen Sachleistungen, welche ihrem Gegenstande und Betrage nach feststehen, ist zu unterscheiden. Sind die betreffenden Abgaben Na-

Digitized by Google

turalabgaben, so wird der jährliche Wert derselben auf Grund der durchschnittlichen Produktenpreise berechnet und der so gefundene Betrag kapitalisiert. Bei Geldabgaben (Renten) kann dagegen die Kapitalisierung ohne weiteres stattfinden.

Besitzveränderungsabgaben, d. h. Abgaben, welche beim Besitzwechsel gezahlt werden, müssen zunächst auf Grund einer Berechnung der durchschnittlichen Zeiträume, in welchen sie gezahlt worden sind, auf ihren jährlichen Wert reduziert werden. Die auf diese Weise ermittelte Summe wird kapitalisiert.

Die Kapitalisierung erfolgt in den verschiedenen Staaten nach einem sehr verschiedenen Mafsstabe. Die Kapitalsumme schwankt zwischen dem 12fachen und 25fachen Betrage der ermittelten jährlichen Rente. Nach dem Willen der Beteiligten kann an Stelle der Geldabfindung auch eine Abfindung in Land treten, oder der Verpflichtete statt der Kapitalzahlung die Zahlung einer jährlichen Rente übernehmen. Im letzteren Falle liegt keine Ablösung, sondern eine Verwandlung der bisherigen Reallast vor.

Dritte Berechtigte, d. h. Personen, welchen Rechte an demjenigen Grundstück zustehen, an dessen Besitz die Berechtigung zum Bezug der Reallast geknüpft ist, können durch ihren Widerspruch die Ablösung der Reallast nicht hindern. Für sie tritt die Entschädigung an die Stelle des Grundstückes. Dieselbe ist, wenn die Pfandgläubiger dies verlangen, zur Befriedigung der auf dem Grundstück lastenden hypothekarischen Forderungen zu verwenden und mufs da, wo Lehns- oder Fideikommifsberechtigte vorhanden sind, im Interesse dieser sicher gestellt werden. Dem Pachter wird für die Dauer der Pachtzeit als Entschädigung in der Regel der Zinsgenufs des Ablösungskapitals gewährt.

3. Die Leitung des Ablösungsverfahrens ist entweder in die Hände der ordentlichen Verwaltungsbehörden oder in die besonderer Specialbehörden gelegt worden. Im letzteren Falle bilden die untere Instanz die sog. Specialkommissionen, welche sich aus einem Juristen und einem Wirtschaftsverständigen zusammensetzen; über ihnen stehen die kollegialisch organisierten Generalkommissionen und diesen ist als dritte Instanz entweder das Ministerium oder ein besonderes Kollegium übergeordnet[2]. Diesen Behörden steht sowohl die administrative Leitung der Ablösung, als die Entscheidung der auf dieselbe bezüglichen Rechtsstreitigkeiten zu. Dagegen sind die Rechtsstreitigkeiten, welche über Bestand und Umfang der abzu-

[2] Eine solche Organisation besteht namentlich in Preufsen. Hier fungieren die Generalkommissionen in administrativen Fragen als obere Verwaltungsbehörde gegenüber den Specialkommissionen und bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten als Spruchbehörde erster Instanz. Ihnen ist als zweite Instanz ein besonderes Kollegium übergeordnet, welches früher als Revisionskollegium bezeichnet wurde, jetzt den Namen Oberlandeskulturgericht führt. (V. wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817. V. wegen des Geschäftsbetriebes vom 30. Juni 1834. V. vom 22. Nov. 1844. G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Febr. 1880.)

Digitized by Google

lösenden Reallast entstehen, als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich im Instanzenzuge der ordentlichen Gerichte zu erledigen. In einzelnen Ländern ist jedoch die Zuständigkeit der Ablösungsbehörden auch auf diese ausgedehnt worden[3]. Da wo Specialbehörden für die Durchführung der Ablösungen existieren, hat man dieselben auch nach Einrichtung der Verwaltungsgerichte fortbestehen lassen[4] und höchstens die letztinstanzliche Entscheidung dem obersten Verwaltungsgerichtshofe überwiesen[5]. Wo dagegen die Leitung des Ablösungsgeschäftes und die Entscheidung der darauf bezüglichen Streitigkeiten bisher den Verwaltungsbehörden überlassen war, sind diese Streitigkeiten auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens verwiesen worden[6].

4. Das Ablösungsverfahren beginnt mit dem Antrage auf Ablösung. Über diesen Antrag findet eine Verhandlung der beteiligten Parteien vor der Specialkommission oder unteren Verwaltungsbehörde statt, zu der auch dritte Berechtigte zugezogen werden können. In der Verhandlung ist zunächst das unter den Parteien bestehende Rechtsverhältnis festzustellen. Ergeben sich Differenzen darüber und können diese durch gütliche Vereinbarung nicht beigelegt werden, so sind sie zu einer besonderen Entscheidung zu verweisen. Nach Feststellung des Rechtsverhältnisses findet die Abschätzung der Reallast und die Festsetzung der Ablösungssumme statt. Die leitende Behörde entwirft einen Plan der Auseinandersetzung, welcher den Parteien mitgeteilt wird und gegen welchen diese ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen haben. Nach Erörterung dieser Einwendungen und einer öffentlichen Aufforderung an dritte Beteiligte, ihre Rechte geltend zu machen, wird der Ablösungsrecefs festgestellt. Dieser mufs von den Parteien durch Unterschrift vollzogen und von der Generalkommission oder der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt werden.

Der Ablösungsrecefs ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt, kein Vertrag unter den Beteiligten. Die Unterschrift der Parteien hat nur die Bedeutung, die Übereinstimmung desselben mit den in den früheren Verhandlungen stattgehabten Festsetzungen zu

[3] Diese auch durch das R.G.V.G. § 14 Nr. 2 für zulässig erklärte Einrichtung besteht namentlich in Preufsen (V. vom 20. Juni 1817 §§ 3, 5—9). Jedoch ist in allen Streitigkeiten über den Bestand und den Umfang vorhandener Rechte, welche Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und dann im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden gewesen wären, gegenüber den Urteilen zweiter Instanz noch eine Revision zulässig (Kab. Ordre vom 15. März 1834). Über diese entschied früher das Obertribunal (V. vom 14. Dez. 1833 § 26), an dessen Stelle seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht getreten ist (Kais. V. vom 26. Sept. 1879).

[4] So in Preufsen (Org. G. vom 30. Juli 1883, §§ 16, 23).

[5] So in Württemberg, wo der Verwaltungsgerichtshof die Berufungsinstanz für Entscheidungen der Ablösungs-Kommission bildet (G. vom 16. Dez. 1876, Art. 9, 12). Die Zuständigkeit der letzteren erstreckt sich aber nur auf Streitigkeiten über die Vollziehung der Ablösung, nicht auf solche über Existenz und Umfang bestehender Rechte.

[6] In Bayern (G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 11) und Hessen (G. vom 12. Juni 1874 Art. 48 Nr. I.).

Digitized by Google

beurkunden, also eine ähnliche Funktion wie die Unterzeichnung eines gerichtlichen Protokolls. Der Ablösungsrecefs bewirkt die Aufhebung der bisherigen Berechtigung und begründet die Verbindlichkeit des Verpflichteten zur Zahlung der Ablösungssumme oder Ablösungsrente. Die Bestimmungen des Ablösungsrecesses erhalten durch die Bestätigung der höheren Behörde unmittelbar verbindliche Kraft, eine Eintragung derselben in die Grundbücher ist zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich. Der Ablösungsrecefs gewährt aber einen Rechtstitel, auf Grund dessen eine Eintragung der durch die Ablösung bewirkten Rechtsveränderungen in die Grundbücher gefordert werden kann.

5. Zur Erleichterung und Förderung der Ablösungen sind seitens des Staates besondere Institute, sog. Rentenbanken oder Ablösungskassen geschaffen worden[7]. Die Bestimmung derselben

[7] In Preufsen bestehen Rentenbanken als provinzielle Institute. G. über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. Abänderungsgesetz vom 27. Juni 1860. G., betr. die Schliefsung der Geschäfte der Rentenbanken vom 26. April 1858. G., die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen betr., vom 28. Mai 1860 §§ 3, 14, 15. G. vom 3. April 1869 für Hannover § 3 ff. G., betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Jan. 1873 § 40 ff. G. vom 16. Juni 1876 für den Regierungsbezirk Wiesbaden § 1 ff. G. vom 23. Juli 1876 für den Regierungsbezirk Kassel § 18 ff. G., betr. die Wiederzulassung der Vermittlung der Rentenbanken, vom 17. Jan. 1881. Lauenb. G., betr. die Errichtung einer Rentenbank für das Herzogtum Lauenburg, vom 18. Mai 1874. Aufhebung derselben und Übertragung der Geschäfte auf die Rentenbank für Schleswig-Holstein und Pommern durch G. vom 10. Juni 1885. In Bayern besteht eine Ablösungskasse (Ablös.G. vom 4. Juni 1848 Art. 7, 25 ff.), in Sachsen eine Landrentenbank (G. vom 17. März 1832. Der Schlufs derselben ist am 1. Okt. 1859 erfolgt. Bekanntmachung vom 21. Jan. 1860. G., die Dauer der Landrenten betr., vom 25. Febr. 1888), in Württemberg eine Ablösungskasse (G.G. vom 14. April 1848, 13. u. 17. Juni 1849, 2. Juli 1851. Über den Schlufs vergl. G. vom 16. Jan. 1871 und Bekanntmachung vom 25. Juni 1873), in Baden eine Zehntschuldentilgungskasse (G.G. vom 15. November 1833, 27. Mai 1836, 30. Juli 1840, 3. Dezember 1875). Ähnliche Institute existieren in Sachsen-Altenburg (G.G. vom 23. Mai 1837 und 7. Dezember 1875), Sachsen-Gotha (G. vom 5. November 1853, vom 23. Mai 1890), Sachsen-Koburg (G.G. vom 21. Dezember 1850 u. 27. Juli 1865), Anhalt (V. vom 19. Dezember 1848 u. G. vom 25. Juni 1879), Schwarzburg-Sondershausen (G.G. vom 8. April 1850, 7. Febr. 1852, 17. April 1853, 22. Juni 1857 und 27. Dezember 1877), Reufs ä. L. (G.G. vom 27. Febr. 1873, 24. Febr. 1875 u. 29. Dezember 1876), Reufs j. L. (G. vom 15. Jan. 1858; durch G. vom 19. Dezember 1876 sind die Funktionen auf den Staat übergegangen), Schaumburg-Lippe (G. vom 26. April 1870, vom 15. März 1887), Waldeck (G. vom 4. November 1854, 25. April 1855 u. 19. Febr. 1869). — Die Funktionen der Ablösungskasse hat in Hessen die Staatsschuldentilgungskasse übernommen (G.G. vom 27. Juni 1836, 30. Juli 1848 u. 6. März 1852), in Sachsen-Weimar die Landeskreditkasse unter Vermittlung der Gemeinden (G. vom 21. März 1883), in Sachsen-Meiningen die Landeskreditanstalt, in Braunschweig die herzogliche Leihkasse (G.G. vom 20. Dezember 1834 u. 13. Nov. 1837), in Schwarzburg-Rudolstadt die Landeskreditkasse (G. vom 1 Nov. 1855), in Lippe die Leihkasse (G. vom 30. Nov. 1849). Die durch G. vom 21. Dezember 1850 begründete Ablösungskasse für das Herzogtum Sachsen-Koburg ist durch G. vom

Digitized by Google

ist dem Pflichtigen durch sofortige Zahlung des Ablösungskapitals an den Berechtigten zu liberieren, und ihm die allmähliche Tilgung seiner Last zu ermöglichen. Die Bank zahlt dem Berechtigten das Kapital entweder bar oder in verzinslichen Rentenbriefen und bezieht dafür vom Verpflichteten eine jährliche Rente, welche die Zinsen des Kapitals und eine kleine Summe zur Amortisation umfaſst. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Pflichtigen und der Bank charakterisiert sich als ein Darlehnsvertrag. Streitigkeiten, die daraus entstehen, unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Durch die moderne Ablösungsgesetzgebung und die sich daran anschlieſsende Verwaltungsthätigkeit sind die aus den älteren Wirtschaftszuständen herrührenden Reallasten im wesentlichen beseitigt worden. Die Ablösungsgesetzgebungen stellen den Grundsatz auf, daſs künftighin unablösliche Reallasten nicht begründet werden dürfen. In neuerer Zeit hat aber das Institut der Reallasten wieder eine Bedeutung erlangt durch die Schaffung von Rentengütern, weche dem Zweck dienen sollen, die Zahl der kleineren Grundbesitzer zu vermehren. Die Herstellung solcher ist namentlich durch die preuſsische Gesetzgebung angebahnt und gefördert worden[8], welche bei diesen Gütern auch die Auflegung unablöslicher Renten gestattet. So weit die Renten ablöslich sind, erfolgt die Ablösung derselben nach Maſsgabe der vorher entwickelten Grundsätze.

2. Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Servitutenablösungen[1].

§ 103.

Die Besitznahme der Ländereien erfolgte bei der Einwanderung der Germanen in Deutschland nicht seitens der Einzelnen, sondern seitens der Abteilungen des Volkes. Die Verteilung geschah durch die Obrigkeit. Die Folge davon war, daſs, wenn auch nicht überall,

---

22. Juni 1858 wieder aufgehoben und die Funktionen derselben sind auf die Staatskasse übertragen worden.

[8] Preuſs. G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreuſsen und Posen, vom 26. April 1886 §§ 3—7. G. über die Rentengüter vom 27. Juni 1890. G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891.

[1] Über die geschichtliche Entwickelung vergl. die § 101 S. 288 N. 1 citierten Werke von Waitz, G. L. v. Maurer, Gierke, v. Inama-Sternegg, Thudichum, Hanssen, ferner Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 331, 381 ff.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. I, S. 262 ff. Für das geltende Recht auſser den § 101 N. 1 erwähnten Arbeiten von Lette, v. Roenne und Meitzen die Artikel: „Feldbereinigungen“, „Flurbereinigungen“, „Gemeinheitsteilungen (Zusammenlegungen, Servitutablösungen)“ in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 380 ff., 424 ff., 548 ff. (von verschiedenen Verfassern); Grofsmann, Art. „Gemeinheitsteilung“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 785 ff.; B. Dankelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten Bd. I. Berlin 1880.

Digitized by Google

so doch in einem grofsen Teile von Deutschland, ursprünglich Feldgemeinschaft bestand. Haus und Hof gehörte dem Einzelnen; das Ackerland befand sich dagegen im Eigentum der Gemeinde und wurde dem Einzelnen nur zur Nutzung überlassen. Die Verteilung dieser Nutzungsrechte erfolgte mit Rücksicht auf die verschiedene Fruchtbarkeit der Ländereien so, dafs jeder Gemeindeangehörige Grundstücke in verschiedenen Teilen der Flur erhielt. Ein grofser Teil des Grund und Bodens blieb in den Händen der Gemeinde, er bestand namentlich aus Weide und Wald und bildete die gemeine Mark (Almende), welche von allen Gemeindegenossen benutzt werden konnte. Eine Ausnahme trat in denjenigen Gegenden ein, in welchen die Ansiedelung nicht nach Dörfern, sondern nach Einzelhöfen erfolgte; hier erhielt der Einzelne ein um seinen Hof gelegenes Besitztum, das aus Ackerland, Weide und Wald bestand, zur freien Verfügung. An diesen Grundstücken bestand Privateigentum und das Gemeindeeigentum beschränkte sich auf die gemeine Mark.

Die Nutzung der Einzelnen verwandelte sich allmählich in Eigentum, ein Entwickelungsprozefs, der mit Beendigung der Völkerwanderung als abgeschlossen zu betrachten ist. Eine Folge der ursprünglichen Verteilung war, dafs der Grundbesitz des Einzelnen in den verschiedensten Teilen der Flur zerstreut lag. Diese Gemengelage wurde da, wo sich freie Teilbarkeit und Veräufserlichkeit des Grundeigentums ausbildete, im Laufe der Jahrhunderte durch Erbteilungen und Veräufserungen noch bedeutend vermehrt. Wegen der zerstreuten Lage der einzelnen Besitzungen war eine Bewirtschaftung derselben nach Ermessen des Einzelnen nicht möglich; die ganze Bewirtschaftung wurde durch die Gemeinde geregelt; es bestand ein unbedingter Flurzwang. Es erhielt sich ferner auch nach Aufhebung der Feldgemeinschaft die Sitte, alle Grundstücke der Gemeindegenossen als eine gemeinsame Weidefläche zu behandeln, so dafs in den Gemeinden vielfache gegenseitige Weidegerechtigkeiten, insbesondere das Recht der sog. Koppelhut, bestanden.

Die Marken blieben als Gemeindeeigentum bestehen. Sie gehörten teils den einzelnen Gemeinden, teils gröfseren Verbänden, welche aus mehreren Gemeinden bestanden (Markgenossenschaften im engeren Sinne). Diese Markgenossenschaften besafsen nicht nur das Recht der wirtschaftlichen Verwaltung der Mark, sondern auch obrigkeitliche Befugnisse in Bezug auf die Markangelegenheiten, insbesondere Markpolizei und Markgerichtsbarkeit. Die Nutzungsrechte der Gemeinde- und Markgenossen an der gemeinen Mark waren ursprünglich unbegrenzt; mit der Verminderung der Marken, insbesondere der Waldungen, stellte sich das Bedürfnis heraus, dieselben einzuschränken. Aus diesen Einschränkungen der Nutzungsrechte entwickelte sich ein grofser Teil der polizeilichen Befugnisse der Markgenossenschaften.

Die Gemeinden und Markgenossenschaften hatten ursprünglich aus freien, gleichberechtigten Genossen bestanden. Allmählich drang

Digitized by Google

jedoch die Grundherrlichkeit auch in die Marken ein. Die Grundherren versuchten schon in fränkischer Zeit, vermöge ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit die Mark ihren Zwecken dienstbar zu machen. Im Laufe des Mittelalters nahmen diese Bestrebungen immer gröfsere Dimensionen an. Namentlich gelang es den Landesherren, nachdem sie die erbliche Vorstandschaft in den Marken gewonnen hatten, kraft dieser Obermärkerschaft die Marken in Herrengut zu verwandeln und mit ihrem Domanium zu vereinigen. Die Nutzungsrechte der Gemeinde- oder Markgenossen, welche ursprünglich Ausflufs ihrer Angehörigkeit zur Gemeinde oder Markgenossenschaft waren, nahmen infolgedessen den Charakter von Servituten, also von dinglichen Rechten an fremder Sache an. Als solche Berechtigungen erschienen namentlich die Weideberechtigungen in den Wäldern der Landes- und Grundherrschaft, sowie das Recht, Holz, Streulaub, Gras und andere Produkte aus denselben zu holen.

Seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begann die Polizei- und Kameralwissenschaft, auf die Nachteile, welche aus der bisherigen Verteilung und Bewirtschaftung der Ländereien hervorgingen, aufmerksam zu machen und im Interesse der Landeskultur eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu empfehlen. Zunächst wurde die Teilung der noch im Besitze der Gemeinden und Markgenossenschaften verbliebenen Gemeinheiten vorgeschlagen[2]. Auch die landesherrliche Verwaltung trat dem Gegenstande näher; sie empfahl die Teilungen kraft Vereinbarung der Berechtigten, hielt sich jedoch von der Ausübung eines Zwanges zunächst noch gänzlich fern[3]. Nur ganz vereinzelt wurden im vorigen Jahrhundert Gemeinheitsteilungsordnungen erlassen, welche die Aufteilung der Gemeinde- und Markgrundstücke auch gegen den Willen einzelner Berechtigter ermöglichten[4]. Dagegen hat der Erlafs solcher Anordnungen in gegenwärtigem Jahrhundert fast in allen deutschen Staaten stattgefunden. Zugleich hat man auch die wirtschaftlichen Nachteile, welche die zerstreute Lage des Grundbesitzes der einzelnen Eigentümer in der Gemeindeflur zur Folge hatte, durch eine Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke zu beseitigen gesucht. Solche Zusammenlegungen wurden anfangs ebenfalls nur durch Vereinbarung der Beteiligten hergestellt, die Gesetzgebung des gegen-

[2] Vergl. über diese Litteratur L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. VII, S. 280 ff.

[3] So empfiehlt z. B. ein preufsisches Cirkulare vom 28. Juni 1765 (Nov. Corp. III, 971) die Teilung der Gemeinheiten und gemeinsamen Hutungen, eine V. vom 21. Oktober 1769 (Nov. Corp. IV, 6217 ff.) setzt Kommissare ein, welche die Vermittlung übernehmen sollen. Über Gesetze anderer Territorien vergl. L. v. Stein a. a. O. S. 284 ff.

[4] Zuerst wurde die Aufteilung von Amtswegen durch ein Reglement vom 14. April 1771 für Schlesien (Lette und v. Roenne a. a. O. Bd. II, Abt. 2, S. 2) angeordnet. Auch das preufs. A.L.R. Teil I, Tit. 17, § 311 ff. gestattet die zwangsweise Aufteilung der Gemeinheiten auf Antrag eines Berechtigten, soweit durch dieselbe die Landeskultur befördert wird.

Digitized by Google

wärtigen Jahrhunderts ermöglicht aber auch die zwangsweise Durchführung derselben gegen den Widerspruch einzelner Berechtigter. Endlich ist für die Ablösung der Servituten, namentlich der Weideservituten, Sorge getragen. Die Durchführung dieser Bestrebungen hat jedoch in den verschiedenen Ländern Deutschlands zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Umfange, im Norden früher und umfassender als im Süden, stattgefunden. In Süddeutschland ist die Zusammenlegung der Grundstücke erst verhältnismäfsig spät in Angriff genommen worden. Auch die Almenden haben sich dort in grofser Zahl erhalten. In neuerer Zeit ist übrigens gegen die Beförderung der Gemeinheitsteilungen auch in Norddeutschland insofern eine Reaktion eingetreten, als man auf eine Konservierung der Gemeindewaldungen Bedacht nimmt und die Teilungen auf Gemeindeweiden zu beschränken sucht.

Anmerkung: Die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten über Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Servitutenablösungen sind folgende: Preufs. Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 für diejenigen Teile des damaligen Staates, in welchen das allgemeine Landrecht gilt. Dieselbe bezieht sich auf Gemeinheitsteilungen und Ablösung von Weideberechtigungen; eine zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke ist nach derselben nur bei Gelegenheit einer Gemeinheitsteilung zulässig, die blofs vermengte Lage der Ländereien begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung. V. über die Beschränkung des Provokationsrechtes auf Gemeinheitsteilungen vem 28. Juli 1838. Deklarationen der Gemeinheitsteilungsordnung vom 31. März 1841 und 26. Juli 1846. Ergänzungen und Abänderungen durch G. vom 2. März 1850. Durch G. vom 2. April 1872 ist die zwangsweise Zusammenlegung auch auf solche Grundstücke, welche einer gemeinsamen Benutzung nicht unterliegen, ausgedehnt worden. Neue Bestimmungen über das Verfahren enthält das G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Febr. 1880. Für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen ist eine Gemeinheitsteilungsordnung, welche auch die Ablösung von Servituten regelt, am 19. Mai 1851 erlassen und durch ein G. von demselben Datum das Verfahren in den Landesteilen des linken Rheinufers geregelt worden. Die Grundsätze über die Zusammenlegung der Grundstücke im Gebiete des rheinischen Rechtes beruhen auf einem G. vom 24. Mai 1885. Für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats von Ehrenbreitenstein besteht aufserdem ein G., betr. die wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, vom 5. April 1869. Für die hohenzollernschen Lande ist ein G., betr. die Zusammlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten, vom 23. Mai 1885, erlassen worden. In Hannover waren im Laufe der ersten vier Jahrzehnte des gegenwärtigen Jahrhunderts Gemeinheitsteilungsordnungen für die einzelnen Landesteile erlassen worden (vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV § 326, S. 318 ff.). Am 30. Juni 1842 wurden zwei Gesetze: ein G. über die Zusammenlegung der Grundstücke (sog. Verkoppelungsgesetz) und ein G. über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen erlassen. Ersteres ist durch G.G. vom 22. August 1847, 12. Oktober 1853 und 8. November 1856, letzteres durch G. vom 8. November 1856 und preufs. G. vom 17. Januar 1883 abgeändert worden. Endlich bestehen noch ein G. wegen teilweiser Abstellung der Wiesenbehütung und Verkoppelung von Wiesenflächen und ein G. über die Aufhebung von Weiderechten vom 8. Nov. 1856, welches durch ein preufs. G. vom 8. Juni 1873 abgeändert und ergänzt ist. Ein weiteres preufs. G. vom 13. Juni 1873 regelt die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten,

Digitized by Google

ein G. vom 13. April 1885 die Abstellung der Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Heide, Rasen oder Bülten. In Kurhessen waren vor der Einverleibung in Preufsen ergangen ein G. über die Teilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestanden, vom 25. Oktober 1834 und ein G., betr. die Verkoppelung der Grundstücke, vom 28. August 1834. Beide sind ersetzt worden durch V., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen, vom 13. Mai 1867, welche durch V. vom 2. Sept. 1867 auch auf die zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandskreise des Regierungsbezirkes Wiesbaden gehörigen vormals bayrischen und grofsherzoglich hessischen Gebietsteile ausgedehnt ist und durch G. vom 25. Juli 1876 einige Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat. In Nassau bestand die Kulturordnung, insbesondere Hut- und Weidegerechtigkeiten betr., vom 7. und 9. Nov. 1812 und V. des herzogl. nasss. Staatsministeriums über die Güterkonsolidation, vom 12. Sept. 1829. Letztere ist durch V. vom 2. Sept. 1867 in einigen Punkten abgeändert und auf die nicht zum Herzogtum Nassau gehörig gewesenen Teile des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises ausgedehnt worden. Eine Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf ist am 5. April 1869 erlassen, dieselbe bezieht sich auch auf Servitutenablösungen. Dazu kommt G., betr. das Verfahren und das Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 21. März 1887. Die Provinz Schleswig-Holstein hat ein G., betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 17. Aug. 1876, erhalten, welches nach § 9 des G. vom 25. Februar 1878 auch im Kreise Herzogtum Lauenburg gilt. Ein G. über gemeinschaftliche Holzungen, das am 14. März 1881 für den ganzen Umfang des Staates erlassen ist, enthält § 6 ff. auch Bestimmungen über die Teilungen derselben. Für den ganzen Staat gilt ferner das G., betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887. Die Gesetze der übrigen deutschen Staaten sind folgende: Bayr. Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 23—32. G. über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852. G., die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 10. November 1861. G., die Flurbereinigung betr., vom 29. Mai 1886. Sächs. G. über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832. G. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, an dessen Stelle später das G. vom 23. Juli 1861 getreten ist. G., die Aufbringung der Kosten betr., vom 9. April 1888. G., die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betr., vom 29. April 1890. Württ. G. über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte vom 26. März 1873. G., betr. die Feldbereinigung, vom 30. März 1886. Bad. Forstgesetz vom 15. November 1833 §§ 134—136. G., die Ablösung der Weiderechte betr., vom 31. Juli 1848. G., die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betr., vom 5. Mai 1856. Abänderungsgesetz und neue Redaktion vom 21. Mai 1886. Hess. G. über Gemeinheitsteilungen für Oberhessen und Starkenburg, vom 7. Sept. 1814. Ausdehnung auf Rheinhessen durch G. vom 19. Mai 1827. G., den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirtschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 7. Mai 1849. G., Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen betr., vom 24. Dezember 1857, ersetzt durch ein G. mit gleichlautendem Titel vom 18. August 1871. An dessen Stelle ist später getreten G., die Feldbereinigung betr., vom 28. September 1887. S.-Weim. G. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 28. August 1848. An die Stelle desselben ist das G. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. Okt. 1859 getreten. Nachträge vom 29. Dezember 1863, 27. Dezember 1861,

Digitized by Google

16. Januar und 11. April 1862, 21. Februar 1877. G., die Aufbringung der Kosten betr., vom 21. März 1883. S.-Mein. G. über die Zusammenlegung von Grundstücken vom 29. Mai 1855. Nachtrag vom 12. Juni 1865. G., betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 18. März 1872. G., die Zusammenlegung der Grundstücke betr. vom 22. November 1874. G.G., betr. das Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke und Ablösung der Hutgerechtsame, vom 12. Januar 1882 u. 1. Mai 1888. S.-Altenb. G. über die Zusammenlegung von Grundstücken vom 20. April 1857, ersetzt durch G. vom 17. April 1889. S.-Goth. landesherrl. V. über die Ablösung der Huten und Triften vom 2. Januar 1832. G. über Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. November 1853. Zusatzbestimmungen durch G. vom 27. Juni 1856 und G. vom 25. Juni 1859. Forstablösungsgesetz vom 5. März 1876. Abänderung vom 22. Oktober 1880. G., die Vertretung der Interessenten, die bei gemeinsamen, durch Zusammenlegung veranlafsten Anlagen beteiligt sind, vom 1. August 1887. Sachs.-Kob. G. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juni 1863. Oldenb. G. über die Zusammenlegung von Grundstücken (Verkopplung) vom 27. April 1858. G., betr. die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten vom 15. Mai 1858. G., betr. die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, vom 22. April 1864. Markgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1873. Braunschw. Gemeinheitsteilungsordnung vom 26. März 1823, ersetzt durch die neue Gemeinheitsteilungsordnung vom 20. Dezember 1834. G., die Organisation und den Geschäftskreis der herzoglichen Landesökonomiekommission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betr., vom 20. Dezember 1834. Deklaration des § 182 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 3. August 1836. G., Modifikationen und Ergänzungen der Gemeinheitsteilungsordnung betr., vom 12. Februar 1842. G., die Abänderung der §§ 30 u. 32 der Gemeinheitsteilungsordnung betr., vom 18. Febr. 1850. G., die Aufhebung der Untrennbarkeit der den Reihehäusern der Stadt Braunschweig bei Teilung der Gemeinheitsgrundstücke zugefallenen Abfindungen betr., vom 21. Juni 1862. G., die Aufhebung der Pertinenzqualität bei den Grundstücken in den Städten betr., vom 23. April 1867. G. über den Erwerb von Grundeigentum und Grunddienstbarkeiten, bei Gemeinheitsteilungen, vom 8. März 1878. Abänderung durch G. vom 12. Dez. 1882, 26. März 1889. G. für den Amtsbezirk Thedinghausen vom 5. Mai 1888. Anh.-Dess. Separationsgesetz vom 26. März 1850. G. über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen vom 26. März 1850. Nachträge und Erläuterungen durch G. vom 20. Februar u. 16. April 1851, 1. März u. 12. Juli 1852, 26. Juni 1853 u. 30. Aug. 1857. Sämtliche vorgenannte Gesetze sind in dem vormaligen Herzogtum Bernburg durch G. vom 30. Januar 1865 eingeführt. Dazu weitere Abänderungen und Nachträge durch G. vom 30. Januar 1865, 24. Dezember 1870 u. 5. August 1879. Schwarzb.-Sondersh. G. über Ablösung der Weiderechte vom 9. April 1850. G., betr. Ablösung von Servituten, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegung der Grundstücke, vom 2. April 1854. G. über die Ausführung der Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Servitutablösungen vom 6. Januar 1855. Abänderungen der Ges. vom 2. April 1854 durch G.G. vom 6. August 1855 u. 4. Dezember 1875. G., die bei Gemeinheitsteilungen auf die Pfarrgüter und Schulländereien fallenden Kosten betr., vom 13. Dezember 1858. G., die Ablösung von Waldstreunutzungen betr., vom 9. Februar 1874. G., das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten betr., vom 13. April 1881. G., die Teilung und Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 23. Januar 1888. Schwarzb.-Rud. G., die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 7. Januar 1856. G., die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1849 über die Ablösung der Fronen, Lehnen nnd Zinsen und des Gesetzes vom 7. Jan. 1856 über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 11. Januar 1856. G., das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten betr., vom 11. Februar 1881. G., die durch Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinsamen An-

Digitized by Google

gelegenheiten betr., vom 11. Dezember 1888. Reufs ä. L. G., die Ablösung der Hutungs- und Triftberechtigungen betr., vom 30. Mai 1852. In Reufs j. L. sind die Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen und Servitutenablösungen in den § 101 Anmerk. angeführten Gesetzen über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen enthalten, aufserdem besteht ein G. über Zusammenlegung der Grundstücke vom 8. Oktober 1860. Lipp. G. über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Juni 1850. G. über die Gemeinheitsteilungen vom 16. März 1859. G., die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 20. Mai 1880. Schaumb.-Lipp. G., betr. die Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen, vom 28. April 1870. G., das Verfahren bei Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen betr., vom 11. Dez. 1872. G., betr. die Ablösung der Servituten auf Äckern, Wiesen, Angern und sonstigen Weideplätzen, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 23. Mai 1874. G., betr. die Rechte dritter Personen in Auseinandersetzungssachen, vom 20. Februar 1875. G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 20. April 1882. G., betr. das Verfahren bei Provokationen, vom 6. März 1888. In Waldeck ist durch G. vom 29. Januar 1869 die im Regierungsbezirk Kassel gültige preufs. V. vom 13. Mai 1867, durch V. vom 6. April 1881 das preufs. G. vom 18. Februar 1880 über das Verfahren eingeführt worden. — Aus den freien Städten ist ein Brem. G., die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betr., vom 21. Mai 1873 mit Nachtrag vom 14. Juni 1891 und Specialgesetzen vom 30. November 1887 u. 15. Dezember 1889 für einzelne Bremer Gemarkungen zu erwähnen. — Die Vorschriften über Servitutenablösungen finden sich zum Teil auch in den § 101 S. 294 Anmerk. erwähnten Ablösungsgesetzen, so namentlich im S.-Weim. Ablösungsgesetz vom 28. April 1869, dem S.-Meininger vom 5. Mai 1850, dem S.-Altenburger vom 23. Mai 1837 u. 16. Febr. 1849, dem S.-Koburger vom 5. März 1876, dem Reufs ä. L. vom 10. Juli 1873, dem Lippischen vom 26. August 1857 mit ihren Nachträgen.

1. Die Gemeinheitsteilungen verfolgen den Zweck, die sog. Gemeinheiten, d. h. Ländereien, welche der gemeinsamen Nutzung mehrerer Personen unterliegen, unter die Nutzungsberechtigten zu verteilen. Diese Gemeinheiten stehen aber teils im Eigentum der Markgenossenschaften oder Gemeinden und zwar entweder der politischen oder der neben denselben existierenden Realbez. Nutzungsgemeinden, haben also den Charakter von Korporationsvermögen, teils befinden sie sich im Miteigentum mehrerer Personen. Nach allgemeinen Grundsätzen sind beide Arten der Teilungen durchaus verschieden zu behandeln. Für die Teilung von Besitzungen, welche im Miteigentum stehen, genügt der Antrag eines Berechtigten; die Auseinandersetzung ist ein privatrechtlicher Akt und erfolgt nach den Grundsätzen der actio communi dividundo. Nur die Teilungen von Korporationsvermögen sind Gemeinheitsteilungen im eigentlichen Sinne des Wortes; sie erfordern einen Beschlufs der Korporationsorgane in den verfassungsmäfsig vorgeschriebenen Formen. Die deutschen Gesetzgebungen unterscheiden jedoch oft nicht scharf zwischen beiden Arten der Gemeinheitsteilungen, sondern stellen für beide dieselben Grundsätze auf. Einige vom Standpunkte des Miteigentums ausgehend, sehen in allen Fällen den Antrag eines Berechtigten für genügend an, um eine Teilung oder wenigstens die Ausscheidung des Anteils des Betreffenden herbeizuführen. Andere, welche sich auf den Korporationsstandpunkt stellen, fordern Majoritätsbeschlüsse, mitunter eine

Digitized by Google

erhöhte Majorität von $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Stimmen. Noch andere, welche zwar den Gesichtspunkt des Korporationseigentums einnehmen, aber weniger die privatrechtliche Berechtigung der Korporation als das Landeskulturinteresse im Auge haben, lassen die Zustimmung von $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Beteiligten genügen. Die Stimmen werden teils nach Personen, teils nach der Gröfse der Berechtigungen bez. der Grundstücke, an welche die Berechtigungen geknüpft sind, berechnet.

Die Teilungen sind Realteilungen, d. h. jedem Berechtigten wird sein Anteil in Land ausgeschieden; kleinere Differenzen können durch Zahlung von Geld ausgeglichen werden. Den Mafsstab für die Verteilung bildet die Gröfse der Berechtigung. Weil sich diese jedoch oft schwer feststellen läfst, so wird an ihrer Stelle bei Weideberechtigungen auch die Gröfse des Viehstandes des Berechtigten, und wo die Berechtigungen den Charakter von Realrechten haben, der Umfang des Grundbesitzes, an welchen die Berechtigung geknüpft ist, als Mafsstab angenommen.

Die Verwaltungsakte, durch welche die Gemeinheitsteilungen bewirkt werden, haben zugleich den Charakter von rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verfügungen. Bei Gemeinheitsteilungen im eigentlichen Sinne findet eine Verwandlung von Korporationsvermögen in Privateigentum statt; bei Teilung von Grundstücken, welche sich im Miteigentum befinden, tritt an Stelle des bisherigen Miteigentums am ganzen Grundstück das alleinige Eigentum an einem Teile desselben.

2. Die Zusammenlegung der Grundstücke (Separation, Verkoppelung, Arrondierung, Feld- oder Flurbereinigung) verfolgt den Zweck, die Gemengelage der Grundstücke durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse der betreffenden Flur zu beseitigen. Sie erstreckt sich nur auf Grundstücke landwirtschaftlicher Benutzung, also Äcker und Wiesen, aufserdem auf kleinere Waldparzellen. Das Ziel der Zusammenlegung wird erreicht, indem man die Gesamtheit der Grundstücke einer Flur als eine Masse behandelt, aus welcher für den Einzelnen der Grundbesitz in möglichst zusammenhängender und für die Bewirtschaftung günstiger Lage ausgesondert wird. Diese Aussonderung erfolgt nach dem Grundsatze, dafs jedem Grundbesitzer für dasjenige Land, welches er inne gehabt und in die gemeinsame Masse eingeworfen hat, jedenfalls Grundstücke, welche den gleichen Wert repräsentieren, so viel möglich aber auch Grundstücke gleicher Gattung, gleicher Gröfse und gleicher Güte zurückgegeben werden. Kleinere Differenzen werden in Geld ausgeglichen.

Die Zusammenlegung erfordert die Zustimmung eines gesetzlich bestimmten Teiles der beteiligten Grundbesitzer. Viele Gesetze lassen eine zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke nur dann zu, wenn sich die Majorität der beteiligten Stimmen dafür erklärt; vereinzelt wird sogar eine erhöhte Majorität von $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Stimmen für notwendig erachtet. Andere Gesetze sehen dagegen schon die Zustimmung von $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Stimmen für genügend an, um die Teilung zu beschliefsen. Die Berechnung der

Digitized by Google

Stimmen erfolgt teils nach Personen, teils nach der Gröfse der von ihnen besessenen Grundstücke bez. der von diesen entrichteten Steuern, in der Regel nach einem gemischten System, bei welchem beide Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Personen, welchen dingliche Rechte an den betreffenden Grundstücken zustehen, können gegen die Zusammenlegung keinen Widerspruch erheben.

Die Zusammenlegung bewirkt ebenso wie die Gemeinheitsteilung einen Eigentumsübergang; dieser Eigentumsübergang ist aber keine Verwandlung von Korporationseigentum in Privateigentum, sondern eine Übertragung von Privateigentum auf einen anderen Privateigentümer. Die bei der Zusammenlegung vorkommenden Verwaltungsakte haben den Charakter von rechtsaufhebenden und rechtsbegründenden Verfügungen. Da jeder Grundeigentümer für das in die gemeinsame Masse eingeworfene Grundeigentum eine Entschädigung in denjenigen Grundstücken erhält, welche er aus derselben zurück empfängt, so erscheint die zwangsweise Zusammenlegung als eine Enteignung. Sie unterscheidet sich jedoch von gewöhnlichen Expropriationen dadurch, dafs 1) sie in erster Linie im Privatinteresse der beteiligten Grundbesitzer stattfindet und das öffentliche Interesse dabei nur mittelbar in Betracht kommt, 2) die Anordnung nicht durch Ausspruch eines staatlichen Organes, sondern durch Beschlufs der Beteiligten erfolgt, 3) die Entschädigung nicht in Geld, sondern regelmäfsig in Land gewährt wird. Das Land, welches der beteiligte Grundbesitzer bei der Zusammenlegung erhält, tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle desjenigen, welches er in die Masse eingeworfen hat; dies gilt namentlich hinsichtlich der an demselben bestehenden dinglichen Rechte, insbesondere der Pfandrechte, und der auf ihm lastenden öffentlichen Abgaben.

3. Die Servituten, namentlich Wald- und Weideberechtigungen, sind teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden. Eine Aufhebung ohne Entschädigung ist bei gegenseitigen Weideberechtigungen, also da, wo dieselben Personen gleichzeitig Berechtigte und Verpflichtete sind, möglich. Dagegen wird eine Ablösung da notwendig, wo sich verschiedene Personen als Berechtigte und Verpflichtete gegenüber stehen. Diese Ablösung hat denselben Charakter wie die Ablösung der Reallasten; sie ist eine Aufhebung gegen Entschädigung, also eine Enteignung.

Das Provokationsrecht steht entweder nur den Verpflichteten oder sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten zu. Zusammenhängende Weideberechtigungen können nur gemeinsam, d. h. gleichzeitig für alle Berechtigten bez. für alle dem Weiderecht unterliegenden Grundstücke abgelöst werden. In diesem Falle wird eine gesetzliche Vorschrift notwendig, unter welchen Voraussetzungen die Ablösung gegen den Widerspruch einzelner Berechtigter zwangsweise durchgeführt werden darf. Die Bestimmungen hierüber sind ebenso verschieden wie die bei Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen vorkommenden. Zum Teil wird Majorität, ja selbst erhöhte Majorität gefordert, zum Teil die Zustimmung einer geringeren Zahl von

Digitized by Google

Stimmen für ausreichend erachtet. Die Berechnung der Stimmenzahl erfolgt teils nach Personen, teils nach der Gröfse der Grundbesitzungen und Berechtigungen, meistens nach einem gemischten System.

Die Berechnung der Entschädigung geschieht nach dem Grundsatze, dafs dem Berechtigten derjenige Ertrag zu ersetzen ist, den er bei wirtschaftlicher Benutzung aus der Servitut hätte ziehen können. Dieser Ertrag wird in seinem jährlichen Durchschnittswerte durch Sachverständige festgestellt und die so gefundene Summe kapitalisiert.

4. Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Ablösungen von Servituten können gesondert durchgeführt, können aber auch — und dies ist die Regel — mit einander verbunden werden.

Die Leitung dieser Angelegenheiten liegt denselben Behörden ob, welche für die Durchführung der Ablösungen bestellt sind. Sie haben alle Verwaltungsbefugnisse auszuüben und die auf die Auseinandersetzung bezüglichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Streitigkeiten über den bestehenden Rechtszustand gehören vor die ordentlichen Gerichte, sofern sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften den mit der administrativen Leitung betrauten Behörden überwiesen sind[5].

Das Verfahren beginnt mit dem Antrage eines Beteiligten. Über diesen ist zunächst in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Beschlufs zu fassen. Sodann werden die den Beteiligten zugehörigen Grundstücke und zustehenden Berechtigungen festgestellt. Das in Frage kommende Land wird bonitiert, d. h. seinem Werte nach abgeschätzt. Die leitende Behörde entwirft einen Auseinandersetzungsplan, der öffentlich bekannt gemacht werden muls und gegen den die Beteiligten Einspruch erheben können. Nachdem die Einwendungen im Instanzenzuge der Behörden erledigt sind, wird der Auseinandersetzungsrecefs aufgestellt, von den Beteiligten unterschrieben und durch die höhere Behörde bestätigt Dieser Recefs hat ebenso wie der Recefs, welcher bei Ablösungen aufgestellt wird, den Charakter eines Verwaltungsaktes, es ist kein Vertrag unter den Beteiligten. Durch denselben werden alle in Frage stehenden Rechtsveränderungen, insbesondere der Eigentumsübergang und die Aufhebung dinglicher Rechte bewirkt; dieselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Eintragung in die Grundbücher. Doch giebt der Recefs einen Titel, auf Grund dessen die Eintragung gefordert werden kann.

---

[5] Dies ist namentlich in Preufsen der Fall, wo die Zuständigkeit genau so wie bei den Ablösungen geregelt ist (vgl. § 102, S. 301 N. 2 u. S. 302 N. 3). In Bayern besteht im Ministerium des Innern eine Flurbereinigungs-Kommission (Flurber. G. Art. 17), ebenso in Württemberg eine besondere Centralstelle (Feldber. G. Art. 18). In Baden liegt die obere Leitunng in den Händen der Direktion für Wasser- und Strafsenbau (V. vom 21. Mai 1886 § 1). Gegen die Entscheidungen dieser Behörden steht in gewissen Fällen Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu (Bayr. Flurber. G. Art. 35, Württ. Feldber. G. Art. 46, Bad. G. vom 14. Juni 1884, § 3, Nr. 28—30).

Digitized by Google

III. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundbesitz durch die Verwaltungsorgane.

§ 104.

Der Verkehr mit Grundstücken unterliegt den Vorschriften des Privatrechtes. Gegenstand des Verwaltungsrechtes ist er nur insoweit, als im Interesse der Erhaltung eines bestimmten Maſses des Grundbesitzes gewisse Rechtsgeschäfte der Bestätigung der Verwaltungsbehörden unterworfen sind. Zu diesen gehören:

1. die Errichtung von Familienfideikommissen. Sie bedarf nach den deutschen Landesgesetzgebungen teils einer landesherrlichen, teils einer gerichtlichen Bestätigung[1].

2. die Geschäfte, durch welche juristische Personen Grundstücke erwerben[2].

3. Rechtsgeschäfte, durch welche eine Teilung von Grundstücken, namentlich von zusammengelegten Grundstücken unter ein bestimmtes Maſs bewirkt wird[3]. —

Das preuſsische Recht hat aufserdem ein besonderes Verwaltungsverfahren ausgebildet, durch welches bei Grundstücksteilungen die öffentlichen Lasten verteilt werden[4].

IV. Die Vermarkung der Grundstücke.

§ 105.

Die Vermarkung der Grundstücke ist die Setzung von Grenzsteinen zwischen zwei Grundstücken. Die Vornahme einer derartigen Vermarkung kann der Vereinbarung der beteiligten Grund-

---

[1] W. Lewis, das Recht des Familienfideikommisses. Berlin 1868 S. 126 ff. Ders., die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse. Annalen des Deutschen Reiches. 1879. S. 475 ff. P. v. Roth, Deutsches Priv. R. Bd. III. S. 765.

[2] Vergl. § 32 S. 108 N. 6.

[3] Kurhess. V., betr. die Übergänge des Grundeigentums, vom 17. Juni 1828 § 7. Sächs.-G., die Teilbarkeit des Grundeigentums betr., vom 30. Nov. 1843. Bad. G., die gesetzliche Unteilbarkeit der Liegenschaften betr., vom 6. April 1854. Hess. Feldbereinigungs-G. vom 28. Sept. 1887. Art. 41. S.-Weim. G., die Teilbarkeit zusammengelegter Grundstücke betr., vom 4. Jan. 1865. Nachtr. vom 16. Jan. 1872, 27. März 1886. S.-Goth. G. vom 25. Juni 1859 § 9 ff.

[4] Preuſs. G., betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preuſsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. Aug. 1876, in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887, in Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888.

Digitized by Google

besitzer überlassen sein, welche dieselbe durch von ihnen beauftragte Privatpersonen ausführen lassen. In diesem Falle bedarf es keiner gesetzlichen Regelung des Gegenstandes. Die Vermarkung kann aber auch als eine besondere Aufgabe der staatlichen Verwaltung betrachtet werden. Da wo dies der Fall ist, sind in den einzelnen Gemeinden besondere Organe, Steinsetzer oder Feldgeschworene, bestellt, welche auf Aufforderung der Beteiligten die Setzung von Grenzsteinen vorzunehmen haben[1]. Die Thätigkeit derselben hat den Charakter einer beurkundenden Verwaltungsthätigkeit. Sie haben daher die Vermarkung nur da vorzunehmen, wo die Grenzen durch Urkunde, richterliches Urteil oder Vereinbarung der Parteien feststehen. Streitigkeiten über dieselben sind zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen. In der Regel ist jeder Beteiligte befugt, die Vornahme der Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Zweites Kapitel.

Das Wasserrecht[1].

1. Geschichtliche Entwickelung.

§ 106.

Schon das mittelalterliche Recht unterschied zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern. Als öffentliche

[1] Bayr. G., die Vermarkung der Grundstücke betr., vom 16. Mai 1868. Hess. G., die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betr., vom 23. Oktober 1830. Art. 11 und 12. S. Mein. G., die Versteinung der Liegenschaften betr., vom 14. April 1882. S.-Kob. G., die Vermarkung der Grundstücke betr., vom 15. Juli 1882. Schwarzb. Sonderh. G., betr. die Versteinung der Grenzen, vom 21. Sept. 1889. Lipp. G., die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betr., vom 27. Febr. 1890.

[1] G. L. Funke, Beiträge zum Wasserrecht im Archiv für civilistische Praxis. Bd. XII, S. 274 ff. C. G. Schwab, die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe. Ebendas. Bd. XXX Beilageheft. Fr. Boerner, Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fliefsenden Gewässer nach römischem und deutschem Recht. Ebendas. Bd. XXXVIII, S. 149 ff., 359 ff. Hesse, Grundzüge des Wasserrechtes nach gemeinem Rechte in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes Bd. VII, S. 179 ff. W. Endemann, das ländliche Wasserrecht. Kassel 1862. A. Ubbelohde, über das im Königreich Hannover geltende Recht der Entwässerung und der Bewässerung. Hannover 1862. H. Wappaeus, zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen. Göttingen 1867. A. Kappeller, der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufes. Zürich 1867. R. Brückner, das deutsche Wasserrecht. Annalen des Deutschen Reiches. 1877. S. 1 ff. Baron, Begriff und Bedeutung des öffentlichen und privaten

Digitized by Google

wurden diejenigen angesehen, welche stromweise flossen; sie unterlagen dem gemeinen Gebrauche; insbesondere stand die Schiffahrt und Fischerei in denselben jedermann frei[2]. Seit der Entwickelung des Begriffes der Regalität wurden die Nutzungen an den öffentlichen Gewässern den königlichen Regalien zugerechnet und als das für die Öffentlichkeit entscheidende Moment die Schiffbarkeit angesehen[3]. Die nicht öffentlichen Gewässer bildeten entweder einen Bestandteil der gemeinen Mark oder befanden sich im Privatbesitze.

Wie alle königlichen Regalien so gingen auch die auf die öffentlichen Gewässer bezüglichen allmählich auf die Landesherren über. Das Princip der Regalität wurde später vielfach auch auf die nicht schiffbaren Flüsse ausgedehnt. Die Theorie nahm entweder ein allgemeines Wasserregal an, als dessen Ausfluſs alle landesherrlichen Rechte an dem Wasser erschienen, oder betrachtete die einzelnen Nutzungen am Wasser als besondere Regalien. Derartige Regalien waren namentlich Fischereiregal, Floſs- und Fährregal, Mühlenregal. Die Nutzungsrechte wurden entweder vom Landesherrn ausschliefslich ausgeübt oder in der Form von sog. Gerechtigkeiten an Private übertragen. Diese erlangten durch die Verleihung ein wohlerworbenes Privatrecht und zahlten dafür eine Abgabe. Die Regalitätsbefugnisse bildeten, mochte ihre Ausübung durch den Landesherrn selbst erfolgen oder Privaten überlassen sein, jedenfalls eine Quelle fiskalischer Einkünfte. Diejenigen Gewässer, welche nicht Regal geworden waren, wurden vielfach als den Grundherrschaften gehörig betrachtet. Die Benutzung derselben blieb zwar den Anwohnern überlassen, aber diese waren verpflichtet, dafür der Grundherrschaft eine Abgabe zu entrichten.

Wasserlaufes nach alten und neuen Gesetzen. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. I, S. 261 ff., II, S. 51 ff. Baumert, Aufsätze aus dem Wasserrecht, Heft I, Berlin 1888. Frank, über öffentliche und Privatgewässer im Verwaltungsarchiv, Bd. I, S. 61 ff. J. v. Poezl, die bayrischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852. 2. Aufl. Erlangen 1880. K. Schenkel, das badische Wasserrecht. Karlsruhe 1877. N. Näf, das Wasserrecht im Grofsherzogtum Baden. Lahr 1883. Zeller, die grofsherzoglich hessischen Wassergesetze in den Annalen des Deutschen Reiches. 1888. S. 635 ff. Schenkel, Recht und Verwaltung des Wasserwesens im Rheingebiet, Berlin 1889. Stobbe, deutsches Privatrecht. Bd. I, § 64, S. 605 ff., II, § 144, S. 600 ff. Beseler, deutsches Privatrecht, Bd. II, §§ 200, 201. Gengler, deutsches Priv.-R., § 88 ff. Dernburg, preufsisches Privatrecht Bd. I, 4. Aufl., Halle a. d. S. 1884, § 251 ff. P. v. Roth, bayrisches Civilrecht, Bd. III, § 282 ff., S. 135 ff. H. Brunner, Art. „Flüsse“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 848 ff. Schenkel, Art. „Wasserbauten“ ebenda, Bd. III, S. 1243, „Wasserbenutzung“ S. 1243 ff., „Wasserlauf“ S. 1264 ff., „Wasserpolizei“ S. 1266 ff. O. Mayer, Art. „Binnengewässer“ in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 212 ff., „Flüsse“ ebenda S. 427 ff., „Leinpfad“ Bd. II, S. 45 ff., „Ströme“ S. 590 ff., „Wasserbenutzung und Wasserschutz“ Ergänz.-Bd. I, S. 99 ff.; Stoerk, Art. „Gewässer“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. III, S. 910 ff.; Rosenthal, Art. „Mühlenrecht“ ebenda, Bd. IV, S. 1240 ff.

[2] Sachs. Sp. B. II, Art. 28, § 4. Deutsch. Sp. Art. 138. Schwab. Sp. ed. Lassberg Art 197.

[3] Const. de regalib. a. 1158. (Mon. Germ. Leg. Tom II, p. 111.)

Digitized by Google

Die ersten Verwaltungsmafsregeln, welche in Bezug auf das Wasser vorkommen, haben den Schutz der anliegenden Grundstücke gegen Wassersgefahr zum Gegenstande. An den Meeresküsten bestand schon seit den ältesten Zeiten das Bedürfnis, die dem Meere nahe gelegenen Ländereien durch Dämme gegen Überschwemmungen zu sichern. Aus diesem Bedürfnis entwickelte sich das Deichwesen, welches namentlich in Friesland während des Mittelalters eine eingehende Regelung erhalten hat. Die Sorge für die Deiche lag besonderen korporativen Verbänden, den Deichgenossenschaften, ob. In Verbindung mit der Anlage von Deichen fand häufig auch eine Entwässerung der der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke durch Abzugskanäle (Siele) statt. Hierfür bestanden ebenfalls besondere Korporationen, sog. Sielachten, welche nach Analogie der Deichverbände gebildet und organisiert und zum Teil mit diesen zu einer Gemeinschaft verbunden waren.

Seit dem Ende des Mittelalters erstreckt sich die Verwaltungsthätigkeit auch auf die Benutzung des Wassers und zwar zunächst auf die Benutzung des Wassers als Triebkraft. Schon im fünfzehnten Jahrhundert beginnt der Erlafs von Mühlenordnungen, welche Vorschriften über die Anlage und den Betrieb der Mühlen enthalten. Seit dem achtzehnten Jahrhundert macht sich eine weitergehende Thätigkeit der landesherrlichen Gesetzgebung bemerkbar. Es werden namentlich Bestimmungen über die Vorflut, d. h. über die Verpflichtung des tiefer liegenden Grundeigentümers, das Wasser von dem Grundstück des höher liegenden aufzunehmen, getroffen und Strom- und Uferordnungen für einzelne Flüsse erlassen.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ist das Princip der Regalität in Bezug auf das Wasser aufgegeben, die grundherrlichen Rechte an demselben sind beseitigt oder abgelöst worden. Die Rechte, welche dem Staate über das Wasser zustehen, erscheinen jetzt als Ausfluls der Staatshoheit, sie sind daher nicht fiskalische, sondern öffentlich rechtliche Befugnisse. Die Verwaltungsthätigkeiten haben eine bedeutende Ausdehnung erfahren; sie suchen das Wasser namentlich in umfassendem Mafse den Zwecken der Landeskultur dienstbar zu machen. Vor allem bildet die Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen einen wichtigen Gegenstand staatlicher Fürsorge. Diese Verhältnisse haben auch zu einer eingehenden gesetzlichen Regelung Veranlassung gegeben. Den Anfang dieser Gesetzgebung bildet die preufsische, welche schon seit dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse des Wassers in einer Reihe einzelner Gesetze geordnet hat. Eine umfassende Gesetzgebung hat Bayern im Jahre 1852 erhalten. Ihm sind mehrere deutsche Staaten, namentlich die thüringischen Länder, Oldenburg, Braunschweig, Baden und Hessen nachgefolgt. In anderen fehlt es bis jetzt noch an einer ausführlichen und einheitlichen Ordnung des Wasserrechtes; die Gesetzgebung hat sich hier auf die Regelung einzelner wichtiger Punkte beschränkt.

Digitized by Google

Anmerkung. Die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten über das Wasserrecht sind folgende: Preußen, alte Provinzen: G. wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut vom 15. Nov. 1811, für das Gebiet des allgemeinen Landrechtes, dazu G., betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, vom 23. Januar 1846. G. wegen Verschaffung der Vorflut in dem Bezirk des Appellationsgerichtes von Köln und des Justizsenates von Ehrenbreitenstein, sowie in den hohenzollernschen Landen vom 14. Juni 1859. Vorflutsgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867. G. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 für den ganzen Umfang des damaligen Staatsgebietes mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirkes von Köln. Einführung im Bezirk des Appellationsgerichtes von Köln durch V. vom 9. Januar 1845. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846. G., betr. die Einführung des 3. Abschn. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse in den hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen und die Anwendung des Vorflutgesetzes auf unterirdische Wasserleitungen vom 11. Mai 1853. In den neuen Provinzen waren vor der Einverleibung folgende Gesetze erlassen worden: Hannov. G. vom 22. Aug. 1847 über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen, kurh. V., den Wasserbau betr., vom 31. Dez. 1824, G., betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaus entgegenstehenden Hindernisse, vom 28. Oktober 1834, G., betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains), vom 17. Dez. 1857, nass. V., die Güterkonsolidation betr. vom 12. September 1829 §§ 1, 2. Reg. V., betr. das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Anlage von Wassertriebwerken an Bächen, vom 27. Juli 1858, hess.-homb. G., betr. die Wiesenkultur vom 1. Juli 1862, G., betr. die Entwässerung der Grundstücke, vom 15. Juli 1862, G. über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen vom 15. Juli 1862, schlesw. V. für die Geestdistrikte, betr. die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien, vom 6. Sept. 1863, holst. Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte vom 16. Juli 1857. Wasserlösungsordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857. Nach der Einverleibung erging eine preuſs. V., betr. die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 28. Mai 1867. Dazu ist später ein G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 mit Abänderungen vom 19. Mai 1891 u. 30. Dez. 1891 und ein G., betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. Aug. 1883 mit einer Abänderung vom 31. Mai 1884 für den ganzen Umfang des Staates gekommen. Weitere Bestimmungen im Org.-G. vom 30. Juli 1883 § 51 und im Zust.-G. vom 1. Aug. 1883 § 65—94, 160. — Die Gesetze der übrigen Staaten sind: Bayr. G. über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 mit einem Nachtr. vom 15. April 1875. G. über Be- und Entwässerung vom 28. Mai 1852. G. über den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852. Sächs. G., betr. die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, vom 15. Aug. 1855. Abänderungsgesetz vom 9. Febr. 1864. Bad. G., die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr., vom 25. Aug. 1876. Ergänzung durch G. vom 12. Mai 1882, Abänderung durch G. vom 9. Dez. 1885. Hess. G., das Dammbauwesen und das Wasserrecht in dem Gebiete des Rhein, Main, Neckar und der schiffbaren Teile der Lahn betr., vom 14. Juni 1887. G., die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer betr., vom 30. Juli 1887. G., die Landeskulturgenossenschaften betr., vom 28. Sept. 1887. S.-Weim. G. über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Febr. 1854. S.-Mein. G., die Benutzung und Behandlung der Gewässer betr., vom 6. Mai 1872. S.-Altenb. G. über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Okt. 1865. Abänderungsgesetze vom 7. Aug. 1866 u. 25. April 1868. S.-Goth. G. über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe vom 12. April 1859. G. über das Verfahren bei

Digitized by Google

Herstellung, Erweiterung und Veränderung von Wasserleitungen, vom 1, Juni 1884. S.-Kob. G. über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 7. Febr. 1871. Oldenb. Wasserordnung vom 20. Nov. 1868. Authentische Interpretation vom 11. April 1874. Braunschw. Wassergesetz vom 20. Juni 1876. G., flufspolizeiliche Bestimmungen für die Weser betr., vom 15. Febr. 1884. Anh.-Dess. Wasser-O. vom 24. März 1842. Ausdehnung auf Köthen durch V. vom 6. Jan. 1857. Abänderung vom 2. April 1887. Anh.-Bernb. Vorflutgesetz vom 12. April 1858. Anh. G., betr. die Bildung von öffentlichen Wassergenossenschaften, vom 19. März 1887. Schwarzb.-Sondersh. G. über den Schutz gegen fliefsende Gewässer und über Benutzung derselben, sowie über Entwässerungen vom 26. Jan. 1858. Schwarzb.-Rud. G., betr. die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 7. Febr. 1868. Abänderungen durch G. vom 1. Okt. 1869, 26. März 1870, 10. Dez. 1878. Reufs j. L. G., betr. die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 6. April 1872. Lipp. G. über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen vom 17. März 1859. Waldeck. G. über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 18. Juni 1862. G., die Anlegung von Röhrenleitungen durch fremde Grundstücke betr., vom 17. März 1875. Brem. Wasserordnung vom 27. Dez. 1878. G., betr. die Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften, vom 15. Dez. 1880. Lübeck Wasserlösungsordnung vom 2. Dez. 1865. In Elsafs-Lothringen gelten abgesehen von dem französischen G. vom 21. Juni 1865 über die Syndikatgenossenschaften: G., betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechtes vom 11. Mai 1877. G., betr. die autorisierten Genossenschaften zum Zweck der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, vom 30. Juli 1890. G., betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891.

2. Allgemeine Grundsätze.

§ 107.

1. Wasserrecht ist der Inbegriff der auf das Wasser bezüglichen Rechtssätze. Das Wasserrecht gehört teils dem öffentlichen Recht, teils dem Privatrecht an. Einen privatrechtlichen Charakter haben diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Berechtigungen beziehen, die einzelnen Privatpersonen kraft Eigentums oder sonstiger privatrechtlicher Titel am Wasser zustehen, oder welche die Abgrenzung verschiedener Privatrechtskreise zum Gegenstande haben. Öffentlich rechtlicher Natur sind diejenigen Grundsätze, welche den Gemeingebrauch des Wassers, die auf dasselbe bezüglichen staatlichen Verwaltungsthätigkeiten, die Beschränkungen und Pflichten, welche dem Einzelnen im öffentlichen Interesse auferlegt werden, zum Gegenstande haben.

2. Die staatliche Verwaltungsthätigkeit erstreckt sich nur auf diejenigen Gewässer, welche Teile des Staatsgebietes bilden. Das Meer ist keiner Staatshoheit unterworfen; seine Verhältnisse können Objekt völkerrechtlicher Regelung, aber nicht staatlicher Verwaltungsmafsregeln werden. Nur den Schutz der Küstenländereien gegen das Meer hat der Staat in den Bereich seiner Fürsorge hineinzuziehen.

Der Staatshoheit unterworfene Gewässer sind teils stehende, teils fliefsende.

Digitized by Google

Die stehenden Gewässer, z. B. Teiche, Brunnen, Cisternen, Landseen, welche keine Durchflüsse haben, befinden sich im Eigentum des oder der umliegenden Grundeigentümer; sie werden nach den Grundsätzen des Privatrechts behandelt und bilden keinen Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit.

Die fliefsenden Gewässer zerfallen in natürliche und künstliche.

Zu den natürlichen fliefsenden Gewässern gehören die Quellen, das auf einem Grundstück sich ansammelnde und von demselben abfliefsende Regenwasser, die Flüsse und endlich diejenigen Landseen, welche Durchflüsse besitzen.

Die Quelle so wie das auf einem Grundstück sich sammelnde und abfliefsende Regenwasser gehört dem Grundeigentümer; die Verhältnisse dieser Wasserläufe regeln sich nach den Grundsätzen des Privatrechtes.

Die Flüsse werden in öffentliche und Privatflüsse eingeteilt. Das römische Recht unterscheidet Flüsse und Bäche und sieht die Flüsse, welche das ganze Jahr hindurch fliefsen, als öffentliche, die Flüsse, bei denen dies nicht der Fall ist, und die Bäche als Privatgewässer an[1]. Die Vorschriften des römischen Rechtes sind jedoch, weil sie das entscheidende Gewicht auf ein Moment legen, welches in Deutschland von keiner Bedeutung ist, bei uns nicht recipiert worden. Im Anschlufs an die Grundsätze des mittelalterlichen Rechtes bestimmt sich der Charakter eines Flusses auch heut zu Tage nach dessen Schiffbarkeit. Als öffentlich gelten alle schiffbaren und flöfsbaren, d. h. zur Flofsfahrt oder Flöfserei mit verbundenen Hölzern dienenden Flüsse[2]. Die Öffentlichkeit erstreckt sich aber nur so weit als die Schiffbarkeit oder Flöfsbarkeit reicht, so dafs also der obere Lauf eines schiffbaren bez. flöfsbaren Flusses nicht als öffentlich gilt[3]. Gemeinrechtlich gehören die

[1] Fr. 1 §§ 1—3, Dig. de flumin. (43, 12).

[2] Vergl. Schwab a. a. O. S. 4, 19, Stobbe, deutsch. Pr. R. Bd. I, § 64, P. v. Roth a. a. O. S. 143, Dernburg a. a. O. § 252, Brunner a. a. O. S. 848, F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechtes S. 179, E. Loening, deutsch. Verw. R. § 86 S. 378 u. 79. Auch die meisten Partikularrechte stehen auf diesem Standpunkte, indem sie entweder die Schiffbarkeit (Preufs. A.L.R. T. II, Tit. 15 §§ 38—40) oder die Schiffbarkeit und Flöfsbarkeit eines Flusses (code civil Art. 538 Bayr. G. über Benutzung des Wassers Art. 2. Bad. Wass. G. Art. 3) als Kriterium der Öffentlichkeit ansehen. Andere bestimmen speciell, welche das Staatsgebiet durchströmenden Flüsse als öffentliche zu betrachten sind (Old. W.O. Art. 1, Brem. W.O. § 2). Nach dem Braunschw. W.G. § 3 gelten als öffentliche Wasserzüge alle diejenigen, welche sich durch mehrere Gemarkungen ergiefsen. Die Gesetze der thüringischen Staaten, d. h. der sächsischen Herzogtümer, der schwarzburgischen Fürstentümer und des Fürstentums Reufs j. L. kennen die Einteilung der Flüsse in öffentliche und Privatflüsse überhaupt nicht. Dies erklärt sich daraus, dafs die in Frage kommenden Flüsse teils überhaupt, teils wenigstens so lange, als sie das Gebiet der betreffenden Staaten berühren, nicht schiffbar sind.

[3] Vergl. über die Anerkennung dieses Grundsatzes in der preufsischen Verwaltungs- und Gerichtspraxis E. Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 850. Hierzu Schenkel, Recht und Verwaltung S. 61.

Digitized by Google

öffentlichen Flüsse zu den dem Verkehr entzogenen Sachen, es besteht an ihnen überhaupt kein Eigentumsrecht[4], partikularrechtlich werden sie als im Eigentum des Staates[5] oder der Gemeinden[6] befindlich betrachtet. Dieses Eigentum ist als ein Eigentum am Flufsbett, nicht als ein Eigentum an der Wasserwelle anzusehen[7]. Die Privatflüsse stehen im Eigentum der anliegenden Grundeigentümer; das Eigentumsrecht erstreckt sich aber auch bei ihnen nur auf die Ufer und das Flufsbett, nicht auf das Wasser, an diesem ist, weil keine physische, auch keine rechtliche Herrschaft möglich[8]. Flüsse, welche schiffbar oder flöfsbar waren und später aufhören, zur Schiffahrt oder Flöfserei zu dienen, verlieren trotzdem ihre Eigenschaft als öffentliche Flüsse nicht. Ebenso wenig erlangt ein Privatfluſs dadurch, dafs er schiffbar oder flöfsbar gemacht wird, die Eigenschaft eines öffentlichen Flusses; die Verwandlung eines Privatflusses in einen öffentlichen kann vielmehr nur im Wege der Enteignung stattfinden.

Die Verhältnisse derjenigen Landseen, welche einen Durchfluſs besitzen, entbehren bis jetzt einer eingehenderen gesetzlichen

---

[4] Vergl. Boerner a. a. O. S. 181 ff., Hesse a. a. O. S. 181 ff., Wappaeus a. a. O. S. 20 ff., Kappeler a. a. O. S. 84, 109, Stobbe a. a. O. S. 612; Windscheid, Pandekten § 146. And. Ans: P. v. Roth, bayr. Civ. R. Bd. III, S. 143 und die das. N. 52 citierten Schriftsteller, sowie Dernburg a. a. O. § 251, welche gemeinrechtlich ein Staatseigentum an den öffentlichen Flüssen annehmen.

[5] Preufs. A.L.R. T. II, Tit. 14. § 21, Code civil Art. 538. Bayr. G. über Benutzung des Wassers Art. 1. Bad. L.R. S. 538. Hess. G. vom 14. Juni 1887, Art. 48. Im französischen Verwaltungsrecht werden die öffentlichen Flüsse zu dem öffentlichen Eigentum (domaine public) des Staates gerechnet. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 227 ff. Das deutsche Verwaltungsrecht hat diesen Begriff nicht ausgebildet, das Eigentum des Staates am Fluſs mufs also als Privateigentum aufgefafst werden, neben welchem dem Staate natürlich auch Hoheitsrechte am Fluſs zustehen. Vergl. für Bayern Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V. S. 409. Anderer Ansicht: O. Mayer in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 591. Nach seiner Meinung besteht ein Unterschied zwischen Preufsen und Süddeutschland. Die süddeutschen Gesetzgebungen haben den Begriff des öffentlichen Eigentums dem französischen Rechte entlehnt, so dafs das Eigentum des Staates am Flusse sich als eine vollkommen rechtliche Beherrschung darstellt, welche aber nicht nach den Regeln des Privatrechtes, sondern nach denen des öffentlichen Rechtes ausgeübt wird. Dagegen soll das Staatseigentum am Fluſs nach preufsischem Landrecht nur eine Verbindung von Hoheitsrechten mit privatrechtlichen Nutzungsbefugnissen sein. Diese Verschiedenheit der Gesetzgebungen ist aber nicht nachgewiesen.

[6] Die Old. W.O. Art. 1 u. 2 vergl. mit 8 u. 9 hat eine dreifache Einteilung: 1) die öffentlichen Gewässer des Staates, welche speciell aufgezählt sind; 2) die im Sinne des Gesetzes als öffentliche Wasserzüge bezeichneten Flüsse, d. h. diejenigen, welche in das Wasserregister eingetragen sind; sie werden als im Eigentum der Gemeinde befindlich angesehen; 3) die Privatflüsse.

[7] Vergl. Brunner a. a. O. S. 849.

[8] Vergl. Stobbe a. a. O. Bd. II, § 144 S. 601. Ubbelohde a. a. O. S. 14 ff.; Schenkel, Recht und Verwaltung S. 60. — Anderer Ansicht: P. v. Roth a. a. O. S. 142; O. Mayer in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 427.

Digitized by Google

Regelung. Im Zweifel finden die für Flüsse geltenden Grundsätze bei ihnen eine analoge Anwendung.

Die künstlichen fliefsenden Gewässer (Kanäle) stehen im Eigentum desjenigen, von dem sie angelegt sind. Dies kann entweder ein Privatgrundeigentümer sein, der sie auf seinem eigenen Grund und Boden hergestellt hat, oder der Staat, ein Kommunalverband, eine Aktiengesellschaft, welche die zur Herstellung erforderlichen Grundstücke im Wege des Kaufes oder der Enteignung erworben haben. Der Hauptzweck dieser künstlichen Wasserstrafsen ist die Vermittlung des Schiffahrtsverkehrs; die Verhältnisse derselben werden daher bei der Behandlung der Verkehrsmittel noch eine eingehendere Darstellung erfahren.

3. Das Wasser hat für den Menschen eine zweifache Bedeutung. Als Nahrungs-, Reinigungs- und Fortbewegungsmittel, so wie als Triebkraft dient es den Zwecken des Menschen und bildet ein unentbehrliches Element seines Lebens. Als zerstörende Naturkraft kann es aber auch gefahrbringend werden. Deshalb macht die staatliche Verwaltung das Wasser nach einer zweifachen Richtung hin zum Gegenstande ihrer Thätigkeit; ihre Mafsregeln erstrecken sich:

a) auf die Benutzung des Wassers,

b) auf den Wasserschutz.

Die Ausführung dieser Mafsregeln geschieht aber nur zum Teil durch die staatlichen Verwaltungsorgane, zum Teil dagegen durch korporativ organisierte Verbände der beteiligten Grundbesitzer. Diese Verbände werden unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden gebildet und sind für die Ausübung ihrer Funktionen mit öffentlicher Autorität bekleidet. Derartige Verbände bestehen seit alter Zeit für das Deichwesen. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind sie namentlich für die Zwecke der Entwässerung und Bewässerung in das Leben gerufen. Die älteren gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich meist nur auf diese beiden Arten von Genossenschaften[9]. In neuerer Zeit sind unter dem Einfluss der französischen und preufsischen Gesetzgebung allgemeinere Bestimmungen über Wassergenossenschaften getroffen worden[10]. Diese Genossenschaften zerfallen namentlich nach preufsischem und französischem Recht in freie (associations libres) und öffentliche (associations autorisées). Die freien Genossenschaften werden durch Vertrag der Beteiligten gebildet. Sie haben den Charakter privatrechtlicher Korporationen und besitzen keinerlei obrigkeitliche Befugnisse. Die Dar-

[9] Vergl. § 108 N. 18 und § 109 N. 2.

[10] Franz. G. vom 21. Juni 1865 mit elsafs-lothr. G.G. vom 11. Mai 1877 und 30. Juli 1890. Preufs. G. vom 1. April 1879 mit den Abänderungen vom 19. Mai 1891 und 30. Dez. 1891. Bad. G. vom 12. Mai 1882, welches die für Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften bestehenden Bestimmungen auf andere Wassergenossenschaften ausgedehnt hat. Hess. G. vom 30. Juli 1887, Art. 32 ff. Anh. G. vom 19. März 1887. Vergl. Schenkel, Art. „Wassergenossenschaften" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1257 ff. Hermes, Art. „Wassergenossenschaften" in v. Stengels Wörterb., Bd. II S. 868 ff.; Rosin, öffentliche Genossenschaft, S. 79 ff.

Digitized by Google

stellung ihrer Rechtsverhältnisse gehört dem Privatrecht an, eine Einwirkung der Regierung auf dieselben besteht nur in demjenigen Umfange, in welchem eine solche gegenüber allen privatrechtlichen Korporationen stattfindet. Die öffentlichen Genossenschaften dagegen werden durch einen Beschluſs der staatlichen Behörde, also durch einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt, in das Leben gerufen[11]. Sie haben gegenüber ihren Angehörigen obrigkeitliche Befugnisse, namentlich kann der Vorstand Anordnungen gegen einzelne Mitglieder der Genossenschaft durch Androhung von Geldstrafen erzwingen oder die von ihnen zu prästierenden Leistungen auf ihre Kosten durch andere Personen ausführen lassen; Beiträge und Strafen werden im Wege der administrativen Exekution beigetrieben[12]. Andererseits unterliegen die öffentlichen Genossenschaften einer eingehenden Aufsicht des Staates. Die öffentlichen Genossenschaften sind nicht identisch mit Zwangsgenossenschaften; vielmehr bestehen sie, ebenso wie die freien Genossenschaften, regelmäſsig aus freiwillig zusammentretenden Personen; nur zum Zweck von Bewässerungen und Entwässerungen ist überall eine zwangsweise Bildung zulässig[13].

3. Die Benutzung des Wassers.

§ 108.

Die öffentlichen Flüsse sind dem gemeinen Gebrauche unterworfen. Dieser Grundsatz gilt auch da, wo die öffentlichen Flüsse sich im Staatseigentum befinden. Der Gemeingebrauch erstreckt sich nicht bloſs auf das flieſsende Wasser, sondern auch auf das Flusbett. Die anliegenden Grundeigentümer haben keinerlei rechtliche Vorzüge hinsichtlich der Benutzung; dagegen sind sie thatsächlich allerdings in der Lage, so weit ihre Grundstücke reichen, die allgemeine Benutzung unmöglich zu machen, indem sie anderen Personen die Betretung derselben untersagen. Allgemein freigegeben ist die Benutzung der öffentlichen Flüsse zur Schiffahrt, Flöſserei mit verbundenen Hölzern, zum Trinken, Schöpfen, Baden, Viehtränken, während die Entnahme von Sand, Kies, Eis u s. w. aus dem Flusbett teils freigegeben, teils von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird. Die anderweiten Benutzungsarten erfordern meist eine behördliche Genehmigung. Aber diese Genehmigung hat auch da, wo ein Staatseigentum am Flusse angenommen wird, nicht den Charakter der Übertragung eines dem Staate zustehenden Nutzungsrechtes, sondern

---

[11] Preuſs. G. § 4. Anh. G. § 1. Französ. G. Art. 9, 12. Das hess. G. Art. 33 erfordert nur eine Genehmigung des Staates zur Bildung der öffentlichen Genossenschaften.

[12] Preuſs. G. §§ 54, 55. Hess. G. Art. 45, 46.

[13] Preuſs. G. §§ 46, 65. Anh. G. § 10. Das franz. G. Art. 12 und das hess. G. Art. 52 gestatten die Bildung öffentlicher Genossenschaften auf Grund von Majoritätsbeschlüssen.

Digitized by Google

den einer polizeilichen Konzession[1]. Die Privatflüsse unterliegen der Nutzung der anliegenden Grundeigentümer. So weit diese Nutzung sich auf das Flufsbett erstreckt, erscheint sie als Ausflufs des Eigentums und hat daher einen ausschliefslichen Charakter. Dagegen ist das fliefsende Wasser auch in den Privatflüssen ein Gemeingut Aller; die angrenzenden Ufereigentümer besitzen das Recht der Nutzung, so weit ihre Grundstücke reichen, an öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. steht dagegen die Nutzung jedermann frei.

Die Nutzungen an den Flüssen unterliegen aber mannigfachen Beschränkungen. Diese Beschränkungen beruhen teils darauf, dafs dem Recht des Einzelnen auf Benutzung des Wassers Berechtigungen anderer Privatpersonen gegenüberstehen, teils sind sie im öffentlichen Interesse eingeführt. Bei jenen handelt es sich darum, zwei Privatrechtskreise gegen einander abzugrenzen, die entgegenstehenden Berechtigungen können nur von den berechtigten Privatpersonen geltend gemacht und von diesen durch Verzicht aufgegeben werden. Die Geltendmachung hat im Wege des Civilprozesses zu erfolgen. Den Inbegriff der im öffentlichen Interesse eingeführten Beschränkungen pflegt man als Wasserpolizeirecht zu bezeichnen. Die Sorge für Aufrechterhaltung der wasserpolizeilichen Vorschriften steht den Verwaltungsbehörden zu, die Übertretung derselben ist mit öffentlicher Strafe bedroht, ein Verzicht auf dieselben ist nicht zulässig. Streitigkeiten über die Zulässigkeit wasserpolizeilicher Beschränkungen sind im Verwaltungswege oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erledigen[2].

Die Beschränkungen haben zum Teil den Zweck, Verunreinigungen und Verschlechterungen des Wassers zu verhindern.

---

[1] Vergl. Schenkel, Recht und Verwaltung S. 55 ff. — Im Gegensatz von der hier vertretenen Auffassung behauptet O. Mayer in v. Stengels Wörterb. Bd. II S. 592, der betreffende staatliche Akt habe da, wo ein öffentliches Eigentum am Flusse anerkannt sei, den Charakter einer Verleihung (Konzession), da, wo der Staat nur Hoheitsrechte über den Flufs habe, den einer Polizeierlaubnis. Diese Unterscheidung erscheint nach Lage unserer Gesetzgebungen nicht gerechtfertigt. Jedenfalls hat dieselbe, wie der Verf. selbst zugesteht, keinerlei praktische Bedeutung.

[2] Der Grundsatz, dafs Streitigkeiten über Privatrechte am Wasser im ordentlichen Rechtswege, Streitigkeiten über Berechtigungen und Beschränkungen öffentlich rechtlicher Natur im Verwaltungswege oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erledigen sind, ist in den deutschen Gesetzgebungen nicht konsequent durchgeführt, sondern durch vielfache Ausnahmen durchbrochen worden. Die Grundsätze über die Zulässigkeit des Rechtsweges beruhen auf einer Reihe detaillierter Bestimmungen. Vergl. v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege S. 356 ff. — Die Anwendbarkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Fragen der Wasserpolizei, der Wasserbenutzung und des Uferschutzes ist sowohl in Preufsen, als in Bayern, Württemberg, Baden und Anhalt anerkannt. Im ersteren Staate ist die Kompetenz der Verwaltungsgerichte durch sehr detaillierte Bestimmungen geregelt (Zust. G. vom 1. Aug. 1883 §§ 65—95), in den andern Ländern beruht sie auf einigen allgemeinen Vorschriften (Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 14, 15. Württemb. G. vom 16. Dez. 1876 Art. 10, Nr. 24. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 2 Nr. 15, § 3 Nr. 13, § 4 Nr. 4. Anh. Zust. G. vom 27. März 1888 §§ 15—18).

Digitized by Google

Dahin gehören z. B. die Bestimmungen gegen das Flachs- und Hanfrösten und gegen die Abführung von schädlichen Stoffen, namentlich aus Walkereien, Gerbereien, Färbereien in das Wasser. Zum anderen Teil sind sie gegen die übermäfsige Benutzung des Wassers durch einen einzelnen Berechtigten und gegen die mit der Wasserbenutzung verbundenen Gefahren gerichtet. Diesem Zwecke dienen die Vorschriften über Stauwerke und Bewässerungen, insbesondere das Verbot der Rückstau des Wassers über das eigene Grundstück und der völligen Ableitung des Flusses.

Die Beschränkungen bestehen teils darin, dafs gewisse Benutzungsarten des Wassers verboten sind, teils darin, dafs für gewisse Benutzungsarten eine obrigkeitliche Erlaubnis erfordert wird. Die Verbote beruhen teils auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, teils auf Anordnungen, welche die Polizeibehörde im einzelnen Falle zu erlassen befugt ist. Polizeiliche Konzessionen für die Benutzung der Flüsse kommen in den einzelnen deutschen Staaten in sehr verschiedenem Umfange vor. Während die ältere Gesetzgebung, insbesondere die preufsische, Konzessionen wesentlich nur für öffentliche Flüsse kennt[3], hat die neuere den Grundsatz der Konzessionierung mehr und mehr auch auf die Privatflüsse ausgedehnt. Namentlich lassen diejenigen Gesetze, welche den Unterschied von öffentlichen und Privatflüssen gänzlich aufgegeben haben, die Konzessionspflicht in sehr ausgedehntem Mafse eintreten. Als konzessionspflichtige Benutzungsarten erscheinen die Ableitung des Wassers, die Anlage von Stauwerken, von Wasch- und Badehäusern, von Brücken und Fähren, sowie das Flöfsen mit unverbundenen Hölzern.

Einer eingehenden Betrachtung bedürfen die Grundsätze über Stauwerke, sowie über Be- und Entwässerungen.

1. Stauwerke[4].

Stauwerke sind Anlagen in einem Flusse, durch welche das Wasser in seinem natürlichen Laufe gehemmt wird. Der Zweck derselben ist, entweder einen höheren Wasserstand bez. eine stärkere Wasserkraft zu erzeugen oder dem Wasser einen anderweiten Abfluſs zu geben. Die Reichsgewerbeordnung unterwirft alle Stauanlagen für Wassertriebwerke einer Konzessionspflicht[5]. Für die übrigen Stauwerke sind die Vorschriften der Landesgesetze mafsgebend. Auch diese verlangen eine Konzession und zwar für Stauwerke an öffentlichen Flüssen überall, meist aber auch für solche an Privatflüssen[6]. Bei letzteren ist aufser der behördlichen Erlaubnis auch die Einwilligung des Flufseigentümers erforderlich, so fern die Anlage nicht von diesem selbst ausgeht, während für öffentliche

[3] Preufs. A.L.R. T. II, Tit. 15 §§ 46—54, 230—232.
[4] O. Mayer, Art. „Stauanlagen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II S. 539 ff.
[5] R. Gew. O. § 16.
[6] Keine Konzession ist erforderlich nach dem preufs. G. vom 28. Febr. 1843 §§ 1, 13 ff.

Digitized by Google

Flüsse die polizeiliche Konzession genügt[7]. Die Stauanlagen sind mit einem Merkpfahl (Eichpfahl, Pegel) zu versehen, welcher den höchsten zulässigen Wasserstand bezeichnet. Die Setzung des Merkpfahls ist eine Verwaltungsverfügung, welche die Höhe bestimmt, bis zu der der Stauberechtigte stauen darf. Sie kann einen doppelten Zweck verfolgen. Entweder soll dadurch im öffentlichen Interesse verboten werden, über eine gewisse Höhe zu stauen, dann hat die Verfügung einen polizeilichen Charakter. Oder die Setzung hat den Zweck, die Rechte des Stauberechtigten gegenüber anderen Nutzungsberechtigten am Wasser abzugrenzen. Dies ist wieder in zweifacher Weise möglich. Entweder die Rechte stehen noch nicht fest; dann werden sie erst durch die Setzung des Eichpfahls festgestellt; diese ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Oder die Rechte bestehen bereits und durch die Setzung des Eichpfahls sollen sie äufserlich fixiert werden, dann hat letztere lediglich den Charakter einer öffentlichen Beurkundung[8]. Staut der Stauberechtigte höher als er nach dem Eichpfahl zu thun berechtigt ist, so verwirkt er Strafe und ist verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Polizeibehörde hat aufserdem das Recht, die Stauvorrichtungen zwangsweise zu entfernen. Auf dem Merkpfahle kann auch, wenn dem Stauberechtigten die Verpflichtung obliegt, das Wasser auf einer gewissen Höhe zu erhalten, zugleich der niedrigste zulässige Wasserstand angegeben sein. In diesem Falle enthält die Setzung des Merkpfahls zugleich ein polizeiliches Gebot, das Wasser bis zu einer gewissen Höhe zu stauen[9].

---

[7] Von einigen Schriftstellern (Rehm, rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 33 ff, Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V. S. 409 ff.) wird die Sache so aufgefafst, dafs da, wo der Staat als Eigentümer des Flusses gilt, in der Genehmigung des Stauwerkes eine zweifache Verfügung enthalten ist: die Abtretung der staatlichen Nutzungsrechte am Wasser seitens des Fiskus und die polizeiliche Genehmigung. Diese Auffassung erscheint aber nicht zutreffend. Auch da, wo der Staat als Eigentümer des Flusses angesehen wird, unterliegt dieser dem Gemeingebrauch. Es ist daher keine Abtretung der staatlichen Nutzungsrechte, sondern nur eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

[8] Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. IV, S. 202 ff., XXIII, S. 156 ff.

[9] Preufs. G. vom 15. November 1811 §§ 1—9. G. vom 9. Februar 1867 §§ 4—13. Hann. G. vom 22. Aug. 1847 § 75. Kurhess. V. vom 31. Dezember 1824 § 16. Nass. V. vom 27. Juli 1858 § 27. Schlesw. V. vom 6. September 1863 § 16. Hess.-Homb. G. über Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken vom 15. Juli 1862. Bayr. G. über die Benutzung des Wassers Art. 73—85. Bad. W.G. Art. 23—28. Hess. G. vom 14. Juni 1887 Art. 1. G. vom 30. Juli 1887 Art. 13—18. S.-Weim. W.G. §§ 34—41. S.-Mein. W.G. §§ 35—42. S.-Altenb. W.G. §§ 34—42. S.-Goth. W.G. §§ 31—39. S.-Kob. W.G. §§ 31—36. Oldenb. W.O. Art. 19—24. Braunschw. W.G. §§ 26—37. Anh.-Dess. W.O. §§ 2, 4, 9. G. vom 2. April 1887. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 26. Januar 1858 §§ 38—45. Schwarzb.-Rud. G. vom 7. Februar 1868 §§ 33—39. G. vom 10. Dezember 1878 Art. 1. Reufs j. L. G. vom 6. April 1872 §§ 33 u. 34. Brem. W.O. §§ 7—11. Elsafs-Lothr. G. vom 2. Juli 1891 §§ 1—2, 4—10.

Digitized by Google

2. Bewässerungen und Entwässerungen[10].

Bewässerungen sind Ableitungen des Wassers aus fliefsenden Gewässern, um den anliegenden Grundstücken im Interesse ihrer Kulturfähigkeit die notwendige Feuchtigkeit zu verschaffen. Zur Herstellung einer Bewässerungsanlage ist jedermann berechtigt, der Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem zu bewässernden Grundstück hat und ein Recht auf Benutzung des Wassers besitzt. Durch die Bewässerungsanlagen dürfen indessen die Rechte anderer Nutzungsberechtigten am Wasser nicht beeinträchtigt werden; sofern dies der Fall sein würde, haben dieselben die Befugnis, gegen die Anlage Widerspruch zu erheben. Im Interesse der Landeskultur kann aber die Anlage auch trotz eines derartigen Widerspruches durchgeführt werden[11]; die benachbarten Grundbesitzer können aufserdem zwangsweise angehalten werden, die Leitung des Wassers durch ihre Grundstücke zu gestatten[12]. In diesen Fällen ist jedoch der Unternehmer der Bewässerungsanlage verpflichtet, den Widerspruchsberechtigten oder anliegenden Grundeigentümern volle Entschädigung zu gewähren Es findet also hier eine zwangsweise Enteignung statt, welche im Falle der Beseitigung von Widerspruchsrechten die Entziehung eines Rechtes, bei der Begründung der Befugnis, Wasser durch fremde Grundstücke zu leiten, die Begründung einer Servitut zum Gegenstande hat.

Wegen der allgemeinen Landeskulturinteressen, welche mit der Anlage von Bewässerungen verbunden sind, und wegen der Möglichkeit, dafs durch derartige Anlagen Rechte dritter Personen beeinträchtigt werden, ist für die Durchführung derselben eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörden vorgeschrieben. Entweder wird für die Herstellung jeder Bewässerungsanlage eine vorherige Konzession erfordert[13]; dies ist regelmäfsig bei öffentlichen Flüssen, vielfach jedoch auch bei Privatflüssen der Fall. Oder der Polizeibehörde ist

[10] Schenkel, Art. „Bewässerungsanlagen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 350 ff.; Gierke, Art. „Entwässerungsanlagen“ ebenda S. 695 ff.; Frank, Art. „Bewässerung und Bewässerungsrecht“ in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften Bd. II, S. 529 ff., „Entwässerung und Entwässerungsrecht“ ebenda Bd. III, S. 272 ff.; Hermes, Art. „Bewässerungen und Entwässerungen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 192 ff.

[11] Preufs. G. vom 28 Februar 1843 §§ 19, 24, 25. Wies. Ordnung für Siegen §§ 6, 12, 13. Kurhess. G. vom 28. Oktober 1834 §§ 4 u. 5. Sächs. G. vom 15. August 1855 § 31. S.-Mein. W.G. §§ 47–49.

[12] Preufs. G. vom 28. Februar 1843 § 25. Wies. O. für Siegen § 13. Kurhess. G. vom 28. Oktober 1834 §§ 6—8. Schlesw. V. vom 6. September 1863 §§ 44—49. Holstein. W.O. § 8. Lauenb. W.O. § 7. Bayr. G. über die Benutzung des Wassers Art. 89. Bad. W.G. Art. 12 u. 13. Sächs. G. vom 15. August 1855 § 31. S.-Weim. W.G. §§ 43—45. S.-Mein. W.G. Art. 61—62. S. Altenb. W.G. §§ 78—82. S.-Goth. W.G. § 49. S.-Kob. W.G. Art. 45. Elsafs-Lothr. G. vom 2. Juli 1891 §§ 11—17.

[13] Bayr. G. über die Benutzung des Wassers Art. 10. Bad. W.G. Art. 1. Hess. G. vom 14. Juni 1887 Art. 1, vom 30. Juli 1887 Art. 3. Oldenb. W.O. Art. 18. Wald. G. vom 18. Juni 1862 § 28 ff. Sächs. G. vom 15. August 1855 § 32. S.-Weim. W.G. §§ 42 und 43. Elsafs-Lothr. G. vom 2. Juli 1891 § 1.

Digitized by Google

nur das Recht vorbehalten, im Interesse der allgemeinen Benutzung des Flusses, namentlich im Interesse der Schiffahrt, eine derartige Anlage zu untersagen oder zu beschränken[14]. Oder endlich der Unternehmer kann die Vermittelung der Verwaltung in Anspruch nehmen, um durch ein Aufgebots- und Präklusionsverfahren die widerspruchs- und entschädigungsberechtigten Personen und die Höhe ihrer Entschädigungen feststellen zu lassen[15].

Entwässerungen sind Ableitungen des Wassers aus Grundstücken in fließende Gewässer, welche den Zweck haben, ersteren die überschüssige Feuchtigkeit zu entziehen. Sie erfolgen teils in offenen Abzugsgräben, teils in verdeckten Röhren (Drains). Jeder unmittelbare Ufereigentümer ist zur Ableitung des Wassers von seinem Grundstück in den Fluß ohne weiteres befugt. Ist dagegen das zu entwässernde Grundstück durch anderweite Grundstücke von dem Flusse getrennt, so hat zunächst der tiefer liegende Eigentümer die Vorflut zu gestatten, d. h. das Wasser des höher liegenden aufzunehmen[16]. Dagegen ist er kraft allgemeiner Rechtsgrundsätze nicht verpflichtet, auf seinem Grundstück die Herstellung künstlicher Anlagen zum Zweck der Ableitung des Wassers von dem höheren Grundstück zu gestatten. Es kann jedoch durch Verwaltungsverfügung dem höher gelegenen Grundeigentümer die Befugnis zur Errichtung derartiger Abflüsse auf fremdem Grundeigentum gegen die Verpflichtung, den Eigentümer des davon betroffenen Grundstücks zu entschädigen, beigelegt werden[17]. Das Verfahren hat den Charakter eines Enteignungsverfahrens, durch welches eine Servitut begründet wird.

Bewässerungen und Entwässerungen sind aber mit Aussicht auf

---

[14] Preuſs. G. vom 28. Febr. 1843 § 15. Bayr. G. über Benutzung des Wassers Art. 56. S.-Mein. W.G. Art. 22. S.-Altenb. W.G. § 20. S.-Goth. W.G. § 14. S.-Kob. W.G. Art. 14.

[15] Preuſs. G. vom 28. Februar 1843 § 19 ff.

[16] Preuſs. A.L.R. Teil I, Tit. 8, § 102, Code civil Art. 640. Bad. L.R. Satz 640. Sächs. Bürg. G.B. § 354. Bayr. G. über die Benutzung des Wassers Art 35. Hess. G. vom 30. Juli 1887 Art. 5. S.-Mein. W.G. Art. 4. S.-Altenb. W.G. § 6. S.-Goth. W.G. § 78. Schlesw. V. vom 6. Sept. 1863 § 2. Holst. W.O. §§ 1 u. 2. Lauenb W.O. §§ 1 u. 2. Für das Gebiet des gemeinen Rechtes sind, soweit partikularrechtliche Vorschriften nicht existieren, die Grundsätze über die actio aquae pulviae arcendae (Dig. 39. 3) maſsgebend. — Vergl. Schenkel. Art. „Vorflut“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1170 ff.; Hermes, Art. „Vorflut“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 845 ff.

[17] Preuſs. G. vom 15. November 1811 § 13. G. vom 11. Mai 1853 Art. 3. G. vom 14. Juni 1859 § 1 ff. G. vom 9. Februar 1867 § 14 ff. Kurhess. G. vom 28. Oktober 1834 §§ 6—8. Hess.-Homb. G., die Entwässerung der Grundstücke betr., vom 15. Juli 1862 Art. 1. Schlesw. V. vom 6. September 1863 §§ 44—49. Holst. W.O. §§ 1 u. 2. Lauenb. W.O. §§ 1 u. 2. Bayr. G. über Benutzung des Wassers Art. 89. G. vom 15. April 1875. Sächs. G. vom 15. August 1855 § 31. Bad. W.G. Art. 12 u. 13. S.-Weim. W.G. § 33. S.-Mein. W.G. Art. 61 u. 62. S.-Altenb. W.G. §§ 13 u. 14. S.Goth. W.G. § 77. S,-Kob. W.G. Art. 72. Anh.-Dess. W.O. §§ 24 ff. Anh.-Bernb. Vorflutges. Wald. G. vom 18. Juni 1862 § 1 ff. G. vom 17. März 1875.

Digitized by Google

Erfolg häufig nur dann zu unternehmen, wenn sie sich auf eine Reihe zusammenhängender Grundstücke erstrecken. In diesem Falle werden die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt[18]. Derartige Genossenschaften können sich durch freie Übereinkunft der Interessenten bilden; sie können aber auch auf den Antrag eines Teiles der beteiligten Grundbesitzer gegen den Widerspruch der übrigen zwangsweise durch Verwaltungsverfügung geschaffen werden. Der Bildung solcher Zwangsgenossenschaften geht ein Aufgebotsverfahren und eine kontradiktorische Verhandlung voraus. Dieselben sind mit öffentlich rechtlichen Befugnissen ausgestattet. Sie haben die Verpflichtung, benachbarte Grundbesitzer aufzunehmen, wenn die Grundstücke derselben ihre Bewässerung oder Entwässerung am zweckmäfsigsten durch Aufnahme in die Genossenschaft erhalten können und diese mit den allgemeinen Zwecken der letzteren vereinbar ist. Andererseits können einzelne Mitglieder der Genossenschaft auch gegen den Willen der Mehrheit aus derselben ausscheiden, wenn ihre Grundstücke die notwendige Bewässerung oder Entwässerung durch die Anlagen der Genossenschaft nicht erhalten oder anderweitig besser erhalten können.

4. Der Wasserschutz[1].

§ 109.

Den Zwecken des Wasserschutzes dienen zunächst die Vorschriften über die Instandhaltung der Flüsse, insbesondere über die Räumung des Flufsbettes und die Befestigung der Ufer. Die Vornahme dieser Arbeiten liegt entweder den anliegenden Ufereigentümern[2] oder den Gemeinden[3] und Kreisen[4], bei öffentlichen

---

[18] Preufs. G. vom 18. April 1879. Bayr. G. über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen Art. 2 ff. Bad. W. G. Art. 31 ff. G. vom 9. Dezember 1885. Hess. G. vom 30. Juli 1887 Art. 32 ff. S.-Weim. W.G. Art. 57—65. S.-Mein. W.G. Art. 67—99. S.-Altenb. W.G. Art. 91—112, 118—120. S.-Goth. W.G. §§ 51—77. S.-Kob. W.G. Art. 47—72. Oldenb. W.O. Art. 26 ff. G. vom 11. April 1874. Braunschw. W.G. § 63 ff. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 26. Januar 1858 § 48 ff. Schwarzb.-Rud. G. vom 7. Febr. 1868 § 48 ff. Reufs j. L. G. vom 6. April 1872 § 43 ff. Wald. G. vom 18. Juni 1862 §§ 12, 31 ff. Brem. W.O. § 12 ff. Französ. G. vom 21. Juni 1865 mit den elsafs-lothr. G.G. vom 11. Mai 1877 und 30. Juli 1890.

[1] Gierke, Art. „Deichverbände" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 504; Hermes, Art. „Deichwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 258 ff., „Unterhaltung der fliefsenden Gewässer" ebenda Bd. II, S. 64 ff.; Frank, Art. „Deichwesen" in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 917 ff.; Rosin, öffentliche Genossenschaft S. 84 ff.

[2] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 15, § 63. G. vom 28. Februar 1843 § 7, vom 9. Februar 1867 § 1. Hann. G. vom 22. August 1847 §§ 1—3. Kurhess. V. vom 31. Dezember 1824 § 1. Holst. W.O. §§ 3—5. Lauenb. W.O. §§ 3—5. Bayr. G. über Benutzung der Flüsse Art. 47. G. über den Uferschutz Art. 13 ff. S.-Weim. W.G. §§ 6—24. S.-Mein. W.G. Art. 47—56. S.-Altenb. W.G. §§ 53—77. S.-Goth. W.G. §§ 80—101. S.-Kob. W.G. Art. 74—96.

Digitized by Google

Flüssen, namentlich soweit das Interesse der Schifffahrt in Frage kommt, auch wohl dem Staate[5] ob. Für kleinere Flüsse, bei denen die Gefahr einer bedeutenderen Überschwemmung nicht vorliegt, genügen diese Einrichtungen. Da, wo gröfsere Gefahr von Überschwemmung besteht, wird die Errichtung besonderer Anlagen, sog. Deiche, erforderlich.

Deiche sind künstliche Erderhöhungen, welche den Zweck haben, die dem Meere oder den grofsen Flüssen nahe gelegenen Ländereien vor Überschwemmungen zu schützen. Derartige Deiche kommen in der Nähe des Meeres seit den ältesten Zeiten vor und die Pflicht zur Unterhaltung derselben ist schon im Mittelalter Gegenstand rechtlicher Ordnung gewesen. Die Sorge für die Deiche lag entweder den einzelnen Grundeigentümern oder korporativ organisierten Verbänden, sog. Deichgenossenschaften, ob, welche teils auf freier Vereinbaruug der beteiligten Grundbesitzer beruhten, teils auf der Grundlage der Gemeinden sich entwickelt hatten. Seit dem achtzehnten Jahrhundert begann auch die landesherrliche Verwaltung, das Deichwesen zum Gegenstand ihrer Thätigkeit zu machen. Die Deichverbände wurden von Staatswegen organisiert, die Deichpflicht durch staatliche Anordnungen geregelt und eine eingehende Aufsicht der Staatsbehörden über das ganze Deichwesen begründet. Auf dieser Grundlage hat die Gesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts fortgebaut[6].

Die Errichtung von Deichen kann auch heutzutage noch durch den einzelnen Grundeigentümer erfolgen, dessen Grundstücke der Wassergefahr ausgesetzt sind. Derartige Deiche bilden einen Bestandteil des Privatvermögens des betreffenden Grundeigentümers; wegen der Bedeutung, welche sie für die benachbarten Grundstücke haben, sind aber die privatrechtlichen Befugnisse desselben vielfach

---

Braunschweig. W.G. § 39. Anh.-Dess. W.O. § 10. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 7. Februar 1868. Reufs j. L. G. vom 6. April 1872 §§ 74, 75. Brem. W.O. § 41b. Elsafs-Lothr. G. vom 2. Juli 1891 § 22.

[3] Kurhess. V. vom 31. Dezember 1824 § 2. Nass. V. vom 27. Juli 1858 §§ 6—14. Bad. W.G. Art. 61 ff. Hess. G. vom 30. Juli 1887 Art. 93. Old. W.O. Art. 9—11. Braunschw. W.G. § 14.

[4] Bayr. G. über den Uferschutz Art. 2 ff.

[5] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 15, § 79. Kurhess. G. vom 31. Dezember 1824 § 3. Bayr. G. über den Uferschutz Art. 10. Bad. W.G. § 69 ff.

[6] Die wesentlichsten Gesetze der deutschen Staaten über Deichwesen sind: Preufs. G. über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848. Durch G. vom 11. April 1872 ist dasselbe auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein ausgedehnt, für einzelne Teile dieser Provinzen jedoch die fortdauernde Geltung älterer Bestimmungen vorbehalten worden. Zust.G. vom 1. Aug. 1883 §§ 96, 97. Hess. G., das Dammbauwesen betr., vom 14. Juni 1887. Oldenb. Deichordnung vom 8. Juni 1855. Abänderungsgesetze vom 26. März 1864, 13. März 1867, 30. Dezember 1878, 27. März 1881, 12. Oktober 1889. Anh. G., die Regelung des Deichwesens betr., vom 28. Februar 1868. G. vom 7. April 1888. Zust.G. vom 27. März 1888 Art. 10. Brem. Deichordnung vom 27. Dezember 1878. Zusätze und Abänderungen vom 12. Mai 1880, 30. Dezember 1881, 4. Juli 1883. Hamb. Deichordnung für die Landherrschaften der Marschlande und Bergedorf, vom 4. März 1889.

Digitized by Google

beschränkt worden. Sowohl für die Anlegung als für die Veränderung und die Wegräumung der Deiche wird eine Genehmigung der Regierung erfordert[7]. Letztere hat auch das Recht, den Besitzer eines solchen Deiches, bei Zerstörung desselben, zur Wiederherstellung nötigenfalls zwangsweise anzuhalten[8].

Regelmäfsig liegt jedoch die Errichtung der Deiche den Deichgenossenschaften oder Deichverbänden[9] ob. Diese sind öffentlich rechtliche Korporationen. Sie werden zwangsweise, auch gegen den Willen der Beteiligten, durch Verwaltungsanordnung gebildet und besitzen ihren Mitgliedern gegenüber obrigkeitliche Befugnisse.

Als Organe der Deichverbände fungieren die Versammlung der Deichgenossen, ein Ausschufs dieser Versammlung (der sog. Deichausschufs oder das Deichamt), der Vorsteher des Deichverbandes (Deichgraf, Deichhauptmann) und die Deichgeschworenen oder Deichschöffen, welchen die Aufsicht über die einzelnen Strecken der Deiche obliegt.

Die Deichlast, d. h. die Verpflichtung zur Unterhaltung der Deiche, ruht auf den unter dem Schutze der Deiche liegenden Grundstücken. Verpflichtete Subjekte sind die jeweiligen Eigentümer derselben oder diejenigen Personen, welchen dingliche Nutzungsrechte daran zustehen. Das ältere System der Verteilung dieser Last war das der sog. Pfanddeichung, d. h. jedem Genossen wurde ein bestimmter Teil des Deiches, ein sog. Pfand, zur Unterhaltung zugewiesen. Dieses kommt jetzt nur noch sehr vereinzelt vor. Die regelmäfsige Form ist die der Kommuniondeichung. Nach dieser wird die gesamte Deichlast von allen Genossen gemeinsam getragen, die Deiche auf Kosten des Deichverbandes hergestellt und von den einzelnen Mitgliedern entsprechende Geldbeiträge erhoben. Ein vermittelndes System ist das der Deichung nach Schlägen oder Zügen, d. h. die Verteilung der Deichlast unter die Genossen nach Bezirken.

Die Verteilung der Last geschieht mit Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit der zu schützenden Ländereien. Zur Aufzeichnung der deichpflichtigen Grundstücke und der auf denselben ruhenden Last dienen sog. Deichrollen oder Deichkataster[10].

Die Deichlast hatte früher den Charakter einer korporativen Verbindlichkeit. Die Versäumnis der Deichpflicht bewirkte den

---

[7] Preufs. D.G. §§ 1—3. G. vom 11. April 1872 Art. 1. Anh D.G. §§ 1—3. Brem. D.G. §§ 4—6.

[8] Preufs. D.G. §§ 4—10. Anh. D.G. §§ 4—10. Brem. D.O. §§ 7—13.

[9] Preufs. D.G. §§ 11—15. G. vom 11. April 1872 Art. 1. Oldenb. D.O. Art. 2 ff., 32 ff. Anh. D.G. § 11 ff. Brem. D.O. § 16 ff. Hamb. D.O. §§ 7—19. In Hessen liegt die Sorge für die Deiche grundsätzlich den Gemeinden unter Beihülfe des Staates ob (G. vom 14. Juni 1887 Art. 5); gereicht eine Deichanlage mehreren Gemeinden zum Vorteil, so werden diese zu einem Deichverbande vereinigt (Art. 18—31.)

[10] Preufs. D.G. §§ 16—18. Oldenb. D.O. Art. 118 u. 119. Brem. D.O. § 20. Hamb. D.O. § 25.

Digitized by Google

Verlust des Landes („wer nicht kann deichen, der muſs weichen"). Jeder Grundeigentümer hatte aber das Recht, durch Einstecken eines Spatens sein Land aufzugeben und sich dadurch der Deichlast zu entziehen, das aufgegebene Land konnte von jedermann gegen Übernahme der Deichpflicht occupiert werden (sog. Spatenrecht.) Durch die neueren Gesetze ist das Spatenrecht beseitigt. Die Deichlast hat, nachdem das ganze Deichwesen zu einer staatlichen Angelegenheit geworden ist, den Charakter einer staatsbürgerlichen Pflicht angenommen, deren zwangsweise Realisierung im Wege der administrativen Exekution erfolgt.

Drittes Kapitel.

Die Urproduktionen.

Einleitung.

§ 110.

Urproduktionen sind diejenigen wirtschaftlichen Thätigkeiten, welche die Gewinnung und Aneignung der unmittelbar durch die Natur hervorgebrachten Güter bezwecken. Diese Güter sind:

1. Pflanzen. Mit der Erzeugung derselben beschäftigt sich die Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

2. Tiere. Die Tiere zerfallen in zahme und wilde. Die Gewinnung der zahmen Tiere erfolgt durch Züchtung, die der wilden Tiere durch Occupation. Die Occupation von wilden Tieren steht grundsätzlich jedermann frei; für die Occupation von Säugetieren, Vögeln, Fischen und gewissen Wassertieren, also gerade für die wichtigsten Arten, bestehen aber ausschliefsliche Occupationsberechtigungen. Die Aneignung von Säugetieren und Vögeln wird als Jagd, die von Fischen und anderen Wassertieren als Fischerei bezeichnet.

3. Mineralien. Die Mineralien sind Teile der Grundstücke; die Gewinnung derselben steht also dem Grundeigentümer zu. Dieser Grundsatz findet jedoch nicht auf alle Mineralien Anwendung. Die Verhältnisse des Bergbaus, d. h. der Gewinnung gewisser gesetzlich näher bestimmter Mineralien durch unterirdische Arbeiten, sind Gegenstand besonderer Rechtsvorschriften.

Digitized by Google

I. Die Landwirtschaft.

§ 111.

Landwirtschaft im weiteren Sinne ist jede auf Erzeugung von nutzbaren Pflanzen gerichtete menschliche Thätigkeit. In dieser Bedeutung umfafst die Landwirtschaft zugleich auch die Forstwirtschaft, während Landwirtschaft im engeren Sinne den Inbegriff aller zur Landwirtschaft im weiteren Sinne gehörigen Thätigkeiten mit Ausnahme der Forstwirtschaft bezeichnet.

Unter der Herrschaft des älteren Flursystems stand die Vornahme der landwirtschaftlichen Arbeiten nicht im Belieben des Einzelnen. Die Bewirtschaftung der Grundstücke wurde wegen der Gemengelage derselben durch Gemeindebeschlufs geregelt; die Landwirtschaft bildete also einen wesentlichen und regelmäfsigen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Seitdem durch die Zusammenlegungen der Grundstücke der frühere Zustand beseitigt ist, hat diese Verwaltungsfunktion aufgehört. Die Bewirtschaftung der Ländereien richtet sich jetzt lediglich nach dem Ermessen des einzelnen Grundbesitzers. Die Verwaltung beschränkt sich darauf, durch allgemeine Mafsregeln die Landwirtschaft zu fördern und ihr Schutz gegen Gefahren zu gewähren.

Der Förderung der Landwirtschaft dient, da die Gestaltung derselben von den Verhältnissen des Grundbesitzes abhängig ist, in erster Linie die Ordnung der Agrarverhältnisse. In zweiter Linie ist die Förderung von Bodenverbesserungen, die Einführung besserer Wirtschaftsmethoden zu nennen. Die unmittelbare Vornahme dieser Thätigkeiten ist freilich Sache der beteiligten Grundbesitzer; die staatliche Verwaltung kann nur mittelbar unterstützend eingreifen, indem sie die dafür erforderlichen Mittel und Bedingungen herstellt. Dies geschieht durch die Sorge für landwirtschaftliches Kredit- und Bildungswesen, durch die Hebung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, durch die Beförderung genossenschaftlicher Organisation[1]. Eine Förderung der Landwirtschaft bezwecken endlich auch die Musterwirtschaften und landwirtschaftlichen Versuchsstationen, deren Verhältnisse jedoch zu einer besonderen rechtlichen Regelung keine Veranlassung geben.

Eines Schutzes bedarf die Landwirtschaft sowohl gegenüber rechtswidrigen Eingriffen von Personen als gegenüber

---

[1] Derartige Genossenschaften bestehen namentlich für Bewässerungen und Entwässerungen (vergl. § 108 S. 329). Sie können aber auch für Meliorationszwecke und sonstige im Interesse der Landwirtschaft liegende Einrichtungen gebildet werden. Eine eingehende gesetzliche Regelung haben die Rechtsverhältnisse dieser Genossenschaften gefunden durch das französ. G. vom 21. Januar 1865 mit dem elsafs-lothr. G. vom 11. Mai 1877 und das hess. G., die Landeskulturgenossenschaften betr., vom 28. September 1887.

Digitized by Google

schädlichen Natureinwirkungen, insbesondere gegenüber den durch Insekten bewirkten Zerstörungen der Pflanzungen.

Die Vorschriften über rechtswidrige Handlungen von Personen enthalten die Feld- und Flurpolizeiordnungen[2]. Sie beziehen sich sowohl auf Beschädigungen, welche Grundstücke, Pflanzungen und Bodenfrüchte durch Personen oder unbeaufsichtigtes Vieh erleiden, als auf Entwendung von Produkten. Ihre Vorschriften sind teils strafrechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Strafrechtlicher insofern, als die betreffenden Gesetze Strafen für die angegebenen Handlungen festsetzen. Privatrechtlicher insofern, als sie die Pflicht der Entschädigung gegenüber dem beschädigten Grundbesitzer regeln und diesem das Recht eigenmächtiger Pfändung einräumen. Für den Feld- oder Flurschutz sind besondere Beamte, Feld- oder Flurhüter, vorhanden, deren Anstellung regelmäfsig durch die Gemeinden erfolgt, aber auch durch einzelne Grundbesitzer erfolgen kann. Aufser

[2] Preufs. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 112—123. Sächs. Forststrafgesetz vom 30. April 1873 (bezieht sich auch auf Feldschutz). G., betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, vom 10. März 1879. Zusatz vom 27. Febr. 1882. Württ. G. vom 27. Dezember 1871 Art. 34—36. G. vom 12. August 1879 Art. 7. Bad. Pol. Str. G. B. Art. 143 u. 144. Hess. Feldstrafgesetz vom 21. Sept. 1841. G., das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., vom 10. Juni 1879. Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. V., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. Sept. 1879. Abänderung vom 10. Juni 1892. S.-Weim. G. G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, vom 27. Dezember 1870 und 27. Febr. 1872. Nachtrag vom 26. März 1879, 25. November 1880, 10. Jan. 1884. S.-Mein G., die Bestrafungen der Forstvergehen, sowie der Forst- und Feldpolizeiübertretungen betr., vom 23 Dezember 1874. S.-Altenb. G., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, ingleichen wald- und feldpolizeilichen Bestimmungen betr., vom 24. Dezember 1870. G., die Forst- und Feldrügesachen betr., vom 29. März 1879. G., die Feldrügesachen betr., vom 4. März 1882. S.-Kob.-Goth. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880. Braunschw. G. wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872 § 18. Anh. Feldpolizeiordnung vom 10. November 1879. G., den Felddiebstahl betr., vom 6 April 1886. Schwarzb.-Sondh. G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 21. Dezember 1870. G., betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, vom 17. Mai 1879. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 4. November 1889. Schwarzb.-Rud. G., zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870. Nachtr. vom 15. März 1879, 20. Oktober 1880, 28. November 1884, 21. Januar 1890. Reufs ä. L. G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 29. Dezember 1870. Nachtr. vom 7. Mai 1879. Reufs j. L., G. zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 27. Dezember 1870. Nachtr. vom 17. Juni 1871, 22. Febr. 1879 und 20. Dezember 1880. Lipp. V. über die Bestrafung der Feldexcesse vom 24. Juli 1817. G., betr. die Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen, vom 9. Juni 1887. Schaumb.-Lipp. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 28. April 1880. Wald Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 Zusätze vom 6. April 1863. Brem. Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887. Els.-Lothr G., betr. die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Feld- und Flurpolizei, vom 30. März 1887. Feldpolizeistrafgesetz vom 9. Juli 1888. Vergl. E. Meier, Art. „Feldpolizeiordnung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 808 ff.; Hermes, Art. „Feldpolizei“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 387 ff.

Digitized by Google

den angestellten Personen können aber auch andere Gemeindemitglieder mit der Handhabung von Feld- und Flurschutz betraut werden (sog. Ehrenfeldhüter). Die Feldhüter besitzen den Charakter exekutiver Polizeiorgane. Sie haben die Einhaltung der feld- und flurpolizeilichen Vorschriften zu überwachen und sind mit den erforderlichen administrativen Zwangsmitteln ausgestattet; insbesondere steht auch ihnen das Recht der Pfändung zu. Die Aburteilung der Feld- und Flurvergehen ist Sache der Gerichte. Die Landesgesetzgebungen sind nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozefsordnung befugt, anzuordnen, dafs Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen und in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden[3]. Von dieser Befugnis haben die Landesgesetzgebungen in umfassender Weise Gebrauch gemacht.

Auf den Schutz gegenüber schädlichen Insekten beziehen sich ältere Vorschriften, welche die Verpflichtung zum Lesen der Raupen betreffen und meist lokaler Natur sind. In neuerer Zeit hat namentlich das Auftreten der Reblaus[4] und des Koloradokäfers[5] zu Gesetzen Veranlassung gegeben, welche teils amtliche Ermittelungen über das Vorhandensein der genannten Insekten anordnen, insbesondere dem Einzelnen beim Auftreten derselben eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige auferlegen, teils polizeiliche Mafsregeln zur Vertilgung derselben betreffen. Die Polizeibehörden sind namentlich befugt, in solchen Fällen Absperrung der Grundstücke, Vernichtung der von den betreffenden Insekten heimgesuchten oder bedrohten Kulturen, Desinfektion des Bodens zu verfügen und die Benutzung des letzteren auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Sofern durch derartige Mafsregeln Vermögenswerte der Einzelnen vernichtet werden, ist denselben eine Entschädigung aus Staats- oder Gemeindemitteln zu gewähren. Der Verkehr mit Reben ist einer eingehenden Überwachung und mannigfachen Beschränkungen unterworfen.

---

[3] E.G. zur R.Str.Pr.O. § 3.

[4] Internationale Reblauskonvention vom 3. November 1881. Deklar. vom 15. April 1889. R.G., Mafsregeln gegen die Reblauskrankheit betr., vom 6. März 1875. R.G., betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883. Preufs. G.G. vom 27. Febr. 1878 u. 23. März 1885. Bayr. G. vom 27. Januar 1884. Sächs. G. vom 12. Mai 1884. Württ. G. vom 3. Mai 1885. Bad. G. vom 16. April 1880. Hess. G. vom 30. Mai 1880. Lipp. G. vom 6. April 1882. Vergl. Hermes, Art. „Reblaus“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 329 ff.

[5] Hess. G., Mafsregeln gegen den Koloradokäfer betr., vom 11. Juni 1879. Braunschw. G., den Schutz des Kartoffelbaues gegen die Verbreitung des Koloradokäfers betr., vom 28. März 1872. Oldenb. G., betr. Tragung der Kosten der Vertilgung des Koloradokäfers, vom 25. März 1879.

Digitized by Google

II. Die Viehzucht.

1. Die Sorge für Zuchttiere.

§ 112.

Viehzucht ist die auf die Erzeugung und Erhaltung von zahmen Tieren gerichtete menschliche Thätigkeit. Die Verwaltungsfunktionen, welche sich auf die Viehzucht beziehen, haben ebenfalls teils die Förderung, teils den Schutz derselben zum Gegenstande.

Die Förderung der Viehzucht äufsert sich in der Sorge für gutes Zuchtvieh[1].

In älterer Zeit lag die Verpflichtung, das Zucht- oder Faselvieh für die Angehörigen einer Gemeinde zu halten, teils der Gemeinde als solcher, teils bestimmten Grundbesitzern ob. In den Grundherrschaften war die Sorge für das Faselvieh meist eine Last des Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten[2]. Durch die neuere Gesetzgebung ist diese Verpflichtung einzelner Personen teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden. Gleichzeitig hat die staatliche Verwaltung sich der Angelegenheit bemächtigt und teils durch unmittelbare staatliche Anstalten, teils durch Überwachung der den Gemeinden und Privaten gehörenden Zuchttiere für die Verbesserung der Viehzucht Sorge getragen.

Für die Beförderung der Pferdezucht bestehen Landgestüte, d. h. staatliche Anstalten zur Züchtung und Unterhaltung von Hengsten, deren Verhältnisse durch Reglements und Instruktionen geregelt sind. Zur Deckung der Stuten dürfen nur die Hengste des Landgestüts und diejenigen im Besitze von Privatpersonen befindlichen Hengste verwandt werden, welche nach einer vorherigen Untersuchung für geeignet erklärt sind (sog. Körung). Die Untersuchung geschieht durch Kommissionen von Sachverständigen, sog. Körungskommissionen. Für die als geeignet befundenen Hengste werden Körscheine oder Beschälpatente ausgestellt. Diese sind polizeiliche Konzessionen, durch welche dem Besitzer des Hengstes die Erlaubnis erteilt wird, denselben zum Decken zu verwenden[3]. Das

[1] Dammann, Art. „Beschälwesen (Körordnungen)“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 173 ff.; Thiel, Art. „Gestütswesen“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 852 ff.

[2] G. L. v. Maurer, Fronhöfe. Bd. III, S. 10.

[3] In Preufsen bestehen Körordnungen für die einzelnen Provinzen. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 334, S. 362, N. 4. Über Bayern vergl. Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 604 ff. Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 148. Württ. Beschälordnung vom 25. Dezember 1875. Bad. G. vom 9. April 1880. S.-Weim. G. vom 16. Dezember 1886. Old. G. G. vom 18. Aug. 1861, 6. Dezember 1875, 9. Januar 1888. Braunschw. G. vom 4. Juni 1834. Reufs ä. L. V. V. vom 1. Juli 1882 u. 5. Febr. 1887. Lipp. V. vom 28. Dez. 1852. Wald. G. vom 17. Jan. 1874. Lüb. G. vom 23. Dezember 1876. Hamb. G. G. vom 13. November 1878 u. 5. Dezember 1887. Brem. Körungsordnung vom 8. Juni 1873. Elsafs-Lothr. G. vom 5. April 1880.

Digitized by Google

Umherziehen mit Hengsten zur Deckung von Stuten kann durch die Landesregierungen untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden[4].

Die Sorge für das Zuchtvieh bei anderen Tieren, namentlich bei Rindvieh und Schweinen ist regelmäfsig eine Gemeindelast; doch kommen auch Verbände der beteiligten Viehbesitzer vor, welche für diesen Zweck gebildet werden[5]. Eür die Zuchtstiere ist ebenfalls meist eine Körung vorgeschrieben und in neuerer Zeit hat man eine solche in mehreren Staaten auch für Zuchteber eingeführt[6].

2. Die Mafsregeln gegen Viehseuchen[1].

§ 113.

Die Hauptgefahr, von der die Viehzucht bedroht ist, sind die Krankheiten der Tiere. Die Thätigkeit des Staates, welche sich auf diese bezieht, hat teils die Verhütung derselben, teils die Heilung der vorhandenen zum Gegenstande. Die älteren Vorschriften über die bei Viehseuchen zu ergreifenden Verwaltungsmafsregeln waren entweder nur mit Rücksicht auf eine einzelne zur Zeit ihres Erlasses bestehende Seuche gegeben oder bezogen sich, wenn sie eine dauernde Geltung haben sollten, doch nur auf bestimmte Arten von Tierkrankheiten. Erst in den letzten Jahrzehnten wurden in einzelnen Staaten (Bayern, Baden, Sachsen-Meiningen, Bremen) allgemeine Bestimmungen über Viehseuchen auf dem Verordnungswege erlassen.

---

[4] R. Gew. O. § 56b.

[5] Preufs. A. L. R. Teil II, Tit. 7, § 37. G., betr. die Kosten der Stierhaltung in den Landesteilen des linken Rheinufers, vom 17. März 1882. G., die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung, vom 27. Juni 1890. Sächs. G., die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen, vom 19. Mai 1886. Württ. G., betr. die Farrenhaltung, vom 16. Juni 1882. Bad. G. vom 3. Aug. 1837. Hess. G., die Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs betr., vom 26. Oktober 1887. Sachs.-Weim. G., die Haltung der Zuchtstiere betr., vom 31. Dezember 1883. Elsafs-Lothr. G., betr. die Haltung der Zuchtstiere, vom 27. Juni 1890.

[6] Über die Stierkörungsordnungen in den preufsischen Provinzen vergl. v. Roenne a. a. O. S. 363, aufserdem bayr. Pol.Str.G.B. Art. 148, und G. vom 5. April 1890, sächs. G. vom 19. Mai 1886, württ. G. vom 16. Juni 1882, bad. G. vom 20. Februar 1890, s.-weim. G. vom 31. Dezember 1883, oldenb. G.G. vom 15. August 1861, 11. Februar 1867, 22. Februar 1870, 29. Dezember 1881, 9. Januar 1888, s.-goth. G. vom 1. Juli 1880, s.-kob. G. vom 25. Mai 1880, reufs- ä. L. V. vom 1. Juli 1882, reufs j. L. G. vom 10. Januar 1887, bremer Körungsordnung vom 8. Juni 1873 mit Abänderung vom 28. Nov. 1882, elsafs-lothr. G. vom 9. April 1878. — Auf die Körung von Zuchtebern beziehen sich Oldenb. G. vom 4. Februar 1888 und S.-Goth. G. vom 24. Aug. 1891.

[1] Esser, Art. „Viehseuchen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1141 ff.; Ph. Göring, die Veterinärpolizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 809 ff.; Jolly, die Veterinärpolizei in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 959 ff.; Dammann, Art. „Viehseuchen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 809 ff.

Digitized by Google

Eine eingehende gesetzliche Regelung des gesamten Viehseuchenwesens hat von deutschen Einzelstaaten nur Preufsen in einem Gesetz vom 25. Juni 1875 erhalten.

Das Deutsche Reich ist zunächst durch Specialgesetzgebung, namentlich über Rinderpest, auf dem Gebiete des Seuchenwesens thätig gewesen[2]. Später hat eine umfassende Regelung des Gegenstandes durch ein besonderes Reichsgesetz stattgefunden, welches sich im wesentlichen an die Bestimmungen des preufsischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 anschliefst[3]. Auf den Vorschriften dieser Reichsgesetze beruhen die jetzt für Viehseuchen mafsgebenden Grundsätze, die Landesgesetzgebung tritt nur ergänzend ein, so weit das Reich ihr gewisse Angelegenheiten zur Regelung überlassen hat[4].

Die Mafsregeln, welche gegen Viehseuchen ergriffen werden, haben den Zweck, teils die weitere Verbreitung der Seuchen beim Vieh zu verhindern, teils die Übertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen zu verhüten. Sie dienen also neben ihrem eigentlichen auf Schutz der Viehzucht gerichteten Zwecke zugleich den Aufgaben der Sanitätspolizei. Die Organe zur Anordnung dieser Mafsregeln sind die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten[5]. Dem Reichskanzler steht die Überwachung derselben zu. Er hat, sofern sich die Mafsregeln auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, selbst oder durch einen von ihm bestellten Reichskommissar für die Erhaltung der notwendigen Einheit zu sorgen; bei der Rinderpest kann er auch, ohne dafs diese Voraussetzung vorliegt, nach seinem Ermessen selbständige Anordnungen treffen oder einen Kommissar bestellen, der die Behörden der beteiligten Staaten unmittel-

[2] R.G., Mafsregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869. (R.P.G.). Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, in Bayern und Württemberg durch R.G. vom 2. Nov. 1871, in Elsafs-Lothringen durch R.G. vom 11. Dezember 1871. Revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873. R.G., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876. R.G., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878.

[3] R.G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880. (V.S.G.) Instruktion des Bundesrates vom 24. Februar 1881. (Centralbl. S. 36 ff.) Nachtr. vom 2. Mai 1882 (Centralbl. S. 215). Kommentare von Wengler, Erlangen 1881; Ph. J. Göring, Nördlingen 1881; R. Gaupp, Stuttgart 1882.

[4] Die Einzelstaaten haben Ausführungsgesetze oder Ausführungsverordnungen zum Reichsseuchengesetz erlassen. Aufserdem sind noch einige besondere landesgesetzliche Vorschriften in Kraft, welche die Entschädigung für getötete Tiere zum Gegenstand haben. Sächs. G., die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betr., vom 22. Februar 1884. Bad. G., die Entschädigung des Besitzers der auf polizeiliche Anordnungen getöteten Tiere betr., vom 8. November 1867. G., die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere betr., vom 30. Januar 1879. Braunschw. G., die Entschädigung für getötete Tiere betr., vom 29. Nov, 1888. Lipp. G., die Entschädigung der Viehbesitzer für das auf polizeiliche Anordnung getötete lungenseuchenkranke Vieh betr., vom 9. Juli 1877.

[5] V.S.G. §§ 2, 3, 5. R.P.G. §§ 1, 7, 11, 13.

Digitized by Google

bar mit Anweisung zu versehen hat[6]. Objekte der Maßregeln sind Haustiere und zwar: 1. an der Seuche erkrankte Haustiere, d. h. Tiere, hinsichtlich deren feststeht, daß sie von der Seuche ergriffen sind; 2. der Seuche verdächtige Tiere, d. h. Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragenen Seuche befürchten lassen; 3. der Ansteckung verdächtige Tiere, d. h. Tiere, an welchen sich derartige Erscheinungen zwar nicht zeigen, hinsichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben[7].

Die Maßregeln gegen Viehseuchen sollen teils die Einschleppung derselbem vom Auslande, teils die weitere Verbreitung im Innern des Reiches verhindern.

I. In ersterer Beziehung besteht zunächst ein gesetzliches Verbot der Einfuhr von erkrankten Tieren[8]. Außerdem sind, wenn im Auslande eine Seuche ausgebrochen und der inländische Viehstand dadurch bedroht ist, die zuständigen Behörden befugt: 1. Einfuhrverbote zu erlassen. 2. Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirke anzuordnen, 3. eine Revision des im Grenzbezirke vorhandenen Viehstandes und eine Kontrolle über den Ab- und Zugang vorzuschreiben[9]. Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen können sich auf lebende und tote Tiere, tierische Rohstoffe und alle Gegenstände erstrecken, die als Träger des Ansteckungsstoffes zu dienen im stande sind. Das Verbot der Einfuhr ist im weitesten Sinne zu verstehen; es umfaßt jede menschliche Handlung, durch welche ein dem Verbote unterliegender Gegenstand über die Grenzen des Reiches gebracht wird, einerlei ob dies zum Zweck des Verbleibens oder der Weiterführung (Durchfuhr) geschieht. Die Folge des Verbotes ist: 1. die Befugnis der Grenzbehörden, die verbotenen Gegenstände zurückzuweisen, 2. die Verwirkung einer Strafe für denjenigen, der einen Gegenstand des erlassenen Verbotes ungeachtet einführt[10].

II. Die Maßregeln, welche die Verbreitung einer Seuche im Innern des Reiches zu verhindern bestimmt sind, zerfallen in solche, welche ohne Rücksicht auf die Existenz einer bestimmten Seuche stetig in kraft sind, und in solche, welche erst beim Auftreten einer bestimmten Seuche ergriffen werden.

Zu den ersteren gehört: 1. die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Desinfektion der bei Viehtransporten benutzten Wagen und Gerätschaften, sowie kraft besonderer Anordnung der vom Vieh betretenen Rampen, der Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe[11]; 2. die polizeiliche Überwachung des Viehes bei größeren Ansammlungen desselben. Sie erstreckt sich kraft gesetzlicher Vorschrift auf alle Vieh- und

[6] V.S.G. § 4. R.P.G. § 12.
[7] V.S.G. § 1.
[8] V.S.G. § 6.
[9] V.S.G. §§ 7 u. 8. R.P.G. §§ 2 u. 9.
[10] R.Str.G.B. § 328. R.G. vom 21. Mai 1878. V.S.G. §§ 65, 66.
[11] R.G. vom 25. Februar 1876.

Digitized by Google

Pferdemärkte, kann aber durch besondere polizeiliche Anordnung auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich ausgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen und auf die obrigkeitlich veranlafsten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Die Überwachung hat durch beamtete Tierärzte zu geschehen[12].

Die Mafsregeln, welche nach erfolgtem Ausbruch einer Seuche ergriffen werden, verfolgen teils den Zweck, das Vorhandensein derselben festzustellen, teils der weiteren Ausbreitung entgegen zu treten.

Dem Zwecke, das Vorhandensein der Seuche festzustellen, dienen: 1. die Anzeigepflicht, 2. die Ermittelungen von Amtswegen.

Eine Verpflichtung zur Anzeige einer ausgebrochenen Viehseuche an die Polizeibehörde liegt ob: 1. bei der Rinderpest jedem, der zuverlässige Kunde davon erlangt, dafs ein Stück Vieh an derselben krank oder gefallen ist[13], 2. bei einer Reihe von anderen gesetzlich speciell fixierten Viehseuchen: a) dem Besitzer des betreffenden Haustieres, b) demjenigen, der in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, c) dem Begleiter von Tieren auf einem Transporte, d) dem Besitzer von Gehöften, Stallungen, Koppeln und Weiden, in denen sich fremde Tiere befinden, e) den Tierärzten und allen denjenigen Personen, welche sich gewerbsmäfsig mit Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, f) den Fleischbeschauern, g) denjenigen Personen, welche sich gewerbsmäfsig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver beschäftigen[14]. Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

Die Ermittelungen von Amtswegen können entweder durch eine Anzeige veranlafst oder von der Polizeibehörde aus eigener Initiative unternommen werden. Sie bezwecken die Feststellung des Vorhandenseins der Seuche durch sachverständiges Gutachten eines beamteten Tierarztes. Dem Besitzer des verdächtigen Tieres ist vorbehalten, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu den Untersuchungen zuzuziehen. Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten unter beiden Tierärzten oder bei Bedenken der Behörde gegen die Erhebungen des beamteten Tierarztes ist ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen[15].

Die Mafsregeln, welche die Weiterverbreitung der Seuche hindern sollen, sind teils vorläufige, teils definitive Mafsregeln.

Als vorläufige Mafsregeln sind diejenigen zu bezeichnen, welche vorbehaltlich einer genaueren Ermittelung über den Bestand

---

[12] V.S.G. § 17.

[13] R.P.G. § 4.

[14] V.S.G. §§ 9—11, 17. — Vom Ausbruche des Rotzes hat die Polizeibehörde den Militärbehörden Mitteilung zu machen. (V.S.G. § 44.)

[15] V.S.G. §§ 12—16.

Digitized by Google

der Seuche oder Seuchengefahr ergriffen werden. Die Ergreifung solcher vorläufiger Maßregeln liegt zunächst den Besitzern der Haustiere selbst ob. Sie haben die erkrankten oder verdächtigen Tiere von solchen Orten fern zu halten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht[16]. Ferner sind die beamteten Tierärzte befugt, bei Gelegenheit der von ihnen vorzunehmenden amtlichen Ermittelungen oder Überwachungen die Einsperrung, Absonderung und Bewachung verdächtiger oder erkrankter Tiere zu verfügen[17]. Endlich können die Polizeibehörden nach stattgehabter Ermittelung durch den beamteten Tierarzt, aber vor Abgabe des tierärztlichen Obergutachtens nötigenfalls alle gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln vorläufig anordnen[18].

Definitive Maßregeln sind diejenigen, welche nach endgültiger Feststellung des Vorhandenseins der Seuche oder Seuchengefahr angeordnet werden. Als solche Maßregeln kommen in Betracht:

1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der erkrankten oder verdächtigen Tiere. Sie ist bei allen Viehseuchen zulässig und muß erfolgen bei der Tollwut verdächtigen Hunden oder sonstigen Haustieren, sofern dieselben nicht getötet sind, bei des Rotzes verdächtigen Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln und bei Tieren in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern[19].

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von denselben stammenden Produkte und solcher Gegenstände, welche mit denselben in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen. Sie dürfen ebenfalls bei allen Arten von Seuchen in Anwendung gebracht werden. Gesetzlich verboten ist das Schlachten am Milzbrand erkrankter oder desselben verdächtiger Tiere, das Schlachten, der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile oder Produkte bei Tieren, welche an der Tollwut erkrankt oder dieser verdächtig sind, sowie die Zulassung von Pferden, welche an der Beschälseuche, von Pferden oder Rindviehstücken, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, zur Begattung[20].

3. Beschränkungen im Transport der kranken, verdächtigen, der Seuchengefahr ausgesetzten oder zur Verschleppung der Seuche geeigneten Tieren, sowie der von kranken oder verdächtigen Tieren stammenden Produkte und derjenigen Gegenstände, welche mit denselben in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen[21].

4. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter

[16] V.S.G. § 9.
[17] V.S.G. §§ 12, 17.
[18] V.S.G. §§ 14, 16.
[19] V.S.G. §§ 19, 34, 37, 41, 54.
[20] V.S.G. §§ 20, 31, 36, 41, 50, 51. R.P.G. § 2 Nr. 1.
[21] V.S.G. § 21. R.P.G. § 2 Nr. 1.

Digitized by Google

Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen, des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straſsen und Triften, des freien Umherlaufens der Hunde. Letzteres Verbot muſs, wenn ein wutkranker oder der Tollwut verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, für die Dauer der Gefahr erlassen werden[22].

5. Absperrung des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Tieren und solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Die Absperrung des Stalles oder Standortes kann schon beim Vorhandensein der Seuchengefahr, die weiteren Absperrungen dürfen erst dann, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, die Sperrung eines Ortes oder einer Feldmark nur im Falle einer gröſseren und allgemeineren Gefahr stattfinden[23]. Bei der Rinderpest kann die Absperrung gegen den Verkehr mit der Umgebung überhaupt gerichtet und auf ganze Bezirke ausgedehnt werden; es sind nach Ausbruch derselben innerhalb des Reichsgebietes sogar Einfuhrbeschränkungen der einzelnen Bundesstaaten gegen einander zulässig[24].

6. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere. Sie ist nur bei Pockenseuche der Schafe zulässig, und zwar muſs sie für alle in der Herde, in welcher die Seuche ausgebrochen ist, befindlichen Schafe angeordnet, kann aber auch auf andere von der Seuche bedrohte Herden und Schafe ausgedehnt werden[25].

7. Die Unterwerfung der erkrankten Tiere unter das Heilverfahren eines approbierten Tierarztes. Diese Maſsregel darf nur bei der Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe angeordnet werden[26].

8. Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen. Sie sind bei allen Arten von Seuchen zulässig. Gesetzlich verboten ist die Anstellung von Heilversuchen bei Tieren, welche an der Tollwut erkrankt oder dieser verdächtig sind, vor dem polizeilichen Einschreiten, sowie die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder dieser Seuche verdächtigen Tieren durch andere Personen als approbierte Tierärzte[27].

9. Tötung der Tiere. Sie muſs angeordnet werden bei Tieren, welche an der Tollwut erkrankt oder derselben verdächtig sind, bei rotzkranken und unter Umständen auch bei des Rotzes verdächtigen Tieren, sowie bei Tieren, welche an der Lungenseuche

---

[22] V.S.G. §§ 21, 38, 41.
[23] V.S.G. § 22.
[24] R.P.G. § 2 Nr. 2, § 10.
[25] V.S.G. §§ 23, 46—49.
[26] V.S.G. §§ 23, 52.
[27] V.S.G. §§ 23, 31, 36.

Digitized by Google

leiden[28]. Sie kann aufserdem verfügt werden bei allen Tieren, in Bezug auf welche die polizeilich festgestellten Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen oder Absperrungsmafsregeln nicht beobachtet worden sind, bei Tieren in öffentlichen Schlachthäusern oder Schlachtviehhöfen, bei Tieren, welche der Lungenseuche verdächtig sind, und im Falle der Rinderpest bei erkrankten und gesunden Tieren, so fern dies im Interesse der Unterdrückung der Seuche als notwendig erscheint[29].

10. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver der gefallenen oder getöteten Tiere; sie ist für Milzbrand und Tollwut gesetzlich vorgeschrieben[30].

11. Die Desinfektion der Ställe, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind[31].

12. Die unschädliche Beseitigung der angeführten Gegenstände, so fern die Desinfektion nicht ausreicht[32].

13. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Tierschauen[33].

14. Die tierärztliche Untersuchung der von der Seuche gefährdeten Tiere[34].

Die angegebenen Mafsregeln sind polizeiliche Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung Strafe zur Folge hat[35]. Der Erlafs derselben mufs daher von den Polizeibehörden und darf nicht etwa von den beamteten Tierärzten ausgehen[36]. Gegen die behördlichen Anordnungen sind diejenigen Rechtsmittel zulässig, welche die Landesgesetzgebung bei polizeilichen Verfügungen gewährt, so weit nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften etwas anderes festsetzen[37]. Die Tötung eines erkrankten oder verdächtigen Tieres bewirkt die Vernichtung eines Wertes und enthält daher einen Eingriff in das Privatvermögen, für den nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Entschädigung zu gewähren ist. Die angeführte Mafsregel hat aber

[28] V.S.G. §§ 24, 34, 37, 40, 42, 45.
[29] V.S.G. §§ 25, 38, 45, 55. R.P.G. § 2 Nr. 3.
[30] V.S.G. §§ 26, 33, 39. R.P.G. § 2 Nr. 5.
[31] V.S.G. § 27. R.P.G. § 2 Nr. 4.
[32] V.S.G. § 27. R.P.G. § 2 Nr. 3.
[33] V.S.G. § 28.
[34] V.S.G. § 29.
[35] R.Str.G.B. § 328. V.S.G. §§ 65 u. 66. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. VI, S. 159 ff. Das R.P.G. enthält keine Strafbestimmungen, sondern überläfst die Festsetzung derselben in § 7 den Einzelstaaten; das R.G. vom 21. Mai 1878 giebt nur Strafvorschriften für die verbotswidrige Einfuhr lebender Wiederkäuer, welche übrigens ebensowohl auf die verbotene Einfuhr in das Reich überhaupt als auf die verbotene Einfuhr in einen einzelnen Bundesstaat Anwendung finden. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 213 ff., II, S. 113 ff.)
[36] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XII, S. 70 ff., 437 ff.
[37] In Baden ist in solchen Fällen die sonst gegen polizeiliche Verfügungen zulässige Verwaltungsklage ausgeschlossen (G. vom 14. Juni 1884 § 4 Nr. 2).

Digitized by Google

nicht etwa den Charakter einer Enteignung, denn es findet hier keine Eigentumsentziehung statt[38]. Der Eigentümer des lebenden Tieres bleibt auch Eigentümer des getöteten. Die Entschädigung mufs — von einzelnen gesetzlich festgestellten Ausnahmsfällen abgesehen — sowohl für die polizeilich getöteten als für die nach Anordnung der Tötung an der Seuche gefallenen Tiere geleistet werden. Sie besteht regelmäfsig in dem gemeinen Werte des Tieres. Die Entschädigung für das aus Veranlassung der Rinderpest getötete Vieh wird aus der Reichskasse gewährt; die bei anderen Seuchen mafsgebenden Grundsätze sind auf dem Wege der Landesgesetzgebung festzustellen[39]. Durch die Landesgesetzgebung ist die Entschädigung teils auf die Staatskasse übernommen, teils auf die Kommunalverbände übertragen, gewisse Entschädigungssummen werden durch Beiträge aller Besitzer der betreffenden Viehgattung in dem Bezirke aufgebracht. Nach vielen Landesgesetzen wird eine Entschädigung für das an Milzbrand erkrankte Vieh auch dann gewährt, wenn dasselbe nicht getötet, sondern gefallen ist[40].

3. Das Veterinärwesen[1].

§ 114.

Veterinärwesen ist der Begriff derjenigen Verwaltungsmafsregeln, welche die Heilung der Tierkrankheiten zum Gegenstande haben. Die Sorge des Staates für die Heilung der Tierkrankheiten äufsert sich namentlich in der Sorge für das tierärztliche Personal. Angestellte Tierärzte kommen zwar schon im Mittelalter in einzelnen Städten vor[2], aber die Tierheilkunde war damals weder eine besondere Wissenschaft noch ein eigener Lebensberuf. Sie wurde in der Regel von Schmieden, Hirten oder Schäfern als Nebengewerbe ausgeübt. Erst nachdem seit dem vorigen Jahrhundert besondere Tierarzneischulen errichtet worden sind, hat sich die Möglichkeit ergeben, für ein wissenschaftlich gebildetes tierärztliches Personal Sorge zu tragen.

Die jetzt mafsgebenden Bestimmungen über Tierärzte beruhen auf den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und sind denen für

---

[38] Übereinstimmend: P. v. Roth, deutsches Priv.R. Bd. III, S. 237.

[39] V.S.G. §§ 57—64. R.P.G. § 3.

[40] Preufs. G. vom 29. Juni 1890 (für Hohenzollern). Bayr. G. vom 26. Mai 1892. Sächs. G. vom 17. März 1886. Württ. G. vom 7. Juni 1885. Bad. G. vom 6. März 1880. S.-Weim. G. vom 30. März 1892. Reufs ä. L. G. vom 13. Juni 1888. Reufs j. L. G. vom 18. Juli 1892. Elsafs-Lothr. G. vom 27. Juni 1890.

[1] W. Horn, das preufsische Veterinärmedizinalwesen. Berlin 1858; H. Bürchner, das Civilveterinärwesen Bayerns. Straubing 1874; Esser, Art. „Veterinärwesen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1136 ff.; Ph. Göring a. a. O. S. 866 ff.; Dammann, Art. „Thierärzte" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 626 ff., „Veterinärwesen" ebenda S. 803 ff.

[2] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. III, S. 120; G. L. Kriegk, deutsches Bürgertum Bd. I, S. 15.

Digitized by Google

die Ärzte durchaus analog. Die Ausübung der Tierheilkunde ist freigegeben; diejenigen Personen jedoch, welche sich als Tierärzte oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird[3]. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt der Bundesrat[4]. Die erteilte Approbation berechtigt zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung als Tierarzt innerhalb des ganzen Reichsgebietes. Hinsichtlich der Ausübung ihres Berufes unterliegen die Tierärzte keinerlei besonderen Beschränkungen; auch die obrigkeitlich festgesetzten Taxen haben keine zwingende Kraft, sondern dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung specieller Vereinbarung[5].

Zur Unterstützung der Verwaltungsorgane bei Ausübung derjenigen Befugnisse, welche technische Kenntnisse auf dem Gebiete der Tierheilkunde erfordern, sind den Behörden Tierärzte in amtlichen Stellungen beigegeben.

III. Die Forstwirtschaft[1].

§ 115.

Forstwirtschaft ist die auf die Erzeugung von Waldprodukten gerichtete menschliche Thätigkeit.

[3] R. Gew. O. vom 1. Juli 1883 § 29.

[4] Bekanntmachung, die Prüfung der Tierärzte betr., vom 13. Juli 1889 (Centralbl. S. 421 ff.). Danach werden die Approbationen von den Ministerien derjenigen Staaten erteilt, welche eine oder mehrere tierärztliche Lehranstalten haben, und zwar auf Grund einer an einer derartigen Lehranstalt bestandenen Prüfung.

[5] R. Gew. O. § 80.

[1] Ch. L. Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832; J. Ch. Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. Abt. III, Lehrbuch der Forstpolizei. 3. Aufl. von J. L. Klauprecht. Tübingen 1840; A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 3 Bde. Berlin 1872—75; H. Eding, die Rechtsverhältnisse des Waldes. Berlin 1874; K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879; B. Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurteilung des preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Berlin 1882; J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien 1875; K. Ziebarth, das Forstrecht. Berlin 1889; A. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bde. Berlin 1886—88; Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 104 ff., 464 ff.; Stobbe, deutsches Priv.R. Bd. II, § 84 S. 92 ff.; Beseler, deutsches Priv.R. Bd. II, § 198 S. 811 ff.; v. Gerber, deutsches Priv.R. § 85; Helferich, die Forstwirtschaft in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 245 ff.; E. Meier, Art. „Forstpolizei" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 855 ff.; K. Schenkel, Art. „Forstschutzpersonal" ebenda S. 858 ff., „Forst-

Digitized by Google

1. Die Wälder befanden sich im früheren Mittelalter bis in die fränkische Zeit hinein entweder im Eigentum des Königs oder in dem der Gemeinden und Markgenossenschaften. Durch Verleihungen seitens der Könige gelangten auch die Kirche und einzelne weltliche Grofse in den Besitz von Waldungen. Der Wald war in so grofsem Umfange vorhanden, dafs die Nutzungen der Markgenossen in den Markwaldungen keinerlei Beschränkungen unterlagen und auch die Ausrodung unbedingt gestattet war. Weil der Wald noch als Kulturhindernis erschien, so wurde sogar die Rodung desselben durch die fränkischen Könige veranlafst und begünstigt. Die Könige behielten sich einzelne Wälder zur Jagdausübung vor und verboten anderen Personen das Jagen in denselben bei Strafe des Bannes. Diese Wälder wurden als Forsten bezeichnet. Der Ausdruck hat jedoch später seine Bedeutung geändert, und jetzt bezeichnet Forst jeden planmäfsig bewirtschafteten Wald.

Die zahlreichen Veräufserungen des Königsgutes, welche im Laufe des Mittelalters vorkamen, erstreckten sich auch auf die Forsten. Durch dieselben gelangten namentlich die Landesherren und Reichsstädte in den Besitz umfangreicher Waldungen. Die Verwaltung der königlichen und landesherrlichen Forsten erfolgte auf Grund von Anordnungen, welche König und Landesherren kraft ihres Eigentumsrechtes erliefsen, durch deren Beamte. Die Verwaltung der Gemeinde- und Markwaldungen lag in den Händen der Gemeinden und Markgenossenschaften, deren Organe auch obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere Markpolizei und Markgerichtsbarkeit besafsen. Durch die planmäfsigen Rodungen, welche seit dem zwölften Jahrhundert in Deutschland stattfanden, verminderte sich der Bestand des Waldes erheblich, so dafs sich das Bedürfnis herausstellte, in den Markwaldungen weitere Rodungen zu untersagen und auch für die anderweiten Nutzungen Beschränkungen einzuführen. Dies führte zur Einteilung der Waldungen in Schläge und daraus entwickelten sich die ersten Anfänge einer Forstwirtschaft[2].

Die königlichen Waldungen verschwanden allmählich vollständig. Dagegen nahmen die landesherrlichen Forsten an Umfang fortwährend zu. Die Vorsteherschaft in den Marken, die sog. Obermärkerschaft, ging auf die Landesherren über und mit Hülfe der hierdurch erworbenen Befugnisse gelang es diesen, einen grofsen Teil der Markwaldungen in ihre Hände zu bringen und mit ihrem Kammergut zu vereinigen. Weitere Vermehrungen erfolgten während

servituten" S. 859 ff., „Forstservituten" S. 862 ff., „Forstsicherheitspolizei" S. 864 ff., „Forststrafrecht" S. 866 ff., „Forststrafverfahren" S. 869 ff., „Forstwirtschaftspolizei" S. 871 ff., „Waldgenossenschaften" Bd. III, S. 1230 ff.; Schwappach, Art. „Forstbeamte" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 428 ff., „Forstbehörden" ebenda S. 429 ff., „Forstberechtigungen" S. 432 ff., „Forsten" S. 435 ff., „Forstfrevel" S. 442 ff., „Schutzwaldungen" Bd. II, S. 440 ff., „Waldgenossenschaften" Bd. II, S. 858 ff.; Endres, Art. „Forsten" in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften Bd. III, S. 587 ff.

[2] Bernhardt a. a. O. S. 108 ff., 165 ff., 178 ff.; Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte S. 154 ff.

Digitized by Google

der Reformation durch die Säkularisation des Kirchengutes und nach dem dreifsigjährigen Kriege durch Einziehung verödeter und verlassener Gemarkungen, welche die Landesherren als herrenloses Gut für sich in Anspruch nahmen. Die Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts nahmen sogar vielfach ein Obereigentum der Landesherren an allen Waldungen, ein sog. landesherrliches Forstregal an. Dieses hat jedoch niemals praktische Geltung erlangt. Mit gröfserem Erfolg versuchten die Landesherren schon seit dem sechzehnten Jahrhundert vom polizeilichen Standpunkte aus, sich in die Verwaltung der Privat- und Markwaldungen einzumischen, eine Entwickelung, welche im achtzehnten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte[3]. Die Mafsregeln der Landesherren waren gegenüber der seit dem dreifsigjährigen Kriege in vielen Gemeinden beinahe raubbauartig gewordenen Wirtschaft namentlich auf die Erhaltung des Waldes gerichtet, wobei die Absicht, das Eintreten eines Holzmangels zu verhüten, im Vordergrunde stand. Deshalb wurde den Eigentümern von Waldungen jede Holzverwüstung streng untersagt[4], und zahlreiche Forstordnungen regelten die Bewirtschaftung sowohl der landesherrlichen als der im Privatbesitz befindlichen Forsten. Aus den mit der Verwaltung der Forsten betrauten Jägern hatten sich seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts berufsmäfsig geschulte Forstwirte herausgebildet[5]. Seitdem ein solches Personal technisch gebildeter Beamten vorhanden war, wurde auch an Gemeinden und Private die Anforderung gestellt, dafs sie die Bewirtschaftung ihrer Forsten derartigen Personen übertrügen oder sogar die Bewirtschaftung aller Waldungen durch landesherrliche Forstbeamte gefordert.

Im Anfang dieses Jahrhunderts gelangten die Grundsätze der wirtschaftlichen Freiheit auch in Bezug auf die Forstwirtschaft zur Geltung. Namentlich wurden in Preufsen die beschränkenden Bestimmungen, welche das allgemeine Landrecht und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Privatwaldungen enthielten, gänzlich aufgehoben und den Eigentümern die völlige Ausrodung des Waldes gestattet[6]. Gegen diese Auffassung, welche den Wald lediglich als Privatrechtsobjekt behandelt, ist jedoch allmählich eine Reaktion eingetreten. Das öffentliche Interesse hat sich von neuem geltend gemacht und zu Einschränkungen der privatrecht-

---

[3] v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes Bd. III, S. 344 ff.; Stieglitz a. a. O. S. 208 ff.; Bernhardt a. a. O. Bd. I, S. 208 ff., 218 ff., 225 ff., Bd. II, S. 58; Roth a. a. O. S. 391 ff.; Schwappach a. a. O. S. 483 ff.

[4] Vergl. z. B. Preufs. A.L.R. Teil I, Tit. 8, § 83 ff.

[5] Bernhardt a. a. O. Bd. I, S. 243 ff., Bd. II, S. 102 ff.; Schwappach a. a. O. S. 506 ff., 535 ff.

[6] Preufs. Ed. zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Sept. 1811 § 14. — Die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten hat dem privaten Ermessen meist engere Schranken gezogen und zwar die der süddeutschen in höherem Mafse als die der norddeutschen Staaten. Vergl. Bernhardt a. a. O. Bd. II, S. 276 ff.; Schwappach a. a. O. S. 771 ff.

Digitized by Google

lichen Befugnisse geführt[7]. Dabei ist weniger die Furcht vor eintretendem Holzmangel als die erst im gegenwärtigen Jahrhundert in ihrem vollen Umfange erkannte Bedeutung des Waldes für Bodenverhältnisse und Klima maſsgebend gewesen.

Die Rechtsverhältnisse der Forsten sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung geworden[8]. Die sich mehr

[7] Bernhardt a. a. O. Bd. III, S. 122 ff.; Schwappach a. a. O. S. 773 ff.

[8] Preufs. G., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875. Im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt durch G. vom 25. Febr. 1878 § 8. G., betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876. Vergl. dazu Org. G. vom 30. Juli 1883 § 51. G., betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. G. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Bayr. Forstgesetz vom 28. März 1852. Neue Redaktion vom 26. September 1879. Revidiertes Forststrafgesetz für die Pfalz vom 2. Oktober 1879. Sächs. Forststrafgesetz vom 30. April 1873. G., den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betr., vom 17. Juli 1876. G., betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, vom 27. Februar 1882. Württ. G. über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875. Forststrafgesetz vom 2. September 1879. Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879. Bad. Forstgesetz vom 15. November 1833. Abänderungsgesetz vom 27. April 1854. V., die Vereinigung der Forstpolizeidirektion mit der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, die Aufhebung der Forstämter und Errichtung der Forstinspektionen betr., vom 10. April 1849. G., das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr., vom 25. Februar 1879. Abänderung durch G. vom 25. April 1882. Hess. Forsttrafgesetz vom 4. Februar 1837. Abänderungsgesetz vom 14. Dezember 1872. G., das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., vom 10. Juni 1879. Sachs.-Weim. G.G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 und 27. Februar 1872. Nachtrag vom 26. März 1879 und 25. November 1880. S.-Meining. Forstordnung vom 29. Mai 1856. G., die Bestrafung der Forstvergehen, sowie der Forst- und Feldpolizeiübertretungen betr., vom 23. Dezember 1874. S.-Altenb. G., den Diebstahl an Holz- und andern Waldprodukten, ingleichen verschiedene wald- und feldpolizeiliche Bestimmungen betr., vom 24. Dezember 1870. G., die Forst- und Feldrügesachen betr., vom 29. März 1879. S.-Goth. G., die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen betr., vom 19. Juni 1852. Abänderungen und Zusätze durch G.G. vom 29. Juni 1865, 21. Juni 1869, 18. Februar 1876. S.-Kob. G., die Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen betr., vom 29. Februar 1860. G., die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen und Übertretungen betr., vom 29. Dezember 1870. S.-Kob.-Goth. G., betr. den Forstdiebstahl, vom 27. März 1879. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880. Oldenb. Forstordnung vom 28. September und 25. November 1840. Abänderungen durch V. vom 19. Mai 1849. G. vom 30. Januar 1861, vom 5. Dezember 1884. G., betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, vom 15. August 1882. Braunschw. G., die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betr., vom 30. April 1861. Forststrafgesetz vom 1. April 1879. G., die ungeteilten Genossenschaftsforsten betr., vom 19. Mai 1890. Anh. G., betr. den Forstdiebstahl vom 10. Mai 1879. Schwarzb.-Sondersh. G., den Forstdiebstahl betr., vom 4. November 1889. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 4. Nov. 1889. G., betr. die Bewirtschaftung der Privatwaldungen, vom 15. Januar

Digitized by Google

und mehr entwickelnde Forstwissenschaft hat zugleich wesentliche Verbesserungen in der forstwirtschaftlichen Verwaltung zur Folge gehabt[9].

2. Die Forstverwaltung umfaſst ein zweifaches Gebiet: die Verwaltung der Staatsforsten und die staatliche Aufsicht über die Forsten von Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen.

Die Verwaltung der Staatsforsten ist die Verwaltung eines staatlichen Vermögensobjektes, dessen Erträge im Interesse des Staates verwendet werden sollen und bildet einen Teil der staatlichen Finanzverwaltung. Bei der Verwaltung der Staatsforsten sollen jedoch keineswegs bloſs finanzielle, sondern auch volkswirtschaftliche Motive maſsgebend sein. Die leitenden Grundsätze entbehren einer gesetzlichen Fixierung und beruhen auf Instruktionen der höheren Verwaltungsorgane. Die obere Leitung steht entweder dem Finanzministerium oder dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu. Die Bewirtschaftung der Forsten erfolgt durch ein besonderes berufsmäſsig ausgebildetes Personal. Zum Zweck der Bewirtschaftung sind die gesamten Forsten in Abteilungen (Reviere) geteilt. Hinsichtlich der Organisation der Forstverwaltung werden zwei Systeme unterschieden: das sog. Oberförstersystem, nach welchem den für die einzelnen Abteilungen bestellten Beamten (Oberförstern) die selbständige Bewirtschaftung ihrer Reviere zusteht, und das Revierförstersystem, nach welchem die Wirtschaftspläne von der höheren Behörde festgestellt werden, während die lokalen Beamten (Revierförster) nur die Ausführung zu übernehmen haben[10].

Die Bewirtschaftung derjenigen Forsten, welche sich im Eigentum von Gemeinden, Korporationen oder Privatpersonen befinden, unterliegt im öffentlichen Interesse vielfachen Einschränkungen.

1892. Schwarzb.-Rud. Regulativ wegen Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen vom 18. März 1840. G. wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 18. März 1840. G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870. Nachtrag vom 15. März 1879, 20. Oktober 1880, 21. Jan. 1890. Reuſs ä. L. G. zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 29. Dezember 1870. Nachtrag vom 7. Mai 1879. Reuſs j. L. G. zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 27. Dezember 1870. Nachtrag vom 14. Juni 1871, 22. Februar 1879 und 20. Dezember 1880. Lipp. G., betr. den Forstdiebstahl, vom 20. Februar 1879. Schaumb.-Lipp. G., betr. den Forstdiebstahl, vom 21. Juni 1879. Abänderung durch G. vom 6. Januar 1881. Wald. Forstordnung vom 21. November 1853. Abänderungen und Zusätze durch G.G. vom 20. Mai 1856, 9. Januar 1864, 2. Februar 1870, 11. Januar 1873, 23. Dezember 1889. G. über die Einführung des preuſsischen G. vom 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl, vom 1. September 1879. In Elsaſs-Lothringen gilt der code forestier vom 21. Mai 1827 mit den Abänderungen durch G.G. vom 18. Juni 1859 u. 25. Juni 1874, ferner: G., betr. die Einrichtung der Forstverwaltung, vom 30. Dezember 1871. G., betr. die Einrichtung der oberen Forstbehörden, vom 20. März 1881. G., betr. das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren, vom 28. April 1880. G., betr. das Forststrafverfahren, vom 23. Mai 1888.

[9] Bernhardt a. a. O. Bd. III, S. 150 ff.; Schwappach a. a. O. S. 678 ff.

[10] Bernhardt a. a. O. Bd. II, S. 256 ff., Bd. III, S. 56 ff.; Schwappach in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 430.

Digitized by Google

Der Inbegriff dieser Beschränkungen wird als Forstwirtschaftspolizeirecht bezeichnet Die Forstwirtschaftspolizei bildet einen Teil der Forstpolizei. Die Aufrechterhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften ist entweder den staatlichen Forstbehörden oder den ordentlichen Verwaltungsbehörden unter Assistenz von Forstbeamten übertragen.

In Bezug auf Gemeinde- und Korporationswaldungen, mit denen auch die Waldungen der Stiftungen gleich behandelt werden, bestehen zwei Systeme. In einigen Ländern hat sich das sog. Beförsterungssystem erhalten, nach welchem die Bewirtschaftung aller dieser Waldungen durch die staatlichen Forstbeamten erfolgt[11]. In den meisten Ländern dagegen steht die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen den Gemeinde- und Korporationsorganen bez. Stiftungsverwaltungen zu; der Staat übt nur die Aufsicht darüber aus. Diese kann sich auf eine allgemeine Vermögensaufsicht, namentlich ein Zustimmungsrecht bei Rodungen und Veräufserungen beschränken[12] oder, was jetzt die Regel ist, sich darin äufsern, dafs die Bewirtschaftung der betreffenden Waldungen nach Wirtschaftsplänen erfolgt, welche von der Regierung genehmigt sind[13]. Die Erteilung dieser Genehmigung ist ein Akt der staatlichen Aufsicht über Kommunalverbände, Korporationen und Stiftungen. Zur Ausführung der Betriebspläne haben

---

[11] Dieses besteht im ehemaligen Kurhessen (V. vom 29. Juni 1821 § 132), Nassau, Teilen der Provinz Hannover, den hohenzollernschen Landen, ferner in einzelnen Teilen Bayerns, in Baden (G. vom 15. Nov. 1833 §§ 8, 73 ff. V. vom 20. März 1855), im Grofsherzogtum Hessen, in Elsafs-Lothringen (Code forestier Art. 1, 90. G. vom 30. Dezember 1871 § 3) und einigen kleineren Staaten. Vergl. Bernhardt a. a. O. Bd. III, S. 109 ff.; Helferich a. a. O. S. 285; Danckelmann a. a. O. S. 14 ff; Schwappach a. a. O. S. 441; Endres a. a. O. S. 621.

[12] So in Sachsen (Leuthold, sächs. Verw.R. S. 314), Oldenburg (Gem.O. vom 15. April 1873 Art. 44).

[13] Letzteres System besteht nach dem preufs. G. vom 14. August 1876 §§ 1—6, 10, 11 für die östlichen Provinzen, nach der V. vom 24. Dezember 1816 für Rheinland und Westfalen. Beide Gesetze beziehen sich auf Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Ähnliche Grundsätze gelten in einem Teil von Hannover. Dagegen beschränkt sich die staatliche Aufsicht auf ein Zustimmungsrecht bei Rodungen und Veräufserungen in Schleswig-Holstein und dem Stadtkreis Frankfurt a. M. Vergl. Danckelmann a. a. O. S. 19 ff.; Schwappach a. a. O. S. 441. Die für Gemeindewaldungen geltendeu Grundsätze sind durch das für den ganzen Umfang des Staates erlassene G. vom 14. März 1881 auch auf gemeinschaftliche Waldungen ausgedehnt worden, unter welchem Begriff sowohl Waldungen im Miteigentum mehrerer Personen als Korporationswaldungen zusammengefafst werden. Jedoch ist die fortdauernde Geltung älterer Bestimmungen für einzelne Landesteile und Korporationen, z. B. für die Hauberge ausdrücklich vorbehalten. Vergl. Danckelmann a. a. O. S. 41 ff. Das System der Bewirtschaftung nach staatlich genehmigten Wirtschaftsplänen gilt aufserdem nach dem Bayr. F.G. Art. 6, 7, Württ. G. vom 16. August 1875 Art. 3 ff., S.-Mein. F.O. Art. 5, S.-Goth. Gem.G. vom 11. Juni 1858 § 179, S.Kob. G. vom 20. Februar 1860 Art. 4, Braunschw. G. vom 30. April 1861 §§ 13—26, Schwarzb.-Sondh. G. vom 15. Januar 1892, Schwarb.-Rud. Regul. § 7 ff.

Digitized by Google

die Gemeinden, Korporationen und Stiftungsverwaltungen die nötige Zahl von technisch gebildeten Forstbeamten anzustellen; es liegt ihnen aufserdem die Pflicht ob, für das erforderliche Schutzpersonal zu sorgen. Auch können die Gemeinden angehalten werden, im Interesse der Landeskultur, nötigenfalls unter Gewährung von Staatsunterstützung, unkultivierte, zu landwirtschaftlicher Nutzung nicht geeignete Grundstücke mit Holz anzubauen[14].

Den Privatpersonen ist hinsichtlich ihrer Waldungen eine freiere Bewegung gestattet. Sie haben das Recht, ihre Forsten selbst und nach Betriebsplänen, welche einer staatlichen Genehmigung nicht unterliegen, zu bewirtschaften. Eine Einwirkung des Staates findet nur statt, um übermäfsige oder schädliche Verminderungen des Waldbestandes zu verhindern[15]. Auch in dieser Hinsicht bestehen verschiedene Systeme nebeneinander. Nach dem einen bedarf jede Rodung (Ausstockung) des Waldes einer vorherigen Genehmigung der Forstbehörde[16]. In anderen Ländern ist die Zulässigkeit der Rodung an das Vorhandensein gewisser gesetzlich fixierter Voraussetzungen geknüpft und eine Anzeige an die Forstbehörde vorgeschrieben, welche dadurch die Möglichkeit gewinnt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen[17]. Nach einem dritten Systeme besteht zwar grundsätzlich die Befugnis freier Verfügung für den Waldeigentümer; es kann jedoch da, wo dies zur Abwendung von Gefahren (Versandungen, Bergrutschen, Eisgang, Verminderung des Wasserstandes, gefährlichen Winden) notwendig ist, die Anlegung von Schutzwaldungen durch Verwaltungsverfügung angeordnet werden[18]. Auch hinsichtlich des Betriebes der nicht ausgerodeten Strecken unterliegen die Waldeigentümer mancherlei Beschränkungen. Insbesondere haben sie die Pflicht, die Forstgrundstücke in Holzzucht zu erhalten; die Forstbehörden sind berechtigt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen unter Androhung von Strafe zu erlassen und die betreffenden Arbeiten nötigenfalls auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen[19]. Eigentümer kleinerer zusammenhängender Waldstrecken können auf Antrag eines Teiles durch Verwaltungsanordnung zu Waldgenossenschaften vereinigt werden, deren Zweck der gemeinsame Schutz und die gemeinsame Benutzung oder

[14] Preufs. G. vom 14. August 1876 §§ 8, 9.

[15] Volle wirtschaftliche Freiheit hinsichtlich der Abholzuug gewährt dem Eigentümer das Schaumb.-Lipp. G., betr. die Aufhebung forstpolizeilicher Beschränkungen, vom 29. April 1870.

[16] Württ. F.P.G. Art. 3 ff. Bad. G. vom 27. April 1854 § 84. S.-Mein. F.O. Art. 23. Braunschw. G. vom 30. April 1861 §§ 6—10. Schwarzb.-Rud. G. vom 18. März 1840 § 1. Wald. F.O. Art. 6.

[17] Bayr. F.G. Art. 36—39. — Nach demselben ist die Rodung nur erlaubt, wenn der Wald sich besser für den landwirtschaftlichen Betrieb eignet, zum Schutz gegen Naturereignisse nicht notwendig ist und die Forstberechtigten eingewilligt haben. Code forestier Art. 219—26.

[18] Preufs. G. vom 6. Juli 1875 §§ 1—22.

[19] Bayr. F.G. Art. 41–42. Württ. F.P.G. Art. 10—11. Bad. F.G. § 9. S.-Mein. F.O. Art. 10.

Digitized by Google

die gemeinsame forstmäfsige Bewirtschaftung der betreffenden Waldungen ist[20].

Ebenso wie den Eigentümern sind auch den Forstberechtigten im Interesse der Forstkultur mannigfache Beschränkungen auferlegt[21]. Ihre Rechte können gegen Entschädigung ermäfsigt werden, wenn die Fortdauer derselben in dem bisherigen Umfange mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Forstes nicht vereinbar ist. Die ungemessenen Berechtigungen können in gemessene verwandelt, die gemessenen durch Zahlung einer Kapitalsumme abgelöst werden. Die Begründung neuer Forstberechtigungen ist ausgeschlossen. Die Ausübung der bestehenden unterliegt verschiedenen Einschränkungen, insbesondere darf die Weide in Forsten nur unter der Aufsicht eines Hirten ausgeübt werden.

3. Die Verwaltung hat aber nicht blofs für eine forstmäfsige Bewirtschaftung der Waldungen zu sorgen, sondern auch den für die Forsten notwendigen Schutz zu gewähren, und zwar ebensowohl gegenüber Naturereignissen als gegenüber rechtswidrigen Handlungen von Personen. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen z. B. das Verbot des Feuermachens im Walde[22] und die Befugnis der Forstbehörden, Anordnungen über die Entfernung schädlicher Insekten zu treffen[23]. Dem letzteren Zwecke dienen die Strafbestimmungen, welche Beschädigungen und Entwendungen in den Forsten zum Gegenstande haben[24]. Für die Zwecke des Forstschutzes besteht ein besonderes Schutzpersonal. Dieses wird in den Staatsforsten vom Staate, in den Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen von den Gemeinde- und Korporationsorganen, bez. dem Privateigentümer angestellt. Es bedarf jedoch entweder einer staatlichen Bestätigung[25] oder die Staatsbehörden sind wenigstens befugt, Personen, welche sich als unbrauchbar erwiesen haben, zu entlassen[26]. Auch die von Korporationen und Privaten angestellten Forstschutzbeamten haben, weil ihnen die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse übertragen ist, den Charakter öffentlicher Beamten und genieſsen den diesen zukommenden strafrechtlichen Schutz[27].

4. Die Forststrafsachen (Forstrügesachen) sind teils Forstpolizeiübertretungen, d. h. strafbare Verletzungen der Forst-

---

[20] Preufs. G. vom 6. Juli 1875 §§ 23—46. Württ. F.P.G. Art. 13.

[21] Bayr. F.G. Art. 24 ff. Bad. F.G. § 100 ff. S.-Mein. F.O. Art. 15.

[22] R.Str.G.B. § 368 Nr. 6. Bayr. F.G. Art. 45. Bad. F.G. § 60 ff.

[23] Bayr. F.G. Art. 46. Württ. F.P.G. Art. 12. Bad. F.G. § 69 u. 70. Wald. F.O. Art. 5.

[24] Die Strafbestimmungen bilden im rechtsrheinischen Bayern einen Teil des Forstgesetzes (Art. 48—108), in den anderen deutschen Ländern, sowie in der Pfalz bestehen besondere Forststrafgesetze, welche in N. 8 angegeben sind.

[25] Preufs. Feld- und Forstpolizeigesetz § 62. Bayr. F.G. Art. 13. Bad. G. vom 30. April 1861 § 34. S.-Mein. F.O. Art. 7.

[26] Württ. G. vom 28. August 1875 Art. 12.

[27] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. II, S. 306 ff., Bd. IV, S. 214 ff., VIII, S. 210 ff., X, S. 106 ff., 334 ff.

Digitized by Google

polizeigesetze und der in Forstangelegenheiten ergangenen polizeilichen Verfügungen, teils Forstfrevel, d. h. rechtswidrige Entwendungen oder Beschädigungen von fremden Forsten und Forstprodukten. Die Aburteilung dieser Strafsachen war früher vielfach den Verwaltungs- oder Forstbehörden übertragen. Seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze ist sie überall auf die Gerichte übergegangen und unterliegt den Vorschriften der Reichsstrafprozefsordnung. Den Landesgesetzgebungen ist jedoch vorbehalten, die Entscheidung dieser Angelegenheiten den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen zu übertragen und dafür ein besonderes Verfahren einzuführen[28], eine Befugnis, von welcher dieselben in weitem Umfange Gebrauch gemacht haben.

IV. Die Jagd[1].

§ 116.

Jagd ist die auf Aneignung solcher Säugetiere und Vögel, welche sich im Zustande natürlicher Freiheit befinden, gerichtete menschliche Thätigkeit.

1. Die wilden Tiere wurden im deutschen ebenso wie im römischen Recht als herrenlose Sachen angesehen. Die Ausübung der Jagd stand auf Privatgrundbesitzungen dem Grundeigentümer zu, in der gemeinen Mark war sie frei, d. h. sie konnte von jedem Genossen ausgeübt werden. Die fränkischen und deutschen Könige machten einzelne Waldungen, zunächst eigene, später aber auch Markwaldungen, zu Bannforsten, d. h. sie untersagten das Jagen in denselben bei Strafe des Bannes. Dieses Verfahren wurde später von den Landesherren nachgeahmt. Mit der Ausbildung der Grundherrlichkeit hatte sich ein Jagdrecht der Grundherren auf den Besitzungen ihrer Hintersassen entwickelt, welches zum Teil bei der Überlassung der Höfe vorbehalten war, zum Teil aber auch auf bloſsen Übergriffen beruhte. Dadurch wurde dem Bauernstande das Jagdrecht mehr

[28] E. G. zur R. Str. Pr. O. § 3.

[1] Vergl. die § 115 N. 1 citierten Schriften von Stieglitz, Bernhardt, Eding, Roth, Ziebarth, Schwappach, Lamprecht, ferner Thudichum, Gau- und Markenverfassung S. 306 ff.; G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 152 ff.; Stobbe, deutsches Priv. R. Bd. II, § 151, S. 663 ff.; Beseler, deutsches Priv. R. Bd. II, § 199; v. Gerber, deutsches Priv. R. §§ 92 u. 93; Gengler, deutsches Priv. R. § 93 ff.; Dernburg, preufs. Priv. R. Bd. I, § 229; P. v. Roth, bayr. Civ. R. Bd. III, § 281, S. 124 ff.; Lorey und Jolly, Jagd in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 301 ff.; H. Brunner, Art. „Jagdrecht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 407 ff.; Schwappach, Art. „Jagdfrevel" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 663 ff., „Jagdpolizei" ebenda S. 664 ff. Ergänz. Bd. I, S. 55 ff.; v. Brünneck, Art. „Jagdrecht" in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften Bd. IV, S. 545 ff.

Digitized by Google

und mehr entzogen. Dasselbe galt als ein ausschliefsliches Vorrecht der Landes- und Grundherren und höchstens etwa der städtischen Bürger. Seit dem sechzehnten Jahrhundert entwickelten die Juristen den Begriff des landesherrlichen Jagdregals[2], sie behaupteten, dafs zur Ausübung der Jagd lediglich der Landesherr in seinem Territorium befugt sei und dafs dieses Recht von Privaten nur durch specielles landesherrliches Privileg erworben werden könne. In den kleineren Territorien bestand meistens ein ausschliefsliches Jagdrecht des Landesherrn. In den gröfseren Territorien beschränkte sich das Jagdrecht des Landesherrn auf seine Domänen und die dazu gehörigen Bauernhöfe, während dasselbe in den ritterschaftlichen Besitzungen den Grundherrn auf den Höfen der von ihnen abhängigen Bauern zustand. Ganz vereinzelt erhielt sich das Jagdrecht des Grundeigentümers und, namentlich in städtischen Waldungen, das Recht der freien Pürsch.

Im gegenwärtigen Jahrhundert, und zwar seit dem Jahre 1848, hat eine völlige Umgestaltung des Jagdrechtes stattgefunden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist — teils mit, teils ohne Entschädigung — aufgehoben[3]. Das Jagdregal ist ebenfalls beseitigt. Die Rechte, welche dem Staate in Bezug auf die Jagd zustehen, sind jetzt reine Hoheitsrechte. Bei Gelegenheit der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden wurde in vielen Staaten ein unbeschränktes Jagdrecht des Grundeigentümers eingeführt. Dasselbe ist aber durch die spätere Gesetzgebung in seiner Ausübung wesentlich beschränkt worden[4].

---

[2] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV, § 548, S. 363 ff.; Thudichum a. a. O. S. 311 ff.; Stieglitz a. a. O. S. 247 ff.; Roth a. a. O. S. 465 ff.; Schwappach a. a. O. S. 587 ff.; v. Brünneck a. a. O. S. 548.

[3] Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist nicht aufgehoben, sondern blofs für ablösbar erklärt im Königreich Sachsen (G. vom 25. Nov. 1858), in einem Teil des Grofsherzogtums Hessen (G. vom 2. Aug. 1858), in Schaumburg-Lippe (G. vom 6. Mai 1870) und sofern es durch lästigen Vertrag erworben war, im Herzogtum Sachsen-Meiningen (Jagdgesetz vom 21. Juni 1850 Art. 4—10).

[4] Die Gesetze der deutschen Staaten über das Jagdrecht sind folgende: Preufs. G., betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, vom 31. Okt. 1848. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. Die beiden Gesetze gelten für den damaligen Umfang der Monarchie, in den später erworbenen Gebietsteilen sind folgende Bestimmungen in Kraft: für die hohenzollernschen Fürstentümer: Sigmar. V. vom 29. Juni 1848, V. der Regierung zu Sigmaringen vom 2. Aug. 1853, preufs. G., betr. die Lösung von Jagdscheinen, vom 17. März 1873; für Hannover G., betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850 und Jagdordnung vom 11. März 1859. Für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau hat die preufs. V., betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 30. März 1867 die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ausgesprochen und die Ausübung der Jagd näher geregelt. In den vormals kurhessisch und grofsherzoglich hessischen Landesteilen, sowie in der Provinz Schleswig-Holstein ist die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden erst durch preufs. G. vom 1. März 1873 erfolgt. Bei dieser Gelegenheit hat

Digitized by Google

2. Jagdrecht im subjektiven Sinne ist die Befugnis, in einem bestimmten Bezirke die Jagd ausüben zu dürfen. Der Jagdberechtigte

in Schleswig-Holstein die Einführung des preufsischen Jagdpolizeigesetzes stattgefunden, während im vormaligen Kurhessen die Bestimmungen des G. vom 7. Sept. 1865 und in den ehemals grofsherzoglich hessischen Landesteilen die Bestimmungen der G.G. vom 26. Juli 1848 und 2. Aug. 1858 über die Ausübung der Jagd in Geltung geblieben sind. Im Gebiete der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg besteht das G. vom 8. Okt. 1849 und im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das G. vom 2. Aug. 1850 als mafsgebende Vorschrift. Die Grundsätze über die Schonzeiten des Wildes sind für das ganze damalige Gebiet der Monarchie mit Ausschlufs der hohenzollernschen Lande durch G. vom 26. Febr. 1870 geordnet. Lauenb. G. über die Schonzeiten des Wildes, vom 8. Juli 1870. G., betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872. Bestimmungen für den ganzen Staat enthält das G., betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren und die Gültigkeit der Jagdscheine, vom 9. März 1868. Ausdehnung auf Lauenburg durch G. vom 20. April 1891. Zust. G. vom 1. August 1883 §§ 103—109. Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891. Bayr. G., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr., vom 4. Juni 1848. G., die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850. Sächs. G. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr., vom 25. Nov. 1858. G., die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dez. 1864. G., die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., vom 22. Juli 1876. Württ. G. über das Jagdwesen, vom 17. Aug. 1849. G., betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Okt. 1855. Bad. G., die Ausübung der Jagd betr., vom 2. Dez. 1850. Abänderung durch G. vom 29. April 1886. Hess. G., die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 26. Juli 1848. Abänderungsgesetz vom 12. Dez. 1851. Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1851. G., die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 2. Aug. 1858. S.-Weim. G., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr., vom 6. Jan. 1849. Nachträge vom 17. Mai 1853, 28. Febr. 1874, 18. April 1877 und 12. April 1878. G. über die nachträgliche Entschädigung derjenigen, welchen Jagdgerechtsame ohne Entschädigung entzogen sind, vom 22 April 1862. Nachträge vom 1. Okt. 1862 und 17. Dez. 1863. G. über die Schonzeit des Wildes, vom 19. April 1876. Nachtr. vom 15. Dez. 1886. S.-Mein. G., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betr., vom 21. Juni 1850. Abänderungsgesetz vom 13. April 1859. G., die Gebühr für die Jagdkarten betr, vom 25. Nov. 1874. G., betr. die Ausübung der Jagd, vom 29. April 1889. S.-Alt. V. über das Jagdrecht, vom 24. Sept. 1848. G. über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, vom 22. Febr. 1854. Abänderung durch G. vom 8. Dez. 1855. Jagdpolizeigesetz vom 24. Febr. 1854. Abänderung durch G. vom 6. Mai 1878. G. über die Schonzeit des Wildes, vom 5. Juli 1876. S.-Goth. G., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die künftige Ausübung der Jagd betr., vom 24. Nov. 1848. Jagdgesetz vom 17. Aug. 1849. Abänderungsgesetze vom 7. April 1870, 23. Juni 1884, 15. Juni 1890. G. über die Schonzeit des Wildes, vom 18. Febr. 1876. Abänderung des letzteren durch G. vom 10. Juli 1882. S.-Kob. G. über die Abtretung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden an die betreffende Gemeinde, vom 10. April 1848. G., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betr., vom 2. April 1849. Abänderung durch G. vom 22. März 1868. Oldenb. G., die Ausübung der Jagd betr., vom 31. März 1870. Abänderung durch G. vom 8. Februar 1888. Braunschw. G. über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken vom 8. Sept. 1848. G. über die Ausübung des Jagdrechtes vom

Digitized by Google

gewinnt am Wilde durch Occupation Eigentum. Das Jagdrecht hat also den Charakter einer ausschliefslichen Occupationsbefugnis. Die Grundsätze über die Berechtigung zur Jagd, die Übertragung dieser Berechtigung und die Wirkungen derselben sind privatrechtlicher Natur[5]. Die Ausübung des Jagdrechtes ist aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Erhaltung des Wildstandes mehrfachen Beschränkungen unterworfen. Den Inbegriff dieser Beschränkungen bezeichnet man als Jagdpolizeirecht. Das Jagdpolizeirecht bildet einen Teil des Verwaltungsrechtes. Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens ist ebenfalls eine privatrechtliche; das Verwaltungsrecht schlägt hier nur insofern ein, als bei starker Schädigung der bedrohten Grundstücke die Verwaltungsbehörde den Jagdberechtigten zum Abschiefsen des Wildes anhalten, eventuell die beschädigten Grundbesitzer ermächtigen kann, das Wild selbst zu fangen oder zu erlegen. Streitigkeiten der Grundeigentümer über ihre Befugnisse zur Jagdausübung oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens sind daher vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen. Streitigkeiten über die Beschränkungen, welche die Jagdausübung im öffentlichen Interesse erfährt, gehören zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte[6].

---

16. April 1852. G., die Jagdpolizeiübertretungen betr., vom 1. April 1879. Oldenb. G., betr. die Ausübung der Jagd, vom 31. März 1870. Anh. G., betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, vom 22. April 1870. Jagdpolizeigesetz vom 22. April 1870 mit späteren Abänderungen. Neue Redaktion vom 26. Mai 1882. G., die Erteilung von Tagesjagdscheinen betr., vom 22. Dez. 1872. Schwarzb.-Sondersh. G., die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden betr., vom 16. Febr. 1870. G. über Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden, vom 17. Febr. 1870. G. über die Schonzeit des Wildes, vom 3. Febr. 1874. Schwarzb.-Rud. G., die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigentum und die künftige Ausübung der Jagd betr., vom 4. Dez. 1848. Abänderung durch G.G. und V.V. vom 3. Okt. 1849, 15 Nov. 1852, 16. März 1855 und 14. Febr. 1868. G. über die Schonzeit des Wildes, vom 13. Juli 1874, Abänderung vom 6. Dez. 1890. Reufs ä. L. provisor. V. die Ausübung der Jagd betr., vom 3. Nov. 1851. Nachträge vom 3. Aug. 1859, 7. April 1864, 25. Nov. 1867. Reufs j. L. V. vom 18. Nov. 1849. Jagdpolizeiverordnung vom 5. Juli 1856. V., die Ausübung der Jagd betr., vom 24. April 1870. Lipp. V., die Ausübung der Jagd betr., vom 29. Juni 1872. V., die Schonzeiten des Wildes betr., vom 4. Okt. 1873. Schaumb. Lipp. G., die Ablösung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr, vom 6. Mai 1870. G., betr. die Jagdpolizei vom 6. Mai 1870. G., Schonzeit des Wildes betr., vom 9. Mai 1870. Wald. Jagdpolizeigesetz vom 29. April 1854, Abänderung vom 28. Jan. 1884, 18. Jan. 1886). Brem. Jagdordnung vom 27. Sept. 1889. Lübeck. Jagdgesetz vom 26. Mai 1856. G., betr. die Schonzeiten des Wildes, vom 21. Juli 1873. Hamb. Jagdverordnung vom 3. Aug. 1849. Jagdverordnung für das Amt und die Stadt Bergedorf, vom Dez. 1849. G., betr. die Schonzeiten des Wildes, vom 27. Dez. 1871. Abänderung durch G. vom 2. Febr. 1872. Elsafs-Lothr. G., betr. die Ausübung des Jagdrechtes vom 7. Febr. 1881. Jagdpolizeigesetz vom 7. Mai 1883. Deklarat. vom 11. Juli 1884. Abänderung vom 8. Mai 1889.

[5] Übereinstimmend: Rehm, rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession S. 29.

[6] Die Gesetze über Verwaltungsgerichtsbarkeit halten diese grund-

Digitized by Google

Gegenstand des Jagdrechtes sind nur Säugetiere und Vögel, welche sich im Zustande natürlicher Freiheit befinden. Aber auch nicht alle Tiere dieser Art, sondern nur die sog. jagdbaren. Welche Tiere als jagdbar anzusehen sind, bestimmt sich, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften vorliegen, nach dem Herkommen. In der Regel werden als jagdbare Tiere diejenigen angesehen, welche zur Speise dienen. Die nicht jagdbaren Tiere unterliegen dem allgemeinen Rechte des Tierfanges und können von jedermann occupiert werden[7].

Das Jagdrecht ist Ausfluſs des Grundeigentums. Die eigne Ausübung dieses Rechtes steht jedoch dem Grundeigentümer nur zu: 1. auf zusammenhängenden Grundbesitzungen von einem gesetzlich bestimmten Umfange[8], oder auf Grundbesitzungen, welche eine eigene Gemarkung bilden; 2. in eingefriedigten Besitzungen; 3. auf Seen, Inseln und Fischteichen. Die Ausübung der Jagd auf den anderen Grundbesitzungen ist entweder der Gemeinde oder besonderen Jagdgenossenschaften übertragen, welche sich aus der Gesamtheit der jagdberechtigten Grundeigentümer zusammensetzen. Die Gemeinde oder Jagdgenossenschaft kann die Jagd entweder verpachten oder durch einen angestellten Jäger beschieſsen oder gänzlich ruhen lassen. Die Erträge, welche aus der Jagdausübung durch Gemeinde oder Jagdgenossenschaft resultieren, werden unter die beteiligten Grundeigentümer verteilt[9]. Jagdberechtigte, welche Grundbesitz von einem gesetzlich bestimmten Umfange haben, können von den kleineren

---

sätzliche Scheidung nicht immer streng ein. Sie überweisen den Verwaltungsgerichten vielfach die Entscheidung der Streitigkeiten, welche die Ausübung der Jagd betreffen, ohne zu unterscheiden, ob es sich dabei um Anordnungen von Behörden oder um Differenzen zwischen den beteiligten Grundbesitzern handelt (Preuſs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 105, Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Nr. 17. Württemb. G. vom 16. Dez. 1876 Art. 10 Nr. 25. Anh. Zust. G. vom 27. März 1888 Art. 36—38) so wie die Aburteilung der Klagen über Ersatz des Wildschadens (Preuſs. G. vom 11. Juli 1891 §§ 9 und 10. Württ. G. Art. 10 Nr. 25. Hess. G. vom 12. Juni 1874, Art. 48 Nr. I 2), also auch Gegenstände rein privatrechtlichen Charakters.

[7] Hiervon bestehen jedoch Ausnahmen zu Gunsten gewisser nützlicher Vögel, deren Fang und Tötung verboten ist (R.G., betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888). Vergl. Leuthold, Art. „Vogelschutz“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1153 ff., in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 818 ff.

[8] Dieser Umfang ist nach den Gesetzgebungen sehr verschieden. Er ist in den älteren Gesetzen nach Morgen (50, 100, 200, 300 Morgen), in den neueren nach Hektaren (25, 58. 72 Hektaren) bestimmt.

[9] Da das Jagdrecht des Grundeigentümers den Charakter eines Privatrechtes hat und der Anspruch auf den Anteil an den Jagderträgen daraus hervorgeht, daſs dieses Privatrecht von der Gemeinde oder Jagdgenossenschaft ausgeübt wird, so hat der Anspruch selbst einen privatrechtlichen Charakter. Es ist daher im Rechtswege verfolgbar. Vergl. auch Rehm, a. a. O. Durch specielle Bestimmungen der einzelnen Gesetzgebungen sind aber Streitigkeiten über diesen Anspruch häufig der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesen. Preuſs. Zust. G. vom 1. August 1883 § 106. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 17. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 2 Nr. 17.

Digitized by Google

durch ihre Grundbesitzungen eingeschlossenen Grundeigentümern die Überlassung der Jagd gegen Entschädigung fordern. In Festungswerken ist die Ausübung der Jagd häufig ausschliefslich der Militärbehörde vorbehalten.

3. Im Interesse der allgemeinen Sicherheit besteht die Bestimmung, dafs jeder, der die Jagd ausüben will, einen Jagdschein (Jagdkarte, Jagdpafs) lösen mufs. Dies gilt nicht nur für solche Personen, welche jagdberechtigt sind, sondern für jeden, der auf die Erlegung von Wild, auch von nicht jagdbaren Tieren, ausgeht. Jagen ohne Jagdschein ist strafbar. Die Ausfertigung des Jagdscheines geschieht durch die Polizeibehörde; sie hat den Charakter einer polizeilichen Erlaubniserteilung zur Ausübung der Jagd. Der Jagdschein darf nur aus gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden[10].

Im Interesse der Erhaltung des Wildstandes sind die Hegungs- oder Schonzeiten eingeführt. Hegungs- oder Schonzeiten heifsen diejenigen Zeiträume, in welchen ein Wild bestimmter Art nicht geschossen werden darf. Sie sind entweder gesetzlich fixiert oder werden periodisch auf dem Verordnungswege festgesetzt.

V. Die Fischerei[1].

§ 117.

Fischerei ist die auf die Gewinnung von Fischen und anderen Wassertieren gerichtete menschliche Thätigkeit.

1. Die Fischerei kann entweder auf der See oder in Binnengewässern ausgeübt werden. Die Fischerei in Binnengewässern

[10] Zu den gesetzlichen Gründen, aus denen die Verweigerung des Jagdscheines stattfinden darf, gehört auch der Mangel gewisser persönlicher Eigenschaften. Da bei der Beurteilung dieser das Ermessen der betreffenden Behörde mafsgebend sein mufs, so eignet sich die Angelegenheit mehr zur Entscheidung im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden als in dem des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Trotzdem erklären einzelne Gesetze die Kompetenz der Verwaltungsgerichte bei Fragen über Erteilung und Entziehung von Jagdscheinen ganz allgemein für begründet. Bayr. G. Art. 8, Nr. 18. Anh. Zust. G. § 37. — Die Verweigerung eines Jagdscheins aus Gründen, welche vom Gesetz nicht anerkannt sind, kann nicht nur in Württemberg, sondern, da es sich dabei um eine polizeiliche Verfügung handelt, auch in Preufsen und Baden nach den Generalklauseln der betreffenden Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

[1] Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 500 ff. Stobbe, deutsch. Priv. R. Bd. II, § 150 S. 659 ff.; Beseler, deutsch. Priv. R. Bd. II, § 200; v. Gerber, deutsch. Priv. R. § 94; Gengler, deutsch. Priv. R. § 89; Dernburg, preufs. Priv. R. Bd. I, § 230; K. Schenkel, Art. „Fischereigenossenschaften" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 838 ff.; E. Meier, Art. „Fischereiordnungen" ebendas. S. 839 ff.; Buchenberger, Fischerei in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 321 ff., Art. „Fischerei" in Conrads Handwörterb. der Staatswiss. Bd. III, S. 516 ff.; v. Staudinger, Art. „Fischerei- und Fischereipolizei" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 408 ff.

Digitized by Google

ist aber wieder entweder eine Fischerei in geschlossenen oder in nicht geschlossenen Gewässern. Geschlossene Gewässer sind solche künstliche oder zwar natürliche, aber der Verbindung mit anderen entbehrende Gewässer, welche sich im Privateigentum befinden. Die Fischerei auf offener See (Hochseefischerei) steht nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann frei; sie kann Gegenstand völkerrechtlicher Regelung werden[2], unterliegt aber weder der staatlichen Gesetzgebung, noch der staatlichen Verwaltungsthätigkeit[3]. Die Fische in geschlossenen Gewässern stehen im Eigentum des Grundeigentümers, ihre Gewinnung ist ein Akt von wirtschaftlicher, aber kein Akt von rechtlicher Bedeutung. Die gesetzliche Regelung erstreckt sich daher nur auf die Berechtigung zum Fischfang in den der staatlichen Hoheit unterworfenen Teilen des Meeres, den sog. Küstengewässern und in den nicht geschlossenen Binnengewässern.

In öffentlichen Flüssen war die Fischerei ursprünglich jedermann gestattet. Später wurde dieselbe in den meisten Ländern Regal, d. h. ausschliefsliches Recht des Landesherrn, das aber im Wege specieller Verleihung auf Privatpersonen übertragen werden konnte. In Privatflüssen waren die anliegenden Grundeigentümer zur Fischerei befugt. Dieses Recht hat sich vielfach erhalten; doch kommen auch bei Privatflüssen Fischereiberechtigungen, welche vom Grundeigentum losgelöst sind (Regalitätsbefugnisse, grundherrliche Berechtigungen), Koppelfischereien, d. h. Berechtigungen, welche von mehreren Berechtigten gemeinsam ausgeübt werden müssen, und da, wo die betreffenden Flüsse ursprünglich Bestandteile der gemeinen Mark waren, Fischereiberechtigungen aller Gemeindegenossen vor. Die Küstenfischerei ist regelmäfsig frei, doch finden sich auch hier bisweilen ausschliefsliche Berechtigungen; jedenfalls sind zur Ausübung derselben nur Inländer (Reichsangehörige) befugt[4].

Die Fischereiberechtigungen sind demnach aufserordentlich verschieden. Im Laufe des letzten Jahrzehntes ist in den meisten deutschen Staaten eine gesetzliche Regelung der Fischereiverhältnisse eingetreten, auf welche namentlich das preufsische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 einen mafsgebenden Einfluſs ausgeübt hat[5]. Die neueren Gesetze haben jedoch die Fischereiberechtigungen

[2] Für Deutschland ist von besonderer Wichtigkeit der internationale Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee aufserhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882. R.G. zur Ausführung desselben vom 30. April 1884. Einführung in Helgoland durch Kaiserl. V. vom 22. März 1891 Art. I, Nr. V, 4.

[3] Nur seinen eigenen Angehörigen kann der Staat ein bestimmtes Verhalten bei der Seefischerei verschreiben. So bestehen z. B. reichsgesetzliche Vorschriften über Schonzeiten für Robben. Vergl. § 172 N. 40.

[4] R.Str.G.B. § 296a. Vertr. vom 6. Mai 1882 Art. 2.

[5] Preufs. Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. Ausdehnung auf den Kreis Herzogtum Lauenburg durch G. vom 4. April 1877. Ausführungsverordnungen für die einzelnen Provinzen. Zust.G. vom 1. August 1883 §§ 98 bis 101. Bayr. Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884. Sächs. G. über die Ausübung der Fischerei in fliefsenden Gewässern vom 15. Okt. 1868. Württ. G. über die Fischerei vom 27. November 1856. Abänderung

Digitized by Google

im allgemeinen unverändert bestehen lassen und nur bestimmt, dafs 1. im öffentlichen Interesse eine Aufhebung derselben gegen Entschädigung stattfinden kann, 2. an die Stelle der freien Fischerei oder der allen Gemeindemitgliedern zustehenden Fischereiberechtigung künftighin das Fischereirecht der Gemeinde treten soll[6]. Die Gemeinde kann ihre Berechtigung entweder durch einen angestellten Fischer ausüben lassen oder die Fischerei verpachten. Mehrere Fischereiberechtigte sind berechtigt, sich behufs gemeinsamer Ausübung der Fischerei zu Fischereigenossenschaften zu vereinigen; unter gewissen gesetzlich näher festgestellten Voraussetzungen ist eine Bildung solcher Genossenschaften auch zwangsweise zulässig.

Die Fischereiberechtigung hat ebenso wie die Jagdberechtigung den Charakter einer ausschliefslichen Occupationsbefugnis. Der Fischereiberechtigte erwirbt an den Fischen durch Occupation Eigentum. Die Fischereiberechtigung ist also ein Privatrecht. Streitigkeiten über Fischereiberechtigungen, welche unter mehreren Privaten entstehen, sind im Rechtswege zu erledigen. Gegenstand der Fischereiberechtigung sind Fische und andere nicht jagdbare Wassertiere, z. B. Muscheln, Austern und namentlich auch Krebse.

2. Die Ausübung der Fischerei ist im öffentlichen Interesse

---

vom 7. Juni 1885. Bad. G., das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormaligen Berechtigten betr., vom 29. März 1852. G., die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., vom 3. März 1870. Abänderungen vom 26. April 1886, 29. März 1890. Hess. G., die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., vom 27. April 1881. Mecklenb.-Schw. V., die Fischerei betr, vom 18. März 1891. Sachs.-Weim. G., die Fischerei betr., vom 6. Mai 1876. Nachträge vom 7. Dez. 1880, 17. November 1886. Sachs.-Mein. G., die Fischerei betr., vom 1. Mai 1888. Sachs.-Altenb. G., die Fischerei betr., vom 19. Juli 1876. Nachtr. vom 10. März 1881. Sachs.-Kob.-Goth. G., die Fischerei betr., vom 15. Mai 1877. Nachtrag vom 14. Mai 1880. Braunschw. Fischereigesetz vom 1. Juli 1879. Abänderung vom 19. Dezember 1889. Oldenb. Fischereigesetz vom 17. März 1879. Anh. Fischereigesetz vom 10. Juli 1876. Abänderung vom 4. März 1880. Schwarzb.-Sondersh. G., die Fischerei betr., vom 20. August 1876. Nachtrag vom 13. April 1881. Schwarzb.-Rud. G., die Fischerei betr., vom 12. Juli 1877. Nachtrag vom 20. Oktober 1880. Reufs ä. L. G,, die Fischerei betr. vom 2. Juli 1878. Nachtrag vom 8. Dezember 1880. Reufs j. L. G., die Ausübung der Fischerei in fliefsenden Gewässern betr., vom 15. Juli 1870. Nachtrag vom 24. Dezember 1880. Lipp. Fischereigesetz vom 4. November 1880. Lüb. Fischereiordnung vom 27. April 1887. Brem. Fischereigesetz vom 27. Mai 1888. Hamb. revid. G., betr. die Ausübung der Fischerei, vom 15. Juni 1887. Elsafs-Lothr. Fischereigesetz vom 2. Juli 1891.

[6] In einigen Ländern hat eine grundsätzliche Neuregelung der Fischereiberechtigungen stattgefunden. So namentlich in Baden. Hier steht die Fischerei in öffentlichen Gewässern dem Staate zu, in Teichen und andern im ausschliefslichen Eigentum stehenden Gewässern dem Eigentümer, in allen übrigen der Gemeinde, in Kanälen, je nachdem sie aus öffentlichen oder andern Gewässern ihren Zufluss haben, entweder dem Staate oder der Gemeinde (G. vom 29. März 1852 § 1. G. vom 29. März 1890 Art. 1). Ähnlich in Elsafs-Lothringen; nur treten hier an Stelle der Gemeinde die Ufereigentümer (F. G. §§ 1—3).

Digitized by Google

einer Reihe von Beschränkungen unterworfen, deren Inbegriff man als Fischereipolizeirecht bezeichnet. Das Fischereipolizeirecht bildet einen Teil des Verwaltungsrechtes. Seine Bestimmungen haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Vorschriften; die Aufrechterhaltung derselben liegt in den Händen der Verwaltungsbehörden, Streitigkeiten, die darüber entstehen, können zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gelangen[7].

Für die Ausübung der Fischerei werden Erlaubnisscheine oder Fischkarten gefordert. Personen, welche in fremden Revieren fischen, bedürfen eines Berechtigungsscheines, der von dem Berechtigten auszustellen und von der Behörde zu beglaubigen ist. Wer die Fischerei im eigenen Revier ausübt, mufs nur eine obrigkeitliche Bescheinigung über seine Berechtigung besitzen. Die Natur der Berechtigungsscheine und Fischkarten ist eine durchaus andere als die der Jagdkarten. Während die Ausfertigung der letzteren sich als die Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis zur Ausübung der Jagd charakterisiert, haben erstere nur den Zweck, ihrem Inhaber zur Legitimation zu dienen. Sowohl die Thätigkeit des Fischereiberechtigten als die der Behörde hat einen lediglich beurkundenden Charakter. Der Berechtigungsschein ist eine Privaturkunde, durch welche der Fischereiberechtigte bezeugt, dafs er die Ausübung der ihm zustehenden Fischereiberechtigung einem Anderen übertragen hat. Die Behörde beglaubigt hier nur die Unterschrift desselben. Die Bescheinigungen, welche der Fischereiberechtigte selbst von der Behörde empfängt, enthalten eine obrigkeitliche Beurkundung über die ihm zustehende Fischereiberechtigung[8].

Verboten ist die Anbringung von Fischereivorrichtungen in den Gewässern, durch welche der Wechsel der Fische verhindert wird, sowie die Anwendung von schädlichen oder explodierenden Stoffen und schädlichen Fanggeräten bei Ausübung der Fischerei[9]. Fische unter einer bestimmten Gröfse dürfen nicht gefangen werden; die näheren Festsetzungen hierüber sowie über die Schonzeiten sind entweder gesetzlich erfolgt oder der Regelung im Verordnungswege vorbehalten. Durch Verwaltungsverfügung können gewisse Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden; eine solche Verfügung hat den Charakter einer polizeilichen

---

[7] Die Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Fragen des Fischereirechtes finden sich in folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Preufs. Zust.G. vom 1. August 1883 §§ 101, 102. Württ. G. vom 16. Dezember 1876 Art. 10, Nr. 24, Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 2, Nr. 16. Anh. Zust.G. vom 27. März 1888 §§ 13, 14. — Bei der Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungs- und der ordentlichen Gerichte sind aber ebenso wie bei Fragen des Jagdrechtes die principiellen Grenzen nicht immer streng beobachtet worden.

[8] Nur in Baden und Elsafs-Lothringen, wo die Fischereikarte aus bestimmten Gründen verweigert werden kann, hat die Erteilung derselben den Charakter einer polizeilichen Konzession (Bad. G. vom 26. April 1886 Art. 11. Elsafs-Lothr. F.G. §§ 23, 24).

[9] R.Str.G.B. § 296.

Digitized by Google

Anordnung, durch welche die Ausübung des Fischfanges innerhalb des betreffenden Gebietes untersagt wird. Die Schonreviere haben teils den Zweck, geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut zu gewähren (Laichschonreviere), teils den Zweck, den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer ohne Störung zu ermöglichen (Fischschonreviere).

Im Interesse der Fischerei ist denjenigen Personen, welche Wasserwerke (Wehre, Schleusen, Dämme) anlegen, die Pflicht auferlegt, für die Herstellung der notwendigen Fischpässe zu sorgen. Die Fischereiberechtigten sind befugt, Fischottern und andere dem Fischfang schädlichen Tiere (Fischaare, Fischreiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane) ohne Anwendung von Schusswaffen zu töten und zu fangen, nach einigen Gesetzen jedoch mit der Verpflichtung, die getöteten oder gefangenen Tiere an den Jagdberechtigten abzuliefern.

3. Zum Schutz der Fischerei werden besondere Aufsichtsbeamte bestellt. Sie haben eine den Forst- und Feldhütern analoge Stellung und sind mit den Mitteln der administrativen Exekution, namentlich auch mit dem Rechte der Pfändung ausgestattet.

VI. Der Bergbau[1].

§ 118.

Bergbau ist die auf Gewinnung nutzbarer Mineralien durch unterirdische Arbeiten gerichtete menschliche Thätigkeit, **Bergrecht** der Inbegriff der auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen. Das

---

[1] Karsten, Grundrifs der deutschen Bergrechtslehre. Berlin 1828; R. Klostermann, Lehrbuch des preufsischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte. Berlin 1871; Schenkel, Bergbau in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 363 ff.; Achenbach, das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preufsischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Österreichs und anderer deutscher Länder. Bd. I, Bonn 1871; Ad. Arndt, zur Geschichte des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879. Kommentare zum preufsischen Berggesetz von Klostermann 4. Aufl. Berlin 1885; Arndt 2. Aufl. Halle 1888; Leuthold, Art. „Bergbehörden" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 277 ff., „Bergpolizei" ebenda S. 281 ff., „Bergrecht" S. 285 ff., „Bergschäden" S. 295 ff., „Bergwerkseigentum" S. 297 ff., „Erbstollen" S. 706 ff., „Finderrecht" S. 832 ff., „Grubenfeld" Bd. II, S. 201 ff., „Grubenschulden" S. 203, „Knappschaftskassen" S. 480 ff., „Mutung" S. 829 ff., Kratz, Art. „Bergarbeiter" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 162 ff., „Bergbehörden" ebenda S. 163 ff., „Bergpolizei" S. 166 ff., „Bergwesen" S. 170 ff.; Arndt, Art. „Bergbau" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Bd. II, S. 364 ff. Zeitschrift für Bergrecht von Brassert und Achenbach 33 Bde. Bonn 1860—1892; v. Gerber, deutsch. Priv.R. §§ 95—97; Beseler, deutsches Priv. R. Bd. II, §§ 202—209; Stobbe, deutsches Priv.R. Bd. II, §§ 141—143, S. 574 ff.; G. Gengler, deutsches Priv.R §§ 95—97; Dernburg, preufs. Priv.R. Bd. I, § 258 ff.; P. v. Roth, bayr. Civ.R. Bd. III, § 242 ff., S. 10 ff.

Digitized by Google

Bergrecht gehört teils dem Verwaltungs-, teils dem Privatrecht an. Privatrechtlich sind die Grundsätze über die Befugnis, Bergbau zu treiben, die Organisation der mit dem Bergbau sich beschäftigenden Vereine, das Verhältnis mehrerer Bergbauberechtigten zu einander und des Bergbauberechtigten zu dritten Personen (Grundeigentümern, Bergarbeitern u. s. w.). Dem Verwaltungsrechte gehören an: die Vorschriften über Verleihung und Entziehung der Berechtigung, Bergbau zu treiben, die Beschränkungen und Pflichten, welche den Bergbauberechtigten im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie dritten Personen im Interesse des Bergbaues auferlegt sind.

1. Der Bergbau galt im Mittelalter als Regal, d. h. die Befugnis, Bergbau zu treiben, wurde als ein ausschliefsliches Recht des Königs angesehen[2]. Vom König ging das Bergregal auf die Landesherren über. Die Übertragung erfolgte zunächst in der Form von Specialverleihungen. Durch die goldene Bulle wurde das Bergregal als ein Recht der Kurfürsten anerkannt[3]; seit dem sechzehnten Jahrhundert galt es als ein integrierender Bestandteil der Landeshoheit. Das Bergregal wurde jedoch nicht immer vom Regalherrn selbst ausgeübt, sondern konnte von ihm auf andere Personen übertragen werden. Das einem Privaten übertragene Recht, das Bergregal innerhalb bestimmter Grenzen auszuüben, wurde als Bergwerksgerechtigkeit bezeichnet. Die Übertragung konnte entweder durch Specialverleihung oder durch Freierklärung, d. h. durch den Erlafs gesetzlicher Vorschriften erfolgen, kraft deren jeder berechtigt war, nach Fossilien zu suchen und der Finder Anspruch auf Verleihung der Bergwerksgerechtigkeit hatte. Die Freierklärung ist jedoch keines-

---

[2] Über die Entstehung des Bergregals besteht Streit. Die ältere Ansicht ging davon aus, dafs das Recht des Bergbaues ursprünglich jedem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zugestanden habe, in der gemeinen Mark dagegen frei gewesen sei. Dem gegenüber habe sich infolge des ausgedehnten Bergbaubetriebs auf königlichem Grund und Boden, vielleicht schon im elften, jedenfalls aber im zwölften Jahrhundert der Gedanke entwickelt, dafs die Bergbauberechtigung eine ausschliefsliche Befugnis des Königs wäre und dieser Grundsatz sei in der constitutio de regalibus von 1158 ausdrücklich anerkannt worden. (Achenbach a. a. O. S. 68 ff.: Klostermann a. a. O. S. 1 ff.; Stobbe a. a. O. S. 579 ff.; Gengler a. a. O. § 95; Beseler a. a. O. § 203; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VIII, S. 269 ff.). Dem gegenüber ist von neueren Schriftstellern (R. Schroeder, Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XIX, S. 147, N. 5. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. Bd. II, S. 81, deutsche Rechtsgeschichte S. 190, 521 ff.; A. Arndt, zur Geschichte des Bergregals S. 56 ff., in Conrads Handwörterbuch S. 365) mit Recht geltend gemacht worden, dafs die Befugnis, Bergbau zu treiben, schon in fränkischer Zeit als ein ausschliefsliches Recht des Königs angesehen wurde. Dieses Recht braucht aber nicht notwendig auf ein Obereigentum des Königs an allen Ländereien zurückgeführt zu werden, sondern kann sich auch ohne ein solches unter dem Einfluss römischer Einrichtungen entwickelt haben. Vergl. Schmoller in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Bd. XV. S. 669 ff.; v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. II, S. 331.

[3] G. B. Cap. IX § 1.

Digitized by Google

wegs eine Aufhebung des Regalitätsprincips; der Regalherr hat da, wo ein Recht des ersten Finders nicht besteht, die Befugnis, sich selbst den Bergbau vorzubehalten (sog. Feldesreservation)[4].

Erst das gegenwärtige Jahrhundert hat mit dem Princip der Regalität gebrochen und an die Stelle desselben den Grundsatz der Bergbaufreiheit gesetzt. Die auf den Bergbau bezüglichen Vorrechte des Staates sind aufgehoben. Es bestehen nur gesetzliche Vorschriften über den Erwerb der Befugnis, Bergbau zu treiben, denen der Staat ebenso wie jeder Private unterworfen ist. Dem Staate als solchem steht kraft seiner Hoheitsrechte nur das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über den Bergbau zu. Diese Grundsätze sind zuerst in dem französischen Berggesetz vom 21. April 1810, sodann in dem preufsischen allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865[5] aufgestellt. Letzteres ist in einer grofsen Zahl von deutschen Staaten fast unverändert eingeführt worden[6]. Auch Sachsen hat durch ein neues, von dem preufsischen allerdings in verschiedener Beziehung abweichendes Gesetz den Grundsatz der Bergbaufreiheit zur Durchführung gebracht[7]. Nur wenige kleinere Staaten sind auf dem Standpunkte der Regalität stehen geblieben[8].

2. Die Berggesetze bestimmen, welche Mineralien als Gegenstände

---

[4] Achenbach a. a. O. S. 99.

[5] Preufs. allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865. Eingeführt in Nassau und den vormaligen grofsherzoglich hessischen Gebietsteilen und in Hessen-Homburg durch zwei V.V. vom 22. Februar, in Hannover durch V. vom 8. Mai, in Kurhessen, der Stadt Frankfurt und den vormals bayrischen Landesteilen durch V. vom 1. Juni 1867, in Schleswig-Holstein durch G. vom 12. März 1869, in Lauenburg durch G. vom 6. Mai 1868, in Waldeck durch G. vom 1. Januar 1869. Abgeändert durch G. vom 9. April 1873, 24. Juni 1892.

[6] Bayr. Berggesetz vom 20. März 1869. Württ. Berggesetz vom 7. Oktober 1874. Bad. Berggesetz vom 22. Juni 1890. Hess. Berggesetz vom 28. Januar 1876. S.-Mein. Berggesetz vom 17. April 1868. S.-Alt. allgemeines Berggesetz vom 18. April 1872. G., die Verhältnisse des Kohlenbergbaues betr., vom 18. April 1872. S.-Goth. Berggesetz vom 16. August 1868. Abänderung vom 17. Mai 1887. Braunschw. Berggesetz vom 15. April 1867. Anh. Berggesetz vom 30. April 1875. Abänderungsgesetz vom 14. März 1879, 18. Mai 1882, 4. April 1883, 5. April 1886. G., betr. den unterirdischen Abbau von Mineralien und Fossilien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, vom 26. Februar 1877. Reufs j. L. Berggesetz vom 9. Oktober 1870. Abänderung vom 26. Febr. 1872, 23. Nov. 1876 u. 19. September 1879. Elsafs-Lothr. Berggesetz vom 16. Dezember 1873. — In Braunschweig besteht neben dem Berggesetz noch ein besonderes G., betr. den unterirdischen Abbau von Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, vom 16. April 1892.

[7] Sächs. allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868. Abänderung und Ergänzung durch G. vom 2. April 1884, 18. März 1887. G., die Bergschiedsgerichte betr., vom 5. März 1892.

[8] Sachsen-Weimar (G. über den Bergbau vom 22. Juni 1857. Abänderung durch G. vom 23. Februar 1881). Schwarzburg-Sondershausen (G. über den Bergbau vom 25. Februar 1860). Authent. Interpret. vom 27. Dezember 1891. Schwarzburg-Rudolstadt (G., betr. die Beschränkung des Bergregals, vom 13. März 1868). Reufs ä. L. (gesetzl. V., den Bergbau betr., vom 1. April 1857). Lippe (Bergordnung vom 30. September 1857).

Digitized by Google

der Bergbauberechtigung erscheinen[9]. Diese stehen nicht im Eigentume des Grundeigentümers, sondern sind als herrenlose Sachen anzusehen[10]. Das Recht, dieselben bergmännisch zu fördern, wird als Bergbaurecht oder als Bergwerkseigentum bezeichnet. Es hat den Charakter einer ausschliefslichen Occupationsbefugnis[11]. Mit

---

[9] Preufs. B.G. § 1. V. vom 22. Februar 1867 für Nassau Art. II. V. vom 8. Mai 1867, Art. 2. Bayr. B.G. Art. 1. Württ. B.G. Art. 1. Bad. B.G. § 1. Hess. B.G. Art. 1. S.-Mein. B.G. Art. 1. S.-Alt. B.G. § 1. S.-Goth. B.G. § 1. Braunschw. B.G. Art. 1. Anh. B.G. § 1. Reufs j. L. B.G. § 1. Waldeck. B.G. Art. 2. Elsafs-Lothr. B.G. § 1. Das sächs. B.G. § 1 erklärt alle nutzbaren Mineralien für Gegenstände des Bergbaurechtes. Die Gewinnung von Stein- und Braunkohlen ist in Sachsen (B.G. § 4), in Sachsen-Altenburg (G. vom 18. April 1872) dem Grundeigentümer, Salz- und Soolquellen sind in Sachsen (B.G. § 5), Baden (B.G. § 2) und Anhalt (G. vom 4. April 1883) dem Staatsfiskus vorbehalten.

[10] Über die rechtliche Qualität der dem Bergbaurecht unterworfenen Mineralien besteht Streit. Ein Teil der Schriftsteller erklärt sie für herrenlose Sachen (Klostermann, preufs. Bergr. S. 2; v. Gerber a. a. O. § 95; Beseler a, a. O. § 205; Baron, in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XIX, S. 43). Von anderer Seite, Windscheid, Lehrb. der Pand. § 168; Achenbach a. a. O. S. 108 ff.; Stobbe a. a. O. S. 588, 589; Roesler, deutsches Verw. R. § 212, werden sie als Bestandteile des Grund und Bodens und daher als im Eigentum des Grundeigentümers befindlich angesehen. Aber aus dem Umstande, dafs sie natürliche Bestandteile des Grund und Bodens sind, folgt noch keineswegs, dafs sie rechtlich als solche behandelt werden müssen. Auch spricht dagegen die Erwägung, dafs sie, wenn sie im Eigentum des Grundeigentümers sich befänden, diesem nur im Wege der Enteignung, also gegen Gewährung von Entschädigung, entzogen werden könnten, während die Verleihung der Bergbauberechtigung durchaus nicht den Charakter der Enteignung hat, insbesondere auch von Zahlung einer Entschädigung dabei nicht die Rede ist. Das französische Recht, welches den Standpunkt einnimmt, dafs die Fossilien partes fundi seien, ordnet konsequenter Weise auch die Zahlung einer Entschädigung an den Grundeigentümer an. (Code civil Art. 552. G. vom 21. April 1810 Art. 6, 42. Vergl. F. Laurent, principes de droit civil Bd. VI, § 427.) Es ist endlich die Ansicht aufgestellt worden, dafs sich die Mineralien im Eigentum des Regalherrn, nach neuerem Recht in dem des Staates befänden (Arndt, zur Geschichte des Bergregals S. 280 ff., 306 ff). Diese Anschauung aber, welche schon für die Periode der Regalität grofsen Bedenken unterliegt, erscheint für das neuere Recht als völlig haltlos, da nach demselben der Staat das Recht, Bergbau zu treiben, unter denselben Bedingungen wie jeder Private erwirbt. Von den N. 9 angeführten Gesetzen erklärt das bayrische, dafs das Eigentumsrecht an Grund und Boden sich auf die betreffenden Mineralien nicht erstrecke. Die übrigen nehmen sie nur vom Verfügungsrecht des Eigentümers aus, entscheiden also die Frage nicht ausdrücklich.

[11] Die Auffassung des Bergbaurechtes oder Bergwerkseigentums als einer Occupationsbefugnis ist eine notwendige Konsequenz des Standpunktes, dafs die Fossilien herrenlose Sachen sind, sie wird geteilt von v. Gerber a. a. O., Dernburg § 260, Oppenhoff in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XII. S. 187 ff., P. v. Roth, deutsch. Priv. R. § 245, S. 221 N. 13, Fischer Lehrbuch des preufs. Priv. R. § 39, S. 232. Ähnlich auch Franken, deutsch. Priv. R. S. 379, der das Bergbaurecht als Ausbeutungsrecht bezeichnet. Die Ansicht, dafs das Bergwerkseigentum ein wahres Sacheigentum sei (Klostermann a. a. O. S. 145 ff.; Beseler a. a. O. § 205; Arndt a. a. O. S. 280 ff., 305 ff.), ist mit diesem Standpunkte nicht vereinbar, sondern nur dann gerechtfertigt, wenn man ein Eigentum des Regalherrn bez. des Staates an den Fossilien annimmt. Von denjenigen Schriftstellern, welche die Fossilien als

Digitized by Google

demselben ist aber, sofern der Bergbau nicht auf eigenem Grund und Boden betrieben wird, die Befugnis, die unterirdischen Teile fremder Grundstücke zur Gewinnung der Fossilien zu benutzen, also ein dingliches Recht an fremden Sachen, untrennbar verbunden. Mineralien, welche nicht ausdrücklich zu Gegenständen des Bergbaues erklärt worden sind, gehören dem Grundeigentümer und können nur von diesem gewonnen werden.

Das Bergbaurecht oder Bergwerkseigentum wird durch eine Verleihung seitens der Bergbehörde erworben[12]. Die Verleihung hat nicht den Charakter einer polizeilichen Konzession, sondern den Charakter eines ein Privatrecht begründenden Verwaltungsaktes[13]. Nur wer eine solche Verleihung erlangt hat, ist im stande, an den Fossilien durch Occupation Eigentum zu erwerben. Die Voraussetzungen der Verleihung sind: 1. die Auffindung eines zu den Gegenständen des Bergbaues gehörenden unverliehenen Minerals, 2. ein bei der zuständigen Behörde angebrachtes Gesuch um Verleihung. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Bergbehörde zu der Verleihung nicht bloſs berechtigt, sondern verpflichtet.

Die Auffindnng des Minerals kann entweder zufällig oder infolge einer darauf gerichteten Thätigkeit erfolgen. Diese Thätigkeit bezeichnet man als Schürfen. Nach älterem Bergrecht wurden der zufällige und der auf Grund des Schürfens stattgehabte Fund als vollkommen gleichstehend angesehen. Das Schürfen war unbedingt, sowohl auf eigenem als auf fremdem Grund und Boden, gestattet, nur in Bezug auf das Innere der Gebäude bestanden Beschränkungen[14]. Später, namentlich seit dem vorigen Jahrhundert, bildete sich die Einrichtung des Schurfscheines aus, d. h. das Schürfen war selbst auf eigenem Grund und Boden nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis zulässig. Der Finder, welcher auf Grund eines Schurfscheines gefunden hatte, genoſs in Bezug auf

---

Teile des Grund und Bodens betrachten, wird das Bergwerkseigentum als eine Gerechtigkeit, d. h. als ein eigentümliches dingliches Herrschaftsrecht des deutschen Rechtes aufgefaſst, welches, je nachdem der Bergbau auf fremdem oder eigenem Grund und Boden betrieben wird, entweder den Charakter eines dinglichen Rechtes an fremder Sache oder erweiterter Eigentumsbefugnisse besitzt. (Achenbach a. a. O. S. 249 ff., 255 ff.; Stobbe a. a. O. S. 594, 595.) Von den neueren Berggesetzen neigt sich das sächsische § 39 der Auffassung des Bergbaurechtes als Occupationsbefugnis zu, während das preuſsische und die sich ihm anschlieſsenden die Frage offen lassen. Insbesondere soll durch den von denselben gebrauchten Ausdruck „Bergwerkseigentum“ die hier behandelte Kontroverse nicht entschieden werden.

[12] Streit besteht, ob daneben eine Erwerbung durch Ersitzung auch nach neuerem Bergrecht möglich ist. Dafür: Dernburg a. a. O. § 264, N. 7; Stobbe a. a. O. S. 592, N. 24, dagegen: Achenbach a. a. O. 437; Leuthold a. a. O. S. 298. Die Frage muſs verneint werden, weil die neueren Berggesetze nur den Erwerb durch Verleihung erwähnen, andere Erwerbsarten aber als die von ihnen erwähnten augenscheinlich nicht zulassen wollen.

[13] Übereinstimmend: Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 634. Anderer Ansicht: Rehm, rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 35.

[14] Achenbach a. a. O. S. 81, 329 ff., 358.

Digitized by Google

die Erlangung der Bergwerksgerechtigkeit einen Vorzug vor allen übrigen; nach einigen Gesetzgebungen hatte sogar nur derjenige Fund rechtliche Bedeutung, welcher das Resultat einer auf Grund eines Schurfscheines entwickelten Thätigkeit war[15]. Von den neueren Gesetzen hat das preufsische und die sich ihm anschliefsenden den Schurfschein ganz fallen lassen. Das Schürfen ist mit Ausnahme von öffentlichen Strafsen, Plätzen, Eisenbahnen und Friedhöfen überall, gegen Entschädigung des Eigentümers auch auf fremdem Grund und Boden, mit Ausnahme der Häuser und deren nächster Umgebung, gestattet[16]. Dagegen sind in dem sächsischen Berggesetz der Schurfschein und die durch denselben bedingten Vorzugsrechte im Schürfbezirke beibehalten[17].

Das Gesuch um Verleihung heifst **Mutung**. Die ordnungsmäfsig vorgenommene Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung[18]. Muten mehrere Personen, so geht: 1. nach dem preufsischen und den diesem sich anschliefsenden Berggesetzen der **erste Finder** vor, vorausgesetzt, dafs er seine Mutung rechtzeitig eingelegt hat. Als erster Finder gilt jedoch nur, wer den Fund infolge vorgenommener Schürfarbeiten gemacht hat. Der zufällige Fund begründet ein Vorzugsrecht nur dann, wenn er entweder vom Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden, oder vom Bergbauberechtigten in seinem Grubenfelde gemacht ist[19]. Nach sächsischem Recht begründet der Fund, welcher das Resultat einer auf Grund eines Schürfscheines entwickelten Thätigkeit ist, ein Vorzugsrecht gegenüber allen übrigen Funden. Für einen fremden Schurfbezirk dürfen Mutungen nur angenommen werden, wenn der durch Schurfschein berechtigte Schürfer auf sein Vorrecht entweder ausdrücklich verzichtet oder von demselben innerhalb der Schurffrist keinen Gebrauch gemacht hat[20]. 2. Sind derartige Vorzugsrechte nicht begründet, so geht die ältere Mutung der jüngeren vor[21]. Der durch die Mutung begründete

---

[15] Achenbach a. a. O. S. 332, 381 ff.

[16] Preufs. B.G. §§ 3—11. Bayr. B.G. Art. 3—11. Württ. B.G. Art. 3—11. Bad. B.G. §§ 4—13 Hess. B.G. Art. 3—11. S.-Mein. B.G. Art. 3—11. S.-Alt. B.G. §§ 3—11. S.-Goth. B.-G. §§ 3—11. Braunschw. B.G. Art. 3—12. Anh. B.G. §§ 3—11. Reufs j. L. B.G. §§ 2—10. Elsafs-Lothr. B.G. §§ 4—12.

[17] Sächs. B.G. §§ 18—31.

[18] Preufs. B.G. § 22. Bayr. B.G. Art. 22. Württ. B.G. Art. 22. Bad. B.G. § 24. Hess. B.G. Art. 22. S.-Mein. B.G. Art. 22. S.-Altenb. B.G. § 22. S.-Goth. B.-G. § 22. Braunschw. B.G. Art. 23. Anh. B.G. § 22. Reufs j. L. B.G. § 21. Elsafs-Lothr. B.G. § 23. — Sächs. B.G. § 39.

[19] Preufs. B.G. § 24. Bayr. B.G. Art. 24. Württ. B.G. Art. 24. Bad. B.G. § 25. Hess. B.H. Art. 24. S.-Mein. B.G. Art. 24. S.-Altenb. B.G. § 24. S.-Goth. B.G. § 24. Braunschw. B.G. Art. 25. Anh. B.G. § 24. Reufs j. L. B.G. § 23. Elsafs-Lothr. B.G. § 24.

[20] Sächs. B.G. § 37.

[21] Preufs. B.G. § 25. Bayr. B.G. Art. 25. Württ. B,G. Art. 25. Bad. B.G. § 26. Hess. B.G. Art. 25. S.-Mein. B.G. Art. 25. S.-Altenb. B.G. § 25. S.-Goth. B.G. § 25. Braunschw. B.G. Art. 26. Anh. B.G. § 25. Reufs j. L. B.G. § 24. Elsafs-Lothr. B.G. § 25.

Digitized by Google

Anspruch des Muters ist kein dingliches Recht (bedingtes Bergwerkseigentum)[22], sondern ein Recht auf Vornahme einer Verwaltungshandlung[23], also öffentlich rechtlicher Natur. Er kann daher gegen die Behörde im Rechtswege nicht verfolgt werden[24], während eine Entscheidung über denselben in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens möglich ist[25]. Der erste Finder, welcher rechtzeitig Mutung einlegt, bez., wo ein Recht des ersten Finders nicht besteht, der erste Muter erwirbt aber durch seinen Fund bez. durch seine Mutung auch ein Vorzugsrecht gegenüber dritten Personen. Über diese Vorzugsrechte kann ein Streit unter mehreren Privatpersonen entstehen, und dieser ist allerdings im Rechtswege zum Austrag zu bringen.

Die Verleihung geschieht durch Ausfertigung einer Verleihungsurkunde. Diese hat den Umfang der verliehenen Bergbauberechtigung genau zu bezeichnen und zwar nach einer zweifachen Richtung hin: 1. das verliehene Mineral, 2. die Ausdehnung des Grubenfeldes. Das Grubenfeld bestimmte sich in älterer Zeit nach der Richtung der Lagerstätten (Vermessung nach Längenfeld); in neuerer Zeit wird dasselbe ohne Rücksicht auf die Lagerverhältnisse durch eine auf dem Erdboden abgegrenzte Fläche bestimmt, welche durch senkrechte Linien in die ewige Teufe verlängert wird. Der Bergbauberechtigte und die Inhaber benachbarter Bergwerke können eine amtliche Vermessung und Verlochsteinung des verliehenen Feldes fordern. Diese wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen angestellten Markscheider oder Feldmesser vorgenommen.

Die verliehene Bergbauberechtigung kann später Veränderungen erfahren und zwar: 1. dadurch, dafs mehrere Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt werden (Konsolidation), 2. dadurch, dafs ein Bergwerk in mehrere selbständige Bergwerke geteilt wird (Feldesteilung), 3. dadurch, dafs eine anderweite Abgrenzung des Feldes vorgenommen wird (Feldesumwandlung). Konsolidation und Feldesteilung sind privatrechtliche Rechtsgeschäfte; sie werden von den Beteiligten vollzogen, bedürfen aber einer Bestätigung durch die Bergbehörde. Dagegen kann eine Feldesumwandlung, weil sie eine Änderung der ursprünglichen Verleihung

[22] Dies behauptet Klostermann a. a. O. S. 158 ff. Vergl. dagegen auch Baron, das Recht aus der Mutung, in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XIX, S. 43 ff.

[23] Achenbach a. a. O. S. 426 ff.; Stobbe a. a. O. S. 592, N. 25; Leuthold a. a. O. Bd. I, S. 829.

[24] Preufs. B.G. § 23. Bayr. B.G. Art. 23. Württ. B.G. Art. 23. Bad. B.G. § 24. Hess. B.G. Art. 23. S.-Mein. B.G. § 23. S.-Altenb. B.G. § 23. S.-Goth. B.G. § 23. Braunschw. B.G. Art. 24. Anh. B.G. § 23. Reufs j. L. B.G. § 22. Elsafs-Lothr. B.G. § 23.

[25] Die Beschreitung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegenüber dem die Verleihung versagenden Beschlusse des Oberbergamtes kann jedoch nur in Württemberg kraft der Generalklausel in Art. 13 des G. vom 16. Dezember 1876 und in Anhalt (Zust. G. vom 27. März 1888 § 11) erfolgen, ist dagegen sowohl dem preufsischen als dem bayrischen, badischen und hessischen Recht unbekannt.

Digitized by Google

enthält, nur durch die Bergbehörde auf Grund eines der Mutung analogen Antrages erfolgen.

3. Die Bergwerke gehören teils dem Staate, teils Privatpersonen und zwar entweder einer einzelnen Privatperson oder einer Vereinigung mehrerer Privatpersonen. Für diese Vereinigungen haben sich besondere Associationsformen ausgebildet, deren Darstellung dem Privatrecht angehört[26].

Der Betrieb der Bergwerke und zwar ebensowohl der Staats- als der Privatbergwerke unterliegt mannigfachen gesetzlichen Beschränkungen und einer weitgehenden Einwirkung und Aufsicht der Bergbehörden. Die Bergwerksbesitzer müssen sowohl über den Beginn als über die etwaige Einstellung des Betriebes Anzeige erstatten. Sie haben durch einen angestellten Markscheider ein Grubenbild anfertigen und Veränderungen regelmäfsig nachtragen zu lassen. Sie sind verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn die Bergbehörde dies im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden, welcher der Prüfung der Bergbehörden vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus unterliegt. Der Betrieb mufs unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit befähigter Personen geführt werden. Die Bergbehörden sind befugt, die von ihnen ausgehenden Anordnungen nötigenfalls unter Anwendung von Zwang durchzuführen, sie können, wenn ein Betrieb vorschriftswidrig geführt wird, die Einstellung derselben verfügen und gegen einen Bergwerksbesitzer, der sich trotz geschehener Aufforderung weigert, sein Bergwerk zu betreiben, die Entziehung des Bergbaurechtes bez. Bergwerkseigentums aussprechen[27]. Gegenüber einem auf Entziehung des Bergwerkseigentums lautenden Beschlusse ist jedoch nach den meisten Gesetzgebungen entweder eine Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder die Beschreitung des Rechtsweges nachgelassen[28]. Die Bergbehörden sind endlich befugt, bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen und bei Gefahren oder Unglücksfällen alle ihnen notwendig erscheinenden Mafsregeln zu ergreifen.

Der Bergbauberechtigte ist gegenüber den Grundbesitzern mit Enteignungsrecht ausgestattet, dagegen verpflichtet, für alle

[26] Stobbe, deutsches Priv. R. § 59; Beseler, deutsches Priv. R. § 204; v. Gerber, deutsches Priv. R. § 97; Gengler, deutsches Priv. R. § 96; Dernburg, preufs. Priv. R. Bd. I, § 268 ff.; P. v. Roth, bayr. Civ. R. Bd. III, § 268 ff., S. 82 ff.; Klostermann a. a. O. S. 214 ff.

[27] Preufs. B. G. §§ 65—79, 156—164. Bayr. B.-G. Art. 63—77, 159—166. Württ. B. G. Art. 65—79, 143—150. Bad. B. G. §§ 60—73, 137—143. Hess. B. G. Art. 64—78, 149—156. S.-Mein. B. G. Art. 65—79, 135—143. S.-Alt. B. G. §§ 65—79, 148—156. S.-Goth. B. G. §§ 60—74, 113—121. Braunschw. B. G. Art. 67—81, 159—167. Anh. B. G. §§ 65—79, 145—153. Reufs j. L. B. G. §§ 59—73, 109—117. G. vom 23. November 1876. Sächs. B. G. §§ 55—68. Elsafs-Lothr. B. G. §§ 59—74, 156—164.

[28] Ersteres ist der Fall in Bayern (G. vom 8. Aug. 1878 Art. 10, Nr. 9). Letzteres in Preufsen (B. G. § 157), Württemberg (B. G. Art. 144), Elsafs-Lothringen (B. G. § 135) und dem gröfsten Teil der übrigen Staaten. Kein derartiges Rechtsmittel besteht in Baden.

Digitized by Google

Beschädigungen und Wertverminderungen, welche ihre Grundstücke infolge des Bergbaues erleiden, Entschädigung zu zahlen. Gegenüber der Anlage öffentlicher Verkehrsstraſsen steht dem Bergbauberechtigten ein Widerspruchsrecht nicht zu; doch hat er Anspruch auf Entschädigung, sofern er dadurch zu der Herstellung neuer Anlagen oder zu der Veränderung oder Beseitigung vorhandener genötigt wird.

4. Das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zu seinen Arbeitern ist privatrechtlicher Natur. Öffentlich rechtliche Vorschriften bestehen darüber nur insoweit als: 1. der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis auszustellen und niemand einen früheren Bergarbeiter ohne Vorlegung dieses Zeugnisses zur Bergarbeit nehmen darf, 2. jeder Bergwerksbesitzer eine Liste der bei ihm beschäftigten Arbeiter führen muſs, welche er der Bergbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist mit Strafe bedroht. Die neuere preuſsische Gesetzgebung hat die Aufstellung von Arbeitsordnungen für die Bergwerke angeordnet und für minderjährige Arbeiter die Führung von Arbeitsbüchern vorgeschrieben. Arbeitern unter 18 Jahren muſs die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule gelassen und dieser kann für dieselben durch statutarische Anordnung obligatorisch gemacht werden[29]. Hinsichtlich des Verbotes des sog. Trucksystems, der Kinderarbeit, der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen gelten auch für Bergwerksbesitzer die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung[30]. Die Bergarbeiter bilden unter sich sog. Knappschaftsvereine, deren Zweck die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder ist[31].

5. Zum Zweck der Unterstützung und Förderung des Bergbaues, namentlich zur Errichtung von Anlagen und Anstalten, welche mehreren Bergwerken zum Vorteil gereichen, existieren korporative Verbände der Bergwerksbesitzer mit gemeinsamen Kassen, die unter Aufsicht der Regierung verwaltet werden (Bergbauhülfskassen in Preuſsen, Revierverbände in Sachsen)[32].

6. Für die Verwaltung des Bergwesens bestehen besondere Behörden mit technisch gebildetem Personal. In unterer Instanz fungieren die Revierbeamten (Bergämter, Bergmeister), welche namentlich die Bergpolizei auszuüben haben. Über ihnen stehen die Oberbergämter (obere Bergbehörden), welche die höhere Instanz für die Verfügungen der Revierbeamten bilden und denen die Verleihung und Entziehung des Bergbaurechtes (Bergwerkseigentums), die Bestätigung der Konsolidation und Feldesteilung und ähnliche Funktionen übertragen sind. Als höchste Instanz fungiert das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das Ministerium des Innern oder das Finanz-

[29] G. vom 24. Juni 1892.
[30] Vergl. § 137, N. 10, 26.
[31] Vergl. § 183.
[32] Preuſs. G. wegen Verwaltung der Bergbauhülfskassen vom 5. Juni 1863. B.G. § 245. Sächs. B.G. §§ 91—116.

Digitized by Google

ministerium. In einigen Staaten findet nur eine zweifache Gliederung statt, sodafs die unteren Bergbehörden direkt der Centralbehörde untergeordnet sind. Für den Betrieb der Staatsbergwerke sind besondere Betriebsbeamte angestellt.

Viertes Kapitel.

Das Gewerbewesen.

I. Begriff des Gewerbes[1].

§ 119.

Gewerbe im weiteren Sinne bedeutet jede dauernde, selbstständige und erlaubte Thätigkeit zum Zwecke des Vermögenserwerbes, welche durch Beteiligung am allgemeinen Verkehr ausgeübt wird. Unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallen daher nicht einzelne Rechsgeschäfte, welche eine Person infolge besonderer Veranlassungen abschliefst, da bei ihnen die Entfaltung einer dauernden Thätigkeit nicht stattfindet. Als Gewerbebetrieb erscheint ferner nicht die Thätigkeit des Gesellen, Arbeiters oder Tagelöhners, denn diese wird nicht selbständig, sondern im Dienste einer anderen Person ausgeübt. Ebensowenig kann die Vornahme einer verbotenen Handlung als Gewerbebetrieb bezeichnet werden. Allerdings kennt unsere Rechtssprache den Ausdruck „gewerbsmäfsige Verbrechen"; damit soll jedoch nur angedeutet werden, dafs bei diesen Verbrechen gewisse andere Merkmale des Gewerbebegriffes, insbesondere die dauernde Thätigkeit und die Absicht des Vermögenserwerbes, vorhanden sind. Ein Gewerbebetrieb liegt aufserdem nicht vor bei unentgeltlich ausgeübter Thätigkeit; hier fehlt der Zweck des Vermögenserwerbes. Gewerbebetrieb ist endlich nicht der Gesinde- oder sonstige häusliche Dienst, der Dienst bei Privatgesellschaften, der Reichs-, Staats-, Kommunal- und Kirchendienst. Denn alle diese Dienste, soweit bei ihrer Leistung überhaupt die Absicht des Vermögenserwerbes besteht, werden nicht im allgemeinen Verkehr ausgeboten, sondern individuell be-

[1] Über den Begriff des Gewerbes vergl. J. G. Hoffmann, die Befugnis zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841. S. 1 ff.; A. Emminghaus, allgemeine Gewerkslehre. Berlin 1868. S. 1 ff.; M. Seydel in den Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 569 ff.; Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung S. 42 ff.; E. Meier, Art. „Gewerbebetrieb" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 161; Zorn, Staatsr. des Deutsch. Reiches. Bd. II, S. 127 ff.; E. Loening, deutsch. Verw.R. § 115, S. 480 ff.; A. Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 688, 692 ff.

Digitized by Google

stimmten Personen, Korporationen, Gemeinwesen geleistet. Dagegen umfafst der Begriff Gewerbe im weiteren Sinne sowohl die auf Erzeugung von Rohstoffen als die auf Bearbeitung derselben, als die auf den Umsatz der Güter gerichteten Thätigkeiten, also sowohl die Urproduktionen als die industriellen Gewerbe (Gewerke) als das Handelsgewerbe, sowie endlich die persönlichen Dienste.

Neben diesem weiteren besteht aber noch ein engerer Gewerbebegriff. Derselbe umfafst nur die Industriegewerbe und das Handelsgewerbe, sowie die gewerbsmäfsig geleisteten persönlichen Dienste, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Bildung nicht voraussetzen, schliefst dagegen die Urproduktionen, sowie die höheren wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe aus. Nur die Gewerbe im engeren Sinne bilden den Gegenstand der Gewerbegesetzgebung. Für die Entwickelung der letzteren sind aber die industriellen Gewerbe von dem entscheidendsten Einfluss gewesen; deshalb hat die historische Behandlung des Gewerberechtes vorzugsweise an diese anzuknüpfen.

II. Geschichtliche Entwickelung des deutschen Gewerberechtes[1].

§ 120.

Die Industrie war in Deutschland ursprünglich Hausindustrie. Die erste Organisation erhielt die industrielle Thätigkeit in den grofsen

[1] Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866; Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831; W. Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854; W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859; A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860; O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsr. Bd. I. Berlin 1868. S. 176 ff., 244 ff., 358 ff, 916 ff.; G. Schönberg, zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. IX, S. 1 ff.; G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71; L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871. Bd. I, S. 1 ff.; G. Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Strafsburg 1875; W. Stieda, zur Entstehung des deutschen Zunftwesens in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. XXVII, S. 1 ff.; G. Schmoller, die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. Strafsburg 1879; C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1880; Jos. Kaizl, der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. Bd. II, Heft 1.) M. Meyer, Geschichte der preufsischen Handwerkerpolitik. Nach amtlichen Quellen. Bd. I u. 2 Minden 1884, 1888; E. Elkan, das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631. Tübingen 1890; L. Kochler,

Digitized by Google

Grundherrschaften, wo sich die Anfänge der Arbeitsteilung entwickelten. Unter den Grundherrschaften ragten die Königshöfe, die Bischofssitze und die Klöster an Bedeutung besonders hervor. Das Handwerk wurde hier durch hörige Arbeiter betrieben. Diese waren zu hofrechtlichen Innungen oder Ämtern vereinigt, welche sich nach der Verschiedenheit der einzelnen Gewerbszweige gruppierten und von Beamten des Grundherrn geleitet wurden.

In den Städten nahmen Gewerbthätigkeit, Handel und Verkehr einen bedeutenden Aufschwung. Die hörigen Handwerker erlangten die persönliche Freiheit. Sie wurden von dem Einfluſs der grundherrlichen Beamten befreit, an deren Stelle der Rat als städtische Obrigkeit trat. Es entwickelte sich die groſsartige Organisation der Handwerkerzünfte, welche das gewerbliche Leben Deutschlands Jahrhunderte lang beherrscht hat. Die städtischen Zünfte sind aus zwei Elementen hervorgegangen: den vorher erwähnten hofrechtlichen Innungen einer-, und den freien Vereinigungen (Gilden, Schwurgenossenschaften), welche in Deutschland seit der Zersetzung des Familien- und Nachbarverbandes in groſser Menge entstanden waren, andrerseits[2]. Sie hatten ursprünglich nur den Zweck, die gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern; später strebten sie nach dem Besitz obrigkeitlicher Befugnisse und im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts erlangten sie die ursprünglich vom Stadtherrn, dann vom Rate ausgeübte Handwerksgerichtsbarkeit und Handwerkspolizei. Seit dieser Zeit waren die Zünfte ein wichtiges Glied der Stadtverfassung geworden. Eine Folge ihrer obrigkeitlichen Stellung war der Zunftzwang, d. h. die Verpflichtung jedes Handwerkers, der Zunft seines Handwerks beizutreten und die Zunftkontrolle, welcher alle in den Handel kommenden Artikel des betreffenden Handwerks unterworfen waren. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts errangen die Zünfte nach hartnäckigen Kämpfen einen Anteil am Stadtregiment. Nachdem auf diese Weise die Stellung der Zünfte definitiv befestigt und in den städtischen Kämpfen ein gewisser Ruhepunkt eingetreten war, erfolgte im fünfzehnten Jahrhundert eine genauere Regelung der Zunftverhältnisse durch umfassende Ordnungen und Statute. Der Zunftzwang wurde vollständig durchgeführt, das Lehrlingswesen eingehend geregelt. Zugleich machten sich aber

---

das württembergische Gewerberecht von 1805—1870. Tübingen 1891; G. Schönberg in seinem Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 468 ff.

[2] Daſs diese beiden Elemente bei der Bildung der Zünfte mitgewirkt haben, wird jetzt von weitaus den meisten Schriftstellern über Zunftwesen anerkannt. Vergl. Arnold a. a. O. Bd. I, S. 250 ff.; Gierke a. a. O. S. 176 ff., 244 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. Bd. II, S. 321 ff.; Stieda a. a. O. S. 10 ff.; Schmoller, Zunftkämpfe S. 5 ff., Tucher- und Weberzunft S. 379 ff. Einseitig sind die Ansichten von Nitzch a. a. O. S. 226 ff. und Heusler a. a. O. S. 114 ff., welche den Ursprung der Zünfte lediglich in den hofrechtlichen Innungen suchen, und Wilda a. a. O. S. 307 ff., dem sich im wesentlichen Brentano a. a. O. S. 35 ff. anschlieſst, der ihn ausschlieſslich in den Gilden sucht

Digitized by Google

auch die ersten Spuren einer engherzigeren Auffassung der Zunftverhältnisse geltend. Es entwickelte sich der Grundsatz, dafs jeder nur einer Zunft angehören dürfe; die Aufnahme wurde erschwert, die Meister schlossen sich gegenüber den Knechten strenger ab und dieser Umstand gab zu der Bildung besonderer Gesellenverbände Veranlassung[3]. Mancherlei Mifsbräuche schlichen sich in das Zunftwesen ein, gegen welche sich bereits die Reichsgesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts genötigt sah, einzuschreiten[4]. Doch waren in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die guten Seiten des Zunftwesens noch überwiegend, und das Handwerk befand sich in ganz Deutschland in einem blühenden Zustande. Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts griff dagegen eine immer engherzigere Auffassung der Zunftsverhältnisse Platz. Die Zünfte verloren ihre öffentliche Bedeutung und Stellung und nahmen den Charakter von Privatrechtskorporationen an, als deren rechtliche Grundlage die Privilegien der Obrigkeit erschienen und deren Zweck die Ausnutzung dieser Privilegien war. Durch hohe Eintrittsgelder, durch die Forderung einer langen Lehr- und Wanderzeit, durch chikanöse Handhabung des Meisterstückes wurde die Aufnahme mehr und mehr erschwert, in vielen Zünften sogar nur eine bestimmte Zahl von Zunftmeistern zugelassen. Handel und Gewerbe wurden als eine specifisch städtische Nahrung betrachtet und der Betrieb vieler Gewerbe auf dem Lande gänzlich untersagt. Die einzelnen Zünfte schlossen sich streng gegeneinander ab, die Specialisierung der Handwerker wurde immer gröfser, und in kleinlichster Weise suchte jede einzelne Zunft Eingriffe der andern in ihrem Bereich zu verhindern.

Diese Verhältnisse hatten um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Durch den dreifsigjährigen Krieg war die Blüte des Gewerbestandes in Deutschland vernichtet worden. So sah sich die landesherrliche Obrigkeit veranlafst, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt einzuschreiten. Schon der J.R.A.[5] legte der Obrigkeit das Recht bei, die Handwerker- und Zunftordnungen nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern. Die Landesherren stellten den Grundsatz auf, dafs alle Zunftstatuten ihrer Bestätigung bedürften; sie nahmen die Befugnis in Anspruch, selbst Zünfte zu begründen und aufzuheben. Landesherrliche Gesetze regelten entweder unmittelbar die Verhältnisse der Zünfte oder stellten wenigstens Normativbestimmungen auf, nach welchen diese sich bei Abfassung ihrer Statuten zu richten hatten[6].

---

[3] G. Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.

[4] R.Pol.O. von 1530 Tit. 39; von 1548 Tit. 15, 36, 37; von 1577 Art. 15, 37, 38.

[5] J.R.A. § 106.

[6] Zu diesen Akten landesherrlicher Gesetzgebung gehören beispielsweise die Generalartikel für die Zünfte in der Mark Brandenburg (Mylius V, Abt. 2, Anhang), die Handwerkerordnungen für Preufsen vom 10. Juni 1733 und 24. Januar 1774 (Nov. Corpus V, 4, 19 ff.), das preufs. A.L.R. Teil II,

Digitized by Google

Sogar die Reichsgesetzgebung sah sich im Jahre 1731 noch einmal zu einem Einschreiten veranlafst. Ein durch kaiserliches Ratifikationsdekret vom 4. September bestätigtes Reichsgutachten vom 22. Juni bestimmte, dafs Zunftstatuten nur mit Konsens der Obrigkeit erlassen werden dürften, trat den Mifsbräuchen der Zünfte entgegen und stellte eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen fest, welche für die Organisation und Wirksamkeit derselben mafsgebend sein sollten. Durch landesherrliche Verordnungen wurde dieses Reichsgesetz in den einzelnen Ländern bekannt gemacht und die Beobachtung seiner Vorschriften ausdrücklich eingeschärft. An die Stelle der rein privatrechtlichen Auffassung war also eine andere getreten, welche von dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles beherrscht wurde; man fing an, die Zünfte als eine landesherrliche Polizeianstalt zu betrachten. Während diese Anschauung in der landesherrlichen Verwaltung die mafsgebende war, blieben die Juristen im wesentlichen auf dem privatrechtlichen Standpunkte stehen. Eine umfangreiche Litteratur suchte die Rechte der Zünfte und ihrer Glieder bis in das kleinste Detail hinein zu fixieren[7].

Die Landesherren nahmen das Recht in Anspruch, neben den Zunftmeistern auch sog. Freimeister anzustellen. So bildete sich neben der Zugehörigkeit zu einer Zunft ein zweiter Rechtstitel aus, auf welchem die Befugnis zum Gewerbebetrieb beruhte, die polizeiliche Konzession. Insbesondere war die im achtzehnten Jahrhundert sich entwickelnde Klasse der Fabrikanten dem Zunftzwange nicht unterworfen[8], wohl aber wurde zur Errichtung einer Fabrik, sowie zur Errichtung von Mühlen, Brauereien, Hüttenwerken eine obrigkeitliche Erlaubnis gefordert[9]. Neben den zünftigen gab es auch einzelne nichtzünftige Gewerbe. Der Betrieb dieser stand jedermann frei und erforderte nur eine vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit[10].

Abgesehen von den Beschränkungen der Gewerbe, welche auf der Zunftverfassung beruhten, bestanden noch anderweite infolge der Realgewerbeberechtigungen, sowie der Zwangs- und

---

Tit. 8, § 179 ff., die hessische Zunftordnung vom 29. Juli 1693 (Hess. L. O. III, 373 ff.) und das erneuerte Zunftreglement vom 21. Nov. 1730 (a. a. O. IV, 18 ff.), die württ. Handw. Ordnung als zweiter Teil der Bauordnung vom 2. Januar 1655 (Reyscher, württ. Ges. Bd. XIII, S. 206 ff.). Vergl. Schmoller, das brandenburgisch-preufsische Innungswesen von 1640—1806 in den Forschungen zur brandenburgisch-preufsischen Geschichte Bd. I. S. 56 ff., 325 ff.

[7] Unter dieser Litteratur sind namentlich die zahlreichen Schriften Adrian Beiers aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zu nennen. Das letzte dieser Werke ist J. A. Ortloff, das Recht der Handwerker. 2. Aufl. Erlangen 1818, woselbst S. 28 ff. sich auch ein Verzeichnis der älteren Litteratur findet.

[8] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 8, § 417.

[9] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 8, § 410; Tit. 15, § 235; Tit. 16, § 85. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. Bd. III, S. 462 ff.

[10] Preufs, A.L.R. Teil II, Tit. 8, §§ 179 und 180.

Digitized by Google

Bannrechte. Realgewerbeberechtigungen hiefsen die Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Grundstück, namentlich einem Hause, in der Art verbunden waren, dafs die Befugnis zur Ausübung derselben dem jedesmaligen Eigentümer zustand. Sie sind ursprünglich vermutlich so entstanden, dafs ein in einem Hause seit unvordenklicher Zeit ausgeübter Gewerbebetrieb schliefslich als ein mit demselben verbundenes Recht angesehen wurde. Später erfolgte ihre Begründung meist durch ausdrückliche Privilegien. Als Realgewerbeberechtigungen kamen namentlich Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, Gast- und Schankwirtschaft und Apothekergewerbe vor. Was speciell die Brauerei betrifft, so war in den Städten vielfach eine Anzahl brauberechtigter Eigentümer vorhanden, welche der Reihe nach brauten und eine besondere Braugesellschaft oder Braukommune bildeten. Als Bann- oder Zwangsrechte bezeichnete man die gewissen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte, anderen Personen den Betrieb desselben Gewerbes in einem bestimmten Bezirke zu untersagen oder die Bewohner eines solchen zu zwingen, gewisse Gegenstände des Bedarfs ausschliefslich bei ihnen zu erwerben oder zubereiten zu lassen. Als derartige Bannrechte kamen namentlich der Bierzwang, der Weinzwang, der Kelterzwang, der Backofenzwang und der Mahlzwang vor. Ihre Entstehung rührt zum Teil ebenfalls daher, dafs Absatzverhältnisse, welche thatsächlich lange Zeit bestanden hatten, schliefslich als ein Rechtszustand angesehen wurden, zum Teil beruhten sie auf Privilegien, auf dem Lande endlich waren sie vielfach ein Ausfluſs der Grundherrschaft. Die Grundherren verliehen die ihnen zustehenden Gewerbe- und Bannrechte ihren Hintersassen gegen die Entrichtung von Zins. Namentlich war dies hinsichtlich der Schankgerechtigkeit der Fall. Eine solche Schankstätte auf dem Lande hiefs ein Krug. Bei der Verleihung der Kruggerechtigkeit wurde dem Inhaber derselben oft die Verpflichtung auferlegt, seine Getränke von einem bestimmten Berechtigten zu beziehen. Das Recht, eine bestimmte Schankstätte ausschliefslich mit Getränken zu versorgen, pflegte man als Krugverlag zu bezeichnen.

Nicht blofs die Mifsbräuche des Zunftwesens, welche trotz der polizeilichen Aufsicht nicht völlig zu beseitigen waren, sondern auch die immer mehr fortschreitende Entwickelung der Grofsindustrie, deren Einfügung in die Zunftverfassung nicht möglich war, drängten zu einem Bruch mit dem bisherigen System des Gewerberechtes. In Frankreich wurden durch die Revolution die Privilegien der Zünfte beseitigt und das Princip der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Dasselbe breitete sich mit der Ausdehnung der französischen Herrschaft über einen grofsen Teil Deutschlands, namentlich über alle zum französischen Kaiserreiche gehörigen deutschen Gebietsteile, über das Grofsherzogtum Berg und das Königreich Westfalen aus. Auch Preufsen ging in den Jahren 1810 und 1811 zur Gewerbefreiheit über. Bannrechte und Zunftzwang wurden aufgehoben, die Ablösung der Realgewerbeberechtigungen angeordnet,

Digitized by Google

und der Betrieb eines Gewerbes nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht[11].

Die Restauration hatte in vielen Ländern die Wiederherstellung der alten Einrichtungen zur Folge. Namentlich kehrte man in solchen Gebieten, in welchen französisches Recht in Kraft gewesen war, wieder zur Zunftverfassung zurück, so in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen. Auf dem linken Rheinufer erhielt sich dagegen die Gewerbefreiheit. Auch in Preußen blieben die Gesetze von 1810 und 1811 in Kraft, aber nur für den damaligen Bestand der Monarchie, die neu erworbenen Gebietsteile behielten zunächst ihre bisherige Gewerbeverfassung. Erst im Jahre 1845 kam es zum Erlaß einer Gewerbeordnung für den ganzen Staat[12]. Diese stand zwar im allgemeinen auf dem Boden der Gewerbefreiheit, enthielt aber doch mancherlei beschränkende Bestimmungen, indem der Betrieb verschiedener Gewerbe von dem Nachweis der Befähigung oder der Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht wurde. Die anderen Staaten hielten die hergebrachte Zunftverfassung aufrecht, wenn auch einzelne derselben, z. B. Bayern und Württemberg, Gesetze erließen, welche einen allmählichen Übergang zur Gewerbefreiheit anbahnten. In den 40er Jahren gewann unter dem Druck der traurigen Verhältnisse, in welchen sich das Kleingewerbe befand, die zünftlerische Strömung wieder die Oberhand, so daß es sogar in Preußen im Jahre 1849 zu einem Gesetze kam, welches gegenüber den Vorschriften der 1845er Gewerbeordnung weitgehende Beschränkungen des Gewerbebetriebes begründete[13]. Dasselbe forderte von dem größten Teil der Handwerker die Ablegung einer Befähigungsprüfung oder den Eintritt in eine Innung als Voraussetzung für die Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebes.

Erst in den 50er Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts gewann der Gedanke der Gewerbefreiheit allgemeinen Boden in Deutschland. Im Laufe der 60er Jahre wurden in dem größten Teile der deutschen Staaten neue Gewerbeordnungen eingeführt, welche den Grundsatz der Gewerbefreiheit proklamierten[14]. Diese Be-

---

[11] Preuß. Ed. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie vom 28. Oktober 1810. Ed. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7. September 1811.

[12] Allgemeine Gewerbeordnung für die ganze Monarchie vom 17. Jan. 1845. Eine theoretische Rechtfertigung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze giebt die Schrift von J. G. Hoffmann, die Befugnis zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841.

[13] V., betr. die Errichtung von Gewerberäten und Abänderung der allgemeinen Gewerbeordnung, vom 9. Februar 1849.

[14] Die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte in Nassau durch G. vom 9. Juni 1860, in Bremen durch G. vom 4. April 1861, in Oldenburg durch G. vom 11. Juli 1861, in Sachsen durch G. vom 15. Okt. 1861, in Württemberg durch G. vom 12. Febr. 1862, in Sachsen-Gotha durch G. vom 21. März 1862, in Sachsen-Weimar durch G. vom 30. April 1862, in Sachsen-Meiningen durch G. vom 16. Juni 1862, in Waldeck durch G. vom 24. Juni 1862, in Baden durch G. vom 20. September 1862, in Sachsen-Altenburg durch G.

Digitized by Google

wegung erhielt durch die Reichsgesetzgebung ihren Abschluſs. Nachdem zunächst im Jahre 1868 ein sog. Notgewerbegesetz[15] erlassen worden war, kam im folgenden Jahre eine Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund[16] zustande, welche später auch auf die süddeutschen Staaten und Elsaſs-Lothringen ausgedehnt worden ist[17]. Sie beruht auf der im gewerbefreiheitlichen Sinne revidierten preuſsischen Gewerbeordnung von 1845. Durch spätere Gesetze hat sie eine Reihe nicht unwesentlicher Abänderungen erfahren[18], deren Tendenz im wesentlichen eine Einschränkung der Gewerbefreiheit war. Eine neue Redaktion der Gewerbeordnung ist am 1. Juli 1883 publiziert worden.

III. Das heutige deutsche Gewerberecht[1].

1. Quellen des deutschen Gewerberechtes.

§ 121.

Die Hauptquelle des heutigen deutschen Gewerberechtes ist die Reichsgewerbeordnung in der Redaktion vom 1. Juli 1883 mit

vom 31. März 1863, in Reuſs j. L. durch G. vom 11. April 1863, in Sachsen-Koburg durch G. vom 26. Juni 1863, in Schwarzburg-Rudolstadt durch G. vom 8. April 1864, in Braunschw. durch G. vom 3. August 1864, in Hamburg durch G. vom 7. November 1864, in Schwarzburg-Sondershausen durch G. vom 14. November 1865, in Lübeck durch G. vom 5. Oktober 1866, in den neuerworbenen preuſsischen Landesteilen mit Ausnahme von Nassau durch V.V. vom 29. März, 9. August, 23. u. 27. September 1867, in Bayern durch G. vom 30. Januar 1868, in Reuſs ä. L. durch G. vom 27. April 1868. — Auch Preuſsen machte durch ein G. vom 22. Juni 1861 weitere Fortschritte im Sinne der Gewerbefreiheit.

[15] G., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868.

[16] Gew.O. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

[17] Die Einführung ist erfolgt in Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, in Württemberg und Baden durch R.G. vom 10. Nov. 1871, in Bayern durch R.G. vom 12. Juni 1872, in Elsaſs-Lothringen durch R.G. vom 27. Februar 1888.

[18] R.G.G. vom 12. Juni 1872, 2. März 1874, 8. April 1876, 11. Juni, 17. Juli u. 21. Oktober 1878, 23. Juli 1879, 15. Juli 1880, 18. Juli 1881, 1. Juli 1883, 8. Dezember 1884, 26. April 1886, 6. Juli 1887, 1. Juni 1891.

[1] L. Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874; M. Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Annalen des Deutschen Reiches 1878 S. 529 ff., 929 ff. Neue Bearbeitung des Artikels ebendas. 1881 S. 569 ff. (auf diese Bearbeitung beziehen sich die folgenden Citate); O. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1877; Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung und ihre Novellen mit besonderer Rücksicht auf ihren Vollzug im Königreich Bayern. Erlangen 1874; Boediker, das Gewerberecht des Deutschen Reiches. Im amtlichen Auftrage. Berlin 1883; H. Rehm, die rechtliche Natur der Gewerbskonzession. München 1889; E. Meier, Art. „Gewerbebetrieb", „Gewerbefreiheit", „Gewerbegerichte", „Gewerbeordnung" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 161 ff.; Zeller, Art. „Gewerbepolizei" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 586 ff.; Schönberg a. a. O. S. 511 ff.; G. Meyer, Art. „Gewerbegesetzgebung in Deutschland" in Con-

Digitized by Google

den dazu erlassenen Nachtragsgesetzen. Die Gewerbeordnung bezieht sich, wie alle neueren Gewerbegesetze, nur auf die Gewerbe im engeren Sinne. Aber auch von diesen fallen einzelne kraft ausdrücklicher Festsetzung nicht unter die Vorschriften derselben. Die Reichsgewerbeordnung enthält selbst Bestimmungen über ihren Anwendungsbereich[2], welche einem doppelten Zwecke dienen. 1) Ein Teil derselben soll nur konstatieren, dafs gewisse wirtschaftliche Thätigkeiten nicht unter den der Reichsgewerbeordnung zu Grunde liegenden Begriff der Gewerbe fallen. Dies sind die Urproduktionen, sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten. Von ersteren werden Bergbau, Fischerei und Viehzucht ausdrücklich erwähnt, aufserdem gehören aber auch Landwirtschaft, einschliefslich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe[3], Forstwirtschaft und Jagd nicht zu den in der Gewerbeordnung geregelten Thätigkeiten. Von letzteren nennt die Gewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde, die advokatorische und Notariatspraxis und das Unterrichtswesen, aufserdem sind hierher noch die künstlerischen Berufsarten zu rechnen. Doch hat die Gewerbeordnung ihren principiellen Standpunkt nicht konsequent durchgeführt, indem sie über den Bergbau[4], die Viehzucht[5], die Ausübung der Heilkunde[6] selbst verschiedene Vorschriften enthält, und die Schauspielunternehmungen ausnahmslos als Gewerbe behandelt[7]. 2) Andere Bestimmungen haben den Zweck, gewisse wirtschaftliche Thätigkeiten, welche im Sinne der Gewerbeordnung unter den Begriff der Gewerbe fallen, von der Regelung durch dieselbe auszuschliefsen und einer speciellen, sei es landesgesetzlichen, sei es reichsgesetzlichen Regelung vorzubehalten. Zu diesen gehören das Apothekergewerbe und der Verkauf von Arzneimitteln, in Bezug auf welche jedoch der Standpunkt ebensowie bei der Ausübung der Heilkunde nicht konsequent durchgeführt ist[8]; die Erziehung von Kindern gegen Entgelt; der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten; der Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer, dagegen nicht der Versicherungsagenten; die Eisenbahnunternehmungen[9]; der Vertrieb

---

rads Handwörterb. Bd. III, S. 961 ff.; Kommentare zur Gewerbeordnung von v. Marcinowski. 5. Aufl. Berlin 1892, Schicker 3. Aufl. Stuttgart 1892, Schenkel Tauberbischofsheim 1884, 2. Aufl. Bd. I Tauberbischofsheim 1892, Landmann Nördlingen 1884, 2. Aufl. 1. Hälfte. München 1893. P. Kayser 2. Aufl. Berlin 1888, Engelmann Erlangen 1886, Reger Ansbach 1887, Grotefend Düsseldorf 1892. Zahlreiche Erörterungen über Einzelfragen finden sich auch in den partikularrechtlichen Zeitschriften.

[2] R. Gew. O. § 6.

[3] Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XII, S. 205 ff.

[4] R. Gew. O. § 154a (R. G. vom 1. Juni 1891).

[5] R. Gew. O. § 56b.

[6] R. Gew. O. §§ 29, 30, 53, 56a, 80, 144.

[7] R. Gew. O. § 32.

[8] R. Gew. O. §§ 29, 53, 66, 80, 140.

[9] Hierunter sind nur die mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, nicht Pferdebahnen zu verstehen. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XII S. 205 ff.

Digitized by Google

von Lotterielosen, über welchen jedoch ebenfalls einzelne Bestimmungen in der Gewerbeordnung vorkommen[10]; die Thätigkeit der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Auch die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren ist von der Regelung durch die Gewerbeordnung ausgeschlossen.

Neben der Reichsgewerbeordnung haben die Landesgesetze nur eine sehr beschränkte Bedeutung bewahrt. Landesgesetzliche Vorschriften sind nur zulässig: 1) in Bezug auf solche Gewerbebetriebe, welche nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, vorausgesetzt, dafs nicht inzwischen eine anderweite auf dieselbe bezügliche reichsgesetzliche Regelung stattgefunden hat, 2) in Bezug auf die durch die Reichsgewerbeordnung geregelten Gewerbetriebe, so weit letztere selbst eine landesgesetzliche Regelung vorschreibt oder zuläfst. So fern eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt, sind auch die älteren landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der früheren Landesgewerbeordnungen, in Kraft geblieben[11].

Neben den Reichs- und Landesgesetzen kommen endlich noch statutarische Bestimmungen von Gemeinden und gröfseren Kommunalverbänden in Betracht. Diese können jedoch nur diejenigen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen, welche ihnen durch Gesetz, sei es durch Reichs-, sei es durch Landesgesetz zugewiesen sind[12].

2. Das Princip der Gewerbefreiheit.

§ 122.

1. Der beherrschende Grundsatz des deutschen Gewerberechtes ist der der Gewerbefreiheit. Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe bestehen nur, so weit sie durch die Reichsgewerbeordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind[1].

Berechtigt zum Gewerbebetrieb siud: 1) alle physischen Personen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Dispositionsfähigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Gemeindeangehörigkeit oder Gemeindebürgerrecht[2]. Ob Ehefrauen zum Betrieb eines Gewerbes der Genehmigung ihres Ehemannes bedürfen, darüber enthält die

---

[10] R. Gew. O. §§ 56, 56a.

[11] Über das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht auf dem Gebiete des Gewerberechts vergl. Laband, Staatsr. d. Deutsch. Reich. Bd. II, § 78 S. 204; Zorn, Staatsr. d. Deutsch. Reich. Bd. II, S. 114 ff.; Loening, deutsch. Verw. R. § 116, S. 482 ff.

[12] R. Gew. O. § 142 (R. G. vom 1. Juni 1891).

[1] R. Gew. O. § 1.

[2] R. Gew. O. §§ 1, 11, 13. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht allerdings hinsichtlich derjenigen Personen, welche sich in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, nämlich einem Beamten- oder Militärverhältnis befinden. (R. Gew. O. § 12.) Aber die Beschränkungen, welchen diese Personen in Bezug auf den Gewerbetrieb unterliegen, sind nicht gewerberechtlicher Natur, sondern finden in dem Beamten- bez. Militärrecht ihre Begründung.

Digitized by Google

Gewerbeordnung keine Bestimmung; die Frage entscheidet sich daher nach Landesrecht[3], 2) juristische Personen und zwar juristische Personen des Inlandes unbedingt, juristische Personen des Auslandes dagegen nur, so weit ihnen die Landesgesetze nicht Beschränkungen auferlegen[4].

2. In Durchführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit sind die Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche in früheren Rechtszuständen ihre Begründung fanden, teils beseitigt, teils für ablösbar erklärt worden.

Aufgehoben sind zunächst alle Beschränkungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit der Zunftverfassung zusammenhingen. Insbesondere haben aufgehört die Verbietungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, die Unterscheidung von Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten, die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waren[5].

Die ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit einem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen, sei es hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken, sind ebenfalls aufgehoben[6]. Derartige Berechtigungen können künftighin nicht mehr erworben werden[7]. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, über die für die aufgehobenen ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen etwa zu leistende Entschädigung Bestimmungen zu treffen[8]. Die staatlichen

---

[3] Der Entwurf des bürgerl. Gesetzb. für das Deutsche Reich schreibt ehemännliche Genehmigung nicht vor (Mot. Bd. IV S. 107 ff).

[4] R. Gew. O. § 12. Auch konzessionspflichtige Gewerbe, zu deren Betrieb gewisse persönliche Eigenschaften erforderlich sind, können von juristischen Personen betrieben werden. In diesem Falle ist nur die Ausübung durch einen gesetzlich qualifizierten Stellvertreter notwendig. Übereinst.: M. Seydel, der Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen, Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 620 ff., bayr. Staatsr. Bd. V S. 661; Rehm, Gewerbskonzession S. 45; Schenkel, Kommentar zu § 12 Nr. 2, Schicker, Kommentar zu § 12 Nr. 1. Erlafs des württemb. Minist. des Innern bei Reger Bd. I S. 349 ff., des bad. Minist. des Innern ebenda Bd. VI S. 165 ff. Anderer Ansicht: Lexis in v. Stengels Wörterb. Bd. II S. 401; Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. IX S. 286 ff., des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. I S. 797, II, S. 514 ff. Kayser, Kommentar zu § 33 Nr. 17; Reger, Kommentar zu § 12 Abs. 1; Landmann, Kommentar zu § 1 Nr. 2. Die Frage ist namentlich für Gast- und Schankwirtschaften von Bedeutung. Über die Anwendung des Gewerberechtes auf Staats- und Gemeindebetriebe vergl. Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 657 ff.

[5] R. Gew. O. §§ 2—4.

[6] R. Gew. O. § 7 Nr. 1.

[7] R. Gew. O. § 10.

[8] R. Gew. O. § 7. In einem Teil der deutschen Staaten war die Aufhebung dieser Rechte schon früher ausgesprochen und die Entschädigungsfrage gesetzlich geordnet. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind auch nach Erlafs der R. Gew. O. bestehen geblieben. In anderen Staaten ist die Aufhebung erst durch die R. Gew. O. erfolgt und die Landesgesetzgebung ist

Digitized by Google

Regale und Monopole, welche durch finanzielle Zwecke oder Gesichtspunkte des allgemeinen Verkehrs veranlafst sind, insbesondere das Postregal und das in einzelnen Staaten bestehende Lotterieregal fallen nicht unter diese Vorschrift[9]. Ausschliefsliche Gewerbeberechtigungen dürfen ferner auf dem Gebiete des Schornsteinfegergewerbes begründet werden, indem die Landesgesetze die Errichtung von Kehrbezirken gestatten können. Kehrbezirke sind Bezirke, für welche von der Behörde Schornsteinfeger bestellt werden, denen die ausschliefsliche Befugnis, aber auch die Pflicht obliegt, innerhalb derselben die Schornsteine zu fegen. Wo solche Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, dieselben aufzuheben oder zu verändern, ohne dafs deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht[10].

Die Zwangs- und Bannrechte sind ebenfalls zum gröfsten Teil entweder aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden; nur ein kleiner Rest derselben hat sich nach Erlafs der Reichsgewerbeordnung erhalten, ohne einer Ablösung unterworfen zu sein. Aufgehoben sind: 1) die mit ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, 2) alle diejenigen Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, 3) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, dafs sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschliefslich von ihm beziehen (Mahlzwang, Branntweinzwang, Brauzwang), sowie das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner

---

erst durch dieselbe zur Regelung der Entschädigungsfrage veranlafst worden. In Betracht kommen: preufs. G. vom 17. Jan. 1845 für die alten und vom 17. März 1868 für die neuen Provinzen, lauenb. G. vom 20. April 1874, sächs. G. vom 15. Okt. 1861, 12. und 13. Mai 1873, württemb. G. vom 8. Juni 1849, hess. G. vom 15. Sept. 1851, sachs.-weim. G. vom 8. Okt. 1862 und 19. April 1865, sachs.-mein. G. vom 17. Juni 1862, sachs.-altenb. G. vom 31. März 1863 und 2. Mai 1872, sachs.-goth. G. vom 21. März 1863, sachs.-kob. G. vom 28. Juni 1863, braunschw. G. vom 3. Aug. 1864, anh. G. vom 24. Febr. 1869 und 21. April 1870, schwarzb.-sondh. G. vom 14. Nov. 1865 und 17. Febr. 1874, schwarzb.-rudolst. G. vom 8. April 1864, reufs ä. L. G. vom 27. April 1868, reufs j. L. G. vom 11. April 1864, 26. Febr. 1872 und 13. Dez. 1875, lipp. G. vom 3. Aug. 1870, schaumb.-lipp. G. vom 3. März 1875 und 25. Juni 1879, lübeck. G. vom 29. Sept. 1866, hamb. G. vom 7. Nov. 1864. Die Meinung des Reichsgerichtes geht dahin, dafs nach gemeinem Recht im Falle der Aufhebung eines wohlerworbenen Rechtes durch die Gesetzgebung ohne weiteres ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung entstehe, dafs also für die Länder des gemeinen Rechtes eine landesgesetzliche Regelung der Entschädigungspflicht nicht erforderlich sei (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XII S. 1 ff.). Ein derartiger Grundsatz des gemeinen Rechtes ist aber in keiner Weise nachgewiesen.

[9] R. Gew. O. § 5.

[10] R. Gew. O. § 39.

Digitized by Google

der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, dafs sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschliefslich entnehmen, so fern diese Berechtigungen nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen[11]. Auch hier steht der Landesgesetzgebung die Befugnis zu, Bestimmungen über eine etwa zu leistende Entschädigung zu treffen[12]. Alle anderen Zwangs- und Bannrechte sind bestehen geblieben. Von diesen unterliegen aber der Ablösung: 1) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, dafs er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, 2) alle anderen nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Der Erlafs der näheren Bestimmungen über die Ablösung ist Sache der Landesgesetzgebung[13]. Die für ablösbar erklärten Zwangs- und Bannrechte können künftig nicht mehr neu begründet werden, die Übertragung der bestehenden auf einen andern Berechtigten vor erfolgter Ablösung ist zulässig[14]. Dagegen können diejenigen Zwangs- und Bannrechte, bei welchen individuell bestimmte Personen als Verpflichtete erscheinen, deren Dauer also eine durch die Person des Verpflichteten begrenzte ist, auf Grund der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nicht abgelöst werden. Wohl aber kann ihre Ablösung gefordert werden, so weit dieselbe schon auf Grund älterer landesgesetzlicher Vorschriften zulässig war. Rechte dieser Art dürfen auch künftighin begründet werden.

Das Abdeckereigewerbe[15] fällt nicht unter diese Bestimmungen der Gewerbeordnung. Es sind daher sowohl die in Bezug auf dasselbe bestehenden ausschliefslichen Gewerbeberechtigungen, als auch die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte bestehen geblieben[16]. Dagegen kann die Aufhebung dieser Berechtigungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen[17].

---

[11] R. Gew. O. § 7, Nr. 2—4.

[12] Vergl. die in N. 7 aufgeführten Landesgesetze, welche sich gröfstenteils auch auf Zwangs- und Bannrechte beziehen.

[13] R. Gew. O. § 8. Von den N. 7 erwähnten Gesetzen beziehen sich die preufsischen und das lauenburgische sowie die des Fürstentums Reufs j. L. auch auf Ablösungen von Zwangs- und Bannrechten, aufserdem ist ein sachs.-altenb. G. vom 16. März 1858 und ein reufs. ä. L. G. vom 22. Dez. 1873 zu nennen.

[14] R. Gew. O. § 10. Hier heifst es allerdings: „können fortan nicht mehr erworben werden." Aus der Entstehungsgeschichte des § ergiebt sich aber, dafs mit diesen Worten nur die Neubegründung derartiger Rechte ausgeschlossen sein soll. Vergl. Jacobi a. a. O. S. 31. Seydel Annalen 1881, S. 588 N. 2.

[15] Jolly, Art. „Abdecker" in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 1. Dieckerhof, Art. „Abdeckerei" in Conrads Handwörterb. Bd. I S. 2 ff.

[16] R. Gew. O. § 7. Hier werden allerdings die Abdeckereiberechtigungen nur unter Nr. 2, also bei den Zwangs- und Bannrechten erwähnt. Die Entstehungsgeschichte stellt aber aufser Zweifel, dafs auch die ausschliefslichen

Digitized by Google

Die bestehenden Realgewerbeberechtigungen sind auch nach Erlafs der Reichsgewerbeordnung bestehen geblieben, haben jedoch den Charakter der Ausschliefslichkeit, so weit ihnen dieser anhaftete, verloren. Eine Bedeutung besitzen sie daher nur, insoweit für den Betrieb des betreffenden Gewerbes eine Konzession erforderlich ist; in diesem Falle darf die Konzession nur deshalb verweigert werden, weil der Betreffende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt[18]. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden[19 20].

3. Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb können entweder durch privatrechtliche Verträge oder durch Vorschriften und Anordnungen öffentlichrechtlicher Natur begründet sein.

Vertragsmäfsige Verpflichtungen von Privatpersonen, ein Gewerbe überhaupt, in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, sind nach der Reichsgewerbeordnung für zulässig zu erachten. Denn die durch solche Verträge von dem andern Kontrahenten erworbenen Rechte haben nicht den Charakter ausschliefslicher Gewerbeberechtigungen. Auch die Bestimmung der Gewerbeordnung, dafs der Gewerbebetrieb nur so weit beschränkt werden dürfe, als in ihr selbst vorgeschrieben oder zugelassen sei, steht dem nicht entgegen, da sich dieselbe nur auf Beschränkungen durch Akte der Regierungsgewalt (Gesetz oder Verwaltungsverfügung) bezieht[21].

Gewerbeberechtigungen der Abdecker aufrecht erhalten bleiben sollen. Vergl. die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 25. Mai 1869, insbesondere die Aufserungen des Präsidenten Delbrück. (Sten. Ber. Bd. II, S. 1056).

[17] Preufs. G. vom 17. Dez. 1872, lipp. G. vom 1. Aug. 1870, reufs ä. L. G. vom 22. Dez. 1873, reufs j. L. G. vom 25. Nov. 1880, lübeck. G. vom 16. Juni 1883.

[18] R. Gew. O. § 48. Insbesondere hat bei Realberechtigungen auf Schankwirtschaften weder eine Prüfung der Bedürfnisfrage noch eine Untersuchung über die Lage des Lokals einzutreten. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III, S. 249 ff., des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 7 ff., Bd. XIII S. 169 ff., des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XV S. 138 ff.

[19] R. Gew. O. § 10.

[20] Besondere Arten der Realgewerbeberechtigung sind in Bayern die nicht radizierten Realgewerbe und die Ehehaften. Vergl. P. v. Roth, bayrisches Civilrecht Bd. III, S. 182 ff. Seydel a. a. O. S. 588. Die Ehehaften unterliegen nach dem G. vom 23. Febr. 1868 der Ablösung.

[21] Anderer Ansicht: Dernburg, preufs. Priv. R. 1. Aufl. Bd. I, S. 139. Leuthold, sächs. Verw. R. S. 324 und Seydel a. a. O. S. 589. Der von diesen Schriftstellern vertretenen Meinung war früher das preufsische Obertribunal (Erkenntnis vom 15. Mai 1876 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Rechtes Bd. III, S. 161 ff.). Dasselbe ist jedoch später von seiner Ansicht abgegangen (Erkenntnis des Obertribunals vom 9. Juli 1877 a. a. O. Bd. IV. S. 252 ff.). Auch das Reichsoberhandelsgericht hat Geschäfte der betreffenden Art für zulässig erklärt (Entscheidungen Bd. VII, S. 418 ff., XII, S. 29 ff., 229 ff., XV, S. 163 ff., XVI, S. 160 ff.). In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht

Digitized by Google

Öffentlich rechtliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe dagegen sind nur insoweit statthaft, als die Gewerbeordnung sie selbst anordnet oder für zulässig erklärt. Sie werden von Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt beherrscht. Den Inbegriff derselben bezeichnet man als Gewerbepolizeirecht. Die Vorschriften des Gewerbepolizeirechtes sind verschieden für die stehenden Gewerbe, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr. Der von der Gewerbeordnung aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich aber nur auf solche polizeiliche Vorschriften, welche einen specifisch gewerbepolizeilichen Charakter haben. Dagegen ist die Befugnis der Landesgesetzgebung und der Landespolizeibehörden, die Ausübung der Gewerbe aus anderweiten polizeilichen Gründen, z. B. aus Gründen der Straßen-, Feuer-, Gesundheits- oder Baupolizei zu beschränken, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise berührt worden[22]. Auch in die inneren Verhältnisse der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften wird durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht eingegriffen[23].

3. Stehender Gewerbebetrieb.

a. Allgemeine Grundsätze über den stehenden Gewerbebetrieb.

§ 123.

Als stehender Gewerbebetrieb erscheint im Sinne der Gewerbeordnung jede Form des Gewerbebetriebes, welche in derselben nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen oder Marktverkehr bezeichnet wird[1].

Der stehende Gewerbebetrieb unterliegt einer Anzeigepflicht[2].

---

ausgesprochen (Entscheidungen in Civilsachen Bd. I, S. 22 ff., Bd. II, S. 118 ff.). Dernburg hält in den späteren Auflagen seine frühere Meinung nicht mehr unbedingt aufrecht (4. Aufl. § 73 S. 172 ff.). Vergl. auch E. Loening, deutsch. Verw. R. § 117 S. 485; v. Roenne, preuſs. Staatsr. Bd. IV § 352 S. 441 N. 7b, Rehm, Gewerbekonzession S. 26 N. 1.

[22] Vergl. Motive zum Entwurf der Gew. Ordnung, Einleitung, (Sten. Ber. Bd. III, S. 110 ff.); Seydel a. a. O. S. 596; Jacobi a. a. O. S. 21; Laband, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. II, § 78 S. 202 N. 3; Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. II, S. 689 N. 6. Entscheidungen des preuſsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 333 ff., 390 ff., XVIII, S. 302 ff., XXIII, S. 254 ff.; Urteil des O.L.Ger. München bei Reger, Bd. VII S. 355 ff., des Kammergerichts ebenda, Erg. Bd. I., S. 1 ff.

[23] Dies ist namentlich für das Bestattungswesen von Wichtigkeit. Vergl. Brie, Gutachten betr. die Rechte der evangelischen Kirche zu Breslau hinsichtlich des Begräbniswesens, insbesondere über das Verhältnis dieser Rechte zu der Reichsgewerbeordnung in der Zeitschr. für Kirch. R. Bd. XX, S. 269 ff.; Friedberg, das kirchliche Bestattungsrecht und die Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1887 (Dekanatsprogramm), Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXIII S. 22 ff.

[1] Vergl. Motive zum Tit. II des Entw. (a. a. O. S. 115).

[2] R.Gew.O. § 14.

Digitized by Google

Die Anzeige ist der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde des Ortes zu erstatten. Sie hat gleichzeitig mit der Eröffnung des Gewerbebetriebes zu geschehen. Verpflichtet zur Erstattung der Anzeige sind: 1. alle Personen, welche ein stehendes Gewerbe selbständig betreiben, 2. die Agenten der Feuerversicherungsanstalten, obwohl sie begrifflich nicht zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehören. In der Anzeige ist die Person des Gewerbtreibenden, die Art und der Beginn des Gewerbebetriebes anzugeben. Personen, welche Preßgewerbe betreiben[3], sind außerdem zu der Angabe des Lokals, in welchem das Gewerbe betrieben wird, verbunden. — Veränderungen des Gewerbebetriebes müssen angezeigt werden, wenn sie entweder die Art des Gewerbebetriebes oder den Betriebsort betreffen, die Inhaber von Preßgewerben haben auch einen Wechsel des Lokals anzumelden. Das Aufhören des Gewerbebetriebes braucht nicht angezeigt zu werden; nur die erwähnten Feuerversicherungsagenten sind auch dazu verbunden.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist mit Strafe bedroht[4].

Die Behörde ist verpflichtet, den Empfang der Anzeige innerhalb dreier Tage zu bescheinigen[5].

Die polizeilichen Beschränkungen des stehenden Gewerbebetriebes beziehen sich:

1. auf die Befugnis zum Gewerbebetrieb,
2. auf die Ausübung desselben.

In beiden Beziehungen spricht die Vermutung für die Freiheit. Beschränkungen finden nur statt, soweit sie von der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgesprochen oder für zulässig erklärt worden sind. Die meisten dieser Beschränkungen sind durch die Gewerbeordnung selbst festgesetzt worden; die Feststellung einzelner ist der Landesgesetzgebung oder ortspolizeilichen Anordnungen vorbehalten worden. Insbesondere unterliegen der Regelung durch die Ortspolizeibehörde die sog. Straßengewerbe, d. h. die Gewerbe, welche die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte[6] durch Transportmittel irgend welcher Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) bezwecken und das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Fremdenführer, Dienstmänner u. s. w.)[7]. Diese Regelung

---

[3] Zu dieser rechnet die Gew.O. a. a. O. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern.

[4] R.Gew.O. § 148 Nr. 1—3. Die Strafbestimmungen erstrecken sich jedoch nur auf die nicht konzessionspflichtigen Gewerbe. Für die konzessionspflichtigen Gewerbe fehlt es, obgleich sie nach § 15 der Gew.O. ebenfalls der Anzeigepflicht unterliegen, an entsprechenden strafgesetzlichen Vorschriften. Vergl. auch Meves a. a. O. S. 75.

[5] R.Gew.O. § 15.

[6] Dagegen nicht des Verkehrs von Ort zu Ort, wie Seydel a. a. O. S. 638 gegenüber einem daselbst angeführten Erkenntnis des Berliner Obertribunals mit Recht hervorhebt.

[7] R.Gew.O. § 37. Vergl. Zeller, Art. „Straßengewerbe“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II S. 590 ff.

Digitized by Google

kann ebensowohl die Befugnis zum Gewerbebetrieb als die Ausübung desselben zum Gegenstande haben. Strafbestimmungen für die Übertretung der ortspolizeilichen Vorschriften sind in der Gewerbeordnung nicht enthalten, also durch die betreffende ortspolizeiliche Verordnung festzusetzen.

b. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb.

§ 124.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb haben teils gewerbliche Anlagen, teils den Gewerbebetrieb gewisser Personen zum Gegenstande. Sie äufsern sich: 1. in der Form von Konzessionen, 2. in der Form von Verboten.

Einzelne Gewerbe und gewerbliche Anlagen sind konzessionspflichtig. Der Betrieb oder die Errichtung derselben ist nicht jedermann, sondern nur demjenigen gestattet, der eine besondere Erlaubnis dazu erhalten hat. Die Erteilung dieser Erlaubnis ist eine obrigkeitliche Funktion, deshalb sind alle Berechtigungen Konzessionen zu erteilen, welche dem Fiskus, d. h. dem Staat als Privatrechtssubjekt oder aus privatrechtlichen Titeln, sowie diejenigen, welche einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Instituten zustanden, aufgehoben worden[1]. Der Beginn eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder die Errichtung einer konzessionspflichtigen Anlage durch jemand, der sich nicht im Besitz der erforderlichen Konzession befindet, hat Strafe zur Folge und berechtigt die Polizeibehörde zur zwangsweisen Verhinderung des Gewerbebetriebes.

Andere Gewerbe und gewerbliche Anlagen können zwar von jedermann betrieben bez. errichtet werden, aber den Polizeibehörden stehen in Bezug auf dieselben gewisse Verbietungsrechte zu. Die Wirkung eines solchen Verbotes ist die Verpflichtung des davon Betroffenen zur Einstellung des Gewerbebetriebes. Eine Weigerung hat Strafe zur Folge und begründet das Recht der Polizeibehörde, die Fortsetzung des Betriebes zwangsweise zu verhindern.

Den Behörden steht endlich die Befugnis zu, gewisse Personen zum Betrieb eines Gewerbes anzustellen. Durch einen derartigen Akt werden andere Personen an der Ausübung desselben Gewerbebetriebes nicht verhindert. Hier liegt also keine Beschränkung der Befugnis zum Gewerbebetrieb vor; die von der Behörde angestellten Personen werden durch diese Anstellung nur mit einer öffentlichen Autorisation für ihren Gewerbebetrieb versehen.

---

[1] R. Gew. O. § 7 Nr. 5.

Digitized by Google

§ 125.

Als Gegenstand der polizeilichen Beschränkungen erscheinen zunächst die gewerblichen Anlagen[1]. Gewerbliche Anlagen sind alle Vorrichtungen, welche zur Erzeugung von gewerblichen Produkten dienen, bloße Niederlagen gewerblicher Produkte fallen dagegen nicht unter diesen Begriff[2].

Die gewerblichen Anlagen unterliegen zum Teil einer Konzessionspflicht, zum Teil polizeilichen Verbietungsrechten.

I. Konzessionspflichtig sind:

1. gewisse Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, nämlich: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollenfabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und

---

[1] Zeller, Art. „gewerbliche Anlagen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 597 ff.; Rommel, Art. „gewerbliche Anlagen“ in Conrads Handwörterb. Bd. III S. 1080 ff.

[2] Vergl. die Äußerungen des Präsidenten Delbrück in der Reichstagssitzung vom 9. April 1869. (Sten. Ber. a. a. O. S. 271.) Seydel a. a. O. S. 624.

Digitized by Google

Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten[3]. Die Konzessionspflicht beschränkt sich auf diejenigen Anlagen, welche im Gesetz ausdrücklich aufgeführt worden sind. Der Umstand, dafs eine anderweite Anlage ebenfalls mit Nachteilen, Gefahr oder Belästigung für das Publikum verbunden ist, macht dieselbe nicht ohne weiteres konzessionspflichtig. Wohl aber steht dem Bundesrat die Befugnis zu, das vorstehende Verzeichnis, je nach Eintritt oder Wegfall der gedachten Voraussetzung, abzuändern[4], d. h. entweder neue Anlagen hinzuzufügen, oder für in demselben aufgeführte die Konzessionspflicht zu beseitigen. Eine solche Bundesratsverordnung bedarf der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages. Sie tritt aufser Kraft, sobald die Genehmigung verweigert ist, eventuell mit Schlufs der nächsten Reichstagssession, falls ein ausdrücklicher Beschlufs über dieselbe nicht stattgefunden hat.

2. die Dampfkessel.

Für die Konzessionierung der zuerst erwähnten Anlagen ist ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben[5]. Das Unternehmen wird öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer gesetzlich bestimmten Frist anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist tritt eine Prüfung durch die Behörde ein, wobei gewisse Gesichtspunkte von Amtswegen, andere nur auf Grund von Einwendungen, welche durch die Beteiligten vorgebracht werden, zu berücksichtigen sind. Von Amtswegen zu berücksichtigen ist die Frage, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Von Amtswegen zu berücksichtigen sind ferner alle Vorschriften öffentlich rechtlicher Natur, insbesondere die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie die Anordnungen zum Schutze der Arbeiter. Dagegen dürfen die besonderen Nachteile Gefahren und Belästigungen, welche die Anlage für die Bewohner der benachbarten Grundstücke zur Folge hat, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von diesen im Verfahren geltend gemacht worden sind. Einwendungen dieser Art können entweder rechtlicher d. h. privatrechtlicher Natur sein, oder sich lediglich auf Gesichtspunkte der Billigkeit stützen. Bei Einwendungen rechtlicher Natur ist zu unterscheiden, ob sie auf einem besonderen privatrechtlichen Titel oder auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhen. Einwendungen auf Grund eines besonderen Rechtstitels, namentlich auf Grund von

[3] R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 16. Bekanntmachungen vom 12. Juli 1884 u. 4. Jan. 1885, 31. Jan. u. 24. April 1885, 15. Febr. u. 1. April 1886, 16. Juni 1886 u. 5. Jan. 1887, 16. Juli 1888 u. 2. Jan. 1889.

[4] R.Gew.O. § 16.

[5] R.Gew.O. §§ 17—20.

Digitized by Google

Servituten, unterliegen gerichtlicher Entscheidung und sind daher auf den Rechtsweg zu verweisen[6]. Das Verwaltungsverfahren nimmt zwar, ungeachtet der gerichtlichen Verhandlung, seinen Fortgang. Durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde wird aber in diesem Falle nur festgestellt, dafs ihrerseits keine Bedenken gegen die Anlage existieren. Die Herstellung bez. Inbetriebsetzung derselben darf erst nach gerichtlicher Entscheidung erfolgen; und im Falle des Zuwiderhandelns besitzt das Gericht, wenn es die Unzulässigkeit derselben ausspricht, die Befugnis, die zwangsweise Wegräumung bez. die Einstellung des Betriebes anzuordnen[7]. Einwendungen auf Grund allgemeiner Rechtsregeln, insbesondere auf Grund der Vorschriften des sog. Nachbarrechtes sind dagegen im Verwaltungsverfahren vollständig zu erledigen. Wird die Anlage trotz derartiger Einwendungen von der Verwaltungsbehörde genehmigt, so ist zwar die nachträgliche Beschreitung des Rechtsweges noch gestattet. Aber die Privatklage kann in diesem Falle nicht auf die Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschliefsen und, wenn solche Einrichtungen unzulässig oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden[8]. Einwendungen endlich, welche auf Gesichtspunkten der Billigkeit beruhen, sind lediglich von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Den Abschluſs des Verfahrens bildet der Bescheid der Behörde. Er muſs schriftlich ausgefertigt und sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden eröffnet werden. Seinem Inhalte nach kann er die Genehmigung entweder erteilen oder versagen. Die Er-

[6] R. Gew. O. § 19.

[7] Diesem Grundsatze steht die Bestimmung des § 26 der R. Gew. O., dafs eine Privatklage gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage niemals auf Einstellung des Betriebs gerichtet werden dürfe, nicht entgegen, denn sie bezieht sich nur auf den Fall, wo die bestehenden Rechte, d. h. Vorschriften des objektiven Rechts, nicht aber auf den Fall, wo subjektive Rechtstitel eine solche Klage gewähren.

[8] Mit den hier vertretenen Ansichten übereinstimmend: Zeller, a. a. O. S. 598; Seydel a. a. O. S. 634, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 681; Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 318 ff.; H. Beck, die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen. Leipzig 1890, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XIII, S. 92 ff. Entscheidung des bayr. Verwaltungsgerichtshofes Bd. XIII, S. 418 ff.; Kayser, Kommentar zu § 19 Nr. 1—3, Reger, Kommentar zu § 19 Nr. 1, Engelmann, Kommentar zu § 19 Nr. 1, Landmann, Kommentar zu § 19 Nr. 2, Schicker, Kommentar zu § 19 Nr. 1, Schenkel, Kommentar zu § 17 Nr. 7, § 19 Nr. 1, Aron in der juristischen Zeitschrift für Elsafs-Lothringen Bd. XIV, S. 379 ff. — Dagegen nimmt Rommel a. a. O. S. 1086 an, dafs sämtliche privatrechtliche Einwendungen, auch die auf gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen beruhenden, unter die Bestimmungen des § 19 fielen und § 26 sich nur auf die Einwendungen wegen übermäfsiger Immissionen bezöge. Diese Ansicht steht aber nicht in Einklang mit dem Gesetz, denn § 19 spricht ausdrücklich von „besonderen privatrechtlichen Titeln", ein Begriff, der auf gesetzliche Vorschriften keine Anwendung findet. Sie ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu erweisen.

Digitized by Google

teilung ist unbedingt oder unter Bedingungen möglich, Im Falle der bedingten Erteilung oder der Versagung mufs der Bescheid mit Gründen versehen sein.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer, die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten dem Widersprechenden zur Last[9].

Bei der Konzessionierung der Dampfkessel findet kein kontradiktorisches Verfahren, sondern nur eine Prüfung der Anlage durch die Behörde statt[10]. Hierbei sind sowohl die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften als auch diejenigen besonderen Anordnungen zu beobachten, welche der Bundesrat über die Anlage von Dampfkesseln erlassen hat[11]. Die Genehmigung kann unbedingt erteilt oder von der Herstellung bestimmter Vorkehrungen und Einrichtungen abhängig gemacht werden. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Vorschriften gelten ebensowohl für bewegliche Dampfkessel als für solche, welche einen bestimmten Standort haben[12].

Die Wirkung der Konzession ist die Berechtigung des Konzessionierten zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage. Der Betrieb einer Anlage, welche den Bestimmungen der Konzession gemäfs errichtet ist, kann nur aus bestimmten gesetzlich feststehenden Gründen untersagt werden, nämlich: 1. aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde, 2. wegen eines entgegenstehenden privatrechtlichen Rechtstitels durch gerichtliche Entscheidung. Dagegeu ist eine ohne Konzession errichtete konzessionspflichtige Anlage oder eine solche, bei welcher wesentliche Bedingungen der Konzession nicht berücksichtigt sind, eine widerrechtliche. Die Herstellung derselben ist mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bedroht[13]. Aufserdem hat die Polizeibehörde die Befugnis, die Wegschaffung der Anlage, die Herstellung eines den Bedingungen entsprechenden Zustandes oder die Aufserbetriebsetzung anzuordnen[14]. Die Voraussetzung dieser Befugnis ist der rechtswidrige, also strafbare Zustand der Anlage, dagegen nicht ein rechts-

---

[9] R. Gew.O. § 22.

[10] R. Gew.O. § 24.

[11] Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. Aug. 1890.

[12] In Elsafs-Lothringen sind die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Doch finden die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in so weit Anwendung, als dies vom Bundesrate beschlossen wird (R. G. vom 27. Febr. 1888 § 6).

[13] R. Gew.O. § 147, Abs. 1 Nr. 2 vergl. mit § 24.

[14] R. Gew.O. § 147, Abs. 3. Letztere Befugnis wird allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber als geringere Befugnis in dem Recht, die Wegräumung anzuordnen, unzweifelhaft enthalten.

Digitized by Google

kräftiges strafgerichtliches Urteil[15]. Die Wegräumung, Änderung oder Aufserbetriebsetzung der Anlage kann dem Besitzer unter Androhung einer Geldstrafe aufgegeben[16] eventuell durch unmittelbare Anwendung von Zwang bewirkt werden.

Die Konzession ist keine persönliche, sondern eine sachliche. Es bedarf daher keiner Erneuerung derselben, wenn die Anlage auf eine andere Person übergeht. Dagegen ist eine neue Konzessionierung erforderlich, wenn eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine wesentliche Änderung in dem Betrieb vorgenommen wird. Dies gilt auch für Anlagen, welche bereits vor Erlafs des Gesetzes bestanden haben. Bewegliche Dampfkessel dürfen jedoch, da sie ohne feste Betriebsstätte konzessioniert sind, an jedem Orte des Reichsgebietes in Betrieb gesetzt werden. Für die Konzessionierung der Veränderungen sind dieselben Vorschriften mafsgebend, welche für die Konzessionierung neuer Anlagen gelten; doch kann von der öffentlichen Bekanntmachung unter Umständen Abstand genommen werden[17].

Die Konzession erlischt: 1. wenn die konzessionierende Behörde eine Frist für Beginn oder Ausführung der Anlage bez. Beginn des Gewerbebetriebes festgesetzt hat und der Konzessionierte dieselbe nutzlos verstreichen läfst, 2. mit Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Konzession, wenn der Inhaber von derselben bis dahin keinen Gebrauch gemacht, d. h. die Herstellung der Anlage noch nicht begonnen hat, 3. wenn der Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt gewesen ist. Die Frist kann jedoch in allen diesen Fällen von der Behörde verlängert werden. Sie mufs bei allen konzessionspflichtigen Anlagen mit alleiniger Ausnahme der Dampfkessel verlängert werden, wenn wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewifsheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann[18].

Die Reichsgewerbeordnung gestattet, dafs aufser den von ihr selbst aufgestellten Beschränkungen gewerblicher Anlagen noch anderweite durch Landesgesetzgebung, Polizeiverordnung oder Ortsstatut eingeführt werden[19]. Solche Beschränkungen sind:

---

[15] Dies behauptete Seydel a. a. O. S. 635, bayr. Staatsr. Bd. V S. 681 N. 5, Kayser, Kommentar zu § 147 Nr. 52, Reger, Kommentar zu § 147 Abs. 3. Für diese Ansicht bietet aber das Gesetz keinerlei Anhalt. Die Verfügung des Polizeibeamten mufs auch, wenn kein strafgerichtliches Urteil vorliegt, befolgt werden. Allerdings kann, wenn nachher im strafgerichtlichen Verfahren die Straflosigkeit ausgesprochen wird, auf Entschädigung geklagt werden. Übereinstimmend: Vogel, bayr. Staatsr. S. 145 N. 3, Landmann, Kommentar zu § 148 Nr. 8, Schicker, Kommentar zu § 147 Nr. 24.

[16] Vergl. § 126, N. 32.

[17] R.Gew.O. § 25.

[18] R.Gew.O. §§ 49, 50.

[19] R.Gew.O. §§ 23. 28.

Digitized by Google

1. Über Stauanlagen für Wassertriebwerke ist die Landesgesetzgebung befugt, neben den in der Gewerbeordnung enthaltenen allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften noch besondere Anordnungen zu erlassen. 2. Die Anlage und Benutzung von Privatschlächtereien darf für solche Orte, wo öffentliche Schlachthäuse in genügendem Umfange vorhanden sind, durch die Landesgesetzgebung untersagt werden[20]. 3. Die Landesgesetzgebung kann den einzelnen Gemeinden die Befugnis erteilen, durch ortsstatutarische Festsetzung einzelne Ortsteile vorzugsweise für gewerbliche Anlagen zu bestimmen, in anderen dagegen solche entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen. 4. Die höheren Verwaltungsbehörden endlich sind befugt, durch Polizeiverordnung Bestimmung darüber zu treffen, welche Entfernung durch Wind bewegte Triebwerke von benachbarten fremden Grundstücken oder von öffentlichen Wegen inne zu halten haben.

II. Die polizeilichen Verbietungsrechte, welche in Bezug auf gewerbliche Anlagen bestehen, haben nur den Betrieb, nicht die Existenz derselben zum Gegenstande. Es kann durch polizeiliche Verfügung niemals die Wegräumung der Anlage, sondern immer nur die Einstellung des Betriebes angeordnet werden. Die Anordnung einer solchen Einstellung des Betriebes durch die Polizeibehörde ist aber in zwei Fällen zulässig:

1. Der Betrieb einer jeden Anlage, einerlei ob sie konzessionspflichtig ist oder nicht, ob sie vor oder nach Erlafs der Reichsgewerbeordnung entstanden, kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt werden[21]. In diesem Falle mufs jedoch dem Besitzer für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Die Pflicht zur Entschädigung liegt dem Staate ob. Die Untersagung hat also in diesem Falle den Charakter einer Enteignung. Nur bei solchen vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung errichteten Anlagen, bei welchen der Widerruf der Genehmigung ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten ist, fällt die Pflicht zur Entschädigung fort. Dagegen ist

---

[20] Zum Teil schon vor, meist aber im Anschlufs an diese Bestimmung sind zahlreiche Landesgesetze über öffentliche Schlachthäuser ergangen. Dieselben überlassen das Verbot der Privatschlächtereien, sowie die Einführung einer obligatorischen Vieh- und Fleischschau der ortsstatutarischen Festsetzung. Preufs. G. vom 18. März 1868, im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt durch § 8 des G. vom 25. Febr 1878. Sächs. G. vom 11. Juli 1876. S.-Weim. G. vom 30. Sept. 1887. S.-Mein. G. vom 6. März u. 22. Dez. 1875. S.-Kob.-Goth. G. vom 6. Mai 1875. Old. G. vom 22. Jan. 1879 und 12. Jan. 1888. Braunschw. G. vom 12. April 1876. Anh. G. vom 20. April 1878. Schwarzb. Sondh. G. vom 21. Dez. 1891. Schwarzb. Rudolst. G. vom 16. Dez. 1887, Reufs ä. L. G. vom 31. Dez. 1885. Reufs j. L. G. vom 30. Mai 1882. Lipp. G. vom 30. Dez. 1886. Lüb. G. vom 23. Juni 1884. Brem. G. vom 27. Nov. 1877. Vergl. J. Esser, Art. „Schlachthaus" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 579 ff.; Jolly, Art. „Schlachthäuser" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 420 ff.

[21] R.Gew.O. §§ 51 und 52. Vergl. v. Preen in der Zeitschrift für badische Verwaltung Bd. I, S. 117 ff.

Digitized by Google

nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung die Genehmigung einer Anlage unter Vorbehalt überhaupt nicht mehr zulässig, und auch ein derartiger Vorbehalt, welcher in der Zeit von der Verkündigung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemacht worden ist, äufsert keine rechtlichen Wirkungen. Die Entscheidung über die Einstellung des Betriebes erfolgt endgültig im Verwaltungsverfahren; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

2. Der Betrieb solcher gewerblicher Anlagen, welche ungewöhnliches Geräusch verursachen, kann untersagt oder beschränkt werden, wenn in der Nähe der Betriebsstätte öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleidet[22]. Zu diesem Zwecke ist dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt, sofern die Anlagen nicht konzessionspflichtig sind, die Errichtung oder Verlegung derselben bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wegen einer derartigen Untersagung braucht keinerlei Entschädigung geleistet zu werden. Die Befugnis, das Verbot oder die Beschränkung anzuordnen, steht formell der Ortspolizeibehörde zu, diese hat jedoch hierüber stets die materielle Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Wird die Anzeige ordnungsmäfsig erstattet, so kann die Untersagung nur unmittelbar nach erfolgter Anzeige geschehen. Ein späteres Verbot darf nur in dem unter 1. erwähnten Verfahren, also gegen Entschädigung, erlassen werden. Ist die Anzeige unterblieben, so steht der Polizeibehörde die Befugnis zu, auch in einem späteren Zeitpunkte den Betrieb zu untersagen[23]. Strafbestimmungen für denjenigen, der das Verbot übertritt, sind in der Gewerbeordnung nicht enthalten; die Einstellung des Betriebes kann aber im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens, namentlich auch durch Androhung von Geldstrafen, herbeigeführt werden.

§ 126.

Gegenstand polizeilicher Beschränkungen bildet ferner der persönliche Betrieb gewisser Gewerbe Diese Beschränkungen äufsern sich ebenfalls zum Teil in der Form von Konzessionen, zum Teil in der von Verbietungsrechten. Endlich sind an dieser Stelle auch noch die Anstellungsrechte zu erwähnen, welche den Verwaltungsbehörden in Bezug auf gewisse Gewerbtreibende zustehen, obwohl dieselben eine unmittelbare Beschränkung des Gewerbebetriebes nicht enthalten.

I. Die Konzessionen sind teils Approbationen, teils Konzessionen im engeren Sinne. Approbationen heifsen diejenigen Konzessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen

[22] R. Gew. O. § 27.
[23] Vergl. E. Loening, deutsch. Verw. R. § 119 S. 491 N. 5.

Digitized by Google

Befähigung erteilt werden dürfen, im Falle dieses Nachweises aber auch erteilt werden müssen. Alle anderen Konzessionen bilden die Konzessionen im engeren Sinne. Bei letzteren kommt es namentlich auf die Prüfung gewisser persönlicher Eigenschaften an.

Konzessionspflichtig sind nur diejenigen Gewerbe, welche die Gewerbeordnung ausdrücklich einer Konzessionspflicht unterwirft. Auch für den Betrieb dieser ist eine Konzession nur bei solchen Personen erforderlich, welche denselben nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung oder der die Konzessionspflicht feststellenden gesetzlichen Vorschriften begonnen haben[1].

Approbationen bedürfen:

1) Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen[2].

2) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen[3]. Für diese schreibt die Gewerbeordnung allerdings nur den Besitz eines Befähigungszeugnisses vor, aber in der Ausstellung desselben liegt gleichzeitig die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes.

Die Approbationen berechtigen die approbierten Personen zur Ausübung ihres Gewerbes im ganzen Reichsgebiet; nur bei Lotsen ist die Berechtigung auf das im Zeugnis genannte Fahrwasser beschränkt.

Konzessionen im engeren Sinne sind erforderlich für:

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten[4]. Die Konzession ist nur zu versagen: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die erteilte Konzession berechtigt nur zum Betrieb der konzessionierten Anstalt.

2) Schauspielunternehmer[5], d. h. Privatpersonen, welche gewerbsmäfsig theatralische Darstellungen veranstalten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, dafs der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt Die

---

[1] R. Gew. O. § 1. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. VIII, S. 280 ff.
[2] R. Gew. O. § 29. Vergl. § 79 S. 219, § 80 S. 233, § 114 S. 345.
[3] R. Gew. O. § 31. Vergl. unten § 172 N. 9.
[4] R. Gew. O. § 30. Vergl. § 82 S. 227.
[5] R. Gew. O. § 32. R. G. vom 15. Juli 1880. Vergl. § 92 S. 2 6

Digitized by Google

Erlaubnis ermächtigt zum Gewerbebetriebe im ganzen Gebiete der Gewerbeordnung[6].

3) Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen[7].

Gastwirtschaft ist die gewerbsmäfsige Beherbergung von Fremden, Schankwirtschaft der gewerbsmäfsige Verkauf von Getränken behufs der Verzehrung im Schanklokal, Kleinhandel der gewerbsmäfsige Verkauf in kleinen Quantitäten an Käufer, welche das Gekaufte mit sich fortnehmen (sog. Verkauf über die Strafse)[8]. Von diesen Gewerben ist die Gastwirtschaft unbedingt konzessionspflichtig, ebenso die Schankwirtschaft, ganz einerlei, welche Getränke geschenkt werden[9]. Dagegen bedürfen Inhaben bloſser Speisewirtschaften, sowie gewerbsmäfsige Vermieter von Zimmern und Schlafstellen keiner Konzession[10]. Der Kleinhandel unterliegt der Konzes-

---

[6] Jacobi a. a. O. S. 62; Seydel a. a. O. S. 649; Kayser, Kommentar zu § 32 Nr. 5; Engelmann, Kommentar zu § 32 Nr. 3; Landmann, Kommentar zu § 32 Nr. 3; Grotefend zu § 32 Nr. 4. Diese Auffassung ist in der preufsischen Praxis maſsgebend. Sie wird ferner vertreten von Leuthold in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 539 ff. Später hat Leuthold die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, und legt der Erlaubnis nur für den Bezirk der erteilenden Behörde rechtliche Wirksamkeit bei (v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 625). Der letzteren Auffassung welche auch von Schicker, Kommentar zu § 32 Nr. 2 und Schenkel, Kommentar zu § 32 Nr. 6 geteilt wird, entsprach früher die sächsische Praxis, dieselbe ist aber später geändert worden (Erlafs des Minist. des Innern bei Reger Bd. IX, S. 411). In Baden haben die von den inländischen Behörden erteilten Erlaubnisurkunden für das ganze Staatsgebiet Wirkung, dagegen müssen die von Behörden anderer Staaten ausgehenden nach der bestehenden Praxis auf Baden ausgedehnt werden. Vergl. Schenkel a. a. O.

[7] R. Gew. O. § 33. R. G. vom 12. Juni 1872 § 1. R. G. vom 23. Juli 1879 Art. 3. Vergl.: die polizeiliche Behandlung der Wirtschaftsgewerbe, Blätter für administrative Praxis Bd. XXIII, S. 225 ff.; Leuthold, Art. „Gast- und Schankwirtschaften" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd II, S. 4 ff.; Lexis, Art. „Kleinhandel" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 796 ff., „Schankgewerbe" ebenda Bd. II, S. 400 ff.

[8] Die Gastwirtschaft wird in der Regel mit dem Ausschanke von Getränken verbunden sein, kann aber auch ohne solchen konzessioniert werden. Gastwirt ist, wer ein offenes Lokal zur gewerbsmäfsigen Beherbergung von Fremden hält. Vergl. Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XVI, S. 354.

[9] Seydel a. a. O. S. 651, Annalen 1885 S. 51 ff.; E. Meier a. a. O. Meves a. a. O. S. 41; Kayser, Kommentar zu § 33 Nr. 8, Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 333 ff. — Leuthold a. a. O. S. 4 will den Kaffeeschank von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausnehmen, ebenso Schenkel, Kommentar zu § 33 Nr. 3. Gegen diese Ansicht spricht aber sowohl der Wortlaut als der gesetzgeberische Zweck der betreffenden Bestimmung. Früher wurde dieselbe auch vom bayrischen Verwaltungsgerichtshof vertreten (Entscheidungen Bd. V, S. 347 ff.), der sie aber später aufgegeben hat (Entscheidungen Bd. IX, S. 230 ff.). Ebenso ist die württembergische Praxis, welche früher bei Kaffeeschenken die Genehmigung als nicht erforderlich ansah, zu der entgegengesetzten Praxis übergegangen (Erlafs des Minist. des Innern bei Reger Bd. XIII, S. 11 ff.).

[10] Seydel a. a. O. S. 650; E. Meier a. a. O.; Meves a. a. O. S. 52; Leuthold a. a. O.; v. Roenne, preufsisches Staatsr. Bd. IV, § 356 S. 465;

Digitized by Google

sionspflicht dann, wenn entweder Spiritus oder Branntwein den Gegenstand desselben bilden. Spiritus ist reiner oder annähernd reiner Alkohol, Branntwein ein Getränk aus Alkohol und Wasser, welches durch Destillation aus gegohrenen Flüssigkeiten gewonnen wird. Unter den Begriff des Branntweins fallen auch diejenigen Getränke, welche überwiegend aus Branntwein bestehen, wie Grog, Punsch, Liqueure u. s. w. Konsumvereine, welche lediglich an ihre Mitglieder verkaufen, bedürfen keiner Konzession [11].

Die Erteilung der Konzession ist an verschiedene beschränkende Voraussetzungen geknüpft, nämlich:

Sie darf nur

a. nach Anhörung der Ortspolizei- und der Gemeindebehörde erteilt werden, dagegen wird eine solche gutachtliche Äußerung bei Ablehnung des Konzessionsgesuches nicht erfordert.

b. Die Konzession muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn 1) entweder gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, oder: 2) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Die Ausübung der Schankwirtschaft erfordert demnach eine bestimmte Örtlichkeit, aber nicht notwendig einen geschlossenen Raum, sie kann auch an einem geeigneten Platze im Freien ausgeübt werden [12].

c. Endlich sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß 1) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, und 2) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften [13] mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Von dieser Befugnis ist in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht worden [14].

Roesler, deutsches Verwaltungsrecht. Bd. II, S. 603, Blätter für administrative Praxis a. a. O. S. 225.

[11] Dies ist deshalb anzunehmen, weil bei ihnen kein Gewerbebetrieb vorliegt. Vergl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. IX, S. 275 ff.

[12] Seydel a. a. O. S. 651; Meves a. a. O. S. 50 u. 51, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 333 ff.

[13] Über den Begriff der Ortschaft vergl. Seydel a. a. O. S. 656.

[14] Preuß. V. vom 14. Sept. 1879. Bayr. V. vom 8. Aug. 1879. Sächs. V. vom 31. Juli 1879. Württ. V. vom 4. Oktober 1879. Bad. V. vom 19. November 1879. S.-Weim. V. vom 22. Aug. 1879. S.-Goth. V. vom 13. Aug. 1879. Meckl.-Strel. V. vom 24. Sept. 1879. Braunschw. V. vom 8. Dez. 1879. Wald. V. vom 23. Sept. 1879. Hamb, V. vom 23. Okt. 1879.

Digitized by Google

Die Erteilung der Konzession erfolgt für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Lokal. Eine Erneuerung derselben ist daher sowohl bei einem Wechsel in der Person des Gewerbetreibenden als bei einem Wechsel des Lokales notwendig[15]. In beiden Fällen kann, soweit dies landesrechtlich überhaupt zulässig ist, die Bedürfnisfrage von neuem aufgeworfen werden[16]. Ebenso tritt beim Übergange des Geschäftes in andere Hände eine wiederholte Prüfung der Räume ein[17]. Die Konzession kann auch, wenn das Gesuch darauf gerichtet ist, in beschränkter Weise, z. B. für bestimmte Arten von Getränken[18], oder vorübergehend[19] erteilt werden. Die Konzession zur Gastwirtschaft umfaßt auch die zur Schankwirtschaft, die Konzession zur Schankwirtschaft die zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus[20].

4) Veranstalter gewisser öffentlicher Aufführungen, bei denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet; hier ist zu unterscheiden:

a. Solche Aufführungen, welche in einem bestimmten geschlossenen Lokale stattfinden, unterliegen der Konzessionspflicht nur dann, wenn ihren Gegenstand Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen bilden[21]. Für die Veranstaltung von bloßer Instrumentalmusik ist also eine Konzession nicht erforderlich. Die Konzessionspflicht besteht für den Lokalinhaber. Dieser ist zur Nachsuchung der Konzession auch dann verpflichtet, wenn er bereits eine Konzession als Schauspielunternehmer besitzt. Die Erteilung der Konzession ist durch gesetzliche Vorschriften genau geregelt. Sie darf nur versagt werden, muß aber auch dann versagt werden, wenn 1) gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3) der den

---

[15] Seydel a. a. O. S. 655; Meves a. a. O. S. 51, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. V, S. 278 ff., des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes bei Reger Bd. III, S. 129 ff.

[16] Leuthold u. a. O. S. 5; Seydel a. a. O. S. 657, Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (Sammlung Bd. II, S. 68, bei Reger Bd. I, S. 225), des preußischen Oberverwaltungsgerichtes (bei Reger Bd. III, S. 132). Anderer Ansicht: Erlaß des bad. Minister. des Innern bei Reger Bd. I, S. 239.

[17] Seydel a. a. O. S. 655, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes bei Reger Bd. III, S. 131 ff.

[18] Seydel a. a. O. S. 651; Meves a. a. O. S. 54; Leuthold a. a. O, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III, S. 260 ff. Erlaß des sächs. Minist. des Innern bei Reger Erg.Bd. I, S. 7.

[19] Seydel a. a. O. S. 657; Jacobi a. a. O. S. 76, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III, S. 245 ff. — Anderer Ansicht: Leuthold a. a. O. S. 5; v. Roenne, preuß. Staatsr. Bd. IV, S. 465.

[20] E. Meier a. a. O. S. 164; Meves a. a. O. S. 41.

[21] R. Gew. O. § 33 a. Vergl. Leuthold, Art. „Lustbarkeiten" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 58 ff.

Digitized by Google

Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

b. Aufführungen, welche nicht in bestimmten geschlossenen Lokalen, sondern entweder von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strafsen und Plätzen veranstaltet werden, unterliegen der Konzessionspflicht unbedingt, einerlei, ob sie den Charakter von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten haben[22]. Die Konzession ist in diesem Falle, da ein bestimmter Lokalinhaber nicht existiert, von demjenigen nachzusuchen, der die Lustbarkeit darbieten will[23]. Die Erteilung der Konzession erfolgt durch die Ortspolizeibehörde und zwar durchaus nach freiem Ermessen.

5) Pfandleiher, denen Rückkaufshändler beweglicher Sachen gleichstehen[24]. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, aufserdem zu bestimmen, dafs in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Die erteilte Konzession hat nur für den betreffenden Ort Wirksamkeit.

Aufserdem besteht eine reichsgesetzliche Konzessionspflicht für die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen[25], sowie für die Anfertigung und den Vertrieb von Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten hinsichtlich der besonderen Merkmale gleicht oder ähnlich ist[26]. Diese Konzessionierungen sind aber nicht gewerbepolizeilicher Natur und nicht durch die Gewerbeordnung festgestellt. Es finden daher auch die Bestimmungen der letzteren, insbesondere über

---

[22] R.Gew.O. § 33b.

[23] Die Regierungsvorlage vom 27. April 1882 hatte in dem § 33b hinter dem Worte „Plätzen" noch den Zusatz „oder an anderen öffentlichen Orten". Unter „anderen öffentlichen Orten" sollten namentlich Wirtschaftsräume gemeint sein; die Absicht ging dahin, für gewisse Aufführungen eine zweifache Konzession, einerseits für den Lokalinhaber, andererseits für den Aufführenden, einzuführen. Die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten" sind aber bei der zweiten Beratung des Gesetzes vom Reichstage gestrichen (Sitzung vom 6. April 1882. Sten. Ber. Bd. III, S. 1724) und ein bei der dritten Beratung gestellter Antrag, dieselben wieder herzustellen, ist abgelehnt worden. (Sitzung vom 28. Mai 1883. Sten. Ber. Bd. IV, S. 2603.) Demnach besteht in allen Fällen, in welchen die Konzessionspflicht des Lokalinhabers Platz greift, keinerlei Konzessionspflicht mehr für den Aufführenden.

[24] R.Gew.O. § 34. Vergl. G. Meyer, Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte" in Conrads Handwörterbuch Bd. V, S. 147 ff.

[25] R.G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

[26] R.G., betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885.

Digitized by Google

das Verfahren, die Wirkung und die Entziehung der Konzession auf dieselben keine Anwendung.

Neben den reichsgesetzlich konzessionspflichtigen Gewerben giebt es noch einige andere, für welche die Konzessionspflicht auf dem Wege der Landesgesetzgebung eingeführt werden kann[27]. Dies sind:

1) der Handel mit Giften. Derselbe ist konzessionspflichtig, wenn die Konzession durch eine ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift für notwendig erklärt ist.

2) das Lotsengewerbe. Reichsgesetzlich wird für die Ausübung desselben der Besitz eines Befähigungszeugnisses verlangt; die Landesgesetze haben die Befugnis, aufserdem noch eine Konzession i. e. S. vorzuschreiben. Bei der Erteilung der letzteren ist nicht blofs die Frage der Befähigung, sondern auch die der persönlichen Zuverlässigkeit und die Bedürfnisfrage als Entscheidungsmoment in Betracht zu ziehen.

3) das Gewerbe der Markscheider.

4) das Hebammengewerbe. Reichsgesetzlich wird für die Ausübung des Hebammenberufes nur ein Prüfungszeugnis gefordert: die Landesgesetze können die Zulassung noch an anderweite Bedingungen, insbesondere auch an eine Konzession, knüpfen[28].

5) das Hufbeschlaggewerbe. Der Betrieb desselben kann landesgesetzlich von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Die Erteilung desselben hat den Charakter einer Approbation; sie berechtigt den Hufschmied zur Ausübung seines Gewerbes im ganzen Reichsgebiete[29].

Die Wirkung der Konzession ist die Befugnis zum Gewerbebetrieb. Wer ein konzessionspflichtiges Gewerbe, einerlei, ob dasselbe reichsrechtlich oder landesrechtlich der Konzessionspflicht unterliegt, betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Konzession zu sein, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft[30]. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden[31]; zu diesem Zwecke ist jedoch nur die Anwen-

---

[27] R.Gew.O. § 34.

[28] R.Gew.O. § 30. Vergl. § 81 S. 225.

[29] R.Gew.O. § 30. Von der erteilten Ermächtigung haben fast alle Staaten Gebrauch gemacht. Preufs. G. vom 18. Juni 1884. Bayr. G. vom 1. März 1884. Sächs. G. vom 16. April 1884. Württ. G. vom 28. April 1885. Bad. G. vom 5. Mai 1884. Hess. G. vom 13. Juni 1885. Sachs.-Weim. G. vom 18. Februar 1885. S.-Altenb. G. vom 13. Mai 1886. Sachs.-Kob.-Goth. G. vom 21. August 1887. Meckl.-Schwer. V. vom 16 März 1887. Meckl.-Strel. V. vom 9. April 1887 u. 13. Februar 1892. Braunschw. G. vom 29. Nov. 1888. Anh. G. vom 11. März 1886. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 1. Juli 1884. Schwarzb.-Rud. G. vom 10. April 1885. Reufs ä. L. G. vom 2. Dez. 1885. Reufs j. L. G. vom 27. Juni 1885. Wald. G. vom 16. Februar 1885. Lüb. G. vom 15. Juni 1885. Hamb. G. vom 6. Okt. 1886. Elsafs-Lothr. G. vom 5. Mai 1890.

[30] R.Gew.O. § 147.

[31] R.Gew.O. § 15.

Digitized by Google

dung unmittelbaren Zwanges, nicht die Androhung einer Geldstrafe zulässig[32].

Die Konzession erlischt bei einigen der angeführten Gewerbetreibenden, nämlich bei den Unternehmern von Privatkranken-, Privatirren- und Privatentbindungsanstalten, bei Schauspielunternehmern und Personen, welche Gast- oder Schankwirtschaft bez. Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen, aus denselben Gründen, aus denen Konzessionen zur Errichtung gewerblicher Anlagen erlöschen, also: 1) durch Ablauf einer von der Behörde gesetzten Frist, 2) durch Ablauf eines Jahres ohne Beginn des Gewerbebetriebes, 3) durch Einstellung des Gewerbebetriebes in der Zeit von 3 Jahren. Auch in Bezug auf die Fristverlängerung gelten gleiche Grundsätze wie bei den gewerblichen Anlagen[33].

Die Entziehung der Befugnis zum Betrieb eines konzessionspflichtigen Gewerbes ist nur aus gesetzlich fixierten Gründen zulässig. Diese sind verschieden für die Approbationen und die Konzessionen im engeren Sinne. Die Approbationen der Ärzte und Apotheker können nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die Befähigung dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden sind, oder dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes[34]. Bei den Approbationen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten der Seedampfschiffe kommt eine solche Entziehung nicht vor, da sie eine besondere auf Grund des Befähigungszeugnisses erteilte Approbation nicht erhalten, die Erteilung der Approbation vielmehr in der Ausstellung des Befähigungszeugnisses enthalten ist. Dagegen kann diesen Personen die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes dann entzogen werden, wenn sie einen Seeunfall infolge des Mangels solcher Eigenschaften verschuldet haben, welche zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Diese Entziehung muſs von einem Seeamt auf Antrag des Reichskommissars ausgesprochen sein. Gegen die Entscheidung desselben ist Beschwerde an das Oberseeamt zulässig. Den angeführten Personen kann die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes

---

[32] Dies hat das preufsische Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen Bd. V, S. 278 ff.) im Gegensatz zu einer älteren Entscheidung (a. a. O. Bd. II, S. 295 ff.) sehr richtig ausgeführt. Die Sachlage ist hier eine durchaus andere als in dem § 125, S. 392, N. 16 erwähnten Falle der Herstellung einer Anlage. Dort ist nur eine einzige Handlung, die Herstellung der Anlage, gesetzlich mit Strafe bedroht; durch Androhung der Polizeistrafe soll eine positive Handlung erzwungen werden, welche auf Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes gerichtet ist. Hier steht gesetzlich der unerlaubte Gewerbebetrieb unter Strafe, also eine fortdauernde Thätigkeit, welche sich aus einer Reihe von einzelnen Handlungen zusammensetzt; durch die polizeiliche Strafandrohung würde demnach dem Gewerbetreibenden nur die Unterlassung von Handlungen anbefohlen werden, deren Begehung schon gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

[33] R. Gew. O. §§ 40, 50. Vergl. § 125 S. 392.

[34] R. Gew. O. § 53.

Digitized by Google

nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, dafs sie fernerhin den Pflichten ihres Gewerbes genügen werden[35]. Die Konzessionen im engeren Sinne endlich, und zwar sowohl die auf Reichsrecht als die auf Landesrecht beruhenden, können zurückgenommen werden[36]: 1) wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren sie erteilt worden sind, 2) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers[37] der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Konzession nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mufsten, 3) soweit eine bestimmte Beschaffenheit des Betriebslokales vorgeschrieben ist, auch dann, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen dieses Betriebslokales eingetreten sind, infolge deren dasselbe den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht[38]. — Dagegen ist es nicht zulässig, solchen Personen, welche bereits beim Inkrafttreten der Gewerbeordnung oder einer die Konzessionspflicht einführenden Bestimmung die Befugnis zum Betrieb eines konzessionspflichtigen Gewerbes besafsen, diese deshalb zu entziehen, weil sie die durch die angeführten späteren Bestimmungen geforderten persönlichen Eigenschaften nicht besitzen[39]. Von diesem Grundsatz besteht jedoch eine doppelte Ausnahme. Einmal kann solchen Personen, welche in ihren Lokalitäten gewerbsmäfsig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dafs die Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden[40]. Aufserdem ist Pfandleihern gegenüber das Verbot der Fortsetzung des Gewerbebetriebes zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit derselben in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun[41]. In Elsafs-Lothringen kann die Schliefsung von Wirtschaften auch nach Einführung der Gewerbeordnung in den landes-

[35] R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877, §§ 26—34. R.G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878. Vergl. § 172.

[36] R.Gew.O. § 53.

[37] Diese Bestimmung ist natürlich nur von solchen Handlungen und Unterlassungen zu verstehen, welche nach Erteilung der Konzession vorgekommen sind. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. V, S. 266 ff., dasselbe bei Reger Bd. IV, S. 402 ff.

[38] Dieser Grund wird zwar in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich erwähnt, ergiebt sich aber als unabweisbare Konsequenz aus den Vorschriften über die Voraussetzungen der Konzessionserteilung. Vergl. Seydel a. a. O. S. 640 u. 641; Jacobi a. a. O. S. 85. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. II, S. 328 ff., IV, S. 314 ff.

[39] R.Gew.O. § 1. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. VIII, S 280 ff.

[40] R.Gew.O. § 33a.

[41] R.Gew.O. § 53.

Digitized by Google

gesetzlich vorgesehenen Fällen, d. h. wegen Übertretung der auf das Schankgewerbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen[42].

II. Verbietungsrechte in Bezug auf den Betrieb von Gewerben bestehen ebenfalls nur, insoweit sie reichsgesetzlich für zulässig erklärt worden sind[43]. Sie beruhen entweder auf unmittelbaren reichsgesetzlichen oder auf landesgesetzlichen Vorschriften, deren Fortdauer durch die Reichsgewerbeordnung anerkannt ist.

1. Die Entziehungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb, welche kraft reichsgesetzlicher Vorschrift erfolgen dürfen, geschehen durch die Polizeibehörden. Solchen Verboten unterliegen:

a. die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und der Betrieb von Badeanstalten,

b. der Trödelhandel, d. h. der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche und der Kleinhandel mit altem Metallgerät oder Metallbruch, ferner der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen,

c. die gewerbsmäfsige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, der Geschäftsbetrieb der gewerbsmäfsigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter, Stellenvermieter und Auktionatoren. In allen diesen Fällen ist die Untersagung zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Die genannten Gewerbtreibenden haben neben der allgemeinen Anzeige über den Beginn des Gewerbebetriebes an die Ortsbehörde noch eine besondere Anzeige an die für den Erlafs des Verbotes zuständige Behörde zu erstatten[44].

2. Auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften kann die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb wegen Verletzung der Landessteuergesetze erfolgen[45]. Durch die Reichsgewerbeordnung sind jedoch nur die Bestimmungen derjenigen Landessteuergesetze aufrecht erhalten worden, welche beim Erlafs derselben in Kraft

---

[42] R.G. vom 27. Februar 1888 § 4. Französ. Dekr. vom 29. Dezember 1851 Art. 2.

[43] R.Gew.O. § 143.

[44] R.Gew.O. § 35. Die betreffenden Thatsachen müssen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hervorgetreten sein. Dies ergiebt sich aus der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Gew.O. Vergl. Entscheidung des preufs. Oberverwaltungsgerichtes bei Reger Bd. V, S 166 ff. entgegen einer solchen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes ebenda S. 293 ff. und Sammlung Bd. X, S. 382 ff.

[45] R.Gew.O. § 143.

[46] Nach Aufhebung des preufs. Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 wird die Bestimmung nur noch ganz vereinzelt, z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt (Gew.St.G. vom 15. Februar 1868 § 28) Anwendung finden.

Digitized by Google

waren, und auch diese bleiben nur so lange in Geltung, als die betreffenden Gesetze überhaupt fortbestehen[46]. Die Einführung neuer derartiger Entziehungsbefugnisse ist dagegen reichsgesetzlich nicht zulässig.

III. Anstellungsrechte von Behörden oder Korporationen bestehen in Bezug auf das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. Diese Anstellungsrechte enthalten keine Beschränkung des Gewerbebetriebes; der Betrieb der betreffenden Gewerbe steht jedermann frei. Die angestellten Personen haben vor den nicht angestellten zunächst den thatsächlichen Vorzug voraus, dafs sie infolge ihrer Anstellung ein gröfseres Vertrauen beim Publikum genieſsen. Aufserdem sind sie allein im stande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind[47]. Aufserdem ist die Versteigerung von Immobilien ausschliefslich den angestellten Auktionatoren vorbehalten[48]. Die Gewerbeordnung gestattet die Zurücknahme dieser Bestallungen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche nach ihren Bestimmungen bei Erteilung derselben vorausgesetzt werden mufsten[49]. Dieser Grundsatz findet aber keinerlei praktische Anwendung, da die Anstellungsfähigkeit der betreffenden Personen in keiner Weise von dem Besitz persönlicher Eigenschaften abhängig gemacht ist.

§ 127.

Die Gewerbeordnung enthält genauere Bestimmungen über das Verfahren, welches bei Entscheidung der Fragen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zu beobachten ist. Dieses Verfahren findet Anwendung: 1. bei Konzessionierung gewerblicher Anlagen[1], 2. bei Untersagung des ferneren Betriebes einer gewerblichen Anlage aus Gründen des Gemeinwohls[2], 3. bei Erteilung von Konzessionen zum persönlichen Gewerbebetrieb[3], 4. bei Entziehung von Approbationen oder Konzessionen[4], 5. bei Untersagung der Ausübung eines Gewerbes[5], 6. bei Fristung von Konzessionen[6].

---

[47] B. Gew. O. § 36.

[48] R. Gew. O. § 35. In Elsafs-Lothringen dürfen nach den Bestimmungen des französischen Rechtes und des G. vom 21. März 1881 öffentliche Versteigerungen von Mobilien einschliefslich hängender oder stehender Früchte und Holzschläge nur durch Notare oder Gerichtsvollzieher, von Immobilien nur durch Notare vorgenommen werden (R. G. vom 27. Febr. 1888 § 5).

[49] R. Gew. O. § 53.

[1] R. Gew. O. §§ 20, 21.

[2] R. Gew. O. §§ 51, 54.

[3] R. Gew. O. § 40.

[4] R. Gew. O. §§ 53, 54.

[5] R. Gew. O. §§ 40, 54.

[6] R. Gew. O. § 49.

Digitized by Google

Die betreffenden Vorschriften sind folgende[7]:

1. Für die fraglichen Angelegenheiten bestehen zwei Instanzen. Gegen den Bescheid der ersten Instanz ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muſs.

2. In erster oder in zweiter Instanz muſs die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

3. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

4. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

5. Die Öffentlichkeit kann nach Maſsgabe der Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

6. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

7. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muſs mit Gründen versehen sein.

Diese Vorschriften der Gewerbeordnung setzen aber nur ein Minimum von Garantien fest, welches seitens der Einzelstaaten zum Schutze der Individualrechte und Individualinteressen gewährt werden muſs. Den Landesgesetzgebungen ist nicht verwehrt, weiter zu gehen, insbesondere neben den zwei reichsgesetzlich notwendigen Instanzen noch eine dritte herzustellen[8]. Den Landesgesetzgebungen steht ferner die Befugnis zu, die Erledigung der betreffenden Fragen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorzubehalten. Zu einer solchen

[7] R. Gew. O. §§ 20 u. 21.

[8] Seydel a. a. O. S. 566, Entscheidungen des preuſsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. I, S. 280 ff.; Kahr, Kommentar zum bayrischen Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes S. 94 ff. Es findet daher auch die Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 des bayrischen Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Vergl. auch Entscheidungen des bayrischen Oberverwaltungsgerichtshofes bei Reger Bd. I, S. 118 ff. und Sammlung Bd. I, S. 12 ff.; Seydel, Annalen 1885 S. 245, N. 1. Anderer Ansicht: Entscheidung des württ. Verwaltungsgerichtshofes bei Reger Bd. VI, S. 162 ff.

Digitized by Google

eignet sich namentlich die Frage, ob für einen Gewerbebetrieb eine Konzession überhaupt erforderlich ist und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung einer Konzession oder für die Untersagung eines Gewerbebetriebes vorliegen, vorausgesetzt, dafs es sich bei letzteren um objektiv feststehende Thatbestände (Befähigungsnachweise, strafgerichtliche Urteile u. s. w.), nicht um Verhältnisse handelt, deren Beurteilung dem subjektiven Ermessen der Behörde überlassen ist. Die Landesgesetzgebungen haben jedoch das Verwaltungsstreitverfahren auch bei Fragen der letzteren Art in ziemlich weitem Umfange zugelassen[9].

c. Die polizeilichen Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes.

§ 128.

Auch in Bezug auf die Ausübung des Gewerbebetriebes spricht die Vermutung für Freiheit. Beschränkungen bestehen hier ebenfalls nur insoweit, als sie ausdrücklich festgesetzt sind. Insbesondere begreift die Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb das Recht in sich, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge in beliebiger Zahl anzunehmen[1]. Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb ermöglicht ferner die Ausübung des Gewerbes innerhalb und aufserhalb des Ortes der Niederlassung[2]. Der Gewerbebetrieb eines selbständigen Gewerbetreibenden kann nach seinem Tode für Rechnung seiner Witwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt werden, ohne dafs es dazu bei konzessionspflichtigen Gewerben der Erneuerung der Konzession bedarf[3]. Eine Entziehung der Konzession ist bei diesen Personen aus denselben Gründen wie beim ursprünglichen Inhaber zulässig[4].

Ein Gewerbebetrieb kann auch durch Stellvertreter ausgeübt werden[5]. Der Stellvertreter unterscheidet sich vom selbständigen Gewerbetreibenden dadurch, dafs er das Gewerbe nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung eines anderen betreibt, vom gewerblichen Gehülfen dadurch dafs er dem selbständigen Gewerbetreibenden nicht blofs einzelne Dienste leistet, sondern an die Stelle desselben tritt. Eine solche Stellvertretung ist zulässig: 1. für einen zum Gewerbebetrieb befugten selbständigen Gewerbetreibenden, 2. für die Witwe und die minderjährigen Erben eines selbständigen Gewerbetreibenden, 3. während der Dauer einer Kuratel oder Nachlafsregulierung. Der Stellvertreter mufs die

---

[9] Vergl. § 20 S. 82.
[1] R. Gew. O. § 41. Hinsichtlich der Lehrlinge vergl. jedoch § 135 und 137.
[2] R. Gew. O. § 42.
[3] R. Gew. O. § 46.
[4] Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. IV, S. 315 ff.
[5] R. Gew. O. §§ 45—47.

Digitized by Google

für das Gewerbe vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, bedarf aber keiner besonderen Konzession[6]. Besitzt er diese Eigenschaften nicht, so trifft ihn zwar keine Strafe, aber die Ausübung des Betriebes durch ihn kann polizeilich gehindert werden. Der Stellvertreter tritt vollständig in die Pflichten des Vertretenen ein. Sind bei Ausübung des Gewerbebetriebes polizeiliche Vorschriften übertreten worden, so trifft ihn die Strafe. Ist die Übertretung mit Konzessionsentziehung bedroht, so entsteht für den selbständigen Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Entlassung des Stellvertreters. Strafe oder Konzessionsentziehung kann gegen ihn selbst nur dann ausgesprochen werden, wenn er verfügungsfähig ist und die Übertretung von dem Stellvertreter mit seinem Vorwissen begangen wurde[7].

Die Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes sind teils solche, welche unmittelbar auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruhen, teils solche, welche von der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden können.

I. Die unmittelbaren reichsgesetzlichen Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes beziehen sich teils auf die Ausübung desselben am Orte, teils auf die Ausübung desselben aufserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung. Das Wort Ort wird im Sinne vom Gemeindebezirk gebraucht.

1. Der Gewerbebetrieb am Orte einer gewerblichen Niederlassung unterliegt einer dreifachen Beschränkung.

a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Weitere Ausnahmen können von der Landesregierung, Ausnahmen in Bezug auf geistige Getränke vorübergehend auch von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Der Ausschank geistiger Getränke zum Genufs auf der Stelle, welcher infolge eines konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes stattfindet, fällt nicht unter die Beschränkung[8].

b. Die Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten ist nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis zulässig. Eine solche wird jedoch nicht erfordert bei der Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlzeit[9].

c. Ein Gewerbebetrieb in öffentlichen Verkaufsstellen darf an Sonn- und Festtagen während der Stunden nicht stattfinden,

---

[6] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 434 ff., des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. IV, S. 300 ff., Entscheidung des Reichsgerichtes bei Reger Bd. III, S. 135 ff., des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes ebenda Bd. IV, S. 117 ff. Vergl. E. Loening, deutsches Verw.R. S. 489, N. 2.

[7] R.Gew.O. § 151.

[8] R.Gew.O. § 42a. — Strafbestimmungen § 148, Nr. 5.

[9] R.Gew.O. § 43. Vergl. § 56 S. 176 ff.

Digitized by Google

in denen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ausgeschlossen ist[10].

2. Bei der Ausübung des Gewerbebetriebes *aufserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung* sind zwei Gruppen von Thätigkeiten zu unterscheiden:

a. Das *Feilbieten von Waren* und das *Aufkaufen von Waren an anderen Orten als bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen* gilt nicht als Ausfluſs des stehenden Gewerbebetriebes, sondern charakterisiert sich nach Auffassung der Gewerbeordnung als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es unterliegt daher allen für diesen geltenden Beschränkungen und kann insbesondere nur auf Grund eines Wandergewerbescheines ausgeübt werden[11].

b. Dagegen erscheint das *Aufsuchen von Warenbestellungen* und das *Aufkaufen von Waren bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen* als Ausfluſs des stehenden Gewerbetriebes. Es kann daher jeder, der ein stehendes Gewerbe betreibt, diese Thätigkeiten aufserhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung für die Zwecke seines Gewerbebetriebes vornehmen und zwar sowohl persönlich als durch in seinen Diensten stehende Reisende[12]. Doch existieren auch in dieser Hinsicht zweifache Beschränkungen: persönliche und sachliche.

Die *persönlichen* Beschränkungen bestehen darin, daſs derjenige, welcher derartige Thätigkeiten ausübt, sei es der Prinzipal oder ein Handlungsreisender, einer *Legitimationskarte* bedarf. Eine solche Legitimationskarte war schon nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderlich. Damals hatte sie aber lediglich den Charakter einer Beglaubigung; sie durfte daher den Gewerbetreibenden und deren Reisenden nicht verweigert werden. Durch die Novelle vom 1. Juli 1883 hat dagegen die Erteilung der Legitimationskarte den Charakter einer Konzessionierung angenommen[13]; sie kann und muſs wegen des Mangels gewisser persönlicher Eigenschaften versagt werden. Die Versagung *muſs* erfolgen gegenüber solchen Personen, welche: 1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt sind, oder 2. unter Polizeiaufsicht stehen, oder 3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaſsregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Ver-

[10] R.Gew.O. §§ 41a, 146a (R.G. vom 1. Juni 1891). Vergl. unten § 137.
[11] R.Gew.O. §§ 44, 55.
[12] R.Gew.O. § 44. Vergl. *Brüger* im Archiv für Strafrecht Bd. XXXIX, S. 1 ff. Entscheidung des Oberlandesgerichtes München bei *Reger* Bd. XIII, S. 18 ff.
[13] Vergl. auch *Rehm*, Gewerbskonzession S. 44 N. 1.

Digitized by Google

büfsung derselben drei Jahre noch nicht verflossen sind, oder 4. wegen gewohnheitsmäfsiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt sind. Die Versagung kann aufserdem stattfinden bei solchen Personen, welche wegen der vorher genannten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen verurteilt sind, wenn seit Verbüfsung derselben drei Jahre noch nicht verflossen sind[14]. Die Legitimationskarte kann von der Behörde, welche sie erteilt hat, zurückgenommen werden, wenn: 1. einer der obligatorischen Versagungsgründe zur Zeit der Erteilung vorlag, der Behörde aber unbekannt geblieben war, 2. wenn einer dieser Gründe nach der Erteilung eintritt, 3. wenn die für den Geschäftsbetrieb bestehenden sachlichen Schranken überschritten werden[15]. Auf die Erteilung und Entziehung der Legitimationskarte finden die für Konzessionierungen und Konzessionsentziehungen mafsgebenden Grundsätze des Verfahrens Anwendung[16]. Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und den zuständigen Behörden und Beamten auf Verlangen vorzuzeigen[17].

Die sachlichen Beschränkungen des fraglichen Gewerbebetriebes bestehen darin, dafs 1. die aufgekauften Waren nur behufs Beförderung nach dem Bestimmungsorte und 2. von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden dürfen. In letzterer Beziehung kann jedoch der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäfs an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zulassen[18].

Der Gewerbebetrieb ohne Legitimationskarte und die Übertretung der in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Inhabers bestehenden sachlichen Beschränkungen ist mit Strafe bedroht[19].

II. Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung können durch Landesgesetzgebung und Landesverwaltung folgende Beschränkungen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes eingeführt werden:

1. Durch Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden kann derjenige Gewerbebetrieb, welcher an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung stattfindet, für einzelne Gemeinden von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden[20]. Solche Verordnungen dürfen nur auf Grund eines Gemeindebeschlusses erlassen werden. Die Erlaubnis kann für folgende gewerbliche Thätigkeiten vorgeschrieben werden: 1. das Feilbieten von Waren, 2. das Ankaufen von Waren zum

[14] R.Gew.O. §§ 44a, 57 Nr. 1—4, 57b Nr. 2.
[15] R.Gew.O. § 44a.
[16] R.Gew.O. § 44. Vergl. § 127, S. 404 ff.
[17] R.Gew.O. § 44a.
[18] R.Gew.O. § 44. Ausf. Ver. des B.R. vom 31. Oktober 1883, Nr. 1.
[19] R.Gew.O. § 148 Nr. 5, 149 Nr. 1.
[20] R.Gew.O. § 42b.

Digitized by Google

Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten, Produzenten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, 3. das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der gedachten Art keine Verwendung finden, 4. das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist. Dagegen darf von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden: 1. das Ankaufen von Waren, welches bei Kaufleuten, Produzenten und in offenen Verkaufsstellen, oder zwar bei anderen Personen, aber nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes stattfindet, 2. das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Gewerbetreibenden, in deren Gewerbebetriebe Waren der gedachten Art Verwendung finden, 3. das Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei und von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist[21], 4. der Verkehr mit Druckschriften von Haus zu Haus, 5. das Feilbieten von solchen Gegenständen, in Bezug auf welche der Bundesrat den Vertrieb aufserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung gestattet hat[22], bei solchen Personen, welche damit Handel treiben. Für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis und für die Ausübung des Gewerbebetriebes sind die Grundsätze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen mafsgebend.

2. Durch Landesgesetze oder Verordnungen der Centralbehörde können Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, der Trödler und der Gesindevermieter erlassen werden[23].

3. Endlich sind landesrechtliche Vorschriften über den Betrieb von Dampfkesseln zulässig, da die Gewerbeordnung nur die Anlage derselben geregelt hat[24].

§ 129.

Aus dem Grundsatze, dafs die Gewerbetreibenden hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift festgestellt sind, ergiebt sich die Befugnis derselben, die im gewerblichen Verkehr von ihnen geforderten Preise selbständig festzusetzen. Von diesem Grundsatze bestehen jedoch zwei Ausnahmen[1]:

---

[21] Die Ausübung dieser Thätigkeiten kann jedoch denjenigen Personen verboten werden, denen der Wandergewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen versagt werden mufs.

[22] Vergl. oben S. 409, N. 18.

[23] R. Gew. O. § 38.

[24] Zeller, Art. „Dampfkessel“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I. S. 255 ff.; Mosler, Art. „Dampfkesselpolizei“ in Conrads Handwörterbuch Bd. II, S. 897 ff.

[1] Zeller, Art. „Taxen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 616 ff.; Leuthold, Art. „Teuerungspolizei“ ebenda S. 623 ff.; v. Rohrscheidt, Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preufsen und ihre Stellung

Digitized by Google

I. Einzelnen Klassen von Gewerbetreibenden ist zwar die Befugnis der selbständigen Preisfestsetzung geblieben; sie können aber durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Verzeichnisse ihrer Preise einzureichen und durch Anschlag an oder in ihren Verkaufslokalen bekannt zu machen. Dies sind: 1. Bäcker und Verkäufer von Backwaren[2], 2. Gastwirte[3]. Ersteren kann aufserdem die Verpflichtung auferlegt werden, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten[4]. Die Festsetzungen der Bäcker und Verkäufer von Backwaren gelten für gewisse von der Behörde zu bestimmende Zeiträume, die Gastwirte sind jederzeit zur Änderung befugt. Die Einreichung und Bekanntmachung der Preise hat nur eine privatrechtliche Wirkung. Der Gast bez. Käufer der Backwaren braucht keinen höheren Preis zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis festgesetzt ist, während dem Wirte bez. Verkäufer die Ermäfsigung gestattet ist[5]. Bei Streitigkeiten zwischen Wirten und Reisenden über diese Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu[6]. Dagegen äufsert die Überschreitung der in dieser Weise festgesetzten Preise keinerlei strafrechtliche Wirkungen[7].

II. Für andere Gewerbetreibende können durch die Behörden Taxen festgesetzt werden[8]. Die Festsetzung erfolgt im Wege polizeilicher Verordnung. An Stelle der unmittelbaren Festsetzung der Preise durch die Polizeibehörde kann aber auch eine Festsetzung durch die Gewerbetreibenden selbst unter Genehmigung der Polizei treten, wodurch die einseitige Abänderung derselben ebenfalls ausgeschlossen wird. Derartige Taxen sind gegenüber folgenden Gewerbetreibenden zulässig:

1. Lohnbedienten und anderen Personen, welche

---

in der R. Gew. O., Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. XVII, S. 353 ff.

[2] R. Gew. O. § 73.

[3] R. Gew. O. § 75.

[4] R. Gew. O. § 74.

[5] R. Gew. O. § 79.

[6] R. Gew. O. § 75.

[7] In § 148 Nr. 8 der R. Gew. O. wird nur derjenige, welcher die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet, mit Strafe bedroht. Die letztere Bestimmung wird von vielen Schriftstellern auf die hier erwähnten Taxen bezogen (Jacobi a. a. O. S. 104 u. 105; Meves a. a. O. S. 90 u. 91; Leuthold in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 6; v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 302, S. 187, 88; Kayser, Kommentar, zu § 148 Nr. 20; Reger, Kommentar, zu § 148 Nr. 8; Landmann, Kommentar, zu § 148 Nr. 14; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 370, N. 2; ebenso eine Entscheidung des Kammergerichtes bei Reger. Erg. Bd. I, S. 23 ff. Dies ist jedoch unzulässig, da dieselben einer behördlichen Genehmigung nicht unterliegen. Übereinstimmend: Schicker, Kommentar, zu § 148 Nr. 21.

[8] R. Gew. O. § 72.

Digitized by Google

auf öffentlichen Straſsen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie Personen, welche Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel — einerlei — ob sie für den Verkehr innerhalb des Ortes oder von einem Ort zum andern bestimmt sind — öffentlich zum Gebrauch aufstellen, Die Befugnis zur Festsetzung steht der Ortspolizeibehörde zu[9].

2. Schornsteinfegern, denen Bezirke ausschlieſslich zugewiesen sind. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde; wenn der Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaſst, durch die untere Verwaltungsbehörde, in beiden Fällen im Einverständnis mit der Gemeindebehörde[10].

3. den von Behörden angestellten Feldmessern, Auktionatoren und Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen. Zur Festsetzung ist die anstellende Behörde befugt[11].

Die obrigkeitlich festgestellten Taxen haben civilrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Die civilrechtliche Bedeutung liegt darin, daſs sie Maximal- und Normalsätze für die Bezahlung der von den angeführten Gewerbetreibenden prästierten Leistungen enthalten. Wer sich dieser Leistungen bedient, ist niemals verbunden, mehr als die Taxe zu zahlen; er muſs aber die Taxe zahlen, wenn er nicht mit seinem Kontrahenten über eine Ermäſsigung ausdrücklich übereingekommen ist[12]. Die Überschreitung der Taxen ist aber auſserdem gesetzlich mit Strafe bedroht[13].

Die Centralbehörden der Bundesstaaten sind endlich befugt, Taxen für Apotheker und Ärzte festzusetzen, von welchen die ersten den Charakter von Maximal- und Normalsätzen, letztere dagegen den von bloſsen Normalsätzen besitzen[14].

4. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiergewerbe).

§ 130.

Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der Gewerbeordnung ist:

1. das Feilbieten von Waren,

2. der Ankauf von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen,

---

[9] R.Gew.O. § 76.
[10] R.Gew.O. § 77.
[11] R.Gew.O. § 78.
[12] R.Gew.O. § 79.
[13] R.Gew.O. § 148 Nr. 8.
[14] R.Gew.O. § 80.

Digitized by Google

sofern beide Thätigkeiten aufserhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes des Gewerbetreibenden, bez. der durch Anordnung der Verwaltungsbehörde dem Wohnort gleichgestellten nächsten Umgebung, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung und nicht innerhalb des Marktverkehrs vorgenommen werden[1];

3. das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, aufserhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden, bez. dessen nächster Umgebung, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung[2];

4. das Aufsuchen von Warenbestellungen, welches ohne Begründung irgend einer gewerblichen Niederlassung oder aufserhalb des Gewerbebetriebes des Aufsuchenden stattfindet[3].

Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäfsiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt[4]. Dieses Lokal braucht jedoch nicht notwendig ein Verkaufslokal, sondern kann auch ein Arbeitslokal sein[5]. Dagegen ist die Thatsache, dafs jemand ein Betriebslokal besitzt, noch nicht ohne weiteres ein Beweis für das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung; die Annahme einer solchen kann durch anderweite Umstände, z. B. dadurch, dafs in dem betreffenden Lokale ein Gewerbebetrieb thatsächlich nicht stattfindet, ausgeschlossen werden. Bei solchen Gewerben, zu deren Ausübung ein bestimmtes Lokal nicht notwendig ist, z. B. Strafsengewerben, kann die Annahme einer gewerblichen Niederlassung auch von dem Vorhandensein eines solchen Lokales nicht abhängig gemacht werden[6].

Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt auch der Betrieb der sog. Wanderlager, d. h. der vorübergehende, aber in festen Verkaufslokalen erfolgende Verkauf von Waren seitens solcher Personen, welche an dem betreffenden Orte keinen Wohnsitz, bez. keine gewerbliche Niederlassung haben[7].

---

[1] R. Gew. O. § 55 Nr. 1 u. 2, 64.
[2] R. Gew. O. § 55 Nr. 4.
[3] R. Gew. O. § 55 Nr. 3, 44.
[4] R. Gew. O. § 42.
[5] Wichtig ist dies namentlich für Hausindustrielle, welche danach befugt sind, aufserhalb ihres Wohnortes Warenbestellungen zu suchen, ohne eines Wandergewerbescheines zu bedürfen.
[6] Vergl. auch E. Loening, deutsch. Verw. R. S. 488 N. 3.
[7] Die früher bestrittene Frage, ob die Wanderlager zu dem Gewerbebetrieb im Umherziehen gehörten, ist durch § 56c der jetzigen Fassung der Gew. O. im bejahenden Sinne entschieden worden. Dagegen ist dieselbe durch die oben angeführte in § 42 der Gew. O. sich findende Erläuterung des Begriffs „gewerbliche Niederlassung“ nur für diejenigen Wanderlager

Digitized by Google

I. Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ausgeschlossen der Ankauf und das Feilbieten von:

1. geistigen Getränken;

2. gebrauchten Kleidern, Wäsche, Betten und Bettstücken, insbesondere Bettfedern[8], ferner von Menschenhaaren, Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;

3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;

4. Spielkarten;

5. Staats- und sonstigen Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose;

6. explosiven Stoffen, insbesondere Feuerwerkskörpern, Schiefspulver und Dynamit.

7. solchen mineralischen und anderen Ölen, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;

8. Stofs-, Hieb- und Schufswaffen;

9. Giften und gifthaltigen Waren, Arznei- und Geheimmitteln[9].

Der Ankauf oder das Feilhalten einzelner dieser Gegenstände kann jedoch vom Bundesrat im Falle des Bedürfnisses gestattet, das Feilbieten geistiger Getränke vorübergehend sogar von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden[10].

Aufserdem ist das Feilhalten solcher Gegenstände im Gewerbebetrieb im Umherziehen untersagt, welche auch im stehenden Gewerbebetriebe nicht feilgehalten werden dürfen. Diese Gegenstände können auch vom Bundesrat zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zugelassen werden[11].

Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind endlich ausgeschlossen folgende anderweite Thätigkeiten:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;

2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;

3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden[12].

---

erledigt, welche von Personen betrieben werden, die kein Geschäftslokal im Inlande besitzen. Zu den Wanderlagern gehören aber auch diejenigen Verkäufe, welche von Personen veranstaltet werden, die Geschäftslokale an anderen Orten des Inlandes haben.

[8] Also gebrauchten Bettfedern. Vergl. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XII, S. 342 ff.

[9] R.Gew.O. §§ 56, 146 Nr. 4, 148 Nr. 7a.

[10] R.Gew.O. § 56, 56b. Vergl. B.R.Ver. vom 21. März 1890, 7. November 1892.

[11] R.Gew.O. § 56.

[12] R.Gew.O. § 56a.

Digitized by Google

Der Kreis der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und Thätigkeiten kann durch Verordnung des Bundesrates noch erweitert werden. Derartige Verordnungen dürfen jedoch nur vorübergehend und zwar auf bestimmte Dauer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen erlassen werden. In dringenden Fällen ist an Stelle des Bundesrates der Reichskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuſs des Bundesrates für Handel und Verkehr zum Erlaſs der betreffenden Anordnungen befugt. Die Maſsregeln können sich auf das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben erstrecken. Die betreffenden Verordnungen müssen dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitgeteilt und auſser Kraft gesetzt werden, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt[13].

Weitere Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen können von den Landesregierungen insofern angeordnet werden, als das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden darf[14].

In denjenigen Fällen, in welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wird für die Ausübung desselben entweder eine polizeiliche Konzession erfordert, oder derselbe kann durch die Polizei verboten werden.

II. Die Regel bildet die polizeiliche Konzession. Für alle Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche der Konzessionspflicht unterworfen sind, wird eine persönliche Konzession gefordert; für gewisse Arten desselben ist neben der persönlichen Konzession noch eine sachliche oder örtliche notwendig.

Die persönliche Konzession wird in der Form eines Wandergewerbescheines erteilt[15]. Die Verweigerung des Wandergewerbescheines darf nur aus den im Gesetze bestimmten Versagungsgründen erfolgen.

1. Der Wandergewerbeschein muſs versagt werden, wenn der Nachsuchende:

a. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

b. oder unter Polizeiaufsicht steht;

c. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaſsregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüſsung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

---

[13] R. Gew. O. § 56 b.
[14] R. Gew. O. § 56 b.
[15] R. Gew. O. § 55.

Digitized by Google

d. oder wegen gewohnheitsmäfsiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist[16]; aufserdem

e. Kindern unter 14 Jahren[17];

f. Schauspielergesellschaften, deren Unternehmer nicht die Konzession als Schauspielunternehmer besitzt[18].

2. Der Wandergewerbeschein soll in der Regel versagt werden, wenn der Nachsuchende:

a. über 14 Jahr alt aber noch nicht grofsjährig ist;

b. blind, stumm oder taub ist oder an Geistesschwäche leidet[19].

3. Der Wandergewerbeschein darf versagt werden, wenn der Nachsuchende:

a. im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;

b. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmafsregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurteilt ist und seit Verbüfsung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

c. wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;

d. ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt, oder, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist[20].

4. Die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bestimmt sich nach Mafsgabe der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften[21].

5. Aufserdem ist die Erteilung des Wandergewerbescheines in gewissen Fällen von der Bedürfnisfrage abhängig. Derselbe ist zu versagen, d. h. er mufs versagt werden, wenn für den betreffenden Verwaltungsbezirk eine genügende Zahl ausgestellt ist. Die Bedürfnisfrage ist aufzuwerfen:

---

[16] R.Gew.O. § 57.

[17] Da Kinder unter 14 Jahren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 62 nicht einmal als Begleiter mitgenommen werden sollen, so darf ihnen natürlich noch weniger ein eigener Legitimationsschein erteilt werden. Vergl. auch die Äufserungen des Berichterstatters Abg. Dr. Friedenthal, in der Reichstagssitzung vom 30. April 1869. (Sten. Ber. S. 702.) Jacobi a. a. O. S. 92.

[18] R.Gew.O. § 60d.

[19] R.Gew.O. § 57a. In diesen Fällen entscheidet über Erteilung des Wandergewerbescheines ebenso wie in den unten 3 erwähnten das Ermessen der Verwaltungsbehörden. Die Vorschrift „in der Regel" enthält keine rechtliche Beschränkung der Befugnisse derselben, sondern nur eine Direktive für ihr Verhalten.

[20] R.Gew.O. § 57b.

[21] R.Gew.O. § 56d, 148 Nr. 7e. Ausf.V. vom 31. Oktober 1883 Nr. 2 (Centralbl. S. 305 ff.).

Digitized by Google

a. bei Erteilung von Wandergewerbescheinen für öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet[22];

b. nach den Bestimmungen des Bundesrates bei Erteilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer[23];

Zuständig für Erteilung des Wandergewerbescheines ist die höhere Verwaltungsbehörde, und zwar die des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Nachsuchenden; bei Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll[24]. Für das Verfahren gelten dieselben Vorschriften, wie für die Konzessionierung des stehenden Gewerbebetriebes[25]. Bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt es sich teils um Anwendung von Rechtssätzen, teils um thatsächliche Verhältnisse, deren Beurteilung dem Ermessen der konzessionierenden Behörde unterliegt. Soweit ersteres der Fall ist, eignet sich die Angelegenheit zur Erledigung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[26].

Inhaltlich hat der Wandergewerbeschein die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von ihm beabsichtigten Gewerbebetriebes zu enthalten[27].

Die Wirkung des Wandergewerbescheines ist die Begründung der Befugnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein ist strafbar[28] und kann polizeilich verhindert werden, nach den früheren Ausführungen aber nur durch unmittelbare Anwendung von Zwang, nicht durch Androhung von Geldstrafen[29]. Die Wirkung ist jedoch eine zeitlich und persönlich beschränkte. Zeitlich beschränkt ist die Wirkung, insofern der Wandergewerbeschein nur für das Kalenderjahr gilt, für welches er

---

[22] R. Gew. O. § 57 Nr. 5.

[23] Ausf. V. vom 31. Oktober 1883 Nr. II, 4.

[24] R. Gew. O. § 61.

[25] R. Gew. O. § 61. Vergl. § 127, S. 404 ff. Nur die Entscheidungen über die Bedürfnisfrage und die Verfügungen, welche sich auf den Gewerbebetrieb der Ausländer beziehen, können lediglich im Verwaltungswege angefochten werden. (R. Gew. O. § 61. Ausf. V. vom 31. Okt. 1983 Nr. II, 11).

[26] In Bayern und Württemberg ist die Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit diesem Grundsatze entsprechend erfolgt (Bayr. G. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 8, vergl. mit Art. 13 Nr. 3. Württ. G. vom 16. Dezember 1876 Art. 13). Dagegen ist in Preußen die Verwaltungsklage bei jeder Versagung des Wandergewerbescheines zulässig (Zust. G. vom 1. August 1883 § 117).

[27] R. Gew. O. § 60. Ausf. V. vom 31. Okt. 1883 Nr. III.

[28] R. Gew. O. § 148 Nr. 7.

[29] Vergl. § 126 S. 401 N. 32.

Digitized by Google

ausgestellt ist[30]. Die Erneuerung desselben darf nur dann versagt werden, wenn gesetzliche Versagungsgründe vorliegen. Der Betrieb des Gewerbes in einem Jahre, für welches der Wandergewerbeschein nicht mehr gilt, ist ein Betrieb ohne Wandergewerbeschein und unterliegt den betreffenden Strafen. Persönlich beschränkt ist die Wirkung des Wandergewerbescheines, insofern derselbe nur für diejenige Person gilt, auf deren Namen er ausgestellt ist. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen braucht keineswegs immer auf eigene Rechnung, sondern kann auch von Personen ausgeübt werden, welche als Stellvertreter oder Gehülfen eines selbständigen Gewerbetreibenden erscheinen. In einem solchen Falle müssen aber diese Personen einen auf ihren Namen lautenden Wandergewerbeschein besitzen[31]. Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen auf Grund des Wandergewerbescheines einer anderen Person ist ein Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein und unterliegt den dafür festgesetzten Strafen[32]. Für die örtliche Geltung des Wandergewerbescheines bestehen dagegen im allgemeinen keine Beschränkungen; jeder von einer höheren Verwaltungsbehörde des Reiches ausgestellte Wandergewerbeschein berechtigt zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches[33].

Eine beschränktere Geltung besitzen diejenigen Wandergewerbescheine, welche für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei welchem ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet, ausgestellt werden[34]. Diese Geltung ist zunächst stets eine örtlich beschränktere, indem dieselben die Befugnis zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde gewähren, von welcher sie ausgestellt sind. Die Ausdehnung auf einen anderen Bezirk mufs durch die höhere Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes geschehen; bei einer solchen Ausdehnung ist die Bedürfnisfrage von neuem aufzuwerfen. Der Betrieb eines derartigen Gewerbes in einem anderen Bezirke als demjenigen, auf welchen der Wandergewerbeschein lautet, ist ebenfalls mit Strafe, jedoch mit einer geringeren, als der Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein, bedroht[35]. Die Geltung kann aber auch eine zeitlich beschränktere sein, indem der Wandergewerbeschein auf kürzere Zeit als das Kalenderjahr oder blofs auf bestimmte Tage ausgestellt werden darf. Die Ausübung des Gewerbes in solcher Zeit, auf welche der Wandergewerbeschein nicht lautet, ist ein Gewerbebetrieb

---

[30] R. Gew. O. § 60.

[31] R. Gew. O. § 60 d. Es ist jedoch auch das Ausstellen von Wandergewerbescheinen für ganze Gesellschaften zulässig, in welchen jedes einzelne Mitglied besonders aufgeführt wird.

[32] Derjenige, welcher seinen Wandergewerbeschein einer anderen Person überläfst, erleidet eine besondere Strafe. R. Gew. O. § 149, Nr. 2.

[33] R. Gew. O. § 60.

[34] R. Gew. O. § 60.

[35] R. Gew. O. § 149 Nr. 3.

Digitized by Google

ohne Wandergewerbeschein und unterliegt den dafür festgesetzten Strafen.

Die Erlaubnis zum Feilbieten geistiger Getränke im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses wird stets nur in räumlicher und zeitlicher Beschränkung erteilt; diese Beschränkungen sind im Wandergewerbeschein anzugeben, die Übertretung derselben ist mit entsprechenden Strafen bedroht[36].

Eine Zurücknahme des Wandergewerbescheines kann aus denjenigen Gründen stattfinden, welche zur Versagung desselben berechtigen, wenn dieselben entweder zur Zeit der Erteilung bereits vorhanden, aber der Behörde unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten sind. Für das Verfahren bei Zurücknahme des Wandergewerbescheines sind die für Konzessionsentziehungen im stehenden Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften maſsgebend[37]. Da die Entziehung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen stattfinden darf, so eignet sich die Angelegenheit zur Erledigung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[38].

An die Stelle des Wandergewerbescheines tritt eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde für das Feilbieten gewisser von dieser zu bestimmenden Waren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen auſsergewöhnlichen Gelegenheiten[39].

Neben der allgemeinen persönlichen Erlaubnis ist für gewisse Arten des Gewerbebetriebes im Umberziehen noch eine besondere sachliche oder örtliche Konzession erforderlich.

Eine besondere sachliche Konzession wird erfordert für das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (Kolportage)[40]. Hier bedarf der Gewerbetreibende für die von ihm geführten einzelnen Druckschriften und anderen Gegenstände einer Genehmigung der zuständigen Behörde seines Wohnortes. Diese wird auf Grund eines eingereichten Verzeichnisses erteilt. Die Genehmigung muſs versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn das Verzeichnis Druckschriften oder andere Gegenstände enthält, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden[41]. Bei der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses sind die für das Verfahren in Konzessionsangelegenheiten geltenden Vorschriften maſsgebend[42]. Die Führung

---

[36] R. Gew. O. § 60, 148 Nr. 7c.

[37] R. Gew. O. §§ 58, 63. Vergl. § 127 S. 404 ff.

[38] Sie unterliegt demselben in Preuſsen (V. vom 31. Dezember 1883 § 5), Bayern (G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 8) und Württemberg (G. vom 16. Dezember 1876 Art. 13).

[39] R. Gew. O. § 59.

[40] G. Meyer, Art. „Kolportage" in Conrads Handwörterb. Bd. II S. 857 ff.

[41] R. Gew. O. § 56.

[42] R. Gew. O. § 63. Das Verwaltungsstreitverfahren tritt ein in Preuſsen (V. vom 31. Dez. 1883 § 3), und, soweit Verletzung von Rechten behauptet

Digitized by Google

von anderen als genehmigten Druckschriften ist mit Strafe bedroht[43].

Eine besondere örtliche Konzession wird erfordert:

1. für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straſsen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. Diese Erlaubnis ist von der Ortspolizeibehörde zu erteilen[44];

2. für Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Grenzbezirken. Die Erlaubnis hierzu muſs von der obersten Landesfinanzbehörde erteilt werden[45].

III. Für gewisse Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist ausnahmsweise eine vorherige polizeiliche Konzession, also der Besitz eines Wandergewerbescheines, nicht notwendig. Der Gewerbebetrieb kann aber denjenigen Personen verboten werden, welchen der Wandergewerbeschein versagt werden muſs. Die betreffenden Thätigkeiten sind:

1. das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei;

2. das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, in der Umgegend des Wohnortes des Gewerbtreibenden bis zu 15 Kilometer Entfernung;

3. das Anfahren selbstgewonnener Erzeugnisse oder selbstverfertigter Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser und das Feilbieten vom Fahrzeuge aus;

4. das Feilbieten weiterer Gegenstände des gemeinen Gebrauches, auf welche die Freiheit durch Verordnungen der Landesregierungen ausgedehnt worden ist[46].

Für den Erlaſs des Verbotes gelten dieselben Grundsätze über das Verfahren, welche für Erteilung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins maſsgebend sind[47]. Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes trotz ergangenen Verbotes ist mit denselben Strafen wie der Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein bedroht[48].

IV. Für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen gelten folgende Grundsätze:

Gesetzlich verboten sind sog. Wanderauktionen und Wanderlotterien, d. h. Absetzen der Waren im Wege der Ver-

---

werden kann, auch in Bayern (G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 8 vergl. mit Art. 13, Nr. 3) und Württemberg (G. vom 16. Dez. 1876 Art. 13).

[43] R. Gew. O. § 148 Nr. 7a.

[44] R. Gew. O. § 60a, 148, Nr. 7b u. § 149 Nr. 2.

[45] Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. § 124.

[46] R. Gew. O. § 59, 59a.

Digitized by Google

steigerung oder des Glücksspiels, soweit nicht die zuständige Behörde Ausnahmen gestattet[49]. Gesetzlich verboten ist ferner das Feilbieten von Waren, Aufsuchen von Warenbestellungen, Aufkaufen von Waren und Anbieten von gewerblichen Leistungen an Sonn- und Festtagen[50]. Gesetzlich verboten ist endlich der Eintritt in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis sowie das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit[51]. Die Verwaltungsbehörden können minderjährigen Personen die Beschränkung auferlegen, dafs sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechtes aufserdem die Beschränkung, dafs sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Strafsen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen[52]. Der Gewerbetreibende mufs in öffentlichen Bekanntmachungen seinen Namen und Wohnort angeben und denselben an den öffentlichen Verkaufsstellen in einer für jedermann erkennbaren Weise als Aushang anbringen[53].

Die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen sowohl zu gewerblichen Zwecken als für andere Dienstleistungen ist zulässig, bedarf jedoch einer besonderen im Wandergewerbescheine auszudrückenden obrigkeitlichen Genehmigung. Für die Erteilung und Zurücknahme dieser Genehmigung gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung des Wandergewerbescheines. Kinder unter 14 Jahren dürfen für gewerbliche Zwecke nicht mitgeführt werden. Die Mitführung von schulpflichtigen Kindern ist nicht zu gestatten, wenn für deren Unterricht nicht ausreichend gesorgt ist. Nach Ermessen der Behörde darf die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren, auch wenn sie nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen, und die Mitführung von Personen anderen Geschlechtes mit Ausnahme von Ehegatten, Kindern und Enkeln versagt werden[54]. Das unbefugte Mitführen von Begleitern, sowie das unbefugte Mitziehen als Begleiter ist mit Strafe bedroht[55].

Da der Wandergewerbeschein nicht blofs die Berechtigung des Inhabers zum Gewerbebetrieb begründet, sondern auch den Zweck hat, zur Legitimation des Gewerbtreibenden zu dienen, so ist dieser verpflichtet, denselben während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht imstande ist, auf Geheifs der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen[56]. Gleiche Grundsätze gelten für das Druckschriftenverzeichnis der Kol-

[47] R. Gew. O. § 63. Preufs. V. vom 31. Dez. 1883 § 4. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr. 8. Württ. G. vom 16. Dez. 1876 Art. 13.
[48] R. Gew. O. § 148 Nr. 7.
[49] R. Gew. O. §§ 56, 148, Nr. 7b.
[50] R. Gew. O. §§ 55a, 146a (R. G. vom 1. Juni 1891).
[51] R. Gew. O. §§ 60c, 148, Nr. 7b.
[52] R. Gew. O. §§ 60b, 148, Nr. 7b u. 7c.
[53] R. Gew. O. §§ 56c, 148, Nr. 7b.
[54] R. Gew. O. § 62.
[55] R. Gew. O. § 148, Nr. 7d, § 149, Nr. 5.
[56] R. Gew. O. § 60c.

Digitized by Google

porteure[57]. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat Strafe zur Folge[58].

5. Der Marktverkehr[1].

§ 131.

Märkte sind Versammlungen Gewerbtreibender zum Zwecke des öffentlichen Feilhaltens von Waren, welche an bestimmten Orten zu gewissen feststehenden Zeiten stattfinden.

Im Mittelalter war das Abhalten von Märkten ein Vorrrecht der Städte, welches auf besonderen Privilegien beruhte. Die Befugnis zur Erteilung dieser Privilegien stand ursprünglich dem König zu; später ging sie auf die Landesherren über. Doch blieb die Verleihung von Meſsprivilegien bis in die letzten Zeiten des Reiches ein kaiserliches Reservatrecht. Unter Messen (Reichsmessen) wurden nämlich solche Märkte verstanden, welche den sie bereisenden Kaufleuten besondere Freiheiten und Rechte gewährten; diese äuſserten nicht bloſs in dem Lande, in welchem die Messe gehalten wurde, sondern im ganzen Reiche ihre Wirksamkeit[2]. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches verlor der Unterschied zwischen Messen und Märkten seine Bedeutung; die Erteilung von Marktrechten stand seit dieser Zeit ganz allgemein den Landesregierungen zu. Die Verhältnisse des Marktverkehres wurden teils durch Landesgesetze, teils durch lokale Marktordnungen geregelt. Durch die Reichsgewerbeordnung haben die Grundsätze über den Marktverkehr eine einheitliche Ordnung erfahren.

Gegenstand des Marktverkehres bildet lediglich der Ankauf und Verkauf von Waren; persönliche Dienstleistungen und öffentliche Aufführungen oder Schaustellungen gehören nicht zu den Gegenständen des Marktverkehres[3]. Die Bedeutung des Marktverkehres liegt darin, daſs derselbe von den gewöhnlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes[4] befreit ist.

---

[57] G.Gew.O. § 56.

[58] R.Gew.O. § 149 Nr. 2.

[1] Leuthold, Art. „Marktpolizei“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 721 ff., Art. „Marktwesen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 83 ff.

[2] Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes § 196.

[3] Die Behauptung Bornhaks, preuſs. Staatsr. Bd. III, S. 394, daſs auch gewerbliche Leistungen Gegenstand des Marktverkehrs sein könnten, ist nicht zutreffend. Allerdings können solche auf den Märkten thatsächlich angeboten werden. Aber sie fallen rechtlich nicht unter den Begriff des Marktverkehrs, d. h. für die Ausübung der betreffenden Geschäftsbetriebe sind nicht die Vorschriften über den Marktverkehr, sondern die über den stehenden Gewerbebetrieb bezw. den Gewerbebetrieb im Umherziehen maſsgebend.

[4] Nicht bloſs des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sondern auch des stehenden Gewerbebetriebes, wie Seydel a. a. O. S. 679, N. 2 gegen Jacobi a. a. O. S. 99 und Wirschinger a. a. O. S. 214 ausführt, denen sich Kayser, Kommentar zu § 64, Nr. 5, 6, Schenkel, Kommentar zu § 64,

Digitized by Google

Die Gewerbeordnung unterscheidet: 1) besondere Märkte, d. h. solche, welche abgehalten werden entweder bei besonderen Gelegenheiten, z. B. Weihnachtsmärkte, Schützenmärkte, oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen, z. B. Wollmärkte, Ledermessen, Leinwandmärkte. Für diese enthält die Gewerbeordnung keine näheren Vorschriften, sondern läfst die vorhandenen Anordnungen fortbestehen. Sie gestattet nur die Erweiterung dieses Marktverkehres unter Zustimmung der Gemeindebehörde[5]; 2) allgemeine Märkte, d. h. Märkte, bei welchen diese Beschränkungen nicht vorliegen. Nur letztere bilden den Gegenstand reichsgesetzlicher Regelung.

Die allgemeinen Märkte sind teils Wochenmärkte, teils Jahrmärkte. Wochenmärkte heifsen diejenigen, welche an bestimmten Tagen jeder Woche, Jahrmärkte diejenigen, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfinden. Die Messen haben jetzt den Charakter gewöhnlicher Jahrmärkte[6].

Die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte geschieht durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu. Ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine gröfsere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen aufserdem nachweisen, dafs ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet[7]. Dagegen sind Privatpersonen, welchen ein Marktrecht zusteht[8], zu einem solchen Nachweis nicht verbunden. Die Entschädigungspflicht liegt dem Staate ob, der Entschädigungsanspruch kann im Rechtswege verfolgt werden.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschlufs des gröfseren Viehs;

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirt-

Nr. 2; Schicker, Kommentar zu § 64, Nr. 4; Grotefend, Kommentar zu § 64, Nr. 1 angeschlossen haben.. Vergl. auch Leuthold im Rechtslexikon S. 722; E. Loening, deutsch. Verw.R. § 125, S. 515; Vogel, bayr. Staatsr. S. 137; Bornhak a. a. O. S. 397; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 703; Engelmann, Kommentar zu § 64, Nr. 6; Landmann, Kommentar zu § 64, Nr. 3.

[5] R.Gew.O. § 70.

[6] Seydel a. a. O. S. 677, N. 3; Jacobi a. a. O. S. 99; E. Loening a. a. O. N. 2. Die Meinung Bornhaks a. a. O. S. 398, dafs das unterscheidende Merkmal zwischen Wochen- und Jahrmärkten nur die Gegenstände des Marktverkehrs bildeten, ist nicht zutreffend. Bei Festsetzung der Wochen- und Jahrmärkte hat die Verwaltungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dafs die Zeiten, in welchen der Markt stattfindet, der gewählten Bezeichnung entsprechen.

[7] R.Gew.O. § 65.

[8] Vergl. über die Marktrechte von Privatpersonen die Äufserungen des Präsidenten Delbrück in der Reichstagssitzung vom 20. April 1869 (Sten. Ber. S. 473).

Digitized by Google

schaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluſs der geistigen Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art;

4) anderweite Waren, welche die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde infolge von Ortsgewohnheit oder Bedürfnis zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs erklärt[9];

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:

1) alle reichsgesetzlich feststehenden Gegenstände des Wochenmarktverkehrs;

2) Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuſs auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die geistigen Getränke gehören demnach ebenfalls zu den Gegenständen des Jahrmarktverkehrs, der Handel mit denselben ist nur an eine erschwerende Bedingung geknüpft. Ein Ausschank geistiger Getränke ohne die erforderliche Erlaubnis fällt daher nicht unter die Strafbestimmungen, welche die Gewerbeordnung für den unbefugten stehenden Gewerbebetrieb oder den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen aufstellt[10]. Er kann, da es an einer entsprechenden Strafbestimmung fehlt, nur polizeilich verhindert, insbesondere darf die Fortsetzung desselben unter Androhung einer Geldstrafe untersagt werden.

Gebrauchte Sachen und Abfälle, sowie solche Artikel, welche reichsgesetzlich oder landesgesetzlich dem freien Verkehr entzogen sind (Apothekerwaren, Gifte), gehören nicht zu den Gegenständen des Marktverkehrs. Der Verkehr mit diesen Waren wird, auch wenn er auf dem Markt stattfindet, als stehender Gewerbebetrieb bez. Gewerbebetrieb im Umherziehen behandelt[11].

Der Besuch der Märkte steht jedermann frei. Von diesem Grundsatze giebt es zwei Ausnahmen: 1) Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den reichsgesetzlich feststehenden Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem

---

[9] R.Gew.O. § 66.

[10] Dies nimmt das Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 102 ff.) an.

[11] Leuthold in v. Stengels Wörterb. a. a O. S. 85 meint, dafs alle Gegenstände, welche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen seien, auch im Marktverkehr nicht zugelassen werden dürften, weil § 42a der Gew.O. das Feilhalten derselben an öffentlichen Orten verbiete. Aber der § 42a bezieht sich nur auf den stehenden Gewerbebetrieb, nicht auf den Marktverkehr.

Digitized by Google

Wochenmarkte zuzulassen. 2) Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer können als Retorsionsmafsregel vom Bundesrat angeordnet werden [12].

Die Abgaben vom Marktverkehr sind durch Landesgesetze bez. lokale Anordnungen geregelt. Die Gewerbeordnung bestimmt, dafs: 1) die Abgaben nur eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden dürfen, 2) dafs Einheimische und Fremde hinsichtlich derselben gleich behandelt werden müssen [13].

Die näheren Bestimmungen über den Marktverkehr können innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde durch Marktordnungen festgesetzt werden. Durch dieselben darf namentlich für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen der Platz, für das Feilbieten im Umhertragen Tageszeit und Gattung der Waren bestimmt werden [14]. Die Übertretung dieser Anordnungen ist mit Strafe bedroht [15].

Für alle Märkte, sowohl für die allgemeinen als für die besonderen, sind diejenigen Beschränkungen aufgehoben, welche hinsichtlich des Verkehrs mit den zu Markt gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen bestanden [16].

6. Die Innungen [1].

§ 132.

Innungen (Zünfte) hiefsen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit die privilegierten Korporationen städtischer Handwerksmeister, deren Mitgliedschaft die Befugnis zur Ausübung des betreffenden Handwerks verlieh. Durch die Einführung der Gewerbefreiheit sind nicht die Innungen, sondern nur die Vorrechte derselben, namentlich die ausschliefslichen Gewerbebefugnisse der Innungsmeister beseitigt worden. Die Innungen haben seit dieser Zeit ferner aufgehört, eine specifisch städtische Einrichtung zu sein, sie können ihre Wirksamkeit auch auf das platte Land erstrecken. Sie bestehen endlich nicht mehr notwendigerweise aus Handwerksmeistern, sondern dürfen auch andere selbständige Gewerbtreibende zu Mitgliedern aufnehmen.

Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 liefs die bestehenden Innungen fortdauern und gestattete die Bildung neuer seitens

---

[12] R. Gew. O. § 64.

[13] R. Gew. O. § 68. Preufs. G., betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872. Oldenb. Gem. O. Art. 46; Leuthold „Art. „Marktstandsgelder" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 724 ff.

[14] R. Gew. O. § 69.

[15] R. Gew. O. § 149, Nr. 6. R. G. vom 12. Juni 1872 § 2.

[16] R. Gew. O. § 71.

[1] Zeller, Art. „Innungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 674 ff.; Stieda, Art. „Innungen" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 586.

Digitized by Google

solcher Personen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betrieben. Sie regelte die Rechtsverhältnisse der Innungen durch eingehende Vorschriften[2]. Das Abänderungsgesetz vom 18. Juli 1881, dessen Bestimmungen in die Redaktion der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 übergegangen sind, hat die hergebrachte Beschränkung der Innungen auf Angehörige desselben oder verwandter Gewerbe fallen lassen und gestattet auch selbständigen Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbe, sich zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zu verbinden[3].

Innungen sind also nach dem heutigen Sprachgebrauche solche die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezweckende Vereine selbständiger Gewerbtreibender, welche sich auf Grund der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung gebildet haben.

Es bestehen jetzt zwei Arten von Innungen: solche, für welche die ursprünglichen und solche, für welche die jetzigen Bestimmungen der Gewerbeordnung maſsgebend sind.

Beide Arten von Innungen sind freie Vereine der Gewerbtreibenden. Ein Zwang zur Innungsbildung oder zum Eintritt in die Innung findet weder nach dem älteren noch nach dem neueren Gesetze statt. Ausschlieſsliche Gewerbeberechtigungen besitzen weder die älteren noch die neueren Innungen. Beide Arten von Innungen verfolgen den Zweck, die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu fördern[4]. Beide sind verbunden, jeden selbständigen Gewerbtreibenden, der den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entspricht, aufzunehmen[5]. Beide unterstehen einer Aufsicht der Staatsbehörden[6]. Im Falle der Auflösung muſs das Vermögen beider Arten von Innungen, sofern es nicht aus Beiträgen der Mitglieder entstanden ist, für öffentliche Zwecke verwendet werden[7]. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Innungen besteht in folgendem. Während bei den älteren Innungen als Zweck ganz allgemein nur die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezeichnet wird, sind die Aufgaben der neueren Innungen genauer formuliert und ein Teil derselben ist für obligatorisch erklärt worden. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Ausübung gewisser obrigkeitlicher Befugnisse, namentlich eine Jurisdiktion in Lehrlingsstreitigkeiten. Die staatliche Aufsicht ist gegenüber den neueren Innungen verstärkt worden. Die neueren Innungen können auf Grund einer besonderen Verwaltungsanordnung ihre Wirksamkeit auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken. Die Beitreibung der Innungsbeiträge und Innungs-

---

[2] R.Gew.O. §§ 81—104.
[3] R.Gew.O. § 97.
[4] R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 98. R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 97.
[5] R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 §§ 83 u. 84. R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 100.
[6] R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 §§ 89, 90, 92, 93, 95. R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 104.
[7] R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 94. R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 103a.

Digitized by Google

strafen findet bei den neueren Innungen im Wege der administrativen Exekution statt, während dies bei den älteren nicht der Fall ist[8].

Die älteren Innungen haben demnach den Charakter privatrechtlicher, die neueren den öffentlicher Korporationen[9].

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 finden nur auf diejenigen Innungen Anwendung, welche sich nach Erlafs desselben konstituiert haben. Für die älteren Innungen bleiben zunächst die ursprünglichen Vorschriften der Gewerbeordnung in Kraft. Dieselben können jedoch seit Ablauf des Jahres 1885 durch die Centralbehörde aufgefordert werden, die den neuen Vorschriften entsprechende Umgestaltung ihrer Verfassung binnen bestimmter Frist vorzunehmen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Centralbehörde befugt, die Schliefsung derselben anzuordnen[10]. Es besteht also die Absicht, auch letztere allmählich in die neue Form überzuführen. Für die Zukunft erscheinen daher die neuen Bestimmungen als die wesentlich mafsgebenden. Deshalb liegt auch der folgenden Darstellung des Innungsrechtes diejenige Gestaltung zu Grunde, welche der die Innungen behandelnde Titel VI der Gewerbeordnung durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 erhalten hat.

§ 133.

Zweck der Innungen ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Aus diesem Zwecke resultiert eine Reihe einzelner Aufgaben. Die Aufgaben sind teils obligatorische, teils fakultative.

Obligatorische Aufgaben sind diejenigen, welche von den Innungen erfüllt werden müssen. Nur ein Verein, der sich die Erfüllung dieser Aufgaben zum Ziele setzt, kann sich als Innung konstituieren und die den Innungen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen. Die obligatorischen Aufgaben sind:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen

[8] R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 § 91. R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 § 100b.

[9] Die neueren Innungen müssen, da sie obrigkeitliche Befugnisse besitzen, nach Mafsgabe der in § 5 S. 24 enthaltenen Darlegungen als öffentliche Korporationen angesehen werden. Die in der 1. Aufl. dieses Lehrb. vertretene Auffassung, dafs die Jurisdiktion der Innungen in Lehrlingsstreitigkeiten eine schiedsrichterliche sei, ist jedenfalls nach Erlafs des R.G., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nicht mehr haltbar. Vergl. Seydel, Annalen 1881 S. 600 ff.; bayr. Staatsr. Bd. V S. 664; Zorn, a. a. O. S. 180; v. Stengel, Lehrb. des deutsch. Verw. R. S. 395; Bornhak, Annalen 1892 S. 550. — Rosin, öffentliche Genossenschaft S. 73 ff., hält sogar die älteren Innungen für öffentliche Korporationen. Diese Ansicht hängt aber mit seiner abweichenden Auffassung über das Wesen der öffentlichen Korporation zusammen. Vergl. § 5 S. 24 N. 48.

[10] R.G. vom 18. Juli 1881 Art. 3.

Digitized by Google

Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und die Nachweisung von Gesellenarbeit;

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde, bez. der Gewerbegerichte[1].

Fakultative Aufgaben sind diejenigen, welche die Innungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen können, aber nicht zu machen brauchen. In dieser Beziehung sind die Innungen durchaus unbeschränkt. Sie dürfen alles in ihren Bereich hineinziehen, was die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezweckt[2]. Beispielsweise führt die Gewerbeordnung folgende Thätigkeiten auf:

1. Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge,

2. Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen,

3. Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen über die Prüfungen,

4. Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder,

5. Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit,

6. die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden[3].

Die Erfüllung der angegebenen Aufgaben durch die Innung erfolgt innerhalb eines räumlich abgegrenzten Bereiches. Dieser Bereich ist regelmäfsig eine Ortschaft oder eine Ortschaft und deren nächste Umgebung, er kann aber auch ein gröfseres Gebiet umfassen und sich sogar auf den ganzen Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in dem die Innung ihren Sitz hat, erstrecken. Zu einer Ausdehnung über diesen Bezirk hinaus ist eine Genehmigung der Centralbehörde erforderlich[4].

§ 134.

Die Innungen sind öffentlichrechtliche Korporationen. Als solche besitzen sie die Eigenschaft selbständiger Vermögens-

---

[1] R. Gew. O. § 97. R. G. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 § 79.

[2] Vergl. auch Seydel a. a. O. S. 603.

[3] R. Gew. O. § 97a. Über den letzteren Punkt vergl. § 137 N. 7.

[4] R. Gew. O. § 98.

Digitized by Google

subjekte[1]. Jede Innung hat einen Namen zu führen, der von dem anderer in demselben Orte bez. derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist[2].

Die Rechtsverhältnisse der Innungen sind durch ein Statut zu regeln, das über eine Reihe von gesetzlich näher bezeichneten Punkten Bestimmungen enthalten mufs[3]. Über die zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder bestimmten gemeinsamen Geschäftsbetriebe, die Unterstützungskassen und die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen berufenen Schiedsgerichte sind besondere Nebenstatuten zu errichten[4]. Sowohl das Innungsstatut als die Nebenstatuten bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Dieselbe Genehmigung ist selbstverständlich auch bei Abänderungen erforderlich.

Die Genehmigung darf beim Hauptstatut[5] nur aus gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden. Sie mufs versagt werden: 1) wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, 2) wenn durch die in demselben vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der obligatorischen Innungszwecke nicht sichergestellt erscheinen, 3) wenn die Innung sich über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt und die Centralbehörde die dazu erforderliche Zustimmung nicht erteilt hat. Sie kann versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke bereits eine Innung für die gleichen Gewerbe besteht. Gegen den versagenden Bescheid ist Rekurs zulässig. In Bezug auf die entscheidenden Behörden und das Verfahren gelten dieselben Grundsätze, welche bei Entscheidungen über Gewerbekonzessionen mafsgebend sind. Landesgesetzlich kann statt dessen das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen für anwendbar erklärt werden[6].

Bei den Nebenstatuten[7] kann die Genehmigung nach freiem Ermessen versagt werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Centralbehörde zulässig, die Verhandlung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens also reichsgesetzlich ausgeschlossen. Die Genehmigung darf nur nach vorheriger Anhörung der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde erteilt werden. Bei Versagung der Genehmigung ist eine Anhörung nicht notwendig[8].

---

[1] R.Gew.O. § 99.
[2] R.Gew.O. § 98.
[3] R.Gew.O. § 98a. R.G. vom 1. Juni 1891 Art. 5.
[4] R.Gew.O. § 98c.
[5] R.Gew.O. § 98b.
[6] Vergl. § 127, S. 404 ff. Preufs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 124. Bad. G. vom 14. Juni 1884 § 4 Nr. 5.
[7] R.Gew.O. § 98c.
[8] Das Gesetz sagt: „Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören". Seydel a. a. O. S. 607, N. 1 hält die Worte „vor der Genehmigung" für eine Nachlässigkeit im Ausdruck und will statt derselben

Digitized by Google

Erst mit der Genehmigung erhalten die Statuten oder deren Abänderungen rechtliche Wirksamkeit. Eine neu zu begründende Innung gelangt also, da ein rechtsverbindliches Statut die Voraussetzung ihres Bestandes ist, erst mit erteilter Genehmigung zur rechtlichen Existenz.

Die Mitglieder der Innungen sind teils ordentliche, teils aufserordentliche, teils Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können sein: 1) selbständige Gewerbtreibende, welche das betreffende Gewerbe in dem Innungsbezirke betreiben, 2) Personen, welche innerhalb des Innungsbezirkes in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung angestellt sind[9], 3) Witwen verstorbener Innungsmitglieder, welche den Gewerbebetrieb derselben fortsetzen. Gesetzlich ausgeschlossen ist die Aufnahme von solchen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Im übrigen unterliegt die Regelung der Aufnahmebedingungen statutarischer Festsetzung. Von den gesetzlich und statutarisch festgestellten Aufnahmebedingungen kann im einzelnen Falle nicht abgegangen werden. Die Aufnahme darf weder solchen Personen, welche diesen Bedingungen entsprechen, versagt, noch solchen, welche denselben nicht entsprechen, gewährt werden. Die Innung kann die Aufnahme von der Zurücklegung einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit und von der Ablegung einer Prüfung abhängig machen. Von diesen beiden Bedingungen kann unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen ausnahmsweise abgesehen werden. Hinsichtlich der Prüfung ist vorgeschrieben, dafs: a) Art und Umfang derselben statutarisch geregelt werden mufs, b) sie nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gerichtet sein darf, c) sie von solchen Personen nicht verlangt werden kann, welche schon vor einer andern den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 entsprechenden Innung eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. — Die Rechte der Innungsmitglieder unterliegen statutarischer Festsetzung. Von der Ausübung

---

„vor Erteilung des Bescheides" setzen. Ein solches Abgehen von dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist jedoch nicht für zulässig zu erachten. Aber auch die Gesetzesmaterialien stehen dem entgegen; die Motive zur Regierungsvorlage sagen ausdrücklich: „Letztere (die Nebenstatuten) sollen nach § 98c einer besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, welche nicht vor Anhörung der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde erteilt werden soll, und, vorbehaltlich der Beschwerde an die Centralbehörde, nach freiem Ermessen versagt werden darf" und motivieren im weiteren Verlauf die vorgeschriebene Anhörung der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde damit, dafs gegen Einrichtungen der betreffenden Art örtliche Bedenken bestehen könnten.

[9] Dagegen darf eine Innung nicht ausschliefslich aus Personen bestehen, die sich in einer derartigen Stellung befinden, da die Innungen nach § 97 Vereine selbständiger Gewerbtreibender sind.

Digitized by Google

der Stimm- und Ehrenrechte sind gesetzlich ausgeschlossen: 1) die Witwen verstorbener Innungsmitglieder, 2) diejenigen Mitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. — Die Pflichten der Innungsmitglieder bestimmen sich ebenfalls nach den statutarischen Vorschriften; die Auferlegung von Pflichten darf aber nur für Zwecke erfolgen, welche zu den Aufgaben der Innung gehören. — Der Austritt aus der Innung steht jedem Mitgliede frei; er kann statutarisch von einer vorherigen Anzeige abhängig gemacht werden[10].

Aufserordentliche Mitglieder sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen, wenn ihnen statutarisch eine Teilnahme an der Innungsverwaltung eingeräumt ist. Eine solche Teilnahme mufs ihnen eingeräumt werden bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sowie bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Gesellen[11].

Ehrenmitglieder sind mit der Innung weder durch Rechte, noch durch Pflichten verbunden. Sie können von den Innungen nach Belieben ernannt werden.

Als Organe der Innungen fungieren: 1) die Innungsversammlung, welche aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Innung besteht und über alle wichtigeren Innungsangelegenheiten zu beschliefsen hat[12], 2) der Innungsvorstand, dem die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Innung nach aufsen zusteht[13].

Eine Innung hört auf: 1) infolge des Aussterbens sämtlicher Mitglieder[14], 2) durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen derselben[15], 3) durch Auflösung kraft Innungsbeschlusses[16], 4) durch Schliefsung seitens der Behörde[17]. Das Vermögen der Innung ist in diesen Fällen zunächst zur Erfüllung der der Innung obliegenden Verbindlichkeiten zu verwenden. Was danach übrig bleibt, mufs, wenn es zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt war, denselben erhalten werden und fällt zu diesem Zwecke nötigenfalls der Gemeinde zu. Das Übrige kann unter die Mitglieder verteilt werden, sofern es aus Beiträgen derselben entstanden ist und jedes Mitglied nicht mehr als den Gesamtbetrag seiner Beiträge erhält. Der Rest wird, falls nicht

---

[10] R.Gew.O. § 100—100b.
[11] R.Gew.O. § 100a, 100d.
[12] R.Gew.O. § 98b.
[13] R.Gew.O. §§ 98b und 101.
[14] Vergl. Seydel a. a. O. S. 610.
[15] R.Gew.O. § 103.
[16] R.Gew.O. §§ 98 Nr. 10, 103a.
[17] R.Gew.O. § 103.

Digitized by Google

statutarisch oder landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, der Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen[18]. Die Gemeinde, welche das Vermögen erhält, ist, wenn eine Innung sich über mehrere Gemeinden erstreckt, diejenige, in welcher sich der Sitz der Innungsverwaltung befindet. Indem die Gemeinde in das Vermögen der Innung eintritt, wird sie als privatrechtliches Vermögenssubjekt (Gemeindefiskus) thätig. Es findet demnach ein Vermögensübergang von einem Rechtssubjekt auf ein anderes statt. Streitigkeiten, die darüber entstehen, sind privatrechtlicher Natur und gehören, sofern die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte[19].

§ 135.

Die Innungen besitzen gewisse obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere ein Entscheidungsrecht in Lehrlingsstreitigkeiten. Sie können ihre Mitglieder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden anhalten. Namentlich werden Innungsbeiträge und von der Innung verhängte Geldstrafen auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege, also im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen[1].

In einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen können den Innungen durch Verwaltungsanordnung Vorrechte beigelegt, insbesondere ihre Wirksamkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erweitert werden. Auf solche Gewerbtreibende, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und zur Aufnahme in dieselbe befähigt sind, ihr aber trotzdem nicht angehören, kann ausgedehnt werden: 1) die Jurisdiktion der Innung in Lehrlingsstreitigkeiten, vorausgesetzt, dafs die Innungsbehörde von einem der streitenden Teile angerufen wird, 2) die Verbindlichkeit der von der Innung erlassenen Vorschriften über Lehrlingswesen, jedoch mit der Modifikation, dafs etwaige Prüfungen von einer Kommission vorzunehmen sind, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden[2]. Den Innungsmitgliedern kann ferner das ausschliefsliche Recht beigelegt werden, Lehrlinge zu halten[3]. Die Voraussetzung aller dieser Anordnungen ist, dafs die Innung sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat. Endlich können Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben aber nicht angehören, und deren Gesellen, zu den Kosten der Innungseinrichtungen für Herbergswesen und den

[18] R.Gew.O. § 91, 103a.

[19] In Preufsen unterliegen sie der Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens (Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 125).

[1] R.Gew.O. § 100 b.

[2] R.Gew.O. § 100e, 147 Nr. 4 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[3] R.Gew.O. § 100e Nr. 3 (R.G. vom 8. Dez. 1884), § 147 Nr. 4 (R.G. vom 1. Juni 1891). Vergl. Hilse im Gerichtssaal Bd. XLV S. 365 ff.

Digitized by Google

Nachweis der Gesellenarbeit, für gewerbliche und technische Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie der Innungsschiedsgerichte herangezogen werden. Diese Heranziehung darf sich aber nicht auf solche Arbeitgeber erstrecken, deren Betriebe zu den Fabriken zählen, oder welche einer anderen Innung angehören, bez. zu den Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, oder welche regelmäfsig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen. Mit der Beitragspflicht erlangen die beitragspflichtigen Arbeitgeber, deren Gesellen und Lehrlinge das Recht der Benutzung der betreffenden Einrichtungen. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn die betreffende Einrichtung für die Erfüllung des Zweckes geeignet erscheint[4]. Zuständig für den Erlafs der betreffenden Anordnungen ist die höhere Verwaltungsbehörde. Über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen entscheidet lediglich das Ermessen der Behörde. Die Anordnungen haben zwar thatsächlich den Erfolg, dafs sie den Innungen Vorrechte beilegen; der gesetzgeberische Zweck derselben ist aber, eine angemessene Gestaltung der Lehrlings- und sonstigen gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen, sie erfolgen also lediglich im öffentlichen Interesse. Deshalb hat die Innung, selbst wenn die Voraussetzung vorliegt, keinerlei Recht auf den Erlafs der betreffenden Anordnung. Sie erwirbt ebensowenig durch diesen Erlafs ein Recht auf Fortdauer der Einrichtung; letztere kann jederzeit, selbst wenn die gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung noch besteht, nach Ermessen der Behörde widerrufen werden.

Die Innungen haben keinerlei ausschliefsliche Gewerbeberechtigungen. Das einzige Vorrecht, welches die Mitglieder einer Innung besitzen, ist das praktisch ziemlich unerhebliche Recht, sich Innungsmeister zu nennen. Personen, welche einer Innung nicht angehören, ist die Führung dieser Bezeichnung bei Strafe untersagt[5].

Die Innungen unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist: 1) die Gemeindebehörde, wenn die Innung nur eine Gemeinde umfafst, 2) die städtische Gemeindebehörde, wenn die Innung sich zwar auf mehrere Gemeinden erstreckt, aber in einem Stadtbezirke ihren Sitz hat. Diese Bestimmung findet nur auf diejenigen Länder Anwendung, nach deren Gesetzgebung ein Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden besteht, 3) eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmende Behörde, wenn der Wirkungskreis der Innung sich, abgesehen von dem eben erwähnten Falle, auf mehrere Gemeinden erstreckt, aber nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausgeht, 4) eine von der Centralbehörde zu bestimmende Behörde, wenn der Wirkungskreis der

[4] R.Gew.O. § 100f—100m, 148 Nr. 10 (R.G. vom 6. Juli 1887).
[5] R.Gew.O. § 149 Nr. 8.

Digitized by Google

Innung sich auf die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden erstreckt.

Die Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und nötigenfalls mit Ordnungsstrafen zu erzwingen, sowie bei Weigerung des Vorstandes die Innungsversammlung zu berufen und zu leiten. Sie ist befugt, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden. Über die Abänderung des Innungsstatutes oder der Nebenstatuten, sowie über die Auflösung der Innung darf nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden[6]. Der Aufsichtsbehörde ist ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen[7].

Die Aufsichtsbehörde besitzt ferner gewisse Jurisdiktionsbefugnisse in Innungsangelegenheiten. Sie entscheidet Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschliefsung von Mitgliedern, über Wahlen zu den Innungsämtern, über Rechte und Pflichten der Innungsbeamten, also im wesentlichen über alle korporativen Angelegenheiten[8]. In Fragen dieser Art kann gegen Entscheidungen der Innungsorgane Rekurs an die Aufsichtsbehörde ergriffen werden. Dasselbe gilt in Bezug anf die von der Innung über ihre Mitglieder verhängten Ordnungsstrafen[9]. Im letzteren Falle ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde endgültig, in den anderen Fällen ist gegenüber derselben eine Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig[10]. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung im Verwaltungswege der Rechtsweg statt[11].

Die Innungen können endlich durch Verwaltungsverfügung geschlossen d. h. zwangsweise aufgelöst werden[12]. Die Schliefsung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Sie ist nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zulässig, nämlich: 1. wenn sich ergiebt, dafs die Genehmigung des Statutes hätte versagt werden müssen und die erforderliche Änderung desselben binnen einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird, 2. wenn die Innung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer obligatorischen Aufgaben vernachlässigt, 3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt. Auch wenn einer dieser Fälle vorliegt, besteht nur eine Befugnis, keine Pflicht der höheren Verwaltungsbehörde zur Schliefsung; ob sie von ihrer Befugnis Gebrauch machen will, liegt durchaus in ihrem Ermessen. Gegen die Verfügung, welche

---

[6] R. Gew. O. § 104.
[7] R. Gew. O. § 101.
[8] R. Gew. O. § 104.
[9] R. Gew. O. § 100 b.
[10] R. Gew. O. § 104. Diese nächstvorgesetzte Behörde kann auch ein Verwaltungsgericht sein (Preufs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 125).
[11] R. Gew. O. § 100 b.
[12] R. Gew. O. §§ 100, 103 a.

Digitized by Google

die Schliefsung ausspricht, ist Rekurs zulässig; die Angelegenheit ist entweder im Verwaltungsstreitverfahren oder in dem für Gewerbekonzessionen vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen[13]. Die Schliefsung bewirkt, dafs die betreffende Innung aufhört zu existieren und über ihr Vermögen nach den vorher erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung verfügt wird; die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte derselben. Dagegen enthält die Schliefsung kein polizeiliches Verbot des Vereins. Die bisherige Innung darf, sofern sie nicht verbotene Zwecke verfolgt, als Privatverein fortbestehen.

§ 136.

Behufs gemeinsamer Verfolgung ihrer Aufgaben oder Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen können sich mehrere Innungen zu gröfseren Organisationen zusammenschliefsen. Als derartige Organisationen erscheinen die Innungsausschüsse und die Innungsverbände.

Innungsausschüsse sind Vereinigungen von Vertretern mehrerer Innungen. Sie dürfen nur von solchen Innungen gebildet werden, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Sie sind Kollegien mit öffentlichen Funktionen, aber keine privatrechtlichen Vermögenssubjekte. Sie sollen namentlich dazu dienen, diejenigen örtlichen Aufgaben zu erfüllen, welche mehreren Innungen gemeinsam sind. Es können ihnen Rechte und Pflichten der Innungen übertragen werden, aber weil sie den Charakter vermögensrechtlicher Subjekte nicht besitzen, nur solche, welche nicht vermögensrechtlicher Natur sind. Dis Errichtung erfolgt durch ein Statut, das von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist. Über die Genehmigung entscheidet das Ermessen der Behörde, wegen Verweigerung ist nur Beschwerde an die Centralbehörde zulässig[1]. Der Innungsausschufs untersteht derselben Aufsicht wie die Innungen[2]. Er kann geschlossen werden, wenn er seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Beschlüsse fafst, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen[3].

Die Innungsverbände sind Vereinigungen mehrerer Innungen. Sie sind nur für solche Innungen zulässig, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Sie verfolgen namentlich den Zweck, behufs Förderung eines bestimmten Gewerbes diejenigen Innungen zusammen zu fassen, welche sich aus Vertretern dieses Gewerbes an verschiedenen Orten gebildet haben. Sie haben den Charakter von Vereinen, als deren Mitglieder die Innungen erscheinen, dagegen an und für sich nicht die Eigenschaft privat-

[13] Verwaltungsstreitverfahren besteht in Preufsen (Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 126) und Baden (G. vom 14. Juni 1884 § 4 Nr. 5).

[1] R. Gew. O. § 102.

[2] R. Gew. O. § 104.

[3] R. Gew. O. § 103.

Digitized by Google

rechtlicher Vermögenssubjekte. Es können ihnen aber durch Beschluſs des Bundesrates Korporationsrechte verliehen werden. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist zu erteilen: 1. von der höheren Verwaltungsbehörde für Innungsverbände ihres Bezirkes, 2. von der Centralbehörde für Innungsverbände des betreffenden Bundesstaates, sofern sie sich über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, 3. vom Reichskanzler für Innungsverbände, welche mehrere Bundesstaaten umfassen. Die Genehmigung muſs versagt werden, wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten oder das Verbandsstatut nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sie kann versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen. Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand und die Verbandsvertretung. Die Verbandsvorstände sind verpflichtet, über die dem Verbande angehörenden Innungen und über ihre eigene Zusammensetzung Anzeigen zu erstatten, sie haben auf Erfordern Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Es steht ihnen das Recht zu, in betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatutes zuständigen Stelle Berichte zu erstatten und bei derselben Anträge zu stellen. Die Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung unterliegen einer behördlichen Überwachung. Eine Auflösung der Innungsverbände ist zulässig, wenn gewisse gesetzlich bestimmte Gründe vorliegen, welche den für die Schlieſsung der Innungen maſsgebenden im wesentlichen analog sind[4].

7. Das gewerbliche Hülfspersonal[1].

§ 137.

Gewerbsgehülfen sind Personen, welche einen selbständigen Gewerbetreibenden in der Ausübung seines Gewerbebetriebes durch Dienstleistungen unterstützen. Zur Zeit des Zunftwesens waren die Rechtsverhältnisse der Handwerksgehülfen durch die Bestimmungen der Zunftordnungen geregelt. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit hörte diese Regelung auf. Die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen wurden nunmehr Gegenstand vertragsmäſsiger Festsetzung; es erfuhr jedoch die Vertragsfreiheit beider Teile durch gesetzliche Vorschriften mannigfache Beschränkungen. Insbesondere

[4] R. Gew. O. § 104a—104o (R. G. vom 23. April 1886).

[1] Zeller, Art. „Arbeiter gewerbliche“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 60 ff., „Fabrikaufsichtsbeamte“ ebenda S. 372, „Fabrikgesetzgebung“ S. 373, „Lehrlinge“ Bd. II, S. 44 ff., „Arbeiterschutz“ Erg. Bd. I, S. 1 ff.; Landmann, Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“ in Conrads Handwörterbuch Bd. I, S. 401 ff.; Stieda, Art. „Jugendliche Arbeiter“ ebenda Bd. IV, S. 630 ff., namentlich S. 641 ff.; Bornhak in den Annalen des Deutschen Reiches. 1892. S. 647 ff.

Digitized by Google

machten die Verhältnisse des Fabrikbetriebes Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, namentlich der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen, notwendig. Die Kinderarbeit in den Fabriken wurde Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung. Zuerst fand eine solche in England statt; von da verbreiteten sich die Einrichtungen nach dem europäischen Kontinente, speciell nach Deutschland. Hier wurden die betreffenden Verhältnisse zuerst und am eingehendsten in Preußen geregelt[2]; ihm folgten die anderen deutschen Staaten. Auch die Reichsgewerbeordnung enthielt schon in ihrer ursprünglichen Fassung eingehende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gewerbsgehülfen und den Arbeiterschutz, welche im wesentlichen auf der Grundlage der preußischen Gesetzgebung beruhten. Die darauf bezüglichen Vorschriften sind aber durch spätere Gesetze, namentlich die vom 17. Juli 1878 und 1. Juni 1891, weiter ausgebaut und durch neue Bestimmungen ergänzt worden.

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem Grundsatze aus, daß das Verhältnis zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und Gewerbsgehülfen ein privatrechtliches ist und den Gegenstand freier Übereinkunft bildet[3]. Nichtsdestoweniger enthält sie eine Reihe von näheren Bestimmungen über dasselbe. Diese haben zum Teil den Charakter von Dispositivnormen, treten also nur subsidiär in Wirksamkeit, wenn eine anderweite Verabredung der Parteien nicht vorliegt. Andere Bestimmungen charakterisieren sich zwar als Prohibitivnormen, sodaß sie durch entgegenstehende Verabredungen der Parteien nicht beseitigt werden können; sie haben aber doch lediglich privatrechtliche Bedeutung und können daher nur von den beteiligten Privaten geltend gemacht werden[4]. Rechtsstreitigkeiten zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den Gewerbsgehülfen werden aber nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von besonderen Behörden entschieden. Diese sind: 1. Gewerbegerichte, welche entweder durch Statuten der Gemeinden oder der größeren Kommunalverbände oder durch Anordnung der Landescentralbehörde gebildet werden[5], 2. da, wo ein Gewerbegericht nicht besteht, der Gemeindevorsteher, gegen dessen Entscheidung die Beschreitung des Rechtsweges zulässig ist[6], 3. die Innungen und Innungsschiedsgerichte, welche, so weit ihre Entscheidungsbefugnisse reichen, an Stelle sowohl des Ge-

---

[2] Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839. Abänderung durch G. vom 16. Mai 1853.

[3] R.Gew.O. § 105. (R.G. vom 1. Juni 1891.)

[4] Zu diesen gehört namentlich die Bestimmung des § 105a der R.Gew.O. (R.G. vom 1. Juni 1891), wonach die Gewerbtreibenden ihre Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen, so weit letztere überhaupt zulässig sind, nicht verpflichten können.

[5] R.G., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, §§ 1—3, 5, 78—81. Die Gewerbegerichte können auch als Einigungsämter fungieren (§ 61—69), sowie in gewerblichen Fragen Gutachten abgeben und Anträge stellen (§ 70).

[6] R.G. vom 29. Juli 1890 §§ 71—75.

Digitized by Google

meindevorstehers als der Gewerbegerichte treten. Gegen ihre Entscheidung ist gleichfalls die Beschreitung des Rechtsweges zulässig[7].

Neben den privatrechtlichen enthält aber die Gewerbeordnung auch öffentlich rechtliche Vorschriften über das Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gewerbsgehülfen. Diese können durch entgegenstehende Vereinbarungen der Parteien nicht ausgeschlossen oder modifiziert werden. Ihre Übertretung ist mit öffentlichen Folgen, d. h. mit Strafen bedroht[8], und ihre Aufrechterhaltung bildet einen Gegenstand polizeilicher Thätigkeit. Nur diese öffentlich rechtlichen Vorschriften sind hier eingehender zur Darstellung zu bringen. Sie zerfallen in solche, welche im Interesse der Arbeitnehmer und solche, welche im Interesse der Arbeitgeber eingeführt worden sind. Erstere haben den Zweck, den Arbeiter vor Ausbeutung durch den Unternehmer zu schützen und ihm die notwendige Sicherheit gegenüber den Gefahren des Gewerbebetriebes zu gewähren, letztere verfolgen wesentlich das Ziel, dem Arbeitgeber eine Kontrolle über den Arbeiter zu ermöglichen. Durch die betreffenden Bestimmungen werden daher ebensowohl Pflichten der selbständigen Gewerbetreibenden als Pflichten der Gewerbsgehülfen begründet.

Die Vorschriften sind teils allgemeiner Natur, so dafs sie auf alle Personen, welche die Gewerbeordnung unter der Bezeichnung Arbeiter zusammenfafst, d. h. auf alle Gewerbegehülfen Anwendung finden, teils specieller Natur, so dafs sie sich nur auf einzelne Klassen derselben beziehen. Die Bestimmungen gelten nicht für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und finden auch auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als dies durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist[9]. Sie sind ferner nicht mafsgebend für Arbeiter in Gewerbebetrieben, welche nicht unter die Bestimmung der Gewerbeordnung fallen, z. B. Eisenbahnarbeiter, Bergarbeiter. Nur einzelne derselben sind kraft besonderer Festsetzung auch auf diese ausgedehnt worden.

I. Allgemeine Vorschriften sind:

1. das Verbot des sog. Trucksystems. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, nicht unter diese Bestimmung; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäfsige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Lohn-

[7] R.G. vom 29. Juli 1890 § 79.

[8] Die Strafe kann auch die Betriebsbeamten treffen, wenn diese die Vorschriften übertreten haben. Der Gewerbtreibende bleibt neben diesen verhaftet, soweit ihn selbst ein Verschulden trifft (R.Gew.O. § 151. R.G. vom 1. Juni 1891).

[9] R.Gew.O. § 154 (R.G. vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

und Abschlagszahlung dürfen in Gast- und Schankwirtschaften und Verkaufsstellen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Sie sind unzulässig an dritte Personen auf Grund solcher Rechtsgeschäfte, welche nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes der rechtlichen Wirksamkeit entbehren[10]. Lohneinhaltungen zur Sicherung eines Schadensersatzes oder einer Strafe dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen 1/4 des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen. Durch statutarische Bestimmung können Fristen für die Lohnzahlungen, und bei Minderjährigen Zahlung an die Eltern oder Vormünder bez. Benachrichtigung dieser über die Zahlung festgesetzt werden[11].

2. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Gewerbsgehülfen die vorgeschriebene Sonntagsruhe zu gewähren. Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Anordnung kann die Beschäftigung noch weiter beschränkt oder gänzlich untersagt werden. Die Feststellung der Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Diese Vorschriften sind durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen. Gesetzlich ausgeschlossen ist die Sonntagsruhe für: 1. Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, 2. Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, 3. Bewachung der Betriebsanlagen und notwendige Arbeiten für Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, bez. solche, von denen die Wiederaufnahme eines vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, 4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Bei diesen Betrieben müssen aber die Arbeiter an jedem zweiten bez. dritten Sonntag eine gesetzlich näher bestimmte Zeit von der Arbeit frei gelassen merden. Durch Beschluß des Bundesrates können Ausnahmen zugelassen werden für Gewerbe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche auf eine bestimmte Jahreszeit beschränkt

---

[10] R.Gew.O. §§ 115—119. Strafbestimmungen § 146, Nr. 1, § 148, Nr. 13 (R.G. vom 1. Juni 1891). Die Bestimmungen finden auch auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen (§ 154) sowie auf Hausindusrielle (§ 119b) Anwendung.

[11] R.Gew.O. § 119a, Strafbestimmungen § 148 Nr. 13 (R.G. vom 1. Juni 1891). Die Bestimmungen finden auch auf die N. 10 bezeichneten Personen, dagegen nicht auf Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte Anwendung (§ 133e).

Digitized by Google

oder zu gewissen Zeiten des Jahres zu einer aufsergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Sonntagsarbeit gestatten für Gewerbe, deren Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliefslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäfsige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, vorübergehende Ausnahmen zuzulassen, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäfsigen Schadens ein nicht vorher zu sehendes Bedürfnis der Beschäftigung eintritt. Im Handelsgewerbe kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn gestatten in den letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Die Sonntagsruhe findet keine Anwendung auf Gast- und Schankwirtschaften, Verkehrsgewerbe und Aufführungen aller Art (Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten). Auf sonstige Gewerbe, welche im Gesetz nicht genannt sind, darf sie durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates ausgedehnt werden[12].

3. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die nötigen Einrichtungen zu treffen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich sind[13].

4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Arbeitern auf Verlangen Zeugnisse auszustellen. Diese dürfen keine äufseren Merkmale tragen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer Weise zu kennzeichnen, welche aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlich ist[14].

II. Die Vorschriften specieller Natur beziehen sich auf jugendliche Arbeiter, Lehrlinge und Arbeiterinnen. Sofern eine Person mehreren dieser Klassen angehört, finden bei ihr die Bestimmungen für jede derselben Anwendung. Ein Teil der Vorschriften erstreckt sich auf alle Gewerbebetriebe, ein Teil nur auf Fabriken.

1. Für minderjährige Arbeiter sind Arbeitsbücher eingeführt. Diese werden von der Polizeibehörde ausgestellt, enthalten Namen des Arbeiters, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, sowie seine Unterschrift, ferner Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes; der Arbeitgeber hat in dieselben Eintragungen über Eintritt in das Arbeitsverhältnis, Austritt aus demselben und Art der

[12] R.Gew.O. § 105b—105i, Strafbestimmungen § 146a, 149 Nr. 7 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[13] R.Gew.O. § 120a, 120b, 120d, 120c, Strafbestimmungen § 147 Nr. 7 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[14] R.Rew.O. § 113, Strafbestimmungen § 146 Nr. 3, (R.G. vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

Beschäftigung zu machen; die Arbeiter sind berechtigt, das beim Abgange ausgestellte Zeugnis durch die Ortspolizeibehörde in das Arbeitsbuch eintragen zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen Personen unter 21 Jahren nur dann als Arbeiter annehmen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht für Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind[15].

2. Für Arbeiter unter 18 Jahren bestehen folgende besondere Vorschriften: 1. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen sich, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung derselben nicht befassen[16]. 2. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen[17]. 3. Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. An Sonntagen müssen jedoch die Stunden so gelegt werden, dafs die Schüler die nötige Zeit zum Besuch des Gottesdienstes behalten. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit dieselbe nicht landesgesetzlich besteht, durch statutarische Vorschriften begründet werden[18].

3. Öffentlich rechtliche Bestimmungen über die Lehrlinge bestehen insofern, als die Nichterfüllung der Pflichten seitens des Lehrherrn gegen den Lehrling, namentlich der Pflicht, für die Ausbildung desselben zu sorgen, unter Strafe gsstellt ist[19]. Die Einhaltung des Lehrlingsvertrages kann gegenüber dem Lehrling polizeilich erzwungen werden[20]. Ist ein Lehrlingsvertrag aufgelöst worden, weil der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen wollte, so darf derselbe binnen neun Monaten von einem anderen Arbeitgeber in demselben Gewerbe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden[21].

4. Besondere Vorschriften sind endlich in weitem Umfange für Fabriken vorhanden, welchen Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere

---

[15] R. Gew. O. §§ 107—12, 114, Strafbestimmungen § 146 Nr. 3, 150 Nr. 2 (R. G. vom 1. Juni 1891). Vergl. Stieda, Art. „Arbeitsbuch" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I, S. 598 ff.

[16] R. Gew. O. § 106, Strafbestimmungen § 150 Nr. 1 (R. G. vom 1. Juni 1891).

[17] R. Gew. O. §§ 120c—120e, Strafbestimmungen § 147 Nr. 7 (R. G. vom 1. Juni 1891).

[18] R. Gew. O. § 120, Strafbestimmungen § 150 Nr. 4 (R. G. vom 1. Juni 1891). Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Handlungsgehülfen (§ 154).

[19] R. Gew. O. § 148 Nr. 9.

[20] R. Gew. O. § 130.

[21] R. Gew. O. § 131, Strafbestimmungen § 148 Nr. 10.

Digitized by Google

Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloſs vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, gleich stehen[22]. Ob ein gewerbliches Etablissement als Fabrik zu betrachten ist, muſs mit Rücksicht auf den Umfang und die Art des Betriebes im einzelnen Falle entschieden werden.

a. In jeder Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche über eine Reihe von gesetzlich näher bezeichneten Punkten Bestimmungen zu treffen hat. Der Erlaſs erfolgt nach Anhörung der groſsjährigen männlichen Arbeiter oder eines ständigen Arbeiterausschusses[23].

b. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, Kinder über dreizehn Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind und höchstens sechs Stunden täglich, jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Anderweite Beschränkungen beziehen sich auf: 1. die Tageszeit der Beschäftigung, 2. die zwischen der Arbeit zu gewährenden Ruhepausen, 3. den Ausschluſs der Sonn- und Festtagsarbeit, 4. die Gewährung der notwendigen Zeit für den Besuch des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts, 5. die Anzeige der zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter bei der Ortspolizei, die Aushängung eines Verzeichnisses derselben sowie eines Auszuges aus den gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Fabrik. Abweichungen von diesen Bestimmungen können für einzelne Fabriken in auſserordentlichen gesetzlich bestimmten Fällen durch den Reichskanzler bez. die Landesbehörden gestattet werden[24].

c. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zehn Stunden nicht überschreiten. Wöchnerinnen dürfen vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur mit Genehmigung des Arztes beschäftigt werden. Es muſs ihnen eine einstündige und, wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Verlangen eine $1^1/_2$stündige Mittagspause gewährt werden. In Bezug auf Anzeige und Aushang der Bestimmungen und des Verzeichnisses in der Fabrik gelten dieselben Grundsätze, wie für jugendliche Arbeiter. Abweichungen von diesen Vorschriften können aus besonderen gesetzlich bestimmten Gründen durch den Reichskanzler bez. die Landesbehörden gestattet werden[25].

---

[22] R.Gew.O. § 154 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[23] R.Gew.O. §§ 134a—134h, Strafbestimmungen §§ 147 Nr. 5, 148 Nr. 11, 12, 149 Nr. 7, 150 Nr. 5 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[24] R.Gew.O. §§ 135, 136, 138, 139. Strafbestimmungen §§ 146 Nr. 2, 149 Nr. 7 (R.G. vom 1. Juni 1891).

[25] R.Gew.O. §§ 137—139, Strafbestimmungen §§ 146 Nr. 2, 149 Nr. 7 (R.G. vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

Die Vorschriften über Kinderarbeit, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen finden auch auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben Anwendung. In diesen Anlagen dürfen Arbeiterinnen unter Tage überhaupt nicht beschäftigt werden. Aufserdem gelten sie für Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blofs vorübergehend zur Verwendung kommen; sie können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch auf andere Werkstätten ausgedehnt werden[26].

Der Bundesrat ist befugt, im Verordnungswege die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Er kann aufserdem in einer Reihe von näher bestimmten Fällen Abweichungen von den für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gestatten[27].

Zur Überwachung: 1. der Bestimmungen über Sonntagsruhe mit Ausnahme der für das Handelsgewerbe vorgeschriebenen, 2. der Einrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit getroffen werden müssen, 3. der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken, bestehen besondere Beamte, die sog. Fabrikinspektoren. Sie haben den Charakter von Landesbeamten. Ihre Funktionen üben sie entweder ausschliefslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden aus. In Ausübung ihrer Aufsicht stehen ihnen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Über ihre amtliche Thätigkeit haben sie Jahresberichte zu erstatten[28].

---

[26] R. Gew. O. §§ 154, 154a (R.G. vom 1. Juni 1891).

[27] R. Gew. O. § 139a (R.G. vom 1. Juni 1891). Derartige Verordnungen sind erlassen für Spinnereien, 20. Mai 1879 (Centr. Bl. S. 362 ff.), Bleifarben- und Bleizuckerfabriken 20. April 1886 (R.G. Bl. S. 69 ff.), Anlagen zur Anfertigung von Cigarren 9. Mai 1888 (R.G. Bl. S. 172 ff.), Glashütten 11. März 1892 (R.G. Bl. S. 317 ff.), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb 11. März 1892 (R.G. Bl. S. 324 ff.), Cichorienfabriken 17. März 1892 (R.G. Bl. S. 327), Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke 17. u. 24. März 1892 (R.G. Bl. S. 328 ff, 331 ff.), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerieen 24. März 1892 (R.G. Bl. S. 334 ff.), Walz- und Hammerwerke 22. April 1892 (R.G. Bl. S. 602 ff.), Hechelräume 29. April 1892 (R.G. Bl. S. 604 ff.), Ziegeleien 27. April 1893 (R.G. Bl. S. 148). — Eine V. vom 26. März 1892 (R.G. Bl. S. 337) regelt die Ermittelung der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen. Besondere gesetzliche Vorschriften bestehen über die Anfertigung von Zündhölzern (R.G. vom 13. Mai 1884).

[28] R. Gew. O. § 139b (R.G. vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Industrie.

1. Die Förderung der Industrie im allgemeinen.

§ 138.

Industrie ist die auf Verarbeitung der durch die Natur hervorgebrachten Güter gerichtete menschliche Thätigkeit. Die Förderung der Industrie bildet einen Gegenstand der staatlichen Verwaltung. Diese Förderung äufsert sich teils in allgemeinen Mafsregeln, welche die gesamte Industrie, teils in speciellen, welche einzelne Industriezweige betreffen.

Unter den allgemeinen Mafsregeln sind zunächst diejenigen zu nennen, welche nicht die Industrie allein, sondern alle Gewerbe im engeren Sinne zum Gegenstande haben und in der Darstellung des Gewerberechtes behandelt worden sind. Eine Sorge für die Industrie zeigt sich ferner in der Beförderung des gewerblichen Vereinswesens, der Sorge für Gewerbeschulen, der Errichtung von gewerblichen Sammlungen, der Veranstaltung von Industrieausstellungen. Alle diese Thätigkeiten geben jedoch zu einer rechtlichen Regelung keine Veranlassung. Dem Interesse der Industrie dient auch das Patentwesen, das weiter unten eine genauere Darstellung erhalten wird. Von den Gesichtspunkten der Förderung der Industrie wird endlich die Gestaltung des Zollwesens beherrscht, das erst bei der Darstellung der Finanzverwaltung seine Behandlung finden kann.

Zur Förderung specieller Industriezweige bestehen Anstalten, welche den Zweck haben, die Qualität gewisser Waren festzustellen. Zu diesen gehören namentlich die sog. Leggen für die Leinenindustrie, die Schauanstalten für Wollen- und Tuchfabrikate, die Seidentrocknungsanstalten zur Ermittelung des Handelsgewichtes der rohen Seide. Diese Anstalten werden entweder vom Staate oder von Vereinen der Fabrikanten unter staatlicher Aufsicht errichtet. Die näheren Bestimmungen sind lokaler Natur.

Reichsgesetzliche Vorschriften bestehen über die Stempelung der Gold- und Silberwaren behufs Angabe des Feingehaltes[1] und über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen[2].

---

[1] R.G. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884. T. Boediker, die gesetzliche Regelung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren. Leipzig 1886 (Bd. VI, Heft 3 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller); Lexis, Art. „Feingehalt der Edelmetalle" in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 378 ff.

[2] R.G., betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuer-

Digitized by Google

Der Staat kann endlich selbst Fabriken zur Herstellung gewisser Industrieprodukte errichten. Der Zweck der Staatsfabriken ist teils die Anfertigung solcher Gegenstände, welche zu den Bedürfnissen der Staatsverwaltung gehören, teils die Herstellung von Musterfabrikaten für gewisse Industriezweige, namentlich der Kunstindustrie. Die Verhältnisse dieser Anstalten sind durch besondere Reglements geregelt, welche von den höheren Behörden ausgehen.

2. Das Patentwesen[1].

§ 139.

Patent ist ein staatlicher Akt, durch welchen einer Person das Recht der ausschliefslichen gewerblichen Verwertung einer Erfindung beigelegt wird. Patentrecht im objektiven Sinne ist der Inbegriff der auf Patente bezüglichen Rechtssätze. Das Patentrecht gehört teils dem Privatrecht, teils dem Verwaltungsrecht an. Die aus dem Patente hervorgehende Berechtigung des Erfinders, das Patentrecht im subjektiven Sinne, hat den Charakter eines Privatrechtes. Die Grundsätze, welche sich auf Inhalt und Wirkung dieses Rechtes beziehen, sind privatrechtlicher Natur. Dagegen ist die Erteilung und Zurücknahme der Patente eine Verwaltungshandlung; die hierfür mafsgebenden Vorschriften bilden einen Bestandteil des Verwaltungsrechtes.

Während des Bestehens der Zunftverfassung waren die Fabrikationsmethoden von den Zünften genau vorgeschrieben. Die Verbesserungen, welche einzelne daran vornahmen, wurden Gemeingut der Zunft. Eine Durchbrechung dieser Grundsätze fand schon seit dem Ende des Mittelalters durch besondere Privilegien statt, welche zunächst für den Betrieb neu entstandener Gewerbe, später auch für die Ausnutzung einzelner Erfindungen erteilt wurden[2]. Die Er-

---

waffen, vom 19. Mai 1891. V. über die Inkraftsetzung dieses Gesetzes, vom 20. Dezember 1892.

[1] R. Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Markenschutz. 2. Aufl. Berlin 1876; v. Bojanowski, über die Entwickelung des deutschen Patentwesens. Leipzig 1890; Jos. Kohler, deutsches Patentrecht. Strafsburg und Mannheim 1878. Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888. Patentschutz in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 779 ff.; H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes. Berlin 1890. Kommentare zum Reichspatentgesetz von Dambach, Berlin 1877, Gareis, Berlin 1877, Grothe, Berlin 1877, Klostermann, Berlin 1877, Landgraf, Stuttgart 1877, Rosenthal, Erlangen 1881, Knoblauch, Berlin 1882, Seligsohn, Berlin 1892, Lieber, Berlin 1892; E. Meier, Art. „Erfindungspatente" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. I, S. 715 ff.; Landgraf, Art. „Patentrecht" in v. Stengels Wörterb. Erg.Bd. I, S. 67 ff.; Robolski, Art. „Patentrecht" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 125 ff.; F. Dahn, das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Litteratur. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. N.F. Bd. I, S. 345 ff., 541 ff.; Stobbe, deutsch. Priv.R. Bd. III, §§ 158—162, S. 3 ff (unter dem Urheberrecht); Dernburg, preufsisches Privatrecht. Bd. II, § 308.

[2] Klostermann, Kommentar S. 15 ff.

Digitized by Google

teilung dieser Privilegien erfolgte jedoch lediglich nach dem Ermessen des Staatsoberhauptes, es fehlte dafür durchaus an maſsgebenden allgemeinen Grundsätzen. Eine gesetzliche Regelung trat zuerst in England ein, wo durch ein Gesetz vom Jahre 1623 die Monopole zwar im allgemeinen aufgehoben, die den Erfindern erteilten Patente aber von dieser Aufhebung ausdrücklich ausgenommen wurden[3]. Von den kontinentalen Staaten hat zuerst Frankreich in dem Gesetze vom 7. Mai 1791 maſsgebende Vorschriften über Patente erlassen[4]. In Preuſsen wurden die Patente bis in dieses Jahrhundert hinein als Privilegien behandelt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes[5] vom Könige zu erteilen waren. Erst ein Publikandum des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1815 stellte allgemeine Grundsätze über die Erteilung der Patente auf[6]. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden auch in anderen deutschen Staaten Bestimmungen über Patente erlassen[7]. Durch eine Übereinkunft vom 21. September 1842 vereinbarten die zum Zollverein gehörenden Regierungen gemeinsame Grundsätze über die Behandlung der Erfindungspatente, welche in Art. 21 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 eine ausdrückliche Bestätigung erhielten. Danach sollte die Erteilung der Patente jeder Staatsregierung für ihr Gebiet überlassen bleiben. Die Regierungen verpflichteten sich aber, nur auf neue und eigentümliche Erfindungen Patente zu erteilen. Die Erteilung eines Patentes in einem der kontrahierenden Staaten sollte die Verfertigung der patentierten Gegenstände in demselben Staate, dagegen nicht die Einfuhr oder den Verkauf gleichartiger Gegenstände, welche in einem anderen der kontrahierenden Staaten verfertigt waren, ausschlieſsen. Die Folge dieser Bestimmung war, daſs ein Patent nur dann praktische Bedeutung hatte, wenn die Erfindung in allen beteiligten Staaten patentiert worden war. Die einheitliche Regelung des Patentwesens für ganz Deutschland erschien daher als ein dringendes Bedürfnis. Bereits von der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Aussicht genommen, verzögerte sich dieselbe jahrelang, weil vielfache Zweifel darüber entstanden waren, ob es überhaupt zweckmäſsig sei, den Patentschutz aufrecht zu erhalten. Erst nachdem die Überzeugung von der Notwendigkeit desselben sowohl in den beteiligten industriellen Kreisen als bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches völlig zum Durchbruch gekommen war, wurde durch das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 das Patentwesen einheitlich geregelt und zu einer ausschlieſslichen Reichsangelegenheit gemacht. An die Stelle dieses Gesetzes ist später das Patentgesetz vom 7. April 1891 getreten.

Die Patenterteilung ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Sie begründet für den Patentierten die Befugnis

[3] Klostermann, Patentgesetzgebung S. 269 ff.
[4] Klostermann a. a. O. S. 322 ff.
[5] Teil II, Tit. 13. § 7.
[6] Klostermann a. a. O. S. 232 ff.
[7] Klostermann a. a. O. S. 251 ff.

Digitized by Google

zur ausschliefslichen gewerblichen Verwertung der Erfindung. Sie ist demnach konstitutiver, nicht deklaratorischer Natur[8].

Das kompetente Organ für die Erteilung der Patente im Deutschen Reiche ist das Reichspatentamt[9], eine kollegiale Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt, der Präsident auf Vorschlag des Bundesrates. Die rechtskundigen Mitglieder werden, wenn sie sonst im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit, die technischen Mitglieder entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre ernannt. In dem Patentamt werden Abteilungen gebildet: 1) für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen), 2) für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen), 3) eine Abteilung für Nichtigkeitserklärungen und Zurücknahme (Nichtigkeitsabteilung). In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken[10].

Das Patentamt ist, wenn die Voraussetzungen einer Patenterteilung vorliegen, zur Verleihung des Patentes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Diese Voraussetzungen sind: 1) Es mufs eine Erfindung vorliegen. Erfindung ist dasjenige Resultat menschlicher Thätigkeit, welches die Möglichkeit gewährt, entweder einen bisher nicht bekannten Gegenstand herzustellen oder einem bekannten Gegenstand vermittelst neuer Einrichtungen eine bisher nicht bekannte Brauchbarkeit zu verleihen, oder einen bekannten Gegenstand durch ein bisher nicht bekanntes Verfahren herzustellen.

---

[8] Anderer Ansicht: Kohler a. a. O. S. 77 ff.; v. Sarwey S. 348; Robolski, Theorie und Praxis S. 48 ff., welche annehmen, dafs das Recht des Erfinders auf die ausschliefsliche Verwertung seiner Erfindung durch die Erfindung selbst entstehe, während durch die Erteilung des Patentes nur die Existenz dieses Rechtes festgestellt werde. Ersterer beruft sich für diese Ansicht namentlich darauf, dafs das Recht des Erfinders auch schon vor der Patentierung Gegenstand der Veräufserung werden könne. Nun ist allerdings zuzugeben, dafs schon mit der Erfindung ein Recht des Erfinders entsteht. Aber nicht das Recht der ausschliefslichen gewerblichen Verwertung, sondern nur ein Anspruch auf Erlangung des Patentes. R.P.G. § 6. Den Gegenstand der Veräufserung bildet daher auch lediglich dieser Anspruch. Das Recht der ausschliefslichen gewerblichen Verwertung ist dagegen nach § 4 des R.P.G. eine Wirkung des Patentes, wird also erst durch dieses begründet. Vergl. auch Stobbe a. a. O. S. 34, N. 36; Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 234; Seligsohn, Kommentar, zu § 1, Nr. 1.

[9] R.P.G. § 13.

[10] R.P.G. §§ 13—18. V., zur Ausführung des Patentgesetzes vom 11. Juli 1891.

Digitized by Google

Dagegen fällt dasjenige Resultat menschlicher Thätigkeit, welches es nur ermöglicht, einem bekannten Gegenstande ein anderes Aussehen zu geben, nicht unter den Begriff der Erfindung, es genieſst nicht den Patent-, sondern den Musterschutz. Ebensowenig ist die Entdeckung eines Gegenstandes, d. h. dasjenige Resultat menschlicher Thätigkeit, durch welches das Vorhandensein eines bisher nicht bekannten Gegenstandes festgestellt wird, patentfähig[11]. Gewisse Erfindungen sind kraft specieller Vorschrift von der Patentierung ausgeschlossen, nämlich: a) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, b) Erfindung von Nahrungs-, Genuſs- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindung nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betrifft[12]. 2) Die Erfindung muſs neu, d. h. der Gegenstand, die erhöhte Brauchbarkeit oder das Verfahren muſs nicht allein dem Erfinder, sondern auch dem Publikum unbekannt gewesen sein. Darüber, ob eine Erfindung als neu zu betrachten ist, entscheidet das Patentamt nach Prüfung des einzelnen Falles. In zwei Fällen gilt jedoch eine Erfindung kraft gesetzlicher Vorschrift nicht als neu, wenn sie nämlich zur Zeit der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren — einerlei ob inländischen oder ausländischen — bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daſs danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint[13]. Es bleibt aber dem Patentamte unbenommen, einer Erfindung auch aus anderen Gründen die Eigenschaft der Neuheit abzusprechen und demgemäſs die Erteilung des Patentes zu versagen[14]. 3) Die Erfindung muſs eine gewerbliche Verwertung

---

[11] Dagegen kann die Entdeckung eines Naturgesetzes zugleich den Charakter einer Erfindung haben, indem sie die Herstellung bisher unbekannter Gegenstände oder die Herstellung von Gegenständen auf einem bisher unbekannten Wege ermöglicht. Insofern besteht allerdings zwischen Erfindung und Entdeckung von Gegenständen, aber nicht zwischen Erfindung und Entdeckung überhaupt ein kontradiktorischer Gegensatz. Vergl. Gareis a. a. O. S. 28.

[12] R.P.G. § 1.

[13] R.P.G. § 2. Über den Begriff der Offenkundigkeit vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. I, S. 42 ff., III, S. 86 ff.; Kohler, Forschungen S. 73 ff.; Robolski, Theorie und Praxis S. 34 ff.

[14] Von den bisherigen Schriftstellern nehmen Dambach S. 10 u. 11, Kohler, Patentrecht S. 36 ff., Dahn S. 373 ff., Stobbe S. 36, N. 42 und Seligsohn, Kommentar, zu § 2, Nr. 2 an, daſs die Neuheit lediglich in den beiden hier aufgeführten Fällen als nicht vorhanden anzunehmen sei, während Klostermann, Kommentar S. 123 ff., Gareis S. 56 ff., Landgraf Kommentar S. 15 ff., Laband, Staatsr. d. Deutsch. Reiches a. a. O. S. 228 und in Marquardsens Handbuch S. 140, N. 7, Dernburg § 308, N. 10, Rosenthal S. 60—64 ff., Knoblauch a. a. O. S. 61 ff., die Erwähnung derselben nur als eine beispielsweise betrachten. Letztere Ansicht ist für die richtigere zu erachten, weil die beiden im Gesetz erwähnten Fälle den Begriff der fehlenden Neuheit nicht erschöpfen und das Gesetz nirgendwo ausdrücklich sagt, daſs die Neuheit nur in diesen Fällen als nicht vorhanden anzunehmen sei.

Digitized by Google

gestatten[15], d. h. der Gegenstand muſs entweder gewerbsmäſsig hergestellt oder der Gegenstand bez. das Verfahren müssen im gewerbsmäſsigen Betriebe gebraucht werden können. Gewerbsmäſsig ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und bezeichnet jede dauernde, selbständige und erlaubte Thätigkeit zum Zweck des Vermögenserwerbes, umfaſst also ebensowohl die Urproduktionen als die Industriegewerbe[16]. 4) Die Erfindung muſs in einer den Vorschriften des Patentgesetzes entsprechenden Weise beim Patentamte angemeldet sein[17].

Durch die Anmeldung wird ein Anspruch auf Erteilung des Patentes erworben. Dieser Anspruch entsteht durch die bloſse Thatsache der Anmeldung; der Anmeldende braucht nicht selbst der Erfinder zu sein. Allerdings soll eine Erfindung durch einen andern als den Erfinder nur mit Erlaubnis des letzteren zur Patentierung angemeldet werden. Aber die Wahrung der Rechte, welche dem Erfinder in dieser Hinsicht zustehen, findet nicht von Amtswegen statt, sondern ist ihm selbst überlassen. Nach dem Patentgesetze steht, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist, letzterem ein Einspruchsrecht gegen die Erteilung des Patentes zu[18]. Diese Bestimmung hat zunächst den Zweck, den Erfinder zu schützen, sie gewährt jedoch das Einspruchsrecht nicht nur diesem und seinem Rechtsnachfolger, sondern jedem, der sich thatsächlich im Besitze der betreffenden Beschreibungen u. s. w. befindet oder das betreffende Verfahren thatsächlich angewendet hat[19]. Die Anmeldung von Erfindungen zum Zweck der Patenterteilung kann ebensowohl von Ausländern als von Inländern ausgehen; solche Personen, welche ihren Wohnsitz auſserhalb des Reichsgebietes haben, müssen jedoch eine innerhalb desselben wohnhafte Person als Vertreter bestellen[20]. Der Anspruch, welcher aus der Anmeldung der Erfindung erwächst, ist ein Anspruch auf Vornahme einer Verwaltungshandlung. Er hat einen öffentlich rechtlichen, keinen privatrechtlichen Charakter und kann daher im Rechtswege nicht verfolgt werden. Dagegen würde er seiner Natur nach zur Geltendmachung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens geeignet sein: daſs eine solche Verfolgung nicht zulässig ist, erklärt sich daraus, daſs im Reiche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besteht und daſs Zusammensetzung

---

[15] R.P.G. § 1.

[16] Landgraf, Kommentar S. 3 u. 4 will die Urproduktionen ausschlieſsen; dagegen haben sich jedoch alle übrigen Schriftsteller erklärt, namentlich Gareis S. 32; Kohler, Patentrecht S. 67; Dernburg § 308; Rosenthal S. 45; Seligsohn, Kommentar, zu § 1, Nr. 16.

[17] R.P.G. § 3.

[18] R.P.G. § 3.

[19] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. II, S. 137 ff.

[20] R.P.G. § 12.

Digitized by Google

und Geschäftsformen des Patentamtes dieselben Garantieen unparteiischer Behandlung gewähren, welche bei Verwaltungsgerichten vorhanden sind.

In Bezug auf die Erteilung der Patente sind zwei Systeme zu unterscheiden, das Anmeldungssystem und das Vorprüfungssystem. Nach dem ersteren wird das Patent auf Grund der bloſsen Anmeldung ohne nähere Prüfung seitens der Patentbehörde erteilt; den Widerspruchsberechtigten bleibt vorbehalten, ihre etwaigen Einspruchsrechte später im Rechtswege geltend zu machen. Nach dem letzteren geht dagegen der Erteilung des Patentes eine Prüfung durch die Patentbehörde voraus, diese entscheidet auf Grund der stattgehabten Prüfung definitiv über alle gegen die Erteilung des Patentes erhobenen Einwendungen. Das Reichspatentgesetz hat im Anschluſs an die frühere preuſsische Gesetzgebung das Vorprüfungssystem angenommen, dasselbe jedoch durch die Einführung eines Aufgebotverfahrens zu verbessern gesucht.

Das Verfahren bei Erteilung der Patente ist demnach folgendes. Die Anmeldung hat in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form beim Patentamt zu erfolgen. Sie unterliegt zunächst einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Entspricht sie den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so wird der Patentsucher aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Ergiebt die Vorprüfung, daſs eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so findet eine Benachrichtigung des Patentsuchers mit der Aufforderung statt, sich zu äuſsern. Unterläſst derselbe, auf einen dieser Vorbescheide innerhalb der zu bestimmenden Frist eine Erklärung abzugeben, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; andernfalls faſst die Anmeldeabteilung Beschluſs. Sie weist das Patentgesuch zurück, wenn die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder die Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung nicht vorliegen. Erachtet sie die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt sie die Bekanntmachung der Anmeldung. Gleichzeitig mit dieser findet die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen bei dem Patentamte statt, nur bei den von der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchten Patenten unterbleibt dieselbe. Nach erfolgter Bekanntmachung kann binnen einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erhoben werden. Ein solcher Einspruch ist zulässig entweder auf Grund der Behauptung, daſs der Erfindung das objektive Erfordernis der Neuheit fehle, oder auf Grund der Behauptung, daſs der Anmeldende kein subjektives Recht auf Erteilung des Patentes besitze, weil die von ihm angemeldete Erfindung einem andern ohne dessen Erlaubnis entlehnt sei. Einen Einspruch der ersteren Art kann jedermann, einen Einspruch der letzteren nur, wer eine Verletzung seiner Rechte behauptet, erheben. Nach Prüfung dieser Einwendungen hat die Anmeldeabteilung über die Erteilung des Patentes Beschluſs zu fassen; sie kann zum Zwecke der Prüfung die Vernehmung der Beteiligten, die Anhörung von Sachverständigen und sonstige zur Aufklärung der

Digitized by Google

Sache erforderlichen Ermittelungen anordnen. Der Beschluſs lautet entweder auf Erteilung des Patentes oder auf Abweisung des Patentgesuches[21].

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes, durch welche entweder ein Patent erteilt oder ein Patentgesuch zurückgewiesen wird, steht dem Patentsucher bez. dem Widersprechenden das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monates nach der Zustellung zu erheben. Die Entscheidung derselben erfolgt durch die zuständige Beschwerdeabteilung des Patentamtes[22].

Die Wirkung des Patentes ist die Berechtigung des Patentinhabers zur ausschlieſslichen gewerblichen Verwertung der patentierten Erfindung im Reichsgebiete. Derselbe ist ausschlieſslich befugt, gewerbsmäſsig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Wenn eine Sache den Gegenstand der Patentierung bildet, so kommt regelmäſsig lediglich das ausschlieſsliche Herstellen, in Verkehr bringen und Feilhalten in Betracht. Der ausschlieſsliche gewerbliche Gebrauch hat nur dann eine Bedeutung, wenn die betreffende Sache den Charakter eines Produktionsmittels besitzt. Ist der Gegenstand der Erfindung ein Verfahren, so steht dem Patentinhaber sowohl die Befugnis zu, dasselbe ausschlieſslich zu benutzen, als die Befugnis, die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse ausschlieſslich herzustellen, in Verkehr zu bringen und feilzuhalten[23]. Andere Personen sind zu einer gewerblichen Verwertung der Erfindung nur auf Grund einer vom Patentinhaber erhaltenen Erlaubnis berechtigt. Dagegen ist der Bezug patentierter Waren vom Auslande, sowie der Ankauf und Verkauf der so bezogenen Gegenstände, wenn dabei weder ein Feilhalten noch ein in Verkehrbringen stattfindet, jedermann gestattet. Das Patentrecht gehört der Gruppe der Urheberrechte an und charakterisiert sich als eine ausschlieſsliche Befugnis zur Vornahme gewisser wirtschaftlicher Handlungen[24]. Die wissentliche Verletzung des Patentrechtes hat Strafe und die Pflicht zur Entschädigung des Berechtigten zur Folge[25].

Die Wirkungen des Patentes treten provisorisch schon mit der Bekanntmachung des Patentgesuches ein[26]. Definitiv werden sie: 1) wenn ein Widerspruch gegen die Erteilung des Patentes nicht erhoben worden ist, mit dem auf Erteilung lautenden Beschlusse des Patentamtes, 2) wenn ein solcher Widerspruch erhoben worden ist,

---

[21] R.P.G. §§ 20—25.
[22] R.P.G. §§ 16 u. 26.
[23] R.P.G. § 4. Durch die jetzige Fassung des § 4 sind die Kontroversen, welche sich früher an die Bestimmungen desselben anknüpften, als erledigt zu betrachten.
[24] Die Frage über den privatrechtlichen Charakter der Urheberrechte bildet, weil sie dem Verwaltungsrecht nicht angehört, hier keinen Gegenstand näherer Erörterung.
[25] R.P.G. §§ 34—40.
[26] R.P.G. § 23.

Digitized by Google

a) mit dem Ablauf von einem Monat nach Zustellung des auf Erteilung des Patentes lautenden Beschlusses des Patentamtes an den Widersprechenden, falls letzterer innerhalb dieser Zeit Beschwerde gegen den Beschluſs nicht eingelegt hat, b) oder, falls Beschwerde von irgend einer Seite ergriffen worden ist, mit dem auf Erteilung des Patentes lautenden Beschlusse in der Beschwerdeinstanz. Die Dauer des Patentschutzes beträgt 15 Jahre. Die Erlangung desselben ist von der Zahlung einer Gebühr im Betrage von 30 Mark, die Fortdauer von der Zahlung weiterer jährlicher Gebühren abhängig. Die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren beginnt mit dem Anfang des zweiten Jahres. Die Gebühr beträgt zuerst 50 Mark und steigt mit jedem folgenden Jahre um weitere 50 Mark. Zusatzpatente, d. h. solche Patente, welche auf die Verbesserung einer patentierten Erfindung erteilt werden, erreichen ihr Ende mit dem Ablauf des Hauptpatentes; besondere Gebühren sind für dieselben nicht zu entrichten. Es steht aber dem Erfinder frei, bei Verbesserungen seiner Erfindung sich kein Zusatzpatent, sondern ein besonderes Patent erteilen zu lassen. Dieses hat dann die regelmäſsige Dauer von 15 Jahren, mit demselben ist aber auch die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Gebühren verbunden. Das Zusatzpatent kann auch dadurch zu einem selbständigen Patente werden, daſs das Hauptpatent für nichtig erklärt wird. In diesem Falle bestimmen sich die Dauer nach dem Anfangstage des Haupt-, der Betrag der Gebühren nach dem des Zusatzpatentes[27].

Die Wirkung des Patentes ist in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen aus besonderen Gründen ausgeschlossen. Sie erstreckt sich nicht: 1) auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, 2) auf solche Personen, welche bereits zur Zeit der Anmeldung der patentierten Erfindung dieselbe im Inlande entweder in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben. — Die Wirkung des Patentes kann ferner beschränkt werden, sofern die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll[28]. In diesem Falle hat der Patentinhaber Anspruch auf Entschädigung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Das Verfahren hat demnach den Charakter einer Enteignung des Patentrechtes[29].

Nach definitiver Erteilung des Patentes hat das Patentamt über das erteilte Patent eine Patenturkunde auszustellen, dasselbe zu veröffentlichen und in die Patentrolle einzutragen. Die Patenturkunde[30] enthält eine öffentliche Beurkundung der Erteilung

---

[27] R.P.G. §§ 7—9.

[28] R.P.G. § 5.

[29] Laband a. a. O. S. 240, in Marquardsens Handbuch S. 142; Kohler a. a. O. S. 115 ff.; Landgraf a. a. O. S. 44 ff.; Gareis S. 107; Klostermann, Kommentar S. 154.

[30] R.P.G. § 27.

Digitized by Google

des Patentes, sie liefert also vollen Beweis des bestehenden Patentrechtes[31]. Die Veröffentlichung erfolgt in doppelter Weise: durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt[32]. Beide Bekanntmachungen dienen nur zur Information des Publikums und haben keinerlei rechtliche Bedeutung. Die Patentrolle soll einerseits dem Patentamte selbst eine fortwährende Übersicht über die erteilten Patente und deren Dauer gewähren. Sie soll andererseits auch dem Publikum die Kenntnisnahme derselben ermöglichen; die Einsicht der Patentrolle steht daher, so weit es sich ni ht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei. Die Patentrolle dient endlich zur Vermerkung der in der Person des Patentinhabers stattgehabten Veränderungen. Jede Übertragung der aus dem Patente hervorgehenden Rechte und Pflichten bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in die Patentrolle[33].

Das Patentamt ist nicht bloſs berechtigt, Patente zu erteilen, sondern auch erteilte für nichtig zu erklären und zurückzunehmen.

Die Nichtigkeitserklärung findet statt: 1) wenn es an den objektiven Erfordernissen der Patentierung fehlt, also entweder keine patentfähige Erfindung vorliegt oder die Erfindung nicht neu ist, oder eine gewerbliche Verwertung nicht gestattet, 2) wenn dem Patentinhaber die subjektive Berechtigung mangelt, d. h. wenn die patentierte Erfindung weder von ihm noch von seinem Rechtsvorgänger herrührt, sondern den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern ohne dessen Einwilligung entnommen ist oder den Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders bildet[34]. Liegen die angegebenen Erfordernisse vor, so muſs das Patentamt die Nichtigkeit des Patentes aussprechen, dasselbe kann jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag verfahren. Zur Stellung des Antrages ist beim Fehlen der objektiven Erfordernisse jedermann innerhalb 5 Jahren nach Bekanntmachung des Patentes berechtigt. Bei dem Mangel der subjektiven Berechtigung besitzt diese Befugnis nur der Verletzte, d. h. derjenige, welchem das Recht zugestanden haben würde, aus demselben Grunde gegen die Erteilung des Patentes Widerspruch zu erheben, und zwar ohne Zeitbeschränkung[35]. Die Nichtigkeitserklärung entzieht dem Patente von dem Augenblicke seiner Erteilung an die rechtliche Wirksamkeit, so daſs auch die in der Zwischenzeit stattgehabten Verletzungen des Patentrechtes ohne strafrechtliche und civilrechtliche Folgen bleiben. Sie charakterisiert sich also als die Vernichtung eines Verwaltungsaktes wegen Mangels der gesetz-

[31] R.C.Pr.O. § 380.
[32] R.P.G. § 19.
[33] R.P.G. § 19.
[34] R.P.G. § 10.
[35] R.P.G. § 27, vergl. mit §§ 3 u. 10.

Digitized by Google

lichen Voraussetzungen, und ist demnach ein Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit[36].

Die Zurücknahme eines Patentes kann nach Ablauf von drei Jahren erfolgen, wenn: 1) entweder der Patentinhaber es unterläfst, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und Sicherstellung zu erteilen[37]. Die Zurücknahme des Patentes entzieht demselben seine rechtliche Wirksamkeit nur für die Zukunft, so dafs Verletzungen des Patentrechtes, welche bis zur Zurücknahme stattgefunden haben, die gewöhnlichen civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Die Zurücknahme des Patentes charakterisiert sich als die Entziehung eines Rechtes im öffentlichen Interesse; sie ist also ein Akt der Verwaltung, kein Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit[38]. Eine Zurücknahme des Patentes kann das Patentamt ebenfalls nur auf Antrag aussprechen[39], zur Stellung desselben ist jedermann berechtigt. Das Patentamt ist aber zur Zurücknahme, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen, nicht verpflichtet. Die Vornahme derselben steht als ein Akt des öffentlichen Interesses lediglich im Ermessen der Behörde.

Der Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente mufs ein kontradiktorisches Verfahren vorhergehen. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Patentamtes in diesen Angelegenheiten geht an das Reichsgericht[40].

Das Patentamt hat neben seinen auf die Patente bezüglichen Funktionen auch noch die Aufgabe, die Rolle für Aufzeichnung der Gebrauchsmuster zu führen[41]. Diese Thätigkeit ist eine lediglich beurkundende.

---

[36] Mit Unrecht wird dies von Sarwey S. 705 geleugnet. Vergl. dagegen Stobbe a. a. O. S. 37; Kohler; Patentrecht S. 277; Rosenthal S. 206.

[37] R.P.G. § 11.

[38] Dies nehmen Kohler, Patentrecht S. 277 u. Rosenthal S. 206 an.

[39] R.P.G. § 28.

[40] R.P.G. §§ 28—33. V., betr. das Berufungsverfahren beim Reichsoberhandelsgericht in Patentsachen, vom 1. Mai 1878.

[41] R.G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, 2, 3.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Der Handel[1].

§ 140.

Handel ist die auf den Güterumlauf gerichtete menschliche Thätigkeit. Der Handel wird für das Recht nach einer zweifachen Richtung hin von Bedeutung. Er erzeugt besondere privatrechtliche Verhältnisse, deren Regelung in Deutschland durch das Handelsgesetzbuch erfolgt ist. Den Inbegriff der auf den Handel bezüglichen privatrechtlichen Rechtssätze bezeichnet man als Handelsrecht. Der Handel ist aber auch ein Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit. Der Inbegriff der auf diese Verwaltungsthätigkeit bezüglichen Rechtsvorschriften bildet das Handelsverwaltungsrecht.

Der Handel ist teils internationaler, teils Binnenhandel.

1. Internationaler Handel heifst derjenige Handelsverkehr, welcher zwischen den Gebieten verschiedener Staaten stattfindet. Derselbe ist nicht blofs Gegenstand staatlicher Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, sondern unterliegt auch der völkerrechtlichen Regelung. Diese Regelung geschieht durch Handelsverträge. Durch die Handelsverträge beschränken die kontrahierenden Staaten die ihnen in Bezug auf den Handel zustehenden Befugnisse, indem sie ihren Mitkontrahenten gegenüber völkerrechtliche Verpflichtungen übernehmen. Nur so weit derartige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht bestehen, hat der einzelne Staat die Befugnis, den Handelsverkehr zwischen seinem Gebiete und dem anderer Staaten nach seinem Ermessen zu gestalten. Er kann ihn frei lassen, er kann ihn aber auch ausschliefsen oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen, namentlich von der Entrichtung gewisser Abgaben, abhängig machen.

Die Ausschliefsung des Handelsverkehrs mit einem fremden Staate kann entweder eine allgemeine sein oder nur bestimmte Handelsartikel betreffen. Allgemeine Verbote, d. h. solche, durch welche jeder Handel mit einem anderen Staate verboten wird, sind nach modernem Völkerrecht für unzulässig zu erachten. Dagegen steht dem einzelnen Staate die Befugnis zu, gewisse Artikel vom Handelsverkehr auszuschliefsen. Dies geschieht durch den Erlafs von Ausfuhr- und Einfuhrverboten. Die Einfuhrverbote sind gleichzeitig auch Durchfuhrverbote, da jede Durchfuhr eine Einfuhr involviert. Nach den im Deutschen Reiche bestehenden Grundsätzen dürfen Ausfuhr- und Einfuhrverbote nur in Bezug auf einzelne Gegenstände und nur zeitweise in Veranlassung besonderer Umstände

[1] Lexis, Handel in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 811 ff.; Art. „Handel" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 621 ff.

Digitized by Google

erlassen werden[2]. Die Gründe, welche zum Erlafs derselben Veranlassung geben können, sind namentlich Kriegsgefahr, gesundheitspolizeiliche, veterinärpolizeiliche und sicherheitspolizeiliche Rücksichten. Die Ausfuhr- und Einfuhrverbote charakterisieren sich als Verordnungen, durch welche gesetzliche Vorschriften kraft gesetzlicher Ermächtigung zeitweise suspendiert werden. Über das zum Erlafs derselben kompetente Organ fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften. Nach allgemeinen Grundsätzen würde also der Erlafs derselben dem Bundesrate zustehen[3]. Thatsächlich sind die Ausfuhr- und Einfuhrverbote bisher durch kaiserliche Verordnungen publiziert worden, in deren Eingange die erfolgte Zustimmung des Bundesrates, bei Ausfuhrverboten statt dessen auch wohl die Zustimmung der Bundesregierungen erwähnt wird[3]. Die Übertretung der Verbote begründet den Thatbestand der Konterbande und ist mit Geldstrafe sowie mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände bedroht[4].

Die Abgaben, welche von dem Handelsverkehr mit fremden Staaten erhoben werden, heifsen Zölle. Da die Zölle eine Einnahme des Reiches, die Zollverwaltung also einen Teil der Reichsfinanzverwaltung bildet, so werden die darauf bezüglichen Rechtsgrundsätze im Finanzrecht ihre Darstellung finden.

Der Schutz, welchen das Reich dem Handelsverkehr seiner Angehörigen im Auslande durch die von ihm bestellten Konsuln gewährt, erscheint als ein Bestandteil der auswärtigen Verwaltung. Als solcher wird er gleichfalls an einer späteren Stelle des vorliegenden Werkes behandelt werden.

2. Binnenhandel heifst derjenige Handel, welcher innerhalb des Gebietes eines Staates, in Deutschland innerhalb des Reichsgebietes, stattfindet. Die auf den Binnenhandel bezügliche Verwaltungsthätigkeit hat teils den Betrieb der Handelsgewerbe überhaupt, teils besondere, der Förderung des Handels dienende Einrichtungen zum Gegenstande. Die für den Betrieb der Handelsgewerbe überhaupt mafsgebenden Grundsätze sind in dem allgemeinen Gewerberecht enthalten. An dieser Stelle hat sich die Darstellung daher auf die besonderen, für die Zwecke des Handels bestimmten Einrichtungen zu beschränken. Diese Einrichtungen sind die Börsen und die Makler[5].

---

[2] Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 1 u. 2. Vergl. v. Mayr, Einfuhr- und Ausfuhrverbote in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 295 ff. Erg.Bd, I, S. 14.

[3] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 165, S. 494, R. Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung S. 24; A. Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches S. 96, 120 hält die betreffenden Verordnungen für Bundesratsverordnungen, welche vom Kaiser publiziert werden. Die äufere Form desselben entspricht aber dieser Auffassung nicht.

[4] Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134.

[5] Laband, die Lehre von den Mäklern, mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfes zum deutschen Handelsgesetzbuch. Zeitschrift für

Digitized by Google

Börsen heifsen die Versammlungen von Kaufleuten und andern im Handel beschäftigten Personen, welche in einzelnen Handelsstädten zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte stattfinden. Die Börsen haben sich aus den thatsächlichen Zusammenkünften der Kaufleute zu einer stehenden Einrichtung herausgebildet. Die Bestimmungen über dieselben sind lokaler Natur und beruhen auf den für die einzelnen Börsen erlassenen Börsenordnungen. Die Errichtung der Börsen bedarf der Bestätigung der Regierung, deren Genehmigung auch die Börsenordnungen unterliegen[6]. Die Leitung der Börsen ist den kaufmännischen Korporationen und Handelskammern übertragen; diese haben auch den Börsenvorstand zu bestellen[7]. Der Besuch der Börse steht gegen Erlegung der Eintrittsgebühren jedermann frei, der nicht aus besonderen, auf statutarischer Vorschrift beruhenden Gründen ausgeschlossen ist[8].

Makler sind Personen, welche gewerbsmäfsig die Vermittlung von Handelsgeschäften übernehmen. In den mittelalterlichen Städten waren von den Kaufmannschaften Urkundspersonen bestellt, welche die abgeschlossenen Handelsgeschäfte zu beurkunden hatten. Diese begannen sich auch mit der Vermittlung derselben zu beschäftigen und brachten, weil sie als besonders vertrauenswürdige Personen galten, allmählich das ganze Vermittlungsgeschäft in ihre Hände. Der thatsächliche Zustand wurde später von der Gesetzgebung anerkannt und den Maklern die ausschliefsliche Befugnis zur Vermittlung von Handelsgeschäften beigelegt. Die Bestellung derselben ging im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts meist auf die landesherrlichen Beamten oder die städtischen Obrigkeiten über[9]. Das deutsche Handelsgesetzbuch gab das Maklergewerbe frei. Allerdings wurde

---

deutsches Recht. Bd. XX, S. 1 ff.; Goldschmidt, Ursprünge des Maklerrechtes in der Zeitschr. für Handelsrecht Bd. XXVIII, S. 115 fl.; Lexis, Art. „Makler" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 69 ff.; Grünhut, das Börsen- und Mäklerrecht und seine Neugestaltung in Österreich. Zeitschr. für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. II, S, 535 ff.; E. Struck, die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1881, (Bd. III, Heft 3 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von G. Schmoller); Lexis, Art. „Börse" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 224 ff.; Struck, Art. „Börse" in Conrads Handwörterbuch Bd. II, S. 671 ff.; Eschenbach, Art. „Maklerwesen" ebenda Bd. IV, S. 1096 ff.

[6] Vergl. z. B. preufs. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Art. 3.

[7] Preufs. G. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870, § 34.

[8] Vergl. Struck, Effektenbörse S. 111 ff. In Preufsen ist bei Verweigerung der Zulassung das Verwaltungsstreitverfahren zulässig (Zust. G. vom 1. Aug. 1883 §§ 137, 138).

[9] Laband a. a. O. S. 16 ff.; Struck a. a. O. S. 187 ff.; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 42, 241 ff. Die hier geschilderte Entwickelung, welche namentlich von Laband a. a. O. dargelegt ist, erscheint für Deutschland jedenfalls zutreffend. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dafs in den romanischen Ländern schon früher beeidete Beamte der Kaufmannschaften und Städte in Vermittlerstellung vorkamen.

Digitized by Google

die Einrichtung der Handelsmakler (Sensale) als amtlich bestellter und auf ihr Amt beeidigter Vermittler von Handelsgeschäften beibehalten, aber diese hatten nach dem Handelsgesetzbuch nicht mehr das ausschliefsliche Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften. Den Landesgesetzgebungen blieb zwar vorbehalten, ihnen ein solches ausschliefsliches Recht beizulegen[10], thatsächlich haben jedoch nur wenige Staaten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Durch die Reichsgewerbeordnung wurde die Möglichkeit, dies zu thun, ausgeschlossen. Die Rechtsverhältnisse der angestellten Makler sind durch das Handelsgesetzbuch eingehend geregelt worden[11]. Sie dürfen keine Handelsgeschäfte treiben, zu keinem Kaufmann in Dienstverhältnissen stehen, haben ein Tagebuch zu führen und müssen über die von ihnen vermittelten Geschäfte jeder Partei eine sog. Schlufsnote austellen[12]. Die Anstellung erfolgt teils durch die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, entweder mit oder ohne Bestätigung der Regierung, teils durch die städtischen Obrigkeiten[13].

Siebentes Kapitel.

Das Gesindewesen[1].

§ 141.

Das Verhältnis von Herrschaft und Gesinde ist privatrechtlicher Natur. Dasselbe bestimmt sich in erster Linie durch den zwischen beiden Teilen abgeschlossenen Gesindevertrag. Liegt ein solcher nicht vor, so sind die Vorschriften der Gesindeordnungen mafsgebend.

In gewissen Beziehungen ist das Gesindeverhältnis Gegenstand öffentlich rechtlicher Regelung geworden. Die Erfüllung der Pflichten des Gesindes gegen seine Herrschaft wird vielfach als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse angesehen und die Nichterfüllung ist infolge dessen mit öffentlichen Strafen bedroht[2]. Das Gesinde kann zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes

[10] H.G.B. Art. 84.

[11] H.G.B. Art. 66—84.

[12] Die Bestimmungen des H.B.G. über die Beweiskraft der Tagebücher und Schlufsnoten sind durch das E.G. zur R.Civ.Pr.O. § 13 Nr. 2 aufgehoben.

[13] Preufs. Einf. G. zum H.G.B. Art. 9. G. über die Handelskammern § 33; Struck a. a. O. S. 211.

[1] L. Jolly, Art. „Gesindepolizei" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 583 ff.; Schönberg in seinem Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 1302 ff.

[2] Preufs. G., betr. die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854. G. für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betr., vom 6. Febr. 1878. G. für die Provinz Hessen-Nassau, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betr. vom 27. Juni 1886. Bayr. Pol.St.G.B. Art. 106.

Digitized by Google

durch polizeilichen Zwang angehalten werden[3]. Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde werden von den Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Den Dienstboten ist endlich die Verpflichtung zur Führung von Gesindebüchern auferlegt, welche von der Polizeibehörde ausgestellt werden, bei jedem Dienstantritt sowohl dieser als der Herrschaft vorzulegen sind, und in welche letztere nach beendeter Dienstzeit ein Zeugnis einzutragen hat[4].

Achtes Kapitel.

Das Mafs-, Gewichts- und Geldwesen.

I. Das Mafs- und Gewichtswesen[1].

§ 142.

Mafs ist die Norm für die Bestimmung der Ausdehnung eines Gegenstandes, Gewicht die Norm für die Bestimmung der Schwere eines Gegenstandes. Mafse sind diejenigen körperlichen Sachen,

---

Württ. G. vom 27. Dez. 1871 Art. 16. Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. V. vom 3. August 1892 § 1—4. S.-Weim. G.O. vom 18. Juni 1823, § 25. S.-Mein. G.O. vom 22. Februar 1838 Art. 5, 36. S.-Alt. G.O. vom 24. Dez. 1840, §§ 23, 111.

[3] Preufs. G.O. vom 8. Nov. 1810, §§ 51, 167. G.O. für die Rheinprovinz vom 19. Aug. 1844, §§ 16, 42. G.O. für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845, §§ 45, 161. Bayr. P.St.G.B. Art 106. Sächs. G.O. vom 2. Mai 1892 § 22, 96. Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. V. § 5. S.-Weim. G.O. vom 18. Juni 1823, §§ 15 u. 25. Nachtr. vom 1. Dez. 1880. S.-Mein. G.O. vom 22. Februar 1838, Art. 5, 36. S.-Alt. G.O. vom 24. Dez. 1840, §§ 23, 112. Braunschw. G. vom 12. Febr. 1850 zur Abänderung der G.O. vom 15. Okt. 1832.

[4] Preufs. V. wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 29. Sept. 1846. G., betr. die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, vom 21. Febr. 1872. Hannov. Dienstboten-Ordnung vom 15. Aug. 1844, §§ 68—73. Bayr. P.St.G.B. Art. 107. Sächs. G.O. § 101—111. Meckl.-Schwer. u. Meckl.-Strel. V., betr. die Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 14. Mai 1890. Hess. G., die G.O. betr. vom 28. April 1877, Art. 37 ff. S.-Weim. Nachtr. zur G.O. vom 10. Mai 1839. S.-Mein. G.O. vom 22. Febr. 1838, Art. 41 ff. S.-Alt. Mandat, die über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betr., vom 24. Dez. 1840. S.-Goth. V. die Einführung von Dienstbotenbüchern betr. vom 18. Aug. 1829. Abänderung durch G. vom 14. Juni 1865. Oldenb. G.O. vom 24. Aug. 1853, §§ 9—12. Braunschw. G.O, vom 15. Okt. 1832, § 4. Anh.-Dess. G.O. vom 19. April 1851, §§ 43—55. Anh.-Bernb. V., die Einführung von Gesindedienstbüchern betr., vom 22. Dez. 1851. Schwarzb.-Sondersh. G.O. vom 1. Febr. 1864, §§ 4—6. Reufs j. L. G.O. vom 23. Jan. 1841, §§ 13—15 u. Nachtr. vom 9. Juli 1845 u. 17. Sept. 1852. Lipp. V., die Einführung von Gesindebüchern betr., vom 24. Okt. 1854. Schaumb.-Lipp. G.O. vom 8. Febr. 1848, Art. 4—8 und Abänderung vom 19. Dez. 1873. Nach dem Lübeck. Nachtrag zur G.O. vom 11. Juli 1891 §§ 34—44 haben die Dienstboten Dienstbücher und nach dem Hamb. G. vom 5. Jan. 1881 Dienstkarten, in welche der Dienstwechsel, aber keine Zeugnisse eingetragen werden.

[1] Dochow, Art. „Eichordnung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon

Digitized by Google

welche dazu dienen, die Ausdehnung der Gegenstände zu bestimmen, Gewichte diejenigen körperlichen Gegenstände, welche dazu dienen, die Schwere der Gegenstände zu bestimmen, Wagen diejenigen körperlichen Sachen, welche dazu dienen, die nach der Schwere zu bestimmenden Gegenstände mit den Gewichten zu vergleichen.

Die Benutzung von Maſs und Gewicht für den Privatgebrauch steht im Belieben jedes Einzelnen. Gegenstand staatlicher Fürsorge wird Maſs und Gewicht erst im Verkehr. Das Maſs und Gewicht bildet einen Gegenstand staatlicher Gesetzgebung. Der Staat setzt die Norm fest, nach welcher Ausdehnung und Schwere der Gegenstände zu bestimmen sind. Diese Festsetzung hat sowohl für die Behörden als für das Publikum Bedeutung. Sie kann entweder zwingender Natur sein, so daſs die Anwendung eines anderen Maſses oder Gewichtes verboten wird, oder dispositiver, so daſs das gesetzlich festgestellte Maſs und Gewicht nur in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung als Norm zu betrachten ist. Die Maſse, Gewichte und Wagen sind Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit. Diese Verwaltung kann entweder die Herstellung der Maſse, Gewichte und Wagen selbst übernehmen oder sich darauf beschränken, die von Privatpersonen hergestellten zu beglaubigen. Besondere gesetzliche Vorschriften regeln die Beschaffenheit der Maſse, Gewichte und Wagen, welche im Verkehr gebraucht werden dürfen.

Das Maſs- und Gewichtswesen bildete schon zu karolingischer Zeit einen Gegenstand staatlicher Fürsorge[2]. In den königlichen Pfalzen befanden sich Normalgewichte, von denen Kopien an die Sendboten, Grafen, Bischöfe und Vorsteher der Märkte abgegeben wurden. Mit dem Sinken der königlichen Macht ging auch diese Sorge auf die Territorialgewalten über. Infolge dessen entstand eine auſserordentliche Verschiedenheit von Maſs und Gewicht in den einzelnen Teilen des Reiches[3]. In den Städten wurden seit dem zwölften Jahrhundert zahlreiche Bestimmungen über Maſs und Gewicht getroffen, städtische Muster- oder Fronmaſse sowie Stadtwagen eingerichtet[4]. Die im sechzehnten Jahrhundert vorhandene Absicht, ein einheitliches Maſs und Gewicht für das Deutsche Reich durchzuführen[5], kam nicht zur Ausführung, und es wurde den einzelnen Reichsständen überlassen, wegen Maſs und Gewicht in ihren Ländern Fürsorge zu

---

Bd. I, S. 607 ff.; E. Meier, Art. „Maſs- und Gewichtsordnung“ ebendas. Bd. II, S. 730 ff.; L. Jolly, Maſs und Gewicht in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 305 ff., Art. „Maſs und Gewicht“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 87 ff.; Hopf, Art. „Maſs- und Gewichtswesen“ in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 1140 ff.

[2] Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IV, S. 336 ff.

[3] v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. II, S. 389 ff.

[4] G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. III, S. 30 ff.; Gengler, deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 170 ff.; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 41, 241.

[5] R. Pol. O. von 1530 Tit. 30.

Digitized by Google

treffen[6]. Infolge dessen ergingen in der Zeit vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert zahlreiche landesherrliche Anordnungen, durch welche Mafs und Gewicht näher geregelt und eine Eichung oder Stempelung der im Verkehr gebrauchten Mafse eingeführt wurde[7]. Trotzdem blieb Mafs und Gewicht selbst in den einzelnen Ländern aufserordentlich verschieden. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert kam es zu einheitlicheren Vorschriften in den einzelnen Staaten[8]. Durch Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten wurde für den Zollverein ein gleichartiges Zollgewicht eingeführt[9]. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgte der Erlafs einer Mafs- und Gewichtsordnung für denselben, durch welche ein einheitliches, auf metrischer Grundlage beruhendes Mafs- und Gewichtssystem zur Einführung gelangte. Diese Mafs- und Gewichtsordnung ist später auf die süddeutschen Staaten, Elsafs-Lothringen und Helgoland ausgedehnt worden, so dafs sie jetzt im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches Geltung besitzt[10].

I. Die Mafs- und Gewichtsordnung regelt zunächst das Mafs und Gewicht, d. h. sie setzt die Norm fest, nach welcher Ausdehnung und Schwere der Gegenstände im Verkehr zu bestimmen ist. Die Grundlage des Mafses und Gewichtes bildet das Meter mit decimaler Teilung oder Vervielfältigung[11].

Das Mafs ist teils Längenmafs, teils Flächenmafs, teils Körpermafs. Die Einheit des Längenmafses bildet das Meter. Der hundertste Teil des Meters heifst Centimeter, der tausendste Millimeter, tausend Meter das Kilometer. Die Einheit des Flächen-

---

[6] R.Pol.O. von 1548 Tit. 15, von 1570 Tit. 30.

[7] Vergl. z. B. Joachims I., Kurfürsten von Brandenburg, Ordnung, wie es mit dem Brauen und Einnehmung der Bierziese gehalten werden soll, ohne Datum (Mylius IV, 4, 6 ff.) Specialrevers, den Städten der Neumark erteilt, vom 29. Aug. 1653 Nr. 10 (a. a. O. VI, 1, 480). Brandenb. Patent, das Gewicht, Mafs, Ellen und Gefäfs richtig zu haben und wie es zu zeichnen, vom 13. März 1693 (a. a. O. V, 2, 531). Kursächs. Resolut. vom 7. Dez. 1655. Von Kammer- und Rentsachen § 15 (Cod. August. Bd. I, S. 274). Mandat wegen Gleichheit des Biergefäfses im ganzen Lande, vom 30. Nov. 1702 (a. a. O. S. 1723). Vergl. v. Berg, teutsches Polizeirecht Bd. I, S. 341 ff.

[8] Vergl. z. B. preufs. Mafs- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. G., betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856.

[9] Im Zollvereinsvertrage vom 22. März 1833, Art. 14 wurde noch bestimmt, dafs der Zolltarif in zwei Hauptabteilungen nach dem preufsischen und dem bayrischen Mafs- und Gewichtssystem ausgefertigt werden sollte. Schon im Jahre 1839 kam es jedoch zur Annahme eines einheitlichen Zollgewichtes (Preufs. V. vom 31. Okt. 1839). Weitere Bestimmungen darüber enthalten der Zollvereinsvertrag vom 8. Mai 1841, Art. 6 und 4. April 1853, Art. 14.

[10] Mafs- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868. Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Vertr. vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch R.G. vom 26. Nov. 1871, in Elsafs-Lothringen durch R.G. vom 19. Dez. 1874, in Helgoland durch Kaiserl. V. vom 1. März 1891 Art. I. Abänderungsgesetze vom 10. März 1870, 7. Dez. 1873, 11. Juli 1884, 26. April 1893. R.G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäfse, vom 20. Juli 1881.

[11] M. u. G.O. Art. 1 (G. vom 26. April 1893).

Digitized by Google

maſses bildet das Quadratmeter. Hundert Quadratmeter heiſsen das Ar, zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar das Hektar. Die Grundlage des Körpermaſses bildet das Kubikmeter. Die Einheit ist der tausendste Teil des Kubikmeters und heiſst das Liter. Hundert Liter oder der zehnte Teil des Kubikmeters heiſst das Hektoliter [12].

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm. Es ist das Gewicht eines Liters destillierten Wassers in luftleerem Raume bei + 4 Grad des hundertteiligen Thermometers. Das Kilogramm zerfällt in tausend Gramme mit decimalen Unterabteilungen. Der tausendste Teil eines Grammes heiſst das Milligramm. Tausend Kilogramm heiſsen die Tonne [13].

Die rechtliche Wirkung dieser Bestimmungen der Maſs- und Gewichtsordnung ist eine zweifache.

1. Die Maſs- und Gewichtsordnung setzt fest, welche Bedeutung mit den in ihr enthaltenen Maſs- und Gewichtsbezeichnungen verbunden sein soll. Die Wirkung dieser Festsetzung erstreckt sich ebensowohl auf staatliche Akte, also Reichs- und Landesgesetze, sowie Anordnungen der Reichs- und Landesbehörden, als auf Rechtsgeschäfte unter Privatpersonen. Bei allen diesen Akten ist, sofern nicht aus dem betreffenden Akte eine anderweite Absicht klar erhellt, anzunehmen, daſs die in denselben gebrauchten Maſs- und Gewichtsbezeichnungen diejenige Bedeutung haben sollen, welche ihnen in der Maſs- und Gewichtsordnung beigelegt ist [14].

2. Die Maſs- und Gewichtsordnung bestimmt ferner, welches Maſs und Gewicht bei offiziellen Akten in Anwendung gebracht werden soll. Während im Privatverkehr auch die Anwendung eines andern als des in der Maſs- und Gewichtsordnung festgestellten Maſs- und Gewichtssystems gestattet ist, dürfen die staatlichen Organe bei Ausübung obrigkeitlicher Funktionen sich nur des reichsgesetzlichen Maſses und Gewichtes bedienen [15].

II. In der Maſs- und Gewichtsordnung wird aber nicht nur das Maſs und Gewicht bestimmt, sondern auch die Verhältnisse der Maſse, Gewichte und Wagen und die auf dieselben bezüglichen Verwaltungsthätigkeiten geregelt. Die Herstellung der Maſse, Gewichte und Wagen ist der Privatthätigkeit überlassen. Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit bildet dagegen die Eichung und Stempelung derselben, d. h. die Prüfung und obrigkeitliche Bezeugung, daſs sie den in der Maſs- und Gewichtsordnung enthaltenen Maſs- und Gewichtsbestimmungen entsprechen, Die Eichung und Stempe-

[12] M. u. G.O. Art. 3. (G. vom 26. April 1893.) — Art. 4, nach welchem als Entfernungsmaſsstab die Meile von 7500 Metern dienen sollte, ist durch R.G. vom 7. Dez. 1873 aufgehoben.

[13] M. u. G.O. Art. 6.

[14] Vergl. Laband, Staatsr. d Deutsch. Reichs Bd. II, § 77 S. 187 ff.

[15] Ausdrücklich bestimmt die M. u. G.O. Art. 7, daſs ein abweichendes Medizinalgewicht nicht stattfindet. Der Vorbehalt in betreff des Münzgewichtes (M. u. G.O. Art. 8) hat mit dem Inkrafttreten der Reichsmünzgesetzgebung, der in betreff der Feldmaſse in Bayern (R.G. vom 26. Nov. 1871 § 2) mit dem 1. Jan. 1878 seine Erledigung gefunden.

Digitized by Google

lung erfolgt durch die Anbringung eines Eichungszeichens und hat den Charakter einer öffentlichen Beurkundung[16].

Für die Zwecke der Eichung und Stempelung besteht eine eigene Behördenorganisation. An der Spitze derselben steht die Normaleichungskommission, eine Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Sie leitet und überwacht das gesamte Eichungswesen und ist zu diesem Zweck mit weitgehenden Verordnungsbefugnissen ausgestattet[17]. Die übrigen Eichungsstellen sind Landesbehörden; sie zerfallen in Eichungsinspektionen und Eichungsämter. Den Eichungsämtern liegt die Vornahme der Eichungen und Stempelungen ob, die Eichungsinspektionen führen die Aufsicht über sie und fungieren zugleich für ihren speciellen Bezirk als Eichungsämter. Die Eichungsämter haben jedoch nicht sämtlich die Befugnis, alle möglichen Eichungsgeschäfte vorzunehmen; diejenigen Zweige des Eichungswesens, welche besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, werden nur einzelnen derselben übertragen[18]. Die Eichungsbehörden dürfen nur folgende Mafse und Gewichte eichen oder stempeln: 1) Längenmafse, welche dem Meter oder seinem ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder zehnten Teile entsprechen; 2. Körpermafse, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder dem ganzen Vielfachen dieser Mafsgröfsen, ferner dem viertel Hektoliter, dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen, seiner Hälfte und seinem Viertel, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten und hundertsten Teile entsprechen; 3) Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- und Fünfzigfachen dieser Gröfsen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen[19]. Beamte, welche diese Vorschriften nicht beachten, machen sich disciplinarisch verantwortlich. Die näheren Vorschriften über die Eichungsgeschäfte enthalten die von der Normaleichungskommission ausgegangenen Erlasse, insbesondere die Eichungsordnung vom 16. Juli 1869 mit ihren Nachträgen. Die Gebühren für die Eichungsgeschäfte sind durch eine besondere, von derselben Behörde publizierte Gebührentaxe geregelt[20].

Für die Eichung und Stempelung bedürfen die Behörden gewisser Normalmafse und Normalgewichte, mit welchen die zu eichenden und zu stempelnden verglichen werden. Durch die internationale Meterkonvention vom 25. Mai 1875 ist unter dem

---

[16] Vergl. Laband a. a. O. S. 192, 193.

[17] M. u. G.O. Art. 18. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Normaleichungskommission vom 16. Febr. 1869.

[18] M. u. G.O. Art. 15—17. Preufs. G., betr. die Eichungsbehörden, vom 26. Nov. 1869. Ein Verzeichnis der Eichungsbehörden befindet sich Centr. Bl. 1877, S. 572 ff. mit zahlreichen Nachträgen.

[19] M. u. G.O. Art. 14 (G. vom 11. Juli 1884).

[20] Die Erlasse der Normaleichungskommission werden teils in besonderen Beilagen zum Reichsgesetzblatt, teils im Centralblatt für das Deutsche Reich publiziert.

Digitized by Google

Namen „Internationales Maſs- und Gewichtsbureau“ ein wissenschaftliches Institut in Paris eingerichtet, dem die Aufbewahrung der internationalen Prototype, die Vergleichung der nationalen Prototype mit den internationalen und einige andere Funktionen übertragen sind. Dasselbe steht unter der Leitung eines internationalen Komitees für Maſs und Gewicht, letzteres unter der von Vertretern aller beteiligten Staaten gebildeten Generalkonferenz. Als Meter gilt der bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessene Abstand der Endstriche auf demjenigen Maſsstabe, welcher von der internationalen Generalkonferenz als internationales Prototyp des Meters anerkannt und bei dem internationalen Maſs- und Gewichtsbureau niedergelegt ist. Als Urmaſs für Deutschland wird derjenige von dem internationalen Prototyp abgeleitete Maſsstab aus Platiniridium angesehen, welcher durch die internationale Generalkonferenz dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen ist[21]. Das Kilogramm wird dargestellt durch die Maſse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die internationale Generalkonferenz als internationales Prototyp des Kilogrammes anerkannt und bei dem internationalen Maſs- und Gewichtsbureau niedergelegt ist. Als Urgewicht für Deutschland gilt das von dem internationalen Prototyp abgeleitete Gewichtsstück aus Platiniridium, welches durch die internationale Generalkonferenz dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen ist[22]. Das deutsche Urmaſs und Urgewicht befindet sich in der Aufbewahrung der Normaleichungskommission. Von demselben werden Kopien genommen, nach diesen die in den Händen der Aufsichtsbehörden befindlichen Normalmaſse und Normalgewichte, die sog. Hauptnormale, hergestellt. Die Hauptnormale dienen zur Anfertigung der Eichungsnormale, welche in Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurteilt wird, und Kontrollnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen, zerfallen[23].

In Bayern und Elsaſs-Lothringen bestehen insofern abweichende Vorschriften, als dort nicht bloſs eine erste Eichung, sondern auch eine periodische Nacheichung stattfindet. Bayern besitzt eine eigene Normaleichungskommission; diese hat jedoch ihre Normale von der Normaleichungskommission des Deutschen Reiches zu beziehen und gewisse auf das Eichungswesen bezügliche Vorschriften gleichmäſsig mit letzterer zu erlassen[24].

Die Bestimmungen über die Eichung finden ihre Ergänzung in den Vorschriften über die Beschaffenheit der Maſse und Gewichte, welche im Verkehr gebraucht werden dürfen. In dieser Hinsicht bestehen reichsgesetzlich folgende Grundsätze:

Die Maſs- und Gewichtsordnung enthält zunächst Vorschriften über das Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr, diese finden da Anwendung, wo: 1) ein Zumessen und

[21] M. u. G.O. Art. 1, 2 (R.G. vom 26. April 1893).
[22] M. u. G.O. Art. 1, 5 (R.G. vom 26. April 1893).
[23] M. u. G.O. Art. 9, 15. Einf.O. § 49.
[24] R.G. vom 22. Nov. 1871 und vom 19. Dez. 1874.

Digitized by Google

Zuwägen stattfindet, d. h. wo Ausdehnung und Schwere bestimmter Gegenstände bei Gelegenheit der Übergabe derselben seitens einer Person festgestellt werden[25], 2) wo diese Handlung im öffentlichen Verkehr erfolgt, d. h. von solchen Personen ausgeht, welche Gegenstände der betreffenden Art an jedermann aus dem Publikum verkaufen. Zu diesem Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur benutzt werden Mafse, Gewichte und Wagen, welche a) gestempelt, d. h. von einer Eichungsbehörde des Deutschen Reiches ordnungsmäfsig beglaubigt, b) richtig sind, d. h. dem Mafs oder Gewicht, welches sie darstellen sollen, genau entsprechen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit nicht erreicht werden kann, so ist dem Bundesrate nach Anhörung der Normaleichungskommission vorbehalten, die äufsersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen festzusetzen[26]. Gewerbetreibenden ist nicht bloſs die Benutzung, sondern sogar der Besitz von ungestempelten oder unrichtigen Mafsen, Gewichten und Wagen, welche zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignet sind, untersagt. Der unbefugte Besitz solcher Gegenstände ist mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bedroht[27]. Da jede Benutzung den Besitz involviert, so findet dieselbe Strafandrohung auch auf die Benutzung ungestempelter oder unrichtiger Mafse, Gewichte und Wagen Anwendung. Privatpersonen, welche Gegenstände der betreffenden Art zwar im öffentlichen Verkehr veräufsern, aber trotzdem nicht als Gewerbtreibende bezeichnet werden können, weil andere Erfordernisse des Gewerbebegriffes nicht vorliegen, beispielsweise ihre Thätigkeit keine dauernde ist, sind auf Grund dieser Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht zu bestrafen. Ihnen kann nur der fernere Gebrauch der betreffenden Mafse, Gewichte und Wagen bei Androhung von Strafe polizeilich untersagt werden. Beamte, welche ungestempelte Mafse, Gewichte und Wagen in Anwendung bringen, machen sich dadurch disciplinarisch verantwortlich. In der Benutzung von unrichtigen Mafsen, Gewichten und Wagen kann natürlich aufserdem noch der Thatbestand des Betruges enthalten sein.

Die Notwendigkeit der Stempelung ist aber durch Specialvorschriften noch auf Gegenstände ausgedehnt worden, welche nicht den Charakter von Mafsen oder Gewichten haben; diese Gegenstände sind: 1) Alkoholometer und Thermometer, welche beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten zur Ermittelung des Alkoholgehaltes dienen, 2) Fässer, in welchen verkaufter Wein dem Käufer überliefert wird, mit Ausnahme der Originalgebinde, in denen ausländischer Wein weiter verkauft wird, 3) Gasmesser für Leuchtgas[28].

---

[25] Über den Begriff des Zumessens und Zuwägens vergl. Laband a. a. O. S. 192 ff.

[26] M. u. G O. Art. 10. Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. S. 263 ff.).

[27] R.St.G.B. § 369 Nr. 2.

[28] M. u. G.O. Art. 11—13.

Digitized by Google

Schankgefäfse, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, brauchen zwar nicht geeicht, müssen aber von einer gesetzlich genau vorgeschriebenen Beschaffenheit sein[29]. Der Sollinhalt eines Schankgefäfses, d. h. dasjenige Mafs von Flüssigkeit, welches dasselbe im Verkehr darzustellen bestimmt ist: 1) darf nur einen Liter, eine Mafsgröfse, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, oder abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird, oder $^1/_4$ Liter betragen, 2) mufs durch einen in bestimmter Entfernung vom oberen Rande anzubringenden Füllstrich begrenzt und, so weit er nicht 1 Liter oder $^1/_2$ Liter beträgt, auch durch eine Angabe nach Litermafs bezeichnet sein. Der wirkliche Raumgehalt darf bei Gefäfsen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$, bei anderen Gefäfsen höchstens $^1/_{30}$ geringer sein als der Sollinhalt. Gast- und Schankwirte haben zur Prüfung ihrer Schankgefäfse gestempelte Flüssigkeitsmafse bereit zu halten. Auf festverschlossene Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäfse von $^1/_{20}$ Liter oder weniger finden die Vorschriften keine Anwendung.

II. Das Geldwesen[1].

1. Das Geldwesen im allgemeinen.

§ 143.

Das Geld dient im volkswirtschaftlichen Verkehr als Tauschmittel, Wertmesser und Wertbewahrer. Die juristische Bedeutung des Geldes liegt darin, dafs es Zahlungsmittel ist[2]. Das Wort „Geld" wird aber in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Im weiteren (volkswirtschaftlichen) Sinne bezeichnet man damit alle Gegenstände, welche im Verkehr als Zahlungsmittel dienen. Im engeren (juristischen) Sinne umfafst Geld nur diejenigen Gegenstände, welche in einem Staate gesetzliche Zahlungs-

---

[29] R.G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäfse vom 20. Juli 1881.

[1] J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berlin 1838; F. C. v. Savigny, das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechtes. Bd. I. Berlin 1851, S. 403 ff.; L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes Bd. I, Abt. 2. Erlangen 1868, S. 1060 ff.; G. Hartmann, über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden. Braunschweig 1868; Endemann, das deutsche Handelsrecht. 3. Aufl. Heidelberg 1876, S. 368 ff., 670 ff.; C. Knies, Geld und Kredit. Erste Abteilung: das Geld. 2. Aufl. Berlin 1885; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. Tübingen u. Freiburg 1885 S. 183 ff.; L. v. Hasner, zur Lehre vom Gelde. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. VII, S. 1 ff.; Koch, Art. „Geld" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 36 ff.; E. Nasse, Geld- und Münzwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 315 ff.

[2] Hartmann a. a. O. S. 34, 50. Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs Bd. II, § 76, S. 163.

Digitized by Google

mittel sind, d. h. welche jedermann in Zahlung zu nehmen verpflichtet ist.

I. Die staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Geldwesens ist eine doppelte: Regelung des Geldsystems und Herstellung des Geldes:

1. Vermöge der Regelung des Geldsystems setzt der Staat fest, was innerhalb seines Gebietes als Geld fungieren soll. Diese Thätigkeit ist eine gesetzgeberische, also eine ihrem Wesen nach staatliche. Sie äufsert sich in einer zweifachen Richtung:

a. Der Staat bestimmt, welche Gegenstände Geld im juristischen Sinne sein sollen, d. h. in Zahlung genommen werden müssen. Diese Bestimmung ist sowohl für den Privatverkehr, als für die Entrichtung öffentlicher Abgaben von Bedeutung. Die Verweigerung der Annahme eines gesetzlichen Zahlungsmittels im Privatverkehr hat zur Folge, dafs der Weigernde in mora accipiendi versetzt wird. Die Verweigerung der Annahme bei Entrichtung öffentlicher Abgaben begründet die Verpflichtung des die Annahme weigernden Beamten, den Staat für etwa daraus entstehende Vermögensverluste schadlos zu halten. Sie kann ferner zu einer Disciplinarbestrafung desselben Veranlassung geben. Der Abgabenpflichtige, der die Zahlung angeboten hat, wird durch die Weigerung von seiner Verpflichtung nicht befreit. Aber es ist ihm gegenüber die Anwendung von Zwangsmitteln oder Strafen wegen nicht rechtzeitiger Zahlung ausgeschlossen.

b. Der Staat bestimmt, welche Gegenstände Geld im wirtschaftlichen Sinne sein sollen, d. h. in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen. Dadurch entsteht der Unterschied von erlaubten und verbotenen Zahlungsmitteln. Die Annahme derjenigen Gegenstände, welche zwar erlaubte, aber nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, steht im Belieben jedes Einzelnen; eine Verpflichtung zur Annahme derselben existiert nur dann, wenn die Leistung in denselben vertragsmäfsig vereinbart ist. Zur Annahme verbotener Zahlungsmittel ist dagegen niemand verpflichtet, auch vertragsmäfsig kann eine solche Verpflichtung nicht begründet werden, da Verträge, welche die Leistung verbotener Zahlungsmittel zum Gegenstande haben, wegen der Unerlaubtheit ihres Inhaltes ungültig sind. Die Verwendung nnd Annahme verbotener Zahlungsmittel kann aufserdem mit Strafe bedroht sein.

2. Die Herstellung des Geldes, d. h. die Anfertigung der Zahlungsmittel ist eine wirtschaftliche Thätigkeit, welche an und für sich ebensowohl vom Staate als von Privaten vorgenommen werden kann. Doch erfordert die Herstellung von Geld im juristischen Sinne wegen des damit verbundenen Zwanges der Annahme die Einsetzung einer öffentlichen Autorität. Sie kann daher nur entweder vom Staate selbst oder von solchen Privatpersonen ausgehen, welche eine staatliche Autorisation dazu besitzeu. Dagegen ist es an und für sich möglich, dafs die Herstellung solcher Zahlungsmittel, welche nur Geld im wirtschaftlichen Sinne sein sollen, völlig frei gegeben

Digitized by Google

wird, wenn auch schwer wiegende volkswirtschaftliche Gründe regelmäfsig dahin führen werden, die Ausgabe derartiger Zahlungsmittel ebenfalls von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen.

II. Als Zahlungsmittel fungieren:

1. Münzen, d. h. Metallstücke, welche nach Gewicht und Beschaffenheit durch eine öffentliche Autorität beglaubigt sind. Die Herstellung derselben ist in Deutschland ein Akt staatlicher Verwaltungsthätigkeit.

2. Papiergeld, d. h. Papiere, welche auf eine bestimmte Geldsumme lauten, unverzinslich sind und einen Zahlungstermin nicht enthalten. Das Wort Papiergeld wird ebenso wie das Wort Geld in einem weiteren (volkswirtschaftlichen) und in einem engeren (juristischen) Sinne gebraucht. Papiergeld im letzteren Sinne sind nur diejenigen Papiere, welche den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben[3], Papiergeld im ersteren alle diejenigen, welche im Verkehr als Zahlungsmittel fungieren. In Deutschland giebt es nur Papiergeld im wirtschaftlichen Sinne. Die Ausgabe desselben erfolgt:

a. von einer staatlichen Autorität, früher von den Einzelstaaten, jetzt vom Reiche. (Staatspapiergeld, Papiergeld im engeren Sinne, Kassenscheine),

b. von den dazu berechtigten Banken (Banknoten),

c. von einzelnen privilegierten Korporationen (Papiergeld der Korporationen).

2. Das Münzwesen[1]

§ 144.

Münze ist ein in Bezug auf Gewicht und Beschaffenheit durch eine öffentliche Autorität beglaubigtes Stück Metallgeld. Dasjenige

---

[3] E. J. Bekker, die Geldpapiere in seinem und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechtes Bd. I, S. 234. Thoel, Handelsrecht Bd. I, S. 629; Hartmann a. a. O. S. 55 ff.; Knies a. a. O. S. 348; Laband a. a. O. S. 182; Stein, Handbuch der Verwaltungslehre Bd. II, S. 441.

[1] Die Geschichte des deutschen Münzwesens behandeln: A. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I, S. 205 ff., 543 ff., II, S. 293 ff., IV, S. 241 ff., VI, S. 1 ff.; K. Th. Eheberg, über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879. (Bd. II, Heft 5 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von G. Schmoller.); v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. I, S. 180 ff., 450 ff.; F. G. Jaeger, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Württemberg. Tübingen 1840; Goldschmidt a. a. O. S. 1082 ff. — Über das heutige deutsche Münzrecht vergl.: Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, erläutert von einem Teilnehmer an den Verhandlungen des Reichstages. Annalen des Deutschen Reiches 1873 S. 545 ff.; A. Soetbeer, deutsche Münzverfassung. 4 Abteilungen. Erlangen 1874—1881; Koch, Art. „Feingehalt" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 804, Art. „Münzwesen" ebendas. Bd. II,

Digitized by Google

Metall, welches dem Münzsystem eines Staates zu Grunde liegt, wird als Währung bezeichnet. Zur Grundlage des Münzsystems eignen sich nur edle Metalle, insbesondere Gold und Silber. Die Währung ist eine einfache, wenn ein einziges dieser Metalle die Grundlage des Münzsystems bildet (Goldwährung, Silberwährung); sie ist eine Doppelwährung, wenn dem Münzsystem beide Metalle in einem gesetzlich festgestellten Wertverhältnis zu Grunde liegen. Münzgewicht heifst diejenige Gewichtseinheit, welche die Grundlage für die Ausprägung der einzelnen Münzstücke bildet, Münzfufs das Verhältnis der Münzstücke zum Münzgewicht. Das Metall im reinen Zustande wird als feines, in Verbindung mit unedlem Metall als rauhes Metall bezeichnet. Die Mischung des edlen Metalles mit unedlem heifst Legierung; sie erfolgt, um ersteres widerstandsfähiger zu machen. Das Gesamtgewicht einer Münze bezeichnet man als Rauhgewicht oder Schrot, die in demselben enthaltene Gewichtsmenge feinen Metalls als Feingewicht oder Feingehalt. Korn heifst das Verhältnis des Feingewichts zum Rauhgewicht; doch wird das Wort auch gleichbedeutend mit Feingehalt gebraucht.

Münzen, welche principiell demjenigen Metallgehalt, den sie im Verkehr repräsentiren sollen, genau entsprechen, heifsen Währungsgeld. Da sich jedoch eine absolute Genauigkeit bei der Prägung nicht erzielen läfst, so ist die höchste zulässige Abweichung gesetzlich fixiert. Diese wird als Remedium, Fehlgewicht, tolérance bezeichnet. Das sog. Währungsgeld mufs in jedem Betrage in Zahlung genommen werden. Diejenigen Münzen, welche grundsätzlich unter dem Metallwert ausgeprägt werden und daher den Wert, welchen sie repräsentieren sollen, nicht kraft ihres Metallgehaltes, sondern auf Grund einer gesetzlichen Feststellung besitzen, heifsen Scheidemünzen; sie sind nur bei Forderungen bis zu einem gewissen Betrage gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Herstellung der Münzen erfolgt durch die Prägung. In der Prägung sind zwei Thätigkeiten untrennbar verbunden: die Herstellung von Metallstücken, welche ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt haben, und die öffentliche Beurkundung, dafs die Metallstücke das betreffende Gewicht und den betreffenden Feingehalt besitzen. Diese Beurkundung kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur durch eine öffentliche Autorität, also endweder durch den Staat selbst oder durch jemand, der vom Staat dazu ermächtigt ist, erfolgen[2]. Dabei sind allerdings ver-

S. 821 ff., Art. „Münzwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 143 ff.; Lexis, Art. „Münzwesen" in Conrads Handwörterb Bd. IV, S. 1248 ff.

[2] In der Beurkundung des Wertes der Münzen ist eine öffentliche Funktion enthalten. Die Herstellung von Münzen ist also nicht, wie Laband a. a. O. S. 165 behauptet, ein industrielles Unternehmen, der Staat beim Betriebe der Münzanstalten kein Fabrikant von Gold- und Silberwaren. Die Konstatierung der Qualität und Quantität von Gold- und Silberwaren, wie sie das R.G. vom 16. Juli 1884 vorschreibt, ist eine private Thätigkeit,

Digitized by Google

schiedene Arten des Verfahrens denkbar und möglich. Der Staat kann entweder die Münzprägung zu einem Gegenstande seiner Verwaltungsthätigkeit machen, indem er selbst Münzstätten errichtet, denen die Prägung der Münzen ausschliefslich obliegt. Dies ist die Regel. Oder er kann die Prägung der Münzen Privatpersonen übertragen, welche dieselbe nach freiem Ermessen vornehmen dürfen und nur durch die gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Münzen beschränkt sind. Ein solches Verhältnis bestand im Mittelalter in denjenigen Städten, wo die Prägung der Münzen den sog. Hausgenossenschaften zustand. Oder der Staat kann die Herstellung von Münzen Privatprägeanstalten bez. Münzstätten eines fremden Staates übertragen, aber nicht zur Ausübung nach freiem Ermessen, sondern in der Weise, dafs sie lediglich auf seine Bestellung zu arbeiten haben. In diesem Falle bleibt er Inhaber des Münzrechtes; die betreffenden Münzanstalten stehen zu ihm in einem rein vertragsmäfsigen Verhältnis.

§ 145.

Die Deutschen lernten Münzen erst durch Berührung mit den Römern kennen. So kursierten im fränkischen Reiche fast ausschliefslich römische Münzen, insbesondere der nach dem konstantinischen Münzfufs ausgeprägte Goldsolidus. Später fingen die fränkischen Könige selbst an, Münzen nach römischem Muster zu schlagen[1]. An die Stelle der Goldwährung trat jedoch schon zu merowingischer Zeit eine thatsächliche Doppelwährung. In karolingischer Zeit vollzog sich der Übergang zur Silberwährung[2]. Inhaber des Münzrechtes war der König; er hatte das Recht, das Münzwesen zu ordnen und das Recht, Münzen schlagen zu lassen. Beide Befugnisse wurden später unter der Bezeichnung Münzregal zusammengefafst. Aber schon die fränkischen Könige gestatteten die Errichtung von Münzstätten auf dem Gebiete einzelner Kirchen und Klöster und überwiesen letzteren die finanziellen Einkünfte aus diesen Münzstätten. Unter den deutschen Königen nahmen die Verleihungen einen weiteren Umfang an, den Beliehenen wurde die Befugnis eingeräumt, Münzen mit eigenen Namen und Zeichen, aber im Gehalt der königlichen zu schlagen. Seit dem zwölften Jahrhundert erhielten viele Landesherrn und Städte das volle Münzrecht, sodafs sie auch den Münzfufs selbst zu bestimmen hatten[3]. Die Goldene Bulle erkannte das Münzregal

---

welche einen von der Münzprägung durchaus verschiedenen rechtlichen Charakter besitzt. Sie kann daher nicht, wie Laband a. a. O. N. 2 thut, als Analogie für die Münzprägung verwendet werden. Vergl. auch Zorn, Staatsr. d. Deutsch. Reichs. Bd. II, S. 78.

[1] Soetbeer, Forschungen Bd. I, S. 543 ff.; v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 183 ff; Eheberg a. a. O. S. 3 ff.

[2] Soetbeer a. a. O. Bd. IV, S. 243 ff.; v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 450 ff.; Eheberg a. a. O. S. 1.

[3] Soetbeer a. a. O. Bd. VI, S. 23 ff.; Eheberg a. a. O. S. 7 ff.; v. Inama-Sternegg a. a. O. Bd. II, S. 392 ff.

Digitized by Google

der Kurfürsten ausdrücklich an[4]. Auch die übrigen Reichsstände kamen fast sämtlich in den Besitz desselben. Doch galt es bis in die letzten Zeiten des Reiches nicht als ein selbstverständlicher Bestandteil der Landeshoheit, sondern mufste durch kaiserliches Privileg oder unvordenklichen Besitz besonders erworben sein[5].

Die Folge dieser Verhältnisse war, dafs in Gewicht, Beschaffenheit und Bezeichnung der Münzen die gröfste Verschiedenheit eintrat. Da die Reichsstände das Münzregal meist als eine Quelle finanzieller Einkünfte behandelten, so machte sich ferner eine fast allgemeine Verschlechterung der Münzen bemerkbar. Diesen Übelständen suchte die Reichsgesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts durch zahlreiche Bestimmungen vergeblich zu steuern. Erst im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts kam es innerhalb der einzelnen Territorien zu einer besseren Regelung der Münzverhältnisse.

In den ersten Jahrhunderten des deutschen Reiches war zunächst die karolingische Silberwährung bestehen geblieben. Von Italien her drangen aber wieder Goldmünzen ein, sodafs sich thatsächlich eine gemischte Währung entwickelte, welche später durch die Reichsgesetzgebung bestätigt wurde. An Goldmünzen wurden Goldgulden, Dukaten und seit dem achtzehnten Jahrhundert Pistolen (Louisd'or, Friedrichsd'or u. s. w.), an groben Silbermünzen Gulden und Reichsthaler geprägt, von denen erstere in Süddeutschland, letztere in Norddeutschland sich einbürgerten. Das Münzgewicht bildete seit dem zwölften Jahrhundert die kölnische Mark, welche als solches in den Münzordnungen des sechzehnten Jahrunderts eine ausdrückliche Anerkennung erlangte.

In Preufsen erfolgte um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine Neuordnung der Münzverhältnisse. Das Edikt vom 14. Juli 1750 führte den Vierzehn-Thalerfufs ein, d. h. bestimmte, dafs aus einer Mark feinen Silbers künftighin 14 Thaler geprägt werden sollten[6]. Diese Vorschriften wurden nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wiederholt eingeschärft[7]. In derselben Zeit vereinbarten Bayern und Österreich durch Vertrag vom 21. September 1753 die Ausprägung von Münzen nach dem Zwanzig-Guldenfufs (sog. Konventionsmünze). Andere süddeutsche Territorien schlossen sich diesem Abkommen an. Seitdem blieben der Vierzehn-Thaler- und der Zwanzig-Gulden- oder Konventionsfufs die beiden Hauptmünzfüfse in Deutschland. In Preufsen wurde am 30. September 1821 ein neues Gesetz über die Münzverfassung erlassen, welches den Vierzehn-Thalerfufs beibehielt. Zu diesem gingen in der nächsten Zeit mehrere norddeutsche Staaten, insbesondere im Jahre 1834 Hannover und Braunschweig über. Durch eine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 trafen die Zollvereinsstaaten Verein-

[4] G.B. Cap. X, §§ 1—3.
[5] Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes § 201.
[6] Mylius, Cont. IV, S. 233 ff.
[7] Edikt vom 28. März 1764 (Nov. Corp. III, S. 381 ff.).

Digitized by Google

barungen über eine gleichartige Gestaltung ihres Münzwesens. Die Thaler- und Guldenrechnung sollte zwar in den einzelnen Staaten beibehalten werden, die Ausprägung jedoch nach demselben Münzfufs, dem Vierzehn-Thalerfufs, erfolgen. Damit war in allen beteiligten Staaten die reine Silberwährung zur Grundlage des Münzsystems gemacht. An die Stelle der Konvention vom 30. Juli 1838 trat später der Münzvertrag vom 24. Januar 1857, an dem sich aufser den Zollvereinsstaaten auch Österreich und Lichtenstein beteiligten. Durch diesen wurde an die Stelle des Vierzehn-Thalerfufses der mit demselben beinahe völlig identische Dreifsig-Thalerfufs gesetzt, d. h. bestimmt, dafs aus einem Zollpfund feinen Silbers künftig dreifsig Thaler geschlagen werden sollten. Aus dem vertragsmäfsigen Verhältnis sind Österreich und Lichtenstein durch Vereinbarung vom 13. Juni 1867 wieder ausgeschieden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat das Münzwesen in der Weise einheitlich geordnet, dafs im ganzen Reichsgebiete nicht blofs derselbe Münzfufs, sondern ein völlig gleichartiges Geldsystem besteht. Bei dieser Gelegenheit ist man von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen[8].

§ 146.

Die staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Münzwesens, welche in älterer Zeit unter der Bezeichnung Münzregal zusammengefafst wurde, zerfällt wie die staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Geldwesens überhaupt in zwei Funktionen: die Ordnung des Münzsystems, ein Akt staatlicher Gesetzgebung, und die Münzprägung, eine staatliche Verwaltungsthätigkeit[1].

I. Die Ordnung des Münzsystems ist für das Deutsche Reich durch das Reichsgesetz über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen und das Reichsmünzgesetz erfolgt.

1. Das Münzsystem des Reiches beruht auf der Goldwährung[2]. Währungsgeld sind demnach lediglich die Reichsgoldmünzen; die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen haben den Charakter von Scheidemünzen. Die Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in hundert Pfennige zerfällt[3]. Als Münzgewicht dient das Zollpfund ($^1/_2$ Kilogramm). Die Reichsgoldmünzen sind das Zwanzig-Mark-Stück, das Zehn-Mark-Stück und das Fünf-Mark Stück[4]. Aus

[8] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871. R. Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Beide Gesetze sind in Elsafs-Lothringen eingeführt durch R.G. vom 15. Nov. 1874. Abänderungsgesetze vom 20. April 1874 und 6. Jan. 1876. R.G., betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886. Einführung der deutschen Münzgesetze in Helgoland durch kaiserl. V. vom 22. März 1891 Art. I.

[1] Laband, a. a. O. S. 161 ff.

[2] R M.G. Art. 1.

[3] R.G. betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 2. R.M.G. Art. 1.

[4] R.G., über Ausprägung von Reichsgoldmünzen §§ 1 u. 3. R.M.G. Art. 2. Über die äufsere Beschaffenheit vergl. R.G., betr. die Ausprägung

Digitized by Google

einem Pfunde feinen Goldes müssen 69 3/4 Zwanzig-Mark-Stücke, 139 1/2 Zehn Mark-Stücke und 279 Fünf-Mark-Stücke ausgeprägt werden. Das Mischungsverhältnis ist auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt. Das Remedium beträgt bei Zwanzig- und Zehn-Mark-Stücken 2 1/2 Tausendteile, bei Fünf-Mark-Stückeu 4 Tausendteile des Rauhgewichtes, bei allen Reichsgoldmünzen 2 Tausendteile des Feingehaltes[5]. An Reichsscheidemünzen werden ausgeprägt: Silbermünzen zu 5, 2 und 1 Mark, zu 50 und 20 Pfennig, Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pfennig, Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig[6]. Das Pfund feinen Silbers wird zu 100 Mark ausgeprägt, das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer, das Remedium bei Silbermünzen 3 Tausendteile des Feingehaltes und mit Ausnahme der Zwanzig-Pfennig-Stücke 10 Tausendteile des Rauhgewichtes[7]. Der Erlafs der Bestimmungen über Gewicht und Zusammensetzung der Nickel- und Kupfermünzen, sowie über die Abweichungen der Zwanzig-Pfennigstücke im Rauhgewicht ist dem Bundesrat vorbehalten[8]. Dieses Münzsystem ist mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit getreten[9].

Die rechtliche Bedeutung des Reichsmünzsystems beruht darin, dafs die nach diesem Systeme ausgeprägten Reichsmünzen den Charakter von Geld im juristischen Sinne, d. h. von gesetzlichen Zahlungsmitteln haben. In dieser Hinsicht besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Währungsgeld und den Reichsscheidemünzen.

a. Das Währungsgeld mufs bei Zahlungen bis zu jedem Betrage in Zahlung genommen werden. Zum Währungsgeld sollten nach Eintritt der Reichswährung, aufser den Reichsgoldmünzen, die Thaler- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges, die in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler, die Goldkronen, Landesgoldmünzen und die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, sowie die groben Silbermünzen, welche einer anderen deutschen Landeswährung als der Thalerwährung angehörten, bis zur Aufserkurssetzung gerechnet werden[10]. Die Aufserkurssetzung ist eine

---

von Reichsgoldmünzen § 5. Die Reichsbehörden sollen für das Zehn-Mark-Stück die Bezeichnung Krone, für das Zwanzig-Mark-Stück die Bezeichnung Doppelkrone anwenden (Erlafs vom 17. Febr. 1875).

[5] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen §§ 1, 3, 4, 7. R.M.G. Art. 2.

[6] R.M.G. Art. 3. R.G. vom 1. April 1886. Über die äufsere Beschaffenheit vergl. R.M.G. Art. 3 §§ 2 u. 3. Im Gebiet des Königreiches Bayern kann eine Unterteilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden. (R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 13).

[7] R.M.G. Art. 3 § 1.

[8] R.M.G. Art. 3 § 3.

[9] R.M.G. Art. 1. R.V., betr. die Einführung der Reichswährung, vom 22. September 1875.

[10] R.M.G. Art. 14, 15 u. 16. R.G. vom 20. April und 15. Nov. 1874. Für einige Landesmünzen war in Art. 6 des R.M.G. bestimmt, dafs sie mit Eintritt der Reichswährung ohne weiteres aufser Kurs treten sollten.

Digitized by Google

Anordnung, durch welche den Münzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel entzogen wird[11]. Die Aufserkurssetzung der vorher erwähnten Münzen hat durch Verordnung des Bundesrates zu erfolgen. Die deutschen Landesmünzen müssen jedoch vor der Aufserkurssetzung zur Einlösung, d. h. zum Umtausch gegen Reichsmünzen aufgerufen werden[12]. Die Pflicht zur Einlösung ist eine auf Reichsgesetz beruhende vermögensrechtliche Verbindlichkeit derjenigen Staaten, welche die Münzen ausgegeben haben; sie kann gegen den betreffenden Staat im Rechtswege verfolgt werden. Die Einlösung erfolgt auf Rechnung des Reiches[13], d. h. die Staaten haben Anspruch, dafs ihnen die dadurch erwachsenen Kosten vom Reiche ersetzt werden. Die Münzen der Frankenwährung gehören nicht zu den Münzen deutscher Landeswährung, deshalb besteht in Bezug auf sie keine Einlösungspflicht[14]. Ebensowenig existiert eine solche in Bezug auf die österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler[15]. Durch Verordnungen des Bundesrates sind alle vorher erwähnten Münzen mit Ausnahme der Einthalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges und der österreichischen Doppelthaler aufser Kurs gesetzt worden. Diesen kann der Bundesrat schon vor der Aufserkurssetzung den Charakter von Währungsgeld entziehen[16]; er hat aber bis jetzt von seiner Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht. Die Eigenschaft als Währungsgeld besitzen demnach zur Zeit: 1. die Reichsgoldmünzen, 2. die Thaler deutschen Gepräges, 3. die in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler.

b. Als Scheidemünzen fungieren, nachdem die Aufserkurssetzung aller früheren Landesmünzen und der Scheidemünzen der Frankenwährung stattgefunden hat, jetzt nur noch die Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Sie sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel in dem Sinne wie das Währungsgeld, sodafs sie bei allen Beträgen in Zahlung genommen werden müssen. Sie haben die Bestimmung, den Zwecken des kleinen Verkehrs zu dienen und brauchen deshalb im Privatverkehr nur bis zu einem bestimmten Betrage in Zahlung genommen zu werden, Silbermünzen bis zum Betrage von 20, Nickel- und Kupfermünzen bis zum Betrage von 1 Mark; dagegen nehmen die öffentlichen Kassen Silbermünzen bis zu jedem Betrage in Zahlung[17]. Aus der unterwertigen Ausprägung

---

[11] Laband a. a. S. 168.
[12] R.M.G. Art. 8.
[13] R.M.G. Art. 7.
[14] R.G. vom 15. Nov. 1874 §§ 2 u. 3.
[15] Der Bundesrat ist aber durch R.G. vom 28. Februar 1892 ermächtigt, die Aufserkurssetzung der in Österreich bis Ende 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung auf Rechnung des Reiches anzuordnen. Die Kassen waren schon durch eine B.R.V. vom 2. Nov. 1876 (bei Soetbeer a. a. O. S. 272) angewiesen, österreichische Vereinsdoppelthaler zur Einlösung anzunehmen.
[16] R.G. vom 6. Januar 1876.
[17] R.M.G. Art. 9.

Digitized by Google

der Scheidemünzen erklärt sich die Verpflichtung des Reiches, dieselben gegen vollwertige, d. h. gegen Goldmünzen umzutauschen[18]. Diese Verpflichtung ist eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Reichsfiskus, welche im Rechtswege erzwungen werden kann[19].

2. Zur Ordnung des Münzsystems gehören aber neben den Bestimmungen über die Münzen, welche als gesetzliche Zahlungsmittel fungieren, auch die Vorschriften über diejenigen Münzen, welche erlaubte Zahlungsmittel sein sollen. Diese ist zwar niemand verpflichtet in Zahlung zu nehmen, aber jedermann darf sie in Zahlung nehmen. Zu denselben gehören in Deutschland kraft reichsgesetzlicher Vorschrift: 1) aufser Kurs gesetzte inländische Münzen, 2) ausländische Münzen, sofern sie nicht verboten sind. Der Grundsatz, dafs die betreffenden Münzen in Zahlung genommen werden dürfen, aber nicht brauchen, gilt sowohl für Privatpersonen als für öffentliche Kassen. Die Annahme seitens der öffentlichen Kassen kann durch Instruktionen der vorgesetzten Behörden geregelt werden. In Bezug auf ausländische Münzen steht dem Bundesrat die Befugnis zu, festzusetzen, ob und zu welchem Kurse sie von den Reichs- und Landeskassen in Zahlung zu nehmen sind[20].

Die Verwendung ausländischer Münzen als Zahlungsmittel kann aber auch verboten werden[21]. Der Erlafs eines solchen Verbotes steht dem Bundesrat zu. Das Verbot kann entweder den Umlauf ausländischer Münzen gänzlich untersagen oder einen Betrag festsetzen, über den hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in ziemlich umfassendem Mafse Gebrauch gemacht[22]. Verträge, welche eine Geldleistung in verbotenen Münzen zum Gegenstande haben, sind, weil ihr Inhalt ein unerlaubter ist, ungültig. Rechtsgültig und wirksam sind dagegen solche Ver-

---

[18] R.M.G. Art. 9. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dez. 1875 (Centralbl. S. 802).

[19] Mandry a. a. O. S. 187.

[20] R.M.G. Art. 13.

[21] R.M.G. Art. 13.

[22] Verboten sind die österreichischen und ungarischen Ein- und Zwei-Guldenstücke und die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Gulden-Stücke (Bekanntmachung vom 22. Januar 1874), die niederländischen Halbgulden- und die österreichischen und ungarischen Viertel-Gulden-Stücke (Bekanntmachung vom 29. Juni 1874), die finnischen Silbermünzen (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1874), die Münzen des Konventionsfufses österreichischen Gepräges, sowie die doppelten und einfachen Rigsdaler, die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schilling-Stücke in Silber, die 2-, 1-, ½-Schilling-Stücke in Kupfer dänischen Gepräges (Bekanntmachung vom 19. Dez. 1874), die polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke (Bekanntmachung vom 26. Febr. 1875), alle fremden Scheidemünzen vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Gestattung für einzelne Grenzbezirke (V. vom 16. April 1888). Gestattet ist der Umlauf von Scheidemünzen der Frankenwährung in badischen, württembergischen, bayrischen, von österreichischen Scheidemünzen in preufsischen, bayrischen, sächsischen Grenzbezirken (V.V. vom 16. u. 30. April, 7. Juli 1888, 26. Febr. 1889, 24. Jan. 1893).

Digitized by Google

träge, in welchen die betreffenden Münzen nicht als Geld, sondern als Ware behandelt werden. Strafbar ist nur das gewohnheitsmäfsige oder gewerbsmäfsige Annehmen oder Anbieten von verbotenen Münzen[23].

II. Die Münzprägung verfolgt den Zweck, die durch das Münzsystem eines Staates zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärten Münzen für den Verkehr zu beschaffen. Die Prägungsthätigkeit des Staates beschränkt sich daher auf die Herstellung seiner eigenen Münzen. Auch in Deutschland dürfen nur solche Münzen, welche dem Reichsmünzsystem angehören, ausgeprägt werden[24]. Das Wesen der Scheidemünzen erfordert eine Beschränkung in den auszuprägenden Beträgen, weil ohne eine solche die Gefahr einer Überflutung des Verkehres mit unterwertigen Zahlungsmitteln entsteht. Im Deutschen Reiche ist die Ausprägung von Silbermünzen auf den Betrag von 10, von Nickel- und Kupfermünzen auf den Betrag von $2^1/_2$ Mark für den Kopf der Bevölkerung eingeschränkt[25].

Das Recht der ausschliefslichen Münzprägung (Münzregal im neueren Sinne) steht dem Reiche zu. Allerdings hat das Reich keine eigenen Münzstätten errichtet, sondern die Ausprägung der Reichsmünzen erfolgt auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären[26]. Aber die Münzprägung steht den Einzelstaaten nicht als eigenes und selbständiges Recht zu, sondern wird im Auftrage des Reiches ausgeübt Die Einzelstaaten stehen, sofern sie Reichsmünzen ausprägen, zu dem Reiche in einem vertragsmäfsigen Verhältnis, wie Privatprägeanstalten oder Münzstätten eines fremden Staates thun würden, in welchen das Reich die von ihm auszugebenden Münzen ausprägen liefse[27]. Dies zeigt sich in folgenden Bestimmungen: 1) Die Einzelstaaten können nicht nach Belieben Münzen schlagen, sondern der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrats die in jeder einzelnen Münzstätte auszuprägenden Beträge[28]. 2) Die Ausprägung erfolgt auf Rechnung des Reiches, die Münzstätten der Einzelstaaten werden

---

[23] R.M.G. Art. 23.

[24] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, § 11. R.M.G. Art. 11.

[25] R.M.G. Art. 4 u. 5.

[26] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 6. R.M.G. Art. 3 § 4.

[27] Anderer Ansicht: Laband a. a. O. S. 166, 176, welcher dem Reiche zwar das Recht der Ordnung des Münzwesens zuspricht, das Recht der Münzprägung dagegen für ein Recht der Einzelstaaten erklärt. Ihm schliefsen sich an P. Hensel, Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 36; E. Nasse in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I. S. 320; Stengel, Lehrb. d. deutsch. Verw. R., S. 405. Mit der hier entwickelten Ansicht stimmen im wesentlichen überein Mandry a. a. O. S. 185; Zorn a. a. O. S. 78; Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 670; Koch in v. Stengels Wörterb Bd. II, S. 145.

[28] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 6. R.M.G. Art. 3 § 4.

Digitized by Google

vom Reichskanzler mit dem erforderlichen Metall versehen und erhalten für ihre Arbeit eine Vergütung, welche vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird[29]. Die ausgeprägten Münzen haben sie entweder an das Reich abzuliefern oder für Rechnung desselben in Umlauf zu setzen. 3) Das bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen zu beobachtende Verfahren wird vom Bundesrate festgestellt; die ganze Münzprägung unterliegt der Beaufsichtigung des Reiches[30]. — Der Umstand, dafs die Reichsgoldmünzen und die Silbermünzen über eine Mark auf der einen Seite das Bildnis eines deutschen Landesherrn bez. das Hoheitszeichen einer freien Stadt tragen[31], ist ohne rechtliche Bedeutung; insbesondere kann aus demselben die Existenz eines Münzregals der Einzelstaaten nicht gefolgert werden[32].

Die Münzstätten der Einzelstaaten haben, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, die Pflicht, Reichsgoldmünzen auch für Privatpersonen auszuprägen[33]. Für diese Prägungen ist eine Gebühr zu entrichten, welche vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt wird, aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen darf[34]. Von dieser Gebühr wird zunächst die Vergütung bezahlt, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt; was dann übrig bleibt, fliefst in die Reichskasse. Die Übernahme der Münzprägung für eine Privatperson seitens einer Münzstätte enthält den Abschlufs eines privatrechtlichen Vertrages, durch welchen der eine Kontrahent sich zur Anfertigung von Goldmünzen aus Barrengold, der andere zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet. Als Kontrahenten erscheinen, da das Recht der Münzprägung dem Reiche zusteht, der Reichsfiskus und die betreffende Privatperson; die einzelne Münzstätte fungiert dabei nur als Vertreterin des Reichsfiskus. Der Vertrag ist kein Handelsgeschäft[35]. Reichsgesetzlich wird den Privatpersonen nur das Recht eingeräumt, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen. Daraus ergiebt sich, dafs sie Zehn- und Fünfmarkstücke

---

[29] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 6. R.M.G. Art. 3 § 4.

[30] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 7. R.M.G. Art. 3 § 4.

[31] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 5. R.M.G. Art. 3 § 2.

[32] Vergl. die Verhandlungen in den Reichstagssitzungen vom 11., 13. u. 17. Nov. 1871 (Sten. Ber. Bd. I, S. 240 ff., 256 ff., 335 ff.). v. Roenne, Staatsr. des Deutschen Reiches Bd. II, Abt. 1, S. 252 N. 1.

[33] R.M.G. Art. 12.

[34] Die Gebühr beträgt jetzt drei Mark für das Pfund Feingold (Bekanntmachung vom 8. Juni 1875 Centr. Bl. S 348 ff.)

[35] Dies behaupten Laband a. a. O. S. 180 und E. Loening, deutsch. Verw. R., S. 666 unter Berufung auf Art. 272 Nr. 1 des H.G.B., der angeführte Art. handelt jedoch nur von gewerbsmäfsig betriebenen Geschäften, die Thätigkeit der Münzstätten dagegen fällt nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs. Auch die Bestellung der Münzen braucht nicht notwendig im kaufmännischen Gewerbebetriebe zu erfolgen.

Digitized by Google

ihrerseits nicht verlangen können. Dagegen folgt aus der Bestimmung nicht, dafs sie die Befugnis hätten, Zehn- und Fünfmarkstücke zurückzuweisen[36]. Die Beschränkung ist nur im Interesse des Reiches und zwar deshalb eingeführt, weil die Prägung von Zwanzigmarkstücken die geringsten Kosten verursacht.

Dem ausschliefslichen Recht der Münzprägung entspricht die Pflicht des Reiches, für die Erhaltung der Vollwichtigkeit der Münzen Sorge zu tragen. Münzen, welche ihre Vollwichtigkeit einbüfsen, hören auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Für Goldmünzen besteht ein sog. Passiergewicht. Goldmünzen, welche um nicht mehr als $^5/_{1000}$ hinter dem Normalgewichte zurückbleiben, gelten bei allen Zahlungen als vollwichtig. Dagegen brauchen Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht erreichen oder durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung an Gewicht verringert sind, im Privatverkehr nicht in Zahlung genommen zu werden. Die Scheidemünzen verlieren die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nur dann, wenn sie durchlöchert, anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind. Für Beschädigungen der Münzen, welche absichtlich oder durch Zufall erfolgt sind, leistet das Reich keinen Ersatz; dagegen übernimmt das Reich den Ersatz für die durch den Umlauf der Münzen veranlafste Abnutzung. Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht erreichen, sowie Scheidemünzen, welche an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüfst haben, müssen von allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden, werden aber von diesen nicht wieder ausgegeben, sondern für Rechnung des Reiches eingezogen[37].

3. Das Staats- bez. Reichspapiergeld[1].

§ 147.

Die Einführung des Staatspapiergeldes in Deutschland gehört dem gegenwärtigen Jahrhundert an. In Preufsen wurden zuerst durch die Verordnung vom 4. Februar 1806 die sog. Tresorscheine geschaffen, welche gesetzliches Zahlungsmittel sein und in allen Beziehungen dem Metallgelde gleichstehen sollten. Die Einrichtung der Tresorscheine, später Kassenscheine genannt, erhielt sich, während der Zwangskurs bald wieder aufgehoben wurde. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, namentlich seit dem Jahre 1848, wurde in fast allen deutschen Staaten Papiergeld ausgegeben. Dieses Papiergeld war jedoch nur Papiergeld im wirtschaftlichen Sinne; es hatte nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

---

[36] So Soetbeer a. a. O. S. 93; E. Loening a. a. O. S. 666 N. 1; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 391 N. 6. Vergl. dagegen Laband, a. a. O. S. 180 N. 2.

[37] R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 9. R.M.G. Art. 12. — Ueber die Gewichtsstücke zur Feststellung des Normal- und Passiergewichtes vergl. R.G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen § 12.

[1] Koch, Art. „Papiergeld“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 205 ff.; Lexis, Art. „Papiergeld“ in Conrads Handwörterb. Bd. V. S. 97 ff.

Digitized by Google

Durch Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war die Emission von Papiergeld zu einem Gegenstande der Bundesgesetzgebung erklärt worden. Im Interesse der späteren Regelung dieser Angelegenheit wurde schon im Jahre 1870 bestimmt, dafs künftighin von den Einzelstaaten Papiergeld nur kraft eines auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes ausgegeben werden dürfe[2]. Durch das Reichsmünzgesetz wurde die Einziehung des einzelstaatlichen Papiergeldes angeordnet und ein Gesetz über die Ausgabe von Reichspapiergeld in Aussicht gestellt[3]. Dieses Gesetz ist im Jahre 1874 erlassen und durch dasselbe an die Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ein einheitliches Reichspapiergeld gesetzt worden[4].

Den Einzelstaaten wurde die Verpflichtung auferlegt, das von ihnen ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und denjenigen unter ihnen, deren Papiergeld den ihnen zukommenden Betrag von Reichskassenscheinen überstieg, ein Vorschufs aus der Reichskasse geleistet, welcher binnen 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, zurückbezahlt werden mufste[5]. Künftighin darf von den Einzelstaaten Papiergeld nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden[6]. Dieser Grundsatz findet auf das Reichsland Elsafs-Lothringen analoge Anwendung. Der Ausdruck „Papiergeld" ist ebensowohl bei den Bestimmungen über die Einziehung als bei dem Verbot der künftigen Ausgabe im weiteren Sinne zu nehmen; es sind darunter alle von einem Staate ausgestellten auf eine bestimmte Geldsumme lautenden unverzinslichen Papiere, welche einen bestimmten Zahlungstermin nicht enthalten, zu verstehen. Da die Einziehung des von den Einzelstaaten ausgegebenen Papiergeldes längst beendet, die Emission von neuem bisher nicht gestattet ist, so besteht zur Zeit in Deutschland kein Staatspapiergeld.

Dagegen ist durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 ein Reichspapiergeld in den sog. Reichskassenscheinen geschaffen worden. Der Reichskanzler ist durch dasselbe ermächtigt worden, derartige Reichskassenscheine bis zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach Mafsgabe der Bevölkerung zu verteilen[7]. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine geschieht durch die preufsische Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der

---

[2] R.G. über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870. Ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Mai 1870, auf Württemberg durch Art. 2 des Vertr. vom 25. Nov. 1870, auf Bayern durch R.G. vom 22. April 1871 § 2.

[3] R. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 18.

[4] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Einführung in Helgoland durch kaiserl. V. vom 22. März 1891 Art. I.

[5] R.M.G. Art. 18. R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen §§ 2, 3.

[6] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen § 8.

[7] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen § 1.

Digitized by Google

Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ und unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission[8].

Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen[9]. Nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt eine Beschränkung für den Verkehr mit solchem Papier ein, welches dem zur Herstellung der Reichskassenscheine verwendeten, durch äufsere Merkmale erkennbar gemachten gleicht oder so ähnlich ist, dafs die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. Derartiges Papier darf nur auf Grund der Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde angefertigt, aus dem Auslande eingeführt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen ist mit Strafe bedroht[10].

Die Reichskassenscheine sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, also nicht Papiergeld im juristischen, sondern nur Papiergeld im wirtschaftlichen Sinne. Sie haben die Eigenschaft von Schuldverschreibungen des Reiches. Die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine charakterisiert sich daher nicht als eine Ausübung der Münzhoheit, sondern als die Ausstellung eines Inhaberpapieres. Sie ist ein Akt der Vermögensverwaltung, durch dieselbe wird eine Schuldverbindlichkeit des Reichsfiskus begründet. Der Charakter des Reichspapiergeldes äufsert sich in folgenden reichsgesetzlichen Vorschriften[11]: 1) Die Reichskassenscheine brauchen im Privatverkehr von niemand in Zahlung genommen zu werden. 2) Sie sind dagegen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmung findet auch auf die Landeskassen von Elsafs-Lothringen, dagegen nicht auf Kommunalkassen Anwendung. 3) Das Reich hat die Verpflichtung, die Kassenscheine auf Erfordern jederzeit gegen bares Geld einzulösen. Die Einlösung erfolgt bei der Reichshauptkasse. Da die Ausgabe der Reichskassenscheine sich nicht als Ausübung eines Hoheitsrechtes, sondern als die Ausstellung einer Schuldverschreibung, also als ein Akt der Vermögensverwaltung charakterisiert, so ist die Einlösungspflicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit des Reichsfiskus und demnach im Rechtswege verfolgbar[12].

---

[8] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen §§ 6, 7.

[9] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen § 7.

[10] R.G., betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885.

[11] R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen § 5. R.G. vom 21. Juli 1884.

[12] Anderer Ansicht: Endemann, Annalen des Deutschen Reiches. 1875. S. 1187, Handelsrecht S. 375, N. 38 der die Verpflichtung für eine publicistische erklärt. Ihm scheint sich v. Roenne, Staatsr. des Deutschen Reiches § 97, Bd. II, Abt. 1 S. 268 anschliefsen zu wollen. Übereinstimmend: Mandry a. a. O. S. 187.

Digitized by Google

4. Die Banknoten[1].

§ 148.

Banken sind Institute, welche Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmäfsig betreiben. Sie können entweder Staats- bez. Kommunalinstitute oder von Aktiengesellschaften errichtet sein. Einzelne Privatunternehmer, welche Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmäfsig betreiben, werden Bankiers genannt.

Bankgeschäfte sind der Geldwechsel, die Annahme und Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen (verzinsliche und unverzinsliche Depositengeschäfte), die Vermittlung von Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben (Girogeschäfte), der Ankauf von Wechseln vor der Verfallzeit gegen Berechnung des Diskontos (Diskontogeschäfte), die Gewährung von Darlehen gegen Sicherheit (Leihgeschäfte, Lombardgeschäfte), der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und Edelmetallen (Effektengeschäfte).

Banknote ist ein von einer Bank ausgestelltes, auf den Inhaber lautendes Geldpapier, das auf Verlangen jederzeit eingelöst werden mufs. Diejenigen Banken, welchen das Recht der Banknotenausgabe zusteht; heifsen Zettelbanken oder Notenbanken.

Im Mittelalter bestanden an den Handelsplätzen Einrichtungen zum Geldwechsel, welche Gelegenheit boten, die an dem betreffenden Orte verbotenen und unbekannten Münzen gegen erlaubte und kursfähige umzutauschen. Das Wechselgeschäft wurde teils durch Privatpersonen, teils durch öffentliche Institute betrieben, deren Errichtung entweder unmittelbar von den städtischen Obrigkeiten ausging oder wenigstens unter deren Einfluss stattfand. Aus ersteren sind die Privatbankiers, aus letzteren die Banken hervorgegangen[2]. Die

[1] O. Hübner, die Banken. 2 Bde. Leipzig 1853 u. 1854; A. Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- u. Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855; A. Wagner, System der Zettelbankpolitik. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873; W. Endemann, die Banken und die Bankgeschäfte in seinen Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre Bd. I, S. 421 ff; H. v. Poschinger, die Banken im Deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz Bd. I. Bankgeschichte des Königreiches Bayern, 4 Lief. Erlangen 1874—1876. Bd. II. Das Königreich Sachsen. Jena 1877; H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preufsen 3 Bde. Berlin 1878 u. 1879; F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten. 1819—1875. Mit statistischen Beilagen. Jena 1880; A. Soetbeer, deutsche Bankverfassung. Erlangen 1875. Nachtrag 1881; W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888; A. Wagner, Art. „Reichsbank" zugleich als allgemeiner Artikel über Bankrecht, besonders Recht der Zettelbanken und der Notenausgabe, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 345 ff; A. Wagner, Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 379 ff.; Koch, Art. „Notenbanken" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 169 ff. Art. „Banken" (von verschiedenen Verfassern) in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 12 ff.

[2] Hübner a. a. O. Bd. II, S. 2 ff.; Endemann a. a. O. S. 424 ff., 431 ff.; Knies, Geld und Kredit T. II, Abt. 2, S. 216 ff.

Digitized by Google

ersten Banken sind in Italien, namentlich in Venedig, Florenz und Genua errichtet worden[3]. Aber auch in Deutschland führten die Bedürfnisse des Geldwechsels bereits im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert zur Einrichtung von Wechselbanken in Frankfurt, Nürnberg, Lindau, Regensburg, Straſsburg und anderen Städten[4]. Im siebzehnten Jahrhundert veranlaſste die fortschreitende Verschlechterung der Münzen viele Kaufleute, vollwichtige Münzen an einem sicheren Orte zu deponieren und die Zahlungen statt in bar in Anweisungen auf das Depositum zu leisten, woraus sich allmählich der sog. Giroverkehr entwickelte[5]. Für derartige Depositionen und Zahlungsvermittlungen dienten zunächst Privatbankiers (in England die Goldschmiede), später öffentliche Banken. Diesen Bedürfnissen verdanken namentlich die Depositen- und Girobanken zu Amsterdam (1609)[6] und Hamburg (1619)[7] ihre Entstehung. Ihnen folgte die Bank in Nürnberg im Jahre 1621[8], während die im Jahre 1698 in Leipzig in das Leben gerufene Bank sich auf die Dauer als nicht lebensfähig erwies[9]. Von auſserdeutschen Banken dieser Zeit sind auſserdem die zu Stockholm (1656)[10] und London (1694)[11] zu nennen.

Die Geldwechsler und Banken (in England die Goldschmiede) stellten über die bei ihnen deponierten Geldsummen Scheine aus, gegen deren Präsentation sie sich zur Rückgabe verpflichteten. Diese Scheine, welche den Charakter von Inhaberpapieren hatten, konnten ohne weitere Förmlichkeiten auf andere Personen übertragen werden. Sie besaſsen daher die Fähigkeit, als Zahlungs- und Umlaufsmittel zu dienen. Die von den Banken ausgestellten Scheine bezeichnete man als Banknoten. Das Recht der Banken zur Banknotenausgabe wurde durch staatliche Privilegien ausdrücklich anerkannt. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts haben namentlich die Banken

---

[3] Hübner a. a. O. S. 10; Endemann a. a. O. S. 432 ff.; Knies a. a. O. S. 225 ff.

[4] v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preuſsen Bd. I, S. 3 ff., Bankgeschichte Bayerns 2 Lief., S. 4 ff.

[5] Soetbeer, Beiträge S. 1 ff.; v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns. 2 Lief., S. 5 ff., Bankwesen und Bankpolitik in Preuſsen Bd. I, S. 14. Vergl. auch Endemann a. a. O. S. 425 ff., 446 ff.

[6] Hübner a. a. O. S. 10 ff.; Soetbeer a. a. O. S. 5 ff.; Knies a. a. O. S. 226.; v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns a. a. O. S. 5 ff.

[7] Hübner, a. a. O. Bd. I, S. 114 ff., II, S. 11; Soetbeer, Beiträge S. 8 ff., 90 ff.; Knies a. a. O. S. 226; v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns a. a. O. S. 8 ff. Dieses für die Entwickelung des Giroverkehrs in Deutschland hochbedeutsame Institut ist durch Beschluſs von Senat und Bürgerschaft vom 13./20. Okt. 1875 aufgehoben worden. Die bis zum 31. Dez. 1875 nicht saldierten Konten der Hamburger Bank sind auf die Reichsbankhauptstelle in Hamburg übergegangen. (Bekanntmachung vom 19. Nov. 1875 bei Soetbeer, Bankverfassung S. 203.)

[8] Hübner a. a. O. S. 11; v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns a. a. O. S. 9 ff.

[9] v. Poschinger, Sachsen S. 8 ff.

[10] Hübner a. a. O. S. 12; Knies a. a. O. S. 227.

[11] Hübner a. a. O. Bd. I, S. 339, Bd. II, S. 12.

Digitized by Google

von Genua, Amsterdam und Stockholm angefangen, derartige Banknoten auszugeben. Durch die Einrichtung der Banknoten erfuhr das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Deponenten eine wesentliche Veränderung. Die Bank war nun nicht mehr verpflichtet, das Geld in natura vorrätig zu haben, sondern nur das durch Ausstellung der Banknote gegebene Zahlungsversprechen bei deren Präsentation zu erfüllen[12].

Von wesentlicher Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Bankwesens war die Gründung der preufsischen Bank im Jahre 1765[13]. Die Verhältnisse derselben wurden durch das Reglement des königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin vom 17. Juni 1765[14] geregelt. Die Bank war ein reines Staatsinstitut, sie erhielt ihr Grundkapital vom Staate, ihre Überschüsse wurden in die Staatskassen abgeführt, der Staat übernahm die Garantie für die in derselben angelegten Gelder. Die Bank bestand aus drei Comptoiren: dem Girocomptoir, dem Diskontocomptoir und dem Lombardcomptoir, welche letzteren beiden zusammen das Lehnbanco bildeten. In demselben Jahre erfolgte auch die Errichtung einer Giro- und Lehnbank zu Breslau, deren Verhältnisse durch ein Reglement vom 21. Juli geordnet wurden. Eine Reorganisation erfuhren beide Banken durch das revidierte Edikt und Reglement der königlichen Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau, vom 29. Oktober 1766[15]. In diesem Reglement wurde der Bank auch die Befugnis verliehen, Noten auszugeben, jedoch ausdrücklich bestimmt, dafs niemand verpflichtet sei, dieselben in Zahlung zu nehmen[16]. Neben der Bank in Breslau wurde allmählich noch eine Reihe von Bankfilialen in den Provinzen errichtet[17]. Eine vollständige Umgestaltung erfuhr die Bank im Jahre 1846[18]. Aus einem reinen Staatsinstitute wurde sie zu einem gemischten Institute gemacht, das vorhandene Kapital durch Beteiligung von Privatpersonen vergröfsert und der Gewinn zwischen dem Staate und den Privatbeteiligten verteilt. Die Verwaltung blieb jedoch in den Händen des Staates, den Privatbeteiligten war nur ein Anteil an der Kontrolle eingeräumt.

---

[12] Hübner a. a. O. Bd. II, S. 4 ff.; Endemann a. a. O. S. 456 ff.; Knies a. a. O. S. 229 ff.; A. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I. S. 430.

[13] Geschichte der königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen. Berlin 1854. Hübner a. a. O. Bd. I, S. 1 ff., II, S. 22; v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preufsen. Bd. I, S. 125 ff., II, S. 18 ff., III, S. 21 ff.

[14] Novum corpus constitutionum Prussico Brandenburgensium Bd. III, S. 915 ff., Geschichte der königlichen Bank. Beil. V, S. 185 ff.

[15] Novum corpus Bd. IV, S. 589 ff., Geschichte der königlichen Bank. Beil. IX, S. 200 ff.

[16] Reglement vom 29. Okt. 1766 Art 7. Dieses Recht ist der Bank zwar durch Kabinettsordre vom 5. Dez. 1836 temporär entzogen, durch Kabinettsordre vom 11. April 1846 aber von neuem verliehen worden.

[17] Geschichte der königlichen Bank S. 63.

[18] Bankordnung vom 5. Okt. 1846. Abänderung durch G.G. vom 7. Mai 1856 und 24. Sept. 1866.

Digitized by Google

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist eine grofse Zahl von Banken in fast allen deutschen Staaten entstanden, welche meist von Aktiengesellschaften gegründet sind[19]. Diese Banken haben sich jedoch zum grofsen Teil nicht auf den Betrieb eigentlicher Bankgeschäfte beschränkt, sondern nach Art des französischen crédit mobilier auch an Spekulationen in industriellen und Handelsunternehmungen beteiligt. Vielen derselben war durch Konzession der Landesregierung das Recht der Notenausgabe verliehen. Über den Umfang dieses Rechtes entschieden die landesgesetzlichen Vorschriften und die Festsetzungen der speciellen Konzessionen[20]. Während Preufsen und die Mittelstaaten Banknotenprivilegien nur in sehr beschränkter Weise erteilt hatten, war in den Kleinstaaten von der Befugnis, Notenemissionen zu gestatten, zum Teil in einem sehr weitgehenden Mafse Gebrauch gemacht worden.

Die Überschwemmung Deutschlands mit papierenen Zahlungsmitteln liefs eine Reform des Banknotenrechtes als eine dringende Notwendigkeit erscheinen. Durch Art. 4 der norddeutschen Bundesbez. deutschen Reichsverfassung war das Bankwesen zu einem Gegenstande der Reichsgesetzgebung erklärt worden. Letztere suchte zunächst der weiteren Vermehrung der Banknoten durch die Bestimmung Schranken zu ziehen, dafs künftighin eine Emission von Banknoten nur auf Grund einer reichsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen könne[21]. Bei Gelegenheit der Ordnung des Münzwesens wurde bestimmt, dafs Banknoten künftighin nur auf Reichswährung und auf Beträge von nicht weniger als 100 Mark lauten dürften[22], und durch ein besonderes Gesetz die Einziehung der anderweiten Noten näher geregelt[23]. Die endgültige einheitliche Regelung des Banknotenwesens in Deutschland ist durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 erfolgt. Bei dieser Gelegenheit ist die bisherige preufsische Bank in eine Reichsbank verwandelt worden. Das Reichsbankgesetz hat durch

---

[19] Hübner a. a. O. Bd. I an verschiedenen Stellen und Bd. II, S. 28. Über Privatbanken in Preufsen vergl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preufsen. Bd. I, S. 237 ff., II, S. 91 ff., III, S. 72 ff., über Bayern v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns 4 Lief. S. 15 ff., über Sachsen v. Poschinger, Sachsen S. 62. ff., über Württemberg, Baden und Hessen Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten, über das sonstige Deutschland v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preufsen. Bd. I, S. 205 ff., II, S. 3 ff., III, S. 3 ff.

[20] Einen Überblick der landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten giebt Anlage I zum Entwurf eines Reichsbankgesetzes vom 5. Nov. 1874 (Sten. Ber. des Deutsch. Reichst. Bd. III, S. 659 ff.). Vergl. auch A. Wagner, Zettelbankpolitik S. 31 ff.

[21] R.G. über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. Ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, auf Württemberg durch Vertr. vom 25. Nov. 1870 Art. 2, auf Bayern durch R.G. vom 22. April 1871 § 2. Das Gesetz sollte am 1. Juli 1872 seine Wirksamkeit verlieren, dieser Termin wurde aber durch R.G.G. vom 16. Juni 1872, 30. Juni 1873 und 21. Dez. 1874 bis zum 31. Dez. 1875 verlängert.

[22] R. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 18.

[23] R.G., betr. die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dez. 1874.

Digitized by Google

Gesetz vom 18. Dezember 1889 einige Abänderungen erfahren, welche sich auf die Verhältnisse der Reichsbank beziehen.

Die Emission von Banknoten kann entweder freigegeben oder die Befugnis dazu von einer staatlichen Ermächtigung abhängig gemacht sein. In Deutschland hat von jeher das letztere System bestanden. Eine derartige Ermächtigung kann entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift oder auf einem speciellen Notenprivileg für die betreffende Bank beruhen. Die Erteilung eines speciellen Notenprivilegs ist ein Verwaltungsakt und muſs als solcher auch dann angesehen werden, wenn sie durch die gesetzgebenden Organe des betreffenden Staates erfolgt.

Im Deutschen Reiche bestehen jetzt zwei Arten von Zettelbanken: 1) die Reichsbank, 2) die Privatnotenbanken Das Verhältnis der Verwaltung zu beiden ist ein wesentlich verschiedenes. Die Reichsbank bildet einen unmittelbaren Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit, während bei den Privatnotenbanken die staatliche Verwaltungsthätigkeit auf Konzessionierung und Aufsicht beschränkt ist.

§ 149.

Die Reichsbank[1] ist durch Abtretung der preuſsischen Bank an das Reich begründet worden[2]. Der preuſsische Staat hat sein Einschuſskapital und die ihm zustehende Quote des Reservefonds aus der Bank zurückgezogen, die den Privatbeteiligten gehörigen Bankanteilscheine der preuſsischen Bank sind mit Einwilligung der damaligen Inhaber in Reichsbankanteilscheine umgewandelt, der Rest des Grundkapitals ist durch Zeichnungen aufgebracht worden[3]. Alle Rechte und Pflichten der preuſsischen Bank sind auf die Reichsbank übergegangen[4]. Die Reichsbank ist eine juristische Person des Privatrechtes[5], also eine vom Reichsfiskus verschiedene vermögensrechtliche Persönlichkeit. Die Schulden der Reichsbank sind demnach nicht Schulden des Reichsfiskus[6].

Die Reichsbank entspricht begrifflich den Erfordernissen der Aktiengesellschaft[7]. Ihr Grundkapital ist durch Einschüsse

[1] R. Koch, die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung im Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes Bd. XXXIII, S. 139 ff., XXXIV, S. 125 ff., Art. „Reichsbank“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 346 ff.

[2] R.B.G. §§ 61—65. Vertrag zwischen Preuſsen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der preuſsischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875. Preuſs. G., betr. die Abtretung der preuſsischen Bank an das Deutsche Reich, vom 27. März 1875.

[3] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875 (bei Soetbeer a. a. O. S. 395 ff.).

[4] Koch im Archiv Bd. XXXIV, S. 125 ff.

[5] R.B.G. § 12.

[6] Laband, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. II, S. 137; Koch a. a. O. Bd. XXXIII, S. 140; Thoel, Handelsrecht. 6. Aufl, Bd. I, S. 646.

[7] Laband a. a. O. S. 136 N. 1; Zorn, Staatsr. des deutsch. Reich.

Digitized by Google

von Privaten aufgebracht, es besteht aus 20 Millionen Mark und zerfällt in 40000 auf den Namen lautende Anteile von je 3000 Mark[8]. Die Anteilseigner haften für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nur mit ihren Einschüssen[9] und erhalten von dem Gewinn derselben eine Dividende[10]. Die Reichsbank steht aber nicht unter den gewöhnlichen Grundsätzen über Aktiengesellschaften. Für ihre Rechtsverhältnisse sind nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sondern die des Reichsbankgesetzes und des besonderen Statutes maßgebend[11]. Auch in materieller Hinsicht bestehen wesentliche Verschiedenheiten zwischen der Reichsbank und der normalen Gestaltung der Aktiengesellschaft[12]. Diese Abweichungen der Reichsbank von der normalen Gestaltung der Aktiengesellschaften bestehen namentlich in einer weitgehenden Einwirkung der Reichsorgane auf die Verhältnisse der Reichsbank. Diese Einwirkung zeigt sich in folgenden Beziehungen: 1) Die Gründung der Reichsbank ist nicht durch die Anteilseigner, sondern durch das Reich erfolgt. 2) Das Statut der Reichsbank ist durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassene kaiserliche Verordnung festgestellt[13]. 3) Die Verwaltung der Reichsbank steht dem Reiche zu. Die obere Leitung liegt in den Händen des Reichskanzlers, in Behinderungsfällen fungiert an seiner Stelle ein vom Kaiser ernannter Stellvertreter[14]. Unter ihm steht das Reichsbankdirektorium als ver-

---

Bd. II, S. 97. Anderer Ansicht: Rosin, öffentliche Genossenschaft S. 50, der die Reichsbank für eine öffentliche Anstalt mit gewissen korporativen Elementen erklärt, ebenso Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung S. 913. Dagegen spricht aber der Umstand, daß die Grundlagen der Reichsbank ein Personenverein, die Gesamtheit der Anteilseigner, ist. Noch weniger haltbar erscheint die Ansicht des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XV, S. 236), der sich neuerdings Koch in v. Stengels Wörterb. S. 346 angeschlossen hat, daß die Reichsbank „ein verfassungsmäßiges Organ" des Reiches sei. Da die Reichsbank zweifellos eine vom Reich verschiedene Persönlichkeit ist, so kann sie nicht Organ des Reiches sein.

[8] R.B.G. § 23.

[9] R.B.G. § 23.

[10] R.B.G. § 24.

[11] R.B.G. §§ 12—41. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875. So finden namentlich auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister auf die Reichsbank keine Anwendung (R.B.G. § 66).

[12] Die Behauptung, daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft sondern nur etwas der Aktiengesellschaft Analoges sei (Koch im Archiv S. 149, Staatsminister Dr. Delbrück in der Reichstagssitzung vom 27. Jan. 1875. Sten. Ber. S. 1354) ist daher zutreffend, sofern man dabei nicht den allgemeinen juristischen Begriff der Aktiengesellschaft, sondern die durch das Handelsgesetzbuch geregelte Gestaltung derselben im Auge hat.

[13] R.B.G. § 40 Stat. vom 21. Mai 1875.

[14] R.B.G. § 26. Die Behauptung Joël's (Annalen des Deutschen Reiches 1878 S. 783 u. 793), die Bestimmung des Reichsbankgesetzes sei durch das R.G., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 insofern modifiziert worden, als nach demselben die Vertretung des Reichskanzlers nur dem Präsidenten der Reichsbank übertragen werden könne, ist deshalb unzutreffend, weil das R.G. vom 17 März 1878 sich nur auf die Vertretung des Reichskanzlers in der Contrasignatur bezieht, während die hier in Be-

Digitized by Google

waltende, ausführende und die Reichsbank nach aufsen vertretende Behörde mit kollegialischer Organisation[15]. Die Reichsbankbeamten sind Reichsbeamte[16]. Der Besoldungsetat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat festgestellt[17]. 4) Dem Reiche steht auch die Aufsicht über die Verwaltung der Reichsbank zu. Sie wird von dem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern besteht, von denen eins der Kaiser, die drei andern der Bundesrat ernennt[18]. Die Prüfung der Rechnungen der Reichsbank erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches[19]. Gegenüber diesen, in die Hände von Reichsbehörden gelegten Aufsichts- und Kontrollbefugnissen treten diejenigen, welche der Generalversammlung und dem Centralausschufs der Anteilseigner zustehen, völlig in den Hintergrund. Die Befugnisse der Generalversammlung erstrecken sich nur auf Entgegennahme des Verwaltungsberichtes, Wahl des Centralausschusses, Zustimmung zur Erhöhung des Grundkapitals und zu Abänderungen des Bankstatutes[20]. Auch der Centralausschufs ist im allgemeinen auf die Entgegennahme von Berichten und die Abgabe von Gutachten beschränkt; eine entscheidende Stimme besitzt er nur, wenn Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten unter Bedingungen abgeschlossen werden sollen, welche von den allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs abweichen[21]. Eine fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank übt er durch drei, aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählende Deputierte aus[22]. 5) Das Reich hat endlich einen wesentlichen Anteil an dem Gewinne der Reichsbank. Aus dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird: a) zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ % des Grundkapitals berechnet; sodann b) von dem Mehrertrage eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt; c) der alsdann verbleibende Überrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt; soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6 % übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel[23].

Die Reichsbank ist kein privates Erwerbsgeschäft, sondern soll den öffentlichen Interessen des Geld- und

tracht kommenden Geschäfte zu den eigenen Befugnissen des Reichskanzlers gehören. Übereinstimmend: P. Hensel, Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 41; Zorn a. a. O. S. 101; Laband a. a. O. S. 138 N. 2.

[15] R.B.G. §§ 26 u. 27.
[16] R.B.G. § 28.
[17] R.B.G. § 28.
[18] R.B.G. § 25.
[19] R.B.G. § 29.
[20] R.B.G. § 30. Stat. § 21.
[21] R.B.G. §§ 31—33, 35.
[22] R.B.G. § 34.
[23] R.B.G. § 24. (R.G. vom 18. Dez. 1889.)

Digitized by Google

Kreditverkehrs dienen. Sie hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen[24]. Mit Rücksicht auf die öffentliche Stellung der Reichsbank ist ihr Geschäftsumfang nach einer zweifachen Richtung hin gesetzlich beschränkt worden. Gewisse Geschäfte sind ihr untersagt, zum Abschluſs von andern ist sie verpflichtet. Die Reichsbank darf nur folgende Geschäfte betreiben, d. h. gewerbsmäſsig abschlieſsen: 1) Ankauf und Verkauf von Gold und Silber, 2) Ankauf, Verkauf und Diskontierung gewisser Wechsel und Schuldverschreibungen, 3) Gewährung von zinsbaren Darlehnen gegen gesetzlich bestimmte Pfänder (Lombardverkehr), 4) Besorgung von Inkassos und Leistung von Zahlungen, Ankauf und Verkauf von Effekten und Edelmetallen, 5) Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Geldern, Annahme von Wertgegenständen in Verwahrung und Verwaltung[25]. Auch Geschäfte, welche auſserhalb dieses Bereiches liegen, sind, wenn sie von der Reichsbank abgeschlossen werden, rechtsgültig und wirksam[26]; der Beamte, der sie gewerbsmäſsig abschlieſst, macht sich aber disciplinarisch und privatrechtlich verantwortlich. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen[27] und ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten[28]. Um die Reichsbank in Stand zu setzen, ihre Aufgabe für ganz Deutschland zu erfüllen, ist ihr die Befugnis beigelegt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten; sie kann zur Errichtung solcher Zweiganstalten durch Beschluſs des Bundesrats angehalten werden[29]. Die öffentliche Stellung der Reichsbank zeigt sich auch in den Privilegien, welche derselben in Bezug auf die Veräuſserung von Pfändern und die Besteuerung eingeräumt sind[30], sowie in der Verpflichtung der bei der Verwaltung

[24] R.B.G. § 12.

[25] R.B.G. §§ 13, 15. Nähere Vorschriften enthalten die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, ausgegeben im Juli 1880 (abgedruckt bei Soetbeer a. a. O. S. 225 ff.).

[26] Vergl. die Äuſserungen des Abg. Dr. Roemer und des Präsidenten des Reichskanzleramtes Staatsminister Dr. Delbrück in der Reichstagssitzung vom 26. Jan. 1875 (Sten. Ber. S. 1317). Soetbeer a. a. O. S. 287; Laband a. a. O. S. 389.

[27] R.B.G. § 14.

[28] R.B.G. § 22.

[29] R.B.G. §§ 12, 36, 37. Die Zweiganstalten sind teils Reichsbankhauptstellen, teils Reichsbankstellen, teils Reichsbanknebenstellen. Ein Verzeichnis der Zweiganstalten der Reichsbank bei Soetbeer a. a. O. S. 225 ff. Bei den Reichsbankhauptstellen wird, falls sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuſs gebildet, der für die Reichsbankhauptstelle ähnliche Funktionen hat wie der Centralausschuſs für die Reichshauptbank. (R.B.G. §§ 36, 37.)

[30] R.B.G. §§ 20 u. 21.

Digitized by Google

der Bank beschäftigten Personen zur Bewahrung des Bankgeheimnisses[31].

Die Befugnis der Reichsbank zur Notenausgabe beruht auf unmittelbarer reichsgesetzlicher Ermächtigung[32].

Die Reichsbank war zunächst bis zum 1. Jan. 1891 errichtet. Nach Ablauf dieser Zeit hat das Reich die Bank in der bisherigen Form weiter bestehen lassen. Es ist jedoch befugt, zum 1. Jan 1901 und weiter von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes[33] zu erwerben oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben. Beide Maßregeln erfordern eine, im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu erlassende kaiserliche Anordnung. Der Reservefonds geht in beiden Fällen zur Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über[34]. Zum Fortbestehen der Bank über die betreffenden Termine hinaus ist jeweilig die Zustimmung des Reichstages einzuholen.

§ 150.

Die Privatnotenbanken haben den Charakter von Aktiengesellschaften. Die Organisation derselben ist durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die besonderen Bestimmungen der Statuten geregelt. Ihr Recht der Notenausgabe beruht auf Privilegien, welche ihnen vor Erlaß des Reichsbankgesetzes durch die Landesregierungen erteilt sind. Durch das Reichsbankgesetz ist die Befugnis zur Erteilung von Notenprivilegien den Landesregierungen entzogen und der Reichsgesetzgebung vorbehalten worden[1]. Die Reichsgesetzgebung hat aber von dieser Berechtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Es besteht auch, da die Bankpolitik des Reiches nicht auf die Vermehrung, sondern auf Verminderung der Notenprivilegien hinausgeht, keinerlei Wahrscheinlichkeit, daß künftig davon Gebrauch gemacht werden wird. Die unbefugte Ausgabe von Banknoten wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Betrage der

---

[31] R.B.G. §§ 33 u. 39.

[32] R.B.G. § 16.

[33] Über den Begriff des Buchwertes vergl. Soetbeer a. a. O. S. 335 ff.

[34] R.B.G. § 41.

[1] R.B.G. § 1. Nur die bayrische Regierung war in § 47 des R.B.G. für berechtigt erklärt worden, die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder die Befugnis einer andern Bank, die sich den beschränkenden Vorschriften des Reichsbankgesetzes unterwarf, zu erteilen. In Ausführung dieser Bestimmung hat die bayrische Regierung, nachdem die bayrische Hypotheken- und Wechselbank auf das ihr bisher zustehende Recht der Notenausgabe durch Vertrag vom 20. März 1875 verzichtet hatte, die Befugnis zur Notenemission der von dieser begründeten bayrischen Privatnotenbank übertragen (Soetbeer a. a. O. S. 361 ff).

Digitized by Google

ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt[2].

Die von den Landesregierungen erteilten Privilegien ermächtigten die Banken nur zum Geschäftsbetrieb und zur Notenausgabe in dem betreffenden Lande. Wurden dieselben auch in anderen deutschen Staaten zugelassen, so geschah dies nicht kraft eines rechtlichen Anspruchs, sondern kraft einer thatsächlichen Duldung. Das Reichsbankgesetz hat nun die Wirksamkeit dieser Banken auf den ihnen rechtlich zustehenden Geschäftsbereich eingeschränkt, indem es bestimmt: 1) dafs sie aufserhalb desjenigen Staates, von dem sie die Befugnis zur Notenausgabe erhalten haben, weder Bankgeschäfte betreiben, noch sich als Gesellschafter an Bankhäusern beteiligen[3], und 2) dafs ihre Noten aufserhalb desselben zu Zahlungen nicht gebraucht werden dürfen[4]. Von diesen Beschränkungen sind jedoch diejenigen Banken befreit, welche sich gewissen reichsgesetzlichen Vorschriften unterwerfen.

Die Noten der Privatnotenbanken dürfen im ganzen Reichsgebiet zur Zahlung verwendet werden, wenn dieselben folgende Bedingungen erfüllen: 1) ihre Betriebsmittel nur zu denjenigen Geschäften verwenden, zu welchen auch die Betriebsmittel der Reichsbank verwendet werden dürfen, 2) von dem über $4^1/_2$ % des Grundkapitals sich ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 % zur Ansammlung eines Reservefonds zurücklegen, bis derselbe ein Viertel des Grundkapitals beträgt, 3) gewisse später zu erwähnende Vorschriften über die Notendeckung beobachten, 4) ihre Noten bei einer vom Bundesrat zu genehmigenden Stelle in Berlin oder Frankfurt einlösen, 5) die Noten aller deutschen Banken, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung nehmen, 6) auf jedes Widerspruchsrecht verzichten, welches ihnen entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten an den öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung zu nehmen, zusteht, 7) einwilligen, dafs ihnen die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu denjenigen Terminen, zu welchen eine Aufhebung der Reichsbank zulässig ist, durch Beschlufs des Bundesrates oder der Landesregierungen nach vorheriger einjähriger Kündigung ohne Entschädigung entzogen werden kann. — Den Banken, welche diesen Erfordernissen genügen, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten aufserhalb des betreffenden Staates vom Bunderate auf Antrag der Landesregierung desjenigen Ortes, an dem diese Errichtung stattfinden soll, gestattet werden[5].

[2] R.B.G. § 55.
[3] R.B.G. § 42, Strafbestimmungen in § 58.
[4] R.B.G. § 43, Strafbestimmungen in § 56.
[5] R.B.G. §§ 44, 45.

Digitized by Google

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachgewiesen haben, daſs der Betrag der ihnen gestatteten Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, sind noch günstiger gestellt. Sie brauchen: 1) keinen Reservefonds anzusammeln, haben 2) das Recht, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten und Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben, und es kann ihnen 3) der Betrieb gewisser durch die vorher erwähnten Bestimmungen ausgeschlossener Kreditgeschäfte, soweit sie sich bisher in der Ausübung desselben befunden haben, durch den Bundesrat zeitweilig und widerruflich gestattet werden[6].

Infolge dieser Bestimmungen haben sich die Verhältnisse der Privatnotenbanken folgendermaſsen gestaltet. Von den 32 Privatnotenbanken haben 24 auf das Recht der Notenausgabe verzichtet[7], 7 haben sich den Beschränkungen des Reichsbankgesetzes unterworfen und dadurch für ihre Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiete erlangt[8]. Nur eine einzige Privatnotenbank, die braunschweigische, hat sich bei den Bestimmungen ihrer Konzession beruhigt; ihre Noten dürfen daher nur im Gebiete des braunschweigischen Staates zu Zahlungen benutzt werden, und es ist ihr die Möglichkeit entzogen, im übrigen Reichsgebiete durch Zweiganstalten Bankgeschäfte zu betreiben.

Die Privatnotenbanken sind sämtlich einer staatlichen Aufsicht unterworfen. Für die Aufsichtsrechte der Landesregierungen sind die Bestimmungen der Konzessionsurkunden und Statuten maſsgebend. Auſserdem ist durch das Reichsbankgesetz eine zweifache Aufsicht des Reiches über die Privatnotenbanken eingeführt worden, indem 1) jede Änderung der Grundgesetze einer Bank, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis, die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats bedarf[9], 2) der Reichskanzler befugt ist, sich jederzeit durch Einsichtnahme der Bücher, Geschäftslokale und Kassenbestände von den Verhältnissen der Bank Kenntnis zu verschaffen[10].

Die Befugnis der Privatnotenbanken zur Ausgabe von Banknoten erlischt: 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist, 2) durch Verzicht, 3) im Fall des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank[11], 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urteils. Eine solche wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank

[6] R.B.G. § 44.
[7] Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. April u. 23. Juli 1876, 13. Okt. 1877, 25. Juli 1886, 15. März 1887, 16. Juli u. 20. Okt. 1889, 9. Mai 1890, 14. Jan. 1891.
[8] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dez. 1875 u. 7. Jan. 1876.
[9] R.B.G. § 47.
[10] R.B.G. § 48.
[11] R.B.G. § 49, Nr. 1—3.

Digitized by Google

ihren Sitz hat, ausgesprochen: a. bei Überschreitung der zulässigen Höhe des Notenumlaufes oder Verletzung der Vorschriften über die Notendeckung, b. beim Betrieb von Geschäften oder Vertrieb von Noten aufserhalb des Bundesstaates, auf welchen der Geschäftsbetrieb der Bank beschränkt ist, c. bei Nichteinlösung präsentierter Noten, d. bei Verminderung des Grundkapitals um ein Drittel[12]. 5) Durch Verfügung der Landesregierung nach Mafsgabe der Statuten und Privilegien, 6) durch Kündigung. Diese Kündigung konnte gegenüber denjenigen Banken, deren Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiet besitzen, durch den Bundesrat zum 1. Januar 1891 und kann von da an weiter von 10 zu 10 Jahren erfolgen[13]. Sie tritt aber, wenn die Statuten oder Privilegien dies gestatten, schon früher und zwar zu dem frühesten zulässigen Termine, unmittelbar kraft Gesetzes ein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht nur zu Gunsten derjenigen Banken, welche den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitales beschränken[14]. Für diejenigen Banken, deren Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiete nicht besitzen, soll zwar nach dem Reichsbankgesetz die Aufkündigung ebenfalls zu dem frühesten zulässigen Termine kraft Gesetzes erfolgen. Die Bestimmung findet aber auf die einzige Bank dieser Art, welche noch besteht, die braunschweigische, keine Anwendung, weil ihr gegenüber eine Kündigungsbefugnis nicht existiert, sie vielmehr ein erst im Jahre 1952 ablaufendes Privileg besitzt.

§ 151.

Den deutschen Notenbanken sind im Interesse der Solidität ihrer Operationen durch das Reichsbankgesetz gesetzliche Beschränkungen auferlegt worden. Diese Beschränkungen bestehen ebensowohl für die Reichsbank als für die Privatnotenbanken. Sie haben teils den allgemeinen Geschäftsbetrieb der genannten Institute, teils das specielle Recht der Banknotenausgabe zum Gegenstande.

I. Unter denjenigen Beschränkungen, welche den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Notenbanken zum Gegenstande haben, ist zunächst zu erwähnen das Verbot, Wechsel zu acceptieren, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen[1]. Nicht blofs der gewerbsmäfsige, sondern jeder Abschluſs von Geschäften dieser Art ist den Notenbanken untersagt.

---

[12] R.B.G. § 49, Nr. 4, 50—53.

[13] R.B.G. § 44. Der Bundesrat wird jedoch nach dem R.B.G. von der Kündigungsbefugnis nur Gebrauch machen, um eine einheitlichere Regelung des Notenwesens herbeizuführen oder, wenn eine Notenbank den Bestimmungen des Reichsbankgesetzes zuwider gehandelt hat.

[14] R.B.G. § 46.

[1] R.B.G. § 7.

Digitized by Google

Die Vorstandsmitglieder einer Bank, welche dem Verbote zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft[2]. Gegen Reichsbankbeamte kann natürlich aufserdem noch im Wege des Disciplinarverfahrens eingeschritten werden. Die angeführten Geschäfte sind jedoch, wenn sie trotz des entgegenstehenden Verbotes abgeschlossen werden, civilrechtlich nicht für ungültig zu erachten[3].

Die Notenbanken sind ferner verpflichtet, viermal im Monat den Stand ihrer Aktiva und Passiva und spätestens drei Monate nach dem Schlufs des Geschäftsjahres eine genaue Bilanz durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen[4]. Die wissentliche unwahre Darstellung oder Verschleierung der Verhältnisse der Bank bei Gelegenheit dieser Veröffentlichungen wird an den Vorstandsmitgiedern mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft[5]. Dagegen ist weder die fahrlässige unrichtige Darstellung der Bankverhältnisse noch auch die Unterlassung der Veröffentlichung mit Strafe bedroht.

II. Die gesetzlichen Vorschriften über die Banknoten beziehen sich teils auf die Beschaffenheit, teils auf den Betrag derselben.

A. In ersterer Beziehung besteht eine doppelte Beschränkung. Die Banknoten müssen auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark lauten[6]. Solche Banknoten, welche in einem beschädigten oder beschmutzten Zustande zu der Bank zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden[7]. Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung dieser Verbote sind im Reichsbankgesetz nicht enthalten, beschädigte und beschmutzte Banknoten können aber durch Anordnung des Bundesrates aufgerufen, d. h. aus dem Verkehr gezogen werden[8].

B. Die Beschränkungen, welche die Höhe der Notenausgabe zum Gegenstande haben, sind doppelter Natur.

1. Entweder beschränken sie den Betrag der auszugebenden Noten überhaupt, sei es durch Festsetzung einer festen Maximalsumme, sei es durch Begrenzung im Verhältnis zum Grundkapital.

---

[2] R.B.G. § 58.

[3] Dieser Satz mufs deshalb aufgestellt werden, weil das Reichsbankgesetz nur die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Notenbanken, nicht den privaten Rechtszustand derselben zu regeln beabsichtigt. Gegen denselben kann auch nicht eingewendet werden, dafs die angegebenen Geschäfte unerlaubt und deshalb nach anerkannten civilrechtlichen Grundsätzen nichtig seien. Denn der Grundsatz von der Nichtigkeit der unerlaubten Rechtsgeschäfte bezieht sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, die einen an und für sich unerlaubten Inhalt haben. Hier handelt es sich dagegen um Rechtsgeschäfte, die einen im allgemeinen völlig erlaubten Inhalt besitzen und nur bestimmten Rechtssubjekten untersagt sind. Vergl. die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 26. Jan. 1875. (Sten. Ber. S. 1315 ff.)

[4] R.B.G. § 8.

[5] R.B.G. § 59, Nr. 1.

[6] R.B.G. § 3.

[7] R.B.G. § 5.

[8] R.B.G. § 6. Vergl. unten § 152.

Digitized by Google

Derartige Beschränkungen bestehen für die Reichsbank überhaupt nicht; soweit sie für Privatnotenbanken existieren, beruhen sie auf landesrechtlichen und statutarischen Vorschriften. Das Reichsbankgesetz gewährt den Banken nur gewisse Vorteile, wenn sie aus eigener Entschliefsung die Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundkapitals einschränken[9]. Die unbefugte Ausgabe von Banknoten über das einer Bank gestattete Notenmaximum hinaus ist reichsgesetzlich mit Strafe bedroht und kann zur Entziehung des Notenprivilegs durch richterliches Urteil führen[10].

2. Oder die Beschränkungen verfolgen den Zweck, dem Betrage der ungedeckten Noten, d. h. derjenigen, welche den bei der Bank vorhandenen Barvorrat übersteigen, Grenzen zu ziehen. Diese Beschränkungen sind durch das Reichsbankgesetz geregelt. Letzteres sucht jedoch, weil die Bedürfnisse des Verkehrs nach Umlaufsmitteln wechselnde sind, die Beschränkung der ungedeckten Noten nicht durch feste Sätze, sondern durch Mafsregeln herbeizuführen, welche den Betrag derselben nur indirekt beeinflussen. Diese Mafsregeln sind:

a) Die Notenbesteuerung. Jeder deutschen Notenbank ist ein steuerfreier Betrag von ungedeckten Noten zugewiesen. Bei der Berechnung dieses Betrages wird als Barvorrat betrachtet der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet. Der steuerfreie Betrag der Noten ist durch das Reichsbankgesetz auf 385,000,000 Mark bestimmt, wovon 250,000,000 Mark auf die Reichsbank, 135,000,000 Mark auf die Privatnotenbanken fallen[11]. Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der ihr zustehende Anteil der Reichsbank zu. Letztere ist aufserdem berechtigt, mit anderen deutschen Notenbanken Verträge über Verzichtleistung derselben auf das Recht der Notenausgabe abzuschliefsen[12]. Durch die Verzichtleistung mehrerer Banken auf die Befugnis zur Notenemission hat sich das Verhältnis jetzt so gestaltet, dafs der Reichsbank ein steuerfreier Notenbetrag von 292,117,000 Mark[13], den übrigen Notenbanken also ein solcher von 92,883,000 Mark zusteht. Von denjenigen emittierten Noten, welche den zugewiesenen Betrag übersteigen, haben die Banken eine Steuer von jährlich 5% zu entrichten. Zum Zweck der Feststellung dieser Steuer hat jede Bank viermal im Monat eine Aufstellung des Barvorrates und der emittierten Noten an die Aufsichtsbehörde einzureichen[14]. Die Vorstände einer Bank, welche durch unrichtige Aufstellung dieser Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu

[9] R.B.G. §§ 44, 46. Vergl. oben § 150 S. 491.
[10] R.B.G. §§ 50, 59, Nr. 3.
[11] R.B.G. § 9 und Anlage.
[12] R.B.G. §§ 9, 19.
[13] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1891.
[14] R.B.G. §§ 9, 10.

Digitized by Google

gering angeben, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt[15]. Gegen Reichsbankbeamte kann natürlich außerdem disciplinarisch eingeschritten werden.

b) Die Grundsätze über die Notendeckung. Diese gelten nur für die Reichsbank und diejenigen Privatnotenbanken, deren Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen deutschen Reichsgebiete besitzen. Die angegebenen Banken müssen ein Drittel des Betrages ihrer in Umlauf befindlichen Noten in bar, den Rest in diskontierten Wechseln in ihren Kassen als Deckung bereit halten. Als Barvorrat wird in diesem Falle jedoch nur kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, angesehen. Die Wechsel müssen eine Verfallzeit von drei Monaten haben und aus denselben in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete verhaftet sein[16]. Die Bestimmungen über die Notendeckung haben den Zweck, die Notenausgabe zu beschränken und die sofortige Einlösung der Noten zu sichern. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur; eine privatrechtliche Bedeutung besitzen sie nicht. Insbesondere findet keine juristische Haftung der Deckung für die Notenforderung statt[17]. Bei den Privatnotenbanken kann die Verletzung der Vorschriften über die Notendeckung mit Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe bestraft werden[18], während die Aufrechterhaltung derselben bei der Reichsbank nur durch die Verantwortlichkeit der Beamten gesichert ist.

§ 152.

Die deutschen Banknoten sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, also nicht Geld im juristischen, sondern nur Geld im wirtschaftlichen Sinne. Sie haben den Charakter von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Bank[1], stehen also im allgemeinen unter den Grundsätzen über Inhaberpapiere. Dieser Charakter der Banknoten zeigt sich in folgenden Bestimmungen:

---

[15] R.B.G. § 59, Nr. 2.

[16] R.B.G. §§ 17. 44, Nr. 3.

[17] C. Slevogt, über die rechtliche Natur der deutschen Banknotendeckung in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes Bd. XXXI, S. 177 ff.

[18] R.B.G. § 50.

[1] Slevogt a. a. O. S. 178; A. Wagner im Rechtslexikon a. a. O. S. 356, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 431 ff.; Endemann, Handelsrecht S. 673 ff. — Wenn H. Roesler, Verwaltungsrecht Bd. II, § 388 N. 1 die Eigenschaft der Banknoten als Schuldscheine der Bank zwar anerkennt, aber meint, sie sei nicht das Wesentliche, da die Banknoten primär nicht zur Einlösung, sondern zum Umlauf bestimmt seien, so ist das eine Verwechselung der wirtschaftlichen Funktionen der Banknote mit ihrem rechtlichen Charakter.

Digitized by Google

1. Die deutschen Banknoten dürfen von jedermann in Zahlung gegeben und genommen werden und zwar im Gebiete des gesamten Deutschen Reiches. Eine Ausnahme machen nur die Noten der Braunschweiger Bank, deren Umlaufsfähigkeit sich nach den früheren Auseinandersetzungen auf das Gebiet des braunschweigischen Staates beschränkt[2]. Aber niemand ist verpflichtet, Banknoten in Zahlung zu nehmen[3]. Eine solche Verpflichtung kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden[4]. Dagegen bleibt der Reichsfinanzverwaltung und den Finanzverwaltungen der Einzelstaaten unbenommen, die ihnen unterstellten Kassen zur Annahme von Banknoten zu ermächtigen[5]. Von dem Grundsatze, daſs niemand verpflichtet ist, Banknoten in Zahlung zu nehmen, besteht jedoch eine zweifache Ausnahme: a) für die betreffende Bank selbst und deren Zweiganstalten[6], b) in Bezug auf diejenigen Noten, welche Umlaufsfähigkeit im ganzen Reiche besitzen, für alle Banken, deren Noten die gleiche Umlaufsfähigkeit haben, vorausgesetzt, daſs die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt[7]. Diese Banken würden sich durch Zurückweisung einer ihnen in Banknoten der betreffenden Art angebotenen Zahlung in mora accipiendi versetzen[8].

2. Die Banken sind verpflichtet, die von ihnen ausgegebenen Noten auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen[9]. Die Reichsbank muſs dieser Verpflichtung bei ihrer Hauptkasse stets nachkommen, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten[10], die Privatnotenbanken bei ihrer Hauptkasse, bei anderweiten durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen[11] und, wenn ihre Noten im ganzen Reich Umlaufsfähigkeit besitzen, bei einer von der Bank zu bestimmenden, vom Bundesrat zu genehmigenden Stelle in Berlin oder Frankfurt am Main[12]. Die Einlösungspflicht ist eine privatrechtliche Verbindlichkeit[13]; sie kann im Wege der Klage erzwungen und wegen Nichterfüllung derselben ein Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

---

[2] Vergl. § 150 S. 491.
[3] R.B.G. § 2.
[4] R.B.G. § 2.
[5] Vergl. Motive zu § 2 des Reg. Entw. (Sten. Ber. S. 656.)
[6] R.B.G. §§ 4, 18.
[7] R.B.G. §§ 19, 44, Nr. 5. Die weitere Benutzung dieser Noten zu Zahlungen unterliegt wesentlichen Einschränkungen R.B.G. § 44, Nr. 5.
[8] Über den civilrechtlichen Charakter der betreffenden Bestimmung des Reichsbankgesetzes vergl. Mandry a. a. O. S. 186.
[9] R.B.G. § 4. Die Einlösungspflicht erstreckt sich auch auf beschädigte Noten, wenn der Inhaber einen Teil der Note präsentiert, der gröſser ist als die Hälfte oder bei Präsentation eines kleineren Teils den Nachweis führt, daſs der Rest vernichtet ist.
[10] R.B.G. § 18.
[11] R.B.G. § 50, Nr. 3 a, c.
[12] R.B.G. § 44, Nr. 4, 50, Nr. 3b.
[13] Endemann, Handelsrecht S. 675, N. 40. Goldschmidt, Handelsrecht. 2. Aufl., T. I, Abt. 2, S. 1228.

Digitized by Google

Privatnotenbanken, welche der Verpflichtung zur Einlösung nicht nachkommen, kann die Befugnis zur Notenemission durch richterliches Urteil entzogen werden[14].

Die Banknoten fungieren aber, wenn sie auch den rechtlichen Charakter von Schuldscheinen (Inhaberpapieren) besitzen, thatsächlich doch als Zahlungsmittel. Hieraus erklärt sich, dafs für sie die Grundsätze über Inhaberpapiere nicht unbedingt mafsgebend sind, sondern in einzelnen Beziehungen Abweichungen bestehen. So ist namentlich die Amortisation der Banknoten ausgeschlossen, die Banken sind nach dem Reichsbankgesetz nicht verpflichtet, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten[15]. Dagegen gelten in Bezug auf die Vindikation der Banknoten die gewöhnlichen Grundsätze über Vindikation von Inhaberpapieren, soweit nicht landesgesetzlich oder statutarisch abweichende Vorschriften bestehen[16].

Den Noten kann der Charakter eines thatsächlichen Zahlungsmittels entzogen werden durch Aufruf und Einziehung, d. h. durch öffentliche Aufforderung, sie binnen einer bestimmten Frist zur Einlösung zu präsentieren[17]. Aufruf und Einziehung kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrates stattfinden. Die Anordnung erfolgt, wenn ein gröfserer Teil der Noten sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Nachahmungen der aufzurufenden Noten in Verkehr gebracht sind. Die Rechtswirkungen des Aufrufes und der Einziehung sind, dafs nach Ablauf der betreffenden Frist: 1) die Verpflichtung der betreffenden Bank zur Einlösung nur noch in beschränkter Weise stattfindet; die näheren Bestimmungen darüber erläfst der Bundesrat; 2) die Pflicht anderer Banken, die Noten in Zahlung zu nehmen, aufhört.

Ausländische Banknoten sind im Gebiete des Deutschen Reiches ebenfalls ein erlaubtes Zahlungsmittel; sie dürfen aber nicht auf Reichswährung lauten[18]. Die Verwendung von auf Reichswährung lautenden ausländischen Banknoten zu Zahlungen wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 5000 Mark und, wenn sie gewerbsmäfsig betrieben wird, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft[19].

---

[14] R.B.G. § 50.

[15] R.B.G. § 4.

[16] Anderer Ansicht: H. Roesler a. a. O. § 388, N. 2, der die Vindikation der Banknoten nur unter denselben Bedingungen wie die Vindikation von Geldstücken zulassen will.

[17] R.B.G. § 6.

[18] R.B.G. § 11.

[19] R.B.G. § 57.

Digitized by Google

5. Papiergeld von Korporationen.

§ 153.

Einzelne deutsche Staaten hatten nicht nur selbst Papiergeld ausgegeben, sondern auch Gemeinden und Privatkorporationen die Ausgabe von Papiergeld gestattet. Dieses Papiergeld war ausnahmslos Papiergeld im wirtschaftlichen, nicht Papiergeld im rechtlichen Sinne. Bei Gelegenheit der Regelung des Münz-, Papiergeld- und Banknotenwesens im Reiche sind auch über das Korporationspapiergeld reichsgesetzliche Vorschriften gegeben worden. Danach gelten in Bezug auf dasselbe, soweit es überhaupt noch besteht[1], folgende Grundsätze: 1) Die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1870 erteilten Privilegien, durch welche Gemeinden oder Privatkorporationen die Befugnis zur Ausgabe von Papiergeld verliehen ist, sind bestehen geblieben. 2) Die auf Grund dieser Privilegien ausgegebenen Papiergeldstücke müssen auf Reichswährung und dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder ein Vielfaches von 1000 Mark lauten[2]. 3) Das fragliche Papiergeld darf nur innerhalb des Staates, von dem das Privileg herrührt, zu Zahlungen benutzt werden. Für dasselbe gelten die Vorschriften über Einlösung, Aufruf und Einziehung, welche das Reichsbankgesetz für Banknoten aufstellt[3]. 4) Die Ausgabe von derartigem Papiergeld darf künftighin nur auf Grund einer reichsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen[4].

Die unbefugte Ausgabe von Papiergeld, sowie die Überschreitung des einer Korporation zugewiesenen Betrages wird ebenso wie die unbefugte oder übermäfsige Ausgabe von Banknoten gestraft[5].

Ausländisches Korporationspapiergeld steht unter den für ausländische Banknoten geltenden Grundsätzen[6].

---

[1] In Betracht kommen nur noch die Noten der landständischen Bank zu Bautzen, welche den Charakter von kommunalständischem Papiergeld besitzen. Vergl. Lotz, Bankgesetz S. 258.

[2] R. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 18. Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 § 54.

[3] R.B.G. §§ 54, 56.

[4] R.G., betr. die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870 § 1. R.G., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 § 8.

[5] R.B.G. §§ 55, 59.

[6] R.B.G. §§ 11, 57.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Das Kreditwesen[1].

Einleitung.

§ 154.

Kredit ist das zwischen zwei Personen bestehende Verhältnis, kraft dessen die eine gegenwärtige wirtschaftliche Leistung gegen das Versprechen einer zukünftigen wirtschaftlichen Leistung seitens der andern prästiert. Kreditgeschäft heifst jedes Rechtsgeschäft, bei dem ein solches Verhältnis vorhanden ist, Kreditverkehr der Inbegriff der innerhalb eines Wirtschaftsgebietes vorkommenden Kreditgeschäfte. Den Gegensatz zum Kreditverkehr bildet der Barverkehr[2].

Die Kreditgeschäfte stehen als eine Gattung vermögensrechtlicher Geschäfte zunächst unter den Regeln des Privatrechtes. Die Thätigkeit der Verwaltung erstreckt sich nur auf eine engere Gruppe derselben. Der Kredit dient nämlich im volkswirtschaftlichen Verkehr namentlich dazu, Kapitalisten die Anlegung ihrer Kapitalien, kapitalbedürftigen Personen die Aufnahme von Kapitalien zu ermöglichen. Diejenigen Geschäfte, welche die Realisierung dieses Zweckes verfolgen, bezeichnet man als eigentliche Kreditgeschäfte. Die Hauptart derselben ist das zinsbare Darlehn.

Die Beschaffung und Ausleihung solcher Kapitalien kann nun aber entweder durch direkte Verhandlungen zwischen den

---

[1] C. Knies, Geld und Kredit. Zweite Abteilung. Der Kredit. 2 Bde. Berlin 1876 u. 1879; A. Wagner, Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 379 ff.; M. Schraut, die Organisation des Kredits. Leipzig 1883.

[2] Dafs das Wesen des Kredits in der zeitlichen Aufeinanderfolge beider Leistungen liegt, zeigt in ausführlicher Auseinandersetzung Knies a. a. O. Bd. I, S. 1 ff., wo auch eine eingehende Darstellung und Kritik der früheren Ansichten über den Kredit zu finden ist. Dasselbe wird von Goldschmidt, Handelsrecht 2. Aufl. Bd. I, S. 406 und A. Wagner a. a. O. S. 379; Schraut a. a. O. S. 1; E. Loening, deutsch. Verw. R. § 162 S. 634 anerkannt. Die älteren Schriftsteller, Nebenius, der öffentliche Kredit. 2. Aufl. T. I. Karlsruhe und Baden 1829 S. 1 ff.; Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 8. Aufl. Bd. II, S. 43; Thoel, Handelsrecht. 6. Aufl. S. 986, finden das Wesen des Kredits meist in dem Vertrauen auf die Erfüllung des gegebenen Versprechens, auch Wagner a. a. O. S. 380 nimmt das Moment des Vertrauens mit in seine Definition auf und G. Cohn, System der Nationalökonomie Bd. I, S. 551 legt darauf gleichfalls das entscheidende Gewicht. Nun ist zwar das Vertrauen als wirtschaftliches Motiv für die Gewährung des Kredits von grofser Bedeutung, für die juristische Begriffsbestimmung desselben dagegen nicht zu verwenden.

Digitized by Google

kapitalbedürftigen und kapitalbesitzenden Personen oder durch Vermittlung von anderen Personen bez. besonderen Anstalten erfolgen. So lange die Verhandlung direkt zwischen Schuldner und Gläubiger stattfindet, bleibt sie auf dem Boden des Privatrechtes und ist nicht Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Nur insofern besteht eine Ausnahme, als die Emission von Schuldurkunden, welche auf den Inhaber lauten, nach vielen Landesgesetzgebungen von einer Genehmigung der Verwaltung abhängig gemacht wird[3]. Dagegen entwickelt die Verwaltung in Bezug auf die Vermittlung zwischen Kapitalisten und kapitalbedürftigen Personen eine zweifache Thätigkeit, indem sie: 1) selbst Anstalten errichtet, welche eine derartige Vermittlung bezwecken, 2) Privatpersonen und Privatanstalten, welche dieselbe betreiben, einer behördlichen Überwachung unterwirft.

Der Kredit ist entweder Personal- oder Realkredit. Personalkredit heifst derjenige Kredit, welcher dem Schuldner lediglich mit Rücksicht auf die Gesamtheit seiner persönlichen Verhältnisse ohne Sicherstellung des Gläubigers durch ein besonderes Gut gewährt wird, Realkredit derjenige, bei welchem die Realisierung der Forderung des Gläubigers durch Verpfändung eines bestimmten Gutes gesichert ist. Je nachdem dieses Gut ein Grundstück oder eine bewegliche Sache ist, unterscheidet man Immobiliarkredit und Mobiliarkredit. Personalkredit und Mobiliarkredit haben insofern nahe Berührungen, als die Beschaffung und Vermittlung beider in der Regel durch dieselben Personen und Anstalten erfolgt, während für den Immobiliarkredit besondere Anstalten bestehen.

I. Der Immobiliarkredit[1].

§ 155.

Die staatliche Fürsorge für den Immobiliarkredit beginnt in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Nach Beendigung des

[3] Preufs. G. vom 17. Juni 1833, eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 17. Sept. 1867, im Kreise Herzogtum Lauenburg durch G. vom 25. Febr. 1878 § 7. Sächs. B.G.B. § 1040. Bad. G. vom 5. Juni 1860. S.-Weim. G. vom 11. April 1888. S.-Mein. G. vom 18. Nov. 1874. Oldenb. G. vom 1. März 1879. Braunschw. G. vom 30. April 1867. Schaumb.-Lipp. G. vom 21. Febr. 1871. Inhaberpapiere mit Prämien dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden (R.G. vom 8. Juni 1871). Die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren hat den Charakter einer Konzession, die Ausgabe ohne Genehmigung ist mit Strafe bedroht. Eine Ungültigkeit des ohne Erlaubnis ausgegebenen Papiers tritt nur ein, wenn sie im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird. Wo specielle landesrechtliche Vorschriften nicht bestehen, ist die Ausgabe von Inhaberpapieren ohne staatliche Genehmigung zulässig.

[1] E. Richter, die landschaftlichen Kreditvereine Preufsens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. II. Jahrgang. 1864. Bd. II,

Digitized by Google

siebenjährigen Krieges war der Kredit des schlesischen Grundbesitzes so sehr erschüttert, dafs es schwer hielt, selbst gegen gute Hypotheken Kapitalien zu beschaffen. Dies veranlafste die schlesischen Rittergutsbesitzer im Jahre 1770, unter staatlicher Leitung zu einer Vereinigung, der sog. Landschaft, zusammenzutreten, welche sich die Aufgabe stellte, Kapitalien aufzunehmen und die Güter der einzelnen Mitglieder zu beleihen[2]. Da diese Einrichtung sich als praktisch erwies, so verbreitete sie sich bald nach andern Ländern und Provinzen; es entstanden 1777 die kur- und neumärkische Landschaft, 1781 die pommersche Landschaft und der lüneburger Kreditverein, 1787 die westpreufsische, 1788 die ostpreufsische Landschaft[3]. Weitere derartige Vereinigungen bildeten sich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsmethoden, die Bodenmeliorationen, die Ablösung der bäuerlichen Lasten liefsen in weiten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung das Bedürfnis nach Kapitalien hervortreten. Da die älteren Vereinigungen meist nur auf einen engeren Kreis von Grundbesitzern, Rittergutsbesitzer und gröfsere Grundbesitzer, beschränkt waren, so stellte sich die Notwendigkeit heraus, Anstalten mit einem allgemeineren Wirkungsbereiche zu beschaffen. Diese wurden teils von den Staaten, teils von Privatgesellschaften begründet. Ursprünglich wesentlich für den ländlichen Grundbesitz bestimmt, haben sie mehr und mehr ihren Wirkungskreis auch auf den städtischen Häuserbesitz ausgedehnt.

Die bestehenden Immobiliarkreditanstalten sind demnach:

1. Die Kreditvereine[4]. Sie bestehen aus Grundbesitzern

S. 40 ff.; R. Zeulmann, die landwirtschaftlichen Kreditanstalten. Erlangen 1866; E. Jäger, das landwirtschaftliche Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg. Wesen und Entwickelung der Bodenkreditinstitute, sowie Vorschläge zur Begründung einer württembergischen Hypothekenbank. Stuttgart ohne Jahresangabe; E. L. Jäger, die Fortbildung des Bodenkredits. Stuttgart 1869; K. Frhr. v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten. Annalen des Deutschen Reiches 1878 S. 841 ff.; F. Hecht, die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Abt. I. Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute. 2 Bde. Leipzig 1891; Braemer, die Grundkreditanstalten in Preufsen in der Zeitschr. des königl. preufs. statist. Bureaus 1867 S. 216 ff.; Hermes, Art. „Landwirtschaftliches Kreditwesen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 22 ff. Vergl. auch die § 148 N. 1 citierten Schriften von Hecht und Poschinger.

[2] v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 335, S. 371; Zeulmann a. a. O. S. 108 ff.; Knies a. a. O. S. 289 ff.; v. Stengel a. a. O. S. 860; Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechtes Bd. II, S. 223 ff.

[3] v. Roenne a. a. O. S. 371; Zeulmann a. a. O. S. 110 ff.; Knies a. a. O. S. 290; v. Stengel a. a O. S. 861.

[4] Zu diesen gehören die Landschaften der alten Provinzen Preufsens (vergl. v. Roenne a. a. O. S. 371 ff.), welche zum Zweck der Ausgabe von gemeinsamen Pfandbriefen zu einer Centrallandschaft vereinigt sind (Erlafs vom 21. Mai 1873), die Kreditvereine der Provinz Hannover (v. Roenne a. a. O. S. 382 ff.), der sächsische erbländische ritterschaftliche Kreditverein (Stat. vom 26. April 1844, bestätigt durch Dekr. vom 13. Mai dess. J.), der sächsische landwirtschaftliche Kreditverein (Stat. vom 23. März 1866, bestät.

Digitized by Google

einer bestimmten Klasse. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch besondere Statuten geregelt. Der Beitritt ist jedem Grundbesitzer, der den statutenmäfsigen Erfordernissen entspricht, gestattet; ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Der Verein nimmt die Kapitalien auf und beleiht die Güter seiner Mitglieder bis zu einer bestimmten Quote ($^1/_2$, $^2/_3$) des Wertes. Die vom Verein ausgestellten Schuldverschreibungen heifsen Pfandbriefe, für dieselben haften die Mitglieder des Vereins regelmäfsig solidarisch. Die Geschäftsoperationen des Vereins finden entweder in der Weise statt, dafs der Verein seinen Mitgliedern die Darlehne in barem Gelde auszahlt und selbst die Pfandbriefe in Umlauf setzt oder so, dafs er seinen Mitgliedern Pfandbriefe giebt, es diesen überlassend, durch Veräufserung derselben sich Geld zu verschaffen. Für die Schuld hat der Darlehnsnehmer dem Verein Hypothek zu bestellen; die Rückzahlung erfolgt in der Regel durch allmähliche Amortisation. Die Vereine haben den Charakter privatrechtlicher Korporationen, auch ihre Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur[5]. Die Thätigkeit der Staatsverwaltung beschränkt sich auf Überwachung derselben, zu welchem Zwecke meist ein besonderer Regierungskommissar bestellt wird.

2. Die Hypothekenbanken (Grundkreditbanken, Bodenkreditbanken)[6]. Sie bezwecken ebenfalls eine Vermittlung zwischen den kapitalbedürftigen Grundbesitzern und den Kapitalisten. Für die aufgenommenen Kapitalien stellen sie Pfandbriefe aus, gewähren gegen Bestellung von Hypothek Darlehne bis zu einem bestimmten Werte des Grundbesitzes und gestatten die Rückzahlung derselben im Wege der allmählichen Tilgung. Sie haben den Charakter von Aktiengesellschaften und stehen unter den gewöhnlichen Grundsätzen des Privatrechtes.

3. Die staatlichen und kommunalen Immobiliarkreditanstalten. Auch sie bezwecken eine Vermittlung zwischen Kapitalisten und kapitalbedürftigen Grundbesitzern, nehmen Kapitalien auf, über welche sie Schuldobligationen ausstellen, gewähren Darlehne bis zu einem bestimmten Werte des Grundbesitzes gegen Bestellung hypothekarischer Sicherheit und verpflichten den Schuldner zur Zahlung einer jährlichen Rente, welche zur Verzinsung und all-

---

durch Dekr. vom 27. April 1866), der 1825 begründete württembergische Kreditverein (vergl. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik der süddeutschen Staaten S. 5 ff.), der mecklenb.-schwerin. ritterschaftliche Kreditverein (Stat. vom 13. April 1882 mit Zusatz vom 11. Febr. 1886). In Bayern besteht ein G., die Kreditvereine der bayrischen Gutsbesitzer betr., vom 11. Sept. 1825; es haben jedoch die Vereine dort eine praktische Bedeutung nicht erlangt (vergl. Poezl, bayr. Verw. R. § 165). F. Hecht, Art. „Landschaften" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 927 ff.

[5] Anderer Ansicht: Rosin, öffentliche Genossenschaft S. 92 N. 68a, der dieselben als öffentlich rechtliche Genossenschaft ansieht, und E. Loening, deutsch. Verw. R. § 166 S. 650, welcher wenigstens den älteren preufsischen Landschaften einen öffentlich rechtlichen Charakter zuschreibt.

[6] F. Hecht, Art. „Hypothekenaktienbanken in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 508 ff.

Digitized by Google

mählichen Amortisation des Kapitals bestimmt ist. Sie sind teils staatliche, teils provinzial- oder kommunalständische Anstalten. Sie bilden daher einen Gegenstand der staatlichen oder kommunalen Verwaltung. Bei dieser Verwaltung handelt es sich aber nicht um die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, sondern um den Abschluſs vermögensrechtlicher Geschäfte, welche den Regeln des Privatrechtes unterstehen. Die betreffenden Institute können entweder überhaupt die Bestimmung haben, Darlehne auf Grundbesitz — einerlei für welche Zwecke — zu gewähren[7] oder einen beschränkteren Wirkungskreis besitzen, indem sie nur für einzelne gesetzlich fixierte Zwecke die Beleihung vornehmen. Zu den Anstalten der letzteren Art gehören namentlich die Rentenbanken zur Beschaffung der Ablösungskapitalien[8] und die Landeskulturrentenbanken zur Gewährung von Darlehnen für Bodenmeliorationen und Wasseranlagen[9].

II. Der Mobiliar- und Personalkredit.

1. Die Banken[1].

§ 156.

Banken sind Anstalten für Personal- und Mobiliarkredit, welche sowohl Kreditgeschäfte aller Art, als auch Geldgeschäfte

---

[7] Anstalten dieser Art sind die Landeskreditanstalt zu Hannover (Hann. G. vom 18. Juni 1842. Preuſs. G.G. vom 25. Dez. 1869, 24. Juli 1875, 7. März 1879), die Landeskreditkasse zu Kassel (kurhess. G. vom 23. Juni 1832. Preuſs. G.G. vom 25. Dez. 1869, 18. März 1885, 10. Mai 1886), die Landesbank zu Wiesbaden (Nass. G. vom 22. Jan. 1840, Preuſs. G.G. vom 25. Dez. 1869, 20. Aug. 1883), die landständische Hypothekenbank der Markgrafschaft Oberlausitz (Stat. vom 26. Juli 1844. Vergl. Hecht, Organisation des Bodenkredits. Bd. I. Abt. 1 S. 325 ff.), die hessische Landeskreditkasse (G. vom 15. Okt. 1890), die Oldenburger Bodenkreditanstalt (G. vom 14. Febr. 1883), die weimarische Landeskreditkasse (G.G. vom 17. Nov. 1869, 21. Juni 1870, 2. April 1873, 6. Mai 1874, 30. März 1878, 18. Febr. 1881, 29. Dez. 1886), die meiningische Landeskreditanstalt (G.G. vom 25. Aug. 1849, 6. Mai 1850, 27. März 1875, 22. Dez. 1877, 5. Nov. 1883, 27. April 1885), die gothaische Landeskreditanstalt (G.G. vom 25. Dez. 1853, 27. Juni 1856, 1. April 1858, 30. Juni 1860), die Altenburger Landesbank (Stat. vom 29. Mai 1883), die Rudolstädter Landeskreditkasse (G.G. vom 1. Nov. 1855, 1. Febr. 1856, 15. Aug. 1873, 30. Mai 1874, 11. Dez. 1888), die Sondershäuser Landeskreditkasse (G.G. vom 9. Juni 1883, 7. Nov. 1888, 21. Sept. 1889). Vergl. F. Hecht, Art. „Landeskreditkassen" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 919 ff. — Immobiliarkredit gewähren aufserdem auch die § 157 N. 15 erwähnten Anstalten.

[8] Vergl. § 102 S. 303 N. 7.

[9] Preuſs. G., betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879. Bayr. G., die Landeskulturrentenbank betr., vom 21. April 1884. Sächs. G., die Errrichtung einer Landeskulturrentenbank betr., vom 26. Nov. 1861. G., die Herabsetzung des Zinsfuſses betr., vom 1. Mai 1888. Hess. G., die Errichtung einer Landeskulturrentenkasse betr., vom 20. März 1880.

[1] Die Litteratur über Bankwesen findet sich § 148 S. 481 N. 1 angegeben.

Digitized by Google

gewerbsmäfsig betreiben. Die wesentlichen Bankgeschäfte sind der Geldwechsel, die Vermittlung von Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben (Girogeschäfte), die verzinsliche und unverzinsliche Annahme von Geldern (Depositengeschäfte), der Ankauf von Wechseln gegen Berechnung des Diskontos (Diskontogeschäfte), die Beleihung von Faustpfändern, namentlich Wertpapieran und Edelmetallen (Lombardgeschäfte), der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren (Effektengeschäfte). Die Banken dienen namentlich dem kaufmännischen und grofsindustriellen Betriebe, sowie den gröfseren Kapitalisten. Die Kreditgeschäfte derselben sind meist auf kürzere Zeit berechnet. Doch kommen auch Institute vor, welche die Gewährung von Immobiliarkredit auf längere Zeit mit dem Betrieb der oben erwähnten Geschäfte verbinden. Die Geschichte des Bankwesens hat bereits an einer früheren Stelle ihre Darstellung gefunden[2].

Die Banken zerfallen in solche, denen das Recht der Notenausgabe zusteht (Zettelbanken) und solche, welche dieses Recht nicht besitzen. Die Rechtsverhältnisse der ersteren haben ihre Regelung durch das Reichsbankgesetz erhalten und sind schon bei der Darstellung des Banknotenrechtes eingehend behandelt worden[3]. Für diejenigen Banken, welche die Befugnis Banknoten auszugeben nicht besitzen, bestehen keinerlei besondere gesetzliche Vorschriften. Sie sind meist Aktiengesellschaften. Ihre Verfassung beruht auf ihren Statuten und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für den vermögensrechtlichen Verkehr, in dem sie sich bewegen, sind die Grundsätze des Privat- und Handelsrechtes mafsgebend. Nur ganz vereinzelt kommen derartige Banken als Staatsinstitute vor[4]. Aber auch diese unterstehen, da sie Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern lediglich vermögensrechtliche Geschäfte abschliefsen, den allgemeinen privatrechtlichen Rechtsvorschriften.

Seit den 50er Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts ist in Deutschland eine Reihe von Unternehmungen entstanden, welche sich zwar als Banken oder Kreditanstalten bezeichnen, aber neben den vorher erwähnten Bankgeschäften nach dem Muster der société générale in Brüssel und des crédit mobilier in Paris auch Spekulation in Wertpapieren, Beteiligung an der Gründung und dem Betrieb von industriellen und Handelsunternehmungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen[5]. Eine schärfere Trennung zwischen diesen und den eigentlichen Banken ist durch das Reichsbankgesetz wenigstens insofern herbeigeführt worden, als den Zettelbanken der Betrieb von anderen als Bankgeschäften untersagt worden ist[6].

---

[2] Vergl. § 148 S. 481 ff.
[3] Vergl. § 148 ff. S. 481 ff.
[4] Z. B. die preufsische Seehandlung (v. Roenne, preufs. Staatsr. § 194 Bd. III, S. 104 ff.) und die königlich bayrische Bank in Nürnberg. (v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns 4 Lief. S. 2 ff.).
[5] Knies a. a. O. Bd. II, S. 400 ff.
[6] Vergl. §§ 150 und 151, S. 490, 492.

Digitized by Google

2. Die Leihanstalten[1].

§ 157.

Leihanstalten sind Anstalten, welche die Aufgabe haben, kapitalbedürftigen Personen Kapitalien gegen Gewährung von bloſs persönlicher oder Mobiliarsicherheit zu verschaffen. Das Charakteristische der Leihanstalten besteht darin, daſs die Ausleihung von Kapitalien den Zweck der Anstalt bildet; eine Anleihung von Kapital findet nur statt, soweit das eigene Vermögen der Anstalt nicht ausreicht und ist nicht Zweck der Anstalt, sondern Mittel zur Erreichung des Zweckes. Es kommt jedoch vor, daſs die Leihkassen gleichzeitig als Sparkassen fungieren[2]; in diesem Falle stehen die Funktionen der Kapitalbeschaffung und Kapitalannahme gleichberechtigt nebeneinander. Die Leihanstalten sind namentlich dazu bestimmt, den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung, welche sich der Banken nicht bedienen können, also kleineren Landwirten, Gewerbtreibenden, Arbeitern u. s. w. Kredit zu gewähren.

Im Mittelalter lag das Pfandleihgewerbe, d. h. die Gewährung von verzinslichen Darlehnen gegen Faustpfand wesentlich in den Händen der Juden, auf welche die kanonischen Wucherverbote keine Anwendung fanden[3]. Neben den Juden fingen jedoch auch die christlichen Geldwechsler an, das Pfandleihgeschäft gewerbsmäſsig zu betreiben und wurden ebenso wie jene als den Vorschriften der kanonischen Wuchergesetze nicht unterworfen betrachtet[4]. Wegen der Bedrückung, welche namentlich die ärmeren Klassen der Bevölkerung, Handwerker und kleine Handeltreibende, durch Juden und Geldwechsler erfuhren, sahen sich die Städte veranlaſst, städtische Wechselbanken und Leihhäuser zu errichten, in welchen Darlehne gegen Bestellung von Pfändern und Entrichtung von Zinsen ausgegeben wurden[5]. Auch die Kirche schuf in den montes pietatis eine besondere Art von kirchlichen Darlehnsbanken[6]. Ursprünglich

---

[1] G. Schmoller, die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt in v. Holtzendorffs und Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reich Bd. IV, S. 87 ff. E. Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 1015 ff.; Lexis, Art. „Pfandleihanstalten“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 232 ff.

[2] So z. B. die Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande (Statut vom 17. März 1854), die Landessparkasse und Leihkasse des Fürstentums Lippe (Stat. vom 1. Aug. 1892).

[3] M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865 S. 292 ff.; O. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866 S. 105 ff.; Schmoller a. a. O. S. 88 ff.

[4] Neumann a. a. O. S. 386 ff.; Schmoller a. a. O. S. 92.

[5] Neumann a. a. O. S. 397 ff.; Schmoller a. a. O. S. 93.

[6] Neumann a. a. O. S. 412 ff.; Schmoller a. a. O. S. 93; Endemann in seinen Studien zur romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre Bd. I, S. 412 ff.

Digitized by Google

bestimmt, die kanonischen Grundsätze über den Wucher im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, sollten sie nur unverzinsliche Darlehne gewähren. Die thatsächlichen Verhältnisse führten jedoch auch hier sehr bald dazu, dafs man von den Darlehnsnehmern Zinsen erhob, wenn man sie auch formell als Beiträge zur Deckung der Kapitalverluste, der Geschäftsunkosten u. s. w. bezeichnete. In Italien entstanden die gedachten kirchlichen und städtischen Institute schon im fünfzehnten Jahrhundert an vielen Orten, während sie im Norden, namentlich auch in Deutschland, erst im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts eine gröfsere Verbreitung erlangten[7]. Während des dreifsigjährigen Krieges gingen die meisten dieser Anstalten unter, so dafs bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nur wenige derartige Institute existierten[8]. Erst seit dieser Zeit, namentlich aber im Laufe des neunzehnten Jahrhunders, hat eine Neubegründung derselben, zum Teil in Verbindung mit der Begründung von Sparkassen, stattgefunden[9]. Die Gründung ist teils durch die Städte, teils durch die höheren Kommunalverbände, vereinzelt auch wohl durch die Staaten erfolgt. Daneben hat sich das private Pfandleihgeschäft erhalten, ist aber durch die Gewerbegesetzgebung einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen worden. Endlich hat sich seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine umfassende Organisation des Personalkredites auf genossenschaftlicher Basis entwickelt[10].

Den Zwecken der Beschaffung von Personal- und Mobiliarkredit dienen demnach:

1. Die privaten Pfandleiher. Ihr Geschäftsverkehr bewegt sich auf dem Gebiete des Privatrechtes; sie sind aber gesetzlichen Beschränkungen und einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, deren nähere Regelung durch die Reichsgewerbeordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist[11].

2. Die Kreditgenossenschaften, namentlich die Vorschufs- und Kreditvereine nach Schulze-Delitzschem Muster für den

---

[7] Schmoller a. a. O. S. 94.

[8] Schmoller a. a. O. S. 95 ff.

[9] Schmoller a. a. O. S. 101 ff.

[10] Knies a. a. O. S. 268 ff., woselbst S. 288 N. 1 auch eine Mitteilung der Litteratur über diesen Gegenstand zu finden ist.

[11] Vergl. § 128 S. 410. Die hauptsächlichsten landesrechtlichen Vorschriften dieser Art sind das preufs. G. vom 17. März 1881, bayr. V. vom 12. Aug. 1879, sächs. G. vom 21. April 1882, württemb. V. vom 15. März u. 28. Mai 1882, bad. V. vom 9. Juni 1881, hess. V. vom 16. Febr. 1882, sachs.-weim. V. vom 16. Aug. 1882, sachs.-altenb. G. vom 4. April 1882, sachs.-kob.-goth. V. vom 12. Jan. 1887, oldenb. V. vom 11. April 1892, braunschw. V. vom 21. Dez. 1881, schwarzb.-sondh. V. vom 11. März 1880, schwarzb.-rud. V. vom 16. März 1883, reufs. ä. L. V. vom 4. Sept. 1880, reufs. j. L. V. vom 5. April 1880, schaumb.-lipp. V. vom 31. Mai 1888, hamb. G. vom 27. Febr. 1880, 21. Febr. 1887, brem. G. vom 16. Okt. 1881. Die Gesetze setzen ein Zinsmaximum fest, legen den Pfandleihern die Verpflichtung auf, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen und ordnen den Verkauf der Pfänder in öffentlicher Versteigerung an. Vergl. G. Meyer, Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte“ in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 147 ff.

Digitized by Google

Handwerker- und kleinen Handelsstand und die Raiffeisenschen Darlehnskassen für kleinere Landwirte berechnet. Sie sind privatrechtliche Korporationen, welche einer besonderen Einwirkung der Verwaltungsbehörden nicht unterliegen.

3. Die staatlichen und kommunalen Anstalten. Sie bilden einen Gegenstand der Staats- und Kommunalverwaltung, stehen aber, soweit ihnen nicht besondere Privilegien eingeräumt sind, hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unter den allgemeinen Vorschriften des Privatrechtes. Anstalten der betreffenden Art sind:

a. die Pfandleihanstalten oder Leihhäuser, welche nur gegen Faustpfand ausleihen. Sie sind, da sich ihre Wirksamkeit naturgemäfs auf einen einzelnen Ort und dessen nächste Umgebung beschränkt, in der Regel städtische Anstalten. In diesem Falle unterliegen sie einer Genehmigung und Aufsicht durch die Staatsregierung [12], doch kommen sie auch als Anstalten der gröfseren Kommunalverbände [13] und als staatliche Anstalten [14] vor.

b. Leihanstalten, welche für gröfsere Bezirke bestimmt sind und teils gegen Faustpfand, teils auch gegen hypothekarische Sicherheit oder gegen blofs persönliche Verpflichtung (Wechsel, Bürgen) Darlehen gewähren [15].

c. Darlehnskassen, die bei aufserordentlichen Notständen (Kriegszeiten, Mifsernten) zur Beseitigung momentaner Kreditverlegenheiten vorübergehend errichtet sind [16].

---

[12] Preufs. G. vom 17. März 1881 § 20–23. Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 139 (Vergl. v. Poezl, bayr. Verw. R. § 100). Bad. G. vom 6. April 1854. Vergl. Würzburger, Art. „Leihhäuser" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 1035 ff.

[13] Z. B. das Leihhaus in Kassel, das dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel gehört (G. vom 10. April 1872).

[14] Z. B. das königliche Leihamt in Berlin, welches einen Bestandteil der Seehandlung bildet, die Leihanstalt zu Gotha (G. vom 26. Juni 1865).

[15] Anstalten dieser Art sind die Provinzialhülfskassen in Preufsen (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 292 S. 142 ff. Vergl. G. vom 8 Juli 1875 § 8 u. 9), das Pfand- und Leihhaus zu Fulda und die Leihbank zu Hanau (G. vom 10. April 1872), die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande (Stat. vom 17. März 1854, G. vom 16. Jan. 1875), die Kreishülfskassen in Bayern (Poezl, bayr. Verw. R. § 100 u. 165; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 565 N. 3), die Kommunalkassen in Württemberg (Zeulmann, landwirtschaftliche Kreditanstalten S. 60), die braunschweigische Leihhausanstalt (G. G. v. 20. Aug. 1867, 28. Jan. 1870, 24. Dez. 1874 und 8. Mai 1876), die Landessparkasse und Leihkasse des Fürstentums Lippe (Stat. vom 1. Aug. 1892), die elsafs-lothringischen Vorschufskassen (G. vom 18. Juni 1887). Auch die § 155 S. 503 N. 7 erwähnten Immobiliarkreditanstalten gewähren Gemeinden und öffentlichen Korporationen meist Personalkredit. Einzelne derselben z. B. die Landesbank in Wiesbaden, die Altenburger Landesbank und die Gothaer Landeskreditanstalt geben auch Privatpersonen Darlehne gegen Verpfändung inländischer Staatsschuldscheine und Rentenbriefe.

[16] Preufs. G. vom 15. April 1848, V. vom 18. Mai 1866. G. G. vom 27. Sept. 1866, 23. Dez. 1867, 1. Febr. 1871. Nord. B. G. vom 21. Juli 1870.

Digitized by Google

3. Die Sparkassen[1].

§ 158.

Sparkassen sind Anstalten, welche zur Ansammlung von Kapitalien in kleinen Beträgen Gelegenheit geben sollen. Im Gegensatz zu den Leihanstalten ist bei den Sparkassen die Annahme von Kapitalien der Zweck der Institute; die Ausleihung derselben nur Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Die Begründung von Sparkassen in Deutschland datiert erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Die erste deutsche Sparkasse ist die zu Braunschweig, welche im Jahre 1765 begründet wurde[2]; ihr folgen die zu Hamburg (1778), Oldenburg (1786), Kiel (1796), Altona und Göttingen (1801)[3]. Die Berliner Sparkasse ist im Jahre 1818 errichtet worden[4]; sie hat zu vielen Nachahmungen, namentlich in anderen preufsischen Städten, Veranlassung gegeben. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte hat das Sparkassenwesen in Deutschland eine grofse Verbreitung und bedeutende Entwickelung erlangt.

Die Sparkassen sind gröfstenteils von Gemeinden, seltener von Vereinen errichtet; beide Arten bedürfen einer Bestätigung durch die Staatsregierung und sind einer staatlichen Aufsicht unterworfen[5]. Es kommen jedoch Sparkassen auch als Institute der gröfseren Kommunalverbände[6] und selbst als staatliche Anstalten[7] vor.

---

[1] C. A. Frhr. v. Malchus, die Sparkassen in Europa. Heidelberg und Leipzig 1838; H. v. Mangoldt, über die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen. Tübingen 1847; Lette, das Sparkassenwesen in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1861 Bd. I, S. 54 ff.; Const. Schmid, das Sparkassenwesen Bd. I. Österreich und Preufsen. Berlin 1863. Bd. II, die deutschen Bundesstaaten aufser Österreich und Preufsen (von Brämer). Berlin 1864. L. Elster, die Postsparkassen. Jena 1881; Koch, Art. „Sparkassen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 712 ff.; E. Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 1008 ff.; Elster, Art. „Sparkassen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 468 ff.

[2] Loening a. a. O. S. 1008.

[3] Malchus a. a. O. S. IV.

[4] Malchus a. a. O. Const. Schmid a. a. O. S. 165.

[5] Preufs. Regl., Einrichtungen des Sparkassenwesens betr., vom 12. Dez. 1838. Cab. Ordre vom 26. Juli 1841. Zust.G. vom 1. Aug. 1883 §§ 52, 53. Bayr. Pol.Str.G.B. § 140. Vergl. Poezl, bayr. Verw. R. § 99. Bad. G., die Rechtsverhältnisse der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr., vom 9. April 1880. Old. G. vom 15. April 1865. — Auch einzelne Privatpersonen können Sparkassen errichten; diese haben den Charakter gewerblicher Unternehmungen und unterliegen lediglich den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung (vergl. Erkenntnis des Kammergerichts bei Reger Bd. VII, S. 1 ff.).

[6] Z. B. die Sparkasse des kommunalstädtischen Verbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden (G., betr. die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dez. 1869 § 22—30), die Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen

Digitized by Google

Die Geschäfte der Sparkassen sind vermögensrechtlicher Natur und stehen unter den Grundsätzen des Privatrechtes. Die Annahme und Ausleihung von Kapitalien charakterisiert sich als der Abschluſs von Darlehnsverträgen. Da die Sparkassen den Zweck haben, die Ansammlung von Kapitalien in kleinen Summen zu ermöglichen, so ist eine Maximalgrenze für den Betrag der Einlagen festgesetzt. Über die Einlagen werden den Einlegern Sparkassenbücher ausgestellt, welche den Charakter von Legitimations- oder Präsentationspapieren besitzen. Die Anlage der Kapitalien darf nur in Hypotheken, bestimmten Wertpapieren oder sonst gegen Gewährung ausreichender Sicherheit erfolgen.

Zehntes Kapitel.

Das Transportwesen[1].

Einleitung.

§ 159.

Transportwesen ist der Inbegriff derjenigen Einrichtungen, welche für die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten bestimmt sind. Die Transporteinrichtungen dienen nicht nur als Mittel zur Realisierung des Güterverkehrs, sondern bilden ein wesentliches Moment für die Befriedigung der socialen und Kulturbedürfnisse der Menschheit.

Das Transportwesen erfordert eine doppelte Thätigkeit: die Herstellung der Verkehrsmittel, d. h. der Wege, auf denen die Beförderung stattfinden kann, und die Beförderung selbst. Einrichtungen, welche vermittelst einer organisierten Thätigkeit der regelmäſsigen Beförderung von Personen, Gütern oder Nachrichten zu dienen bestimmt sind, bezeichnet man als Verkehrsanstalten. Das Transportwesen bildet einen Gegenstand der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. In dieser Beziehung besteht eine dreifache Mög-

---

Lande (Stat. vom 18. Juni 1888. V.V. vom 13. Nov. 1882, 10. Aug. 1888) auſserdem zahlreiche Kreis- und Amtssparkassen.

[7] Z. B. die lippische Landessparkasse (Stat. vom 1. Aug. 1892), die Sparkassen in Reuſs j. L. (G.G. vom 22. Dez. 1883, 25. Febr. 1884, 1. Sept. 1886, 27. Juli 1889, 2. Mai 1890), die braunschweigische Sparkasse (G. vom 10. Juni 1892). Auch die württembergische Sparkasse erstreckt ihre Thätigkeit auf das ganze Land; sie ist eine vom Königshause ausgegangene und unter dessen Protektion stehende Stiftung (Bekanntmachung vom 31. Mai 1875, Stat. vom 24. Febr. 1885).

[1] E. Sax, die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2 Bde. Wien 1878 und 1879; E. Sax, Transport- und Kommunikationswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. I, S. 497 ff.

Digitized by Google

lichkeit. Der Staat kann ein bestimmtes Gebiet des Transportwesens entweder seiner ausschliefslichen Thätigkeit vorbehalten oder dasselbe lediglich der Privatindustrie überlassen und sich nur ein Oberaufsichtsrecht reservieren oder er kann endlich eine konkurrierende staatliche und private Thätigkeit neben einander sich entwickeln lassen.

Bis in dieses Jahrhundert hinein gab es nur zwei Verkehrsmittel: Landwege und Wasserstrafsen. Beide bildeten einen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Die Herstellung der Landwege wurde schon im Mittelalter als eine Aufgabe des Staates und der Gemeinden betrachtet. Auch die Fürsorge für die Wasserstrafsen, sowohl die Instandhaltung der natürlichen als die Herstellung der künstlichen galt als eine Pflicht der Obrigkeit. Die Thätigkeit von Privatpersonen und Privatgesellschaften zur Errichtung derartiger Verkehrsstrafsen war nicht ausgeschlossen, erlangte aber thatsächlich keine Bedeutung. Dagegen blieb die Beförderung sowohl auf den Landstrafsen durch Menschen, Tiere und Fuhrwerke als auf den Wasserstrafsen durch Schiffahrt und Flöfserei lediglich der Privatthätigkeit überlassen. Erst gegen Ende des Mittelalters bildete sich in der Post eine Verkehrsanstalt aus, welche zwar in erster Linie der Vermittelung des Nachrichtenverkehrs zu dienen bestimmt war, aber auch die Beförderung von Personen und Gütern in den Bereich ihrer Thätigkeit hineinzog.

In diesem Jahrhundert hat das Transportwesen durch Eisenbahnen und elektrische Telegraphen eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Erstere dienen der Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten. Bei Entstehung der Eisenbahnen war vielfach die Meinung verbreitet, dafs auch hier die Herstellung der Wege und die Besorgung des unmittelbaren Transportes von verschiedenen Organen übernommen werden könne. Dies hat sich jedoch praktisch als unzuträglich erwiesen, sodafs bei den Eisenbahnen Herstellung und Betrieb stets in einer Hand vereinigt sind. Nur die Vermittelung des Nachrichtenverkehrs ist auch auf den Eisenbahnen der Post vorbehalten und derselben aufserdem die Befugnis eingeräumt worden, die Eisenbahnen zum Transport der ihr übergebenen Güter zu benutzen. Die Eisenbahnen sind teils Staats- teils Privatbahnen. Der Telegraph dient seinem Wesen nach lediglich den Zwecken des Nachrichtenverkehrs.

I. Die Wege[1].

§ 160.

Wege sind die von einem Punkte eines Landes zu einem anderen führenden Strecken, welche den Zweck haben, zur Fortbewegung

[1] v. Roenne, Wegepolizei und Wegerecht des preufsischen Staates. Breslau 1857; A. Germershausen, das Wegerecht und die Wegeverwaltung

Digitized by Google

von Menschen, Tieren und Fuhrwerken zu dienen. Die Wege zerfallen in öffentliche und Privatwege. Öffentliche Wege sind diejenigen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen sollen und diesem kraft Privatrechtes nicht entzogen werden können[2]; Privatwege diejenigen, welche für den Gebrauch besonders berechtigter Personen bestimmt sind. Letztere erscheinen als Bestandteil des Privatvermögens und sind privatrechtlichen Vorschriften unterworfen; einen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit bilden nur die öffentlichen, insbesondere die für die Benutzung durch Fuhrwerke bestimmten Wege. Bei den öffentlichen Wegen unterscheidet man Hauptwege (Landstraßen, Heerstraßen), welche den Verkehr zwischen den Hauptverkehrspunkten des Landes vermitteln, Nachbarwege (Vicinalwege), welche dem Verkehr der benachbarten Ortschaften unter einander dienen, und Ortsstraßen für den Verkehr innerhalb der Ortschaften[3]. Man teilt die öffentlichen Wege ferner nach dem zur Herstellung derselben verpflichteten Subjekt in Staatsstraßen, Provinzialstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege ein. Die Wege zerfallen endlich in Kunststraßen oder Chausseen, welche kunstmäßig aus Steinen hergestellt sind, und gewöhnliche Landwege, bei denen dies nicht der Fall ist.

Schon die fränkischen Könige, namentlich die Karolinger, entwickelten eine energische Thätigkeit in Bezug auf die Herstellung von Verkehrsstraßen, für welche sie die Naturaldienste der Unterthanen in weitem Umfange in Anspruch nahmen[4]. Diese Straßen waren bestimmt, dem großen durchgehenden Verkehr zu dienen; sie werden im späteren Mittelalter als Königsstraßen bezeichnet, und die Rechtsbücher enthalten nähere Bestimmungen über ihre Breite und das Verhalten der Reisenden auf denselben[5]. Dagegen lag die Herstellung der Wege für den unmittelbaren nachbarlichen Verkehr

---

in Preußen. Berlin 1890; O. F. Bär, die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1870; Griepenkerl, zur Frage der Gestaltung der Wegegesetzgebung im Deutschen Reich. Braunschweig 1871. Sax, Verkehrsmittel Bd. I, S. 102 ff.; Gneist, Art. „Wegeordnungen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1295 ff.; v. Reitzenstein, Art. „Wege und Straßen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 875 ff., „Wegebau und Wegebaupflicht" ebenda S. 888 ff., „Wegepolizei" ebenda S. 913 ff., Erg. Bd. I, S. 100 ff.; E. Gasner, zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1889.

[2] Vergl. lübeck. Wegeordnung vom 29. Juli 1874 § 1, brem. Wegeordnung vom 27. Dez. 1878 § 1. Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 § 1.

[3] Einzelne Schriftsteller nehmen noch eine Mittelklasse zwischen den Hauptstraßen und Nachbarwegen an, die s. g. Nebenstraßen, welche den Zusammenhang der einzelnen Landesteile mit den Hauptstraßen herzustellen bestimmt sind, so z. B. Sax a. a. O. S. 106 und in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie S. 529 und F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechtes S. 171 ff.

[4] Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. IV, S. 29 ff.; Sax a. a. O. S. 187 ff.; Bär a. a. O. S. 300 ff.; Gasner a. a. O. S. 32 ff.

[5] Sachs. Sp. B. II, Art. 59 § 3. Rupr. von Freis. I c. 146.

Digitized by Google

den Gemeinden und Markgenossenschaften ob, welche für diesen Zweck ihre Angehörigen ebenfalls zu Hand- und Spanndiensten verpflichteten[6].

Die Königsstrafsen gingen allmählich auf die Landesherrn über und die Pflicht zum Wegebau wurde als ein Ausfluſs der landesherrlichen Unterthanenschaft betrachtet[7]. Die Landesherrn übten die ihnen über die Strafsen zustehenden Rechte wesentlich im fiskalischen Interesse aus[8]. Sie erhoben von den die Strafse passierenden Personen hohe Wegezölle, selbst wenn für die Instandhaltung der Strafse wenig oder gar nichts geschah. Im Interesse der Erhebung dieser Zölle machten sie einen Strafsenzwang geltend, d. h. sie forderten von den Reisenden die Benutzung bestimmter Landstrafsen[9]. Sie nahmen das Recht der Grundruhr, d. h. der Einziehung der auf öffentlichen Strafsen gefallenen und zerbrochenen Wagen und deren Ladung in Anspruch. Von den Juristen wurden die den Landesherrn in Bezug auf die Landstrafsen zustehenden Rechte als Ausfluſs eines besonderen Strafsenregals angesehen, eine Auffassung, welche sich noch bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten hat[10].

Der Zustand der Wege war während des Mittelalters ein sehr mangelhafter. Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert trat in dieser Beziehung eine Besserung ein[11]. Hierauf waren in erster Linie die zunehmende Bedeutung des Verkehrs und die Einrichtung der Posten von Einfluſs. Daneben wirkten auch finanzielle Motive mit, indem der schlechte Zustand der Landstrafsen die Reisenden veranlafste, trotz aller Verbote Seiten- und Nebenwege aufzusuchen und so eine Schädigung der fürstlichen Zolleinnahmen herbeiführte[12]. Im dreifsigjährigen Kriege hatte sich die allgemeine Verwüstung des Landes auch auf die Wege erstreckt. Das nach dem westfälischen

---

[6] G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 306, Geschichte der Dorfverfassung Bd. I, S. 286, 356; Gasner a. a. O. S. 41 ff., 65 ff.

[7] G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe Bd. III, S. 527; Gasner a. a. O. S. 48 ff., 59 ff.

[8] Sax a. a. O. S. 190 ff.; Bär a. a. O. S. 301 ff.

[9] So fern die Landesherren zu diesem Zwecke die Verlegung althergebrachter Landstrafsen versuchten, trat ihnen die kaiserliche Gesetzgebung entgegen. Cur. Sibidati a. 1232 (Mon. Germ. Leg. Tom. II, p. 291), Mainz. Landfrieden von 1235 c. 6 (a. a. O. p. 315) von 1281 c. 8 (a. a. O. p. 438). Würzb. Landfrieden von 1287 c. 21 (a. a. O. p. 450). Nürnb. Landfrieden von 1303 c. 15 (a. a. O. p. 482). Dagegen war der Grundsatz, dafs Reisende nicht, um sich der Zahlung der Wegegelder zu entziehen, von den herkömmlichen Landstrafsen abweichen und Seitenwege einschlagen durften, noch bis in das achtzehnte Jahrhundert anerkannt (zahlreiche kursächsische Bestimmungen aus der Zeit vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert in Cod. Augusteus Bd. II, S. 1163 ff.).

[10] Sie findet sich z. B. bei Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes § 408.

[11] Sax a. a. O. S. 201 ff.; Bär a. a. O. S. 303 ff.; Gasner a. a. O. S. 63 ff.

[12] Ausdrücklich wird dieser Gesichtspunkt in einem die Besserung der Wege anbefehlenden hessischen Ausschreiben vom 11. Aug. 1543 (Land-Ordn. Bd. I, S. 140) hervorgehoben.

Digitized by Google

Frieden überall hervortretende Bestreben, den gesunkenen Volkswohlstand zu heben, sowie Handel und Verkehr von neuem zu beleben, liefs die Wiederherstellung der zerstörten Wege als ein besonders dringendes Bedürfnis erscheinen. Die Sorge für dieselben wurde den Obrigkeiten durch reichsgesetzliche Vorschrift zur Pflicht gemacht[13]. Auch zahlreiche landesherrliche Erlasse ordneten die Besserung der vorhandenen Strafsen an[14]. Ein entschiedener Fortschritt trat seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein. Die gröfseren Territorialherren nahmen sich der Verbesserung der Wege energischer an, und in denjenigen Teilen des Reiches, in welchen eine starke Territorialzersplitterung bestand, unterzogen sich die Reichskreise dieser Fürsorge[15]. Es wurden Wegeordnungen erlassen, welche die Pflichten zum Wegebau regelten und über die Beschaffenheit der Wege nähere Bestimmungen trafen[16]. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts begann auch der Bau von Kunststrafsen.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ist der Zustand der Wege in Deutschland sowohl durch die Anlage neuer, zum grofsen Teil kunstmäfsig hergestellter Landstrafsen als durch die Chaussierung und sonstige Verbesserung der vorhandenen sehr wesentlich umgestaltet worden. Auch der Kommunalwegebau hat einen neuen Aufschwung genommen. Durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten sind die Verpflichtungen zum Wegebau sowie die Grundsätze über Wegepolizei und Wegegebühren eingehend geregelt worden[17].

---

[13] Reichsgutachten vom 21./31. Juli 1668, bestätigt durch kaiserl. Kommiss.-Dekr. vom 30. Sept. u. 10. Okt. 1668 (Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Bd. IX, S. 1382). Vergl. auch den Entwurf eines Reichsabschiedes von 1670 Nr. 4. (Neue und vollständigere Sammlung Bd. IV, S. 75).

[14] Brandenb. Recess mit den Ständen diesseits und jenseits der Elbe und Oder vom 8. Juni 1652 (Mylius VI, 1, 422 ff.). Ed. vom 8./18. März 1669 (a. a. O. S. 513 ff.). Neue Postordnung vom 10. Aug. 1712 Kap. X, §§ 1—3 (a. a. O. IV, 995). Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 10. Dez. 1702 § 33 (a. a. O. V, 3, 237). Ed. vom 30. Aug. 1712 (a. a. O. S. 361). Kursächs. Mand. vom 24. Febr. 1653. (Cod. August. I, 1173 ff.), vom 3. Juli 1715 (a. a. O. S. 1201 ff.), vom 31. Jan. 1731. (Cod. August. 1. Forts. II, 55 ff.). Hess. Ausschr. vom 13. Juni 1651. (Land-Ordn. II, 147), 2. Mai 1661 (a. a. O. S. 594). Edikt, den Wege- und Strafsenbau betr., vom 8. April 1719 (a. a. O. III, 815 ff.) u. s. w.

[15] J. J. Moser, von der teutschen Kreys-Verfassung S. 729 ff.; Bär a. a. O. S. 305 ff.

[16] Zahlreiche Wegereglements für die einzelnen Landesteile des preufsischen Staates: für Pommern vom 25. Juni 1752 (Nov. Corp. I, 335 ff.). Ostfriesland vom 25. Febr. 1754 (a. a. O. S. 637 ff.), für Preufsen vom 24. Juni 1764 (a. a. O. Bd. III, S. 435 ff.), für Geldern vom 14. Sept. 1864 (a. a. O. S. 467 ff.), für Kleve vom 2. Febr. 1768 (a. a. O. Bd. IV, S. 2031 ff.), für Halberstadt vom 19. Nov. 1769 (a. a. O. S. 6241 ff.). Kursächs. Mandat, den Strafsenbau betr., vom 28. April 1781 (Cod. August. 2. Forts. Bd. I, S. 671 ff.). Württemb. Wegeordnungen vom 1. Juni 1752. (Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze Bd. XIV, S. 398 ff.), vom 18. Jan. 1772 (a. a. O. S. 853 ff.) und 23. Okt. 1808 (a. a. O. Bd. XV, Abt. 1, S. 299 ff.). Kurbraunschw. Verordnung wegen der Wegeverbesserung vom 28. März 1738. Vergl. v. Berg, teutsch. Polizeirecht Bd. III, S. 549.

[17] In den alten Provinzen Preufsens bilden die Grundlage des

Digitized by Google

§ 161.

Die Sorge für die Wege bildet nach heutigem deutschen Verwaltungsrecht einen Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Sie ver-

---

Wegerechtes noch immer die Vorschriften des A.L.R. T. II, Tit. 15 § 1 ff. und des Code civil Art. 538, 649 und 650; daneben bestehen zahlreiche provinzialrechtliche Vorschriften, worüber zu vergl. v. Roenne, Wegepolizei S. 507 ff. Eine Wegeordnung für den ganzen Staat befindet sich seit 1820 in Vorbereitung, ist jedoch bis jetzt nicht zu stande gekommen, dagegen sind über einzelne den Wegebau betreffende Angelegenheiten Specialbestimmungen erlassen worden. Eine Wegeordnung für die Provinz Sachsen datiert vom 11. Juli 1891, dazu G. vom 14. Juli 1892. In den hohenzollernschen Landen gilt ein G., betr. die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstrafsen vom 5. Jan. 1878. In der Provinz Hannover bestehen zwei ältere Gesetze über den Chausseebau vom 20. Juni 1851 und über den Bau von Gemeindewegen und Landstrafsen vom 29. Juli 1851, modifiziert durch preufs. G.G. vom 12. März 1868, 5. März 1871, 19. März 1873, 26. Febr. 1877 und 9. Jan. 1878. Für das ehemalige Kurhessen gilt noch das Strafsen- und Wegebaureglement vom 4. Jan. 1746, neben welchem das preufs. G. vom 16. März 1879 in Betracht kommt, für das ehemalige Herzogtum Nassau ein Edikt vom 22. März 1848, für die Provinz Schleswig-Holstein die Wegeordnung vom 1. März 1842, modifiziert durch preufs. G. vom 26. Febr. 1879, so wie ein preufs. G., betr. wegepolizeiliche Vorschriften, vom 15. Juni 1885 mit Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1892. Eine Reihe neuerer Gesetze ist über die Heranziehung von Fabriken, Bergwerken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau erlassen, so für die Provinz Sachsen vom 28. Mai 1887, für die Provinz Westfalen vom 14. Mai 1888, für die Provinz Schlesien vom 16. April 1889, für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 2. Juli 1891, für die Provinz Brandenburg vom 7. Juli 1891, für die Rheinprovinz vom 4. Aug. 1891. Dazu Ergänzungs G. vom 11. Juli 1891. Allgemeine Bestimmungen enthält aufserdem das Zust. G. vom 1. Aug. 1883 § 55—64. In Bayern sind die V. vom 16. Aug. 1805 und die V., die Konkurrenzen zum Strafsenbau betr., vom 6. April 1818 mafsgebend. Vergl. auch G. vom 8. Aug. 1878 Art. 48. Im Königreich Sachsen befindet sich noch immer das Mandat, den Strafsenbau betr., vom 28. April 1781 in Geltung, wozu eine Erläuterung vom 30. April 1873 zu vergleichen ist; daneben besteht ein G. über die Wegebaupflicht vom 12. Jan. 1870. Auch in Württemberg beruhen die Grundsätze über den Wegebau im wesentlichen noch auf der Wegeordnung vom 23. Okt. 1808, dazu kommt ein G., betr. die Baulast an Brücken, welche Teile der Staatsstrafsen bilden, vom 11. Dez. 1833 und ein G. über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862. Die wesentlichen Gesetze der übrigen deutschen Staaten sind: Bad. Strafsengesetz vom 14. Juni 1884. Hess. G., die Erbauung der Staatskunststrafsen betr., vom 15. Okt. 1830. G., die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstrafsen betr., vom 12. Okt. 1830. G., die Vollendung des Systems der Staatsstrafsen betr., vom 14. Juni 1836. G., den Provinzialstrafsenbau betr., vom 4. Mai 1839. G., die Herstellung und Unterhaltung der in dem Zuge der Staats- und Provinzialstrafsen liegenden Ortsdurchfahrten betr., vom 30. Okt. 1860. G., die Anlegung und Unterhaltung der Vicinalwege betr., vom 6. Nov. 1860. G., den Bau und die Unterhaltung der Kunststrafsen im Grofsherzogtum betr., vom 27. April 1881. Meckl.-Strel. V. vom 12. Nov. 1881 betr. Besserung und Unterhaltung der Kommunikationswege. Ergänzung durch V. vom 20. Juni 1892. V. vom 31. Jan. 1888, betr. den Bau von Nebenchausseen. Ergänzung durch V. vom 20. Juni 1892. Sachs.-Weim. Regulat., den Bau, die Besserung und Unterhaltung der Landstrafsen betr., vom 10. April 1821. Nachtr. vom 5. Febr. 1836. G. über die Verpflichtung der grofsherzog-

Digitized by Google

teilt sich unter den Staat und die Kommunalverbände. Die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Wege wird als Wegelast bezeichnet. Die althergebrachte Einteilung der Wege in Deutschland ist die in Land- oder Heerstraſsen, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staate, und Gemeindewege, deren Herstellung und Unterhaltung den Gemeinden obliegt. Zu diesen ist im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine dritte Klasse, die der Kreisstraſsen, hinzugekommen, hinsichtlich deren die Kreise die Wegelast zu tragen haben. Dagegen hat man in einigen Staaten entweder die Staatsstraſsen oder die Gemeindewege in Wegfall gebracht und durch Straſsen gröſserer Kommunalverbände ersetzt. Insbesondere sind in Preuſsen die bisherigen Staatschausseen auf die Provinzen und die ihnen gleich stehenden Kommunalverbände über-

---

lichen Kammergüter, Rittergüter und Freigüter zum Wegebau vom 31. Aug. 1844. G., den Verkehr auf den Chausseen betr., vom 16. April 1882. Nachtr. vom 21. März 1883. S.-Mein. G., die Straſsen betr., vom 19. März 1875. S.-Altenb. Wegebaugesetz vom 26. Mai 1837. G., die Verteilung der Wegebaulast in den Landgemeinden betr., vom 12. März 1864. S.-Goth. V., den Kommunalwegebau betr., vom 31. Jan. 1831. S.-Kob. G., den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege und der Bezirksstraſsen betr., vom 13. Sept. 1855. Oldenb. Wegeordnung vom 12. Juli 1861. Abänderungsgesetze vom 29. April 1864, 14. Juni 1867 und 24. Mai 1880. G., betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände, vom 20. März 1879. Abänderungsgesetz zur Wegeordnung vom 25. Jan. 1888. Braunschw. neue Wegeordnung vom 5. Juni 1871. Abänderungsgesetze vom 4. April 1874, 31. Mai 1890. G., betr. das Fahren mit Fahrrädern, vom 31. Okt. 1891. Anhalt. Wegegesetz vom 1. Okt 1871, dazu G vom 7. April 1887 § 2. Schwarzb.-Sondersh. Wegepolizeigesetz vom 4. Nov. 1889. G., die Heranziehung von Fabriken, Mühlen, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen zu besonderen Leistungen für den Wegebau betr., vom 29. Dez. 1891. Schwarzb.-Rud. V.V. vom 26. Mai 1824 u. 19. Juli 1826. G. vom 18. März 1840 mit Abänderungen vom 29. April 1850, 14. Aug. 1852 u. 10. Febr. 1870. G. die Heranziehung von Fabriken u. s w. zu Leistungen für den Wegebau betr., vom 6. Dez. 1890. Reuſs j. L. G., die Erhebung von Beiträgen bei aufserordentlicher Benutzung von Kommunalwegen betr., vom 10. Jan. 1887. Lipp. V., den Bau der Kommunalwege betr., vom 28. Febr. 1843. Wald. G. über den Bau der Wege und Brücken vom 13. März 1834. G. für den Bau und die künftige Unterhaltung der Kreis-, Vicinal- und Kommunalwege und Brücken vom 14. Juni 1850. Nachtr. durch G.G. vom 17. März 1855, 18. April 1857, 3. Sept. 1860. Ausdehnung dieser Gesetze auf das Fürstentum Pyrmont vom 24. Nov. 1851 u. 19. April 1855. G., den Vicinal- und Kommunalwegebau betr., vom 25. Okt. 1864. G. über den Vicinalwegebau vom 24. Febr. 1873, vom 12. Jan. 1888. Brem. Wegeordnung vom 27. Dez. 1878. Zusätze vom 12. Mai 1880 und 30. Mai 1883. Authent. Interpr. vom 20. Nov. 1887. Lüb. Wegeordnung vom 29. Juli 1874. Nachtr. vom 18. Dez. 1878. In Elsaſs-Lothringen gelten noch das franz. Dekret vom 16. Dez. 1811 über Staats- und Departementalstraſsen, dem sich das G. vom 20. März 1835 sowie die G.G. über General- und Arrondissementsräte vom 10. Mai 1838 u. 18. Juli 1866 anschlieſsen, so wie ferner das G. vom 21. Mai 1836 über die Vicinalwege. Dazu sind später gekommen: G, betr. die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen, vom 14. April 1884. G., betr. die Auferlegung eines vierten Frontages, vom 17. April 1887. G., betr. die autorisierten Genossenschaften zum Zweck der Regelung von Feldwegen u. s. w., vom 30. Juli 1890.

Digitized by Google

tragen worden[1]. So bestehen in Deutschland in Bezug auf die Verteilung der Wegelast sehr verschiedene Zustände. Ein Teil der Länder hält an der Zweiteilung fest und unterscheidet entweder Staats- bez. Provinzial- und Gemeindestraſsen[2], oder Staats- und Kreisstraſsen[3], oder endlich Kreis- und Gemeindestraſsen[4]. Andere haben eine Dreiteilung und lassen die Wege in Staats-, Kreis- und Gemeindestraſsen zerfallen[5]. Dem Reiche steht die Gesetzgebung über die

[1] G. vom 8. Juli 1875 § 18 ff. Nach demselben treten in Bezug auf den Wegebau an Stelle des Staates die Provinzen, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, sowie der hohenzollernschen Lande und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. Dieselben sind befugt, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen übertragenen Staatsstraſsen auf engere Kommunalverbände weiter zu übertragen.

[2] Im Regierungsbezirk Kassel unterscheidet man Landstraſsen, deren Bau und Unterhaltung dem kommunalständischen Verbande und Landwege, Vicinalwege und Distriktsstraſsen, deren Bau und Unterhaltung den Gemeinden obliegt (G. vom 16. März 1879), in den hohenzollernschen Landen unmittelbare und mittelbare Landstraſsen, die Wegelast trägt in Bezug auf erstere der Landeskommunalverband, in Bezug auf letztere die Gemeinden (G. vom 5. Januar 1878), in Sachsen hohe Heer-, Land- und innere Kommerzialstraſsen, vom Staate, und Kommunikations-, Dorf- und Nachbarwege, von den Gemeinden unterhalten (Mand. vom 28. April 1781 Kap. II, §§ 8 u. 9, G. vom 12. Januar 1870 vergl. Leuthold, sächs. Verw.R. § 295), in Württemberg Post- und Kommerzialstraſsen, welche vom Staate, Nachbarschafts- und Feldwege, die von den Gemeinden zu bauen und im Stande zu halten sind (W.O. vom 23. Oktober 1808 § 1 ff., vergl. R. v. Mohl, württemb. Staatsr. §§ 244 und 245, v. Sarwey, württemb. Staatsr. Bd. II, S. 352, 353), in Sachsen-Weimar Staatschausseen und nicht chaussierte Handels-, Militär- und Poststraſsen, sowie Verbindungs-, Dorf- und Nebenwege; die Herstellung und Unterhaltung aller nicht zu den Staatschausseen gehörenden Wege ist Gemeindesache (Regul. vom 10. April 1821), in Sachsen-Altenburg Staatschausseen und Gemeindewege unter der Bezeichnung Vicinal- und Kommunikationswege (W.B.G. §§ 8, 9, 53), in Sachsen-Gotha Staatschausseen und Kommunalwege (V. v. 31. Januar 1831), in Sachsen-Koburg Landstraſsen, welche vom Staate, Bezirksstraſsen und Gemeindewege, welche von den Gemeinden unterhalten werden (G. vom 13. September 1855 Art. 1, 3, 10), in Lübeck Staats- und Gemeindewege (W.O. §§ 2, 24). In Waldeck giebt es jetzt ebenfalls nur Staatsstraſsen (G. vom 13. März 1834 § 1 und von den Gemeinden erbaute Vicinal- und Kommunalwege, die Einrichtung der Kreisstraſsen, welche auf dem G. vom 14. Juni 1850 beruhte, ist durch G. vom 25. Oktober 1864 wieder beseitigt worden.

[3] Im Groſsherzogtum Braunschweig liegt die Wegebaupflicht bei Staatsstraſsen dem Staate, bei den Vicinal- bez. Kommunikationswegen den Kreisen ob (W.O. §§ 11 u. 12, G. vom 4. April 1874 § 3). Ähnlich sind die Verhältnisse im Fürstentum Lippe, wo die Staatschausseen vom Staate, die Kommunalwege nicht von den Orts-, sondern von den Stadt- und Amtsgemeinden angelegt und unterhalten werden (V. vom 28. Februar 1843).

[4] Im Herzogtum Sachsen-Meiningen existieren gar keine Staatsstraſsen mehr, sondern nur Gemeinde- und Kreisstraſsen. (G. vom 19. März 1875). Ein ähnliches Verhältnis tritt in denjenigen preuſsischen Provinzen ein, welche kraft der ihnen durch G. vom 8. Juli 1875 eingeräumten Befugnis die Provinzialstraſsen auf die Kreise übertragen.

[5] Die altpreuſsische Gesetzgebung kennt zwar eine Wegepflicht nur für den Staat und die Gemeinden. (A.L.R. Teil II, Tit. 15, § 11 ff. und Teil I, Tit. 7, § 37 ff.). Da aber der Staat den Bau von Chausseen

Digitized by Google

Herstellung von Landstrafsen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs zu[6]. Kraft dieser Gesetzgebungsbefugnisse kann dasselbe die Herstellung derartiger Strafsen aus Reichsmitteln und die Verwaltung derselben von Reichswegen anordnen[7]. Es hat jedoch von diesen Befugnissen bisher thatsächlich keinen Gebrauch gemacht.

---

durch Bewilligung von Prämien und anderweiten Unterstützungen zu fördern bestrebt war, so ist ein solcher seitens der Kreisstände vielfach freiwillig übernommen worden (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 370, S. 558 ff.). Es hat sich daher neben den Staatsstrafsen und Gemeindewegen die dritte praktisch sehr wichtige Klasse der Kreisschausseen entwickelt, so dafs, nachdem die Staatsstrafsen durch die neuere Gesetzgebung auf die Provinzen übergegangen sind, in den altpreufsischen Landesteilen jetzt die drei Klassen der Provinzialstrafsen, Kreisstrafsen und Gemeindewege neben einander bestehen. Vergl. W.O. für die Prov. Sachsen §§ 15—16. In der Provins Hannover zerfallen die Wege in Landeschausseen, deren Unterhaltung dem provinzialständischen Verbande, Landstrafsen, deren Unterhaltung besonderen Wegeverbänden, welche den obrigkeitlichen Bezirken entsprechen und Gemeindewege, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt. (G. vom 20. Juni 1851 § 2. G. vom 8. Juli 1875 § 18 ff. G. vom 28. Juli 1851 § 24 ff.). In Schleswig-Holstein werden unterschieden Hauptlandstrafsen, die vom Provinzialverbande, Nebenlandstrafsen, die von den Kreisen und Nebenwege, die von den Gemeinden zu bauen und zu unterhalten sind. (G. vom 26. Februar 1879, §§ 4, 5, 13). In Bayern werden die Staats- und Kreisstrafsen aus Staatsfonds, die Distriktsstrafsen von den Distrikten und die Gemeindestrafsen von den Gemeinden gebaut und unterhalten. In Baden werden die Staatsstrafsen aus der Staatskasse, unter Beteiligung der Gemeinden zu $^1/_4$ bis $^1/_3$ an dem gesamten Aufwand, die Kreisstrafsen von den Kreisverbänden jedoch ebenfalls unter Beteiligung der Gemeinden, die Gemeindewege von den Gemeinden unterhalten (Str.G. §§ 7—18). In Hessen liegt Bau und Unterhaltung der Kunststrafsen, nachdem die zeitweilig bestehende Kategorie der Provinzialstrafsen wieder aufgegeben ist, teils dem Staate, teils den Kreisen ob. (G. vom 27. April 1881), die Vicinalwege werden von den Gemeinden angelegt. (G. vom 6. November 1860). In Oldenburg bestehen Staatsstrafsen, Wege der Amtsverbände und Gemeindewege. (W.O. Art. 2—4, 16, 17. G. vom 20. März 1879), in Anhalt Staatsstrafsen, Kreisstrafsen und Gemeindewege (W.G. § 13 ff.), in Bremen Heerstrafsen, Landstrafsen und Nebenwege, hinsichtlich deren sich die Wegepflicht zwischen Staat, Kreisen und Gemeinden verteilt. (W.O. §§ 7, 15). In Elsafs-Lothringen gilt noch das französische Recht, welches Staatsstrafsen, Departementalstrafsen und Vicinalwege unterscheidet. Die Staatsstrafsen zerfallen in drei Klassen, die ersten beiden werden ausschliefslich vom Staate unterhalten, während bei der dritten Klasse eine Beteiligung der Departements (Bezirke) stattfindet. (Dekr. vom 16. Dezember 1811 Art. 5, 6.) Die Departemental- (jetzt Bezirks)strafsen werden von den Bezirken unter Beteiligung der Kreise und Gemeinden unterhalten. (Dekr. vom 16. Dez. 1811 Art. 7 u. 17.) Die Vicinalwege zerfallen in drei Klassen: die chemins de grande communication, d' intérêt commune und vicinaux ordinaires. Sie sind grundsätzlich von den Gemeinden zu unterhalten, für die Vicinalwege erster Klasse, in aufserordentlichen Fällen auch die der andern beiden Klassen, werden jedoch Zuschüsse aus Bezirksmitteln geleistet. (G. vom 21. Mai 1836 Art. 1, 8.)

[6] R. Verf. Art. 4, Nr. 8.

[7] Anderer Ansicht: Haenel, deutsches Staatsr. Bd. I, S. 622, 623, welcher meint, die Ausführung des Baues, die Unterhaltung und sonstige Verwaltung verbleibe auch hinsichtlich der auf Grund eines Reichsgesetzes hergestellten Landstrafsen den Einzelstaaten vorbehalten. Diese Ansicht

Digitized by Google

Die den erwähnten politischen Verbänden obliegenden Wegelasten verteilen sich auf die Angehörigen derselben. Bis in dieses Jahrhundert hinein beruhte der Wegebau im wesentlichen auf Naturalleistungen. Nicht nur die Herstellung der Gemeindewege erfolgte vermittelst der von den einzelnen Gemeindeangehörigen zu leistenden Hand- und Spannfronden; auch der Staat hatte die Befugnis, beim Bau der Heerstraßen die Bewohner der von denselben berührten Gegenden zu derartigen Diensten heranzuziehen. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist das System der Naturalwirtschaft beim Wegebau mehr und mehr durch das der Geldwirtschaft ersetzt worden. An Stelle der Straßenfronden der Anwohner bei der Herstellung von Staatsstraßen sind Beiträge der von denselben durchzogenen Gemeinden getreten. Die von den Gemeinden und Kreisen herzustellenden Straßen werden ebenfalls größtenteils durch gedungene Arbeiter ausgeführt und die Kosten der Herstellung im Wege der Umlagen aufgebracht. Es haben sich jedoch noch manche Reste der Naturalwirtschaft sowohl für den Bau der Gemeindewege als für den der Staats-, Provinzial- und Kreisstraßen erhalten. Soweit solche bestehen, beruhen die Grundsätze über Umfang der zu leistenden Naturaldienste und die Verteilung derselben auf die einzelnen Pflichtigen wesentlich auf lokalem Herkommen. Besitzer von Fabriken, Bergwerken, Ziegeleien, Steinbrüchen und ähnlichen Unternehmungen, durch deren Anlage oder Betrieb die öffentlichen Wege in erheblichem Maße abgenutzt werden, sind auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen zu besonderen Leistungen für diese Wege heranzuziehen, wenn die zuständige Behörde dies für angemessen findet. Die für den Bau und die Verbesserung der öffentlichen Wege erforderlichen Grundstücke und Materialien können im Wege der Enteignung erworben werden.

Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen, d. h. der Wege innerhalb der Orte, ist Sache der Gemeinden. Nur so weit **die Ortsstraßen Teile einer Staats-, Provinzial- oder Kreisstraße bilden, liegt die Wegelast in Bezug auf sie demjenigen verpflichteten Subjekte ob, welches die Sorge für die ganze Strecke zu übernehmen hat. Doch sind die Gemeinden entweder verbunden, letzterem bestimmte Beiträge zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken zu leisten oder sie haben die Sorge für Pflasterung, Herstellung von Trottoirs u. dgl. ausschließlich zu übernehmen.**

Den Gemeinden ist außerdem die Verpflichtung übertragen, für Fahrbarmachung der Landstraßen zu sorgen, wenn die Fahrbarkeit derselben durch außergewöhnliche Naturereignisse, namentlich durch Schneefälle unterbrochen ist.

---

erklärt sich aus der Meinung des Verf., daß das Reich nicht befugt sei, sich im Wege der einfachen Gesetzgebung Verwaltungsbefugnisse beizulegen. Vergl. dagegen mein Lehrbuch des deutschen Staatsr. § 164, S. 492.

Digitized by Google

Die Wegelast ist eine Verpflichtung des öffentlichen Rechtes, keine privatrechtliche Verbindlichkeit. Die Geltendmachung derselben erfolgt daher nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Wege administrativer Exekution. Da es sich aber bei der Wegelast um subjektive Verpflichtungen handelt, welche durch Rechtssätze (Gesetze oder Gewohnheitsrecht) geregelt sind, so eignen sich Streitigkeiten, welche darüber entstehen, zur Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[8].

Neben den staatsrechtlichen Wegelasten, welche auf dem Staate oder den Kommunalverbänden lasten, kommen jedoch auch bei öffentlichen Wegen Verpflichtungen einzelner Personen vor, welche auf privatrechtlichen Titeln (Vertrag, Verjährung) beruhen. Derartige privatrechtliche Verbindlichkeiten sind erforderlichen Falles im Rechtswege geltend zu machen.

Der Staat nimmt die Befugnis zur Herstellung öffentlicher Wege nicht für sich und die ihm untergeordneten Kommunalverbände allein in Anspruch, sondern gestattet dieselbe auch Privatpersonen und Privatgesellschaften. Es haben jedoch solche von Privaten hergestellte öffentliche Wege eine nennenswerte Bedeutung in Deutschland nicht erlangt. Nur in Preußen, wo der Staat den von Privatgesellschaften unternommenen Chaussebau durch Gewährung von Prämien und Verleihung der fiskalischen Vorrechte (Expropriationsrecht, Befugnis zur Erhebung von Chausseegeld) zu fördern bestrebt gewesen ist, sind verschiedene Aktienchausseen entstanden[9]. Außerdem findet in neuerer Zeit in Elsaß-Lothringen die Anlegung von Feldwegen durch autorisierte Genossenschaften statt[10].

§ 162.

Die Bedeutung des öffentlichen Weges besteht darin, daß er dem gemeinen Gebrauche dient, also von jedermann zum Gehen, Reiten und Fahren benutzt werden kann. Ein Zwang zur Benutzung bestimmter Straßen, wie er in früheren Jahrhunderten bestand, findet nicht mehr statt. Die Voraussetzung der allgemeinen Benutzbarkeit des Weges ist die Eigenschaft desselben als öffentlicher Weg. Diese Eigenschaft wird regelmäßig auch darin hervortreten, daß der Weg sich im Eigentum des Staates oder eines Kommunalverbandes befindet. Es kann allerdings auch vorkommen, daß ein Weg Privateigentum einer bestimmten Person ist und nichtsdestoweniger kraft besonderer Rechtstitel dem öffentlichen Verkehr

[8] Die betreffenden Streitigkeiten bilden einen Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen (Zust. G. vom 1. August 1883 § 55—64). Bayern (G. vom 8. August 1878 Art. 8, Nr. 34), Württemberg (G. vom 16. Dezember 1876 Art. 10, Nr. 20), Baden (G. vom 14. Juni 1884 § 2 Nr. 13, § 3 Nr. 14. Str. G. §§ 39, 40) und Anhalt (Zust. G. vom 27. März 1888 §§ 6—9).

[9] v. Roenne, preuß. Staatsr. Bd. IV. § 370. S. 558 ff.

[10] G. vom 14. April 1884.

Digitized by Google

dient[1]. Streitigkeiten über das Eigentumsrecht an einem Wege sind wie alle Eigentumsstreitigkeiten im Wege des Civilprozesses zum Austrag zu bringen. Dagegen erscheint die Frage, ob ein Weg in dem Sinne ein öffentlicher ist, dafs er dem gemeinen Gebrauche unterliegt, als ein Rechtsstreit des öffentlichen Rechtes. Er ist daher im Verwaltungswege zu erledigen[2]. In denjenigen Staaten, welche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, erfolgt die Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[3].

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist aber gewissen Beschränkungen unterworfen, deren Inbegriff man als Wegepolizeirecht zu bezeichnen pflegt. Diese polizeilichen Bestimmungen haben hauptsächlich den Verkehr mit Fuhrwerken zum Gegenstande, und zwar beziehen sie sich teils auf die Beschaffenheit, teils auf das Ausweichen derselben. Die Vorschriften der ersteren Art betreffen namentlich die Breite der Wagenspur, die Beschaffenheit der Radfelgen und die Belastung der Fuhrwerke[4]. In letzterer Hinsicht ist

---

[1] Vergl. v. Sarwey a. a. O. S. 377; F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechtes S. 171; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. VI, S. 207. Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XX, S. 219.

[2] v. Sarwey a. a. O.; Roesler, deutsches Verwaltungsrecht § 406, N. 1; E. Loening, deutsches Verw.R. § 142, S. 570; v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verw.R. S. 57; Ubbelohde, Fortsetzung des Glückschen Pandekt.-Kommentars. Ser. der Büch. 43, 44, Teil IV, Abt. 1, S. 106. Erkenntnis des Oberlandesgerichts München bei Reger Bd. III, S. 407 ff. — Anderer Ansicht: Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 488 ff., 505 ff., der für die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte eintritt, weil in dem Streit um die Öffentlichkeit des Weges stets Eigentum oder wenigstens Servitutrechte des Staates bezw. eines Kommunalverbandes in Frage ständen. Dies ist aber keineswegs immer der Fall. Es mag nur darauf hingewiesen werden, dafs vielfach öffentliche Chausseen sich im Eigentum von Privatgesellschaften, namentlich Aktiengesellschaften, befinden, an welchen dem Staate keinerlei Privatrechte, sondern lediglich öffentlich-rechtliche Befugnisse zustehen. Dagegen kann die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher sei, als Jncidentpunkt in einem Civilstreit allerdings Gegenstand gerichtlicher Entscheidung werden. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XIV, S. 262 ff.

[3] Preufs. G. vom 19. März 1881 Art. IV. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Nr. 34. Württ. G. vom 8. Dezember 1876 Art. 10, Nr. 20 u. 21.

[4] Bestimmungen dieses Inhaltes bestehen namentlich für Kunststrafsen. Sie finden sich teils in den § 160 S. 513 N. 17 citierten allgemeinen Wegeordnungen und Wegepolizeigesetzen teils in besonderen Gesetzen. Von letzteren sind namentlich zu nennen: Preufs. V., den Verkehr auf den Kunststrafsen betr., vom 17. März 1839; dazu Kab. Ordre vom 12. April 1840 und G. G. vom 12. März 1853, 10. Mai 1858, 1. Juni 1876, 1. September 1886, 27. Mai u. 20. Juni 1887, 21. April u. 27. Juni 1890. Aufserdem zahlreiche Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wagen- und Schlittengeleise mit provinzieller Geltung (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 369, S. 557, N. 3). G., betr. die Radfelgenbeschläge beim Fuhrwerk in der Provinz Hannover, vom 22 Februar 1879. Bayr. G. vom 25. Juli 1850. Sächs. G. vom 16. April 1840. Bad. G. vom 3. August 1837. Braunschw. G. vom 7. April 1892. S.-Altenb. V. vom 16. Februar 1889. Schwarzb.-Rud. V. vom 27. August 1867. Lipp. G. vom 12. Januar 1888.

Digitized by Google

meist vorgeschrieben, dafs die Wagen sich gegenseitig rechts und dafs andere Wagen den Posten auszuweichen haben.

Für die Benutzung der öffentlichen Wege werden häufig **Gebühren** (Wegegelder, Strafsengelder, Chausseegelder) erhoben. Die Wegegelder wurden früher als eine Art des Zolles angesehen; bei der Festsetzung und Erhebung derselben waren wesentlich fiskalische Motive mafsgebend. Erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist der Grundsatz zum Durchbruch gelangt, dafs die Wegegelder nicht in erster Linie als Einnahmequelle des Staates dienen, sondern nur einen Beitrag der die Wege benutzenden Personen zu den Bau- und Erhaltungskosten derselben bilden. Eine Erhebung von Wegegeldern findet daher in der Regel auch nur auf Kunststrafsen statt. Der Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833[5] bestimmte, dafs Chausseegelder, sowie andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden könnten, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen seien. Als höchster zulässiger Satz sollte das in Preufsen nach dem Tarife von 1828 bestehende Chausseegeld angesehen werden. Die Erhebung von besonderen Thorsperr- und Pflastergeldern wurde untersagt. Diese Bestimmungen sind in die späteren Zollvereinsverträge, namentlich auch in den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 übergegangen[6]. Dabei ist jedoch eine zweifache Modifikation vorgenommen worden. Die Vorschrift, dafs das Chausseegeld die Sätze des preufsischen Tarifes von 1828 nicht übersteigen darf, findet auf die von Privatpersonen, Korporationen oder auf Aktien angelegten Chausseen keine Anwendung, wenn dieselben nur Nebenstrafsen sind oder bloſs lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit gröfseren Städten oder mit eigentlichen Haupthandelsstrafsen bezwecken. Sie gilt ferner nicht für Oldenburg und Schaumburg-Lippe[7]; letztere beiden Staaten sind nur verpflichtet, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen[8]. Diese Bestimmungen haben als Bestandteile des Zollvereinsvertrages den Charakter von reichsgesetzlichen Vorschriften[9]. Da sie Gegenstände betreffen, welche nicht unter die allgemeine Kompetenz des Reiches fallen, so können sie nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung, sondern nur in dem der Verfassungsänderung aufgehoben werden. Die Exemtionen Oldenburgs

---

[5] Z.V. Vertr. vom 22. März 1833 Art. 13.

[6] Z.V. Vertr. vom 8. Juli 1828 Art. 22.

[7] Über Schaumburg-Lippe vergl. R. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung S. 85.

[8] Auch für Sachsen und für diejenigen zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Länder, in denen die Meilen eben so lang waren wie die sächsischen, bestand insofern eine Abweichung, als an die Stelle des preufsischen Satzes von $^1/_{30}$ Thaler für die Meile von 7,93 Kilometer der Satz von $^1/_{24}$ Thaler für die Meile von 9,06 Kilometer trat. Vergl. Delbrück a. a. O. S. 84 u. 85.

[9] R.Verf. Art. 40.

Digitized by Google

und Schaumburg-Lippes müssen als Sonderrechte nach Analogie des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung behandelt werden[10].

Die meisten, namentlich alle gröfseren Staaten haben die Wegegelder auf den Staatsstrafsen gänzlich beseitigt[11]. Da, wo sie beibehalten sind, ist die Höhe derselben durch besondere Tarife geregelt. Auf Gemeindewegen werden derartige Gebühren nur ausnahmsweise erhoben. Zu einer solchen Erhebung ist auf den Gemeinde- und Kreiswegen staatliche Genehmigung erforderlich. Auf Privatchausseen findet regelmäfsig die Erhebung von Chausseegeld, allerdings ebenfalls auf Grund einer besonderen staatlichen Bewilligung statt.

Die Wegegelder haben den Charakter öffentlicher Abgaben. Sie sind Gebühren für die Benutzung von staatlichen oder kommunalen Anstalten. Die Verpflichtung zur Zahlung derselben beruht auf öffentlichen Anordnungen der staatlichen oder kommunalen Organe, Gesetzen, Verordnungen oder Statuten, nicht etwa auf einem vertragsmäfsigen Verhältnis, welches zwischen dem Inhaber der Strafse und den dieselbe benutzenden Personen besteht. Die Erhebung erfolgt entweder auf Rechnung des zum Bezuge berechtigten Subjektes durch angestellte Beamte (Chausseegelderheber, Chausseegeldeinnehmer) oder im Wege der Verpachtung. Die Pflicht

---

[10] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 208 S. 630; Haenel, vertragsmäfsige Elemente der deutschen Reichsverfassung S. 143 ff.; v. Roenne, Staatsr. des Deutschen Reichs. § 92. Bd. II, Abt. 1, S. 205 ff.; Delbrück a. a. O. S. 85. Dagegen sieht Haenel, deutsches Staatsr. Bd. I, S. 56, N. 13, Nr. 6 und S. 624, N. 4 die Bestimmuug jetzt als eine solche an, welche unter die Gesetzgebung des Reiches fällt, weil jede den Mafsstab der Gebühr überschreitende Kommunikationsabgabe die rechtliche Natur des Zolles habe. Die Wegegelder sind aber in der That nichts anderes als Gebühren, und der Charakter der Gebühr ist unabhängig von der Höhe des Satzes. Zweifellos wurden die Wegegelder in früherer Zeit als Zölle aufgefafst, aber im Sinne der modernen Gesetzgebung können sie als solche nicht gelten. Die Kompetenz des Reiches über Wegegelder ist daher aus der Zollgesetzgebung desselben nicht herzuleiten. Die in N. 8 erwähnten auf Sachsen und einzelne thüringische Staaten bezüglichen besonderen Bestimmungen sind im Gegensatz zu Delbrück a. a. O. S. 86 nicht als Sonderrecht zu behandeln, sie gewähren den betreffenden Ländern keine Exemtion von den Vorschriften des Zollvereinsvertrages, sondern führen nur mit Rücksicht auf das verschiedene Wegemafs eine anderweite Berechnungsart ein, durch welche eine irgend in das Gewicht fallende materielle Verschiedenheit von den Sätzen des preufsischen Tarifes nicht herbeigeführt wird.

[11] So namentlich Preufsen (G. vom 27. Mai 1874), Bayern (Poezl, bayr. Verw.R. § 193), Sachsen (G. vom 24. Juni 1884), Württemberg (R. v. Mohl, württ. Staatsr. § 244, N. 1), Baden (provis. Ver. vom 22. April 1830, genehmigt durch Beschlüsse der Kammern vom 30. August 1831 und 24. September 1831), Braunschweig (G. vom 10. November 1873). S.-Weimar (G. vom 13. Juli 1887, 4. Dezember 1888). S.-Meiningen (G. vom 12. Febr. 1890). S.-Altenburg (G. vom 31. Januar 1888). Reufs j. L. (G. vom 22. Dez. 1892). Da in Württemberg und Baden auf den Staatschausseen Chausseegeld nicht erhoben wird, so ist diesen Staaten durch die Schlufsprotokolle zu den Zollvereinsverträgen die Befugnis eingeräumt, die auf diesen Strafsen erhobenen Pflastergelder auch ferner bestehen zu lassen, Delbrück a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

zur Zahlung der Abgaben entsteht beim Passieren der betreffenden Hebestellen. Die Unterlassung der Zahlung ist Defraudation einer öffentlichen Abgabe und als solche strafbar. Die Überwachung der Vorschriften über die Zahlung des Chausseegeldes ist den Chausseegelderhebern, dem Polizeipersonal sowie den Zoll- und Steuerbeamten anvertraut.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf den Wegen wird durch die Post und durch private Transportmittel bewirkt. Letztere können entweder zur Disposition einer bestimmten Person stehen oder die Beförderung beliebiger Personen und Güter gewerbsmäfsig übernehmen. Im ersteren Falle findet eine Einwirkung der Verwaltung überhaupt nicht statt. Aber auch die gewerbsmäfsig betriebene Beförderung von Personen und Gütern ist lediglich den allgemeinen gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen. Nur die Vermittelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte unterliegt der Regelung durch die Ortspolizeibehörde.

II. Die Eisenbahnen[1].

§ 163.

Eisenbahnen sind Verkehrsanstalten, welche die Beförderung von Personen und Gütern auf besonderen Schienenwegen bezwecken.

[1] W. F. C. Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig 1871; Reyscher, die Rechte des Staates an den Eisenbahnen. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XIII, S. 241 ff.; v. Roenne, Wegerecht und Wegepolizei des preufsischen Staates S. 4 ff.; Bessel und Kühlwetter, das preufsische Eisenbahnrecht 2 Bde. Köln 1855 und 1857; W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen. Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betrieb derselben 2 Bde. Marburg 1858; J. H. Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Aktien- und Expropriationsrechtes. Erlangen 1858; J. Jäger, die Lehre von den Eisenbahnen auf Grundlage des Staates. München 1865; Th. Förstemann, das preufsische Eisenbahnrecht und die unter dessen Schutz entstandenen Eisenbahnunternehmungen. Berlin 1869; L. v. Stein, zur Eisenbahnrechtsbildung. Wien (ohne Jahreszahl); Fischer, die Verkehrsanstalten des Deutschen Reiches in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches Bd. I, S. 409 ff., II, S. 211 ff., IV, S. 421 ff.; Sax, die Verkehrsmittel. Bd. II; J. A. Schrötter, das preufsische Eisenbahnrecht in seiner heutigen Gestalt. Berlin 1883; W. Endemann, das Recht der Eisenbahnen. Nach den Bestimmungen des Deutschen Reichs und Preufsens. Leipzig 1886; Eger, Handbuch des preufsischen Eisenbahnrechtes. Bd. I. Breslau 1889; Gleim, das Recht der Eisenbahnen in Preufsen. Bd. I, 1. Hälfte. 2. Hälfte 1. Abt. Berlin 1891, 1892; Gleim, Art. „Eisenbahnbeamte" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 323 ff., „Eisenbahnbehörden" ebenda S. 327 ff.; v. d. Leyen, „Eisenbahnbeiräte" S. 331 ff.; Ulrich, „Eisenbahnbetriebsreglements" S. 334 ff.; Gleim, „Eisenbahnkonzessionen" S. 336 ff., „Eisenbahnpolizei" S. 339 ff.; Fleck, „Eisenbahntarife" S. 341 ff., „Eisenbahnverbände" S. 346 ff.; v. d. Leyen, „Eisenbahnwesen" S. 347 ff.; v. Reitzenstein, „Strafsenbahnen" Bd. II, S. 576 ff.; Fritsch, Art. „Eisenbahnrecht" in Conrads Handwörterb. Bd. III,

Digitized by Google

Ob die Beförderung mit oder ohne Anwendung von Dampfkraft stattfindet, ist für den Begriff der Eisenbahn gleichgültig[2]. Es gehören demnach auch die Pferdebahnen zu den Eisenbahnen im weiteren Sinne. Allerdings wird das Wort „Eisenbahn" auch in einem engeren Sinne gebraucht, so dafs darunter nur die mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen verstanden werden[3]. Das moderne Eisenbahnrecht hat in der Regel den engeren Begriff der Eisenbahnen zur Voraussetzung. Die Pferdebahnen sind meist lokale Transportmittel, welche nach den Vorschriften der R. Gew. O. der ortspolizeilichen Regelung unterliegen. Die Eisenbahnen im engeren Sinne zerfallen in Hauptbahnen oder Vollbahnen für die Vermittlung des grofsen durchgehenden Verkehrs und Nebenbahnen oder Lokalbahnen (Sekundär- und Tertiärbahnen, Kleinbahnen), welche lediglich den Zwecken des Lokalverkehrs dienen. Letztere sind grofsenteils von leichterem Bau und schmalerer Spur, sie haben einen langsameren und einfacheren Betrieb. Eine scharfe juristische Scheidung ist jedoch zwischen diesen Arten der Bahnen nicht vorhanden. Die gesetzlichen Vorschriften über Eisenbahnen beziehen sich im Zweifel auf alle; und wenn sie nur auf eine einzelne Klasse derselben Anwendung finden sollen, so mufs diese in dem betreffenden Gesetz genau bezeichnet werden.

Die erste Eisenbahn Deutschlands ist die im Jahre 1834 zwischen Nürnberg und Fürth gebaute Ludwigsbahn. Ihr folgte zunächst die Leipzig-Dresdener, an diese schlossen sich anderweite an. Die Herstellung von Eisenbahnen wurde zuerst von Aktiengesellschaften unternommen. Insbesondere war Preufsen genötigt, den Bau von Eisenbahnen zunächst Privatgesellschaften zu überlassen, weil die Kontrahierung von Staatsschulden durch die Verordnung vom 17. Jan. 1820 an die Zustimmung der Stände geknüpft, eine Verfassung aber in dem Augenblick, als der Eisenbahnbau in Deutschland begann, noch nicht gegeben war. Die Rechtsverhältnisse dieser Gesellschaften regelte ein Gesetz vom 3. November 1838, das bis in die neueste Zeit die Grundlage des preufsischen Eisenbahnrechtes geblieben ist[4]. Später suchte man den Eisenbahnbau von Staats-

---

S. 159 ff.; E. Meier, Art. „Eisenbahngesetzgebung" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I. S. 663 ff.

[2] Roesler, deutsches Verwaltungsrecht § 419; Jäger a. a. O. S. 9. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XXI, S. 237 ff. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. II, S. 8 ff., in Strafsachen Bd. XII, S. 207 ff.

[3] Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes a. a. O.

[4] G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 mit einem Zusatz vom 3. Mai 1869. Dasselbe ist durch V. vom 19. August 1867 in den neuen Provinzen, durch § 8 des G. vom 25. Februar 1878 im Kreise Herzogtum Lauenburg, durch wald. G. vom 11. März 1870 mit Modifikationen auch im Fürstentum Waldeck eingeführt. Für die hohenzollernschen Fürstentümer besteht ein besonderes, wenn auch materiell vielfach übereinstimmendes Gesetz vom 1. Mai 1865. Vergl. dazu Bekanntmachung vom 23. September 1865. Neben den Gesetzen sind die den einzelnen Gesell-

Digitized by Google

wegen durch Gewährung von Zinsgarantieen zu unterstützen, und nach Erlafs der Verfassung begann auch der Bau von Staatsbahnen. Einzelne Privatbahnen wurden auf Rechnung der Aktionäre in Staatsverwaltung übernommen. Im Gegensatz zu Preufsen gingen die deutschen Mittelstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg), sofort auf die Herstellung eines Staatsbahnnetzes aus und liefsen innerhalb ihres Territoriums Privatbahnen nur ausnahmsweise zu. Die Rechtsverhältnisse der letzteren sowie der die Gebiete der Kleinstaaten durchschneidenden Bahnen wurden durch die Bestimmungen der speciellen Konzessionen geregelt.

Der Betrieb der deutschen Eisenbahnen beruhte demnach auf der Thätigkeit einer Reihe von einzelnen, teils Staats-, teils Privatverwaltungen. Die Beziehungen dieser unter einander wurden durch den Verein deutscher Eisenbahnen vermittelt, der sich als eine Erweiterung des am 10. Nov. 1846 gegründeten Verbandes preufsischer Eisenbahndirektionen am 29. Nov. (2. Dez.) 1847 konstituiert hatte. Innerhalb des Gesamtvereins entwickelte sich eine Reihe von Specialverbänden[5].

Durch die Verfassung des Deutschen Reiches wurden der Reichsgewalt einzelne Aufsichtsbefugnisse über die deutschen Eisenbahnen eingeräumt[6]. Später erfolgte die Errichtung einer besonderen obersten Reichsbehörde für das Eisenbahnwesen, des Reichseisenbahnamtes[7]. Trotzdem gelang es nicht, die erforderliche Einheitlichkeit im deutschen Eisenbahnwesen herzustellen, weil die Bestrebungen, ein Reichseisenbahngesetz zu stande zu bringen, namentlich an dem Widerstande der Staatsbahnverwaltungen scheiterten[8]. Auch das Projekt, den preufsischen Staatsbahnbesitz und die dem preufsischen Staate zustehenden Rechte über die Privateisenbahnen auf das Reich zu übertragen[9], konnte gegenüber der Abneigung der Mittelstaaten nicht durchgesetzt werden.

Dagegen hat in neuerer Zeit eine sehr wesentliche Ausbreitung des Systems der Staatsbahnen stattgefunden. Insbesondere ist die preufsische Regierung, deren Staatsbahnbesitz durch die Erwerbung der neuen Provinzen beträchtlich vermehrt worden war, nach dem Scheitern der vorher erwähnten Pläne mit Erfolg bestrebt gewesen, die Verhältnisse ihrer eigenen Bahnen durch Erwerb der wichtigeren Privatbahnen zu konsolidieren[10]. Auch in

---

schaften erteilten Konzessionen für die Entwickelung des preufsischen Eisenbahnrechtes von Bedeutung geworden.

[5] Schmeidler a. a. O. S. 68 ff.; Gleim a. a. O. S. 29 ff.

[6] R. Verf. Art. 41—47.

[7] R. G., betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, vom 27. Juni 1873.

[8] Vergl. über diese Bestrebungen v. Roenne, Staatsrecht des deutsch. Reiches. Bd. II, Abt. 1, S. 328 ff.; Fischer a. a. O. Bd. IV, S. 446 ff.

[9] Preufs. G., betr. die Übertragung des Eigentums- und sonstiger Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich, vom 4. Juni 1876.

[10] Preufs. G. G. vom 20. Dezember 1879, 14. Februar, 25. Februar u.

Digitized by Google

Sachsen und im rechtsrheinischen Bayern hat durch den Erwerb der Leipzig-Dresdener und bayrischen Ostbahn eine weitere Konsolidation des Staatsbahnbesitzes stattgefunden, während in der bayrischen Pfalz das Privatbahnsystem fortbesteht. In Mecklenburg ist gleichfalls eine Verstaatlichung der Bahnen eingetreten.

Das Deutsche Reich hat infolge der Bestimmungen des Frankfurter Friedens die früher der französischen Ostbahn gehörenden Eisenbahnen in Elsafs-Lothringen erworben[11]. Die Bahnen sind Eigentum des Reiches, nicht des Reichslandes geworden; der Betrieb derselben ist ein Gegenstand der Reichs , nicht der elsafs-lothringischen Landesverwaltung. Auf Grund besonderer Verträge hat das Deutsche Reich auch die Verwaltung einiger kleineren im Reichslande belegenen Eisenbahnen[12] und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn im Grofsherzogtum Luzemburg[13] übernommen.

Nach Vollendung der grofsen durchgehenden Linien hat sich die Bauthätigkeit mehr den Lokal- und Nebenbahnen zugewandt. Die Rechtsverhältnisse derselben sind in einigen Staaten durch besondere Gesetze geregelt worden[14].

§ 164.

Die deutschen Eisenbahnen sind teils Staats-, teils Privatbahnen. Letztere befinden sich im Eigentum und Betrieb von Aktiengesellschaften. Infolge der neueren Entwicklung sind die grofsen

---

7. März 1880, 28. März u. 13. Mai 1882, 24. Januar u. 17. Mai 1884, 23. Febr. 1885, 28. März 1887, 9. Mai 1890, 17. Juni 1892. Vertr. mit Hessen vom 7. März 1880, mit Bremen vom 15. November 1883.

[11] Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Zusatzartikel 1.

[12] Vergl. R.G., betr. den aufserordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen vom 15. Juni 1875 Nr. II.

[13] Übereinkunft wegen Übernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung vom 11. Juni 1872. Vergl. R.G. vom 15. Juli 1872.

[14] Preufs. G. über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. Juli 1892. Nach diesem Gesetz sind Kleinbahnen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung dem G. vom 3. November 1838 nicht unterliegen. Ob dieses Anwendung findet, entscheidet das Staatsministerium. Insbesondere sind Kleinbahnen solche, welche den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und solche, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden (§ 1). Privatanschlufsbahnen sind solche, welche nicht dem öffentlichen Verkehr, sondern den Zwecken einer bestimmten Privatperson dienen, aber mit Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, dafs ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann (§ 43). Hess. G., die Nebenbahnen betr., vom 29. Mai 1884. Dasselbe bezieht sich nur auf Nebenbahnen, welche mittelst Dampfkraft oder anderer mechanischer Motoren betrieben werden. S.-Mein. G., betr. Strafsenbahnen, vom 15. März 1882. Abänderung vom 4. November 1890.

Digitized by Google

durchgehenden Linien fast ausnahmslos in den Händen des Staates und nur Bahnen von wesentlich lokalem Charakter den Privatgesellschaften verblieben.

Es besteht in Deutschland kein Eisenbahnregal, d. h. kein ausschliefsliches Recht des Staates auf Anlage und Betrieb von Eisenbahnen[1]. Die Rechte des Staates an den Staatsbahnen sind Ausflufs seines Eigentums, die Befugnisse desselben gegenüber den Privatbahnen haben den Charakter von staatlichen Hoheitsrechten.

Die staatlichen Hoheitsrechte über die Eisenbahnen verteilen sich unter Reich und Einzelstaaten. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über Kompetenzverteilung stehen dem Reiche auch in Bezug auf die Eisenbahnen nur diejenigen Befugnisse zu, welche demselben ausdrücklich beigelegt sind; alle anderen sind den Einzelstaaten verblieben. Zu den Befugnissen des Reiches in Bezug auf das Eisenbahnwesen gehören:

1. Die Gesetzgebung über Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs[2]. Anordnungen rein lokaler Natur gehören demnach nicht zu der Kompetenz des Reiches[3]. Die Entscheidung der Frage, welche Bestimmungen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs notwendig sind, steht aber lediglich den gesetzgebenden Organen des Reiches zu. Die Vorschriften der Reichsgesetzgebung können sich auf alle deutschen Bahnen, auch auf Sekundärbahnen und selbst auf Pferdebahnen erstrecken, so fern sie im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs als notwendig erscheinen[4].

2. Das Recht Eisenbahnen anzulegen und zu konzessionieren[5].

3. Einzelne Verfügungs- und Aufsichtsbefugnisse,

---

[1] Die Existenz eines Eisenbahnregals wurde von Reyscher a. a. O. S. 281 ff. behauptet. Die Ansicht hat jedoch weder in der Theorie, noch in der Praxis Boden gewonnen. Vergl. dagegen namentlich H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. II, § 196, S. 363; Beseler, deutsch. Privatrecht § 94; Jäger a. a. O. S. 13 ff.; Endemann a. a. O. S. 8, 39; Eger a. a. O. S. 26 ff. Auch Koch, der sich anfangs der Ansicht vom Eisenbahnregal zuneigte, (a. a. O. Bd. I, S. 3 ff.) hat dieselbe später aufgegeben (a. a. O. Bd. II. S. 487 N. 9). Die Behauptung von Zorn, Staatsr. des Deutschen Reiches Bd. II, S. 40 ff., dafs Art. 42 der R. Verf. für das Eisenbahnwesen zwei principielle Richtpunkte aufstellte: Staatsbetriebe und Reichsverwaltung, ist ganz willkürlich und findet in dem angeführten Art. 42 nicht den geringsten Anhalt.

[2] R. Verf. Art. 4 Nr. 8.

[3] Vergl. die Verhandlungen in der Sitzung des verfassungsberatenden Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 20. März 1867 (Sten. Ber. S. 276 ff.), die Aufserungen des Abg. Miquel in der Reichstagssitzung vom 21. April 1870 (Sten. Ber. S. 784); ferner Fischer a. a. O. Bd. IV, S. 443, v. Roenne, Staatsr. des Deutsch. Reich. a. a. O. S. 316, Laband, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. II, S. 113 N. 1, Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 635 ff.

[4] Fischer a. a. O.; Laband a. a. O. — Über den Umfang des Gesetzgebungsrechtes des Reiches gegenüber Bayern vergl. N. 14.

[5] R. Verf. Art. 41.

Digitized by Google

welche das Reich jedoch nicht ausschliefslich, sondern konkurrierend mit den Einzelstaaten besitzt, nämlich:

a) die Sorge für einen die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustand der Bahnen, sowie für die Ausrüstung derselben mit dem durch das Verkehrsbedürfnis erforderten Betriebsmaterial[6]. Kraft dieser Bestimmung steht dem Reiche die vom Bundesrat auszuübende Befugnis, Vorschriften über die Beschaffenheit der Eisenbahnbauten und die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmaterial zu erlassen, sowie das Recht zu, sich von der Einhaltung dieser Vorschriften und dem sonstigen baulichen Zustande der Bahn Kenntnis zu verschaffen und die Abstellung etwaiger Mängel und Fehler anzuordnen[7],

b) die Aufsicht über die den Eisenbahnen durch die Reichsverfassung auferlegte Pflicht zu einer den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Organisation des Betriebes[8],

c) die Kontrolle über das Tarifwesen und das Recht, bei Notständen einen niedrigen Specialtarif festzustellen[9]),

d) die Befugnis, die Benutzung der Bahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands zu verlangen[10].

Diese Verfügungs- und Aufsichtsrechte finden jedoch mit Ausnahme der auf die Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands bezüglichen Befugnisse auf das Königreich Bayern keine Anwendung[11]. Namentlich besteht kein Recht des Reiches, für Bayern im Verordnungswege Bestimmungen über die Beschaffenheit der Eisenbahnbauten und die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmaterial zu treffen. Dagegen ist das Reich auch Bayern gegenüber befugt, im Wege der Gesetzgebung einheitliche, d. h. für ganz Deutschland geltende Normen über die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen[12].

Das Reich ist berechtigt, sich neben den ihm jetzt zustehenden Verwaltungsbefugnissen weitere im Wege der einfachen Gesetzgebung beizulegen[13]. Nur Bayern gegenüber ist, da sich die Verwaltungs-

[6] R. Verf. Art. 43.
[7] Vergl. Laband a. a. O. S. 120 ff.
[8] R. Verf. Art. 44.
[9] R. Verf. Art. 45, 46.
[10] R. Verf. Art. 47.
[11] R. Verf. Art. 46.
[12] Bei dem Erlafs von Bestimmungen über Bau und Ausrüstung der nicht bayrischen Eisenbahnen durch den Bundesrat werden, da es sich hier um eine Angelegenheit handelt, für welche die Reichskompetenz in Bezug auf Bayern ausgeschlossen ist, entsprechend den Vorschriften des Art. 7 der R. Verf., die bayrischen Stimmen im Bundesrate nicht gezählt. Der Umstand, dafs diese Normen später im Wege der Gesetzgebung auch auf Bayern ausgedehnt werden können, welcher Laband a. a. O. S. 369 N. 3 veranlafst, in dieser Beziehung Zweifel aufzuwerfen, fällt dem gegenüber nicht in das Gewicht.
[13] Anderer Ansicht: Haenel, deutsches Staatsr. Bd. I. S. 638, N. 2, welcher auch hier den schon früher (§ 161. S. 517 N. 7) zurückgewiesenen Grundsatz geltend macht, dafs das Reich seine Verwaltungskompetenz im Wege der einfachen Gesetzgebung nicht erweitern dürfe.

Digitized by Google

befugnisse des Reiches mit einer Ausnahme auf dasselbe überhaupt nicht erstrecken sollen, jede Vermehrung ohne Zustimmung der bayrischen Regierung ausgeschlossen[14].

4. Vermittelnde Funktionen. Diese gewähren der Reichsgewalt keinerlei Befugnis, Anordnungen oder Befehle zu erlassen, sondern sollen nur dazu dienen, auf dem Wege der Verständigung unter den einzelnen Regierungen bez. Eisenbahnverwaltungen eine Einheitlichkeit der Einrichtungen herbeizuführen[15]. Da mit diesen Funktionen Hoheitsrechte des Reiches nicht verbunden sind, so würde letzteres auch ohne verfassungsmäfsige und gesetzliche Ermächtigung in der Lage sein, dieselben auszuüben. Die ausdrückliche Erwähnung in der Reichsverfassung hat nicht die Bedeutung, bestimmte Rechte der Reichsregierung zu begründen, sondern nur die Bedeutung, derselben eine Direktive für politisches Handeln zu geben. Die vermittelnden Befugnisse des Reiches erstrecken sich auf:

a. die Herbeiführung übereinstimmender Betriebseinrichtungen[16],

b. die Einführung gleicher Bahnpolizeireglements[17],

c. die Einführung übereinstimmender Betriebsreglements, d. h. einer übereinstimmenden Festsetzung der Transportbedingungen[18],

d. die Herbeiführung einer möglichsten Gleichmäfsigkeit und Herabsetzung der Tarife[19].

Auch die vermittelnden Funktionen finden nach den Bestimmungen der Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung. Da dieselben jedoch einer verfassungsmäfsigen Festsetzung überhaupt nicht bedurften, so hat diese Vorschrift keinerlei praktische Bedeutung. Die Reichsregierung ist nicht gehindert, im Wege der Verständigung mit der bayrischen Regierung die Ausdehnung der für das übrige Reich bestehenden gleichartigen Einrichtungen auf Bayern herbeizuführen.

Die dem Reiche zustehenden Verfügungs- und Aufsichtsbefugnisse und die vermittelnden Funktionen desselben sind jedoch in der Reichsverfassung nicht von einander geschieden. Auch die spätere Praxis hat dieselben nicht auseinandergehalten. Dies zeigt sich namentlich bei den seitens des Bundesrats für die deutschen Eisenbahnen erlassenen Anordnungen. Diese Anordnungen bestanden ursprünglich in dem Betriebsreglement und dem Bahnpolizeireglement

[14] Die Gesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erleidet demnach Bayern gegenüber eine dreifache Beschränkung; indem: 1) durch dieselbe eine Vermehrung der dem Reiche zustehenden Verwaltungsbefugnisse nicht angeordnet werden kann, 2) die von derselben festgestellten Normen über Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen sich nur auf die für die Landesverteidigung wichtigen Bahnen erstrecken dürfen, 3) auch derartige Normen für Bayern nur zulässig sind, wenn sie gleichzeitig im übrigen Deutschland eingeführt werden.

[15] Vergl. auch Laband a. a. O. S. 116 N. 2.

[16] R. Verf. Art. 43.

[17] R. Verf. Art. 43.

[18] R. Verf. Art. 45. Vergl. Laband a. a. O. S. 124.

[19] R. Verf. Art. 45.

Digitized by Google

für die Eisenbahnen Deutschlands. Dazu kamen allmählich noch anderweite Vorschriften hinzu. Im Jahre 1892 ist eine vollständige Neuordnung derselben eingetreten. Die betreffenden Vorschriften zerfallen in zwei Gruppen. Die Verkehrsordnung, welche an die Stelle des früheren Betriebsreglements getreten ist[20], enthält Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und des dieselben benutzenden Publikums hinsichtlich der Beförderung von Personen und Gütern, also Vorschriften privatrechtlichen Inhaltes[21]. Zum Erlafs dieser war der Bundesrat nicht befugt. Eine rechtliche Bedeutung haben sie nur als Bestandteil des Transportvertrages, welcher zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Einzelnen abgeschlossen wird. Ihre Geltung beruht nicht auf der Einführung durch das Reich, sondern auf der Annahme durch die einzelnen Eisenbahnverwaltungen[22]. Die zweite Gruppe bilden die polizeilichen Anordnungen, welche Vorschriften über den Bau der Eisenbahnen, über die Ausrüstung derselben mit Betriebsmitteln, über die Handhabung des Betriebes und über das Verhalten des Publi-

---

[20] Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Nov. 1892 (R. G. Bl. S. 923 ff.). Nachtrag vom 23. Februar 1893. — Für den internationalen Verkehr „kommt aufserdem in Betracht das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793 ff.).

[21] Dagegen enthält die Verk. O. keine Vorschriften polizeilichen Charakters. Auch die von Laband a. a. O. S. 120 N. 1 erwähnten Verbote, die Bahn zu betreten, während der Fahrt einzusteigen oder auszusteigen, sich seitwärts aus dem Wagen zu biegen, gegen die Thür anzulehnen oder auf die Sitze zu treten, erscheinen in der Verk. O. nicht als Polizeivorschriften, da die Übertretung derselben nicht mit Strafe bedroht ist, sondern nur der Bahnverwaltung die Befugnis giebt, den Zuwiderhandelnden von der Weiterfahrt auszuschliefsen. Einige dieser Verbote werden allerdings in den polizeilichen Anordnungen, der Betriebsordnung und der Bahnordnung wiederholt und dort mit Strafe bedroht; sie haben daher kraft dieser Festsetzung zugleich auch den Charakter polizeilicher Vorschriften.

[22] Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XIX, S. 184 ff., des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XV, S. 156; Laband a. a. O. Bd. I, S. 610 N. 5, Bd. II, S. 125 ff., in Marquardsens Handbuch S. 158; Haenel a. a. O. S. 659; Ruckdeschel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 327; Thoel, Handelsrecht Bd. III. Das Transportgewerbe § 49, S. 89 ff.; E. Loening, deutsch. Verw. R. § 159, S. 625; v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verw. R. S. 426 N. 1; Endemann a. a. O. S. 515 ff.; Eger a. a. O. S. 60 N. 8; Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 148; Ulrich in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 326. Anderer Ansicht: Arndt, das Verordnungsrecht des Deutsch. Reiches S. 102 ff., Annalen 1891 S. 227, N. 1; H. Schulze, Lehrbuch des deutsch. Staatsr. Bd. II, S. 207, 208 unter Berufung auf Art. 45 der R. Verf. Aber Art. 45 der R. Verf. giebt dem Bundesrat nur vermittelnde Funktionen, keine Verordnungsbefugnisse. Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind daher ungültig, wenn sie mit zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Widerspruch stehen. Die Frage, ob und in wie weit dies der Fall ist, kann nur auf Grund einer detaillierten Prüfung der einzelnen Vorschriften entschieden werden. Vergl. darüber Thoel, Transportgewerbe S. 95 ff.; Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVI, S. 610 ff.; Thoel, handelsrechtliche Erörterungen. Göttingen 1882.

Digitized by Google

kums gegenüber den Eisenbahnen enthalten[23]. Diejenigen dieser Vorschriften, welche sich auf den Bau der Eisenbahnen und die Ausrüstung derselben mit Betriebsmaterial beziehen, konnten vom Bundesrat auf Grund der ihm durch die Reichsverfassung beigelegten Befugnisse erlassen werden. Die Befugnis, Bestimmungen über die Handhabung des Betriebes der Eisenbahnen zu erlassen, steht dagegen dem Bundesrat nicht zu, diese Anordnungen werden also für die Eisenbahnen nur dadurch verbindlich, dafs ihnen die Befolgung derselben durch die ihnen übergeordnete einzelstaatliche Aufsichtsbehörde zur Pflicht gemacht wird. Ebenso wenig erscheint der Bundesrat befugt, Anordnungen für das Publikum zu treffen, welche sich als Beschränkungen der persönlichen Freiheit charakterisieren oder mit Strafandrohungen verbunden sind[24]. Diese können grundsätzlich nur dadurch verbindlich werden, dafs ihre Einführung seitens einer zuständigen Landesbehörde erfolgt, jedoch ist in der Praxis die unmittelbare Gültigkeit der betreffenden Vorschriften angenommen und auch durch oberstrichterliche Entscheidungen anerkannt worden[25], so dafs dieselben zweifellos auch künftighin eine mafsgebende Verbindlichkeit behaupten werden.

§ 165.

Die Anlage von Eisenbahnen zu eigenem Gebrauch auf dem Grund und Boden des Unternehmers ist Ausfluſs des Eigentums und daher nur den gewöhnlichen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen[1]. Dagegen kann die Anlage solcher Eisenbahnen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, nur durch den Staat oder auf Grund einer staatlichen Konzession erfolgen.

Die Anlage oder Konzessionierung derartiger Eisenbahnen kann

---

[23] Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. § 691 ff.). Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 723 ff.). Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 733). Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 747 ff.). Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 794 ff.).

[24] Laband a. a. O. S. 119, in Marquardsens Handbuch S. 157; Haenel a. a. O. S. 645, organisatorische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung S. 82 ff.; v. Stengel, Lehrbuch des deutsch. Verw.R. S. 426 N. 1; Eger a. a. O. S. 60 N. 8. — Anderer Ansicht: E. Loening a. a. O. S. 623; Arndt, Verordnungsrecht S. 102 ff.; H. Schulze a. a. O. S. 206, welche die Befugnis des Bundesrates zum Erlafs derartiger Vorschriften auf Grund der Art. 42, 43 der R.Verf. annehmen. Diese ermächtigen den Bundesrat aber nur zum Erlafs von Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen, in allen andern Beziehungen legen sie ihm lediglich vermittelnde Funktionen bei.

[25] Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XXI, S. 60 ff., des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. X, S. 327.

[1] Koch a. a. O. Bd. I, S. 2; Jaeger a. a O. S. 9; Roesler, deutsch. Verw.R. § 419. Für Privatanschlufsbahnen wird nach preufsischem Recht eine Konzession gefordert (Kl.B.G. § 43—51).

Digitized by Google

entweder vom Reiche oder von einem Einzelstaate ausgehen. Letzteres ist die Regel. Die Anlegung von Staatsbahnen erfolgt auf Anordnung der Regierung, nachdem die dazu erforderlichen Mittel durch Vereinbarung mit dem Landtage zur Verfügung gestellt sind. Auch die Konzessionierung von Privatbahnen ist in den Einzelstaaten Sache der Verwaltung, regelmäfsig des Landesherrn[2]. Dagegen erfordert die Anlegung oder Konzessionierung von Eisenbahnen seitens des Reiches die Anwendung der Formen der Gesetzgebung[3]. Nach der Reichsverfassung kann die Anlage oder Konzessionierung von Eisenbahnen durch das Reich nur erfolgen, wenn dieselben im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden. Dieser Vorbehalt hat jedoch keinerlei praktische Bedeutung, da die Entscheidung darüber, ob die betreffende Voraussetzung vorliegt, lediglich den gesetzgebenden Organen des Reiches zusteht. Insbesondere ist es nicht notwendig, dafs eine derartige Eisenbahn das Gebiet mehrerer Bundesstaaten berührt, da auch Bahnen, welche innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates liegen, im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs notwendig sein können[4].

Die Erteilung der Konzession ist eine Verwaltungshandlung, auch wenn sie sich in den Formen der Gesetzgebung bewegt. Sie hat nicht blofs den Charakter einer polizeilichen Erlaubniserteilung, sondern zugleich den eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes[5]. Sie giebt dem Unternehmer das Recht zur Herstellung der Eisenbahn, namentlich zur Anwendung des dazu unerläfslichen Enteignungsrechtes, die Befugnis zum gewerbsmäfsigen Betrieb derselben und begründet für ihn alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche gesetzlich mit dem Betriebe von Eisenbahnen verbunden sind. Die Herstellung einer Eisenbahn ohne Konzession ist schon deshalb nicht möglich, weil es ohne eine solche an dem dazu erforderlichen Ent-

---

[2] Preufs. E.G. § 1. G. für Hohenzollern § 1. Hess. Neb.B.G. Art. 1. — Für Kleinbahnen, abgesehen von Strafsenbahnen in Berlin und Potsdam, wird in Preufsen die Konzession von den provinziellen und lokalen Verwaltungsorganen erteilt (Kl.B.G. §§ 2, 3, 39).

[3] R.Verf. Art. 41.

[4] Dies behauptet Riedel, Reichsverfassungsurkunde, zu Art. 41 N. 2; Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 69. Vergl. dagegen Fischer a. a. O. Bd. I, S. 413; v. Roenne a. a. O. S. 319. — Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 649 ein. Er meint, Bahnen, welche im Interesse der Landesverteidigung gebaut würden, brauchten nur das Gebiet eines Bundesstaates, Bahnen im Interesse des gemeinsamen Verkehrs müfsten dagegen notwendig das Gebiet mehrerer Staaten berühren. Es kann jedoch auch eine Bahn, welche nur das Gebiet eines Bundesstaates berührt, z. B. eine solche, welche zwei Bahnen verbindet, den Interessen des gemeinsamen Verkehrs dienen. Aufserdem ermangelt die Unterscheidung der praktischen Anwendbarkeit, da die Organe der Reichsgesetzgebung, wenn sie eine Bahn anlegen oder konzessionieren, schwerlich ausdrücklich feststellen werden, ob dieselbe im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs gebaut werden soll.

[5] Vergl. auch Rehm, rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 36. — Gleim a. a. O. S. 77 erklärt die Eisenbahnkonzession für ein Specialgesetz.

Digitized by Google

eignungsrechte gebricht; eventuell würde der Staat auch berechtigt sein, den Betrieb einer ohne seine Einwilligung hergestellten Eisenbahn zwangsweise zu hindern. Der Erteilung der Konzession geht eine s. g. Vorkonzession (in Bayern Projektierungskonzession genannt) voraus; diese gewährt dem Unternehmer die Befugnis, die zur Feststellung des Unternehmens erforderlichen Vorarbeiten zu veranstalten, zu diesem Zweck fremde Grundstücke zu betreten und daselbst die etwa erforderlichen Handlungen gegen Entschädigung des Eigentümers und sonstiger Berechtigter vorzunehmen[6]. Die definitive Konzession zerfällt in die Gestattung des Unternehmens überhaupt und die specielle Feststellung der Bahnlinie[7]. Wenn Neben- oder Kleinbahnen mit Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden, so ist entweder die Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen oder eine besondere Konzession erforderlich; der Eisenbahnunternehmer kann verpflichtet werden, für die Benutzung der öffentlichen Wege eine besondere Entschädigung zu leisten[8]. Die Konzession erlischt oder darf zurückgenommen werden: 1) bei Erteilung auf Zeit, wenn mit Ablauf der Zeit der Bau der Eisenbahn nicht begonnen ist, 2) bei Nichteinhaltung der für die Vollendung der Bahn festgesetzten Fristen, 3) bei Verletzung der allgemeinen und besonderen Bedingungen[9]. Dem Staat bleibt vorbehalten, nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Eigentum an der Bahn gegen Zahlung des Wertes an die Gesellschaft zu erwerben[10].

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluſs anderer Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen[11]. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumten[12], sind durch die Reichsverfassung aufgehoben worden. Diese Auffassung hat jedoch erworbene Rechte, d. h. solche Widerspruchsrechte, welche auf speciellen Rechtstiteln (Vertrag, Privileg) beruhen, nicht berührt[13]. Es dürfen

---

[6] Preuſs. G. über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 § 5.

[7] Preuſs. E. G. §§ 1, 4. G. für Hohenzollern § 1.

[8] Preuſs. Kl. B. G. §§ 6, 7. Hess. Neb. B. G. Art. 11, 12. S.-Mein. Str. B. G. Art. 1—3.

[9] Preuſs. E. G. §§ 21, 47. Kl. B. G. §§ 23—25. Hess. Neb. B. G. Art. 19.

[10] Preuſs. E. G. § 42. Kl. B. G. §§ 30—38. — Das hess. Neb. B. G. Art. 20, 21 verpflichtet den Unternehmer, in gewissen Fällen nach Maſsgabe einer Entscheidung der Regierung, den Betrieb oder die Bahn selbst einem andern Unternehmer gegen Entschädigung zu überlassen.

[11] Preuſs. E. G. § 45. Kl. B. G. §§ 28, 29. R. Verf. Art. 41.

[12] Preuſs. E. G. § 44, wonach die Anlage einer zweiten Eisenbahn, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortlaufen würde, durch andere Unternehmer binnen eines Zeitraums von dreiſsig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden soll.

[13] Anderer Ansicht: E. Loening a. a. O. S. 621 N. 3; Eger a. a. O. S. 60 N. 7; Seydel, Kommentar zur R. Verf. S. 190; Bornhak, preuſs. Staatsr. Bd. III, S. 430, welche zu den erworbenen Rechten auch die auf

Digitized by Google

aber derartige Widerspruchsrechte in künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden[14].

Die Eisenbahnen sind nicht bloſs private Gewerbsunternehmungen, sondern haben, auch wenn sie von Privatgesellschaften betrieben werden, den Charakter öffentlicher Verkehrsanstalten, welche unter Anwendung von staatlichen Hoheitsrechten hergestellt werden und für diejenigen Orte, die sie mit einander verbinden, ein thatsächliches Verkehrsmonopol besitzen. Deshalb sind denselben im Interesse des Publikums bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden. Diese Verpflichtungen, welche ebensowohl für Staatsbahnen als für Privatbahnen bestehen, sind: 1) die Pflicht, solche Einrichtungen herzustellen, welche die nötige Sicherheit für die Beförderung von Personen und Gütern gewähren. Die Verbindlichkeit erstreckt sich zunächst auf die Herstellung und Erhaltung des notwendigen baulichen Zustandes[15]; es darf daher eine Bahn dem Verkehr nicht eher übergeben werden, bis von der Regierung nach vorgängiger Revision die Genehmigung dazu erteilt worden ist[16]. Aufserdem hat die Bahn für eine entsprechende Beschaffenheit des Betriebsmaterials[17] und Einrichtung des Betriebes Sorge zu tragen[18]. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Regierungen der Einzelstaaten sowohl bei ihren eigenen Bahnen als bei den in ihren Gebieten belegenen Privatbahnen Sorge zu tragen. So weit die Beschaffenheit des Baues und des Betriebsmaterials in Betracht kommt, treten konkurrierend die Aufsichtsbefugnisse der Reichsgewalt ein. 2) Die Pflicht zur Beförderung von Personen und Gütern, so fern nicht besondere Hindernisse oder Verweigerungsgründe entgegen stehen[19]. Auch für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die staatlichen Verwaltungs- bez. Aufsichtsbehörden Sorge zu tragen; sie kann aber auch seitens des die Beförderung beanspruchenden Privaten gerichtlich erzwungen werden. 3) Die Pflicht zu einer, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Organisation ihres Betriebes, namentlich zur Einrichtung der für den

---

Gesetz beruhenden rechnen. Übereinstimmend: Laband a. a. O. S. 116; H. Schulze a. a. O. S. 204.

[14] R. Verf. Art. 41.

[15] R. Verf. Art. 43. Betr. O. f. d. Haupteisenb. §§ 1—6. Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen §§ 1—22. Bahn O. für die Nebeneisenb. §§ 1—8.

[16] Pr. E. G. § 22. G. für Hohenzollern § 9. Kl. B. G. § 19.

[17] Betr. O. für die Haupteisenb. §§ 7—19. Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenb. §§ 23—38. Bahn O. für die Nebeneisenb. §§ 9—20.

[18] Betr. O. für die Haupteisenb. §§ 20—52. Bahn O. für die Nebeneisenb. §§ 21—42. Bestimmung über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Sign. O.

[19] H. G. B. Art. 422. Verk. O. §§ 6, 20, 29, 30, 50. Das preufs. E. G. § 27 ff. hatte eine Einrichtung in Aussicht genommen, nach welcher neben der Gesellschaft, der die Bahn gehört, auch andere Unternehmer zur Bewirkung des Transportes zugelassen werden sollten; dieselbe hat jedoch keinerlei praktische Bedeutung erlangt.

Digitized by Google

durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, der zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge, so wie einer direkten Expedition im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere[20]. Die Sorge für die Erfüllung dieser Verpflichtungen steht den staatlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden und in Konkurrenz mit diesen den Organen des Reiches zu.

Die Übernahme des Transportes seitens einer Eisenbahn ist ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen die Eisenbahn sich zur Beförderung einer Persou oder eines Gutes, der andere Kontrahent zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet. Die Modalitäten dieses Vertrages werden jedoch nicht durch Vereinbarung im einzelnen Falle festgesetzt, sondern beruhen auf den Bestimmungen der Verkehrsordnung und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, nach deren Maſsgabe die Beförderung stattfindet. Der Willkür der Kontrahenten sind auſserdem durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches gesetzliche Schranken gezogen. Die Höhe der für den Transport zu zahlenden Geldsummen richtet sich nach den Tarifen der Bahnen. Die Tarife für den Lokalverkehr werden durch die betreffende Bahnverwaltung festgesetzt, die für den durchgehenden Verkehr beruhen auf Vereinbarung unter den beteiligten Verwaltungen. Für die jetzige Gestaltung der Gütertarife sind die Bestimmungen maſsgebend, welche auf der zu Berlin stattgehabten Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen im Februar 1877 festgestellt wurden. Auf die Tarife der Privatbahnen ist den staatlichen Aufsichtsbehörden eine Einwirkung eingeräumt, welche wesentlich durch die Bestimmungen der Konzessionsurkunden geregelt wird. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu[21]. Diese Kontrolle schlieſst aber lediglich die Befugnis in sich, von den Tarifen Kenntnis zu nehmen und die Einhaltung der auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und konzessionsmäſsigen Vorschriften zu überwachen[22]. Das Reich soll darauf hinwirken, daſs die möglichste Gleichmäſsigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daſs bei gröſseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäſsigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde[23].

---

[20] R. Verf. Art. 44.

[21] R. Verf. Art. 45.

[22] Vergl. die Äuſserungen des Bundeskommissars Delbrück und des Abg. Michaelis in der Reichstagssitzung vom 1. April 1867 (Sten. Ber. S. 507); Perrot, die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen, Annalen des Deutschen Reiches 1874, S. 1087 ff.; v. Roenne a. a. O. S. 322 ff.; Laband a. a. O. S. 123 ff.; Endemann a. a. O. S. 470; Haenel a. a. O. S. 653.

[23] R. Verf. Art. 45. Schluſsprotokoll zum Vertr. mit Württemberg vom 25. November 1870 Nr. 2.

Digitized by Google

Zur Herbeiführung dieses Resultates sind jedoch der Reichsregierung keinerlei obrigkeitliche Befugnisse eingeräumt; sie ist vielmehr auf die Herbeiführung einer Verständigung mit den Eisenbahnverwaltungen angewiesen. Nur in einer Beziehung steht dem Reiche eine direkte Einwirkung auf das Tarifwesen zu. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel hat der Kaiser das Recht, einen auf Vorschlag des Bundesratsausschusses für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festzustellenden niedrigen Specialtarif für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln einzuführen, derselbe darf jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen[24].

Im Interesse des Eisenbahnbetriebes sind dem Publikum gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt, deren Inbegriff man als Bahnpolizeirecht im engeren Sinne bezeichnen kann, während zu dem Bahnpolizeirecht im weiteren Sinne auch die den Bahnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen gehören. Die Vorschriften für das Publikum stellen die Voraussetzungen fest, unter denen das Betreten der Bahn gestattet ist, und regeln das Verhalten der die Bahn benutzenden Personen[25]. Die Übertretung derselben ist mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht[26]. Die Ausübung der Bahnpolizei, d. h. die Sorge für die Aufrechterhaltung der betreffenden Vorschriften ist Sache der Eisenbahnverwaltungen; sie erfolgt durch diejenigen ihrer Beamten, welche den Charakter von Bahnpolizeibeamten besitzen[27]. Diese haben das Recht, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf Übertretung der bahnpolizeilichen Vorschriften betroffen oder unmittelbar nachher verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag[28].

§ 166.

Die Eisenbahnbehörden zerfallen in Eisenbahnverwaltungsbehörden, denen die Leitung des Eisenbahnbetriebes obliegt, und Eisenbahnaufsichtsbehörden, denen die Handhabung der Aufsichtsbefugnisse über die Eisenbahnen zusteht.

Die Verwaltung der Privatbahnen erfolgt durch die Organe der Aktiengesellschaften.

An der Spitze der Verwaltung der Staatsbahnen steht

---

[24] R. Verf. Art. 47.

[25] Betr. O. für die Haupteisenbahn. §§ 53—61. Bahn O. für die Nebeneisenbahn. §§ 43, 44.

[26] Betr. O. für die Haupteisenbahn. § 62. Bahn O. für die Nebeneisenbahn. § 45.

[27] Betr. O. für die Haupteisenbahn. §§ 66—71. Bahn O. für die Nebeneisenbahn. §§ 47—52.

[28] Betr. O. für die Haupteisenbahn. §§ 63, 64. Bahn O. für die Nebeneisenbahn. § 47.

Digitized by Google

das betreffende Ressortministerium. Ihm sind je nach den Verhältnissen des fraglichen Staates entweder eine oder mehrere Eisenbahndirektionen untergeordnet. Unter diesen fungieren da, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, besondere Betriebsämter oder Oberämter[1]. Den Regierungsbehörden stehen oft beratende Kollegien (Eisenbahnräte) zur Seite, deren Mitglieder teils von wirtschaftlichen Interessenvertretungen gewählt, teils von staatlichen Verwaltungsorganen ernannt werden[2].

Für die Verwaltung der Reichsbahnen besteht ein besonderes Reichsamt, welchem die kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaſs-Lothringen mit dem Sitz in Straſsburg untergeordnet ist[3].

Die Aufsichtsbehörden sind teils Staats-, teils Reichsbehörden.

Eine Aufsicht seitens der Einzelstaaten findet nur bei Privatbahnen statt. Zur Ausübung derselben sind bei den einzelnen Eisenbahnen Kommissare bestellt; als höchste Instanz fungiert dasjenige Ministerium, dem die Verwaltung der Staatsbahnen zusteht.

Die Aufsichtsbefugnisse des Reiches erstrecken sich auf alle Eisenbahnen, sowohl die Privat- als die Staats- als endlich auch die Reichsbahnen. Die zur Ausübung derselben berufenen Behörden sind der Reichskanzler und das demselben untergeordnete Reichseisenbahnamt[4]; nach Bedürfnis können auch vom Kaiser Reichseisenbahnkommissare bestellt werden[5]. Durch die Errichtung des Reichseisenbahnamtes sind dem Reiche neue Befugnisse auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nicht beigelegt worden, ebensowenig

---

[1] In Preuſsen: Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Erl. vom 7. August 1878 u. G. vom 13. März 1879), königliche Eisenbahndirektionen, deren Organisation auf einer Reihe von königlichen Erlassen beruht, unter ihnen Betriebsämter. Bayern: Ministerium des königlichen Hauses und des Äuſsern, unter ihm die Generaldirektion der königlich bayerischen Staatseisenbahnen, ihr untergeordnet Oberbahnämter (V. vom 17. Juli 1886). Württemberg: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ihm untergeordnet die Generaldirektion der Eisenbahnen (V. vom 20. März 1881.) Baden: Ministerium des groſsherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, ihm untergeordnet die Generaldirektion der groſsh. badischen Staatsbahnen (V. vom 31. Juli 1876, 7. März 1893). Oldenburg: Staatsministerium, ihm untergeordnet die Eisenbahndirektion (G. vom 13. März 1883 mit Abänderung vom 30. Dezember 1890).

[2] Preuſs. G., betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung, vom 1. Juni 1882. Bayr. V., die Bildung eines Eisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung, vom 16. März 1881. Sächs. V., die Errichtung eines Eisenbahnrates betr., vom 9. Juli 1881. Württ. V., betr. die Bildung eines Beirates der Verkehrsanstalten, vom 4. Juni 1878. Bad. V., die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betr., vom 4. November 1880. Meckl.-Schw. V., betr. die Bildung eines Landeseisenbahnrates, vom 12. Mai und 18. Dezember 1890.

[3] A.H. Erlasse vom 9. Dezember 1871 und 27. Mai 1878.

[4] R.G., betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, vom 27. Juni 1873.

[5] R.G. vom 27. Juni 1873 §§ 1 u. 2.

Digitized by Google

sind dadurch die Kompetenzen der übrigen Reichsorgane, insbesondere das dem Bundesrat zustehende Verordnungsrecht berührt worden[6]. Die Thätigkeit des Reichseisenbahnamtes beschränkt sich daher auf die Ausübung derjenigen Aufsichtsbefugnisse, welche dem Reiche durch die Reichsverfassung beigelegt und nicht einem andern Organe ausdrücklich übertragen sind[7]. Die Verfügungen des Reichseisenbahnamtes sind gegenüber Privatbahnen durch Vermittlung der betreffenden Landesregierung, gegenüber Staatsbahneu in reichsverfassungsmäfsigem Wege, nötigenfalls durch Exekution, gegenüber den Reichsbahnen durch den Reichskanzler zu vollstrecken[8]. Gegen eine vom Reichseisenbahnamte verfügte Mafsregel kann auf Grund der Behauptung, dafs dieselbe in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, Gegenvorstellung erhoben werden. Über diese entscheidet das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahnamt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit, d. h. ohne Einfluſs des Reichskanzlers in kollegialer Beschlufsfassung[9]. In Ausübung dieser Thätigkeit versieht das Reichseisenbahnamt die Funktionen eines Verwaltungsgerichtshofes.

III. Wasserstrafsen und Schiffahrt.

1. Wasserstrafsen im allgemeinen.

§ 167.

I. Wasserstrafsen sind:

1. die Binnengewässer, d. h. diejenigen Wasserstrafsen, welche Bestandteile eines Staatsgebietes bilden und demnach der Staatshoheit eines Staates unterworfen sind. Sie zerfallen in:

a. natürliche Wasserstrafsen, Flüsse und Binnenseen, deren allgemeine Rechtsverhältnisse bereits bei Gelegenheit des Wasserrechtes ihre Darstellung gefunden haben[1].

b. künstliche Wasserstrafsen oder Kanäle[2]. Die Anlage derselben erfolgt entweder durch den Staat bez. Kommunalverbände oder durch Privatunternehmer. Die Herstellung staatlicher

---

[6] Dies behauptet mit Unrecht Seydel, Kontroversen des Reichsverfassungsrechtes, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht Bd. VII, S. 615 ff. — Vergl. dagegen Laband a. a. O. S. 132; Fischer a. a. O. Bd. IV, S. 443; v. Roenne, Staatsr. d. deutsch. Reiches Bd. II, Abt. 1, S. 320, N. 5.

[7] R.G. vom 27. Juni 1873 § 4.

[8] R.G. vom 27. Juni 1873 § 5.

[9] R.G. vom 27. Juni 1873 § 5, Nr. 4. Regulativ für den Geschäftsgang bei dem durch Richter verstärkten Reichseisenbahnamt vom 5. Januar 1874 (Centr.Bl. S. 27 ff.).

[1] Vergl. § 106 ff., S. 315 ff.

[2] O. Mayer, Art. „Kanäle“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 702 ff.

Digitized by Google

und kommunaler Kanäle geschieht auf Grund der Bewilligungen durch die staatlichen und kommunalen Budgets. Das Reich ist zur Herstellung von Kanälen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs befugt und kann dieselben in eigene Verwaltung nehmen[3]. Die Anlegung von Kanälen durch Privatpersonen ist auf eigenem Grund und Boden und zu eigenem Gebrauche ohne weiteres gestattet. Dagegen bedarf ein Privatunternehmer oder eine Privatgesellschaft zur Anlage eines Kanals, der als öffentliches Verkehrsmittel zu dienen bestimmt ist, einer staatlichen Konzession. Diese hat einen den Eisenbahnkonzessionen analogen Charakter; sie gewährt dem Unternehmer namentlich auch die Befugnis, im Interesse seines Unternehmens das Enteignungsrecht in Anwendung zu bringen. Das Kanalwesen war in Deutschland lange Zeit vernachlässigt. In neuerer Zeit hat jedoch Preufsen den Kanalbau kräftig in Angriff genommen und das Reich ist im Begriff, Nordsee und Ostsee durch einen Kanal zu verbinden[4].

2. das Meer. Es ist keiner Staatshoheit unterworfen. Seine Rechtsverhältnisse können daher wohl Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarung unter mehreren Staaten, aber nicht Gegenstand verwaltungsrechtlicher Festsetzung durch einen einzelnen Staat werden. Nur die sog. Küstengewässer und Seehäfen gelten als Bestandteile des Staatsgebietes und bilden daher ein Objekt staatlicher Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit.

II. Die Beförderung auf den Wasserstrafsen erfolgt

1. durch Schiffahrt. Schiffahrt ist die Beförderung von Personen und Gütern auf Wasserstrafsen vermittelst besonders dazu gebauter Fahrzeuge. Die Schiffahrt zerfällt, je nachdem sie auf Binnengewässern oder auf der offenen See betrieben wird, in Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt. Die Ausübung der Schiffahrt ist nicht Sache des Staates, sondern geschieht durch Privatunternehmer. Die Thätigkeit des Staates beschränkt sich darauf, die Rechtsverhältnisse der Schiffahrt zu regeln, Anstalten zur Förderung der Schiffahrt zu errichten und derselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Beschränkungen aufzuerlegen.

2. Durch Flöfserei. Flöfserei ist die Beförderung ven Hölzern durch bloſse Benutzung der Wasserkraft ohne Anwendung von Fahrzeugen. Man unterscheidet zahme und wilde Flöfserei. Unter ersterer versteht man die Beförderung von verbundenen, unter letzterer die von unverbundenen Hölzern. Die Flöfserei ist nur für Binnengewässer von Bedeutung.

---

[3] Die Frage liegt genau so wie die § 161, S. 517, N. 17 erörterte. Anderer Ansicht auch in dieser Beziehung; Haenel a. a. O. Bd. I, S. 625.

[4] R. G., betr. die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886.

Digitized by Google

2. Die Schiffahrt auf Binnengewässern[1].

§ 168.

Schon die Rechtsbücher des Mittelalters stellen den Grundsatz auf, daſs die stromweise flieſsenden Flüsse von jedermann zur Schiffahrt benutzt werden können[2]. Die Ausübung der Flufsschiffahrt war aber während des Mittelalters durch mannigfache Abgaben beschränkt, welche für Befahrung der Wasserstraſse gezahlt werden muſsten und als eine Art der Zölle erschienen[3]. Ursprünglich dem Könige zustehend, waren sie später auf die Landesherren und Reichsstädte übergegangen und von ersteren vielfach an Landstädte und Privatpersonen weiter verliehen worden. Auſserdem hatten sich sog. Stapel- und Umschlagsrechte im Interesse einzelner Städte entwickelt. Kraft des Stapelrechtes konnte die Stadt verlangen, daſs die dieselbe passierenden Waren daselbst feilgehalten, kraft des Umschlagsrechtes, daſs sie dort auf lokale Transportmittel umgeladen wurden.

Flufszölle, Stapel- und Umschlagsrechte waren bedeutende Hindernisse für die Entwickelung der Flufsschiffahrt. Es machte sich daher schon im siebzehnten Jahrhundert eine gegen diese Einrichtung gerichtete Strömung bemerkbar. Dieselbe äuſserte sich allerdings nur darin, daſs reichsgesetzliche Vorschriften gegen die weitere Vermehrung der Flufszölle erlassen wurden[4]. Die Bestimmung, daſs auf dem Rhein neue Flufszölle nicht eingeführt werden sollten, findet sich auch in völkerrechtlichen Verträgen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts[5].

Die Befreiung der Flufsschiffahrt von den bisherigen Beschränkungen ist erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts erfolgt. Den Anfangspunkt der Entwickelung bilden die Bestimmungen über die Rheinschiffahrt, welche in dem Reichsdeputationshauptschluſs von 1803[6] enthalten sind. Durch diese wurden die bisherigen Rheinzölle einzelner Territorialherren und Städte aufgehoben und ein einziger Rheinschiffahrtsoktroi eingeführt, der gemeinschaftlich von Frankreich und dem Deutschen Reiche erhoben werden sollte. Allgemeinere Grundsätze für alle mehreren Staaten gemeinschaftliche Flüsse stellte die Wiener Kongreſsakte auf[7]. Auf diesen gemeinschaftlichen

---

[1] O. Mayer, Art. „Binnenschiffahrt“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 215 ff.; Stoerk, Art. „Flufsschiffahrt“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 215 ff.

[2] Sachs. Sp.B. II, Art. 28, § 4. Deutsch. Sp.Art. 138. Schwab. Sp. ed. Laſsberg Art. 197.

[3] J. Falke, die Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869. S. 130 ff.

[4] Instr. pac. Osnabr. Art. IX, § 2. W. Cap. Art. VIII, §§ 6—9, 17, 18.

[5] Instr. pac. Osnabr. Art. XII, § 85. Friede zu Ryswick (1697) Art. 18. Friede zu Rastatt (1714) Art. 6. Friede zu Baden (1714) Art. 6.

[6] R.D.H. Schl. § 59.

[7] W.K.A. Art. 108—117.

Digitized by Google

Flüssen sollte die Schiffahrt ganz frei, d. h. allen Schiffen gestattet sein. Flußpolizei und Schiffahrtsabgaben sollten einheitlich geregelt, neue Stapel- und Umschlagsrechte nicht errichtet und die bestehenden nur in soweit aufrecht erhalten werden, als sie für Schiffahrt und Handel im allgemeinen als vorteilhaft erschienen, ohne Rücksicht auf das lokale Interesse einzelner Plätze. Die weitere Regelung war speciellen Verträgen der beteiligten Staaten überlassen. Im Anschluß an die Vorschriften der Wiener Kongreßakte sind über die Verhältnisse der bedeutenderen deutschen Flüsse namentlich des Rheins[8], der Elbe[9], der Weser[10] und der Donau[11], Verträge unter den Uferstaaten abgeschlossen worden. Durch diese ist eine Aufhebung sowohl der Flußzölle als auch der Stapel- und Umschlagsrechte bewirkt worden[12]. Auch die Verhältnisse der Binnenseen, sofern sie das Gebiet mehrerer Staaten berühren, sind Gegenstand internationaler Regelung geworden[13].

Die gemeinsamen Flüsse, über welche internationale Vereinbarungen stattgefunden haben, werden als konventionelle, diejenigen Flüsse, welche nur das Gebiet eines einzigen Staates berühren, im Gegensatz dazu als privative bezeichnet. Auf den letzteren ist die Befreiung der Flußschiffahrt von den vorher erwähnten Beschränkungen durch Gesetze der betreffenden Staaten erfolgt[14].

---

[8] Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

[9] Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 Additionalakte vom 13. April 1844.

[10] Weserschiffahrtsakte vom 22. November 1823. Additionalakte vom 3. September 1857. Außerdem Abänderungen durch Schlußprotokolle vom 21. Dezember 1825, 16. August 1839, 7. Oktober 1861.

[11] Pariser Frieden vom 30. März 1856. Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857, (Martens, nouveau recueil général des traités Bd. XVI, T. 2, S. 75 ff.).

[12] Die Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte ist für Rhein, Elbe und Weser durch die älteren der in N. 7—9 erwähnten Vereinbarungen, für die Donau, soweit solche noch bestanden, durch D. Sch. A. Art. 3 erfolgt. Dagegen ist die Beseitigung der Flußzölle erst ein Resultat späterer Entwickelung. Die Aufhebung der Rheinzölle hat durch die Rh. Sch. Akte vom 17. Oktober 1868, die der Elbzölle durch ein G. des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 und einen Vertrag mit Österreich vom 22. Juni 1870, die der Weserzölle durch Verträge vom 26. Januar 1856 und 14. Dezember 1865, die der Donauzölle durch D. Sch. A. Art. 37 stattgefunden.

[13] Erwähnenswert in dieser Beziehung ist die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867. An deren Stelle ist seit dem 1. Januar 1893 eine anderweite Hafen- und Schiffahrtsordnung getreten, welche durch Publikation in den einzelnen Staaten Verbindlichkeit erlangt hat (Bayr. V. vom 24. Dezember 1892, württemb. vom 12. Dezember 1892, bad. vom 17. Dezember 1892). Vergl. H. Rettich, die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Tübingen 1884, S. 147 ff.

[14] In Preußen hielt beispielsweise die V. vom 26. Mai 1818 §§ 17—19, welche im übrigen alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle beseitigte, doch die Rhein-, Elb- und Wasserzölle, sowie alle andern wohlbegründeten Erhebungen für Unterhaltung der Stromschiffahrt und der besonderen Anstalten aufrecht. Die Aufhebung derselben ist aber im Laufe der 60er Jahre durch eine Reihe von Gesetzen für die einzelnen Flüsse erfolgt. Vergl.

Digitized by Google

Die deutsche Bundesakte hatte eine Thätigkeit der Bundesversammlung im Interesse der Durchführung der von der Wiener Kongreſsakte aufgestellten Grundsätze in Aussicht gestellt[15]. Die Zusicherungen derselben blieben jedoch unausgeführt. Dagegen enthielten die Verträge, welche die zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten abschlossen, auch Bestimmungen über die Flufsschiffahrt[16]. Durch diese wurde eine gleiche Behandlung der Unterthanen der kontrahierenden Staaten in Bezug auf die Flufsschiffahrt zugesichert, die Erhebung von Flufszöllen zwar nicht für unzulässig erklärt, aber doch in enge Grenzen eingeschränkt und die Aufhebung aller Stapel- und Umschlagsrechte ausgesprochen. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrafsen, den Zustand der letzteren, sowie die Flufs- und sonstigen Wasserzölle für einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung erklärt[17]. Sie schreibt aufserdem vor, dafs auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrafsen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäfsig zugelassen und behandelt werden müssen[18]. Sie beseitigt endlich alle Abgaben für die Befahrung natürlicher Wasserstrafsen und läfst auch solche für die Befahrung künstlicher Wasserstrafsen und für die Benutzung besonderer Anstalten auf den natürlichen Wasserstrafsen nur in beschränktem Umfange zu[19].

Nach heutigem deutschem Schiffahrtsrecht werden demnach auf den natürlichen und künstlichen Wasserstrafsen Deutschlands alle deutschen Schiffe gleichmäfsig zur Schiffahrt zugelassen. Als deutsche Schiffe sind diejenigen anzusehen, welche sich im Eigentum von Reichsangehörigen oder von Korporationen, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben, befinden. Da das Recht der Zulassung reichsverfassungsmäfsig garantiert ist, so kann wegen Verletzung desselben Beschwerde bei den Reichsorganen erhoben werden. In Bezug auf die Zulassung aufserdeutscher Schiffe entscheiden die für die einzelnen Binnengewässer bestehenden Vorschriften. Einige Wasserstrafsen sind den Schiffen aller Nationen geöffnet[20]. Auf andern ist nur die Schiffahrt von den Uferplätzen in das Meer und aus dem Meer zu den Uferplätzen völlig frei gegeben, während für die Schiffahrt von einem Uferplatze zum andern Vorrechte der Uferstaaten existieren[21]. Derartige Vorrechte können jedoch durch völker-

---

v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 372, S. 573. In Elsafs-Lothringen sind die Binnenschiffahrtsabgaben durch ein G. vom 29. Januar 1873 beseitigt worden.

[15] B.A. Art. 19.

[16] Zoll-Vertr. vom 22. März 1833 Art. 15—17, vom 8. Juli 1867 Art. 23—25.

[17] R.Verf. Art. 4, Nr. 9.

[18] R.Verf. Art. 54.

[19] R.Verf. Art. 54.

[20] Z. B. der Rhein (Rev. Rh.Sch.A. Art. 1), von Binnenseen der Bodensee (Int. Sch. u. H.O. Art. 1).

[21] Z. B. auf der Elbe, Weser und Donau E. Sch. Add. A. §§ 1—3. W. Sch. A. § 1. D. Sch. A. Art. 5 u. 8. Soweit diese Bestimmungen Beschrän-

Digitized by Google

rechtliche Verträge, welche ausländischen Schiffen die gleiche Behandlung mit einheimischen zusichern, aufgehoben oder modifiziert sein. Für die Befahrung natürlicher Wasserstraſsen dürfen Abgaben überhaupt nicht erhoben werden[22]. Dagegen ist es zulässig, für die Befahrung künstlicher Wasserstraſsen Abgaben zu erheben. Diese Abgaben beruhen auf besonderen Tarifen, welche entweder von der Regierung aufgestellt oder durch dieselbe bestätigt werden. Auf denjenigen künstlichen Wasserstraſsen, welche Staatseigentum sind, dürfen die Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Befugnis, auf ausländische Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben als auf deutsche, zu legen steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu[23]. Stapel- und Umschlagsrechte dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches nicht errichtet werden[24].

Der Staat sorgt für die im Interesse der Schiffahrt notwendige Beschaffenheit der Flüsse, insbesondere für die Fahrbarkeit der Wasserstraſse, die Unterhaltung des Leinpfades[25] und die Errichtung der im Interesse der Schiffahrt notwendigen Anstalten (Häfen, Landungsplätze u. s. w.). Für die Benutzung der letzteren dürfen Abgaben erhoben werden, jedoch nur in einem solchen Betrage, daſs sie die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung derselben erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auch in Bezug auf diese Abgaben gilt der Grundsatz, daſs die Befugnis, fremde Schiffe höher zu belasten als deutsche, lediglich dem Reiche zusteht[26]. Die Sorge für die Schiffbarkeit der Flüsse und die gehörige Beschaffenheit des Leinpfades ist besonderen Beamten anvertraut[27]. Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten bei konventionellen Strömen bestehen besondere entweder periodisch zusammentretende oder permanente Centralkommissionen[28].

Die Ausübung der Schiffahrt ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Beschränkungen unterworfen, deren Inbegriff man als Schiffahrtspolizeirecht zu bezeichnen pflegt. Die Vorschriften der Schiffahrtspolizei beruhen auf speciellen Ordnungen, welche für die einzelnen Flüsse oder Kanäle erlassen sind. Die Handhabung derselben liegt zum Teil den ordentlichen Polizei-

---

kungen für deutsche Schiffe innerhalb deutschen Gebietes enthalten, sind sie natürlich durch Art. 54 der R. Verf. aufgehoben.

[22] Eine Ausnahme besteht nur für die Unterweser, wo die freie Hansestadt Bremen nach Ausführung bestimmter Korrektionsarbeiten zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe berechtigt ist (R. G. vom 5. April 1886.).

[23] R. Verf. Art. 54.

[24] Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 24.

[25] Vergl. O. Mayer, Art. „Leinpfad“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II S. 45 ff.

[26] R. Verf. Art. 54.

[27] Aufseher am Rhein (Rev. Rh. Sch. A. Art 41 u. 42), an der Donau (D. Sch. A. Art. 37). Flufswarte in Bayern (Poezl, bayr. Verw. R. § 195).

[28] Centralkommission für die Rheinschiffahrt (Rev. Rh. Sch. A. Art. 43 ff). Revisionskommissionen für die Elbe (E. Sch. A. Art. 30) und Weser (W. Sch. A. § 54).

Digitized by Google

behörden, zum Teil besonderen Specialbehörden ob[29]. Einen Teil der Schiffahrtspolizei bildet die Hafenpolizei. Die Maßregeln der Schiffahrtspolizei beziehen sich in erster Linie auf die Zulassung von Schiffen und Schiffspersonal zur Flußschiffahrt. Schiffe, namentlich Dampf- und Segelschiffe dürfen zur Ausübung der Schiffahrt nur auf Grund eines nach vorausgegangener Prüfung ausgestellten Schiffspatentes oder Schiffsattestes zugelassen werden[30]. Das Schiffspatent hat den Charakter einer polizeilichen Konzession; durch die Aushändigung desselben erlangt der Eigentümer die Befugnis, das Schiff zur Flußschiffahrt zu benutzen. Der Gewerbebetrieb der Flußschiffer ist nach der Reichsgewerbeordnung nur in soweit Beschränkungen unterworfen als solche durch Staatsverträge festgestellt sind[31]. Derartige Staatsverträge bestehen aber für alle mehreren Staaten gemeinsamen größeren deutschen Flüsse; sie machen die Befugnis zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes von dem Besitz eines Schifferpatentes oder Schiffahrtspatentes abhängig[32]. Die Erteilung eines solchen Patentes setzt den Nachweis der Befähigung zur Schiffsführung voraus; sie hat ebenfalls den Charakter einer polizeilichen Konzessionierung. Für Lotsen kann die Notwendigkeit einer Konzessionierung außer durch Staatsvertrag auch durch Landesgesetz vorgeschrieben werden[33]. Anderweite schiffahrtspolizeiliche Funktionen sind die Bestimmung der Häfen und Landungsplätze, die Genehmigung der Fahrpläne bei periodisch wiederkehrenden Fahrten, der Erlaß von Anordnungen über das Verhalten der Schiffe zu einander (Ausweichen, Signale u. s. w.). Die Übertretung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften ist mit Strafe bedroht. Zur Aburteilung dieser Übertretungen bestehen an einzelnen konventionellen Strömen besondere Gerichte, denen auch die Entscheidung gewisser mit der Schiffahrt zusammenhängender Civilstreitigkeiten übertragen ist[34].

Fähren[35] sind Fahrzeuge, welche zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Ufer auf das andere an einer bestimmten Stelle des Flusses dienen. Die Befugnis Fähren zu halten wurde früher vielfach als Regal angesehen. Das Fährregal konnte Privat-

[29] Vergl. z. B. preuß. G., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876, § 115.

[30] Rev. Rh. Sch. A. Art. 22. E. Sch. Add. A. §§ 10 u. 11. W. Sch. Add. A. Art. IV u. V. D. Sch. A. Art. 11, 14, 15. Sch. u. H. O. für den Bodensee Art. 6—9. Vergl. auch preuß. Gesetz zur Ausführung der Rh. Sch. A. vom 17. März 1870, brem. G., die Messung der Flußschiffe betr. vom 12. Jan. 1873.

[31] R. Gew. O. § 31.

[32] Rev. Rh. Sch. A. Art. 15—21. Vergl. preuß. G. vom 17. März 1870. E. Sch. A. Art. 4 u. 5. Add. A. §§ 12—17. W. Sch. A. § 4. Add. A. Art. VI, VII. Schlußprot. vom 7. Oktober 1861 Art. 1. D. Sch. A. Art. 11, 16, 17. Sch. u. H. O. für den Bodensee Art. 10.

[33] R. Gew. O. § 34. R. G. vom 23. Juli 1879 Art. 4.

[34] Rheinschiffahrtsgerichte (Rev. Rh. Sch. A. Art. 34 ff.). Elbzollgerichte (E. Sch. Add. A. § 46 ff.). Vergl. R. G. V. G. § 14, Nr. 1.

[35] O. Mayer, Art. „Fähren" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 377 ff.; Stoerk, Art. „Fähren" in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 345 ff.

Digitized by Google

personen gegen Zahlung von Abgaben zur Ausübung übertragen werden und hiefs dann Fährgerechtigkeit. Dieser Zustand hat sich auch jetzt noch in manchen Ländern erhalten. In anderen ist das Fährregal beseitigt, das Halten von Fähren aber von einer polizeilichen Konzession abhängig gemacht worden.

3. Die Flöfserei[1].

§ 169.

Die Rechtsgrundsätze über die Flöfserei sind verschieden, jenach dem dieselbe mit unverbundenen oder mit verbundenen Hölzern betrieben wird.

1. Die Flöfserei mit unverbundenen Hölzern hatte sich schon früh zu einem Regal, d. h. zu einem ausschliefslichen Rechte des Landesherrn und der von ihm zur Ausübung derselben für berechtigt erklärten Personen entwickelt[2]. Diese Entwickelung war eine naturgemäfse, da die gleichzeitige Ausübung der Flöfserei mit unverbundenen Hölzern durch mehrere Personen leicht zu Kollisionen führen kann. Infolgedessen hat sich in Bezug auf die Flöfserei mit unverbundenen Hölzern auch im neueren Rechte das Princip der Regalität vielfach erhalten. Andere Gesetzgebungen haben dasselbe zwar aufgegeben, für die Benutzung eines Gewässers zur Flöfserei dieser Art aber eine staatliche Konzession gefordert[3]. In noch anderen Gesetzgebungen ist die Flöfserei mit unverbundenen Hölzern völlig frei gegeben und dem Staate nur der Erlafs polizeilicher Vorschriften vorbehalten worden[4].

2. Die Flöfserei mit verbundenen Hölzern (Floſsfahrt) hat einen wesentlich anderen Charakter. Sie erscheint, da die aus verbundenen Hölzern bestehenden Flöfse die Eigenschaft von Fahr-

[1] O. Mayer, Art. „Flöfserei" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 423 ff.; Stoerk, Art. „Flöfserei" in Conrads Handwörterb. d. Staatswiss. Bd. III, S. 572 ff.

[2] Schwab, die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe (Archiv für civilistische Praxis Bd. XXX, Beilageheft) S. 132 ff.

[3] So z. B. im Gebiete des preufsischen Landrechtes auf öffentlichen Flüssen (Preufs. A.L.R. T. II, Tit. 15, § 49), in Württemberg (Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechtes S. 32), in Oldenburg (W.O., vom 20. November 1868 Art. 16, §§ 3 u. 5), in Sachsen-Meiningen (W.O. vom 6. Mai 1872 Art. 30 u. 31).

[4] Nach preufsischem Recht können die Eigentümer eines Privatflusses durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflöfsen jedermann zu gestatten. (G. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §§ 8–12). In Bayern steht die Trift d. h. das Flöfsen mit unverbundenen Hölzern in den sog. Triftgewässern jedermann frei, soweit nicht durch Lokalverordnung, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschliefsliche Berechtigungen oder Beschränkungen begründet sind. (G. über die Wasserbenutzung vom 28. Mai 1852 Art. 66—72).

Digitized by Google

zeugen besitzen, welche durch menschliche Kraft gelenkt werden, als eine Art der Schiffahrt. Es sind daher im Zweifel die für die Schiffahrt geltenden Grundsätze auch auf die Floſsfahrt anzuwenden. Allerdings wurde von den Juristen der früheren Jahrhunderte das Institut des Flöſsereiregals häufig auch auf die Flöſserei mit verbundenen Hölzern ausgedehnt. Aber das Regalitätsprincip hat bei dieser niemals die Bedeutung gehabt, ausschlieſsliche Berechtigungen des Staates zu begründen. Es hat nur den Rechtstitel gebildet, kraft dessen die Landesherrn die Ausübung der Floſsfahrt von Konzessionen abhängig machten und mit Abgaben belasteten[5]. So weit diese Abgaben lediglich für Befahrung der Wasserstraſse entrichtet wurden, hatten sie den Charakter von Flusszöllen; die Erhebung derselben stand den Landesherren und den von ihnen damit beliehenen Gemeinden und Privatpersonen zu. Daneben entwickelten sich jedoch noch anderweite Abgaben, welche an Mühlen- und Wehrbesitzer als Äquivalent für etwaige Beschädigungen der Wehre und das Öffnen der Schleusen zu bezahlen waren[6].

Das gegenwärtige Jahrhundert hat wie die Flusschiffahrt so auch die Flöſserei von den bisherigen Beschränkungen befreit. Diese Befreiung betrifft sowohl die Konzessionen als die Abgaben.

Die Benutzung der flöſsbaren Ströme zur Floſsfahrt steht jedermann frei. Auch die für die Führer von Flöſsen landesrechtlich vorgeschriebenen Konzessionen sind durch die Reichsgewerbeordnung für aufgehoben zu erachten; nur die durch Staatsverträge getroffenen Anordnungen müssen in analoger Anwendung der für Flusschiffer geltenden Grundsätze als fortbestehend angesehen werden[7].

Die Befreiung der Flöſserei von Abgaben ist, so weit sie nicht schon früher durch landesrechtliche oder vertragsmäſsige Bestimmungen für die einzelnen Flüsse durchgeführt war, in umfassendem Maſse durch die Reichsgesetzgebung bewirkt worden. Auch für die Flöſserei gilt der für die Schiffahrt aufgestellte Grundsatz, daſs auf natürlichen Wasserstraſsen Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen. Derselbe ist: 1) schon durch die Reichsverfassung auf alle schiffbaren Wasserstrecken[8], 2) durch ein besonderes Reichsgesetz auch auf die nur flöſsbaren Strecken solcher Wasserstraſsen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinsam sind[9], ausgedehnt worden. Der Termin des Inkraft-

---

[5] Schwab a. a. O. S. 132.

[6] Schwab a. a. O. S. 258 ff.

[7] R.Gew.O. § 31. Elb.-Sch. Add. A. §§ 7, 12—17. Wes.Sch. Add. A. Art. II, VI, VII.

[8] R.Verf. Art. 54.

[9] R.G. über die Abgaben von der Flöſserei vom 1. Juni 1870. Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertr. vom 25. November 1870, in Bayern durch R.G. vom 22. April 1871 § 8.

Digitized by Google

tretens der letzteren Bestimmung ist für die einzelnen Flüsse durch kaiserliche Verordnung bestimmt worden[10]. Für die Aufhebung der Abgaben auf den nur flöfsbaren Strecken war eine aus der Reichskasse zu zahlende Entschädigung zugesagt, wenn: 1) das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel beruhte und 2) nicht einem Bundesstaate zustand. Die Entschädigung bestand in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den Jahren 1867, 1868 und 1869 bez. den letzten drei Jahren vor Aufhebung der Abgabe. Der Anspruch mufste innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet und konnte eventuell im Rechtswege geltend gemacht werden[11]. Die Aufhebung bezieht sich nicht auf Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken gezahlt werden. Es sind jedoch derartige Abgaben bei neuangelegten Mühlen und nicht mehr vorhandenen Wehren ausgeschlossen. Auch diejenigen Abgaben, deren Erhebung fortdauert, dürfen nur: 1) in Gelde, 2) nach Tarifen, welche von der Landesregierung festgestellt sind, und 3) in einem Betrage, welcher das Mafs einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre und gehinderten Betrieb nicht überschreitet, keinenfalls aber in einem höheren Betrage als vor Erlafs des Gesetzes erhoben werden[12].

Auf die flöfsbaren Strafsen derjenigen Gewässer, welche nur das Gebiet eines einzigen Staates berühren, erstreckt sich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung nicht[13]; für die auf diesen zu erhebenden Abgaben bleiben lediglich die Vorschriften der Landesgesetzgebung mafsgebend.

Die Ausübung der Flöfserei mit verbundenen Hölzern ist durch landesrechtliche Vorschriften für die einzelnen Flüsse polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Diese beziehen sich auf die Beschaffenheit der Flöfse, auf das Verhalten der Flöfser während der Fahrt und beim Anlanden, auf Anfang und Ende der Flofszeit und andere mit Flöfserei zusammenhängende Angelegenheiten.

4. Die Seeschiffahrt[1].

§ 170.

Die Seeschiffahrt ist für das Recht von doppelter Bedeutung. Sie erzeugt eine Reihe von eigentümlichen, privatrechtlichen Rechts-

[10] Derartige Verordnungen sind erlassen für die Saale und Werra (1. Juni 1870), für den Neckar (19. Februar 1871), für Enz und Nagold (13. Februar 1874).

[11] R.G. vom 1. Juni 1870 § 2. R.G. vom 22. April 1871 § 8.

[12] R.G. vom 1. Juni 1870 § 3.

[13] R.Verf. Art. 4, Nr. 9.

[1] Romberg, Marine und Seewesen in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches Bd. I, S. 343 ff., II, S. 157 ff., IV, S. 303 ff. J. Reitz, die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine. Annalen des Deutschen Reiches. 1874. S. 55 ff.; W. Lewis das deutsche

Digitized by Google

verhältnissen. Den Inbegriff der auf diese bezüglichen Rechtsnormen bildet das Privatseerecht oder Seerecht im engeren Sinne, die Regelung desselben ist durch das deutsche Handelsgesetzbuch erfolgt. Die Seeschiffahrt wird aber aufserdem zum Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Die hierauf bezüglichen Rechtsvorschriften kann man als das Verwaltungsrecht der Seeschiffahrt bezeichnen. Dieses ist kein Bestandteil des Handelsgesezbuches, sondern beruht teils auf landesrechtlichen Vorschriften, teils auf speciellen Gesetzen, welche das Deutsche Reich kraft der ihm an verschiedenen Stellen der Reichsverfassung beigelegten Kompetenz[2] erlassen hat. Vereinzelte Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur finden sich allerdings auch im Handelsgesetzbuche. Nur das Verwaltungsrecht der Seeschiffahrt ist an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen.

Die Gesamtheit der zu einem Staate gehörenden Schiffe bezeichnet man als Marine. Diese Schiffe sind teils Staatsschiffe, teils Privatschiffe. Unter den ersteren bilden die bedeutendste Klasse die Kriegsschiffe, neben denselben kommen Schiffe für andere Verwaltungszweige, z. B. Zollschiffe, Schiffe für Zwecke der Hafenpolizei, Postschiffe vor. Von den Privatschiffen sind die wichtigsten die Kauffahrteischiffe, d. h. die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe, aufser diesen giebt es aber auch solche, welche lediglich dem persönlichen Gebrauche ihres Eigentümers dienen. Im Anschlufs an die beiden Hauptklassen teilt man die Marine eines Landes in Kriegsmarine und Handelsmarine ein. Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Kriegsmarine gehört der Verwaltung des Heerwesens an; die Thätigkeit der inneren Verwaltung bezieht sich lediglich auf die Handelsmarine und die übrigen Privatschiffe.

Das Meer ist einer Staatshoheit nicht unterworfen und bildet daher auch an sich keinen Gegenstand staatlicher Verwaltungsthätigkeit. Letztere kann sich nur erstrecken auf: 1) die sog. Eigengewässer, d. h. diejenigen Teile des Meeres, welche als Bestandteile des Staatsgebietes gelten, namentlich Häfen und Küstengewässer. Diese gehören ebenso wie das Landgebiet zum Herrschaftsbereiche des betreffenden Staates; die Autorität desselben erstreckt sich also auf alle Schiffe, welche sich daselbst befinden. 2) die nationalen Schiffe, welche der Staatsherrschaft nicht blofs innerhalb der Eigengewässer unterworfen sind, sondern es auch dann bleiben, wenn sie sich auf offener See oder in fremden Gewässern und Häfen befinden.

Die Nationalität eines Schiffes wird durch die Flagge desselben gekennzeichnet[3]. Das Recht als nationales Schiff eines Staates

---

Seerecht 2 Bde. Berlin 1877 u. 1878. F. Perels, das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882; F. Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechtes im Deutschen Reiche. Berlin 1884; R. Wagner, Handbuch des Seerechtes Bd. I. Leipzig 1884.

[2] R V. Art. 4, Nr. 7 u. 9. (R.G. vom 3. März 1873) u. Art. 54.

[3] Lewis, Art. „Flagge" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 421. „Schiff" Bd. II, S. 410 ff., „Schiffspapiere" S. 419.

Digitized by Google

zu gelten ist daher gleichbedeutend mit dem Recht die Flagge des Staates zu führen. Die Nationalität der deutschen Schiffe war vor Gründung des Norddeutschen Bundes die des betreffenden Einzelstaates, sie führten daher auch die Flagge des letzteren. Jetzt bilden sämtliche deutsche Kauffahrteischiffe eine einheitliche Handelsmarine; ihre Nationalität ist die deutsche, sie führen die Reichsflagge[4]. Die Zugehörigkeit eines Schiffes zu einem Einzelstaate hat für den seerechtlichen Verkehr keinerlei Bedeutung mehr.

Das Recht der Flaggenführung ist durch reichsgesetzliche Vorschriften geregelt worden[5]. Die Reichsflagge darf nur geführt werden von: 1) Kauffahrteischiffen, die sich im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen oder von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften befinden, welche ihren Sitz im Reichsgebiet haben, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur unter der Voraussetzung, daß alle persönlich haftenden Mitglieder Reichsangehörige sind[6], 2) Seefahrzeugen, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen dieser Staaten gebaut werden, so lange sie im ausschließlichen Eigentum von vorher gedachten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften stehen[7], 3) deutschen Lustjachten, welche in die offene See gehen[8], 4) Schiffen, welche Eingeborenen der Schutzgebiete gehören, sofern ihnen dieses Recht durch kaiserliche Verordnung beigelegt ist[9]. Die unbefugte Führung der Reichsflagge wird mit Geld- oder Gefängnisstrafe und kann mit Konfiskation des Schiffes bestraft werden[10]. Diejenigen Schiffe, welche das Recht zur Führung der Reichsflagge besitzen, sind zur Führung derselben auch verpflichtet. Die Führung einer einzelstaatlichen Flagge neben der Nationalflagge ist zulässig, hat aber keinerlei rechtliche Bedeutung. Auch städtische oder Nummernflaggen können neben der Reichsflagge geführt werden. Die Unterlassung der Führung der Reichsflagge ist zwar nicht mit Strafe bedroht, hat

---

[4] R.Verf. Art. 54, 55.

[5] H.G.B. Art. 432—438. R.G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Okt. 1867. Ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, auf Württemberg durch Art. 2 des Vertrags vom 25. November 1870, auf Bayern durch § 2 des R.G. vom 22. April 1871. R.G., betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873. Ausf. Vorschr. vom 13. November 1873. G., betr. die Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885. G., betr. Abänderungen des G. über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 23. Dezember 1888. Einführung dieser Gesetze in Helgoland durch Kais. V. vom 22. März 1891 Art. I, Nr. V, 1.

[6] R.G. vom 25. Oktober 1867 § 2, R.G. vom 23. Dezember 1888.

[7] R.G. vom 15. April 1885 § 1.

[8] R.G. vom 15. April 1885 § 2.

[9] R.G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 19. März 1888 § 7.

[10] R.G. vom 25. Oktober 1867 § 13.

Digitized by Google

aber zur Folge, dafs das betreffende Schiff nicht nur den Anspruch auf Schutz seitens des Reiches verliert, sondern auch aller derjenigen völkerrechtlichen Vorteile verlustig geht, welche mit der Führung einer anerkannten Nationalflagge verbunden sind. Die Form der Flagge ist im Verordnungswege bestimmt worden[11]. Diejenigen Schiffe, welche im Dienste des Reiches verwendet werden und die deutsche Kriegsflagge nicht führen dürfen, haben eine besondere Reichsdienstflagge zu führen[12].

Alle zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen und zwar mit Angabe ihres Namens, ihrer Beschaffenheit und ihrer Rechtsverhältnisse[13]. Tritt in den eingetragenen Thatsachen eine Veränderung ein, so mufs dieselbe nachgetragen werden; erlischt die Befugnis zur Führung der Reichsflagge, so ist das Schiff zu löschen[14]. Im Interesse der ordnungsmäfsigen Bewirkung dieser Nachtragungen und Löschungen ist dem Rheder eine Anzeigepflicht auferlegt und deren Verletzung mit Strafe bedroht[15]. Die Änderung des Schiffsnamens ist nur mit Genehmigung des Reichsamtes des Innern zulässig[16]. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird dem betreffenden Schiffe von der Registerbehörde ein Schiffscertifikat, d. h. eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende zur Legitimation bestimmte Urkunde ausgefertigt[17].

Die Eintragung in das Schiffsregister und die Ausstellung des Certifikates haben den Charakter von Beurkundungen. Das Schiffsregister ist eine öffentliche Urkunde, das Certifikat ein beglaubigter Auszug aus derselben. Zweck dieser Beurkundungen ist lediglich die Feststellung der Nationalität des Schiffes und des daraus resultierenden Rechtes zur Führung der Reichsflagge. Die Eintragung der übrigen Thatsachen dient nur dazu, die Identität des Schiffes aufser Zweifel zu stellen. Die Eintragungen in das Schiffsregister haben also nicht die Bedeutung, Änderungen in den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen des Schiffes zu bewirken, wie dies bei Eintragungen in Grundbücher, Handelsregister u. s. w. der Fall ist. Derartige Änderungen werden vielmehr erst nach erlangter Rechtsgültigkeit auf Grund geschehener Anzeige eingetragen. Ebensowenig enthält die Ausstellung des Certifikates die Erteilung einer staatlichen Erlaubnis zur Führung der Reichsflagge. Die Berechtigung zu dieser Führung beruht nicht auf einer besonderen Erlaubnis, sondern auf gesetzlichen Vorschriften. Die Eintragung hat nur den Zweck, das Vorhandensein

---

[11] V., betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Okt. 1867. V. über die Führung der Reichsflagge, vom 8. November 1892 § 1.

[12] V. vom 8. November 1892 §§ 3, 4.

[13] H.G.B. Art. 4, 32—35. R.G. vom 25. Okt. 1867 §§ 3—7. R.G. vom 23. Dezember 1888.

[14] H.G.B Art. 436. R.G. vom 25. Oktober 1867 § 11.

[15] R.G. vom 25. Oktober 1867 §§ 12, 15. R.G. vom 23. Dezember 1888.

[16] R.G. vom 28. Juni 1873 §. 2.

[17] R.G. vom 25. Oktober 1867 §§ 8, 9.

Digitized by Google

der gesetzlichen Voraussetzungen zu konstatieren. Allerdings darf das Recht die Reichsflagge zu führen nicht eher ausgeübt werden, als bis durch die Eintragung in das Schiffsregister die Existenz der gesetzlichen Erfordernisse festgestellt und durch Ausfertigung des Certifikates dem Schiffe die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Berechtigung zur Führung der Reichsflagge auszuweisen[18]. Die Führung der Reichsflagge vor Eintragung in das Schiffsregister und Ausfertigung des angegebenen Certifikates ist mit Strafe bedroht[19]. Um die Identität des Schiffes jederzeit sicher konstatieren zu können, ist außerdem vorgeschrieben, daß das Schiff an jeder Seite des Bugs seinen Namen und am Heck seinen Namen und den Namen des Heimatshafens zu führen hat[20].

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechtes die Reichsflagge zu führen auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Certifikates befugt[21]. Für sie fällt demgemäß auch die Pflicht der Namensführung hinweg.

§ 171.

Die Verwaltungsthätigkeit, welche der Staat innerhalb seiner Eigengewässer entwickelt, besteht namentlich in der Errichtung von Anstalten und der Bestellung von Organen, welche den Zwecken der Seeschiffahrt zu dienen bestimmt sind, so wie in dem Erlaß von Vorschriften, durch welche die Benutzung dieser Anstalten und die Thätigkeit dieser Organe geregelt wird. Anstalten der gedachten Art sind die Häfen, die Seefahrtszeichen, die Seewarte und die Rettungsanstalten für die in Seenot befindlichen Schiffe; als Organe, welche im Interesse der Seefahrt eine Thätigkeit zu entwickeln haben, erscheinen die Lotsen und die Strandbehörden.

1. Die Seehäfen[1] sind regelmäßig den Schiffen aller Nationen geöffnet. Doch steht jedem Staate das Recht zu, ausländische Schiffe in der Benutzung seiner Seehäfen zu beschränken, namentlich die Vermittlung des Verkehrs zwischen seinen Seehäfen (Küstenschiffahrt) ausschließlich den eigenen Schiffen vorzubehalten. Den deutschen Staaten ist diese Befugnis insofern entzogen, als derartige besondere Beschränkungen gegenüber deutschen Schiffen reichsverfassungsmäßig ausgeschlossen sind[2]. Dagegen bestanden auch

---

[18] R.G. vom 25. Oktober 1867 § 10. Die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat können beim Erwerb fremder Schiffe, der außerhalb des Reichsgebietes stattfindet, temporär durch ein Flaggenattest des Konsuls ersetzt werden (§ 16).

[19] R.G. vom 25. Oktober 1867 § 14.

[20] R.G. vom 28. Juni 1873 §§ 3 u. 4.

[21] R.G. vom 28. Juni 1873 § 1.

[1] Lewis, Artikel „Hafen, Hafenpolizei“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 619 ff. Regnéll, Art. „Häfen“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 238 ff.

[2] R.Verf. Art. 54.

Digitized by Google

nach Gründung des Deutschen Reiches in den alten Provinzen Preußens und in Schleswig Holstein kraft partikularrechtlicher Vorschrift Beschränkungen außerdeutscher Schiffe in Bezug auf die Ausübung der Küstenfrachtfahrt[3]. In den übrigen Küstenländern war die Ausübung der Küstenfrachtfahrt auch fremden Schiffen ohne Ausnahme gestattet. Durch ein Reichsgesetz hat die Angelegenheit eine einheitliche Regelung erfahren[4]. Nach diesem Gesetze steht das Recht der Küstenfrachtfahrt, d. h. die Befugnis, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern nur zu: 1) deutschen Schiffen, 2) ausländischen Schiffen, denen dasselbe entweder durch Staatsvertrag oder durch eine kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung eingeräumt ist[5]. Eine unbefugte Ausübung der Küstenfrachtfahrt ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bedroht, neben welcher auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden kann[6].

Die in einem Seehafen befindlichen Schiffe sind der Hafenpolizei unterworfen. Die Regelung der letzteren beruht auf lokalen Vorschriften für die einzelnen Hafenplätze, zur Ausübung derselben sind besondere Behörden bestellt. Zu den Maßregeln der Hafenpolizei gehört auch die Quarantäne, d. h. die Beobachtung, welcher die von seuchenverdächtigen Ländern kommenden Schiffe vor der Zulassung zu freiem Verkehr im Hafen unterworfen werden. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind teils landesrechtlicher, teils lokaler Natur[7]. Auch die Abgaben, welche die in einem Seehafen sich aufhaltenden Schiffe für die Benutzung des Hafens und der anderen Schiffahrtsanstalten zu zahlen haben, beruhen auf Tarifen, welche für die einzelnen Häfen festgesetzt sind. Nur in zweifacher Hinsicht besteht eine reichsverfassungsmäßige Beschränkung, insofern nämlich: 1) diese Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Schiffahrtsanstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen und 2) die Befugnis, auf ausländische Schiffe höhere Abgaben als auf deutsche zu legen, den Einzelstaaten entzogen und dem Reiche vorbehalten ist[8].

---

[3] v. Roenne, preuß. Staatsr., Bd. IV, § 364, S. 525.

[4] R.G., betr. die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881. Einführung für Helgoland durch Kais. V. vom 22. März 1891 Art. 1, Nr. V, 3.

[5] Vertragmäßige Rechte besitzen Österreich-Ungarn (H.Vertr. vom 6. Dezember 1891 Art. 13), Italien (H.Vertr. vom 6. Dezember 1891 Art. 14), Serbien (H.Vertr. vom 6. Januar 1883 Art. I), Egypten (H. Vertr. vom 19. Juli 1892 Art. 1), Siam und Tonga (Bek. des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1881), die in derselben Bekanntmachung erwähnte Berechtigung Rumäniens hat durch die Kündigung des H.Vertr. (Centr.Bl. 1890 S. 294) ihre Erledigung gefunden. Durch Kaiserl. V.V. vom 29. Dezember 1881 und 1. Juni 1886 ist das Recht, die Küstenfrachtfahrt auszuüben, den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Schweden-Norwegen und der Niederlande eingeräumt.

[6] K.Fr.F.G. § 3.

[7] Vergl. König, Art. „Quarantäneanstalten" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 241 ff. Perels, internat. Seerecht, S. 137 ff.

[8] R.Verf. Art. 54.

Digitized by Google

2. Die Seeschiffahrtszeichen haben den Zweck, die Schiffe über Richtung und Beschaffenheit des Fahrwassers, sowie über Entfernung und Lage der Küste zu informieren. Zu ihnen gehören die Leuchttürme, Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken. Die Anlage derselben ist Sache der Landesregierungen bez. der lokalen Organe. Die Seeschiffahrtszeichen bilden einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung und haben durch Verordnung des Bundesrates eine einheitliche Regelung gefunden[9].

3. Die deutsche Seewarte[10] in Hamburg ist eine zum Ressort des Reichsmarineamtes gehörende wissenschaftliche Reichsanstalt, welche die Aufgabe hat, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres sowie der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und im Interesse des Schiffahrtsverkehrs zu verwerten. Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Schiffahrtstreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen sind an geeigneten Küstenplätzen untergeordnete Dienststellen (Beobachtungs- und Signalstationen) eingerichtet.

4. Lotsen[11] heifsen diejenigen Personen, welche die Schiffe aus dem Hafen und in den Hafen führen. Man unterscheidet Hafenlotsen, welche lediglich die Führung der Schiffe unmittelbar in und aus dem Hafen besorgen, und See- oder Revierlotsen, welche die Führung der Schiffe für eine längere Wasserstrecke, welche zwischen dem Hafen und der See liegt, übernehmen. Das Institut der Lotsen hat sich in Deutschland sehr verschieden entwickelt. An der Nordsee, wo das Institut der Revierlotsen überwiegt, hat die Ausübung des Lotsenberufes den Charakter des Gewerbebetriebes angenommen, während an der Ostsee, wo meist nur Hafenlotsen existieren, der Lotsenberuf mehr als ein Amt erscheint, indem den Lootsen neben ihren eigentlichen Funktionen auch eine Beteiligung bei Ausübung der Hafenpolizei zusteht. Die Reichsgewerbeordnung bestimmt, dafs nur approbierte Lotsen, d. h. solche, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen, zugelassen werden dürfen. Das Befähigungszeugnis gilt nur für das in demselben angeführte Fahrwasser. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, die Ausübung des Lotsengewerbes aufserdem noch von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen[12]. Der Lotsen-

---

[9] R. Verf. Art. 4, Nr. 9 (R. G. vom 3. März 1873). B. R. V., betr. die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, vom 31. Juli 1887. Vergl. Lewis, Art. „Seeschiffahrtszeichen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 445.

[10] R. G., betr. die deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875. R. V., betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte, vom 26. Dez. 1875. Vergl. Lewis, Art. „Seewarte" a. a. O. S. 445.

[11] R. Wagner, Beiträge zum Seerecht. Riga 1880. S. 43 ff.; König, Art. „Lotsen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 674 ff.; Lewis, Art. „Lotsen" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 52 ff.; G. Meyer, Art. „Lotsen" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 1066 ff.

[12] R. Gew. O. §§ 31, 34.

Digitized by Google

zwang, d. h. die Verpflichtung der Schiffe beim Einlaufen in den Hafen und Auslaufen aus demselben sich eines Lotsen zu bedienen, besteht nur sehr vereinzelt in Deutschland[13]. Die Schiffe, welche einen Lotsen an Bord zu nehmen wünschen, zeigen diese Absicht durch Lotsensignale an. Die Feststellung der Lotsensignale ist auf Grund einer im Reichsstrafgesetzbuch erteilten Ermächtigung durch kaiserliche Verordnung erfolgt[14]. Für die Thätigkeit der Lotsen sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Tarife für die einzelnen Häfen normiert wird.

5. Das Strandungswesen[15] umfafst die Gesamtheit der zur Rettung von Personen und Gütern, welche sich in Seenot befinden, bestimmten Mafsregeln und Anstalten. Das Strandrecht, d. h. das Recht der Uferbewohner, gestrandete Güter und Schiffe sich anzueignen, wurde schon durch die Gesetzgebung des alten deutschen Reiches, wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg, bekämpft. Erst die neueren Strandungsordnungen der einzelnen Staaten haben dasselbe definitiv beseitigt und die Verpflichtung der Behörden und der Bevölkerung zur Hülfeleistung gegenüber den in Seenot befindlichen Schiffen näher geregelt. An ihre Stelle ist jetzt die Strandungsordnung für das Deutsche Reich getreten[16]. Diese enthält teils privatrechtliche, teils verwaltungsrechtliche Vorschriften. Die Notsignale, durch welche die Schiffe anzeigen, dafs sie sich in Not oder Gefahr befinden, sind auf Grund einer im Reichsstrafgesetzbuch erteilten Ermächtigung durch kaiserliche Verordnung festgestellt[17]. Die Sorge für Rettung und Bergung der in Seenot befindlichen Personen und Güter ist besonderen Strandbehörden, Strandvögten und Strandämtern anvertraut. Den Strandvögten liegt die Pflicht ob, die zur Rettung und Bergung erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen. Sie können zu diesem Zweck alle anwesenden Personen zur Hülfeleistung auffordern, und letztere müssen der Aufforderung nachkommen, sofern sie dazu ohne erhebliche eigene Gefahr imstande sind. Sie sind ferner befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften in Anspruch zu nehmen und jeden Zugang zum Strande zu benutzen. Gegen den Willen des Schiffers dürfen jedoch Mafsregeln zur Bergung und Hülfsleistung nicht ergriffen werden[18]. Die Strandämter haben die geborgenen Güter in Gewahrsam zu nehmen, zu inventarisieren und zur Ermittelung der Berechtigten nötigenfalls ein Aufgebot zu erlassen[19]. Der Bevölke-

[13] In den Provinzen Ost- und Westpreufsen und Pommern, wo die Feststellung der Fälle, in denen ein Lotsenzwang stattfinden soll, bezirkspolizeilichen Verordnungen überlassen ist (Preufs. G. vom 9. Mai 1853).

[14] R. Str. G. B. § 145. Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876.

[15] Lewis, Art. „Strandbehörden, Strandungsordnung" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 574 ff.

[16] R. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

[17] Vergl. die N. 14 angeführten Vorschriften.

[18] Str. O. §§ 6—11.

[19] Str O. §§ 14—19, 23—35.

Digitized by Google

rung ist die Pflicht auferlegt: 1) von jeder Wahrnehmung eines in Seenot befindlichen oder gestrandeten Schiffes dem Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde sofortige Anzeige zu erstatten[20], 2) über die Bergung von Gütern, welche entweder von einem in Seenot befindlichen Schiffe fortgeschafft oder an den Strand getrieben bez. auf denselben geworfen oder aus der See heraufgeholt oder auf derselben treibend ergriffen sind, ebenfalls dem Strandvogt oder der Polizei Anzeige zu erstatten und die geborgenen Gegenstände auf Erfordern herauszugeben[21]. Die Vernachlässigung dieser Pflichten ist mit Strafe bedroht[22]. Die Fragen des Eigentumsrechtes und des Eigentumserwerbes an geborgenen Gütern, sowie über die Verpflichtung zur Zahlung der Bergungs- und Hülfskosten sind privatrechtlicher Natur und daher an dieser Stelle nicht zur Erörterung zu bringen[23].

§ 172.

Die Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsthätigkeiten, welche sich auf deutsche Schiffe beziehen, haben die Beschaffenheit derselben, die Verhältnisse des Schiffspersonals und die Untersuchung von Seeunfällen zum Gegenstande.

1. Die Vermessung der Seeschiffe ist durch eine vom Bundesrat erlassene Schiffsvermessungsordnung[1] geregelt worden. Diese Vermessung erfolgt zunächst im Interesse der Ermittelung der

---

[20] Str.O. §§ 4 u. 5.
[21] Str.O. §§ 12, 13, 20, 21.
[22] Str.O. § 43.
[23] Vergl. darüber Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. II, S. 592 ff.; Lewis, Seerecht Bd. II, S. 127 ff.; Brunner, Art. „Strandrecht und Strandungsordnung" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 814 ff.

[1] Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. Im Eingang derselben beruft sich der Bundesrat für seine Zuständigkeit auf Art. 54 der R. Verf. Nun begründet Art. 54 allerdings eine Gesetzgebungskompetenz des Reiches, aber keine Zuständigkeit des Bundesrates in Bezug auf das Schiffsvermessungswesen. Die Schiffsvermessungsordnung kann daher, wie Laband, Staatsr. des Deutsch. Reich. Bd. II, S. 196, in Marquardsens Handbuch S. 130, 131 ausführt, nur insoweit rechtliche Gültigkeit beanspruchen, als sie Vorschriften für die Vermessungsbehörden enthält und demnach den Charakter einer Verwaltungsinstruktion hat. Dagegen mufs sie in denjenigen Bestimmungen, welche Verpflichtungen der Erbauer, Rheder und Führer von Schiffen begründen und die Verletzung derselben mit Zahlung doppelter Gebühren, also materiell mit Strafe, bedrohen (§§ 30—36), als unverbindlich betrachtet werden. Übereinstimmend: v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd IV, § 364, S. 351; Seligmann, Gesetz im materiellen und formellen Sinne S. 169, N. 1; Wagner, Seerecht Bd. I, S. 167 N. 2, 172 N. 4. Noch weiter geht Haenel, organisatorische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung (Studien zum deutschen Staatsrecht Bd. II, S. 84 ff.), welcher der Schiffsvermessungsordnung jede rechtliche Gültigkeit abspricht. Ihm schliefst sich an P. Hensel, Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 36, N 3. Dagegen halten die Schiffsvermessungsordnung für gültig: Zorn, Staatsr. d. Deutsch. Reich. Bd. II, S. 559; E. Loening, deutsch. Verw.R. S. 657, N. 1; Arndt, Verordnungs-Recht S. 139 ff.

Digitized by Google

Ladungsfähigkeit der Seeschiffe[2]**; sie dient aber aufserdem auch zur Feststellung der Identität derselben und bildet die Grundlage für die Berechnung gewisser von den Schiffen zu zahlender Abgaben. Der** Vermessung unterliegen alle Fahrzeuge, welche ausschliefslich oder vorzugsweise zur Seefahrt bestimmt sind; nur Schiffe unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, können frei gelassen werden[3]. Die Vermessung findet statt beim Bau des Schiffes und bei Vornahme räumlicher Veränderungen. Dem Erbauer und Rheder ist eine Anzeigepflicht auferlegt, es kann aber eine Vermessung auch ohne Anzeige von Amtswegen angeordnet werden[4]. Auch ausländische Schiffe auf deutschen Werften und in deutschen Häfen unterliegen den Bestimmungen über Vermessung. Die Vornahme der Vermessung liegt den Vermessungsbehörden ob; die Aufsicht über das Vermessungswesen wird durch das Schiffsvermessungsamt ausgeübt, welches dem Reichskanzler unterstellt ist und seinen Sitz in Berlin hat[5]. Das Vermessungsverfahren ist durch die Vermessungsordnung genau geregelt, auch bestimmt, in welchen Fällen das vollständige und in welchen das abgekürzte Verfahren anzuwenden ist[6]. Über die Resultate der Vermessung werden von den Vermessungs- bez. Revisionsbehörden Mefsbriefe ausgestellt[7], welche den Charakter öffentlicher Urkunden besitzen. Die Registerbehörden haben die Resultate der Schiffsvermessung in die Schiffscertifikate einzutragen[8]. Mit auswärtigen Staaten sind über die gegenseitige Anerkennung der Mefsbriefe völkerrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen worden.

2. Die Vorschriften über die Berechtigung zur Ausübung der Funktionen als Schiffsführer, Steuermann oder Maschinist auf einem Seeschiff beruhen auf der Reichsgewerbeordnung. Die betreffenden Personen bedürfen eines Befähigungszeugnisses der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Anordnungen über den Nachweis dieser Befähigung hat der Bundesrat zu erlassen[9]. Die auf Grund derselben erteilten Zeugnisse haben Geltung für das gesamte Reichsgebiet.

3. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft[10] waren früher durch das deutsche Handelsgesetzbuch[11] geregelt. An

[2] Sch. V. O. § 2.
[3] Sch. V. O. § 1.
[4] Sch. V. O. §§ 30—35.
[5] Sch. V. O. §§ 20—23.
[6] Sch. V. O. § 3 ff.
[7] Sch. V. O. § 24—28.
[8] Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 5. Jan. 1873 (Centr. Bl. S. 156 ff.).
[9] R. Gew. O. § 31. B. R. V. vom 6. August 1887, 15. Juni 1888, 11. Juni 1891 für Seeschiffer und Seesteuerleute, vom 26. Juli 1891 für Maschinisten auf Seedampfschiffen.
[10] Lewis, Art. „Schiffer" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 412 ff., „Schiffsbesatzung" ebenda S. 416 ff., „Schiffsmannschaft" ebenda S. 417 ff., „Seemannsamt" ebenda S. 444. „Seemannsordnung" S. 445.
[11] H. G. B. Art. 528—556.

Digitized by Google

die Stelle der in diesem enthaltenen Vorschriften ist später die Seemannsordnung für das Deutsche Reich getreten[12]. Die Beziehungen zwischen Rheder und Schiffer einerseits und der Schiffsmannschaft andererseits beruhen auf einem privatrechtlichen Vertrage, dem Heuervertrage. Aber dieser Vertrag begründet nicht bloſs obligatorische Rechte und Verbindlichkeiten, sondern auch eine Disciplinargewalt des Schiffers über die Mannschaft[13]; und die Verletzung der aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen ist nicht bloſs von privatrechtlichen Folgen begleitet, sondern auch mit öffentlichen Strafen bedroht[14]. Es besteht eine besondere Behördenorganisation mit der Aufgabe, bei Abschluſs und Beendigung des Heuervertrages mitzuwirken und für die Erfüllung der aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen zu sorgen. Diese Behörden sind die Seemannsämter. Innerhalb des Reichsgebietes fungieren als solche die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches[15]. Die Befugnisse und Funktionen der Seemannsämter sind:

a. Vornahme derjenigen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche sich auf den Heuervertrag beziehen[16]. Sie haben die Ausweisungen der Schiffsleute entgegenzunehmen und ihnen die Seefahrtsbücher auszuhändigen[17]. Vor ihnen geschieht die Anmusterung, d. h. die Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages[18]. Sie haben die Musterrolle auszustellen[19] und in das Seefahrtsbuch des Schiffsmannes, wenn es zu diesem Zweck vorgelegt wird, einen Vermerk über die Anmusterung und die Zeit des Dienstantrittes einzutragen[20]. Der Schiffsmann, der durch ein unabwendbares Hindernis auſser stand gesetzt wird, den Dienst anzutreten, muſs sich ihnen gegenüber darüber ausweisen[21]. Vor ihnen geschieht die Abmusterung, d. h. die Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses[22], sie haben darüber einen Vermerk in die Musterrolle und das Seefahrtsbuch des abgemusterten Schiffsmannes aufzunehmen[23]. Ihnen ist nach Beendigung der Reise die Musterrolle auszuliefern[24].

b. Die Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft. Sie haben für den Fall, daſs eine bestimmte Heuer in dem Heuervertrage nicht verein-

[12] R. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.
[13] S. O. §§ 72—80.
[14] S. O. §§ 81—103.
[15] S. O. § 4. Die den Konsuln zustehenden Befugnisse können vom Reichskanzler auch Beamten der Schutzgebiete übertragen werden. Sch. G. G. vom 19. März 1888 § 5.
[16] S. O. § 4 ff.
[17] S. O. §§ 5, 7.
[18] S. O. §§ 11, 12.
[19] S. O. §§ 12, 13.
[20] S. O. § 14.
[21] S. O. § 15.
[22] S. O. § 16.
[23] S. O. § 20.
[24] S. O. § 21.

Digitized by Google

bart ist, festzusetzen, welche Heuer als die übliche anzusehen ist[25]. Sie haben Beschwerden über Seeuntüchtigkeit und ungenügende Verproviantierung des Schiffes zu entscheiden[26]. Sie haben die Schiffsleute, welche sich dem Dienste entziehen, zwangsweise zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten[27]. Bei allen Streitigkeiten, welche zu ihrer Kenntnis gebracht werden, sollen sie eine gütliche Ausgleichung versuchen[28]. Den Seemannsämtern im Auslande steht, da es dem Schiffsmanne verboten ist, den Schiffer vor einem ausländischen Gerichte zu belangen, bei allen Klagen desselben ein vorläufiges Entscheidungsrecht zu[29]. Die Seemannsämter im Inlande entscheiden Streitigkeiten, welche nach der Anmusterung über Antritt oder Fortsetzung des Dienstes entstehen, unter Vorbehalt des Rechtsweges[30].

c. Das Recht provisorischer Straffestsetzung bei gewissen in der Seemannsordnung für strafbar erklärten Handlungen[31].

d. Die Empfangnahme des Nachlasses verstorbener Seeleute[32].

e. Eine besondere Befugnis der Seemannsämter im Auslande ist das Recht, deutschen Kauffahrteischiffen, welche nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegates oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt sind, die Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute anzubefehlen. Eine solche Anordnung ist zulässig in Bezug auf deutsche hülfsbedürftige Seeleute und auf solche ausländische Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, sofern ihm nicht gesetzliche Weigerungsgründe zur Seite stehen, über deren Vorhandensein das Seemannsamt zu entscheiden hat. Ihm steht ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die Anordnung des Seemannsamtes hat den Charakter eines polizeilichen Gebotes. Die Befolgung derselben kann durch das Seemannsamt erzwungen werden; die Nichtbefolgung ist außerdem mit Strafe bedroht[33].

4. Die Rechtsgeschäfte durch welche die Beförderung von Personen und Gütern übernommen wird, sind ebenfalls privatrechtlicher Natur und haben ihre Regelung im Handelsgesetzbuch erhalten. Nur in einer Beziehung findet eine polizeiliche Einwirkung des Staates statt, in Bezug auf die Beförderung von Aus-

---

[25] S.O. § 25.
[26] S.O. § 47.
[27] S.O. § 29.
[28] S.O. § 104.
[29] S.O. § 105.
[30] S.O. § 106.
[31] S.O. § 101.
[32] S.O. § 52.
[33] R.G., betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872.

Digitized by Google

wanderern und die Beschaffenheit der Auswanderungsschiffe. Der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ist durch landesgesetzliche Vorschriften häufig einer Konzessionspflicht unterworfen worden[34]. Diese Bestimmungen sind auch durch die Reichsgewerbeordnung nicht berührt worden, da dieselbe auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Anwendung findet[35]. Über die Beschaffenheit der Auswanderungsschiffe sind namentlich in den Seestädten durch landesgesetzliche oder polizeiliche Anordnungen nähere Vorschriften erlassen; vor Abgang derselben hat eine obrigkeitliche Untersuchung des Zustandes stattzufinden[36]. Zur Überwachung des Auswanderungswesens, insbesondere der Auswanderungsschiffe, existiert aufserdem ein besonderer Reichskommissar, der seinen Wohnsitz in Hamburg hat. Derselbe ist jedoch mit keinerlei Zwangsgewalt ausgestattet, sondern mufs zur Durchführung seiner Anordnungen stets die Thätigkeit der Landesbehörden in Anspruch nehmen[37].

5. Das Verhalten der Schiffsführer auf offener See und in fremden Häfen ist durch eine Reihe von Anordnungen geregelt, deren Inbegriff man als Seepolizeirecht oder Seeschifffahrtspolizeirecht bezeichnen kann. Die Schiffsführer haben diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche die Verhütung des Zusammenstofses von Seeschiffen bezwecken. Diese Vorschriften beruhen auf einer vom Kaiser kraft Ermächtigung durch das Reichsstrafgesetzbuch erlassenen Verordnung[38]. Sie beziehen sich auf das Führen von Lichtern, die Anwendung von Signalen, die Mäfsigung der Geschwindigkeit und das Ausweichen. Ähnliche Vorschriften bestehen für das Verhalten nach einem Zusammenstofs[39]; sie begründen gegenseitige Verpflichtungen zur Hülfeleistung und zu Mitteilungen über Namen, Unterscheidungssignal, Heimats-, Abgangs- und Bestimmungshafen des Schiffes. Die Schiffsführer sind ferner verpflichtet,

---

[34] Preufs. G. vom 7. Mai 1853. Hannov. G. vom 19. März 1852. Kurhess. V. vom 22. Februar 1853. Bayr. V. vom 7. Juni 1862. Sächs. V. vom 3. Januar und 6. Dezember 1853. Gewerbe G. vom 15. Oktober 1861 § 8. Ausf. V. vom 15. Oktober 1861 § 13. Württ. V. vom 11. Januar 1870. G. vom 27. Dezember 1871 Art. 7, Nr. 6. Bad. V. vom 7. November 1865. Pol. St. G. B. § 133, 134. Hamb. G. vom 14. Januar 1887 § 7.

[35] R. Gew. O. § 6.

[36] Vergl. z. B. brem. G., die Beförderung von Schiffspassagieren nach aufsereuropäischen Ländern betr., vom 9. Juli 1866. Abänderungen durch G. G. vom 10. Juli 1872, 23. Februar 1873, 21. November 1877, 20. Februar 1881. Hamb. G., betr. das Auswandererwesen, vom 14. Januar 1887: Zus. vom 20. Dezember 1889. Vergl. Mittelstein, Auswanderungskontrolle nach Hamburger Recht im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII, S. 539 ff.

[37] Über den Geschäftskreis des Auswanderungskommissars vergl. den dem Reichstage mitgeteilten Bericht des Reichskanzlers vom 14. Dez. 1874 (Sten. Ber. II. Legislaturper. 2. Sess. 1874/75. Bd. IV, S. 981 ff.).

[38] R. Str. G. B. § 145. V. vom 7. Januar 1880. Abänderung durch V. vom 16. Februar 1881, 29. Juli 1889. Vergl. Knitschky, das deutsche Seestrafsenrecht im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII, S. 255 ff.; Lewis, Art. „Schiffszusammenstofs" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 419 ff.

[39] R. Str. G. B. § 145. V. vom 15. August 1876, 29. Juli 1889.

Digitized by Google

bei Ausübung der Seefischerei diejenigen Schonzeiten für Robben zu respektieren, welche in den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grade nördlicher Breite und dem 5. Grade östlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, durch eine vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung festgesetzt werden[40]. Sie haben für die Führung eines Schiffsjournals zu sorgen, in welches alle während der Reise sich ereignenden wichtigen Begebenheiten eingetragen werden[41]. Sie sind verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zum Amtsbezirke eines deutschen Konsuls gehörigen Hafen und den Abgang desselben aus einem solchen dem Konsul mündlich oder schriftlich anzuzeigen[42].

6. Die Untersuchungen der Seeunfälle[43] haben den Zweck, die Ursachen derselben festzustellen und dadurch zu ihrer Verminderung beizutragen. Untersuchungen über Seeunfälle kamen schon in früherer Zeit in den Verklarungen vor. Aber diese wurden nur im Interesse der privatrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz, welche aus dem Unfall hervorgingen, unternommen. Untersuchungen von dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit aus sind zuerst in England aufgekommen und im Jahre 1877 durch die Reichsgesetzgebung auch in Deutschland eingeführt worden[44]. Die Untersuchungen beziehen sich jedoch nur auf Kauffahrtei- und diesen gleichstehende Privatschiffe, da bei Unfällen auf Kriegsschiffen ein kriegsgerichtliches Verfahren eintritt. Gegenstand der Untersuchung sind: 1) Seeunfälle deutscher Schiffe, 2) Seeunfälle ausländischer Schiffe, wenn der Unfall sich entweder innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist[45]. Seeunfall ist ein Ereignis, das ein auf dem Meere befindliches Schiff betroffen hat, durch welches entweder das Schiff selbst oder auf demselben befindliche Personen oder Güter vernichtet oder beschädigt sind. Eine Pflicht zur Untersuchung besteht, wenn bei dem Unfall Menschenleben verloren gegangen sind, das Schiff aufgegeben oder gesunken ist oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet wird; sonst steht die Vornahme der Unter-

[40] R.G., betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, vom 4. Dezember 1876.

[41] H.G.B. Art. 486.

[42] R.G., betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, vom 25. März 1880. Ausf.Ver. vom 28. Juli 1880.

[43] v. Möller, die Untersuchung der Seeunfälle. Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. V, S. 129 ff., 232 ff., 468 ff. Lewis, Art. „Oberseeamt" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 934, Art. „Seeamt" ebendas. Bd. III, S. 647 ff., Art. „Seeamt" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 442 ff. Entscheidungen der Seeämter und des Oberseeamtes, herausgegeben vom Reichsamt des Innern 9 Bde., Bd. 10 im Erscheinen. Hamburg 1879—1893.

[44] R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877. Einführung in Helgoland durch Kais. V. vom 22. März 1891 Art. I, Nr. V, 1. R.G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878.

[45] R.G. vom 27. Juli 1877 § 2.

Digitized by Google

suchung im Ermessen der zuständigen Behörde[46]. Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob der Unfall veranlaßt ist: 1) durch das Verhalten des Schiffers, Steuermanns oder Maschinisten, 2) durch Mängel in Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder Bemannung des Schiffes, 3) durch Mängel des Fahrwassers, der Schiffahrtsanstalten oder durch das Verhalten der zur Handhabung letzterer bestellten Personen, 4) durch Nichtbeachtung der Vorschriften über Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen und das Verhalten nach einem solchen[47].

Die Organe zur Untersuchung der Seeunfälle sind die Seeämter[48], kollegiale Landesbehörden, die aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Für die Beisitzer stellt die Aufsichtsbehörde jedes Jahr eine Liste auf, aus welcher der Vorsitzende in jedem einzelnen Untersuchungsfalle die Beisitzer auswählt; zwei derselben müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben[49]. Für jedes Seeamt wird vom Reichskanzler ein Kommissar bestellt, welcher das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat[50]. Das Verfahren vor dem Seeamt ist ein öffentliches, mündliches und kontradiktorisches[51]. Nach Schluß der Verhandlung hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben[52]. Dieser Spruch hat an und für sich keinerlei Rechtswirkung. Er stellt nur Thatsachen fest und überläßt den Verwaltungsbehörden bezw. den beteiligten Privatpersonen, auf Beseitigung der Ursachen, welche den Seeunfall veranlaßt haben, hinzuwirken.

In einem Falle kann jedoch der Spruch des Seeamtes auch eine rechtliche Bedeutung gewinnen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß ein deutscher Schiffer, Steuermann oder Maschinist eines Seedampfschiffs den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann ihm die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. In diesem Falle oder wenn ein auf Entziehung gerichteter Antrag des Kommissars abgelehnt wird, ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt gegeben. Das Oberseeamt ist eine kollegiale Reichsbehörde, bestehend aus einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zu einem Richteramt haben muß, und sechs Beisitzern, von denen mindestens drei schiffahrtskundig sein sollen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden vom Kaiser ernannt. Die übrigen Beisitzer wählt der Vorsitzende für jeden einzelnen Fall aus einer Liste

[46] R.G. vom 27. Juli 1877 § 3.
[47] R.G. vom 27. Juli 1877 § 4.
[48] R.G. vom 27. Juli 1877 § 1.
[49] R.G. vom 27. Juli 1877 §§ 7—12.
[50] R.G. vom 27. Juli 1877 § 13.
[51] R.G. vom 27. Juli 1877 §§ 14—24.
[52] R.G. vom 27. Juli 1877 § 25.

Digitized by Google

aus, welche von den Regierungen der Bundesstaaten auf je 3 Jahre aufgestellt wird[53]. Nach Ablauf eines Jahres kann die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes, welche dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten durch Ausspruch des Seeamtes entzogen ist, demselben durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, dafs er fernerhin den Pflichten seines Berufes genügen werde[54].

IV. Post und Telegraphie[1].

1. Allgemeiner Charakter der Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 173.

Post ist diejenige öffentliche Verkehrsanstalt, welche die Beförderung von geschriebenen oder mechanisch vervielfältigten Mit-

---

[53] R.G. vom 27. Juli 1877 §§ 26—33. Geschäfts-Ordnung für das Oberseeamt vom 3. Mai 1878 (Centr. Bl. S. 276 ff.). Nachtr. vom 10. Mai 1876 (Centr. Bl. S. 371).

[54] R.G. vom 27. Juli 1877 § 34.

[1] Joh. Ernst v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. 3 Bde. Jena 1747 u. 1748; Klüber, das Postwesen in Deutschland. Erlangen 1811; W. H. Matthias, über Posten und Postregale. 2 Bde. Berlin, Posen und Bromberg 1832; K. Stängel, das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. Stuttgart 1844; E. Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Leipzig 1868; W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den preufsischen Staaten. 2. Aufl. 1817; H. Stephan, Geschichte der preufsischen Post von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. Berlin 1859; Scholl, das württembergische Postwesen. Stuttgart 1828; G. Schaefer, Geschichte des sächsischen Postwesens von seinem Ursprung bis zum Übergang in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes. Dresden 1879; Fischer, die Verkehrsanstalten des Reiches in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches Bd. I, S. 409 ff., II, S. 211 ff., IV, S. 421 ff.; P. D. Fischer, die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1876; O. Dambach, das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Berlin 1892; O. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetze über das Postwesen in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben von Bezold, T. III. Erlangen 1877. S. 355 ff.; M. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891; Schott, die Posten und die Telegraphen in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. III, S. 531 ff.; Sax, Verkehrsmittel Bd. I, S. 211 ff.; E. Meier, Art. „Post" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 94 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Postverwaltung" ebendas. S. 109 ff.; Sydow, Art. „Post- und Telegraphenbeamte" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 293 ff., „Post- und Telegraphenbehörden" ebenda S. 295 ff., „Post- und Telegraphenverwaltung" ebenda S. 297 ff., „Postverträge" ebenda S. 299 ff., „Telegraphenmonopol" ebenda S. 617 ff. „Telegraphenverträge" ebenda S. 619 ff.; P. D. Fischer, Art. „Post" in Con-

Digitized by Google

teilungen bezweckt, Telegraphie diejenige öffentliche Verkehrsanstalt, welche die Beförderung von Mitteilungen ohne Transport von einem Orte zum andern durch Schall oder Zeichen bewirkt. Die Telephonie bildet einen Bestandteil der Telegraphie. Sowohl Post als Telegraphie dienen den Zwecken des Nachrichtenverkehrs. Bei der Telegraphie ist die Beförderung von Nachrichten der einzige Zweck, bei der Post der Hauptzweck, letztere kann aufserdem auch die Beförderung von Personen und Gütern, die Vermittelung von Geldzahlungen, die Einziehung von Geldforderungen, die Vermittelung des Bezuges von periodisch erscheinenden Druckschriften und anderes mehr zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Auch in Bezug auf die Beförderung der Nachrichten ist die Stellung beider Verkehrsanstalten zu den beteiligten Personen, dem Absender und dem Adressaten, eine verschiedene. Die Post besorgt nur den Transport der schriftlichen oder mechanisch vervielfältigten Mitteilung von dem Absender an den Adressaten, ohne ihrerseits von dem Inhalt derselben Kenntnis zu nehmen. Die Telegraphenverwaltung dagegen empfängt den Inhalt der Mitteilung von dem Absender und übermittelt diesen an den Adressaten. Die Post befördert Sachen, die Telegraphie Worte und Sätze.

Sowohl bei der Post als bei der Telegraphie handelt es sich nicht um die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Beide Verkehrsanstalten stehen dem Publikum zur Benutzung offen, aber es besteht keinerlei Verpflichtung zur Benutzung derselben. Da, wo die Post- und Telegraphenverwaltung mit dem Einzelnen in Berührung kommt, tritt sie ihm nicht als Obrigkeit, sondern als gleichberechtigte Kontrahentin gegenüber. Die Regelung der Beziehungen zwischen beiden erfolgt im Wege des Vertrages. An und für sich könnte daher der Betrieb der Post und Telegraphie ebenso gut in den Händen von Privatpersonen und Privatgesellschaften als in denen des Staates liegen. Da jedoch die regelmäfsige und sichere Unterhaltung des Nachrichtenverkehres eine strenge Centralisation erfordert, und diese am besten durch den Staat verwirklicht wird, so hat das praktische Bedürfnis in allen Ländern dahin geführt, Post und Telegraphie zu staatlichen Einrichtungen zu machen.

---

rads Handwörterb. Bd. V, S. 176 ff.; Reyscher, das Telegraphenrecht, insbesondere die Haftpflicht aus unrichtiger oder verspäteter Telegraphierung. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XIX, S. 271 ff.; F. Meili, das Telegraphenrecht. 2. Aufl. Zürich 1873; J. Ludewig, die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung. Berlin 1872; G. Schöttle, der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Stuttgart 1883; F. Meili, das Telephonrecht. Leipzig 1885; O. Dambach, das Telegraphenstrafrecht. Gerichtssaal Bd. XXIII, S. 241 ff.; Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht S. 297 ff.; Lewis, Art. „Telegraphenrecht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 861 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Telegraphenverwaltung" ebenda S. 865 ff.; Deutsches Postarchiv, von Bd. IV an unter dem Titel Archiv für Post und Telegraphie 20 Bde. Berlin 1873—1892.

Digitized by Google

2. Geschichtliche Entwickelung der Post- und Telegraphenverwaltung in Deutschland.

§ 174.

Schon im Altertum werden Einrichtungen erwähnt, als deren Zweck die regelmäfsige und sichere Beförderung von Personen und Nachrichten erscheint. Aber diese Anstalten waren lediglich für staatliche Bedürfnisse bestimmt; dem Publikum blieb die Benutzung derselben verschlossen und nur ausnahmsweise erlangten einzelne Personen kraft besonderer Erlaubnis die Berechtigung dazu. Die gedachten Anstalten waren daher nur Hülfsmittel für die staatliche Verwaltung, keine Verkehrsanstalten. Dies gilt namentlich auch von den römischen cursus publici.

Erst im Laufe des Mittelalters entstehen Anstalten, welche sich die Vermittelung des Nachrichtenverkehres im Publikum zur Aufgabe stellen. Diese hängen mit den römischen cursus publici nicht zusammen. Wo letztere sich in den germanischen Staaten erhalten hatten, waren sie allmählich in Verfall gekommen und schliefslich völlig verschwunden. Die Anstalten für den Nachrichtenverkehr finden ihren Ursprung vielmehr in dem mittelalterlichen Botenwesen. Die Landesherren sowie die zahlreichen weltlichen und geistlichen Korporationen, Klöster, Städte, Zünfte und Universitäten unterhielten Boten, welche dazu bestimmt waren, Briefe und Nachrichten an andere Orte zu überbringen[1]. Ausgezeichnete Einrichtungen dieser Art hatte der deutsche Orden geschaffen[2]. Ursprünglich nur für Zwecke der betreffenden Personen oder Korporationen bestellt, übernahmen die Boten allmählich auch die Besorgung von Briefschaften für das Publikum. Dies war namentlich bei den Universitätsboten der Fall[3]. Aufserdem wurden seitens der Städte vielfach sog. Metzgerposten eingerichtet, d. h. die Metzger, welche mit Fuhrwerk versehen und durch ihr Gewerbe zu einem häufigeren Besuche der Umgegend veranlafst waren, übernahmen kraft einer Vereinbarung mit dem städtischen Rate die Unterhaltung des Briefverkehres zwischen Stadt und Umgebung sowohl im Interesse der städtischen Verwaltung als in dem des Publikums[4]. Hieraus entwickelten sich allmählich eigene städtische Botenanstalten. Gegen Ende des Mittelalters erfuhren die landesherrlichen Boteneinrichtungen eine wesentliche Reorganisation. Nach dem Muster Ludwigs XI., der im Jahre 1464 die königliche Post in Frankreich begründet hatte, richteten auch die deutschen Landesherren regelmäfsige Botenkurse

[1] Klüber a. a. O. S. 7 ff.; Hartmann a. a. O. S. 160 ff.; Stephan a. a. O. S. 1 ff.; Schaefer a. a. O. S. 1 ff.; Sax a. a. O. S. 318 ff.; Fischer, in Conrads Handwörterb. S. 177 ff.

[2] Hartmann a. a. O. S. 187 ff.; Fischer a. a. O. S. 177.

[3] Hartmann a. a. O. S. 200 ff.

[4] Hartmann a. a. O. S. 196; Stephan a. a. O. S. 14; Fischer a. a. O. S. 178.

Digitized by Google

ein, namentlich um die Verbindung zwischen entfernter liegenden Landesteilen zu unterhalten[5]. Derartige Einrichtungen wurden in den Besitzungen des kurbrandenburgischen, kursächsischen, braunschweig-lüneburgischen und habsburg-österreichischen Hauses begründet. Indem diese Boten, welche ihre Geschäfte teils zu Fuſs, teils reitend, teils fahrend besorgten, auch die Beförderung von Privatpersonen und Privatkorrespondenz zu einem regelmäſsigen Gegenstande ihrer Thätigkeit machten, ging aus dem mittelalterlichen Botenwesen die moderne Einrichtung der Post hervor.

Seit 1500 hatte Franz von Taxis Postkurse in den niederländisch-burgundischen Besitzungen des habsburgischen Hauses eingerichtet. Im Jahre 1516 wurden diese Posten wesentlich verstärkt und verbessert, eine regelmäſsige Verbindung der Niederlande mit den habsburgischen Erblanden, mit Frankreich und Italien eingerichtet. Die Posten standen seit dieser Zeit auch dem Publikum zur Benutzung offen. Die Familie Taxis trat aber dadurch in nähere Beziehungen zum Kaiserhause und die verschiedenen Glieder derselben wurden mit der Einrichtung der Posten in den verschiedenen Teilen der österreichisch-spanischen Monarchie betraut. Im Jahre 1534 hatte Karl V. den Leonhard von Taxis zu seinem Postmeister ernannt und sein Amt war ihm von Ferdinand I. im Jahre 1564 ausdrücklich bestätigt worden. Obgleich diese Ernennung sich augenscheinlich zunächst nur auf die Niederlande beziehen sollte, wuſste es Leonhard von Taxis doch durchzusetzen, daſs er durch ein Patent Rudolphs II. im Jahre 1595 als Generalpostmeister im Reiche anerkannt wurde. Ein kaiserliches Mandat vom 6. November 1597 bezeichnete das Postwesen als kaiserliches Regal. Dieses Regal wurde durch einen Lehnbrief vom 27. Juli 1615 dem Freiherrn Lamoral von Taxis und dessen männlicher Descendenz lehnsweise übertragen und durch einen Erlaſs vom 27. Oktober 1621 die Belehnung auch auf die weibliche Linie ausgedehnt. Im Jahre 1688 wurde die Familie Thurn und Taxis in den Fürstenstand erhoben, im Jahre 1744 das Postlehn für ein Reichsthronlehn erklärt[6].

---

[5] Hartmann a. a. O. S. 225 ff.; Stephan a. a. O. S. 12 ff.; Schaefer a. a. O. S. 6 ff.; Sax a. a. O. S. 322 ff.; Fischer a. a. O. S. 178 ff.

[6] Über die Entstehung und weitere Ausbildung des Taxisschen Postrechtes, vergl. J. St. Pütter in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Reichsfürstenrechtes Bd. I, S. 18 ff.; Klüber a. a. O. S. 16 ff.; Stängel a. a. O. S. 1 ff.; v. Linde, das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung in seinem Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes Bd. II, H. 2 u. 3, S. 1 ff., das deutsche Postrecht nach seiner staatsrechtlichen Beschaffenheit ebendas. Bd. III, H. 1, S. 1 ff., historisch-rechtliche Beleuchtung des in der nassauischen landständischen Versammlung erstatteten Kommissionsberichtes über die Postverwaltung ebendas. Bd. IV, H. 2, S. 1 ff.; K. Ulrichs, das deutsche Postfürstentum ebendas. S. 41 ff.; Hartmann a. a. O. S. 248 ff.; Stephan a. a. O. S. 6 ff.; Schaefer a. a. O. S. 21 ff.; Sax a. a. O. S. 333 ff. Die auf die Stellung des Taxisschen Hauses bezüglichen Aktenstücke sind abgedruckt in v. Lindes Archiv Bd. II, H. 2 u. 3 S. 248 ff.; Lünig, teutsches Reichsarchiv. Pars generalis Bd. I,

Digitized by Google

Auf Grund der von den Kaisern behaupteten Regalität des Postwesens nahm das Haus Taxis für sich das ausschliefsliche Recht der Errichtung von Posten im Reichsgebiete in Anspruch und forderte die Unterdrückung sowohl der Metzger- als der landesherrlichen Posten. Gegenüber ersteren war es, da sie den entwickelteren Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügten, verhältnismäfsig leicht durchzudringen. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts sind sie vollständig verschwunden. Dagegen scheiterte die Durchführung des Taxisschen Postregals in vielen Territorien an dem Widerstande der Landesherren. Für die österreichischen Erblande hatte Kaiser Ferdinand I. die Errichtung einer eigenen Post schon bei der Bestätigung Leonhards von Taxis als Postmeister im Jahre 1564 vorbehalten[7]. Dem Versuche, die Taxisschen Posten in den kurbrandenburgischen Besitzungen einzuführen, setzte der Grofse Kurfürst erfolgreichen Widerstand entgegen[8]. Auch in Kursachsen, Hessen, Braunschweig richteten die Landesherren eigene Posten ein. So erlangte das Taxissche Postregal nur im mittleren und südwestlichen Deutschland eine allgemeine Anerkennung. Durch die landesherrlichen Posten, namentlich durch die brandenburgisch-preufsische Staatspost, wurden im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die wesentlichsten Fortschritte im Postwesen begründet[9]. Die Boten zu Fufs verschwanden vollständig, die Beförderung zu Pferd und zu Wagen wurde allgemeine Regel. Der bei der Verwaltung der Posten bisher mafsgebende finanzielle Gesichtspunkt wurde von dem volkswirtschaftlichen verdrängt. Besondere Gesetze regelten die Rechtsverhältnisse der Post und die Beziehungen derselben zum Publikum[10].

Der Reichsdeputationshauptschlufs von 1803 sicherte dem Fürsten von Thurn und Taxis die Erhaltung seiner Posten in derjenigen Ausdehnung und Ausübung zu, wie sie zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden[11]. Diese Bestimmung fand später durch die deutsche Bundesakte eine ausdrückliche Bestätigung[12]. In-

S. 440 ff.; Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze Bd. IX, S. 1697 ff.

[7] Hartmann a. a. O. S. 272, 297 ff.

[8] Hartmann a. a. O. S. 314 ff.; Stephan a. a. O. S. 38 ff.; Sax a. a. O. S. 342 ff.; Fischer a. a. O. S. 180; Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 423 ff.

[9] Hartmann a. a. O. S. 326 ff.; Isaacsohn, Geschichte des preufs. Beamtentums Bd. II, S. 131 ff., Bd. III, S. 150 ff. 228 ff.; Fischer a. a. O. S. 180; die ausführlichen Darstellungen bei Stephan a. a. O. S. 12—374 u. Schaefer a. a. O. S. 13—197.

[10] Preufs. Postordnung vom 10. August 1712 (Mylius IV, 1, 963, ff.). Postordnung vom 26. November 1782 (Novum corpus, 1725 ff.). A.L.R. T. II, Tit. 15, §§ 141—228. Kursächs. Postordnung vom 30. April 1661. (Cod. August. Bd. II, S. 1001 ff.), vom 24. September 1677 (a. a. O. S. 1003 ff.), vom 27. Juli 1713 (a. a. O. S. 1047 ff.). Hessisch. Postreglement vom 5. August 1724. (Land. Ordn. Bd. III, S. 938 ff.). Postordnung vom 13. Februar 1732 (a. a. O. Bd. IV, S. 92 ff.), vom 9. Mai 1788 (a. a. O. Bd. VII, S. 249 ff.).

[11] R.D.H.S. § 13.

[12] D.B.A. Art. 17.

Digitized by Google

folge dessen behielt das fürstliche Haus Thurn und Taxis auch während der Herrschaft des Deutschen Bundes in einem grofsen Teile der deutschen Staaten die Ausübung des Postregals, ja es erwarb dasselbe sogar vertragsmäfsig in einzelnen Ländern, in welchen es bisher nicht im Besitze desselben gewesen war. Die Anerkennung oder Übertragung der Postgerechtsame seitens der einzelnen Staaten erfolgte durch Belehnung, der Fürst von Thurn und Taxis verpflichtete sich zur Zahlung eines jährlichen Lehnskanons. In anderen Ländern erfolgte eine Abtretung der Thurn und Taxisschen Postgerechtsame an die Landesregierung gegen Gewährung einer entsprechenden Entschädigung [13].

Die Organisation der Landespostverwaltungen erfuhr im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zugleich mit der Reorganisation der übrigen Staatsbehörden wesentliche Umgestaltungen. Namentlich gilt dies von der preufsischen Post. Die Verwaltung der Postangelegenheiten bildete seit Anfang des Jahrhunderts eine selbständige Abteilung des Ministeriums des Innern, an deren Spitze ein Generalpostmeister mit dem Charakter eines Staatsministers stand [14]. Seit dem Jahre 1848 hörte die Selbständigkeit der Postverwaltung auf, das Generalpostamt wurde ein Bestandteil des Handelsministeriums [15]. In dem folgenden Jahre erfolgte die Errichtung besonderer Provinzialbehörden für die Verwaltung der Postangelegenheiten, der Oberpostdirektionen [16].

In den letzten Zeiten des Deutschen Bundes besafsen die Staaten Österreich, Preufsen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Bremen eigene Landespostverwaltungen. Österreich übte aufserdem die Postverwaltung in Lichtenstein, Preufsen in Anhalt, Waldeck, den schwarzburgischen Unterherrschaften, den oldenburgischen Fürstentümern Birkenfeld und Lübeck und der sachsen-weimarischen Enklave Allstedt, Sachsen in dem Herzogtum Sachsen-Altenburg aus. Thurn und Taxissche Post bestand in den hohenzollernschen Landen, Kurhessen, Grofsherzogtum Hessen, Nassau, Frankfurt, Sachsen-Weimar mit Ausnahme der Enklave Allstedt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, den beiden reufsischen Fürstentümern, den schwarzburgischen Oberherrschaften, Lippe und Schaumburg-Lippe. In den Hansestädten bestanden neben den Landespostanstalten Thurn und Taxissche Postämter und Postämter anderer deutscher Staaten, in Hamburg und Lübeck aufserdem dänische und in Hamburg ein schwedisches Postamt.

Die Zersplitterung des deutschen Postwesens hatte mannigfache

---

[13] Stängel a. a. O. S. 181 ff.; Hartmann a. a. O. S. 376 ff.; H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II, S. 368 ff. Stephan a. a. O. S. 428 ff.

[14] V. vom 27. Oktober 1810. V. vom 3. Juni 1814.

[15] Erlafs vom 17. April 1848.

[16] Erlafs vom 19. September 1849.

Digitized by Google

Übelstände und Verkehrsbelästigungen zur Folge. Um diese zu beseitigen, traten die deutschen Postverwaltungen im Anfang der 50er Jahre dieses Jahrhunderts zu einem deutschen Postvereine zusammen, innerhalb dessen über eine gleichheitliche Regelung des Postbetriebes vertragsmäfsige Vereinbarungen stattfanden [17].

Das Telegraphenwesen hatte, so lange es lediglich optische Telegraphen gab, wesentlich nur den Zwecken der Regierung gedient, eine erhebliche Bedeutung aber überhaupt nicht erlangt. Erst nach Erfindung des elektrischen Telegraphen wurde der Telegraph eine allgemeine Verkehrsanstalt. Die elektrischen Telegraphen erlangten in Deutschland seit den dreifsiger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts Verbreitung. Soweit sie für Zwecke des allgemeinen Verkehres bestimmt waren, wurden sie ausnahmslos von den Staatsregierungen angelegt. Die Sorge für den Telegraphenverkehr bildete demnach einen Gegenstand der Landesverwaltung. In Preufsen war die Leitung des Telegraphenwesens einer dem Handelsministerium untergeordneten königlichen Telegraphendirektion anvertraut [18]. Als Provinzialbehörden fungierten Obertelegrapheninspektionen [19]. Zum Zweck der einheitlichen Regelung des deutschen Telegraphenwesens begründeten die deutschen Staaten durch Vertrag vom 25. Juli 1850 einen deutsch-österreichischen Telegraphenverein.

Eine wesentliche Umgestaltung erhielt die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung infolge der Ereignisse der Jahre 1866 und 67, sowie der Jahre 1870 und 71. Durch die Vergröfserung des preufsischen Staates erweiterte sich auch der Bereich der preufsischen Post- und Telegraphenverwaltung. Das hannoversche und schleswig-holsteinsche Postwesen, sowie das Postwesen in den abgetretenen bayrischen Gebietsteilen wurde mit dem preufsischen vereinigt. Dasselbe geschah mit der Telegraphenverwaltung der neu erworbenen Landesteile. Der Fürst von Thurn und Taxis trat seine sämtlichen Postgerechtsame und die für die Zwecke der Postverwaltung bestimmten Eigentumsobjekte gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Thalern an Preufsen ab [20]. Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde das Post- und Telegraphenwesen zu einem Gegenstande der Bundesgesetzgebung

---

[17] Der Postverein beruht auf einem Vertrage Preufsens und Österreichs vom 6. April 1850. Die Bestimmungen desselben wurden auf einer Postkonferenz einer Revision unterzogen und durch den revidierten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 der deutsche Postverein definitiv begründet. An Stelle des Vertrags vom 5. Dezember 1851 ist später der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 getreten. Vergl. auch Hartmann a. a. O. S. 389 ff.; Stephan a. a. O. S. 533 ff.; Schaefer a. a. O. S. 209 ff.; Sax a. a. O. S. 337.

[18] Erlafs vom 23. März 1849.

[19] Erlafs vom 12. Februar 1856 u. 9. Januar 1867.

[20] Vertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis, betr. die Übertragung des gesamten fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf den preufsischen Staat, vom 28. Jan. 1867, bestätigt durch preufs. G. vom 16. Febr. 1867.

Digitized by Google

und Bundesverwaltung erklärt[21]. Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes erstreckte sich, kraft besonderer Bestimmungen, auch auf diejenigen Gebietsteile des Groſsherzogtums Hessen, welche demselben nicht angehörten[22]. Mit der Begründung des Deutschen Reiches und der Einverleibung Elsaſs-Lothringens erlangte der Bereich der Bundesverwaltung einen noch weiteren Umfang. Doch wurde Bayern und Württemberg die Fortdauer einer eigenen Post- und Telegraphenverwaltung zugesichert[23]. Die dänischen und schwedischen Postämter in den Hansestädten wurden durch völkerrechtliche Verträge beseitigt und an Stelle der bisher dort bestehenden Zersplitterung eine einheitliche Postverwaltung durchgeführt[24].

Die Organisation des Post- und Telegraphenwesens im Bunde schloſs sich an die bisherigen preuſsischen Einrichtungen an. Die obere Leitung wurde dem Generalpostamt und der Generaltelegraphendirektion des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches übertragen, welche Abteilungen des Bundes- bez. Reichskanzleramtes bildeten. Ersterem waren die Oberpostdirektionen, die Oberpostämter in den Hansestädten und die von diesen Behörden ressortierenden Postanstalten, letzterer die Obertelegrapheninspektionen, welche fortan die Bezeichnung Telegraphendirektionen erhielten, nebst den von denselben ressortierenden Telegraphenstationen untergeordnet. Sämtliche Post- und Telegraphenbehörden erhielten die Eigenschaft von Bundesbehörden[25]. Vom 1. Januar 1876 an wurde die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Reichskanzleramte getrennt und beide Geschäftszweige mit einander vereinigt. An die Spitze derselben trat der Generalpostmeister, unter dessen Leitung die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem Generalpostamte, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem Generaltelegraphenamte bearbeitet wurden. Die Oberpostdirektionen und Telegraphendirektionen wurden zu gemeinsamen Behörden unter der Bezeichnung Oberpostdirektionen vereinigt[26]. Im Jahre 1880 hat die oberste Reichsbehörde für die Post- und Telegraphenverwaltung, welche noch durch eine dritte Abteilung vermehrt worden ist, die Bezeichnung

---

[21] Verf. des Nordd. Bundes Art. 4, Nr. 10, 48—52.

[22] Friedensvertrag zwischen Preuſsen und Hessen vom 3. Sept. 1866 Art. 10. — Auſserdem hatte sich die hessische Regierung durch Art. 11 verpflichtet, in Mainz keine andere als eine preuſsische Telegraphenstation zu gestatten und der preuſsischen Regierung das Recht zur unbeschränkten Anlage von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen im Groſsherzogtum eingeräumt.

[23] R. Verf. Art. 52.

[24] Verf. des Nordd. Bund. Art. 51 u. 52. Vertr. mit Dänemark vom 9. April 1868, mit Schweden vom 23./24. Februar 1869.

[25] Präsidialerlaſs, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 18. Dezember 1867.

[26] Kais. V., betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 22. Dezember 1875.

Digitized by Google

Reichspostamt, der Generalpostmeister den Titel Staatssekretär erhalten[27].

3. Die staatsrechtlichen Grundlagen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 175.

I. Das Post- und Telegraphenwesen gehört zur Kompetenz des Deutschen Reiches. Dem Reiche steht sowohl die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, als die Verwaltung der beiden Verkehrsanstalten zu. Die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen fliefsen in die Reichskasse[1]. Die Reichskompetenz ist jedoch Bayern und Württemberg gegenüber eingeschränkt worden[2]. Das Reich besitzt zwar auch für Bayern und Württemberg das Recht der Gesetzgebung, aber diese Gesetzgebung hat sich auf die Regelung der Vorrechte der Post und Telegraphie[3], die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum und die Feststellung der Gebühren (Portofreiheiten, Posttaxwesen, Gebühren für die telegraphische Korrespondenz) zu beschränken[4]. Aufserdem ist den betreffenden Staaten der Erlafs von reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr ausdrücklich vorbehalten worden. Verwaltungsbefugnisse stehen dem Reiche in Bayern und Württemberg nicht zu, beide Staaten haben ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten. Nur im Kriege besitzt der Kaiser die obere Leitung des Telegraphenwesens in Württemberg, soweit es für Kriegszwecke eingerichtet ist[5]. Die Beziehungen der bayrischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung zum Auslande werden durch das Reich geregelt. Nur für den eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten ist den beiden Staaten das Recht völkerrechtlicher Vertragsschliefsung belassen worden. Beim Abschlufs von Verträgen seitens des Reiches sind Vertreter der Landespostverwaltungen zuzuziehen, sofern diese Verträge mit den an das betreffende Landespostgebiet unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten abgeschlossen

---

[27] Erlafs vom 23. Februar 1880.

[1] R.Verf. Art. 4 Nr. 10, Art. 48, 49.

[2] R.Verf. Art. 52.

[3] Die besonderen Vorbehalte, welche in dieser Beziehung in Nr. 3 des Schlufsprotokolles vom 25. November 1870 gemacht sind, haben durch die spätere Gesetzgebung ihre Erledigung gefunden.

[4] Kraft dieser Gesetzgebungsbefugnisse war das Reich berechtigt, in seinem ganzen Gebiete auch für Bayern und Württemberg und ohne dafs die besondere Zustimmung dieser Staaten erfordert wurde, sowohl Postsparkassen einzurichten (anderer Ansicht: Seydel in den Annalen 1885 S. 48 ff.) als die Thätigkeit der Postbehörden für die Zwecke der Arbeiterversicherung in Anspruch zu nehmen. (Übereinstimmend: Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 418, N. 12. Anderer Ansicht: Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. I, S. 62 ff. Vergl. auch die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 11. April 1889, Sten. Ber. Bd. III, S. 1508 ff.).

[5] Militärkonvention vom 21./25. November 1870 Art. 11.

Digitized by Google

werden[6]. An den in die Reichskasse fliefsenden Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen haben Bayern und Württemberg keinen Anteil; sie zahlen dafür entsprechend höhere Matrikularbeiträge.

II. Die Organisation der Reichspostverwaltung ist folgende. Die obere Leitung des Post- und Telegraphenwesens steht dem Kaiser zu[7]. Als Organe der Centralverwaltung fungieren der Reichskanzler und das Reichspostamt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Ihnen sind die Oberpostdirektionen als Provinzialbehörden der Post- und Telegraphenverwaltung untergeordnet; bei diesen werden Postinspektoren und Telegrapheninspektoren für die unmittelbare Aufsicht über den lokalen Betrieb angestellt. Die Geschäftsstellen für den lokalen Betrieb sind die Postämter und Postagenturen. Die Postämter haben den Charakter von Behörden; sie zerfallen in Postämter erster, zweiter und dritter Klasse; die Vorsteher der Ämter erster Klasse heifsen Postdirektoren, die zweiter Klasse Postmeister, die dritter Klasse Postverwalter. Postagenturen kommen nur an kleinen Orten vor; die Geschäfte derselben werden nicht von Beamten, sondern von geeigneten Ortseinwohnern als Nebenbeschäftigung besorgt. Wo ein lokales Bedürfnis dazu vorhanden ist, können neben den Postämtern besondere Telegraphenämter errichtet werden.

Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind Reichsbeamte. Die Ernennung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen oberen Beamten (Direktoren, Räte u. s. w.) und der Aufsichtsbeamten (Inspektoren) geht vom Kaiser aus. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden fungierenden Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten werden nach den Vorschriften der Reichsverfassung von den Landesregierungen ernannt[8]. Diese Bestimmungen sind jedoch teils durch besondere Verträge, teils durch die thatsächliche Verschmelzung der preufsischen Post- und Telegraphenverwaltung mit der Reichsverwaltung wesentlich modifiziert worden. Danach steht im gröfsten Teile des Reiches die Ernennung sämtlicher Post- und Telegraphenbeamten den Reichsorganen zu; nur in Sachsen, Baden, beiden Mecklenburg und Braunschweig bestehen noch Anstellungsrechte der Landesregierungen[9]. Die Bestimmungen über die Qualifikation der Beamten werden vom Kaiser oder den höheren Reichsbehörden erlassen[10].

In Bayern und Württemberg besteht eine besondere Behördenorganisation. Die obere Leitung steht in beiden Staaten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu. Diesem sind in

[6] Schlufsprotokoll vom 23. November 1870 Nr. XI.
[7] R. Verf. Art. 50.
[8] R. Verf. Art. 50.
[9] Laband, Staatsr. des Deutsch. Reich. § 73, Bd. II, S. 46 ff.
[10] R. Verf. Art. 50. Vergl. Laband a. a. O. S. 109 ff.

Digitized by Google

Bayern die Direktion der Posten und Telegraphen und als Mittelbehörden die Oberpostämter, in Württemberg die Generaldirektion der Post und Telegraphie untergeordnet. Unter ihnen fungieren die lokalen Betriebsstellen[11]. Die Ernennung sämtlicher Beamten und der Erlafs der Bestimmungen über die Qualifikation derselben steht den Landesregierungen zu.

III. Die Rechtsverhältnisse der Post und Telegraphie sind teils gesetzlich, teils auf dem Verordnungswege geregelt. Für die Abgrenzung von Gesetzgebung und Verordnungsrecht sind für die deutsche Reichspost- und Telegraphenverwaltung diejenigen Grundsätze maſsgebend, welche in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung galten, während die in der norddeutschen Verwaltung bestehende Abgrenzung sich wieder nach den früheren preufsischen Vorschriften richtete[12].

A. Eine gesetzliche Regelung hat auf dem Gebiete des Postwesens schon längst in umfassendem Maſse stattgefunden[13], während das Telegraphenwesen erst in neuerer Zeit und nur in beschränkterem Umfange Gegenstand der Gesetzgebung geworden ist[14].

B. Die Verordnungen betreffen teils den inneren Betrieb der betreffenden Verkehrsanstalten, teils die Beziehungen derselben zum Publikum.

1. Erstere haben den Charakter von Instruktionen. Sie werden von den höheren Behörden erlassen und sind in irgend einer Form zur Kenntnis der Beamten zu bringen, bedürfen dagegen keiner Publikation. Im Gebiete der Reichspostverwaltung besteht eine vom Reichspostamte ausgegangene allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Im Gebiete der bayrischen und württem-

---

[11] Poezl, bayr. Verw.R. § 34, 36. Nachtr. § 36. Württ. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, vom 20. März 1881. Vergl. Dambach, Kommentar zum Reichsgesetz über das Postwesen S. 99.

[12] Verf. des Nordd. Bundes und R.Verf. Art. 48. — Für die Post enthält nähere Bestimmungen das R.G. über das Postwesen vom 28. Oktober 1871. § 50.

[13] R.G. über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (P.G.), in Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 4. November 1871. Abänderung des § 4 durch G. vom 20. Dezember 1875. R.G. über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (P.T.G.), in Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 4. November 1871. Abänderung durch G. vom 17. Mai 1873, in Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 8. Febr. 1875. Weitere Abänderung durch G. vom 3. November 1874. R.G., betr. die Portofreiheiten, vom 5. Juni 1869. (P.Fr.G.) Eingeführt in Baden durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Südhessen durch G. vom 20. Dezember 1875, in Bayern und Württemberg durch G. vom 29. Mai 1875, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 1. März 1872. Einführung sämtlicher Postgesetze in Helgoland durch Kais. V. vom 22. März 1892 Art. I, Nr. III.

[14] R.G., betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken, vom 16. Mai 1869. Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. November 1870, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 8. Februar 1875, in Helgoland durch Kais. V. vom 22. März 1892 Art. I, Nr. III. R.G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches, vom 6. April 1892 (T.G.).

Digitized by Google

bergischen Post- und Telegraphenverwaltung sind die Vorschriften von den höheren Landesbehörden erlassen. Dagegen ist der Verkehr zwischen der Reichsverwaltung, der bayrischen und württembergischen Verwaltung nicht durch Verordnungen, sondern vertragsmäfsig geregelt[15].

2. Die Verordnungen, welche die Beziehungen der Post und Telegraphie zum Publikum regeln (Reglements, Postordnungen, Telegraphenordnungen), haben nicht den Charakter von gesetzesvertretenden Vorschriften; die Bestimmungen derselben gelten vielmehr als Bestandteile des Vertrages zwischen der Verwaltung und dem Einzelnen[16]. Sie bedürfen daher auch keiner Publikation im Reichsgesetzblatt[17]; es genügt, wenn durch Veröffentlichung dem Publikum Gelegenheit gegeben ist, sich mit denselben bekannt zu machen. Die Befugnis zum Erlafs derartiger Verordnungen steht zu:

a. für den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete der Reichsverwaltung dem Kaiser und den diesem untergeordneten Centralbehörden[18],

b. für den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete der bayrischen und württembergischen Landesverwaltung den betreffenden Landesregierungen[19],

c. für den Zwischenverkehr zwischen den Gebieten der Reichsverwaltung, bayrischen Verwaltung und

[15] Übereinkommen vom 9. Nov. 1872. Annalen des Deutschen Reiches 1873. S. 1257 ff.

[16] Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in Bezug auf das Postreglement durch P.G. § 50. Vergl. auch Dambach, Kommentar S. 208; Laband a. a. O. S. 87. Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes zu Dresden in Seufferts Archiv Bd. VI, S. 58.

[17] Dies behaupten P. Hensel, Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 28 u. 29; Mittelstein a. a. O. S. 2; Wirsing, die civilrechtliche Haftung der Post. Würzburg 1892. S. 8 von dem Gesichtspunkte ausgehend, dafs es sich hier um gesetzesvertretende Verordnungen handele.

[18] R.Verf. Art. 50 nennt allerdings nur den Kaiser als Inhaber des Verordnungsrechtes. Es besteht jedoch kein Bedenken, unter dieser Bezeichnung auch die als Organe des Kaisers fungierenden höheren Behörden mit zu begreifen. Eine solche Auffassung ist umsomehr zulässig, als die nordd. B. Verf. an derselben Stelle den Ausdruck „Bundespräsidium" hatte, welcher vielfach als eine derartige Kollektivbezeichnung vorkam. Die in § 50 des P. G. enthaltene Übertragung der Befugnis zum Erlafs des Postreglements auf den Reichskanzler involviert demnach — entgegen der Auffassung von P. Hensel a. a. O. S. 27 u. 28; Mittelstein a. a. O. S. 1 ff.; Wirsing a. a. O. S. 9 — keine Abänderung der Reichsverfassung. Auch die ebendaselbst sich findende Bestimmung, dafs der Reichskanzler beim Erlafs des Reglements in einigen Punkten an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sein soll, ist nicht als Verfassungsänderung anzusehen, da sie die Befugnis des Reichskanzlers zum Erlafs des Reglements nicht aufhebt, sondern nur die Ausübung derselben in einigen Punkten an besondere Voraussetzungen knüpft. Der § 50 des P.G. würde also auch dann gültig sein, wenn er die für Verfassungsänderungen erforderliche Majorität im Bundesrat nicht gefunden hätte. Übereinstimmend: H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsr. Bd. II, § 309, S. 194; Dambach a. a. O. S. 208 ff.

[19] R.Verf. Art. 52. R.P.G. § 50.

Digitized by Google

württembergischen Verwaltung, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dem Bundesrate[20]. Auf dem Gebiete des Postwesens ist die Befugnis zur Regelung des Zwischenverkehres dem Reichskanzler übertragen, welcher in einzelnen Beziehungen der Zustimmung des Bundesrates bedarf[21].

Auf Grund dieser Verordnungsbefugnisse ist eine Reichspostordnung erlassen, welche sowohl auf den Verkehr im Reichspostgebiete als auf den Zwischenverkehr zwischen den Gebieten der Reichspostverwaltung, bayrischen und württembergischen Postverwaltung Anwendung findet[22]. Für den inneren Verkehr im bayrischen und württembergischen Postgebiete gelten besondere Landespostordnungen[23]. Auf dem Gebiete des Telegraphenwesens besteht eine Reichs-, eine bayrische und württembergische Telegraphenordnung[24]; jede derselben findet sowohl auf den Verkehr im Bereiche der betreffenden Verwaltung als auch auf den Zwischenverkehr mit den beiden anderen deutschen Telegraphenverwaltungen Anwendung[25].

4. Die deutsche Postverwaltung.

§ 176.

Die deutsche Post hat den Charakter einer öffentlichen Verkehrsanstalt. Sie besorgt die Beförderung von schriftlichen

---

[20] Da Art. 50 der R.Verf. über das Verordnungsrecht des Kaisers gemäfs den Vorschriften in Art. 52 auf Bayern und Württemberg keine Anwendung findet, so sind für den Zwischenverkehr die allgemeinen Grundsätze des Art. 7, Nr. 2 der R.Verf. über das Verordnungsrecht des Bundesrates für mafsgebend zu erachten.

[21] R.P.G. § 50.

[22] Post-Ordnung vom 11. Juni 1892 (Centr.Bl. S. 428 ff.).

[23] Bayr. Post-Ordnung vom 6. April 1889 mit Abänderungen vom 15. Februar u. 7. März 1891, 9. Juli 1892. Württ. Post-Ordnung vom 27. Juni 1892 (die Bayr. P.O. ist am 1. Mai 1889 in Wirksamkeit getreten und wird infolge dessen in den späteren Veröffentlichungen inkorrekter Weise als P.O. vom 1. Mai 1889 citiert).

[24] Reichs-Telegraphen-Ordnung vom 15. Juni 1891 (Centr.Bl. S. 162 ff.). Bayr. Telegraphen-Ordnung vom 5. Juli 1891. Württ. Telegraphen-Ordnung vom 11. Juli 1891. Abänderung durch V. vom 17. August 1892.

[25] Die Behauptung P. Hensels a. a. O. S. 27 ff., dafs die vom Reichskanzler erlassenen Post- und Telegraphenordnungen ohne verbindliche Kraft seien, weil die Befugnis zum Erlafs derselben nur dem Kaiser zustehe und ihre Publikation nicht im Centralblatt, sondern im Reichsgesetzblatt hätte erfolgen müssen, ist aus den N. 17 und 18 entwickelten Gründen für unzutreffend zu erachten. Dagegen erkennt Mittelstein a. a. O. S. 4 an, dafs die P.O. zwar nicht als Rechtsnorm wohl aber als Verwaltungsverordnung und Bestandteil des Vertrages rechtlichen Bestand habe. — Auch der Umstand, dafs die Bestimmungen über den Zwischenverkehr der deutschen Telegraphenverwaltungen nicht von dem Bundesrate herrühren, sondern sich in den von den einzelnen Telegraphenverwaltungen für ihre Gebiete erlassenen Ordnungen finden, fällt nicht in das Gewicht, da ein vertragsmäfsiges Verhältnis zunächst nur zwischen dem Absender und derjenigen Telegraphen-

Digitized by Google

und mechanisch vervielfältigten Mitteilungen, von Paketen und Wertsendungen, von Personen, vermittelt den Bezug von periodisch erscheinenden Druckschriften und bewirkt die Auszahlung und Einziehung von Geldsummen.

1. Postregal heifst die Befugnis der Post zur ausschliefslichen Vornahme gewisser von ihr betriebener Geschäfte; Postzwang die Pflicht der Privaten, sich zur Besorgung dieser Geschäfte der Vermittelung der Post zu bedienen[1]. Postregal und Postzwang, welche früher einen bedeutenden Umfang hatten, sind durch die neuere Gesetzgebung mehr und mehr eingeengt worden und bestehen jetzt nur noch in Bezug auf Briefe und Zeitungen. Gegenstand des Postzwanges ist: 1) die Beförderung von versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefen[2]. Briefe sind alle an einen bestimmten Adressaten gerichteten Mitteilungen[3]. Un-

---

verwaltung besteht, welche von ihm die Depesche empfängt, es also genügt, wenn unter diesen beiden Beteiligten eine Willensübereinstimmung über die Bedingungen und Modalitäten der telegraphischen Korrespondenz erzielt ist.

[1] Mehrere Schriftsteller (E. Loening, deutsch. Verw.R. § 153. S. 600, 601; Mittelstein a. a. O. S. 19 ff.; Sydow, Art. „Postregal und Postzwang" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 289 ff.) verstehen unter Postregal die ausschliefsliche Befugnis zum Betrieb von Transportanstalten für die Beförderung von Personen und Sachen mit unterwegs gewechselten Transportmitteln und behaupten demnach, dafs in Deutschland ein Postregal nicht mehr bestehe. Die Befugnis, Personen und Sachen mit gewechselten Transportmitteln zu befördern, war aber nur ein einzelner Ausflufs des Postregals; sie erschöpft den Inhalt desselben nicht. Die genannten Schriftsteller schliefsen sich dem Sprachgebrauch des preufs. G. über das Postwesen vom 5. Juni 1852 §§ 1, 5 an, der aber mit der älteren Terminologie (A.L.R. T. II, Tit. 15, § 141 ff.) sich nicht im Einklang befindet und für die wissenschaftliche Begriffsbestimmung nicht mafsgebend sein kann. Übereinstimmend: Dambach a. a. O. S. 11. Fischer a. a. O. S. 197 unterscheidet beide Bedeutungen des Wortes Postregal durch Bezeichnung als Postregal im weiteren und im engeren Sinne.

[2] R.P.G. § 1, Abs. 1, Nr. 1.

[3] Diese Mitteilungen brauchen nicht notwendig geschrieben oder mechanisch vervielfältigt zu sein. Dagegen gehen Dambach, Kommentar S. 12, 13 und Laband a. a. O. S. 66 N. 2 zu weit, wenn sie behaupten, auch ein verschlossener Umschlag, in dem sich ein Stück leeres Papier, eine Zeitung, ein Bild oder ein sonstiger Gegenstand befinde, oder auch ein verschlossener Umschlag, welcher ganz leer sei, müsse als Brief angesehen werden. Dies ist nur dann zutreffend, wenn die Übersendung des Gegenstandes, die Adressierung des leeren Papiers oder des leeren Umschlages an eine bestimmte Person nach Verabredung der Beteiligten eine bestimmte Bedeutung hat. In diesem Falle enthält die Sendung eine Mitteilung; sie ist also ein Brief und unterliegt dem Postzwange. Ganz anders dagegen, wenn der Zweck der Sendung ein anderer ist, z. B. das übersandte Stück Papier eine Probe sein soll. In diesem Falle besteht dafür ein Postzwang ebensowenig als dies der Fall sein würde, wenn eine gröfsere Anzahl von Papierproben in einem verschlossenen Packet übersandt würde. Dasselbe gilt, wenn der Zweck nur die Übermittelung des betreffenden Gegenstandes sein soll. Die Ansicht, dafs ein Brief eine an eine bestimmte Person gerichtete Mitteilung sei, wird auch in einem Erkenntnis des Reichsgerichtes ausgesprochen, das allerdings den Begriff des Briefes nur im Sinne des § 354 des R.Str.G.B. erörtert. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. I, S. 114 ff. Vergl.

Digitized by Google

verschlossene Briefe, zu denen auch die Kreuzbandsendungen gehören, unterliegen dem Postzwange nicht. Dagegen stehen unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, den verschlossenen Briefen gleich. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Paketes betreffen[4]; 2) die Beförderung von Zeitungen politischen Inhaltes, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen[5]. Das Wort „Zeitungen" ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, so dafs es alle periodischen Druckschriften umfafst. Als Zeitungen politischen Inhaltes sind diejenigen anzusehen, welche regelmäfsig politische, d. h. die Verhältnisse des Staates betreffende Nachrichten bringen. Zeitungen, welche politische Nachrichten entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise bringen, politische Zeitungen, welche nur einmal wöchentlich oder in noch gröfseren Zwischenräumen erscheinen, unterliegen dem Postzwange nicht. Die Beförderung der Zeitungen durch die Post kann im Wege der Postsendung oder in dem des Postabonnements erfolgen.

Die ausschliefsliche Befugnis der Post zur Beförderung der gedachten Gegenstände unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen. Sie gilt nur: 1) für den Verkehr innerhalb des Reiches und vom Reiche in das Ausland[6]. Dagegen ist es gestattet, Briefe und Zeitungen aus dem Auslande in das Reich zu senden, ohne sich der Vermittelung der Post zu bedienen; die betreffenden Gegenstände müssen nur, wenn sie im Reiche weiter befördert werden oder durch dasselbe transitieren sollen, zu diesem Zwecke bei der nächsten inländischen Postanstalt eingeliefert werden; 2) für den Verkehr von Orten mit einer Postanstalt nach Orten mit einer Postanstalt[7]. Postanstalten sind alle Poststellen, bei welchen Sammlung und Verteilung von Briefen durch eine Person stattfindet, also Postämter und Postagenturen[8]. Ein Postzwang besteht nicht, wenn auch nur einer der betreffenden Orte ohne Postanstalt ist. Ebenso wenig unterliegen Briefe und Zeitungen, welche innerhalb eines Ortes befördert werden, dem Postzwange[9]. Für politische Zeitungen ist der Bereich, innerhalb dessen der Postzwang

---

aufserdem Meves a. a. O. S. 366; Mittelstein a. a. O. S. 21 ff. und Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XXII., S. 22 ff.

[4] P.G. § 1, Abs. 3.

[5] P.G. § 1, Abs. 1, Nr. 2.

[6] P.G. § 1, Abs. 1 u. 2.

[7] P.G. § 1, Abs. 1.

[8] Dambach a. a. O. S. 23; Laband a. a. O. S. 60; Zorn a. a. O. S. 17; Mittelstein a. a. O. S. 24.

[9] Sogen. Privatpostanstalten, welche die Beförderung von Briefen innerhalb eines Ortes gegen Bezahlung übernehmen, sind also gestattet. Anderer Ansicht: Goepfert, Staatspost und Privatpost. Dresden 1887, der behauptet, in Bezug auf örtliche Postanstalten bestehe zwar kein Postzwang

Digitized by Google

ausgeschlossen bleibt, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auf den zweimaligen Umkreis des Ursprungsortes erweitert worden. Die Entfernung ist von den äufseren Grenzpunkten beider Orte zu berechnen[10]. 3) in Bezug auf Beförderung gegen Bezahlung[11]. Die unentgeltliche Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände ist demnach freigegeben. Die Bezahlung braucht keine Geldzahlung zu sein, es genügt die Prästierung irgend einer vermögensrechtlichen Gegenleistung, um die Beförderung als eine Beförderung gegen Bezahlung erscheinen zu lassen. Untersagt ist ferner nicht blofs die gewerbsmäfsige Beförderung; es genügt eine einmalige Beförderung gegen Entgelt, um den Thatbestand der Verletzung des Postregals zu begründen[12]. Verschlossene Briefe dürfen auch in mit der Post versendeten Paketen nicht befördert werden, wenn dieselben von verschiedenen Absendern herrühren oder für verschiedene Adressaten besimmt sind, so fern derjenige, welcher die Beförderung bewirkt, dafür eine Bezahlung empfängt. In diesem Falle hat die Post ein Recht darauf, dafs ihr jeder einzelne Brief zur Beförderung übergeben wird. Dagegen ist die Beförderung von mehreren verschlossenen Briefen in einem mit der Post versendeten Paket nicht unzulässig, wenn dieselben nur von einem Absender herrühren oder die fremden Briefe ohne Bezahlung befördert werden[13]. — Der Postzwang erleidet insofern eine Einschränkung, als die Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen durch expresse Boten oder Fuhren gestattet ist[14]. Als expresser Bote erscheint eine Person, welche von einem einzigen Absender zu dem Zwecke abgeschickt ist, die postzwangspflichtige Sendung zu befördern oder abzuholen[15]. Der Expresse darf postzwangspflichtige Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen und zwar ebenso wenig unentgeltlich als gegen Bezahlung.

---

wohl aber Postregal, d. h. niemand sei verpflichtet, sich für örtliche Beförderung der Vermittlung der Post zu bedienen, aber die Post habe ein Recht auf den ausschliefslichen Betrieb der betreffenden Geschäfte. Dies ist ganz unhaltbar, da Postregal und Postzwang, wie Laband a. a. O. S. 66 N. 5 mit Recht bemerkt, korrelate Begriffe sind.

[10] Dambach a. a. O. S. 19; Laband a. a. O. S. 67. N. 1; Zorn a. a. O. S. 17; Mittelstein a. a. O. S. 24. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. IV, S. 337 ff.

[11] P.G. § 1, Abs. 1.

[12] Dambach a. a. O. S. 20; Laband a. a. O. S. 67; v. Roenne, Staatsr. des Deutsch. Reich. § 99, Bd. II, Abt. 1, S. 299, N. 4.

[13] Diese beiden Fälle unterscheiden die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XV, S. 328 ff. u. XVIII, S. 45 ff. Die beiden Erkenntnisse stehen also nicht, wie Laband a. a. O. S. 68, N. 2 meint, in Widerspruch. Vergl. auch Mittelstein a. a. O. S. 44.

[14] P.G. § 2.

[15] Vergl. Dambach a. a. O. S. 25 ff.; Laband a. a. O. S. 67, N. 1; v. Roenne a. a. O. S. 300, N. 5. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. II, S. 272 ff., Bd. III, S. 300 ff., XIX, S. 108 ff., XX, S. 124 ff., XXII, S. 359 ff.; Mittelstein a. a. O. S. 25 ff.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über den Postzwang enthalten ein doppeltes Verbot: das Verbot, postzwangspflichtige Gegenstände zu befördern, und das Verbot, dieselben jemand anders als der Post zur Beförderung zu übergeben. Bei Übertretung dieses Verbotes begeht also sowohl der Absender als der Beförderer eine strafbare Handlung[16]. Diese wird als Defraudation des Portos angesehen und mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch mindestens mit einer Geldstrafe von 3 Mark bestraft[17].

Das Postregal wird suspendiert, wenn die Postverwaltung im Falle eines Krieges oder einer gemeinen Gefahr von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch macht, durch öffentliche Bekanntmachung zu erklären, dafs sie jede Vertretung für die ihr übergebenen Gegenstände ablehne und dieselben nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung übernehme. In diesem Falle ist es gestattet, auch für die Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen sich jeder beliebigen Beförderungsgelegenheit zu bedienen[18].

2. Dem Rechte der Post auf den ausschliefslichen Betrieb gewisser Geschäfte korrespondiert die Pflicht, dieselben zu betreiben. Die Postverwaltung ist daher zur Beförderung von Briefen und Zeitungen gesetzlich verpflichtet. Die Post betreibt daneben aber viele anderweite Geschäfte. Der Betrieb derselben beruht zum Teil ebenfalls auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder wenigstens einer gesetzlichen Ermächtigung[19], zum Teil aber auch auf einer freiwilligen Übernahme seitens der Postverwaltung.

Aus der Eigenschaft der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt folgt die Verpflichtung derselben, diejenigen Besorgungen, welche sie überhaupt übernimmt, für jedermann auszuführen. Diese Verpflichtung ist kein Ausfluss des Postregals, sondern der Eigenschaft der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt[20]; sie besteht nicht blofs in Bezug auf die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände, sondern in Bezug auf Annahme und Beförderung von Postsendungen aller Art[21]. Zu diesen gehören nicht blofs Briefe, Pakete und Wertsendungen, sondern auch die durch die Post vermittelten Geldzahlungen und Einkassierungen von Geldern. Auch die Beförderung von Personen kann nur wegen mangelnder Transportmittel verweigert werden[22]. Keine im Gebiete des Deutschen

---

[16] Die Unterscheidung von zwei Verboten ist keineswegs, wie Mittelstein a. a. O. 27, N. 54 behauptet, überflüssig, da bei der Übertretung der betreffenden Vorschrift stets zwei Personen beteiligt sind, von denen jeder eine verschiedene Handlung begeht.

[17] P.G. § 27. Aufserdem mufs auch noch das defraudierte Porto entrichtet werden (§ 29). — Über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten, welche das Postregal betreffen, vergl. v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege S. 351 ff.

[18] P.G. § 15.

[19] P.G. §§ 3, 50 Nr. 6 u. 8. P.T.G. §§ 2, 3.

[20] Laband a. a. O. S. 57 ff.; Abgeordneter Dr. Elben in der Reichstagssitzung vom 13. Mai 1871 (Sten. Ber. S. 682).

[21] P.G. § 3.

Digitized by Google

Reiches erscheinende Zeitung darf vom Postdebit ausgeschlosssen werden und bei Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, mufs nach gleichartigen Grundsätzen verfahren werden[23]. Inländische Zeitungen, deren Verbreitung verboten ist, dürfen von der Post nicht ausgeliefert werden[24]. Ausländische Zeitungen haben keinen Anspruch auf den Postdebit innerhalb des Deutschen Reiches, derselbe kann ihnen durch Verfügung der mit der Verwaltung der Post betrauten Organe entzogen werden. In dem Verbot einer ausländischen periodischen Druckschrift durch den Reichskanzler ist implicite auch die Entziehung des Postdebites enthalten[25]. — Der Pflicht der Post zur Übernahme der angeführten Geschäfte entspricht ein Recht des Einzelnen auf Besorgung derselben. Dieses Recht, welches sich seiner Beschaffenheit nach dazu eignen würde, ein Gegenstand der Verwaltungsjurisdiktion zu sein, kann nach Lage unserer Gesetzgebung lediglich im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden[26].

3. Die Post als öffentliche Verkehrsanstalt soll lediglich den Zwecken des allgemeinen Verkehrs dienen und nicht dazu benutzt werden, Behörden oder Privatpersonen Einblick in die Privatverhältnisse anderer Personen zu verschaffen. Es besteht daher für die Postverwaltung die Pflicht zur Bewahrung des Postgeheim-

---

[22] Dambach a. a. O. S. 30; Laband a. a. O. S. 58; v. Roenne a. a. O. S. 300, N. 6, P.O. § 51.

[23] P.G. § 3. Der betreffende Grundsatz wird dort allerdings nur für politische Zeitungen aufgestellt. Aus dem Schlufssatz des § geht aber hervor, dafs er sich auf alle Zeitungen beziehen soll. Vergl. Dambach a. a. O. S. 30, 32.

[24] Zur Annahme des Abonnements würde die Post verpflichtet sein, wenn der Besteller dies, trotzdem er darauf aufmerksam gemacht ist, dafs die Auslieferung nicht erfolgen könne, ausdrücklich verlangt. Vergl. Dambach a. a. O. S. 34, 35; Laband a. a. O. S. 59 N. 5; Zorn a. a. O. S. 28; v. Roenne a. a. O. S. 300 N. 7. Verhandlungen des Deutschen Reichstages in der Sitzung vom 5. Mai 1869, namentlich die Äufserungen des Präsidenten des Bundeskanzleramtes Delbrück (Sten. Ber. S. 829 ff.) und in der Sitzung vom 26. April 1877, namentlich die Äufserungen des Bundeskommissars Geh. Rath Ittenbach (Sten. Ber. S. 804 ff.). Im Geltungsbereiche des Reichspreifsgesetzes kann ein solcher Fall nicht vorkommen, wohl aber in Elsafs-Lothringen, wo früher dem Oberpräsidenten, jetzt dem Statthalter als Ausfluís der ihm in § 10 des G. vom 30. Dezember 1870 übertragenen aufserordentlichen Gewalten die Befugnis zusteht, deutsche Zeitungen zu verbieten.

[25] Vergl. die Kommentare zum Preísgesetze: Thilo S. 49 ff.; v. Schwarze S. 48; Marquardsen S. 95; Berner S. 249; v. Liszt, deutsch. Pressr. S. 108 ff.; Dambach a. a. O. S. 35.

[26] Nur in Württemberg ist nach Art. 13 des G. vom 16. Dezember 1876 die Geltendmachung des Anspruches im Wege der Verwaltungsjurisdiktion möglich. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 503. Einzelne Schriftsteller, namentlich Schott a. a. O. S. 539, 545 und Mittelstein a. a. O. S. 35 wollen in diesem Falle eine civile Schadensersatzklage geben. Diese ist jedoch nicht für zulässig zu erachten, da die Verpflichtung der Post einen rein öffentlich rechtlichen Charakter hat. Vergl. Laband a. a. O. S. 84.

Digitized by Google

nisses, welches nach dem Hauptgegenstande des postalischen Verkehrs gewöhnlich als Briefgeheimnis bezeichnet wird[27]. Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Postgeheimnisses besteht für alle bei der Postverwaltung beteiligten Personen[28]. Dem Umfange nach bezieht sich das Postgeheimnis auf alle Postsendungen und auf alle Thatsachen, welche bei Gelegenheit des Postbetriebes zur Kenntnis der Beamten gelangen[29]. Seinem Inhalt nach umfafst es ein doppeltes: 1) die Verpflichtung der Beamten, sich jeder Kenntnisnahme des Inhaltes von Postsendungen zu enthalten, so weit eine solche nicht für die Zwecke des Postdienstes erforderlich ist. Unzulässig erscheint daher nicht nur das Öffnen von Briefen und Paketen, sondern auch das Lesen von Postkarten. Auch bei der Eröffnung von unbestellbaren Postsendungen, welche zum Zweck der Ermittelung des Absenders stattfindet, haben die Beamten sich darauf zu beschränken, von der Überschrift und dem Absendungsorte Kenntnis zu nehmen, sich dagegen jeder anderweiten Durchsicht zu enthalten[30]. 2) die Verpflichtung der Beamten, über die bei Ausübung des Postdienstes zu ihrer Kenntnis gelangten Thatsachen weder an Privatpersonen noch an Behörden Mitteilungen gelangen zu lassen. Das Postgeheimnis geht also in dieser Beziehung weiter als das gewöhnliche Amtsgeheimnis, indem es auch die Erteilung von Auskunft gegenüber Behörden ausschliefst[31]. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bewahrung des Postgeheimnisses finden nur im Straf- und Konkursprozefs statt. Im Strafprozefs ist zulässig die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post, wenn diese entweder an den Beschuldigten gerichtet sind oder wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schliefsen ist, dafs sie von demselben herrühren, für ihn bestimmt sind oder dafs ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Die Beschlagnahme kann vom Richter, bei Gefahr im Verzuge auch vom Staatsanwalt verfügt werden. Die Eröffnung der Sendung steht nur dem Richter zu[32]. Im Konkursprozefs kann das Konkursgericht die Aushändigung aller an den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen an den Konkursverwalter verfügen[33]. Die Folgen der Verletzung des Postgeheimnisses sind teils strafrechtlicher, teils disciplinarrechtlicher, teils privat-

[27] P.G. § 5. Vergl. Sydow, Art. „Briefgeheimnis" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 245 ff.

[28] Laband a. a. O. S. 61.

[29] Dambach a. a. O. S. 38, 39; Laband a. a. O. S. 60; H. Roesler, deutsches Verwaltungsrecht § 435 N. 1; E. Loening a. a. O. S. 606; Sydow a. a. O.; Schott a. a. O. S. 541. Auch Mitteilungen über Zeitungsabonnements sind — im Gegensatz zu Dambach a. a. O. S. 44 — für unzulässig zu erachten, eine Auffassung, mit welcher sich die Praxis der deutschen Postverwaltung im Einklang befindet.

[30] P.O. § 46.

[31] Vergl. Dambach a. a. O. S. 39; Sydow a. a. O.; Schott a. a. O. S. 54 ff.

[32] R.Str.P.O. §§ 99—101.

[33] R.Konk.O. § 111.

Digitized by Google

rechtlicher Natur. Einzelne besonders schwere Fälle der Verletzung des Postgeheimnisses, nämlich Eröffnung der der Post anvertrauten Briefe und Pakete, sind im Strafgesetzbuch mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bedroht, neben welcher auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann[34]. In jedem Falle der Verletzung des Postgeheimnisses macht sich der betreffende Beamte disciplinarisch verantwortlich. Aufserdem ist er, so fern dadurch eine Person einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, zur Entschädigung derselben verpflichtet.

§ 177.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und demjenigen, der die Dienste derselben in Anspruch nimmt, beruht auf einem Vertrage[1]. Gegenstand des Vertrages sind vermögensrechtliche Leistungen der Kontrahenten; das Verhältnis charakterisiert sich also seinem Inhalte nach als ein privatrechtliches[2]. Als Kontrahenten erscheinen der Reichsfiskus, welcher durch die Postverwaltung vertreten wird, auf der einen, und eine physische oder juristische Person auf der andern Seite. Der Abschluſs des Vertrages steht jedoch nicht im Belieben der Postverwaltung sondern muſs erfolgen, wenn von dem andern Teile die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften beobachtet sind. Auch die Vertragsbestimmungen werden nicht in jedem einzelnen Falle vereinbart, sondern sind ein für allemal festgesetzt[3]. Sie beruhen teils auf Gesetzen, teils auf den Reglements

---

[34] R.Str.G.B. §§ 354, 358.

[1] W. Kompe, vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatzverbindlichkeit der Postanstalten. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVIII, S. 301 ff.; W. Kompe, zur Lehre vom Postfrachtgeschäft. Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XI, S. 7 ff.; v. d. Osten, der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht. Strafsburg 1884. S. 1, 4; Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 419; Laband a. a. O. S. 83 ff.; v. Sarwey a. a. O. S. 330; H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsr. Bd. III, § 310, S. 198; Meili, Telephonrecht S. 175 ff.; Tinsch, die Postanweisung. Erlangen und Leipzig 1890. S. 2 ff.; Loewi, die Postanweisung. Fürth 1892. S. 6, 7; Wirsing a. a. O. S. 4 ff.; Mittelstein a. a. O. S. 8 ff.; Seydel, bayr. Staatsr., Bd V, S. 531; E. Loening a. a. O. S. 600; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 210; Dambach a. a. O. S. 212 ff. — Anderer Ansicht: Schott a. a. O. S. 539 ff., der annimmt, dafs bei der Post gesetzliche privatrechtliche Obligationen vorlägen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Post existieren aber nur in abstrakto und sind allgemein darauf gerichtet, die von ihr betriebenen Geschäfte für jedermann auszuführen. Zur Herstellung von Verpflichtungen gegenüber einer konkreten Person ist ein Begründungsakt erforderlich und dieser besteht eben in einem Vertrage. Gegen das Vorhandensein eines Vertrages erklärt sich auch Zorn a. a. O. S. 33 N. 123.

[2] Demnach ist die Behauptung v. Kirchenheims, Rechtslexikon Bd. III, S. 110 und Zorns a. a. O. S. 15, 27, dafs das Postrecht einen Teil des öffentlichen, nicht des Privatrechtes bilde, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

[3] Laband a. a. O. S. 86 ff.

Digitized by Google

der Postverwaltung. Durch die Gesetze wird ein Specialrecht für die Post geschaffen, in denselben können Abweichungen auch von den zwingenden Vorschriften des allgemeinen Civilrechtes enthalten sein. Die Bestimmungen der Reglements dagegen haben nicht die Kraft gesetzlicher Vorschriften. Sie gelten als Bestandteile des zwischen der Postverwaltung und dem Einzelnen eingegangenen Vertrages[4]. Durch dieselben können daher zwingende Vorschriften des allgemeinen Civilrechtes nicht abgeändert werden. Wo Specialgesetze und reglementarische Bestimmungen nicht vorhanden sind, müssen die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und ihrem Kontrahenten nach den Grundsätzen des Handelsrechtes[5] und allgemeinen Privatrechtes beurteilt werden. Sofern es sich um Verkehr mit auſserdeutschen Staaten handelt, können die Bestimmungen der deutschen Gesetze oder Reglements durch internationale Verträge eine Abänderung erfahren haben[6].

Die Geschäfte, welche die Post besorgt, sind die Beförderung von Sachen und Personen, die Einziehung und Auszahlung von Geldsummen, die Vermittelung des Bezuges von Zeitungen. Bei Übernahme der Beförderung von Sachen oder Personen schlieſst die Post einen Transportvertrag ab, welcher unter die allgemeinere Kategorie des Werkverdingungsvertrages (locatio conductio operis) fällt[7]. Kontrahenten dieses Vertrages sind die Post und der Absender[8]. Die Einkassierung von Geldsummen und die Einholung von Wechselaccepten durch die Post erfolgt auf Grund eines mit der Post abgeschlossenen Mandatvertrages. Das

---

[4] P.G. § 50. Vergl. § 175, S. 573.

[5] Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind maſsgebend für den Transport von Gütern, also Paketen und Wertsendungen, dagegen nicht für den von Briefen, wie v. d. Osten a. a. O. S. 5 und Mittelstein a. a. O. S. 13 annehmen. H.G.B. Art. 421 u. 449. Die Frage, ob die Post in Bezug auf diese Geschäfte als Kaufmann anzusehen sei, ist zu verneinen, da die Postverwaltung nicht den Charakter des Gewerbebetriebes hat. Ausführliche Litteraturnachweise über diese Frage bei Laband a. a. O. S. 53, N. 1. Auſser den dort angeführten sind für die bejahende Ansicht zu nennen Mittelstein a. a. O. S. 15 ff.; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 514 ff.; Gareis in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. LIV, S. 225, für die verneinende Goldschmidt, Handb. des Handelsrechtes 3. Aufl., Bd. I, S. 39; Meili, Telephonrecht S. 178; Fischer a. a. O. S. 199; Dambach a. a. O. S. 5 ff. Über die praktische Bedeutung der Frage vergl. Laband a. a. O.

[6] Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891; die besonderen Übereinkommen betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, betr. den Postanweisungsdienst, betr. den Austausch von Postpaketen, betr. den Postauftragsdienst, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, sämtlich vom 4. Juli 1891. Post-Vertr. mit Österreich-Ungarn vom 7. Mai 1872, mit Luxemburg vom 19. Juni 1872.

[7] Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht a. a. O. S. 312. Zeitschrift für Handelsrecht a. a. O. S. 50; Mandry a. a. O. S. 420; Dambach a. a. O. S. 6 ff.; v. d. Osten a. a. O. S. 44; Laband a. a. O. S. 89.

[8] Es besteht also nur zwischen Post und Absender, nicht zwischen Post und Adressaten ein Vertragsverhältnis. Laband a. a. O. S. 90; Mandry a. a. O. S. 420; Dambach a. a. O. S. 49. P.G. §§ 6, 10, 50; v. d. Osten a. a. O. S. 45 ff. nimmt hier einen Vertrag zu Gunsten Dritter an.

Digitized by Google

Verhältnis ist ein reines Mandatsverhältnis, wenn es sich lediglich um Einziehung von Geldsummen handelt, also bei Postaufträgen, verbindet sich dagegen mit einem Transportvertrage, wenn gleichzeitig die Beförderung einer Sache übernommen wird, also bei den Nachnahmesendungen und Postaufträgen mit Bücherpostsendungen. Das bei Zahlung von Geldsummen durch die Post vermittelst Postanweisungen entstehende Rechtsverhältnis entspricht hinsichtlich der dadurch herbeigeführten Rechtswirkungen einer Anweisung, also einem Mandatsverhältnis, unterscheidet sich jedoch von demselben dadurch, dafs es, weil die Begründung desselben nur durch Einzahlung erfolgt, den Charakter eines Realvertrages hat[9]. Als Kontrahenten erscheinen in diesen Fällen die Post und derjenige, der die Einzahlung auf die Postanweisung leistet oder den Postauftrag bez. die Nachnahmesendung aufgiebt. Bei der Bestellung von Zeitungen fungiert die Post als Vermittler zwischen dem Besteller und Verleger. Das Abonnement auf eine Zeitung enthält den Abschluſs eines Kaufvertrages und zwar eines Lieferungskaufes. Dieses Vertragsverhältnis wird aber nur zwischen Besteller und Verleger begründet. Die Post handelt als Vertreter des Verlegers, indem sie die Bestellung entgegen nimmt, den Preis einkassiert und die einzelnen Nummern der Zeitung dem Besteller aushändigt. Sie steht also zu dem Verleger in einem Mandatsverhältnis. Dagegen befindet sie sich in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Besteller; die Rechte, welche der Besteller aus dem Abschluſs des Vertrages erwirbt, besitzt er nur gegenüber dem Verleger, nicht gegenüber der Postverwaltung[10].

Der Vertragsabschluſs erfolgt, wenn der Transport von

---

[9] Die rechtliche Natur der Postanweisungen ist sehr bestritten. Einige Schriftsteller sehen das Verhältnis als das einer Anweisung an: Meili, Haftpflicht S. 102; Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes Bd. III, S. 1088; Gareis, die Postanweisung in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. LIV, S. 209 ff., 255 ff. Andere nehmen auch hier eine locatio conductio operis an: Mandry a. a. O. S. 420; Loewi a. a. O. S. 11 ff. Noch andere bezeichnen den Vertrag als einen Realvertrag: Schmidt, die rechtliche Natur der Postanweisungen in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. XXXIV, S. 177 ff.; Tinsch a. a. O. S. 18; Mittelstein a. a. O. S. 90; Pfizer, die Postanweisung in Jherings Jahrb. für Dogmatik Bd. XXXI, S. 330 ff. Zu der Annahme, dafs bei Postanweisungen und Postaufträgen neben dem Hauptvertrage noch ein besonderer Transportvertrag abgeschlossen werde, dessen Gegenstand das Formular sei, besteht kein Bedürfnis. Die Beförderung des Formulares geschieht eben nur, um den Postauftrag oder die Postanweisung zu realisieren.

[10] Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XXIII, S. 9 ff.; Mittelstein a. a. O. S. 134 ff. — Die Post ist daher nicht, wie H. Roesler, deutsch. Verw.R. § 466 N. 5 annimmt, Kommissionär; sie kontrahiert nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen; Mandry a. a. O. S. 421, nimmt ein doppeltes Vertragsverhältnis, zwischen Post und dem Verleger einerseits und zwischen Post und dem Besteller andererseits an. — E. Loening a. a. O. S. 606 N. 1, glaubt, dafs hier drei Verträge, zwischen Post und Verleger, zwischen Post und Besteller und zwischen Besteller und Verleger vorlägen, ebenso Dambach a. a. O. S. 32, 33.

Digitized by Google

Sachen oder die Einziehung von Geldern und Wechselaccepten den Gegenstand des Vertrages bildet, durch Einlieferung der Postsendung (Nachnahmesendung) bez. des Postauftrages bei der Post. Die Einlieferung kann entweder am Postschalter oder, so weit dies reglementsmäfsig zulässig ist, durch Einwerfung in den Briefkasten bez. Übergabe an einen Postbeamten aufserhalb des Postgebäudes erfolgen. Bei der Personenbeförderung wird der Vertrag durch die auf Grund der Anmeldung erfolgte Annahme des Reisenden geschlossen, letztere kann in einer mündlichen Erklärung des diensthuenden Postbeamten oder in der Aushändigung des Fahrscheins bez. der Extrapostquittung enthalten sein. Der Vertrag über Auszahlung von Geldern wird durch Einzahlung der Summe bei der Postanstalt begründet. Das Vertragsverhältnis zwischen Post und Zeitungsverlegern entsteht durch die Anmeldung der Zeitung zum Postdebit.

Die von der Post abgeschlossenen Verträge haben den Charakter zweiseitiger Verträge. Sie begründen Verpflichtungen sowohl für die Postverwaltung als für den ihr gegenüberstehenden Kontrahenten.

I. Die Verpflichtungen der Post richten sich nach dem Charakter der abgeschlossenen Verträge.

Bei den Transportgeschäften besteht die Verpflichtung in der ordnungsmäfsigen und rechtzeitigen Ausführung des Transportes. Diese Verpflichtung ist aber eine verschiedene, je nach dem es sich um den Transport von Sachen oder Personen handelt.

1. Die von der Post beförderten Sachen zerfallen nach Mafsgabe der postalischen Vorschriften in Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Pakete, Wertsendungen, d. h. Briefe oder Pakete mit Wertangabe. Als Nachnahmesendungen können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Pakete aufgegeben werden. Die Pflicht der Post zur ordnungsmäfsigen Ausführung des Transportes enthält bei allen diesen Gegenständen: 1) die Verpflichtung, die Sendung mit der nächsten ordentlichen Gelegenheit zu befördern und diese Beförderung ununterbrochen fortzusetzen, so weit die vorhandenen Transportmittel beides gestatten. Durch besondere Vereinbarung kann die Beförderung durch aufserordentliche Transportmittel verabredet sein, nämlich die Beförderung durch Eilboten, d. h. durch einen besonderen Boten am Bestimmungsorte bez. innerhalb des dazu gehörenden Landbezirks[11], oder die Beförderung durch einen besonderen Boten von einem Postorte zu einem andern[12]. 2) die Verpflichtung, die Sendung an den richtigen Adressaten abzuliefern[13].

---

[11] P.O. § 24. Vertrag mit Österreich-Ungarn Art. 18, 39, mit Luxemburg Art. 23. W.P.V. Art. 13.

[12] P.O. § 24, Nr. IX.

[13] P.G. § 47 u. 48. P.O. § 38—44, woselbst sich auch nähere Bestimmungen über Aushändigung der Sendungen und Abholen derselben von der Post finden.

Digitized by Google

Die Klage auf Aushändigung der Sendung steht, da ein vertragsmäfsiges Verhältnis nur zwischen Post und Absender existiert, lediglich diesem, nicht auch dem Adressaten zu.[14] Die Pflicht zur Ablieferung der Sendung an den Adressaten besteht ausnahmsweise nicht a) wenn im strafgerichtlichen Verfahren die Beschlagnahme derselben, oder im Konkursprozefs die Aushändigung an den Konkursverwalter verfügt worden ist. Die Herausgabe mufs jedoch in beiden Fällen so bald erfolgen, als sie mit dem Zweck der angeordneten Mafsregel vereinbar erscheint[15], b) wenn die Sendung unbestellbar ist, d. h. der Adressat entweder nicht ermittelt werden kann oder die Annahme verweigert. In diesem Falle wird die Sendung, wenn der Absender derselben zu ermitteln ist, diesem zurückgegeben. Andernfalls kann die Sendung vernichtet werden. Gegenstände von Wert, welche sich in derselben vorfinden, werden veräufsert. Der aus diesen Verkäufen sich ergebende Erlös so wie die in der Sendung enthaltenen Geldbeträge fliefsen in die Postarmen- oder Unterstützungskasse. Letztere zahlt, wenn der Absender oder Adressat sich später meldet, denselben ohne Vergütung von Zinsen zurück[16]. Zu diesen Verpflichtungen kann kraft besonderer Vereinbarung noch hinzutreten: 3) die Pflicht, dem Absender über die erfolgte Bestellung eine amtliche Bescheinigung (Zustellungsurkunde) zu erteilen[17].

Wenn die Sendung dem Adressaten entweder überhaupt nicht oder nicht in unversehrtem Zustande, oder nicht rechtzeitig ausgehändigt wird, wenn sie also entweder unterwegs verloren gegangen oder beschädigt, oder zu spät bestellt ist, so liegt der Post die Verpflichtung zur Entschädigung ob[18]. Diese Haftverbind-

---

[14] Laband a. a. O. S. 90 gesteht auch dem Adressaten ein solches Recht zu und zwar unter Berufung auf Art 405 des H.G.B., welcher dem im Frachtbrief bezeichneten Empfänger die Befugnis beilegt, die aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Frachtführer in eigenem Namen geltend zu machen. Ebenso v. d. Osten a. a. O. S. 7 ff., 19, 29; Mittelstein a. a. O. S. 64 ff. Dagegen erklärt sich mit Recht Dambach a. a. O. S. 49, 50, weil Art. 405 die Existenz eines Frachtbriefes voraussetzt, ein solcher aber bei Postsendungen nicht vorkommt. Denn die Begleitadresse oder der Briefumschlag kann als ein solcher nicht angesehen werden. Übereinstimmend: Tinsch, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. XXXV, S. 193 ff.

[15] R.Str.P.O. § 101. R.Konk.O. § 111.

[16] P.G. § 26. P.O. § 45, 46. — Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die der Post zur Beförderung übergebenen Sachen. Gegenstände, welche in den Diensträumen der Post oder in den den Zwecken der Post dienenden Mobilien vorgefunden werden, sind nach den Grundsätzen über gefundene Sachen zu behandeln; Laband a. a. O. S. 81 ff.; Dambach a. a. O. S. 130.

[17] P.O. § 26.

[18] Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht a. a. O. S. 353 ff.; v. Linde, über die Haftverbindlichkeit der Postanstalten nach den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins 1859; Gad, Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863; Meili, die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877; Wolff, die Haftpflicht der Postanstalten nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 2. November 1867. Zeitschrift für Gesetzgebung und

Digitized by Google

lichkeit ist durch specialrechtliche Vorschriften geregelt, welche der Post zum Teil eine günstigere, zum Teil eine ungünstigere Stellung als den Privattransportunternehmern einräumen. Danach besteht eine Haftpflicht der Post nur, so weit sie ausdrücklich durch Gesetz ausgesprochen ist, sie ist infolgedessen ausgeschlossen bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben[19]. Diejenigen Gegenstände, in Bezug auf welche eine Haftpflicht der Post anerkannt ist, sind: 1) rekommandierte (eingeschriebene) Sendungen[20]. Für diese wird nur im Falle des Verlustes eine Entschädigung gezahlt und zwar beträgt dieselbe ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung 42 Mark[21]. 2) Pakete ohne Wertangabe. Bei diesen hat die Postverwaltung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung den wirklich entstandenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes Pfund (500 Gramm) zu ersetzen[22]. Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandenen Schaden braucht die Postverwaltung nur dann Ersatz zu leisten, wenn die Sache dadurch verdorben ist oder ihren Wert bleibend, ganz oder teilweise verloren hat. Dabei wird jedoch auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen[23]. 3) Briefe und Pakete mit Wertangabe. Auch bei diesen ist von der Postverwaltung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung nur der wirklich entstandene Schaden zu ersetzen. Die Wertsdeklaration hat nicht die Bedeutung, den Betrag der Leistung festzustellen, sondern einen Anhalt für die Abschätzung zu bieten, namentlich den Maximalsatz von 3 Mark für das Pfund auszuschliefsen. Deshalb ist die Postverwaltung beim Verlust der Sendung, wenn der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, nur zum Ersatz des letzteren verpflichtet; sie mufs jedoch in diesem Falle ihrerseits den Beweis erbringen, dafs der Wert der Sendung zu hoch angegeben ist. Eine zu hohe Deklaration in betrüglicher Absicht hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge[24]. In Bezug

Rechtspflege in Preufsen Bd. IV, S. 130 ff.; Mandry a. a. O. S. 442 ff.; Laband a. a. O. S. 90 ff.; Mittelstein a. a. O. S. 36 ff.

[19] P.G. §§ 6, 12.

[20] Die Rekommandation, welche bei allen Postsendungen möglich ist, enthält demnach eine besondere Modifikation des mit der Postverwaltung abgeschlossenen Vertrages, insofern dadurch entweder eine nicht bestehende Haftpflicht begründet oder die bestehende modifiziert wird. Sie begründet aufserdem die Verpflichtung der Post zur Erteilung einer Bescheinigung über die Einlieferung der Sendung. P.O. § 18. Vertr. mit Österr. Ung. Art. 15, 34, mit Luxemb. Art. 14. W.P.V. Art. 6.

[21] P.G. §§ 6, 10. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 16, 42, mit Luxemb. Art. 15. — Im Weltpostverein beträgt die Entschädigung 50 Franken. W.P.V. Art. 8.

[22] P.G. § 6, 9. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42. Für den internationalen Verkehr finden sich die Bestimmungen in dem Vertr. über den Austausch von Paketen vom 4. Juli 1891 Art. 13. Die Entschädigungssumme beträgt 15 Franken für Pakete bis zu 3 Kilogramm und 25 Franken für Pakete von 3—5 Kilogramm.

[23] P.G. § 6. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42.

[24] P.G. § 28. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42. Vertr., betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe vom 4. Juli 1891 Art. 11.

Digitized by Google

auf die Haftung für verzögerte Beförderung oder Bestellung gelten dieselben Grundsätze wie für gewöhnliche Pakete[25].

Die Voraussetzung der Haftpflicht der Postverwaltung ist, dafs die Einlieferung in reglementsmäfsiger Weise stattgefunden hat[26]. Den Beweis, dafs dies der Fall gewesen ist, hat der Absender zu erbringen, die Annahme der Sendung begründet jedoch die Vermutung, dafs dieselbe in ihrer äufseren Gestalt den reglementsmäfsigen Vorschriften entsprach[27].

Die Haftung der Post bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung, die verzögerte Beförderung oder Bestellung entweder: 1) herbeigefürt worden ist durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder 2) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder 3) sich auf einer auswärtigen, d. h. aufserdeutschen Beförderungsanstalt, ereignet hat, für welche die Postverwaltung die Ersatzleistung nicht durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat[28]. Den Beweis für diejenigen Thatsachen, auf Grund deren die Haftung abgelehnt wird, hat die Postverwaltung zu erbringen[29]. Eine Haftung für teilweisen Verlust findet nicht statt, wenn der Verschluſs und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äufserlich unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird. Die Vermutung, dafs dies der Fall gewesen sei, wird durch die ohne Erinnerung geschehene Annahme der Sendung begründet[30]. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung berechtigt, jede Haftung abzulehnen und alle Postsendungen nur auf Gefahr des Absenders zu übernehmen[31].

Berechtigt, den Schadenersatz zu fordern ist lediglich der

Vergl. Dambach a. a. O. S. 80. — Bei der Aufgabe einer Wertsendung modifiziert sich der gewöhnliche Transportvertrag dadurch, dafs zum Zweck der Schadensersatzberechnung eine Wertdeklaration stattfindet. Die Wertdeklaration kann aber nicht als ein besonderer neben dem Transportvertrage abgeschlossener Versicherungsvertrag aufgefafst werden. Dafs eine Versicherung hier nicht vorliegt, ergiebt sich schon daraus, dafs die Post bei Verlusten und Beschädigungen, welche infolge von Naturereignissen eintreten, von der Haftpflicht befreit wird. Vergl. Dambach a. a. O. S. 92 ff.; Laband a. a. O. 92 N. 3.

[25] P.G. § 6. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42.

[26] P.G. § 6. P.O. § 27. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42.

[27] Dambach a. a. O. S. 52, 53; Meili, Haftpflicht S. 38; Mittelstein a. a. O. S. 43 ff. Dagegen will Laband a. a. O. S. 93, 94 dem Absender den Beweis der reglementsmäfsigen Beschaffenheit unbedingt auferlegen.

[28] P.G. § 6. Durch die Postverträge ist die Haftung für fremde Verwaltungen in ziemlich weitem Umfange eingeführt worden. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 16, 43, mit Luxemburg Art. 15, 17. W.P.Vertr. Art. 8. Vertr., betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe Art. 11; Vertr., betr. den Austausch von Postpaketen Art. 13.

[29] Dambach a. a. O. S. 56.

[30] P.G. § 7. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 42.

[31] P.G. § 15.

Digitized by Google

Absender, da sich nur dieser in einem Vertragsverhältnisse zur Post befindet. Der Adressat besitzt dieses Recht nur auf Grund einer stattgehabten Cession des dem Absender zustehenden Anspruches[32].

Die Unterdrückung von Postsendungen, d. h. die absichtliche Vorenthaltung derselben gegenüber dem Adressaten wird an dem schuldigen Beamten strafrechtlich in derselben Weise wie die Verletzung des Postgeheimnisses geahndet[33].

2. Beim Transport von Personen besteht die Verpflichtung der Post in der Beförderung der Person und ihres Gepäcks an den verabredeten Ort. Die Beförderung kann entweder mit den ordentlichen Posten oder mit aufserordentlichen Transportmitteln (Extrapost) erfolgen. Eine Haftung übernimmt die Post nur, wenn die Beförderung mit den ordentlichen Posten stattfindet. In diesem Falle leistet sie Ersatz für: 1) die erforderlichen Kur und Verpflegungskosten im Falle körperlicher Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselben nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit desselben herbeigeführt ist, 2) für den Verlust und die Beschädigung des reglementsmäfsig eingelieferten Gepäcks nach Mafsgabe der Vorschriften über die Ersatzleistung bei Paketen[34]. Mit zurückgelassenen Passagiereffekten wird in derselben Weise wie mit unbestellbaren Postsendungen verfahren[35].

3. Bei Postanweisungen richtet sich die Pflicht der Post auf Auszahlung des Betrages an den Adressaten. Eine beschleunigte Auszahlung erfolgt auf Verlangen des Absenders vermittelst telegraphischer Benachrichtigung der Postanstalt des Bestimmungsortes[36]. Diese Verpflichtung der Post zu Auszahlung des eingezahlten Betrages ist eine unbedingte; sie kann sich derselben auch nicht durch Berufung auf höhere Gewalt entziehen. Nur wenn durch Fahrlässigkeit des Absenders, z. B. ungenaue Adressierung, an eine unrichtige Person gezahlt worden ist, existiert keine Verpflichtung zur Ersatzleistung[37]. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht nur gegenüber

---

[32] P.G. §§ 6, 10. Vergl. Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht S. 339; v. Roenne a. a. O. S. 306 N. 3; Laband a. a. O. S. 90. Für den internationalen Verkehr ist dieser Grundsatz durch internationale Verträge zum Teil modifiziert und dem Adressaten ein Recht zur Geltendmachung des Anspruchs beigelegt worden, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 16, 43, mit Luxemburg Art. 15, 17. Nach dem W.P.V. Art. 8 hat der Empfänger dieses Recht auf Verlangen des Absenders, nach dem Vertr. über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe Art 11 nur der Empfänger, nach dem Vertr., betr. den Austausch von Postpaketen Art. 13, der Empfänger in Ermangelung oder auf Verlangen des Absenders.

[33] R.Str.G.B. §§ 354, 358.

[34] P.G. § 11. P.O. §§ 51—70.

[35] P.G. § 26. In diesem Fall ist die Unterscheidung zwischen zurückgelassenen Effekten und gefundenen Sachen von besonderer Wichtigkeit. Vergl. Dambach a. a. O. S. 130, 131; Laband a. a. O. S. 81 ff.

[36] P.O. § 20.

[37] Dies ist deshalb anzunehmen, weil die Post sich in gar keinem

Digitized by Google

dem Absender. Wenn auf Grund einer gefälschten Postanweisung Geld ausgezahlt worden ist, so hat die Post kein Rückforderungsrecht gegenüber dem Empfänger[38]. Bei Postaufträgen und Nachnahmesendungen ist die Verpflichtung der Post eine doppelte: die der Einkassierung des Betrages und die der Ablieferung desselben an den Absender. Für den Transport der Nachnahmesendungen und der mit Postaufträgen verbundenen Bücherpostsendungen sind die gewöhnlichen Grundsätze über den Posttransportvertrag maßgebend. Mit unbestellbaren Geldbeträgen wird nach Maßgabe der Vorschriften über unbestellbare Postsendungen verfahren[39]. Bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten ist die Post zur Einholung des Acceptes und zur Rücksendung des acceptierten oder nicht acceptierten Wechsels an den Absender verpflichtet.

4. Die Verpflichtung der Post beim Zeitungsabonnement besteht in der Entgegennahme von Bestellungen, der Einkassierung der Abonnementsgelder und Ablieferung derselben an den Verleger, der Aushändigung der einzelnen vom Verleger erhaltenen Nummern an den Besteller. Diese Verpflichtungen bestehen nur gegenüber dem Verleger. Für die Erfüllung derselben haftet die Post nach den Grundsätzen des Mandatsvertrages. Die Verbindlichkeit der Post zur Aushändigung der einzelnen Nummern an den Besteller schließt aber die Pflicht, dieselben in die Wohnung des Bestellers zu befördern, nicht ein. Letzterer muß sie, wenn er sie erhalten will, von der Post abholen lassen[40]. Auf Verlangen übernimmt jedoch die Post die Beförderung in das Haus. In diesem Falle liegt neben dem, zwischen der Post und dem Verleger bestehenden Rechtsverhältnis, noch ein besonderes Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Besteller vor, dessen Gegenstand die Beförderung der Zeitung in die Wohnung des Bestellers bildet. —

Die Ansprüche gegenüber der Post können, da das Verhältnis ein privatrechtliches ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist reichsgesetzlich eine Verjährungsfrist von 6 Monaten[41], im internationalen Verkehr eine solche von einem Jahre[42] eingeführt worden.

---

rechtlichen Verhältnis zum Empfänger befindet. Insbesondere ist eine condictio indebiti hier unmöglich. Da die Auszahlung von Postanweisungen überhaupt nicht den Charakter einer Schuldzahlung hat, so kann sich die Post bei einer derartigen Zahlung auch nicht in der irrtümlichen Meinung befunden haben, daß sie eine Schuld zahle. Nur im Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung des Empfängers würde ein Rückforderungsrecht der Post begründet sein. Vergl. Pfizer a. a. O. S. 350. Anderer Ansicht: Schmidt a. a. O. S. 231 ff.; Mittelstein in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Bd. XXXVI, S. 579 ff.

[38] Dambach a. a. O. S. 68.

[39] P.G. § 26.

[40] P.O. § 38.

[41] P.G. §§ 13, 14. E.G. zur C.Pr.O. § 6. Vertr. mit Osterr.-Ung. Art. 16, 43, mit Luxemb. Art. 15, 17.

[42] Weltpostvertr. Art. 8. Vertr. betr. den Austausch von Briefen und

Digitized by Google

II. Die Verpflichtung des der Post gegenüberstehenden Kontrahenten besteht in allen Fällen in einer Geldzahlung, der Entrichtung der von der Post geforderten Gebühr. Die Höhe dieser Gebühren ist für den internen Verkehr teils durch gesetzliche, teils durch reglementarische Bestimmungen, für den internationalen Verkehr durch völkerrechtliche Verträge geregelt.

1. Die für die Beförderung von Sachen (Postsendungen) zu entrichtende Gebühr wird als Porto bezeichnet[43]. Es bestehen besondere Portosätze für Briefe[44], Postkarten[45], Drucksachen[46], Warenproben[47], Pakete[48]. Das Porto erhöht sich, wenn vertragsmäfsig eine besondere Haftpflicht der Post festgestellt wird, also durch Rekommandation (Einschreiben)[49] und Wertsdeklaration[50], sowie in den Fällen, in welchen die Post die Verpflichtung übernimmt, eine besondere Bescheinigung über den Empfang der Sendung zu erteilen bez. zu beschaffen[51], oder die Beförderung durch Eilboten zu bewirken[52]. Bei einzelnen Sendungen (Paketen, Wertsendungen) tritt, wenn die Post die Verpflichtung übernimmt, dieselben am Bestimmungsorte dem Adressaten in das Haus zu senden, noch eine Nebengebühr, das sog. Bestellgeld, hinzu[53].

Zur Zahlung des Portos ist der Absender verpflichtet, da lediglich dieser sich in einem vertragsmäfsigen Verhältnisse zur Post befindet. Regelmäfsig erfolgt die Entrichtung des Portos durch den Absender bei Aufgabe der Sendung. Man bezeichnet dies als Frankierung. Die Frankierung kann entweder durch Barzahlung oder,

---

Kästchen mit Wertangabe Art. 11. Vertr. betr. den Austausch von Postpaketen Art. 13.

[43] v. Kirchenheim, Art. „Portopflichtigkeit" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 92 ff.; Sydow, Art. „Porto" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 284 ff.; Fischer, Art. „Porto" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 167 ff.

[44] P.T.G. § 1. R.G. vom 3. November 1874. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 9, mit Luxemb. Art. 8. W.P.V. Art, 5.

[45] P.O. § 14. Vertr. mit Österr.-Ung. Art 12, mit Luxemb. Art. 11. W.P.V. Art. 5.

[46] P.O. §§ 15, 16. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 13, mit Luxemb. Art. 12. W.P.V. Art. 5.

[47] P.O. § 17. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 14, mit Luxemb. Art. 14. W.P.V. Art. 5.

[48] R.G. vom 17. Mai 1873 § 2. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 30. Vertr. betr. den Austausch von Postpaketen Art. 5.

[49] P.O. § 18. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 15, 34, mit Luxemb. Art. 14. W.P.V. Art. 6.

[50] R.G. vom 17. Mai 1873 § 3. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 31 u. 32, mit Luxemb. Art. 16. Vertr. betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe Art. 4. Die Bezeichnung eines Teiles dieses Portos als Versicherungsgebühr ist ungenau, da, wie oben N. 24 entwickelt, der Abschlufs eines Versicherungsvertrages bei Wertsendungen nicht stattfindet.

[51] P.O. § 26, Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 15, mit Luxemb. Art. 14, W.P.V. Art. 6.

[52] P.O. § 24, W.P.V. Art. 13.

[53] P.T.G. § 8, P.O. § 38.

Digitized by Google

was die Regel bildet, durch Verwendung von Postwertzeichen erfolgen[54]. Eine Sendung darf aber auch unfrankiert aufgegeben werden. In diesem Falle zahlt der Absender das Porto nicht selbst, sondern überläfst es der Post, dasselbe vom Adressaten einzuziehen. Ein derartiges Verfahren hat die rechtliche Natur der Anweisung; der Adressat hat daher seinerseits keine Verpflichtung zu zahlen, eine solche entsteht für ihn erst durch Annahme der Sendung[55]. Die Postanstalten dürfen aber die Postsendungen an den Adressaten nur nach erfolgter Zahlung der Postgebühren aushändigen mit Ausnahme des Falles, wo eine terminliche Entrichtung zwischen dem Adressaten und der Post verabredet ist[56]. Zahlt der Adressat das Porto nicht, so wird dasselbe vom Absender eingezogen. Für unfrankierte oder nicht hinreichend frankierte Sendungen wird wegen der damit verbundenen Mühewaltung der Einziehung des Portos eine besondere Gebühr, ein sog. Zuschlagsporto, erhoben[57]. Einzelne Gegenstände postalischer Beförderung unterliegen dem Frankierungszwange, d. h. das Porto mufs stets bei Aufgabe derselben entrichtet werden, die Möglichkeit, dasselbe durch die Post vom Adressaten einziehen zu lassen, ist ausgeschlossen. Zu diesen gehören Postkarten[58], Drucksachen[59], Warenproben[60]. Auch die Gebühren für Rückscheine im internationalen Verkehr sind im voraus zu entrichten[61]. Die Nichtfrankierung einer dem Frankierungszwange unterliegenden Sendung hat entweder zur Folge, dafs dieselbe zurückgewiesen, oder dafs bei Berechnung des Portos der höhere Satz in Anwendung gebracht wird, der bei den dem Frankierungszwange nicht unterliegenden Sendungen zur Erhebung gelangt. Der Anspruch der Post auf das Porto verjährt binnen eines Jahres nach Aufgabe der Sendung[62].

Die früher sehr umfangreichen Portofreiheiten und Portovergünstigungen sind durch die Reichsgesetzgebung in ziemlich enge Grenzen eingeschränkt worden. Eine Portofreiheit besteht jetzt nur noch für die regierenden deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen in dem Umfange, wie sie beim Erlafs des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten existierte[63], sowie für Reichsdienstangelegen-

[54] J. Kohler, die Briefmarke im Recht im Archiv für bürgerliches Recht Bd. VI, S. 316 ff.

[55] Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht a. a. O. S. 323; Laband a. a. O. S. 99 ff.; v. Kirchenheim a. a. O. S. 93; Mittelstein a. a. O. S. 78, P.O. § 50.

[56] P.T.G. § 6. Eine anderweite Ausnahme enthält § 50 der P.O.

[57] P.T.G. § 1. R.G. vom 17. Mai 1873 §§ 1 u. 2. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 9, mit Luxemb. Art. 8. W.P.V. Art. 5. Eine Ausnahme machen portopflichtige Dienstsendungen innerhalb des Deutschen Reiches.

[58] P.O. § 14. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 12, mit Luxemb. Art. 11, W.P.V. Art. 5.

[59] P.O. § 15. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 13, mit Luxemb. Art. 12, W.P.V. Art. 5.

[60] P.O. § 16. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 14, mit Luxemb. Art. 13, W.P.V. Art. 5.

[61] Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 15, mit Luxemb. Art. 14, W.P.V. Art. 5.

[62] P.T.G. § 7.

[63] P.Fr.G. § 1.

Digitized by Google

heiten[64]. Letztere Bestimmung hat jedoch nur im Gebiete der bayrischen und württembergischen Postverwaltung, sowie in Bezug auf den Verkehr der Bundesratsbevollmächtigten mit ihren Regierungen eine materielle Bedeutung, da bei den übrigen Reichsdienstangelegenheiten die Zahlung des Portos doch nur eine Zahlung des Reichsfiskus an den Reichsfiskus sein würde. Auf Stadtpostbriefe erstreckt sich die Portofreiheit nicht[65]. Die Portovergünstigungen der Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine sind aufrecht erhalten, können aber durch kaiserliche Verordnung aufgehoben oder eingeschränkt werden[66]. Die Postverwaltung hat das Recht, mit Staatsbehörden Verträge über die Zahlung von Aversionalsummen an Stelle der Porto- und sonstigen Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen abzuschliefsen[67].

2. Die Gebühr für Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten oder durch Extraposten ist reglementsmäfsig festgestellt, sie mufs — mit Ausnahme des Postillonstrinkgeldes bei Extraposten — im voraus entrichtet werden[68].

3. Die Gebühren für Postanweisungen, Postaufträge und Nachnahmesendungen, auf welche häufig ebenfalls die Bezeichnung Porto angewendet wird, sind für den internen Verkehr reglementsmäfsig[69], für den internationalen Verkehr vertragsmäfsig festgestellt[70]. Sie müssen mit Ausnahme der Nachnahmegebühren im voraus entrichtet werden.

4. Die Gebühr für die Vermittelung des Abonnements von Zeitungen heifst Provision[71]. Die Pflicht zur Entrichtung derselben liegt grundsätzlich dem Verleger ob, sie wird aber im Auftrage desselben vom Besteller und zwar sofort bei der Bestellung eingezogen. Verlangt der Besteller, dafs ihm die Zeitung in das Haus gebracht wird, so hat er dafür ein besonderes Bestellgeld und zwar ebenfalls im voraus bei der Bestellung zu entrichten[72].

Die Verpflichtung zur Zahlung der Postgebühren hat den Charakter einer vertragsmäfsigen vermögensrechtlichen

---

[64] P.Fr.G. §§ 2, 4. Aufserdem besteht noch eine Portofreiheit in Zollangelegenheiten nach den Bestimmungen des Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867 Art. 16. Vergl. Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung S. 78, 79.

[65] P.Fr.G. § 3.

[66] P.Fr.G. § 5.

[67] P.Fr.G. § 11.

[68] P.O. §§ 54, 59, 64, 65.

[69] P.O. §§ 19, 21—23. Besondere Gebühren für telegraphische Übermittelung der Postanweisungen P.O. § 20. Bestellgeld P.O. § 38.

[70] Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 17, 35, mit Luxemb. Art. 18. Vertr., betr. den Postanweisungsdienst, Art. 3, 4. Vertr., betr. den Postauftragsdienst, Art. 5, 7.

[71] P.T.G. § 10. Vertr. mit Österr.-Ung. Art. 25, mit Luxemb. Art. 26. Vertr., betr. den Postbezug von Zeitungen, Art. 6, 7.

[72] P.O. § 38.

Digitized by Google

Verbindlichkeit[73]. Die Geltendmachung derselben müfste nach allgemeinen Grundsätzen also im Wege gerichtlicher Klage erfolgen. Den Postbehörden ist jedoch durch eine besondere gesetzliche Vorschrift die Befugnis beigelegt, die Postgebühren im Wege der Verwaltungsexekution nach Mafsgabe der Vorschriften über öffentliche Abgaben beitreiben zu lassen. Dem Exequierten steht, wenn er die Verpflichtung zur Zahlung nicht anerkennt, die Betretung des Rechtsweges offen[74].

Die Defraudation, d. h. die betrügliche Hinterziehung der Postgebühren[75] ist aufserdem mit Strafe und zwar mit dem vierfachen Betrage der defraudierten Gebühr, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 3 Mark bedroht[76]. Die Gegenstände der Übertretung können so lange mit Beschlag belegt werden, bis die Zahlung der defraudierten Gebühr, der Strafe und der Kosten entweder erfolgt oder durch Kaution sichergestellt ist[77]. Das Verfahren beginnt mit einer Verfügung der Postbehörde, welche dem Angeschuldigten die von ihm verwirkte Geldstrafe mitteilt, und ihm freistellt, das weitere Verfahren durch Zahlung derselben und der Kosten zu vermeiden. Kommt der Angeschuldigte dieser Aufforderung nicht nach, so tritt ein Verfahren vor der Postbehörde ein, das mit einem Strafbescheide abschliefst. Die Postbehörde kann, so lange der Strafbescheid nicht erlassen ist, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung verweisen, der Angeschuldigte nach Eröffnung desselben entweder auf rechtliches Gehör antragen oder den Rekurs an die vorgesetzte Behörde ergreifen[78].

§ 178.

Der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt sind gewisse Vorrechte eingeräumt worden. Diese haben den Zweck, den Betrieb der Post zu fördern und sicherzustellen. Sie sind nicht Ausflufs eines Vertragsverhältnisses, in dem sich die Post befindet, sondern beruhen auf gesetzlichen Vorschriften. Sie stehen ihr daher auch nicht bloſs gegenüber einzelnen Kontrahenten, sondern gegenüber allen Personen, privaten und öffentlichen Korporationen zu, mit denen sie bei Ausübung ihres Betriebes in Berührung kommt. Sie bestehen teils in der Befreiung der Post von öffentlichen Pflichten, teils in dem Anspruch auf Leistungen anderer Rechtssubjekte. Im einzelnen gestalten sie sich verschieden, je nachdem es sich um Be-

---

[73] Kompe, Zeitschrift für Handelsrecht a. a. O. S. 55 ff.; Mandry a. a. O. S. 421 u. 22; Mittelstein a. a. O. S. 77.

[74] P.G. § 25.

[75] Meves, Art. „Poststrafrecht“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 101 ff.; Sydow, Art. „Post- und Portodefraudationen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 291 ff.

[76] P.G. §§ 27—31, 33.

[77] P.G. § 32.

[78] P.G. §§ 34—46. Vgl. E.G. zur R. Str. Pr. O. § 5.

Digitized by Google

förderung der Post auf Eisenbahnen, Landwegen oder Wasserstraßen handelt.

1. Von größter Wichtigkeit sind die Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen. Als der Eisenbahnbau in Deutschland begann, bestand das Postregal noch in einem sehr ausgedehnten Umfange. Die Eisenbahnen wurden von denjenigen Beschränkungen, welche sich für ihren Betrieb aus der Existenz des Postregals ergaben, befreit, mußten dafür aber gewisse Leistungen im Interesse der Post, namentlich die Beförderung von Postsendungen, übernehmen. Die Verpflichtungen der Eisenbahnen waren teils durch die den einzelnen Eisenbahngesellschaften erteilten Konzessionen, teils gesetzlich geregelt[1]. Die Reichsgesetzgebung beschränkte sich zunächst darauf, diese Vorschriften aufrecht zu erhalten und bestimmte, daß für neu erbaute Eisenbahnen die notwendigen Anordnungen durch das Bundespräsidium bez. den Kaiser festgestellt werden, und daß dabei die älteren preußischen Vorschriften als Richtschnur dienen sollten[2]. Die Verpflichtungen der Staatsbahnen wurden durch Reglements festgesetzt, über welche eine Vereinbarung im Bundesrate stattgefunden hatte[3]. Später ist die ganze Angelegenheit auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geregelt worden[4]. Die Bestimmungen des betreffenden Reichsgesetzes finden jedoch auf Bayern und Württemberg keine Anwendung[5]. Im übrigen Reichsgebiete gilt dasselbe für Staatsbahnen unbedingt, für Privatbahnen, soweit dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist oder die Eisenbahnen freiwillig die durch das Gesetz festgestellten Leistungen an Stelle der konzessionsmäßigen Verpflichtungen übernehmen[6]. Die Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind: 1) die Pflicht, den Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen[7]; 2) die Pflicht, die Postwagen und Postsendungen teils unentgeltlich, teils gegen Vergütung zu befördern und in außerordentlichen Fällen besondere Transportmittel gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen[8]; 3) die Pflicht, beim Neubau oder Umbau von Bahnhöfen die für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume und unter Umständen auch Dienstwohnungen für Postbeamte herzustellen und der Postverwaltung gegen Mietsentschädigung zu überlassen[9]. — Die Postverwaltung ist verpflichtet, der Eisenbahn diejenigen Summen zu erstatten, welche diese wegen Tötung oder Verletzung von Postbeamten nach den bestehenden Gesetzen geleistet hat, mit Ausnahme

---

[1] Preuß. G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 § 36.
[2] Nordd. B.G. vom 2. November 1867 § 5. R.P.G. § 4.
[3] Laband a. a. O. S. 72 ff.
[4] R.G. vom 20. Dezember 1875.
[5] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 13.
[6] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 11.
[7] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 1.
[8] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 2—6.
[9] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 7.

Digitized by Google

des Falles, wo der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer im Eisenbahnbetrieb verwendeten Person herbeigeführt worden ist[10]. Bei Schmalspurbahnen oder Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung, auf welche das Bahnpolizeireglement keine Anwendung findet, kann der Reichskanzler die Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes ermäfsigen oder ganz erlassen[11].

2. Die Beförderung der Post auf Landwegen erfolgt entweder durch Fuhrwerke oder zu Pferde oder durch Boten (Landbriefträger). Die erforderlichen Transportmittel gehören entweder der Post eigentümlich oder werden von ihr durch Vertrag mit Privatpersonen beschafft. Regelmäfsig ist das Verhältnis so gestaltet, dafs die Wagen Eigentum der Post sind, die Pferde und das zur Bedienung der Pferde und Wagen erforderliche Personal (Postillone) durch Vertrag mit einem Privatunternehmer (Posthalter) beschafft wird. Es kommt aber auch vor, dafs zum Ersatz für ordentliche Posten, deren Einrichtung im einzelnen Falle zu kostspielig sein würde, mit Privatfuhrwerksunternehmern Verträge über Beförderung von Postreisenden und Postsendungen abgeschlossen werden. Die Post genieſst in Bezug auf die Benutzung der Landwege ein zweifaches Vorrecht. Sie ist von der Verpflichtung zur Entrichtung von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Diese Befreiung tritt ein bei der Benutzung der betreffenden Wege durch die ordentlichen Posten, durch Kuriere und Estaffetten, welche auf Kosten des Staates befördert werden, durch ledig zurückkehrende Postfuhrwerke und Postpferde, durch Briefträger und Postboten und durch Privatfuhrwerke, welche als Ersatz für ordentliche Posten dienen und ausschliefslich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und Postsendungen benutzt werden, dagegen nicht bei Benutzung durch Extraposten, durch Kuriere und Estaffetten, welche auf Kosten von Privatpersonen befördert werden. Wohlerworbene Rechte, d. h. auf einem speciellen Rechtstitel beruhende Rechte von Korporationen, Gemeinden und Privatpersonen zur Erhebung derartiger Abgaben werden dadurch nicht aufgehoben[12]. Aufserdem ist den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estaffetten das Recht eingeräumt, sich in Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Äcker zu bedienen, unbeschadet des Rechtes des Eigentümers auf Schadensersatz[13]. Das Recht, ungehegte Äcker und Wiesen zu betreten, mufs auch den Briefträgern in analoger Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eingeräumt werden[14]; dasselbe besteht jedoch für diese nicht schon bei Unpassierbarkeit der gewöhnlichen

[10] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 8.
[11] R.G. vom 20. Dezember 1875 Art. 9. Preufs. G. über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 § 42.
[12] P.G. § 16.
[13] P.G. § 17. Ausschlufs der Pfändung § 18.
[14] Dambach a. a. O. zu § 17.

Digitized by Google

Postwege, sondern erst dann, wenn auch die Fußwege ungangbar sind. Dagegen steht das Recht, Feld- und Nebenwege, sowie ungehegte Äcker und Wiesen zu benutzen, Postillonen, welche mit ledigem Gespann zurückkehren, nicht zu. Dem Grundbesitzer ist die Pfändung wegen Beschädigung des Grundstückes nicht bloſs gegenüber den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estaffetten, sondern auch gegenüber den mit dem ledigen Gespann zurückkehrenden Postillonen untersagt[15]. Gegenüber Briefträgern ist die Pfändung reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen. Die Frage über die Zulässigkeit derselben muſs also nach Maſsgabe der Landesgesetze entschieden werden[16].

Auch in Bezug auf die Transportmittel der Post bestehen besondere gesetzliche Vorschriften, durch welche Störungen im Betriebe der Post, zu denen die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze Veranlassung geben könnte, verhindert werden sollen. Das Inventarium der Posthaltereien ist von der Beschlagnahme im Wege des Arrestes oder der Exekution befreit[17], die vorschriftsmäſsig zu haltenden Postillone und Postpferde von der Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten für Staats- und Kommunalbedürfnisse[18]. Die Verpflichtung der Pferdebesitzer, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde im Mobilmachungsfalle gegen Entschädigung an die Militärbehörde zu überlassen, erstreckt sich nicht auf die von den Posthaltern kontraktsmäſsig zu haltenden Pferde[19]. Die Posthalter sind auch von der Stellung von Vorspann und Lieferung von Fourage für die bewaffnete Macht im Frieden befreit[20].

Im Interesse der ungestörten Beförderung der Posten sind gewissen Personen besondere Verpflichtungen auferlegt, nämlich: 1) den Führern von Fuhrwerken die Pflicht, den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estaffeten auf das übliche Signal auszuweichen[21], 2) den Anwohnern der Straſse die Pflicht, zu schleuniger Hülfeleistung bei Unfällen[22], 3) den Thor- und Barrierebeamten die Pflicht zur schleunigen Öffnung der Schlagbäume auf das gegebene übliche Signal[23].

3. Die Beförderung der Post auf Wasserstraſsen erfolgt entweder durch Schiffe oder durch Fähren. Die Schiffe können von der Post selbst ausgerüstet sein oder Privatunternehmern gehören. Im letzteren Fall, der wohl die ausnahmslose Regel bildet, wird über die Beförderung der Postsendungen und Postreisenden zwischen dem

---

[15] P.G. § 18.
[16] Dambach a. a. O. zu § 18.
[17] P.G. § 20.
[18] P.G. § 22.
[19] R.G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 25.
[20] R.G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 §§ 3, 5.
[21] P.G. § 19.
[22] P.G. § 21. Hierauf findet die Strafandrohung des § 360 Nr. 10 des R.St.G.B. Anwendung.
[23] P.G. § 23.

Digitized by Google

Schiffsbesitzer und der Postverwaltung ein Vertrag abgeschlossen, welcher dem zwischen der Post und Privatfuhrwerksunternehmern bestehenden Verträgen analog ist[24]. Die Fähren, welche an einem Flusse bestehen, ist die Post zu benutzen berechtigt und zwar, soweit nicht wohlerworbene Rechte in Betracht kommen, ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Fährgeldes[25]. Den Fährleuten liegt die Verpflichtung ob, die Beförderung der Post auf das gegebene Signal unverzüglich zu bewirken[26].

5. Die deutsche Telegraphenverwaltung.

§ 179.

Die Telegraphie ist ebenso wie die Post eine öffentliche Verkehrsanstalt; sie hat aber einen sehr viel beschränkteren Wirkungskreis als diese, indem sich ihre Thätigkeit lediglich auf die Beförderung von Nachrichten beschränkt[1].

Ein Telegraphenregal bestand in Deutschland nach der früheren Gesetzgebung nicht[2]. Dagegen ist dasselbe durch ein neueres Gesetz eingeführt worden. Nach diesem steht dem Reiche das ausschliefsliche Recht zu, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben[3]. Die Ausübung dieses Rechtes kann für einzelne Strecken und Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden. An Gemeinden mufs dasselbe für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes verliehen werden, wenn die Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäfsigen

---

[24] Von besonderer Bedeutung ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Norddeutschen Lloyd über die internationalen Postdampferlinien vom 3/4. Juli 1885 (Centralbl. S. 276 ff.). Nachtrag vom 10/15. Mai 1893 (Centr.Bl. S. 146 ff).

[25] Die im P.G. § 16 ausgesprochene Befreiung der Post von der Pflicht, Kommunikationsabgaben zu entrichten, bezieht sich auch auf das Fährgeld. Dambach a. a. O. zu § 16.

[26] P.G. § 24.

[1] Die Telegraphenanstalten sind allerdings ermächtigt, Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden, anzunehmen und unter gewissen Voraussetzungen auszuzahlen; sie handeln jedoch in diesem Falle in Vertretung der Ortspostanstalten (T.O. § 14).

[2] Ein solches wurde allerdings von der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unter Berufung auf Art. 48 der R.Verf. behauptet und namentlich von solchen Schriftstellern, welche zu dieser Verwaltung in Beziehung standen, verteidigt, z. B. Dambach im Gerichtssaal a. a. O. S. 248; Fischer in v. Holtzendorffs Jahrb. Bd. I, S. 440 ff.; Sydow in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 617; W. Ludewig, die Regalität der Telegraphie in der Zeitschrift für Handelsr. Bd. XXXI, S. 62 ff.; aber der Art. 48 bot für diese Auffassung keinen Anhalt. So ist denn auch der Bestand eines Telegraphenregals von weitaus den meisten Schriftstellern verworfen worden, so namentlich Laband a. a. O. S. 68 ff.; E. Loening a. a. O. S. 611 ff.; H. Schulzè, Lehrb. des deutsch. Staatsr. Bd. II, § 312, S. 201; v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 383, S. 610 N. 2; Meili, Telephonrecht S. 31; Schöttle a. a. O. S. 262 ff.

[3] T.G. vom 1. April 1892 § 1.

Digitized by Google

Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt[4]. Freigegeben ist die Errichtung und der Betrieb von: 1) Telegraphenanlagen, welche ausschliefslich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind, 2) Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschliefslich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden, 3) Telegraphenanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem andern über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschliefslich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind[5]. Die unbefugte Errichtung oder der unbefugte Betrieb von Telegraphenlinien ist mit Strafe bedroht; die betreffenden Anlagen sind aufser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen[6]. Da wo mehrere elektrische Anlagen nebeneinander bestehen, sind sie so einzurichten, dafs Störungen der einen durch die andere ausgeschlossen werden; die Kosten hat derjenige zu tragen, von dem die letzte Anlage oder Änderung ausgegangen ist, durch welche die Störung herbeigeführt oder die Gefahr einer solchen veranlafst wurde[7].

Die öffentlichen Telegraphen und Fernsprechanstalten stehen als öffentliche Verkehrsanstalten jedermann zur Benutzung offen. Der Aufgeber eines Privattelegramms ist jedoch verpflichtet, sich auf Verlangen über seine Persönlichkeit auszuweisen. Vorrechte und Ausschliefsungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Zurückgewiesen werden Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstöfst oder eine Gefährdung des öffentlichen Wohles enthält[8]. Ebenso hat jeder Eigentümer eines Grundstückes unter den bestehenden Bedingungen Anspruch auf den Anschlufs an die für den Ortsverkehr bestehenden Telegraphenlinien, was namentlich für Fernsprechanlagen von Bedeutung ist. Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig[9].

Der Telegraphenverwaltung liegt die Pflicht zur Bewahrung des Telegraphengeheimnisses ob[10]. Da die Kenntnisnahme

---

[4] T.G. § 2.

[5] T.G. § 3. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen durch diese Telegraphen ist Gegenstand besonderer Kontrolle (§ 4). Die Übertretung der Kontrollvorschriften ist mit Strafe bedroht (§ 10). Für den Betrieb der Eisenbahntelegraphen, soweit dieselben vom Publikum benutzt werden, sind die Vorschriften der Telegraphenordnung mafsgebend (T.O. § 28).

[6] T.G. §§ 9, 11.

[7] T.G. §§ 13, 14.

[8] T.G. § 5. T.O. § 1. Internat. Telegr. Vertr. vom 22. Juli 1875. Art. 1, 7.

[9] T.G. § 6.

[10] T.G. § 8. T.O. § 2. R.Str.G.B. § 355. Vergl. v. Sydow in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 247.

Digitized by Google

von dem Inhalt der Telegramme durch die Natur des telegraphischen Dienstes notwendig gegeben ist, so wird durch die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Telegraphengeheimnisses regelmäfsig nur die rechtswidrige Mitteilung der Telegramme oder ihres Inhaltes an dritte Personen und die Mitteilung, dafs zwischen bestimmten Personen eine telegraphische Korrespondenz stattgefunden hat, ausgeschlossen. Bei den mit der Bestellung der Telegramme beauftragten Personen kann die Verletzung des Telegraphengeheimnisses allerdings auch in unberechtigter Eröffnung und Kenntnisnahme bestehen. Ausnahmen von der Pflicht zur Bewahrung des Telegraphengeheimnisses bestehen im Straf- und Konkursprozefs in demselben Umfange wie in Bezug auf das Postgeheimnis[11]. Die Verletzung des Telegraphengeheimnisses ist mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bedroht; sie kann aufserdem zu einer disciplinären Betrafung und zu einer privatrechtlichen Entschädigungsklage Veranlassung geben.

Zwischen der Telegraphenverwaltung und demjenigen, der die Telegraphen benutzt, besteht ebenso wie zwischen Postverwaltung und dem, der sich der Dienste der Post bedient, ein vertragsmäfsiges Verhältnis[12]. Auch dieses hat, da beide Kontrahenten zu vermögensrechtlichen Leistungen verpflichtet sind, einen privatrechtlichen Charakter. Es läfst sich der allgemeinen Kategorie des Werkverdingungsvertrages (locatio conductio operis) unterordnen[13]. Die Vertragsbestimmungen werden jedoch nicht im einzelnen Falle vereinbart, sondern stehen ebenso wie bei der Post ein für alle Mal fest. Sie beruhen für den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reichstelegraphenordnung bez. der bayrischen und württembergischen Telegraphenordnung, für den internationalen Verkehr auf einem internationalen Reglement, welches bei Gelegenheit des Abschlusses des internationalen Telegraphenvertrages unter den beteiligten Staaten vereinbart und später wiederholt einer Revision unterzogen ist[14]. Die Bestimmungen dieser Reglements gelten als Bestandteile des zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Einzelnen abgeschlossenen Vertrages. Der Abschlufs des Vertrages erfolgt durch Aufgabe der Depesche. Ein vertragsmäfsiges Verhältnis besteht nur zwischen dem Reichsfiskus, als dessen Organ die Telegraphenverwaltung fungiert, und dem Aufgeber der Depesche. Dagegen befindet

---

[11] R.Str.Pr.O. §§ 99—101. R.Konk.O. § 111.

[12] Laband a. a. O. S. 83; v. Sarwey, öffentliches Recht S. 330; Ludewig, Telegraphie, S. 90; Meili, Telegraphenrecht, S. 24 ff.

[13] Laband a. a. O. S. 89; Meili a. a. O. S. 34; Ludewig a. a. O. S. 90; Fuchs im Archiv für civilistische Praxis Bd. XLIII, S. 96. Anderer Ansicht: Busch ebendas. Bd. XLV, S. 3, der den Vertrag als Mandat und Lewis in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 862, der ihn als receptum fassen will. Da die Rechte und Pflichten der Einzelnen und der Telegraphenverwaltung genau formuliert sind, so hat die Frage nach der rechtlichen Natur des Vertrages keine grofse praktische Bedeutung.

[14] Internationale Telegraphenkonvention vom 22. Juli 1875 Art. 13. Das Reglement gilt jetzt in einer Fassung vom 17. September 1885.

Digitized by Google

sich der Adressat in keinem Vertragsverhältnis zu dem Reichsfiskus bez. der Telegraphenverwaltung [15].

Für die Telegraphenverwaltung geht aus dem Vertrage die Verpflichtung hervor, den Inhalt der Depesche an den Adressaten zu befördern. Diese Verpflichtung zerfällt in die Pflicht: 1) den Inhalt der Depesche auf den telegraphischen Linien von der Absendungsstation an die Bestimmungsstation zu befördern. Diese Beförderung mufs so schleunig erfolgen, als es die Betriebseinrichtungen der Telegraphie gestatten. Liegen mehrere Depeschen vor, so gelangen zuerst die Staatstelegramme, sodann die Telegraphendiensttelegramme, darauf die als dringend bezeichneten Privattelegramme und endlich die gewöhnlichen Privattelegramme zur Beförderung [16]. Innerhalb der einzelnen Kategorien entscheidet über die Reihenfolge der Beförderung die Zeit der Aufgabe. 2) die auf der Bestimmungsstation aufgenommene Abschrift der Depesche an den Adressaten zu befördern. Diese Beförderung erfolgt, wenn der Adressat an demselben Orte wohnt, so schleunig als möglich durch einen besonderen Boten, wenn er an einem anderen Orte wohnt, nach Verlangen des Aufgebers durch Post, Eilbote oder Estaffete [17]. Die Pflicht zur Aushändigung der Depesche an den Adressaten besteht ausnahmsweise nicht, wenn im strafprozessualischen Verfahren die Beschlagnahme oder im Konkursprozefs die Auslieferung an den Konkursverwalter verfügt ist und bei unbestellbaren Telegrammen. Letztere werden eine bestimmte Zeit aufbewahrt und nach Ablauf derselben vernichtet [18]. Zu diesen Verpflichtungen der Telegraphenverwaltung kann auf Verlangen des Absenders noch die hinzutreten, demselben die erfolgte Zustellung des Telegramms an den Adressaten telegraphisch anzuzeigen [19].

Nach allgemeinen Grundsätzen würde die Telegraphenverwaltung, wenn ein Telegramm entweder überhaupt nicht oder nicht in richtiger Fassung oder nicht rechtzeitig in die Hände des Adressaten gelangt, zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet sein. Jede derartige Haftung ist jedoch durch ausdrückliche Bestimmungen des Reglements ausgeschlossen, es findet in solchen Fällen nur eine Rückerstattung der Gebühren statt [20].

---

[15] Ludewig a. a. O. S. 89.
[16] T.O. § 5.
[17] T.O. §§ 18, 21.
[18] T.O. § 22.
[19] T.O. § 13.
[20] T.O. § 23. Intern. Tel. Konv. Art. 3. Von einigen Schriftstellern werden diese Bestimmungen für ungültig und rechtsunverbindlich gehalten, weil nach anerkannten Rechtsgrundsätzen die Haftung für dolus und culpa lata vertragsmäfsig nicht ausgeschlossen werden können. (Mittermaier, Archiv für civilistische Praxis. Bd. XLVI, S. 39 ff.; Beschorner a. a. O. S. 298; Meili a. a. O. S. 184 ff.) Dagegen ist zu bemerken, dafs sich der gedachte Grundsatz nur auf den Ausschlufs der Haftung für dolus und culpa lata der Kontrahenten bezieht, während in diesem Falle die Haftung für dolus und culpa lata der einzelnen Telegraphenbeamten, also des von dem einen Kontrahenten angestellten Personals ausgeschlossen wird. Für die

Digitized by Google

Auf den Fernsprechverkehr finden diese Grundsätze nur insoweit Anwendung, als die telephonischen Mitteilungen durch Vermittelung von Beamten erfolgen. Findet dagegen die telephonische Unterhaltung unter den Beteiligten selbst statt, so hat die Verwaltung keinerlei Thätigkeit zu entwickeln. Auch bei öffentlichen Fernsprechanlagen besteht die Verpflichtung derselben lediglich in der Gestattung der Benutzung. Damit erledigt sich auch die Frage der Haftpflicht.

Die Fälschung oder Unterdrückung von Telegrammen durch die im Dienste der Telegraphie befindlichen Personen ist mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bedroht[21].

Die Verpflichtung des der Telegraphenanstalt gegenüberstehenden Kontrahenten besteht in der Zahlung der Gebühren. Diese Gebühren sind für den internen Verkehr reglementarisch, für den internationalen Verkehr durch specielle Verträge mit den einzelnen Staaten festgesetzt worden. Die bestehenden Gebühren können jedoch nur durch Gesetz erhöht werden[22]. Die Gebühren sind zunächst für gewöhnliche Telegramme normiert; diesen treten Zuschläge hinzu, wenn der Absender eine beschleunigte Beförderung der Telegramme verlangt oder besondere Leistungen der Telegraphenverwaltung (Vergleichung des Telegramms, Erstattung einer Empfangsanzeige, Erteilung einer beglaubigten Abschrift) in Anspruch nimmt[23]. Die Gebühr mufs — von einzelnen besonders festgestellten Ausnahmsfällen abgesehen — im voraus bezahlt werden[24]; es besteht also für Telegramme Frankierungszwang. Die Frankierung kann entweder durch Barzahlung oder durch Benutzung von Freimarken geschehen[25]. Die Gebührenfreiheit im Gebiete des Telegraphenwesens ist durch kaiserliche Verordnung geregelt[26]. Eine Ausdehnung der gegenwärtigen Befreiungen kann aber nur im Wege des Gesetzes erfolgen[27]. Defraudationen von Telegraphengebühren sind durch Verwendung bereits gebrauchter Freimarken möglich; sie werden nach Mafsgabe der Vorschriften über Portodefraudationen bestraft[28]. Ein Recht, Telegraphengebühren im Wege der Verwaltungsexekution beitreiben zu lassen, steht den Telegraphenbehörden ebensowenig zu wie die Befugnis, bei Defraudationen Strafbescheide zu erlassen. Dieselben müssen sich in allen diesen Fällen der Vermittelung der ordentlichen Gerichte bedienen.

Rechtsgültigkeit der betreffenden Bestimmung erklären sich Laband a. a. O. S. 93; Lewis a. a. O. S. 862; v. Kirchenheim a. a. O. S. 864; Ludewig a. a. O. S. 91 ff., 97; Schöttle a. a. O. S. 88 ff.; Schott a. a. O. S. 599.

[21] R. Str. G. B. § 355.

[22] T. G. § 7.

[23] T. O. §§ 9—13, 16—18, 26.

[24] T. O. §§ 19, 25

[25] R. G. vom 16. Mai 1869. R. Str. G. B. § 275.

[26] V., betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877.

[27] T. G. § 7.

[28] R. G. vom 16. Mai 1869 § 2.

Digitized by Google

Die Rechte der Telegraphenverwaltung an Eisenbahnen und öffentlichen Straſsen sind durch Bundesratsbeschlüsse geregelt worden[29]. Sie haben eine indirekte Bestätigung durch das Reichstelegraphengesetz erhalten, welches zugleich bestimmt, daſs durch die Einführung des Telegraphenregals das Reich in Bezug auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straſsen keine weiteren Rechte erlangen soll als es bisher besaſs[30].

Elftes Kapitel.

Das Versicherungswesen[1].

Einleitung.

§ 180.

Versicherung ist das Rechtsverhältnis, kraft dessen jemand gegen Zahlung periodischer Beiträge den Anspruch erwirbt, Entschädigung für gewisse durch Unglücksfälle veranlaſste Vermögensverluste zu erhalten. Versicherungswesen bezeichnet den Inbegriff der auf die Versicherungen bezüglichen Verwaltungsmaſsregeln und Einrichtungen.

Der Vermögensverlust, dessen Ersatz der Zweck der Versicherung ist, kann entweder durch Zerstörung oder Beschädigung von Vermögensobjekten oder durch Ereignisse, welche auf den persönlichen Zustand eines Menschen einwirken, herbeigeführt werden. Die Versicherungen der ersten Art sind als Realversicherungen, die der zweiten Art als Personalversicherungen zu bezeichnen.

Die Übernahme der Versicherung kann durch Privatgesellschaften erfolgen, welche entweder den Charakter reiner Erwerbsgesellschaften haben, die Versicherung also lediglich als ein

[29] Laband a. a. O. S. 78 ff.

[30] T.G. § 14.

[1] W. Beneke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens. 5 Bde. Hamburg 1810—1821; C. A. Masius, Lehre der Versicherung und statistische Nachweisungen über Versicherungsanstalten in Deutschland. Leipzig 1846; L. J.(acobi), ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preuſsischen Staate. Zeitschrift des königlich preuſsischen statistischen Bureaus 1862, S. 121 ff., 1863 S. 81 ff.; Gareis, Art. „Versicherungswesen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 1088 ff.; A. Wagner, Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. II, S. 939 ff.; Elster, Versicherungswesen in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 699 ff. Der gröſste Teil der Schriften über Versicherungsrecht behandelt lediglich die privatrechtliche, nicht die verwaltungsrechtliche Seite desselben.

Digitized by Google

gewinnbringendes Unternehmen betreiben, oder Gegenseitigkeitsvereine sind, welche sich aus der Gesamtheit der versicherten Personen zusammensetzen. In diesem Falle beruht die Versicherung auf einem Vertrage, welcher den Charakter eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes hat. Die Verwaltungsthätigkeit besteht hier nur in der Zulassung und Beaufsichtigung der Versicherungsvereine und Versicherungsgesellschaften.

Die Versicherung kann aber auch unmittelbarer Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit sein. Dies ist dann der Fall, wenn als Träger der Versicherung der Staat, ein Kommunalverband, eine öffentlich rechtliche Korporation oder eine öffentlich rechtliche Anstalt erscheint. In diesen Fällen beruht das Versicherungsverhältnis vielfach nicht auf freiwilligem Beitritt seitens des Versicherten, sondern es besteht ein gesetzlicher Versicherungszwang.

I. Die Realversicherung.

§ 181.

Realversicherung ist die Versicherung, welche den Ersatz desjenigen Schadens bezweckt, den jemand durch Zerstörung oder Beschädigung von Vermögensobjekten erleidet. Die wichtigste Art derselben bildet die Feuerversicherung; neben dieser sind namentlich noch Transportversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung und Kreditversicherung zu nennen.

Von den verschiedenen Arten der Realversicherung ist zuerst die Seeversicherung entstanden, welche sich schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Italien ausgebildet[1] und von da aus in andern Ländern Europas Eingang gefunden hat. Daneben entwickelte sich die Versicherung für den Landtransport und seit dem sechzehnten Jahrhundert die Feuerversicherung, zunächst als Versicherung der Gebäude in den Städten Im siebzehnten Jahrhundert begannen die Landesherren gleichzeitig mit dem Erlafs von Feuerordnungen, auch die zwangsweise Bildung von Verbänden der Hauseigentümer zum Zweck der Übernahme von Versicherungen anzuordnen. Solche Verbände wurden ursprünglich nur für kleinere Bezirke in das Leben gerufen[2]. Seit dem achtzehnten Jahrhundert entstanden gröfsere Organisationen für Immobiliarversicherung. Dieselben umfafsten in der Regel das ganze Land und wurden als Landbrandkassen, Landfeuersocietäten oder mit ähnlichen Namen bezeichnet[3]. Die Mobiliar-

[1] Beneke a. a. O. S. 10 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes. 3. Aufl. Bd. I, S. 354 ff.

[2] L. J.(acobi) a. a. O. 1862 S. 121.

[3] So z. B. die Generalfeuerkasse für die Kurmark Brandenburg (Regl. vom 1. Juni 1706 bei Mylius V., I, 175 ff.), die allgemeine Brandkasse für Kursachsen (Regl. vom 5. April 1729 Cod. August. I. Forts. I, 538 ff.), die württembergische allgemeine Brandversicherungsanstalt (Ordn. vom 16. Jan,

Digitized by Google

feuerversicherung blieb dagegen in den Händen von Privatgesellschaften. Ursprünglich waren es ausländische, namentlich englische Gesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft in Deutschland betrieben. Im Jahre 1779 wurde die erste deutsche Gesellschaft dieser Art in Hamburg begründet[4]. Einen sehr bedeutenden Aufschwung hat das Versicherungswesen im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts genommen. Zahlreiche Gesellschaften, sowohl für Feuerversicherung als für alle andern Arten der Versicherung, sind allmählich entstanden, der Staat hat dieselben einer Konzessionspflicht und Oberaufsicht unterworfen. Auch die Verhältnisse der Landesbrandversicherungsanstalten haben eine Reorganisation erfahren. Durch die Verfassung des Deutschen Reiches ist das Versicherungswesen zu einem Gegenstand der Reichsgesetzgebung erklärt worden[5]. Doch hat das Reich auf dem Gebiete der Realversicherung bisher eine erhebliche Thätigkeit nicht entwickelt.

I. Die Feuerversicherung[6] zerfällt in Immobiliarfeuerversicherung, d. h. die Versicherung von Gebäuden und Mobiliarfeuerversicherung, d. h. die Versicherung von beweglichen Sachen gegen Feuersgefahr.

1. Für die Immobiliarfeuerversicherung bestehen in den meisten deutschen Staaten öffentliche Anstalten, welche entweder vom Staate oder von den Provinzen und gröfseren Städten unterhalten werden[7]. Die Hauseigentümer des betreffenden Bezirkes sind zum

---

1773. Vergl. R. v. Mohl, württemb. Staatsr. § 255, N. 1). Weitere Beispiele bei v. Berg, teutsches Polizeirecht Bd. III, S. 67 ff.; E. Loening, deutsch. Verw.R. § 174, S. 673 ff.

[4] Masius a. a. O. S. 2.

[5] R.Verf. Art. 4 Nr. 1.

[6] Elster, Art. „Feuerversicherung" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 398 ff.; Emminghaus, Art. „Feuerversicherung" in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 395 ff.

[7] Zahlreiche derartige Institute provinziellen und städtischen Charakters existieren in Preufsen (v. Roenne, preufs. Staatsr. Bd. IV, § 393, S. 669 ff.). Staatsanstalten sind die bayrische Brandversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins (G. vom 3. April 1875, Ausdehnung auf die Pfalz durch G. vom 5. Mai 1890), die sächsische Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt (G. vom 15. Oktober 1886, 2. Mai 1892), die württembergische allgemeine Brandversicherungsanstalt (G. vom 14. März 1853 und 30. März 1875), die badische Feuerversicherungsanstalt der Gebäude (G. vom 29. März 1852 u. 29. Juni 1874), die hessische Landesbrandversicherungsanstalt (G. vom 28. September 1890), die sachsen-weimarische Gebäudeversicherungsanstalt (G. vom 16. Juni 1881, 23. März 1891, 16. April 1892), die sachsen-altenburger Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt (G. vom 7. April 1879, Nachtr. vom 31. Dezember 1880, 19. Juni 1884, 31. Dezember 1889), die sachsen-gothaer Brandversicherungsanstalt (Regulat. vom 8. Juni 1843, 13. Aug. 1853, 26. November 1877), die oldenburger Brandkasse (G. vom 15. August 1861 und vom 10. Dezember 1878), die braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt (G. vom 5. April 1886), die anhalter Brandkasse (Ordnung vom 27. Juli 1892), die lippische Brandversicherungsanstalt (G. vom 26. April 1877, 7. März 1878, 6. Januar 1881, 23. Dezember 1886, 14. April 1892), die waldeckische Immobiliarfeuerversicherungsanstalt (G. vom 20. April 1872, 3. Januar 1883), die hamburger Feuerkasse (G. vom 20. Februar 1885, 20. April 1891).

Digitized by Google

Beitritt verpflichtet, so dafs die Anstalten den Charakter von Zwangsverbänden besitzen. Gewissen Arten von Gebäuden ist eine Befreiung von der Beitrittspflicht zugestanden. Andere, namentlich solche, welche als besonders feuergefährlich erscheinen, werden vom Beitritt ausgeschlossen. In einigen Ländern existiert zwar kein direkter Zwang, bei der Landesanstalt zu versichern, aber dieser ist die ausschliefsliche Befugnis zur Versicherung von Gebäuden eingeräumt worden, so dafs alle diejenigen, welche ihre Gebäude überhaupt versichern wollen, die Versicherung bei der Landesanstalt bewirken müssen. Vereinzelt ist jedoch in Deutschland auch die Versicherung von Gebäuden Privatgesellschaften überlassen[8]. Das Rechtsverhältnis zwischen den öffentlichen Anstalten und den Versicherten ist durch Statuten und Reglements eingehend geregelt. Die Rechte und Pflichten, welche für beide Teile aus diesem Verhältnis hervorgehen, sind auch da, wo dasselbe nicht auf einer vertragsmäfsigen Vereinbarung, sondern unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruht, dieselben, welche durch einen privatrechtlichen Versicherungsvertrag begründet werden.

2. Die Mobiliarfeuerversicherung ist in Deutschland Privatgesellschaften überlassen, welche teils den Charakter reiner Erwerbsgesellschaften, teils den von Gegenseitigkeitsgesellschaften besitzen. Diese Gesellschaften übernehmen auch die Versicherung solcher Gebäude, welche bei den Immobiliarversicherungsanstalten entweder nicht aufnahmefähig oder nicht aufnahmepflichtig sind. Sie unterliegen einer staatlichen Aufsicht, welche durch besondere Gesetze geregelt ist[9]. Die Zulassung einer Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes erfordert eine von der Regierung zu erteilende Konzession[10]. Der Betrieb ist durch von der Gesellschaft angestellte

[8] So z. B. in Sachsen-Meiningen (G. vom 2. März 1853, 20. Juni 1859, 28. Mai 1867), in Schaumburg-Lippe (G. vom 26. Januar 1870) und Bremen (G. vom 18. Mai 1892).

[9] Preufs. G. über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837. Einige Bestimmungen desselben sind durch Kab. Ordre vom 30. Mai 1841 auch auf die Versicherung von Immobilien bei Privatgesellschaften ausgedehnt worden. G., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853. Bayr. V., die Mobiliarfeuerversicherung betr., vom 11. September 1872. Sächs. G., das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betr., vom 28. August 1876. Abänderung vom 18. Oktober 1886, 30. April 1892. Württ. G. über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr vom 19. Mai 1852. Hess. G., die Versicherung von Mobilien in Feuersgefahr betr., vom 25. November 1871, dazu V. vom 11. Dezember 1871 u. 21. November 1892. Braunschw. G., die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betr., vom 15. Mai 1835. Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1858. Anh. V., die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, vom 5. Februar 1867. Reufs ä. L. G., betr. die Konzessionspflicht des Versicherungsgewerbebetriebs, vom 13. Januar 1887. Lipp. V., die Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assekuranzgesellschaften betr., vom 29. Juni 1841. Abänderung durch V. vom 7. September 1869. Wald. G., die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden betr., vom 12. Februar 1866.

[10] Preufs. G. vom 17. Mai 1853 § 1. Zust. G. vom 1. August 1883 § 120. Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 134. V. vom 11. Sept. 1872 § 1. Sächs.

Digitized by Google

Agenten zu vermitteln, welche ihren Wohnsitz im Lande haben. Einer besonderen Konzession bedürfen diese Agenten nach der Reichsgewerbeordnung nicht mehr; sie sind aber verpflichtet, bei Übernahme und eventuell bei Aufgabe oder Entziehung der Agentur der Behörde ihres Wohnortes Anzeige zu erstatten[11]. Der Geschäftsbetrieb der Agenten unterliegt einer polizeilichen Überwachung. Den Polizeibehörden stehen namentlich Befugnisse zu, durch welche Versicherungen über den Wert des versicherten Objektes hinaus verhindert werden sollen. Von dem Abschlufs des Vertrages ist der Polizeibehörde eine Anzeige zu erstatten; letztere hat denselben entweder ausdrücklich zu bestätigen oder sie kann eine Aufhebung bez. Berichtigung desselben, namentlich eine Reduktion der Versicherungssumme auf den gemeinen Wert des versicherten Gegenstandes anordnen[12]. Ob die Nichtbeachtung dieser Vorschriften die privatrechtliche Ungültigkeit des Versicherungsvertrages oder blofs den Eintritt einer Polizeistrafe zur Folge hat, ist nach Mafsgabe der betreffenden Partikulargesetze zu beurteilen. Die Auszahlung der Entschädigung darf nur erfolgen, nachdem die Polizeibehörde dieselbe entweder ausdrücklich für zulässig erklärt, oder nach stattgehabter Anzeige innerhalb bestimmter Frist einen Widerspruch nicht erhoben hat[13]. Den konzessionspflichtigen Feuerversicherungsgesellschaften ist in manchen Staaten die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für gemeinnützige Zwecke, namentlich für die Unterhaltungen der Löschanstalten auferlegt[14].

G. § 2. Württ. G. Art. 10. Hess. V. § 2. Braunschw. G. § 1. Anh. V. § 1. Reufs ä. L. G. § 1. Lipp. V. § 2. Diese Bestimmungen sind durch die R.Gew.O. nicht berührt worden, da die Vorschriften derselben nach § 6 auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer keine Anwendung finden. Der unbefugte Betrieb von Versicherungsgeschäften in solchen Ländern, in denen zur Ausübung desselben nach landesgesetzlicher Bestimmung eine Konzession erforderlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (R.Str.G.B. § 360, Nr. 9).

[11] R.Gew.O. § 14.

[12] Preufs. G. vom 8. Mai 1837 §§ 4, 14, 15. G. vom 26. Juli 1876 § 148 Sächs. G. § 10. Württ. G. Art. 1—6. Hess. V. §§ 4—7. Braunschw. G §§ 12—14. Lipp. V. §§ 6—11. Wald. G. §§ 1—5.

[13] Preufs. G. vom 8. Mai 1837 §§ 18, 19. G. vom 26. Juli 1876 § 148 Württ. G. Art. 18. Braunschw. G. § 15. Anh. V. § 10.

[14] Sächs. G. vom 18. Oktober 1886 Art. 1, vom 30. April 1892. Hess. G. Art. 2. S.-Altenb. G., die Beitragpflicht der Feuerversicherungsanstalten zu dem Unterstützungsfonds für Feuerlöschwesen betr., vom 5. Juni 1884. S.-Mein. G., betr. die Abgabe der Feuerversicherungsanstalten, vom 24. Dez. 1877. S.-Goth. G., betr. die Abgabe der Feuerversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke, vom 26. November 1877. Abänderung vom 16. Juli 1887. S.-Kob. G. vom 25. März 1878. Nachtr. vom 1. Juli 1879. Anh. V. § 14. G., die Bildung eines Feuerlöschwesenfonds betr., vom 4. April 1884. Schwarzb.-Sondh. G., die Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit betr., vom 13. April 1881. Schwarzb.-Rud. G., die Erhebung einer Abgabe zum Zwecke des Feuerlöschwesens und Feuersicherheit, vom 14. Juni 1883. Reufs ä. L. G., die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr., vom 23. Dezember 1882. Nachtrag vom 24. Dezember

Digitized by Google

II. Die übrigen Arten der Realversicherung werden ebenfalls von privaten Erwerbsgesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen betrieben. Eine wesentliche Einwirkung der Verwaltung auf diese hat sich bisher nicht ausgebildet. Für Viehversicherungen sind in einzelnen preußischen Provinzen zwangsweise Verbände der beteiligten Viehbesitzer gebildet worden[15], und in Baden kann die Gemeinde mit Zustimmung der Rindviehbesitzer die Gründung einer Ortsviehversicherungsanstalt beschließen, bei welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh versichert werden muß[16]. In Bayern ist für die Hagelversicherung eine staatliche Anstalt errichtet, in Bezug auf welche jedoch ein Beitrittszwang nicht besteht[17].

II. Die Personalversicherung.

1. Die Personalversicherung im allgemeinen.

§ 182.

Personalversicherung ist die Versicherung, welche den Ersatz desjenigen Vermögensschadens bezweckt, den jemand durch Ereignisse erleidet, welche eine Veränderung entweder seines eigenen persönlichen Zustandes oder desjenigen einer andern Person bewirken. Derartige Ereignisse sind Krankheiten, Unfälle, d. h. zufällige Ereignisse, welche die Beschädigung einer Person zur Folge haben, Erreichung eines bestimmten Alters und Tod. Die durch diese Ereignisse bewirkte Vermögensbeschädigung kann entweder darin bestehen, daß dieselbe zu besonderen Ausgaben (Kurkosten bei Krankheiten und Unfällen, Beerdigungskosten bei Sterbefällen) Veranlassung giebt, oder darin, daß durch sie die Erwerbsfähigkeit einer Person vermindert oder vernichtet wird.

Die Personalversicherung kann Gegenstand privater Fürsorge sein. In Deutschland bestehen seit langer Zeit Anstalten verschiedenster Art, welche den Zwecken der Personalversicherung dienen. (Krankenkassen, Sterbekassen, Lebensversicherungsanstalten, Alters-

---

1883 u. 10. Februar 1892. Reuß j. L. G., betr. die Erhebung einer Abgabe zum Zwecke des Feuerlöschwesens, vom 23. Dezember 1886. Lipp. G., die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerlöschanstalten, vom 30. Januar 1879. Abänderung durch G. vom 29. Januar 1885. G., die Bildung der Feuerwehrunterstützungskassen betr., vom 26. Februar 1880. Lüb. G., die von den Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens zu entrichtende Abgabe betr., vom 21. März 1883.

[15] In Schlesien, Ost- und Westpreußen (v. Roenne, preuß. Staatsr. a. a. O. S. 674 ff.).

[16] Bad. G., die Versicherung der Rindviehbestände betr., vom 26. Juni 1890.

[17] Bayr. G., die Hagelversicherungsanstalt betr., vom 13. Februar 1884.

Digitized by Google

versicherungsanstalten, Unfallversicherungsanstalten.) Sie haben entweder den Charakter privater Erwerbsgesellschaften oder den von Vereinen auf Gegenseitigkeit. Das Verhältnis zwischen den Versicherten und der Versicherungsanstalt ist ein rein privatrechtliches. Eine Einwirkung der Verwaltung findet höchstens insofern statt, als die betreffenden Anstalten einer obrigkeitlichen Konzession bedürfen und einer staatlichen Aufsicht unterliegen[1].

Die Personalversicherung kann aber auch zu einem Gegenstande staatlicher Maßregeln gemacht werden. Diese Maßregeln bestehen entweder in der Errichtung und Verwaltung von Anstalten, welche den Zwecken der Personalversicherung zu dienen bestimmt sind, ohne daß damit eine Verpflichtung zur Benutzung für die Unterthanen verbunden ist[2]. Oder sie äußern sich in der Anwendung staatlichen Zwanges, durch welche dem Einzelnen eine Verpflichtung zur Versicherung auferlegt wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Personalversicherung für die arbeitenden Klassen. Da diese regelmäßig nur durch unausgesetzte tägliche Arbeit imstande sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, so werden sie sowohl von den infolge besonderer Ereignisse herbeigeführten höheren Ausgaben als von der dadurch veranlaßten Verminderung oder Vernichtung ihrer Arbeitskraft vorzüglich hart betroffen. So hat sich denn auch die staatliche und korporative Thätigkeit auf dem Gebiete der Personalversicherung der Fürsorge für die arbeitenden Klassen in hervorragendem Maße zugewandt, und es ist namentlich durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches eine umfassende Arbeiterfürsorge in der Form der Versicherung hergestellt worden.

2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung.

§ 183.

I. Die erste umfassende korporative Organisation für die Personalversicherung der Arbeiter hat sich auf dem Gebiete des Bergbaues entwickelt. Da dieser für Leben und Gesundheit der Arbeiter mit besonderen Gefahren verbunden ist, so stellte sich hier das Bedürfnis einer Sorge für Krankheits- und Todesfälle schon sehr früh heraus. Als Organe der Fürsorgepflicht entwickelten sich die Knappschaftsvereine. Die Knappschaftsvereine sind Vereine von Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern zum Zweck der Unterstützung der Arbeiter und deren Angehörigen in Krankheits-, Invaliditäts- und

[1] Vergl z. B. Preuſs. A.L.R. Teil I, Tit. 11, § 651, Kab. Ordre vom 29. Sept. 1833. — Auf die landesgesetzlich vorgeschriebene Konzessionspflicht findet die Strafbestimmung des R. Str. G. B. § 360 Nr. 9 Anwendung.

[2] Zu diesen Anstalten gehört beispielsweise die Altersrentenbank des Königreiches Sachsen (G., die Errichtung einer Altersrentenbank betr., vom 6. November 1858. G., die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betr., vom 2. Januar 1879. Abänderungsgesetz vom 30. April 1892).

Digitized by Google

Sterbefällen. Solche Vereine kommen schon seit dem Mittelalter vor, und haben sich in ununterbrochener Folge bis in die neueste Zeit erhalten. Die Rechtsverhältnisse derselben sind teils durch die Berggesetze der einzelnen deutschen Staaten[1] teils durch die speciellen Statuten der betreffenden Vereine geregelt.

Die Knappschaftsvereine besitzen den Charakter von Zwangsverbänden; die Bildung derselben sowie der Beitritt der Bergwerksbesitzer und Arbeiter ist obligatorisch. Ihre Verfassung wird durch Statuten geregelt, welche einer Bestätigung der Bergbehörde bedürfen. Die Knappschaftsvereine sind privatrechtliche Korporationen d. h. selbständige Vermögenssubjekte; die Korporationseigenschaft erlangen sie durch die Bestätigung ihrer Statuten. Ihre Verwaltung unterliegt einer eingehenden staatlichen Aufsicht, welche durch die Bergbehörden ausgeübt wird.

Die Organe der Knappschaftsverbände sind: 1) die Knappschaftsältesten, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, dieselben bei der Vorstandswahl zu vertreten, die Befolgung ihrer statutarischen Pflichten zu überwachen und ihre Rechte gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen haben; 2) der Knappschaftsvorstand, welcher zur Hälfte von den Bergwerksbesitzern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt wird, die Verwaltung des Vereins führt und denselben nach Aufsen vertritt.

Die Beiträge, welche für die Zwecke des Vereins gezahlt werden, sind teils von den Arbeitern, teils von den Bergwerksbesitzern zu entrichten. Die Beiträge der letzteren müssen mindestens die Hälfte der Beiträge der ersteren, also mindestens ein Drittel der Gesamtbeiträge ausmachen. Die Beiträge werden im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben.

Die Unterstützungen, welche die Knappschaftsvereine den Bergarbeitern leisten, sind Krankenunterstützung und zwar sowohl freie ärztliche Behandlung als Krankengeld, Beiträge zu den Begräbniskosten, Invalidenunterstützung bei Arbeitsunfähigkeit und Unterstützung der hinterbliebenen Witwen und Kinder verstorbener Bergarbeiter. Der Umfang dieser Unterstützungen beruht auf statutarischen Festsetzungen.

II. Ähnliche Unterstützungskassen, wie sie auf dem Gebiete des Bergbaues durch die Knappschaftsvereine begründet wurden, entstanden auch bei anderen Gewerben. So lange der zunftmäfsige Gewerbebetrieb dauerte, übernahmen die Innungen die Sorge für Errichtung und Verwaltung derselben. Mit der Aufhebung des Zunftzwanges und der Einführung der Gewerbefreiheit verloren die Innungs-

[1] Preufs. B.G. §§ 165—186. Bayr. B.G. Art. 167—190. Württ. B.G. Art. 151—172. Hess. B.G. Art. 157—179. S.-Alt. B.G. §§ 157—177. Braunschw. B.G. Art. 168—189. Anh. B.G. §§ 154—175. Sächs. B.G. §§ 84—86. Ergänzung und Abänderung durch G. vom 2. April 1884 u. G. vom 5. März 1892. — Das S.-Goth. G. über Bildung eines Knappschaftsvereins ist durch G. vom 21. Mai 1884 wieder aufgehoben worden.

Digitized by Google

kassen ihre Bedeutung. Dagegen wurde im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts durch die Landesgesetzgebung, namentlich die preufsische, den Gemeinden und höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt, sowohl die selbständigen Gewerbtreibenden als das gewerbliche Hülfspersonal im weitesten Umfang zur Bildung von Hülfskassen und zum Eintritt in dieselben zwangsweise anzuhalten[2]. Für die selbständigen Gewerbtreibenden sind die auf diese Weise begründeten Verpflichtungen durch die Reichsgewerbeordnung wieder beseitigt worden[3]. Dagegen sollten in Bezug auf die gewerblichen Hülfskassen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zunächst die Landesgesetze in Kraft bleiben; eine spätere reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes wurde vorbehalten[4].

Die Gesetzgebung anderer, namentlich süddeutscher Staaten hatte dagegen eine Ordnung der Unterstützung durch die Gemeinde eingeführt, welche sich einem Versicherungsverhältnis annäherte. Die Gemeinde war kraft ihrer Pflicht zur Armenunterstützung verbunden, Dienstboten und Gewerbsgehülfen in Krankheitsfällen die notwendige Fürsorge zu gewähren, besafs aber das Recht, dieselben zu besonderen Beiträgen heranzuziehen, deren Ertrag zur Unterhaltung der Krankenanstalten und zur Bestreitung der Verpflegung in Krankheitsfällen bestimmt war[5].

Durch ein späteres Reichsgesetz sind eingehendere Bestimmungen über Hülfskassen erlassen worden[6]. Dasselbe bezog sich auf solche Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen bezweckten; diese Kassen erlangten, wenn sie die vom Gesetze festgestellten Bedingungen erfüllten, auf Grund der Zulassung durch die höhere Verwaltungsbehörde die Rechte eingeschriebener Hülfskassen. Eingeschriebene Hülfskassen konnten von allen beliebigen Personen begründet werden. Sie waren in keiner Weise auf gewerbliche Arbeiter beschränkt. Da aber für diese Klassen das Bedürfnis nach derartigen Hülfskassen verhältnismäfsig am stärksten war, so hatte man beim Erlafs des Gesetzes die Verhältnisse derselben in erster Linie im Auge. So wurde denn auch im Anschlufs an die Gesetzgebung über die eingeschriebenen Hülfskassen durch eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung den Gemeinden und gröfseren Kommunalverbänden die Befugnis eingeräumt, die Bildung derartiger Kassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie die Beteiligung der gedachten Personen

---

[2] Preufs. Gew.O. vom 17. Januar 1845 § 169. Abänderungsverordnung vom 9. Februar 1849 §§ 56—59. G., betr. die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854.

[3] R.Gew.O. § 140.

[4] R.Gew.O. § 141.

[5] Bayr. G. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 11, 20. Bad. G., die öffentliche Armenpflege betr., vom 5. Mai 1870 § 34. Old. Gem.O. vom 15. April 1873 Art. 80 mit Abänderungsgsgesetz vom 3. September 1891 Art. 2.

[6] R.G. über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Digitized by Google

an denselben durch statutarische Anordnung vorzuschreiben[7]. Bei einer solchen Bildung von Hülfskassen durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines gröfseren Kommunalverbandes konnten den Fabrikinhabern im Interesse derselben gewisse Leistungen auferlegt, namentlich die Verpflichtung begründet werden, zu den Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf die Hälfte der Höhe dieser Beiträge zu leisten.

Eine weitere Mafsregel wurde bei Gelegenheit des Gesetzes, welches die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungen zum Gegenstande hatte, ergriffen[8]. Dieses suchte die Innungkassen neu zu beleben und bestimmte, dafs seitens der Innungen Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit eingerichtet werden, und dafs durch Innungsstatut die Verpflichtung, diesen Kassen beizutreten, sowohl für Innungsmitglieder als für das gewerbliche Hülfspersonal derselben begründet werden konnte. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehörten, konnten jedoch zum Eintritt in die Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden. Andrerseits befreite die Zugehörigkeit zu einer Innungskasse von der Pflicht einer durch kommunales Statut errichteten Hülfskasse beizutreten.

III. Eine umfassende Fürsorge für die arbeitenden Klassen in der Form der Versicherung ist durch die socialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches verwirklicht worden, deren Grundgedanken in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 vorgezeichnet sind[9]. Durch diese wurde die Herstellung einer Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung als Ziel hingestellt. Der damals entwickelte Plan wurde im Laufe des folgenden Jahrzehnts in vollem Umfange durchgeführt.

1. Zunächst wurde die Krankenversicherung geregelt[10]. Diese erstreckte sich anfangs lediglich auf gewerbliche Arbeiter. Später ist die Möglichkeit gegeben worden, sie im Wege der Landesgesetzgebung auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen. Die Krankenversicherung beruht auf der Grundlage des Versicherungszwanges. Mit der reichsgesetzlichen Durchführung dieses Grundsatzes wurden die Befugnisse der Gemeinden und gröfseren Kommunalverbände, eine zwangsweise Versicherung der gewerblichen Arbeiter anzuordnen gegenstandslos; sie sind daher aufgehoben worden[11]. Im Anschlufs an die Regelung der Krankenversicherung

[7] R.G., betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876.
[8] R.G. vom 18. Juli 1881 § 97a, 100c.
[9] Eröffnungssitzung des Reichstages vom 17. November 1881 (Sten. Ber. Bd. I, S. 2).
[10] R.G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (K.V.G.).
[11] K.V.G. § 87.

Digitized by Google

hat eine Neuordnung der Verhältnisse der freien Hülfskassen stattgefunden[12]. Das Krankenversicherungsgesetz ist später einer weitgehenden Abänderung unterzogen worden[13].

2. An die Krankenversicherung schloſs sich die Unfallversicherung an. Das Bedürfnis gesetzlicher Vorschriften über Unfälle in Gewerbebetrieben wurde durch die moderne Entwickelung der Industrie, namentlich durch die ausgedehnte Verwendung elementarer Kräfte hervorgerufen.

Die Ordnung der Angelegenheit erfolgte zunächst auf dem Boden des Privatrechtes. Nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen war der Betriebsunternehmer nur verpflichtet, für solche Unfälle Entschädigung zu leisten, welche durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt waren. Das französische Recht ging weiter und legte den Geschäftsherrn die Verpflichtung auf, auch für Verschulden ihrer Angestellten und Bediensteten zu haften[14]. Besondere Bestimmungen wurden durch die preuſsische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erlassen[15]. Nach diesem hatten die Eisenbahngesellschaften für allen beim Eisenbahnbetrieb entstandenen Schaden einzustehen und konnten sich von dieser Verpflichtung nur durch den Nachweis befreien, daſs derselbe durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äuſseren Zufall herbeigeführt worden war. Endlich machte das deutsche Handelsgesetzbuch[16] den Rheder für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zufügte.

Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung erhielt die Frage für Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen durch das sogenannte Haftpflichtsgesetz[17]. Nach den Bestimmungen desselben hafteten die Eisenbahnen für alle bei ihrem Betriebe vorkommenden Tötungen und Körperverletzungen, sofern sie nicht nachwiesen, daſs der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden war. Für Tötungen und Körperverletzungen, welche beim Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken vorkamen, hatten die Betriebsunternehmer dann einzustehen, wenn dieselben durch die Schuld eines ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Betriebsbeamten herbeigeführt waren.

---

[12] R.G., betr. die Abänderung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 1. Juni 1884.

[13] R.G. vom 10. April 1892. Publikation einer neuen Redaktion vom 10. April 1892.

[14] Code civil Art. 1384. Bad. Landrecht Satz 1384.

[15] Preuſs. G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 § 25.

[16] H.G.B. Art. 451.

[17] R.G., betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Ausdehnung auf Elsaſs-Lothr. durch G. vom 1. November 1872.

Digitized by Google

Auch diese Bestimmungen erwiesen sich als nicht zureichend. Abgesehen von den Eisenbahnen beschränkte sich die Haftpflicht auf diejenigen Betriebsunfälle, welche durch Verschulden der Betriebsunternehmer oder ihrer Beamten herbeigeführt waren. Sie bestand also nicht, wenn der Unfall durch die Schuld eines Arbeiters veranlafst oder ein blofser Unglücksfall war. Aber selbst in denjenigen Fällen, für welche die Haftpflicht begründet war, scheiterte die Durchführung derselben häufig an der Unmöglichkeit, den Beweis des Verschuldens zu erbringen.

Unter der Herrschaft des Haftpflichtgesetzes hatte sich eine ausgedehnte *private Unfallversicherung* entwickelt, welche teils von Aktiengesellschaften teils von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit betrieben wurde. Diese Unfallversicherung diente zunächst dem Zwecke, die gewerblichen Unternehmer gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes sicher zu stellen. Doch gingen viele Fabrikanten freiwillig über die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hinaus und versicherten ihre Arbeiter gegen *alle* Unfälle.

Durch die *Unfallversicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches* ist die Frage der Unfallentschädigung dem *Privatrecht* entzogen und zum Gegenstand einer *öffentlich rechtlichen Regelung* gemacht worden. An die Stelle der privaten Haftpflicht ist der Versicherungszwang und eine korporative Organisation von Berufsgenossenschaften getreten. Diese Unfallversicherung wurde zunächst für die industriellen Betriebe durchgeführt[18], sodann zusammen mit der Krankenversicherung auf Reichs- und Staatsbetriebe, Transportgewerbe und damit im Zusammenhang stehende Betriebe[19], die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe[20], auf die bisher nicht versicherten Baubetriebe[21], endlich auf die Seeschiffahrt[22] ausgedehnt.

3. Den Abschlufs hat die socialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches durch die Einrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherung erhalten, welche die arbeitenden Klassen im weitesten Umfange erfafst[23].

Gleichzeitig mit diesen Gesetzen sind auch Reichs- und Landesgesetze über die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebenen bei Betriebsunfällen erlassen worden, welche aber, weil sie einen Bestandteil des Staatsdienerrechtes bilden, hier aufser Betracht bleiben[24].

---

[18] Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. (U.V.G.)

[19] R.G. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Ausd.G.).

[20] R.G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (L.U.V.G.).

[21] R.G., betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (B.U.V.G.).

[22] R.G., betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (S.U.V.G.).

[23] R.G., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (I. u. A.V.G.) Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891.

[24] Vergl. *mein* Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 152, S. 445, N. 5.

Digitized by Google

In Helgoland ist die gesamte socialpolitische Gesetzgebung des Reiches durch kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1892 eingeführt worden.

Durch die socialpolitische Gesetzgebung des Reiches ist ein Teil der Fürsorge, welche die Knappschaftskassen den Bergarbeitern gewährten, auf alle Arbeiter ausgedehnt und es sind dafür Organisationen in das Leben gerufen worden, deren Verhältnisse eine reichsgesetzliche Regelung erhalten haben. Die Reichsgesetzgebung hat die Knappschaftsverbände, soweit dieselben auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung thätig sind, den reichsgesetzlichen Organisationen eingefügt. Soweit dagegen die Knappschaften Aufgaben erfüllen, welche von der Reichsgesetzgebung unberührt geblieben sind, z. B. Witwen- und Waisenunterstützungen gewähren, haben sie ihre alte Stellung und Bedeutung bewahrt.

3. Allgemeine Grundsätze der Arbeiterversicherung[1].

§ 184.

Die deutsche Arbeiterversicherung bezweckt eine außerordentliche Fürsorge für die arbeitenden Klassen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbsfähigkeit derselben eine Beeinträchtigung erleidet. Die Voraussetzung des Anspruchs auf Fürsorge ist der Eintritt eines Ereignisses oder Zustandes, welche eine Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat. Als solche Ereignisse oder Zustände gelten Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität, Alter. Dagegen wird zur Entstehung des Anspruchs auf Fürsorge nicht erfordert, daß die berechtigten Personen hülfsbedürftig im Sinne des Armenrechtes sind. Sie können die aus der Arbeiterversicherung ihnen gebührenden Prästationen auch dann fordern, wenn sie ausreichendes eigenes Vermögen besitzen oder wenn leistungsfähige alimentationspflichtige Verwandte derselben vorhanden sind[2].

Die durch die Arbeiterversicherungsgesetze begründete Fürsorge

---

[1] H. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. I, Berlin 1893; P. Koehne, der Charakter und die systematische Stellung des Arbeiterversicherungsrechtes in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVII, S. 76 ff; C. Bornhak, die rechtliche Natur der Arbeiterversicherung ebendas. Bd. XXXIX, S. 216 ff., das deutsche Arbeiterrecht in den Annalen des Deutschen Reiches 1892, S. 501 ff.; H. Rehm, der Rechtsbegriff der Arbeiterversicherung im Archiv für öffentliches Recht Bd. V, S. 529 ff.; A. Menzel, die rechtliche Natur der Unterstützungsansprüche aus den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter im Archiv für bürgerliches Recht Bd. I, S. 327 ff., das Recht der Arbeiterversicherung in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XVIII, S. 289 ff.; Honigmann, die Arbeiterversicherung in Deutschland in Conrads Handwörterbuch Bd. I, S. 518 ff.

[2] Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Anspruchs, welcher den Ascendenten der durch Betriebsunfälle getöteten Arbeiter zustehen (U.V.G. § 6; L.U.V.G. § 7; B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 13).

Digitized by Google

für die arbeitenden Klassen ist aber nicht in einer vollständig einheitlichen Form durchgeführt[3]. Neben derjenigen Gestaltung, welche im Sinne der Gesetze als die normale erscheint, treten auch anderweite Arten der Fürsorge hervor, welche den Charakter aufsergewöhnlicher und abweichender Einrichtungen besitzen. Es erweist sich daher als unmöglich, alle zum Zweck der Arbeiterfürsorge geschaffenen Institutionen von einem einheitlichen Standpunkte aus zu charakterisieren. Die juristische Konstruktion mufs zunächst die regelmäfsige Form der Arbeiterfürsorge in das Auge fassen und auf Grund dieser die rechtliche Natur derselben bestimmen. Die Abweichungen von der normalen Gestalt, sind in ihrer besonderen Eigentümlichkeit zu würdigen und nach Mafsgabe derselben zu beurteilen.

I. Regelmäfsig erfolgt die Verwirklichung der Fürsorge in der Form der Versicherung[4]. Die Gesetze selbst bedienen sich zur Bezeichnung des Verhältnisses vielfach und zwar gerade an den grundlegenden Stellen des Ausdruckes Versicherung[5]. Dieser Sprachgebrauch würde allerdings nicht mafsgebend sein, wenn die materiellen Vorschriften derart wären, dafs sie das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses unbedingt ausschlössen. Aber er fällt wesentlich in das Gewicht, sofern der sachliche Inhalt der Gesetze sich mit der Annahme eines Versicherungsverhältnisses vereinigen läfst. Und dies

---

[3] So mit Recht Bornhak, Zeitschrift für Handelsrecht a. a. O. S. 217, Annalen a. a. O. S. 572, 580.

[4] Die Frage, ob der deutschen Arbeiterfürsorge ein Versicherungsverhältnis zu Grunde liegt, ist sehr bestritten. Gegen das Bestehen eines solchen erklären sich: Rosin, Arbeiterversicherung. Bd. I, S. 255 ff., Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 58, 62, N. 1, die rechtliche Natur der Kranken- und Unfallversicherung im Deutschen Wochenblatt 1888 S. 352 ff. 366 ff.; Proebst a. a. O. S. 318, 324 ff.; Laband a. a. O. S. 245; Seydel, a. a. O. S. 252; Rehm a. a. O. S. 529 ff.; K. Linkelmann II, die Unfallversicherung nach den deutschen Reichsgesetzen S. 53 ff.: Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 434, 437; Just, Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz S. 10; dafür: Menzel im Archiv für bürgerliches Recht S. 327 ff., nam. 344, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart S. 289 ff., nam. S. 310, 312; Koehne a. a. O. S. 76 ff., nam. S. 79; Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht S. 163 ff., 490 ff.; Haepe, Krankenversicherungsrecht S. 18 ff.; Ludwig Goldschmidt im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV, S. 199; Leweck in den Annalen des Deutschen Reiches 1890, S. 101, 138, 170; Bornhak, Zeitschr. für H. R. S. 232 ff., Annalen S. 583 ff., preufs. Staatsr. Bd. III, S. 455; v. Woedtke in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 681. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes S. 340, 344, 346 ff., 353 erkennt nur die Krankenversicherung mit Ausnahme der Gemeindekrankenversicherung, als auf einem Versicherungsverhältnis beruhend, an.

[5] Vergl. Menzel im Archiv für bürgerliches Recht S. 344, in Grünhuts Zeitschrift S. 311; Piloty S. 166. Dafs neben dem Ausdruck Versicherung auch andere Ausdrücke, namentlich „Unterstützung“ und „Fürsorge“ vorkommen (Rosin a. a. O. S. 267), ist richtig, beweist aber nichts gegen das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses. Das Gesetz bezweckt allerdings die Gewährung von Unterstützungen, bez. eine socialpolitische Fürsorge, aber es erstrebt die Verwirklichung dieses Zweckes in der Form der Versicherung.

Digitized by Google

ist für die normale Gestalt der Arbeiterfürsorge durchaus der Fall. Das Wesen der Versicherung besteht darin, dafs auf der einen Seite die Verpflichtung zur Zahlung periodischer Beiträge, auf der andern Seite die Verbindlichkeit zum Ersatz des Vermögensschadens besteht, den jemand durch gewisse näher bestimmte Ereignisse erleidet. Diese Erfordernisse sind bei der Arbeiterversicherung vorhanden. Die Versicherungsanstalten ersetzen den Vermögensschaden, den die Arbeiter oder ihre Angehörigen durch Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder Alter erleiden. Sie übernehmen demnach das Risiko für fremde Gefahr[6]. Dieser Verbindlichkeit steht die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen gegenüber. Beide Verpflichtungen beruhen auf einem einheitlichen Entstehungsgrunde, der Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe, und bedingen sich gegenseitig[7]. Freilich werden die Beiträge keineswegs blofs von den Unterstützungsberechtigten sondern zu einem erheblichen Teile von den Arbeitgebern gezahlt. Aber das Wesen der Versicherung erfordert durchaus nicht,

---

[6] Mit Unrecht behauptet Proebst a. a. O. S. 326, die Berufsgenossenschaften und die Krankenkassen trügen, da die Entschädigungspflicht rechtlich ihnen, nicht den Arbeitern oder den Unternehmern auferlegt sei, eigene Gefahr. Die Gefahr, gegen welche versichert wird, und für deren Vermögensnachteile die genannten Institute aufzukommen haben, besteht nicht für diese, sondern für die versicherten Arbeiter. Vergl. auch Menzel im Archiv S. 347.

[7] Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung nimmt Laband a. a. O. S. 247, 248 das Bestehen von zwei einseitigen Verhältnissen, des Anspruchs der Versicherten auf Unterstützung und der Pflicht der Arbeiter bez. Unternehmer zur Zahlung der Beiträge an; beide Verpflichtungen sollen aber nicht den Charakter von Leistung und Gegenleistung haben, sondern ein publicistisches Verhältnis sein. Leistung und Gegenleistung können aber auch in publicistischen Verhältnissen vorkommen, und die Art, wie die Pflicht zur Zahlung der Beiträge auf der einen, die Verbindlichkeit zur Gewährung der Unterstützungen auf der anderen Seite zu einander in Beziehung gesetzt sind, zeigt deutlich genug, dafs hier in der That Leistungen und Gegenleistungen vorliegen. Vergl. Menzel in Grünhuts Zeitschrift S. 311; Leweck in den Annalen 1890, S 101. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht der Umstand, dafs, selbst wenn die Zahlung der Beiträge thatsächlich nicht erfolgt ist, trotzdem die Pflicht zur Gewährung der Unterstützungen besteht, worauf Rosin, Arbeiterversicherung a. a. O. S. 262, 263 und Rehm a. a. O. S. 555, 556 wesentliches Gewicht legen. Nicht die thatsächliche Zahlung, sondern nur die Pflicht zur Zahlung bildet die Voraussetzung für die Entstehung des Unterstützungsanspruches. Der Arbeitgeber, welcher die Beiträge nicht gezahlt hat, bleibt zur Nachzahlung verpflichtet. Der bei Privatversicherungsgesellschaften regelmäfsig geltende Grundsatz, dafs im Falle unterlassener Zahlung der Versicherungsprämie der Anspruch auf die Versicherungssumme erlischt, beruht auf den besonderen Festsetzungen in den Statuten und Versicherungsbedingungen der genannten Gesellschaften, ergiebt sich aber keineswegs aus dem Wesen der Versicherung. Wenn endlich Rosin a. a. O. S. 243 ff. und Laband a. a. O. S. 300 N. 1 sich auf die Übergangsbestimmungen in dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz berufen, nach welchen die Unterstützungen auch Personen gewährt werden, welche niemals versicherungspflichtig gewesen sind, so ist demgegenüber zu bemerken, dafs es sich hier um eine der aufsergewöhnlichen Gestaltungen der Arbeiterfürsorge handelt, auf welche der Versicherungsbegriff keine Anwendung findet.

Digitized by Google

dafs der aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigte und der zur Zahlung der Beiträge Verpflichtete ein und dieselbe Person sind; Versicherungen zu Gunsten Dritter kommen auch auf andern Gebieten als auf dem der Arbeiterversicherung vor[8]. Die Arbeiterversicherung weist allerdings eine Reihe von Eigentümlichkeiten auf, durch welche sie sich von andern Versicherungen unterscheidet. Dieselben berühren aber das Wesen der Versicherung nicht. Dies gilt namentlich von den Abweichungen, welche hinsichtlich der Art der Fürsorge[9] und der Zahlung der Beiträge[10] gegenüber andern Versicherungsarten vorkommen.

---

[8] Namentlich bei der Lebensversicherung, deren rechtliche Natur allerdings bestritten ist, welche aber doch im Verkehr allgemein als Versicherungsgeschäft behandelt und auch von der Theorie überwiegend als solches aufgefafst wird. Ein ähnliches Verhältnis bestand vor dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung vielfach auf dem Gebiete der Betriebsunfälle. Bekanntlich versicherten schon damals manche Unternehmer ihre Arbeiter gegen alle Unfälle. Soweit diese Versicherung dazu diente, den Unternehmer für die von ihm kraft des Haftpflichtgesetzes zu zahlenden Entschädigungen schadlos zu halten, war sie eine Versicherung zu Gunsten des Unternehmers, soweit sie darüber hinaus dem Arbeiter Fürsorge gewährte, eine Versicherung zu Gunsten der Arbeiter.

[9] Als besondere Eigentümlichkeiten hinsichtlich der Art der Fürsorge hebt Rosin a. a. O. S. 265 ff. hervor, dafs die Schadensersatzleistung nicht nach den individuellen Verhältnissen bemessen wird, dafs die Gewährung der Entschädigung vielfach auch im Falle eines eigenen Verschuldens des Versicherten erfolgt, und dafs in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie in der Invaliditäts- und Altersversicherung eine Verwandlung der Geldrente in Naturalleistungen stattfinden kann. Es ist richtig, dafs hier Abweichungen von der regelmäfsigen Gestaltung der Versicherungsverhältnisse vorliegen. Aber keine dieser Abweichungen berührt das Wesen der Versicherung. Die Entschädigung behält den Charakter der Entschädigung, auch wenn sie nicht nach dem individuellen Schaden, sondern nach Durchschnittssätzen bemessen wird. Das eigene Verschulden des Versicherten zieht auch bei der Arbeiterversicherung in einzelnen Fällen den Verlust der Entschädigung nach sich, während bei anderen Versicherungen ebenfalls nicht jedes Verschulden, sondern nur schweres Verschulden diesen zur Folge hat. Hier handelt es sich also nur um einen Gradunterschied. Die Umwandlung der Unterstützung aus einer Geldrente in Naturalleistungen endlich würde bei einem vertragsmäfsigen Versicherungsverhältnis, wo Geldrente vertragsmäfsig zugesichert ist, allerdings ausgeschlossen sein; sie erscheint aber durchaus zulässig bei einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis, wo das Gesetz selbst diese Leistung als eine der Geldrente gleichwertige anerkannt hat und könnte auch bei einem vertragsmäfsigen Verhältnis unter den Parteien vereinbart sein.

[10] In dieser Hinsicht heben Rosin a. a. O. S. 265 ff., Rehm a. a. O. S. 554 ff. namentlich hervor, dafs die Beiträge nicht den Charakter von Versicherungsprämien hätten, weil dabei eine individualisierende Abstufung des Risikos nur in geringem Mafse stattfinde und weil sie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Zuschläge zu den Staats- und Kommunalsteuern erhoben würden. Aber die individualisierende Abstufung des Risikos ist nur ein wirtschaftliches Princip, welches Versicherungsanstalten ihrem Geschäftsbetriebe zu Grunde zu legen pflegen; für den juristischen Begriff der Versicherung kommt dasselbe nicht in Betracht. Der Umstand endlich, dafs die Versicherungsbeiträge in der Form von Zuschlägen zu Staats- und Kommunalsteuern erhoben werden, nimmt ihnen nicht den Charakter von Versicherungsbeiträgen.

Digitized by Google

Das Versicherungsverhältnis beruht aber nicht auf einem Vertrage zwischen dem Versicherten oder dessen Arbeitgeber und der Versicherungsanstalt, sondern auf einer gesetzlichen Anordnung[11]. Dies gilt zunächst zweifellos für die versicherungspflichtigen Personen, welche bei den durch Reichsgesetz gebildeten Zwangsgenossenschaften versichert sind[12]. Für diese entsteht das Versicherungsverhältnis durch die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe. Aber auch für diejenigen Personen, welche nicht versicherungspflichtig sondern nur versicherungsberechtigt sind, wird das Versicherungsverhältnis nicht durch Vertrag sondern durch einseitige Willenserklärung begründet[13].

Das Versicherungsverhältnis ist ferner kein privatrechtliches sondern ein öffentlich rechtliches. Entscheidend für diese Auffassung ist nicht der Umstand, dafs dasselbe nicht durch Vertrag sondern durch Gesetz begründet ist. Denn auch auf dem Gebiete des Privatrechtes kommen Rechte und Verpflichtungen vor, welche unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften beruhen. Ebensowenig fällt dafür die höchst persönliche Natur der Ansprüche in das Gewicht, kraft deren die Übertragung, Verpfändung und von wenigen Ausnahmen abgesehen auch die Pfändbarkeit ausgeschlossen ist. Denn derartige Beschränkungen kommen auch bei zweifellos privatrechtlichen Ansprüchen, z. B. beim Arbeits- und Dienstlohn, vor. Mafsgebend für den öffentlich rechtlichen Charakter der Arbeiterversicherung ist vielmehr die Durchführung derselben im Wege einer öffentlich rechtlichen Organisation. Als Träger der Versicherung fungieren nicht Privatgesellschaften und Privatpersonen, sondern öffentlich rechtliche Korporationen, welche durch staatliche oder kommunale Or-

---

[11] Die Behauptung, dafs ein Versicherungsverhältnis stets durch Vertrag begründet werden müsse, (Laband a. a. O. S. 245) ist nicht zutreffend. Es giebt auch, abgesehen von der Arbeiterversicherung, gesetzliche Versicherungsverhältnisse, z. B. auf dem Gebiete der Immobiliarfeuerversicherung.

[12] Hierüber besteht fast allgemeine Übereinstimmung. Rosin, Arbeiterversicherungsrecht a. a. O. S. 258; Laband a. a. O. S. 248; Seydel a. a. O. S. 252; Rehm a. a. O. S. 531 ff.; Menzel im Archiv S. 344 ff.; Koehne in der Zeitschrift für Handelsrecht S. 116 ff.; Proebst in den Annalen S. 322 ff.; Bornhak, Zeitschrift f. H.R. S. 226 ff., Annalen S. 578; Julius Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz S. 7. — Die entgegenstehende Meinung von Haepe, Krankenversicherungsrecht S. 18 ff., 80 ff. steht mit den klaren Bestimmungen der Versicherungsgesetze in Widerspruch und ist ganz vereinzelt geblieben. Auch die Ansicht von Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 434 und Julius Hahn a. a. O. S. 7, welche das Versicherungsverhältnis auf den Dienstvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter basieren wollen, ist unhaltbar. Vergl. dagegen Menzel a. a. O. S. 339 ff.; Rehm a. a. O. S. 533 ff.; Bornhak, Zeitschrift f. H.R. S. 226, Annalen S. 577.

[13] Rosin a. a. O. S. 443, 523; Seydel a. a. O. S. 254; Rehm a. a. O. S. 557; Menzel im Archiv S. 349; Piloty, Unfallversicherungsrecht S. 184. — Anderer Ansicht: Laband a. a. O. S. 248 ff.; Koehne a. a. O. S. 118; Bornhak, Zeitschr. f. H.R. S. 230, Annalen S. 579 ff.; Julius Hahn a. a. O. S. 10, 11.

Digitized by Google

gane oder wenigstens unter deren Mitwirkung geschaffen, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sind, oder staatliche bez. kommunale Anstalten, in einzelnen Fällen sogar die Kommunalverbände selbst[14]. Öffentlich rechtlicher Natur sind demnach sowohl die Ansprüche, welche den Versicherten gegenüber den Trägern der Versicherung zustehen[15], als auch die Beiträge, welche an diese von Unternehmern und Arbeitern entrichtet werden müssen[16]. Die beiderseitigen Leistungen gleichen allerdings inhaltlich solchen, welche bei privatrechtlichen Versicherungen vorkommen[17]. Aber die rechtliche

---

[14] Wenn Menzel, Archiv S. 335 ff., geltend macht, dafs der Unterstützungsanspruch vielfach nicht mit der Angehörigkeit zu einer öffentlichen Genossenschaft zusammenfalle, und sich dafür namentlich auf die Unfallversicherung beruft, so verkennt er das entscheidende Moment. Nicht darauf kommt es an, dafs der Versicherte selbst Mitglied der öffentlichen Genossenschaft ist, sondern dafs das Versicherungsverhältnis zwischen ihm und der letzteren besteht. Auch zwischen dem Hauseigentümer und der staatlichen Versicherungsanstalt, bei der sein Gebäude kraft Gesetzes versichert ist, existiert ein öffentlich rechtliches Versicherungsverhältnis, ohne, dafs ersterer Mitglied der Versicherungsanstalt ist. Die anderen Einwendungen Menzels S. 336 ff. gegen die korporative Grundlage der Versicherungen sind grofsenteils solchen Fällen entnommen, wo kein Versicherungsverhältnis, sondern eine anomale Gestaltung der Arbeiterfürsorge vorliegt.

[15] Die öffentlich rechtliche Natur der Unterstützungsansprüche wird anerkannt von Rosin a. a. O. S. 787; Rehm a. a. O. S. 546; Laband a. a. O S. 248; Seydel a. a. O. S. 253, 255 ff.; Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht S. 168 ff., Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 255. — Dagegen wollen Koehne, Zeitschrift für Handelsrecht S. 116 ff. und Bornhak, Zeitschrift für Handelsrecht S. 242, 243, Annalen S. 572 ff., 579 ff. nur der Zwangsversicherung einen öffentlich rechtlichen Charakter zuerkennen, während sie die gesamte freiwillige Versicherung, insbesondere auch die Versicherung der Versicherungsberechtigten bei den öffentlichen Versicherungsanstalten als ein privatrechtliches Verhältnis auffassen. — Leweck in den Annalen 1890 S. 138, 170 erklärt die Unterstützungsansprüche für Ansprüche gemischter Natur, ebenso Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung S. 236, während er, sociale Aufgabe des Privatrechts S. 44 N. 34, sie als rein privatrechtliche Ansprüche behandelt. Für den privatrechtlichen Charakter der Ansprüche tritt mit Entschiedenheit Menzel, Archiv S. 328 ff, in Grünhuts Zeitschrift S. 307 ff., ein, ebenso Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 434 in Bezug auf die Ansprüche aus der Unfallversicherung, während er sich S. 139, 140 hinsichtlich der Ansprüche gegen die Krankenkassen zweifelhaft äufsert.

[16] Die öffentlich rechtliche Natur der Beiträge wird auch von solchen Schriftstellern anerkannt, welche den Unterstützungsansprüchen einen rein privatrechtlichen Charakter zusprechen, namentlich von Menzel, im Archiv S. 332.

[17] Die Beiträge werden von den bisherigen Schriftstellern meist als Steuern (Laband a. a. O. S. 248, 265; Seydel a. a. O. S. 255; Menzel a. a. O. S. 332; Linckelmann a. a. O. S. 55) oder noch genauer als Specialsteuern (Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 63; Rehm a. a. O. S. 545; Lewis, Versicherungsrecht S. 344), vereinzelt als Gebühren (Bornhak in der Zeitschrift für Handelsrecht S. 244) charakterisiert. Diese Bezeichnungen sind nicht zutreffend. Von dem hier vertretenen Standpunkte, nach welchem die Arbeiterversorgung auf einem öffentlich rechtlichen Versicherungsverhältnis beruht, müssen die Beiträge als Versicherungs-

Digitized by Google

Grundlage, auf welcher beide Arten der Versicherung beruhen, ist eine durchaus verschiedene. Deshalb ist auch die Realisierung derselben eine ganz abweichende. Die Verfolgung der Ansprüche aus der Arbeiterversicherung findet nicht im Rechtswege sondern in einem eigentümlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren statt[18].

Bei der Arbeiterversicherung kommen folgende Rechtssubjekte in Betracht:

1. Die Träger der Versicherung, d. h. diejenigen Subjekte, welche die Funktionen des Versicherers haben, denen die Beiträge geleistet und von denen die Unterstützungen gezahlt werden. Dies sind regelmäfsig öffentlich rechtliche Subjekte, welche die Gesetzgebung speciell für die Zwecke der Arbeiterversicherung geschaffen hat, nämlich die Krankenkassen für die Krankenversicherung, die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung, und die Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Von diesen haben die Krankenkassen und die Berufsgenossenschaften den Charakter von Korporationen, die Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung den Charakter von Anstalten, denen aber gewisse körperschaftliche Elemente beigemischt sind. Ausnahmsweise treten auch politische Gemeinwesen, nämlich Gemeinden oder höhere Kommunalverbände als Träger der Versicherung auf.

2. Die Versicherten, d. h. diejenigen Personen, für welche Beiträge gezahlt werden und die oder deren Angehörige eintretenden Falles Anspruch auf Gewährung von Unterstützungen haben. Sie zerfallen in:

a. Versicherungspflichtige, d. h. solche Personen, für welche das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes durch Eintritt in eine bestimmte Beschäftigung entsteht. Die rechtliche Notwendigkeit, kraft derer dieselben der Versicherung unterliegen, wird als Versicherungszwang bezeichnet. Versicherungspflichtig sind namentlich Arbeiter[19], d. h. Personen, welche im Dienste einer andern Person unter Gewährung einer Gegenleistung mit wesentlich körperlichen Arbeiten beschäftigt werden[20]. Auch die Familienangehörigen

---

beiträge angesehen werden, welche inhaltlich mit den Beiträgen gleichartig sind, die bei einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit vorkommen, aber kraft einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden.

[18] Ein solches ist namentlich im Bereiche der Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung ausgebildet worden, während bei der Krankenversicherung die Entscheidung über die Ansprüche der Aufsichtsbehörde zusteht, gegen deren Bescheid entweder Beschreitung des Rechtsweges oder verwaltungsgerichtliches Verfahren zulässig ist.

[19] Die Ansicht von Koehne, Zeitschrift für Handelsrecht S. 104, bei der Krankenversicherung sowie Invaliditäts- und Altersversicherung seien Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam, bei der Unfallversicherung nur die Arbeitgeber versichert, ist unzutreffend. Versichert im Sinne des Gesetzes sind immer nur die Arbeiter.

[20] Künstler gehören also nicht zu den Arbeitern. Rosin, Arbeiterversicherung a. a. O. S. 146 N. 2, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XVII, S. 86 ff. Erlafs des bayrischen Ministeriums des

Digitized by Google

und selbst die Ehefrau des Arbeitgebers können zu demselben im Verhältnis von Arbeitern stehen[21]. Aufser bei den Arbeitern kommt ein Versicherungszwang auch bei Personen, welche wesentlich geistige Arbeiten zu verrichten haben, nämlich bei Betriebsbeamten, welche Dienste leisten, die mit der Geschäftsleitung im Zusammenhange stehen, und bei Handlungsgehülfen vor. Die Versicherungspflicht kann entweder auf unmittelbarer reichsgesetzlicher Anordnung oder auf Landesgesetz, Verordnung des Bundesrates, Kommunalstatut oder statutarischer Festsetzung der Berufsgenossenschaft beruhen, welche reichsgesetzlich für zulässig erklärt worden sind. Andrerseits kann die Versicherungspflicht durch Landesgesetz oder Bundesratsverordnung für bestimmte Klassen von Personen, für welche sie reichsgesetzlich begründet ist, ausgeschlossen werden. Endlich dürfen in gewissen gesetzlich normierten Fällen einzelne Personen von der Versicherungspflicht befreit werden.

b. Versicherungsberechtigte, d. h. Personen, welche nicht kraft Gesetzes versichert sind, wohl aber durch einen besondern Akt versichert werden können. Die Versicherung kann entweder durch den Versicherungsberechtigten selbst oder zu seinen Gunsten durch eine dritte Person bewirkt werden. Die Versicherungsberechtigungen beruhen teils auf unmittelbarer reichsgesetzlicher Vorschrift teils auf statutarischen Festsetzungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, welche reichsgesetzlich für zulässig erklärt worden sind.

3. Die Beitragspflichtigen, d. h. diejenigen Personen, welchen die Zahlung der Versicherungsbeiträge obliegt. Dies sind teils die Versicherten teils deren Arbeitgeber. Gegenüber dem Träger der Versicherungspflicht ist stets der Arbeitgeber verpflichtet, ersterer besitzt keinerlei direkte Ansprüche gegen den Arbeiter[22]. Dem Arbeitgeber steht die Befugnis zu, die auf den Arbeiter entfallenden

---

Innern bei Reger Bd. XII, S. 39 ff.; Erlafs des preufsischen Ministeriums des Innern ebenda Bd. XI, S. 177 ff.

[21] Rosin a. a. O. S. 168 ff., 501 ff. und die Versicherungspflicht der Hauskinder in den Annalen des Deutschen Reiches 1890 S. 910 ff.; Seydel a. a. O. S. 259; Piloty a. a. O. S. 219; Erkenntnisse bei Reger Bd. VII, S. 207, VIII, S. 362, XI, S. 372. — Anderer Ansicht hinsichtlich der Ehefrau: Leweck, Annalen 1890, S. 105, Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XIX, S. 362; Bosse u. v. Woedtke, Kommentar zum I. u. A.V.G., zu § 1, Nr. 3b, Handbuch der Unfallversicherung, zu § 1 des Unfallversicherungsgesetzes N. 11.

[22] Vergl. Rosin a. a. O. S. 600 ff.; Mugdan in Schmollers Jahrbuch Bd. X, S. 311; Schwörer, Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherung S. 44. — Die entgegengesetzten Ansichten von Koehne, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz § 52, N. 1 und Haepe, Krankenversicherungsrecht S. 82, 83, wonach die Entrichtung der auf die Arbeiter entfallenden Beiträge grundsätzlich diesen selbst obliegt, der Arbeitgeber sie als eine fremde Schuld zahlt oder als negotiorum gestor des Arbeiters thätig wird, sind mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang.

Digitized by Google

Beiträge demselben bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, er ist aber, abgesehen von einer bei der Krankenversicherung zu erwähnenden Ausnahme, zu einem solchen Abzuge nicht verpflichtet.

4. Unterstützungsberechtigt sind diejenigen Personen, denen Ansprüche auf Unterstützungen nach Maſsgabe der socialpolitischen Gesetze zustehen. Als solche erscheinen teils die Versicherungspflichtigen teils die Versicherten. Ersteres ist auf dem Gebiete der Kranken- und Unfall-, letzteres auf dem der Invaliditäts- und Altersversicherung der Fall. Die thatsächliche Zahlung der Versicherungsbeiträge bildet daher nur bei letzterer die Voraussetzung für die Entstehung der Versicherungsansprüche. Die bloſs versicherungsberechtigten Personen erwerben dagegen Unterstützungsansprüche stets nur durch thatsächliche Zahlung der Beiträge. Die unterstützungsberechtigten Personen sind entweder Mitglieder der Körperschaft, welcher die Unterstützung obliegt, so bei den Krankenkassen, oder sie stehen dem unterstützungspflichtigen Subjekt als reine Forderungsberechtigte gegenüber, so bei der Gemeindekrankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invaliditäts- und Altersversicherung. Unterstützungsberechtigt können aber auſser den versicherungspflichtigen oder versicherten Personen selbst auch deren Hinterbliebene oder Angehörige sein.

II. Neben der normalen, in der Form eines öffentlich rechtlichen gesetzlichen Versicherungsverhältnisses verwirklichten, kommen auch abweichende Arten der Arbeiterfürsorge vor. Diese treten in einer zweifachen Gestalt auf.

1. Die erste Gestaltung ist die der reinen Fürsorge. Die Unterstützungen werden gewährt, ohne daſs denselben irgend welche Leistungen in Gestalt von Versicherungsbeiträgen gegenüberstehen. Die Leistung kann aus den Mitteln des Dienstherrn erfolgen. Dies ist der Fall bei den Unfallentschädigungen, welche den Arbeitern in Reichs- und Staatsbetrieben oder in Baubetrieben der Kommunalverbände und öffentlichen Korporationen gewährt werden[23]; ferner bei der Krankenunterstützung, welche der Betriebsunternehmer den nicht gegen Krankheit versicherten Personen bei Betriebsunfällen während der ersten 13 Wochen prästieren muſs, und bei den Zuschüssen zum Krankengelde, welche derselbe in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche zu leisten hat[24], bei den Krankenunterstützungen, welche der Gutsherr gewährt, der auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet[25]; bei den Unterstützungen, welche dem Bauherrn obliegen, der seiner Verpflichtung, eine Baukrankenkasse zu errichten, nicht nachgekommen ist[26]. Diese Leistungen beruhen nicht auf dem Versicherungs-, sondern auf dem Dienstverhältnisse. Sie finden eine

[23] Ausd.G. § 3 ff. L.U.V.G. § 102 ff. B.U.V.G. § 46, 47. S.U.V.G. § 102 ff.
[24] U.V.G. § 5. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 10.
[25] K.V.G. § 83.
[26] K.V.G. § 71.

Digitized by Google

Analogie in den Unterstützungen, welche nach vielen Gesetzgebungen erkrankten Dienstboten zu gewähren sind, oder in den Bezügen, welche den Beamten und Personen des Soldatenstandes oder deren Hinterbliebenen bei Betriebsunfällen gewährt werden.

Die Unterstützungen können aber auch aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Eine solche Leistung findet statt, wenn kraft der Übergangsbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Altersrenten an Personen gewährt werden, welche keinerlei Beiträge gezahlt haben[27]. Ebenso liegt es hinsichtlich der Unterstützung aus Gemeindemitteln, welche bei Betriebsunfällen in land- und forstwirtschaftlichen, sowie in nicht gewerbsmäfsigen Baubetrieben während der ersten 13 Wochen zu prästieren ist[28].

In allen diesen Verhältnissen ist weder ein Träger der Versicherung noch sind Versicherte vorhanden. Es bestehen nur unterstützungsberechtigte und fürsorgepflichtige Personen[29]. Die Verfolgung der Rechtsansprüche findet in ähnlicher Weise wie bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis statt.

2. Die zweite Gestaltung ist die des privatrechtlichen Versicherungsvertrages. Dieser liegt auf dem Gebiete der Krankenversicherung bei solchen Personen vor, welche sich bei den freien Hülfskassen versichern. Das Verhältnis der Versicherten zu diesen ist kein öffentlich rechtliches, sondern ein privatrechtliches. Es beruht nicht auf Gesetz, sondern auf Vertrag. Die Verfolgung der aus demselben hervorgehenden Ansprüche findet im Rechtswege statt.

III. Die Unterstützungen werden regelmäfsig in Geld und zwar in Form einer Rente gezahlt Ausnahmsweise kann an die Stelle der Rente eine Kapitalabfindung, oder können an die Stelle von Geldleistungen Naturalleistungen treten. Die Pflicht zur Gewährung von Unterstützungen beginnt aber nicht immer sofort mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses, oder mit dem Eintritt des die Unterstützungspflicht begründenden Thatbestandes. Es mufs vielmehr erst der Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach dem Eintritt dieser Voraussetzungen abgewartet werden, ehe der Unterstützungsanspruch in Kraft tritt. Diese Zeit heifst Wartezeit oder Karenzzeit. Da die Unterstützungen zur Versorgung der Arbeiter und ihrer Familien bestimmt sind, so ist ihnen ein höchst persönlicher Charakter beigelegt worden. Sie können mit recht-

[27] I. u. A.V.G. § 159.

[28] L.U.V.G. § 10. B.U.V.G. § 7.

[29] Auch die Gesetze vermeiden in diesen Fällen in der Regel die dem Versicherungsverhältnis entnommenen Bezeichnungen. Nur bei den in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten Arbeitern werden dieselben angewendet. Da es aber nicht möglich ist, das betreffende Verhältnis als Versicherungsverhältnis zu konstruieren, so ist in diesem Falle ein Abgehen von dem Sprachgebrauche des Gesetzes zulässig. Vergl. Piloty a. a. O. S. 498.

Digitized by Google

licher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Abs. 4 der C. Pr. O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden[30].

Die den Arbeitern und ihren Angehörigen gewährten Unterstützungen haben nicht den Charakter von Armenunterstützungen[31]. Personen, welche die Unterstützungen beziehen, brauchen nicht hülfsbedürftig im Sinne der Armengesetze zu sein. Es steht ihnen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen zu, während ein solcher auf Armenunterstützung dem deutschen Recht unbekannt ist. Die Arbeiter und ihre Angehörigen empfangen die Leistungen endlich nicht unentgeltlich, sondern sie haben dafür ein Äquivalent prästiert. Dieses Äquivalent besteht zunächst in den von ihnen gezahlten Beiträgen, andrerseits in der Arbeitskraft, welche im Interesse des Unternehmers verwendet worden ist. Eine unentgeltliche Leistung würde daher selbst dann nicht vorliegen, wenn die Kosten der Unterstützung lediglich dem Unternehmer zur Last fielen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt aber lediglich die Unterstützung, welche in den einzelnen vorher erwähnten Fällen als eine nicht auf Versicherung beruhende reine Fürsorge geleistet wird. Allerdings entrichten auch für die Unfallversicherung lediglich die Arbeitgeber Beiträge. Trotzdem liegt die Last der Unfallunterstützung keineswegs auf ihnen. Die Arbeiter nehmen an den Kosten derselben dadurch Teil, dafs die Fürsorge für den Verletzten in den ersten 13 Wochen den Krankenkassen obliegt, welche zu einem erheblichen Teile aus Beiträgen der Arbeiter unterhalten werden. Selbst diejenigen Unterstützungen, welche auf Grund der Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze lediglich aus öffentlichen Mitteln geleistet werden, haben, schon weil die Hülfsbedürftigkeit keine Voraussetzung für den Bezug derselben ist, nicht die Eigenschaft von Armenunterstützungen. Daraus, dafs die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gewährten Leistungen keine Armenunterstützungen sind, ergiebt sich, dafs der Bezug derselben den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit zum Reichstage, zu den Landtagen, zu Kommunalämtern oder kommunalen Vertretungen nicht zur Folge hat. Auch bewirkt derselbe kein Ruhen der Frist für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

---

[30] K.V.G. § 56. U.V.G. § 68. L.U.V.G. § 73. B.U.V.G. § 37. S.U.V.G. § 76. I. u. A.V.G. § 40.

[31] Dieser Grundsatz ist im K.V.G. § 77 ausdrücklich ausgesprochen, gilt aber auch für die Unterstützungen, welche auf Grund der Unfall- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung gewährt werden, ebenso für vorläufige Unterstützungen der Armenverbände, wenn diese nachher durch die Krankenkassen oder sonstige Träger der Arbeiterversicherung ersetzt werden. Vergl. Urteil des Bundesamtes für Heimatwesen bei Reger Bd. XII, S. 401 ff.

Digitized by Google

IV. Die obere Leitung der Unfall-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung steht dem Reichsversicherungsamt zu[32].

Das Reichsversicherungsamt ist eine Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Es besteht aus einem Vorsitzenden, ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nicht ständigen Mitgliedern wählt der Bundesrat vier aus seiner Mitte[33]. Die übrigen nicht ständigen Mitglieder sind Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ursprünglich war bestimmt, dafs je zwei Vertreter von den Genossenschaftsvorständen der Berufsgenossenschaften und von den für die Zwecke der Unfallversicherung bestellten Vertretern der Arbeiter aus ihrer Mitte zu wählen seien[34]. Später wurde festgesetzt, dafs in Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung besondere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, gleichfalls in der Zahl von je zwei, fungieren sollten. Die ersteren werden von den Genossenschaftsvorständen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aus ihrer Mitte gewählt, die letzteren durch den Bundesrat aus der Zahl der versicherten Arbeiter berufen[35]. Ebenso sind in den Fragen der Seeunfallversicherung je zwei specielle Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter thätig. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft aus seiner Mitte, die Vertreter der Arbeiter von den dem Stande der Versicherten angehörigen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl solcher schiffahrtskundiger befahrener Männer gewählt, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind[36]. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung fungieren die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten des speciellen Berufszweiges[37]. Für die von den Berufsgenossenschaften gewählten Mitglieder und die entsprechenden Vertreter der Arbeiter sind nach Bedürfnis Stellvertreter zu bestellen[38].

Das Reichsversicherungsamt hat nicht den Charakter einer obersten Reichsbehörde. Doch sind seine Entscheidungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, endgültig[39]. Die Befugnisse desselben haben teils den Charakter von Verwaltungs-, teils den von verwaltungsrichterlichen Befugnissen. Das Reichsversicherungsamt besitzt eine

---

[32] U.V.G. § 87. L.U.V.G. § 95. S.U.V.G. § 97. I. u. A.V.G. § 131; Woedtke, Art. „Reichsversicherungsamt" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 374 ff.; L. Fuld, das Reichsversicherungsamt im Archiv für öffentliches Recht Bd. VI, S. 85 ff.; Boediker, Art. „Reichsversicherungsamt" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 407 ff.

[33] U.V.G. § 87.

[34] U.V.G. § 87.

[35] L.U.V.G. § 95.

[36] S.U.V.G. § 97.

[37] I. u. A.V.G. § 133.

[38] Abänd.G. vom 16. Mai 1892.

[39] U.V.G. § 88. L.U.V.G. § 96. S.U.V.G. § 98. I. u. A.V.G. § 131.

Digitized by Google

umfassende Organisationsgewalt, namentlich in Bezug auf die Bildung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung. Es hat die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu führen. Die Statuten der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie gewisse Anordnungen und Beschlüsse derselben unterliegen seiner Bestätigung. Ihm steht eine Reihe von Verordnungs- und Regulativbefugnissen zu. Seine verwaltungsrichterliche Thätigkeit äufsert sich namentlich in der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Berufsgenossenschaften bez. Versicherungsanstalten und den Unterstützungsberechtigten über die zu gewährenden Unterstützungen; sie umfafst aber auch die Entscheidung von Streitigkeiten der Berufsgenossenschaften bez. Versicherungsanstalten unter einander und der Berufsgenossenschaften mit den Betriebsunternehmern, sowie von Streitigkeiten über die Stellung der Organe der Berufsgenossenschaften bez. Versicherungsanstalten. Bei gewissen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wird das Reichsversicherungsamt durch die Zuziehung von zwei richterlichen Beamten verstärkt[40]. Die näheren Bestimmungen über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes werden durch kaiserliche Verordnung geregelt[41].

Gegenüber den Reichs- und Staatsbetrieben, welche auf dem Gebiete der Unfallfürsorge neben den Berufsgenossenschaften fungieren, stehen dem Reichsversicherungsamte organisatorische und Aufsichtsbefugnisse, sowie Bestätigungsrechte nicht zu. Seine Funktionen beschränken sich auf eine wenig ausgedehnte Verordnungsgewalt und auf eine verwaltungsrichterliche Jurisdiktion, namentlich in Streitigkeiten mit den Arbeitern über die Gewährung von Unterstützungen. Ein ähnliches Verhältnis besteht bei Kommunalverbänden, welche die Bauunfallversicherung auf eigene Rechnung durchführen[42].

An die Stelle des Reichsversicherungsamtes können für das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten Landesversicherungsämter treten[43]. Diesen sind aber nur diejenigen Berufsgenossenschaften bez. Versicherungsanstalten untergeordnet, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundestaates hinaus erstrecken. In Bezug auf dieselben stehen den Landesversicherungsämtern aber nicht alle diejenigen Befugnisse zu, welche sonst das Reichsversicherungsamt besitzt; einzelne Funktionen, namentlich auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung, sind dem Reichsversicherungsamt ausschliefslich vorbehalten. Die Landesversicherungsämter haben den Charakter von Landesbehörden. Ihre Organisation ist der des Reichsversicherungsamtes nachgebildet. Sie bestehen aus ständigen Mitgliedern, welche vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannt, und nicht ständigen, welche zur Hälfte von den Genossenschaftsvorständen, zur

---

[40] U.V.G. § 90. L.U.V.G. § 98. S.U.V.G. § 100. I. u. A.V.G. § 133.
[41] V. vom 5. Aug. 1885, 13. Nov. 1887, 20. Dez. 1890.
[42] Ausd. G. § 2, 3. B.U.V.G. § 46, 47.
[43] U.V.G. § 92, 93. L.U.V.G. § 100, 101. I. u. A.V.G. § 134.

Digitized by Google

andern Hälfte von den Vertretern der Arbeiter aus ihrer Mitte gewählt oder, soweit land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in Betracht kommen, aus der Zahl derselben von der Landescentralbehörde berufen werden. Von der Befugnis, Landesversicherungsämter zu errichten, hat eine Reihe von deutschen Staaten Gebrauch gemacht[44].

4. Die Krankenversicherung[1].

§ 185.

I. Die Versicherungspflicht beruht zum Teil auf unmittelbarer reichsgesetzlicher Vorschrift, zum Teil auf Anordnungen, welche kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassen sind.

Reichsgesetzlich unterliegen der Versicherungspflicht Personen, welche beschäftigt sind in: 1) Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Fabriken und Hüttenwerken, auf Werften und bei Bauten; 2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; 3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten; 4) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine besteht; 5) im Baggereibetriebe; 6) im gewerbsmäfsigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flöfserei-, Prahm- und Fährbetriebe, sowie beim Betriebe des Schiffsziehens (Treidelei); 7) im gewerbsmäfsigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetriebe; 8) im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer; 9) in dem Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, sowie in den Betrieben der

---

[44] Bayern (V. vom 29. Mai 1886), Sachsen (Bekmach. vom 11. Mai u. 12. Juni 1886), Württemberg (V. vom 15. Nov. 1887), Baden (Ausf. G. vom 24. März 1888 Art. 14, V. vom 26. Juli 1888), Hessen (Ausf. G. vom 4. April 1888 Art. 14, V. vom 22. Dez. 1888), Mecklenburg-Schwerin (V. vom 12. April 1887), Mecklenburg-Strelitz (V. vom 31. Mai 1887), Reufs ä. L. (Ausf. G. vom 30. Okt. 1887 § 36.

[1] Balck, die Krankenversicherung der Arbeiter nach Gesetz und Praxis dargestellt. Wismar 1885; G. Haepe, das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883. Leipzig 1885; E. Schwörer, Ortskrankenkassen und Gemeindeversicherung auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. München 1886; v. Woedtke, Art. „Krankenversicherung" in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 844 ff.; R. Leweck, die Arbeiterkrankenversicherung nach deutschem Reichsrecht in den Annalen des Deutschen Reiches. 1890, S. 101 ff.; v. d. Borght, Art. „Krankenversicherung" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 858 ff. Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz von v. Woedtke. 4. Aufl., Lief. 1, Berlin 1892, Zeller Nördlingen 1883, Reger Ansbach 1884, Schicker Stuttgart 1884, Eger, Breslau 1886, Engelmann Erlangen 1886, Koehne, 2. Aufl., Stuttgart 1892, Julius Hahn Berlin 1892, Rasp München 1893.

Digitized by Google

Marine- und Heeresverwaltung und zwar einschliefslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden. Die Versicherungspflicht besteht jedoch nur für solche Personen, welche: 1) gegen Gehalt und Lohn, als welcher aber auch Tantiemen und Naturalbezüge gelten, 2) dauernd beschäftigt sind. Als eine nicht dauernde Beschäftigung gilt eine solche, welche durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In den Apotheken unterliegen jedoch nur die Arbeiter, nicht Gehülfen und Lehrlinge der Versicherungspflicht. Für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge tritt die Versicherungspflicht nur dann ein, wenn ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge nur dann, wenn der gesetzmäfsige Anspruch auf Fortbezug von Gehalt und Unterhalt während unverschuldeter Dienstunfähigkeit vertragsmäfsig ausgeschlossen oder beschränkt ist[2].

Die Versicherungspflicht kann durch Landesgesetz ausgedehnt werden auf Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn und Gehalt beschäftigt sind[3]. Die landesgesetzliche Ausdehnung der reichsrechtlichen Krankenversicherung auf anderweite Personen, z. B. Dienstboten, ist für unzulässig zu erachten. Dagegen steht es der Landesgesetzgebung frei, für diese Klasse eine besondere landesrechtlich geregelte Krankenversicherung einzurichten[4].

---

[2] K.V.G. § 1, 2b. Ausd.G. § 1.

[3] L.U.V.G. § 133. Eine solche Ausdehnung ist erfolgt in Sachsen (G. vom 22. März 1888 § 25), Württemberg (G. vom 16. Dez. 1888 Art. 1), Baden (G. vom 24. März 1888 § 14, G. vom 7. Juli 1892 § 14), Hessen (G. vom 4. April 1888 Art. 24), Sachsen-Weimar (G. vom 4. April 1888 § 1), Sachsen-Altenburg (G. vom 6. Mai 1890), Sachsen-Koburg-Gotha (G. vom 17. Juli 1887 § 1), Braunschweig (G. vom 29. Mai 1890 § 1), Schwarzburg-Sondershausen (G. vom 20. Dez. 1887 § 2), Schwarzburg-Rudolstadt (G. vom 16. Dez. 1887), Bremen (G. vom 5. Jan. 1893). — Aufserdem besteht eine Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Bayern kraft älterer landesgesetzlicher Vorschriften (G., die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., vom 29. April 1869 Art. 11, 20. Ausf.G. zum K.V.G. vom 28. Febr. 1884, I, Art. 2).

[4] Vergl. Rosin, Arbeiterversicherung Bd. I, S. 77 ff., der mit Recht hervorhebt, dafs zwar nicht die Krankenversicherung überhaupt, wohl aber die reichsrechtliche Krankenversicherung durch das Reichsgesetz erschöpfend geregelt sei, also nur auf solche Personen Anwendung finden könne, welche derselben entweder durch das Reichsgesetz selbst oder durch solche Anordnungen, welche das Reichsgesetz ausdrücklich zuläfst, unterworfen sind. Übereinstimmend: Bornhak, Annalen. 1892, S. 590. Anderer Ansicht: v. Woedtke, Kommentar § 1 Nr. 1 VI; Koehne, Kommentar S. 1, welche eine Befugnis der Landesgesetzgebung annehmen, die reichsrechtliche Krankenversicherung auf durch das Reichsgesetz nicht getroffene Personen auszudehnen. — Eine obligatorisch-landesgesetzliche Dienstbotenversicherung besteht in Bayern (G., die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., vom 29. April 1869 Art. 11, 20, Ausf.G. zum K.V.G. vom 28. Febr. 1884, I, Art. 2), Württemberg (Ausf.G. zum K.V.G. vom 16. Dezember 1888 Art. 1), Baden (G. vom 7. Juli 1892), Hamburg (G. vom 16. Juli 1890), Lübeck (V.

Digitized by Google

Durch statutarische Vorschrift einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann die Versicherungspflicht erstreckt werden: 1) auf Personen, welche in versicherungspflichtigen Betrieben auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschäftigt sind, 2) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche einem reichsgesetzlichen Versicherungszwange nicht unterliegen, 3) auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, 4) auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), 5) auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, welche nicht schon nach den reichsgesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind, 6) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten[5].

Endlich kann eine Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Verfügung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde eines Bundesstaates auf solche Personen erfolgen, welche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt sind, einer reichsgesetzlichen Versicherungspflicht aber nicht unterliegen[6].

Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann entweder kraft Gesetzes oder auf Grund eines Antrages der Beteiligten erfolgen. Kraft Gesetzes sind befreit Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staat oder Kommunalverband gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung haben[7]. Auf Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: 1) Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt; 2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit

---

vom 27. Mai 1889). — Eine Einführung der Dienstbotenversicherung durch Gemeindestatut ist gestattet in Oldenburg (Rev. Gem. O. vom 15 April 1873, Abänd. G. vom 3. September 1891 Art. 2) und hat auch in einzelnen andern Staaten ohne besondere landesgesetzliche Ermächtigung stattgefunden.

[5] K.V.G. § 2. — Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter können auch für die Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Versicherungspflicht unterworfen werden (L.U.V.G. § 142).

[6] K.V.G. § 2a.

[7] K.V.G. § 3.

Digitized by Google

des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist; 3) Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf die Zeit von 13 Wochen gesichert ist; 4) Personen, welche zur Zeit der Arbeitslosigkeit in Anstalten beschäftigt werden, welche dazu bestimmt sind, arbeitslosen Personen Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonieen u. s. w.) unter denselben Voraussetzungen. Der Antrag hat bei nicht völlig erwerbsfähigen und bei solchen Personen, welche Unterstützungsansprüche gegen den Arbeitgeber haben, jedoch mit Ausnahme der land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter bez. Betriebsbeamten vom Versicherten auszugehen, bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern bez. Betriebsbeamten sowie bei Lehrlingen und bei den in Arbeiterkolonieen und ähnlichen Anstalten beschäftigten Personen vom Arbeitgeber. Über denselben entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung bez. der Vorstand der Krankenkasse. Der Rekurs geht an die Aufsichtsbehörde [8].

Versicherungsberechtigt sind alle in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen, sowie Dienstboten. Sie haben das Recht, der Gemeindekrankenversicherung, bez. der für die betreffenden Betriebe errichteten Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Baukrankenkasse oder Innungskrankenkasse beizutreten. Durch statutarische Bestimmung kann dieses Recht auch andern nicht versicherungspflichtigen Personen, deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, eingeräumt werden [9]. Aufserdem können Personen, welche einer Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Baukrankenkasse oder Innungskrankenkasse angehört haben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, das Versicherungsverhältnis fortsetzen [10].

II. Als Träger der Versicherung fungieren teils die Gemeinden teils die Krankenkassen. Im Anschluſs an das Hülfskassengesetz hatte sich eine grofse Zahl von Krankenkassen gebildet. Dieselben waren teils von Gemeindebehörden auf Grund der ihnen eingeräumten Zwangsbefugnisse begründet worden, teils von gewerblichen Unternehmern für die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter errichtet, teils aus der Initiative des Arbeiterstandes hervorgegangen. Aufserdem bestanden die Knappschaftskassen für Bergarbeiter und eine Anzahl von Innungskrankenkassen. Das Krankenversicherungsgesetz hat sich möglichst den bestehenden Bildungen angeschlossen. Es erklärt für zulässige Arten der Krankenkassen: Ortskrankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaftskrankenkassen, freie Hülfskassen. Subsidiär tritt die Gemeindekrankenversicherung ein. Die Wahl unter diesen Kassen ist dem Versicherungspflichtigen im allgemeinen frei gegeben, der

[8] K.V.G. §§ 3a, 3b. L.U.V.G. § 136.
[9] K.V.G. §§ 4, 19, 26, 63, 65, 72, 73.
[10] K.V.G. §§ 27, 64, 72, 73.

Digitized by Google

Übertritt von einer Kasse zur andern nach ordnungsmäfsiger Kündigung gestattet. Es besteht daher zwar ein Versicherungszwang aber kein Zwang, einer bestimmten Kasse beizutreten. Streitigkeiten der Krankenkassen über die Zugehörigkeit einzelner versicherungspflichtiger Personen zu denselben werden im Verwaltungswege entschieden[11].

1. Als die normale und typische Organisation erscheinen nach Absicht des Gesetzes die Ortskrankenkassen. Dieselben werden von den Gemeinden für solche Arbeiter errichtet, welche in besimmten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigt sind. Die Ortskrankenkassen können entweder einen oder mehrere Gewerbszweige oder auch sämtliche in der Gemeinde vorhandenen versicherungspflichtigen Betriebe umfassen. Die Gemeinden sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Ortskrankenkassen berechtigt und auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet[12]. Ortskrankenkassen können auch für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet werden[13].

Versicherungspflichtig bei den Ortskrankenkassen sind diejenigen gewerblichen Arbeiter, welche zu den versicherungspflichtigen Personen gehören, in dem betreffenden Gewerbszweige oder der Betriebsart beschäftigt sind und nicht entweder einer Betriebskrankenkasse, oder einer Baukrankenkasse, oder einer Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse, oder einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören. Die versicherungspflichtigen Personen werden durch den Eintritt in die betreffende Beschäftigung von selbst Mitglieder der Kasse, ohne dafs es dazu irgend eines Aktes ihrerseits oder Seitens der Kassenverwaltung bedarf[14]. Den Arbeitgebern ist allerdings eine Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Personen bei der Kasse auferlegt worden[15]. Aber diese Anmeldung ist zur Erlangung der Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Ansprüche der versicherungspflichtigen Personen gegenüber der Kasse entstehen daher auch im Falle versäumter Anmeldung. Da aber in einem solchen Falle die Erhebung von Versicherungsbeiträgen nicht stattgefunden hat, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, der Ortskrankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat[16].

Die Ortskrankenkassen haben den Charakter öffentlicher Korporationen und besitzen obrigkeitliche Befugnisse, da sie ihren Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten vorschreiben und die Übertretung

[11] K.V.G. § 57b.
[12] K.V.G. §§ 16–18a. Über Auflösung und Schliefsung vergl. §§ 47, 48.
[13] K.V.G. § 43. Auch Vereinigungen zu Verbänden für bestimmte Zwecke sind zulässig (§ 46).
[14] K.V.G. § 19.
[15] K.V.G. §§ 49, 81.
[16] K.V.G. § 50.

Digitized by Google

dieser Vorschriften mit Strafe bedrohen können. Sie sind zugleich privatrechtliche Vermögenssubjekte[17]. Als Mitglieder der Korporation erscheinen lediglich die Versicherten, nicht auch die beitragleistenden Arbeitgeber. Doch ist letzteren eine Beteiligung bei der Verwaltung der Korporationsangelegenheiten eingeräumt worden. Die Organe der Korporation sind: a) die Generalversammlung, bestehend aus den Kassenmitgliedern, welche ihre Rechte entweder unmittelbar oder durch Vertreter ausüben, und Vertretern der beitragspflichtigen Arbeitgeber; b) der Vorstand, welcher von der Generalversammlung, jedoch in getrennter Abstimmung der Kassenmitglieder und der beitragspflichtigen Arbeitgeber gewählt wird[18]. Die Ortskrankenkassen sind einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen[19].

2. Betriebs- (Fabrik-) krankenkassen sind solche Krankenkassen, welche von einem Unternehmer für die in seinem Betriebe oder in seinen Betrieben beschäftigten Personen errichtet werden. Das Recht zur Errichtung steht dem Unternehmer zu, wenn er entweder fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt oder die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhalten hat. Die Pflicht zur Errichtung kann ihm durch die höhere Verwaltungsbehörde auferlegt werden, wenn er fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt und ein entsprechender Antrag von der betreffenden Gemeinde oder Ortskrankenkasse gestellt oder wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist[20].

Versicherungspflichtig bei den Betriebskrankenkassen sind diejenigen versicherungspflichtigen Arbeiter, welche in dem betreffenden Betriebe beschäftigt werden und weder einer Innungskrankenkasse noch einer Knappschaftskasse, noch einer freien Hülfskasse angehören. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Beschäftigung[21].

Die Betriebskrankenkassen sind ebenso wie die Ortskrankenkassen öffentliche Korporationen und privatrechtliche Vermögenssubjekte. Ihre Organisation ist ebenfalls der der Ortskrankenkassen analog. Durch das Statut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der General-

---

[17] Die Eigenschaft als privatrechtliche Vermögenssubjekte ergiebt sich aus K.V.G. § 25. Über die obrigkeitlichen Befugnisse vergl. namentlich K.V.G. § 26a.

[18] K.V.G. §§ 34—39.

[19] K.V.G. §§ 41, 44, 45.

[20] K.V.G. §§ 60, 61. Über Veränderungen und Auflösungen vergl. §§ 67, 68.

[21] K.V.G. § 63. — In § 59 bezeichnet das K.V.G. die Betriebskrankenkassen als Kassen, für welche die Pflicht zum Beitritt durch Arbeitsvertrag (Fabrikordnung, Reglement) festgestellt wird. Dies ist nicht korrekt. Wo eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, gehören die in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Personen derselben unmittelbar kraft gesetzlicher Vorschrift an, ganz einerlei, ob mit denselben eine vertragsmäfsige Vereinbarung über den Eintritt stattgefunden hat oder nicht.

Digitized by Google

versammlung übertragen werden[22]. Auch die Betriebskrankenkassen unterliegen einer obrigkeitlichen Aufsicht[23].

3. Baukrankenkassen heifsen diejenigen Krankenkassen, welche für vorübergehende Baubetriebe (Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Festungs- und andere derartige Bauten) errichtet werden. Die Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse kann dem Bauherrn, d. h. demjenigen, für dessen Rechnung der Bau aufgeführt wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auferlegt werden, wenn er zeitweilig eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigt. Die Verpflichtung kann auch auf einen oder mehrere die nötige Sicherheit bietende Bauunternehmer übertragen werden. Ein Recht zur Schaffung einer Baukrankenkasse ist dem Bauherrn im Gesetz nicht eingeräumt, doch wird die Errichtung einer solchen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für zulässig zu erachten sein[24]; aufserdem steht es dem Bauherrn frei, für seinen vorübergehenden Betrieb eine Betriebskrankenkasse einzurichten. Die Organisation der Baukrankenkassen entspricht der der Betriebskrankenkassen, abgesehen von einzelnen untergeordneten Abweichungen, welche durch die blofs vorübergehende Dauer derselben veranlafst sind[25].

4. Innungskrankenkassen sind solche Krankenkassen, welche von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder nach Mafsgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung errichtet werden. Die Innungen sind zur Errichtung derartiger Kassen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Versicherungspflicht bei den Innungskrankenkassen unterliegen diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigt werden und nicht einer freien Hülfskasse angehören. Die Innungskrankenkassen sind keine selbständigen Rechtssubjekte; ihr Vermögen bildet einen Bestandteil des Innungsvermögens. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis stehen nicht der Kasse, sondern der Innung zu. Für die Rechtsverhältnisse der Innungskassen sind zunächst die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Innungsstatuts mafsgebend, doch finden auf dieselben auch einzelne Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung[26].

5. Knappschaftskassen sind die für Bergarbeiter auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen. Sie bilden einen Bestandteil des Vermögens der Knappschaftsvereine. Ihre Rechtsverhältnisse beruhen nicht auf reichsrechtlichen, sondern auf landesrechtlichen Vorschriften[27].

---

[22] K.V.G. § 64.
[23] K.V.G. § 66.
[24] Wenn die höhere Verwaltungsbehörde den Bauherrn wider seinen Willen zur Errichtung einer Baukrankenkasse zwingen kann, so mufs man annehmen, dafs sie auch demjenigen, der sich zu einer solchen Gründung selbst erbietet, die Erlaubnis dazu erteilen darf.
[25] K.V.G. §§ 69—72.
[26] K.V.G. § 73.
[27] K.V.G. § 74. Vergl. oben § 183 S. 609 N. 1.

Digitized by Google

6. Freie Hülfskassen sind solche Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen bezwecken, und auf freier Übereinkunft der Beteiligten beruhen. Sie können entweder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen errichtet sein[28]. Die Gründung erfolgt durch Vereinbarung der Mitglieder. Ein Organ der reichsgesetzlich geordneten Krankenversicherung bilden die freien Hülfskassen aber lediglich dann, wenn sie den Versicherungspflichtigen mindestens die Leistungen gewähren, welche von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, als Leistungen der Gemeindekrankenversicherung gesetzlich prästiert werden müssen. Nur wenn dies der Fall ist, befreit die Mitgliedschaft bei der freien Hülfskasse von der Verpflichtung, einer anderen auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse oder der Gemeindeversicherung anzugehören[29]. Dagegen wird die Verbindlichkeit, einer auf Grund der Landesgesetze errichteten Knappschaftskasse anzugehören, durch die Mitgliedschaft bei einer freien Hülfskasse nicht ausgeschlossen. Eine Versicherungspflicht besteht bei den freien Hülfskassen nicht, der Beitritt zu denselben ist ein freiwilliger, auch liegt der Kasse keine gesetzliche Pflicht ob, bestimmte Personen aufzunehmen. Die freien Hülfskassen haben den Charakter von selbständigen Vermögenssubjekten und zwar von privatrechtlichen Korporationen. Als ihre Organe fungieren Generalversammlung und Vorstand, wozu noch ein Ausschufs treten kann. Sie unterliegen einer obrigkeitlichen Aufsicht.

7. Subsidiär tritt in Ermangelung einer Krankenkasse die Gemeindekrankenversicherung ein. Sie besteht für alle versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen, welche keiner der durch das Gesetz zugelassenen Krankenkassen angehören[30]. Ein besonderer Errichtungsakt ist für die Gemeindeversicherung nicht erforderlich; sie tritt für die derselben unterworfenen Personen unmittelbar durch Gesetz ein. Die Anmeldung, zu welcher die Unternehmer auch in Bezug auf die der Gemeindeversicherung unterliegenden Personen verpflichtet sind[31], ist kein Erfordernis für die Begründung des Versicherungsverhältnisses, die Gemeindeversicherung entsteht schon dann, wenn eine einzige bei der Gemeinde versicherungspflichtige Person sich im Bezirk derselben befindet. Auch wenn in der Gemeinde nur versicherungsberechtigte Personen vorhanden sind, ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Herstellung der Gemeindeversicherung

---

[28] R.G. über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1884.

[29] K.V.G. §§ 75—75b. R.G. betr. die Einführung des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes, vom 14. Dez. 1892.

[30] K.V.G. § 4. Als reichsrechtliche Gemeindekrankenversicherung kann auch eine solche gelten, welche auf Grund von Landesgesetzen besteht, wenn ihre Einrichtungen den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechen (K.V.G. § 15. Bayr. Ausf.G. vom 26. Mai 1892).

[31] K.V.G. §§ 49, 81.

Digitized by Google

erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Dies ist deshalb anzunehmen, weil auch die versicherungsberechtigten Personen einen Anspruch auf Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung haben. Dagegen besteht eine solche Verpflichtung nicht, wenn auch den versicherungsberechtigten Personen durch Beteiligung an den Ortskrankenkassen ausreichende Gelegenheit zur Versicherung gegeben ist[32].

Bei der Gemeindeversicherung besteht im Gegensatz zu den Krankenkassen keinerlei korporative Organisation. Die Funktionen der Versicherung werden von der Gemeinde übernommen. Diese erhebt die Beiträge und leistet die Krankenunterstützung. Für die Krankenversicherung ist eine besondere Kasse zu führen, deren Ausgaben und Einnahmen von anderen Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde getrennt gehalten werden müssen[33]. Diese Kasse hat aber nicht den Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes, das Vermögen derselben bildet einen Bestandteil des Gemeindevermögens. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich, in welchen der Gutsherr die der Gemeinde zustehenden Rechte und Pflichten übernimmt[34]. Die Funktionen der Gemeindekrankenversicherung können auch gröfseren Verbänden, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, oder weiteren Kommunalverbänden übertragen werden[35].

III. Der Anspruch der Unterstützungsberechtigten geht auf die Gewährung einer Unterstützung in Krankheitsfällen. Dieser Anspruch steht zu: 1) den Versicherten, zu welchen auch diejenigen Personen gehören, für welche infolge unterlassener Anmeldung bei der Gemeindeversicherung oder den Ortskrankenkassen thatsächlich Beiträge nicht gezahlt worden sind; 2) denjenigen Personen, welche mit Rücksicht auf die ihnen gegenüber dem Arbeitgeber zustehenden Unterstützungsansprüche von der Versicherung befreit sind, wenn im Erkrankungsfalle der gegenüber dem Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird[36]. Verpflichtet ist diejenige Gemeinde oder Krankenkasse, bei welcher der Unterstützungsberechtigte versichert oder versicherungspflichtig war, bezw. ohne eingetretene Befreiung gewesen wäre. Bei aufserhalb des Bezirkes wohnenden Berechtigten sind Ortskrankenkassen und Gemeinden befugt, die

---

[32] Übereinstimmend: Erlasse des württembergischen und sächsischen Ministeriums des Innern bei Reger Bd. IV, S. 476 ff.; V, S. 37; VI, S. 413; Haepe a. a. O. S. 30, N. 6; ein bei v. Woedtke zu § 4 N. 6 angeführter Erlafs des preufs. Minist. d. Innern. Anderer Ansicht: v. Woedtke a. a. O. und Seydel a. a. O. S. 288 N. 5, welche die Verpflichtung zur Einrichtung einer Krankenversicherung nur dann anerkennen, wenn in der Gemeinde versicherungspflichtige Personen vorhanden sind. Ebenso Bornhak, Annalen S. 592; Schicker zu § 4 Nr. 8. Dagegen nehmen Koehne zu § 4 N. 7, Leweck a. a. O. S. 139, Julius Hahn zu § 4 Nr. 3 eine derartige Verpflichtung der Gemeinde sogar dann an, wenn allen versicherungsberechtigten Personen die Beteiligung an den Ortskrankenkassen freisteht.

[33] K.V.G. § 9.

[34] K.V.G. § 83.

[35] K.V.G. §§ 12—14.

[36] K.V.G. §§ 3a, 3b. L.U.V.G. § 136.

Digitized by Google

ihnen obliegende Fürsorge anderen Ortskrankenkassen bezw. Gemeinden gegen Erstattung der Kosten zu übertragen[37]. Streitigkeiten über die Unterstützungsansprüche werden, soweit Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen in Betracht kommen, von der Aufsichtsbehörde entschieden, gegen deren Entscheidung die Beschreitung des Rechtsweges oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig ist[38]. Die Entscheidung über die Ansprüche gegen die Knappschaftskassen richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Streitigkeiten zwischen den Unterstützungsberechtigten und den freien Hülfskassen sind gewöhnliche Privatrechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten zusteht.

Der Betrag der zu gewährenden Unterstützungen ist durch das Gesetz nur insoweit bestimmt, als dasselbe Minimalleistungen festsetzt, welche jedenfalls prästiert werden müssen. Eine Erhöhung der Unterstützungen kann durch statutarische Vorschriften stattfinden.

1. Die Gemeindekrankenversicherung hat zu gewähren: a) vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung[39], Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar: a) für diejenigen, welche verheiratet sind, eine eigene Haushaltung haben oder Glieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder mit Rücksicht auf die Art der Krankheit bezw. das Verhalten des Erkrankten; b) für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritt, so ist neben der freien Kur und Verpflegung im Krankenhause die Hälfte des Krankengeldes zu leisten. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf der dreizehnten Woche

[37] K.V.G. § 57a.

[38] K.V.G. §§ 58, 65, 72, 73. Vergl. Zeller, das Verwaltungsstreitverfahren im Krankenversicherungsgesetz im Archiv für öffentliches Recht Bd. VIII, S. 134 ff.

[39] Unter ärztlicher Behandlung ist Behandlung durch einen approbierten Arzt zu verstehen. Auf solche hat der Unterstützungsberechtigte Anspruch. Doch ist nicht ausgeschlossen, dafs mit Einwilligung des Erkrankten, oder weil ein approbierter Arzt augenblicklich nicht zu erreichen ist, Heildiener niederer Art zur Hülfeleistung herangezogen werden. Vergl. Rosin a. a. O. S. 375 ff., 515 ff.; v. Woedtke, Kommentar zu § 6 N. 4; Koehne, Kommentar zu § 6 N. 2; Julius Hahn, Kommentar zu § 6 N. 2; Entscheidungen des sächs. Minist. des Innern bei Reger Bd. VII, S. 215; IX, S. 148; XII, S. 391 ff.; Bericht der Reichstagskommission vom 17. März 1891, Sten. Ber. Anl. Bd. III, S. 2256 ff.; Verhandlungen in den Reichstagssitzungen vom 20. u. 21. Nov. 1891 (Sten. Ber. Bd. V, S. 2957 ff.).

Digitized by Google

nach Beginn des Krankengeldbezugs[40]. Diese Bestimmungen können durch Gemeindebeschluſs modifiziert, insbesondere kann für Personen, welche der Versicherung freiwillig beitreten, eine Karenzzeit bis zu sechs Wochen eingeführt und bei schuldhafter Herbeiführung der Krankheit das Krankengeld gekürzt oder in Wegfall gebracht werden[41]. Eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen der Gemeinde darf nur dann stattfinden, wenn die Versicherungsbeiträge $1^1/_2$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen[42]. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgestellt und zwar in besonderer Festsetzung für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter. Die Festsetzung für jugendliche Arbeiter kann getrennt für Kinder und junge Leute vorgenommen werden[43].

2. Die Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen haben zu gewähren: a) eine Krankenunterstützung in demselben Umfange, wie solche seitens der Gemeindekrankenversicherung zu prästieren ist. Bei der Berechnung des Krankengeldes tritt jedoch an Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, sofern derselbe 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet. Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns darf für die Mitglieder der Kasse mit Rücksicht auf ihre Lohnhöhe auch klassenweise oder in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes erfolgen, jedoch so, daſs der Höchstbetrag nicht über 4 Mark hinausgeht[44]; b) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche vor der Entbindung bereits sechs Monate einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gew.O. für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit[45]. Dagegen haben die Wöchnerinnen keinen Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch Hebammen[46]. Hat das Wochenbett eine Erkran-

[40] K.V.G. §§ 6, 7. — Ein Wegfall des Krankengeldes ist bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern zulässig, welche Anspruch auf gewisse Naturalleistungen auch nach eingetretener Krankheit besitzen (L.U.V.G. §§ 137, 138).

[41] K.V.G. § 6a.

[42] K.V.G. § 10.

[43] K.V.G. § 8. Kinder sind Personen unter 14, junge Leute Personen von 14—16 Jahren. Für Lehrlinge gilt der für junge Leute festgestellte Satz (K.V.G. § 8).

[44] K.V.G. §§ 20, 26a, 64, 72.

[45] K.V.G. § 20. Nach § 135 des L.U.V.G. hatten auf diese Unterstützung nur verheiratete Wöchnerinnen Anspruch. Die betreffende Bestimmung ist aber durch Art. 32 des Abänderungsgesetzes zum K.V.G. vom 10. April 1892 aufgehoben.

[46] Dies ist deshalb anzunehmen, weil das Gesetz nur unentgeltliche ärztliche Behandlung erwähnt, die Thätigkeit der Hebammen aber keine ärztliche ist. Vergl. Rosin a. a. O. S. 377; Haepe a. a. O. S. 49, N. 23. Anderer Ansicht: Schwörer a. a. O. S. 58, N. 1.

Digitized by Google

kung zur Folge, so treten die gewöhnlichen Grundsätze der Krankenversicherung ein; c) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns[47]. Die Kassen sind berechtigt, eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen vorzunehmen, insbesondere auch die Dauer der Krankenunterstützung bis zu einem Jahre zu erstrecken, wenn die Beiträge und sonstigen Einnahmen derselben ausreichen, um die erhöhten Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Summen zu decken[48]. Für versicherungsberechtigte Personen kann eine Karenzzeit bis zu sechs Wochen eingeführt werden[49]. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig, z. B. bei einer freien Hülfskasse oder einer Privatversicherungsanstalt gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, dafs es zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag des bisherigen durchschnittlichen Tagelohns des Versicherten nicht übersteigt. Diese Kürzung tritt kraft des Gesetzes ein, kann jedoch statutarisch ausgeschlossen werden[50].

3. Die Leistungen der Knappschaftskassen richten sich nach den landesgesetzlichen und statutarischen Festsetzungen; sie müssen jedoch mindestens den Betrag der Minimalleistungen der Betriebskrankenkassen erreichen[51].

4. Die freien Hülfskassen müssen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern, welche weder der Gemeindekrankenversicherung noch einer anderen vom Gesetz anerkannten Kasse angehören, mindestens die Leistungen gewähren, welche die Gemeindekrankenversicherung des Ortes, in welchem der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, gesetzlich zu prästieren hat. Für diejenigen Mitglieder der freien Hülfskassen, welche nicht versicherungspflichtig oder bereits in einer vom Gesetze vorgesehenen Weise versichert sind, bestehen keine Minimalsätze. Den gleichzeitig bei einer freien Hülfskasse und anderweitig nach Mafsgabe des Krankenversicherungsgesetzes versicherten Personen kann von dieser an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohns ihres Beschäftigungsortes gewährt werden[52].

IV. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beiträge, welche teils auf den Versicherten, teils auf den Arbeitgebern lasten.

1. Bei der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen entfallen von dem Gesamtbetrage der Beiträge $^2/_3$ auf die Arbeiter, $^1/_3$ auf die

[47] K.V.G. § 20.
[48] K.V.G. §§ 21, 22, 30.
[49] K.V.G. § 26a. — Für versicherungspflichtige Personen ist eine Karenzzeit nur in Bezug auf diejenigen Prästationen zulässig, welche über die Mindestleistungen hinausgehen; diese darf 6 Monate betragen. (§ 26.)
[50] K.V.G. § 26a.
[51] K.V.G. § 74.
[52] K.V.G. § 75.

Digitized by Google

Arbeitgeber[53]. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht aber nur für die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter. Die versicherungsberechtigten Personen haben die gesamten Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Durch statutarische Regelung kann die Beitragspflicht für solche Arbeitgeber ausgeschlossen werden, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Versicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden[54]; in diesem Falle lasten also alle Beiträge ebenfalls lediglich auf den Versicherten. Die Arbeitgeber haben die gesamten auf die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallenden Beiträge an die Gemeinde bezw. Kasse zu zahlen[55]; den auf die Arbeiter entfallenden Teil können sie bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen[56]. Diese Vorschriften dürfen nicht durch Verträge zum Nachteil der Versicherten ausgeschlossen werden; entgegenstehende vertragsmäfsige Vereinbarungen sind privatrechtlich ohne Wirkung und strafbar[57]. Streitigkeiten zwischen den Gemeinden bezw. Kassen und den Beitragspflichtigen werden von der Aufsichtsbehörde unter Vorbehalt der Beschreitung des Rechtsweges oder nach landesgesetzlicher Vorschrift des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entschieden[58]. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Anrechnung der Beiträge sind dagegen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und kommen daher in dem für diese vorgesehenen Verfahren zur Erledigung[59]. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben, also im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben; sie genieſsen ein Vorzugsrecht im Konkurse[60].

Die Höhe der Beiträge ist für die verschiedenen Arten der Versicherung verschieden festgesetzt.

Für die Gemeindekrankenversicherung sollen regelmäfsig Gesamtbeiträge von $1^1/_2$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes erhoben werden. Eine Erhöhung bis zu 2 Prozent ist zulässig, wenn die Beiträge nicht ausreichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Unter-

[53] K.V.G. §§ 51, 65, 72, 73.

[54] K.V.G. § 51.

[55] K.V.G. §§ 52, 65. Den Gemeinden und Kassen steht daher auch im Falle der Nichtleistung durch die Arbeitgeber kein direkter Anspruch gegen die Arbeiter zu. So mit Recht Rosin a. a. O. S. 601 gegen Koehne, Kommentar zu § 52 N. 1, Seydel, bayr. Staatsr. Bd. V, S. 301. Es kann jedoch durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beitragspflicht für die Arbeiterbeiträge auf die Arbeiter selbst übertragen werden, wenn die Arbeitgeber mit der Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind, und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist (K.V.G. § 52a).

[56] K.V.G. § 53. Der Abzug vom Lohn ist ein Recht, keine Pflicht der Arbeitgeber. Nur solche Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, sind dazu verpflichtet.

[57] K.V.G. § 80, 82.

[58] K.V.G. § 58. Vergl. N. 38.

[59] K.V.G. § 53a. R.G., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 § 3. Vergl. § 137 S. 437.

[60] K.V.G. § 55. R.Konk.O. § 54 Nr. 1.

Digitized by Google

stützungen zu decken. Genügt auch dieser erhöhte Betrag dazu nicht, so ist der weitere Bedarf von der Gemeinde vorschufsweise zu leisten. Eine Herabsetzung unter 1½ Prozent mufs erfolgen, wenn dauernd Überschüsse erzielt werden und eine Erhöhung der Unterstützungen von der Gemeinde nicht beschlossen wird[61]. Aufserdem kann für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter eine Ermäfsigung der Beiträge gegen Wegfall des Krankengeldes stattfinden, wenn dieselben Ansprüche auf Gewährung von Naturalleistungen nach eingetretener Erkrankung haben[62]. Die Gutsherren in selbständigen Gutsbezirken können auf die Erhebung von Beiträgen verzichten[63].

Bei Ortskrankenkassen und Innungskrankenkassen müssen die Beiträge so bemessen werden, dafs sie ausreichen, die erforderlichen Ausgaben zu decken. Sie dürfen zunächst in ihrem Gesamtbetrage nicht über 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohns hinausgehen. Eine Erhöhung derselben ist zulässig: 1. wenn sie sich als notwendig herausstellt, um die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse zu decken; 2. kraft Beschlusses der Vertreter der beitragspflichtigen Arbeitgeber und der Versicherten, jedoch nicht über 4½ Prozent des durchschnittlichen Tagelohns. Eine Ermäfsigung kann erfolgen, wenn die Einnahmen trotzdem ausreichen, die notwendigen Ausgaben zu decken. Sie mufs erfolgen, wenn, nachdem der Reservefonds auf das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages gebracht ist, die Einnahmen die Ausgaben übersteigen und eine Erhöhung der Unterstützungen nicht herbeigeführt wird[64]. Aufserdem ist bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine Ermäfsigung unter denselben Voraussetzungen wie bei der Gemeindekrankenversicherung zulässig[65]. Kraft statutarischer Anordnung können die Beiträge statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen auch in Prozenten des Arbeitsverdienstes festgestellt werden, sofern dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt[66].

Für Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen gelten im allgemeinen die für Ortskrankenkassen mafsgebenden Vorschriften. Nur darf eine Steigerung der Beiträge über 4½ Prozent im Gesamtbetrage nicht stattfinden. Reichen diese nicht aus, um die gesetzlichen Mindestleistungen zu decken, so mufs der Betriebsunternehmer den fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zuschiefsen[67].

Eintrittsgeld darf für die Gemeindeversicherung nicht erhoben werden. Dagegen sind die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen zur Erhebung von Eintrittsgeld gegenüber Personen berechtigt, welche weder der Gemeindeversicherung noch einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder welche längere Zeit aus dem

---

[61] K.V.G. §§ 9, 10.
[62] L.U.V.G. §§ 137, 138.
[63] K.V.G. § 83.
[64] K.V.G. §§ 22, 29, 30, 31, 33, 47, 73.
[65] L.U.V.G. §§ 137, 138.
[66] K.V.G. § 26a.
[67] K.V.G. §§ 64, 65, 72.

Digitized by Google

Versicherungsverhältnis ausgeschieden sind. Die Zahlung des Eintrittsgeldes erfolgt ebenso wie die der Beiträge durch den Arbeitgeber, der dasselbe bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen kann[68].

2. Für die Knappschaftskassen besteht ebenfalls eine Beitragspflicht sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber. Nähere reichsgesetzliche Vorschriften über die Beiträge sind jedoch nicht erlassen, die maßgebenden Bestimmungen finden sich in den Landesgesetzen[69].

3. Die freien Hülfskassen werden lediglich durch Beiträge der Versicherten erhalten. Ein Maximalbetrag für dieselben ist nicht festgesetzt.

V. Das Verhältnis der Krankenversicherung zu anderen Unterstützungsverpflichteten ist folgendermaßen gestaltet:

1. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen ist durch das Krankenversicherungsgesetz nicht berührt worden. Regelmäßig werden Personen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nicht hülfsbedürftig sein; die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Armenverbände wird auf sie nur dann Anwendung finden, wenn die Unterstützung von den Krankenkassen oder Gemeinden nicht geleistet ist, was namentlich bei außerhalb ihres Wohnortes erkrankten Personen vorkommen kann. In diesem Falle geht der Anspruch des Unterstützungsberechtigten im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Dasselbe gilt von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erfüllt haben. Streitigkeiten zwischen diesen Berechtigten und den unterstützungspflichtigen Kassen sind im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, gegen deren Entscheidung Rekurs im Verwaltungswege zulässig ist[70]. Außerdem kann es natürlich auch vorkommen, daß die Krankenunterstützung für den Unterhalt des Erkrankten und seiner Familie nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Betreffende hülfsbedürftig und die Unterstützung des Armenverbandes muß der Krankenversicherung ergänzend zur Seite treten.

2. Privatrechtliche Ansprüche des Unterstützungsberechtigten werden durch die Krankenversicherung nicht ausgeschlossen, und zwar einerlei, ob sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. Ansprüche auf Grund gesetzlicher Vorschrift, z. B. aus einer Körperverletzung, aus dem Haftpflichtsgesetz, soweit dasselbe nach Durchführung der Unfallversicherung sich noch in Kraft befindet, gehen

[68] K.V.G. §§ 26, 51, 53.
[69] K.V.G. § 74.
[70] K.V.G. §§ 57, 58, 65, 72, 73, 75c.

Digitized by Google

im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Krankenkasse bezw. Gemeindekrankenversicherung über. Dagegen bleiben vertragsmäfsige Ansprüche, z. B. aus einem privaten Versicherungsverhältnis oder einem Dienstvertrage, dem Unterstützten[71]. Streitigkeiten zwischen den regrefsberechtigten Kassen bezw. Gemeinden und den Verpflichteten werden im ordentlichen Rechtswege entschieden[72].

5. Die Unfallversicherung[1].

§ 186.

I. Die Versicherungspflicht ist auch bei der Unfallversicherung teils durch unmittelbare reichsgesetzliche Vorschriften, teils durch anderweit auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassene Vorschriften geregelt. Kraft reichsgesetzlicher Vorschrift sind versicherungspflichtig Arbeiter und diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt, einschliefslich Tantiemen und Naturalbezüge zweitausend Mark nicht übersteigt[2]), welche in bestimmten gesetzlich festgestellten Betrieben beschäftigt werden. Diese Betriebe sind.

1. Die sog. industriellen Betriebe, nämlich:

a. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche,

---

[71] K.V.G. §§ 57, 58, 65, 72, 73, 75c. Vergl. Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. XV, S. 398 ff.

[72] Nach dem ursprünglichen Gesetze unterlagen dieselben der Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens (vergl. auch Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes a. a. O.). Nach der jetzigen Fassung des § 58 sind dagegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nur die aus § 57 Abs. 2 u. 3 des K.V.G. sich ergebenden Ansprüche, nicht auch die hier in Betracht kommenden, auf Abs. 4 beruhenden vorbehalten. Dafs dieselben im ordentlichen Rechtswege entschieden werden sollen, ergiebt sich aus ihrer Natur, da es sich in denselben um privatrechtliche Ansprüche handelt, ist aber auch bei den Verhandlungen ausdrücklich ausgesprochen worden (vergl. Regierungsvorlage vom 22. Nov. 1890, Sten. Ber. Anlagen Bd. II, S. 914), Kommissionsbericht vom 17. März 1891 (Sten. Ber. Anlagen Bd. III, S. 2364).

[1] R. Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. Bd. I, II. Würzburg 1890, 1891; v. Woedtke, Art. „Unfallversicherung" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. II, S. 636 ff.; K. Linkelmann II., die Unfallversicherung nach den deutschen Reichsgesetzen. Hannover 1886. Handbuch der Unfallversicherung. Von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. Leipzig 1892; Kommentare zum Unfallversicherungsgesetz und Ausdehnungsgesetz von v. Woedtke. 4. Aufl. Berlin 1889, Landmann. Nördlingen 1886, Eger, Breslau 1886, v. Rohr. 2. Aufl. Berlin 1886, Engelmann, Erlangen 1886; zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz Engelmann. Leipzig 1886, Rumpelt. Dresden 1888, Just. Berlin 1888, Rasp. Nördlingen 1889. Vergl. Zeller in Schmollers Jahrbuch Bd. XI, S. 1167 ff., in den Annalen 1887 S. 405 ff. Zum Unfallversicherungsgesetz für Seeleute Zeller in den Annalen 1889 S. 381 ff.

[2] Über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes vergl. U.V.G. § 3, L.U.V.G. § 3, B.U.V.G. § 6.

Digitized by Google

Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe, Fabriken und Hüttenwerke, sowie solche Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, ausgenommen diejenigen, in welchen nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne des Gesetzes diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäfsig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäfsig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäfsig erzeugt werden. Darüber, welche Betriebe sonst als Fabriken anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt;

b. diejenigen Gewerbebetriebe, welche die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten zum Gegenstande haben, sowie das Schornsteinfegergewerbe;

c. der Baggereibetrieb, der gewerbsmäfsige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flöfserei-, Prahm- und Fährbetrieb, der Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), der gewerbsmäfsige Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb, der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

d. der Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschliefslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden[3];

2. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, zu denen auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei gehört, einschliefslich derjenigen Nebenbetriebe, welche nicht den Charakter industrieller Betriebe haben[4];

3. die Bauarbeiten, welche nicht als industrielle Betriebe gelten oder einen Bestandteil land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bilden[5].

Betrieb ist der Inbegriff dauernder erlaubter Thätigkeiten zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck. Als Betriebsunternehmer erscheint derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt[6]. Die Versicherungspflicht der Arbeiter bezw. Betriebsbeamten tritt bei jeder Beschäftigung in dem Betriebe ein, einerlei, ob dieselbe dauernd oder vorübergehend ist, ob sie gegen Gewährung von Gehalt und Lohn oder ohne eine solche stattfindet. Dafs die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, bildet kein Erfordernis der Versicherungspflicht[7].

---

[3] U.V.G. § 1. Ausd.G. § 1.
[4] L.U.V.G. § 1.
[5] B.U.V.G. § 1.
[6] Über den Betriebsunternehmer für Bauten vergl. B.U.V.G. § 3.
[7] Anderer Ansicht: G. v. Schulze-Gaevernitz in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XVI, S. 466. Vergl.

Digitized by Google

4. Der Versicherungspflicht unterliegen endlich noch Personen, welche a) auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, b) in inländischen Betrieben schwimmender Docks oder ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen und Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind[8]. Deutsche Seefahrzeuge sind solche, welche unter deutscher Flagge fahren[9].

Die Versicherungspflicht kann ausgedehnt werden

1. durch Landesgesetz auf Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben[10];

2. durch Beschluſs des Bundesrates auf die Besatzung von Fischerfahrzeugen und kleinen Seeschiffen, welche einer reichsgesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen[11];

3. durch statutarische Festsetzung der Berufsgenossenschaften bezw. bei Reichs- und Staatsbetrieben durch Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2000 Mark übersteigt, sowie auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt[12].

Von der Versicherungspflicht befreit sind kraft reichsgesetzlicher Vorschrift Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt oder Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie Beamte und Personen des Soldatenstandes, welche bei Betriebsunfällen Anspruch auf eine besonders geregelte reichs- oder landes-

---

dagegen auch Laband a. a. O. S. 253, N. 1; Bornhak, Annalen 1892 S. 613, N. 2; Handbuch der Unfallversicherung, zu § 1 des U.V.G. N. 32.

[8] S.U.V.G. § 1. Der Versicherungspflicht unterliegen jedoch nicht Fischerfahrzeuge oder solche Seefahrzeuge, die nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und weder Zubehör eines gröfseren Fahrzeuges noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkraft eingerichtet sind. — Über Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes vergl. S.U.V.G. §§ 6, 7.

[9] S.U.V.G. § 3. Ausgenommen sind die den Eingeborenen der Schutzgebiete gehörenden Schiffe (Sch.G.G. vom 19. März 1888 § 7).

[10] L.U.V.G. § 1. Eine sonstige Ausdehnung der reichsrechtlichen Unfallversicherung durch Landesgesetz ist nicht zulässig. Dagegen kann die Landesgesetzgebung eine besondere landesrechtliche Unfallversicherung für reichsgesetzlich nicht versicherte Personen einführen. Nur in diesem Sinne ist die Behauptung Pilotys a. a. O. S. 162 zutreffend, dafs die Landesgesetzgebung befugt sei, die obligatorische Unfallversicherung für solche Personen einzuführen, für welche sie nach Reichsrecht noch nicht besteht.

[11] S.U.V.G. § 1. Die Befugnis des Bundesrates zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf bei Bauarbeiten beschäftigte Personen ist durch das B.U.V.G. erledigt.

[12] U.V.G. § 2. Ausd.G. § 2. L.U.V.G. §§ 2, 104. B.U.V.G. § 2.

Digitized by Google

rechtliche Fürsorge haben[13]. Durch Beschluſs des Bundesrates kann die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden für solche Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind[14], und für Familienangehörige land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer[15].

Das Recht der Versicherung steht zu:

1. bei der industriellen Unfallversicherung kraft statutarischer Festsetzung der Berufsgenossenschaften den Unternehmern der versicherungspflichtigen Betriebe für sich selbst und für andere in ihrem Betriebe beschäftigte, gesetzlich nicht versicherungspflichtige Personen[16];

2. bei der land- und forstwirtschaftlichen und bei der Bauunfallversicherung den Unternehmern kraft Gesetzes für andere in ihrem Betriebe beschäftigte nichtversicherungspflichtige Personen und für sich selbst, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt; kraft statutarischer Festsetzung für sich selbst auch bei höherem Jahresarbeitsverdienste[17];

3. bei der seemännischen Unfallversicherung kraft Gesetzes den Rhedern, den ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreibenden Lotsen und den Unternehmern der sonstigen versicherungspflichtigen Betriebe für sich und andere in dem Betriebe beschäftigte nichtversicherungspflichtige Personen. Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst einschlieſslich 2000 Mark, kann statutarisch aber auch auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden[18].

II. Träger der Versicherung sind

1. regelmäſsig die Berufsgenossenschaften, welche aus den Unternehmern der versicherungspflichtigen Betriebe bestehen.

a) Im Bereiche der industriellen Betriebe sind Berufsgenossenschaften für die einzelnen Industriezweige gebildet worden[19]. Diese Bildung konnte entweder freiwillig, d. h. durch Beschluſs konstituierender Generalversammlungen[20] oder zwangsweise durch den Bundesrat[21] erfolgen. Die Berufsgenossenschaften bestehen für bestimmte Bezirke[22]; sie können sich entweder über das ganze Reichsgebiet oder über einen räumlich abgegrenzten Teil desselben erstrecken.

---

[13] U.V.G. § 4. Ausd.G. § 4. L.U.V.G. § 4. B.U.V.G. § 1. S.U.V.G. § 1. R.G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes bei Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 §§ 11, 12.

[14] U.V.G. § 1.

[15] L.U.V.G. § 1.

[16] U.V.G. § 2.

[17] L.U.V.G. § 2. B.U.V.G. § 2.

[18] S.U.V.G. §§ 4, 5.

[19] U.V.G. § 9. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können zu besonderen Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden (§ 94).

[20] U.V.G. §§ 12—14.

[21] U.V.G. § 75.

[22] U.V.G. § 9.

Digitized by Google

Sie umfassen innerhalb ihres Bezirkes alle Betriebe des betreffenden Industriezweiges[23].

b. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bestehen Berufsgenossenschaften für örtliche Bezirke, welche sämtliche in dem betreffenden Bezirke vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umfassen. Die Bildung ist auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrat erfolgt[24].

c. Auf dem Gebiete der Bauunfallversicherung fungiert eine besondere Berufsgenossenschaft derjenigen Unternehmer, welche gewerbsmäfsig Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnliche Bauten ausführen, die sog. Tiefbauberufsgenossenschaft und daneben die sonstigen Berufsgenossenschaften der Baugewerbtreibenden[25].

d. Für die Unfallversicherung der Seeleute ist eine die sämtlichen Unternehmer der fraglichen Betriebe umfassende Berufsgenossenschaft gebildet worden[26].

In dem Bestande der Berufsgenossenschaften können auf Grund von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrates Veränderungen vorgenommen werden[27]. Der Bundesrat ist befugt, leistungsunfähige Berufsgenossenschaften aufzulösen; in diesem Falle gehen die Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Berufsgenossenschaft auf das Reich, und falls dieselbe einem Landesversicherungsamt unterstellt war, auf den betreffenden Bundesstaat über[28].

Die Berufsgenossenschaften haben den Charakter öffentlicher Korporationen und selbständiger privatrechtlicher Vermögenssubjekte[29]. Mitglieder derselben sind die Unternehmer derjenigen versicherungspflichtigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet ist[30]. Die Berufsgenossenschaften müssen ein Statut haben, welches über eine Reihe von gesetzlich näher bezeichneten Gegenständen Bestimmungen zu treffen hat[31]. Sie können eine lokale Organisation durch Errichtung von örtlich abgegrenzten Sektionen erhalten[32].

Die Organe der Berufsgenossenschaften sind: 1) die

---

[23] U.V.G. § 9. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig bei Eisenbahn-, Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flöfserei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie für den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei) (Ausd. G. § 11).

[24] L.U.V.G. §§ 13, 19.

[25] B.U.V.G. §§ 4, 9.

[26] S.U.V.G. §§ 16, 17, 20 ff.

[27] U.V.G. §§ 31, 32. L.U.V.G. §§ 42, 43. B.U.V.G. § 12.

[28] U.V.G. §§ 33, 92. L.U.V.G. §§ 14, 101. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 42.

[29] U.V.G. § 9. L.U.V.G. § 13. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 16.

[30] U.V.G. §§ 34—40. L.U.V.G. §§ 44—48. B.U.V.G. §§ 14, 15. S.U.V.G. §§ 43—47. Über die Bedeutung der Kataster, in welche die zu einer Genossenschaft gehörigen Betriebe einzuzeichnen sind, vergl. Rosin, Arbeiterversicherung. Bd. I, S. 755 ff., 765 ff.

[31] U.V.G. §§ 16—20. L.U.V.G. §§ 19—24. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G §§ 20—24.

[32] U.V.G. § 19. L.U.V.G. § 23. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 25.

Digitized by Google

Genossenschaftsversammlung, welche entweder aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft oder aus Vertretern derselben besteht, und welcher die oberste Beschlufsfassung in Genossenschaftsangelegenheiten zusteht[33]; 2) der Genossenschaftsvorstand, der von der Genossenschaftsversammlung gewählt wird, und dem die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten, sowie die gerichtliche und aufsergerichtliche Vertretung der Genossenschaft obliegt[34]; 3) die Sektionsvorstände bezw. Sektionsversammlungen in denjenigen Berufsgenossenschaften, für welche eine Gliederung in Sektionen besteht[35]; 4) Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane kraft statutarischer Festsetzung[36]; 5) die Vertreter der Arbeiter in den industriellen und Bauberufsgenossenschaften, denen die Aufgabe obliegt, die Arbeiterbeisitzer zu den Schiedsgerichten zu wählen, an der Wahl der nicht ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes teilzunehmen und bei der Beschlufsfassung über die zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften mitzuwirken. Sie werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Innungs- und, soweit Baubetriebe in Betracht kommen, auch der Baukrankenkassen mit Ausschlufs der Vertreter der Arbeitgeber gewählt[37].

Im Anschlufs an die Berufsgenossenschaften werden die Schiedsgerichte gebildet, welchen die Entscheidung bei Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche zusteht. Diese sind aber keine Organe der Berufsgenossenschaften, sondern staatliche Organe. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, der von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt wird, und vier Beisitzern, von denen zwei dem Stande der Arbeitgeber, zwei dem der Arbeiter angehören. Die Berufung der ersteren erfolgt durch die Berufsgeossenschaft, letztere werden in den industriellen und Bauberufsgenossenschaften von den Vertretern der Arbeiter gewählt. In land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften steht die Wahl den Vorständen der Orts-, und Betriebskrankenkassen zu; sind solche nicht vorhanden, so erfolgt die Berufung durch die Vertretungen der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände. Im Bereiche der Seeunfallversicherung erfolgt die Wahl aus der Zahl der Versicherten oder befahrener Schiffahrtskundigen durch die Vorstände der Orts- und Betriebskrankenkassen, der Seemannskassen und anderer zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmter obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten[38].

Die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen

[33] U.V.G. §§ 19, 22. L.U.V.G. §§ 23, 26. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. §§ 25, 28.

[34] U.V.G. §§ 22—26. L.U.V.G. §§ 26—32. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. §§ 28—30.

[35] U.V.G. § 19. L.U.V.G. § 23. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 25.

[36] U.V.G. § 19. L.U.V.G. § 23. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 25.

[37] U.V.G. §§ 41—44, 94. B.U.V.G. § 35.

[38] U.V.G. §§ 46—50. L.U.V.G. §§ 50—54. B.U.V.G. § 36. S.U.V.G. §§ 49—56.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaften kann in einer von den gewöhnlichen Grundsätzen abweichenden Weise gestaltet werden. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Verwaltungsbefugnisse der Vorstände dürfen mit Genehmigung der Centralbehörde für einen bestimmten Zeitraum an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden[39]. Aufserdem steht der Landesgesetzgebung die Befugnis zu, bei der Organisation der Genossenschaften an Stelle der reichsgesetzlichen Vorschriften abweichende landesgesetzliche zu setzen. In diesem Falle tritt bei Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften und bei Auflösung derselben an Stelle des Bundesrates die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates; im Falle der Auflösung gehen Rechte und Pflichten derselben auf letzteren über[40].

Eine besondere Eigentümlichkeit besteht ferner bei den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden. Bei diesen werden sowohl die Arbeiter versichert, welche bei gewerbsmäfsig als diejenigen, welche bei nicht gewerbsmäfsig ausgeführten Bauten beschäftigt werden. Die Versicherung der ersteren erfolgt nach den gewöhnlichen Grundsätzen, d. h. durch die Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft, welcher der betreffende Unternehmer als Mitglied angehört. Die Versicherung der letzteren erfolgt zwar ebenfalls bei den Berufsgenossenschaften, aber durch Unternehmer, welche nicht Mitglieder derselben sind. Für diesen Zweck hat jede Berufsgenossenschaft eine besondere Versicherungsanstalt zu errichten, bei welcher die Versicherung gegen Zahlung einer Versicherungsprämie stattfindet. Die Versicherungsanstalt ist jedoch kein besonderes Rechtssubjekt, das Vermögen derselben gehört der Berufsgenossenschaft, die Verbindlichkeiten derselben lasten auf der Berufsgenossenschaft. Doch sind die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt besonders zu berechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren[41].

2. Für gewisse Reichs- und Staatsbetriebe, sowie einzelne kommunale Unternehmungen tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaften das Reich oder der betreffende Bundesstaat bezw. Kommunalverband. Diese Betriebe sind:

a. der Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung,

b. der Betrieb der Marine und Heeresverwaltung,

c. der Betrieb der auf Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen, einschliefslich der von diesen Verwaltungen auf eigene Rechnung ausgeführten Bauten,

---

[39] L.U.V.G. § 26.

[40] L.U.V.G. §§ 110—115. Preufs. Ausf.G. vom 20. Mai 1887. In Helgoland eingeführt durch V. vom 20. März 1893. Bayr. Ausf.G. vom 5. April 1888. Sächs. Ausf.G. vom 22. März 1888. Württ. Ausf.G. vom 4. März 1888. Bad. Ausf.G. vom 24. März 1888. Meckl.-Schw. V. vom 12. April und 19. Dezember 1887. Meckl.-Strel. V. vom 31. Mai und 9. Dezember 1887. Oldenb. Ausf.G. vom 4. Aug. 1888. Braunschw. Ausf.G. vom 9. April 1888. Reufs ä. L. Ausf.G. vom 30. Okt. 1887. Lipp. Ausf.G. vom 5. Jan. 1888; V. vom 20. April 1888. Schaumb.-Lipp. Ausf.G. vom 15. März 1887. Brem. Ausf.G. vom 4. Mai 1888. Hamb. Ausf.G. vom 2. März 1888.

[41] B.U.V.G. §§ 16—34.

Digitized by Google

d. die Seeschiffahrts- und sonstigen unter das seemännische Unfallversicherungsgesetz fallenden Betriebe des Reiches oder eines Bundesstaates,

e. die Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flöfserei-, Prahm- und Fährbetriebe, sowie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Reiches oder eines Bundesstaates, die Bauarbeiten, welche aufserhalb des Betriebes der vorher erwähnten Verwaltungen vom Reiche oder einem Bundesstaate ausgeführt werden, sowie die Bauarbeiten in anderen als Eisenbahnbetrieben, welche von Kommunalverbänden oder öffentlichen Korporationen ausgeführt werden, die von der Centralbehörde für leistungsfähig erklärt sind[42].

Für diese Betriebe besteht keinerlei genossenschaftliche Organisation. Die Pflicht zur Gewährung der Unterstützung liegt dem Reiche, dem Bundestaate, dem Kommunalverbande, der Korporation ob. Beiträge werden nicht erhoben. Es besteht überhaupt kein Versicherungsverhältnis. Die Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung werden von den Ausführungsbehörden wahrgenommen. Vertreter der Arbeiter und Schiedsgerichte sind jedoch auch in dieser Organisation zu bestellen.

III. Der Anspruch der Unterstützungsberechtigten geht auf Gewährung einer Unterstützung bei Betriebsunfällen, von welchen die Versicherten betroffen werden. Betriebsunfall ist ein Ereignis, das infolge plötzlicher Einwirkung die Körperverletzung oder den Tod eines Menschen herbeiführt und mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange steht[43]. Die Unterstützung ist bei allen Betriebsunfällen zu gewähren, einerlei, ob dieselben durch ein Verschulden des Betriebsunternehmers, eines Betriebsbeamten oder eines Arbeiters oder durch ein Naturereignis oder durch Fahrlässigkeit des Verletzten oder Getöteten selbst herbeigeführt sind. Dagegen fallen Ereignisse, welche der Verletzte oder Getötete selbst herbeigeführt hat, nicht unter den Begriff des Betriebsunfalls; bei solchen ist daher ein Anspruch auf Unterstützung nicht begründet[44]. Die Unterstützung soll den Versicherten oder seine Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile sichern, welche der Betriebsunfall zur Folge hat. Sie wird deshalb vom Gesetz als Schadensersatz be-

[42] Ausd. G. § 2. L. U. V. G. §§ 102—109. B. U. V. G. § 4 Nr. 2, 3, §§ 5, 46, 47. S. U. V. G. §§ 102—108.

[43] Über den Begriff des Betriebsunfalles vergl. Rosin, der Begriff des Betriebsunfalles im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 291 ff., Arbeiterversicherung Bd. I, S. 273 ff.; Seydel a. a. O. S. 336 ff.; Piloty a. a. O. S. 185 ff.; Bornhak, Annalen S. 609 ff. Handbuch d. Unfallversicherung, zu § 1 des Unf. V. G. N. 33 ff. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXI, S. 77 ff., XXIV, S. 333 ff., in Strafsachen Bd. XXI, S. 96 ff. sowie zahlreiche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes. Zum Begriff des Betriebsunfalles wird nicht erfordert, dafs derselbe durch die besondere Gefährlichkeit des Betriebes herbeigeführt ist, wie Rosin im Archiv S. 332, Arbeiterversicherung a. a. O. S. 279 behauptet. Vergl. dagegen Seydel a. a. O. S. 337; Piloty a. a. O. S. 205 ff.; Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 433. Über Seeunfälle vergl. S. U. V. G. § 1, 3.

[44] U. V. G. § 5. L. U. V. G. § 5. B. U. V. G. § 6. S. U. V. G. § 8.

Digitized by Google

zeichnet. Es findet jedoch kein Ersatz des individuellen Schadens statt, sondern es handelt sich um Gewährungen nach Maſsgabe allgemeiner gesetzlicher Vorschriften. Verträge, welche die Vorschriften des Gesetzes zu Ungunsten der Versicherten ausschlieſsen oder beschränken, sind ohne rechtliche Wirkung[45].

1. Für den Fall der Körperverletzung sind folgende Leistungen zu gewähren.

In der Zeit vom Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche liegt den Berufsgenossenschaften und den ihnen gleichstehenden Subjekten keinerlei Verpflichtung zur Unterstützung ob. Diese Unterstützung wird, sofern die Verletzten gegen Krankheit versichert sind, durch die Krankenkassen gewährt, und zwar während der ersten vier Wochen nach Maſsgabe des Krankenversicherungsgesetzes. Von dem Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche muſs den in den industriellen Betrieben, den gewerbsmäſsigen Baubetrieben, den Seeschiffahrts- und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen ein Krankengeld im Betrage von mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes gewährt werden. Denjenigen Krankenkassen bezw. Gemeindeversicherungen, welche nicht so viel leisten, ist die Differenz von dem Unternehmer des Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat[46]. Den nicht gegen Krankheit versicherten Personen ist die Unterstützung während der ersten dreizehn Wochen, wenn sie in industriellen, gewerbsmäſsigen Bau-, Seeschiffahrts- und ähnlichen Betrieben beschäftigt werden, von dem Betriebsunternehmer, wenn sie land- und forstwirtschaftlichen oder nicht gewerbsmäſsigen Baubetrieben angehören, von der Gemeinde zu gewähren[47]. Die Berufsgenossenschaft ist jedoch berechtigt, bei den in land- und forstwirtschaftlichen, nicht gewerbsmäſsigen Bau-, Seeschiffahrts- und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen die Leistungen während der ersten dreizehn Wochen selbst zu übernehmen.

Mit dem Anfang der vierzehnten Woche beginnen die Leistungen der Berufsgenossenschaften und der ihnen gleichstehenden öffentlichen Verbände. Sie bestehen in:

a. den Kosten des Heilverfahrens,

b. einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Letztere beträgt im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil dieses Satzes, welcher

---

[45] U.V.G. § 99. L.U.V.G. § 120. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G. § 113.

[46] U.V.G. § 5. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 10.

[47] U.V.G. § 5. L.U.V.G. § 10. B.U.V.G. § 6, 7. S.U.V.G. § 10, 11. Streitigkeiten über die Gewährung dieser Leistungen werden durch die Aufsichtsbehörde entschieden, an deren Stelle bei Seeleuten das Seemannsamt tritt. Gegen diese Entscheidung ist entweder Rekurs im Verwaltungswege oder im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschreitung des Rechtsweges zulässig (U.V.G. § 5. L.U.V.G. § 12. B.U.V.G. § 8. S.U.V.G. § 12).

Digitized by Google

nach dem Maſse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessen wird[48].

An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung des Verletzten in einem Krankenhause treten, in welchem Falle den unterstützungsberechtigten Angehörigen eine Rente nach Maſsgabe der für den Todesfall geltenden Vorschriften gewährt wird[49]. Die Berufsgenossenschaften sind ferner verpflichtet, die Fürsorge für den Verletzten auch nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen bis zur Beendigung des Heilverfahrens den Krankenkassen gegen Erstattung der Kosten zu übertragen[50]. Ausländer, welche das Reichsgebiet verlassen, können durch Kapitalzahlung abgefunden werden[51].

2. Für den Fall der Tötung sind folgende Leistungen zu prästieren:

a. Ersatz der Beerdigungskosten. Der Anspruch hierauf besteht nur, wenn eine Beerdigung wirklich stattgefunden hat[52]. Derselbe steht demjenigen zu, der entweder für die Beerdigung des Verstorbenen Sorge getragen hat oder Sorge zu tragen rechtlich verpflichtet ist. Der Betrag der Beerdigungskosten wird im Bereiche der industriellen und Bauunfallversicherung auf das 20fache des täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens aber auf 30 Mark, im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung auf $^1/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch ebenfalls mindestens auf 30 Mark, im Bereiche der seemännischen Unfallversicherung bei Seeleuten auf $^2/_3$ des Monats-, bei anderen Personen auf $^1/_{15}$ des Jahresverdienstes angenommen[53].

b. Eine vom Todestage an den Hinterbliebenen zu gewährende Rente. Die Hinterbliebenen sind die Witwe, die Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr, dagegen nicht entferntere Descendenten, und die Ascendenten, wenn der Getötete ihr einziger Ernährer war. Die Rente beträgt für die Witwe 20, für jedes vaterlose Kind 15, für jedes vater- und mutterlose Kind 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. Doch dürfen die Renten der Witwe und Kinder zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die Rente der Ascendenten beträgt 20 Prozent des Arbeitsverdienstes; dieselbe wird den Eltern vor den Grofseltern gewährt. Konkurrieren Ascendenten mit der Witwe oder Kindern, so sind sie nur insofern berechtigt, als diese den Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch nehmen. Die Witwe erhält bei ihrer Wiederverheiratung den drei-

---

[48] U.V.G. § 5. L.U.V.G. § 6. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 9. Über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes vergl. U.V.G. § 2, 3, 5. L.U.V.G. § 6. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. §§ 6, 7. Bei der seemännischen Unfallversicherung wird der 1200 Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit $^1/_3$ in Anrechnung gebracht (S.U.V.G. § 9).

[49] U.V.G. § 5. L.U.V.G. § 8. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 10.

[50] U.V.G. § 5. L.U.V.G. § 10. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 11.

[51] U.V.G. § 67. L.U.V.G. § 72. B.U.V.G. § 39. S.U.V.G. § 75.

[52] Rosin, Arbeiterversicherung, a. a. O. S. 474, 475.

[53] U.V.G. § 6. L.U.V.G. § 7. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 13.

Digitized by Google

fachen Betrag der Jahresrente als Abfindung[54]. Ausländische Berechtigte können ebenfalls durch Kapitalzahlung abgefunden werden[55].

Im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung kann die Unterstützung kraft statutarischer Festsetzung solchen versicherten Personen, welche ihren Gehalt und Lohn herkömmlich in der Form von Naturalleistungen beziehen, und den Hinterbliebenen derselben statt in der Form von Geldrenten in der von Naturalien gewährt werden[56].

IV. Das Verfahren bei Ermittelung, Feststellung und Auszahlung der zu gewährenden Unterstützungen ist folgendes:

Über jeden in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Tötung oder eine Körperverletzung herbeigeführt wird, die den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, ist eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige erfolgt an die Ortspolizeibehörde, bei Reichs- und Staatsbetrieben an die vorgesetzte Dienstbehörde, bei Seeunfällen an das Seemannsamt[57]. Bei Unfällen, durch welche eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine der Unfallversicherung zur Last fallende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde, der vorgesetzten Dienstbehörde oder dem Seemannsamt eine Untersuchung vorzunehmen[58]. Die Feststellung der zu gewährenden Leistungen erfolgt durch die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, bei Reichs- und Staatsbetrieben sowie bei Baubetrieben der Kommunalverbände und öffentlichen Korporationen durch die in den Ausführungsvorschriften bezeichnete Behörde. Ist die Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes bezw. die Zugehörigkeit desselben zu einer Berufsgenossenschaft zweifelhaft, so muſs der Anspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden, welche denselben entweder zurückzuweisen oder dem zuständigen Vorstande zu überweisen hat[59]. Gegen abweisende Bescheide der unteren Verwaltungsbehörde ist eine Beschwerde an das Reichsversicherungsamt gegeben. Gegenüber den Entscheidungen der Vorstände bezw. der in den Ausführungsvorschriften bezeichneten Behörden findet Berufung an das Schiedsgericht statt. Die Entscheidung desselben ist definitiv, sofern es sich um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigungskosten und um die Festsetzung einer für die Dauer einer

---

[54] U.V.G. § 6. L.U.V.G. § 7. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 13, 14.
[55] U.V.G. § 67. L.U.V.G. § 72. B.U.V.G. § 39. S.U.V.G. § 75.
[56] L.U.V.G. § 9.
[57] U.V.G. §§ 51, 52. Ausd.G. § 13. L.U.V.G. §§ 55, 56. B.U.V.G. § 37. S.U.V.G. §§ 57—60.
[58] U.V.G. §§ 53—56. Ausd.G. § 13. L.U.V.G. §§ 57—61. B.U.V.G. § 37. S.U.V.G. §§ 61—66.
[59] U.V.G. §§ 57—61. Ausd.G. § 7. L.U.V.G. § 62. B.U.V.G. § 37. S.U.V.G. § 70.

Digitized by Google

voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente handelt. In allen anderen Fällen, also namentlich bei Festsetzung der für eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Renten und bei Festsetzung der Renten der Hinterbliebenen steht gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes sowohl dem Entschädigungsberechtigten als dem Genossenschaftsvorstande der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu[60]. Eine Abänderung der festgesetzten Leistungen kann erfolgen, wenn in den für die Feststellung maſsgebend gewesenen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eingetreten ist[61].

Die Auszahlung der zu gewährenden Geldbeträge erfolgt durch die Post, und zwar regelmäſsig durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Zu diesem Zweck hat der Genossenschaftsvorstand bezw. die zuständige Reichs- und Staatsbehörde einerseits die Postverwaltung mit Zahlungsanweisung zu versehen, andererseits dem Berechtigten einen Berechtigungsausweis zu erteilen[62].

V. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel geschieht in folgender Weise. Die Centralpostbehörden haben nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die von ihnen gezahlten Beträge bei den Genossenschaftsvorständen bezw. bei den Reichs- und Staatsbehörden zu liquidieren[63]. Für die Reichs- und Staatsbetriebe sowie für die Baubetriebe der Kommunalverbände und öffentlichen Korporationen erfolgt die Bestreitung der Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln. Innerhalb der Berufsgenossenschaften dagegen werden die betreffenden Summen durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht[64]. Diese Aufbringung erfolgt in der Weise, daſs der zur Deckung der Genossenschaftsausgaben des letzten Rechnungsjahres erforderliche Betrag auf die Mitglieder umgelegt wird (sog. Umlageverfahren). Den Maſsstab für die Verteilung der Summen auf die Mitglieder bilden in der industriellen und seemännischen Unfallversicherung die in den einzelnen Betrieben verdienten Löhne und Gehälter, sowie die Gefahrenklassen, in welche die einzelnen Betriebe eingeschätzt werden[65]. Im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung erfolgt die Umlegung nach Maſsgabe der zur Bewirtschaftung des Betriebs erforderlichen Arbeitstage und der Gefahrenklassen. Doch darf von der Aufstellung eines Gefahrentarifs abgesehen werden, wenn die in der Berufsgenossenschaft vereinigten

---

[60] U.V.G. §§ 62, 63. Ausd.G. § 8. L.U.V.G. §§ 67, 68. B.U.V.G. § 38. S.U.V.G. §§ 70, 71.

[61] U.V.G. § 65. L.U.V.G. § 70. B.U.V.G. § 38. S.U.V.G. § 73.

[62] U.V.G. §§ 64, 69. L.U.V.G. §§ 69, 74. B.U.V.G. § 38. S.U.V.G, §§ 72, 77. Vergl. Rosin, Arbeiterversicherung, a. a. O. S. 790 ff. Bei den Knappschaftsberufsgenossenschaften kann die Auszahlung auch den Knappschaftskassen übertragen werden (U.V.G. § 94).

[63] U.V.G. § 70. L.U.V.G. § 75. B.U.V.G. § 40. S.U.V.G. § 78.

[64] U.V.G. § 10. L.U.V.G. §§ 15, 16. B.U.V.G. § 10. S.U.V.G. § 18.

[65] U.V.G. §§ 10, 28, 71 ff. S.U.V.G. §§ 18, 34—41, 79 ff.

Digitized by Google

Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht darbieten. An Stelle dieser Veranlagung kann aber kraft statutarischer Festsetzung die Erhebung der Beiträge der Berufsgenossen auch durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern erfolgen[66]. Im Bereiche der Bauunfallversicherung besteht bei der Tiefbauberufsgenossenschaft an Stelle des Umlageverfahrens das sog. Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Beiträge sind so zu berechnen, dafs durch dieselben der Kapitalwert der im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Entstehung gelangten Renten gedeckt wird. Die Verteilung auf die Mitglieder erfolgt nach Mafsgabe der verdienten Löhne und Gehälter und des Gefahrentarifs[67]. Die Versicherung der in nicht gewerbsmäfsigen Baubetrieben beschäftigten Arbeiter erfolgt bei den Versicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften. Sie geschieht bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 Tage erforderlich sind, durch die Unternehmer gegen feste Prämien, welche nach Mafsgabe eines vom Reichsversicherungsamt festzustellenden Prämientarifs erhoben werden. Bei Bauarbeiten von geringerer Dauer geschieht die Versicherung auf Kosten der Gemeinden, auf welche die aufzubringenden Beiträge nach Mafsgabe der Bevölkerung umgelegt, und innerhalb deren sie wie Gemeindeabgaben aufgebracht werden; doch können für letztere Art der Versicherung in den einzelnen Ländern auch abweichende Vorschriften erlassen werden[68].

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds zu bilden, land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften allerdings nur, wenn die Verpflichtung landesgesetzlich oder durch Statut ausgesprochen ist[69]. Innerhalb der Genossenschaften kann eine Teilung des Risikos so stattfinden, dafs ein Teil der Lasten durch die Sektionen getragen wird. Andererseits können sich mehrere Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos verbinden[70].

VI. Neben den Funktionen, welche den Berufsgenossenschaften als Trägern der Versicherung zustehen, ist denselben auch eine Reihe von obrigkeitlichen, insbesondere polizeilichen Befugnissen übertragen worden:

1. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen. Diese können für die industriellen und Baubetriebe sowohl die von den Mitgliedern in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen als das von den Versicherten zu beobachtende Verhalten, für die land- und forstwirtschaftlichen so-

---

[66] L.U.V.G. §§ 33 ff., 76 ff. In einer Reihe von Staaten werden die Beiträge als Zuschläge zur Grundsteuer erhoben. Bayr. Ausf.G. vom 5. April 1888 Art. 11. Sächs. Ausf.G. vom 22. März 1888 Art 17. Württemb. Ausf.G. vom 4. März 1888 Art. 15, G. vom 30. Mai 1891. Hess. Ausf.G. vom 4. April 1888 Art. 16. Braunschw. Ausf.G. vom 9. April 1888 Art. IV. Reufs ä. L. Ausf.G. vom 30. Okt. 1887 § 24.

[67] B.U.V.G. § 10.

[68] B.U.V.G. § 21 ff.

[69] U.V.G. § 18. L.U.V.G. § 17. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. § 19.

[70] U.V.G. §§ 29, 30. B.U.V.G. § 12. S.U.V.G. §§ 40, 41.

Digitized by Google

wie für die Seeschiffahrts- und die diesen gleichstehenden Betriebe dagegen nur ersteres zum Gegenstande haben. Im Bereiche der Baubetriebe dürfen Vorschriften auch für solche Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind. Bei dem Erlafs der Vorschriften haben — aufser in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — Vertreter der Arbeiter mitzuwirken; dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Ihre Übertretung wird bei Mitgliedern mit Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder Heranziehung zu höheren Beiträgen, bei Unternehmern von Baubetrieben, welche nicht Mitglieder sind, mit Erhöhung der Prämien, sonst mit Geldstrafen bestraft[71]. Die Vorschriften haben den Charakter von Polizeiverordnungen[72]. Das Recht des Bundesrates und der Landesregierungen zum Erlafs gleichartiger Vorschriften wird aber durch die Befugnisse der Berufsgenossenschaften nicht berührt. Doch sollen dieselben zur Vermeidung von Kollisionen vor ihrem Erlafs den Berufsgenossenschaften zur Begutachtung mitgeteilt werden. Auf die Reichs-, Staats- und kommunalen Betriebe, welche aufserhalb der Berufsgenossenschaften stehen, finden die Befugnisse der letzteren keine Anwendung. Die betreffenden Vorschriften werden für diese von den Ausführungsbehörden erlassen und sind, sofern sie das Verhalten der Versicherten zum Gegenstande haben und Strafbestimmungen enthalten, Vertretern der Arbeiter zur gutachtlichen Äufserung vorzulegen[73].

2. Die Berufsgenossenschaften haben das Recht, die versicherten Betriebe durch Beauftragte überwachen zu lassen. Die Überwachung hat die Befolgung der zur Verhütung von Gefahren erlassenen Vorschriften sowie alle Einrichtungen und Verhältnisse des Betriebes zum Gegenstande, welche für die Versicherung von Bedeutung sind[74].

3. Den Berufsgenossenschaften steht endlich die Befugnis zu, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen gegen ihre Mitglieder Geldstrafen zu verhängen, weil dieselben ihren Verpflichtungen nicht nachkommen[75].

---

[71] U.V.G. §§ 78—81. L.U.V.G. §§ 87, 88. B.U.V.G. §§ 44, 45. S.U.V.G. §§ 90—92.

[72] Dies bestreitet Laband a. a. O. S. 286, augenscheinlich deshalb, weil sie nicht von Polizeibehörden ausgehen. Aber durch die Unfallversicherungsgesetzgebung sind den Berufsgenossenschaften in Bezug auf die Betriebe polizeiliche Funktionen übertragen worden. So weit die Vorschriften nur das Verhalten der Mitglieder betreffen, würden dieselben auch als autonome Vorschriften der Korporation angesehen werden können. Soweit dagegen aufserhalb der Korporation stehende Unternehmer und die Versicherten in Betracht kommen, ist nur die Auffassung als Polizeiverordnungen möglich. Diese Auffassung mufs daher, da die Vorschriften einen einheitlichen Charakter haben sollen, überhaupt als mafsgebend erachtet werden.

[73] Ausd.G. § 9.

[74] U.V.G. §§ 82—86. L.U.V.G. §§ 90—94. B.U.V.G. §§ 44, 45. S.U.V.G. §§ 93—96.

[75] U.V.G. §§ 103—106. L.U.V.G. §§ 123—126. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G. §§ 117—120.

Digitized by Google

VII. Das Verhältnis der Unfallversicherung zu anderweiten Unterstützungsverpflichteten gestaltet sich folgendermafsen:

1. Die Verpflichtungen der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hülfsbedürftiger sowie die Verpflichtungen der Kranken- und sonstigen Unterstützungskassen, namentlich auch der Knappschaftskassen, zur Gewährung von Unterstützungen an die von Betriebsunfällen betroffenen Versicherten oder deren Hinterbliebene sind durch das Unfallversicherungsgesetz nicht berührt worden. Sind auf Grund dieser Verpflichtung derartige Unterstützungen thatsächlich gegeben worden, so gehen die Ansprüche aus der Unfallversicherung bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde, den Armenverband oder die Kasse über, welche die betreffende Leistung gewährt hat. Dasselbe gilt von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegenden Verpflichtungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben[76].

2. Ersatzansprüche gegenüber dem Betriebsunternehmer, in dessen Betriebe der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, oder dessen Angestellte bestehen in folgendem Umfange:

a. Berufsgenossenschaften und Krankenkassen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nach Mafsgabe der Gesetze gemachten Aufwendungen, wenn der Unfall von den angegebenen Personen vorsätzlich oder durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt ist[77].

b. Die Unterstützungsberechtigten können gegen den Betriebsunternehmer oder seine Angestellten einen Anspruch auf Entschädigung dann geltend machen, wenn diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Anspruch beschränkt sich aber auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung die aus der Unfallversicherung zu gewährende Unterstützung übersteigt[78].

3. Die Haftung dritter Personen, d. h. solcher, welche nicht Arbeitgeber des Verletzten oder Getöteten sind, bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Forderung der Entschädigungsberechtigten geht aber auf die Berufsgenossenschaft über, insoweit diese nach Mafsgabe des Unfallversicherungsgesetzes zur Unterstützung verpflichtet ist[79]. Unter diese Bestimmungen fällt auch die Verpflichtung aus dem Haftpflichtgesetz, sofern dieselbe einem anderen Betriebsunternehmer als dem Arbeitgeber des Verletzten oder Getöteten obliegt[80].

---

[76] U.V.G. § 8. L.U.V.G. § 11. B.U.V.G. § 6. S.U.V.G. § 15.

[77] U.V.G. §§ 96, 97. L.U.V.G. §§ 117, 118. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G. §§ 111, 112.

[78] U.V.G. §§ 95, 97. L.U.V.G. §§ 116, 118. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G. §§ 110, 112.

[79] U.V.G. § 98. L.U.V.G. § 119. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G § 112.

[80] G. v. Schulze-Gaevernitz, die Geltung des Reichshaftpflichtgesetzes neben dem Unfallversicherungsgesetz in der Zeitschrift für das

Digitized by Google

Alle vorgenannten Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen[81].

Die Ansprüche, welche nichtversicherungspflichtigen Personen nach dem Haftpflichtgesetz oder sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zustehen, dauern auch nach Erlafs des Unfallversicherungsgesetzes unverändert fort. Ebenso besteht die Möglichkeit, private Verträge über Unfallversicherung abzuschliefsen, auch für versicherungspflichtige Personen. Die vor Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes abgeschlossenen Verträge haben gleichfalls ihre Gültigkeit behalten, doch gehen die Rechte und Pflichten aus denselben auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Versicherungsnehmer dies beantragt[82].

6. Die Invaliditäts- und Altersversicherung[1].

§ 187.

I. Versicherungspflichtig sind:

1. kraft Gesetzes folgende Personen vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden: a) Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten; b) Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Lehrlinge ausschliefslich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, deren regelmäfsiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt; c) die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt[2]. Der Versicherungspflicht unterliegen alle angegebenen Personen, welche entweder im Reichsinlande oder in Betrieben beschäftigt werden, deren Sitz sich im Reichsinlande befindet: im ersteren Falle auch dann, wenn der Sitz des Betriebes im Auslande gelegen ist, im letzteren auch dann, wenn die Beschäftigung im

---

Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XVI, S. 457 ff.; Laband a. a. O. S. 267; Piloty a. a. O. S. 146: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXI, S. 51 ff., XXIII, S. 51 ff., XXIV, S. 126 ff.

[81] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XIX, S. 67 ff. Entscheidung des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes bei Reger Bd. VIII, S. 370 ff.

[82] U.V.G. § 100. B.U.V.G. § 49. S.U.V.G. § 114.

[1] v. Woedtke, Art. „Invaliditäts- und Altersversicherung" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 681 ff. Erg.-Bd. I, S. 52 ff., in Conrads Handwörterbuch Bd. IV, S. 598 ff. Kommentare zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von Oskar Hahn, Berlin 1889, Menzen, 2. Aufl., Paderborn 1890, Bosse und v. Woedtke, Leipzig 1891, Stenglein, Berlin 1891, Schicker, Stuttgart 1891, Landmann u. Rasp, München 1891, Richard Freund, Berlin 1892, Just, Berlin 1892. Zeller in den Annalen des Deutschen Reiches 1890, S. 799 ff.; Fuld, der Umfang der Versicherungspflichtigen nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Ebenda 1891. S. 392 ff.

[2] I. u. A.V.G. § 1. Die Eigenschaft eines Schiffes als deutsches Seefahrzeug bestimmt sich nach den für die Unfallversicherung der Seeleute geltenden Grundsätzen. Vergl. § 186 S. 644.

Digitized by Google

Auslande stattfindet[3]. Die Pflicht zur Versicherung besteht sowohl bei dauernder als bei vorübergehender Beschäftigung; es kann jedoch durch Beschluſs des Bundesrates bestimmt werden, daſs gewisse vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden sollen[4]. Als Lohn und Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Dagegen begründet eine Beschäftigung, für welche nur freier Unterhalt gewährt wird, keine Versicherungspflicht[5].

2. Durch Beschluſs des Bundesrates können in bestimmten Berufszweigen auſserdem für versicherungspflichtig erklärt werden: a) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäſsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen; b) sog. Hausgewerbetreibende, d. h. selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter[6].

Von der Versicherungspflicht befreit sind kraft Gesetzes: a) Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden; b) Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens $^1/_3$ des für ihren Beschäftigungsort nach Maſsgabe des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter zu verdienen; c) Personen, welche auf Grund des I. u. A. V. G. eine Invalidenrente beziehen[7]. — Auſserdem können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden: a) durch den Bundesrat Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden und Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind; b) durch die untere Verwaltungsbehörde Personen, welche von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht[8].

Versicherungsberechtigt sind: 1) Personen, welche versichert waren, deren Versicherung aber aus irgend einem Grunde

---

[3] Dies ergiebt sich aus den Bestimmungen in § 41 Abs. 3 des I. u. A. V. G.

[4] I. u. A. V. G. § 3. Vergl. Bekanntmachung vom 24. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 399 ff.) u. 24. Jan. 1893 (R. G. Bl. S. 5).

[5] I. u. A. V. G. § 3. Vergl. Christiani, Versicherungspflicht und freier Unterhalt. Berlin 1893.

[6] I. u. A. V. G. § 2. Vergl. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation, vom 16. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 395 ff.).

[7] I. u. A. V. G. § 4.

[8] I. u. A. V. G. § 4.

Digitized by Google

aufgehört hat[9]; 2) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht darauf, ob sie früher versichert waren oder nicht[10].

II. Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten. Dieselben bestehen für einen bestimmten territorialen Bereich. Ihr Bezirk kann das Gebiet eines oder mehrerer weiterer Kommunalverbände eines Bundesstaates oder mehrerer Bundesstaaten umfassen. Die Errichtung der Versicherungsanstalten erfolgt nach Anordnung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesrates. Wird die Genehmigung versagt, so kann der Bundesrat seinerseits nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen[11]. Die Versicherungsanstalten sind keine Korporationen, sondern staatliche oder kommunale Anstalten mit gewissen Elementen korporativer Organisation. Sie haben aber den Charakter selbständiger privatrechtlicher Vermögenssubjekte. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen. Im Unvermögensfalle treten die Bundesstaaten oder Kommunalverbände für sie ein[12].

Die Verteilung der Versicherten auf die Versicherungsanstalten findet nach folgenden Grundsätzen statt. Die kraft gesetzlicher Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind zu versichern: 1) wenn sie in einem Betriebe beschäftigt werden, dessen Sitz sich im Inlande befindet, bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist; 2) wenn sie in einem Betriebe, dessen Sitz sich im Auslande befindet, oder aufserhalb eines Betriebes, z. B. als Dienstboten, beschäftigt werden, bei der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort liegt[13]. Seeleute werden bei der Versicherungsanstalt versichert, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet[14]. Betriebsunternehmer sind bei der Versicherungsanstalt des Ortes, wo ihr Betrieb stattfindet, zu versichern. Derselbe Grundsatz gilt für Hausgewerbetreibende. Eine Ausnahme tritt jedoch in Bezug auf letztere dann ein, wenn dem Unternehmer, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung sie arbeiten, durch Beschluſs des Bundesrates die Verpflichtungen des Arbeitgebers auferlegt, die Hausgewerbetreibenden also den Lohnarbeitern gleichgestellt sind. In diesem Falle hat die Versicherung bei der Versicherungsanstalt stattzufinden, in deren Bezirk der Betrieb ihres Arbeitgebers seinen Sitz hat. Personen, welche eine

---

[9] I. u. A.V.G. § 117.
[10] I. u. A.V.G. § 8.
[11] I. u. A.V.G. §§ 41—43, 45, über Veränderungen im Bestande der Versicherungsgesellschaften vergl. §§ 66—69. Ein Verzeichnis der bestehenden Versicherungsanstalten findet sich in der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. März 1890 (Centralbl. S. 53 ff.), bei Bosse und v. Woedtke Abt. II, S. 321 ff.
[12] I. u. A.V.G. § 44.
[13] I. u. A.V.G. § 41 Abs. 3.
[14] I. u. A.V.G. § 136.

Digitized by Google

frühere Versicherung freiwillig fortsetzen, haben sich bei der Versicherungsanstalt ihres Aufenthaltsortes zu versichern[15].

Die Organe der Versicherungsanstalten sind: 1) der Vorstand, bestehend aus einem oder mehreren staatlichen oder kommunalen Beamten, denen nach Maßgabe statutarischer Bestimmung auch weitere Personen hinzutreten können. Der Vorstand führt die Verwaltung der Versicherungsanstalt und besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde[16]; 2) der Ausschuß, welcher aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Beide Gruppen müssen durch eine Zahl von Personen, und zwar jede mindestens durch fünf vertreten sein. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der im Bezirke vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten. Soweit die versicherungspflichtigen Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung bezw. landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen[17]. Die Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses sind statutarisch zu regeln; demselben muß jedenfalls vorbehalten werden: die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden, die Abänderung des Statuts und die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet wird[18]; 3) der Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Die Bildung eines solchen kann statutarisch angeordnet werden; sie muß angeordnet werden, wenn dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören[19]; 4) Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und Versicherten als örtliche Organe der Versicherungsanstalt[20]. Im Anschluß an die Versicherungsanstalten werden die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Berufungen gebildet. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt muß mindestens ein Schiedsgericht errichtet werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, ernannt. Die

[15] I. u. A.V.G. § 117.
[16] I. u. A.V.G. §§ 46 u. 47.
[17] I. u. A.V.G. §§ 48—50, 52.
[18] I. u. A.V.G. §§ 54, 55.
[19] I. u. A.V.G. §§ 51, 52. Die näheren Bestimmungen enthält das Statut (§ 54), doch muß die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gleich groß sein.
[20] I. u. A.V.G. §§ 51, 52.

Digitized by Google

Beisitzer werden von dem Ausschuſs gewählt und sind zu gleicher Zahl den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten zu entnehmen [21].

Die mit den angegebenen Funktionen betrauten Personen verwalten — abgesehen von den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes — ihre Ämter als Ehrenämter. Sie erhalten nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten auſserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. Die Ablehnung der Wahl ist nur beim Vorhandensein bestimmter Exkusationsgründe zulässig. Die Arbeitgeber dürfen ihre Arbeiter in der Übernahme der Ehrenämter nicht beschränken, letztere haben jedoch, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen [22].

Die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung der Versicherungsanstalt enthält das Statut. Dasselbe bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Bundesrat stattfindet [23].

Bei jeder Versicherungsanstalt wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Staatskommissar bestellt. Derselbe hat die Aufgabe, die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches zu wahren und besitzt eine Reihe von gesetzlich näher bestimmten Befugnissen [24]. Die Versicherungsanstalten unterliegen auſserdem der Aufsicht des Reichs- oder Landesversicherungsamtes [25].

Die Grundsätze über die Organisation der Versicherungsanstalten erleiden gewisse Modifikationen, wenn gemeinsame Anstalten für mehrere Bundesstaaten oder Kommunalverbände errichtet werden. Mehrere Versicherungsanstalten können sich zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen, d. h. vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder teilweise gemeinsam zu tragen [26].

III. Der Anspruch des Versicherten geht auf die Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente.

Die Voraussetzungen für die Entstehung dieses Anspruchs sind: 1) das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit oder die Erreichung des gesetzlich bestimmten Alters; 2) die Leistung von Beiträgen während einer bestimmten Zeit.

Anspruch auf Invalidenrente hat derjenige Versicherte, welcher erwerbsunfähig ist, und zwar der dauernd erwerbsunfähige unbedingt, der vorübergehend erwerbsunfähige dann, wenn seine Erwerbsunfähigkeit ein Jahr ununterbrochen gedauert hat. Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch

[21] I. u. A.V.G. §§ 70—74.
[22] I. u. A.V.G. §§ 58—62, 147.
[23] I. u. A.V.G. §§ 54—57.
[24] I. u. A.V.G. § 63.
[25] I. u. A.V.G. §§ 131—134.
[26] I. u. A.V.G. §§ 64, 65.

Digitized by Google

eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist[27]. Ausnahmsweise besteht trotz vorhandener Erwerbsunfähigkeit kein Anspruch auf Invalidenrente: 1) wenn die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Versicherte eine Unfallrente im vollen Betrage der Invalidenrente bezieht[28]; 2) wenn der Versicherte erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat[29]; 3) wenn die Erwerbsunfähigkeit Folge einer Krankheit ist, bei welcher die Versicherungsanstalt die Krankenfürsorge übernehmen wollte, der Versicherte aber sich den beabsichtigten Maßnahmen entzogen hat[30].

Anspruch auf Altersrente hat der Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat[31].

Die Zeit, während der für den Versicherten Beiträge gezahlt sein müssen, heißt Wartezeit. Nach Ablauf der Wartezeit entsteht die Anwartschaft auf die Rente, d. h. ein bedingter Anspruch auf dieselbe. Die Wartezeit bestimmt sich nach Beitragswochen und Beitragsjahren. Beitragswoche heißt jede Kalenderwoche, für welche Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Je 47 Beitragswochen bilden ein Beitragsjahr, einerlei ob sie demselben oder verschiedenen Kalenderjahren angehören. Als Beitragszeiten werden auch die Zeiten einer Erkrankung und die Zeit des Militärdienstes nach näherer Bestimmung des Gesetzes in Anrechnung gebracht[32]. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente fünf, bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre[33]. Die Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind. Das Erlöschen der Anwartschaft hat zur Folge, daß nun zum Erwerb des Anspruchs eine neue Wartezeit verfließen muß. Diese Wartezeit beträgt für Invaliden- und Altersrente gleichmäßig fünf Jahre[34].

---

[27] I. u. A.V.G. §§ 9, 10.

[28] I. u. A.V.G. § 9.

[29] I. u. A.V.G. § 11. Verbrechen wird hier im engeren Sinne des Wortes gebraucht; die Bestimmung bezieht sich also nicht auf Vergehen und Übertretungen.

[30] I. u. A.V.G. § 12.

[31] I. u. A.V.G § 9.

[32] I. u. A.V.G. §§ 17, 18, 33.

[33] I. u. A.V.G. § 16. Doch sind für die Übergangsperiode bedeutende Erleichterungen getroffen (§§ 156—158. R.G., betr. die Abänderung des § 157 des I. u. A.V.G.. vom 8. Juni 1891).

[34] I. u. A.V.G. § 32. Ausnahmebestimmungen §§ 37, 38.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Invalidenrente **beginnt** bei dauernder Erwerbsunfähigkeit mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit an demjenigen Tage, an welchem seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ein Jahr verflossen ist. Der Anspruch auf Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres; sollte an diesem Tage die Wartezeit noch nicht abgelaufen sein, so tritt der Beginn mit dem Tage ein, an welchem der Ablauf der Wartezeit erfolgt[35].

Der Anspruch auf Invalidenrente **erlischt** mit Anfhören der Erwerbsunfähigkeit, der Anspruch auf Altersrente mit dem Gewähren einer Invalidenrente[36].

Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente **ruht**: 1) für Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Unfallrente im Betrage von mindestens 415 Mark beziehen; 2) für Beamte und Personen des Soldatenstandes, welche Pensionen oder Wartegelder im Betrage von mindestens 415 Mark erhalten; 3) für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüfst, in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; 4) für die Zeit, während welcher der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, vorbehaltlich der vom Bundesrate für Grenzgebiete zu erlassenden Ausnahmebestimmungen[37].

Die Rente besteht aus einer für das Kalenderjahr berechneten **festen Geldsumme**, und zwar aus zwei Bestandteilen: einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und einem festen Zuschufs des Reiches[38].

Der **von der Versicherungsanstalt aufzubringende Betrag** bestimmt sich nach der Höhe und Zeit der geleisteten Beiträge. Zum Zweck der Festsetzung dieser Beiträge werden die Versicherten nach Mafsgabe des Jahresarbeitsverdienstes in vier **Lohnklassen** eingeteilt: Der Klasse I gehören die Personen an, welche bis zu 350 Mark, der Klasse II die, welche von mehr als 350 bis 550 Mark, der Klasse III die, welche von mehr als 550 Mark bis zu 850 Mark, der Klasse IV die, welche mehr als 850 Mark jährlichen Arbeitsverdienst beziehen. Als durchschnittliche Lohnsätze für die vier Klassen gelten die Beträge von 300, 500, 720, 960 Mark[39]. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der **Invalidenrente** setzt sich zusammen aus einem festen Betrage von 60 Mark und einem Zuschufs für jede Beitragswoche, welche beträgt für Lohnklasse I 2 Pfennige, für Lohnklasse II 6 Pfennige, für Lohnklasse III 9 Pfennige, für Lohnklasse IV 13 Pfennige. Der

---

[35] I. u. A.V.G. §§ 29, 10.
[36] I. u. A.V.G. §§ 10, 29, 33.
[37] I. u. A.V.G. § 34.
[38] I. u. A.V.G § 25.
[39] I. u. A.V.G. §§ 22, 23, woselbst sich auch nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Jahresverdienstes finden. Bei der Selbstversicherung wird Lohnklasse II zu Grunde gelegt (§ 8).

Digitized by Google

von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente macht für jede Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfennige, in Lohnklasse II 6 Pfennige, in Lohnklasse III 8 Pfennige, in Lohnklasse IV 10 Pfennige aus. Bei der Berechnung der Altersrente werden jedoch höchstens 1410 Beitragswochen und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, die der höchsten Lohnklasse in Ansatz gebracht[40].

Der Reichszuschuſs beträgt für jede Rente 50 Mark. Auſserdem übernimmt das Reich den Anteil der Rente, welcher auf die Zeit militärischer Dienstleistungen fällt. Dieser Anteil wird nach Maſsgabe der für die Anteile der Versicherungsanstalten geltenden Grundsätze berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der Lohnklasse II[41].

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zahlbar; sie werden auf volle 5 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet[42]. Eine Reduzierung der Renten tritt bei solchen Versicherten ein, welche Unfallrenten, Pensionen oder Wartegelder beziehen[43].

An die Stelle der Geldrenten können ausnahmsweise andere Leistungen treten, nämlich: 1) Naturalleistungen kraft statutarischer kommunaler Festsetzung in Gegenden, wo der Lohn der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ganz oder zum Teil in Naturalien gewährt wird, oder bei gewohnheitsmäſsigen Trinkern[44]; 2) Kapitalabfindungen im dreifachen Betrage der Jahresrente bei Ausländern[45].

IV. Die Aufbringung der Mittel für die seitens der Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten. Die Beiträge entfallen auf beide zu gleichen Teilen[46]. Versicherte Personen, welche sich nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis befinden, haben die gesamten Beiträge allein zu entrichten. Wenn jedoch durch Beschluſs des Bundesrates die Versicherungspflicht auf gewisse Klassen von Hausgewerbetreibenden ausgedehnt wird, so können durch diesen Beschluſs den Unternehmern, in deren Auftrag und für deren Rechnung die Hausgewerbetreibenden arbeiten, die Verpflichtungen der Arbeitgeber sowohl in Bezug auf die Hausgewerbetreibenden selbst als in Bezug auf deren Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge auferlegt werden[47]. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt bei versicherungspflichtigen Personen für jede Kalenderwoche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat[48]. Für Personen, welche sich freiwillig versichern, be-

[40] I. u. A.V.G. §§ 26–28.
[41] I. u. A.V.G. §§ 26, 28.
[42] I. u. A.V.G. § 26.
[43] I. u. A.V.G. §§ 9, 34.
[44] I. u. A.V.G. § 13.
[45] I. u. A.V.G. § 14.
[46] I. u. A.V.G. § 19.
[47] I. u. A.V.G. § 2.
[48] I. u. A.V.G. § 19.

Digitized by Google

steht eine Pflicht, Beiträge zu zahlen, überhaupt nicht. Es werden ihnen soviel Beitragswochen in Anrechnung gebracht, als sie Wochenbeiträge gezahlt haben, jedoch höchstens 52 im Jahre[49].

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge wird für jede Versicherungsanstalt besonders festgesetzt, und zwar zuerst für 10, später für 5 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dafs durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung des Reservefonds, die durch Rückerstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert derjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden[50]. Die Beiträge sind nach Lohnklassen abzustufen in der Weise, dafs jede Lohnklasse die für dieselbe entstehenden Belastungen durch ihre Beiträge aufbringt. Innerhalb der einzelnen Lohnklassen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden; im übrigen müssen sie in derselben Lohnklasse gleich sein[51]. Für die erste Beitragsperiode sind die Beiträge durch das Gesetz bestimmt, für die späteren werden sie von dem Ausschufs der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes und mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes festgestellt, und diesen Organen ist auch für die erste Beitragsperiode eine abweichende Regelung vorbehalten[52].

Die gesamten Beiträge für die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis befindlichen Personen müssen vom Arbeitgeber entrichtet werden. Dieser ist berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihm beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Verträge, welche die Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise ausschliefsen, haben keine rechtliche Wirkung. Der Abschlufs solcher Verträge und sonstige Benachteiligungen der Versicherten durch Arbeitgeber und deren Angestellte sind mit Strafe bedroht[53]. Die Entrichtung der

---

[49] I. u. A.V.G. § 117.

[50] I. u. A.V.G. § 20. Dieses Verfahren ist das sog. Kapitaldeckungsverfahren. Nach demselben wird in bestimmten Perioden der Kapitalwert derjenigen Renten aufgebracht, welche in diesen Perioden erwachsen. Die Regierungsvorlage ging von dem sog. Prämienverfahren aus, nach welchem der Kapitalwert aller dereinst an die Versicherten voraussichtlich zu zahlenden Renten durch gleichmäfsige Beiträge aufgebracht werden sollte. Von anderer Seite wurde das Umlageverfahren, d. h. die Aufbringung der für jedes Jahr erforderlichen Mittel durch die in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge empfohlen. Vergl. Kommissionsbericht vom 22. März 1889 zu § 15 (Sten. Ber. Bd. V, S. 910). Über die Höhe des Reservefonds enthält § 21, über die Kapitalanlage §§ 129, 130 nähere Bestimmungen.

[51] I. u. A.V.G. §§ 24, 106.

[52] I. u. A.V.G. §§ 96—98.

[53] I. u. A.V.G. §§ 100, 109, 147, 148. Über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge kann der Bundesrat abweichende Bestimmungen erlassen (§ 136). Vergl. Bundesratsbeschlufs vom 22. Nov. 1890 (Centr.Bl. S. 361 ff.).

Digitized by Google

Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in Quittungskarten, von denen jede Raum zur Aufnahme von Marken für 52 Beitragswochen bietet, und über deren Beschaffenheit das Gesetz eingehende Bestimmungen enthält[54]. Die Übertretung der in Bezug auf Quittungskarten und Marken bestehenden Vorschriften ist mit Strafe bedroht[55]. Unzulässig und strafbar ist insbesondere die Eintragung eines Urteils über Führung oder Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen und Vermerke[56]. Durch landesrechtliche oder statutarische Bestimmung kann ein abweichendes Verfahren, nämlich Einziehung der Beiträge und Einkleben der Marken durch die Krankenkassen oder Gemeindebehörden gesetzt werden[57].

Personen, welche einer Versicherungspflicht nicht unterliegen, sondern sich freiwillig versichern, haben die gesamten Beiträge allein zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt auch seitens dieser Personen durch Einkleben von Marken auf die Quittungskarten. Dieselben haben aber — von gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen abgesehen — neben den Beitragsmarken noch Zusatzmarken zu verwenden, welche für Rechnung des Reiches hergestellt und verkauft werden. Die Zusatzmarken sind ein Äquivalent für Erlangung des Anspruchs auf den Reichszuschuſs[58].

Streitigkeiten über Beitragspflicht und Höhe der Beiträge werden im Verwaltungswege entschieden[59]. Den Versicherungsanstalten steht gegenüber den Arbeitgebern ein Recht der Aufsicht und eine Zwangsgewalt zu[60]. Die Beitreibung von Rückständen sowie der in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen erfolgt im Verwaltungswege[61]. Die Rückerstattung eines Teils der Beiträge findet bei weiblichen Personen im Falle der Verheiratung, ferner im Falle des Todes an Witwen und Kinder statt, wenn Beiträge für mindestens fünf Beitragsjahre gezahlt sind und die Versicherten noch keine Rente bezogen haben[62].

V. Das Verfahren bei Feststellung und Auszahlung der Invaliden- und Altersrente ist folgendes. Personen, welche An-

---

[54] I. u. A.V.G. §§ 101—111. Über die Entwertung und Vernichtung der Marken vergl. Bekanntmachung vom 24. Dez. 1891 (R.G.Bl. S.399 ff.). — Über die rechtliche Natur der Quittungskarten vergl. L. Lass, Versicherungsmarke und Quittungskarte. Marburg 1891. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XXIII, S. 178 ff.

[55] I. u. A.V.G. §§ 143—146, 149, 150, 154, 155. Die Geldstrafen fließen zum Teil in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 145).

[56] I. u. A.V.G. §§ 108, 151.

[57] I. u. A.V.G. §§ 112—115.

[58] I. u. A.V.G. §§ 117—121.

[59] I. u. A.V.G. §§ 126—128.

[60] I. u. A.V.G. §§ 126—128. Der Mifsbrauch dieses Rechtes ist mit Strafe bedroht (§§ 152, 153).

[61] I. u. U.V.G. § 137.

[62] I. u. A.V.G. §§ 30, 31.

Digitized by Google

spruch auf Bewilligung einer derartigen Rente erheben, haben denselben bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Diese hat nach Anhörung der Vertrauensmänner und, nachdem dem Vorstand der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu einer Erklärung gegeben ist, den Antrag mit ihrer gutachtlichen Äufserung dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche zuletzt Beiträge entrichtet sind. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und stellt, wenn derselbe anerkannt wird, die Höhe der Rente fest[63]. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Staatskommissar die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beiden Teilen und dem Staatskommissar das Rechtsmittel der Revision zu. Über die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt und zwar für das ganze Gebiet des Reiches, auch wenn in dem betreffenden Staate ein Landesversicherungsamt errichtet ist. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dafs: 1) die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten beruht, oder 2) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet[64]. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig, vorher nur dann, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dafs inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt[65]. Das für die Feststellung der Rente bestehende Verfahren findet auch bei Entziehung der Rente und mit gewissen Modifikationen bei Geltendmachung eines Anspruches auf Rückerstattung von Beiträgen Anwendung[66].

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten einen Berechtigungsausweis, d. h. eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge auszufertigen und eine Ausfertigung des Bescheides dem Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes einzusenden. Dieses verteilt die Rente auf das Reich und die einzelnen Versicherungsanstalten. Die Verteilung geschieht in der Weise, dafs zunächst der Reichszuschufs ausgeschieden wird und nach erfolgter Ausscheidung desselben eine Heranziehung der einzelnen Versicherungsanstalten bezw. des Reiches nach dem Verhältnis der Beiträge erfolgt, welche ersteren zugeflossen und letzterem für die Zeit militärischer Dienstleistungen in Anrechnung zu bringen sind. Gegen die Verteilung

---

[63] I. u. A. V.G. § 75. Bei Seeleuten tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande das Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann (§ 136).

[64] I. u. A.V.G. §§ 76—83.

[65] I. u. A.V.G. § 84.

[66] I. u. A.V.G. §§ 85, 95.

Digitized by Google

können die Vorstände der Versicherungsanstalten Einspruch erheben, über welchen das Reichsversicherungsamt entscheidet. Die Auszahlung der Renten geschieht durch die Post, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Die Post zieht die vorgeschossenen Beträge von den Versicherungsanstalten ein[67].

VI. Neben der regelmäfsigen Form der Invaliditäts- und Altersversicherung ist noch eine abweichende durch Beteiligung an sog. besonderen Kasseneinrichtungen, wie z. B. den Knappschaftskassen, zugelassen. Dieselbe ist zunächst gestattet für Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, wenn bestimmte reichsgesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Bundesrat. Derselbe ist berechtigt, auch andere Kasseneinrichtungen als die in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes bestehenden, als Ersatz der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung zuzulassen. Den von diesen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten tritt der Reichszuschufs von 50 Mark hinzu, wenn er nach Mafsgabe des I. u. A. V. G. zu zahlen wäre. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung der besonderen Kassen sind folgende: 1) die Fürsorge mufs eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige sein; 2) die Beiträge der Versicherten dürfen diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen. Wenn die Beiträge in der betreffenden Kasseneinrichtung für Leistungen in der Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet und nach dem bei der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung bestehenden Verfahren, also nach dem sog. Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht werden, so sind sie für die Versicherten höchstens in der Hälfte des reichsgesetzlichen Beitrags zulässig; 3) die bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit ist, soweit es sich um das Mafs des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, in Anrechnung zu bringen; 4) über den Anspruch mufs ein schiedsrichterliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein[68].

VII. Das Verhältnis der Invaliditäts- und Altersversicherung zu sonstigen Unterstützungspflichtigen gestaltet sich folgendermafsen.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hülfsbedürftiger wird durch die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht berührt. Sind auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen an Personen geleistet worden, welchen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das gleiche gilt von Betriebsunternehmern oder Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbän-

[67] I. u. A. V. G. §§ 86—94.
[68] I. u. A. V. G. §§ 5—7, 94.

Digitized by Google

den obliegende Verpflichtung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben[69].

2. Die Verpflichtungen aus der Krankenversicherung bleiben ebenfalls unberührt. Die Versicherungsanstalten sind aber berechtigt, das Heilverfahren für erkrankte Versicherte zu übernehmen oder die Fürsorge für dieselben in dem von ihnen für notwendig erachteten Umfange den Krankenkassen gegen Erstattung der Kosten zu übertragen. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen werden durch die Aufsichtsbehörde, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, im Rechtswege entschieden[70].

3. Die Verpflichtungen aus der Unfallversicherung sind durch die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht beseitigt worden. Die Annahme, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist, berechtigt nicht zur Ablehnung der Invalidenrente. Die Versicherungsanstalten sind aber berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der Invalidenrente in Anspruch zu nehmen. Bestreitet diese die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung, so ist darüber in dem durch das Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Sonstige Streitigkeiten über den Ersatzanspruch gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte[71].

4. Unterstützungskassen (Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen, andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, Ortskassen mit Beitrittszwang) können die von ihnen im Falle des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu leistenden Kapitalien und Renten um den Betrag der Invaliden- und Altersrente ermäfsigen, sofern gleichzeitig eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge stattfindet[72].

5. Gesetzliche Ansprüche gegen dritte Personen auf Ersatz des durch Invalidität entstandenen Schadens bleiben bestehen, gehen aber bis zum Betrage der gewährten Rente auf die Versicherungsanstalt über[73]. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die Ansprüche aus dem Haftpflichtsgesetz, soweit dasselbe noch in Kraft ist, und aus Delikten, namentlich Körperverletzungen.

6. Sonstige gesetzliche, statutarische oder vertragsmäfsige Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht berührt[74]. Die Berechtigten haben also auf die betreffenden Bezüge neben der Invaliden- oder Altersrente Anspruch. Dies ist namentlich für privatrechtliche Versicherungs- und Leibrentenverträge von Wichtigkeit.

---

[69] I. u. A.V.G. § 35.
[70] I. u. A.V.G. § 12.
[71] I. u. A.V.G. § 76.
[72] I. u. A.V.G. §§ 36—38.
[73] I. u. A.V.G. § 39.
[74] I. u. A.V.G. § 35.

Digitized by Google

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google